

Stenographische Berichte*

über die

Verhandlungen des Reichstages.

8. Legislaturperiode. — I. Session 1890/91.

Zweiter Anlageband.

Von Nr. 141 bis 192 der amtlichen Drucksachen des Reichstages enthaltend.

Von Seite 813 bis 1620.

* Die stenographischen Berichte werden in der Norddeutschen Buchdruckerei, Wilhelmstr. 32 W., gedruckt und verlegt. — Das Post-Abonnement ist getrennt zu bestellen, auf die Berichte besonders und auf diese bei Julius Sittenfeld erscheinenden Anlagebände gleichfalls besonders.

Berlin, 1891.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld.

Mauerstraße 44.


Dei
Sub Numine
Viget

Stenographische Berichte*

über die

Verhandlungen des Reichstages.

8. Legislaturperiode. — I. Session 1890/91.

Zweiter Anlageband.

Von Nr. 141 bis 192 der amtlichen Drucksachen des Reichstages enthaltend.

Von Seite 813 bis 1620.

* Die stenographischen Berichte werden in der Norddeutschen Buchdruckerei, Wilhelmstr. 32 W., gedruckt und verlegt. — Das Post-Abonnement ist getrennt zu bestellen, auf die Berichte besonders und auf diese bei Julius Sittenfeld erscheinenden Anlagebände gleichfalls besonders.

Berlin, 1891.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld.

Mauerstraße 44.

Inhaltsverzeichniß.

Nr. 139.

Berichtigt.

Antrag.

Dr. **Barth. Rickert.** Der Reichstag wolle beschließen: dem nachstehenden Gesetz die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen:

Gesetz,

betreffend

Abänderungen und Ergänzungen des Wahlgesetzes für den deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

An Stelle der §§. 6, 10, 11 und 16 des Wahlgesetzes für den deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 treten folgende Bestimmungen:

§. 6.

Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Wahlkreise gewählt. Jeder Wahlkreis wird zum Zwecke der Stimmabgabe in kleinere, mindestens 400 Einwohner umfassende Bezirke getheilt, welche möglichst mit den Ortsgemeinden zusammenfallen sollen, sofern nicht bei volkreichen Ortsgemeinden eine Unterabtheilung erforderlich wird.

Mit u. s. w. (wie im Gesetz).

§. 10.

Das Wahlrecht wird in Person durch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt. Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein.

Der Wähler hat in einem amtlich abgestempelten mit keinem sonstigen Kennzeichen versehenen undurchsichtigen Umschlag, dessen Form gleichmäßig für alle Wahlkreise vom Bundesrath festgestellt wird, den Stimmzettel zu überreichen.

§. 11.

Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahllokals mit dem Namen des Kandidaten, welchem der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung zu versehen.

§. 11 a.

Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, daß jeder Wähler beim Erscheinen im Wahllokal zunächst vom Wahlvorsteher oder einem von diesem Beauftragten den abgestempelten Umschlag entgegennimmt und darauf in einem der Beobachtung unzugänglichen und mit dem Wahllokal in unmittelbarer Verbindung stehenden Raume den Stimmzettel in den Umschlag steckt. Den so kouvertirten Stimmzettel hat der Wähler direkt dem Wahlvorsteher zu übergeben, welcher den Umschlag mit dem darin befindlichen Zettel in die Wahlurne legt. Jeder Wähler muß den abgeschiedenen Raum vor der Stimmabgabe betreten. Niemand darf sich in diesem Raum sonst aufhalten, solange der Wähler darin ist, und Niemand darf auf dem Wege von diesem Raum zur Wahlurne mit dem Wähler in Beziehung treten. Die Wahlkandidaten sind berechtigt, auf ihren Namen lautende Stimmzettel in dem abgesonderten Raume zur Benutzung für die Wähler auslegen zu lassen, und jeder Wahlvorsteher ist zu solcher Auslegung verpflichtet, sobald ihm 24 Stunden vor dem Beginn der Wahlhandlung die Stimmzettel zu jenem Zweck übersandt werden.

§. 16.

Die Kosten für die Druckformulare zu den Wahlprotokollen, für die Umschläge und für die Ermittelung . . . . (wie bisher).

Berlin, den 3. Juli 1890.

Dr. Barth. Rickert.

Unterstützt durch:

Dr. Bamberger. Dr. Baumbach (Berlin). Broemel. Dohrn. Eberty. Funk. Goldschmidt. Dr. Gutfleisch. Dr. Hermes. Dr. Hirsch. Jordan. Dr. Langerhans. Lüders. Dr. Meyer. Münch. Munckel. Pachnicke. Pflüger. Ruge. Schenck. Schmieder. Schrader. Schütte. Seelig. Vollrath. Witte. Zangemeister.

Nr. 141.

Berlin, den 6. November 1890.

In Verfolg der in früheren Sessionen gemachten entsprechenden Mittheilungen beehre ich mich Ew. Hochwohlgeboren beiliegend eine

> Uebersicht über den Stand der Bauausführungen und der Beschaffung von Betriebsmitteln für die Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und für die im Großherzogthum Luxemburg belegenen Strecken der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen am 30. September 1890

mit dem Ersuchen ergebenst zu übersenden, dieselbe gefälligst zur Kenntniß des Reichstages bringen zu wollen.

In Vertretung des Reichskanzlers:
v. Maybach.

An
den Präsidenten des Reichstags
Herrn von Levetzow
Hochwohlgeboren.

R. A. f. E. Nr. 14051 II.

Uebersicht

über

den Stand der Bauausführungen und der Beschaffung von Betriebsmitteln für die Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und für die im Großherzogthum Luxemburg belegenen Strecken der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen am 30. September 1890.

A. Bauten, für welche die Geldmittel durch das Gesetz vom 2. März 1883 und durch das Gesetz vom 2. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 18 bezw. 137) bewilligt sind.

Für die Herstellung einer Verbindungsbahn von Lutterbach nach Mülhausen (Hafenbassin) sind 920 000 ℳ und für die Erweiterung der Werkstättenanlagen in Bischheim 500 000 ℳ bewilligt worden.

Bis zum 30. September 1890 sind für die vorgenannten Bauausführungen verausgabt . 1 383 588,41 ℳ
Von der bewilligten Summe von . 1 420 000,00 „
stehen noch zur Verfügung . . . . . 36 411,59 ℳ
welche zur Fertigstellung der Erweiterung des Bahnhofes Lutterbach ausreichen werden.

B. Bauten und Beschaffungen, für welche die Geldmittel durch die Gesetze vom 16. März 1885, vom 8. März 1886 und vom 4. März 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 63 bezw. S. 41 bezw. S. 13) bewilligt sind.

Durch diese Gesetze wurden:

1. für den Ausbau des zweiten Geleises zwischen den Stationen Saaralben und Berthelmingen, sowie zur Erbauung von Dienstwohnungen für das Fahrpersonal auf dem Bahnhofe Rieding . . . . 2 380 790 ℳ
2. für die Erweiterung des Bahnhofes Saargemünd, die Errichtung von Dienstgebäuden für die Betriebsdirektion, Verkehrs- und Maschinen-Inspektionen und die Erbauung von Dienstwohnungen für das Fahrpersonal auf dem genannten Bahnhofe . . . . 1 156 500 „
3a. für die Erweiterung des Bahnhofes Diedenhofen und Erbauung von Dienstwohnungen für das Fahrpersonal auf diesem Bahnhofe . . . . 697 490 „
3b. für die Erweiterung des Bahnhofes Wadgassen . . . . 220 000 „
4. für die Herstellung eines Betriebs-Materialien-Hauptdepots und einer Materialien-Prüfungsanstalt in Bischheim . . . . 639 630 „
5. für die Einrichtung einer elektrischen Beleuchtung der Geleise und Rampen auf den Bahnhöfen Metz und Sablon . . . . 319 950 „

Seite . . 5 414 360 ℳ

Uebertrag . . 5 414 360 ℳ

6. für die Erweiterung des Bahnhofes Luxemburg . . . . 200 000 „
7. Vermehrung der Betriebsmittel . 2 003 000 „

zusammen . . . 7 617 360 ℳ

zur Verfügung gestellt.

Verausgabt sind bis zum 30. September 1890 . . . . 6 922 436,65 ℳ
und daher noch für weitere Ergänzungen zur Verfügung . . . . . . 694 923,35 ℳ

Zu Ziffer 1, 2, 3a und 3b. Die Arbeiten sind beendigt.

Zu Ziffer 4. Die Betriebsmaterialien-Hauptniederlage und die Materialien-Prüfungsanstalt in Bischheim sind hergestellt und ihrer Bestimmung übergeben. Der Bau eines dritten Lagerhauses ist in der Ausführung begriffen.

Zu Ziffer 5. Die elektrische Beleuchtung der Geleise und Rampen auf den Bahnhöfen Metz und Sablon ist fertiggestellt und in Betrieb genommen.

Zu Ziffer 6. Die Arbeiten zur Erweiterung des Bahnhofes Luxemburg sind beendet und sämmtliche neuen Anlagen in Benutzung.

Zu Ziffer 7. An Betriebsmitteln sind beschafft:

7 Güterzuglokomotiven mit Reserveachsen,
6 Güterzug-Tenderlokomotiven,
22 dreiachsige Personenwagen I./II. Klasse,
12 leichte Personenwagen I./II. Klasse,
10 leichte Personenwagen II./III. Klasse,
9 leichte Personenwagen III. Klasse,
6 leichte Personenwagen III. Klasse mit Postabtheilung,
3 leichte Gepäckwagen,
24 Güterzug-Gepäckwagen,
122 offene Güterwagen, darunter 20 mit Bremsen,
32 vierachsige Plateauwagen, darunter 7 mit Bremsen,
1 Dampfkrahn für Lauterburg,
49 zweiachsige Durchgangs-Personenwagen III. Klasse mit Einrichtung zur Beförderung Verwundeter

im Gesammtbetrage von . . . . . 1 918 849,95 ℳ
worauf bis Ende September 1890 . . 1 794 750,60 ℳ
gezahlt sind.

In Bestellung gegeben sind:
27 offene Güter- und Kokswagen mit Bremse zum Gesammtbetrage von 80 800 ℳ

C. Bauten, für welche die Geldmittel durch die Gesetze vom 30. März 1887 und 26. März 1888 in letzterem bei Kapitel 10 Titel 1 und 2 (Reichs-Gesetzbl. S. 125 bezw. S. 83) bewilligt sind.

1. Für die Herstellung einer normalspurigen, sekundär zu betreibenden Eisenbahn von Hagendingen nach Groß-Moyeuvre sind . . . . 1 510 000 ℳ
2. für die Erbauung und Ausrüstung einer Kesselschmiede in der Zentral-Werkstätte Bischheim nebst Herstellung einer Schiebebühne und der erforderlichen Geleiseanlagen 140 000 „

zusammen . . 1 650 000 ℳ

bewilligt.

Verausgabt sind bis zum 30. September 1890 . . . . 1 375 323,64 ℳ
und sind daher noch . . . . 274 676,36 „
für weitere Ausgaben verfügbar.

Zu Ziffer 1. Die Bahnlinie ist fertiggestellt und seit dem 15. November 1888 im Betriebe. Durch die Eröffnung eines Hüttenwerks in Rombach ist nachträglich noch eine Erweiterung dieses Bahnhofes, sowie auch der Station Hagendingen nothwendig geworden und in der Ausführung begriffen.

Zu Ziffer 2. Das Gebäude für die Kesselschmiede in Bischheim ist fertiggestellt, die innere Einrichtung vollendet und in Benutzung genommen.

D. Bauten, für welche Geldmittel durch das Gesetz vom 26. März 1888 bei Kapitel 10 Titel 4 und 5 (Reichs-Gesetzbl. S. 83) bewilligt sind.

Durch dieses Gesetz wurden:

1. für die Weiterführung der Eisenbahn Straßburg-Rothau bis Saales	400 000	ℳ,
2. für die Herstellung einer normalspurigen, sekundär zu betreibenden Eisenbahn von Buchsweiler nach Ingweiler	544 000	=
zusammen	944 000	ℳ

bewilligt.

Verausgabt sind bis zum 30. September 1890	390 033,23	=
so daß noch	553 966,77	ℳ

zur Verfügung stehen. Die noch erforderlichen Beträge für Rothau-Saales werden von der Landesverwaltung gedeckt.

Zu Ziffer 1. Die Bahnlinie ist bis auf wenige Nacharbeiten fertig gestellt und wird am 1. Oktober 1890 in Betrieb genommen.

Zu Ziffer 2. Die Bahnlinie ist fertig gestellt und seit dem 16. Dezember 1889 dem Betriebe übergeben.

E. Bauten, für welche die Geldmittel durch das Gesetz vom 1. Juni 1887 und vom 26. März 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 197 bezw. S. 83) bewilligt sind.

Durch diese Gesetze wurden:

1. für die Herstellung des zweiten Geleises		
a) von Courcelles nach Teterchen	3 051 000	ℳ
b) von Hargarten nach Bous mit Abzweigung nach Völklingen	2 536 000	=
2. für die Verlegung der Linie Bitsch-Saargemünd bei Folpersweiler und für die zweigeleisige Herstellung der Reichsbahnstrecke von Folpersweiler über die Verbindungskurve bei Saargemünd bis zur Bahnstrecke Saargemünd-Saaralben	677 910	=
zusammen	6 264 910	ℳ

bewilligt.

Bis jetzt sind definitiv und vorschußweise verausgabt	5 175 165,12	=
und bleiben daher noch	1 089 744,88	ℳ

für weitere Ausgaben zur Verfügung.

Zu Ziffer 1a. Die Bauarbeiten zur Herstellung des zweiten Geleises von Courcelles nach Teterchen sind fertiggestellt; das neue Geleis ist seit dem 15. Oktober 1888 dem Betriebe übergeben. Die Erweiterung der Bahnhöfe Courcelles und Kurzel wird ausgeführt.

Zu Ziffer 1b. Die Bauarbeiten zur Herstellung des zweiten Geleises von Hargarten nach Bous mit Abzweigung nach Völklingen sind ebenfalls vollendet. Die Strecke Hargarten-Wadgassen wurde am 1. September 1888, die Strecke Wadgassen-Bous am 22. Oktober 1888 und die Strecke Wadgassen-Völklingen am 31. März 1889 zweigeleisig in Betrieb genommen. Die mit dem Bau der in Rede stehenden zweiten Geleise zusammenhängenden Erweiterungen der Bahnhöfe sind für Bous fertiggestellt, stehen aber für Völklingen noch aus.

Zu Ziffer 2. Sämmtliche geplante Arbeiten sind ausgeführt und sowohl die verlegte, als auch die zweigeleisig hergestellte Strecke in Benutzung genommen.

F. Bauten, für welche die Geldmittel durch das Gesetz vom 4. März 1889 und 1. Februar 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 13 bezw. S. 25) bewilligt sind.

Durch diese Gesetze wurden:

1. für den Bau des zweiten Geleises auf der Theilstrecke Kedingen-Ebersweiler der Linie Diedenhofen-Teterchen	1 573 000	ℳ
2. für die Herstellung einer normalspurigen Eisenbahn von Weilerthal nach Weiler	562 000	=
3. für die Herstellung einer Eisenbahn von 1 m Spurweite zwischen Markolsheim und Horburg, für den Ankauf und die Vervollständigung der bestehenden Bahnlinie von Horburg nach Colmar und den Anschluß der letzteren an die Güterstation Colmar der Hauptbahn, sowie für die Beschaffung von Betriebsmitteln	896 000	=
4. für die Herstellung einer normalspurigen Eisenbahn von Altkirch über Werenzhausen nach Pfirt bezw. Alt-Pfirt	1 600 000	=
zusammen	4 631 000	ℳ

bewilligt.

Verausgabt sind bis zum 30. September 1890	1 381 043,19	=
Es sind daher noch	3 249 956,81	ℳ

verfügbar, welche für weitere Ausgaben erforderlich sind.

Zu Ziffer 1. Die Ueberbauten der großen eisernen Brücken sind in Aufstellung begriffen, die Tunnels nahezu fertig. Alle übrigen Arbeiten sind vollendet.

Zu Ziffer 2. Der Grunderwerb ist mit sehr wenigen Ausnahmen gütlich durchgeführt. Der Bau und die Anlieferung der Oberbaumaterialien hat begonnen.

Zu Ziffer 3. Die Bahnlinie Colmar-Horburg ist von der Kaysersberger Thalbahngesellschaft käuflich erworben und der Betrieb derselben ist vom 1. August 1890 ab von der Reichseisenbahn übernommen worden. Die Fortsetzung der Bahn von Horburg nach Markolsheim ist fertiggestellt und wird Anfangs November in Betrieb genommen. Für Horburg ist ein Güterbahnhof in Angriff genommen. An Betriebsmitteln sind für diese Linie 3 Stück Schmalspur-Tenderlokomotiven nebst 1 Satz Reserveachsen geliefert.

Außerdem sind von der Kaysersberger Thalbahn angekauft:

1 Schmalspur-Tenderlokomotive,
1 Post- und Gepäckwagen,
2 Personenwagen III. Klasse,
1 Personenwagen II./III. Klasse,
4 offene Güterwagen
im Gesammtbetrage von . . . . 86 575,87 M.

In Bestellung gegeben sind:
2 bedeckte Schmalspur-Güterwagen mit Bremse,
4 offene Schmalspur-Güterwagen mit Bremse,
2 Schmalspur-Personenwagen II./III. Klasse,
1 Schmalspur-Gepäck- und Postwagen,
4 Satz Reserveachsen
zum Gesammtbetrage von . . . . 34 222 M.

Zu Ziffer 4. Die Bauerlaubniß der Grundbesitzer ist durchweg eingeholt und das Grunderwerbsgeschäft im Gange. Die Bauarbeiten haben begonnen. Die Oberbaumaterialien sind in Bestellung gegeben und zum Theil bereits geliefert.

6. Bauten, für welche die Geldmittel durch das Gesetz vom 1. Februar 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) bewilligt sind.

Durch das Gesetz wurden:

1. zum Bau des zweiten Geleises auf der Theilstrecke Diedenhofen-Kedingen der Linie Diedenhofen-Teterchen		710 000 M.
2. zur Herstellung einer normalspurigen Eisenbahn von Walburg nach Wörth		200 000 „
3. zur Herstellung einer normalspurigen Eisenbahn von Saarburg nach Alberschweiler mit Abzweigung nach Hessen und Vallerysthal		432 500 „
4. zur Herstellung einer normalspurigen Eisenbahn von Selz über Walburg nach Merzweiler		250 000 „
5. zur Herstellung einer normalspurigen Eisenbahn von Röschwoog nach Hagenau		250 000 „
6. für Grunderwerb zur Erweiterung		
a) des Bahnhofes Colmar . . .	55 000 M.	
b) des Bahnhofes Saargemünd .	66 000 „	
zusammen		121 000 „
7. für Erweiterung		
a) des Bahnhofes Straßburg . .	90 000 M.	
b) des Bahnhofes Bensdorf . .	63 000 „	
zusammen		153 000 „
8. für die Vermehrung der Betriebsmittel		1 000 000 „
zusammen		3 116 500 M.

bewilligt.

Verausgabt sind bis zum 30. September 1890 . . . . 138 668,34 „

so daß noch . . . . 2 977 831,66 M.
für weitere Ausgaben verfügbar sind.

Zu Ziffer 1. Die Strecke Künzig-Kedingen ist in der Ausführung begriffen. Für die Strecke Diedenhofen-Künzig werden genaue Vorarbeiten gemacht.

Zu Ziffer 2. Die Administrativ-Enquête hat stattgefunden. Die Spezialprojekte und Berechnungen zur Verdingung der Bauarbeiten sind nahezu fertiggestellt.

Zu Ziffer 3. Die Vorarbeiten sind fertiggestellt und die Verdingung der Bauarbeiten ist eingeleitet.

Zu Ziffer 4 und 5. Der Bau dieser Bahnstrecken hat nicht in Angriff genommen werden können, weil die Zuschüsse Elsaß-Lothringens bis jetzt nicht bereit gestellt worden sind.

Zu Ziffer 6. Der Grund und Boden zur Erweiterung des Bahnhofes Colmar ist zum Theil erworben. Das Grunderwerbsgeschäft, betreffend die Erweiterung des Bahnhofes Saargemünd, ist erledigt.

Zu Ziffer 7. Die Erweiterung des Bahnhofes Straßburg ist nahezu fertiggestellt. Zur Erweiterung des Bahnhofes Bensdorf ist der Ankauf des Grund und Bodens und die Ausführung der Bauarbeiten vorbereitet.

Zu Ziffer 8. An Betriebsmitteln sind in Bestellung gegeben:
12 Güterzug-Tenderlokomotiven mit Reserveachsen,
6 Normal-Güterzuglokomotiven mit Reserveachsen,
230 bedeckte Güterwagen, darunter 115 mit Bremse nebst 20 Satz Reserveachsen,
15 vierachsige Plattformwagen mit Bremse.

Nr. 142.

Berlin, den 11. November.

Der Unterzeichnete beehrt sich dem Reichstag beifolgend die Uebersicht der Reichs-Ausgaben und -Einnahmen für das Etatsjahr 1889/90 nebst Anlagen mit dem Ersuchen vorzulegen:

1. die in der Anlage I zusammengestellten und motivirten Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben,
2. die in der Anlage IX in Gemäßheit des §. 10 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauch einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände vom 25. Mai 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 113) nachgewiesenen, den Etat überschreitenden und außeretatsmäßigen Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken, Materialien, Utensilien oder sonstigen Gegenständen

vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Entlastung genehmigen zu wollen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Freiherr **von Maltzahn.**

An den Reichstag.

R.S.A. I. 5039.

Nr. 143.

Berlin, den 11. November 1890.

Nach dem Gesetze vom 1. Februar 1888 — R.=G.=Bl. S. 9 — und nach dem Gesetze vom 18. Februar 1889 — R.=G.=Bl. S. 11 — wird die Kontrole des gesammten Haushalts des Deutschen Reichs für die beiden Etatsjahre 1887/88 und 1888/89 nach Maßgabe der im Gesetze vom 11. Februar 1875, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts pp. für das Jahr 1874, — R.=G.=Bl. für 1875 S. 61 — enthaltenen Vorschriften geführt.

Gemäß dem zuletzt bezeichneten Gesetze finden die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Einrichtung und Befugnisse der Preußischen Ober=Rechnungskammer, vom 27. März 1872 — Preußische Gesetz=Sammlung S. 278 — Anwendung. Hiernach sind die Rechnungen der Kasse der Ober=Rechnungskammer von dem Chef=Präsidenten der Ober=Rechnungskammer zu revidiren und mit den Revisions=Bemerkungen den beiden Häusern des Landtags der Monarchie zur Prüfung und Decharge vorzulegen (§. 9 a. a. O.). Letzteres ist bezüglich der Rechnungen für die beiden Etatsjahre 1887/88 und 1888/89 geschehen, und sind diese Rechnungen hinsichtlich desjenigen Theils, welcher sich auf die Preußische Verwaltung bezieht, dechargirt worden.

Bezüglich desjenigen Theils dieser Rechnungen, welcher die Reichsverwaltung betrifft, bedarf es in analoger Anwendung der Vorschrift des angezogenen §. 9 Absatz 2 der Prüfung und Entlastung seitens des Bundesraths und des Reichstags.

Nachdem der Bundesrath die entsprechende Entlastung durch Beschluß vom 2. Oktober d. J. ertheilt hat, beehrt sich der Unterzeichnete, die gedachten beiden Rechnungen nebst den dazu gehörigen Nachweisungen über Einnahme und Ausgabe an Schreibmaterialien und Geschäftsformularen mit den Belägen in zusammen 22 Heften sowie je einer beglaubigten Abschrift der Abnahme= und Revisions=Verhandlungen vom 9. Mai 1889 und vom 17. März 1890 dem Reichstage beifolgend zur Beschlußnahme ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Freiherr **von Maltzahn.**

An den Reichstag.

R.S.A. I. 4613.

Beglaubigte Abschrift.

Verhandelt Potsdam, den 9. Mai 1889.

Bei Abnahme und Revision der von der Ober=Rechnungskammer=Kasse gelegten, am 13. November v. J. eingereichten Rechnung für das Jahr vom 1. April 1887 bis Ende März 1888, die Einnahmen und Ausgaben für die Ober=Rechnungskammer und den Rechnungshof des Deutschen Reichs enthaltend, nebst der angehängten Nebenfondsrechnung sowie der beigefügten Rechnungen über Einnahme und Ausgabe an Schreibmaterialien und Geschäftsformularen für dasselbe Jahr hat sich nichts zu erinnern gefunden.

Zu bemerken ist Folgendes:

1. Die nach dem Notat 1 über die Rechnung für das Etatsjahr 1886/87 noch rückständig gewesene Entlastung der Rechnungsführer durch den Reichstag wegen desjenigen Theils der Rechnung für das Etatsjahr 1885/86, welcher sich auf die Reichsverwaltung bezieht, hat unter dem 8. März 1888 stattgefunden.

Die Rechnung für das Jahr vom 1. April 1886 bis März 1887 ist

a) hinsichtlich desjenigen Theils, der sich auf die Preußische Verwaltung bezieht, von dem Hause der Abgeordneten in der Sitzung vom 23. April 1888 und von dem Herrenhause in der Sitzung vom 4. Mai desselben Jahres,

b) hinsichtlich desjenigen Theils, der den Rechnungshof des Deutschen Reichs betrifft, von dem Bundesrath in der Sitzung vom 8. November 1888 und von dem Reichstage in der Sitzung vom 19. März 1889

dechargirt.

2. Die Ober=Rechnungskammer=Kasse ist am 8. März 1888 unvermuthet revidirt worden, wobei sich nichts zu erinnern gefunden hat. Außerdem haben die gewöhnlichen Revisionen der Kasse allmonatlich in der vorgeschriebenen Weise stattgefunden.

3. Die vorliegende Rechnung stimmt mit dem Finalabschluß der Ober=Rechnungskammer=Kasse für das Jahr vom 1. April 1887 bis Ende März 1888 überein.

4. Sämmtliche Beläge der Rechnung sind hinsichtlich der Zulässigkeit ihrer Vernichtung nach zehnjähriger Aufbewahrung geprüft, wobei sich ergeben hat, daß andere als die Beläge 1251 bis 1307 in dem mit dem Vermerk:

„Heft A. Nicht zu vernichtende Beläge."

versehenen Belagsheft 8 einer längeren Aufbewahrung nicht bedürfen.

V. w. o.

Der Chef=Präsident der Ober=Rechnungskammer, Wirkliche Geheime Rath

gez. **von Stünzner.**

Nr. 167 P. S.

Beglaubigt

(L. S.) Frischmüller

Geheimer Rechnungsrath.

Beglaubigte Abschrift.

Verhandelt Potsdam, den 17. März 1890.

Die von der Ober=Rechnungskammer=Kasse gelegte, am 8. November v. J. eingereichte Rechnung für das Jahr vom 1. April 1888 bis Ende März 1889, die Einnahmen und Ausgaben für die Ober=Rechnungskammer und den Rechnungshof des Deutschen Reichs enthaltend, ist nebst der derselben angehängten Nebenfondsrechnung sowie den beigefügten Rechnungen über Einnahme und Ausgabe an Schreibmaterialien und Geschäftsformularen für dasselbe Jahr von dem unterzeichneten Chef=Präsidenten der Ober=Rechnungskammer abgenommen und revidirt worden, wobei sich nichts zu erinnern gefunden hat.

Zu bemerken ist Folgendes:

1. Die Vorrechnungen bis zum Etatsjahre 1886/87 einschließlich sind bereits dechargirt. Die Rechnung für das

Etatsjahr 1887/88 liegt zur Zeit dem Landtage zur Prüfung und Decharge vor.

2. Die Ober-Rechnungskammer-Kasse ist am 25. Februar 1889 unvermuthet revidirt worden. Ein Anlaß zu Erinnerungen hat sich hierbei nicht ergeben. Außerdem haben die gewöhnlichen Revisionen der Kasse allmonatlich in der vorgeschriebenen Weise stattgefunden.

3. Die vorliegende Rechnung stimmt mit dem Finalabschluß der Ober-Rechnungskammer-Kasse für das Jahr vom 1. April 1888 bis Ende März 1889 überein.

4. Sämmtliche Beläge der Rechnung sind hinsichtlich der Zulässigkeit ihrer Vernichtung nach zehnjähriger Aufbewahrung geprüft, wobei sich ergeben hat, daß andere als die Beläge 1424 bis 1495 in dem mit dem Vermerk:

„Heft A. Nicht zu vernichtende Beläge."

versehenen Belagsheft 10 einer längeren Aufbewahrung nicht bedürfen.

5. Die in der vorliegenden Rechnung nachgewiesenen Etats-Ueberschreitungen sind in den Uebersichten von den Staats- bezw. Reichs-Einnahmen und Ausgaben für das Etatsjahr 1888/89 begründet.

V. w. o.

Der Chef-Präsident der Ober-Rechnungskammer, Wirkliche Geheime Rath

gez. **von Stünzner.**

Nr. 78 P. S.

Beglaubigt

(L. S.) **Frischmüller**

Geheimer Rechnungsrath.

Nr. 144.

Antrag.

Rintelen. Der Reichstag wolle beschließen:

dem nachstehenden Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen:

Gesetz,

betreffend

die Abänderung und Ergänzung der Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Wiederaufnahme des Verfahrens, sowie die Entschädigung für unschuldig erlittene Strafen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

An Stelle der Vorschriften der Strafprozeßordnung §§. 409 Abs. 2 und 410 treten folgende Vorschriften:

§. 409.

(Abs. 2.) Zeugen und Sachverständige sind, sofern deren Beeidigung zulässig ist, eidlich zu vernehmen.

§. 410.

Das Gericht verordnet die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung:

1. wenn die Wiederaufnahmegründe des §. 399 Nr. 3, 4 oder des §. 402 Nr. 3, 4 vorliegen;
2. wenn die Wiederaufnahmegründe des §. 399 Nr. 1, 2 oder des §. 402 Nr. 1, 2 vorliegen und nach Lage der Sache anzunehmen ist, daß die in diesen Bestimmungen bezeichnete Handlung auf die Entscheidung Einfluß geübt hat;
3. wenn im Fall des §. 399 Nr. 5 auf Grund der neuen Thatsachen oder neuen Beweise anzunehmen ist, daß der Verurtheilte der ihm zur Last gelegten That nicht schuldig ist, oder daß ein Umstand, durch welchen die Anwendung eines schwereren Strafgesetzes begründet ist, in Wegfall kommt.

Andernfalls wird der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ohne mündliche Verhandlung als unbegründet verworfen. In gleicher Weise wird im Fall der Nr. 3 des vorigen Absatzes der Antrag verworfen, wenn zwar ein die Anwendung eines schwereren Strafgesetzes begründender Umstand für in Wegfall kommend anzunehmen ist, jedoch, ungeachtet der Anwendung eines anderen Strafgesetzes, die erkannte Strafe zulässig und angemessen erscheint.

Artikel II.

Die Vorschrift der Strafprozeßordnung §. 411 Abs. 2 fällt weg.

Artikel III.

Wenn der Verurtheilte, gegen welchen die erkannte oder umgewandelte Strafe ganz oder theilweise vollstreckt ist, im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen wird, so ist der durch die Strafvollstreckung entstandene Vermögensschaden nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zu ersetzen.

§. 1.

Berechtigt zum Schadensersatz sind der Freigesprochene, sowie nach seinem Tode dessen Ehegatte und dessen Verwandte in auf- und absteigender Linie und seine Geschwister, sofern diese Personen nach Vorschrift des bürgerlichen Rechts von ihm zu unterstützen gewesen wären.

§. 2.

Insoweit der Angeklagte seine Verurtheilung durch Vorsatz oder grobes Verschulden herbeigeführt hatte, ist ein Anspruch auf Entschädigung ausgeschlossen.

§. 3.

Zum Schadensersatz verpflichtet ist die Staatskasse des Bundesstaates, dessen Gericht das aufgehobene Urtheil gesprochen hatte, und, wenn das Reichsgericht in erster und letzter Instanz erkannt hatte, die Reichskasse. Die Staats- beziehungsweise Reichskasse hat den Rückgriff an den Schuldigen.

§. 4.

Der Klage auf Ersatz des Schadens muß die Entscheidung der betheiligten obersten Justizverwaltungsbehörde vorhergehen. Zu dem Zweck hat der Berechtigte binnen einer Frist von sechs Monaten seit dem Tage der Rechtskraft des freisprechenden Urtheils bei der Staatsanwaltschaft des Gerichts, bei welchem das freisprechende Urtheil ergangen ist, die Gewährung des Schadensersatzes in Antrag zu bringen. Der Antrag muß von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein, oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers erklärt werden;

er soll den Betrag der Entschädigungssumme und die den Anspruch begründenden Thatsachen und Beweise angeben.

Gegen die Entscheidung des Chefs der Justizverwaltung findet binnen einer Frist von sechs Monaten seit Zustellung der Entscheidung der Rechtsweg statt.

Für die in diesem Paragraphen vorgeschriebenen Fristen sind die Bestimmungen der Civilprozeßordnung über Nothfristen maßgebend.

§. 5.

Für die Verhandlung und Entscheidung über den Anspruch ist die Civilkammer des Landgerichts, von welchem oder in dessen Bezirk das aufgehobene Strafurtheil gesprochen war, ausschließlich zuständig.

§. 6.

Vor der endgültigen Festsetzung des Betrages der zu gewährenden Entschädigung bildet der Entschädigungsanspruch keinen Gegenstand des Arrestes, der Beschlagnahme oder Pfändung.

Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Berechtigte nicht über den Entschädigungsanspruch verfügen.

§. 7.

Die vorstehenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn die Wiederaufnahme zur Anwendung eines milderen Strafgesetzes oder bei einer Gesammtstrafe zu einer theilweisen Freisprechung geführt hat und die nunmehr erkannte Strafe geringer ist, als die bereits vollstreckte.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die Vorschriften der Artikel I und II finden auf jedes bereits anhängige Wiederaufnahmeverfahren, in welchem die Erneuerung der Hauptverhandlung noch nicht angeordnet ist, Anwendung.

Die Vorschriften des Artikel III finden auch auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Verurtheilten Anwendung, jedoch nur, wenn sie unter Anwendung der Vorschriften des Artikel I dieses Gesetzes im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen werden.

Artikel V.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text der Strafprozeßordnung, wie er sich aus den in den Artikeln I und II festgestellten Aenderungen ergiebt, durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen.

Urkundlich ꝛc.
Gegeben ꝛc.

Berlin, den 13. November 1890.

Rintelen.

Baron von Arnswaldt-Hardenbostel. Dieden. Fritzen (Coblenz). Fritzen (Düsseldorf). Dejanicz von Gliszczynski. Göser. Graf. Gröber. Haanen. Dr. Freiherr Heereman von Zuydwyk. Hesse. Hitze. Graf von Hompesch. Horn. Freiherr von Huene. von Kehler. Kochann. Letocha. Limbourg. Dr. jur. Lingens. Menken. Metzner. Mooren. Müller (Pleß). Dr. Orterer. Freiherr von Pfetten-Arnbach. Dr. Porsch. Stötzel. von Strombeck. Timmerman. Dr. Windthorst.

Nr. 145.

Berlin, den 21. November 1890.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Vereinigung von Helgoland mit dem Deutschen Reich, nebst Begründung,

wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

An den Reichstag.

R.A.d.J. Nr. 14497 I.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Vereinigung von Helgoland mit dem Deutschen Reich.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Insel Helgoland nebst Zubehörungen tritt dem Bundesgebiete hinzu.

Das Reich ertheilt seine Zustimmung dazu, daß die Insel dem preußischen Staate einverleibt wird.

§. 2.

Mit dem Tage der Einverleibung in den preußischen Staat tritt die Verfassung des Deutschen Reichs, mit Ausnahme des Abschnitts VI über das Zoll- und Handelswesen, auf der Insel in Geltung. Zu den Ausgaben des Reichs trägt Preußen für das Gebiet der Insel durch Zahlung eines Aversums nach Maßgabe des Artikels 38 Absatz 3 der Reichsverfassung bei.

§. 3.

Die von der Insel herstammenden Personen und ihre vor dem 11. August 1890 geborenen Kinder sind von der Wehrpflicht befreit.

§. 4.

Das Wahlgesetz für den deutschen Reichstag tritt mit dem in §. 2 bezeichneten Tage gleichfalls auf der Insel in Kraft. Durch Beschluß des Bundesraths wird die Insel einem Wahlkreise zugetheilt.

§. 5.

Durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths wird festgestellt, inwieweit die Vorschriften in den §§. 2, 3, 4, 7, 8 des Gesetzes, betreffend die Reichs-

kriegshäfen, vom 19. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 105) für die Insel und ihre Gewässer zur Anwendung gelangen.

§. 6.

Für die übrigen, vor dem in §. 2 bezeichneten Tage erlassenen Reichsgesetze wird der Zeitpunkt, mit welchem dieselben ganz oder theilweise in Kraft treten, durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths festgesetzt.

Insoweit die Schonung der auf der Insel bestehenden Gesetze und Gewohnheiten es erheischt, können auf dem in Absatz 1 bezeichneten Wege an Stelle einzelner Vorschriften der einzuführenden Reichsgesetze Uebergangsbestimmungen erlassen werden. Die Geltung solcher Bestimmungen erstreckt sich nicht über den 31. Dezember 1893.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Begründung

Durch den in der Beilage abgedruckten Artikel XII. des deutsch-englischen Vertrages vom 1. Juli 1890 hat Ihre Majestät die Königin von Großbritannien und Irland die Souveränetät über die Insel Helgoland nebst deren Zubehörungen an Seine Majestät den Kaiser abgetreten. Nachdem die in dem Vertrage vorbehaltene Zustimmung des britischen Parlaments zu dieser Abtretung ertheilt worden war, hat am 9. August 1890 der britische Gouverneur die Insel dem Kaiserlichen Bevollmächtigten förmlich übergeben; am folgenden Tage ist durch Seine Majestät den Kaiser die feierliche Besitzergreifung unter Verkündung der weiterhin beigefügten Proklamation vollzogen worden. Seitdem wird, nach Maßgabe des anliegenden Kaiserlichen Erlasses und der daran sich knüpfenden Anordnung des Reichskanzlers vom 9. August 1890, die einstweilige Verwaltung der Insel unter Aufsicht des Reichskanzlers durch einen Gouverneur und einen Kaiserlichen Kommissar wahrgenommen.

Es erscheint nicht wohl thunlich, die Insel dauernd oder auch nur auf längere Zeit hinaus in isolirter Stellung zu belassen. Ihr wirthschaftliches Gedeihen beruht schon jetzt nahezu ausschließlich auf ihren Beziehungen zum Reichsgebiet. Fast der gesammte, auf 700 000 bis 800 000 Mark im Jahre zu veranschlagende Ein- und Ausfuhrverkehr der Insel findet mit dem Reichsgebiete statt, während beispielsweise Großbritannien neuerdings nur mit etwa einem Prozent an diesem Verkehr betheiligt war. Auch das helgolander Seebad, dessen Betrieb (bei Mitberücksichtigung der dadurch erwachsenden Vermehrung der Zolleinnahmen u. s. w.) dem Gemeinwesen der Insel den weitaus überwiegenden Theil seines Gesammteinkommens zuführt und ebenso die wichtigste Erwerbsquelle der helgolander Einwohnerschaft darstellt, zählt unter seinen — jährlich etwa 11 000 — Besuchern fast nur Deutsche. Durch die reichsgesetzliche Sicherstellung und die daraus sich ergebende Erleichterung und Vermehrung aller dieser Beziehungen kann deshalb der Wohlstand der Insel nur gefördert werden.

Andrerseits erfordern auch die maritimen Interessen, welche sich für das Reich an Helgoland knüpfen, die Herbeiführung eines engeren Anschlusses an das Bundesgebiet. Angesichts der weniger als ein Quadratkilometer betragenden Größe der Insel nebst Zubehörungen und angesichts der auf etwas mehr als 2000 sich belaufenden Einwohnerzahl kann — auch von anderen Erwägungen abgesehen — die Bildung eines neuen, eigenen Staatsverbandes im Bundesgebiete nicht in Frage kommen; es ist mithin erforderlich, daß Helgoland einem Bundesstaate einverleibt werde.

Von Alters her ist die Insel als ein Theil der unter dem Namen Friesland zusammengefaßten Gebiete der deutschen Nordseeküste angesehen worden. Die ersten beglaubigten Daten der Helgolander Geschichte lassen keinen Zweifel über diese Zusammengehörigkeit, welche in politischer Beziehung dahin führte, daß der mannigfache Wechsel, dem die Geschicke Schleswig-Holsteins ausgesetzt waren, sich auch auf Helgoland erstreckte. Nachdem die Insel seit dem fünfzehnten Jahrhundert im Besitze der Herzöge von Schleswig-Holstein, und zwar speziell der Inhaber des gottorper Antheils sich befunden hatte, ging sie, zufolge der Kapitulation vom 9. August 1714, gleichzeitig mit dem letztgenannten Antheil, auf die Könige von Dänemark über. Erst durch die am 5. September 1807 erfolgte Uebergabe Helgolands an den Kommandanten eines britischen Geschwaders und durch den am 14. Januar 1814 zwischen Dänemark und Großbritannien abgeschlossenen Friedensvertrag ist das Schicksal der Insel in andere Bahnen gelenkt worden. Das Bewußtsein der Stammeszugehörigkeit hat sich jedoch auch in diesem Jahrhundert erhalten und ist beispielsweise dadurch äußerlich hervorgetreten, daß die seit 1807 für Schleswig-Holstein auf dem Gebiete des Privatrechts und des Kirchenrechts ergangenen Gesetze und Verordnungen lange Zeit hindurch, zum Theil bis in die Gegenwart hinein, auf Helgoland unbeanstandet zur Anwendung gelangt sind.

Es stellt somit einen folgerichtigen Abschluß der geschichtlichen Entwickelung dar, wenn Helgoland nunmehr mit demjenigen Bundesstaate vereinigt wird, welchem die in Sprache, Sitte und Vergangenheit gleichartigen Gebietstheile angehören. Demgemäß liegt es in der Absicht Seiner Majestät des Kaisers, die vermöge der deutsch-englischen Vereinbarung überkommenen Souveränetätsrechte auf die Krone Preußen zu übertragen.

Der gegenwärtige Entwurf zieht die aus Vorstehendem sich ergebenden reichsverfassungsmäßigen Konsequenzen, indem er im

§. 1

zunächst bestimmt, daß die Insel dem Bundesgebiete hinzutritt. Es unterliegt keinem Bedenken, diese Vereinigung ohne gleichzeitige Inkraftsetzung der Reichsverfassung herbeizuführen. In dieser Beziehung bildet das Gesetz vom 9. Juni 1871 über die Vereinigung Elsaß-Lothringens mit dem Reichsgebiete (Reichs-Gesetzbl. S. 212) einen Vorgang.

Zur Einverleibung der Insel in den preußischen Staat bedarf es eines preußischen Landesgesetzes. Das Reich sanktionirt eine dahin gehende Verfügung und die damit verbundene Erweiterung des preußischen Staatsgebiets durch die im §. 1 Absatz 2 ausgesprochene Zustimmung.

§. 2.

Es steht anzunehmen, daß die Einverleibung der Insel in den preußischen Staat binnen Kurzem vollzogen werden kann. Bis dies geschehen, wird die gegenwärtige Verfassung, deren Grundsätze durch die Eigenschaft Helgolands als eines außerhalb des engeren britischen Staatsverbandes stehenden Gebietes bedingt wurden, in der durch den Kaiserlichen Erlaß vom 9. August 1890 modifizirten Form in Geltung bleiben müssen, da vor dem Anschluß der Insel an das Gebiet eines Bundesstaates die zur Handhabung der Reichsverfassung erforderlichen Einrichtungen

mangeln. Zugleich mit diesem Anschlusse aber wird auch die Reichsverfassung in Kraft zu treten haben.

Es bedarf jedoch einer Einschränkung der in letzterer enthaltenen Vorschriften zunächst aus dem Grunde, weil gemäß Artikel XII Nr. 5 des deutsch-englischen Vertrages die Verpflichtung besteht, den zur Zeit auf der Insel geltenden Zolltarif bis zum 1. Januar 1910 nicht zu erhöhen.

Gegenwärtig werden zufolge der von dem britischen Gouverneur mit Genehmigung der Regierung erlassenen Verordnungen (Ordinances) folgende Zölle auf der Insel erhoben:

1. Auf Wein; und zwar für jeden Anker oder vierzig ganze oder achtzig halbe Flaschen 10 oder 14 ℳ, je nachdem die Flasche einen Werth bis zu 3 ℳ oder von mehr als 3 ℳ hat,
2. auf Bier; und zwar für jeden Anker „bayerischen" (deutschen) Bieres 2,80 ℳ, für vierzig ganze oder achtzig halbe Flaschen Porter oder Ale 3,60 ℳ,
3. auf Spiritus; und zwar, wenn der Alkoholgehalt bis zu vierzig Grad beträgt, 25 ℳ für den Anker, bei einem Mehrgehalt von je zehn Graden Alkohol weitere 6,50 ℳ,
4. auf Petroleum und andere, aus Mineralien gewonnene Brennöle; und zwar für jedes Kilogramm 0,06 ℳ.

Weitere Zölle bestehen auf der Insel nicht.

Um der erwähnten Vertragsbestimmung gerecht zu werden, erscheint es als das Einfachste und Richtigste, daß die Insel zunächst außerhalb der gemeinschaftlichen deutschen Zollgrenze verbleibt. Auf der anderen Seite würde es nicht zweckmäßig sein, dem Reiche die Bestimmung über die fernere Gestaltung des Zollwesens der Insel während des hiernach vorzusehenden Uebergangszustandes, insbesondere auch die Bestimmung über etwaige Abänderungen des auf der Insel geltenden Zolltarifs zuzuweisen; vielmehr ist das Fortbestehen der daselbst zur Zeit erhobenen Zölle so durchaus von den örtlichen Bedürfnissen abhängig, und es sind die Vorschriften über die Erhebung der Zölle derart lokaler Natur, daß die einstweilige Erhaltung und Entwickelung der gegenwärtigen Einrichtungen am besten in der Hand der Landesregierung belassen wird. Demgemäß schlägt der Entwurf vor, von der Einführung des Abschnitts VI der Reichsverfassung bis auf Weiteres abzusehen. Damit tritt zugleich die Nothwendigkeit ein, die Erhebung eines Aversums an Stelle der Zölle und Verbrauchssteuern in derselben Weise vorzusehen, wie es durch Artikel 38 Absatz 3 der Reichsverfassung für die gegenwärtig vorhandenen Zollausschlüsse geschehen ist. Einer dahin gehenden ausdrücklichen Vorschrift wird es — ungeachtet der Geringfügigkeit der in Betracht kommenden Summen — schon um deswillen bedürfen, weil anderenfalls eine Inkongruenz in Bezug auf die den Bundesstaaten zu überweisenden Beträge sich ergeben würde.

§. 3.

Von den sonstigen Vergünstigungen, welche der deutsch-englische Vertrag den Helgoländern zusichert, wird bei dem vorliegenden Anlaß noch die zeitliche Befreiung von der Wehrpflicht (Artikel XII Nr. 3 des Abkommens) zu berücksichtigen sein, da es hierbei um eine Einschränkung der Vorschrift im Artikel 57 der Reichsverfassung sich handelt. Als Zeitpunkt, bis zu welchem die Wehrpflichtsfreiheit sich erstreckt, ist der 10. August 1890 gewählt worden, weil in der an diesem Tage verkündeten Proklamation die entsprechende Zusage an die derzeit lebende Generation zum feierlichen Ausdruck gelangte.

Einer Vorschrift zur Sicherung des den Helgoländern in Betreff ihrer Nationalität gewährleisteten Optionsrechts bedarf es bei Gelegenheit der Einführung der Verfassung nicht. Diejenigen Helgoländer, welche nicht etwa schon bis zum Inkrafttreten der Verfassung sich für die britische Nationalität entschieden haben sollten, werden unzweifelhaft zunächst Deutsche; aber sie können, so lange das Gesetz vom 1. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 355) auf der Insel nicht eingeführt ist, die erworbene Nationalität noch nach Landesrecht wieder aufgeben. Dies Landesrecht besteht bis auf Weiteres in den früherhin von der Landesregierung erlassenen Vorschriften, in den diese Vorschriften abändernden Bestimmungen des deutsch-englischen Vertrages und in den hierzu noch ergehenden landesrechtlichen Ausführungsvorschriften. Dadurch ist den Bewohnern der Insel zunächst das Optionsrecht gesichert. Ein reichsrechtlicher Vorbehalt würde erst bei Einführung des Gesetzes vom 1. Juni 1870 am Platze sein.

§. 4.

Gleichzeitig mit der Reichsverfassung muß, um den Abschnitt V der letzteren in Wirksamkeit treten zu lassen, das Wahlgesetz für den deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 145) zur Einführung gelangen. Da die Einwohnerzahl Helgolands zur Bildung eines eigenen Wahlkreises nicht ausreicht, so ist die Insel an einen der bereits bestehenden Wahlkreise anzuschließen. Die Bestimmung hierüber läßt sich indeß erst dann treffen, wenn feststeht, welchem Verwaltungsbezirke das Gebiet der Insel künftig angehören wird. Demnach erscheint es zweckmäßig, die Zutheilung zu einem Wahlkreise dem Bundesrathe vorzubehalten.

§. 5.

Die örtliche Lage Helgolands unmittelbar vor der Mündung der Jade mit dem Reichskriegshafen Wilhelmshaven und vor den Mündungen der Weser und der Elbe mit den Haupthandelsseehäfen Deutschlands, Bremen und Hamburg, nöthigt zu einer eingehenden Prüfung der Frage, inwieweit die Hafenanlagen der Insel, die Befeuerung, die Bezeichnung der Gewässer, eventuell auch die Beaufsichtigung des Lootsenwesens, bereits im Frieden der Aufsicht und Einwirkung derjenigen Behörden unterstellt werden müssen, welche im Falle eines Krieges die Vertheidigung der vorgenannten Einfahrten zu übernehmen haben. Die Insel bildet gleichsam einen vorgeschobenen Posten und wird für den Kriegsbeobachtungs- und Kriegssignaldienst von besonderer Wichtigkeit sein, da jedes auf die Jade, Weser oder Elbe zulaufende Schiff bei einigermaßen hellem Wetter, welches in der Regel einer ungehinderten Navigirung innerhalb dieser Gewässer zur Voraussetzung dienen dürfte, von der Insel leicht beobachtet werden kann; auch bietet sie den zum Vorpostendienst ausgesandten Fahrzeugen ꝛc. einen Schutz- und Stützpunkt. Ein Uebergang in Feindeshand könnte die Aktionsfreiheit der deutschen Flotte um deswillen wesentlich beeinträchtigen, weil die Insel dann dem Feinde sowohl für die Blokade als auch für den Angriff auf die deutsche Nordseeküste viele strategische Vortheile bieten würde. Es werden daher militärische Maßnahmen zum Schutz der Insel gegen einen feindlichen Handstreich zu treffen sein. Welche Ausdehnung diesen Maßnahmen zu geben ist, läßt sich im Einzelnen noch nicht übersehen. Jedenfalls aber ist es schon jetzt erforderlich, die gesetzliche Grundlage für ein derartiges Vorgehen zu sichern und dadurch zugleich die Möglichkeit auszuschließen, daß etwa in Friedenszeiten Einrichtungen geschaffen werden, welche die der Insel gegen einen feindlichen Angriff beiwohnende natürliche Stärke zu schädigen geeignet wären. Aus diesen Gründen sieht der Entwurf vor, daß die für die Reichskriegshäfen Kiel und Wilhelmshaven geltenden Bestimmungen

des Reichsgesetzes vom 19. Juni 1883 durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths auf die Insel Helgoland und deren Gewässer ausgedehnt werden können.

§. 6.

Die besondere Gestaltung der Helgoländer Rechtsverhältnisse und die im deutsch-englischen Vertrage gegebene Zusicherung, daß die auf der Insel heimischen Sitten und Gebräuche nach Möglichkeit fortbestehen sollen, werden zu einer vorsichtigen Prüfung der Frage nöthigen, mit welchem Zeitpunkte die sonstigen Reichsgesetze auf Helgoland eingeführt werden können. Solche Gesetze, von deren Geltung die Durchführung grundlegender Vorschriften der Reichsverfassung abhängt, werden voraussichtlich gleichzeitig mit der letzteren in Wirksamkeit treten können. Auch für eine Reihe anderer Reichsgesetze wird dies in Aussicht zu nehmen sein. Hinsichtlich mancher Rechtsverhältnisse jedoch wird es in Frage kommen, ob nicht im Interesse der Schonung bestehender Einrichtungen und Anschauungen die Einführung des Reichsrechts noch hinauszuschieben sein möchte. Noch andere, der Reichsgesetzgebung unterliegende Materien dürften zwar bald zu regeln sein, aber es werden dabei Abweichungen von den Vorschriften der geltenden Reichsgesetze zur Erwägung gelangen. Eine ausreichende Bestimmung darüber, welche Abweichungen und auf eine wie lange Dauer hinaus dieselben nothwendig sein werden, läßt sich zur Zeit nicht treffen. Vielmehr steht diese Regelung mit der Gestaltung der landesrechtlichen Institutionen der Insel in untrennbarem Zusammenhang, und es bedarf somit eines gleichartigen Vorgehens der Reichs- und der Landesorgane, für welches die Voraussetzungen jetzt noch fehlen. Die demnächst als nothwendig sich ergebenden Abweichungen bei Gelegenheit der Einführung jedes einzelnen Reichsgesetzes durch einen besonderen Akt der Reichsgesetzgebung festzustellen, würde schon wegen der damit verbundenen äußeren Schwierigkeiten und auch um deswillen nicht angezeigt sein, weil für manche der in Betracht kommenden Verhältnisse eine allmälige Annäherung an die reichsgesetzlichen Bestimmungen und somit ein mehrmaliges Vorgehen der Reichsorgane räthlich erscheinen kann. Der Entwurf (Absatz 2) sieht deshalb eine Uebergangsfrist vor, innerhalb deren die im Interesse der Schonung der bestehenden Verhältnisse erforderlichen Abweichungen von einzelnen Bestimmungen der Reichsgesetze im Verordnungswege zeitweilig geregelt werden sollen. Vor Ablauf der so kurz als thunlich bemessenen Frist wird sich beurtheilen lassen, welche der Abweichungen auf längere Zeit hinaus aufrecht zu erhalten sind, und diese Aufrechterhaltung wird alsdann durch einen erneuten Akt der Reichsgesetzgebung auszusprechen sein. Für diejenigen Vorschriften der Reichsgesetze, hinsichtlich deren eine Modifikation nicht in Frage kommt, handelt es sich lediglich darum, den Zeitpunkt der Einführung im Verordnungswege festzusetzen (Absatz 1).

Einen Ueberblick über die wichtigeren Verhältnisse der Insel ergiebt die beigefügte, aus den Berichten des Kaiserlichen Kommissars für Helgoland entnommene Darstellung.

Anlage A.

Artikel XII.

1. Vorbehaltlich der Zustimmung des britischen Parlaments wird die Souveränetät über die Insel Helgoland nebst deren Zubehörungen von Ihrer Britischen Majestät an Se. Majestät den Deutschen Kaiser abgetreten.

2. Die deutsche Regierung wird den aus dem abgetretenen Gebiet herstammenden Personen die Befugniß gewähren, vermöge einer vor dem 1. Januar 1892 von ihnen selbst oder bei minderjährigen Kindern von deren Eltern oder Vormündern abzugebenden Erklärung die britische Staatsangehörigkeit zu wählen.

3. Die aus dem abgetretenen Gebiet herstammenden Personen und ihre vor dem Tage der Unterzeichnung dieser Uebereinkunft geborenen Kinder bleiben von der Erfüllung der Wehrpflicht im Kriegsheer und in der Flotte in Deutschland befreit.

4. Die zur Zeit bestehenden heimischen Gesetze und Gewohnheiten bleiben, soweit es möglich ist, unverändert fortbestehen.

5. Die deutsche Regierung verpflichtet sich, bis zum 1. Januar 1910 den zur Zeit auf dem abgetretenen Gebiet in Geltung befindlichen Zolltarif nicht zu erhöhen.

6. Alle Vermögensrechte, welche Privatpersonen oder bestehende Korporationen der britischen Regierung gegenüber in Helgoland erworben haben, bleiben aufrecht erhalten; die ihnen entsprechenden Verpflichtungen gehen auf Se. Majestät den Deutschen Kaiser über. Unter dem Ausdruck „Vermögensrechte" ist das Signalrecht des Lloyd inbegriffen.

7. Die Rechte der britischen Fischer, bei jeder Witterung zu ankern, Lebensmittel und Wasser einzunehmen, Reparaturen zu machen, die Waaren von einem Schiff auf das andere zu laden, Fische zu verkaufen, zu landen und Netze zu trocknen, bleiben unberührt.

Berlin, den 1. Juli 1890.

Anlage B.

An die Einwohner von Helgoland.

Helgoländer!

Zufolge vertragsmäßigen Uebereinkommens mit Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland ist die Landeshoheit über Helgoland und dessen Zubehörungen an Mich abgetreten. Auf friedlichem Wege kehrt Ihr damit in das Verhältniß zum deutschen Vaterlande zurück, auf welches die Geschichte, die Lage und die Verkehrsbedingungen Eurer Insel hinweisen. Durch Gemeinschaft des Stammes, der Sprache, der Sitten und Interessen habt Ihr Euren deutschen Brüdern von jeher nahe gestanden. Dank der wohlwollenden Weisheit Eurer bisherigen Regierung hat sich daran auch während Eurer Zugehörigkeit zu dem mächtigen Britischen Reiche nichts geändert. Um so freudiger begrüßt mit Mir jeder Deutsche Eure Wiedervereinigung mit dem deutschen Volke und Vaterlande.

Die nähere staatsrechtliche Gestaltung dieser Wiedervereinigung bleibt Meiner Bestimmung und der verfassungsmäßigen Mitwirkung der zuständigen Vertretungskörper vorbehalten. Indem Ich aber schon jetzt für Mich und Meine Nachfolger feierlich und für alle Zeiten von Helgoland und dessen Zubehörungen Besitz ergreife, vertraue Ich dem bewährten Sinne aller Helgoländer, die von jetzt an Deutsche sein wollen, daß sie Mir und dem Vaterlande in unverbrüchlicher Treue zugethan bleiben werden. Dagegen sichere Ich Euch, sowie Euren Rechten Meinen Schutz und Meine Fürsorge zu.

Ich werde Sorge dafür tragen, daß Recht und Ge-

rechtigkeit unter Euch unparteiisch gepflegt werden und Eure heimischen Gesetze und Gewohnheiten, soweit möglich, unverändert fortbestehen. Eine wohlwollende und umsichtige Verwaltung wird auch in Zukunft bestrebt sein, Eure Wohlfahrt zu fördern und das wirthschaftliche Gedeihen der Insel zu heben. Um Euch den Uebergang in die neuen Verhältnisse zu erleichtern, soll das jetzt lebende Geschlecht von der Erfüllung der allgemeinen Wehrpflicht im Heer und in der Flotte befreit bleiben. Auf eine Reihe von Jahren wird an dem auf der Insel geltenden Zolltarif nichts geändert werden. Alle Vermögensrechte, welche Privatpersonen oder bestehende Korporationen der Königlich britischen Regierung gegenüber in Helgoland erworben haben, bleiben in Geltung. Die diesen Rechten entsprechenden Verpflichtungen werden hinfort von Mir und Meiner Regierung erfüllt werden.

Der Bewahrung Eures väterlichen Glaubens, der Pflege Eurer Kirche und Schule wird Meine besondere Aufmerksamkeit gewidmet sein.

Mit Genugthuung nehme Ich Helgoland in den Kranz der deutschen Inseln wieder auf, welcher die vaterländische Küste umsäumt. Möge die Rückkehr zu Deutschland, die Theilnahme an seinem Ruhme, seiner Unabhängigkeit und Freiheit Euch und Euren Nachkommen zu stetem Segen gereichen! Das walte Gott.

Gegeben Helgoland, den 10. August 1890.

Wilhelm.

von Caprivi.

Anlage C.

Auf Ihren Vortrag bestimme Ich, daß bis zur verfassungsmäßigen Regelung der Verhältnisse Helgolands im Wege der Reichsgesetzgebung die Regierung der Insel in Meinem Namen, auf Grund der dort bestehenden Gesetzgebung und unter Schonung der vorhandenen Verwaltungsorganisation, durch den Reichskanzler geführt werden soll.

An Bord Meiner Yacht Hohenzollern, den 9. August 1890.

Wilhelm.

von Caprivi.

An den Reichskanzler.

Bekanntmachung.

Auf Grund vorstehenden Allerhöchsten Erlasses ist die Verwaltung der Insel Helgoland und ihrer Zubehörungen unter meiner Oberleitung einem Seeoffizier, welcher in dieser Eigenschaft den Titel „Gouverneur von Helgoland" führt, und einem Civilbeamten, welchem der Titel „Kaiserlicher Kommissar für Helgoland" beigelegt wird, übertragen.

Der Geschäftskreis des Gouverneurs und des Kaiserlichen Kommissars ist dahin abgegrenzt, daß dem Gouverneur die Verwaltung des Hafens, einschließlich der Hafenpolizei, die Verwaltung des Seezeichen- und Leuchtfeuerwesens, sowie aller sonstigen technischen Seesachen, dem Kaiserlichen Kommissar dagegen die übrige Civilverwaltung, insbesondere die Verwaltung der Kommunal-, Polizei-, Kirchen-, Schul-, Domänen-, Steuer- und Zollsachen, die Verwaltung der Seebadeanstalt, sowie endlich die Rechtspflege obliegt.

Die Verwaltung wird ebenso wie die Rechtspflege bis auf Weiteres nach den zur Zeit auf Helgoland geltenden Rechtsnormen im Namen Seiner Majestät des Kaisers geführt.

Die bisherige Zuständigkeit der Behörden bleibt im Uebrigen unverändert.

Berlin, den 9. August 1890.

Der Reichskanzler.

von Caprivi.

Anlage D.

Uebersicht
über
die Verwaltungseinrichtungen und Rechtsverhältnisse Helgolands.

I. Verfassung.

In der Zeit vor 1807 standen dem landesfürstlichen Landvogt 6 auf Lebenszeit ernannte einheimische Rathmänner als Gerichtsschöffen und 8 für eine achtjährige Amtsdauer ernannte Viertelsmeister oder Quartiermänner als Schatzmeister, Rechnungsbeamte und Polizeimänner zur Seite. Damals bildeten Landvogt, Rath- und Quartiermänner die Regierung, welcher 16 auf Lebenszeit fungirende Landesälteste als Vertreter des Gemeinwesens gegenüber standen. Letztere waren zur Zeit der gottorpschen Herrschaft aus Wahlen hervorgegangen, später wurden sie vom Landvogt mit Zustimmung der Rathmänner ernannt. Die Landesvorsteherschaft, welche aus der Regierung und den Landesältesten bestand, hatte die Verfügung über das Gemeindevermögen und das Gesetzgebungsrecht in Ortsangelegenheiten (Landesbeliebungen). Oberbehörden waren das Obergericht zu Gottorp und die schleswig-holsteinische Kanzlei, sowie in Ehescheidungssachen und kirchlichen Angelegenheiten das schleswigsche Konsistorium. Die Gesetzgebung und Besteuerung wurde von dem Landesherrn ausgeübt.

Mit dem Uebergange der Insel an England war das Gesetzgebungsrecht zunächst wohl auf die gesetzgebenden Faktoren Großbritanniens übergegangen. Steuern wurden an England nicht entrichtet, nach dem Grundsatze des britischen Staatsrechts, daß die auswärtigen Besitzungen sich nur selbst besteuern können.

Die hauptsächlichen Befugnisse des Landvogts und der früheren Mittelbehörden waren auf den Lieutenant-Governor der Insel übergegangen, welche unter dem Secretary of State for the Colonies stand. Was die Gerichtsverfassung anlangt, so fungirten, nachdem die zunächst getroffene Einrichtung eines aus 3 Helgoländer Mitgliedern bestehenden Gerichts für geringe Sachen und eines Oberhofs für wichtigere Handelssachen fallen gelassen war, die 6 Rathmänner für alle Rechtsangelegenheiten als ein selbständiges Gericht, von welchem man an den Governor Berufung einlegen konnte. Die höchste Instanz bildete nicht das Queensbench, sondern das Judicial Committee of the Privy Council, der Rechtsausschuß des Geheimen Raths der Königin; die Kosten waren indessen so hoch, daß die dritte Instanz fast niemals beschritten wurde. In Ehe- und Verlöbnißangelegenheiten bildeten zunächst die beiden Prediger mit 2 Rathmännern eine Art Konsistorium, welches sogar Ehen durch Richterspruch trennte. Später wurde die Rechtsbeständigkeit dieser Institution von dem Governor in Zweifel gezogen

und die letztere beseitigt. Die Rathmänner ergänzten sich selbst und bestellten zugleich die Quartiermänner und Landesältesten; unter dem „approved" des Governor wurden seitens der Landesvorsteherschaft einzelne allgemeine Anordnungen von lokaler Bedeutung getroffen.

Unter dem 7. Januar 1864 wurde mittelst Königlichen Kabinetsbefehles eine Verfassung erlassen, deren wesentliche Bestimmungen folgende sind: Der Gouverneur soll die Regierung der Insel handhaben, kann Ländereien verleihen, stellt die Beamten auf die Dauer des Gefallens Ihrer Majestät an und entsetzt dieselben ihres Amtes, vorbehaltlich der Bestimmung der Königin in den wichtigeren Fällen, übt das Begnadigungsrecht aus und ertheilt den Gesetzen durch seine Zustimmung Kraft und Gültigkeit. Es wird ein gesetzgebender Rath aus höchstens 12 ernannten Mitgliedern gebildet, unter dessen „Anweisung und Bestimmung" der Gouverneur Gesetze erlassen kann; der Krone verbleibt das Recht, solche Gesetze außer Kraft zu setzen und selbst Gesetze zu geben. Weiter wird ein Gemeindehaus aus den Mitgliedern des gesetzgebenden Rathes und 12 gewählten Gemeinde-Repräsentanten geschaffen, dessen Zustimmung für die Auferlegung von Steuern und für jede Verfügung über die öffentlichen Gelder einzuholen ist. Endlich wird ein aus ernannten oder bezeichneten Mitgliedern bestehender Kabinetsrath — Executive Council — eingesetzt, welcher dem Gouverneur rathend zur Seite stehen soll. —

Dieser Kabinetsbefehl sollte, wenn er nicht schon früher widerrufen würde, auf die Dauer von 5 Jahren in Kraft bleiben. Am 29. Februar 1868 wurde auf Antrag des damaligen Gouverneurs durch Ordre of the Queen in Council, making provision for the Government of the Island of Heligoland, and declaring the powers of the Governor thereof, jene Verfassung wieder aufgehoben, und die gesammte Gesetzgebung und Exekutive in die Hand des Gouverneurs gelegt. Nach Artikel III dieses Kabinetsbefehls ist der Gouverneur, welcher from time to time for the peace, order and good government of the Island of Heligoland Gesetze geben soll, hierbei an die Zustimmung eines gesetzgebenden Rathes nicht mehr gebunden. Vor dem Erlaß wichtigerer Gesetze haben die Gouverneure regelmäßig die Zustimmung der Königin einzuholen. Die Institution des Gemeindehauses ist fortgefallen; das Executive Council ist zwar beibehalten, aber es steht ihm nur eine berathende Stimme zu. Die Verwaltung der Insel erfolgt unter Zugrundelegung eines Jahres-Etats, welcher der Genehmigung des Staatssekretärs des Kolonialamtes unterliegt (s. Abschnitt II dieser Darstellung). Auch die Jahresrechnungen hat der Gouverneur nach London einzusenden und Verwaltungsberichte zu erstatten.

Die Bestimmungen der Verfassung vom 29. Februar 1868 sind mit den durch den Allerhöchsten Erlaß und die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. August 1890 vorgezeichneten Modifikationen noch jetzt in Kraft.

Die Rathmänner und die Landesältesten sind seit 1864 nicht mehr in Wirksamkeit; die Quartiermänner versehen nur noch den Dienst als Lootsenoffiziere.

An Selbstverwaltungskollegien sind außer dem Executive Council noch vorhanden:

das Kirchenkollegium, die Sanitätskommission, das Finanzkommittee, die Brandkommission und die Dünenkommission.

Die Befugnisse der drei erstgenannten Körperschaften sind weiter unten zu bezeichnen. Die beiden zuletzt erwähnten Kommissionen, deren Mitglieder vom Gouverneur ernannt wurden, haben durch die Unterbreitung von Vorschlägen für die Regelung und den Betrieb des Feuerlöschdienstes und für die Unterhaltung der Düne, sowie durch die Ausführung der von dem Gouverneur genehmigten Maßregeln eine erfolgreiche Thätigkeit entwickelt.

II. Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1890.

Einnahme.

	ℳ	ℳ
A.		
Eingangszölle	46 000	
Gemeindesteuer	10 500	
Gerichtskosten und Strafgelder	1 600	
Kirchen- und Schulabgaben	2 000	
Licenzgebühren	7 500	
Landpacht	4 500	
Post	25 000	
Kaminfegen	500	
Vermischtes	2 200	
Regierungsgebäude	300	
		100 100
B.		
Kurtaxe	17 000	
Bäder	15 000	
Fähre	25 500	
Grottenbeleuchtung	1 400	
Vermischtes	7 000	
Dünenpavillons	1 800	
Miethe aus dem Konversationshaus	3 000	
		70 700
Summe	—	170 800

Ausgabe.

	ℳ	ℳ
A.		
I. Besoldungen	31 514	
II. Pensionen	472	
III. Post- und Telegraphendienst	15 700	
IV. Oeffentliche Arbeiten	38 810	
V. Wohlthätige Zwecke	880	
VI. Vermischtes	5 300	
		92 676
B.		
I. Konzerte und Theater	12 300	
II. Badeanstalt	42 900	
III. Ausbesserungen am Konversationshause	800	
IV. Vermischtes	18 900	
V. Verbesserungen von Gesundheitseinrichtungen	2 500	
		77 400
Summe	—	170 076

Spezialnachweisung der Ausgaben.

	M.	₰	M.	₰
A.				
I. Besoldungen.				
Regierung: Sekretär	2 614.	—		
Dolmetscher	816.	—		
Schreiber	480.	—		
Signalwärter und Hausaufseher	1 000.	—	4 910.	—
Gemeinde: Stadtsekretär (Town clerk)	680.	—		
Kämmerer	720.	—		
Rechnungsrevisor	500.	—		
Arbeitsoberaufseher	150.	—		
Arbeitsaufseher	500.	—	2 550.	—
Kirche und Schulen: Geistlicher und Schulinspektor	2 000.	—		
1. Lehrer	2 000.	—		
2. Lehrer und Turnlehrer	1 272.	—		
3. Lehrer	1 100.	—		
4. Lehrer	1 112.	—		
Kirchendiener	208.	—	7 692.	—
Küstenwache: Stationsbeamter und Strandaufseher	608.	—		
5 Mannschaften	1 346.	—		
Geschützwächter	240.	—	2 194.	—
Polizei: Magistrat	600.	—		
Polizeischreiber	600.	—		
3 Polizisten	2 520.	—	3 720.	—
Postamt: Postmeister	1 080.	—		
Postschreiber	600.	—		
Briefträger	840.	—		
Landen und Einschiffen der Postsachen	300.	—	2 820.	—
Telegraphenbüreau: Stationsvorsteher	1 200.	—		
Telegraphist	804.	—	2 004.	—
Feuerwehr: Inspektor	50.	—		
Maschinenmeister	264.	—		
Wachmann	360.	—		
Kaminfeger	750.	—	1 424.	—
Heilpersonal: Regierungsarzt	1 400.	—		
Regierungsapotheker	360.	—		
2 Hebammen	420.	—	2 180.	—
Gassenkehrer	1 500.	—	1 500.	—
Lootseninspektor	120.	—	120.	—
Steuererheber	400.	—	400.	—
II. Pensionen	—		472.	—
III. Post- und Telegraphendienst.				
Fortschaffung der Postsachen	9 500.	—		
An Deutschland zurückzuzahlendes Porto	2 500.	—		
Druck von Postkarten und Postwerthzeichen	2 000.	—		
Unterhaltung des Postbüreaus	800.	—		
Unterhaltung des Telegraphenbüreaus	800.	—		
Vermischtes	100.	—	15 700.	—
IV. Oeffentliche Arbeiten.				
Ausbesserung von Straßen, Beleuchtung	10 000.	—		
Erhaltung des Bollwerks	3 000.	—		
Erhaltung der Landungsbrücke	1 020.	—		
Befestigung der Düne	8 000.	—		
Kirche und Schulen	3 000.	—		
Feuerwehr	1 380.	—		
Seite	26 400.	—	47 686.	—

	ℳ ₰	ℳ ₰
Uebertrag . . .	26 400. —	47 686. —
Regierungsgebäude und Batterien	6 000. —	
Oeffentliche Speicher und Gebäude	4 320. —	
Küstenwachhäuser	970. —	
Einzäunung des Felsens	120. —	
Versicherung	1 000. —	38 810. —
V. Ausgaben zu wohlthätigen Zwecken.		
Unterhaltung des Armenhauses	312. —	
Hospitalausgaben	348. —	
Versorgung der Geisteskranken	220. —	880. —
VI. Vermischtes.		
Ausgaben für das Regierungsbüreau und den Druck von Verordnungen	800. —	
Feuerung für das Regierungsgebäude, die Büreaus 2c.	1 600. —	
Ausgaben für das Polizeibüreau	400. —	
Kleinere Ausgaben	2 500. —	5 300. —
		92 676. —
B.		
I. Konzerte und Theater.		
Musik-Kapelle	9 600. —	
Beihülfe zum Theater	1 000. —	
Lohn an die Bühnenarbeiter	200. —	
Laufende Ausgaben	1 500. —	12 300. —
II. Badeanstalt.		
Besoldungen der Angestellten	3 400. —	
Wärter	5 500. —	
Löhne der Fährleute	30 000. —	
Feuerung für die Maschine	1 500. —	
Unterhaltung von Böten	2 500. —	42 900. —
III. Ausbesserungen am Konversationshaus	—	800. —
IV. Vermischte Ausgaben.		
Laufende Ausgaben	10 000. —	
Oeffentliche Anzeigen	5 000. —	
Grottenbeleuchtung	1 700. —	
Badehaus	2 200. —	18 900. —
V. Verbesserungen von Gesundheitseinrichtungen	—	2 500. —
Summe . . .	—	170 076. —

III. Zölle.

Laut der Ordinances von 1878 Nr. 1, von 1883 Nr. 2, von 1884 Nr. 4, sowie der die letztgenannte Verordnung abändernden Proklamation vom 6. Juli 1886 werden auf Helgoland folgende Zölle erhoben:

A. Auf Wein (Ordinance Nr. 1 von 1878, Ziffer I—II):

10 (Zehn) ℳ für jeden Anker oder vierzig ganze oder achtzig halbe Flaschen, sofern die einzelne Flasche einen Werth von 3 ℳ oder weniger hat.

14 (Vierzehn) ℳ für jeden Anker oder vierzig ganze oder achtzig halbe Flaschen, sofern die Flasche einen Werth von mehr als 3 ℳ hat.

In der Praxis wird jeder moussirende Wein (Champagner oder deutscher Mousseux) auf mehr als 3 M. für die Flasche, jeder andere Wein dagegen, ohne Unterschied der Sorte, auf den niedriger belasteten Betrag geschätzt.

B. Auf Bier (Ordinance von 1878 Nr. 1, Ziffer VI—VII):

2,80 M. (Zwei Mark und achtzig Pfennige) für jeden Anker „bayerischen" (deutschen) Bieres. In der Praxis werden für das Liter sieben Pfennige gerechnet.

3,60 M. (Drei Mark und sechzig Pfennige) für vierzig ganze oder achtzig halbe Flaschen Porter oder Ale.

C. Auf Spiritus (Ordinance von 1884 Nr. 4, Ziffer II und Proklamation vom 6. Juli 1886):

25 (Fünfundzwanzig) M. für jeden Anker, wenn der Alkoholgehalt unter vierzig Grad beträgt. Für jede weiteren zehn Grad Alkoholgehalt werden 6,50 M. (sechs Mark und fünfzig Pfennige) mehr erhoben. Der Anker wird hier gleich 37,67 Liter berechnet. Bei der Einfuhr in Flaschen rechnet die Praxis 60 Pfennige für die Flasche. Dem Spiritus gleich stehen Liköre aller Art; auch Brennspiritus wird in der Regel verzollt.

D. Auf Petroleum (Ordinance von 1883 Nr. 2):

0,06 M. (sechs Pfennige) für das Kilogramm. Als Petroleum gelten alle aus Mineralien gewonnenen Brennöle (Ziffer I der vorgenannten Verordnung).

Außer diesen Zöllen auf Wein, Bier, Spirituosen und Petroleum existiren Einfuhrzölle für Helgoland nicht.

Die Einnahmen aus den Zöllen betrugen (in Mark):

	Spirituosen	Wein	Bier	Petroleum	Gesammtsumme
im Jahre 1888	19 294,84	11 842,55	11 816,16	5 008,36	46 955,79
im Jahre 1889	22 871,46	12 646,69	15 206,11	4 087,00	54 261,26

Hiernach bilden, da die Gesammt-Bruttoeinnahmen Helgolands im Jahre 1888 auf 162 651,75 M., im Jahre 1889 auf 191 542,45 M. sich beliefen, die Erträgnisse aus den Zöllen einen wesentlichen Bestandtheil der Einnahme.

Was das Verfahren bei der Zollerhebung anlangt, so erfolgten in der Praxis die Deklarationen der Schiffsführer über den Inhalt der Schiffe (Clearances) nur insoweit, als zollpflichtige Waaren thatsächlich vorhanden sind. Die Deklarationen wurden dem Officer der Coastguards übergeben und dieser stellte die Richtigkeit derselben fest. Für die Feststellung der Stärke des Spiritus existirt ein einfacher Apparat im Zollschuppen. Nachdem die äußeren Erfordernisse erfüllt waren, übergab der Officer der Coastguards die Deklaration dem Schatzmeister, welcher alsdann seinerseits den Zoll einzog. Da ein Zolllager überhaupt nicht vorhanden, so wurden die Zollgebühren in der Regel erst dann beigetrieben, wenn die Aushändigung der Waaren bereits erfolgt war.

Nachdem an Stelle der Coastguards das Kommando der Kaiserlichen Marine getreten, werden bis auf Weiteres die Funktionen des Coastguards Officer von dem Obersteuermannsmaat jenes Kommandos wahrgenommen, während die Verrechnung und Einziehung des Zolles durch den unter Aufsicht des Kaiserlichen Kommissars stehenden Schatzmeister, wie bisher, erfolgt.

IV. Steuern und Abgaben.

A. Allgemeine Einkommensteuer
(taxation on real and personal property).

Dieselbe ist begründet durch die Verordnung Nr. 5 von 1868. Sie wird erhoben von jedem Einwohner, welcher einen selbständigen Haushalt besitzt. Die Einschätzung erfolgt in jedem Frühjahr durch das aus zwei Beamten (dem Landesschatzmeister und dem Rechnungsrevisor), sowie aus vier Helgoländer Bürgern, von denen bisher jährlich Einer ausschied und durch Neuernennung seitens des Gouverneurs zu ersetzen war, bestehende Finanzkommitee. Die Art der Einschätzung ist eine einfache; es wird nicht etwa zunächst das Einkommen ermittelt und darnach die Steuer zu einem bestimmten Prozentsatz festgestellt, sondern ohne äußeren Maßstab direkt ausgesprochen, wie viel Steuer ein Jeder zu zahlen hat. Reklamationen gegen die Einschätzung sind binnen 14 Tagen an das Finanzkommittee zu richten, gegen dessen Entscheidung die Berufung beim Gouverneur eingelegt werden kann.

Die Einkommensteuer brachte der Landeskasse im Jahre 1888 10 923,75 M., im Jahre 1889 11 139,75 M. ein. Für das Jahr 1890 sind 510 Personen zur Einkommensteuer eingeschätzt. Die weniger Bemittelten (Fischer und Schiffer) zahlen in der Regel 6,25 M. oder 6,75 M. Der Höchstbesteuerte zahlt etwa 350 M.

B. Gewerbesteuer.

1. Wer in Helgoland einen Laden oder eine Verkaufsniederlage errichten will (sofern es sich nicht um den Verkauf von Fisch, Gemüse, Früchten, Feuerung oder berauschenden Getränken handelt), muß eine shop license für 120 M., und wer, ohne einen festen Laden zu besitzen, sei es selbst oder durch Agenten verkaufen, feilhalten oder Bestellungen entgegennehmen will, muß eine dealer's license für 70 M. jährlich lösen.

Die Helgoländer Einwohner jedoch, welche die unter A bezeichnete Einkommensteuer zahlen, sind von der Entrichtung der hier fraglichen Steuern befreit, ihnen wird nur eine Registrationsgebühr von 50 Pfennigen zur Last gelegt, welche übrigens auch von den Fremden erhoben wird.

Das Nähere ist in der Ordinance Nr. 6 von 1883 enthalten. Die Ausstellung der licenses erfolgt durch den Landesschatzmeister.

Hierher gehört auch die Seitens eines jeden von auswärts kommenden Dienstboten oder Gesellen zu entrichtende Abgabe von jährlich 3 M., welche durch eine nicht mehr zu ermittelnde Proklamation des Gouverneurs eingeführt worden ist.

2. Die Ordinances Nr. 1 und Nr. 4 von 1883 und Nr. 4 von 1884 enthalten neben zahlreichen gewerbepolizeilichen Bestimmungen über den Kleinhandel mit Spirituosen auch Vorschriften über die Besteuerung dieses Handels. Darnach ist der Sale of spirits by retail — Verkauf von Wein, Bier und anderen Spirituosen in Gemäßen von weniger als einem Quart (Flasche) — an die Voraussetzung einer durch den Polizeimagistrat zu gewährenden, mit 100 M. im Jahre und einer Nebengebühr von 5 M. zu bezahlenden Licenz geknüpft. Das Jahr, auf welches diese Licenz sich erstreckt, läuft vom 1. September bis zum 31. August. Soll nur Wein und Bier verkauft werden, so ernidriegt sich die Steuer auf fünfzig Mark; ebenso haben

Besitzer von Hotels und Restaurants, die lediglich während der Badesaison offen sind, nur fünfzig Mark zu entrichten.

C. Jagd- und Hundesteuer.

1. Nach der Ordinance Nr. 1 von 1888 ist für die Erlaubniß, mit Feuerwaffen zu jagen (to carry and use a gun), eine Abgabe zu entrichten, und zwar von 25 ℳ für die Jagd auf der Insel und den umliegenden Gewässern, von 7 ℳ für die Jagd ausschließlich auf dem Wasser, und zwar mindestens 300 yards (p. p. 270 m) von der Insel entfernt.

Besucher der Insel sind während der Badesaison von der Abgabe befreit.

2. Nach einer Proklamation des Gouverneurs ist für jeden Hund, der einem Helgoländer gehört, eine dogtax von 7,20 ℳ im Jahr zu entrichten.

Die Erträge aus den vorstehend unter B und C bezeichneten Licenzen beliefen sich im Jahre 1889 auf zusammen 8378 ℳ

D. Abgaben im Zusammenhang mit Kirche und Schule.

1. Nach den althelgoländischen Landesbeliebungen war von Jedem, der eine Familie repräsentirte, ein „Hausgeld“ von 2,40 ℳ im Jahr an den Pastor zu entrichten. Seitdem die Besoldung des letzteren aus der Landeskasse erfolgt, bezieht diese auch das Hausgeld, welches in seiner ursprünglichen Höhe noch jetzt entrichtet wird.

Die dem Pastor für die Vornahme kirchlicher Akte von den betheiligten Gemeindegliedern zu zahlenden Gebühren kommen hier nicht in Betracht.

2. Die Schule wird aus der Landeskasse erhalten; der letzteren fließen dementsprechend auch die Schulabgaben (school dues) zu, welche für jedes dem schulpflichtigen Alter von 6—14 Jahren angehörende Kind 4,80 ℳ im Jahre betragen.

Die unter D 1—2 bezeichneten Steuern brachten im Jahre 1889 eine Einnahme von 2411,40 ℳ

E. Gerichtsgebühren.

Es besteht eine bestimmte Taxe für Prozeßhandlungen, Beglaubigungen, Verlautbarung von Verträgen, Bestellung von Hypotheken, Abnahme von Eiden bei Helgoländer Fremdentrauungen u. s. w. Die Einnahme der Landeskasse an Gerichtsgebühren einschließlich der erkannten Geldbußen belief sich im Jahre 1888 auf 1857 ℳ, im Jahre 1889 auf 3870 ℳ

F. Sonstige Abgaben.

Der Schornsteinfegermeister erhält seine Besoldung und freie Wohnung aus Landesmitteln; demgemäß ist die Gebühr für das Fegen, welche bei Gebäuden mit nur einem Geschoß auf 60 Pf., für jedes weitere Stockwerk auf 40 Pf. mehr sich beläuft und im Jahr 1889 eine Summe von 490,15 ℳ ergab, an die Landeskasse zu entrichten.

G. Schließlich dürfte die Kurtaxe für Badegäste zu erwähnen sein, welche ihren einzelnen Sätzen nach in der Ordinance Nr. 2 von 1884 genau geregelt ist und im Jahre 1889 die namhafte Summe von 22 383,70 ℳ für die Landeskasse einbrachte.

V. Rechtsverhältnisse an Grund und Boden.

A. Eigenthum des Gemeinwesens oder der Krone.

Es darf davon ausgegangen werden, daß ursprünglich alle nicht im Privateigenthum befindlichen Grundstücke dem durch die Bewohner der Insel gebildeten Gemeinwesen zustanden. Nur in Bezug auf das angeschwemmte Land erlitt dieser Grundsatz eine Ausnahme, da solches Land nach altschleswigschem Recht der Krone (dem Könige) gehörte. Im Laufe der Zeit, besonders unter britischer Herrschaft, hat außerdem die Krone (die Regierung) verschiedene Grundstücke durch Kauf oder auf sonstige Weise besonders erworben. Es traten sich somit später zwei verschiedene Rechtssubjekte in Gestalt der Krone und der Landschaft gegenüber. Allein auch dieser Unterschied wiederum ist, zum mindesten äußerlich, wenn nicht auch rechtlich, verwischt worden, seitdem durch die im Jahre 1868 erfolgte Aufhebung der Verfassung die gesammte Regierungsgewalt in die Hand des Gouverneurs gelangte, und dieser über das Vermögen der Gemeinheit frei verfügte, so daß eine Scheidung zwischen Staats- und Kommunaleigenthum ohne aktuelle Bedeutung gewesen wäre.

Auf dem Oberlande hat ein Streifen Weidelandes längs der Westküste von jeher im Eigenthum des Inselgemeinwesens gestanden. Ein umfangreicher Landkomplex auf der Mitte des Oberlandes ist während des Krimkrieges von der englischen Krone verschiedenen Privateigenthümern abgekauft und damals zur Erbauung von Baracken für Soldaten der Fremdenlegion benutzt, später aber als Kartoffelland meistbietend verpachtet worden. Das an dieses Terrain unmittelbar angrenzende Weideland („Sapstuhlen“) ist stets von der Inselgemeinschaft innegehabt worden. Das Areal des Regierungsgebäudes wurde zum größten Theil im Jahre 1807 seitens der britischen Regierung von Privatbesitzern durch Eintausch gegen Kronland erworben. Ein Streifen Weidelandes am Falm entlang ist seit unvordenklichen Zeiten zu Vertheidigungs- und Armirungszwecken verwendet worden.

Das Unterland besteht unterhalb der Siemensterrasse ausschließlich aus angeschwemmtem Lande, welches nach Buch III Kapitel 61 des Jütischen Low „dem Könige“ gehört. Eine Anzahl der hiernach der Krone überkommenen Grundstücke ist jedoch durch Verkauf und andere Titel in Privathände übergegangen. Von dem übrig bleibenden Grunde ist ein Theil auf lange Zeit (bis zum Jahre 1950) an Private zum Bau von Häusern verpachtet.

Die Düne befindet sich ihrem ganzen Umfange nach im Landes- oder Kroneigenthum.

B. Privateigenthum.

Ein Grundbuch wird in Helgoland nicht geführt. Soweit daher nicht aus Hypothekenbestellungen, gerichtlich verlautbarten Kaufkontrakten und Erbverträgen, Verkäufen von Land seitens der Regierung und dergleichen etwas Bestimmtes zu ermitteln ist, muß in der Regel auf den Besitz seit unvordenklichen Zeiten zurückgegriffen werden. Die Uebertragungen erfolgen in der überwiegenden Anzahl der Fälle durch Erbgang oder durch privatschriftlichen oder mündlichen Vertrag.

Daß Nichthelgoländer auf Helgoland Grundeigenthum nicht erwerben können, wird durch die Landesbeliebungen ausgesprochen und durch in neuerer Zeit ergangene Verordnungen bestätigt. Vereinzelte Ausnahmen von diesem Rechtssatz sind zugelassen worden.

VI. Kirchen-, Schul- und Armenpflegeverhältnisse.

A. Die von der ausnahmslos lutherischen Einwohnerschaft gebildete Kirchengemeinde hat auch während der Alles verschmelzenden Entwickelung seit der Verfassungsänderung von 1868 sich eine eigene juristische Persönlichkeit gewahrt. Sie hat ihre eigenen Einnahmen und Ausgaben, eine selbstständige Verwaltung und Vertretung ihres Vermögens.

Die Einnahmen erwachsen durch das Opfergeld, die Vermiethung von Kirchenständen und Grabstellen, die Buerlotts (Bürgerrechtsscheine), die Fremdentrauungen und dergleichen, sie belaufen sich auf einige Tausend Mark im Jahre, welche zur Reparatur der Kirche und des Kirchhofs, sowie zu kleineren Nebenbesoldungen verwendet werden.

An baarem Vermögen besitzt die Kirche jetzt 2280 M.

Die Vermögensverwaltung liegt in den Händen des Pastors und zweier Juraten, von denen der eine die Rechnung führt. Bei der Rechnungsablegung werden außerdem die vier Diakonen zugezogen, welchen daneben der Umgang mit dem Klingelbeutel obliegt. Der Regierung wird die Rechnung zur Genehmhaltung vorgelegt.

Das Kirchengebäude nebst dem Kirchhof ist als im Eigenthum der Kirche (Kirchengemeinde) stehend anzusehen. Es wird, soweit die Mittel reichen, aus dem Kirchenvermögen unterhalten. Doch hat zu größeren Reparaturen die Landeskasse, bisweilen auch die englische Regierung beigesteuert. Der im Jahre 1885 neu gebaute Kirchthurm ist dem Heimathsinn eines früheren Helgoländers zu verdanken. — Außerdem besitzt die Kirche noch ein Stück Ackerland.

Das Gehalt des Pastors wird aus der Landeskasse bezahlt. Daneben bezieht derselbe Sporteln und Gebühren.

Die Aemter des Organisten und Küsters werden von zweien der aus der Landeskasse besoldeten Lehrer wahrgenommen.

B. Die Schule ist eine Landes-(Regierungs-)Einrichtung. Das im Jahre 1841 aus Landesmitteln mit Unterstützung der englischen Regierung erbaute Schulgebäude in welchem die vier Schulklassen, die Dienstwohnungen für drei Lehrer und die Wohnung für den Pastor sich befinden, steht im Eigenthum des Landes und wird von letzterem unterhalten.

Ebenso werden die Lehrergehälter aus der Landeskasse entrichtet. Dieselben sind erst im letzten Winter neu geregelt. Den sämmtlichen Lehrern sind Pensionen im Betrage $^1/_{60}$ ihres Gehaltes für jedes Dienstjahr zugesichert.

Die Schule wird von durchschnittlich 360 Kindern besucht. Der Schulzwang beginnt mit Ostern des Jahres, in welchem das 6. Lebensjahr vollendet wird, und endet mit dem 1. April nach Erreichung des 14. Jahres. Die Kinder sind in vier (Alters-) Klassen eingetheilt, in deren jeder regelmäßig zwei Jahre verweilt wird. Knaben und Mädchen werden gemeinschaftlich unterrichtet. Lehrgegenstände sind: Religion, Deutsch, Schreiben, Rechnen, Geographie, Geschichte und Turnen. In den drei oberen Klassen wurde bis jetzt auch Englisch gelehrt.

Ueber die inneren Schulangelegenheiten führt gemäß der Verordnung vom 28. Juli 1868 der Pastor als „Superintendent" die Aufsicht, während die Aufsicht über die wirthschaftliche Seite dem durch die Ordinance Nr. 6 von 1888 eingesetzten Schoolboard obliegt.

C. Die Armenpflege ruht in den Händen der Kirchenvertretung (des Geistlichen und der Juraten); die unmittelbare Landesverwaltung befaßt sich mit derselben nicht. Die Mittel, welche zur Armenunterstützung verwendet werden, erwachsen, und nachdem frühere gesetzliche Vorschriften über Armenabgaben obsolet geworden sind, abgesehen von einem jährlichen Zuschusse von 312 M aus der Landeskasse, aus freiwilligen Beiträgen, durch welche eine Einnahme von etwa 2000 M im Jahre erzielt wird.

Das Armenhaus steht im Eigenthum des Landes, aber in der Verwaltung der kirchlichen Armenpflege. Der größte Theil desselben ist an halbbedürftige Familien gegen ganz geringen Zins vermiethet; zwei Zellen werden für Irre reservirt. Außerdem sind noch einige kleine Grundstücke vorhanden, welche wohl auch als im Eigenthum des Landes stehend betrachtet werden müssen, deren Pachterträge aber — jährlich etwa 30 M — gleichfalls der Armenkasse zufließen.

Die Meisten der wirklich Armen (gegenwärtig etwa zehn Personen) sind in Familien gegen Kostgeld untergebracht. Vorwiegend durch solche Kostgelder sind der Armenkasse im Jahre 1889 Ausgaben von rund 1 900 M erwachsen. An Baarvermögen besitzt die Kasse zur Zeit 2 600 M, welche in einer Sparkasse belegt sind.

VII. Fremdentrauungen.

Die eigenartigen Helgoländer Dispensationen von Aufgebot bei Fremdentrauungen gründen sich, soviel zu ermitteln, auf ein altes Gewohnheitsrecht des Fürstenthums Schleswig (Gottorp); kodifizirt sind die betreffenden Bestimmungen durch die Verordnung über das Aufgebot und die Trauung künftiger Ehegenossen, für die Herzogthümer Schleswig und Holstein vom 28. November 1800.

In einigen Punkten ist von dieser Verordnung — unzweifelhaft unter dem Einflusse der englischen Rechtsanschauungen — seit Langem abgewichen worden; insbesondere wird das Erforderniß, daß die Braut im Distrikte des trauenden Pastors wohnen, dienen oder sonst ihren ordentlichen Aufenthalt haben muß, nicht beachtet. Vielmehr entwickelte sich das Verfahren derart, daß die eine Trauung ohne Aufgebot begehrenden Fremden sich zunächst an den Pastor wendeten; dieser prüfte, ob materielle Ehehindernisse vorhanden sein, und wies, sofern das Ergebniß ein negatives, die Verlobten an das Gericht, vor welchem diese nunmehr den Eid zu leisten hatten, daß sie zur evangelischen (katholischen) Kirche gehörten, konfirmirt, zur Beichte und zum heiligen Abendmahl gewesen, sowie, daß sie nicht verheirathet seien, noch sich in irgend ein anderes Verhältniß oder Eheversprechen eingelassen haben. War dieser Eid geleistet, so ertheilte, auf Benachrichtigung seitens des Gerichts, der Gouverneur dem Pastor die Kopulations-Erlaubniß mittelst eines Königsbriefs, und es erfolgte alsdann die Trauung durch den Pastor.

Seit der Uebergabe Helgolands ist das vorstehend beschriebene Verfahren bis auf Weiteres im Wesentlichen beibehalten worden; doch erstreckt sich, sofern die Verlobten Reichsangehörige sind, die Sachprüfung auch darauf ob nicht ein Ehehinderniß nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 vorliegt.

Die für jede Fremdentrauung mit 200 Mark zu zahlenden Gebühren fließen dem Pastor, der Kirche, dem Organisten ꝛc. und der Landeskasse zu.

VIII. Privatrecht.

Das Herzogthum Holstein hat als Theil des ehemaligen Deutschen Reichs dessen gemeines Recht als Hülfsrecht. Schleswig dagegen hat sein älteres Recht mit Dänemark gemein, und so auch dessen ältere Hauptquelle, das jütsche Low, welches unter Waldemar dem Zweiten 1240 auf dem Reichstage von Wordingburg abgefaßt, 1590 auf Veranlassung des Kanzlers Kaab in die damals gebräuchliche Sprache umgeschrieben und 1593 von Blasius Eckenberger in das Plattdeutsche übersetzt worden ist. Das gemeine Recht, dessen Anwendung im Herzogthum Schleswig durch eine Königliche Verordnung vom 15. Juni 1742 verboten wurde, kann als subsidiäres Recht nur insoweit in Betracht kommen, als bei der Entstehung und Festsetzung einzelner Rechtsinstitute Gerichtsgebrauch oder Geschichte auf dasselbe Rücksicht genommen haben.

Helgoland hat sich stets nach dem jütschen Low gerichtet. Neben dem letzteren kommen in Ermangelung eines eigenen Inselstatuts die allgemeinen Verordnungen für das Herzogthum Schleswig, insbesondere das corpus statutorum Slesvicensium und seit 1748 die Chronologische Sammlung der Königlichen Verordnungen und Verfügungen für die Herzogthümer Schleswig und Holstein u. s. w., einige besondere Verfügungen für die Insel, welche angeblich in einer auf der Kieler Bibliothek befindlichen handschriftlichen Sammlung enthalten sind, ferner die Landesbeliebungen und endlich eine nicht unbeträchtliche Anzahl unter britischer Herrschaft ergangener Spezialgesetze zur Anwendung.

Bemerkenswerth ist es, daß auch die nach 1807 für Schleswig-Holstein erlassenen Gesetze wenigstens theilweise als für Helgoland gültig angesehen worden sind. Zunächst scheinen dieselben, z. B. die Gesinde-Ordnung vom 25. Februar 1840, im Wege der Gewohnheit rezipirt worden zu sein; später wurde unter dem 2. November 1864 eine Ordinance erlassen, welche ausdrücklich bestimmt, daß die neueste durchgesehene bis zum Jahre 1864 veröffentlichte Ausgabe des Law Code der Herzogthümer Schleswig-Holstein die Grundlage für die Civil- und Kriminalgesetzgebung in Helgoland bilden soll, und daß alle Civil- und Kriminalsachen, welche nicht unter die eigenen Gesetze der Kolonie fielen, nach den Gesetzen jenes Code zu entscheiden seien. Da ein einheitlicher Gesetzeskodex für die Herzogthümer Schleswig und Holstein damals nicht existirte, so kann unter Law Code nur die erwähnte Chronologische Gesetzsammlung, beziehungsweise eine neuere systematische Zusammenstellung der einzelnen Verordnungen, deren erster Band im Jahre 1827 erschienen ist, verstanden worden sein. Ob die Ordinance vom 2. November 1864 formelle Gültigkeit erlangt hat, läßt sich nicht mehr feststellen.

Was die verschiedenen Gebiete des Privatrechts anlangt, so ist zunächst in Bezug auf das Familien- und Erbrecht wie auf das Sachenrecht zu sagen, daß — abgesehen von einzelnen Spezialgesetzen und Gewohnheiten — die Vorschriften des jütschen Lows im Wesentlichen noch heute auf der Insel Gültigkeit haben.

Einige besonders charakteristische Rechtsnormen mögen hier Erwähnung finden.

Nach dem Low leben die Ehegatten in einer theilweisen **Gütergemeinschaft** (Buch I Kapitel 6). Gemeinschaftlich sind a) Haus und Bosä (das baare Geld), sowie überhaupt das Boskaff, d. h. alles bewegliche Gut, soweit es eingebracht oder während der Ehe erworben ist, b) das Kaufland c) die während der Ehe von einem Ehegatten ererbten beweglichen Sachen nur dann, wenn von dem andern Ehegatten auch irgend etwas eingeerbt worden ist (I Kapitel 17). — Der Ehemann ist ehelicher Vormund der Frau (III Kapitel 44). Haben die Ehegatten keine Kinder, so nimmt bei dem Tode des Einen der Ueberlebende sein Sondergut und die Häfte des gemeinschaftlichen Guts (I Kapitel 6 §§. 1 und 5). Sind Kinder vorhanden und stirbt die Frau, so behält der Mann sein Sondergut und theilt (I Kapitel 6 §. 2) mit den Kindern die Gütergemeinschaft, so daß er, wenn ein Sohn da ist, Sohnestheil bekommt. Stirbt dagegen der Mann, so hat die Frau außer ihrem Sondergut (I Kapitel 6 §. 4) nur ein Recht auf besten Kindestheil aus den gemeinschaftlichen Gütern. Nach einem Helgoländer Gewohnheitsrecht bleibt jedoch der überlebende Ehegatte in dem ungetheilten Vermögen und erst bei seiner Wiederverheirathung beziehungsweise nach seinem Tode findet die Erbauseinandersetzung beziehungsweise Erbtheilung statt.

Ueber die **Erbfolge** gelten unter Anderen die allgemeinen Grundsätze, daß von den Erben die männlichen zwei Theile, die weiblichen nur einen Theil erhalten (I Kapitel 5), sowie, daß mit dem siebenten Grade der Verwandtschaft die Erbberechtigung aufhört und im Falle des Nichtvorhandenseins erbberechtigter Verwandten der König erbt (I Kapitel 23 §§. 6 und 7). Nach I Kapitel 4, 5 und 9 ist die Erbfolgeordnung folgende:

a) Descendenten, und zwar Kindeskinder nach Stämmen;
b) Vater und Mutter;
c) Geschwister und Geschwisterkinder, und zwar haben Halbgeschwister gleiche Rechte mit Vollgeschwistern;
d) Großeltern und andere Ascendenten nach der Nähe des Grades;
e) entfernte Seitenverwandte nach der Nähe des Grades.

Nach den Grundsätzen des Lows kann man über seinen Nachlaß nur sehr beschränkt verfügen (sogenannte Seelengaben I Kapitel 39, III Kapitel 45); die gesetzlichen Erben sind vielmehr zugleich Notherben. Es bedurfte deshalb jede **letztwillige Verfügung**, als Abweichung vom Gesetz, der Bestätigung des Gesetzgebers. Diese wurde im Laufe der Zeit ergänzt durch obrigkeitliche Bestätigung. In dem noch jetzt gültigen Patent vom 15. April 1786 ist dann ausdrücklich bestimmt worden, daß Jemand — eine Frauensperson mit ihrem Kurator — vor zwei zeugnißfähigen Männern und einer obrigkeitlichen Person des Orts (später wurden auch Notar und Prediger zugelassen) seinen letzten Willen errichten kann, und zwar entweder schriftlich durch Vorzeigung einer denselben enthaltenden Urkunde, oder durch mündliche Erklärung, welche von der öffentlichen Person niedergeschrieben wird. Auf Wunsch der Testatoren werden letztwillige Verfügungen in das Gerichtsprotokollbuch eingetragen. — Unter dem 1. Dezember 1875 hat der Gouverneur eine besondere Verordnung über testamentarische Verfügungen erlassen. Von der darin vorgesehenen Befugniß, ihre Testamente in Gerichtsverwahrsam zu geben, haben indessen erst 5 Personen Gebrauch gemacht.

Ein eigenthümlicher Vertrag ist die **Flädföring** (Hausführung), durch welche Jemand sein ganzes Vermögen einem Andern für angemessenen Lebensunterhalt und standesmäßiges Begräbniß abtritt (I Kapitel 32). Wer sich flädfören will — ein Verheiratheter darf es nur mit Einwilligung seiner Frau oder zusammen mit dieser — soll dies gerichtlich (auf dem Ding) thun, und sein Vermögen zunächst seinen nächsten Erben „zu Recht anbieten", widrigenfalls diese ihn auf gerichtlichem Wege in seinen früheren Zustand zurückversetzen, oder ihn als ihren Flädföring zu sich nehmen können. Der Flädföring verliert sein gesetzliches Erbrecht.

Für die **Mündigkeit** erforderte das Low das vollendete 15. Jahr (I Kapitel 7) beziehungsweise 18. Jahr (I Kapitel 36), die Vormünderverordnung für das Herzogthum Schleswig vom 19. März 1742 (§. 24) ebenfalls das 18. Jahr, die Verordnung vom 27. April 1767 (Chronologische Sammlung S. 1) dagegen das vollendete 21. Jahr.

Als Spezialgesetze über die Art der Verwaltung des Vermögens von **bevormundeten Personen** charakterisiren sich die Verordnung vom 25. Juni 1868 und die diese abändernde Verordnung vom 9. Januar 1864. Bemerkenswerth ist die Einrichtung, daß zwei Gouvernementsbeamte in der Regel alle Vormundschaften zu übernehmen haben.

Mündige, unverheirathete, nicht etwa noch unter väterlicher Gewalt stehende (Low I Kapitel 7 §. 2) **weibliche Personen** bedürfen eines männlichen Beistandes — **Kurators** — bei gewissen Rechtshandlungen, insbesondere bei Eingehung wichtiger Verbindlichkeiten, deren Erzwingung sonst durch eine Einrede vereitelt werden kann, ferner bei Testamentserrichtungen, bei Erbtheilungen sowie bei

der Führung von Prozessen. Es gilt als zulässig, daß eine Frauensperson sich einen solchen Kurator für ein bestimmtes Geschäft selbst erwählt.

Von den nach jütischem und schleswigschem Recht vorkommenden Arten des Eigenthumserwerbs ist abgesehen von der in ihren Wirkungen einer Ersitzung ähnlichen Lovhaevd — dreijähriger Besitz nach öffentlicher Uebertragung des Grundstücks — noch der Erwerb von Grundeigenthum durch dreißigjährigen gutgläubigen Besitz zu erwähnen (Low I Kapitel 41, 42, 44 und Verordnung vom 8. Juni 1774 (Chronologische Sammlung S. 60). Ueber die Ersitzung beweglicher Sachen, deren Verfolgung übrigens nach dem Low II Kapitel 93 sehr beschränkt war, mangelt es an gesetzlichen Bestimmungen; durch Gewohnheitsrecht ist 30jährige Ersitzung auch auf bewegliche Sachen ausgedehnt worden. — Betreffs der Ersitzung von Dienstbarkeiten sagt das Low I Kapitel 47, 51, 52, 57, daß Jemand, der drei Jahre, ohne gerichtlich belangt zu werden, im Besitze gewisser dinglicher Gemeinderechte, z. B. auf einen Weg gewesen ist, Lovhaevd erwerbe. Diese Vorschrift, welche sich auf die Annahme einer stillschweigenden Einwilligung des Belasteten gründet, ist allgemein auf alle Dienstbarkeiten ausgedehnt worden. — Alle diese Bestimmungen haben Abänderungen erfahren durch eine Verordnung vom 2. September 1882 for the limitation of actions, nach welcher Klagen wegen unbeweglicher Güter innerhalb zehn Jahren, solche wegen beweglicher Sachen innerhalb dreier Jahre anhängig zu machen sind, und die betreffenden Rechte nach Ablauf dieser Fristen erlöschen.

Das alte Strandrecht, welches den Seefund (Vrag, Wrack) ohne Weiteres für herrenloses, und deshalb dem Könige zufallendes Gut ansah (Low III Kapitel 61), ist in den Herzogthümern sehr lange mit großer Strenge gehandhabt worden. Endlich drang die Auffassung durch, daß das Gut zunächst zum Besten des vorhandenen oder zu ermittelnden Eigenthümers geborgen werden müsse. Die in diesem Sinne für die Herzogthümer Schleswig und Holstein ꝛc. erlassene Strandordnung vom 30. Dezember 1803 (Chronologische Sammlung S. 134) gilt auf Helgoland noch jetzt mit den Aenderungen, welche durch die in der vom Kolonialamt zu London für die Jahre 1864 bis 1868 verfaßten offiziellen Sammlung enthaltenen Verordnungen vom 24. Oktober 1865, vom 23. November 1868 und vom 18. März 1876 eingeführt worden sind.

Für die allgemeinen Begriffe des Obligationenrechts gelten auf Helgoland die römisch-rechtlichen Grundsätze. Ueber die Lehre vom civilrechtlichen Dolus, vom Versehen und vom Ersatz des hierdurch verursachten Schadens, mit Ausnahme des durch fremde Thiere verursachten Schadens (Low III Kapitel 33, 48), enthalten die alten Gesetze Nichts; auch Gewohnheitsrechte werden schwer nachzuweisen sein. Klagen „wegen Kontrakte oder Geld“ sind auf Helgoland nach der oben angezogenen Verordnung vom 2. September 1882 innerhalb dreier Jahre, Klagen wegen Lohn oder Gehalt und wegen Entschädigungen innerhalb eines Jahres bei Verlust der Ansprüche anhängig zu machen.

Besondere handelsrechtliche Gebräuche haben sich nicht entwickelt; wenigstens hat sich dies bei der Rechtsprechung nicht herausgestellt. Der Wechsel ist zwar nicht unbekannt; aber feste Grundsätze über Wechselrecht und Wechselprozeß giebt es nicht.

Zwei Spezialgesetze sind: die Verordnung über das Urheberrecht an Gemälden, Zeichnungen und Photographien vom 13. April 1888, auf Grund deren bisher zwei Eintragungen in das angelegte Register stattgefunden haben, und die Verordnung über betrügerische Waarenbezeichnungen vom 1. November 1889.

IX. Strafrecht.

Die peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. vom Jahre 1532 hat im Wege des Gerichtsgebrauchs an Stelle der strafrechtlichen Bestimmungen des jütischen Lows und älterer Gewohnheitsrechte allmählich Eingang in Schleswig und Holstein gefunden und ist endlich durch den Landtagsschluß von 1610 offiziell in beiden Herzogthümern eingeführt worden. Im Laufe der Zeit sind die strengen Bestimmungen der Carolina vielfach durch landesherrliche Verordnungen abgeändert, oder durch den Gerichtsgebrauch gemildert worden. In neuerer Zeit scheint man sich bei der Strafrechtspflege nicht an bestimmte Rechtsnormen gehalten, sondern die Strafen nach freiem Ermessen festgesetzt zu haben. So wurde nicht selten aus Zweckmäßigkeitsgründen die Landesverweisung an Stelle von gesetzlichen Strafen verfügt, und zwar auch gegen Einheimische. — Aus der neuesten Zeit sind außer einigen Polizeiverordnungen, welche Strafbestimmungen enthalten, nur die Verordnungen vom 16. Juli und 1. August 1889 über die Bestrafung von Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit, sowie vom 14. Mai 1889 über die Bestrafung des Meineids anzuführen.

X. Prozeß und Gerichtsverfassung.

Zunächst sind in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Bestimmungen des jütschen Lows zur Anwendung gekommen. Später hat die Landgerichtsordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein vom Jahre 1573, welche im Jahre 1636 revidirt worden ist, auch auf Helgoland Gültigkeit gehabt; denn sie ist eine allgemeine Civilprozeßordnung für die damals unter dem Namen Schleswig und Holstein begriffenen Bezirke. Auch die abändernden Verordnungen, insbesondere die Vorschrift zur Einschränkung der Gerichtstermine bei den Untergerichten im Herzogthum Schleswig vom 15. Juli 1784 (Chronologische Sammlung S. 162) werden mit einzelnen Modifikationen, welche in der abgesonderten Lage Helgolands und den einfachen Verhältnissen ihren Grund hatten, auf der Insel angewendet worden sein. In der Zeit der britischen Herrschaft bildete sich durch den Gerichtsgebrauch allmählich ein mit besonderen Formen nicht umgebenes, mündliches Verfahren heraus.

Aehnlich war die Entwicklung auf dem Gebiet des Strafprozesses. Da die Carolina, wie bereits erwähnt, in den Herzogthümern Gültigkeit erhalten hat, so werden auch die Formen des Helgoländer Strafprozesses zunächst die jenes Gesetzbuchs gewesen sein, bis sie durch landesherrliche Verordnungen Abänderungen erfahren haben; (Repertorium der für die Herzogthümer Schleswig und Holstein erlassenen Verordnungen ꝛc. Kiel 1840, Theil I S. 91). Seit 1807 geriethen die Formen des früheren strafprozessualischen Verfahrens allmählich in Vergessenheit.

Schließlich wurde durch die Verordnungen über „bessere Rechtspflege“ vom 2. Mai 1864 und 1. Juli 1868, welche Bestimmungen über das Verfahren in Civil- und Strafsachen mit Vorschriften über die Gerichtsverfassung verbinden, eine Kodifikation geschaffen. Hiernach ist das sogenannte Polizeigericht, welches aus dem Stipendiary Magistrate und einem Gerichtsschreiber besteht, für Angelegenheiten von geringerer Bedeutung zuständig, und das Gericht der halbjährlichen Sitzungen — Gouverneur und Protokollführer — für alle übrigen Angelegenheiten. Das letztere Gericht entscheidet auch in Extrasitzungen über Appellationen gegen die Entscheidungen des Polizeigerichts. Gegen die Entscheidungen des Gerichts der halbjährlichen Sitzungen ist ein Rechtsmittel nicht vorgesehen.

Gegenwärtig übt der Kaiserliche Kommissar sowohl die Polizei- wie die Gouvernements-Gerichtsbarkeit aus.

Die in der Verordnung vorgeschriebenen Protokolle sind der Reihe nach in das (übrigens bereits seit dem Jahre 1648 regelmäßig fortgeführte) Protokollbuch eingetragen worden; dasselbe enthält zugleich die Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, mit Ausnahme der Hypothekenbestellungen, für welche ein besonderes Buch geführt wird.

Der Mangel an ausreichenden Bestimmungen über das Zwangsvollstreckungswesen ist in der Praxis besonders fühlbar. Pfändungen behufs Ausführung von Erkenntnissen sollen nur selten ausgeführt worden sein. Die Zulässigkeit solcher Pfändungen wurde durch die unter dem 17. Juli 1871 erlassenen „Bestimmungen, um auswärtig kontrahirte Schulden gerichtlich zu belangen," ausdrücklich anerkannt.

Als ein wichtiges Spezialgesetz ist zu erwähnen die Scheidungs- und Ehegerichtsverordnung vom 8. April 1872. Dieses Gesetz verordnet die Einsetzung eines besonderen Scheidungs- und Ehegerichtshofs, welcher aus dem Gouverneur, dem Pastor-Superintendenten und den von der Königin ernannten weiteren Mitgliedern bestehen soll. Durch die Verordnung vom 3. Juli 1884 ist letzteres dahin abgeändert, daß dem Gouverneur die Ernennung der übrigen Gerichtsmitglieder zustehen soll. Im Uebrigen wird nicht nur das Verfahren geregelt, — nach Artikel XVIII sollen die in dem Superior Courts of Common Law in Westminster angewendeten Beweismittel gelten —, sondern es wird auch bestimmt, aus welchen Gründen eine Ehe geschieden werden darf.

XI. Polizei.

Bei der Stellung des englischen Gouverneurs lag die Polizeigewalt durchaus in seiner Hand. Es stand bei ihm, sich an die Vorschläge und Gutachten der verschiedenen Kommissionen zu halten oder sie zu verwerfen und selbstständige Verfügungen zu treffen. Sein Organ zur Handhabung der niederen Polizei war der gleichzeitig als Polizeirichter fungirende Police Magistrate. Bei Handhabung der Sanitätspolizei wurde der Gouverneur durch die mittelst Verordnung Nr. 3 von 1886 eingesetzte Gesundheitskommission unterstützt, welche aus dem Landesarzt, dem Polizeimagistrat und mehreren vom Gouverneur ernannten Mitgliedern bestand.

Abgesehen von den im Verlaufe dieser Darstellung schon erwähnten Bestimmungen polizeilichen Inhalts kommen noch folgende Verordnungen in Betracht, welche einzelne Zweige des Sicherheitswesens allgemein regeln.

1. Nahrungsmittelgesetz vom 17. September 1885,
2. Impfgesetz vom 7. Juli 1888,
3. Quarantäneordnung vom 5. April 1888,
4. Verordnung über die Führung eines Sterberegisters und über Begräbnißwesen vom 1. Dezember 1875,
5. Gewichts- und Maßordnung vom 25. April 1883,
6. Bau-Polizeiordnung vom 27. April 1888,
7. Dünenschutzordnung vom 3. Februar 1887,
8. Bootsordnung vom 10. Mai 1884.

Endlich ist zu nennen: die Dienstanweisung für die Exekutiv-Polizeibeamten vom 24. Februar 1890, welche mittelbar einige Bestimmungen über den Schutz der persönlichen Freiheit der Inselbewohner enthält.

Nr. 146.

Berlin, den 23. November 1890.

Dem Reichstag beehre ich mich beifolgend eine

Denkschrift über die Ausführung der seit dem Jahre 1875 erlassenen Anleihegesetze

vorzulegen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Freiherr **von Maltzahn.**

An den Reichstag.
R.S.A. I. 5270.

Denkschrift

über

die Ausführung der seit dem Jahre 1875 erlassenen Anleihegesetze.

Die dem Reichstage unter dem 22. Oktober 1889 vorgelegte Denkschrift über die Ausführung der seit dem Jahre 1875 erlassenen Anleihegesetze (Nr. 8 der Reichstagsdrucksachen 7. Legislatur-Periode V. Session 1889) umfaßt die bis Mitte Oktober 1889 begebenen Anleihebeträge, sowie diejenigen auf Grund der gedachten Gesetze geleisteten Ausgaben, welche bis zum Abschluß des Etatsjahres 1888/89 definitiv verrechnet waren.

Der Bericht über die Ausführung jener Gesetze ist insbesondere durch spezifizirten Nachweis der im Etatsjahre 1889/90 aus Anleihemitteln geleisteten Ausgaben nunmehr fortzusetzen.

Im Anschluß an die Haushalts-Uebersicht für das Etatsjahr 1888/89 ist über die entsprechenden, während des Etatsjahres 1889/90 zur definitiven Verrechnung gelangten Ausgaben, sowie über die Beschaffung der Deckungsmittel durch die Haushalts-Uebersicht für das Etatsjahr 1889/90 — Einmalige Ausgaben des außerordentlichen Etats Kapitel 10 bis 15a, Einnahme Kapitel 23 Titel 1 bis 3 — der erforderliche Ausweis gegeben. Die fraglichen Ausgaben und Einnahmen für die Zeit bis zum Schlusse des Etatsjahres 1889/90 sind in der als Anlage A hier beigefügten Nachweisung übersichtlich zusammengestellt.

In der Anlage B ist eine Uebersicht über die Betheiligung der einzelnen Finanzgemeinschaften an der Reichsschuld und der Verzinsung derselben für das Etatsjahr 1889/90 beigefügt.

Seit Vorlegung der Denkschrift vom 22. Oktober 1889 ist durch Allerhöchsten Erlaß vom 17. März 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 59) bestimmt worden, daß auf Grund des Gesetzes vom 16. Februar 1882, betreffend die Ausführung des Anschlusses der freien und Hansestadt Hamburg an das deutsche Zollgebiet (Reichs-Gesetzbl. S. 39), ein Betrag von 4 000 000 ℳ, auf Grund des Gesetzes vom 16. März 1886, betreffend die Herstellung des Nord-Ostsee-Kanals (Reichs-Gesetzbl. S. 58), ein Betrag von 16 000 000 ℳ und auf Grund des Gesetzes vom 1. Februar 1890, betreffend die

Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine, der Reichseisenbahnen und der Post und Telegraphen (Reichs-Gesetzbl. S. 49), ein Betrag von 235 696 053 ℳ, zusammen also ein Betrag von 255 696 053 ℳ durch eine nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe beschafft und zu diesem Zweck ein entsprechender Betrag von Schuldverschreibungen, und zwar über zweihundert Mark, fünfhundert Mark, eintausend Mark, zweitausend Mark und fünftausend Mark ausgegeben werde, und daß die Anleihe mit jährlich drei ein halb vom Hundert in halbjährlichen, auf den 2. Januar und 1. Juli fallenden Terminen zu verzinsen sei.

Wie in der vorjährigen Denkschrift angegeben, war von der 3½ prozentigen Reichsanleihe mit Januar- und Juli-Zinsscheinen bis Mitte Oktober 1889 der Nennbetrag von 453 898 700 ℳ zur Begebung gelangt. Bis Ende Dezember 1889 sind ferner noch 6 950 600 ℳ zu 102,60 bis 103,20 Prozent, und zwar 1 950 600 ℳ direkt an die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, die übrigen 5 000 000 ℳ durch Vermittelung der Reichsbank freihändig verkauft worden, so daß sich das am 2. Januar 1890 zu verzinsende 3½ prozentige Schuldkapital auf 460 849 300 ℳ bezifferte.

Im Jahre 1890 wurden zunächst im Wege freihändigen Verkaufes bis zum 1. Februar 1890 noch 3½ prozentige Schuldverschreibungen im Nennbetrage von 10 000 000 ℳ durch die Reichsbank veräußert, und zwar zu Kursen, welche sich zwischen 102,70 und 103,20 Prozent bewegten.

Die auf diese Weise flüssig gemachten Anleihemittel reichten indessen zur Deckung der darauf angewiesenen Ausgaben nicht aus. Es ergab sich daher die Nothwendigkeit der Realisirung eines erheblicheren Anleihebetrages, welche unter den obwaltenden Umständen nur durch Vermittelung eines Konsortiums von Bankhäusern zu ermöglichen war. Das zu diesem Zweck am 5. Februar 1890 unter der Leitung der Reichsbank zusammengetretene Konsortium übernahm einen Nennbetrag von 129 000 000 ℳ 3½ prozentiger Reichsanleihe zu dem festen Kurse von 102 Prozent mit der Verpflichtung, den ganzen übernommenen Betrag zum Kurse von 102½ Prozent öffentlich zur Subskription aufzulegen. Der der Reichskasse hierfür zukommende Kapitalerlös, welcher sich abzüglich der Schlußnoten-Steuer von 13 158 ℳ auf 131 566 842 ℳ beziffert, ist bis zum 1. April 1890 allmählich eingezahlt worden.

In den Monaten April, Mai und Juni 1890 wurden noch Nennbeträge derselben Anleihe von zusammen 2 905 400 ℳ zu Kursen von 101,50, 101,20 und 100,50 Prozent an die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds überlassen.

In der Zeit von Anfang Januar bis Ende Juni 1890 gelangte daher im Ganzen der Nennbetrag von 141 905 400 ℳ zur Veräußerung, davon 136 132 500 ℳ bis Ende März, dem Schluß des Etatsjahres 1889/90. Der hierdurch erzielte Erlös beträgt nach Abzug der Verkaufskosten und Stempelabgaben 144 769 053,50 ℳ, was einem Durchschnittskurse von 102,018 Prozent entspricht.

Das am 1. Juli 1890 zu verzinsende 3½ prozentige Schuldkapital stellt sich hiernach auf 602 754 700 ℳ.

Im August 1890 erwarb die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds wiederum einen Nennbetrag von 190 000 ℳ zum Kurse von 99,75 Prozent.

Inzwischen hatte die durch Anleihe-Einnahmen zu deckende Ausgabe einen so erheblichen Umfang erreicht, daß die Flüssigmachung eines namhaften Betrages aus der Anleihe geboten erschien. Denselben durch weitere Begebung 3½ prozentiger Anleihe zu beschaffen, war nach Lage der Marktverhältnisse nicht angängig. Dagegen erklärte sich ein Konsortium von Bankhäusern bereit, den Nennbetrag von 170 000 000 ℳ in 3prozentiger Anleihe zu übernehmen, nachdem durch Allerhöchsten Erlaß vom 17. September 1890 (R.-G.-Bl. S. 177) dem Reichskanzler die Ermächtigung ertheilt worden war, den Zinsfuß für die zufolge der Erlasse vom 17. Dezember 1888 (R.-G.-Bl. S. 298), 7. September 1889 (R.-G.-Bl. S. 193) und 17. März 1890 (R.-G.-Bl. S. 59) noch zu begebenden Anleihebeträge auf drei vom Hundert festzusetzen. Das Geschäft wurde am 30. September 1890 auf der Grundlage abgeschlossen, daß das Konsortium den genannten Betrag zum Kurse von 86,40 Prozent unter der Bedingung übernahm, denselben zum Kurse von 87 Prozent öffentlich zur Subskription aufzulegen. Dabei war vereinbart, daß die Einzahlungen Seitens der Mitglieder des Konsortiums allmälig in Theilbeträgen, die letzte Rate am 2. Februar 1891, zu erfolgen haben.

Nach Abzug der Schlußnotensteuer im Betrage von 14 688 ℳ beziffert sich der der Reichskasse aus diesem Begebungsgeschäft zufließende Kapitalerlös auf 146 865 312 ℳ.

Der Gesammtbetrag der Anleihekredite belief sich nach der Denkschrift vom 22. Oktober 1889 auf

		1 233 509 344,84 ℳ
Den im Etatsjahr 1889/90 bei den aus Anleihemitteln zu deckenden Ausgaben gemachten Ersparnissen und den auf die Anleihekredite in Anrechnung kommenden, den Etat überschreitenden und außeretatsmäßigen außerordentlichen Einnahmen entsprechend, hat sich der obige Betrag ermäßigt um		2 827 133,59 „
mithin auf . . .		1 230 682 211,25 ℳ
Dagegen sind neu hinzugetreten:		
1. laut Reichshaushaltsetats für 1890/91 . .	255 696 053 ℳ	
2. laut dritten Nachtrags zu demselben .	50 479 291 „	
	=	306 175 344,00 „
so daß zur Zeit die Anleihekredite sich im Ganzen auf . . . . . beziffern.		1 536 857 555,25 ℳ

Unter Mitberücksichtigung der aus der Begebung von 170 000 000 ℳ 3prozentiger Anleihe noch zu leistenden Einzahlungen und abgesehen von den inzwischen erfolgten freihändigen Verkäufen kleiner Beträge 3½ prozentiger Anleihe, über welche definitive Abrechnungen noch nicht vorliegen, sind von den vorstehenden Anleihekrediten bis jetzt realisirt worden:

a) durch Begebung 4 prozentiger Schuldverschreibungen im Nennbetrage von 450 000 000 ℳ mit Zinsterminen vom 1. April und 1. Oktober		445 705 020,05 ℳ
b) durch Begebung 3½ prozentiger Schuldverschreibungen im Nennbetrage von 71 000 000 ℳ mit Zinsterminen vom 1. April und 1. Oktober .	70 451 531,78 ℳ	
im Nennbetrage von 602 944 700 ℳ mit Zins-		
Seite . . .		445 705 020,05 ℳ

Uebertrag . . . 445 705 020,$_{05}$ M.

terminen vom 2. Januar und 1. Juli . . 612 448 532,$_{90}$ M.

zusammen im Nennbetrage von 673 944 700 M. . . . . . . 682 900 064,$_{63}$ „

c) durch Begebung 3 prozentiger Schuldverschreibungen im Nennbetrage von 170 000 000 M. mit Zinsterminen vom 2. Januar und 1. Juli . . . . 146 865 312,$_{00}$ „

insgesammt . . . 1 275 470 396,$_{78}$ M.

Der Kurs, zu welchem diese Schuldverschreibungen im Durchschnitt begeben sind, beträgt

für die 4prozentige Reichsschuld 99,$_{0455}$ Prozent,
„ „ 3½ „ „ 101,$_{3288}$ „
„ „ 3 „ „ 86,$_{39136}$ „

so daß der Zinsfuß, zu welchem die Reichskasse den aufgekommenen Erlös zu verzinsen hat, sich

für die 4prozentige Reichsschuld auf 4,$_{0286}$ Prozent,
„ „ 3½ „ „ „ 3,$_{4541}$ „
„ „ 3 „ „ „ 3,$_{47257}$ „

berechnet.

Ueber die im Etatsjahre 1890/91 geleisteten, aus Anleihemitteln zu deckenden Ausgaben wird erst nach erfolgtem Finalabschluß ein spezifizirter Nachweis zu führen sein.

Berlin, den 23. November 1890.

Anlage A.

Nachweisung

der

aus Anleihemitteln zu deckenden Ausgaben und der bezüglichen aus den Anleihen flüssig gemachten Einnahmen bis zum Schlusse des Etatsjahres 1889/90.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Der Haushalts-Uebersicht für 1889/90		Bezeichnung der Ausgaben.	Es sind ausgegeben		
			bis zum Schluß des Etatsjahres 1888/89	im Etatsjahre 1889/90	zusammen
Kap.	Tit.		Mark.	Mark.	Mark.
		I. Für Rechnung der Gesammtheit aller Bundesstaaten.			
		A. Verwaltung des Reichsheeres.			
		1. Für Heeresverstärkungen, Steigerung der Operations- und Schlagfertigkeit des Heeres, Truppendislokationen 2c., Komplettirung des Waffenmaterials, Aenderungen der Wehrpflicht.			
12 und 12a.		Auf Grund der Gesetze vom 28. März 1881 (R.-G.-Bl. S. 68), vom 16. März 1885 (R.-G.-Bl. S. 74), vom 8. März 1886 (R.-G.-Bl. S. 52), vom 30. März 1887 (R.-G.-Bl. S. 148), vom 1. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 204), vom 20. Februar 1888 (R.-G.-Bl. S. 55), vom 26. März 1888 (R.-G.-Bl. S. 107), vom 4. März 1889 (R.-G.-Bl. S. 37) und vom 27. März 1889 (R.-G.-Bl. S. 45)	225 271 807,09	80 081 913,38	305 353 720,47
		Summe 1 für sich.			
		2. Thorerweiterungsbauten.			
		Auf Grund der Gesetze vom 29. April 1878 (R.-G.-Bl. S. 87), vom 30. März 1879 (R.-G.-Bl. S. 121) und vom 26. März 1880 (R.-G.-Bl. S. 95) . .	1 517 688,33	—	1 517 688,33
		Summe 2 für sich.			
		3. Garnisoneinrichtungen in Elsaß-Lothringen.			
12.	5 bis 8.	Auf Grund der Gesetze vom 29. April 1878 (R.-G.-Bl. S. 87), vom 12. Juni 1878 (R.-G.-Bl. S. 105), vom 30. März 1879 (R.-G.-Bl. S. 121), vom 26. März 1880 (R.-G.-Bl. S. 95), vom 28. März 1881 (R.-G.-Bl. S. 68), vom 15. Februar 1882 (R.-G.-Bl. S. 38), vom 2. März 1883 (R.-G.-Bl. S. 29), vom 2. Juli 1883 (R.-G.-Bl. S. 148), vom 16. März 1885 (R.-G.-Bl. S. 74), vom 8. März 1886 (R.-G.-Bl. S. 52), vom 30. März 1887 (R.-G.-Bl. S. 148), vom 1. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 204), vom 20. Februar 1888 (R.-G.-Bl. S. 55), vom 26. März 1888 (R.-G.-Bl. S. 107) und vom 4. März 1889 (R.-G.-Bl. S. 37)	22 146 834,64	1 804 832,65	23 951 667,29
		Summe 3 für sich.			

7.	8.	9.	10.	11.	12.
An Resten sind verblieben	Summe	Soll nach den Etats bezw. den betreffenden Gesetzen	Gegen das Soll mehr	Gegen das Soll weniger	Erläuterungen.
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	
139 621 893,39	444 975 614,36	446 028 017,00	—	1052 402,64	Zu Summe 1. Der Betrag in Spalte 4 ist in der Anlage A zur vorjährigen Anleihe-Denkschrift unter Ca 1 bis 4 nachgewiesen.
—	1 517 688,33	1 913 500,00	—	395 811,67	
1 314 444,19	25 266 111,48	25 795 374,00	—	529 262,52	Zu Summe 3. Der Betrag in Spalte 4 ist in der Anlage A zur vorjährigen Anleihe-Denkschrift unter Ca 5 und 6 nachgewiesen.

Nach der Haushalts-Uebersicht für 1889/90 beziffert sich:	die Istausgabe (Spalte 5) auf	der Betrag der verbliebenen Reste (Spalte 7) auf
	Mark	Mark
bei Kapitel 12 Summe A (Seite 270)	61 922 849,06	121 469 564,23
bei Kapitel 12 Titel 39 (Seite 284)	8 100 181,49	15 889 538,44
bei Kapitel 12a Summe A (Seite 288)	8 895 288,14	2 001 033,88
bei Kapitel 12a Titel 18 (Seite 288)	1 163 599,69	261 756,97
zusammen wie nebenstehend	80 081 918,38	139 621 893,39

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Der Haushalts-Uebersicht für 1889/90		Bezeichnung der Ausgaben.	Es sind ausgegeben		
			bis zum Schluß des Etatsjahres 1888/89	im Etatsjahre 1889/90	zusammen
Kap.	Tit.		Mark.	Mark.	Mark.
		4. Festungsbauten.			
		Auf Grund der Gesetze vom 28. März 1881 (R.-G.-Bl. S. 68), vom 15. Februar 1882 (R.-G.-Bl. S. 38), vom 2. März 1883 (R.-G.-Bl. S. 29), vom 2. Juli 1883 (R.-G.-Bl. S. 148), vom 16. März 1885 (R.-G.-Bl. S. 74), vom 8. März 1886 (R.-G.-Bl. S. 52), vom 30. März 1887 (R.-G.-Bl. S. 148), vom 1. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 204), vom 26. März 1888 (R.-G.-Bl. S. 107) und vom 4. März 1889 (R.-G.-Bl. S. 37)			
12.	11a.	Zum Bau der neuen Umwallung von Cöln	5 664 071,46	235 928,54	5 900 000,00
	11, 38i und 38k	Zu Festungsanlagen und Einebnungsarbeiten . . .	64 945 603,92	31 592 595,14	96 538 199,06
		Summe 4.	70 609 675,38	31 828 523,68	102 438 199,06
		5. Vervollständigung des deutschen Eisenbahnnetzes im Interesse der Landesvertheidigung.			
12.	38.	Auf Grund der Gesetze vom 1. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 204), vom 26. März 1888 (R.-G.-Bl. S. 107) und vom 4. März 1889 (R.-G.-Bl. S. 37) . . .	50 221 712,68	24 252 565,50	74 474 278,18
		Summe 5 für sich.			
		Summe A.	369 767 718,12	137 967 835,21	507 735 553,33
		B. Marineverwaltung.			
13.		Auf Grund der Gesetze vom 27. Januar 1875 (R.-G.-Bl. S. 18), vom 10. Mai 1877 (R.-G.-Bl. S. 494), vom 29. April 1878 (R.-G.-Bl. S. 87), vom 30. März 1879 (R.-G.-Bl. S. 121), vom 26. März 1880 (R.-G.-Bl. S. 95), vom 28. März 1881 (R.-G.-Bl. S. 68), vom 15. Februar 1882 (R.-G.-Bl. S. 38), vom 2. März 1883 (R.-G.-Bl. S. 29), vom 2. Juli 1883 (R.-G.-Bl. S. 148), vom 12. April 1884 (R.-G.-Bl. S. 21), vom 16. März 1885 (R.-G.-Bl. S. 74), vom 8. März 1886 (R.-G.-Bl. S. 52), vom 30. März 1887 (R.-G.-Bl. S. 148), vom 26. März 1888 (R.-G.-Bl. S. 107) und vom 4. März 1889 (R.-G.-Bl. S. 37)	177 607 987,34	10 763 798,97	188 371 786,31
		Summe B. für sich.			

7.	8.	9.	10.	11.	12.
An Resten sind verblieben	Summe	Soll nach den Etats bezw. den betreffenden Gesetzen	Gegen das Soll		Erläuterungen.
			mehr	weniger	
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	
—	5 900 000,00	5 900 000,00	—	—	Zu Titel 11a. Die nebenstehende Ausgabe von 5 900 000 ℳ. ist nur vorschußweise auf die Anleihe übernommen. Die Erstattung derselben erfolgt aus denjenigen von der Stadt Cöln für die ehemaligen Festungsgrundstücke daselbst zu zahlenden Kaufgeldern, welche nicht bereits auf die Ausgaben für den Bau der neuen Umwallung von Cöln in Rückeinnahme gekommen sind. Solche Kaufgelder sind im Etatsjahre 1889/90 bei Kapitel 24 Titel 3 der Einnahme (Haushalts-Uebersicht Seite 364) im Betrage von 106 000 ℳ. vereinnahmt und in Uebereinstimmung mit dem Einnahme-Kapitel 23: „Aus der Anleihe" auf die Gesammtausgabe der Gemeinschaft aller Bundesstaaten (Summe I) in Anrechnung gebracht worden. Unter Mitberücksichtigung dieser Kaufgelder stellt sich die Belastung der Anleihe für den nebenbezeichneten Zweck am Schluß des Etatsjahres 1889/90 auf 5 794 000 ℳ.
9 012 230,94	105 550 430,00	105 550 430,00	—	—	Zu Titel 11, 33i und 33k. Nach der Haushalts-Uebersicht für 1889/90 beziffert sich: die Istausgabe (Spalte 5) bei Titel 11 auf . . . . . . 31 418 595,14 ℳ. „ „ 33i und 33k auf . 174 000,00 „ zusammen wie nebenstehend . 31 592 595,14 ℳ. Der Betrag der verbliebenen Reste (Spalte 7) bei Titel 11 auf . . . . . 8 875 800,94 ℳ. „ „ 33i und 33k auf . 136 430,00 „ zusammen wie nebenstehend . 9 012 230,94 ℳ.
9 012 230,94	111 450 430,00	111 450 430,00	—	—	
13 387 721,82	87 862 000,00	87 862 000,00	—	—	
163 336 290,84	671 071 844,17	673 049 321,00	—	1 977 476,83	
1 897 439,81	190 269 176,12	191 171 616,00	—	902 439,88	

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Der Haushalts-Ueberſicht für 1889/90		Bezeichnung der Ausgaben.	Es sind ausgegeben		
			bis zum Schluß des Etatsjahres 1888/89	im Etatsjahre 1889/90	zuſammen
Kap.	Tit.		Mark.	Mark.	Mark.
		C. Eiſenbahnverwaltung.			
15.		Auf Grund der Geſetze vom 21. Mai 1877 (R.-G.-Bl. S. 513), vom 8. Mai 1878 (R.-G.-Bl. S. 93), vom 9. Juli 1879 (R.-G.-Bl. S. 195), vom 24. Mai 1881 (R.-G.-Bl. S. 93), vom 15. Februar 1882 (R.-G.-Bl. S. 38), vom 2. März 1883 (R.-G.-Bl. S. 29), vom 2. Juli 1883 (R.-G.-Bl. S. 148), vom 16. März 1885 (R.-G.-Bl. S. 74), vom 8. März 1886 (R.-G.-Bl. S. 52), vom 30. März 1887 (R.-G.-Bl. S. 148), vom 26. März 1888 (R.-G.-Bl. S. 107) und vom 4. März 1889 (R.-G.-Bl. S. 37)	45 168 592,59	1 631 895,74	46 800 488,33
		Summe C. für ſich.			
		D. Zur Erwerbung von zwei in Berlin gelegenen Grundſtücken für das Reich.			
		Auf Grund des Geſetzes vom 23. Mai 1877 (R.-G.-Bl. S. 500)	7 564 380,00	—	7 564 380,00
		Summe D. für ſich.			
		E. Münzweſen.			
15a.		Auf Grund der Geſetze vom 29. April 1878 (R.-G.-Bl. S. 87) und vom 30. März 1879 (R.-G.-Bl. S. 121)	46 392 947,37	—	46 392 947,37
		Summe E. für ſich.			
		F. Reichsdruckerei.			
		Auf Grund des Geſetzes vom 15. Mai 1879 (R.-G.-Bl. S. 139)	4 872 476,31	—	4 872 476,31
		Summe F. für ſich.			
		G. Zur Beſchaffung eines Betriebsfonds für die Reichsdruckerei.			
		Auf Grund des Geſetzes vom 15. Februar 1882 (R.-G.-Bl. S. 38)	400 000,00	—	400 000,00
		Summe G. für ſich.			
		H. Beitrag des Reichs zu den Koſten des Zollanſchluſſes Hamburgs.			
14.	1.	Auf Grund des Geſetzes vom 16. Februar 1882 (R.-G.-Bl. S. 39)	24 000 000,00	4 000 000,00	28 000 000,00
		Summe H. für ſich.			

7.	8.	9.	10.	11.	12.
An Resten sind verblieben	Summe	Soll nach den Etats bezw. den betreffenden Gesetzen	Gegen das Soll		Erläuterungen.
			mehr	weniger	
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	
4 881 904,06	51 682 392,39	54 801 539,00	—	3 119 146,61	
—	7 564 380,00	7 564 380,00	—	—	
1 760 272,12	48 153 219,50	50 000 000,00	—	1 846 780,50	
—	4 872 476,31	4 872 500,00	—	23,69	
—	400 000,00	400 000,00	—	—	
—	28 000 000,00	28 000 000,00	—	—	

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Der Haushalts-Uebersicht für 1889/90		Bezeichnung der Ausgaben.	Es sind ausgegeben		
Kap.	Tit.		bis zum Schluß des Etatsjahres 1888/89 Mark.	im Etatsjahre 1889/90 Mark.	zusammen Mark.
		J. Beitrag des Reichs zu den Kosten des Zollanschlusses Bremens.			
14.	2.	Auf Grund des Gesetzes vom 31. März 1885 (R.-G.-Bl. S. 79)	9 000 000,00	3 000 000,00	12 000 000,00
		Summe J. für sich.			
		K. Zu den Ausgaben für den Nord-Ostsee-Kanal.			
10.	2.	Auf Grund des Gesetzes vom 16. März 1886 (R.-G.-Bl. S. 58) sind verausgabt	8 412 494,69	14 079 790,98	22 492 285,87
		Davon sind durch den Präzipualbeitrag Preußens gedeckt	2 696 312,46	4 512 753,52	7 209 065,98
		Mithin bleiben aus der Anleihe zu decken	5 716 182,43	9 567 037,46	15 283 219,89
		Summe K. für sich.			
		L. Zur vorläufigen Deckung der aus dem Reichsfestungsbaufonds entnommenen Vorschüsse.			
		Auf Grund der Gesetze vom 30. März 1887 (R.-G.-Bl. S. 148) und vom 26. März 1888 (R.-G.-Bl. S. 107)	—	624 755,99	624 755,99
		Summe L. für sich.			

7.	8.	9.	10.	11.	12.
An Resten sind verblieben	Summe	Soll nach den Etats bezw. den betreffenden Gesetzen	Gegen das Soll		Erläuterungen.
			mehr	weniger	
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	
—	12 000 000,00	12 000 000,00	—	—	
18 176 341,58	33 459 561,47	33 459 561,47	—	—	
7 038 051,48	7 662 807,47	10 019 810,00	—	2 357 002,53	Zu Summe I. (siehe unten)

Zu Summe I. Für die Umgestaltung und Ausrüstung von deutschen Festungen (Kapitel 12 Titel 9 bis 10b der einmaligen Ausgaben) sind im Etatsjahre 1889/90 (Haushalts-Uebersicht Seite 274) ausgegeben worden 2 835 104,14 M.

Nach Realisirung des Reichsfestungsbaufonds sind die vorbezeichneten Ausgaben, für welche die bestimmungsmäßigen Deckungsmittel erst allmählich durch die Rückerstattungen auf die dem Reichsfestungsbaufonds entnommenen Vorschüsse zur Reichskasse fließen, vorläufig insoweit auf Anleihemittel zu übernehmen, als deren Deckung nicht durch die bei Realisirung des genannten Fonds sich ergebenden Kursgewinne erfolgen kann. An solchen Kursgewinnen standen laut Kapitel 24 Titel 2a der Einnahme in der Haushalts-Uebersicht für 1889/90 (Seite 364) zur Verfügung . . . 2 210 348,15 „

Bleiben zu Lasten der Anleihe wie nebenstehend (Spalte 5) . . . . . 624 755,99 M.

Die im Etatsjahre 1889/90 eingegangenen, unter Kapitel 24 Titel 2 der Einnahme (Haushalts-Uebersicht Seite 362) nachgewiesenen Rückerstattungen auf die aus dem Reichsfestungsbaufonds geleisteten Vorschüsse im Betrage von 715 505 M. sind in Uebereinstimmung mit dem Einnahme-Kapitel 23: „Aus der Anleihe“ auf die Gesammtausgabe der Gemeinschaft aller Bundesstaaten (Summe I) in Anrechnung gebracht werden. Unter Mitberücksichtigung dieser Rückerstattungen stellt sich die Belastung der Anleihe für den nebenbezeichneten Zweck am Schluß des Etatsjahres 1889/90 auf 6 947 802,47 M.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Der Haushalts-Uebersicht für 1889/90		Bezeichnung der Ausgaben.	Es sind ausgegeben		
Kap.	Tit.		bis zum Schluß des Etatsjahres 1888/89 Mark.	im Etatsjahre 1889/90 Mark.	zusammen Mark.
		M. Zu eisernen Vorschüssen für die Verwaltung des Reichsheeres.			
		Auf Grund des Gesetzes vom 1. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 204)	3 195 789,00	—	3 195 789,00
		Summe M. für sich.			
		Summe . . .	693 686 023,76	167 555 322,77	861 241 346,53
		Von diesen Ausgaben werden durch Rückerstattungen auf die aus dem Reichs-Festungsbaufonds geleisteten Vorschüsse, sowie aus den von der Stadt Cöln für die ehemaligen Festungsgrundstücke daselbst gezahlten Kaufgeldern gedeckt	—	821 505,00	821 505,00
		Bleibt Summe I . . .	693 686 023,76	166 733 817,77	860 419 841,53
		II. Für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern.			
		Verwaltung des Reichsheeres.			
		1. Kasernenbauten.			
		Auf Grund der Gesetze vom 10. Mai 1877 (R.-G.-Bl. S. 494), vom 29. April 1878 (R.-G.-Bl. S. 87), vom 30. März 1879 (R.-G.-Bl. S. 121), vom 26. März 1880 (R.-G.-Bl. S. 95), vom 28. März 1881 (R.-G.-Bl. S. 68), vom 15. Februar 1882 (R.-G.-Bl. S. 38), vom 2. März 1883 (R.-G.-Bl. S. 29), vom 2. Juli 1883 (R.-G.-Bl. S. 148), vom 16. März 1885 (R.-G.-Bl. S. 74), vom 8. März 1886 (R.-G.-Bl. S. 52), vom 30. März 1887 (R.-G.-Bl. S. 148), vom 1. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 204), vom 26. März 1888 (R.-G.-Bl. S. 107), vom 4. März 1889 (R.-G.-Bl. S. 37) und vom 27. März 1889 (R.-G.-Bl. S. 45)			
		a) Ordentlicher Etat	3 601 350,13	—	3 601 350,13
12.	12a bis 30, 33 und 37.	b) Außerordentlicher Etat	82 569 329,36	4 428 419,80	86 997 749,16
12a.	6 bis 9.	Summe 1 . .	86 170 679,49	4 428 419,80	90 599 099,29
		2. Vermehrung des Schanzzeugs der Infanterie.			
		Auf Grund des Gesetzes vom 26. März 1880 (R.-G.-Bl. S. 95)	1 075 662,25	—	1 075 662,25
		Summe 2 für sich.			

7.	8.	9.	10.	11.	12.
			Gegen das Soll		
An Resten sind verblieben	Summe	Soll nach den Etats bezw. den betreffenden Gesetzen	mehr	weniger	Erläuterungen.
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	
—	3 195 789,00	3 195 789,00	—	—	
197 090 299,20	1 058 331 646,43	1 068 534 516,47	—	10 202 870,04	
—	821 505,00	620 540,00	200 965,00	—	Im Etatsjahre 1889/90 sind vereinnahmt worden: 1. an Rückerstattungen auf die aus dem Reichs-Festungsbaufonds geleisteten Vorschüsse bei Kapitel 24 Titel 2 der Einnahme . . . . 715 505 M. 2. aus den von der Stadt Cöln für die ehemaligen Festungsgrundstücke daselbst gezahlten Kaufgeldern bei Kapitel 24 Titel 3 der Einnahme . . 106 000 " zusammen wie nebenstehend . 821 505 M.
197 090 299,20	1 057 510 141,43	1 067 913 976,47	—	10 403 835,04	
—	3 601 350,18	3 652 373,00	—	51 022,82	
2 121 564,62	89 119 313,73	93 807 371,00	—	4 688 057,27	Zu b. Nach der Haushalts-Uebersicht für 1889/90 beziffert sich: die Istausgabe (Spalte 5) bei Kapitel 12 Titel 12a bis 30 auf . 4 237 405,13 M. " 33 l auf . . . 748,67 " " 37 auf . . . 179 000,00 " " " 12a " 6 bis 9 auf . 11 266,00 " zusammen wie nebenstehend . 4 428 419,80 M. der Betrag der verbliebenen Reste (Spalte 7) bei Kapitel 12 Titel 12a bis 30 auf . 1 927 435,77 M. " 33 l auf . . . 44 144,85 " " " 12a " 6 bis 9 auf . . 149 984,00 " zusammen wie nebenstehend . 2 121 564,62 M.
2 121 564,62	92 720 663,91	97 459 744,00	—	4 739 080,09	
—	1 075 662,25	1 075 700,00	—	37,75	

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Der Haushalts-Uebersicht für 1889/90		Bezeichnung der Ausgaben.	Es sind ausgegeben		
			bis zum Schluß des Etatsjahres 1888/89	im Etatsjahre 1889/90	zusammen
Kap.	Tit.		Mark.	Mark.	Mark.
		3. Erweiterung bezw. Neuerwerbung von Artillerie-Schießplätzen.			
12.	12.	Auf Grund des Gesetzes vom 2. März 1883 (R.-G.-Bl. S. 29), vom 2. Juli 1883 (R.-G.-Bl. S. 148), vom 16. März 1885 (R.-G.-Bl. S. 74), vom 8. März 1886 (R.-G.-Bl. S. 52) und vom 4. März 1889 (R.-G.-Bl. S. 37)	8 944 776,68	832 729,64	9 777 506,32
		Summe II . .	96 191 118,42	5 261 149,44	101 452 267,86
		III. Für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern und Württemberg.			
		Post- und Telegraphen-Verwaltung.			
		1. Einmalige Ausgaben des außerordentlichen Etats.			
11.		Auf Grund der Gesetze vom 27. Januar 1875 (R.-G.-Bl. S. 18), vom 3. Januar 1876 (R.-G.-Bl. S. 1), vom 3. Januar und 10. Mai 1877 (R.-G.-Bl. S. 1 und 494), vom 29. April 1878 (R.-G.-Bl. S. 87), vom 30. März 1879 (R.-G.-Bl. S. 121), vom 26. März 1880 (R.-G.-Bl. S. 95), vom 28. März 1881 (R.-G.-Bl. S. 68) und vom 26. März 1888 (R.-G.-Bl. S. 107)	55 803 669,72	1 093 427,89	56 897 097,61
		Summe 1 für sich.			
		2. Zur Verstärkung der Betriebsmittel.			
		Auf Grund des Gesetzes vom 15. Februar 1882 (R.-G.-Bl. S. 38)	8 750 000,00	—	8 750 000,00
		Summe 2 für sich.			
		Summe III . .	64 553 669,72	1 093 427,89	65 647 097,61
		Gesammtsumme . .	854 430 811,90	173 088 395,10	1 027 519 207,00

7.	8.	9.	10.	11.	12.
An Resten sind verblieben	Summe	Soll nach den Etats bezw. den betreffenden Gesetzen	Gegen das Soll		Erläuterungen.
			mehr	weniger	
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	
2 641 572,68	12 419 079,00	12 419 079,00	—	—	
4 763 137,80	106 215 405,16	110 954 523,00	—	4 739 117,84	
1 309 567,05	58 206 664,66	58 713 888,00	—	507 223,34	
—	8 750 000,00	8 750 000,00	—	—	
1 309 567,05	66 956 664,66	67 463 888,00	—	507 223,34	
203 163 004,25	1 230 682 211,25	1 246 332 387,47	—	15 650 176,22	

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Der Haushalts-Uebersicht für 1889/90		Bezeichnung der Einnahmen.	Es sind vereinnahmt		
			bis zum Schluß des Etatsjahres 1888/89	im Etatsjahre 1889/90	zusammen
Kap.	Tit.		Mark.	Mark.	Mark.
23.	1.	Zu einmaligen Ausgaben für Rechnung der Gesammtheit aller Bundesstaaten	720 686 720,39	231 929 095,52	952 615 815,91
	2.	Zu einmaligen Ausgaben für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern	96 754 502,87	6 925 891,31	103 680 394,18
	3.	Zu einmaligen Ausgaben für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern und Württemberg	64 553 669,72	1 706 024,30	66 259 694,02
		Summe . . .	881 994 892,98	240 561 011,13	1 122 555 904,11

7.	8.	9.	10.	11.	12.
An Resten sind verblieben	Summe	Soll nach den Etats bezw. den betreffenden Gesetzen	Gegen das Soll		Erläuterungen.
			mehr	weniger	
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	
104 894 325,52	1 057 510 141,43	1 067 913 976,47	—	10 403 835,04	Zu Titel 1. Vergl. die Ausgabe Summe I.
2 535 010,98	106 215 405,16	110 954 523,00	—	4 739 117,84	Zu Titel 2. Vergl. die Ausgabe Summe II.
696 970,64	66 956 664,66	67 463 888,00	—	507 223,34	Zu Titel 3. Vergl. die Ausgabe Summe III.
108 126 307,14	1 230 682 211,25	1 246 332 387,47	—	15 650 176,22	

Anlage B.

Uebersicht

über

die Betheiligung der einzelnen Finanzgemeinschaften an der Reichsschuld und der Verzinsung derselben für das Etatsjahr 1889/90.

	Betrag des Schuldkapitals	Beitragsverhältniß zu den am 1. April und 1. Oktober 1889 fälligen Zinsen
	Mark.	Prozent.
I. 4 prozentige Reichsschuld mit den Zinsterminen vom 1. April und 1. Oktober.		
A. Finanzgemeinschaft sämmtlicher Bundesstaaten	311 616 000	69,248 000 000
B. Finanzgemeinschaft der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern	79 152 400	17,589 422 222
C. Finanzgemeinschaft der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern und Württemberg	59 231 600	13,162 577 778
Summe I	450 000 000	100,000 000 000
II. 3½ prozentige Reichsschuld mit den Zinsterminen vom 1. April und 1. Oktober.		
A. Finanzgemeinschaft sämmtlicher Bundesstaaten	57 196 200	80,558 028 169
B. Finanzgemeinschaft der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern	13 803 800	19,441 971 831
Summe II	71 000 000	100,000 000 000

	1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Schuldkapital am 1. April 1889	Netto-Kapitalerlös für die in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1889 veräußerten Schuldverschreibungen	Zugang zum Schuldkapital vom 1. April bis 30. Juni 1889	Mithin Schuldkapital am 1. Juli 1889	Netto-Kapitalerlös für die in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1889 veräußerten Schuldverschreibungen	Zugang zum Schuldkapital vom 1. April bis 31. Dezember 1889
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
III. 3½prozentige Reichsschuld mit den Zinsterminen vom 1. Juli und 2. Januar.						
A. Finanzgemeinschaft sämmtlicher Bundesstaaten	352 690 800	46 610 955,63	44 838 600	397 529 400	97 927 689,64	94 499 800
B. Finanzgemeinschaft der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern	3 392 900	1 534 381,95	1 476 100	4 869 000	3 229 765,34	3 116 700
C. Finanzgemeinschaft der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern und Württemberg	6 672 200	291 818,82	280 700	6 952 900	494 158,27	476 900
Summe III	362 755 900	48 437 156,45	46 595 400	409 351 300	101 651 613,25	98 093 400

7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Mithin Schuldkapital am 1. Januar 1890	Netto-Kapitalerlös für die im Etatsjahre 1889/90 veräußerten Schuldverschreibungen	Zugang zum Schuldkapital vom 1. April 1889 bis 31. März 1890	Mithin Schuldkapital am 1. April 1890	Hiernach ergiebt sich ein Beitragsverhältniß zu den am 1. Juli 1889 fälligen Zinsen von	Hiernach ergiebt sich ein Beitragsverhältniß zu den am 2. Januar 1890 fälligen Zinsen von	Erläuterungen.
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Prozent.	Prozent.	
447 190 600	231 929 095,52	225 821 300	578 512 100	97,112 040 441	97,036 189 438	
6 509 600	6 925 891,31	6 743 500	10 136 400	1,189 442 906	1,412 522 488	
7 149 100	1 706 024,30	1 661 100	8 333 300	1,698 516 653	1,551 288 074	
460 849 300	240 561 011,13	234 225 900	596 981 800	100,000 000 000	100,000 000 000	

Nr. 147.

Berlin, den 24. November 1890.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1890/91,

wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme mit dem Bemerken vorzulegen, daß es einer Begründung des Entwurfs, welcher sich der Fassung des gleichartigen Gesetzes vom 6. Februar d. Js. (Reichs-Gesetzblatt Seite 50) anschließt, nicht bedürfen wird.

Der Reichskanzler.
von Caprivi.

An den Reichstag.
R.S.A. I. 5006.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1890/91.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die Kontrole des gesammten Reichshaushalts sowie des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1890/91 wird von der Preußischen Ober-Rechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reichs" nach Maßgabe der im Gesetze vom 11. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 61), betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874, enthaltenen Vorschriften geführt.

Ebenso hat die Preußische Ober-Rechnungskammer in Bezug auf die Rechnungen der Reichsbank für das Jahr 1890 die gemäß §. 29 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) dem Rechnungshof des Deutschen Reichs obliegenden Geschäfte wahrzunehmen.

Urkundlich rc.

Gegeben rc.

Nr. 148.

Berlin, den 24. November 1890.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1891/92,

nebst Anlagen und einer Denkschrift, wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Der Reichskanzler.
von Caprivi.

An den Reichstag.
R.S.A. I. 5250.

Nr. 149.

Berlin, den 24. November 1890.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine, der Reichseisenbahnen und der Post und Telegraphen,

nebst Begründung, wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, dem Reichstag unter Bezugnahme auf den Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1891/92 zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Der Reichskanzler.
von Caprivi.

An den Reichstag.
R.S.A. I. 5251.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine, der Reichseisenbahnen und der Post und Telegraphen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die außerordentlichen Geldmittel, welche in dem Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1891/92 zur Bestreitung einmaliger Aus-

gaben der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine, der Reichseisenbahnen und der Post und Telegraphen mit 62 570 339 Mark vorgesehen sind, bis zur Höhe dieses Betrages im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu diesem Zweck in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung jener Summe erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben.

§. 2.

Die Bestimmungen in den §§. 2 bis 5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphen-Verwaltung, (Reichs-Gesetzbl. S. 18) finden auf die nach dem gegenwärtigen Gesetze aufzunehmende Anleihe und auszugebenden Schatzanweisungen mit der Maßgabe Anwendung, daß Zinsscheine auch für einen längeren Zeitraum als vier Jahre ausgegeben werden dürfen.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Begründung.

Der vorliegende Gesetz-Entwurf schließt sich den gleichartigen, mit Bezug auf den Reichshaushalts-Etat vorgelegten früheren Entwürfen insofern an, als er die gesetzliche Grundlage für die Aufnahme derjenigen Anleihemittel zu schaffen bestimmt ist, welche in dem Reichshaushalts-Etat für 1891/92 in Kapitel 23 der Einnahme eingestellt und zur Bestreitung der in den Erläuterungen zu den Titeln dieses Kapitels bezeichneten Ausgaben dienen sollen.

Dort sind vorgesehen:

bei Titel 1	81 802 579 ℳ
worunter zur Beschaffung des Beitrags des Reichs zu den Kosten des Zollanschlusses Hamburgs 4 000 000 ℳ, sowie zu den Ausgaben für den Nord-Ostsee-Kanal 19 700 000 ℳ, zusammen	23 700 000 „
welche in den vorliegenden Entwurf nicht aufzunehmen waren, weil die Ermächtigung zu deren Beschaffung im Wege des Kredits bereits durch die Gesetze vom 16. Februar 1882 (Reichs-Gesetzbl. S. 39) und vom 16. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 58) ertheilt worden ist,	
bleiben . . .	58 102 579 ℳ
bei Titel 2	3 717 760 „
bei Titel 3	750 000 „
Im Ganzen . . .	62 570 339 ℳ

Nr. 150.

Berlin, den 24. November 1890.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete dem Reichstage den anliegenden

Entwurf eines Gesetzes, die Besteuerung des Zuckers betreffend,

nebst Begründung, wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden ist, zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Der Reichskanzler.
von Caprivi.

An den Reichstag.
R.S.A. II. 3205.

Entwurf eines Gesetzes,

die Besteuerung des Zuckers betreffend.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Theil.

Besteuerung des inländischen Rübenzuckers.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Gegenstand, Erhebungsart und Höhe der Steuer.

§. 1.

Der inländische Rübenzucker unterliegt einer Verbrauchsabgabe — Zuckersteuer — und zu deren Sicherung der Steuerkontrole.

Im Sinne dieses Gesetzes gilt als inländischer Rübenzucker aller im Inlande durch Bearbeitung von Rüben oder durch weitere Bearbeitung von Produkten, welche aus im Inlande bearbeiteten Rüben herstammen, gewonnene feste und flüssige Zucker, einschließlich der Rübensäfte, der Füllmassen und der Zuckerabläufe (Syrup, Melasse), und zwar ohne Rücksicht darauf, ob bei der Fabrikation eine Verwendung auch anderer zuckerhaltiger Stoffe oder Zucker stattgefunden hat. Unter der weiteren Bearbeitung von Produkten aus Rüben ist insbesondere verstanden die Entzuckerung oder Raffination von Zuckerabläufen (Syrup, Melasse), die Raffination von Rohzucker, die Auflösung von festem Zucker, die Inversion.

§. 2.

Die Zuckersteuer beträgt 22 Mark von 100 Kilogramm Nettogewicht.

Rübensäfte und Abläufe der Zuckerfabrikation sind der Zuckersteuer nicht unterworfen.

Der Bundesrath ist ermächtigt, Zuckerabläufe, Rübensäfte, sowie Mischungen von Zuckerabläufen und Rübensäften mit einander oder mit anderen Stoffen, jedoch Rübensäfte und Mischungen, in welchen Rübensäfte enthalten sind, nur soweit als sie nicht in Haushaltungen ausschließlich zum eigenen Verbrauch bereitet werden, der Zuckersteuer zum vollen oder zu einem ermäßigten Satze zu unterstellen.

Die Bestimmungen über Gegenstand und Höhe der hiernach (Absatz 3) vom Bundesrath festgesetzten Zuckersteuer sind dem Reichstag, sofern er versammelt ist, sofort, andernfalls aber bei dessen nächstem Zusammentreten vorzulegen. Dieselben sind außer Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt.

2. Zahlungspflicht.

§. 3.

Die Zuckersteuer ist zu entrichten, sobald der Zucker aus der Steuerkontrole in den freien Verkehr tritt. Zur Entrichtung ist derjenige verpflichtet, welcher den Zucker zur freien Verfügung erhält.

Der Zucker haftet für den Betrag der Steuer ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter. In gleicher Weise haftet die zuckerhaltige Waare im Falle des §. 6 Ziffer 1 für die Steuer oder die gezahlte Vergütung.

Gegen Sicherheitsbestellung ist die Zuckersteuer zu stunden. Für eine Frist bis zu drei Monaten kann sie auch ohne Sicherheitsbestellung gestundet werden, falls nicht Gründe vorliegen, welche den Eingang als gefährdet erscheinen lassen.

3. Verjährung.

§. 4.

Alle Forderungen und Nachforderungen an Zuckersteuer, desgleichen die Ansprüche auf Ersatz wegen zu viel oder zur Ungebühr entrichteter Zuckersteuer verjähren binnen Jahresfrist vom Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung beziehungsweise der Zahlung an gerechnet. Der Anspruch auf Nachzahlung defraudirter Gefälle verjährt in drei Jahren.

Auf das Regreßverhältniß des Staates gegen die Steuerbeamten finden diese Verjährungsfristen keine Anwendung.

4. Befreiung von der Zuckersteuer.

§. 5.

Zucker, welcher unter Steuerkontrole ausgeführt wird, ist von der Erhebung der Zuckersteuer befreit.

Bei der Ausfuhr von Zucker aus dem freien Verkehr findet eine Vergütung der Zuckersteuer nicht statt.

§. 6.

Nach näherer Bestimmung des Bundesraths kann

1. im Falle der Ausfuhr von Fabrikaten, zu deren Herstellung inländischer Rübenzucker verwendet worden ist, oder im Falle der Niederlegung solcher Fabrikate in steuerfreien Niederlagen die Zuckersteuer für die verwendete Zuckermenge unerhoben bleiben oder im entrichteten Betrage vergütet werden;
2. inländischer Rübenzucker zur Viehfütterung oder zur Herstellung von anderen Fabrikaten als Verzehrungsgegenständen steuerfrei abgelassen werden.

Zucker, welcher zu den unter 2 bezeichneten Zwecken verwendet werden soll, muß in der Regel vor der steuerfreien Verabfolgung unter amtlicher Aufsicht zum menschlichen Genuß unbrauchbar gemacht (denaturirt) werden.

Zweiter Abschnitt.

Steuerkontrole über die Herstellung und den Verbleib unversteuerten inländischen Rübenzuckers.

I. Kontrole der Zuckerfabriken.

1. Begriffsbestimmung der Zuckerfabriken.

§. 7.

Zuckerfabriken sind alle zur Herstellung krystallisirten Rübenzuckers bestimmten Anstalten, mit Ausnahme der Anstalten, welche lediglich versteuerte Produkte aus Rüben weiter bearbeiten (z. B. versteuerten Rohzucker raffiniren).

Inwieweit Fabriken zur Herstellung nicht krystallisirten Rübenzuckers als Zuckerfabriken im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind, bestimmt der Bundesrath.

2. Dem Fabrikinhaber zwecks der Kontrole obliegende Einrichtungen und Anzeigen.

a) Sichernde bauliche Einrichtung der Zuckerfabriken.

§. 8.

Die Zuckerfabriken müssen baulich so eingerichtet sein, daß eine gegen die heimliche Wegbringung von Zucker sichernde amtliche Bewachung derselben ohne Schwierigkeit stattfinden, die Steuerbehörde auch den Gang der Fabrikation und den Verbleib der Fabrikate innerhalb der Fabrik verfolgen kann.

A. Für die Zuckerfabriken, welche krystallisirten Zucker herstellen, bedarf es, vorbehaltlich der für einzelne bereits seit dem 1. August 1888 bestehende Fabriken bisher zugelassenen und ferner zulässigen Ausnahmen,

entweder

1. der Abschließung derjenigen Räume, in welchen die Krystallisation der Säfte, die Bearbeitung und die Aufbewahrung von krystallisirtem Zucker stattfindet, desgleichen derjenigen Räume, in welchen Zuckerabläufe (Syrup, Melasse) sich befinden, gegen die übrigen Fabrikräume und nach außen,

   oder

2. der Umfriedigung der Fabrikanlage.

Auch liegt den Fabrikinhabern ob, auf Verlangen

a) die Geräthe, in welchen sich zuckerhaltige Säfte, Füllmassen oder Zuckerabläufe zu befinden pflegen, einschließlich der Saftheber (Montejus), Pumpen u. s. w., mit einer besonderen Schutzvorrichtung zur Verhinderung des heimlichen Wegbringens dieser Stoffe zu versehen;
b) zur Erleichterung der Ueberwachung des Betriebs und Verkehrs der Fabrik Wachtlokale für die Aufsichtsbeamten innerhalb oder außerhalb der Fabrikräume herzustellen.

In Bezug auf die unter Ziffer 1 bezeichnete Einrichtung kann nachgelassen werden, daß Zuckerabläufe dauernd oder während der ständigen Bewachung der Zuckerfabrik auch in nicht sichernd abgeschlossenen Räumen sich befinden dürfen und daß krystallisirter Zucker außerhalb des Abschlusses in steuersicher und zur Anlegung eines amtlichen Verschlusses eingerichteten Räumen aufbewahrt werden darf.

B. Für die Zuckerfabriken, welche keinen krystallisirten Zucker herstellen, trifft der Bundesrath Bestimmung darüber, ob und welche Anforderungen in Bezug auf sichernde bauliche Einrichtung zu stellen sind (vergleiche §. 25 unter Ziffer 2).

§. 9.

Bezüglich der im §. 8 unter A Ziffer 1 und 2 bezeichneten baulichen Einrichtungen gelten folgende nähere Bestimmungen:

I. Zu Ziffer 1.

1. Die Zahl der äußeren Eingänge zu den abzuschließenden Fabrikräumen (Thüröffnungen, Ladeluken und dergleichen), sowie die Zahl der inneren Zugänge in der den Abschluß bildenden Zwischenwand (Mauerwand, Eisendrahtgitter, Holzwand oder dergleichen) ist soweit zu beschränken, als es mit den unabweislichen Bedürfnissen des Fabrikbetriebs und Verkehrs vereinbar ist. Die äußeren Eingänge und, soweit es die Steuerbehörde fordert, auch die inneren Zugänge müssen mit sichernden Thüren, Klappen oder dergleichen versehen und diese zur Anlegung eines steueramtlichen Verschlusses eingerichtet sein.

2. Die Fenster und ähnliche Oeffnungen der abzuschließenden Räume sind durch Gitter von Eisen oder Eisendraht zu versichern. Die Versicherung kann bezüglich der oberen Stockwerke und der Bedachung von der Steuerbehörde theilweise oder ganz erlassen werden.

II. Zu Ziffer 2.

3. Neue Umfriedigungen sind so anzulegen, daß kein Gebäude innerhalb oder außerhalb derselben weniger als 5 Meter von der Umfriedigung entfernt liegt. Dasselbe Mindestmaß der Entfernung ist bei der späteren Errichtung von Gebäuden innerhalb oder außerhalb neuer oder jetzt bereits vorhandener Umfriedigungen einzuhalten. Ausnahmen sind zulässig für bereits seit dem 1. August 1888 bestehende Zuckerfabriken.

4. In der Regel sollen die Umfriedigungen mindestens $2^1/_2$ Meter hoch sein und aus Steinmauern oder eisernen Gittern (Stäbe, Draht) bestehen.

5. In Bezug auf die Zahl der Eingänge in der Umfriedigung finden die Bestimmungen unter I 1 entsprechende Anwendung.

6. Es kann gestattet werden, daß die Umfriedigung zum Theil durch Gebäude gebildet wird. Die letzteren sind entweder nach dem Fabrikhofe zu oder nach außen in der Art sichernd einzurichten, daß die vorhandenen Eingänge beseitigt oder unter Steuerverschluß genommen und die Fenster oder dergleichen nach Maßgabe der Bestimmungen unter I 2 vergittert werden.

§. 10.

Der Inhaber einer Zuckerfabrik ist verpflichtet, den Anforderungen zu genügen, welche nach den vorstehenden §§. 8 und 9 dieses Gesetzes und den Ausführungsbestimmungen des Bundesraths von der Steuerbehörde in Bezug auf die Anlegung, Abänderung und Instandhaltung baulicher Einrichtungen gestellt werden. Derselbe darf Veränderungen in Bezug auf die vorschriftsmäßig getroffenen Einrichtungen nur nach zuvor eingeholter und ertheilter Genehmigung der Steuerbehörde vornehmen.

Die Wachtlokale der Aufsichtsbeamten (vergleiche §. 8 unter A b) hat der Fabrikinhaber reinigen, beleuchten und erwärmen zu lassen.

§. 11.

Die erstmaligen Kosten von Einrichtungen nach §§. 8 und 9, mit Ausnahme der Kosten der Einrichtung besonders abgeschlossener Räume zur Aufbewahrung krystallisirten Zuckers in den im §. 8 unter A 1 bezeichneten Fabriken (vergleiche a. a. O. Absatz 3), werden den Fabrikinhabern aus der Reichskasse erstattet, wenn die Einrichtungen von der Steuerbehörde entweder

1. für bereits seit dem 1. August 1888 bestehende Zuckerfabriken, von welchen bisher die betreffende Einrichtung nicht gefordert worden war, oder
2. für am 1. August 1892 bestehende Zuckerfabriken, deren Inhabern nach dem Zuckersteuergesetz vom 9. Juli 1887 eine Verpflichtung zur sichernden baulichen Einrichtung nicht oblag,

angeordnet worden sind.

Wird von der Steuerbehörde in Bezug auf eine Zuckerfabrik, für welche die Reichskasse die erstmaligen Kosten der sichernden baulichen Einrichtungen zu tragen hatte, demnächst eine Abänderung oder Vervollständigung der ursprünglich angeordneten Einrichtungen gefordert, ohne daß dazu durch vorgenommene bauliche Veränderungen der Fabrik ein Anlaß gegeben war, so sind auch die neu entstandenen Kosten dem Fabrikinhaber aus der Reichskasse zu ersetzen. Der Ersatz kann jedoch versagt werden, wenn die Anforderung gestellt ist, nachdem gegen den Fabrikinhaber oder eine von ihm strafrechtlich subsidiarisch zu vertretende Person (vergleiche §. 57) eine Strafe wegen Defraudation der Zuckersteuer erkannt worden war.

b. Büreau- und Aufenthaltsräume für die Steuerbeamten.

§. 12.

Die Inhaber von Zuckerfabriken haben

1. nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde die in der Fabrik für den Abfertigungsdienst erforderlichen Büreauräume zu stellen und mit dem nöthigen Mobiliar auszustatten,
2. auf Verlangen für die dienstlich in der Fabrik anwesenden Steuerbeamten ein geeignetes und genügend ausgestattetes Lokal zum Aufenthalt außerhalb des Dienstes und zur Uebernachtung zu gewähren.

Der Fabrikinhaber hat für die Instandhaltung, Reinigung, Beleuchtung und Erwärmung dieser Lokale zu sorgen.

Auf dem Lande kann im Falle des Bedürfnisses dem Fabrikinhaber die Verpflichtung auferlegt werden, für die zur Beaufsichtigung der Fabrik ständig angestellten Steuerbeamten Wohnungen nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde zu gewähren.

Für das unter Ziffer 2 bezeichnete Lokal und die Leistungen für dasselbe nach Absatz 2 sowie für die nach Absatz 3 zu gewährenden Wohnungen wird seitens der Steuerverwaltung eine Vergütung gewährt, über deren Höhe Mangels einer Vereinbarung die der Ortsbehörde vorgesetzte Verwaltungsbehörde entscheidet.

c. Waageeinrichtungen.

§. 13.

Zu den für die Zwecke der steuerlichen Kontrole und Abfertigung vorzunehmenden amtlichen Verwiegungen haben die Fabrikinhaber Waagen und Gewichte nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde zu halten und nach Anweisung der letzteren die Waagen aufzustellen.

d. Untersagung des Betriebs wegen ungenügender Einrichtung der Zuckerfabrik.

§. 14.

Die Steuerbehörde kann, so lange ihren Anforderungen in Bezug auf die in den §§. 8 bis 13 bezeichneten Einrichtungen nicht Genüge geleistet ist, den Betrieb der Zuckerfabrik oder die Benutzung einzelner Räume oder Geräthe untersagen.

e. Anzeigen in Bezug auf Räume und Geräthe.

§. 15.

Wer eine Zuckerfabrik errichten will, hat die Baupläne vor der Ausführung der zuständigen Steuerbehörde vorzulegen und deren Genehmigung, soweit das Steuerinteresse in Frage kommt, zu erwirken. Die Steuerbehörde bestimmt insbesondere, welche sichernden baulichen Einrichtungen nach §§. 8 und 9 getroffen werden sollen.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn der Umbau einer Zuckerfabrik beabsichtigt wird.

§. 16.

Spätestens sechs Wochen vor der ersten Betriebseröffnung einer neu errichteten oder umgebauten Zuckerfabrik hat der Fabrikinhaber der Steuerhebestelle des Bezirks eine Nachweisung der zu der Fabrik gehörigen und der damit in Verbindung stehenden oder unmittelbar daran angrenzenden Räume einzureichen, welche auch eine Beschreibung der Räume enthalten und von einem Grundriß derselben begleitet sein muß. Für Fabriken, welche durch eine Um-

friedigung gesichert sind (§. 8 unter A 2), ist außerdem eine Beschreibung der als Umfriedigung dienenden Anlage beizufügen.

Gleiche Nachweisungen haben die Inhaber bereits bestehender Zuckerfabriken spätestens sechs Wochen vor der ersten nach dem 31. Juli 1892 stattfindenden Betriebshandlung einzureichen.

§. 17.

Veränderungen in Bezug auf solche Fabrikräume, welche in einer nach §. 8 unter A 1 eingerichteten Zuckerfabrik innerhalb des Abschlusses belegen sind, dürfen nur mit Genehmigung der Steuerbehörde vorgenommen werden.

Die geschehene Ausführung der Veränderungen in Bezug auf die sichernden baulichen Einrichtungen einer Zuckerfabrik (§. 10 Absatz 1) oder in Bezug auf die im vorigen Absatz bezeichneten Fabrikräume, desgleichen der Beginn und die Beendigung von Veränderungen bezüglich anderer angemeldeter Räume ist von dem Fabrikinhaber spätestens innerhalb der nächstfolgenden drei Tage der Steuerbehörde schriftlich anzuzeigen.

§. 18.

Durch Bundesrathsbeschluß können die Inhaber von Zuckerfabriken verpflichtet werden, Nachweisungen über die für den Fabrikbetrieb bestimmten feststehenden Geräthe, sowie Anzeigen über Veränderungen in Bezug auf diese Geräthe der Steuerbehörde einzureichen, auch die Geräthe mit einer Ordnungsnummer und, soweit dieselben zur Gewinnung oder Bearbeitung von Rüben- oder Zuckersäften, zur Aufnahme von Zuckerabläufen oder zu ähnlichen Zwecken dienen, mit der Angabe des Rauminhalts nach Litern versehen zu lassen.

f. Anzeige vom Besitzwechsel.

§. 19.

Jeder Wechsel im Besitz einer Zuckerfabrik ist der Steuerbehörde binnen einer Woche seitens des neuen und in den Fällen freiwilliger Besitzübertragung auch seitens des bisherigen Besitzers schriftlich anzuzeigen.

g. Bestellung eines Betriebsleiters.

§. 20.

Korporationen und Gesellschaften, welche Zuckerfabriken besitzen, sowie andere den Betrieb nicht selbst leitende Inhaber solcher Fabriken haben der Steuerbehörde diejenige Person zu bezeichnen, welche als Betriebsleiter in ihrem Namen und Auftrage handelt.

h. Betriebsanzeigen.

§. 21.

Die Inhaber von Zuckerfabriken mit Rübenbearbeitung haben für jede Betriebsperiode den Tag der Betriebseröffnung mindestens eine Woche vorher schriftlich der Steuerbehörde anzuzeigen.

Eine entsprechende Anzeige ist von den Inhabern anderer Zuckerfabriken zu machen, bevor der Betrieb erstmals eröffnet oder zuerst nach dem 31. Juli 1892 fortgesetzt wird.

In den Anzeigen muß ferner die Angabe enthalten sein, ob und mit welchen regelmäßigen Unterbrechungen gearbeitet werden, sowie welche tägliche Betriebszeit stattfinden soll. Aenderungen sind der Steuerbehörde rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.

Von anderen, als den vorgedachten Unterbrechungen des Betriebs ist alsbald nach dem Eintritt und von der Wiederaufnahme des Betriebs rechtzeitig vorher schriftliche Anzeige an die Steuerbehörde zu erstatten.

§. 22.

Bevor der Betrieb einer Zuckerfabrik erstmals eröffnet oder zuerst nach dem 31. Juli 1892 fortgesetzt wird, ist von dem Fabrikinhaber der Steuerbehörde eine Beschreibung des technischen Verfahrens der Fabrikation einzureichen und darin insbesondere auch anzugeben, welche Arten von Rübenzucker (vergleiche §. 1 Absatz 2) hergestellt werden sollen. Im Falle einer Aenderung ist die Beschreibung zu ergänzen oder zu erneuern.

i. Duplikate vorgeschriebener Anzeigen.

§. 23.

Die in den §§. 16, 17, 21, 22 vorgeschriebenen Anzeigen u. s. w. sind in doppelter Ausfertigung einzureichen, die zurückgegebenen Duplikate nach Anweisung der Steuerbehörde in der Fabrik aufzubewahren und zur Verfügung der revidirenden Beamten zu halten.

3. Ausübung der Kontrole.

a. Ständige Bewachung der Zuckerfabriken.

§. 24.

Die Zuckerfabriken unterliegen der unausgesetzten Bewachung bei Tag und Nacht durch Steuerbeamte, so lange ein Betrieb stattfindet, auch während ruhenden Betriebs nach Bestimmung der Steuerbehörde.

Eine Verstärkung der Bewachung einer Fabrik auf Kosten des Fabrikinhabers kann stattfinden, wenn gegen denselben oder eine von ihm strafrechtlich subsidiarisch zu vertretende Person (vergleiche §. 57) eine Strafe wegen Defraudation der Zuckersteuer erkannt worden ist und der Verdacht heimlicher Wegbringung von Zucker entsteht.

§. 25.

An Stelle der ständigen Bewachung kann nach näherer Bestimmung des Bundesraths eine andere geeignete Kontrole treten

1. für diejenigen bereits seit dem 1. August 1888 bestehenden Fabriken krystallisirten Zuckers, welchen bisher die sichernde bauliche Einrichtung erlassen worden ist, solange dieser Erlaß fortbauert (vergleiche §. 8 unter A im Eingange),
2. für solche Zuckerfabriken, welche keinen krystallisirten Zucker herstellen (vergleiche §. 8 unter B).

b. Verschluß von Zugängen während der ständigen Bewachung.

§. 26.

Während der ständigen Bewachung der Zuckerfabrik sind die äußeren Eingänge und die innerhalb der Fabrik vorhandenen Zugänge, soweit sie nicht für den gewöhnlichen Gebrauch dienen, verschlossen zu halten, nach Befinden unter steueramtlichen Mitverschluß zu nehmen und nur für die Dauer der nothwendigen Benutzung zu öffnen. Für die Nachtzeit bestimmt die Steuerbehörde, wie viele und welche Eingänge unverschlossen sein dürfen.

c. Sicherungsmaßregeln während Aufhebung der ständigen Bewachung.

§. 27.

Für die Zeit, während welcher die ständige Bewachung zurückgezogen ist, trifft die Steuerbehörde Anordnungen, welche Sicherheit gewähren, daß ein Betrieb in der Zuckerfabrik nicht stattfinden und aus derselben Zucker ohne Vorwissen der Steuerbehörde nicht entfernt werden kann. Hierzu dienen insbesondere die amtliche Außergebrauchsetzung von Fabrikgeräthen durch Verschlußanlegung oder in sonst ge-

eigneter Weise und die Stellung des vorhandenen Zuckers unter amtlichen Verschluß.

Soll eine Zuckerfabrik für längere Zeit aus der ständigen Bewachung treten, so findet außerdem auf Grund der vom Fabrikinhaber abzugebenden Bestandesdeklaration eine amtliche Feststellung der Vorräthe an fertigem Zucker (§. 29 Absatz 1) statt, worauf dieselben unter steuerlichen Raumverschluß genommen werden. Auf solche Zuckerlager finden, bis die Fabrik wieder unter ständige Bewachung tritt, die Bestimmungen über steuerfreie Niederlagen für Zucker (§. 40) entsprechende Anwendung.

d. Maßnahmen bei Betriebsunterbrechungen durch Unglücksfälle.

§. 28.

Wird durch eine Beschädigung der Fabrik eine Unterbrechung des Betriebs herbeigeführt, so ordnet die Steuerbehörde die nach den Umständen zur Sicherung des Steuerinteresses erforderlichen besonderen Maßnahmen an.

e. Aufbewahrungsräume für Zucker.

§. 29.

Fertiger Zucker jeder Art, insbesondere krystallisirter Zucker (Rohzucker ersten Produkts und Nachprodukte, Konsumzucker in Broden, Blöcken, Platten, Stangen, Würfeln, Krümeln, Mehl u. s. w.), desgleichen Zuckerabläufe (Syrup, Melasse) dürfen nur in denjenigen Räumen der Zuckerfabrik aufbewahrt werden, deren Benutzung zu diesem Zwecke schriftlich der Steuerbehörde angemeldet und von letzterer genehmigt worden ist. Die Anmeldung ist in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Die Inhaber umfriedigter Zuckerfabriken (vergleiche §. 8 unter A 2) sind verpflichtet, für die Zeit, während welcher eine ständige Bewachung der Fabrik nicht stattfindet (vergleiche §. 27), zur Lagerung von Vorräthen fertigen Zuckers beziehungsweise zur Aufbewahrung der Bestände an Zuckerabläufen abgeschlossene und zur Anlegung eines Steuerverschlusses eingerichtete Räume zu stellen.

f. Kontrole des Zuckers in den Zuckerfabriken.

§. 30.

Der in die Zuckerfabriken einzuführende inländische Rübenzucker oder andere Zucker ist der Steuerbehörde unter Angabe der Art und Menge schriftlich anzumelden und zur Revision zu stellen. Bei der Revision des im gebundenen Verkehr unter Steuerverschluß angekommenen Zuckers kann das voramtlich ermittelte Gewicht als richtig angenommen werden.

In Rohzuckerfabriken ist von dem Fabrikinhaber das Gewicht des gewonnenen Rohzuckers im Anschluß an die Ausschleuderung festzustellen.

g. Buchführung der Fabrikinhaber.

§. 31.

Den Inhabern von Zuckerfabriken liegt ob, über ihren gesammten Fabrikationsbetrieb, insbesondere über die Menge und Art der verwendeten zuckerhaltigen Stoffe und Zucker, desgleichen über die in den verschiedenen Abschnitten der Fabrikation gewonnenen Produkte nach den von der Steuerbehörde mitzutheilenden Mustern Anschreibungen zu führen, dieselben zur Einsicht der Steuerbeamten bereitzuhalten und Auszüge daraus in zu bestimmenden Zeitabschnitten der Steuerbehörde einzureichen.

Die Fabrikinhaber haben der Steuerbehörde anzuzeigen, welche Ermittelungen zwecks Feststellung der Menge der zur Verwendung gelangenden zuckerhaltigen Stoffe und Zucker sowie der gewonnenen Produkte vorgenommen werden und wann diese Ermittelungen stattfinden (vergleiche §. 30 Absatz 2).

Alljährlich ist von dem Fabrikinhaber nach näherer Vorschrift eine Nachweisung des am 31. Juli vorhandenen Bestandes an Zucker aufzustellen und der Steuerbehörde einzusenden.

Die außer den nach Absatz 1 angeordneten Anschreibungen von der Fabrik geführten Anschreibungen jeder Art (Bücher, Register, Notizzettel u. s. w.) über den Betrieb, dessen Ergebnisse und den Absatz der Produkte, mit alleiniger Ausnahme der ausschließlich die Geldrechnung betreffenden Bücher u. s. w., sind auf Erfordern den Oberbeamten der Steuerverwaltung jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

h. Revisionsbefugnisse der Steuerbehörde.

§. 32.

Die Steuerbeamten sind befugt, die Zuckerfabrik, solange dieselbe im Betriebe ist oder unter ständiger Bewachung steht (vergleiche §. 24), zu jeder Zeit, andernfalls von Morgens sechs bis Abends neun Uhr behufs der Revision zu besuchen und, falls die Fabrik verschlossen sein sollte, sofortigen Einlaß zu verlangen. Die Revisionsbefugniß erstreckt sich auf alle Räume der Fabrik, sowie auf die mit derselben in Verbindung stehenden oder unmittelbar daran angrenzenden Räume. Die Zeitbeschränkung fällt fort, sobald Gefahr im Verzuge liegt.

In Betreff der Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz oder die in Gemäßheit desselben erlassenen Verwaltungsvorschriften finden auf den Bereich der Zuckerfabriken und einen von der obersten Landes-Finanzbehörde im Falle des Bedürfnisses zu bestimmenden Umkreis derselben die Bestimmungen in den §§. 126 und 127 des Vereinszollgesetzes entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß das vorbezeichnete Gebiet als Grenzbezirk gilt.

§. 33.

Den revidirenden Steuerbeamten muß, unbeschadet der nach §. 31 Absatz 4 ihnen zustehenden Befugniß zur Einsichtnahme in die Buchführung der Fabrik, jede erforderte Auskunft in Bezug auf den Fabrikbetrieb ertheilt werden.

Denselben sind auf ihr Verlangen und nach ihrer näheren Bestimmung Proben von den in die Fabrik eingebrachten zuckerhaltigen Stoffen und Zuckern, desgleichen von den in der Fabrik gewonnenen Produkten (Rübensäfte, Zuckersäfte, Zuckerabläufe, krystallisirte Zucker u. s. w.) zu übergeben.

Die revidirenden Beamten sind befugt zur Ueberwachung der im §. 31 Absatz 2 bezeichneten Gewichtsermittelungen, desgleichen zur Vermessung des Rauminhalts der zum Fabrikbetrieb dienenden Geräthe.

Die Oberbeamten der Steuerverwaltung können Aufnahme des Bestandes an Zucker in den Zuckerfabriken anordnen.

i. Hülfsleistung bei Ausübung der Steuerkontrole.

§. 34.

Die Inhaber von Zuckerfabriken haben zu den amtlichen Verwiegungen, zu den amtlichen Verschlußanlagen, zur Feststellung des Thatbestandes von Zuwiderhandlungen und zu allen sonstigen zum Zweck der Steuerkontrole oder Steuerabfertigung stattfindenden Amtshandlungen die Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, damit die Beamten die ihnen obliegenden Geschäfte in den vorgeschriebenen Grenzen vollziehen können. Insbesondere ist auch für die Beleuchtung zu sorgen und das Material zur Ausführung der amtlichen Verschlußanlegung zu liefern.

Für die Pferde und Wagen der dienstlich die Fabrik

besuchenden Beamten ist von dem Fabrikinhaber auf Verlangen ein gegen Witterungseinflüsse geschützter Raum während der Dauer der dienstlichen Anwesenheit der Beamten zur Verfügung zu stellen.

k. Verpflichtung zur Befolgung der Kontrolebestimmungen.

§. 35.

Die Kontrolebestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes und der gemäß demselben erlassenen Verwaltungsvorschriften ist nicht blos der Fabrikinhaber und der denselben vertretende Betriebsleiter, sondern auch jeder in der Fabrik Beschäftigte und Anwesende zu befolgen verpflichtet.

Der Fabrikinhaber darf den Eintritt in die zur Herstellung, weiteren Bearbeitung, Verpackung und Aufbewahrung von krystallisirtem Zucker dienenden Fabrikräume anderen Personen als denen, welche daselbst eine Beschäftigung auszuüben haben, in der Regel nicht gestatten.

Angestellte oder Arbeiter einer Zuckerfabrik, welche wegen einer Defraudation der Zuckersteuer bestraft worden sind, müssen auf Erfordern der Steuerbehörde entlassen und dürfen in einer anderen Zuckerfabrik gegen den Einspruch der Steuerbehörde nicht angenommen oder beibehalten werden.

II. Steuerliche Abfertigung von Zucker aus der Fabrik.

1. Abmeldung des Zuckers.

§. 36.

Zum Zweck der Abfertigung von Zucker aus der Fabrik ist der Steuerbehörde eine schriftliche, insbesondere die Art und Menge des Zuckers und die begehrte Abfertigungsweise angebende Abmeldung einzureichen, und zwar in zwei Exemplaren, wenn der Zucker anders als in den freien Verkehr abgefertigt werden soll.

2. Abfertigung in den freien Verkehr.

§. 37.

Der zum Eintritt in den freien Verkehr bestimmte steuerpflichtige Zucker ist amtlich zu verwiegen. Eine Beschränkung auf probeweise Verwiegung ist zulässig. Der Bundesrath bestimmt die Prozentsätze des Bruttogewichts, nach welchen das Nettogewicht berechnet werden kann.

Die Einzahlung des Steuerbetrages kann mittelst Zuckerbegleitscheines II, bezüglich dessen die Bestimmungen über Zollbegleitscheine II entsprechende Anwendung finden, auf eine andere Steuerstelle überwiesen werden.

§. 38.

Für die Verabfolgung von Zucker gegen Entrichtung der Zuckersteuer an Personen, welche im Bereich der Zuckerfabrik wohnen, können vom Bundesrath erleichternde Bestimmungen getroffen werden. Auch kann derselbe anordnen, daß der Vorrath an Zucker in den bezeichneten Wohnungen eine bestimmte Menge für den Kopf nicht überschreiten darf.

3. Abfertigung im gebundenen Verkehr.

§. 39.

Zucker, welcher beim Verlassen der Zuckerfabrik nicht in den freien Verkehr treten soll, ist in der Regel auf Zuckerbegleitschein I abzufertigen. Insbesondere kann diese Abfertigung stattfinden

1. zur Ueberführung von unversteuertem Zucker in
   a) eine andere Zuckerfabrik,
   b) eine Fabrik, welcher gestattet ist, zuckerhaltige Fabrikate unter Verwendung unversteuerten Zuckers zur Ausfuhr herzustellen,
   c) eine Fabrik, welche undenaturirten Zucker zur Anfertigung von anderen Fabrikaten als Verzehrungsgegenständen steuerfrei verwenden darf,
   d) eine steuerfreie Niederlage für Zucker.
2. zur Ausfuhr von unversteuertem Zucker.

Die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes und der Ausführungsvorschriften zu demselben in Bezug auf das Verfahren mit Begleitschein I finden entsprechende Anwendung auf das Verfahren mit Zuckerbegleitschein I.

III. Steuerfreie Niederlagen für Zucker.

§. 40.

Steuerfreie Niederlagen werden zugelassen, um

1. für unversteuerten Zucker und für Fabrikate, welche unter Verwendung unversteuerten Zuckers zur Ausfuhr hergestellt sind, die Erhebung der Zuckersteuer auszusetzen,
2. auf Fabrikate, welche unter Verwendung versteuerten Zuckers zur Ausfuhr hergestellt sind, die Vergütung der Zuckersteuer für die verwendete Zuckermenge vorweg zu gewähren.

Als steuerfreie Niederlagen für Zucker können öffentliche Niederlagen und Privatniederlagen unter amtlichem Mitverschluß benutzt werden, welche entweder nur zur Lagerung von inländischem Rübenzucker und von Fabrikaten, die solchen enthalten, oder zugleich zur Lagerung ausländischer unverzollter Waaren bestimmt sind.

Bei Entnahme von Fabrikaten aus der Niederlage in den freien Verkehr ist der darauf vergütete Steuerbetrag zurückzuzahlen.

Das Nähere bezüglich der steuerfreien Niederlagen für Zucker, insbesondere bezüglich der Bewilligung und sichernden Einrichtung, der Abfertigung des Zuckers zu der Niederlage und von derselben, der während der Lagerung zulässigen Behandlung des Zuckers und der Haftung des Lagerinhabers wird vom Bundesrath angeordnet.

Der Bundesrath ist auch befugt, die Lagerung unversteuerten Zuckers in Niederlagen ohne amtlichen Mitverschluß zu gestatten und die Bedingungen für diese Lagerung zu bestimmen.

Dritter Abschnitt.

Kontrole über die Fabriken, welche versteuerten inländischen Rübenzucker weiter bearbeiten, über die Fabriken von Stärkezucker und gleichgestellte Fabriken.

§. 41.

Die Inhaber

1. von Fabriken, in welchen Zucker durch weitere Bearbeitung von versteuertem inländischen Rübenzucker (z. B. Raffination) hergestellt wird,
2. von Fabriken, in welchen Abläufe von inländischem Rübenzucker (Syrup, Melasse) raffinirt werden,
3. von Fabriken, in welchen aus Rüben Säfte bereitet werden,
4. von Stärkezuckerfabriken,
5. von Maltosefabriken

sind verpflichtet, bis zum 1. August 1892, sofern aber die Anstalt erst später errichtet wird, innerhalb vierzehn Tagen vor der Eröffnung des Betriebs der Steuerhebestelle des Bezirks schriftliche Anzeige von dem Bestehen der Anstalt zu machen. Desgleichen ist ein Wechsel in der Person des Besitzers oder eine Verlegung des Betriebs in ein anderes Lokal oder an einen anderen Ort binnen vierzehn Tagen schriftlich anzuzeigen, und zwar im Falle eines Ortswechsels mit Uebergang in einen anderen Steuerbezirk auch der Hebestelle des letzteren.

Die Oberbeamten der Steuerverwaltung sind befugt,

die vorbezeichneten Anstalten jederzeit zur Kenntnißnahme vom Betriebe zu besuchen. Denselben sind auf Erfordern die über den Fabrikationsbetrieb geführten Bücher vorzulegen.

Die Inhaber der im Absatz 1 unter Ziffer 2 bis 5 bezeichneten Anstalten unterliegen den im §. 31 Absatz 1 ausgesprochenen Verpflichtungen.

Die Revisionsbefugniß nach Absatz 2 steht den Oberbeamten der Steuerverwaltung auch bezüglich derjenigen Fabriken zu, deren Inhabern es gestattet ist, zuckerhaltige Fabrikate zur Ausfuhr unter Verwendung von unversteuertem Zucker oder von versteuertem Zucker mit dem Anspruch auf Steuervergütung herzustellen, oder Zucker zur Anfertigung von anderen Fabrikaten als Verzehrungsgegenständen steuerfrei zu verwenden.

Der Bundesrath kann die Vorschriften im Absatz 1 bis 3 weiter auf solche nicht unter Absatz 1 fallende Fabriken erstrecken, in welchen Saccharin oder ähnliche Stoffe bereitet oder mit Stärkezucker und dergleichen vermischt werden.

Vierter Abschnitt.

Strafbestimmungen.

1. Begriff der Defraudation der Zuckersteuer.

§. 42.

Wer es unternimmt,

a) die Zuckersteuer zu hinterziehen, oder
b) eine Vergütung der Zuckersteuer (§. 6 Ziffer 1, §. 66) oder einen Zuschuß (§. 67 Ziffer 1) zu erlangen, welche überhaupt nicht oder nur für eine geringere Zuckermenge oder zu einem niedrigeren Satze zu beanspruchen waren, oder
c) die Rückzahlung einer Vergütung der Zuckersteuer (§§. 40, 66) oder eines Zuschusses (§. 67 Ziffer 1) zu umgehen,

macht sich einer Defraudation der Zuckersteuer schuldig.

Uebersteigt in Fällen zu b die Angabe des Zuckergehalts den bei der Revision ermittelten Zuckergehalt um nicht mehr als ein halbes Prozent, so findet eine Bestrafung nicht statt.

§. 43.

Die Defraudation der Zuckersteuer wird insbesondere als vollbracht angenommen:

1. wenn in einer Anstalt, deren Betrieb entgegen dem §. 21 der Steuerbehörde nicht angezeigt oder deren Betrieb auf Grund des §. 14 untersagt ist, Rüben, Syrup oder Melasse einer zur Herstellung von steuerpflichtigem Zucker geeigneten Bearbeitung unterworfen werden,
2. wenn Geräthe, welche entgegen einer vom Bundesrath nach §. 18 erlassenen Vorschrift der Steuerbehörde nicht angemeldet sind, oder wenn Räume oder Geräthe, deren Benutzung auf Grund des §. 14 untersagt ist, benutzt werden, um Rüben beziehungsweise Syrup oder Melasse einer Bearbeitung der unter 1 bezeichneten Art zu unterwerfen,
3. wenn Geräthe, welche, nachdem sie von der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt waren, unbefugterweise wieder in Betrieb genommen sind, zu dem unter 1 angegebenen Zwecke benutzt werden,
4. wenn Zucker aus den Betriebsräumen oder den zur Aufbewahrung von Zucker bestimmten Räumen einer Zuckerfabrik unbefugterweise entfernt oder in denselben unbefugterweise verbraucht wird,
5. wenn Zucker ohne zuvorige Anmeldung bei der Steuerbehörde aus einer Zuckerfabrik hinweggebracht wird,
6. wenn über den unter Steuerkontrole stehenden Zucker unbefugter Weise verfügt wird,
7. wenn Zucker, welcher zur Verwendung für bestimmte Zwecke steuerfrei abgelassen worden ist (§. 6 Ziffer 2), zu anderen Zwecken verwendet oder wenn denaturirter Zucker für Menschen genießbar gemacht wird,
8. wenn bei der Anmeldung von zuckerhaltigen Fabrikaten zur Ausfuhr oder Niederlegung mit dem Anspruch auf Vergütung der Zuckersteuer für die verwendete Menge versteuerten Zuckers (§. 6 Ziffer 1) diese Menge um mehr als 10 Prozent zu hoch, oder wenn bei der Anmeldung von steuerpflichtigem Zucker zur Abfertigung in den freien Verkehr oder im gebundenen Verkehr die Menge um mehr als 10 Prozent zu niedrig angegeben worden ist.

Gewichtsabweichungen bis zu 10 Prozent sind straffrei.

§. 44.

Der Defraudation der Zuckersteuer wird es gleichgeachtet, wenn jemand Zucker, von dem er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß hinsichtlich desselben eine Defraudation der Zuckersteuer verübt worden ist, erwirbt oder in Umsatz bringt.

§. 45.

Das Dasein der Defraudation der Zuckersteuer wird in den durch die §§. 43 und 44 angegebenen Fällen durch die daselbst bezeichneten Thatsachen begründet.

Wird jedoch in diesen Fällen festgestellt, daß eine Defraudation der Zuckersteuer nicht hat verübt werden können oder daß eine solche nicht beabsichtigt gewesen ist, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach §. 51 statt.

2. Strafe der Defraudation der Zuckersteuer.

§. 46.

Wer eine Defraudation der Zuckersteuer begeht, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Steuer beziehungsweise des zur Ungebühr beanspruchten Vergütungsbetrages gleichkommt, zum mindesten aber dreißig Mark für jeden einzelnen Fall beträgt. Neben der Strafe ist die Steuer zu entrichten; beziehungsweise der zur Ungebühr empfangene Vergütungsbetrag zurückzuzahlen.

In den Fällen des §. 43 Ziffer 1 und 2 ist die vorenthaltene Zuckersteuer und die Strafe nach der Zuckermenge zu bemessen, welche mit den benutzten Geräthen innerhalb dreier Monate, von dem auf die Entdeckung folgenden Tage zurückgerechnet, hätte bereitet werden können, sofern nicht entweder eine größere Steuerhinterziehung ermittelt oder erwiesen wird, daß der Betrieb nur in geringerer Ausdehnung stattgefunden hat.

Im Falle des §. 43 Ziffer 3 wird, unter der gleichen Voraussetzung wie am Schlusse des vorigen Absatzes, die vorenthaltene Zuckersteuer und die Strafe nach der Zuckermenge berechnet, welche seit der Stunde, zu welcher die unbefugterweise gebrauchten Geräthe zuletzt amtlich unter Verschluß gefunden worden sind, bis zur Zeit der Entdeckung mit den Geräthen hätte hergestellt werden können.

Kann der Betrag der vorenthaltenen Zuckersteuer nicht festgestellt werden, so tritt eine Geldstrafe von dreißig bis zu zehntausend Mark ein.

Liegt eine Uebertretung vor, so ist die Beihülfe und die Begünstigung mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark zu bestrafen.

3. Straferhöhung der Defraudation im Rückfalle.

§. 47.

Im Falle der Wiederholung der Defraudation nach vorhergegangener Bestrafung wird die im §. 46 angedrohte Geldstrafe verdoppelt. Jeder fernere Rückfall zieht Gefängnißstrafe bis zu drei Jahren nach sich. Doch kann nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände der Zuwiderhandlung und der vorausgegangenen Fälle auf Haft oder auf Geldstrafe im doppelten Betrage der für den ersten Rückfall angedrohten Geldstrafe erkannt werden.

§. 48.

Die Straferhöhung wegen Rückfalls tritt ein ohne Rücksicht darauf, ob die frühere Bestrafung in demselben oder einem anderen Bundesstaate erfolgt ist.

Sie ist verwirkt, auch wenn die frühere Strafe nur theilweise verbüßt oder ganz oder theilweise erlassen ist, bleibt dagegen ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlaß der früheren Strafe bis zur Begehung der neuen Strafthat drei Jahre verflossen sind.

4. Straferhöhung wegen erschwerender Umstände.

§. 49.

In den Fällen des §. 43 Ziffer 1, 2 und 3 wird die Strafe der Defraudation um die Hälfte geschärft. Diese Strafverschärfung tritt auch im Falle des §. 43 Ziffer 6 ein, wenn die Defraudation mittelst Verletzung eines amtlichen Verschlusses verübt wird.

5. Ordnungsstrafen.

§. 50.

Wer ohne die Absicht einer Hinterziehung der Zuckersteuer die zur sichernden Abschließung einer Zuckerfabrik getroffenen Einrichtungen (vergleiche §. 8 unter A Ziffer 1 und 2) unbefugter Weise abändert oder verletzt oder einen in einer Zuckerfabrik oder an Räume, in welchen sich unversteuerter inländischer Rübenzucker befindet, oder an Zuckersendungen angelegten amtlichen Verschluß verletzt, unterliegt einer Geldstrafe von fünfundzwanzig bis zu tausend Mark.

§. 51.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, sowie die in Gemäßheit derselben erlassenen und öffentlich oder den Betheiligten besonders bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften werden, sofern keine besondere Strafe angedroht ist, mit einer Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark geahndet.

§. 52.

Mit Ordnungsstrafe gemäß §. 51 wird auch belegt:

1. wer einem zum Schutze der Zuckersteuer verpflichteten Beamten oder dessen Angehörigen wegen einer auf dieselbe bezüglichen amtlichen Handlung oder der Unterlassung einer solchen Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, sofern nicht der Thatbestand des §. 333 des Strafgesetzbuchs vorliegt;
2. wer sich Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen läßt, durch welche ein solcher Beamter an der rechtmäßigen Ausübung der zum Schutze der Zuckersteuer ihm obliegenden amtlichen Thätigkeit verhindert wird, sofern nicht der Thatbestand der §§. 113 oder 114 des Strafgesetzbuchs vorliegt.

6. Strafen für Inhaber oder Leiter von Zuckerfabriken.

§. 53.

Werden in einer Zuckerfabrik aus besonderen Anlagen bestehende heimliche Vorrichtungen zum Zweck der Herstellung oder Aufbewahrung von Zucker ermittelt, so verfällt der Inhaber der Fabrik als solcher, unabhängig von der Verfolgung der eigentlichen Thäter, in eine Geldstrafe von fünfhundert bis fünftausend Mark.

Wird in einer Zuckerfabrik ein amtlicher Verschluß verletzt, so trifft den Inhaber der Zuckerfabrik als solchen eine Geldstrafe von fünfundzwanzig bis zu zweihundertundfünfzig Mark.

Diese Strafen treten nur ein, wenn festgestellt ist, daß die Zuwiderhandlung mit Willen oder Wissen des Inhabers der Zuckerfabrik verübt worden ist.

§. 54.

Steht eine Zuckerfabrik im Besitz einer Korporation oder Gesellschaft, so trifft die nach §. 53 dem Fabrikinhaber obliegende strafrechtliche Verantwortlichkeit den nach §. 20 bestellten Fabrikleiter.

Leitet in anderen Fällen der Inhaber einer Zuckerfabrik den Betrieb nicht selbst, so kann er die Uebertragung der vorbezeichneten strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf einen in seinem Namen und Auftrage handelnden Betriebsleiter (§. 20) bei der Steuerbehörde in Antrag bringen. Falls der Antrag genehmigt wird, geht die strafrechtliche Verantwortlichkeit auf den Betriebsleiter über. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Die Strafen der Absätze 1 und 2 des §. 53 treten nur ein, wenn festgestellt ist, daß die Zuwiderhandlung mit Willen oder Wissen des Leiters der Zuckerfabrik verübt worden ist.

§. 55.

Wird der Inhaber einer Zuckerfabrik im ersten Rückfalle wegen Defraudation verurtheilt, so ist ihm zu untersagen, die Zuckerfabrikation selbst jemals wieder auszuüben, oder durch Andere zu seinem Vortheil ausüben zu lassen. Die Steuerbehörde ist jedoch ermächtigt, zu Gunsten der Schuldigen Ausnahmen zu gestatten.

7. Exekutivische Maßregeln.

§. 56.

Unbeschadet der verwirkten Ordnungsstrafen kann die Steuerbehörde die Beobachtung der auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes und der in Gemäßheit derselben erlassenen Verwaltungsvorschriften getroffenen Anordnungen durch Androhung und Einziehung exekutivischer Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark erzwingen, auch, wenn die Pflichtigen eine vorgeschriebene Einrichtung zu treffen unterlassen, diese auf Kosten der Pflichtigen herstellen lassen. Die Einziehung der hierdurch erwachsenen Auslagen erfolgt in dem Verfahren für die Beitreibung von Zollgefällen und mit dem Vorzugsrecht der letzteren.

8. Subsidiarische Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen.

§. 57.

Die Inhaber von Zuckerfabriken, sowie andere Gewerbe- und Handeltreibende haften für ihre Verwalter (Betriebsleiter u. s. w.), Gewerbsgehülfen und diejenigen Hausgenossen, welche in der Lage sind, auf den Gewerbebetrieb Einfluß zu üben, hinsichtlich der Geldstrafen, in welche die zu vertretenden Personen wegen Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes und der in Gemäßheit derselben erlassenen Verwaltungsvorschriften verurtheilt worden sind, sowie hinsichtlich der vorenthaltenen Zuckersteuer nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

I. Die Haftung bezüglich der Geldstrafen tritt ein, wenn

1. die Geldstrafen von dem eigentlich Schuldigen wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden können, und zugleich

2. der Nachweis erbracht wird, daß der Gewerbe- oder Handeltreibende bei Auswahl und Anstellung der Verwalter und Gewerbsgehülfen, oder bei Beaufsichtigung derselben sowie der Eingangs bezeichneten Hausgenossen fahrlässig, das heißt nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu Werke gegangen ist.

Als Fahrlässigkeit gilt insbesondere die wissentliche Anstellung beziehungsweise Beibehaltung eines wegen Zuckersteuerdefraudation bereits bestraften Verwalters oder Gewerbsgehülfen, falls nicht die oberste Landes-Finanzbehörde die Anstellung beziehungsweise Beibehaltung eines solchen genehmigt hat.

Ist ein Inhaber einer Zuckerfabrik bereits wegen einer von ihm selbst in der nachgewiesenen Absicht der Steuerverkürzung begangenen Zuckersteuerdefraudation bestraft, so hat derselbe die Vermuthung fahrlässigen Verhaltens solange gegen sich, als er nicht nachweist, daß er bei Auswahl und Anstellung beziehungsweise Beaufsichtigung seines Eingangs bezeichneten Hülfspersonals die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes angewendet hat.

II. Hinsichtlich der vorenthaltenen Steuer haftet der Gewerbe- oder Handeltreibende für die unter I bezeichneten Personen mit seinem Vermögen, wenn die Steuer von dem eigentlich Schuldigen wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden kann.

In denjenigen Fällen jedoch, in welchen die Berechnung der vorenthaltenen Steuer lediglich auf Grund der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Vermuthungen erfolgt (§. 46 Absatz 2 und 3), tritt die subsidiarische Haftbarkeit des Gewerbe- oder Handeltreibenden nur unter der zu I 2 bestimmten Voraussetzung ein.

III. Zur Erlegung von Geldstrafen auf Grund subsidiarischer Haftung in Gemäßheit der Vorschriften zu I kann der Gewerbe- oder Handeltreibende nur durch richterliches Erkenntniß verurtheilt werden.

Dasselbe gilt für die Erlegung der vorenthaltenen Steuer, welche auf Grund der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Vermuthungen berechnet wird.

IV. Der vorenthaltenen Zuckersteuer steht im Sinne obiger Bestimmungen die zurückzuzahlende Steuervergütung gleich (§. 46 Absatz 1).

V. Die Befugniß der Steuerverwaltung, statt der Einziehung der Geldbuße von dem subsidiarisch Verhafteten und unter Verzicht hierauf die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße zu verhängende Freiheitsstrafe sogleich an den eigentlich Schuldigen vollstrecken zu lassen, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

9. Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen.

§. 58.

Im Falle mehrerer oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, welche nur mit Ordnungsstrafe bedroht sind, soll, wenn die Zuwiderhandlungen derselben Art sind und gleichzeitig entdeckt werden, die Ordnungsstrafe gegen denselben Thäter, sowie gegen mehrere Theilnehmer zusammen nur im einmaligen Betrage festgesetzt werden.

10. Umwandlung der Geldstrafen in Freiheitsstrafen.

§. 59.

Die Umwandlung der nicht beizutreibenden Geldstrafen in Freiheitsstrafen erfolgt gemäß §§. 28 und 29 des Strafgesetzbuchs.

Der Höchstbetrag der Freiheitsstrafe ist jedoch bei einer Defraudation im wiederholten Rückfalle zwei Jahre, bei einer mit Ordnungsstrafe bedrohten Zuwiderhandlung sowie in den Fällen des §. 56 drei Monate Gefängniß.

11. Strafverjährung.

§. 60.

Die Strafverfolgung von Defraudationen verjährt in drei Jahren, diejenige von Zuwiderhandlungen, welche mit Ordnungsstrafe bedroht sind, in einem Jahre.

Die Strafverfolgung auf Grund der Bestimmungen der §§. 53 und 54 verjährt zugleich mit dem Eintritt der Verjährung gegen den eigentlichen Thäter.

12. Strafverfahren.

§. 61.

In Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und die in Gemäßheit derselben erlassenen Verwaltungsvorschriften, in Betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze bestimmt.

§. 62.

Die nach den Vorschriften dieses Gesetzes verwirkten Geldstrafen fallen dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen worden ist.

§. 63.

Jede von einer nach §. 61 zuständigen Behörde wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und in Gemäßheit derselben erlassenen Verwaltungsvorschriften einzuleitende Untersuchung und zu erlassende Strafentscheidung kann auch auf diejenigen Theilnehmer, welche anderen Bundesstaaten angehören, ausgedehnt werden.

Die Strafvollstreckung ist nöthigenfalls durch Ersuchen der zuständigen Behörden und Beamten desjenigen Bundesstaates zu bewirken, in dessen Gebiet die Vollstreckungsmaßregel zur Ausführung kommen soll.

Die Behörden und Beamten der Bundesstaaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln leisten, welche sich auf die Verfolgungen von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz beziehen.

Zweiter Theil.

Eingangszoll von Zucker.

§. 64.

Vom 1. August 1892 ab ist für festen und flüssigen Zucker jeder Art ein Eingangszoll von 36 Mark für 100 Kilogramm zu entrichten. Unter Zucker sind auch Rübensäfte, Füllmassen und Zuckerabläufe (Syrup, Melasse) verstanden.

Geht ausländischer Zucker unter Steuerkontrole zur weiteren Bearbeitung in eine Zuckerfabrik, so kann die Steuerbehörde gestatten, daß der Eingangszoll zunächst nur in dem nach Abzug der Zuckersteuer von 22 Mark für 100 Kilogramm sich ergebenden Betrage, also zu dem Satze von 14 Mark für 100 Kilogramm erhoben und des Weiteren der Zucker als unversteuerter inländischer Rübenzucker behandelt wird.

Dritter Theil.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§. 65.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. August 1892 in Kraft. Von demselben Zeitpunkte ab sind alle gesetzlichen Vorschriften aufgehoben, welche über die Besteuerung des Zuckers in dem Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Zeit bestehen.

Für Gebietstheile, welche am 1. August 1892 außerhalb der Zollgrenze liegen, tritt, falls dieselben in diese Grenze eingeschlossen werden, mit dem Tage der Einschließung das gegenwärtige Gesetz in Kraft.

§. 66.

Für die vor dem 1. August 1892 hergestellten Zucker der nachbezeichneten Klassen:

a) Rohzucker von mindestens 90 Prozent Zuckergehalt und raffinirter Zucker von unter 98, aber mindestens 90 Prozent Zuckergehalt,

b) Kandis und Zucker in weißen vollen harten Broten, Blöcken, Platten, Stangen oder Würfeln, oder in Gegenwart der Steuerbehörde zerkleinert; sogenannte Krystalls und andere weiße harte durchscheinende Zucker in Krystallform von mindestens $99^1/_2$ Prozent Zuckergehalt,

c) alle übrigen harten Zucker, sowie alle weißen trockenen (nicht über 1 Prozent Wasser enthaltenden) Zucker in Krystall-, Krümel- und Mehlform von mindestens 98 Prozent Zuckergehalt, soweit dieselben nicht in die Klasse b gehören,

wird im Falle der Ausfuhr oder der Niederlegung in einer öffentlichen Niederlage oder einer Privatniederlage unter amtlichem Mitverschluß in einer Menge von mindestens 500 Kilogramm die Materialsteuervergütung nach den Sätzen von

zu Klasse a . . . . 8,50 Mark
" " b . . . . 10,65 "
" " c . . . . 10,00 "

für 100 Kilogramm gewährt, wenn der Zucker bis zum 31. Oktober 1892, diesen Tag einschließlich, zur Abfertigung gestellt und die Identität vom 1. August 1892 ab bis zur Ausfuhr oder Niederlegung amtlich festgehalten worden ist.

Unter der gleichen Voraussetzung amtlicher Festhaltung der Identität vom 1. August 1892 ab ist verbrauchsabgabenpflichtiger inländischer Rübenzucker, welcher bis zum 31 Oktober 1892, diesen Tag einschließlich, zur Abfertigung in den freien Verkehr gestellt wird, nach dem Satze der bisherigen Verbrauchsabgabe von 12 Mark für 100 Kilogramm abzufertigen. Geschieht die Abfertigung aus einer Niederlage, in welche der Zucker gegen Vergütung der Materialsteuer aufgenommen worden war, so ist die gewährte Vergütung zurückzuzahlen.

Ohne amtliche Festhaltung der Identität vom 1. August 1892 ab wird die in den Absätzen 1 und 2 gedachte Steuerbehandlung den Seitens der Zuckerfabriken in den Monaten August, September und Oktober 1892 zur Abfertigung gestellten Zuckern so lange zu Theil, als in der Fabrik Rüben nicht verarbeitet und in dieselbe feste oder flüssige Zucker oder Zuckerabläufe entweder nicht, oder doch nur solche eingebracht werden, welche unzweifelhaft aus der Zeit vor dem 1. August 1892 herstammen.

In Rohzuckerfabriken mit einem solchen Verfahren der Melasseentzuckerung, daß aus der Melasse nur unter Mitverwendung von Rübensaft fester Zucker gewonnen werden kann, wird auf Antrag steueramtlich am 1. August 1892 der Bestand an Melasse aufgenommen und die Menge des aus der Melasse auszubringenden Rohzuckers von mindestens 90 Prozent Zuckergehalt festgestellt. Bis zur Höhe dieser Menge kann die Fabrik während der Monate August, September und Oktober 1892 den in der vorgedachten Weise hergestellten Rohzucker der bezeichneten Beschaffenheit mit dem Anspruch auf Steuerbehandlung nach Absatz 1 und 2 zur Abfertigung stellen.

Den Fabrikanten, welche zuckerhaltige Fabrikate zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Steuervergütung herstellen, ist für ausgeführte oder niedergelegte Fabrikate, welche nachweislich vor dem 1. August 1892 hergestellt und welche vor dem 1. November desselben Jahres zur Abfertigung gestellt worden sind, diejenige Vergütung zu gewähren, welche ihnen nach dem Gesetz vom 9. Juli 1887 und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen zustehen würde. Die gewährte Vergütung ist für Fabrikate, welche aus der Niederlage in den freien Verkehr entnommen werden, zurückzuzahlen.

§. 67.

Während der drei Jahre vom 1. August 1892 bis zum 31. Juli 1895 gelten folgende Erleichterungen:

1. Für ausgeführten oder in eine öffentliche Niederlage oder eine Privatniederlage unter amtlichem Mitverschluß aufgenommenen Zucker der im §. 66 Absatz 1 unter a, b und c bezeichneten Arten, welcher innerhalb des gedachten Zeitraums in Mengen von mindestens 500 Kilogramm zur Abfertigung gestellt worden ist, wird, soweit nicht der Zucker die Vergütung nach §. 66 Absatz 1 erhält, aus dem Ertrage der Zuckersteuer ein Zuschuß gewährt, welcher

   für Zucker der Klasse a . . . 1,00 M.
   " " " " b . . . 1,75 "
   " " " " c . . . 1,40 "

   auf 100 Kilogramm beträgt.

   Wird Zucker aus der Niederlage in den freien Verkehr oder in eine Zuckerfabrik entnommen, so ist der darauf gewährte Zuschuß zurückzuzahlen. Der niedergelegte Zucker haftet der Steuerbehörde ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter für den Betrag des gewährten Zuschusses.

2. Für verbrauchsabgabepflichtigen Zucker, welcher während der bezeichneten drei Jahre zur Abfertigung in den freien Verkehr gestellt wird, ist die Verbrauchsabgabe mit 20,75 Mark von 100 Kilogramm zu erheben.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Begründung.

I. Im Allgemeinen.

1. a. Der inländische Rübenzucker unterliegt in Deutschland seit dem Jahre 1841 einer Steuer nach dem Gewicht der zur Bearbeitung gelangenden Rüben. Vom Jahre 1861 ab ist eine Vergütung der Steuer für den in das Ausland ausgeführten Zucker bewilligt worden. Die Vergütungsklassen und Vergütungssätze erfuhren eine durchgreifende Neuordnung durch das Zuckersteuergesetz vom 26. Juni 1869, welches bis zum Jahre 1883 unverändert in Kraft blieb. Einige Jahre nach dem Erlaß dieses Gesetzes begann eine Periode besonders schneller und bedeutsamer Fortschritte in der Züchtung zuckerreicher Rüben und der fabrikatorischen Ausnutzung des Rübenmaterials. Die Zuckerindustrie erzielte von da ab aus den Rüben durchschnittliche Zuckerausbeuten, welche über das bei Regelung der Vergütungssätze angenommene Ausbeuteverhältniß in steigendem Maße hinausgingen. In Folge dessen wurden der Industrie für den ausgeführten Zucker erheblich höhere Beträge vergütet, als für die bei seiner Herstellung bearbeiteten Rüben an Steuer gezahlt worden waren. Dies machte sich für die Reichsfinanzen um so stärker fühlbar, je mehr die Produktion und damit auch die Ausfuhr von Rübenzucker wuchsen. Zugleich hatte das Sinken des durchschnittlichen Bedarfs

an Rüben zur Herstellung einer Mengeneinheit Zucker andererseits die weitere Wirkung, daß die Einnahme an Materialsteuer von der zum inländischen Verbrauch gelangenden Zuckermenge sich fortgesetzt verringerte. Die bezeichneten beiden Mißstände führten namentlich vom Betriebsjahre 1881/82 ab zu einem empfindlichen Rückgange der Steueraufkunft vom Zucker. Der Reinertrag der Rübenzuckersteuer (nach Abzug auch der Verwaltungskosten) berechnete sich für die Betriebsjahre 1885/86, 1886/87 und 1887/88 nur noch auf 16 932 822 M., 13 510 145 und 21 270 284 M. (zu vergleichen Reichstags-Drucksachen von 1889/90 Nr. 58 Band 3 der Verhandlungen, S. 247).

Die gemachten Versuche, eine ausreichende Aufbesserung des Steuerertrages vom Zucker ausschließlich auf dem Boden der Materialsteuer durch eine Abminderung der Vergütungssätze oder durch eine solche in Verbindung mit einer Erhöhung des Steuersatzes der Rüben herbeizuführen (Gesetze vom 7. Juli 1883, 13. Mai 1885 und 1. Juni 1886), erwiesen sich als unwirksam. Mit dem Gesetz vom 9. Juli 1887 wurde der neue Weg eingeschlagen, neben der Materialsteuer und unter wesentlicher Herabsetzung derselben, sowie folgeweise der Vergütungssätze, eine Verbrauchsabgabe von dem in den freien Verkehr tretenden Zucker zu erheben.

b. In Bezug auf die Ertragsfähigkeit der durch das letztgedachte Gesetz geordneten Zuckersteuer liegen jetzt die Erfahrungen der beiden Betriebsjahre 1888/89 und 1889/90 vor. Bezüglich des ersteren Jahres ist die Berechnung in der Art aufzustellen, als ob auch schon in den Monaten August und September 1888 allgemein sowohl die Erhebung der Verbrauchsabgabe beim Eintritt von Zucker in den freien Verkehr, als auch die Vergütung nach den niedrigeren Sätzen bei der Zuckerausfuhr stattgefunden hätte, während nach den Uebergangsbestimmungen damals erhebliche Mengen Zucker ohne Entrichtung der Verbrauchsabgabe beziehungsweise mit dem Anspruch auf die alte höhere Vergütung abgefertigt worden sind.

I. Betriebsjahr 1. August 1888 / 31. Juli 1889.

A. Verbrauchsabgabe.

An festem Zucker, Zuckerauflösungen und verbrauchsabgabepflichtigen Zuckerabläufen sind in den freien Verkehr getreten 3 540 149 Doppelzentner, wofür die Verbrauchsabgabe (12 M. von 1 Doppelzentner) beträgt.		42 481 788 M.
Davon gehen ab die Vergütungen der Verbrauchsabgabe für Zucker in ausgeführten zuckerhaltigen Fabrikaten (kondensirte Milch, Chokolade u. s. w.)		23 236 „
bleiben		42 458 552 M.
Es sind weiter abzusetzen für Verwaltungskosten (4 Prozent der Bruttoaufkunft)		1 699 272 „
Also Reinertrag		40 759 280 M.

B. Materialsteuer.

An Rüben sind bearbeitet 78 961 830 Doppelzentner, wofür die Steuer (à 80 Pf.) beträgt		63 169 464 M.
Davon gehen ab an Steuervergütungen für ausgeführten Zucker, und zwar für		
a) 4 124 242 Doppelzentner Rohzucker à 8,50 M.	35 056 057 M.	
Seite	35 056 057 M.	63 169 464 M.
Uebertrag	35 056 057 M.	63 169 464 M.
b) 1 641 518 Doppelzentner Kandis 2c. à 10,65 M.	17 482 167 „	
c) 156 506 Doppelzentner gemahlenen Zucker 2c. à 10 M.	1 565 060 „	
zusammen		54 103 284 „
bleiben		9 066 180 M.
Ferner sind abzusetzen an Verwaltungskosten (4 Prozent der Bruttoaufkunft		2 526 779 „
Also Reinertrag		6 539 401 M.

C. Zuckersteuer insgesammt.

Reinertrag der Verbrauchsabgabe	40 759 280 M.
Reinertrag der Materialsteuer	6 539 401 „
Gesammt-Reinertrag der Zuckersteuer	47 298 681 M.

II. Betriebsjahr 1. August 1889 / 31. Juli 1890.

A. Verbrauchsabgabe.

An Verbrauchsabgabe sind angeschrieben	53 022 811 M.
Davon gehen ab an Vergütungen der Verbrauchsabgabe für Zucker in ausgeführten zuckerhaltigen Fabrikaten	87 608 „
bleiben	52 935 203 M.
Weiter sind abzusetzen die Verwaltungskosten mit 4 Prozent der Bruttoaufkunft	2 120 912 „
Also Reinertrag	50 814 291 M.

B. Materialsteuer.

An Rüben sind bearbeitet 98 250 394 Doppelzentner, für welche die Steuer (à 80 Pf.) beträgt.		78 600 315 M.
Davon gehen ab an Steuervergütungen für ausgeführten Zucker, und zwar für		
a) 4 938 309 Doppelzentner Rohzucker à 8,50 M.	41 975 627 M.	
b) 2 157 366 Doppelzentner Kandis 2c. à 10,65 M.	22 975 948 „	
c) 94 917 Doppelzentner gemahlenen Zucker 2c. à 10 M.	949 170 „	
zusammen		65 900 745 M.
bleiben		12 699 570 M.
Ferner sind abzusetzen die Verwaltungskosten mit 4 Prozent der Bruttoaufkunft		3 144 013 „
Also Reinertrag		9 555 557 M.

C. Zuckersteuer insgesammt.

Reinertrag der Verbrauchsabgabe	50 814 291 M.
Reinertrag der Materialsteuer	9 555 557 „
Gesammt-Reinertrag der Zuckersteuer	60 369 848 M.

c. Die Vergütungssätze der Materialsteuer sind maßgebend nicht blos für die Höhe der Steuererstattung bei der Zuckerausfuhr, sondern auch für die Höhe des Betrages, mit welchem die Materialsteuer für den zum inländischen Verbrauch gelangenden Zucker die Konsumenten belastet. Der Inlandspreis unseres Rübenzuckers bildet sich auf

Grund des Weltmarktpreises, der Vergütungssätze der Materialsteuer und des Satzes der Verbrauchsabgabe.

Der geltende Vergütungssatz von $8_{,50}$ M. für 1 Doppelzentner Rohzucker entspricht der Annahme, daß zur Herstellung von 1 Doppelzentner Rohzucker durchschnittlich $10_{,63}$ Doppelzentner Rüben (à 80 Pf. Steuer) erforderlich seien. In Wirklichkeit ist während der Betriebsperiode 1888/89 aus durchschnittlich $7_{,97}$ Doppelzentner Rüben, während der Betriebsperiode 1889/90 aus durchschnittlich $7_{,79}$ Doppelzentner Rüben 1 Doppelzentner Rohzucker gewonnen worden (vergleiche Anlage A). Danach hat für die gedachten beiden Betriebsjahre der Vergütungssatz des Rohzuckers den Produzenten durchschnittlich einen Vortheil von $2_{,12}$ M. beziehungsweise $2_{,27}$ M. auf 1 Doppelzentner Rohzucker gewährt.

An diesem Gewinn nehmen die Zuckerraffineure, soweit sie nicht Rohzucker eigenen Fabrikats verarbeiten, nicht Theil, da sie im Inlandspreise des Rohzuckers die Steuervergütung einschließlich jenes Steuergewinnes zahlen. Die Raffineure genießen aber ihrerseits einen besonderen Vortheil dadurch, daß die Vergütungssätze von $10_{,65}$ M. beziehungsweise 10 M. für 1 Doppelzentner beste beziehungsweise geringere Raffinaden und sogenannte Konsumzucker im Verhältniß zu dem Vergütungssatz für Rohzucker in der Art bemessen sind, als ob durchschnittlich $125_{,29}$ kg beziehungsweise $117_{,65}$ kg Rohzucker zur Herstellung von 100 kg der betreffenden raffinirten Zucker erforderlich seien, während nach allgemeiner und namentlich auch in unserer amtlichen Statistik Anwendung findender Annahme die Gewinnung von 100 kg selbst der besten Raffinaden im Durchschnitt nicht mehr als $111_{,11}$ kg Rohzucker erfordert (100 Rohzucker = 90 Raffinade). Wenn die Raffineure an Materialsteuer — nach dem Vergütungssatz berechnet — für $111_{,11}$ kg Rohzucker ($100 : 8_{,50} = 111_{,11} : x$) $9_{,44}$ M. zu tragen haben und wenn sie als Vergütung der Materialsteuer für 100 kg raffinirte Zucker $10_{,65}$ M. beziehungsweise 10 M. wieder empfangen, so erzielen sie auf 1 Doppelzentner raffinirte Zucker einen durchschnittlichen Steuergewinn von $1_{,21}$ M. beziehungsweise $0_{,56}$ M. Da der Steuergewinn der Rohzuckerproduktion auf $111_{,11}$ kg Rohzucker für das Jahr 1888/89 zu $2_{,36}$ M., für das Jahr 1889/90 zu $2_{,52}$ M. sich berechnet, so beträgt der in den Vergütungssätzen raffinirter Rübenzucker von $10_{,65}$ M. beziehungsweise 10 M. enthaltene Gewinn aus der Steuervergütung im Ganzen durchschnittlich für das erstere Jahr $3_{,57}$ M. beziehungsweise $2_{,92}$ M., für das zweite Jahr $3_{,73}$ M. beziehungsweise $3_{,08}$ M.

Hiernach stellen sich die aus der Reichskasse gezahlten Gewinnbeträge für den in den fraglichen beiden Jahren ausgeführten Zucker folgendermaßen:

Betriebsjahr 1888/89.

für 4 124 242 Doppelzentner Rohzucker à $2_{,12}$ M.	8 743 393 M.
für 1 641 518 Doppelzentner Kandis ꝛc. à $3_{,57}$ M.	5 860 219 =
für 156 506 Doppelzentner gemahlenen ꝛc. Zucker ꝛc. à $2_{,92}$ M.	456 998 =
zusammen	15 060 610 M.

Betriebsjahr 1889/90.

für 4 938 309 Doppelzentner Rohzucker à $2_{,27}$ M.	11 209 961 M.
für 2 157 366 Doppelzentner Kandis ꝛc. à $3_{,73}$ M.	8 046 975 =
für 94 917 Doppelzentner gemahlenen ꝛc. Zucker ꝛc. à $3_{,08}$ M.	292 344 =
zusammen	19 549 280 M.

Der Betrag des Steuergewinns der Zuckerindustrie an dem zum inländischen Konsum gelangenden Rübenzucker berechnet sich ebenfalls auf Grundlage des durchschnittlichen Ausfuhrgewinns für die Mengeneinheit Zucker in den verschiedenen Vergütungsklassen, und zwar nach Maßgabe der bezüglichen Verbrauchsmengen. Eine genaue Berechnung dieses Steuergewinns läßt sich nicht aufstellen, weil nicht bekannt ist, mit welcher Menge die Zucker der einzelnen Bonifikationsklassen an der Gesammtmenge des in den freien Verkehr gesetzten Zuckers betheiligt sind. Unzweifelhaft jedoch tritt Rohzucker (Bonifikationssatz $8_{,50}$ M.) nur in sehr geringer Menge in den freien Verkehr und es gelangen fast ausschließlich raffinirte Zucker zum inländischen Konsum. Auch ist anzunehmen, daß der Konsum an raffinirten Zuckern I. Klasse (Bonifikationssatz $10_{,65}$ M.) den Konsum an raffinirten Zuckern II. Klasse (Bonifikationssatz 10 M.) übertrifft.

d. Von dem Maße der gesammten finanziellen Schädigung, welche der Fiskus jetzt insofern erleidet, als der Steuermodus einerseits die Reichskasse zur Zahlung zu großer Vergütungen für den exportirten Zucker nöthigt, andererseits es ermöglicht, daß ein Theil der von den deutschen Konsumenten in dem Inlandspreise des Zuckers voll getragenen Steuer in Folge der günstigeren Ausbeute-Verhältnisse der Reichskasse entzogen und der Zuckerindustrie zugeführt wird — erhält man ein deutliches Bild durch Vergleichung des Ertrages, welchen eine ausschließlich als Verbrauchsabgabe erhobene Zuckersteuer ohne Erhöhung der jetzigen Steuerbelastung des inländischen Zuckerkonsums liefern würde, mit dem Ertrage unserer kombinirten Materialsteuer und Verbrauchsabgabe. Die Belastung unseres Zuckerkonsums durch die Materialsteuer liegt zwischen 10 M. und $10_{,65}$ M. für 1 Doppelzentner Zucker, also die Gesammtbelastung, unter Hinzutritt der Verbrauchsabgabe von 12 M., zwischen 22 M. und $22_{,65}$ M. Es mag indessen unterstellt werden, daß der inländische Zuckerkonsum an Steuer für 1 Doppelzentner Zucker durchschnittlich nur 22 M. trage. Wird auf dieser Grundlage die bezeichnete Vergleichung in Bezug auf das Betriebsjahr 1889/90 angestellt, so ergiebt sich Folgendes:

Der Aufkunft an Verbrauchsabgabe von 52 935 203 M. entspricht eine Zuckermenge von 4 411 267 Doppelzentner. Für diese Zuckermenge würde eine Verbrauchsabgabe von 22 M. für 1 Doppelzentner einen Ertrag von (4 411 267×22) 97 047 874 M. bringen.

Die dermalige Zuckersteuer hat in 1889/90 ergeben:

an Verbrauchsabgabe	52 935 203 M.	
an Materialsteuer, nach Abzug der Vergütungen für ausgeführten Zucker . . .	12 699 570 =	
Zusammen . .		65 634 773 =

Mittelst einer reinen Verbrauchsabgabe wäre also, ohne höhere Belastung der inländischen Zuckerkonsumenten, ein Mehrertrag von . . . . 31 413 101 M. aufgebracht worden.

Diese 31 413 101 M. bezeichnen ungefähr den Steuergewinn unserer Rübenzuckerindustrie an der Materialsteuer für das Jahr 1889/90.

Die Aufkunft an Verbrauchsabgabe und Materialsteuer für 1889/90 von 65 634 773 M. mindert sich durch die Verwaltungskosten von 2 120 912 M. und 3 144 013 M. auf einen Reinertrag von 60 369 848 M. ab. Bei ausschließlicher Erhebung der Zuckersteuer als Verbrauchsabgabe würde voraussichtlich ein jährlicher Kostenaufwand

von 4 000 000 ℳ ausreichen, von obigen 97 047 874 ℳ würden also netto 93 047 874 ℳ übrig bleiben. Dieser Reinertrag übertrifft denjenigen der Verbrauchsabgabe und Materialsteuer im Jahre 1889/90 um 32 678 026 ℳ.

Der Konsum in 1889/90 von 4 411 267 Doppelzentner Zucker, und zwar fast ausschließlich von *raffinirtem* Zucker, ist höher als erwartet worden war. In dem Mehr kommt namentlich auch der Einfluß der Vergrößerung des Zuckersteuergebiets durch den Zollanschluß von Altona, Bremen und Hamburg zum Ausdruck. Besondere Verhältnisse, welche auf eine außerordentliche und vorübergehende Steigerung des Zuckerverbrauchs in dem gedachten Jahre hingewirkt haben könnten, liegen nicht vor. Hiernach kann für jetzt eine Menge von rund 4 400 000 Doppelzentner Zucker als der normale Jahreskonsum des deutschen Zuckersteuergebiets angenommen, und es kann, mit Rücksicht auf die Zunahme der Bevölkerung und ganz abgesehen von einem Wachsen des Konsums pro Kopf, schon für eine nahe Zukunft auf einen durchschnittlichen Jahreskonsum von 4 500 000 Doppelzentner gerechnet werden. Von dieser Zuckermenge würde eine Verbrauchsabgabe von 22 ℳ für 1 Doppelzentner eine Aufkunft von 99 000 000 ℳ, und nach Abzug von 4 000 000 ℳ Verwaltungskosten einen Reinertrag von 95 000 000 ℳ liefern. Dagegen ist von der Zuckersteuer in ihrer jetzigen Einrichtung auch bei dem höheren Konsum ein Reinertrag von mehr als jährlich etwa 62 bis 63 Millionen Mark füglich nicht zu erwarten.

Es würde also durch die Beseitigung der Materialsteuer und eine entsprechende Erhöhung der Verbrauchsabgabe *ohne Mehrbelastung des inländischen Zuckerkonsums*, ja sogar unter einer geringen Entlastung desselben, der Reichskasse eine jährliche Mehreinnahme von mindestens 32 Millionen Mark zugeführt werden.

2. Die Ausgaben des Reichs haben sich in den letzten Jahren in hohem Grade vermehrt. Während noch im Etatsjahre 1889/90 den etatsmäßigen Ueberweisungen an die Bundesstaaten in Höhe von 281 440 000 ℳ nur 228 132 691 ℳ Matrikularbeiträge gegenüberstanden, betragen nach dem Entwurfe des Reichshaushalt-Etats für das Jahr 1891/92 die Matrikularbeiträge 322 623 505 ℳ gegenüber einem veranschlagten Ueberweisungsbetrage von 331 353 000 ℳ. Auf eine Verminderung des Ausgabebedarfs des Reichs ist für absehbare Zeit um so weniger zu rechnen, als die Hauptausgaben den nothwendigen Aufwendungen für Landesvertheidigungszwecke entstammen. Vielmehr läßt sich mit Sicherheit ein weiteres Steigen des Ausgabe-Etats voraussehen. Insbesondere wird schon nach wenigen Jahren das Gesetz über die Invaliditäts- und Altersversicherung (vom 22. Juni 1889) so hohe Anforderungen an die Reichskasse herbeiführen, daß denselben ohne Steigerung des Steueraufkommens des Reichs auf die Dauer nicht Genüge geleistet werden kann. Eine Eröffnung ergiebigerer Einnahmequellen erscheint auch deshalb geboten, weil bereits jetzt die bei der früheren Vermehrung der Reichseinnahmen beabsichtigte Gewährung erheblicher Zuschüsse an die Bundesstaaten für ihre eigenen Zwecke fast ganz aufzuhören droht.

Dieser Sachlage gegenüber ist es gerechtfertigt, die vollständige Beseitigung der unserer Rübenzuckerindustrie bisher gewährten Steuervortheile in Aussicht zu nehmen und so die aus der Steuerbelastung des deutschen Zuckerverbrauchs fließenden Einnahmen ungeschmälert der Reichskasse zuzuwenden. Obwohl das dringende Bedürfniß der Vermehrung der Reichseinnahmen voraussichtlich erst nach einigen Jahren eintreten wird, empfiehlt es sich, die erforderliche Abänderung unserer Zuckersteuergesetzgebung nicht zu verschieben. Denn der Zuckerindustrie können die aus der jetzigen Steuereinrichtung ihr zufließenden Vortheile nicht wohl plötzlich und unvermittelt entzogen werden, ihr ist vielmehr eine schonende Ueberleitung billigerweise nicht zu versagen. Das neue Zuckersteuergesetz kann daher nicht sofort Mehrerträge und kann die vollen Mehrerträge erst nach einigen Jahren liefern. (Vergl. unter 5.)

3. Die Materialsteuer hat zweifellos der Entwickelung und Verbreitung der deutschen Zuckerindustrie wesentliche Dienste geleistet. Das fortschreitende Anwachsen dieser Industrie ist auch der Landwirthschaft weiter Gebiete von Nutzen gewesen, indem derselben nicht nur baare Einnahmen aus dem Rübenbau zugeflossen sind, sondern sie auch zur Tiefkultur und besseren Düngung und Bestellung des Ackers gezwungen wurde, durch welche der Kulturzustand der Rübenwirthschaften dauernd gehoben ist. In neuerer Zeit hat jedoch ebenfalls unter dem Einflusse unseres Steuersystems — namentlich des darin begründeten Anreizes, durch Anbau sehr zuckerreicher Rüben, durch möglichst vollständige Entzuckerung und durch Verminderung der Generalkosten mittelst Großbetriebes die Einnahme zu steigern — unsere Zuckerproduktion sich mehr und mehr aus einem landwirthschaftlichen Gewerbe zu einer Groß- und Exportindustrie in einem solchen Maße entwickelt, daß es mindestens zweifelhaft erscheint, ob diese Entwickelung nicht bereits einen ungesunden Karakter trägt. Es möchte nicht blos entbehrlich, sondern auch gefährlich sein, diesen Gang der Dinge durch Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln noch weiter und dauernd zu fördern.

Der jährliche Ueberschuß der deutschen Produktion an Rübenzucker über den inländischen Bedarf beträgt schon seit einigen Jahren in der Regel zwischen 5 und 6 Millionen oder zwischen 6 und 7 Millionen Doppelzentner Rohzucker und Raffinaden; im Betriebsjahre 1889/90 ist die Ausfuhr sogar auf 7 190 592 Doppelzentner gestiegen (ungerechnet eine ohne Steuervergütung ausgeführte kleine Menge von 681 Doppelzentner). Die Verminderung der Steuervortheile durch das am 1. August 1888 in Kraft getretene Zuckersteuergesetz vom 9. Juli 1887 hat nicht den Erfolg gehabt, die Zuckerproduktion einzuschränken. Die auf Zucker bearbeitete Rübenmenge betrug im Jahre 1887/88: 69 639 606 Doppelzentner, im Jahre 1888/89: 78 961 830 Doppelzentner, im Jahre 1889/90: 98 250 394 Doppelzentner. Nach den vorliegenden Nachrichten ist der Rübenbau auch für die soeben begonnene Betriebsperiode 1890/91 wiederum vergrößert worden. Die gesammte Urproduktion an Rübenzucker im Jahre 1889/90 stellt sich auf 12 609 508 Doppelzentner in Rohzucker; hinter dieser Zahl bleibt die im Jahre 1884/85 erreichte, bisher höchste Produktionsmenge von 11 467 303 Doppelzentner um mehr als eine Million Doppelzentner zurück. Die Produktion des laufenden Betriebsjahres wird, soweit sich bis jetzt übersehen läßt, der Produktion von 1889/90 nahe kommen. In den Jahren 1887/88 und 1888/89 hat die Zahl der im Betriebe befindlichen Zuckerfabriken mit Rübenbearbeitung 391 und 396 betragen; für 1889/90 ist die Zahl noch nicht definitiv festgestellt, sie beträgt nach einer Angabe — 399, nach einer anderen 402; im Oktober 1890 haben 403 Zuckerfabriken Rüben bearbeitet. Im Jahre 1889/90 sind 5 Zuckerfabriken mit Rübenbearbeitung neu eröffnet, eine solche Fabrik ist gleichzeitig eingegangen; für das laufende Betriebsjahr ist mit der Eröffnung von 8 bis 9 derartigen Fabriken, für das Jahr 1891/92 mit der Eröffnung von 1 oder 2 Fabriken zu rechnen. Die mit der dermaligen Ausdehnung unserer Zuckerproduktion und gar mit einer weiteren Steigerung verbundenen Gefahren für die Industrie sind um so ernster, als auch andere wichtige Länder der Erzeugung von Rübenzucker oder Rohrzucker ihre Produktion neuerlich bedeutend gesteigert oder doch

eine solche Steigerung in Angriff genommen haben. Eine Abstandnahme von der fortwährenden Gründung neuer Zuckerfabriken in Deutschland aber, oder eine merkbare Einschränkung der Produktion unserer bestehenden Zuckerfabriken läßt sich nach den bisherigen Erfahrungen nicht erwarten, wenn nicht die Materialsteuer beseitigt und damit den Zuckerproduzenten die Möglichkeit entzogen wird, ihren Betrieben namhafte Zuwendungen zu Lasten der Steuerkasse beziehungsweise der deutschen Konsumenten zu verschaffen und diese durch Großbetrieb zu steigern.

4. Die Beseitigung der Materialsteuer wird auch seitens der meisten Gegner dieses Schrittes als eine an sich berechtigte und richtige Maßregel anerkannt. Von der letzteren wird jedoch eine empfindliche Schädigung unserer Rübenzuckerindustrie so lange befürchtet, als noch andere wichtige Länder der Zuckerproduktion Prämien gewähren. Die Meinung geht dahin, daß ohne die jetzigen Begünstigungen unser Rübenzucker auf dem Weltmarkte mit den prämiirten Zuckern nicht werde konkurriren können. Vor Allem werde die Konkurrenz des hoch prämiirten französischen Zuckers erdrückend wirken. Die einseitige Abänderung der deutschen Gesetzgebung werde daher zur Folge haben, daß der Export deutschen Zuckers wesentlich zurückgehe, allmälig vielleicht ganz aufhöre und ein großer Theil unserer Zuckerfabriken geschlossen werden müsse, wodurch auch die am Rübenbau betheiligte Landwirthschaft erheblich geschädigt werden würde.

Abgesehen davon, daß für die Frage der weiteren Reform unserer Zuckersteuer es nicht in erster Linie entscheidend sein kann, ob andere Staaten ihre Zuckersteuergesetzgebung in gleicher Richtung abzuändern für gut finden entbehrt die Behauptung, daß ohne die jetzigen Begünstigungen der deutsche Zucker gegenüber den prämiirten, namentlich den französischen Zuckern konkurrenzunfähig werden müsse, der inneren Begründung. Denn die Konkurrenzfähigkeit unseres Zuckers hängt davon ab, wie sich die gesammten Bedingungen seiner Produktion und Ausfuhr im Verhältniß zu den Bedingungen der Zuckerproduktion und -Ausfuhr der übrigen betheiligten Länder stellen. Eine Unfähigkeit zur Konkurrenz gegenüber dem Zucker von Prämienländern könnte für unsere Industrie nur insoweit eintreten, als die Zuckerindustrie jener Länder ohne die Prämien oder ohne deren vollen Betrag ebenso günstig produzirt und exportirt, wie die prämienlose deutsche Zuckerindustrie; nur eine derartig situirte fremde Zuckerindustrie würde in dem vollen Betrage der Prämien oder einem Theile desselben einen reinen Vorsprung vor der deutschen Zuckerindustrie genießen. Die betreffenden Prämien würden dann je nach ihrer Höhe auf den Absatz deutschen Zuckers in das Ausland mehr oder minder nachtheilig nur unter der weiteren Voraussetzung wirken können, daß die aus den bezüglichen Prämienländern dem Weltmarkt und besonders dem englischen Markt zugeführten Zuckermengen bedeutend genug sind, um mittelst derselben einen nachhaltigen Druck auf den Preis des deutschen Zuckers zu üben.

Die Verhältnisse der Produktion und Ausfuhr von Zucker in Deutschland und seinen Konkurrenzländern im Einzelnen vollständig und genau klarzustellen, ist sehr schwierig. In Deutschland würde dem Aufhören der bisherigen Steuervortheile durch den Wegfall der Materialsteuer eine Verbesserung der Produktionsbedingungen der Zuckerindustrie insofern gegenüberstehen, als die Inhaber von Zuckerfabriken mit Rübenbearbeitung der Zahlung der gedachten Steuer und der Sicherheitsleistung für die vorgängige Kreditirung derselben enthoben werden und die Inhaber anderer Zuckerfabriken (Raffinerien, Melasse-Entzuckerungsanstalten) den zu bearbeitenden Zucker hinfort völlig steuerfrei einkaufen würden, während derselbe bisher mit der Materialsteuer belastet, also erheblich theuerer war. Nach angestellten Ermittelungen haben im Jahre 1889/90 von 399 im Betriebe befindlichen Zuckerfabriken mit Rübenbearbeitung 392 Fabriken Materialsteuer-Kredit gehabt, und zwar davon 390 Fabriken einen Kredit bis zu sechs Monaten gegen Sicherheitsleistung. Die diesen letzteren Fabriken kreditirte Summe an Materialsteuer betrug 76 645 945 *M.* Andererseits fallen mit der Materialsteuer auch die Bonifikations-Anerkenntnisse über ausgeführten oder niedergelegten Zucker hinweg, deren sich die Zuckerfabrikanten in mehr oder minder großem Umfange als Zahlungsmittel oder zur Beschaffung von Geld bedienen.

Was speziell die Konkurrenz des deutschen und des französischen Zuckers betrifft, so ist darauf hinzuweisen, daß bis jetzt die deutsche Rübenzuckerindustrie der französischen in Bezug auf das Maß der Zuckerausbeute aus den Rüben überlegen ist. Die während der Kampagne 1889/90 in Frankreich erzielte, bisher höchste durchschnittliche Ausbeute wird auf $10_{,50}$ Prozent raffinirten Zucker oder (nach dem Verhältniß von 90 : 100 umgerechnet) $11_{,67}$ Prozent Rohzucker geschätzt. In Deutschland hat die Ausbeute, und zwar ohne Berücksichtigung des außerhalb der Fabriken mit Rübenbearbeitung im Wege der Melasseentzuckerung gewonnenen Zuckers, in den Jahren 1887/88, 1888/89 und 1889/90 beziehungsweise $13_{,08}$, $11_{,06}$ und $12_{,35}$ Prozent Rohzucker betragen. Unter Einrechnung der gedachten Produktion durch Melasseentzuckerung sind in Deutschland pro 1887/88, 1888/89 und 1889/90 beziehungsweise $13_{,77}$, $12_{,55}$ und $12_{,83}$ Prozent Rohzucker aus den Rüben gezogen worden.

Ferner bleibt die Ausfuhr an Zucker von Frankreich nach England, als dem Hauptmarkt für deutschen Zucker, ungeachtet ihrer in den letzten Jahren stattgehabten starken Zunahme noch immer hinter der deutschen Ausfuhr dorthin erheblich zurück. Nach der englischen Statistik hat die Einfuhr französischen Zuckers in England betragen:

	raffinirte Zucker	Rohzucker	zusammen
		Doppelzentner	
im Jahre 1889 . . .	1 337 564	300 934	1 638 498,
in der Zeit vom 1. Oktober 1889 bis 30. September 1890 . . .	1 679 028	702 628	2 381 656,
in den ersten 9 Monaten des Jahres 1890 . .	963 988	466 939	1 430 927.

Dagegen hat sich die unmittelbare Zuckerausfuhr aus dem deutschen Zollgebiet nach England während der gleichen Zeiträume nach der deutschen Statistik (die englische giebt den deutschen Zuckerimport zusammen mit dem österreichischen in je einer Summe an) folgendermaßen gestellt:

	raffinirte Zucker	Rohzucker	zusammen
		Doppelzentner	
im Jahre 1889 . . .	846 114	2 028 718	2 874 832,
in der Zeit vom 1. Oktober 1889 bis 30. September 1890 . . .	1 217 146	2 864 213	4 081 359,
in den ersten 9 Monaten des Jahres 1890 . .	939 725	2 237 600	3 177 325.

Außerdem wird von den in den fraglichen Zeiträumen aus dem deutschen Zollgebiet nach den Zollausschlüssen exportirten Zuckermengen, welche sich belaufen haben auf:

	raffinirte Zucker	Rohzucker	zusammen
		Doppelzentner	
im Jahre 1889 . . .	409 200	891 887	1 301 087,
in der Zeit vom 1. Oktober 1889 bis 30. September 1890 . . .	636 811	1 159 846	1 796 657,
in den ersten 9 Monaten des Jahres 1890 . .	495 859	757 374	1 253 233,

ein beträchtlicher Theil nach England gegangen sein.

Bei den vorbezeichneten Mengenverhältnissen der deutschen und der französischen Zuckereinfuhr nach England würde dort der französische Zucker den deutschen vielleicht zeitweilig im Preise zu drücken vermögen, kann ihm aber keinesfalls dauernd den Preis diktiren.

Es kommt auch in Betracht, daß Frankreich soeben eine Ermäßigung der Zuckersteuerprämien durch das Gesetz vom 5. August 1890 herbeigeführt hat. Wenngleich sich zur Zeit ein abschließendes Urtheil über die Bedeutung dieses Gesetzes nicht gewinnen läßt, muß doch die stattgehabte Prämienverminderung als eine erhebliche betrachtet werden. Die französische Regierung ging bei ihren Vorschlägen in dem Entwurfe des Gesetzes davon aus, daß durch die Verkleinerung der Prämien die Fehlbeträge an der Zuckersteuer, welche von ihr in der Budgetvorlage für 1891 mit ungefähr 25 000 000 Francs für 1889 angegeben und als voraussichtlich nicht geringer für 1890 bezeichnet worden waren, großentheils gedeckt werden würden. Durch die von den Kammern getroffenen Abänderungen des Gesetzentwurfs dürfte die Zuckerindustrie in Bezug auf das Maß ihrer künftigen Steuervortheile, wenn überhaupt, doch keinesfalls wesentlich günstiger gestellt werden, als es der Regierungsentwurf beabsichtigt hatte.

Uebrigens ist bei einer Vergleichung der deutschen und der französischen Zuckerbesteuerung nicht außer Acht zu lassen, daß die letztere ungeachtet der Prämien erheblich höhere Erträge in die Staatskasse liefert, als bei uns. Der Entwurf des französischen Budgets für 1891 hat als Aufkunft aus den Abgaben vom einheimischen, kolonialen und fremden Zucker, mit Ausnahme des Stärkezuckers, die Summe von rund 175 000 000 Francs (140 000 000 *M.*) vorgesehen. Dieser große Ertrag wird ermöglicht durch die hohe Steuerbelastung von 60 Francs (48 *M.*) für 100 kg raffinirten Zucker. Dem gegenüber steht in Deutschland eine Aufkunft an Rübenzuckersteuer (ohne Abzug der Verwaltungskosten) von etwa 66 000 000 *M.* und eine Zollaufkunft für Zucker und Syrup von ungefähr 1 500 000 *M.*, zusammen ungefähr 67 500 000 *M.*

Außer Frankreich hat neuerdings auch Belgien eine Abminderung der Zuckerprämien vorgenommen (Gesetz vom 27. Mai 1890).

In allen betheiligten Ländern tritt, abgesehen von den Kreisen der Zuckerindustrie, immer stärker das Verlangen hervor, die Zuckerprämien und damit einen schweren Schaden des Finanzwesens thunlichst bald zu beseitigen. Gleichwohl kann mit einem bestimmten Zeitpunkte, von welchem ab in unseren Konkurrenzländern die Zuckerprämien abgeschafft sein würden, noch nicht gerechnet werden. Um so weniger läßt es bei der Lage unserer Reichsfinanzen sich rechtfertigen, den Uebergang zu dem System der reinen Verbrauchsabgabe vom Zucker mit Rücksicht auf den Fortbestand von Zuckerprämien in anderen Ländern weiter hinauszuschieben.

Zudem erscheint es fraglich, ob die Verhältnisse des Weltmarkts später sich für unsere Zuckerindustrie günstiger als in den nächsten Jahren gestalten werden. Beispielsweise können die in den Rohrzuckerländern stattfindenden Bemühungen zur Hebung der Zuckerproduktion schon in nicht ferner Zeit die Folge haben, daß erheblich größere Mengen Rohrzucker am Weltmarkt erscheinen und die Preise drücken. Müßte demnächst die unvermeidliche und keinesfalls noch lange aufschiebbare Beseitigung der Materialsteuer und der damit verbundenen Begünstigungen unserer Industrie bei ungünstigerer Lage der letzteren vorgenommen werden, so würde sie mit Recht Klage darüber erheben können, daß der frühere bessere Augenblick versäumt worden sei.

5. In Bezug auf die künftige Gestaltung der Zuckersteuer und den Uebergang zu der neuen Einrichtung enthält der Gesetz-Entwurf folgende hauptsächliche Bestimmungen: bis zum 1. August 1892 bleibt die bisherige Besteuerung des Rübenzuckers von Bestand; von dem genannten Tage ab fällt die Materialsteuer hinweg und wird der Zucker ausschließlich durch eine Verbrauchsabgabe besteuert; diese bleibt unerhoben für den zur Ausfuhr gelangenden Zucker, sofern derselbe sich von der Herstellung bis zum Ueberschreiten der Zollgrenze unter Steuerkontrole befunden hat; eine Vergütung der Verbrauchsabgabe bei der Ausfuhr von Zucker aus dem freien Verkehr findet nicht statt; die Verbrauchsabgabe beträgt während der drei Jahre vom 1. August 1892 bis 31. Juli 1895 — $20_{,75}$ *M.* für 100 kg Zucker; innerhalb dieser dreijährigen Periode werden für ausgeführten Zucker, welcher nach seiner Beschaffenheit in eine der jetzt für die Vergütung der Materialsteuer bestehenden drei Klassen gehört, Zuschüsse aus dem Ertrage der Zuckersteuer gewährt, und zwar für Rohzucker 1 *M.*, für beste Raffinaden $1_{,75}$ *M.*, für geringere Raffinaden $1_{,40}$ *M.* auf 100 kg; vom 1. August 1895 ab beträgt die Verbrauchsabgabe 22 *M.* für 100 kg Zucker.

Der definitive Satz der Verbrauchsabgabe von 22 *M.* geht über das dermalige Maß der Steuerbelastung des inländischen Zuckerkonsums nicht hinaus, da der Erhöhung der jetzigen Verbrauchsabgabe um 10 *M.* die Entlastung des Konsums von der Materialsteuer gegenübersteht, welche — wie bereits erwähnt — der Konsument im Inlandspreise des Zuckers bis zur Höhe der Vergütungssätze entrichtet. Es sind jetzt belastet: beste Raffinaden mit ($12 + 10_{,65}$) $22_{,65}$ *M.*, geringere Raffinaden mit (12 + 10) 22 *M.*, Rohzucker mit ($12 + 8_{,50}$) $20_{,50}$ *M.* Die künftige Steuerbelastung durch die Verbrauchsabgabe von 22 *M.* ist also für beste Raffinaden um $0_{,65}$ *M.* niedriger als die bisherige; die Belastung der geringeren Raffinaden bleibt unverändert; für Rohzucker ergiebt sich allerdings eine Mehrbelastung um $1_{,50}$ *M.* Letztere ist aber, da Rohzucker nur in kleiner Menge in den freien Verkehr tritt, nahezu ohne Bedeutung und wird jedenfalls durch die Entlastung der bei uns in großem Umfange zum Konsum gelangenden besten Raffinaden mehr als aufgewogen. Hiernach stehen der Höhe des Verbrauchsabgabensatzes von 22 *M.* Bedenken im Interesse des inländischen Zuckerkonsums nicht entgegen. Andererseits erscheint es nach Lage der Reichsfinanzen unthunlich, unter 22 *M.* herabzugehen. Eine niedrigere Bemessung um auch nur 1 bis 2 *M.* würde eine Mindereinnahme an Steuer um $4^1/_2$ bis 9 Millionen Mark bedeuten, ohne daß damit für die inländischen Zuckerkonsumenten ein merkbarer Vortheil verbunden wäre.

Die Beibehaltung der Materialsteuer noch im Betriebsjahre 1891/92 und die Gewährung von Zuschüssen auf ausgeführten Zucker während der dann folgenden drei Jahre scheinen geeignet, unsere Zuckerindustrie mit ausreichender Schonung in die neuen Verhältnisse überzuführen. Die vorgeschlagenen Zuschüsse sind nach ihren Sätzen ungefähr halb so hoch als die Steuervortheile, welche jetzt durch die zu hohe Bemessung der Sätze der Materialsteuervergütung an die Zuckerindustrie fließen.

Während der Uebergangsperiode wird die Gewährung der Zuschüsse für ausgeführten Zucker den Inlandspreis der betreffenden Zucker in gleicher Weise beeinflussen, wie jetzt die Gewährung der Materialsteuervergütungen, d. h. der inländische Konsument wird im Zuckerpreise außer der Verbrauchsabgabe auch den Zuschuß nach dem entsprechenden Satze ($1_{,75}$ *M.*, $1_{,40}$ *M.* oder 1 *M.* für 100 kg) zu zahlen haben. Mithin würde, wenn die Verbrauchsabgabe schon innerhalb der Uebergangsperiode nach dem vollen Satze von 22 *M.* erhoben werden sollte, für diese Zeit gegenüber der jetzigen Höhe

der Besteuerung eine nicht ganz unerhebliche Mehrbelastung des inländischen Konsums eintreten, und zwar insbesondere auch des Konsums von raffinirten Zuckern, während das Definitivum für diese eine Abminderung beziehungsweise die Beibehaltung der jetzigen Steuerbelastung in Aussicht nimmt. Zur Vermeidung der vorbezeichneten Folge ist auf die Dauer der Uebergangsperiode eine Ermäßigung der Verbrauchsabgabe bis auf den Satz von 20,75 M. vorgesehen. Auch dabei noch ergiebt sich für die Raffinaden der jetzigen Vergütungsklasse c eine Mehrbelastung von 15 Pf. für 100 kg (20,75 + 1,40 = 22,15 M. gegenüber jetzt 22 M.); diese ist indessen wegen ihrer Geringfügigkeit kaum von praktischer Bedeutung. Andererseits würde eine noch niedrigere Bemessung des vorläufigen Verbrauchsabgabensatzes etwa auf 20,50 M., bei Annahme eines Jahreskonsums von 4 500 000 Doppelzentner inländischen Rübenzuckers, für jedes der drei Uebergangsjahre eine Mindereinnahme von 1 125 000 M. gegenüber dem Ertrage aus dem Satze von 20,75 M. zur Folge haben.

Die zu erwartende jährliche Steuerauskunft während der Uebergangsperiode läßt sich ungefähr folgendermaßen berechnen:

Einnahme an Verbrauchsabgabe für 4 500 000 Doppelzentner Zucker à 20,75 M.		93 375 000 M.
Davon gehen ab die Verwaltungskosten, nach vorläufiger Schätzung, mit .		4 000 000 „
Bleiben . . .		89 375 000 M.
Es gehen ferner ab die Zuschüsse für ausgeführten Zucker. Dieselben betragen, wenn die Ausfuhrmengen nach dem Durchschnitt der 3 Betriebsjahre 1887/88 bis 1889/1890 angesetzt werden,		
für 4 169 886 Doppelzentner Rohzucker à 1 M. . . .	4 169 886 M.	
für 1 707 007 Doppelzentner Raffinade I à 1,75 M. . . .	2 987 262 „	
für 152 954 Doppelzentner Raffinade II à 1,40 M. . . .	214 136 „	
zusammen . . .		7 371 284 „
Hiernach verbleibt ein Reinertrag von		82 003 716 M.

Indessen ist es bei dem neuerdings stark hervortretenden Streben unserer Zuckerfabriken, die Steuervortheile durch größtmögliche Produktion in ergiebigster Weise auszunutzen, wahrscheinlich, daß die Zuckerausfuhr während der Uebergangsperiode den Durchschnitt der letzten 3 Betriebsjahre übersteigen und sich ungefähr so hoch stellen wird wie im Jahre 1889/90. Dementsprechend würde die von dem obigen Ertrage von . . . . 89 375 000 M. abgehende Ausgabe an Zuschüssen betragen:

für 4 938 309 Doppelzentner Rohzucker à 1 M.	4 938 309 M.	
für 2 157 366 Doppelzentner Raffinade I à 1,75 M.	3 775 391 „	
für 94 917 Doppelzentner Raffinade II à 1,40 M. . . .	132 884 „	
zusammen . . .		8 846 584 „
Mithin ergäbe sich ein Reinertrag von		80 528 416 M.

II. Im Einzelnen.

Der Gesetz-Entwurf schließt sich thunlichst an das jetzige Zuckersteuergesetz an, soweit dasselbe die Verbrauchsabgabe betrifft. Mehrere Abänderungen und Ergänzungen haben sich auf Grund der inzwischen gemachten Erfahrungen als erforderlich herausgestellt.

1. Zu §. 1.

Der inländische Rübenzucker wird weiterhin in dem Gesetz-Entwurf in der Regel mit dem Ausdruck „Zucker“ bezeichnet.

2. Zu §. 2.

a. Die im §. 3 Absatz 2 des geltenden Zuckersteuergesetzes dem Bundesrath eingeräumte Befugniß, Zuckerabläufe (Syrup, Melasse) mit der vollen oder einer ermäßigten Verbrauchsabgabe zu belegen (vergl. Bundesrathsbeschluß vom 7. Juni 1888 im Centralblatt für das Deutsche Reich 1888 S. 193; Verhandlungen des Reichstags 1888/89, Band 4 Nr. 14 S. 159), ist auf Rübensäfte, sowie Mischungen von Zuckerabläufen und Rübensäften mit einander oder mit anderen Stoffen unter dem Vorbehalt ausgedehnt worden, daß die in Haushaltungen ausschließlich zum eigenen Verbrauch bereiteten Rübensäfte oder Mischungen aus solchen und aus anderen Stoffen steuerfrei belassen werden müssen. Dadurch soll im fiskalischen wie im Interesse der Rübenzuckerindustrie die Möglichkeit gewährt werden, mit der Zuckersteuer außer den jetzt derselben unterworfenen Produkten künftig auch die unter den Namen Kraut, Syrup u. s. w. vorkommenden eingedickten Säfte, welche aus Rüben, zum Theil unter Mitverwendung von Obst, bereitet werden, insoweit zu belegen, als dieselben nach ihrer Beschaffenheit vorzugsweise als Süßungsmittel zu dienen geeignet sind. Bisher findet überwiegend eine Herstellung solcher Rübensäfte statt, welche von den weniger bemittelten Volksklassen an Stelle von Butter, Schmalz oder dergleichen genossen werden, wie dies namentlich in der Rheinprovinz in verhältnißmäßig großem Umfange, doch auch in anderen Gebieten (z. B. den Provinzen Sachsen und Westfalen) der Fall ist. Die Bereitung von Rübensäften der bezeichneten Art geschieht zum Theil ausschließlich für den Bedarf des eigenen Haushalts, zum Theil für den eigenen Hausbedarf und daneben zum Absatz an Andere, zum Theil in größeren gewerblichen Anstalten. Außerdem werden in einer Anzahl von Betrieben Rübensäfte von besserer Beschaffenheit, bisweilen auch unter Mitverwendung von Zuckerabläufen, bereitet, welche zur Süßung von Speisen, zum Einmachen von Früchten, zur Kuchenbäckerei oder zu ähnlichen Zwecken Verwendung finden können und finden. Auf die Produkte dieser Art würde die Besteuerung zu richten sein. Zur Zeit liegt jedoch in dieser Beziehung weder ein dringendes Bedürfniß vor, noch läßt sich genügend übersehen, in welcher Weise das Steuerobjekt zutreffend näher zu bestimmen und die Steuer angemessen zu regeln sein möchte.

b. Die Besteuerung des Stärkezuckers ist in dem Gesetz-Entwurfe nicht vorgesehen. Bei dem bisherigen geringen Umfange unseres inländischen Verbrauchs von Stärkezucker besteht weder für die Reichskasse noch für die Rübenzuckerindustrie ein wesentliches Interesse an der alsbaldigen Einführung einer Steuer auf denselben. Auch erscheint es unbillig, die bisherige Steuerfreiheit des Stärkezuckers zu beseitigen, solange unsere Rübenzuckerindustrie noch Steuervortheile genießt. Mit dem demnächstigen Wegfall der letzteren wird der geeignete Zeitpunkt zur Besteuerung auch des aus Kartoffeln oder Getreide oder Mischungen beider bereiteten festen und flüssigen Zuckers, wie auch des Sacharins, gekommen sein. Es bleibt daher

vorbehalten, mittelst eines später vorzulegenden Gesetz-Entwurfs die Einführung einer Steuer auf die bezeichneten Süßstoffe für die Zeit vom 1. August 1895 ab in Vorschlag zu bringen.

3. Zu §. 8.

Der Vorbehalt im Eingang unter A wegen ausnahmsweiser Abstandnahme von der für die Fabriken, welche krystallisirten Zucker herstellen, als Regel vorgeschriebenen sichernden baulichen Einrichtung bezieht sich auf fünf Zuckerraffinerien, welche bisher einer Steuerkontrole nach Maßgabe des §. 65 der Ausführungsbestimmungen zum jetzigen Zuckersteuergesetz unterliegen (vergl. auch §. 11 Absatz 1 Ziffer 1, §. 25 Ziffer 1).

Zu den Zuckerfabriken, welche keine krystallisirten Zucker herstellen (unter B), werden insbesondere solche gewerbliche Anstalten gehören, in welchen Rübensäfte zum Verbrauch bereitet oder Zuckerabläufe, die steuerfrei bezogen waren, einer ihre Beschaffenheit verbessernden Bearbeitung unterzogen werden, wenn der Bundesrath Rübensäfte oder Zuckerabläufe einer Steuer unterstellt haben wird. Bezüglich dieser Anstalten lassen sich nicht wohl bestimmte allgemeine Vorschriften darüber ertheilen, ob und welche sichernden baulichen Einrichtungen zu treffen sind. Vielmehr wird es hinsichtlich jeder einzelnen Fabrik der besonderen Prüfung und Entscheidung bedürfen. Hierfür werden vom Bundesrath leitende Gesichtspunkte aufzustellen sein, wonach das Weitere von den Landesbehörden zu veranlassen wäre.

4. Zu §. 9.

Diese Bestimmungen entsprechen im wesentlichen den bisherigen bewährten Bestimmungen im §. 12 des geltenden Zuckersteuergesetzes und im §. 64 der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften.

5. Zu §. 11.

Die Inhaber der im Absatz 1 unter Ziffer 1 bezeichneten Zuckerfabriken würden nach dem jetzigen Zuckersteuergesetz Anspruch auf Erstattung der erstmaligen Kosten der in Frage kommenden Einrichtung haben. Dieser Anspruch muß ihnen auch für die Zukunft gewahrt bleiben. Für die Erstattung der Einrichtungskosten an die unter Ziffer 2 bezeichneten Fabriken sprechen dieselben Gründe, wie für die Bestimmung im §. 13 Absatz 2 des geltenden Zuckersteuergesetzes.

Durch den ersten Satz im Alinea 2 des §. 11 wird ein bisher vorgekommener Zweifel für die Zukunft ausgeschlossen. Die Bestimmung im zweiten Satz rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß in solchen Fällen die strengere Anforderung in Bezug auf die sichernde Einrichtung der Fabrik meistens durch den Verdacht veranlaßt sein wird, welcher gegen die Redlichkeit des Fabrikbesitzers oder seiner Angestellten u. s. w. in Folge der stattgehabten Bestrafung entstanden ist (vergl. §. 24 Absatz 2).

6. Zu §. 12.

Die gemachten Erfahrungen haben ergeben, daß es im dienstlichen Interesse geboten ist, den Inhabern der auf dem Lande belegenen Zuckerfabriken die Verpflichtung zur Gewährung von Wohnungen für das ständige Steueraufsichtspersonal aufzuerlegen. Mangels einer solchen Verpflichtung haben sich mehrfach Wohnungen für die Steuerbeamten in der Nähe der Fabriken nicht beschaffen lassen; die betreffenden Beamten sind daher genöthigt, nach Beendigung des Dienstes und vor Wiederantritt desselben weite und namentlich bei ungünstiger Witterung beschwerliche Märsche zu machen. Hierin liegt eine große Härte. Dieselbe wird allerdings künftig insofern weniger hervortreten, als für die Zuckerfabriken mit Rübenbearbeitung, welche vorzugsweise auf dem Lande belegen sind, die Zahl der ständigen Aufsichtsbeamten durch den Wegfall der jetzt zur Erhebung der Materialsteuer stattfindenden amtlichen Rübenverwiegung sich abmindert. Gleichwohl werden auch künftig Fälle vorkommen, in welchen den ständigen Kontrolbeamten die erforderliche Wohnung in einer auf dem Lande belegenen Zuckerfabrik oder in deren Nähe nur durch Inanspruchnahme des Fabrikinhabers beschafft werden kann. Diesem Gesichtspunkt entspricht die als Absatz 3 in den §. 12 aufgenommene Bestimmung. Im Absatz 4 ist Vorsorge getroffen, daß der Fabrikinhaber für die Gewährung der Wohnung voll entschädigt werde.

7. Zu §. 14.

Durch die Hinzufügung der Worte „oder die Benutzung einzelner Räume oder Geräthe" (vergl. §. 18 des geltenden Gesetzes) soll mit Rücksicht auf geäußerte Zweifel klargestellt werden, daß die Steuerbehörde das mildere Zwangsmittel, falls sie dieses für ausreichend erachtet, anzuwenden berechtigt ist.

8. Zu §. 17.

Veränderungen in Bezug auf einen in dem hier (Absatz 1) bezeichneten Abschluß belegenen Fabrikraum können eine Verminderung der bisher durch den Abschluß gewährten Sicherheit mit sich bringen. Abgesehen hiervon kann es im Steuerinteresse erwünscht sein, besondere sichernde Anordnungen für die Zeit zu treffen, während welcher die Veränderung ausgeführt wird. Mit Rücksicht auf in diesen Beziehungen gemachte Erfahrungen empfiehlt sich die Bestimmung im Absatz 1.

9. Zu §. 18.

Die bisher vorgeschriebene Anmeldung der feststehenden Geräthe der Zuckerfabriken und Anzeige von Veränderungen bezüglich dieser Geräthe (jetziges Zuckersteuergesetz §§. 20 ff., Ausführungsbestimmungen §. 70) sind für die Fabrikinhaber wie für die Steuerbehörden beschwerlich und haben namentlich für die letzteren eine mit viel Schreiberei verbundene Führung von entsprechenden Inventarien zur Folge gehabt. Da andererseits diese Geräthekontrole für die Sicherung der Verbrauchsabgabe kaum einen Werth hat, so ist deren Beseitigung angezeigt. Auf alle Fälle behält der §. 18 dem Bundesrath die Befugniß vor, Anordnung dahin zu treffen, daß die Fabrikinhaber zur Anmeldung von feststehenden Geräthen, zu bezüglichen Veränderungsanzeigen u. s. w. verpflichtet werden.

10. Zu §§. 24 bis 35 (Ausübung der Steuerkontrole).

Der Gesetzentwurf geht davon aus, daß der Wegfall der Materialsteuer und damit der amtlichen Rübenverwiegung keinen ausreichenden Anlaß bietet, neue Kontrolen zur Verhinderung des heimlichen Wegbringens von Zucker aus den Zuckerfabriken anzuordnen. Die genaue Kenntniß der Steuerbehörde von dem Gewicht der in der Fabrik zur Bearbeitung gelangenden Rüben bildet an sich kein erhebliches Moment der Sicherung gegen Hinterziehungen der Verbrauchsabgabe. Aus dem Gewicht der Rüben kann ein irgend sicherer Schluß auf die Menge des auszubringenden Zuckers nicht gezogen, insbesondere kann daraufhin nicht etwa ein Voranschlag der Zuckerproduktion der Fabrik gemacht werden, hinter welchem die der Steuerbehörde vorgeführte Zuckermenge nicht zurückbleiben dürfte, ohne daß der berechtigte Verdacht von Hinterziehungen sich ergäbe. Uebrigens wird auch künftig die Steuerbehörde zufolge der Bestimmungen im §. 31 sich jederzeit Kenntniß von dem Rübenverbrauch der Fabrik verschaffen können, wenngleich den auf diesem Wege erlangten Angaben die Gewähr der

vollen Zuverlässigkeit nicht in dem Maße beiwohnt, wie bisher den Ergebnissen der amtlichen Ermittelung des Rübengewichts.

Es ist in Erwägung gezogen worden, für Rohzuckerfabriken eine alsbald nach der Ausschleuderung vorzunehmende amtliche Verwiegung des Rohzuckers anzuordnen. Eine solche wäre ohne Erschwerung des Fabrikbetriebs oder Schädigung des Produkts möglich, wie denn die Fabrikinhaber fast durchweg eine, mehr oder weniger genaue, Gewichtsermittelung des aus der Centrifuge gekommenen Rohzuckers vornehmen zu lassen pflegen. Indessen würde die amtliche Verwiegung des ausgeschleuderten Rohzuckers, welche während der Zeit der Rübenbearbeitung fast unausgesetzt bei Tag und Nacht, mithin für jede Fabrik durch mehrere einander ablösende Steuerbeamte, ausgeführt werden müßte, ein starkes Beamtenpersonal und einen namhaften Kostenaufwand erfordern. Zudem würde die meistens in dem heißen Centrifugenraum vorzunehmende Verwiegung eine beschwerliche, die Gesundheit angreifende Arbeit sein und voraussichtlich vielfach zu nicht unbegründeten Klagen der Beamten Anlaß geben. Die Uebertragung der amtlichen Verwiegung gegen eine Remuneration an Angestellte oder Arbeiter der Fabrik, welche dann auf das Steuerinteresse zu vereidigen wären, erscheint nicht rathsam. Unter diesen Umständen wird die amtliche Verwiegung des in den Rohzuckerfabriken fertiggestellten Rohzuckers nicht vorzuschreiben sein. Dagegen will der Gesetzentwurf den Inhabern von Rohzuckerfabriken die Verpflichtung auflegen, ihrerseits das Gewicht des gewonnenen Rohzuckers im Anschluß an die Ausschleuderung festzustellen (§. 30 Absatz 2). Wird daneben auf Grund der Bestimmungen im §. 31 Absatz 1 den Fabrikinhabern aufgegeben, die Ergebnisse dieser Gewichtsermittelungen fortlaufend für die Steuerbehörde anzuschreiben, so erhält die letztere dadurch eine für die wirksame Handhabung der Kontrole werthvolle Uebersicht über den Gang der Produktion in der Fabrik und eine Grundlage zur Beurtheilung des Produktionsumfanges. Daß die Verwiegung und die Gewichtsanschreibung in zuverlässiger Weise stattfindet, wird durch die Bestimmungen im §. 31 Absatz 2 und §. 33 Absatz 3 thunlichst gesichert.

Andererseits ist es für zulässig erachtet worden, von den durch §§. 16 und 34 des geltenden Zuckersteuergesetzes den Fabrikinhabern auferlegten Verpflichtungen in Bezug auf das Halten und die Benutzung von besonderen Fabriklägern hinfort Abstand zu nehmen. Die bezeichneten gesetzlichen Bestimmungen sind mit Rücksicht auf die aus den Kreisen der Zuckerindustrie erhobenen Bedenken überhaupt nur in sehr abgeschwächter Weise zum Vollzuge gelangt (vergl. §§. 80 und 81 der Ausführungsvorschriften). Eine erhebliche Anzahl von Zuckerfabriken besitzt kein Fabriklager; die vorhandenen Fabrikläger pflegen fast nur benutzt zu werden, während der Betrieb der Fabriken auf längere Zeit ruht. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Fabrikläger, wie sie in dem jetzigen Zuckersteuergesetze gedacht waren, im Steuerinteresse nicht nothwendig sind. Die vielfach ausgesprochenen Wünsche der Zuckerindustrie wegen Abschaffung des Instituts der Fabrikläger können daher Berücksichtigung finden. Zugleich ist jedoch die Bestimmung im §. 34 Absatz 3 des geltenden Zuckersteuergesetzes, wonach zur Aufbewahrung von Zucker nur die zu diesem Zweck der Steuerbehörde schriftlich angemeldeten Räume benutzt werden dürfen, dahin verschärft worden, daß die Benutzung der betreffenden Räume zu dem gedachten Zweck von der Genehmigung der Steuerbehörde abhängt (§. 29 Absatz 1). Auch wird daran festgehalten, daß in den Fällen längerer Betriebsruhe von Zuckerfabriken und daher erfolgter Zurückziehung der ständigen Bewachung eine Lagerung der in den Fabriken vorhandenen Zuckerbestände unter steuerlichem Raumverschluß stattzufinden hat (§. 27 Absatz 2). Den Inhabern von umfriedigten Zuckerfabriken ist im §. 29 Absatz 2 ausdrücklich die Verpflichtung auferlegt, für den gedachten Zweck abgeschlossene und zur Anlegung eines Steuerverschlusses geeignete Fabrikräume zu stellen.

11. Zu §. 27.

Eine amtliche Verwiegung der Zuckervorräthe in den Fällen des Absatz 2 verursacht den Fabrikinhabern mehr oder minder erhebliche Kosten, ist auch leicht mit Beschädigung der Zucker oder mit Verlusten an der Menge verbunden. Die Gewichtsermittelung durch Berechnung auf Grund kubischer Vermessung (§. 89 Absatz 1 der Ausführungsbestimmungen zum jetzigen Zuckersteuergesetz) hat sich als sehr unzuverlässig gezeigt. Es wird künftig nachzulassen sein, daß die Feststellung des Vorraths an fertigem Zucker auf Grund einer Vergleichung der Fabrikbücher mit der Bestandesdeklaration stattfinden kann.

12. Zu §. 31.

Anschreibungen über Menge und Art der Zwischenprodukte (Säfte, Füllmassen u. s. w.) werden nur soweit angeordnet werden (Absatz 1), als es angängig erscheint, ohne den Fabrikanten besondere Lasten oder Kosten aufzulegen.

Die Wirksamkeit der Kontrole über die Produktion der Zuckerfabriken wird dadurch erhöht, daß die Steuerbeamten bisweilen an den im Absatz 2 bezeichneten Gewichtsermittelungen theilnehmen (vergl. §. 33 Absatz 3). Die vorgeschriebene Anzeige soll nicht für jeden einzelnen Ermittelungsakt besonders erstattet werden, vielmehr würde eine allgemeine Anzeige genügen, in welcher es auch der Angabe bestimmter Tagesstunden nicht bedürfte.

13. Zu §. 33 Absatz 4.

Die amtliche Aufnahme des Zuckerbestandes einer Fabrik ist eine so einschneidende Maßregel, daß gegen deren unbegründete Anordnung den Fabrikanten thunlichst Sicherheit gewährt werden muß. Die bezügliche Befugniß soll daher nur den Oberbeamten der Steuerverwaltung zustehen. Diesen wird in den Ausführungsvorschriften nähere Anweisung darüber ertheilt werden, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfange sie die Bestandesaufnahme anordnen dürfen.

14. Zu §. 40.

Im Interesse der Zuckerindustrie und des Zuckerhandels, sowie der Steuerverwaltung sieht der letzte Absatz vor, daß Läger für unversteuerten Zucker auch ohne amtlichen Mitverschluß bewilligt werden können. Diese Läger werden gleich den Privattransitlägern ohne amtlichen Mitverschluß für unverzollte ausländische Waaren zu behandeln sein. Insbesondere wird der Lagerinhaber für die Steuer nach dem Einlagerungsgewicht zu haften, also ein demnächst sich ergebendes Mindergewicht zu versteuern und auf Erfordern Sicherheit zu bestellen haben.

15. Zu §. 41.

Die Bestimmung unter Ziffer 1 im Absatz 1 bezieht sich auf diejenigen Fabriken, welche Waaren aus Zucker oder aus Zucker und anderen Stoffen herstellen, auch dann nicht, wenn aus dem versteuerten Zucker (z. B. Rohzucker) zunächst wieder Zucker (z. B. Raffinade) bereitet wird, vorausgesetzt, daß der bereitete Zucker nicht als solcher, sondern nur nach weiterer Umarbeitung in Gestalt von Zuckerwaaren oder als Bestandtheil zuckerhaltiger Fabrikate (Chokolade, Bonbons, Marzipan, Kakes u. s. w.) in den Verkehr gelangt. Zur Zeit besteht insbesondere eine Anzahl

von kleineren Fabriken, welche aus versteuertem Rohzucker Kandis herstellen. Dieselben unterliegen auf Grund des §. 11 des geltenden Zuckersteuergesetzes einer allgemeinen Steuerkontrole, wie sie in gleicher Weise der Entwurf im §. 41 Absatz 1 und 2 in Aussicht nimmt.

Unter Stärkezuckerfabriken und Maltosefabriken sind nicht blos die Fabriken verstanden, welche festen Stärkezucker oder Maltose im festen Zustande herstellen, sondern auch die Fabriken von flüssigem Stärkezucker und flüssiger Maltose (Stärke-Maltose-Syrup).

16. Zu §. 45.

Dieser Paragraph entspricht im Allgemeinen dem §. 43 des geltenden Zuckersteuergesetzes. Im Absatz 2 wird jedoch die von dem §. 43 abweichende Fassung wiederhergestellt, welche der dem Reichstage vorgelegte Entwurf jenes Gesetzes enthielt, und damit der Widerspruch beseitigt, welcher zwischen dem ersten und dem zweiten Absatz des §. 43 besteht.

17. Zu §. 50.

Diese besondere Strafvorschrift empfiehlt sich mit Rücksicht auf die schwere Gefährdung des Steuerinteresses durch die hier bezeichneten Zuwiderhandlungen.

18. Zu §. 64.

Der Zollschutz des Rohzuckers und der raffinirten Zucker stellt sich nach dem jetzigen Zuckersteuergesetz folgendermaßen:

	Rohzucker	Raffinaden erster Klasse	Raffinaden zweiter Klasse
Steuerbelastung für den Inlandskonsum	20,50 M.	22,65 M.	22,00 M.
Zollsatz	30,00 „	30,00 „	30,00 „
also Schutz . .	9,50 M.	7,35 M.	8,00 M.

Würde neben der künftigen Besteuerung des Rübenzuckers durch eine Verbrauchsabgabe von 22 M. der bisherige Zollsatz von 30 M. beibehalten, so bestände für jede der oben bezeichneten Zuckerarten ein Zollschutz von 8 M., so daß für den Rohzucker eine Verminderung des bisherigen Schutzes um 1,50 M. einträte. Zur Vermeidung dessen müßte der Zollsatz auf 31,50 M. erhöhet werden. Aus den betheiligten Industriekreisen ist aber eine weitergehende Verstärkung des Zollschutzes angeregt worden, und zwar namentlich mit Rücksicht auf die Raffinaden. Von den letzteren kommen vorzugsweise die Kandiszucker in Betracht, welche hauptsächlich von Belgien und Holland unter der Wirkung der dortigen hohen Ausfuhrprämien eingehen. Es ist anzunehmen, daß unsere Einfuhr an raffinirtem Zucker überwiegend aus Kandis besteht. Dadurch werden unsere einheimischen Kandisfabriken unverhältnißmäßig schwer betroffen; unsere Gesammtproduktion an Kandis erreicht bisher nur eine Höhe von etwa 150 000 Doppelzentner im Jahr.

Die Zuckereinfuhr hat im Durchschnitt der drei Betriebsjahre 1887/88 bis 1889/90 betragen

Rohzucker	27 348 Doppelzentner.
Raffinirte Zucker . . .	17 070 „
Zusammen	44 418 Doppelzentner.

In neuester Zeit zeigt sich eine erhebliche Steigerung. Während der drei Monate August bis Oktober 1890 sind in den freien Verkehr eingeführt: 20 986 Doppelzentner Rohzucker, 12 618 Doppelzentner raffinirte Zucker, zusammen 33 604 Doppelzentner; während der gleichen Periode des Jahres 1889 stellte sich die Einfuhr auf 12 771 Doppelzentner Rohzucker, 5246 Doppelzentner raffinirte Zucker, zusammen 18 017 Doppelzentner. Die Mehreinfuhr in den drei ersten Monaten des Betriebsjahres 1890/91 beträgt also: an Rohzucker 8215 Doppelzentner, an raffinirten Zuckern 7372 Doppelzentner, zusammen 15 587 Doppelzentner. Die Einfuhr der gedachten drei Monate von zusammen 33 604 Doppelzentner Zucker bleibt hinter der Einfuhr des ganzen Jahres 1889/90 von insgesammt 37 425 Doppelzentner Zucker nur noch um 3821 Doppelzentner zurück.

Um den einheimischen Zuckermarkt gegen die Einfuhr hoch prämiirter Zucker des Auslandes wirksamer zu schützen, wird in Uebereinstimmung mit den Gutachten Sachverständiger für die Zukunft der Zollsatz von 36 Mark für 100 Kilogramm Zucker vorgeschlagen.

Bisher sind die festen inländischen Rübenzucker und die daraus hergestellten Auflösungen höher mit Steuer belastet, als die der Verbrauchsabgabe unterworfenen Abläufe (Syrup, Melasse), indem auf den ersteren außer der Verbrauchsabgabe auch die Materialsteuer ruht, während von dieser die Abläufe kaum betroffen werden. Würde der Bundesrath künftig die volle Verbrauchsabgabe auf inländische Zuckerabläufe legen, so würden dieselben ebenso hoch wie die festen Zucker und Zuckerauflösungen besteuert sein; mit Rücksicht hierauf läßt der Gesetzentwurf einen niedrigeren Zollsatz für die vom Auslande eingehenden Zuckerabläufe nicht weiter zu.

Aus dem gleichen Grunde rechtfertigt es sich, die Rübensäfte hinsichtlich des Zollsatzes den übrigen Zuckern gleichzustellen. Die Füllmassen sind ausdrücklich erwähnt, um einen etwaigen Zweifel in Bezug auf ihre Zollbehandlung auszuschließen. Uebrigens liegt eine Einfuhr von Rübensäften und Füllmassen kaum im Bereich der Wahrscheinlichkeit.

19. Zu §. 66.

Diese Bestimmungen verfolgen den gleichen Zweck wie die im §. 6 des jetzigen Zuckersteuergesetzes und den bezüglichen Ausführungsvorschriften enthaltenen Uebergangsbestimmungen. Doch ist eine Aufnahme der in den Fabriken vorhandenen Bestände an Rohzucker und unfertigen Fabrikaten und eine Abschätzung des Ausbringens daraus an fertigem Zucker allgemein nicht wieder zugelassen, weil sich dieses Verfahren als ein schwer ausführbares erwiesen hat und ein Bedürfniß für die Zulassung desselben neben der Bestimmung im Absatz 3 nur im beschränkten Umfange besteht. Die betreffenden Fälle sind in Absatz 4 berücksichtigt worden. Die Uebergangsperiode ist geräumig bemessen, um Reklamationen wegen angeblich zu kurzer Fristen thunlichst vorzubeugen.

Als **Anlagen** sind beigefügt:

A. Rübenzuckerproduktion im deutschen Zollgebiet in den Betriebsjahren von 1871/72 bis 1889/90.

B. Einfuhr von Zucker in das deutsche Zollgebiet und Ausfuhr von Rübenzucker aus demselben in den Betriebsjahren von 1871/72 bis 1889/90.

C. Verbrauch von Rübenzucker im deutschen Zollgebiet in den Betriebsjahren von 1871/72 bis 1889/90.

D. Ausfuhr von Zucker aus dem deutschen Zollgebiet gegen Steuervergütung in den Betriebsjahren von 1884/85 bis 1889/90.

E. Produktion, Einfuhr und Ausfuhr des deutschen Zollgebiets an Stärkezucker in den Betriebsjahren von 1886/87 bis 1889/90.

Anlage A.

Rübenzuckerproduktion im deutschen Zollgebiet in

Betriebsjahr	I. Zuckerproduktion in den Zuckerfabriken mit Rübenbearbeitung.							
	1. Zahl der im Betriebe gewesenen Fabriken	2. An Rüben wurden bearbeitet			3. An Zucker wurde gewonnen			
		a. selbstgewonnene	b. gekaufte	c. zusammen	a. Rohzucker aller Produkte	b. Konsumzucker		c. zusammen in Rohzucker (Spalte 6 + 8)
						aa. produzirte Menge	bb. umgerechnet in Rohzucker	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
In Mengen von 100 kg netto.								
1871/72 . . .	311	15 043 510	7 465 672	22 509 182	1 606 765	206 123	257 654	1 864 419
1872/73 . . .	324	21 013 014	10 802 494	31 815 508	2 371 424	203 269	254 087	2 625 511
1873/74 . . .	337	24 209 086	11 078 553	35 287 639	2 610 117	240 231	300 290	2 910 407
1874/75 . . .	333	19 080 947	8 486 504	27 567 451	2 282 070	225 643	282 054	2 564 124
1875/76 . . .	332	28 363 068	13 249 774	41 612 842	3 223 111	285 896	357 371	3 580 482
1876/77 . . .	328	24 901 537	10 598 829	35 500 366	2 619 251	220 725	274 976	2 894 227
1877/78 . . .	329	28 727 752	12 181 928	40 909 680	3 453 792	262 098	326 299	3 780 091
1878/79 . . .	32	31 140 298	15 147 179	46 287 477	3 926 931	268 600	334 620	4 261 551
1879/80 . . .	328	28 505 861	19 546 754	48 052 615	3 757 183	269 575	336 969	4 094 152
1880/81 . . .	333	38 716 787	24 505 243	63 222 030	5 226 241	266 328	332 910	5 559 151
1881/82 . . .	343	34 317 535	28 401 944	62 719 479	5 735 615	209 285	261 607	5 997 222
1882/83 . . .	358	44 486 318	42 985 219	87 471 537	7 990 901	263 243	329 052	8 319 953
1883/84 . . .	376	42 050 639	47 130 664	89 181 303	9 052 179	279 132	348 914	9 401 093
1884/85 . . .	408	49 362 459	54 664 424	104 026 883	10 847 656	306 118	382 647	11 230 303
1885/86 . . .	399	41 990 474	28 712 694	70 703 168	7 815 488	212 450	265 561	8 081 049
1886/87 . . .	401	44 360 835	38 705 877	83 066 712	9 458 305	318 378	397 973	9 856 278
1887/88 . . .	391	37 976 517	31 663 089	69 639 606	8 793 559	250 740	313 425	9 106 984
1888/89 . . .	396	42 099 419	36 862 411	78 961 830	9 142 752	241 836	302 294	9 445 046
1889/90*) . .	—	—	—	98 250 394	—	—	—	12 132 866

*) Für das Jahr 1889/90 lassen sich die Zahlen zur Zeit nicht vollständig angeben; auch können die angegebenen Zahlen nach

**) Die so berechneten Zuckermengen sind vielleicht etwas größer als die wirklichen Ausbeuten.

den Betriebsjahren von 1871/72 bis 1889/90.

II. Zuckerproduktion der Melasse-Entzuckerungsanstalten ohne Rübenbearbeitung.		III. Zuckerproduktion durch Melasseentzuckerung in den Zuckerraffinerien.		IV.	V.	VI. Zur Herstellung von 1 Doppelzentner Rohzucker waren an Rüben im Durchschnitt erforderlich	
1. an Melasse sind bearbeitet	2. Die daraus gewonnene Zuckermenge (nach Abzug des Einwurfs an Rohzucker und Konsumzucker) beträgt in Rohzucker	1. an Melasse sind bearbeitet	2. Diesen Melassemengen entspricht, wenn das aus Spalte 10 und 11 sich ergebende Ausbeuteverhältniß zu Grunde gelegt wird, einer Rohzuckermenge**) von	Die in Spalte 11 und 13 bezeichnete Zuckerproduktion durch Melasseentzuckerung beträgt zusammen in Rohzucker	Die Gesammtproduktion beträgt in Rohzucker (Spalte 9 + 11 + 13)	ausschließlich der in Spalte 10 bis 13 bezeichneten Zuckerproduktion	einschließlich der in Spalte 10 bis 13 bezeichneten Zuckerproduktion
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	
			In Mengen von 100 kg netto.				
—	—	—	—	—	1 864 419	12,07	12,07
—	—	—	—	—	2 025 511	12,11	12,11
—	—	—	—	—	2 910 407	12,12	12,12
—	—	—	—	—	2 564 124	10,75	10,75
—	—	—	—	—	3 580 482	11,63	11,62
—	15 000	—	—	15 000	2 909 227	12,37	12,20
—	25 000	—	—	25 000	3 805 091	10,82	10,75
—	40 000	—	—	40 000	4 301 551	10,86	10,78
—	60 000	—	—	60 000	4 154 152	11,74	11,57
—	75 000	—	—	75 000	5 634 151	11,37	11,22
	85 000	—	—	85 000	6 082 222	10,46	10,31
—	125 000	—	—	125 000	8 444 953	10,51	10,36
—	205 000	—	—	205 000	9 608 093	9,49	9,28
—	237 000	—	—	237 000	11 467 303	9,26	9,07
—	300 000	—	—	300 000	8 381 049	8,75	8,41
830 810	256 449	227 068	70 089	326 538	10 182 816	8,43	8,16
916 870	378 180	250 858	103 471	481 651	9 588 635	7,63	7,26
1 113 713	435 948	71 316	27 915	463 863	9 908 909	8,36	7,97
1 115 905	451 892	61 119	24 750	476 642	12 609 508	8,10	7,79

erfolgtem Abschuß der Jahresstatistik noch Abänderungen erleiden.

Anlage B.

Einfuhr von Zucker in das deutsche Zollgebiet und Ausfuhr von Rüben-

Betriebsjahre.	Einfuhr.						
	Rohzucker.	Raffinirter Zucker.	Zusammen Rohzucker und raffinirter Zucker (Spalte 2 + 3).	Raffinirter Zucker (Spalte 3) umgerechnet in Rohzucker.	Die Gesammteinfuhr beträgt in Rohzucker (Spalte 2 + 5).	Syrup und zollpflichtige Melasse.	Melasse zur Branntweinbereitung (unter Kontrole abgabefrei).
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
	In Mengen von 100 kg netto.						
1871/72	315 832	127 305	443 137	141 450	457 282	73 298	81 341
1872/73	97 562	124 886	222 448	138 762	236 324	69 323	23 716
1873/74	84 148	161 483	245 631	179 426	263 574	61 021	50 422
1874/75	89 133	141 010	230 143	156 678	245 811	56 587	50 335
1875/76	24 526	145 273	169 799	161 414	185 940	48 397	4 748
1876/77	10 172	77 097	87 269	85 663	95 835	53 189	28 600
1877/78	11 674	49 153	60 827	54 614	66 288	41 028	7 054
1878/79	15 304	39 012	54 316	43 347	58 651	38 329	31 827
1879/80	16 764	29 831	46 595	33 146	49 910	28 996	72 369
1880/81	12 652	22 654	35 306	25 171	37 823	33 220	48 510
1881/82	15 049	22 016	37 065	24 462	39 511	33 139	4 588
1882/83	23 705	21 038	44 743	23 376	47 081	35 369	3 611
1883/84	18 763	15 577	34 340	17 308	36 071	32 216	1 695
1884/85	20 668	12 643	33 311	14 048	34 716	33 372	2 816
1885/86	26 203	12 300	38 503	13 667	39 870	28 942	—
1886/87	15 675	14 618	30 293	16 242	31 917	27 166	1
1887/88	40 789	15 799	56 588	17 554	58 343	26 842	—
1888/89	20 164	19 078	39 242	21 198	41 362	21 241	—
1889/90	21 091	16 334	37 425	18 149	39 240	25 480	—

zucker aus demselben in den Betriebsjahren von 1871/72 bis 1889/90.

Ausfuhr								
gegen Steuervergütung.						ohne Steuervergütung.	Die Gesammtausfuhr beträgt in Rohzucker (Spalte 14 + 15).	Melasse und Syrup.
Rohzucker.	Kandis- ꝛc. Zucker.	Anderer harter Zucker.	Zusammen (Spalte 9 + 10 + 11).	Kandis- ꝛc. und anderer harter Zucker (Spalte 10 + 11), umgerechnet in Rohzucker.	Die Gesammtausfuhr gegen Steuervergütung beträgt in Rohzucker (Spalte 9 + 13).	Die ausgeführte Menge beträgt in Rohzucker		
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
In Mengen von 100 kg netto.								
56 665	41 763	16 328	114 756	64 546	121 211	21 549	142 760	8 563
81 777	51 331	28 472	161 580	88 670	170 447	8 937	179 384	35 559
118 092	41 120	26 310	185 522	74 922	193 014	23 536	216 550	79 363
28 838	39 452	15 359	83 649	60 901	89 739	18 368	108 107	79 829
458 942	47 125	25 329	531 396	80 504	539 446	21 764	561 210	84 588
462 189	73 935	43 423	579 547	130 398	592 587	10 952	603 539	122 624
712 010	140 013	83 416	935 439	248 254	960 264	7 516	967 780	148 744
1 034 718	193 561	113 966	1 342 245	341 697	1 376 415	2 492	1 378 907	174 507
951 616	252 364	97 052	1 301 032	388 240	1 339 856	2 303	1 342 159	171 576
2 214 420	353 787	206 814	2 775 021	622 890	2 837 310	1 173	2 838 483	160 782
2 539 310	399 160	144 130	3 082 600	603 656	3 142 966	683	3 143 649	211 183
3 907 027	493 811	242 181	4 643 019	817 769	4 724 796	718	4 725 514	141 473
4 911 761	642 469	298 679	5 852 909	1 045 720	5 957 481	663	5 958 144	255 381
5 537 931	760 154	318 852	6 616 937	1 198 896	6 736 827	448	6 737 275	650 618
4 040 715	660 196	205 689	4 906 600	962 094	5 002 809	406	5 003 215	551 206
4 896 801	1 303 789	238 828	6 439 418	1 714 019	6 610 820	460	6 611 280	245 508
3 447 108	1 322 128	207 438	4 976 674	1 699 518	5 146 626	607	5 147 233	575 463
4 124 242	1 641 518	156 506	5 922 266	1 997 804	6 122 046	503	6 122 549	245 699
4 938 309	2 157 366	94 917	7 190 592	2 502 537	7 440 846	681	7 441 527	170 449

Anlage C.

Verbrauch von Rübenzucker im deutschen Zollgebiet

Betriebsjahre	Verbrauch an inländischem Rübenzucker.					
	Die Produktion an Rübenzucker hat betragen, in Rohzucker	Die Ausfuhr an Rübenzucker hat betragen, in Rohzucker	Nach Abzug der Ausfuhrmenge von der produzirten Menge (Spalte 2 — Spalte 3) verbleiben zum inländischen Verbrauch in Rohzucker	Zum inländischen Verbrauch sind in den freien Verkehr gesetzt, in Rohzucker	Von der Verbrauchsmenge fallen auf den Kopf der Bevölkerung	
					nach Spalte 4	nach Spalte 5
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	In Mengen von 100 kg netto.				kg	kg
1871/72	1 864 419	142 760	1 721 659	—	4,28	—
1872/73	2 625 511	179 384	2 446 127	—	5,94	—
1873/74	2 910 407	216 550	2 693 857	—	6,47	—
1874/75	2 564 124	108 107	2 456 017	—	5,84	—
1875/76	3 580 482	561 210	3 019 272	—	7,11	—
1876/77	2 909 227	603 539	2 305 688	—	5,37	—
1877/78	3 805 091	967 780	2 837 311	—	6,53	—
1878/79	4 301 551	1 378 907	2 922 644	—	6,66	—
1879/80	4 154 152	1 342 159	2 811 993	—	6,33	
1880/81	5 634 151	2 838 483	2 795 668	—	6,30	—
1881/82	6 082 222	3 143 649	2 938 573	—	6,52	—
1882/83	8 444 953	4 725 514	3 719 439	—	8,20	—
1883/84	9 606 093	5 958 144	3 647 949	—	7,99	—
1884/85	11 467 303	6 737 275	4 730 028	—	10,28	—
1885/86	8 381 049	5 003 215	3 377 834	—	7,28	—
1886/87	10 182 816	6 611 280	3 571 536	—	7,63	—
1887/88	9 588 635	5 147 233	4 441 402	—	9,40	—
1888/89	9 908 909	6 122 549	3 786 360	3 931 347	7,83	8,13
1889/90	12 609 508	7 441 527	5 167 981	4 901 408	10,34	10,00

in den Betriebsjahren von 1871/72 bis 1889/90.

Gesammtverbrauch an inländischem Rübenzucker und eingeführtem fremden Zucker.				
Einfuhrmengen, in Rohzucker	Unter Hinzurechnung der Einfuhrmenge zu der Verbrauchsmenge an inländischem Rübenzucker ergiebt sich eine Gesammt-Verbrauchsmenge		Von den in Spalte 9 und 10 berechneten Verbrauchsmengen entfallen auf den Kopf der Bevölkerung	
	nach Spalte 4	nach Spalte 5	nach Spalte 9	nach Spalte 10
8.	9.	10.	11.	12.
In Mengen von 100 kg netto.			kg	kg
457 282	2 178 941	—	5,41	—
236 324	2 082 451	—	6,51	—
263 574	2 957 431	—	7,11	—
245 811	2 701 828	—	6,43	—
185 940	3 205 212	—	7,55	—
95 835	2 401 523	—	5,59	—
66 288	2 903 599	—	6,69	—
58 651	2 981 295	—	6,79	—
49 910	2 861 903	—	6,45	—
37 823	2 833 491	—	6,89	—
39 511	2 978 084	—	6,61	—
47 081	3 766 520	—	8,30	—
36 071	3 684 020	—	8,07	—
34 716	4 764 744	—	10,36	—
39 870	3 417 704	—	7,37	—
31 917	3 603 453	—	7,70	—
58 343	4 499 745	—	9,52	—
41 362	3 827 722	3 972 709	7,92	8,20
39 240	5 207 221	4 940 648	10,62	10,09

Anlage D.

Ausfuhr von Zucker aus dem deutschen Zollgebiet gegen Steuer-

Land der Bestimmung.	1884/85.			1885/86.			1886/87.		
	Kandiszucker und Zucker in weißen, vollen, harten Broden (Nr. 470 bezw. 697 des stat. W.-V.) 100 kg	Aller übrige harte Zucker, sowie alle weißen, trockenen Zucker in Krystall-, Krümel- und Mehlform von mindestens 98 Prozent Polarisation (Nr. 471 bezw. 698 des stat. W.-V.) 100 kg	Rohzucker von mindestens 88 Prozent Polarisation (Nr. 472 bezw. 699 des stat. W.-V.) 100 kg	Kandiszucker und Zucker in weißen, vollen, harten Broden (Nr. 470 bezw. 697 des stat. W.-V.) 100 kg	Aller übrige harte Zucker, sowie alle weißen, trockenen Zucker in Krystall-, Krümel- und Mehlform von mindestens 98 Prozent Polarisation (Nr. 471 bezw. 698 des stat. W.-V.) 100 kg	Rohzucker von mindestens 88 Prozent Polarisation (Nr. 472 bezw. 699 des stat. W.-V.) 100 kg	Rohzucker von mindestens 90 Prozent und raffinirter Zucker von unter 98, aber mindestens 90 Prozent Polarisation (Nr. 697 a des stat. W.-V.) 100 kg	Kandis und Zucker in weißen u. s. w. Broden, Krystalls u. s. w. (Nr. 698 a des stat. W.-V.) 100 kg	Aller übrige harte Zucker, u. s. w. von mindestens 98 Prozent Polarisation (Nr. 699 a des stat. W.-V.) 100 kg
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Bremen	33 523	12 293	72 031	23 701	7 730	11 111	5 049	42 057	5 618
Hamburg-Altona	279 724	126 759	661 173	265 092	82 675	843 688	815 467	465 493	55 573
Belgien	39 844	2 309	46 343	36 266	—	10 254	22 992	45 903	295
Dänemark	18 900	2 699	12 835	13 206	4 705	12 200	4 935	19 175	2 251
Frankreich	61 850	8 504	54 308	3 019	287	4 353	—	423	—
Großbritannien	2 461	139 918	4 027 392	27 319	96 859	2 625 511	3 221 434	311 226	146 814
Italien	99	2 718	—	99	2 496	—	—	1 302	—
Niederlande	22 919	9 162	362 278	43 015	2 034	208 907	596 404	62 458	5 967
Norwegen	5 361	367	—	13 650	775	500	6	12 267	1 830
Oesterreich-Ungarn	29	—	—	21	—	—	49	858	196
Portugal	635	208	—	197	—	300	446	—	—
Rumänien	285	—	—	2 497	60	—	1 724	43 582	5 991
Rußland	63 059	1 400	7 208	38 370	504	6 495	286	47 790	1 419
Schweden	104 267	8 535	100 683	83 521	6 003	79 660	75 379	95 217	8 740
Schweiz	114 074	2 756	1 518	104 373	—	862	1 249	124 412	172
Spanien	542	678	—	—	398	501	—	1 500	2 748
Türkei	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uebriges Afrika	120	—	—	1 722	—	297	—	7 373	—
Ostindische Inseln	199	—	—	—	—	—	—	—	—
Britisch Nordamerika	—	—	—	—	—	16 650	—	—	—
Vereinigte Staaten von Amerika	460	15	192 161	—	577	219 426	151 375	2 018	15
Westindischer Archipel	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Argentinische Republik	10 170	368	—	2 494	336	—	—	7 145	831
Brasilien	—	—	—	—	—	—	—	9 089	6
Uebriges Südamerika	277	—	1	366	—	—	—	2 878	—
Australien	—	—	—	—	—	—	—	224	—
Deutsche Zollausschlüsse außer Bremen und Hamburg	642	—	—	803	—	—	—	1 297	44
Uebrige Länder	491	6	—	—	1	—	6	64	15
Nicht ermittelt	223	157	—	105	249	—	—	38	303
Deutsches Zollgebiet	760 154	318 852	5 537 931	660 196	205 689	4 040 715	4 896 801	1 303 789	238 628

*) Bezieht sich auf „Hamburg Freihafengebiete".

vergütung in den Betriebsjahren von 1884/85 bis 1889/90.

1887/88.			1888/89.			1889/90.		
Rohzucker von mindestens 90 Prozent und raffinirter Zucker von unter 98, aber mindestens 90 Prozent Polarisation (Nr. 697a des stat. W.-V.)	Kandis und Zucker in weißen u. s. w. Broden, Krystalls u. s. w. (Nr. 698a des stat. W.-V.)	Aller übrige harte Zucker u. s. w. von mindestens 98 Prozent Polarisation (Nr. 699a des stat. W.-V.)	Zucker der Vergütungsklasse a des Gesetzes vom 9. 7. 1887 (Nr. 710 des stat. W.-V.)	Zucker der Vergütungsklasse b des Gesetzes vom 9. 7. 1887 (Nr. 711 des stat. W.-V.)	Zucker der Vergütungsklasse c des Gesetzes vom 9. 7. 1887 (Nr. 712 des stat. W.-V.	Zucker der Vergütungsklasse a des Gesetzes vom 9. 7. 1887 (Nr. 710 des stat. W.-V.)	Zucker der Vergütungsklasse b des Gesetzes vom 9. 7. 1887 (Nr. 711 des stat. W.-V.)	Zucker der Vergütungsklasse c des Gesetzes vom 9. 7. 1887 (Nr. 712 des stat. W.-V.)
100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
3 293	21 117	4 976	4 952	8 342	1 069	—	—	—
552 080	482 790	30 100	*) 1 030 206	*) 466 655	*) 73 182	*) 1 173 757	*) 582 678	*) 27 108
3 923	35 487	—	8 244	45 521	1 682	1 028	34 304	2
3 315	15 126	2 995	9 426	17 703	4 693	4 707	18 960	4 277
—	358	—	—	102	—	—	6	—
2 523 988	438 101	94 185	2 322 199	735 948	36 782	2 822 015	1 120 846	21 593
2 512	1 585	—	—	57	—	8 413	13 038	1 999
290 500	45 940	12 749	483 472	59 210	1 379	443 917	41 671	964
502	15 851	2 878	—	30 604	5 368	1 093	35 396	4 743
11	1 080	—	—	423	74	—	2 267	119
204		—	4 866	915	350	16 527	1 397	971
341	19 535	1 096	50	33 427	1 596	—	52 173	2 749
222	52 928	1 454	2 113	47 847	3 061	83	75 411	5 922
46 392	66 383	2 787	98 942	80 828	4 252	139 202	73 389	9 177
947	110 603	—	838	95 818	—	934	77 202	19
4	—	—	89	101	294	99	464	466
—	—	2	—	—	—	—	—	1
—	1 141	—	—	1 377	92	715	1 823	2
—	—	—	—	—	—	—	10 851	—
—	—	—	16 186	441	575	8 412	11	—
18 866	3 202	5	141 965	6 385	6 105	317 181	4 946	3 701
—	—	—	—	122	200	—	45	—
—	3 840	3 576	247	409	4 690	—	2 346	8 935
—	—	—	—	754	700	—	5	99
1	6 675	—	447	7 802	8 797	99	3 114	495
—	—	—	—	34	—	126	4 530	25
—	256	7	—	18	97	—	—	13
—	154	—	—	437	—	—	194	105
7	1	328	—	243	868	1	299	1 432
3 447 108	1 322 128	207 438	4 124 242	1 641 518	156 506	4 938 309	2 157 366	94 917

Anlage E.

Produktion, Einfuhr und Ausfuhr des deutschen Zollgebiets an

Kampagne-jahr	Zahl der im Betriebe gewesenen Stärkezucker-Fabriken	Menge der zu Stärkezucker verarbeiteten Stärke						Menge des gewonnenen		
		Selbstfabrizirte Stärke		Angekaufte Stärke		Zusammen		Stärkezucker in fester Form	Stärkezuckersyrup	Zusammen an festem Stärkezucker und Stärkezuckersyrup (Spalte 9+10)
		nasse	trockene	nasse	trockene	nasse	trockene			
		100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1886/87	29	245 952	61 365	417 719	19 036	663 671	80 401	*) 149 620	300 000	449 620
1887/88	30	336 398	38 070	358 374	31 177	694 772	69 247	**) 139 037	335 158	474 195
1888/89	29	245 499	24 953	285 986	10 638	531 485	35 591	***) 110 105	244 814	354 919
1889/90	30	287 026	28 145	512 198	28 518	799 224	56 663	†) 175 802	346 841	522 613

Stärkezucker in den Betriebsjahren von 1886/87 bis 1889/90.

Stärkezuckers		Einfuhr in den freien Verkehr von Stärkezucker und Stärkesyrup	Ausfuhr aus dem freien Verkehr von Stärkezucker und Stärkesyrup	Berechnung des scheinbaren inländischen Konsums			Bemerkungen.
Außerdem Couleur	Zusammen an festem Stärkezucker, Stärkezuckersyrup und Couleur (Spalte 11+12)			Produktion und Einfuhr (Spalte 11 + 14)	Hiervon ab Ausfuhr (Spalte 15)	Bleiben zum Konsum	
100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
25 225	474 845	636	243 394	450 256	243 394	206 862	*) Darunter krystallisirter Stärkezucker: 72 Dz.
21 805	496 000	145	259 444	474 340	259 444	214 896	**) Desgl. 8 400 Dz.
23 060	377 979	224	130 166	355 143	13166	224 977	***) Darunter 1 299 Dz. krystallisirter Stärkezucker.
27 480	550 123	235	223 678	522 878	223 678	299 200	†) Desgl. 2 088 Dz.

Nr. 151.

Berlin, den 22. November 1890.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes über die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883,

wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden ist, nebst Begründung und einer Zusammenstellung dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

v. Boetticher.

An den Reichstag.

R. A. d. J. Nr. 2434 II.

Entwurf eines Gesetzes,

über

die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

Die §§. 1 bis 4 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

A. Versicherungszwang.

§. 1.

Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind:

1. in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn- und Binnendampfschifffahrtsbetriebe, auf Werften und bei Bauten,
2. im Handelsgewerbe, im Handwerk und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben,

2a. in dem Geschäftsbetriebe der Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher,

3. in Betrieben, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft 2c.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, sofern diese Verwendung nicht ausschließlich in vorübergehender Benutzung einer nicht zur Betriebsanlage gehörenden Kraftmaschine besteht,

sind, mit Ausnahme der Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken, sowie der im §. 2 unter Ziffer 2 bis 5 aufgeführten Personen, sofern nicht die Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes gegen Krankheit zu versichern.

Betriebsbeamte, Handlungs-Gehülfen und -Lehrlinge, sowie die unter 2a fallenden Personen unterliegen der Versicherungspflicht nur, wenn ihr Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt sechszweidrittel Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt.

Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Der Werth der Naturalbezüge wird nach Durchschnittspreisen von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt.

§. 2.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk, oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Theile desselben, kann die Anwendung der Vorschriften des §. 1 erstreckt werden:

1. auf diejenigen im §. 1 bezeichneten Personen, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist,
2. auf die in Kommunalbetrieben und im Kommunaldienste beschäftigten Personen, auf welche die Anwendung des §. 1 nicht durch anderweite reichsgesetzliche Vorschriften erstreckt ist,
3. auf diejenigen Familienangehörigen eines Gewerbetreibenden, deren Beschäftigung in dem Gewerbebetriebe nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages stattfindet,
4. auf selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausindustrie), und zwar auch für den Fall, daß sie die Roh- und Hülfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten,
5. auf die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten.

Die auf Grund dieser Vorschrift ergehenden statutarischen Bestimmungen müssen in den Fällen der Ziffern 1 und 4 neben genauer Bezeichnung derjenigen Klassen von Personen, auf welche die Anwendung der Vorschriften des §. 1 erstreckt werden soll, Bestimmungen über die Verpflichtung zur An- und Abmeldung, sowie über die Verpflichtung zur Einzahlung der Beiträge enthalten.

Sie bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und sind in der für Bekanntmachungen der Gemeindebehörden vorgeschriebenen oder üblichen Form zu veröffentlichen.

§. 2a.

Die Anwendung der Vorschriften des §. 1 kann auch auf solche in Betrieben oder im Dienste des Reichs oder eines Staates beschäftigte Personen erstreckt werden, welche der Krankenversicherungspflicht nicht bereits nach gesetzlichen Bestimmungen unterliegen. Die Erstreckung erfolgt durch Verfügung des Reichskanzlers beziehungsweise der Zentralbehörde.

§. 3.

Personen des Soldatenstandes, sowie solche in Betrieben oder im Dienste des Reichs, eines Staates oder Kommunalverbandes beschäftigte Personen, welche dem Reich, Staat oder Kommunalverbande gegenüber in Krankheitsfällen Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts oder

des Lohnes oder auf eine den Bestimmungen des §. 6 entsprechende Unterstützung mindestens für dreizehn Wochen nach der Erkrankung haben, sind von der Versicherungspflicht ausgenommen.

§. 3a.

Auf ihren Antrag sind von der Versicherungspflicht zu befreien:

1. Personen, welche in Folge von Verletzungen, Gebrechen, chronischen Krankheiten oder Alter nur theilweise oder nur zeitweise erwerbsfähig sind, wenn der unterstützungspflichtige Armenverband der Befreiung zustimmt,
2. Personen, welchen gegen ihren Arbeitgeber für den Fall der Erkrankung ein Rechtsanspruch auf eine den Bestimmungen des §. 6 entsprechende oder gleichwerthige Unterstützung zusteht, sofern die Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers zur Erfüllung des Anspruchs gesichert ist.

Wird der Antrag auf Befreiung von der Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung oder von dem Vorstande der Krankenkasse, welcher der Antragsteller angehören würde, abgelehnt, so entscheidet auf Anrufen des Antragstellers die Aufsichtsbehörde endgültig.

In dem Falle zu 2 gilt die eingeräumte Befreiung nur für die Dauer des Arbeitsvertrages. Sie erlischt vor Beendigung des Arbeitsvertrages:

a) wenn sie von der Aufsichtsbehörde wegen nicht genügender Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers von Amtswegen oder auf Antrag eines Betheiligten aufgehoben wird,
b) wenn der Arbeitgeber die befreite Person zur Krankenversicherung anmeldet. Die Anmeldung ist ohne rechtliche Wirkung, wenn die befreite Person zur Zeit derselben bereits erkrankt war.

Insoweit im Erkrankungsfalle der gegen den Arbeitgeber bestehende Anspruch nicht erfüllt wird, ist auf Antrag der befreiten Person von der Gemeinde-Krankenversicherung oder von der Krankenkasse, welcher sie im Nichtbefreiungsfalle angehört haben würde, die gesetzliche oder statutenmäßige Krankenunterstützung zu gewähren. Die zu dem Ende gemachten Aufwendungen sind von dem Arbeitgeber zu erstatten.

§. 3b.

Auf den Antrag des Arbeitgebers sind von der Versicherungspflicht zu befreien Lehrlinge, welchen durch den Arbeitgeber für die während der Dauer des Lehrverhältnisses eintretenden Erkrankungsfälle der Anspruch auf freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gesichert ist.

Die Bestimmungen des §. 3a Absatz 2, 3, 4 finden entsprechende Anwendung.

B. Gemeinde-Krankenversicherung.

§. 4.

Für alle versicherungspflichtigen Personen, welche nicht
einer Orts-Krankenkasse (§. 16),
einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse (§. 59),
einer Bau-Krankenkasse (§. 69),
einer Innungs-Krankenkasse (§. 73),
einer Knappschaftskasse (§. 74)
angehören, tritt, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 75, die Gemeinde-Krankenversicherung ein.

Personen der in §§. 1, 2, 3 bezeichneten Art, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen, sowie Dienstboten sind berechtigt, der Gemeinde-Krankenversicherung der Gemeinde, in deren Bezirk sie beschäftigt sind, beizutreten. Durch statutarische Bestimmung (§. 2) kann auch anderen nichtversicherungspflichtigen Personen die Aufnahme in die Gemeinde-Krankenversicherung gestattet oder das Recht des Beitritts eingeräumt werden.

Der Beitritt der Berechtigten erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung beim Gemeindevorstande, gewährt aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Erklärung eingetretenen Erkrankung. Die Gemeinde ist berechtigt, nichtversicherungspflichtige Personen, welche sich zum Beitritt melden, einer ärztlichen Untersuchung unterziehen zu lassen, und, wenn diese eine bereits bestehende Krankheit ergiebt, von der Versicherung zurückzuweisen.

Freiwillig Beigetretene, welche die Versicherungsbeiträge (§. 5) an zwei auf einander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet haben, scheiden damit aus der Gemeinde-Krankenversicherung aus.

Artikel 2.

Hinter §. 5 wird folgender §. 5a eingeschoben:

§. 5a.

Für Personen, welche in Gewerbebetrieben beschäftigt sind, deren Natur es mit sich bringt, daß einzelne Arbeiten an wechselnden Orten außerhalb der Betriebsstätte ausgeführt werden, gilt auch für die Zeit, während welcher sie mit solchen Arbeiten beschäftigt sind, als Beschäftigungsort der Sitz des Gewerbebetriebes.

Werden versicherungspflichtige Personen von einer öffentlichen oder privaten Betriebsverwaltung mit Arbeiten beschäftigt, welche an wechselnden, in verschiedenen Gemeindebezirken belegenen Orten auszuführen sind, so gilt, falls nicht nach Anhörung der betheiligten Verwaltungen und Gemeinden von der höheren Verwaltungsbehörde etwas Anderes bestimmt wird, als Beschäftigungsort diejenige Gemeinde, in welcher die mit der unmittelbaren Leitung jener Arbeiten betraute Stelle ihren Sitz hat.

Für Personen, welche in der Land- oder Forstwirthschaft zur Beschäftigung an wechselnden, in verschiedenen Gemeindebezirken belegenen Orten angenommen sind, gilt als Beschäftigungsort der Sitz des Betriebes (§. 44 des Gesetzes vom 5. Mai 1886, Reichs-Gesetzbl. S. 132).

Artikel 3.

Die §§. 6 bis 8 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§. 6.

Als Krankenunterstützung ist zu gewähren:

1. vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel;
2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter.

Die Krankenunterstützung endet spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn der Krankheit, im Falle der Erwerbsunfähigkeit spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn des Krankengeldbezuges.

Das Krankengeld ist nach Ablauf jeder Woche zu zahlen.

§. 6a.

Die Gemeinden sind ermächtigt, zu beschließen:

1. daß Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und freiwillig der Gemeinde-Krankenversicherung beitreten, erst nach Ablauf einer auf höchstens sechs Wochen vom Beitritt ab zu bemessenden Frist Krankenunterstützung erhalten;
2. daß Versicherten, welche die Gemeinde-Krankenversicherung durch Betrug geschädigt oder sich die Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Be-

theiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, das Krankengeld gar nicht oder nur theilweise zu gewähren ist;

3. daß Versicherten, welche die Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraums von zwölf Monaten für dreizehn Wochen bezogen haben, bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalles, sofern dieser durch die gleiche nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt ist, im Laufe der nächsten zwölf Monate Krankenunterstützung nur für die Gesammtdauer von dreizehn Wochen zu gewähren ist;

4. daß Krankengeld allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen schon vom Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab, sowie für Sonn- und Festtage zu zahlen ist.

Die Gemeinden sind ferner ermächtigt, Vorschriften über die Krankenmeldung, über das Verhalten der Kranken und über die Krankenaufsicht zu erlassen und zu bestimmen, daß Versicherte, welche diesen Vorschriften oder den Anordnungen des behandelnden Arztes zuwiderhandeln, Ordnungsstrafen bis zu zwanzig Mark zu erlegen haben, oder des Krankengeldes ganz oder theilweise verlustig gehen. Vorschriften dieser Art bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Sind von der Gemeinde-Krankenversicherung bestimmte Kassenärzte bestellt, so kann die Bezahlung der Behandlung durch andere Aerzte, soweit nicht die Zuziehung des Kassenarztes wegen Gefahr im Verzuge unthunlich war, abgelehnt werden.

§. 7.

An Stelle der im §. 6 vorgeschriebenen Leistungen kann freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden, und zwar:

1. für diejenigen, welche verheirathet oder Glieder einer Familie sind, mit ihrer Zustimmung, oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann, oder wenn die Krankheit eine ansteckende ist, oder wenn der Erkrankte wiederholt den auf Grund des §. 6a Absatz 2 erlassenen Vorschriften zuwider gehandelt hat, oder wenn dessen Zustand oder Verhalten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert;

2. für sonstige Erkrankte unbedingt.

Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des im §. 6 festgesetzten Krankengeldes zu leisten.

§. 8.

Der Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter wird von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde festgesetzt und durch das für ihre amtlichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt veröffentlicht.

Die Festsetzung findet für männliche und weibliche, für jugendliche und erwachsene Arbeiter besonders statt. Die Festsetzung für jugendliche Arbeiter kann getrennt für Kinder und junge Leute (§. 135 Absatz 1 und 4 der Gewerbeordnung) vorgenommen werden. Für Lehrlinge gilt die für junge Leute getroffene Festsetzung.

Artikel 4.

Im §. 10 Absatz 3 werden die Worte: „einer durchschnittlichen Jahreseinnahme" ersetzt durch die Worte:

„der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten drei Jahre".

Artikel 5.

Im §. 16 wird zwischen Absatz 1 und Absatz 2 folgender Absatz eingeschoben:

„Die Vorschriften des §. 5a finden auch hier Anwendung."

Artikel 6.

Die §§. 19 bis 21 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§. 18a.

Die Gemeinden sind berechtigt, Gewerbszweige oder Betriebsarten, für welche eine Orts-Krankenkasse nicht besteht, einer bestehenden Orts-Krankenkasse nach Anhörung derselben, und nachdem den betheiligten Versicherungspflichtigen Gelegenheit zu einer Aeußerung darüber gegeben worden ist, zuzuweisen.

Gegen den Bescheid, durch welchen die Zuweisung ausgesprochen wird, steht der Kasse innerhalb vier Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu.

§. 19.

Die Gewerbszweige und Betriebsarten, für welche eine Orts-Krankenkasse errichtet wird, sind in dem Kassenstatut (§. 23) zu bezeichnen.

Die in diesen Gewerbszweigen und Betriebsarten beschäftigten Personen werden, soweit sie versicherungspflichtig sind, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 75, mit dem Tage, an welchem sie in die Beschäftigung eintreten, Mitglieder der Kasse, sofern sie nicht vermöge ihrer Beschäftigung einer der in §§. 59, 69, 73, 74 bezeichneten Kassen angehören.

Soweit sie nicht versicherungspflichtig sind, haben sie das Recht, der Kasse beizutreten. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Anmeldung bei dem Kassenvorstande oder der auf Grund des §. 49 Absatz 4 errichteten Meldestelle, gewährt aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Anmeldung eingetretenen Erkrankung. Die Kasse ist berechtigt, nichtversicherungspflichtige Personen, welche sich zum Beitritt melden, einer ärztlichen Untersuchung unterziehen zu lassen und ihre Aufnahme abzulehnen, wenn die Untersuchung eine bereits bestehende Krankheit ergiebt.

Sind mehrere Gewerbszweige oder Betriebsarten zu einem Betriebe vereinigt, so gehören die in diesem beschäftigten versicherungspflichtigen Personen derjenigen Orts-Krankenkasse an, welche für den Gewerbszweig oder die Betriebsart errichtet ist, in denen die Mehrzahl dieser Personen beschäftigt ist. Im Zweifel entscheidet, nach Anhörung des Betriebsunternehmers, der Vorstände der betheiligten Kassen und der Aufsichtsbehörde, die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Der Austritt ist versicherungspflichtigen Personen mit dem Schlusse des Rechnungsjahres zu gestatten, wenn sie denselben spätestens drei Monate zuvor bei dem Vorstande beantragen und vor dem Austritt nachweisen, daß sie Mitglieder einer der im §. 75 bezeichneten Kassen geworden sind.

Die Mitgliedschaft nichtversicherungspflichtiger Personen erlischt, wenn sie die Beiträge an zwei auf einander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet haben.

§. 20.

Die Orts-Krankenkassen sollen mindestens gewähren:

1. eine Krankenunterstützung, welche nach §§. 6, 7, 8 mit der Maßgabe zu bemessen ist, daß der durchschnittliche Tagelohn derjenigen Klassen der Versicherten, für welche die Kasse errichtet wird, soweit er drei Mark für den Arbeitstag nicht überschreitet, an die Stelle des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter tritt;

2. eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes an eheliche Wöchnerinnen, welche vor der Entbindung bereits 6 Monate ununterbrochen einer auf Grund dieses Gesetzes errichteten Kasse angehört haben, auf die Dauer von drei Wochen nach ihrer Niederkunft;
3. für den Todesfall eines Mitgliedes ein Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage des durchschnittlichen Tagelohnes (Ziffer 1).

Die Feststellung des durchschnittlichen Tagelohnes kann auch unter Berücksichtigung der zwischen den Kassenmitgliedern hinsichtlich der Lohnhöhe bestehenden Verschiedenheiten klassenweise erfolgen. Der durchschnittliche Tagelohn einer Klasse darf in diesem Falle nicht über den Betrag von vier Mark festgestellt werden.

Als eheliche Wöchnerinnen im Sinne des Absatz 1 Ziffer 2 gelten verheirathete Wöchnerinnen, sowie Wittwen und geschiedene Ehefrauen, deren Entbindung innerhalb des gesetzlich für die Vermuthung der ehelichen Geburt maßgebenden Zeitraumes erfolgt.

Verstirbt ein als Mitglied der Kasse Erkrankter nach Beendigung der Krankenunterstützung, so ist das Sterbegeld zu gewähren, wenn die Erwerbsunfähigkeit bis zum Tode fortgedauert hat, und der Tod in Folge derselben Krankheit spätestens vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Krankenunterstützung eingetreten ist.

Das Sterbegeld ist zunächst zur Deckung der Kosten des Begräbnisses bestimmt und in dem aufgewendeten Betrage demjenigen auszuzahlen, welcher das Begräbniß besorgt. Ein etwaiger Ueberschuß ist dem hinterbliebenen Ehegatten, in Ermangelung eines solchen den nächsten Erben auszuzahlen. Sind solche Personen nicht vorhanden, so verbleibt der Ueberschuß der Kasse.

§. 21.

Eine Erhöhung und Erweiterung der Leistungen der Orts-Krankenkassen ist in folgendem Umfange zulässig:

1. Die Dauer der Krankenunterstützung kann auf einen längeren Zeitraum als dreizehn Wochen, bis zu einem Jahre festgesetzt werden.

1a. Das Krankengeld kann allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen schon vom Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab, sowie für Sonn- und Festtage gewährt werden, sofern dies sowohl von der Vertretung der zu Beiträgen verpflichteten Arbeitgeber (§. 38), als auch von derjenigen der Versicherten beschlossen wird.

2. Das Krankengeld kann auf einen höheren Betrag, und zwar bis zu drei Viertel des durchschnittlichen Tagelohns (§. 20) festgesetzt werden; neben freier ärztlicher Behandlung und Arznei können auch andere als die im §. 6 bezeichneten Heilmittel gewährt werden.

3. Neben freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhause kann Krankengeld bis zu einem Achtel des durchschnittlichen Tagelohnes (§. 20) auch solchen bewilligt werden, welche nicht den Unterhalt von Angehörigen aus ihrem Lohne bestritten haben.

3a. Für die Dauer eines Jahres von Beendigung der Krankenunterstützung ab kann Fürsorge für Rekonvaleszenten, namentlich auch Unterbringung in einer Rekonvaleszentenanstalt gewährt werden.

4. Die Wöchnerinnen-Unterstützung kann bis zur Dauer von sechs Wochen nach der Niederkunft erstreckt und auch unehelichen Wöchnerinnen gewährt werden.

5. Freie ärztliche Behandlung, freie Arznei und sonstige Heilmittel können für erkrankte Familienangehörige der Kassenmitglieder, sofern sie nicht selbst dem Krankenversicherungszwange unterliegen, gewährt werden. Unter derselben Voraussetzung kann für Ehefrauen der Kassenmitglieder im Falle der Entbindung die nach Ziffer 4 zulässige Unterstützung gewährt werden.

6. Das Sterbegeld kann auf einen höheren als den zwanzigfachen Betrag, und zwar bis zum vierzigfachen Betrage des durchschnittlichen Tagelohnes (§. 20) erhöht werden.

7. Beim Tode der Ehefrau oder eines Kindes eines Kassenmitgliedes kann, sofern diese Personen nicht selbst in einem gesetzlichen Versicherungsverhältnisse stehen, auf Grund dessen ihren Hinterbliebenen ein Anspruch auf Sterbegeld zusteht, ein Sterbegeld, und zwar für erstere im Betrage bis zu zwei Dritteln, für letztere bis zur Hälfte des für das Mitglied festgestellten Sterbegeldes gewährt werden.

Auf weitere Unterstützungen, namentlich auf Invaliden-, Wittwen- und Waisenunterstützungen, dürfen die Leistungen der Orts-Krankenkassen nicht ausgedehnt werden.

Artikel 7.

Der §. 24 wird abgeändert, wie folgt:

§. 24.

Das Kassenstatut bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Bescheid ist innerhalb sechs Wochen zu ertheilen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn das Statut den Anforderungen dieses Gesetzes nicht genügt oder wenn die Bestimmung über die Klassen von Personen, welche der Kasse angehören sollen (§. 23 Absatz 2 Ziffer 1), mit den Bestimmungen des Statuts einer anderen Kasse im Widerspruch steht. Wird die Genehmigung versagt, so sind die Gründe mitzutheilen. Der versagende Bescheid kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

Abänderungen des Statuts unterliegen der gleichen Vorschrift.

Den Zeitpunkt, mit welchem die Kasse ins Leben tritt, bestimmt die höhere Verwaltungsbehörde.

Artikel 8.

Die §§. 26 bis 28 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§. 26.

Für sämmtliche Kassenmitglieder beginnt das Recht auf die Unterstützungen der Kasse zum Betrage der gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse (§. 20) mit dem Zeitpunkte, in welchem sie Mitglieder der Kasse geworden sind (§. 19). Von Kassenmitgliedern, welche nachweisen, daß sie bereits einer anderen Krankenkasse angehört oder Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung geleistet haben, und daß zwischen dem Zeitpunkte, mit welchem sie aufgehört haben, einer solchen Krankenkasse anzugehören oder Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung zu leisten, und dem Zeitpunkte, in welchem sie Mitglieder der Orts-Krankenkasse geworden sind, nicht mehr als dreizehn Wochen liegen, darf ein Eintrittsgeld nicht erhoben werden.

Kassenmitglieder, welche aus der Beschäftigung, vermöge welcher sie der Kasse angehörten, behufs Erfüllung ihrer Dienstpflicht im Heere oder in der Marine ausgeschieden sind und nach Erfüllung der Dienstpflicht in eine Beschäftigung zurückkehren, vermöge welcher sie der Kasse wieder angehören, erwerben mit dem Zeitpunkte des Wiedereintritts in die Kasse das Recht auf die vollen statuten-

mäßigen Unterstützungen derselben und können zur Zahlung eines neuen Eintrittsgeldes nicht verpflichtet werden. Dasselbe gilt von denjenigen, welche einer Kasse vermöge der Beschäftigung in einem Gewerbszweige angehört haben, dessen Natur eine periodisch wiederkehrende zeitweilige Einstellung des Betriebes mit sich bringt, wenn sie in Folge der letzteren ausgeschieden, aber nach Wiederbeginn der Betriebsperiode in eine Beschäftigung zurückgekehrt sind, vermöge welcher sie wieder Mitglieder derselben Kasse werden.

Soweit die vorstehenden Bestimmungen nicht entgegenstehen, kann durch Kassenstatut bestimmt werden, daß das Recht auf die Unterstützungen der Kasse erst nach Ablauf einer Karenzzeit beginnt, und daß neu eintretende Kassenmitglieder ein Eintrittsgeld zu zahlen haben. Die Karenzzeit darf den Zeitraum von sechs Wochen, das Eintrittsgeld darf den Betrag des für sechs Wochen zu leistenden Kassenbeitrages nicht übersteigen.

§. 26 a.

Kassenmitgliedern, welche gleichzeitig anderweitig gegen Krankheit versichert sind, ist das Krankengeld soweit zu kürzen, als dasselbe, zusammen mit dem aus anderweiter Versicherung bezogenen Krankengelde, den vollen Betrag ihres durchschnittlichen Tagelohnes übersteigen würde. Durch das Kassenstatut kann diese Kürzung ganz oder theilweise ausgeschlossen werden.

Durch das Kassenstatut kann ferner bestimmt werden:

1. daß die Mitglieder bei Verlust ihrer Ansprüche an die Kasse verpflichtet sind, andere von ihnen eingegangene Versicherungsverhältnisse, aus welchen ihnen Ansprüche auf Krankenunterstützung zustehen, sofern sie zur Zeit des Eintritts in die Kasse bereits bestanden, binnen einer Woche nach dem Eintritt, sofern sie später abgeschlossen werden, binnen einer Woche nach dem Abschlusse, dem Kassenvorstande anzuzeigen;
2. daß Mitgliedern, welche die Kasse durch Betrug geschädigt oder sich die Krankheit vorsätzlich, oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, das statutenmäßige Krankengeld gar nicht, oder nur theilweise zu gewähren ist;

2a. daß Mitglieder, welche den durch Beschluß der Generalversammlung über die Krankenmeldung, das Verhalten der Kranken und die Krankenaufsicht erlassenen Vorschriften oder den Anordnungen des behandelnden Arztes zuwiderhandeln, Ordnungsstrafen bis zu zwanzig Mark zu erlegen haben, oder des Krankengeldes ganz oder theilweise verlustig gehen;

2b. daß für den Fall der Bestellung bestimmter Kassenärzte die Bezahlung der Behandlung durch andere Aerzte, soweit nicht die Zuziehung des Kassenarztes wegen Gefahr im Verzuge unthunlich war, abgelehnt werden kann;

3. daß Mitgliedern, welche die Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraumes von zwölf Monaten für dreizehn Wochen bezogen haben, bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalles, sofern dieser durch die gleiche nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt worden ist, im Laufe der nächsten zwölf Monate Krankenunterstützung nur im gesetzlichen Mindestbetrage (§. 20) und nur für die Gesammtdauer von dreizehn Wochen zu gewähren ist;
4. daß Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und freiwillig der Kasse beitreten, erst nach Ablauf einer auf höchstens sechs Wochen vom Beitritt ab zu bemessenden Frist Krankenunterstützung erhalten;
5. daß auch andere als die in den §§. 1 bis 3 genannten Personen als Mitglieder der Kasse aufgenommen werden können.

Die unter 2a bezeichneten Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Ueber Beschwerden gegen die Versagung der Genehmigung entscheidet die nächst vorgesetzte Dienstbehörde endgültig.

Abänderungen des Statuts, durch welche die bisherigen Kassenleistungen herabgesetzt werden, finden auf solche Mitglieder, welchen bereits zur Zeit der Abänderung ein Unterstützungsanspruch wegen eingetretener Krankheit zusteht, für die Dauer dieser Krankheit keine Anwendung.

§. 27.

Kassenmitglieder, welche aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung ausscheiden und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie Mitglieder einer anderen der in den §§. 16, 59, 69, 73, 74 bezeichneten Krankenkassen werden, bleiben solange Mitglieder, als sie sich im Gebiete des Deutschen Reichs aufhalten, sofern sie ihre dahin gehende Absicht binnen einer Woche dem Kassenvorstande anzeigen. Die Zahlung der vollen statutenmäßigen Kassenbeiträge zum ersten Fälligkeitstermine ist der ausdrücklichen Anzeige gleich zu erachten, sofern der Fälligkeitstermin innerhalb der für die letztere vorgeschriebenen einwöchigen Frist liegt.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Beiträge an zwei auf einander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet werden.

Durch Kassenstatut kann bestimmt werden, daß für nicht im Bezirke der Gemeinde sich aufhaltende Mitglieder der im ersten Absatze bezeichneten Art an die Stelle der im §. 6 Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Leistungen eine Vergütung in Höhe von mindestens der Hälfte des Krankengeldes tritt.

Ueber die Einsendung der Beiträge, die Auszahlung der Unterstützungen und die Krankenkontrole für die nicht im Bezirke der Gemeinde sich aufhaltenden Personen hat das Kassenstatut Bestimmung zu treffen.

§. 28.

Personen, welche in Folge eintretender Erwerbslosigkeit aus der Kasse ausscheiden, verbleibt der Anspruch auf die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse in Unterstützungsfällen, welche während der Erwerbslosigkeit und innerhalb eines Zeitraumes von drei Wochen nach dem Ausscheiden aus der Kasse eintreten, wenn der Ausscheidende vor seinem Ausscheiden mindestens drei Wochen ununterbrochen einer auf Grund dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse angehört hat.

Dieser Anspruch fällt weg, wenn die Erwerbslosigkeit durch vertragswidrigen Austritt aus der Beschäftigung verursacht worden ist oder wenn der Betheiligte sich nicht im Gebiete des Deutschen Reichs aufhält.

Artikel 9.

Im ersten Absatz des §. 32 werden die Worte: „einer durchschnittlichen Jahresausgabe" ersetzt durch die Worte:

„der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten drei Jahre".

Artikel 10.

An Stelle des Absatz 3 des §. 33 tritt folgende Bestimmung:

Wird zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit einer Kasse eine schleunige Vermehrung ihrer Einnahmen oder Verminderung ihrer

Ausgaben erforderlich, so kann die höhere Verwaltungsbehörde, vorbehaltlich des vorstehend vorgeschriebenen Verfahrens, eine sofortige vorläufige Erhöhung der Beiträge oder Herabsetzung der Leistungen, letztere bis zur gesetzlichen Mindestleistung und unbeschadet der Vorschrift des §. 26a Absatz 4, verfügen. Gegen diese Verfügung ist die Beschwerde an die Zentralbehörde zulässig. Dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung.

Artikel 11.

Hinter §. 38 wird folgender §. 38a eingeschoben:

§. 38a.

Die Arbeitgeber sind berechtigt, sich in der Generalversammlung durch ihre Geschäftsführer oder Betriebsbeamten vertreten zu lassen. Von der Vertretung ist dem Kassenvorstande vor Beginn der Generalversammlung Anzeige zu machen.

Die Arbeitgeber sind ferner berechtigt, zu Mitgliedern der aus Vertretern bestehenden Generalversammlung und des Vorstandes Geschäftsführer oder Betriebsbeamte der zu Beiträgen verpflichteten Arbeitgeber zu wählen. Eine Vertretung der gewählten Mitglieder der Generalversammlung oder des Vorstandes findet nicht statt.

Artikel 12.

Der §. 39 erhält als zweiten Absatz folgenden Zusatz: Haben die Arbeitgeber auf die ihnen zustehende Vertretung in der Generalversammlung oder im Vorstande verzichtet, so können sie diese Vertretung nur mit Ablauf einer Wahlperiode wieder in Anspruch nehmen.

Artikel 13.

Der §. 40 erhält als fünften Absatz folgenden Zusatz: Die Zentralbehörde kann die Anlegung verfügbarer Gelder in anderen als den vorstehend bezeichneten zinstragenden Papieren, sowie die vorübergehende Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder bei anderen als den vorbezeichneten Kreditanstalten widerruflich gestatten.

Artikel 14.

Hinter §. 43 wird folgender §. 43a eingeschoben:

§. 43a.

Durch Beschluß des weiteren Kommunalverbandes mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde oder, wo weitere Kommunalverbände nicht bestehen, durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde können Klassen von Versicherungspflichtigen, für welche Orts-Krankenkassen nicht bestehen, einer bestehenden gemeinsamen Orts-Krankenkasse nach Anhörung derselben und nachdem Vertretern der betheiligten Versicherungspflichtigen Gelegenheit zu einer Aeußerung gegeben worden ist, zugewiesen werden. Gegen die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, durch welche die Zuweisung genehmigt oder angeordnet wird, steht der Kasse innerhalb vier Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an die Zentralbehörde zu.

Artikel 15.

Die §§. 46 bis 51 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§. 46.

Sämmtliche oder mehrere Gemeinde-Krankenversicherungen und Orts-Krankenkassen innerhalb des Bezirks einer Aufsichtsbehörde können durch übereinstimmende Beschlüsse der betheiligten Kommunalverbände und der Generalversammlungen der betheiligten Kassen zu einem Verbande zum Zweck:

1. der Anstellung eines gemeinsamen Rechnungs- und Kassenführers und anderer gemeinsamer Bediensteten,
2. der Abschließung gemeinsamer Verträge mit Aerzten, Apotheken, Krankenhäusern und Lieferanten von Heilmitteln und anderer Bedürfnisse der Krankenpflege,
3. der Anlage und des Betriebes gemeinsamer Anstalten zur Heilung und Verpflegung erkrankter Mitglieder, sowie zur Fürsorge für Rekonvaleszenten

sich vereinigen.

Die Vertretung des Kassenverbandes und die Geschäftsführung für denselben wird nach Maßgabe eines von der höheren Verwaltungsbehörde zu genehmigenden Verbandsstatuts durch einen von den Verwaltungen der betheiligten Gemeinde-Krankenversicherungen und den Vorständen der betheiligten Kassen zu wählenden oder, solange eine Wahl nicht zu Stande kommt, von der Aufsichtsbehörde zu ernennenden Vorstand wahrgenommen. Im Falle der Anstellung eines gemeinsamen Rechnungs- und Kassenführers können durch das Verbandsstatut Bestimmungen über gemeinsame Verwahrung der Bestände der betheiligten Gemeinde-Krankenversicherungen und Krankenkassen getroffen werden.

Der Verband kann unter seinem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Die Ausgaben des Verbandes werden durch Beiträge der betheiligten Gemeinde-Krankenversicherungen und Krankenkassen gedeckt, welche in Ermangelung anderweiter durch Uebereinkommen derselben getroffener Regelung am Schlusse jedes Rechnungsjahres nach dem Verhältniß der im Laufe des Rechnungsjahres vereinnahmten Kassenbeiträge umgelegt werden.

Die Gemeinde-Krankenversicherungen und Krankenkassen, welche dem Verbande angehören, sind verpflichtet, auf Aufforderung des Verbandsvorstandes im Laufe des Rechnungsjahres diejenigen Vorschüsse zur Verbandskasse zu leisten, welche zur Deckung der gemeinsamen Ausgaben erforderlich sind. Die Vorschüsse sind in Ermangelung anderweiter durch das Verbandsstatut getroffener Regelung nach dem Verhältniß der im Laufe des zunächst voraufgegangenen Rechnungsjahres vereinnahmten Kassenbeiträge auszuschreiben und innerhalb zweier Wochen nach erfolgter Ausschreibung einzuzahlen. Die im Laufe des Rechnungsjahres geleisteten Vorschüsse sind bei der am Schlusse desselben erfolgenden Umlegung zur Anrechnung zu bringen.

§. 46a.

Zu den im §. 46 Absatz 1 unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Zwecken kann ein Verband in Ermangelung einer Vereinbarung durch eine nach Anhörung der betheiligten Kommunalverbände und Generalversammlungen mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde erfolgende Anordnung der Aufsichtsbehörde gebildet werden.

Auf den so gebildeten Verband finden die Bestimmungen des §. 46 Absatz 2, 3, 4 mit der Maßgabe Anwendung, daß das Verbandsstatut, falls ein solches nicht innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Vereinbarung zu Stande kommt, von der Aufsichtsbehörde mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde erlassen wird.

§. 46b.

Ein nach §. 46 Absatz 1 gebildeter Verband kann durch übereinstimmende Beschlüsse der betheiligten Kommunalverbände und der Generalversammlungen der betheiligten Krankenkassen aufgelöst werden.

Jede Gemeinde-Krankenversicherung und Krankenkasse kann nach sechs Monate vorher erfolgter Aufkündigung mit dem Schlusse des Kalenderjahres aus dem Verbande austreten. Beruht der Verband auf einer nach §. 46a

getroffenen Anordnung, so bedarf der Austritt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Soweit nicht durch das Verbandsstatut oder durch Uebereinkommen etwas Anderes bestimmt ist, wird bei der Auflösung des Verbandes oder beim Ausscheiden einer der betheiligten Kassen von dem nach Deckung der Schulden verbleibenden Vermögen des Verbandes jeder ausscheidenden Kasse derjenige Antheil überwiesen, welcher auf sie nach dem Verhältniß der im Laufe des letzten Kalenderjahres vereinnahmten Kassenbeiträge entfällt.

§. 47.

Die Schließung einer Orts-Krankenkasse muß erfolgen:

1. wenn die Zahl der Mitglieder dauernd unter fünfzig sinkt;
2. wenn sich aus den Jahresabschlüssen der Kasse ergiebt, daß die gesetzlichen Mindestleistungen auch nach erfolgter Erhöhung der Beiträge der Versicherten auf drei Prozent des durchschnittlichen Tagelohnes (§. 20) nicht gedeckt werden können, und eine weitere Erhöhung der Beiträge nicht auf dem im §. 31 Absatz 2 vorgesehenen Wege beschlossen wird.

Die Auflösung kann erfolgen, wenn sie von der Gemeindebehörde unter Zustimmung der Generalversammlung beantragt wird.

Die Schließung oder Auflösung erfolgt durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, welche, sofern sie auf Schließung einer Kasse gerichtet ist, von der Generalversammlung, sofern dadurch die Auflösung einer Kasse abgelehnt wird, von der Gemeindebehörde beziehungsweise der Generalversammlung nach Maßgabe des §. 24 angefochten werden kann.

Wird eine Orts-Krankenkasse geschlossen oder aufgelöst, so sind die versicherungspflichtigen Personen, für welche sie errichtet war, anderen Orts-Krankenkassen und, soweit dies nicht ohne erhebliche Benachtheiligung anderer Orts-Krankenkassen geschehen kann, der Gemeinde-Krankenversicherung zu überweisen.

Das etwa vorhandene Vermögen der Kasse ist in diesem Falle zunächst zur Berichtigung der etwa vorhandenen Schulden und zur Deckung der vor der Schließung oder Auflösung bereits entstandenen Unterstützungsansprüche zu verwenden. Der Rest fällt denjenigen Orts-Krankenkassen, sowie der Gemeinde-Krankenversicherung zu, welchen die der geschlossenen oder aufgelösten Kasse angehörenden Personen überwiesen werden. Findet eine solche Ueberweisung nicht statt, so ist der Rest des Vermögens in der dem bisherigen Zweck am meisten entsprechenden Weise zu verwenden.

Die Verfügung über die Zuweisung der versicherungspflichtigen Personen, für welche die geschlossene oder aufgelöste Kasse errichtet war, an andere Krankenkassen oder die Gemeinde-Krankenversicherung, sowie über die Vertheilung oder Verwendung des Restvermögens wird von der höheren Verwaltungsbehörde getroffen. Gegen diese Verfügung steht den Betheiligten innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu. Die Beschwerde hat, soweit es sich um die Zuweisung der versicherungspflichtigen Personen handelt, keine aufschiebende Wirkung.

Die Vorschrift des ersten Absatzes findet keine Anwendung, wenn nach dem Urtheile der höheren Verwaltungsbehörde die Gewährung der gesetzlichen Mindestleistungen durch vorhandenes Vermögen oder durch andere außerordentliche Hülfsquellen gesichert ist.

§. 48.

Ortskrankenkassen, welche auf Grund der §§. 16, 17 für versicherungspflichtige Personen verschiedener Gewerbszweige oder Betriebsarten errichtet sind, können nach Anhörung der Gemeinde aufgelöst werden, wenn die Generalversammlung der Kasse dies beantragt.

Unter der gleichen Voraussetzung kann die Ausscheidung der demselben Gewerbszweige oder derselben Betriebsart angehörenden Kassenmitglieder aus der gemeinsamen Kasse erfolgen, wenn die Mehrzahl dieser Kassenmitglieder zustimmt.

Für Ortskrankenkassen, welche auf Grund der §§. 43 oder 43 a gemeinsam für mehrere Gemeinden oder für einen weiteren Kommunalverband errichtet sind, kann auf Antrag einer der betheiligten Gemeinden oder der Generalversammlung der betheiligten Kasse die Auflösung oder die Ausscheidung der in einer oder mehreren der betheiligten Gemeinden beschäftigten Kassenmitglieder erfolgen.

Die Auflösung oder Ausscheidung erfolgt durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde. Gegen die Verfügung, durch welche die Auflösung oder Ausscheidung angeordnet oder versagt wird, steht den Betheiligten innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu. Ueber die Verwendung und Vertheilung des Vermögens, sowie über die anderweitige Versicherung der versicherungspflichtigen Personen ist nach Maßgabe des §. 47 Absatz 4 bis 6 Bestimmung zu treffen.

§. 48 a.

Ergiebt sich, daß einem Kassenstatut nach §. 24 Absatz 1 die Genehmigung hätte versagt werden müssen, so hat die höhere Verwaltungsbehörde die erforderliche Abänderung anzuordnen. Der die Abänderung anordnende Bescheid kann auf dem im §. 24 Absatz 1 bezeichneten Wege angefochten werden.

Unterläßt die Vertretung der Kasse, die endgültig angeordnete Abänderung zu beschließen, so hat die höhere Verwaltungsbehörde die Beschlußfassung anzuordnen und, falls dieser Anordnung keine Folge gegeben wird, ihrerseits die erforderliche Abänderung des Kassenstatuts von Amtswegen mit rechtsverbindlicher Wirkung zu vollziehen. Dasselbe gilt, wenn die Vertretung der Kasse unterläßt, diejenigen Abänderungen des Kassenstatuts zu beschließen, welche durch endgültige, auf Grund der §§. 18a, 33, 43a, 47 Absatz 6 erlassene Anordnungen erfordert werden.

D. Gemeinsame Bestimmungen für die Gemeinde-Krankenversicherung und für die Ortskrankenkassen.

§. 49.

Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte versicherungspflichtige Person, welche nicht einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse (§. 59), Bau-Krankenkasse (§. 69), Innungs-Krankenkasse (§. 73), **Knappschaftskasse (§. 74)** angehört, spätestens **am dritten Tage** nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und spätestens **am dritten Tage** nach Beendigung derselben wieder abzumelden.

Die Anmeldungen und Abmeldungen erfolgen für versicherungspflichtige Personen solcher Klassen, für welche Orts-Krankenkassen bestehen (§. 23 Absatz 2 Ziffer 1), bei den durch das Statut dieser Kassen bestimmten Stellen, übrigens bei der Gemeindebehörde oder einer von dieser zu bestimmenden Meldestelle.

In der Anmeldung zur Orts-Krankenkasse sind auch die behufs der Berechnung der Beiträge durch das Statut geforderten Angaben über die Lohnverhältnisse zu machen. Aenderungen in diesen Verhältnissen sind **spätestens am dritten Tage,** nachdem sie eingetreten, anzumelden.

Die Aufsichtsbehörde, sowie die höhere Verwaltungsbehörde kann für sämmtliche Gemeinde-Krankenversicherungen und Orts-Krankenkassen ihres Bezirks oder einzelner Theile desselben eine gemeinsame Meldestelle errichten. Die Aufbringung der Kosten derselben erfolgt durch die betheiligten Gemeinden und Orts-Krankenkassen nach Maßgabe des §. 46 Absatz 3, 4.

§. 49 a.

Wird für eine versicherungspflichtige Person die Befreiung von der Verpflichtung, der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer Orts-Krankenkasse anzugehören, in Anspruch genommen, so ist dieser Anspruch binnen der Anmeldefrist (§. 49 Absatz 1) unter Angabe des Befreiungsgrundes bei der Meldestelle geltend zu machen. Bis zur Erbringung des Nachweises des Befreiungsgrundes können für die angemeldete Person die fälligen Beiträge von der Gemeinde-Krankenversicherung oder Orts-Krankenkasse vorläufig erhoben werden. Wird der Nachweis erbracht, so sind die vorläufig erhobenen Beiträge binnen einer Woche zurückzuzahlen.

§. 49b.

Hülfskassen der im §. 75 bezeichneten Art haben jedes Ausscheiden eines versicherungspflichtigen Mitgliedes aus der Kasse und jedes Uebertreten eines solchen in eine niedrigere Mitgliederklasse binnen einer Woche bei der gemeinsamen Meldestelle oder, in Ermangelung einer solchen, bei der Aufsichtsbehörde desjenigen Bezirks, in welchem das Mitglied zur Zeit der letzten Beitragszahlung beschäftigt war, unter Angabe seines Aufenthaltsortes und seiner Beschäftigung zu dieser Zeit schriftlich anzuzeigen.

Für Hülfskassen, welche örtliche Verwaltungsstellen errichtet haben, ist die Anzeige von der örtlichen Verwaltungsstelle zu erstatten.

Zur Erstattung der Anzeige ist für jede Hülfskasse, sofern deren Vorstand nicht eine andere Person damit beauftragt, der Rechnungsführer derselben, für die örtliche Verwaltungsstelle dasjenige Mitglied, welches die Rechnungsgeschäfte derselben führt, verpflichtet.

Die Aufsichtsbehörde hat die an sie gelangenden Anzeigen der Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung oder dem Vorstand der Orts-Krankenkasse, welcher die in der Anzeige bezeichnete Person nach der in derselben angegebenen Beschäftigung anzugehören verpflichtet ist, zu überweisen.

§. 50.

Arbeitgeber, welche der ihnen nach §. 49 obliegenden Anmeldepflicht nicht genügen, sowie Hülfskassen, für welche die im §. 49b vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet wird, haben alle Aufwendungen, welche eine Gemeinde-Krankenversicherung oder eine Orts-Krankenkasse auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift in einem vor der Anmeldung oder vor der Anzeige durch die nicht angemeldete oder nicht angezeigte Person veranlaßten Unterstützungsfalle gemacht hat, zu erstatten.

Die Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen für die Zeit, während welcher die nicht angemeldete oder nicht angezeigte Person der Gemeinde-Krankenversicherung oder der Orts-Krankenkasse anzugehören verpflichtet war, wird hierdurch nicht berührt.

§. 51.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Beiträge und Eintrittsgelder, welche für die von ihnen beschäftigten Personen zur Gemeinde-Krankenversicherung oder zu einer Orts-Krankenkasse zu entrichten sind, einzuzahlen. Die Beiträge sind an die Gemeinde-Krankenversicherung, sofern nicht durch Gemeindebeschluß andere Zahlungstermine festgesetzt sind, wöchentlich im Voraus, an die Orts-Krankenkasse zu den durch Statut festgesetzten Zahlungsterminen einzuzahlen. Das Eintrittsgeld ist mit dem ersten fälligen Beitrag einzuzahlen. Die Beiträge sind solange fortzuzahlen, bis die vorschriftsmäßige Abmeldung (§. 49) erfolgt ist, und für den betreffenden Zeittheil zurückzuerstatten, wenn die rechtzeitig abgemeldete Person innerhalb der Zahlungsperiode aus der bisherigen Beschäftigung ausscheidet.

Wenn der Versicherte gleichzeitig in mehreren die Versicherungspflicht begründenden Arbeitsverhältnissen steht, so haften die sämmtlichen Arbeitgeber als Gesammtschuldner für die vollen Beiträge und Eintrittsgelder.

Durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde oder durch Kassenstatut kann bestimmt werden, daß die Beiträge stets für volle Wochen erhoben und zurückgezahlt werden.

Artikel 16.

Die §§. 53 bis 58 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§. 53.

Die Arbeitgeber sind berechtigt, den von ihnen beschäftigten Personen die für dieselben eingezahlten Eintrittsgelder und Beiträge, erstere im vollen Betrage, letztere soweit sie dieselben nicht nach §. 52 aus eigenen Mitteln zu leisten haben, bei jeder Lohnzahlung in Abzug zu bringen. Abzüge für Beiträge dürfen sich höchstens auf die in den beiden letzten Lohnzahlungsperioden fällig gewordenen Beiträge erstrecken.

Arbeitgeber, deren Zahlungsunfähigkeit in dem nach §. 55 eingeleiteten Beitreibungsverfahren festgestellt ist, sind verpflichtet, die im Absatz 1 zugelassenen Lohnabzüge zu machen und deren Betrag sofort, nachdem der Abzug gemacht worden ist, an die berechtigte Kasse abzuliefern.

§. 54.

Ob und inwieweit die Vorschriften des §. 49 Absatz 1 bis 3, §. 51 Absatz 1, §. 52 auf die Arbeitgeber der im §. 2 Absatz 1 unter Ziffer 1 und 4 bezeichneten Personen Anwendung finden, ist durch statutarische Bestimmung zu regeln; dieselbe bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Auf dem gleichen Wege kann bestimmt werden:

1. daß für diejenigen Versicherten, auf welche die Anwendung der Vorschriften des §. 1 auf Grund des §. 2 Absatz 1 Ziffer 4 erstreckt ist, sowie für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen die Beiträge und Unterstützungen statt nach dem ortsüblichen Lohne gewöhnlicher Tagearbeiter (§. 8) oder nach dem durchschnittlichen Tagelohne (§. 20 Absatz 1 Ziffer 1) in Prozenten des wirklichen Arbeitsverdienstes, soweit dieser vier Mark für den Arbeitstag nicht überschreitet, festzustellen sind;
2. daß die Arbeitgeber der im §. 2 Absatz 1 Ziffer 4 bezeichneten Gewerbetreibenden, sofern auf diese die Anwendung der Vorschriften des §. 1 erstreckt ist, auch die Beiträge für die von diesen Gewerbetreibenden beschäftigten versicherungspflichtigen Personen einzuzahlen und zu einem Drittel aus eigenen Mitteln zu bestreiten haben.

§. 55.

Der Anspruch auf Eintrittsgelder und Beiträge verjährt in einem Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er entstanden ist. Rückständige Eintrittsgelder und Beiträge werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben. Die dafür bestehenden landesrechtlichen Vorschriften finden auch insofern Anwendung, als sie über die aufschiebende Wirkung etwaiger gegen die Zahlungspflicht erhobener Einwendungen Bestimmung treffen.

Die rückständigen Eintrittsgelder und Beiträge haben das Vorzugsrecht des §. 54 Nr. 1 der Reichs-Konkursordnung vom 10. Februar 1877.

Sofern nach Gemeindebeschluß oder Kassenstatut der

Einleitung des Beitreibungsverfahrens ein Mahnverfahren vorangeht, kann von Arbeitgebern, welche die Eintrittsgelder und Beiträge nicht zum Fälligkeitstermine eingezahlt haben, eine Mahngebühr erhoben und wie die Rückstände beigetrieben werden. Die Festsetzung des Betrages der Mahngebühr unterliegt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§. 56.

Die Unterstützungsansprüche auf Grund dieses Gesetzes verjähren in zwei Jahren vom Tage ihrer Entstehung an.

Die dem Unterstützungsberechtigten zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch für andere als die im §. 749 Absatz 4 der Civilprozeßordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die des ersatzberechtigten Armenverbandes gepfändet werden; sie dürfen nur auf geschuldete Eintrittsgelder und Beiträge, welche von dem Unterstützungsberechtigten selbst einzuzahlen waren, sowie auf Geldstrafen, welche er durch Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund des §. 6a Absatz 2 oder §. 26a Absatz 2 Ziffer 2a erlassenen Vorschriften verwirkt hat, aufgerechnet werden.

§. 57.

Die auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Verpflichtung von Gemeinden oder Armenverbänden zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen, sowie die auf Gesetz oder Vertrag beruhenden Ansprüche der Versicherten gegen Dritte werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Soweit auf Grund dieser Verpflichtung Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet sind, für welchen dem Unterstützten auf Grund dieses Gesetzes ein Unterstützungsanspruch zusteht, geht der letztere im Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde oder den Armenverband über, von welchen die Unterstützung geleistet ist.

Das Gleiche gilt von den Betriebsunternehmern und Kassen, welche die den bezeichneten Gemeinden und Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben.

Ist von der Gemeinde-Krankenversicherung oder von der Orts-Krankenkasse Unterstützung in einem Krankheitsfalle geleistet, für welchen dem Versicherten ein gesetzlicher Entschädigungsanspruch gegen Dritte zusteht, so geht dieser Anspruch in Höhe der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde-Krankenversicherung oder die Orts-Krankenkasse über.

In Fällen dieser Art gilt als Ersatz der im §. 6 Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Leistungen die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrages des Krankengeldes, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

§. 57a.

Auf Erfordern einer Gemeinde-Krankenversicherung oder einer Orts-Krankenkasse ist den bei ihr versicherten Personen, welche außerhalb des Bezirks derselben wohnen, im Falle der Erkrankung von der für Versicherungspflichtige desselben Gewerbszweiges oder derselben Betriebsart bestehenden Orts-Krankenkasse oder in Ermangelung einer solchen von der Gemeinde des Wohnorts dieselbe Unterstützung zu gewähren, welche der Erkrankte von der Gemeinde-Krankenversicherung oder Orts-Krankenkasse, der er angehört, zu beanspruchen hat. Diese haben der unterstützenden Orts-Krankenkasse oder Gemeinde die hieraus erwachsenden Kosten zu erstatten.

Dasselbe gilt für Versicherte, welche während eines vorübergehenden Aufenthalts außerhalb des Bezirks der Gemeinde-Krankenversicherung oder Orts-Krankenkasse, der sie angehören, erkranken, sofern oder solange ihre Ueberführung nach ihrem Wohnorte nicht erfolgen kann.

Für die Erstattung der Kosten gilt in diesen Fällen als Ersatz der im §. 6 Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Leistungen die Hälfte des Krankengeldes, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

§. 57b.

Streitigkeiten zwischen Gemeinde-Krankenversicherungen und Orts-Krankenkassen oder zwischen Orts-Krankenkassen über die Frage, welcher von ihnen die in einem Gewerbszweige oder in einer Betriebsart oder in einem einzelnen Betriebe beschäftigten Personen angehören, werden von der höheren Verwaltungsbehörde entschieden.

Gegen die Entscheidung steht den Betheiligten binnen zwei Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu.

Ergeht die Entscheidung dahin, daß versicherungspflichtige Personen einer anderen Kasse, als derjenigen, bei welcher sie bisher thatsächlich versichert waren, anzugehören haben, so ist in derselben der Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem das neue Versicherungsverhältniß in Kraft tritt.

§. 58.

Streitigkeiten, welche zwischen den auf Grund dieses Gesetzes zu versichernden Personen oder ihren Arbeitgebern einerseits und der Gemeinde-Krankenversicherung oder der Orts-Krankenkasse andererseits über das Versicherungsverhältniß oder über die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Eintrittsgeldern und Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche entstehen, sowie Streitigkeiten zwischen einem Verbande (§§. 46 und 46a) und den betheiligten Kassen aus dem Verbandsverhältniß werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Die Entscheidung kann binnen zwei Wochen nach der Zustellung derselben im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist vorläufig vollstreckbar, soweit es sich um Streitigkeiten handelt, welche Unterstützungsansprüche oder Ansprüche eines Verbandes an die betheiligten Kassen betreffen.

Streitigkeiten über die im §. 57 Absatz 2 und 3 bezeichneten Ansprüche, Streitigkeiten über Erstattungsansprüche aus §. 3a Absatz 4, §§. 3b, 50 und 57a, ferner Streitigkeiten zwischen Gemeinde-Krankenversicherungen und Krankenkassen über den Ersatz irrthümlich geleisteter Unterstützungen werden im Verwaltungsstreitverfahren, wo ein solches nicht besteht, von der Aufsichtsbehörde entschieden. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde kann binnen zwei Wochen nach Zustellung derselben im Wege des Rekurses nach Maßgabe der §§. 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

Artikel 17.

Die §§. 63 bis 65 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§. 63.

Versicherungspflichtige Personen, welche in dem Betriebe, für welchen eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse errichtet ist, beschäftigt werden, gehören vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 75 mit dem Tage des Eintritts in die Beschäftigung der Kasse als Mitglieder an.

Nichtversicherungspflichtige in dem Betriebe beschäftigte Personen haben das Recht, der Kasse beizutreten. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Anmeldung bei dem Kassenvorstande, gewährt aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Anmeldung eingetretenen Erkrankung. Die Kasse ist berechtigt, nichtversicherungspflichtige Personen, welche sich zum Beitritt melden, einer ärztlichen Untersuchung unterziehen zu lassen und ihre Aufnahme abzulehnen, wenn die Untersuchung eine bereits bestehende Krankheit ergiebt.

Versicherungspflichtigen Personen ist der Austritt mit

dem Schlusse des Rechnungsjahres zu gestatten, wenn sie denselben mindestens drei Monate vorher bei dem Vorstande beantragen und vor dem Austritte nachweisen, daß sie einer der im §. 75 bezeichneten Kassen angehören.

Nichtversicherungspflichtige Personen, welche die Beiträge an zwei aufeinanderfolgenden Zahlungsterminen nicht geleistet haben, scheiden damit aus der Kasse aus.

§. 64.

Die für Ortskrankenkassen geltenden Bestimmungen der §§. 20 bis 42, 48a, 49a, 49b Absatz 4 und §. 50 finden auf die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen mit folgenden Abänderungen Anwendung:

1. Durch Bestimmung des Statuts können die Beiträge und Unterstützungen statt nach durchschnittlichen Tagelöhnen (§. 20) in Prozenten des wirklichen Arbeitsverdienstes der einzelnen Versicherten festgesetzt werden, soweit dieser vier Mark für den Tag nicht übersteigt.
2. Das Kassenstatut (§. 23) ist durch den Betriebsunternehmer in Person oder durch einen Beauftragten nach Anhörung der beschäftigten Personen oder der von denselben gewählten Vertreter zu errichten.
3. Durch das Kassenstatut kann dem Betriebsunternehmer oder einem Vertreter desselben der Vorsitz im Vorstande und in der Generalversammlung übertragen werden.
4. Die Rechnungs- und Kassenführung ist unter Verantwortlichkeit und auf Kosten des Betriebsunternehmers durch einen von demselben zu bestellenden Rechnungs- und Kassenführer wahrzunehmen. Verwendungen von Kassengeldern in den Nutzen der Betriebsunternehmer fallen unter die Vorschrift des §. 42 Absatz 2.
5. Reichen die Bestände einer auf Grund der Vorschrift des §. 61 errichteten Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse nicht aus, um die laufenden Ausgaben derselben zu decken, so sind von dem Betriebsunternehmer die erforderlichen Vorschüsse zu leisten.
6. Die aus dem Betriebe ausgeschiedenen Personen, welche auf Grund der Vorschrift des §. 27 Mitglieder der Kasse bleiben, können Stimmrechte nicht ausüben und Kassenämter nicht bekleiden.
7. Die Geltendmachung des Befreiungsanspruchs (§. 49a) hat spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung bei dem Kassenvorstande zu erfolgen.

§. 65.

Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, die statutenmäßigen Eintrittsgelder und Beiträge für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Kassenmitglieder zu den durch das Kassenstatut festgesetzten Zahlungsterminen in die Kasse einzuzahlen und die Beiträge zu einem Drittel aus eigenen Mitteln zu leisten.

Sie sind berechtigt, die Eintrittsgelder und zwei Drittel der Beiträge den Kassenmitgliedern, für welche sie dieselben einzahlen, bei jeder Lohnzahlung in Abzug zu bringen. Abzüge für Beiträge dürfen sich höchstens auf die in den beiden letzten Lohnzahlungsperioden fällig gewordenen Beiträge erstrecken.

Werden die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse (§. 20) durch die Beiträge, nachdem diese für die Versicherten drei Prozent der durchschnittlichen Tagelöhne oder des Arbeitsverdienstes erreicht haben, nicht gedeckt, so hat der Betriebsunternehmer die zur Deckung derselben erforderlichen Zuschüsse aus eigenen Mitteln zu leisten.

Die Bestimmungen des §. 51 Absatz 3, §. 53 Absatz 2 und der §§. 55 bis 58 finden auch auf Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen Anwendung.

Artikel 18.

Hinter §. 67 werden folgende §§. 67a und 67b eingeschoben:

§. 67a.

Mehrere Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen für Betriebe desselben Unternehmers können mit Zustimmung ihrer Generalversammlungen zu einer Kasse vereinigt werden.

Die Vereinigung erfolgt durch Errichtung eines Kassenstatuts für die vereinigte Kasse nach Vorschrift des §. 64 Ziffer 2 mit der Maßgabe, daß als Vertreter der beschäftigten Personen die Generalversammlungen der bestehenden Kassen gelten.

Mit dem Zeitpunkte, zu welchem die vereinigte Kasse ins Leben tritt, gehen auf dieselbe alle Rechte und Verbindlichkeiten der bisherigen Kassen über.

§. 67b.

Geht von mehreren Betrieben eines Unternehmers, für welche eine gemeinsame Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse besteht, einer in den Besitz eines anderen Unternehmers über, so scheiden die in diesem Betriebe beschäftigten Personen auf den Antrag eines der betheiligten Unternehmer aus der Kasse aus.

In diesem Falle erfolgt die Theilung des Vermögens der bisher gemeinsamen Kasse nach folgenden Bestimmungen:

1. Ergiebt sich nach Berichtigung der etwa vorhandenen Schulden und Deckung der vor dem Zeitpunkte des Ausscheidens bereits entstandenen Unterstützungsansprüche ein überschießendes Vermögen, so ist der Theil desselben, welcher dem Verhältniß der Zahl der ausscheidenden zur Gesammtzahl der bisherigen Kassenmitglieder entspricht, derjenigen Krankenkasse zu überweisen, welcher die in dem ausscheidenden Betriebe beschäftigten Personen fortan anzugehören haben.
2. Ergiebt sich ein Fehlbetrag, so ist derselbe, falls der Antrag von dem Unternehmer des ausscheidenden Betriebes gestellt worden ist, von diesem in dem unter Ziffer 1 festgesetzten Verhältniß zu decken.

Der Antrag auf Ausscheidung ist an die höhere Verwaltungsbehörde zu richten. Diese bestimmt den Zeitpunkt, mit welchem die Ausscheidung stattzufinden hat, und entscheidet über die Vertheilung des Vermögens. Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten binnen zwei Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu.

Artikel 19.

Der fünfte Absatz des §. 68 wird abgeändert, wie folgt:

Auf das Vermögen der geschlossenen oder aufgelösten Kasse finden die Vorschriften des §. 47 Absatz 5 Anwendung. Sind die zur Deckung bereits entstandener Unterstützungsansprüche erforderlichen Mittel nicht vorhanden, so sind die letzteren vor Schließung oder Auflösung der Kasse aufzubringen. Die Haftung für dieselben liegt dem Betriebsunternehmer ob.

Artikel 20.

Der §. 73 wird abgeändert, wie folgt:

G. Innungs-Krankenkassen.

§. 73.

Auf Krankenkassen, welche auf Grund der Vorschriften des Titels VI der Gewerbeordnung von Innungen für die Gesellen und Lehrlinge ihrer Mitglieder errichtet werden,

finden die Vorschriften des §. 19 Absatz 5, §§. 20 bis 22, 26 bis 33, 39 bis 42, 46, 46a, 46b, 48a Absatz 2 §. 49b Absatz 4, §§. 50 bis 53, 55 bis 58, 64 Ziffer 7, §. 65 Absatz 3 Anwendung.

Wird für eine Innung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung eine Innungs-Krankenkasse errichtet, so werden die von Innungsmitgliedern in ihrem Gewerbebetriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 75, soweit sie zu dem Zeitpunkte, mit welchem die Kasse ins Leben tritt, in dieser Beschäftigung stehen, mit diesem Zeitpunkte, soweit sie später in diese Beschäftigung eintreten, mit diesem Eintritt Mitglieder der Innungs-Krankenkasse.

Versicherungspflichtige Personen, deren Arbeitgeber der Innung, für welche eine Innungs-Krankenkasse errichtet ist, erst nach deren Errichtung beitreten, werden, soweit sie bisher einer Orts-Krankenkasse angehörten, mit Beginn des neuen Rechnungsjahres Mitglieder der Innungs-Krankenkasse, sofern der Arbeitgeber drei Monate zuvor dem Vorstande der Orts-Krankenkasse seinen Eintritt in die Innung nachgewiesen hat.

Mit dem Zeitpunkt, mit welchem versicherungspflichtige Personen Mitglieder einer Innungs-Krankenkasse werden, scheiden sie aus anderen auf Grund dieses Gesetzes errichteten Kassen, welchen sie bis dahin vermöge ihrer Beschäftigung angehörten, aus.

Den Zeitpunkt, mit welchem eine neu errichtete Innungs-Krankenkasse ins Leben tritt, bestimmt die höhere Verwaltungsbehörde.

Im Uebrigen bleiben für diese Kassen die Vorschriften des Titels VI der Gewerbeordnung in Kraft.

Artikel 21.

Die §§. 75 und 76 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§. 75.

Mitglieder der auf Grund des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 125) / 1. Juni 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) errichteten Kassen sind von der Verpflichtung, der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer nach Maßgabe dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören, auf ihren Antrag zu befreien, wenn die Hülfskasse, welcher sie angehören, allen ihren Mitgliedern oder doch derjenigen Mitgliederklasse, zu welcher der Versicherungspflichtige gehört, im Krankheitsfalle mindestens diejenigen Leistungen gewährt, welche nach Maßgabe des §. 6 von der Gemeinde, in deren Bezirk der Versicherungspflichtige beschäftigt ist, zu gewähren sind.

Diese Bestimmung findet auch auf Mitglieder solcher auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen Anwendung, deren Statut von einer Staatsbehörde genehmigt ist und über die Bildung eines Reservefonds den §§. 32, 33 entsprechende Bestimmungen enthält.

§. 75a.

Den eingeschriebenen Hülfskassen, sowie den im §. 75 Absatz 2 bezeichneten, auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen ist auf ihren Antrag eine amtliche Bescheinigung darüber auszustellen, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des §. 75 genügen.

Die Bescheinigung wird ausgestellt:

1. für Kassen, deren Bezirk über die Grenzen eines Bundesstaates nicht hinausreicht, von der Zentralbehörde,
2. für Kassen, deren Bezirk über die Grenzen eines Bundesstaates hinausreicht, von dem Reichskanzler.

Wird die Bescheinigung versagt, so sind die Gründe mitzutheilen.

Tritt in dem Statut der Kasse eine Aenderung ein, so ist von Amtswegen zu prüfen, ob die Kasse den Anforderungen des §. 75 auch ferner entspricht. Nach dem Ausfall dieser Prüfung ist die Bescheinigung von Neuem zu ertheilen oder zu widerrufen.

Die Bescheinigung und deren Widerruf sind in dem Falle zu 1 durch das für die amtlichen Bekanntmachungen der Zentralbehörde bestimmte Blatt, in dem Falle zu 2 durch den Reichs-Anzeiger bekannt zu machen.

§. 75b.

Bei Streitigkeiten über die Befreiung eines Mitgliedes einer Hülfskasse von der Verpflichtung, einer Gemeinde-Krankenversicherung oder einer auf Grund dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören, ist für die Entscheidung der Frage, ob die Kasse den Anforderungen des §. 75 genügt, vorbehaltlich der Frage, ob das Krankengeld die Hälfte des ortsüblichen Lohnes gewöhnlicher Tagearbeiter am Beschäftigungsorte des Mitgliedes erreicht, die auf Grund des §. 75a ausgestellte Bescheinigung maßgebend.

Der Nachweis der Bescheinigung wird durch Vorlegung eines Exemplars des Kassenstatuts geführt, in welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt nach Jahrgang, Nummer und Seitenzahl angegeben ist.

§. 76.

Die Bestimmungen der §§. 57 und 58 Absatz 2 finden auf die im §. 75 bezeichneten Hülfskassen Anwendung.

Artikel 22.

Vor dem §. 77 werden folgende Bestimmungen eingeschaltet:

J. Schluß-, Straf- und Uebergangsbestimmungen.

§. 76a.

Die Verwaltungen der Gemeinde-Krankenversicherung, sowie die Vorstände der Krankenkassen und der im §. 75 bezeichneten Hülfskassen sind verpflichtet, den auf Grund der Unfallversicherungsgesetze bestehenden Berufsgenossenschaften, sowie den auf Grund des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) bestehenden Versicherungs-Anstalten zu gestatten, zum Zweck der Ermittelung der von ihren Mitgliedern beziehungsweise den Arbeitgebern ihres Bezirks beschäftigten Versicherten und deren Beschäftigungszeit und Lohnhöhe durch Beauftragte von den Büchern und Listen der Kasse in deren Geschäftsräumen während der Geschäftsstunden Einsicht zu nehmen. Die Mitglieder der Verwaltungen der Gemeinde-Krankenversicherung und der Kassenvorstände können dazu von der Aufsichtsbehörde durch Geldstrafen bis zu zwanzig Mark angehalten werden.

§. 76b.

Die Verwaltungen der Gemeinde-Krankenversicherung, sowie die Vorstände der Krankenkassen und der im §. 75 bezeichneten Hülfskassen sind verpflichtet, jeden Erkrankungsfall, welcher durch einen nach den Unfallversicherungsgesetzen zu entschädigenden Unfall herbeigeführt ist, sofern mit dem Ablauf der neunten Woche der Krankheit die Erwerbsfähigkeit des Erkrankten noch nicht wiederhergestellt ist, binnen drei Tagen nach diesem Zeitpunkte dem Vorstande der Berufsgenossenschaft, bei welcher der Erkrankte gegen Unfall versichert ist, anzuzeigen. Ist die Berufsgenossenschaft in Sektionen getheilt, so ist die Anzeige an den Sektionsvorstand zu richten. Zur Erstattung der Anzeige ist der Rechnungsführer verpflichtet. Für Hülfskassen (§. 75) findet hierbei der §. 49b Absatz 3 Anwendung.

Die Unterlassung der Anzeige kann von der Aufsichtsbehörde mit Ordnungsstrafe bis zu zwanzig Mark geahndet werden.

§. 76c.

In Erkrankungsfällen, welche durch Unfall herbeigeführt werden, ist die Berufsgenossenschaft berechtigt, das Heilverfahren auf ihre Kosten zu übernehmen. Vom Tage der Uebernahme an bis zur Beendigung des Heilverfahrens oder bis zum Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn des Krankengeldbezuges geht der Anspruch des Erkrankten auf Krankengeld auf die Berufsgenossenschaft über. Auf diese gehen dagegen für denselben Zeitraum alle Verpflichtungen über, welche der Krankenkasse dem Erkrankten gegenüber obliegen.

Streitigkeiten aus diesem Verhältnisse werden, soweit sie zwischen dem Erkrankten und der Berufsgenossenschaft entstehen, nach Vorschrift des §. 58 Absatz 1, soweit sie zwischen der Berufsgenossenschaft und der Gemeinde-Krankenversicherung oder Krankenkasse entstehen, nach Vorschrift des §. 58 Absatz 2 entschieden.

§. 76d.

Den Berufsgenossenschaften stehen in Beziehung auf die Anwendung der §§. 76a, 76b, 76c das Reich, die Staaten und diejenigen Verbände gleich, welche nach den Bestimmungen der Unfallversicherungsgesetze an die Stelle der Berufsgenossenschaften treten.

Artikel 23.

Hinter §. 78 wird folgender §. 78a eingeschoben:

§. 78a.

Auf die Berechnung der in diesem Gesetze vorgesehenen Fristen finden die Bestimmungen der §§. 199 und 200 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Artikel 24.

Die §§. 81 und 82 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§. 81.

Wer der ihm nach §. 49 oder nach den auf Grund des §. 2 Absatz 2 erlassenen Bestimmungen obliegenden Verpflichtung zur An- oder Abmeldung oder der ihm nach §. 49b obliegenden Anzeigepflicht nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft.

§. 82.

Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten, dem Krankenversicherungszwange unterliegenden Personen bei der Lohnzahlung vorsätzlich höhere als die nach §§. 53, 65 zulässigen Beträge in Anrechnung bringen, oder der Bestimmung des §. 53 Absatz 2, oder dem Verbote des §. 80 entgegenhandeln, werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

Arbeitgeber, welche auf Grund des §. 53 Absatz 2 in Abzug gebrachte Lohnbeträge in eigenem Nutzen verwenden, unterliegen der Strafbestimmung des §. 266 des Strafgesetzbuches.

§. 82a.

Die auf Grund der §§. 81, 82 verhängten Geldstrafen fließen derjenigen Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse zu, welcher die betheiligte versicherungspflichtige Person angehört, in Ermangelung einer solchen Kasse der Gemeinde-Krankenversicherung.

Artikel 25.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1892 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage treten außer Wirksamkeit die Bestimmungen des §. 4 Absatz 5 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 128) in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), des §. 15 Absatz 2 und 3 des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 159), und der §§. 134 Absatz 1, 135, 139, 140 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132).

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text des Gesetzes vom 15. Juni 1883, wie er sich aus den Aenderungen durch gegenwärtiges Gesetz ergiebt, durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen.

Urkundlich rc.

Gegeben rc.

Begründung.

Das Gesetz, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 hat sich während einer nunmehr sechsjährigen Wirksamkeit sowohl nach seinen Grundlagen, als in seinen einzelnen Bestimmungen im Wesentlichen als zweckmäßig erwiesen. Wie es bei dem weiten Umfange des Gebiets, dessen allgemeine Regelung in diesem Gesetze zum ersten Male versucht worden ist, und bei der Mannigfaltigkeit der dabei in Betracht kommenden Verhältnisse nicht wohl anders zu erwarten war, haben sich indessen bei der Ausführung und der bisherigen Anwendung des Gesetzes eine Reihe von Zweifeln und Unzuträglichkeiten ergeben, deren Beseitigung wünschenswerth und auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen möglich erscheint. Es handelt sich dabei der überwiegenden Mehrzahl nach um Abänderungen und Ergänzungen einzelner Bestimmungen, welche die Grundlagen des Gesetzes nicht berühren und eine Rückwirkung auf größere Theile desselben nicht ausüben werden. Die Begründung der meisten in dem vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Abänderungen kann daher in ausreichender Weise zu den einzelnen Artikeln erfolgen. Nur diejenigen Bestimmungen, welche sich auf das Verhältniß der verschiedenen Krankenkassen zu einander beziehen, bedürfen zu ihrem Verständniß und ihrer Begründung einer allgemeinen Erörterung.

Der von den verbündeten Regierungen vorgelegte Entwurf (Drucksache des Reichstags 1882 Nr. 14) hatte durch die §§. 4, 15, 57, 66 Absatz 3, 67, 68, 69 für das Verhältniß der verschiedenen Krankenkassen eine Regelung vorgesehen, nach welcher über das Versicherungsverhältniß der versicherungspflichtigen Personen, abgesehen von denjenigen, welche einer eingeschriebenen oder einer anderen Hülfskasse angehören, die jeweilige Art der Beschäftigung unbedingt maßgebend sein sollte. Versicherungspflichtige Personen sollten, soweit sie nicht in einem Betriebe, für den eine Betriebs- oder Bau-Krankenkasse oder eine Knappschaftskasse besteht, oder von einem Gewerbetreibenden beschäftigt werden, der einer mit einer Innungs-Krankenkasse versehenen Innung angehörte, Mitglieder derjenigen Orts-Krankenkasse sein, welche für den betreffenden Gewerbszweig oder die betreffende Betriebsart errichtet sein würde, oder in Ermangelung einer solchen der Gemeinde-Krankenversicherung angehören. Die zur Vorberathung des Entwurfs niedergesetzte Kommission des Reichstags verfolgte, wie aus den Erörterungen auf Seite 41 und 80 f. des Berichts (Drucksache Nr. 211) erhellt, die Absicht, dieses „Zwangskassensystem“ durch das System des „Kassenzwanges“ zu ersetzen, d. h. den Ver-

sicherungspflichtigen nicht nur die Wahl zu lassen zwischen der Versicherung bei der Zwangskasse, auf welche sie durch ihre Beschäftigung angewiesen sind, und derjenigen bei einer Hülfskasse, sondern ihnen auch die Möglichkeit zu geben, ihrer Versicherungspflicht statt bei der ersteren bei einer anderen auf Grund dieses Gesetzes bestehenden Kasse zu genügen. In der That sind auf Antrag der Kommission auch einzelne Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen, durch welche dieser Absicht in beschränktem Umfange Rechnung getragen werden sollte. Durch den Absatz 4 des §. 19 wird der Austritt aus einer Orts-Krankenkasse nicht nur den Mitgliedern von Hülfskassen, sondern auch denjenigen gestattet, welche Mitglieder einer anderen Orts-Krankenkasse, einer Betriebs-, Bau- oder Innungskasse oder einer Knappschaftskasse geworden sind. Ebenso sollen nach §. 63 Absatz 1 diejenigen nicht Mitglieder einer Betriebs-Krankenkasse werden, welche nachweisen, daß sie Mitglieder einer Innungs-Krankenkasse oder einer Knappschaftskasse sind, und das Gleiche gilt nach §. 72 Absatz 3 auch für die Bau-Krankenkasse. Wirklich erreicht ist indessen jene Absicht nicht, weil es nach anderen Bestimmungen des Gesetzes für die Wirksamkeit der in den §§. 19 und 63 aufgenommenen Bestimmungen an der erforderlichen Voraussetzung fehlt. Der §. 19 kennt nämlich für versicherungspflichtige Personen nur eine durch ihre Beschäftigung bedingte Verpflichtung, der Orts-Krankenkasse anzugehören; ein Recht zum Beitritt räumt derselbe in Absatz 3 nur nichtversicherungspflichtigen Personen ein. Selbst solche versicherungspflichtige Personen, welche vermöge ihrer bisherigen Beschäftigung einer Orts-Krankenkasse angehören, können, wenn sie aus dieser Beschäftigung ausscheiden, nach §. 27 nur dann Mitglieder der Kasse bleiben, wenn sie nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie Mitglieder einer anderen Krankenkasse werden. Auch die durch einen Beschluß des Reichstags in den §. 26 aufgenommene Ziffer 5, nach welcher durch Statut bestimmt werden kann, daß der Kasse auch andere als die in den §§. 1 bis 3 bezeichneten Personen beitreten dürfen, hat, wie die Begründung der Antragsteller (vergleiche stenographische Berichte S. 2114 f. und S. 2561) ergiebt, nur den Zweck verfolgt, der Orts-Krankenkasse eine statutarische Regelung zu gestatten, nach welcher andere nicht versicherungspflichtige Personen aufgenommen werden können. Ebenso kennt der §. 63 als freiwillige Mitglieder der Betriebs- und folgeweise auch der Bau-Krankenkassen außer denen, welche auf Grund des §. 27 Mitglieder verbleiben, nur nicht versicherungspflichtige Personen. Daß eine versicherungspflichtige Person einer Orts-, Betriebs- oder Bau-Krankenkasse, welcher sie nicht vermöge ihrer Beschäftigung angehört, als freiwilliges Mitglied angehört, ist demnach nur in dem Falle möglich, daß sie aus der Beschäftigung, vermöge welcher sie Mitglied der Kasse geworden ist, ausscheidet und zu einer Beschäftigung übergeht, vermöge welcher sie zwar versicherungspflichtig bleibt, aber keiner der bezeichneten Kassen (sondern nur der Gemeinde-Krankenversicherung) angehört. In diesem Falle hört aber die Mitgliedschaft nach §. 27 in demselben Augenblicke auf, in welchem die Person in eine Beschäftigung eintritt, vermöge welcher sie Mitglied einer anderen Orts-, Betriebs- oder Bau-Krankenkasse wird. Daß eine versicherungspflichtige Person, welche auf Grund ihrer Beschäftigung einer bestimmten Orts-Krankenkasse angehören würde, gleichzeitig freiwilliges Mitglied einer anderen Orts-Krankenkasse oder einer Betriebs- oder Bau-Krankenkasse ist, oder in eine solche eintritt, kann demnach thatsächlich nicht vorkommen. Es ist daher auch der im §. 19 vorgesehene Austritt auf Grund solcher Mitgliedschaft nicht möglich.

Eben dasselbe gilt aber auch von dem Verhältniß der Orts-, Betriebs- und Bau-Krankenkassen einerseits zu den Innungs-Krankenkassen und Knappschaftskassen andererseits. Mitglieder einer Innungs-Krankenkasse können nur die bei Innungsmitgliedern beschäftigten Personen werden, weil die Innungen nur für diese Krankenkassen zu errichten befugt sind. Eine nicht bei einem Innungsmitgliede beschäftigte Person kann daher nicht als freiwilliges Mitglied einer Innungs-Krankenkasse beitreten, und versicherungspflichtige Personen, welche aus der Beschäftigung bei einem Innungsmitgliede ausscheiden, können nur auf Grund des §. 27 Mitglieder der Innungs-Krankenkasse bleiben, scheiden aber aus dieser aus, sobald sie in eine Beschäftigung eintreten, vermöge welcher sie Mitglieder einer anderen Krankenkasse werden. Auch die Knappschaftskassen im gesetzlichen Sinne werden nur für bestimmte einzelne bergmännische Betriebe beziehungsweise damit verbundene andere Betriebe oder für die in einem örtlichen Bezirke vorhandenen Betriebe dieser Art errichtet. Nur die in diesen Betrieben beschäftigten Personen können Mitglieder der Knappschaftskassen werden, und die Statuten der Knappschaftskassen kennen für solche Personen, welche vermöge ihrer Beschäftigung Mitglieder geworden, demnächst aber aus dieser Beschäftigung ausgeschieden sind, wohl eine „Beurlaubung", d. h. eine Aufrechterhaltung ihrer Rechte für den Fall des Wiedereintritts in die Beschäftigung, nicht aber eine Fortsetzung der Mitgliedschaft für die Zeit, in welcher sie nicht in einer die Mitgliedschaft bedingenden Beschäftigung stehen. Hiernach ist die Bestimmung des §. 19 Absatz 4 f., auch soweit es sich um Innungs-Krankenkassen und Knappschaftskassen handelt, praktisch ohne Bedeutung, und dasselbe gilt von der Bestimmung des §. 63 Absatz 1. Durch beide Bestimmungen ist also die Absicht, welche mit ihrer Aufnahme verfolgt wurde, nicht erreicht worden, wohl aber haben sie Unklarheiten und Zweifel über das Verhältniß der verschiedenen Kassen zu einander zur Folge gehabt, welche zu unerwünschten Streitigkeiten geführt haben, und demnach zu beseitigen sein werden. Zu dem Ende diese Bestimmungen durch Abänderung der übrigen das Verhältniß der Kassen zu einander regelnden Vorschriften dahin zu ergänzen, daß den Versicherungspflichtigen wirklich in gewissen Grenzen die Wahl zwischen verschiedenen Kassen freigestellt wird, dürfte sich nicht empfehlen. Es würde dadurch nicht nur der Mitgliederbestand der Kassen in unerwünschter Weise von Zufälligkeiten abhängig und die Verwaltung derselben ungleich verwickelter gemacht, sondern auch die Regelung des Beitragswesens in bedenklicher Weise berührt werden. Diese Regelung, wie sie in den §§. 51 ff. des Gesetzes getroffen ist, geht von der Annahme aus, daß die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Einzahlung und theilweisen eigenen Deckung der Beiträge nur gegenüber derjenigen Kasse besteht, welcher der von ihm beschäftigte Versicherungspflichtige vermöge seiner Beschäftigung kraft gesetzlicher und statutarischer Bestimmung angehört, daß demnach jeder Arbeitgeber, sofern er nicht etwa Unternehmer mehrerer, verschiedenen Kassen zugewiesener Betriebe ist, diese Verpflichtung für sämmtliche von ihm beschäftigten Personen derselben Kasse gegenüber zu erfüllen hat. Sollte den Versicherungspflichtigen die Wahl zwischen verschiedenen Kassen freigegeben und der Arbeitgeber verpflichtet werden, die Beiträge für jede von ihm beschäftigte Person an die Kasse zu zahlen, welcher sie beitritt, so würde es der Willkür der Versicherungspflichtigen anheimgegeben werden, den Arbeitgeber zu nöthigen, nicht nur an eine Mehrzahl von Kassen für die verschiedenen Versicherungspflichtigen Beiträge zu zahlen, sondern unter Umständen auch höhere Beiträge zu zahlen, als diejenige Kasse erfordert, welche für die von ihm beschäftigten Versicherungspflichtigen zunächst bestimmt ist. Der hierin liegenden schweren Be-

lästigung und Unbilligkeit würde man nur dadurch ausweichen können, daß man für diejenigen Versicherten, welche von ihrer Wahlfreiheit Gebrauch machen, die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Beitragszahlung in Wegfall brächte. Damit aber würde wiederum die Wahlfreiheit für die Versicherten ihren Werth verlieren und außerdem die Einziehung der Beiträge die durch die gegenwärtige Regelung erzielte Einfachheit und Sicherheit einbüßen.

Es erscheint demnach geboten, es bei dem „Zwangskassensystem" zu belassen und denjenigen Bestimmungen des Gesetzes, welche das Verhältniß der Kassen zu einander regeln, durchweg eine Fassung zu geben, welche jeden Zweifel darüber ausschließt, daß jeder Versicherungspflichtige — mit Ausnahme der Mitglieder der eingeschriebenen und sonstigen Hülfskassen — der Krankenkasse angehört, welche für die Beschäftigung, in der er steht, errichtet ist.

Auch das Verhältniß der Mitglieder der Hülfskassen ist durch die gegenwärtigen Bestimmungen des Gesetzes nicht völlig klar und folgerecht geregelt. Nach der Fassung der §§. 4, 19 Absatz 2, 63 Absatz 1 würde anzunehmen sein, daß für Mitglieder von Hülfskassen, wenn sie in eine Beschäftigung eintreten, vermöge welcher sie nach der gesetzlichen Regel der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer Zwangs-Krankenkasse angehören würden, nicht nur die Verpflichtung, sondern auch das Recht hierzu in Wegfall kommt, daß sie also der Gemeinde-Krankenversicherung oder der zuständigen Krankenkasse, auch wenn sie wollen, nicht angehören können. Dagegen verbleiben sie nach §. 19 Absatz 4 und §. 63 Absatz 3, wenn sie erst im Laufe der Beschäftigung, vermöge welcher sie Mitglieder geworden sind, einer freien Hülfskasse beitreten, Mitglieder der Zwangskasse, so lange sie nicht in der vorgeschriebenen Art ihren Austritt aus der Zwangskasse erklären. In dem einen Falle sind sie gesetzlich von der Zwangskasse ausgeschlossen, in dem anderen hängt es von ihrer freien Entschließung ab, ob sie neben der freien Hülfskasse auch der Zwangskasse angehören wollen. Für diese verschiedenartige Behandlung desselben Verhältnisses liegt kein ausreichender Grund vor, und da es weder dem Interesse der Zwangskassen noch demjenigen der Versicherungspflichtigen entspricht, denjenigen, welche einer freien Hülfskasse angehören, die Möglichkeit, auch der Zwangskasse anzugehören, zu entziehen, so wird es sich empfehlen, das Verhältniß so zu regeln, daß die Ausschließung der Mitglieder freier Hülfskassen von der ihrer Beschäftigung entsprechenden Zugehörigkeit zu einer Zwangskasse nur auf ihren Antrag eintritt.

Eine weitere Aenderung in dem Verhältniß der Hülfskassen wird hinsichtlich der Voraussetzungen eintreten müssen, unter denen ihre Mitglieder von der Verpflichtung, der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer nach Maßgabe des Gesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören, befreit werden.

Nachdem die Reichs-Gesetzgebung die allgemeine Krankenversicherung als eine im öffentlichen Interesse nothwendige Einrichtung anerkannt und zu ihrer Durchführung ein System von Kasseneinrichtungen geschaffen hat, wird die Erfüllung der Versicherungspflicht durch Theilnahme an freien Kassenbildungen nur unter der Voraussetzung zugelassen werden können, daß diese ihren Mitgliedern das Mindestmaß der Unterstützung, welches das Gesetz den Versicherungspflichtigen gesichert wissen will, voll gewähren, und daß die Zulassung der freien Kassenbildungen die allgemeine Durchführung der Krankenversicherung nicht gefährdet. Nach beiden Seiten hin entsprechen die Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes nicht vollständig den Anforderungen, welche gestellt werden müssen.

Die Bestimmungen des §. 75 gehen zwar von dem Grundsatze aus, daß die freien Hülfskassen, um ihre Mitglieder von dem gesetzlich eintretenden Versicherungsverhältniß zu befreien, diejenige Unterstützung gewähren sollen, welche den Versicherten durch die Gemeinde-Krankenversicherung als Mindestmaß gesichert werden, sie weichen aber von diesem Grundsatze im Einzelnen nach zwei Richtungen ab. Indem sie die Mindestunterstützung nach dem Stande des ortsüblichen Tagelohnes in derjenigen Gemeinde bemessen, in welcher die Hülfskasse ihren Sitz hat, sichern sie den Mitgliedern derjenigen Hülfskasse, welche ihre Wirksamkeit über weitere Bezirke erstrecken, nicht unter allen Umständen dasjenige Maß der Unterstützung, welches ihnen beim Eintritt des gesetzlichen Versicherungsverhältnisses durch die Gemeinde-Krankenversicherung ihres Beschäftigungsortes gewährt werden würde. Die Unterstützung bleibt in allen Fällen hinter diesem Maße zurück, in welchen der ortsübliche Tagelohn am Beschäftigungsorte höher steht, als an dem Sitze der Hülfskasse. Schon bei der Berathung des Gesetzes wurde anerkannt, daß es dem aufgestellten Grundsatze mehr entsprechen würde, wenn die Befreiung von dem gesetzlichen Versicherungsverhältniß davon abhängig gemacht würde, daß den Mitgliedern der Hülfskassen mindestens dasselbe Krankengeld gewährt werde, welches am Beschäftigungsorte von der Gemeinde-Krankenversicherung gewährt werde. Von der Aufnahme dieser Bestimmung wurde nur deshalb Abstand genommen, weil man die Schwierigkeiten der Durchführung als zu groß ansah und namentlich annahm, es werde in diesem Falle den freien Hülfskassen an einer sicheren Grundlage für die statutarische Bemessung ihrer Unterstützung fehlen, indem ihnen nicht die Möglichkeit verschafft werden kann, die Sätze des ortsüblichen Tagelohnes in allen Gemeinden, über welchen sie ihren Bezirk erstrecken wollten, kennen zu lernen. Nach der Bestimmung des §. 8 des Gesetzes werden indessen die ortsüblichen Tagelöhne überall von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzt und es bedarf nur einer Ergänzung dieser Bestimmung, wodurch die schon jetzt meist erfolgende Veröffentlichung der getroffenen Feststellungen vorgeschrieben wird, um den Hülfskassen die Möglichkeit zu geben, zu ermitteln, wie hoch die Unterstützungen zu bemessen sind, damit sie an den einzelnen Orten ihres Bezirks ausreichen, um die daselbst beschäftigten Mitglieder von der gesetzlichen Versicherung zu befreien. Durch die Bildung von Mitgliederklassen können die Kassen ihre Unterstützungen so bemessen, daß sie in der höchsten Mitgliederklasse für die Orte mit den höchsten ortsüblichen Tagelöhnen genügen, während für Orte mit niedrigeren ortsüblichen Tagelöhnen schon die Unterstützungssätze der unteren Mitgliederklasse ausreichen. Daß schon der Unterstützungssatz in der untersten Mitgliederklasse für alle Orte des Kassenbezirks, auch die mit den höchsten Tagelöhnen ausreiche, wird nicht zu fordern sein, da in diesem Falle von den weitverzweigten Kassen Unterstützungen gewährt werden müßten, welche für die meisten Mitglieder viel zu hoch sein würden. Nach der oben angegebenen Ergänzung des §. 8 Absatz 1 wird der Aufnahme derjenigen Bestimmung, welche dem aufgestellten richtigen Grundsatze vollständig entspricht, nichts entgegen stehen, und dieselbe empfiehlt sich um so mehr, als nach dem Inkrafttreten des Kranken-Versicherungsgesetzes Fälle vorgekommen sind, in denen Hülfskassen ihren Sitz an Orte verlegt haben, in denen der ortsübliche Tagelohn niedriger bemessen ist, als an dem bisherigen Sitze der Kassen.

Von größerer Bedeutung ist die zweite Abweichung von dem Grundsatze gleicher Mindestleistung, welche sich in dem §. 75 findet. Sie besteht darin, daß den Hülfskassen gestattet ist, an Stelle der freien ärztlichen Behandlung und Arznei, welche die Gemeinde-Krankenversicherung und sämmtliche gesetzlichen Kassen gewähren müssen, eine Erhöhung des Krankengeldes um die Hälfte des gesetzlichen

Mindestbetrages eintreten zu lassen. Schon bei der Berathung des Gesetzes wurde von verschiedenen Seiten behauptet, daß durch diesen Zuschuß zum Mindestbetrage des Krankengeldes die Kosten der ärztlichen Behandlung und Arznei nicht gedeckt werden würden, daß demnach der Zuschuß keinen ausreichenden Ersatz für die letztere Leistung bilde und somit die Bestimmung dem aufgestellten Grundsatze nicht entspreche und eine Begünstigung der freien Hülfskassen gegenüber den mit der Naturalleistung belasteten gesetzlichen Versicherungseinrichtungen enthalte. Dieser Einwand gegen die geltende Bestimmung hat sich in einem weit höheren Maße als begründet herausgestellt, als damals von den Vertheidigern der letzteren und selbst von den Gegnern angenommen wurde.

Nach der Statistik der Krankenversicherung für das Jahr 1886 belaufen sich die für die Gewährung freier ärztlicher Behandlung und freier Arznei aufgewandten Kosten im ganzen Reiche

für die Gemeinde-Krankenversicherung auf	2 005 058 ℳ
für die Orts-Krankenkassen auf . . .	6 870 034 =
für die Betriebs-Krankenkassen auf . .	8 480 803 =
Für sämmtliche vorgenannte Kassen auf .	17 355 895 ℳ

Dagegen beträgt die Summe der gezahlten Krankengelder, obwohl die letzteren bei den organisirten Kassen das für die Gemeinde-Krankenversicherung festgesetzte Mindestmaß zum Theil erheblich übersteigen,

für die Gemeinde-Krankenversicherung .	1 393 607 ℳ
für die Orts-Krankenkassen	7 543 080 =
für die Betriebs-Krankenkassen . . .	7 680 347 =
Für sämmtliche vorgenannte Kassen .	16 617 034 ℳ

Nach der Statistik der Krankenversicherung für das Jahr 1887 betragen:

die Kosten der freien ärztlichen Behandlung und Arznei

für die Gemeinde-Krankenversicherung .	2 100 169 ℳ
für die Orts-Krankenkassen	7 481 609 =
für die Betriebs-Krankenkassen . . .	8 717 647 =
Zusammen .	18 299 425 ℳ

die gezahlten Krankengelder

für die Gemeinde-Krankenversicherung .	1 517 425 ℳ
für die Orts-Krankenkassen	8 212 231 =
für die Betriebs-Krankenkassen . . .	7 895 318 =
Zusammen .	17 624 974 ℳ

Nach der Statistik der Krankenversicherung für das Jahr 1888 betragen:

die Kosten der freien ärztlichen Behandlung und Arznei

für die Gemeinde-Krankenversicherung	2501190 ℳ
für die Orts-Krankenkassen	8981808 =
für die Betriebs-Krankenkassen .	9484660 =
Zusammen .	20967658 ℳ

die gezahlten Krankengelder

für die Gemeinde-Krankenversicherung	1657409 ℳ
für die Orts-Krankenkassen . . .	9722400 =
für die Betriebs-Krankenkassen .	8699999 =
Zusammen .	20798808 ℳ

Die für die Gewährung freier ärztlicher Behandlung und Arznei aufgewandten Kosten übersteigen also durchschnittlich die volle Summe der gezahlten Krankengelder; selbst bei den Orts-Krankenkassen, welche in dieser Beziehung die günstigsten Verhältnisse aufweisen, bleiben sie nur um ein Geringes hinter diesem Betrage zurück und übersteigen die Hälfte der gezahlten Krankengelder um ein Erhebliches. Es ist dadurch erwiesen, daß die Hälfte des Mindestbetrages des Krankengeldes einen völlig unzulänglichen Ersatz der freien ärztlichen Behandlung und Arznei bildet, zumal der einzelne erkrankte Versicherungspflichtige, welcher sich die freie ärztliche Behandlung und Arznei mittelst des Krankengeldzuschusses selbst beschaffen soll, dafür regelmäßig ungleich mehr aufzuwenden haben wird, als die Kassen für den einzelnen gleichen Fall aufwenden müssen. Der Vorschlag, diesem Mißverhältniß durch eine weitere Erhöhung des Zuschlages zum Krankengelde abzuhelfen, stößt auf das Bedenken, daß nicht einmal die Erhöhung des Zuschlages auf den vollen Betrag des Krankengeldes zu einem wirklich ausreichenden Ersatze der Naturalleistung führen würde, schon mit einer solchen Erhöhung aber eine den Grundsätzen des Gesetzes widersprechende Ueberversicherung eintreten würde. Diesem Auskunftsmittel stehen aber noch ungleich schwerere Bedenken entgegen. Es wird allgemein als eine der wohlthätigsten Wirkungen des Krankenversicherungsgesetzes anerkannt, daß in Folge der Bestimmung des §. 6 Absatz 1 Ziffer 1 die ärztliche Behandlung auch in solchen Kreisen der Arbeiterbevölkerung rechtzeitig eintrete, in denen sie bisher in Folge der Mittellosigkeit oder der Gleichgültigkeit der Nächstbetheiligten nur im höchsten Nothfalle und folgeweise meistens zu spät eingetreten sei. Angesichts der großen Bedeutung, welche jene Bestimmung hiernach für die öffentliche Gesundheitspflege gewonnen hat, wird sie trotz der nicht unerheblichen Schwierigkeiten, welche aus ihrer Durchführung hie und da den Gemeinden und Kassen erwachsen sind, nicht wieder beseitigt werden können, vielmehr als nothwendiger Gegenstand der gesetzlich gebotenen Versicherung aufrecht erhalten werden müssen. Hiernach erscheint es aber unzulässig, als Ersatz des gesetzlichen Versicherungsverhältnisses die Mitgliedschaft bei einer Kasse anzuerkennen, welche an Stelle der freien ärztlichen Behandlung und Arznei einen im Voraus bestimmten Geldbetrag gewährt und es dem Empfänger überläßt, ob und in welchem Umfange er sich dafür die ärztliche Behandlung und Arznei verschaffen kann und will. Bei der wirthschaftlichen Lage und bei der geringen Werthschätzung einer rechtzeitigen und ausreichenden ärztlichen Pflege, welche in großen Kreisen der versicherungspflichtigen Volksklassen noch als vorherrschend angesehen werden müssen, kann in der Versicherung bei Kassen der gedachten Art keine ausreichende Sicherung eines vom Gesetzgeber für wesentlich erachteten Gegenstandes der Versicherung anerkannt werden. Es liegt darin vielmehr für viele Versicherte ein Anreiz, sich dem gesetzlichen Versicherungsverhältnisse durch Eintritt in eine Hülfskasse zu entziehen, um sich unter Verzicht auf die freie ärztliche Behandlung und Arznei eine höhere Geldunterstützung zu sichern. Je höher der Geldbetrag bemessen wird, welcher als Ersatz der freien ärztlichen Behandlung vom Gesetz gefordert wird, desto stärker wird dieser Anreiz und damit der Widerspruch, in welchem die Zulassung der Versicherung bei solchen Kassen mit einer Grundforderung des Gesetzes steht. Unter diesen Umständen wird die Befugniß der Hülfskassen, statt der freien ärztlichen Behandlung und Arznei ein erhöhtes Krankengeld zu gewähren, nicht aufrecht erhalten werden können, vielmehr auch ihnen für die Folge die gleiche Leistung wie der Gemeinde-Krankenversicherung aufzuerlegen sein. Der Einwand, daß vielen Hülfskassen, deren Bezirk sich auf weite Gebiete erstreckt und deren Mitglieder zum Theil zerstreut in entfernten Orten wohnen, die Gewährung dieser Unterstützung unverhältnißmäßig erschweren werde, kann als durchschlagend nicht anerkannt werden, da die gleiche Schwierigkeit auch für eine große Zahl von Gemeinde-Krankenversicherungen und Orts-Krankenkassen besteht, welche, den Bezirk weiterer Kommunalverbände umfassend, gleichfalls vielfach in meilenweit entfernten Orten einzelne Mitglieder zu unterstützen haben. Die eingeschriebenen Hülfskassen besitzen übrigens in der ihnen nach §. 35 des Gesetzes vom 7. April 1876 zustehenden Befugniß, Verbände zur gegen-

seitigen Aushülfe zu bilden, ein wirksames Mittel, sich die Erfüllung der in Rede stehenden Verpflichtung wesentlich zu erleichtern.

Zu den einzelnen Artikeln des Gesetzentwurfs ist Folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1.

Zu §. 1. Aus Kreisen der Betheiligten ist wiederholt das Verlangen ausgesprochen, die Handlungsgehülfen und Lehrlinge, welche zur Zeit nur auf dem im §. 2 vorgesehenen Wege der Versicherungspflicht unterworfen werden können, dem direkten gesetzlichen Versicherungszwange in demselben Umfange wie die Betriebsbeamten zu unterwerfen. Bei dem Widerspruche, welchen dieses Verlangen in anderen Kreisen der Betheiligten gefunden hat, könnte es zweifelhaft erscheinen, ob demselben zu entsprechen sei, wenn nicht inmittelst das Gesetz vom 22. Juni 1889 die Handlungsgehülfen und Lehrlinge hinsichtlich der Invaliditäts- und Altersversicherung den Betriebsbeamten gleichgestellt hätte (vergleiche §. 1 Ziffer 2 a. a. O.). Erscheint es nach diesem Vorgange schon an sich zweckmäßig, die Handlungsgehülfen und Lehrlinge auch hinsichtlich der Krankenversicherung den Betriebsbeamten gleichzustellen, so spricht hierfür noch der Umstand, daß dadurch das Invaliditäts- und Altersversicherungsverhältniß dieser Personen eine angemessenere Regelung erhalten wird, als es ohnedem geschehen würde. Nach §. 22 Ziffer 5 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 bestimmt sich nämlich die Lohnklasse für alle Versicherungspflichtigen, welche nicht unter die Ziffern 1 bis 4 daselbst fallen, nach dem ortsüblichen Tagelohne gewöhnlicher Tagearbeiter. Dies würde auch für die Handlungsgehülfen und Lehrlinge eintreten, welche nicht einer der unter Ziffer 4 a. a. O. bezeichneten Krankenkasse angehören. Die Einreihung in die dem ortsüblichen Tagelohne entsprechende Lohnklasse würde aber in der Regel den Verhältnissen der Handlungsgehülfen nicht entsprechen, und es empfiehlt sich nicht, die Einreihung dieser Personen in die ihren Verhältnissen angemessene Lohnklasse davon abhängig zu machen, ob eine Gemeinde von der ihr zur Zeit nach §. 2 Ziffer 2 des Krankenversicherungsgesetzes zustehenden Befugniß Gebrauch macht oder nicht.

Die gleichen Gründe sprechen auch für die Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht auf die in den Geschäftsbetrieben der Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher beschäftigten Personen. Auch von Angehörigen dieser Klasse ist in mehrfachen Petitionen ein dahingehender Wunsch ausgesprochen worden; auch sie werden nach §. 1 Ziffer 1 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 für die Invaliditäts- und Altersversicherung dem Zwange unterworfen und nach §. 22 a. a. O. gleichfalls in die dem ortsüblichen Tagelohne entsprechende Lohnklasse eingereiht werden, wenn sie nicht dem Krankenversicherungszwange unterworfen werden.

Um die Handlungsgehülfen und Lehrlinge dem direkten Versicherungszwange zu unterwerfen, würde es ihrer ausdrücklichen Aufführung im §. 1 nicht bedürfen, wenn die Ziffer 2 des §. 2 gestrichen wird, da die Betriebe, in denen sie beschäftigt sind, zu den „stehenden Gewerbebetrieben" gehören. Der Deutlichkeit wegen empfiehlt es sich aber, das „Handelsgewerbe" in der Ziffer 2 gleich dem „Handwerk" ausdrücklich aufzuführen.

Die Geschäftsbetriebe der Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher gehören nicht zu den „Gewerbebetrieben". Die darin beschäftigten Personen müssen daher, um dem Krankenversicherungszwange unterworfen zu werden, in dem §. 1 Absatz 1 ausdrücklich aufgeführt werden. Nicht erforderlich dagegen erscheint die ausdrückliche Aufführung der den vorstehend bezeichneten in ihren wirthschaftlichen Verhältnissen gleichstehenden Personen, welche in den Büreaus der Versicherungs-, Kommissions-, Auktionatoren- und ähnlichen Geschäften beschäftigt werden, da diese Betriebe als „stehende Gewerbebetriebe" anzusehen sind.

Da zu den Handlungsgehülfen und Lehrlingen auch die in Apotheken beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge gehören, diese aber, nachdem für sie in dem Gesetze vom 22. Juni 1889 Ziffer 2 des §. 1 eine Ausnahme beliebt worden ist, auch dem Krankenversicherungszwange nicht zu unterwerfen sein werden, so wird der unter Ziffer 2 des Artikel 1 vorgesehene Zusatz hinter den Worten „mit Ausnahme" erforderlich.

Um die Versicherungspflicht der Handlungsgehülfen und Lehrlinge, sowie der unter Ziffer 2 a fallenden Personen in gleicher Weise, wie diejenige der Betriebsbeamten, zu begrenzen, bedarf es des unter Ziffer 4 des Artikel 1 vorgesehenen Zusatzes hinter dem Worte „Betriebsbeamte" im Absatz 2 des §. 1.

Die Worte: „sofern nicht die Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende u. s. w." sind auf Antrag der Kommission durch Beschluß des Reichstags in den §. 1 aufgenommen, um die Versicherungspflicht bei Beschäftigungen auszuschließen, welche von so kurzer Dauer sind, daß während derselben die dem Arbeitgeber zum Zwecke der Durchführung des Versicherungszwanges auferlegten Verpflichtungen nicht wohl erfüllt werden können (vergl. Bericht der VIII. Kommission, 5. Legislaturperiode, II. Session, Drucksache Nr. 211 S. 9). Die Versicherungspflicht sollte ausgeschlossen werden nicht nur bei solchen Beschäftigungen, für welche im Voraus durch den Arbeitsvertrag eine so kurze Dauer festgesetzt wird, sondern auch bei solchen, für welche diese kurze Dauer sich aus der Natur der Beschäftigung von selbst ergiebt. Diese Absicht ist indessen durch die Fassung nicht völlig zutreffend zum Ausdruck gebracht, da es zahlreiche Beschäftigungen giebt, welche zwar ihrer Natur nach vorübergehend sind, aber dennoch die Dauer einer Woche überschreiten. Bei solchen Beschäftigungen die Versicherungspflicht auszuschließen, wie es durch den Wortlaut der Bestimmung geschieht, entspricht weder der ursprünglichen Absicht der Kommission noch der Tendenz des Gesetzes. Beiden wird vielmehr entsprochen werden, wenn die vorübergehende Natur einer Beschäftigung als Grund des Wegfalls der Versicherungspflicht nur dann anerkannt wird, wenn sie eine kürzere als einwöchige Dauer der Beschäftigung bedingt.

Zu §. 2. In Folge der durch Artikel 1 Ziffer 3 im §. 1 Absatz 1 vorgenommenen Abänderung muß auch die Ziffer 1 des §. 2 eine entsprechende Aenderung erfahren.

Die bisherige Ziffer 2 wird in Folge des nunmehr im §. 1 für Handlungsgehülfen und Lehrlinge ausgesprochenen direkten gesetzlichen Versicherungszwanges zu streichen sein.

Die bisherige Ziffer 3 des §. 2 ist bereits durch den §. 15 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 159), bedingt außer Wirksamkeit gesetzt. Da sie durch diese Bestimmung jede sachliche Bedeutung verloren hat, empfiehlt es sich, sie auch formell aufzuheben.

Die beiden zu streichenden Ziffern sollen nach dem Entwurf durch zwei neue Ziffern 2 und 3 ersetzt werden.

Durch die Aufnahme einer neuen Ziffer 2 soll die Möglichkeit gegeben werden, einem mehrfach hervorgetretenen Bedürfnisse zu entsprechen. Während Personen, welche in Betrieben der unter §. 1 Ziffer 1 und 3 bezeichneten Art beschäftigt werden, auch dann versicherungspflichtig sind, wenn diese Betriebe solche des Reichs, des Staats oder einer Kommune sind, und während die in einer weiteren

Reihe von Reichs- und Staatsbetrieben beschäftigten Personen durch die §. 1 Ziffer 1 und §. 15 des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 der Versicherungspflicht unterworfen sind, giebt es noch eine Anzahl in öffentlichen Betrieben beschäftigter Personen, welche, obwohl sie nach ihren wirthschaftlichen und sozialen Verhältnissen den unter die §§. 1 und 2 fallenden Personen völlig gleichstehen, nur deshalb von der Krankenversicherung ausgeschlossen sind, weil die Betriebe, in denen sie beschäftigt sind, nicht als Gewerbebetriebe angesehen werden können. Dahin gehören z. B. die bei manchen Behörden bestehenden lithographischen Anstalten, die städtischen Reinigungsanstalten, die Berufsfeuerwehren und andere. Je nach den Verhältnissen empfiehlt es sich umsomehr, diese Personen dem Versicherungszwang zu unterwerfen, als dieselben vielfach von der Beschäftigung in öffentlichen Betrieben zu derjenigen in gleichartigen Gewerbebetrieben übergehen und umgekehrt. Aber nicht nur für diese in Betrieben d. h. bei wirthschaftlicher Thätigkeit beschäftigten Arbeiter des Reichs, der Staaten und Kommunalverbände, sondern auch für manche andere untere Bedienstete derselben z. B. Polizeibedienstete, unteres Büreaupersonal, empfiehlt es sich je nach ihren speziellen Verhältnissen nicht selten, sie der Versicherungspflicht zu unterstellen, wenn sie nicht unter die neue Bestimmung des §. 3 fallen. — Diese Ausdehnung der Versicherungspflicht kann aber den statutarischen Bestimmungen von Kommunalverbänden nur hinsichtlich der Kommunalbediensteten überlassen werden. Soweit es sich um Bedienstete des Reichs oder eines Staates handelt, muß diese Ausdehnung des Versicherungszwangs der Verfügung, im ersten Fall des Reichskanzlers, im zweiten Fall der Landes-Centralbehörde anheimgestellt bleiben, da es sonst zu einer unzulässigen Verschiedenheit der Verhältnisse dieser Personen in Folge statutarischer Bestimmungen der Kommunalverbände kommen könnte. Zu der neuen Ziffer 2 des §. 2 tritt daher der §. 2a hinzu.

Die unter Ziffer 3 vorgeschlagene neue Bestimmung soll eine Quelle von Zweifeln, welche sich bei der Durchführung des Gesetzes gezeigt hat, beseitigen. Da als Lohn im Sinne des Gesetzes auch Naturalbezüge gelten, so hat die Frage, ob Familienangehörige eines Gewerbtreibenden, welche von diesem im Gewerbebetriebe beschäftigt werden und ihren Unterhalt erhalten, auch als Personen anzusehen sind, welche gegen Lohn beschäftigt werden, eine verschiedene Beantwortung erfahren. Während sie von der einen Seite allgemein bejaht worden ist, wird von anderer Seite — auch in gerichtlichen Erkenntnissen — die Auffassung vertreten, daß die Beschäftigung von Familienangehörigen, welche nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages, sondern als Ausfluß des Familienrechtes stattfinde, die Versicherungspflicht nicht begründe. Durch die Aufnahme der neuen Ziffer 3 wird einerseits klar gestellt werden, daß die gesetzliche Versicherungspflicht auf Grund des §. 1 nur für solche Familienangehörige eintritt, welche auf Grund eines Arbeitsvertrages im Betriebe beschäftigt werden; andererseits wird dadurch Vorsorge getroffen, daß die Versicherungspflicht der ohne Arbeitsvertrag beschäftigten Familienmitglieder durch Statut, den örtlichen Bedürfnissen entsprechend, geregelt werden kann.

Die bisherige Ziffer 4 des §. 2 enthält eine Ausnahme von der allgemeinen Versicherungspflicht, welche nach den gemachten Erfahrungen durch ein praktisches Bedürfniß nicht gefordert wird, vielmehr bei voller Anwendung zahlreiche, der Krankenversicherung dringend bedürftige Personen der Wohlthat dieser Versicherung beraubt. Die Streichung dieser Ziffer 4 empfiehlt sich daher umsomehr, als eine ähnliche Ausnahme auch das Invaliditätsversicherungsgesetz nicht zuläßt. Die bisherige Ziffer 5 wird dadurch Ziffer 4.

Der zu dieser Ziffer 4 in Aussicht genommene Zusatz soll in seinem ersten Theile den bei der Anwendung des Gesetzes mehrfach hervorgetretenen Zweifel beseitigen, ob auch diejenigen selbständigen Gewerbtreibenden für versicherungspflichtig erklärt werden können, welche zwar im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbtreibender arbeiten, aber, wie es in einigen Zweigen der Hausindustrie vorkommt, die Roh- und Hülfsstoffe für die herzustellenden Erzeugnisse selbst beschaffen. Durch den zweiten Theil des Zusatzes soll Vorsorge getroffen werden, daß für diejenigen unter Ziffer 5 fallenden Gewerbtreibenden, welche in Folge der in vielen Zweigen der Hausindustrie besonders stark hervortretenden Schwankungen des Arbeitsmarktes nicht immer genügende Aufträge finden und dadurch genöthigt werden, vorübergehend durch Arbeiten auf eigene Rechnung anderweiten Verdienst zu suchen, auch während solcher Zeiten die Versicherungspflicht aufrecht erhalten und dadurch einer unerwünschten häufigen Unterbrechung des Versicherungsverhältnisses vorgebeugt werden kann.

Der Zusatz zu der bisherigen Ziffer 6 jetzt Ziffer 5 empfiehlt sich, um die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf alle diejenigen in der Landwirthschaft beschäftigten Betriebsbeamten zu ermöglichen, welche nach §. 1 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) gegen Unfall versichert sind.

Zu §. 2a. Der neu eingeschobene §. 2a ist oben zu §. 2 Ziffer 2 begründet.

Zu §. 3. Der erste Absatz des bisherigen §. 3 hat zu manchen Zweifeln darüber Anlaß gegeben, welche Beamte, als mit festem Gehalt angestellt, von der Versicherungspflicht befreit zu gelten haben. Auch konnte es als zulässig angesehen werden, eine feste Anstellung auch in Fällen anzunehmen, in denen dem Beamten die Fortzahlung seines Gehalts oder die Gewährung einer entsprechenden Unterstützung auf die Dauer von 13 Wochen nicht gesichert ist.

Für die unter §. 1 des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885 fallenden Beamten und Personen des Soldatenstandes gilt statt des §. 3 des Krankenversicherungsgesetzes bisher der §. 15 Absatz 2 jenes Gesetzes, welcher die Voraussetzungen der Ausnahme von der Versicherung richtiger und bestimmter begrenzt, und nur an dem Mangel leidet, daß er die betreffenden Personen von der freiwilligen Theilnahme an der Versicherung ausschließt.

Ein genügender Grund für eine verschiedene Behandlung der Beamten, welche unter das Ausdehnungsgesetz, und derjenigen, welche unter das Krankenversicherungsgesetz fallen, liegt nicht vor. Es empfiehlt sich daher, den bisherigen §. 3 Absatz 1 des Krankenversicherungsgesetzes durch Verallgemeinerung des §. 15 Absatz 2 des Ausdehnungsgesetzes zu ersetzen, letztere Bestimmung aber insoweit zu ändern, daß die betreffenden Personen nicht von der freiwilligen Versicherung ausgeschlossen sind.

Zu §§. 3a, 3b. Der zweite Absatz des bisherigen §. 3 soll durch die neuen §§. 3a und 3b ersetzt werden. Die zahlreichen Mißbräuche und Unzuträglichkeiten, zu denen die Bestimmung dieses Absatzes Anlaß gegeben hat, haben bereits dahin geführt, daß durch das Gesetz, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 die Befreiung von der Versicherungspflicht in einer anderen, die Interessen sowohl der Versicherungspflichtigen wie der Krankenkassen besser sichernden Weise geregelt worden ist. Eine ähnliche Regelung wird, um eine dem Bedürfniß entsprechende Durchführung der Krankenversicherung sicher zu stellen, auch für den Be-

reich des Krankenversicherungsgesetzes stattfinden müssen. Daneben hat sich bei der Anwendung dieses Gesetzes eine weitere Ergänzung der in Rede stehenden Bestimmung als zweckmäßig herausgestellt. Es ist nach Erlaß des Krankenversicherungsgesetzes nicht selten vorgekommen, daß Personen, welche in Folge von chronischen Krankheiten, Gebrechen oder Alter nur noch theilweise oder zeitweise erwerbsfähig sind, keine Beschäftigung finden, weil die Arbeitgeber die Krankenkasse, welcher ihre Arbeiter angehören, nicht mit der hohen Krankheitsgefahr solcher Personen belasten wollen. Die Folge ist, daß die Letzteren häufig von jeder Erwerbsthätigkeit ausgeschlossen werden und trotz noch vorhandener theilweiser oder zeitweiser Erwerbsfähigkeit völlig der Armenpflege zur Last fallen. Die Armenverwaltung hat daher ein Interesse daran, daß diese Personen durch Befreiung von der Versicherungspflicht wenigstens noch theilweise erwerbsfähig erhalten werden, und auf diese Weise an die Stelle der Verpflichtung zur vollen Armenunterstützung nur die Gefahr der Unterstützungspflicht in Krankheitsfällen tritt. Demgemäß will die Bestimmung unter §. 3a Ziffer 1 den Personen der gedachten Art die Befreiung von der Versicherungspflicht unter der Voraussetzung einräumen, daß der eintretendenfalls unterstützungspflichtige Armenverband derselben zustimmt.

Die Regelung, welche die in dem bisherigen §. 3 Absatz 2 vorgesehene Befreiung nach §. 3a Ziffer 2 finden soll, unterscheidet sich von derjenigen im §. 136 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 nur dadurch, daß die Befreiung auf Antrag nicht des Arbeitgebers, sondern des Arbeiters stattfinden soll. In dieser Beziehung von der bisher geltenden Bestimmung abzuweichen, liegen für das Gebiet der Krankenversicherung gewerblicher Arbeiter keine gleich gewichtigen Gründe vor, wie sie bei der Regelung der Krankenversicherung der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter ausschlaggebend gewesen sind. Dementsprechend ist auch im zweiten Absatz des §. 3a davon Abstand genommen, die Entscheidung über den Befreiungsantrag, wie es im §. 136 a. a. O. geschehen, von vornherein der Aufsichtsbehörde zu überweisen.

Eine besondere Berücksichtigung bei der Regelung der Befreiung von der Versicherungspflicht verdienen die Verhältnisse der Lehrlinge der Handwerker. Diesen wird während der Lehrzeit von dem Meister in der Regel kein Lohn gezahlt, sondern entweder Unterkunft und Verpflegung oder statt dessen eine meist geringe Entschädigung in baarem Gelde (Kostgeld) gewährt. Im ersteren Falle hat der Meister, wenn die gesetzliche Krankenversicherung eintritt, nicht nur die vollen Beiträge aus eigenen Mitteln zu bestreiten, da in Ermangelung einer Lohnzahlung auch die Einbehaltung von zwei Dritteln der Beiträge nicht möglich ist, sondern er hat auch bei eintretender Erkrankung, sofern der Lehrvertrag nicht ein Anderes bestimmt, die freie Unterkunft und Verpflegung fortzugewähren, während das Krankengeld, welches neben freier ärztlicher Behandlung und Arznei von der Krankenkasse zu zahlen ist, dem Lehrling zufällt. Dieser Unbilligkeit kann der Meister nur dadurch entgehen, daß er bei Abschluß des Lehrvertrages die Verpflichtung zur Gewährung von freier Unterkunft und Verpflegung für den Erkrankungsfall ausschließt, oder von vornherein die Befreiung von der Versicherungspflicht auf Grund des §. 3a Ziffer 2 herbeiführt. Beides ist gleich unerwünscht, weil die häuslichen Verhältnisse der Familie des Lehrlings fast immer und diejenigen des Meisters sehr häufig die geeignete Unterbringung und Verpflegung eines erkrankten Lehrlings nicht zulassen.

Es empfiehlt sich daher, dem Meister die Möglichkeit zu gewähren, die Befreiung seines Lehrlings von der Versicherungspflicht dadurch zu bewirken, daß er demselben für den Krankheitsfall freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause sichert. Die hierauf gerichtete Bestimmung des §. 3b erscheint um so mehr unbedenklich, als der im §. 7 Absatz 2 vorgesehene Fall bei Lehrlingen nicht wohl vorkommen kann, und auch für diejenigen Lehrlinge, welche statt der freien Unterkunft und Beköstigung eine Geldentschädigung erhalten, die Aufnahme in ein Krankenhaus regelmäßig die zweckmäßigste Art der Krankenunterstützung sein wird. Zugleich wird durch diese Regelung der Gefahr der Simulation vorgebeugt, welche darin liegt, daß das dem Lehrling zukommende Krankengeld vielfach den Betrag der Geldvergütung übersteigt, welche der Lehrling statt der freien Unterkunft und Beköstigung erhält.

Zu §. 4. Die Abänderung des ersten Absatzes entspricht dem in der allgemeinen Begründung dargelegten Bedürfniß der anderweiten Regelung des Verhältnisses der Kassen zu einander. An die Stelle der namentlichen Aufführung der Hülfskassen neben den Zwangskassen soll der Vorbehalt der Bestimmung des §. 75 treten. In Verbindung mit der veränderten Fassung des Eingangs des §. 75 wird hierdurch klargestellt, daß die Mitglieder der Hülfskassen nur auf ihren Antrag von der Gemeinde-Krankenversicherung, welcher sie vermöge ihrer Beschäftigung angehören würden, ausgeschlossen werden sollen.

Der zweite Absatz soll durch zwei neue Bestimmungen ergänzt werden. Nach der ersten soll den Gemeinden das Recht eingeräumt werden, auch anderen nicht versicherungspflichtigen Personen als den in §§. 1, 2, 3 bezeichneten den Beitritt zur Gemeinde-Krankenversicherung zu ermöglichen. Namentlich für diejenigen Gemeinden, in welchen neben der Gemeinde-Krankenversicherung organisirte Krankenkassen nicht bestehen, wird dadurch einem vielfach hervorgetretenen Bedürfniß abgeholfen werden.

Dabei sind zwei Fälle zu unterscheiden: Entweder wird gewissen Klassen von Personen ebenso wie den im ersten Satz des zweiten Absatzes bezeichneten ein Recht auf freiwilligen Beitritt eingeräumt, oder es wird der Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung die Befugniß beigelegt, so wie dies auch schon bisher nach §§. 26 Absatz 4 Ziffer 5 bei den Ortskrankenkassen zugelassen war, nach freiem Ermessen auch andere Personen zur Theilnahme an der Versicherung zuzulassen. Beides soll nach dem Zusatz zu §. 4 Absatz 2 der statutarischen Bestimmung anheimgegeben werden.

Durch die zweite ergänzende Bestimmung sollen die Gemeinden ermächtigt werden, den Eintritt nicht versicherungspflichtiger, aber zum Beitritt berechtigter Personen in die Gemeinde-Krankenversicherung davon abhängig zu machen, daß eine ärztliche Untersuchung nicht eine schon vorhandene Krankheit erweist. Bei der Schwierigkeit des Nachweises, daß eine bei solchen Personen nach ihrer Aufnahme auftretende Krankheit schon zur Zeit des Eintritts vorhanden gewesen, hat sich das Bedürfniß ergeben, den Gemeinden die Anwendung dieses Schutzmittels gegen Schädigung der Gemeinde-Krankenversicherung zu ermöglichen. Die Bestimmungen des dritten Absatzes beziehen sich nur auf diejenigen Personen, welchen ein Recht zum Beitritt eingeräumt ist. Hinsichtlich derjenigen Personen, deren Aufnahme dem freien Ermessen vorbehalten ist, ist es Sache der statutarischen Bestimmung oder der Verwaltung, die Bedingungen der Aufnahme festzustellen, z. B. auch ein gewisses Lebensalter von der Aufnahme auszuschließen.

Zu Artikel 2.

Zu §. 5a. Es giebt eine Reihe von Gewerbetreibenden, welche die zu ihrem Betriebe gehörigen Arbeiten nur zum Theil in ihren Betriebsstätten, zum Theil bald an diesem, bald an jenem Orte, und zwar sowohl innerhalb als auch

außerhalb des Gemeindebezirks, in denen ihre Betriebsstätte belegen ist, ausführen lassen.

Die mit Arbeiten der letzteren Art beschäftigten Arbeiter würden bei strenger Anwendung der im ersten Absatz aufgestellten Regel stets in derjenigen Gemeinde zu versichern sein, in deren Bezirk sie jeweilig die ihnen übertragene Arbeit ausführen. Daraus würde sich ein beständiger Wechsel ihres Versicherungsverhältnisses ergeben, welcher nicht nur für sie selbst, sondern auch für ihre Arbeitgeber und die betheiligten Gemeinde-Krankenversicherungen erhebliche Unbequemlichkeiten und Unzuträglichkeiten zur Folge haben würde. Es empfiehlt sich daher die neue Bestimmung des Absatz 1, nach welcher für die mit solchen Arbeiten beschäftigten Personen als Beschäftigungsort der Sitz des Gewerbebetriebes gelten soll.

Eine ähnliche Regelung hat sich namentlich für gewisse Arbeiter öffentlicher Reichs-, Staats- und Kommunalverwaltungen als nothwendig herausgestellt. Es kommt z. B. in der Wege- und Wasserbau- und in der Telegraphenverwaltung vielfach vor, daß eine Anzahl Arbeiter dauernd, aber in der Weise beschäftigt werden, daß sie auf ausgedehnteren, durch mehrere Gemeindebezirke sich erstreckenden Wege- und Wasserzügen unter stetem Wechsel der Arbeitsstelle Besserungs- oder Reinigungsarbeiten auszuführen haben. In diesen Fällen tritt ein fortwährender Wechsel der Gemeinde ein, welche thatsächlich als Beschäftigungsort anzusehen ist. Ein entsprechender Wechsel des Versicherungsverhältnisses würde unausführbar sein, weil der Beschäftigungsort zu rasch — nicht selten an einem Tage mehrmals — wechselt. Für diese Fälle empfiehlt es sich, als Regel zu bestimmen, daß als Beschäftigungsort diejenige Gemeinde gilt, in welcher die mit der unmittelbaren Leitung der Arbeiten betraute Stelle ihren Sitz hat. Da es indessen nicht selten zweifelhaft sein wird, welche Stelle als die mit der unmittelbaren Leitung beauftragte anzusehen ist, und da es ferner vorkommt, daß diese Stelle in einer Gemeinde ihren Sitz hat, auf deren Bezirk sich die Arbeiten der Versicherungspflichtigen niemals erstrecken, und mit welchen die letzteren auch sonst in keinerlei Beziehung stehen, so empfiehlt sich ein Vorbehalt, nach welchem das Versicherungsverhältniß solcher Versicherungspflichtigen durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der betheiligten Verwaltungen und Gemeinden anderweit geregelt werden kann. — Wenn solche Verhältnisse auch vorzugsweise bei öffentlichen Verwaltungen vorkommen, so treten sie doch auch bei ähnlichen Privatbetrieben, z. B. bei Priatbahnen, bei in Akkord übernommenen Wegebauten u. dergl. ein. Deshalb waren die neuen Bestimmungen auch auf private Betriebsverwaltungen zu erstrecken.

Zu §. 5a Absatz 3. Für die Krankenversicherung land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter gilt nach §. 134 Absatz 1 in Verbindung mit §. 10 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 „im Zweifel“ als Beschäftigungsort „diejenige Gemeinde, in deren Bezirk der Sitz des Betriebes (§. 44 a. a. O.) belegen ist.“ Bei der Anwendung dieser Bestimmung hat sich eine Verschiedenheit der Ansichten herausgestellt, welche zu Unzuträglichkeiten führt. Insbesondere haben die Worte „im Zweifel“ hie und da eine zu beschränkte Auslegung gefunden, durch welche den praktischen Bedürfnissen auf dem Gebiete der Forstwirthschaft namentlich in den Fällen, in denen ein forstwirthschaftlicher Betrieb sich über mehrere in verschiedenen Gemeindebezirken belegene Forstgrundstücke erstreckt, nicht genügt wird. Nach richtiger, in einem Erkenntnisse des preußischen Oberverwaltungsgerichts zum Ausdruck gebrachten Auslegung verbleibt es in dem Falle, daß ein Arbeiter regelmäßig in dem Bezirke derselben Gemeinde beschäftigt wird, bei der Regel des Gesetzes, nach der diese Gemeinde als Beschäftigungsort gilt und folgeweise auch in dieser Gemeinde die Gemeinde-Krankenversicherung einzutreten hat. Wenn dagegen das Arbeitsverhältniß ein solches ist, daß die Beschäftigung nach ausdrücklicher oder stillschweigender Verabredung auf wechselnden, in verschiedenen Gemeinden belegenen Grundstücken stattfindet, so soll nicht der jeweilig wechselnde Ort der einzelnen Arbeitsleistung als Beschäftigungsort im Sinne des §. 5 gelten, sondern der nach §. 44 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 sich bestimmende Sitz des Betriebes, so daß der Wechsel im Ort der Arbeitsleistung eine Aenderung in dem Orte, wo die Krankenversicherung stattfindet, nicht zur Folge hat.

Indem der Entwurf eine dementsprechende Bestimmung als Absatz 3 in den §. 5a aufnimmt, will er das bestehende Recht nicht ändern, sondern nur den wahren, vom preußischen Oberverwaltungsgericht bereits anerkannten Sinn der bisherigen Bestimmung außer Zweifel stellen.

Zu Artikel 3.

Zu §§. 6 u. 6a. Der bisherige §. 6 soll mit Rücksicht auf die erheblichen Ergänzungen, welche zum dritten Absatz desselben vorgesehen werden, in zwei §§. 6 und 6a zerlegt werden.

Der neue §. 6 giebt die Bestimmungen des ersten, zweiten und vierten Absatzes des bisherigen §. 6 wieder, von denen nur der zweite durch Ersetzung der Worte „der Krankheit“ durch die Worte „des Krankengeldbezuges“ eine Abänderung erleidet. Wird der Zeitraum, bis zu dessen Ablauf die Krankenunterstützung zu gewähren ist, vom Beginn der Krankheit an gerechnet, so wird nicht selten der Fall eintreten, daß ein Versicherungspflichtiger, welcher an einer zunächst die Erwerbsfähigkeit nicht aufhebenden Krankheit leidet und deshalb nur die ärztliche Behandlung in Anspruch nimmt, bei späterem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit einen Anspruch auf Krankengeld überhaupt nicht mehr oder nur noch für kurze Zeit geltend machen kann. Darin würde eine nicht zu rechtfertigende Unbilligkeit und zugleich für die Versicherten ein Anreiz liegen, bei jeder leichten Erkrankung sofort die Arbeit niederzulegen. Es empfiehlt sich daher die Bestimmung, daß der gedachte Zeitraum erst von dem Beginn des Krankengeldbezuges ab zu berechnen ist.

Der §. 6a giebt unter Ziffer 1 und 2 den Inhalt des dritten Absatzes des bisherigen §. 6 wieder und vervollständigt denselben dadurch, daß die gänzliche oder theilweise Entziehung des Krankengeldes auch solchen Versicherungspflichtigen gegenüber, welche die Gemeinde-Krankenversicherung durch Betrug geschädigt haben, zugelassen wird.

Die Bestimmung unter 3 soll die Möglichkeit gewähren, der mehrfach hervorgetretenen Gefahr einer ungerechtfertigten Ausbeutung der Gemeinde-Krankenversicherung durch Personen, welche mehr invalide als krank sind, entgegenzutreten. Es ist nicht selten vorgekommen, daß Personen, welche mit einem unheilbaren Leiden behaftet, aber zeitweise noch zu einer Arbeitsleistung im Stande sind, durch Uebernahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung in die Gemeinde-Krankenversicherung eintreten, nach einiger Zeit arbeitsunfähig werden und die Krankenunterstützung in Anspruch nehmen, demnächst, nachdem sie in Folge eingetretener relativer Besserung oder wegen Ablaufs des dreizehnwöchigen Zeitraums aus der ärztlichen Behandlung entlassen sind, die versicherungspflichtige Beschäftigung wieder aufnehmen, um nach kurzer Zeit die Krankenunterstützung abermals in Anspruch zu nehmen. Durch fortwährende Wiederholung dieses Verfahrens können Personen dieser Art Jahre lang mit kurzen Unterbrechungen die Krankenunterstützung genießen, ohne daß sie jemals für längere Zeit Beiträge gezahlt hätten.

Die Bestimmungen unter Ziffer 4 und Absatz 2 des §. 6a entsprechen den nach Artikel 6 im §. 21 unter Ziffer 1a und nach Artikel 8 in §. 26 unter Ziffer 2a aufzunehmenden, und werden dort ihre Begründung finden.

Im Interesse der Gemeinde-Krankenversicherung ist es in der Regel dringend geboten, bestimmte Aerzte für die Behandlung der Versicherten aufzustellen und nur durch diese regelmäßig die ihr obliegende ärztliche Behandlung gewähren zu lassen. Dieses Recht muß ihr ausdrücklich im Gesetz gewahrt werden, um sie gegenüber vorgekommener anderweitiger Auslegung des §. 6 zu schützen. Anderseits aber darf dieser Grundsatz nicht so weit ausgedehnt werden, daß der Erkrankte bei Vermeidung der eigenen Haftung für die ärztlichen Kosten auch dann einen anderen als den bestimmten Kassenarzt nicht zuziehen dürfte, wenn wegen Gefahr im Verzug der Kassenarzt nicht rechtzeitig berufen werden kann.

Zu §. 7. Die zwangsweise Unterbringung in einem Krankenhause erscheint als ein berechtigtes Mittel, um die Gemeinde-Krankenversicherung und die Krankenkassen gegen die Belastung durch solche Versicherte zu schützen, welche die Vorschriften über die Krankenmeldung oder über das Verhalten während der Krankheit hartnäckig übertreten. Ebenso kann sie dadurch erforderlich werden, daß der Zustand des Erkrankten oder sein Verhalten Zweifel gegen das Vorhandensein einer Krankheit erwecken, die nur durch eine fortgesetzte Beobachtung gehoben werden können.

Zu §. 8. Für Kinder unter 14 Jahren, welche in Fabriken und diesen gleichgestellten Anlagen beschäftigt werden, steht der Lohn, da sie nach §. 135 Absatz 2 der Gewerbeordnung nur sechs Stunden täglich arbeiten dürfen, naturgemäß erheblich niedriger, als für junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren, welche nach Absatz 4 a. a. O. täglich zehn Stunden beschäftigt werden dürfen. Die gemeinsame Feststellung des ortsüblichen Tagelohnes für sämmtliche jugendliche Arbeiter kann daher leicht die Folge haben, daß der Lohn und folgeweise das Krankengeld für junge Leute unverhältnißmäßig niedrig und für Kinder unverhältnißmäßig hoch bemessen werden muß. Es empfiehlt sich, für solche Fälle, in denen hieraus Unzuträglichkeiten entstehen würden, die Möglichkeit einer getrennten Feststellung des Lohnes für die beiden Klassen der jugendlichen Arbeiter zu geben. Wo hiervon Gebrauch gemacht wird, muß für Lehrlinge die für „junge Leute" getroffene Feststellung gelten.

Zu Artikel 4.

Es liegt kein Grund vor, für die Höhe des anzusammelnden Reservefonds bei der Gemeinde-Krankenversicherung einen anderen Maßstab als denjenigen festzusetzen, welcher nach §. 32 für die organisirten Krankenkassen zur Anwendung gelangt. Dadurch rechtfertigt sich die Ersetzung des Wortes Jahreseinnahme durch das Wort „Jahresausgabe". Da eine Durchschnittsberechnung der Jahresausgabe eine bestimmte Zahl von Jahren, für welche die Berechnung anzustellen ist, voraussetzt, so ist hier, wie im §. 32 (vergleiche Artikel 12) eine solche Zahl aufgenommen.

Zu Artikel 5.

Die Verhältnisse, welche für die Gemeinde-Krankenversicherung die Durchführung der in dem neuen §. 5a ausgesprochenen Grundsätze erforderlich machen, bestehen in gleicher Weise auch für die Orts-Krankenkassen. Die Anwendbarkeit der angezogenen Bestimmung wird demnach auch für diese auszusprechen sein.

Zu Artikel 6.

Zu §. 18a. Der neue §. 18a soll eine Lücke ausfüllen, welche sich namentlich in solchen Fällen fühlbar gemacht hat, in denen in einer Gemeinde nach der ersten Ausführung des Gesetzes neue Gewerbszweige entstanden sind, welche bei der Errichtung der Orts-Krankenkasse nicht berücksichtigt worden waren. Da die Klassen von Personen, welche einer Orts-Krankenkasse angehören, nach §. 23 Absatz 1 Ziffer 1 durch das Kassenstatut bestimmt werden und Abänderungen des letzteren nach §. 36 Ziffer 3 nur durch Beschluß der Generalversammlung herbeigeführt werden können, so war es bisher unmöglich, einer Kasse gegen ihren Willen neue Klassen von Personen zuzuweisen. Daraus ist in den vorerwähnten Fällen mehrfach der Uebelstand hervorgegangen, daß die in einem bei der Kassenorganisation bisher nicht berücksichtigten Gewerbszweige beschäftigten Versicherungspflichtigen, weil keine der bestehenden Orts-Krankenkassen sie aufnehmen wollte, auf die Gemeinde-Krankenversicherung angewiesen blieben. Es entspricht der den Gemeinden durch den §. 16 angewiesenen Stellung, daß ihnen die Befugniß eingeräumt wird, auch gegen den Willen der bestehenden Krankenkassen die Versicherung neu entstehender Klassen von Versicherungspflichtigen in einer den Verhältnissen entsprechenden Weise zu regeln. Dafür, daß die in diesem Falle erforderliche Aenderung des Kassenstatuts auch gegen den Willen der betheiligten Kasse vorgenommen werden kann, trägt die Bestimmung des §. 48a Absatz 2 Sorge.

Zu §. 19. Im §. 19 Absatz 2 und 4 sind diejenigen Abänderungen vorgenommen, welche erforderlich sind, um das Verhältniß der Kassen zu einander entsprechend den in der allgemeinen Begründung gegebenen Darlegungen klar zu stellen. Nach der dem zweiten Absatz gegebenen Fassung bleibt kein Zweifel mehr, daß die in den einer Orts-Krankenkasse zugewiesenen Gewerbszweigen und Betriebsarten beschäftigten versicherungspflichtigen Personen dieser Kasse nur dann nicht angehören, wenn sie entweder als Mitglieder einer Hülfskasse auf Grund des §. 75 die Befreiung in Anspruch nehmen oder einer der in §§. 59, 69, 73, 74 bezeichneten Kassen angehören. Die Ersetzung des Wortes „nachweislich" durch die Worte „vermöge ihrer Beschäftigung" stellt klar, daß nur diese und nicht etwa die freie Entschließung der Betheiligten für die Zugehörigkeit zu einer der bezeichneten Kassen entscheidet. Etwa vorhandene andere Orts-Krankenkassen werden nicht mehr, wie durch die bisherige Fassung geschah, unter diejenigen Kassen gezählt, deren Mitgliedschaft für Versicherungspflichtige die Zugehörigkeit zu derjenigen Orts-Krankenkasse aufhebt, welcher sie durch ihre Beschäftigung zugewiesen sind. In Konsequenz dieser Regelung ist die Bestimmung des Absatzes 4 (künftig Absatz 5) mittels Streichung des Wortes „übrigen" und Ersetzung des Hinweises auf §. 4 durch denjenigen auf §. 75 auf die Mitglieder der in letzterem Paragraphen bezeichneten Hülfskassen beschränkt worden.

Der dritte Absatz des §. 19 hat durch die neue Fassung einen Zusatz erhalten, durch welchen den Orts-Krankenkassen gegenüber den nicht versicherungspflichtigen Personen, welche zum Beitritt berechtigt sind, dieselbe Befugniß eingeräumt wird, welche nach §. 4 Absatz 4 den Gemeinden für die Gemeinde-Krankenversicherung zustehen soll.

Die zwischen den bisherigen Absätzen 3 und 4 eingeschobene neue Bestimmung hat sich für Gemeinden, in denen für die verschiedenen Gewerbszweige besondere Orts-Krankenkassen errichtet sind, als Bedürfniß herausgestellt. Nicht nur im Groß-, sondern auch im Mittel- und Kleingewerbe treten immer zahlreicher solche Betriebe auf, welche mehrere Gewerbszweige zu einem Gesammtbetriebe vereinigen und demnach, sofern für die letzteren verschiedene Orts-Krankenkassen bestehen, für keine derselben in ihrem vollen Umfange in Anspruch genommen werden können. Die in diesen Betrieben beschäftigten Personen je nach dem Gewerbszweige,

welchem sie angehören, verschiedenen Kassen zu überweisen, würde sowohl für die Kassen wie für die Betheiligten unzweckmäßig sein. Es empfiehlt sich daher, zu bestimmen, daß sämmtliche in einem solchen Betriebe beschäftigte Personen einer Krankenkasse angehören sollen. Die Entscheidung darüber, welche Kasse in Fällen dieser Art zuständig sein soll, kann nur davon abhängig gemacht werden, welchem Gewerbszweige der Betrieb mit der Mehrzahl der in ihm beschäftigten Personen angehört. Da hierüber aber Zweifel entstehen können, so muß Vorsorge getroffen werden, daß diese unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Interessen der Betheiligten auf möglichst einfachem Wege entschieden werden.

Zu §. 20. Im §. 20 hat zunächst die Ziffer 2 verschiedene Abänderungen erfahren. Die Kommissionsverhandlungen, aus denen diese Bestimmung hervorgegangen, lassen erkennen, daß den Wöchnerinnen bei normal verlaufendem Wochenbette nur eine dem Krankengelde gleichkommende Geldunterstützung, nicht aber freie ärztliche Behandlung und Arznei zu Theil werden sollte. Der Ausdruck „eine gleiche Unterstützung" schließt aber, da er auf die Ziffer 1 zurückweist, die letzteren Leistungen mit ein und giebt daher zu Zweifeln über den Umfang der Unterstützung Anlaß. Um diese Zweifel für die Folge auszuschließen, ist der Ausdruck „eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes" gewählt worden. Die Unterstützung wird vom Tage der Niederkunft an gewährt, eine Karenzzeit tritt also nicht ein. Nach der bisherigen Fassung besteht kein Unterschied zwischen ehelichen und nicht ehelichen Wöchnerinnen. Die Kommission glaubte bei ihrem Beschlusse dem sittlichen Bedenken gegen die Unterstützung nicht ehelicher Wöchnerinnen keine Bedeutung beimessen zu sollen, weil es sich bei dieser Bestimmung nicht um die Geltendmachung sittlicher Gesichtspunkte, sondern um die Abwendung des bei mangelnder Unterstützung in Folge des Wochenbettes eintretenden wirthschaftlichen Niederganges handle. Im Verlaufe der Ausführung des Gesetzes hat sich indessen gezeigt, daß in weiten Kreisen der Versicherungspflichtigen das Gerechtigkeitsgefühl dadurch verletzt wird, daß sie Beiträge zur Unterstützung gefallener Mädchen und unsittlicher Wittwen leisten müssen. Nachdem dieser Auffassung bei der Regelung der Krankenversicherung der in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter durch den §. 135 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 Rechnung getragen worden ist, wird auch die vorliegende Bestimmung dahin abzuändern sein, daß die Wöchnerinnen-Unterstützung gesetzlich nur im Falle der ehelichen Niederkunft eintritt, und den Krankenkassen überlassen bleibt, dieselbe auf Grund des §. 21 Ziffer 4 auch für den Fall der nicht ehelichen Niederkunft einzuführen. Die Bestimmung des dritten Absatzes des §. 20 schließt sich in Bezug auf die Bestimmung des Begriffs der ehelichen Wöchnerinnen im Wesentlichen gleichsfalls dem §. 135 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 an.

Ein weiteres Bedenken gegen die Fassung der bisherigen Ziffer 2 hat sich aus der Erfahrung ergeben, daß vielfach Schwangere kurz vor ihrer Entbindung, oft nur zum Schein, eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung annehmen, lediglich um den Anspruch auf Wöchnerinnen-Unterstützung zu erwerben. Einer solchen Ausbeutung der Krankenkassen kann nur dadurch begegnet werden, daß der Anspruch auf Unterstützung von einer voraufgegangenen längeren Dauer der Kassenmitgliedschaft abhängig gemacht wird. Es genügt aber für den Zweck und entspricht dem Verhältniß, welches grundsätzlich zwischen den verschiedenen Kassen bestehen soll, wenn hierbei nicht die Dauer der Mitgliedschaft bei der einzelnen Kasse als entscheidend angesehen, sondern nur eine voraufgegangene Versicherung von gewisser Dauer bei irgend einer Krankenkasse gefordert wird.

Nach der gegenwärtigen Fassung der Ziffer 3 soll das Sterbegeld nicht wie das Krankengeld nach dem durchschnittlichen, sondern nach dem ortsüblichen Tagelohn bemessen werden.

Bei dem Beschlusse der Kommission, aus welchem diese von derjenigen der Vorlage abweichende Bestimmung hervorgegangen ist, war die Absicht weniger darauf gerichtet, einer zu hohen Bemessung des Sterbegeldes entgegenzutreten, als dahin, für die verschiedenen Mitglieder derselben Kasse eine möglichst gleiche Höhe des Sterbegeldes zu sichern. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß diese äußerliche Gleichheit, welche zur Folge hat, daß bei einer Abstufung der Beiträge und des Krankengeldes nach Lohnklassen oder wirklichem Arbeitsverdienste für die mit höheren Beiträgen Belasteten das Sterbegeld nur in demselben Betrage gezahlt wird, wie für die mit geringeren Beiträgen herangezogenen Mitglieder, als eine Unbilligkeit empfunden wird; zumal die Begräbnißkosten, deren Deckung doch die nächste Bestimmung des Sterbegeldes ist, naturgemäß durch die Lebenshaltung des Verstorbenen und seiner Familie beeinflußt werden und demnach regelmäßig für besser gelohnte Arbeiter höher sein werden, als für weniger hoch gelohnte. Es wird sich daher empfehlen, als Maßstab für die Höhe des Sterbegeldes den durchschnittlichen Tagelohn anzunehmen, zumal die mit höheren Beiträgen belasteten Kassenmitglieder zu den Ausgaben der Kasse schon dadurch verhältnißmäßig stärker herangezogen werden, daß derjenige Theil der Krankenunterstützung, welcher in der Gewährung freier ärztlicher Behandlung und Arznei besteht, für alle Mitglieder trotz ungleicher Beiträge gleich ist.

Hinsichtlich des Anspruchs auf den Bezug des Sterbegeldes enthielt das Gesetz bisher keine Bestimmungen. Die Statute der Krankenkassen enthalten zwar hierüber Bestimmungen, welche sich regelmäßig an die Vorschläge der seinerzeit veröffentlichten Musterstatute anschließen. Die rechtlich bindende Kraft solcher Statutsbestimmungen ist aber nicht unbezweifelt und bereits durch einzelne gerichtliche Entscheidungen in Abrede gestellt worden. Es muß zugegeben werden, daß die Frage, an wen das Sterbegeld zu leisten ist, so materielle und hervorragende Bedeutung hat, daß sie im Gesetze geregelt werden muß. Der am Schluß des §. 20 beigefügte neue Absatz trifft diese Regelung in derjenigen Weise, welche dem Zweck des Sterbegeldes und den Interessen der Betheiligten gerecht wird und im Wesentlichen den bisherigen statutarischen Vorschriften entspricht.

Die Bestimmung des Absatzes 3 des bisherigen §. 20, nach welcher bei Eintheilung der Mitglieder in Lohnklassen der durchschnittliche Tagelohn für keine Lohnklasse unter den Betrag des ortsüblichen Tagelohnes festgestellt werden darf, hat mehrfach zu Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten geführt, da es in manchen Gegenden Industriezweige giebt, in denen der durchschnittliche Tagelohn einzelner Klassen von Arbeitern in der That hinter dem ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter erheblich zurückbleibt. Wenn in solchen Fällen das Krankengeld der betheiligten Arbeiter nach dem letzteren bemessen wird, so liegt darin eine Abweichung von dem Grundsatze, daß die Krankenunterstützung im Verhältniß zum Verdienste des Versicherten stehen soll. In dieser Abweichung ist aber auch keineswegs unter allen Umständen eine Begünstigung der niedriger gelohnten Arbeiter zu erblicken, da derselbe Lohnsatz, nach welchem das Krankengeld bemessen wird, auch für die Höhe der Beiträge entscheidend ist, und demnach, wenn er den wirklichen Arbeitsverdienst erheblich übersteigt, zu einer zu

hohen Belastung der Versicherten für den Zweck der Krankenversicherung führt. Hiernach erscheint die Streichung der in Rede stehenden Bestimmung gerechtfertigt.

Der als letzter Absatz des §. 20 aufgenommene Zusatz verfolgt den Zweck, für die Zukunft die zahlreichen Streitigkeiten auszuschließen, welche bei der Anwendung der Bestimmung unter Ziffer 3 bisher entstanden sind. Nach dem Wortlaute dieser Bestimmung haben nur die Hinterbliebenen Derjenigen einen Anspruch auf Sterbegeld, welche als Mitglieder der Kasse gestorben sind. Daß ein erkrankter Versicherter während der gesetzlichen oder statutarischen Dauer der Krankenunterstützung noch als Mitglied der Krankenkasse anzusehen ist, obwohl er nicht mehr in der Beschäftigung steht, vermöge welcher er der Kasse angehört, wird allgemein angenommen. Der Anspruch der Hinterbliebenen eines Verstorbenen, dessen Tod vor Ablauf jenes gesetzlichen oder statutenmäßigen Zeitraums eingetreten ist, wird demnach auch nicht bezweifelt. Verstirbt aber ein als Mitglied einer Kasse Erkrankter nach Ablauf jenes Zeitraumes, ohne wieder in die frühere Beschäftigung eingetreten zu sein, so besteht zwischen ihm und der Kasse, falls er nicht etwa durch freiwillige Zahlung der Beiträge auf Grund des §. 27 sich die Mitgliedschaft erhalten hat, keinerlei Beziehung mehr, auf Grund deren er noch als Mitglied angesehen werden könnte. Nach dem Wortlaute der Ziffer 3 würden demnach die Hinterbliebenen eines nach Ablauf des mehrgedachten Zeitraumes Verstorbenen keinen Anspruch auf Sterbegeld mehr haben. Hierin liegt aber eine unverkennbare Unbilligkeit, wenn die Krankheit nach Beendigung der Krankenunterstützung fortgedauert und in weiterem ununterbrochenen Verlaufe den Tod herbeigeführt hat. Auf der anderen Seite würde es mit dem Interesse der Krankenkassen nicht vereinbar sein, in diesem Falle den Anspruch auf Sterbegeld für unbeschränkte Zeit fortbestehen zu lassen. Eine gesetzliche Regelung dieser Frage empfiehlt sich dringend, und die in dem Zusatze zu §. 20 in Aussicht genommene Art derselben dürfte dem Interesse der Versicherten und ihrer Hinterbliebenen auf der einen und demjenigen der Kassen auf der anderen Seite in gleicher Weise gerecht werden.

Zu §. 21. Die wichtigste Abänderung, welche der §. 21 nach dem Entwurf erfahren soll, besteht in der Aufnahme der Ziffer 1a. Die Bestimmung unter §. 6 Absatz 1 Ziffer 2, nach welcher das Krankengeld erst vom dritten Tage nach Beginn der Krankheit an gezahlt wird, kann nach allgemein befolgter und durch die Vorverhandlungen gerechtfertigter Auslegung weder für die Gemeinde-Krankenversicherung durch Gemeindebeschluß, noch für die Orts- und die übrigen organisirten Krankenkassen durch Statut abgeändert werden. Schon bei den Verhandlungen des Reichstags über das Gesetz stieß diese Bestimmung auf lebhaften Widerspruch; sie wurde indessen mit überwiegender Mehrheit aufrecht erhalten, weil man in der Karenzzeit von drei Tagen ein unentbehrliches Mittel zur Bekämpfung der Simulation erkennen zu müssen glaubte. Bald nach dem Inkrafttreten des Gesetzes entstand indessen unter den Mitgliedern der Orts- und Betriebs-Krankenkassen gegen die obligatorische Karenzzeit eine lebhafte Bewegung, welche in zahlreichen an den Bundesrath und den Reichstag gerichteten Petitionen um Abänderung der betreffenden Bestimmung zum Ausdruck kam. In diesen wurde das Verlangen ausgesprochen, daß den Kassen gestattet werde, die dreitägige Karenzzeit durch statutarische Bestimmung zu verkürzen oder ganz zu beseitigen. Zur Begründung dieses Verlangens wurde geltend gemacht, daß in der Karenzzeit ein Widerspruch mit dem Grundgedanken des Krankenversicherungsgesetzes und für redliche Arbeiter eine ungerechtfertigte Härte liege. Auch berief man sich darauf, daß die Mehrzahl der eingeschriebenen Hülfskassen, welchen in dieser Beziehung die Freiheit der statutarischen Regelung eingeräumt sei, ohne die Karenzzeit zu bestehen vermöchten, und daß auch zahlreiche aus schon bestehenden Kassen hervorgegangene Orts- und Betriebs-Krankenkassen auf Grund der ihnen nach §. 85 des Gesetzes zustehenden Befugniß, bisherige über die im Gesetze gezogenen Grenzen hinausgehende Leistungen beizubehalten, die Karenzzeit ausgeschlossen haben, ohne daß daraus Unzuträglichkeiten entstanden seien. Von den Aufsichtsbehörden wird dagegen nach den darüber angestellten Erhebungen noch vielfach die Ansicht vertreten, daß die Karenzzeit nach wie vor einen durch andere Mittel nicht zu ersetzenden Schutz gegen die Simulation bilde. Daneben wird darauf hingewiesen, daß auch, abgesehen von den Folgen der Simulation, aus der Aufhebung der Karenzzeit den Kassen eine nicht unerhebliche Mehrausgabe erwachsen werde, indem in Folge derselben für jeden Krankheitsfall, dessen Dauer nicht die gesetzliche oder statutenmäßige Unterstützungszeit überschreite, für drei Tage länger, als bisher, das Krankengeld werde zu zahlen sein. Von anderen Seiten wird eine vermittelnde Bestimmung dahin vorgeschlagen, daß den Kassen gestattet werde, für Krankheitsfälle, bei denen die Gefahr der Simulation ausgeschlossen erscheine, namentlich bei solchen, welche auf sichtbaren äußeren Schäden beruhen, die Karenzzeit auszuschließen, und für solche Krankheiten, welche längere Zeit andauern — etwa 2 Wochen — die Nachzahlung des Krankengeldes zu beschließen. Daneben wird aber auch die Ansicht vertreten, daß es unbedenklich sei, den Kassen die Freiheit statutarischer Beschränkung oder Beseitigung der Karenzzeit einzuräumen, wenn ihnen gleichzeitig die Befugniß gegeben werde, zur Bekämpfung der Simulation wirksame Vorschriften über die Krankenmeldung, sowie über das Verhalten und die Beaufsichtigung der Kranken zu erlassen.

Es wird zugegeben werden müssen, daß es an und für sich mit dem Zweck der Krankenversicherung nicht völlig vereinbar ist, wenn das Krankengeld, welches nach dem Tagelohn bemessen wird und in der Regel nur die Hälfte, höchstens aber drei Viertel desselben beträgt, für einzelne Tage, an welchen wegen Krankheit der Tagelohn nicht verdient werden kann, gesetzlich nicht gezahlt werden darf, und daß eine solche Regelung nur durch dringende praktische Rücksichten auf die Leistungsfähigkeit der Kassen gerechtfertigt werden kann. Ebenso entspricht es der den Krankenkassen grundsätzlich eingeräumten Selbstverwaltung, wenn die Entscheidung darüber, ob die Karenzzeit für die Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit entbehrlich sei, den Generalversammlungen der Kassen überlassen wird. Allerdings liegt die Befürchtung nahe, daß die Generalversammlungen, in denen die Arbeitervertreter immer die Mehrheit bilden, bei den zu fassenden Beschlüssen mehr das Einzelinteresse der Mitglieder, als die Fürsorge für die dauernde Leistungsfähigkeit der Kasse im Auge haben werden. Diesem Bedenken läßt sich aber durch die Bestimmung begegnen, daß die Karenzzeit nur beschränkt oder beseitigt werden kann, wenn in der Generalversammlung sowohl die Mehrheit der Arbeitgeber, wie diejenige der Versicherten für dieselbe stimmt. Diese Erschwerung einer die gesetzliche Regel abändernden Beschlußfassung, welche durch die Verpflichtung der Arbeitgeber, die dadurch entstehende Mehrbelastung der Kasse an ihrem Theile mitzutragen, gerechtfertigt wird und in der Bestimmung des §. 31 Absatz 2 bereits einen Vorgang findet, dürfte ein ausreichendes Gegengewicht gegen die etwaige Neigung der Versicherten zu einer unbesonnenen Beschlußfassung bilden. Die darin liegende Bürgschaft gegen übereilte Beschlüsse wird übrigens noch dadurch verstärkt, daß einem auf Beseitigung der Karenzzeit lautenden Beschlusse von der höheren Ver-

waltungsbehörde die Genehmigung versagt werden kann, wenn sich herausstellt, daß die dadurch entstehende Mehrbelastung der Kasse mit ihren statutenmäßigen Einnahmen nicht gedeckt werden kann. Daneben wird den Kassen die Möglichkeit gegeben werden müssen, durch den Erlaß von Vorschriften, wie sie im Artikel 9 (§. 26) vorgesehen werden, wirksame Mittel zur Bekämpfung der Simulation zu gewinnen.

Wird den organisirten Kassen in dieser Weise die Befugniß zur Beschränkung und Beseitigung der Karenzzeit eingeräumt, so wird diese auch für die Gemeinde-Krankenversicherung zugelassen werden können, zumal hier die Beschlußnahme ohne Mitwirkung der Versicherten der Gemeinde zusteht.

Von geringerer Bedeutung ist die gleichfalls in Ziffer 1a ausgesprochene Befugniß der Kassen, zu beschließen, daß das Krankengeld auch für Sonn- und Festtage gewährt werden soll. Aus der bisherigen Regelung haben sich namentlich in solchen Fällen, in denen auf die dreitägige Karenzzeit noch ein Sonntag oder gar mehrere Festtage folgen, empfindliche Härten ergeben, deren Beseitigung wünschenswerth erscheint.

Die unter Ziffer 3a in Aussicht genommene Befugniß der Kassen, unter ihre Leistungen auch die Fürsorge für Rekonvaleszenten aufzunehmen, wird, wenn sie auch zunächst nur wenig benutzt werden sollte, mit der Zeit doch einen sehr heilsamen Einfluß auszuüben im Stande sein. Den Kassen die Befugniß zur Gewährung dieser Fürsorge für den Zeitraum eines Jahres nach Beendigung der Krankenunterstützung zu gewähren, wird nicht als bedenklich angesehen werden können. Besonders erwünscht erscheint die neue Bestimmung um deswillen, weil sie die Möglichkeit gewährt, solchen Versicherten, welche nach Beendigung des Heilverfahrens zwar wieder arbeitsfähig geworden sind, aber noch der Schonung bedürfen, durch Fortgewährung einer kleinen Unterstützung in den Stand zu setzen, zunächst theilweise ihre Beschäftigung ohne neue Gefährdung ihrer Gesundheit wieder aufzunehmen.

Die in Ziffer 4 vorgenommene Aenderung ist die Folge der im §. 20 Ziffer 2 vorgesehenen anderweiten Fassung.

In Ziffer 6 ist, entsprechend der Aenderung im §. 20 Ziffer 3, das Wort „ortsüblichen" durch das Wort „durchschnittlichen" ersetzt worden.

Die bisherige Fassung der Ziffer 7 hat zur Folge, daß bei Kassen, welche beim Tode der Ehefrauen und Kinder ein Sterbegeld gewähren, denjenigen Mitgliedern, deren Ehefrauen oder Kinder vermöge ihrer Beschäftigung der Gemeinde-Krankenversicherung angehören, demnach zwar der Versicherung unterliegen, aber in einem Versicherungsverhältniß stehen, aus welchem ein Anspruch auf Sterbegeld nicht erwächst, auch gegen die Krankenkasse einen solchen Anspruch nicht haben und demnach gegenüber solchen Mitgliedern, deren Ehefrauen und Kinder nicht versicherungspflichtig sind, sich im Nachtheil befinden. Durch die abgeänderte Fassung wird diese Unbilligkeit beseitigt werden.

Zu Artikel 7.

Da über die Klassen von Personen, welche den einzelnen Orts-Krankenkassen angehören sollen, für jede derselben das Kassenstatut Bestimmung zu treffen hat, und nähere Vorschriften hierüber im Gesetze nicht enthalten sind, so kann es vorkommen und ist mehrfach vorgekommen, daß die Bestimmungen zweier für denselben Bezirk errichteten Orts-Krankenkassen mit einander im Widerspruch stehen, indem die in gewissen Gewerbszweigen oder Betriebsarten beschäftigten Personen von beiden Kassen in den Kreis der bei ihnen zu versichernden Personen gezogen werden. Da eine ausdrückliche gesetzliche Vorschrift, gegen welche durch derartige Bestimmungen verstoßen würde, nicht besteht und es demnach zweifelhaft erscheint, ob in solchen Fällen die Genehmigung des Kassenstatuts auf Grund des §. 24 Absatz 1 in seiner gegenwärtigen Fassung versagt werden kann, so wird sich die im Entwurf vorgeschlagene Vervollständigung der letzteren Bestimmung empfehlen: zumal mit Rücksicht auf die Ergänzung, welche die Bestimmung des §. 24 nach Artikel 18 des Entwurfes durch die Aufnahme des neuen §. 48a finden soll.

Wenn für einzelne Gewerbszweige oder Betriebsarten, welche bisher einer für mehrere Gewerbsarten oder Betriebszweige errichteten Orts-Krankenkasse angehörten, eine besondere Orts-Krankenkasse errichtet wird, so scheiden die versicherungspflichtigen Personen, welche in jenen Gewerbszweigen oder Betriebsarten beschäftigt sind, mit dem Zeitpunkte, zu welchem die neu errichtete Kasse ins Leben tritt, aus der bisherigen gemeinsamen Orts-Krankenkasse aus. Dasselbe tritt ein, wenn für einen Betrieb, welcher für die darin beschäftigten Personen bisher einer Orts-Krankenkasse angehörte, eine Betriebs-Krankenkasse errichtet wird. In beiden Fällen kann die Errichtung der neuen Kasse unter Umständen auf den Haushalt der alten einen so erheblichen Einfluß ausüben, daß in ihren Einrichtungen wesentliche Veränderungen vorgenommen werden müssen.

Die Rücksicht auf die alte Kasse kann es demnach nöthig machen, daß die neue Kasse erst nach einer angemessenen Frist, z. B. erst mit dem Eintritt des neuen Rechnungsjahres, ins Leben tritt. Um die Wahrung dieser Rücksicht in allen Fällen sicher zu stellen, empfiehlt sich die Bestimmung, daß der Zeitpunkt, mit welchem eine neue Kasse ins Leben tritt, von der höheren Verwaltungsbehörde bestimmt wird.

Zu Artikel 8.

Zu §§. 26, 26a. Der §. 26 bedarf so erheblicher Ergänzungen, daß es sich empfiehlt, ihn in zwei Paragraphen zu zerlegen. Der künftige §. 26 soll daher nach dem Entwurf mit dem zweiten Absatze des bisherigen §. 26 abschließen und der Rest des letzteren einen besonderen §. 26a bilden.

In den neuen §. 26 soll als zweiter Absatz eine Bestimmung eingeschoben werden, durch die der im zweiten Satze des ersten Absatzes ausgesprochene Grundsatz eine durch die Billigkeit erforderte Erweiterung erfahren wird. Es erscheint unbillig, denjenigen Versicherungspflichtigen, welche durch die Erfüllung ihrer Dienstpflicht genöthigt worden sind, ein bestehendes Versicherungsverhältniß für eine längere, als die im Absatz 1 Satz 2 vorgesehene Zeit zu unterbrechen, wenn sie nach Erfüllung der Dienstpflicht, sobald sie ihre bürgerliche Beschäftigung wieder aufnehmen, in das Versicherungsverhältniß zurückkehren, die nochmalige Zahlung des Eintrittsgeldes und eine Karenzzeit aufzuerlegen. Eine gleiche Unbilligkeit liegt darin, daß Versicherungspflichtige, die aus einer Krankenkasse nur deshalb ausgeschieden sind, weil sie in Folge der periodischen Unterbrechung des Betriebes, in dem sie beschäftigt waren, aus der die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung ausschieden, bei ihrer Rückkehr in die letztere nach Wiederaufnahme des unterbrochenen Betriebes, falls die Unterbrechung länger als 13 Wochen gedauert hat, der nochmaligen Zahlung des Eintrittsgeldes und der Karenzzeit unterworfen werden. In beiden Fällen soll daher nach dem durch den Entwurf vorgesehenen neuen Absatz die Zahlung des Eintrittsgeldes und die Karenzzeit ausgeschlossen sein.

Zu §. 26a. Die Ziffer 1 des bisherigen §. 26, nunmehr §. 26a, hat zu Zweifeln Veranlassung gegeben

und sich nicht als zweckmäßig erwiesen. Fraglich erscheint es, ob eine versicherungspflichtige Person, welche aus dem angegebenen Grunde von der Mitgliedschaft ausgeschlossen ist, überhaupt unversichert bleiben oder der Gemeinde-Krankenversicherung zufallen soll. Ebenso, ob eine versicherungspflichtige Person, welche um betrügerischer Schädigung willen von einer Kasse ausgeschlossen ist, wenn sie zu einer Beschäftigung übergeht, vermöge welcher sie einer anderen Kasse angehören würde, nur um jenes Grundes willen auch von dieser Kasse ohne Weiteres ausgeschlossen werden kann, oder ob dies nur zulässig ist, wenn auch diese Kasse wiederholt durch Betrug geschädigt worden ist. Endlich ist es auch nicht unzweifelhaft, ob eine Person, welche nach erfolgtem Ausschluß aus einer Kasse auch aus der Beschäftigung, vermöge welcher sie derselben angehört hat, ausgeschieden, demnächst aber, nachdem sie vielleicht längere Zeit einer anderen Kasse angehört hat, wieder in eine Beschäftigung eintritt, vermöge welcher sie wieder jener ersteren Kasse angehören würde, nunmehr als Mitglied derselben wieder zugelassen werden muß, oder auf Grund des früher erfolgten Ausschlusses zurückgewiesen werden kann. Für den Fall, daß die bisherige Bestimmung aufrecht erhalten werden sollte, würden die vorstehenden Zweifel durch ergänzende Bestimmungen zu beseitigen sein. Wie es aber einerseits unbillig erscheint, die Gemeinde-Krankenversicherung durch Versicherungspflichtige zu belasten, welche wegen ihres betrügerischen Verhaltens von einer organisirten Kasse ausgeschlossen worden sind, so entspricht es andererseits auch der Absicht des Gesetzes nicht, solche Personen von der Versicherungspflicht zu befreien. Hiernach erscheint es rathsam, die gegenwärtige Bestimmung unter Ziffer 1 zu beseitigen und durch die im Entwurf vorgenommene Erweiterung der Bestimmung unter Ziffer 2, in Uebereinstimmung mit der Vorschrift im §. 6a Absatz 1 Ziffer 2, die Kassen zu einer statutarischen Festsetzung zu ermächtigen, nach welcher denjenigen, welche die Kasse durch Betrug schädigen, das Krankengeld ganz oder theilweise entzogen werden kann.

An Stelle der bisherigen ist unter Ziffer 1 eine neue Bestimmung aufgenommen, durch welche die Kassenmitglieder verpflichtet werden sollen, über anderweit eingegangene Versicherungsverhältnisse der Kasse Anzeige zu erstatten. Dieselbe bildet eine Ergänzung zu der Bestimmung im dritten Absatze des §. 26, welche ohne eine solche Ergänzung, wie die bisherige Erfahrung gelehrt hat, vielfach unwirksam bleibt.

Die neue Ziffer 2a findet ihre Begründung in den Erörterungen zu Artikel 7 §. 21 Ziffer 1a. Wird den Kassen, wie nach Artikel 2 §. 6a Absatz 2 den Gemeinden, die hier vorgesehene Ermächtigung ertheilt, so wird Vorsorge getroffen werden müssen, daß die auf Grund derselben erlassenen Vorschriften ein billiges Maß der Strenge nicht überschreiten. Zu dem Ende wird durch den neuen letzten Absatz des §. 26 der Erlaß solcher Vorschriften an die Genehmigung der Aufsichtsbehörde gebunden.

Die neu eingeschobene Bestimmung der Ziffer 2b entspricht dem bereits zu §. 6a Absatz 3 dargelegten Bedürfniß.

Das nach Ziffer 3 den Kassen zustehende Recht ist durch die neue Fassung so geregelt, daß es dem den Gemeinden durch §. 6a Ziffer 3 eingeräumten Rechte entspricht.

Zu §. 27. Es sind Zweifel darüber entstanden, ob die Zahlung der Beiträge zum ersten Fälligkeitstermin der ausdrücklichen Anzeige auch dann gleich zu achten sei, wenn der Fälligkeitstermin erst nach Ablauf der für die letztere vorgeschriebenen Frist eintritt. Aus den Verhandlungen über die Bestimmung des Absatzes 1 des §. 27 geht hervor, daß der letzte Satz desselben [illegible] um die Frist, binnen [illegible] Fortsetzung der Mitg[illegible] Umständen zu verlängern, [illegible] denen die Beitragszahlung [illegible] wendigkeit einer daneben ab[illegible] klärung zu überheben. [illegible] dann der letzteren gleichgestellt, [illegible] erst nach Ablauf der Frist eintritt, [illegible] aller derjenigen Kassen, welche Beitr[illegible] gerer Dauer, z. B. vierwöchentliche [illegible] gegeben, nach dem Austritt aus der [illegible] vor Eintritt des nächsten Fälligkeitster[illegible] Unterstützungsfall die Unterstützung in A[illegible] auch wenn sie gar nicht beabsichtigt haben, [illegible] aufrecht zu erhalten. Diese Regelung konnte [illegible] lässig erscheinen, so lange nach Vorschrift des G[illegible] Beiträge im Voraus zu zahlen waren. Wird [illegible] §. 51, wie im Entwurf Artikel 18 vorgesehen ist, [illegible] geändert, daß die Beiträge auch nachfolgend gezahlt [illegible] können, so empfiehlt es sich auch, die Entscheidung darüber, ob die Mitgliedschaft aufrecht erhalten werden soll, unter allen Umständen binnen der für die ausdrückliche Erklärung vorgeschriebenen Frist zu fordern, und dieser die Beitragszahlung zum ersten Fälligkeitstermin nur dann gleichzustellen, wenn letztere innerhalb jener Frist eintritt.

Zu §. 28. Der §. 28 hat durch seine gegenwärtige Fassung zu dem Mißverständnisse Anlaß gegeben, daß ein in Folge von Erwerbslosigkeit ausgeschiedenes Mitglied höchstens für drei Wochen Anspruch auf Krankengeld haben könne, während die Absicht der Bestimmung dahin geht, daß ein Unterstützungsanspruch zwar nur in Fällen, welche spätestens binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden eintreten, dann aber auch im vollen Umfange der gesetzlichen Mindestleistung, also, soweit es sich um Krankenunterstützung handelt, nöthigenfalls bis 13 Wochen gewährt werden soll. Durch die neue Fassung des Entwurfs wird dieser Sinn der Bestimmung außer Zweifel gestellt, zugleich aber in der Voraussetzung des Anspruchs eine Abänderung vorgenommen. Entsprechend dem Verhältniß, welches nach der Absicht des Gesetzes grundsätzlich zwischen den verschiedenen Kassen bestehen soll, wird die Aufrechterhaltung des Unterstützungsanspruchs für die nächsten drei Wochen nach dem Ausscheiden nicht davon abhängig gemacht, daß der Ausgeschiedene vorher drei Wochen lang der Kasse, aus der er in Folge von Erwerbslosigkeit ausgeschieden ist, sondern, daß er so lange überhaupt einer auf Grund des Gesetzes errichteten Krankenkasse angehört hat. Dagegen soll eine Mitgliedschaft, welche nicht die Dauer von drei Wochen erreicht hat, einen solchen Anspruch in Zukunft nicht mehr begründen. Der Entwurf des Krankenversicherungsgesetzes wollte die Wohlthat des §. 28 nur im Falle unverschuldeter Erwerbslosigkeit gewähren, die Worte „ohne ihr Verschulden" wurden aber vom Reichstag gestrichen. Es muß auch anerkannt werden, daß die Prüfung der Frage, ob die Erwerbslosigkeit durch ein Verschulden herbeigeführt ist, im Einzelfall zu schwer zu entscheidenden Streitigkeiten führen könnte. Insbesondere würde die Gefahr nahe liegen, daß das Aufgeben einer Beschäftigung behufs Erzielung besseren Lohns und dergleichen als ein Verschulden angerechnet würde. Anders aber liegt die Sache dann, wenn die Erwerbslosigkeit durch vertragswidrigen Austritt aus der Beschäftigung herbeigeführt worden ist. Die Frage, ob der Austritt ein vertragswidriger war, ist eine reine Rechtsfrage, deren Entscheidung keinen Schwierigkeiten unterliegt. Bei einer durch Vertragsbruch selbst verschuldeten Erwerbslosigkeit dem Schuldigen auf Kosten der Kassenmitglieder die Wohlthat von Unterstützungen ohne Gegenleistung zu-

kommen zu lassen, ist nicht gerechtfertigt und wirkt wie eine Unterstützung des Vertragsbruchs.

Für Personen, welche zur Zeit des Eintritts des Unterstützungsfalles das Gebiet des Deutschen Reichs bereits verlassen haben, den Unterstützungsanspruch noch aufrechtzuerhalten, liegt kein Grund vor, zumal den Kassen daraus leicht lästige Weiterungen entstehen können.

Zu Artikel 9.

Wie nach Artikel 5 im §. 10 Absatz 3 geschehen soll, so empfiehlt es sich auch, im §. 32 die Zahl der Jahre zu bestimmen, nach welchen die Durchschnittsausgabe zu berechnen ist.

Zu Artikel 10.

Der §. 33 schreibt für die Erhöhung der Beiträge und für die Minderung der Kassenleistung ein Verfahren vor, dessen Erledigung oft erhebliche Zeit in Anspruch nimmt. Wie die bisherige Erfahrung gelehrt hat, kommen aber vielfach Fälle vor, in denen nur durch eine schleunige Ausführung der Maßregel dem gänzlichen Verfalle einer Kasse vorgebeugt werden kann. Das öffentliche Interesse und dasjenige der Kassen fordere daher, daß in dringenden Fällen vorläufige Maßregeln zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit einer Kasse ergriffen werden können. Nach dem Inhalt der Bestimmung, welche zu dem Ende statt des bisherigen Absatzes 3 dem §. 33 hinzugefügt werden soll, hat in jedem Falle, in welchem eine Erhöhung der Beiträge oder eine Minderung der Kassenleistungen durch die höhere Verwaltungsbehörde vorläufig angeordnet wird, hinterher das in den ersten drei Absätzen vorgeschriebene Verfahren stattzufinden, nach dessen Beendigung das Ergebniß desselben an die Stelle der vorläufig getroffenen Anordnung tritt, sofern diese nicht etwa schon vorher wieder aufgehoben sein sollte.

Der Inhalt des bisherigen Absatzes 3 wird in dem zweiten Absatz des §. 48a wiedergegeben.

Zu Artikel 11.

Ueber den Umfang, in welchem sich die Arbeitgeber in den Organen der Kasse durch Geschäftsführer oder Betriebsbeamte vertreten lassen können, sind mehrfach Streitigkeiten entstanden. Aus den Verhandlungen über die §§. 37 und 38 erhellt, daß es die Absicht war, eine solche Vertretung in der Generalversammlung zuzulassen, sofern diese aus sämmtlichen Arbeitgebern und Versicherten besteht, und ebenso, daß es den Arbeitgebern gestattet sein soll, in solche Generalversammlungen, welche aus Vertretern bestehen, sowie in den Kassenvorstand als Mitglieder auch Geschäftsführer und Betriebsbeamte zu wählen. Dagegen ist aus jenen Verhandlungen nichts über die Frage zu entnehmen, ob auch ein Arbeitgeber, welcher zum Mitgliede einer aus Vertretern bestehenden Generalversammlung oder eines Kassenvorstandes gewählt ist, sich in dieser Eigenschaft durch seinen Geschäftsführer oder Betriebsbeamten vertreten lassen kann. Um für die Folge Zweifel hierüber auszuschließen, empfiehlt es sich, den Umfang der zulässigen Vertretung gesetzlich zu regeln.

Die zu dem Ende als neuer §. 38a in den Entwurf aufgenommene Bestimmung beruht auf der Auffassung, daß die Verhältnisse der Arbeitgeber, namentlich der Unternehmer größerer Betriebe, es nothwendig machen, diesen zu gestatten, sich in den aus sämmtlichen Arbeitgebern und Versicherten bestehenden Generalversammlungen vertreten zu lassen, und auch als Mitglieder der aus Vertretern bestehenden Generalversammlung, sowie des Kassenvorstandes Geschäftsführer und Betriebsbeamte zu wählen. Dies entspricht auch dem Interesse der Kassen, da die gedachten Personen den Verhältnissen, welche bei der Verwaltung der Kasse in Betracht kommen, häufig näher stehen, als die Arbeitgeber selbst. Hierüber hinaus besteht aber kein Bedürfniß, eine Vertretung zuzulassen, und die Funktion derjenigen, welche von den Arbeitgebern als Mitglieder der Generalversammlung und des Vorstandes gewählt sind, trägt einen ehrenamtlichen Karakter und soll deshalb nicht durch die Willkür des Gewählten auf dritte Personen übertragen werden können, zumal daraus auch ein öfterer Wechsel der bei der Kassenverwaltung mitwirkenden Personen hervorgehen würde, welcher dem Interesse der Kasse nicht entsprechen würde.

Zu Artikel 12.

Den Arbeitgebern steht ein Recht auf Vertretung in der Generalversammlung zu, sie sind aber nicht verpflichtet, von diesem Rechte Gebrauch zu machen, können vielmehr auf dieses Recht verzichten. Ein solcher Verzicht kann aber schon um deswillen nicht als ein unwiderruflicher angesehen werden, weil die Personen der beitragspflichtigen Arbeitgeber im Laufe der Zeit wechseln und den zur Zeit vorhandenen nicht die Befugniß zugesprochen werden kann, für alle künftig in das Verhältniß zur Kasse eintretenden Arbeitgeber auf die Vertretung zu verzichten. Den Arbeitgebern muß daher unbenommen sein, die Vertretung, auf welche sie verzichtet haben, wieder in Anspruch zu nehmen. Auf der anderen Seite würde es mit einer geregelten Kassenverwaltung nicht vereinbar sein, wenn den Arbeitgebern gestattet würde, das Recht auf Vertretung in jedem willkürlich gewählten Augenblick wieder in Anspruch zu nehmen. Es empfiehlt sich daher die als neuer Absatz des §. 39 aufgenommene Bestimmung, nach welcher die Arbeitgeber nur mit dem Ablaufe einer Wahlperiode ihr Recht wieder in Anspruch nehmen können.

Zu Artikel 13.

Zu §. 40. In denjenigen Staaten, in welchen die Anlegung der Gelder Bevormundeter in Werthpapieren nicht durch „gesetzliche Vorschriften" geregelt ist, sondern durch Verordnungen oder Verwaltungsanordnungen, hat die Bestimmung des Absatz 4 des §. 40 die Folge, daß Werthpapiere unzweifelhaft zuverlässiger Kreditanstalten, insbesondere Pfandbriefe der größten und sichersten Hypothekenbanken von der Verwendung zur Anlegung von Geldern der Krankenkassen ausgeschlossen sind, was für die letzteren sehr beschwerlich ist. Es kann aber ganz unbedenklich den Landes-Zentralbehörden überlassen werden, auch den Krankenkassen des Gebiets des betreffenden Bundesstaates die Anlage von Geldern in Werthpapieren solcher Kreditanstalten zu gestatten. Auch §. 129 des Invaliditäts-Versicherungsgesetzes enthält eine ähnliche Bestimmung.

Weiter wird als ein Mißstand dermalen empfunden, daß die Krankenkassen nicht in ein Kontokurrentverhältniß zu Banken treten können, weil dasselbe eine vorübergehende Anlegung von Geldern bei diesen Banken mit sich bringt. Der neue Zusatz will es ermöglichen, den Krankenkassen die Eingehung eines Kontokurrentverhältnisses mit einzelnen bestimmten Banken behufs rentirlicher Unterbringung zeitweise verfügbarer Bestände zu ermöglichen.

Zu Artikel 14.

Die Bestimmung des §. 43a soll für gemeinsame Ortskrankenkassen mehrerer Gemeinden oder eines ganzen Bezirks die Zuweisung weiterer Klassen von Versicherungspflichtigen ebenso ermöglichen, wie §. 18a für die Ortskrankenkassen einer einzelnen Gemeinde.

Zu Artikel 15.

Zu §. 46. Die Abänderungen, welche für den ersten Absatz des §. 46 in Aussicht genommen sind, bezwecken, auch

der Gemeinde-Krankenversicherung die Betheiligung an einem Kassenverbande zu ermöglichen und die Zwecke des Verbandes dadurch zu erweitern, daß auch der Abschluß gemeinsamer Verträge mit Lieferanten von Heilmitteln und anderen Bedürfnissen der Krankenpflege (Ziffer 2) und mit Rücksicht auf die neue Bestimmung unter §. 21 Ziffer 3a auch die Anlage und der Betrieb gemeinsamer Anstalten zur Fürsorge für Rekonvaleszenten unter dieselbe aufgenommen werden.

Zu §. 46 Absatz 2. Auch wenn für mehrere Kassen ein gemeinsamer Kassen- und Rechnungsführer bestellt ist, müssen in der Regel nach §. 40 Absatz 1 die Bestände jeder einzelnen Kasse gesondert aufbewahrt werden. Das Gesonderthalten aller eingehenden Gelder für die einzelnen Kassen erschwert aber die Verwaltung außerordentlich und ist entbehrlich, da die gesonderte Verrechnung für die einzelnen Kassen dem praktischen Bedürfniß genügt. Dem Verbandstatut soll eine diesbezügliche Bestimmung durch den im Absatz 2 beigefügten Satz ermöglicht werden.

Durch Abänderung des Absatzes 3 und Hinzufügung des neuen Absatzes 4 soll das Kassenwesen der Verbände anderweit geregelt werden. Im Eingange des Absatzes 3 ist den Verbänden zur besseren Erfüllung ihrer Aufgaben rechtliche Selbständigkeit in der Weise verliehen worden, daß ihnen die Prozeßfähigkeit und das Recht, unter ihrem Namen Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen, beigelegt worden ist. Die gleichen Befugnisse haben gemäß §. 25 Absatz 1 die Ortskrankenkassen. Dagegen lag keine ausreichende Veranlassung vor, auf die Verbände auch die Bestimmung des §. 25 Absatz 2 auszudehnen und demgemäß ihre Gläubiger ausschließlich auf das Verbandsvermögen zu verweisen. Denn daß das Letztere für die Schulden des Verbandes in erster Reihe haftet, steht ohne Weiteres fest; weitere besondere Bestimmungen aber sind nicht erforderlich, weil ein Rückgriff auf die einzelnen Glieder des Verbandes schon durch die Natur der Sache ausgeschlossen ist. Durch die das Kassenwesen der Verbände anderweit regelnden Vorschriften der Absätze 3 und 4 in Verbindung mit der Vorschrift des §. 58 Absatz 1, wonach bei Streitigkeiten über Ansprüche eines Verbandes gegen seine Mitglieder die Entscheidung der Aufsichtsbehörde vorläufig vollstreckt werden kann, ist ausreichend dafür Sorge getragen, daß die Verbände jederzeit über diejenigen Mittel verfügen werden, welche zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse und der Ansprüche ihrer Gläubiger hinreichen.

Was sodann die ferneren Abänderungen des Absatzes 3 anbetrifft, so bietet die Zahl der Kassenmitglieder, welche nach dem bisherigen Wortlaut des Absatzes 2 der Bemessung der Beiträge zu Grunde gelegt werden soll, keinen brauchbaren Maßstab. Soll dabei jedes Mitglied einer Kasse ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft in gleicher Weise zur Anrechnung kommen, so werden Kassen, bei denen ein häufiger Wechsel der Mitglieder eintritt, überlastet. Soll dagegen unter der Zahl der Mitglieder die durchschnittliche Zahl verstanden werden, so greift das Bedenken Platz, daß die Bestimmung der Durchschnittszahl, wie sich bei Bearbeitung der Statistik der Krankenkassen gezeigt hat, auf kaum zu überwindende Schwierigkeiten stößt. Zu einem leicht festzustellenden und gerechten Maßstabe gelangt man dagegen, wenn man die Summe der im Laufe des Rechnungsjahres vereinnahmten Beiträge zu Grunde legt. Dadurch wird bedingt — was übrigens auch bei Bemessung der Beiträge nach der Mitgliederzahl kaum zu vermeiden sein wird —, daß die Ausgaben des Verbandes definitiv erst jedesmal nach Abschluß eines Rechnungsjahres auf die betheiligten Kassen umgelegt werden können. Folgeweise muß, da zur Deckung der im Laufe des Jahres vorkommenden Ausgaben Mittel vorhanden sein müssen, Vorsorge getroffen werden, daß die betheiligten Kassen durch die Verwaltung des Verbandes zu vorläufigen bei der definitiven Umlegung in Anrechnung zu bringenden Einzahlungen angehalten werden können. Dies geschieht in dem neuen Absatz 4 in der Weise, daß den Verbänden unbenommen bleibt, wie nach Absatz 3 für die definitive Aufbringung der Verbandsausgaben, auch für die vorläufigen Einzahlungen abweichende Bestimmungen zu treffen.

Zu §. 46a. Durch Aufnahme des neuen §. 46a soll die Möglichkeit geschaffen werden, einen Verband der im §. 46 gedachten Art in Ermangelung einer Vereinbarung durch Anordnung der Aufsichtsbehörde mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde zu begründen, jedoch mit der Beschränkung, daß die Aufgaben des so begründeten Verbandes die unter Ziffer 3 des §. 46 bezeichneten nicht mit umfassen sollen. Abgesehen von dieser Beschränkung entspricht die Bestimmung im Wesentlichen demjenigen, was von der Kommission des Reichstages seinerzeit als §. 42 Absatz 2 des Entwurfs beantragt, durch Beschluß des Plenums des Reichstags indessen abgelehnt wurde. Die inmittelst gemachten Erfahrungen haben im vollen Maße bestätigt, was damals für die Annahme dieser Bestimmung geltend gemacht worden ist. Unerachtet der unverkennbaren Zweckmäßigkeit der Verbände, welche auch bei der Berathung des Gesetz-Entwurfs nicht bestritten wurde, sind dieselben bis jetzt doch nur in verhältnißmäßig geringer Zahl gebildet worden. Ihre Herstellung ist in der Mehrzahl der Fälle, in denen sie versucht worden ist, an dem Widerstreben eines Theiles der betheiligten Kassen gescheitert, und es hat sich gezeigt, daß dies Widerstreben mehrfach nicht sowohl auf die Abneigung der Kassenmitglieder gegen den Anschluß an einen solchen Verband, als auf den Einfluß von Kassenbeamten, welche dadurch entbehrlich gemacht sein würden, zurückzuführen war. Die Vortheile derartiger Kassenverbände für die Entwickelung der Krankenversicherung, namentlich in großen Gemeinden, sind aber so bedeutend, daß es durchaus berechtigt erscheint, die gesetzliche Möglichkeit zu schaffen, ihre Bildung auch solchen unbegründeten Widersprüchen gegenüber durchzusetzen.

Zu §. 46b. Das Gesetz enthielt bisher keine Bestimmungen über die Auflösung der Verbände und den Austritt aus denselben. Der §. 46b soll diese Lücke ausfüllen. Ist der Verband nach §. 46 Absatz 1 durch freie Entschließung der Kassen zu Stande gekommen, so muß auch dessen Wiederauflösung der freien Entschließung derselben überlassen werden. Ebenso muß jeder freiwillig beigetretenen Kasse der Austritt mit dem Schluß des Kalenderjahrs gestattet bleiben.

Beruht aber der Verband auf Anordnung der Aufsichtsbehörde, so muß der Austritt jeder dem Verband zwangsweise zugetheilten Kasse von der Genehmigung dieser Behörde abhängig gemacht werden.

Die gänzliche Auflösung eines durch behördliche Anordnung errichteten Verbandes durch die Behörde unmittelbar anordnen zu lassen, liegt kein genügender Grund vor. Hält die Behörde den Verband nicht mehr für nothwendig, so mag sie ihre Zwangsverfügung aufheben. Dann kann jede Kasse austreten.

Sowohl für den Fall des Ausscheidens einzelner Kassen als der Auflösung des ganzen Verbandes muß das vorhandene Vermögen zunächst zur Deckung der Schulden des Verbandes verwendet werden. Auf den verbleibenden Rest aber hat jede Kasse einen verhältnißmäßigen Anspruch, welchem durch eine entsprechende Ueberweisung an die ausscheidenden Kassen stattzugeben ist. Der Maßstab für diese

Theilung wird in erster Linie durch das Verbandsstatut oder durch Uebereinkommen der Betheiligten festzustellen sein. Für den Fall aber, daß das Verbandsstatut hierüber nichts enthält und kein Uebereinkommen zu Stande kommt, wird im Gesetz ein Vertheilungsmaßstab zu bestimmen sein, und als solcher bietet sich naturgemäß das Verhältniß der Kassenbeiträge.

Zu §. 47. Im §. 47 sollen durch die neue Fassung des Entwurfs zwei sachliche Aenderungen herbeigeführt werden.

Nach dem gegenwärtigen Wortlaut der Ziffer 2 des ersten Absatzes ist die Erhöhung der Beiträge über 3 Prozent davon abhängig, daß aus der Mitte der Beitragspflichtigen kein Widerspruch erfolgt; sie ist demnach ausgeschlossen, wenn auch nur von einem einzelnen Versicherten oder einem einzelnen Arbeitgeber Widerspruch erhoben wird. Eine solche Erschwerung der Erhaltung einer bestehenden Kasse erscheint nicht zweckmäßig. Den berechtigten Interessen der Betheiligten wird in genügendem Maße Rechnung getragen werden, wenn die Erhöhung, wie es im §. 31 für einen ähnlichen Fall geschehen ist, davon abhängig gemacht wird, daß dieselbe sowohl von der Vertretung der beitragspflichtigen Arbeitgeber, wie von derjenigen der Versicherten beschlossen wird.

Nach dem gegenwärtigen Wortlaut des vierten Absatzes sollen im Falle der Schließung oder Auflösung einer Orts-Krankenkasse die versicherungspflichtigen Personen, für welche sie errichtet war, anderen Orts-Krankenkassen überwiesen werden, wenn dies „ohne Schädigung" derselben geschehen kann. Hieraus würde sich bei strenger Auslegung ergeben, daß eine solche Ueberweisung unterbleiben muß, wenn dadurch der betreffenden Orts-Krankenkasse auch nur der geringste Nachtheil erwachsen würde, also z. B. in jedem Falle, in welchem die Orts-Krankenkasse, an welche die Ueberweisung erfolgen soll, bereits einen Reservefonds angesammelt hat, welcher durch den ihr zufallenden Theil des Restvermögens der aufgelösten Kasse nicht um einen der Zahl der überwiesenen Versicherungspflichtigen entsprechenden Betrag vermehrt werden würde.

Daß um derartiger geringer Schädigungen willen eine nach den obwaltenden Verhältnissen wünschenswerthe Regelung unterbleiben muß, erscheint nicht zweckmäßig und entspricht nicht dem Verhältnisse der Solidarität der Versicherungspflichtigen, von welchem das Gesetz im Uebrigen bei der Organisation der Krankenversicherung ausgeht. Es empfiehlt sich daher durch Einfügung des Wortes „erhebliche" vor „Benachtheiligung" dem Ermessen der entscheidenden Behörde einen freieren Spielraum zu gewähren, als es durch den gegenwärtigen Wortlaut geschieht.

Die übrigen Abänderungen und Ergänzungen, welche der §. 47 nach dem Entwurf erfahren soll, bezwecken eine klarere Regelung der Zuständigkeiten und des Verfahrens.

Nach dem dritten Absatze sollen die Verfügungen der höheren Verwaltungsbehörden, welche die Schließung oder Auflösung einer Kasse zum Gegenstande haben, nach Maßgabe des §. 24 d. h. im Verwaltungsstreitverfahren oder im Wege des Rekurses nach den §§. 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden können. Es fehlt aber an einer Bestimmung darüber, wer zur Anfechtung berechtigt sein soll, und die Fassung läßt die Auffassung zu, als ob auch die Verfügung, durch welche einem Antrage auf Auflösung entsprochen wird, der Anfechtung unterliege. Soweit es sich um Schließung einer Kasse handelt, kann nur eine von Amtswegen erlassene, die Schließung aussprechende Verfügung in Frage kommen. Gegen diese wird, wenn die Vertretung der betroffenen Kasse sich dabei beruhigt, keinem sonst Betheiligten ein Rechtsmittel einzuräumen sein. Das Recht zur Anfechtung dieser Verfügung wird demnach nur der Generalversammlung der Kasse beizulegen sein. Soweit die Auflösung einer Kasse in Frage steht, welche nach dem zweiten Absatze nur auf Antrag der Gemeindebehörde mit Zustimmung der Generalversammlung erfolgen kann, wird eine Anfechtung der dem Antrage entsprechenden Verfügung überhaupt nicht und die Anfechtung einer die Auflösung ablehnenden Verfügung nur durch die Gemeindebehörde oder durch die Generalversammlung erfolgen können.

Von welcher Behörde im Falle der Schließung oder Auflösung einer Kasse die Ueberweisung der versicherungspflichtigen Personen an andere Orts-Krankenkassen oder an die Gemeinde-Krankenversicherung ausgesprochen werden soll, sowie darüber, ob gegen die betreffende Verfügung ein Rechtsmittel und welches zulässig sein soll, ist im vierten Absatze nichts bestimmt. Die Entscheidung über die Vertheilung des etwaigen Restvermögens einer geschlossenen oder aufgelösten Kasse ist durch den fünften Absatz der höheren Verwaltungsbehörde übertragen. An einer Bestimmung über ein etwaiges Rechtsmittel fehlt es auch hier. In der Praxis hat die Auffassung Raum gewonnen, daß die Ueberweisung der Versicherungspflichtigen und die Vertheilung des Restvermögens auf dem durch den dritten Absatz für die Schließung oder Auflösung der Kasse vorgeschriebenen Wege zu erfolgen habe, und demnach in gleicher Weise, wie diese, angefochten werden könne. Dafür, daß dies die Absicht der gesetzgebenden Faktoren gewesen, geben die über den §. 47 geführten Verhandlungen keinen Anhalt, und die Disposition des §. 47, nach welcher im Absatz 3 von dem Schließungs- oder Auflösungsakte und den dagegen zulässigen Rechtsmitteln, demnächst im Absatz 4 von der Ueberweisung der Versicherungspflichtigen und im Absatz 5 erst von der Liquidation des Vermögens und dann von der über den Rest desselben durch die höhere Verwaltungsbehörde zu treffenden Verfügung die Rede ist, spricht dafür, daß diese letzteren Maßregeln sich an das Schließungs- oder Auflösungsverfahren anschließen, nicht aber einen Theil desselben bilden und daher auch nicht mit denselben Rechtsmitteln wie jene Verfügungen anzufechten sein sollen. Jedenfalls erscheint es in hohem Grade unzweckmäßig, über solche Fragen, welche nur nach zweckmäßigem Ermessen unter Berücksichtigung der thatsächlichen Verhältnisse entschieden werden können, von den Verwaltungsgerichten Entscheidungen treffen zu lassen, zumal in einem Verfahren, welches für eine kontradiktorische Verhandlung zwischen den Interessenten (den Kassen, welchen die bisherigen Mitglieder überwiesen werden, und unter welche das Vermögen vertheilt wird) keinen Raum bietet.

Hiernach empfiehlt es sich, die Zuständigkeit für die im Anschluß an die Schließung oder Auflösung einer Kasse zu treffenden weiteren Verfügungen und die dagegen zulässigen Rechtsmittel besonders zu regeln. Dies geschieht in dem Entwurf in der Weise, daß in dem fünften Absatz des §. 47 die Worte „nach Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde" gestrichen und in dem neu eingeschobenen sechsten Absatz die auf Grund des vierten und fünften Absatzes zu erlassenden Verfügungen der höheren Verwaltungsbehörde zugewiesen werden, als Rechtsmittel dagegen aber nur die Beschwerde an die Zentralinstanz, und zwar, soweit es sich um das neue Versicherungsverhältniß der Kassenmitglieder handelt, unter Versagung des Suspensiveffekts zugelassen wird.

Die im fünften Absatze enthaltene Bestimmung über die Vertheilung des Restvermögens genügt nach den bisherigen Erfahrungen nicht, um für alle Fälle eine zweckmäßige Regelung zu ermöglichen. Es kommen Fälle vor, in denen bei Auflösung oder Schließung einer Kasse eine Ueberweisung der bisherigen Mitglieder derselben an andere Kassen oder an die Gemeinde-Krankenversicherung nicht stattfinden kann, weil entweder solche Mitglieder nicht mehr

vorhanden sind, oder die vorhandenen zu einer die Krankenversicherungspflicht nicht begründenden Beschäftigung übergehen. Namentlich kommt dies bei Orts-Krankenkassen vor, welche geschlossen werden müssen, weil sämmtliche Mitglieder einer den Anforderungen des §. 75 entsprechenden Hülfskasse beigetreten sind, sowie bei Betriebs-Krankenkassen, welche auf Grund des §. 67 Absatz 1 nach Einstellung des Betriebes nicht sofort, sondern erst nachdem aus der zeitweiligen eine endgültige Betriebseinstellung geworden, zur Schließung gelangten. Im letzteren Falle hat sich auch die Bestimmung des §. 68 Absatz 5 nicht als überall ausreichend erwiesen, weil es Gemeinden giebt, in denen die Krankenversicherung so organisirt ist, daß die Gemeinde-Krankenversicherung niemals in Wirksamkeit treten kann. Die Bestimmung des Absatzes 5 des §. 47 bedarf demnach einer Ergänzung, durch welche auch in Fällen der bezeichneten Art eine angemessene Verwendung des Restvermögens einer aufgelösten oder geschlossenen Kasse ermöglicht wird. Diese Ergänzung wird nur dadurch zu erreichen sein, daß der höheren Verwaltungsbehörde die Verfügung über die Verwendung des Restvermögens mit der Maßgabe eingeräumt wird, daß eine dem bisherigen Zweck thunlichst entsprechende Verwendung stattfinden muß.

Da das neue Versicherungsverhältniß der bisherigen Mitglieder einer geschlossenen oder aufgelösten Kasse, welches in Folge der auf Grund des sechsten Absatzes erlassenen Verfügung eintritt, soweit dabei Orts-Krankenkassen in Frage kommen, in der Weise begründet wird, daß bestehenden Orts-Krankenkassen neue Klassen versicherungspflichtiger Personen (Gewerbszweige oder Betriebsarten) zugewiesen werden, und diese in dem Kassenstatut bezeichnet werden müssen, um auch über die Zugehörigkeit derjenigen Versicherungspflichtigen, welche künftig in den fraglichen Gewerbszweigen oder Betriebsarten beschäftigt sein werden, keinen Zweifel zu lassen, so muß Vorsorge getroffen werden, daß die zu dem Ende erforderliche Abänderung des Kassenstatuts auch gegen den Willen der betheiligten Kasse herbeigeführt werden kann. Dies geschieht durch §. 48a Absatz 2.

Zu §. 48. Mit Rücksicht auf die im §. 47 vorgenommenen Aenderungen erscheint es zweckmäßig, auch im §. 48 die Verfügung über die daselbst geregelte Auflösung und Ausscheidung von den in Folge derselben zu treffenden Entscheidungen über die anderweitige Versicherung der Versicherungspflichtigen und die Verwendung und Vertheilung des Vermögens zu trennen. Dementsprechend ist der vierte Absatz des §. 48 abgeändert worden.

Zu §. 48a. Es ist mehrfach vorgekommen, daß Kassenstatuten, welche den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen, die Genehmigung in Folge eines Irrthums der genehmigenden Behörde ertheilt worden ist. Besonders häufig aber sind die Fälle, in denen ein Kassenstatut genehmigt worden ist, obwohl die Bestimmung desselben über die Klassen der der Kasse angehörenden Personen mit der gleichen Bestimmung anderer Kassenstatute im Widerspruch stand. Das Gesetz bietet zur Zeit kein Mittel, um in solchen Fällen die im Interesse einer geordneten Durchführung der Krankenversicherung erforderliche Abänderung auch gegen den Willen der betheiligten Kassen herbeizuführen.

In dem Gesetze über die eingeschriebenen Hülfskassen ist durch §. 29 Ziffer 5a in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1884 die Bestimmung getroffen, daß die Kasse zu schließen ist, wenn die erforderliche Abänderung auf Verlangen der höheren Verwaltungsbehörde nicht bewirkt wird. Die Schließung einer Kasse, deren Bestand auf gesetzlicher Vorschrift beruht, kann nicht in Aussicht genommen werden. Die Abhülfe wird demnach im Bereich des Krankenversicherungsgesetzes nur auf dem Wege zu suchen sein, daß die Vertretung der Kasse zur Herbeiführung der als erforderlich erkannten Abänderung verpflichtet und für den Fall der Nichterfüllung dieser Verpflichtung die höhere Verwaltungsbehörde ermächtigt wird, die Abänderung in Kraft zu setzen. Eine gleiche Ermächtigung muß der höheren Verwaltungsbehörde für die Fälle der §§. 18a, 33, 43a, 47 Absatz 6 ertheilt werden.

Zu §§. 49, 49a und 49b. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Meldepflicht haben ihrem Zweck, die allgemeine Durchführung des Versicherungszwanges sicherzustellen, nicht vollständig entsprochen und zu Unzuträglichkeiten für die Krankenkassen, sowie für die Arbeitgeber und Arbeiter geführt. Nach dem gegenwärtigen Wortlaut des §. 49 Absatz 1 brauchen versicherungspflichtige Personen, welche von der Verpflichtung, der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer Orts-Krankenkasse anzugehören — z. B. als Mitglieder einer der im §. 75 bezeichneten Kassen — befreit sind, nicht angemeldet zu werden. Ob diese Voraussetzung zutrifft, wird zunächst dem Urtheil des Arbeitgebers überlassen. Dieser aber ist in vielen Fällen nicht im Stande, zu beurtheilen, ob ein von ihm beschäftigter Arbeiter wirklich Mitglied einer der im §. 75 bezeichneten Kasse ist, und ob diese Kasse den Anforderungen des §. 75 entspricht. Es kommen daher zahlreiche Fälle vor, in denen die Arbeitgeber die Meldung unterlassen, obwohl sie nach dem Gesetze, weil in Wirklichkeit keine Befreiung vorliegt, dazu verpflichtet sind. Dadurch setzen sich aber die Arbeitgeber der Gefahr aus, nicht nur der im §. 81 angedrohten Strafe zu verfallen, sondern auch von der im §. 50 vorgesehenen Ersatzpflicht betroffen zu werden. Der Gemeinde-Krankenversicherung und den Orts-Krankenkassen wird durch die Beschränkung der Meldepflicht für alle diejenigen Versicherungspflichtigen, welche nicht angemeldet werden, weil sie von der Beitrittspflicht befreit zu sein glauben oder vorgeben, die Prüfung der Frage entzogen, ob wirklich ein Befreiungsgrund vorliegt. Es liegt daher die Möglichkeit vor und tritt auch erfahrungsmäßig in zahlreichen Fällen ein, daß versicherungspflichtige Personen nicht zu Beiträgen herangezogen werden, obwohl sie der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer Orts-Krankenkasse angehören und von dieser im Erkrankungsfalle unterstützt werden müssen. Daneben hat die gegenwärtige Bestimmung die Folge gehabt, daß die Arbeitgeber vielfach, um nur der mit der Anmeldung und Abmeldung verbundenen Mühewaltung überhoben zu sein, Arbeiter nur unter der Bedingung annehmen, daß sie einer der im §. 75 bezeichneten Kassen beitreten, und dadurch einen der Absicht des Gesetzes zuwiderlaufenden Druck auf die Arbeiter ausüben.

Ein weiterer Mangel der Bestimmung des §. 49 Absatz 1 besteht darin, daß die Anmeldepflicht nur bei Beginn der Beschäftigung eintritt. Dadurch bleiben die zahlreichen Fälle unberücksichtigt, in denen eine versicherungspflichtige Person, welche beim Eintritt in die Beschäftigung einer der im §. 75 bezeichneten Kassen angehört, im Verlauf des Arbeitsverhältnisses aus dieser Kasse ausscheidet, sei es in Folge ausdrücklichen Austritts, sei es in Folge der Nichtzahlung der Beiträge, und damit wieder der Verpflichtung, der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer Orts-Krankenkasse anzugehören, unterworfen wird.

Dem zuerst erwähnten Mangel der geltenden Bestimmung kann nur dadurch abgeholfen werden, daß die Anmeldepflicht auf alle versicherungspflichtigen Personen ausgedehnt wird, welche nicht vermöge ihrer Beschäftigung einer der im Gesetze vorgesehenen Zwangskassen, mit Ausnahme der Orts-Krankenkassen, angehören. Dementsprechend ist der erste Absatz des §. 49 abgeändert.

Um dem zuletzt erwähnten Mangel abzuhelfen, muß

das Gesetz Vorsorge treffen, daß das Ausscheiden versicherungspflichtiger Personen aus einer der im §. 75 bezeichneten Kassen zur Kenntniß derjenigen Gemeinde-Krankenversicherung oder Orts-Krankenkasse gelangt, welcher anzugehören der Ausgeschiedene nunmehr verpflichtet ist. Die Verpflichtung zu dieser Anzeige dem Arbeitgeber aufzuerlegen, ist unthunlich, weil dieser, um seiner Verpflichtung nachkommen zu können, genöthigt sein würde, für jede von ihm beschäftigte versicherungspflichtige Person, welche beim Eintritt in die Beschäftigung einer der bezeichneten Hülfskassen angehört hat, bei jedem Termine für die Beitragszahlung zur Gemeinde-Krankenversicherung oder zur Orts-Krankenkasse festzustellen, ob dieselbe noch Mitglied der fraglichen Kasse ist. Darin würde für die Arbeitgeber, namentlich für die Unternehmer von Betrieben, in denen eine größere Anzahl von Mitgliedern freier Hülfskassen beschäftigt ist, eine unverhältnißmäßige Belästigung liegen, und bei der Unfähigkeit vieler Arbeitgeber, die für die Anzeigepflicht entscheidende Frage richtig zu beurtheilen, würde auf diesem Wege das Ziel nicht erreicht werden. Es bleibt daher nur übrig, die Verpflichtung, welche nach §. 76 den Hülfskassen unter der Voraussetzung des Vorhandenseins einer gemeinsamen Meldestelle, schon jetzt durch Anordnung der Aufsichtsbehörde auferlegt werden kann, zu verallgemeinern und unmittelbar durch das Gesetz unabhängig von jener Voraussetzung allen im §. 75 bezeichneten Kassen aufzuerlegen. Zu dem Ende ist in den Entwurf der neue §. 49 b aufgenommen. Die betheiligte Krankenkasse, von welcher das Hülfskassenmitglied Befreiung beansprucht, muß nicht nur vom Austritt des Befreiten aus der Hülfskasse, sondern auch davon Kenntniß erhalten, wenn derselbe in eine niedrigere Mitgliederklasse eintritt, als diejenige, welcher er bei der Anerkennung des Befreiungsanspruchs angehörte. Dies wird nothwendig dadurch, daß der neue §. 75 abweichend vom geltenden Gesetz nicht von allen Mitgliederklassen als Mindestleistung die Unterstützungen der Gemeinde-Krankenversicherung an dem maßgebenden Ort verlangt. Die hiernach von der Hülfskasse zu erstattenden Anzeigen sollen an die gemeinsame Meldestelle oder in Ermangelung einer solchen an die Aufsichtsbehörde desjenigen Bezirks erfolgen, in welchem der Ausgeschiedene zur Zeit der letzten Beitragszahlung beschäftigt war, und zwar unter Angabe des Aufenthaltsortes und der Beschäftigung zu dieser Zeit. Eine Anzeige an die einzelne Gemeinde-Krankenversicherung oder Orts-Krankenkasse, welcher die versicherungspflichtige Person mit ihrem Ausscheiden aus der Hülfskasse zufällt, wird nicht gefordert werden können, weil die Art des eintretenden Versicherungsverhältnisses zweifelhaft oder unbekannt sein kann. Wo eine gemeinsame Meldestelle nicht vorhanden ist, soll demnach die Anzeige an die Aufsichtsbehörde erstattet und durch diese der betheiligten Gemeinde-Krankenversicherung oder Orts-Krankenkasse übermittelt werden. Für den Ort, wohin die Anzeige zu richten ist, und für die Angaben über Aufenthalt und Beschäftigung des Ausgeschiedenen soll der Zeitpunkt der letzten Beitragszahlung entscheidend sein, weil in denjenigen Fällen, in denen das Ausscheiden nicht durch Austrittserklärung, sondern in Folge der Rückständigkeit der Beiträge erfolgt, die Hülfskassen von dem späteren Aufenthalte des Ausgeschiedenen und seiner Beschäftigung häufig keine Kunde mehr haben werden. Andererseits genügt es für den Zweck der Anzeige, wenn dieselbe an demjenigen Orte erfolgt, wo der Ausgeschiedene zur Zeit der letzten Beitragszahlung in Beschäftigung stand, da bei einem inmittelst eingetretenen Wechsel der Beschäftigung die Anmeldepflicht des neuen Arbeitgebers wirksam geworden ist.

Die Verpflichtung zur Anzeige soll für diejenigen Hülfskassen, welche örtliche Verwaltungsstellen haben, diesen obliegen und, soweit die Kassen nicht andere Bestimmung treffen, für die Hauptkasse durch den Rechnungsführer, für die örtlichen Verwaltungsstellen durch dasjenige Mitglied erfüllt werden, welches die Rechnungsgeschäfte derselben wahrnimmt.

Zur Sicherstellung der Erfüllung der den Hülfskassen aufzuerlegenden Verpflichtung genügt die Strafbestimmung des §. 81 nicht. Wie die Arbeitgeber, welche die ihnen obliegende Anmeldung nicht erstatten, so werden auch die Hülfskassen, für welche die ihnen obliegende Anzeige nicht erfolgt ist, die Folgen der Nichterfüllung dieser Verpflichtung tragen müssen, wenn einer Gemeinde-Krankenversicherung oder einer Orts-Krankenkasse Ausgaben zur Unterstützung einer nicht rechtzeitig angezeigten versicherungspflichtigen Person erwachsen sind. Zu dem Ende soll der §. 50 nach dem Entwurf eine entsprechende Ergänzung erfahren.

Im Uebrigen ist zu dem Inhalte des Artikels 15 noch Folgendes zu bemerken:

Die bloße Anmeldung des Namens des Versicherungspflichtigen und des Tages des Beginns der Beschäftigung genügt für die Orts-Krankenkassen, namentlich diejenigen mit verschiedenen Mitgliederklassen nicht, weil sie wegen der verschiedenen Beitrags- und Unterstützungssätze wissen muß, in welchen Lohnverhältnissen sich der Angemeldete befindet. Für den Zwang zu Angaben über die Lohnverhältnisse in den Anmeldungen fehlt es aber zur Zeit an einer zweifelsfreien gesetzlichen Grundlage, weshalb den bezüglichen statutarischen Bestimmungen von manchen Gerichten der Strafschutz versagt wurde. Der neue Absatz 3 soll diesem Mangel abhelfen.

Der bisherige dritte jetzt vierte Absatz des §. 49 soll eine Erweiterung erfahren, durch welche auch die höhere Verwaltungsbehörde die Befugniß erhält, für ihren Bezirk oder Theile desselben eine gemeinsame Meldestelle zu errichten, um dem Bedürfniß nach dieser Einrichtung namentlich auch in solchen Fällen genügen zu können, wo es für benachbarte aber nicht zu demselben Aufsichtsbezirke gehörende Gemeinden auftritt. Für die Aufbringung der Kosten einer gemeinsamen Meldestelle empfiehlt sich dieselbe Regelung, welche nach Artikel 16 im §. 46 Absatz 3, 4 für die Aufbringung der Ausgaben der Kassenverbände getroffen werden soll.

Während nach dem bisherigen Wortlaut des §. 49 Absatz 1 in der erfolgenden Anmeldung eine Anerkennung der Beitrittspflicht des Angemeldeten wenigstens seitens des Arbeitgebers zu finden war, wird dies nach erfolgter Abänderung jener Bestimmung nicht mehr der Fall sein. Es muß daher bei jeder Anmeldung festgestellt werden, ob für den Angemeldeten eine Befreiung in Anspruch genommen wird, und ob die beanspruchte Befreiung begründet ist. Der neu aufgenommene §. 49 a schreibt demnach vor, daß bei der Anmeldung im Falle der Forderung der Befreiung der Grund derselben anzugeben ist. Wird die Befreiung anerkannt, so ist die Sache erledigt. Entsteht dagegen über den Befreiungsanspruch Streit, so sollen bis zur Austragung desselben die Beiträge vorläufig gezahlt, im Falle der Anerkennung der Befreiung aber binnen einer Woche erstattet werden.

Zu §. 50. Der §. 50 hat, abgesehen von der bereits erörterten Ausdehnung der Ersatzpflicht auf die Hülfskassen, welche die schuldige Anzeige nicht erstatten, noch eine Abänderung erfahren, durch welche außer Zweifel gestellt wird, daß sich die Ersatzpflicht auch auf das Sterbegeld erstreckt, welches eine Orts-Krankenkasse an die Hinterbliebenen eines nicht rechtzeitig angemeldeten Versicherungspflichtigen zu zahlen gehabt hat. Außerdem empfiehlt es sich, ausdrücklich auszusprechen, daß die Verpflichtung zur Beitragszahlung durch den etwaigen Eintritt der Ersatzpflicht nicht berührt wird.

Zu §. 51. Das Gesetz enthielt bisher keine Bestimmungen über das Verfahren bei der Entrichtung der Eintrittsgelder, soweit solche nach den Vorschriften des §. 26 überhaupt erhoben werden dürfen. Es empfiehlt sich, diese Lücke auszufüllen und dabei die Eintrittsgelder im Allgemeinen ebenso zu behandeln wie die Beiträge. Insbesondere wird der Arbeitgeber das Eintrittsgeld mit den Beiträgen vorzuschießen, der Versicherte aber dasselbe zu erstatten haben. Eine Verpflichtung zur antheiligen Uebernahme des Eintrittsgeldes auf eigene Kosten liegt dem Arbeitgeber bisher nicht ob; es fehlt an einer ausreichenden Veranlassung, ihm diese Verpflichtung neuerdings aufzuerlegen. Bei Eintrittsgeldern handelt es sich um einmalige, nicht, wie bei den Beiträgen, um laufende Zahlungen; der Zahlungstermin mußte daher besonders bestimmt werden und zwar zweckmäßig auf denjenigen Zeitpunkt, zu welchem der erste Beitrag fällig ist. Tritt der Versicherte aus der Krankenkasse aus, so kann ihm das einmal gezahlte Eintrittsgeld nicht zurückgezahlt werden, da es nicht, wie Kassenbeiträge, für bestimmte Zeiträume, sondern ein für alle Mal für die ganze Dauer der Zugehörigkeit zur Krankenkasse ohne Rücksicht darauf, wie lange diese Dauer währt, entrichtet wird.

Die Erstattung des vom Arbeitgeber vorgeschossenen Eintrittsgeldes durch den Arbeiter hat zweckmäßig bei derselben Lohnzahlung zu erfolgen, zu welcher die Beiträge antheilig zu erstatten sind. Dabei werden die Eintrittsgelder ebenso wie die während der betreffenden Lohnzahlungsperioden fällig gewordenen Beiträge zum vollen Betrage zur Erstattung zu bringen sein, weil sie in diesen Lohnzahlungsperioden fällig geworden sind; zu einer Vertheilung des Vorschusses auf mehrere Lohnzahlungstermine fehlt es an ausreichender Veranlassung.

Diesen Erwägungen entsprechen die Ergänzungen zu den §§. 51, 53, 55, 56, 58, 65, bei denen es sich um Vorschriften über das Eintrittsgeld handelt.

Die Vorauszahlung der Beiträge soll nicht mehr, wie bisher, schlechthin vorgeschrieben werden, weil die Erfahrung gelehrt hat, daß dieselbe nicht überall durchführbar ist. In Zukunft soll es der Regelung durch Gemeindebeschluß oder Kassenstatut überlassen bleiben, ob die Beiträge im Voraus oder nachfolgend erhoben werden. Nur für den Fall, daß für die Gemeinde-Krankenversicherung keine Bestimmung durch Gemeindebeschluß getroffen worden ist, wird die Vorauszahlung der Beiträge vorgeschrieben.

Nach dem bisherigen Wortlaut des Schlusses des §. 51 soll die Zurückerstattung der Beiträge erfolgen, wenn die abgemeldete Person innerhalb der Zahlungsperiode aus der bisherigen Versicherung ausscheidet. Diese Bestimmung bedarf einer zweifachen Abänderung. Die Zurückerstattung wird nur dann zuzugestehen sein, wenn die Abmeldung rechtzeitig erfolgt ist, sie wird aber andererseits nicht nur dann zu erfolgen haben, wenn die abgemeldete Person aus der bisherigen Versicherung ausgeschieden, sondern auch dann, wenn sie zu einer anderen Beschäftigung übergegangen ist, ohne aus der bisherigen Versicherung auszuscheiden, was bei der Gemeinde-Krankenversicherung und den Orts-Krankenkassen durch den Uebergang zur Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber möglich ist.

Die neue Bestimmung, welche dem §. 51 als Absatz 2 hinzugefügt worden ist, hat sich im Interesse einer Vereinfachung des Kassen- und Rechnungswesens als dringend erwünscht herausgestellt.

Zu Artikel 16.

Zu §. 53. Wegen der Bestimmungen über das Eintrittsgeld vergl. die Erläuterungen zu §. 51.

Nach den bisherigen Bestimmungen konnte der von dem Arbeitgeber vorgeschossene, dem Versicherten aber zur Last bleibende Theil der Kassenbeiträge nur insoweit bei der Lohnzahlung einbehalten werden, als die Beiträge auf diejenige Arbeitsperiode, für welche die Lohnzahlung erfolgte, antheilsweise entfielen. Nach der neuen Vorschrift des §. 51 Absatz 3 dürfen die Beiträge für volle Wochen erhoben werden; ein Kalendermonat aber enthält in der Regel vier volle Wochen und außerdem noch einen Bruchtheil einer fünften Woche. Wenn nun in solchen Fällen die Abzüge auch ferner auf eine einzige Lohnzahlungsperiode beschränkt bleiben sollen, so würde der Arbeitgeber in den zahlreichen Fällen, in welchen die Lohnzahlungsperiode nach Monaten berechnet wird, die Beiträge für diejenige Woche, in welche der Monatswechsel fällt, überhaupt nicht abziehen dürfen, weil der Beitrag zwar die ganze Woche deckt, aber nur zum Theil auf denjenigen Monat (die Lohnzahlungsperiode) entfällt, für welchen der Lohn gezahlt wird. Es würde also in solchen Fällen der Beitrag für eine Woche ganz dem Arbeitgeber zur Last fallen, während der Versicherte beitragsfrei bliebe, und dies wäre mit dem Grundsatz des §. 51 Absatz 1 nicht vereinbar. Freilich kann der Arbeitgeber den Beitrag der letzten Woche nach Verhältniß der Zahl der Wochentage, welche noch in den einen und welche schon in den andern Monat fallen, theilen und denjenigen Theil bei der Lohnzahlung einziehen, welcher auf die betreffende Lohnzahlungsperiode entfällt; indessen würden die hieraus entstehenden Schwierigkeiten zu der Bedeutung der Sache nicht in richtigem Verhältniß stehen, und für den in die Lohnzahlungsperiode nicht entfallenden Theil des Beitrags würde eine Einziehung doch unmöglich bleiben. Zur Vermeidung dieser Unzuträglichkeiten empfiehlt es sich vielmehr, nach dem Vorgange der §§. 109 Absatz 3, 112 Absatz 2 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 vorzuschreiben, daß die Lohnabzüge auch noch für eine zweite, nämlich diejenige Lohnzahlungsperiode sollen stattfinden dürfen, welche der Periode, in welcher die Beiträge fällig wurden, unmittelbar vorangeht. Demgemäß sollen die bisherigen Vorschriften des §. 53 Absatz 1 und in gleicher Weise auch die Bestimmungen des §. 65 Absatz 2 dahin abgeändert werden, daß sich die Abzüge für Beiträge höchstens auf die in den beiden letzten Lohnzahlungsperioden fällig gewordenen Beiträge erstrecken dürfen.

Es kommt nicht selten vor, daß Arbeitgeber, ungeachtet eingetretener und bereits festgestellter Zahlungsunfähigkeit, fortfahren, versicherungspflichtige Personen zu beschäftigen. In Fällen dieser Art fehlt es den Kassen an jeder Möglichkeit, für diejenigen Personen, welchen sie im Erkrankungsfalle Unterstützung gewähren müssen, die Beiträge einzuziehen, da eine Beitreibung derselben von dem zahlungsunfähigen Arbeitgeber ausgeschlossen ist, und zwar auch hinsichtlich derjenigen Zweidrittel, welche derselbe seinen versicherungspflichtigen Arbeitern am Lohne zu kürzen berechtigt ist, und vielleicht auch wirklich gekürzt hat. Um dieser Benachtheiligung der Kassen soweit wie möglich entgegen zu treten, soll dem §. 53 eine Bestimmung eingefügt werden, nach welcher Arbeitgeber, deren Zahlungsunfähigkeit in dem auf Grund des §. 55 eingeleiteten Beitreibungsverfahren festgestellt ist, verpflichtet werden, hinfort die Zweidrittel der Beiträge bei der Lohnzahlung in Abzug zu bringen und an die Kasse abzuführen. Die zur Durchführung dieser Bestimmung erforderliche Strafbestimmung soll in dem §. 82 aufgenommen werden.

Zu §. 54. Für die im §. 2 unter Ziffer 5 bezeichneten (in der Hausindustrie beschäftigten) Personen hat sich die Bemessung der Beiträge und Unterstützungen nach durchschnittlichen Tagelöhnen vielfach als undurchführbar erwiesen, da die Löhnung derselben in der Regel nach der Art und Menge

26 Absatz 4 Ziffer 2a neu aufgenommenen Bestimmungen verwirkt worden sind.

Zu §. 57. Die zahlreichen Fälle, in denen die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrages des Krankengeldes nur einen unzureichenden Ersatz der im §. 36 Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Leistungen ausmachen, lassen es nothwendig erscheinen, dem Ersatzberechtigten, welcher höhere Aufwendungen nachzuweisen vermag, den Anspruch auf volle Erstattung derselben einzuräumen.

Zu §. 57a. Der Grundsatz, nach welchem über das Versicherungsverhältniß nicht der Wohnort, sondern der Beschäftigungsort des Versicherungspflichtigen entscheidet, bringt es mit sich, daß die Kassen vielfach Mitglieder haben, welche sich nicht im Bezirke derselben aufhalten, und nach den Zusätzen, welche die §§. 5 und 16 erhalten sollen, können sie sogar Mitglieder haben, welche — wenigstens zeitweise — außerhalb ihres Bezirkes beschäftigt sind. Die Gewährung der Krankenunterstützung, namentlich der freien ärztlichen Behandlung und Arznei an solche Mitglieder und die Kontrole der letzteren im Falle der Erkrankung ist vielfach mit besonderen Schwierigkeiten verbunden, welche sich erheblich dadurch vermindern lassen, daß die Gemeinde-Krankenversicherungen und Krankenkassen für einander eintreten. Es empfiehlt sich daher, nach dem Vorgange des §. 16 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung, vom 28. Mai 1885, die Krankenkassen und Gemeinden zu einer solchen Vertretung, soweit sie in Anspruch genommen wird, zu verpflichten. Es darf dabei der Hoffnung Raum gegeben werden, daß diese Bestimmung für Krankenkassen benachbarter Bezirke zum Ausgangspunkte für die Abschließung eines dauernden Abkommens werden wird, durch welches die Verwaltung der Krankenversicherung in vielen Fällen außerordentlich erleichtert und weniger kostspielig werden würde. Zu dem Ende soll nach dem Entwurf der neue §. 57a aufgenommen werden, welcher im zweiten Absatze die fragliche Verpflichtung auch für den Fall ausspricht, daß Kassenmitglieder während eines vorübergehenden Aufenthalts außerhalb ihres Wohnortes erkranken.

Zu §§. 57b, 58. Die bisherigen Erfahrungen lassen eine Abänderung der Bestimmungen des Gesetzes über die Zuständigkeit bei Streitigkeiten als dringend wünschenswerth erscheinen.

Es kommen vielfach Streitigkeiten zwischen mehreren Kassen über das Versicherungsverhältniß vor, bei denen es sich nicht um die Kassenmitgliedschaft einzelner versicherungspflichtiger Personen, sondern um die Frage handelt, ob die in bestimmten Gewerbszweigen oder Betriebsarten beschäftigten Personen in ihrer Gesammtheit nach den Bestimmungen der Kassenstatute der einen oder der anderen Kasse angehören, oder ob einzelne Betriebe zu dem einen oder anderen Gewerbszweige, für welche verschiedene Kassen bestehen, zu rechnen sind.

Obwohl in diesem Falle die betheiligten versicherungspflichtigen Personen und deren Arbeitgeber in der Regel kein Interesse daran haben, ob sie der einen oder der anderen Kasse zugewiesen werden, so bietet das Gesetz doch zur Erledigung dieser Streitigkeiten nur den im §. 58 vorgesehenen Weg, über das bestehende Versicherungsverhältniß durch ein Verfahren zwischen der Kasse und dem einzelnen Versicherungspflichtigen beziehungsweise seinem Arbeitgeber eine Entscheidung herbeizuführen. Allerdings ist neuerlich durch reichsgerichtliches Erkenntniß festgestellt worden, daß ein zwischen zwei Kassen entstehender Streit darüber, ob eine bestimmte Klasse von Personen bei der einen oder der anderen Kasse zu versichern sei, im Wege des Prozesses vor den ordentlichen Gerichten zum Austrage gebracht werden kann. Dieser Weg erscheint aber wenig geeignet, bei Streitigkeiten, deren Entscheidung regelmäßig von der Beurtheilung gewerbetechnischer Fragen abhängt und meist eine Deklaration der über die Organisation der Krankenversicherung durch die Kassenstatute getroffenen Bestimmung einschließt. Solche Streitigkeiten werden vielmehr am zweckmäßigsten durch diejenige Behörde entschieden, welche für die Genehmigung dieser organisatorischen Bestimmungen zuständig ist und die zur Beurtheilung gewerbetechnischer Fragen geeigneten Kräfte besitzt. Demnach empfiehlt sich die Aufnahme des §. 57b, welcher die Entscheidung dieser Streitigkeiten der höheren Verwaltungsbehörde zuweist und dagegen nur die Beschwerde an die Zentralbehörde zuläßt. Die Bestimmung des §. 57b findet keine Anwendung, wenn der Streit über die Kassenzugehörigkeit nicht zwischen den in Betracht kommenden Kassen, sondern zwischen dem einzelnen Versicherungspflichtigen und der Kasse entsteht, welche den Versicherungspflichtigen für sich in Anspruch nimmt, eine andere Kasse aber die Zugehörigkeit desselben zu ihr nicht behauptet. In diesem Fall liegt kein genügender Anlaß zu dem Verfahren des §. 57b vor. Die Entscheidung über die Frage der Kassenzugehörigkeit bildet dann nur eine Vorfrage in dem Verfahren nach §. 58 Absatz 1.

Auch die Bestimmungen über das Verfahren in Einzelstreitigkeiten, wie es zur Zeit im §. 58 geregelt ist, hat sich als abänderungsbedürftig erwiesen.

Nach dem gegenwärtigen Wortlaute dieses Paragraphen sollen:

1. Streitigkeiten zwischen den Kassenmitgliedern oder ihren Arbeitgebern einerseits und der Kasse andererseits über die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche von der Aufsichtsbehörde und demnächst im ordentlichen Rechtswege,
2. Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche, welche von dem Kassenmitgliede kraft gesetzlicher Cession auf Gemeinden oder Armenverbände übergegangen sind, im Verwaltungsstreitverfahren,
3. Streitigkeiten über gesetzliche Entschädigungsansprüche, welche von dem Kassenmitgliede kraft gesetzlicher Cession auf die Kasse übergegangen sind, gleichfalls im Verwaltungsstreitverfahren

entschieden werden.

Der Begriff der Beiträge zu 1 ist im weitesten Sinne zu nehmen, umfaßt also auch die Vorschüsse (§. 64 Nr. 5) und Zuschüsse (§. 65 Absatz 3) des Betriebsunternehmers sowie des Bauherrn (§. 72) und der Innung (§. 73), ebenso die Deckungsmittel für bereits entstandene Unterstützungsansprüche im Falle der Schließung einer Betriebs- und einer Bau-Krankenkasse (§§. 68 Absatz 5 und 72 Absatz 3) und nach ausdrücklicher Bestimmung des §. 72 Absatz 4 auch die Leistungen des Bauherrn auf Grund des §. 71, nicht aber die den Karakter einer Strafe tragenden Ersatzleistungen des §. 50.

Diese Regelung der Kompetenzverhältnisse beruht auf Beschlüssen der Reichstagskommission. Der Gesetz-Entwurf wollte die Streitigkeiten zwischen den Kassenmitgliedern und ihren Arbeitgebern einerseits und den Kassen andererseits über Beitragspflichten und Unterstützungsansprüche und in gleicher Weise Streitigkeiten über Regreßansprüche der Armenverbände dem Verwaltungsstreitverfahren überweisen. Regreßansprüche der Krankenkassen gegen dritte entschädigungspflichtige Personen kannte der Entwurf nicht. Die Reichstagskommission nahm eine auf solche Regreßansprüche bezügliche Bestimmung im §. 57 auf und änderte die Kompetenzbestimmungen des §. 58 dahin, daß Streitigkeiten zwischen den versicherten Personen und ihren Arbeitgebern

image
not
available

zum Austrag gebracht wird, wenn der Versicherungspflichtige in die Lage kommt, die Krankenunterstützung in Anspruch zu nehmen. Es empfiehlt sich daher, im Absatz 1 ausdrücklich auszusprechen, daß die Frage, ob ein bestimmtes Versicherungsverhältniß besteht, auch direkt auf dem hier bezeichneten Wege zum Austrage gebracht werden kann.

Ueber die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen einem Kassenverband und den betheiligten Kassen aus dem Verbandsverhältniß besteht zur Zeit eine gesetzliche Bestimmung nicht. Diese Lücke wird dadurch zu beseitigen sein, daß man die genannten Streitigkeiten in das für sie geeignete Verfahren des §. 58 Absatz 1 verweist.

Den unter §. 58 Absatz 2 fallenden Erstattungsansprüchen zwischen Krankenkassen und Armenverbänden und Erstattungsansprüchen aus §. 70 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes und §. 7 des Bauunfallversicherungsgesetzes gleichartig sind die Erstattungsansprüche aus §§. 3a Absatz 4, 3b, 50 und 57a. Die Streitigkeiten über diese Ansprüche sind deshalb, wie im §. 12 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes und §. 8 des Bauunfallversicherungsgesetzes dem Verwaltungsstreitverfahren nach §. 58 Absatz 2 zu überweisen.

Hat eine Gemeinde-Krankenversicherung oder Krankenkasse einen Versicherten in der irrthümlichen Annahme, die verpflichtete Kasse zu sein, unterstützt, so ist die in Wirklichkeit verpflichtet gewesene Kasse um denjenigen Betrag, welchen sie zu leisten gehabt hätte, ungerechtfertigt bereichert, und zwar einerseits zu Ungunsten des Empfängers der Unterstützung, anderseits zu Ungunsten der Kasse, welche die fragliche Unterstützung geleistet hat. Nach allgemeinen Grundsätzen kann die bereicherte Kasse von derjenigen, zu deren Ungunsten sie bereichert ist, auf Ersatz in Höhe der Bereicherung belangt werden, wie dies auf dem Gebiet des Armenwesens bei derartigen Verhältnissen zwischen mehreren Armenverbänden anerkannt ist. Es würde weder im Interesse des Unterstützten, noch der ersatzberechtigten Kasse liegen, die letztere darauf zu verweisen, sich Ersatz von dem Unterstützten zu verschaffen, und den Unterstützten darauf, die richtige Kasse nachträglich auf Leistung der Unterstützung zu belangen. Solche Ersatzansprüche sind wie die anderen bereits angeführten dem Verwaltungsstreitverfahren nach §. 58 Absatz 2 zu überweisen.

Zu Artikel 17.

Zu §. 63. Hinsichtlich der Abänderung des ersten Absatzes des §. 63 wird auf die allgemeinen Erörterungen über die anderweite Regelung des Verhältnisses der Kassen zu einander verwiesen.

Der Zusatz zum zweiten Absatz des §. 63 räumt den Betriebs-Krankenkassen den nicht versicherungspflichtigen Personen gegenüber dasselbe Recht ein, welches den Gemeinde-Krankenversicherungen nach §. 4 Absatz 3 und den Orts-Krankenkassen nach §. 19 Absatz 3 zustehen soll.

Zu §. 64. Die neue Bestimmung des §. 48a wird auch auf die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen Anwendung finden müssen, da auch bei diesen der Fall vorkommen kann, daß die Genehmigung irrthümlich ertheilt worden ist. Ebenso müssen in Folge der Aenderungen, welche hinsichtlich des Verhaltens der Hülfskassen und hinsichtlich der Meldepflicht vorgenommen sind, auch die §§. 49, 49a, 49b Absatz 4 auf die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen in derselben Weise wie auf die Orts-Krankenkassen Anwendung finden. Demgemäß ist der Eingang im §. 64 abgeändert worden. Da für die Versicherungspflichtigen, die vermöge ihrer Beschäftigung einer Betriebs-Krankenkasse angehören, die Meldepflicht nicht besteht, so muß die Frist für die Anmeldung des Befreiungsanspruches anders, als im §. 49a geschehen ist, bestimmt werden. Dies geschieht durch die Aufnahme der neuen Bestimmung unter Ziffer 7.

Zu §. 65. Der §. 65 ist durch die Bestimmungen über das Eintrittsgeld ergänzt worden, welche bei §. 51 ihre Begründung gefunden hat. Außerdem ist die Bestimmung über die Lohnabzüge in derselben Weise, wie im §. 53 Absatz 1 geändert worden.

Zu Artikel 18.

Zu §. 67a und 67b. Nach §. 60 steht dem Unternehmer mehrerer Betriebe das Recht zu, eine gemeinsame Betriebs-Krankenkasse für sämmtliche in diesen Betrieben beschäftigten versicherungspflichtigen Personen zu errichten. Dagegen ist der Fall, daß sich die Vereinigung der für mehrere Betriebe desselben Unternehmers bereits bestehenden Betriebs-Krankenkassen zu einer gemeinsamen Kasse als wünschenswerth herausstellen sollte, im Gesetz nicht vorgesehen, während er thatsächlich nicht selten und namentlich dann vorkommt, wenn mehrere Betriebe aus der Hand der bisherigen mehreren Unternehmer in die Hand eines Unternehmers übergehen. In diesem Falle kann nach den gegenwärtigen Bestimmungen des Gesetzes die Vereinigung der mehreren Betriebs-Krankenkassen zu einer gemeinsamen nur dadurch erreicht werden, daß zunächst die Auflösung der bestehenden Kassen auf dem sehr umständlichen Wege des §. 68 Absatz 3 bewirkt und sodann für sämmtliche Betriebe zusammen eine neue Betriebs-Krankenkasse begründet wird.

Dem vorliegenden Bedürfnisse soll nach dem Entwurf durch die Aufnahme eines neuen §. 67a entsprochen werden, wonach die Vereinigung, nachdem die Generalversammlungen der betheiligten Kassen ihr zugestimmt haben, durch Errichtung eines Kassenstatuts für die neu zu begründende gemeinsame Kasse erfolgt. Dabei sollen alle Bestimmungen, welche für die Begründung einer Betriebs-Krankenkasse gelten, Anwendung finden, mit der Maßgabe, daß die nach §. 64 Ziffer 2 vorgeschriebene Mitwirkung der beschäftigten Personen auf die Generalversammlungen der zu vereinigenden Kassen übergeht, wodurch denselben die Möglichkeit gegeben wird, etwaige besondere Interessen der Mitglieder einzelner der bestehenden Kassen geltend zu machen.

Wie durch den §. 67a dem Bedürfniß der Vereinigung der für mehrere Betriebe eines Betriebsunternehmers bestehenden besonderen Betriebs-Krankenkassen Rechnung getragen wird, so sollen durch den §. 67b die Fälle berücksichtigt werden, in denen von den mehreren Betrieben eines Unternehmers einer in den Besitz eines anderen Unternehmers übergeht, und es sich als wünschenswerth herausstellt, die in diesem Betriebe beschäftigten Personen aus der bisher gemeinsamen Betriebs-Krankenkasse auszuscheiden.

Die vorgeschlagene Bestimmung geht von der Annahme aus, daß der Fortbestand der Gemeinsamkeit der Krankenversicherung so lange unbedenklich ist, als die betheiligten Unternehmer darüber einverstanden sind, daß aber die Trennung rathsam erscheint, sobald einer der Unternehmer den Fortbestand der Gemeinsamkeit als einen Uebelstand empfindet und demgemäß die Trennung beantragt.

Für diesen Fall müssen Bestimmungen über die Regelung der Vermögensverhältnisse getroffen werden. Besitzt die bisher gemeinsame Kasse Aktivvermögen, so erscheint es billig, daß der der Zahl der ausscheidenden Mitglieder entsprechende Theil desselben derjenigen Krankenkasse, welcher die ausscheidenden Mitglieder fortan angehören werden, zufällt, möge diese Kasse nun eine neue oder für Betriebe desselben Unternehmers bereits bestehende Betriebs-Krankenkasse oder die Orts-Krankenkasse oder die Gemeinde-Krankenversicherung sein.

Besteht in dem Vermögen der Kasse ein Fehlbetrag, so wird Vorsorge zu treffen sein, daß die bei der Kasse zu-

image
not
available

von der Zwangsverpflichtung in Anspruch nehmen können, haben ihre Begründung bereits in den allgemeinen Erörterungen gefunden.

Hinsichtlich der auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen hat sich die Nothwendigkeit herausgestellt, Vorsorge zu treffen, daß dieselben ihren Mitgliedern die Unterstützungen, welche deren Befreiung von dem Eintritt in eines der gesetzlichen Versicherungsverhältnisse rechtfertigen, nicht nur versprechen, sondern auch einige Sicherheit dafür bieten, daß diese Unterstützungen wirklich gewährt werden. Diese Sicherheit besteht zur Zeit nicht überall, da die landesrechtlichen Vorschriften in verschiedenen Gebieten des Reichs die Errichtung von Krankenkassen ermöglichen, ohne daß der Rechtsbestand derselben von irgend einer obrigkeitlichen Mitwirkung oder von der Beachtung irgend welcher materieller Vorschriften abhängig wäre. Bei diesen Kassen ist es lediglich von der Einsicht und dem guten Willen der Begründer abhängig, ob durch ihr Statut eine die geregelte Verwaltung und die Geltendmachung der Ansprüche der Versicherten ermöglichende Organisation, sowie die fortdauernde Leistungsfähigkeit gesichert wird. Kassen dieser Art sollen daher nach dem zweiten Absatze des §. 75 den eingeschriebenen Hülfskassen nur dann gleichstehen, wenn ihr Statut von einer Staatsbehörde genehmigt ist und Bestimmungen enthält, durch welche die Ansammlung eines Reservefonds in gleicher Weise, wie durch die §§. 32, 33 des Krankenversicherungsgesetzes verbürgt wird.

Zu §§. 75, 76. Durch die §§. 75a und 75b sollen für die Folge die Unzuträglichkeiten beseitigt werden, welche für alle Betheiligten bisher daraus entstanden sind, daß die Entscheidung über die Frage, ob eine Hülfskasse den Anforderungen des §. 75 entspricht, in jedem einzelnen Streitfalle von der für dessen Entscheidung zuständigen Behörde selbständig zu entscheiden war. Nach dem Entwurf soll die Anerkennung einer freien Hülfskasse als einer solchen, welche den Anforderungen des §. 75 entspricht, ein für allemal in der Weise ausgesprochen werden, daß die zur Entscheidung des einzelnen Streitfalles berufene Behörde nur noch darüber zu befinden hat, ob das Krankengeld die örtlich erforderliche Höhe erreicht. Diese Regelung setzt voraus, daß bei der Prüfung der Frage, ob die Anerkennung zu erfolgen hat, nach gleichmäßigen Grundsätzen verfahren, und daß die Anerkennung von einer Stelle ausgesprochen wird, deren Entscheidung für alle zur Entscheidung der einzelnen Streitfälle berufenen Behörden verbindlich gemacht werden kann. Die Ausstellung der die Anerkennung aussprechenden Bescheinigungen soll daher für Hülfskassen, deren Bezirke die Grenzen eines Bundesstaates nicht überschreiten, der Landes-Zentralbehörde, für Hülfskassen, deren Bezirke sich über mehrere Bundesstaaten oder über das ganze Reich erstrecken, dem Reichskanzler übertragen werden. Um ferner jede einzelne zur Entscheidung eines Streitfalles berufene Behörde in den Stand zu setzen, festzustellen, ob die Bescheinigung für die in Frage stehende Kasse ertheilt ist, soll jede Ertheilung oder Zurücknahme einer Bescheinigung durch das für die Bekanntmachungen der die Bescheinigung ausstellenden Behörde bestimmte Blatt veröffentlicht und der Nachweis der Bescheinigung durch Vorlegung eines Exemplars des Kassenstatuts geführt werden, in welchem das die Bescheinigung enthaltende Blatt nach Jahrgang, Nummer und Seitenzahl angegeben wird.

Zu §. 76. Der gegenwärtige §. 76 wird durch die neue Bestimmung des §. 49b, betreffend die Anzeigepflicht der Hülfskassen, ersetzt. An seiner Stelle soll unter derselben Paragraphenziffer eine neue Bestimmung aufgenommen werden, durch welche die Bestimmungen der §§. 57 und 58 Absatz 2 auch für die im §. 75 bezeichneten Hülfskassen in Geltung gesetzt werden.

Es liegt kein Grund vor, den Gemeinden und Armenverbänden, welche versicherten Personen Unterstützung geleistet haben, den freien Hülfskassen gegenüber nicht dasselbe Recht, wie den Zwangskassen gegenüber, zu gewähren. Ebenso entspricht es der Billigkeit, die gesetzlichen Entschädigungsansprüche der Versicherten gegen Dritte unter derselben Voraussetzung und in demselben Umfange auf die Hülfskassen übergehen zu lassen, wie sie nach §. 57 Absatz 3 auf die Zwangskassen übergehen.

Streitigkeiten über die aus §. 57 entstehenden Ersatzansprüche werden, auch wenn Hülfskassen dabei betheiligt sind, auf dem im §. 58 Absatz 2 bezeichneten Wege zu entscheiden sein. Dasselbe gilt von Streitigkeiten, welche zwischen Hülfskassen und Krankenkassen über den Ersatz irrthümlich geleisteter Unterstützungen entstehen.

Die Ueberschrift unter J ist in Folge des veränderten Inhalts des §. 76 von der Stelle vor diesem Paragraphen an die Stelle hinter demselben zu versetzen.

Zu Artikel 22.

Nach Artikel 22 des Entwurfs sollen in das Gesetz verschiedene Bestimmungen aufgenommen werden, welche sich im Interesse der auf Grund der Unfallversicherungsgesetze errichteten Berufsgenossenschaften als dringend wünschenswerth herausgestellt haben.

Zu §. 76a. Nach §. 71 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzblatt Seite 69) haben die Mitglieder der Berufsgenossenschaft alljährlich eine Nachweisung der während des abgelaufenen Rechnungsjahres in ihren Betrieben beschäftigten versicherten Personen und der von ihnen verdienten Gehälter und Löhne einzureichen. Um die Richtigkeit dieser Nachweisungen, welche die Grundlage der Umlegung der Beiträge bilden, kontroliren zu können, ist den Genossenschaften im §. 82 a. a. O. das Recht beigelegt, die Geschäftsbücher und Listen ihrer Mitglieder, aus denen die Zahl der beschäftigten Arbeiter und Beamten und die Beträge der von diesen verdienten Löhne und Gehälter ersichtlich werden, einzusehen. Dieses Mittel der Kontrole hat sich als unzureichend erwiesen, namentlich für diejenigen Berufsgenossenschaften, denen eine große Zahl von kleinen Unternehmern angehören. Abgesehen davon, daß es für die Berufsgenossenschaften unausführbar ist, von den Geschäftsbüchern und Lohnlisten jedes einzelnen kleinen Unternehmers Einsicht nehmen zu lassen, steht der Wirksamkeit dieser Kontrole auch der Umstand entgegen, daß es bei den kleinen Unternehmern vielfach an einer Buch- und Listenführung fehlt, auf Grund deren die Richtigkeit der von ihnen eingereichten Nachweisungen geprüft werden könnte. Unter diesen Umständen ist es für die Berufsgenossenschaften von großem Werthe, die Bücher und Listen der Krankenkassen, aus denen die Zahl und Beschäftigungsdauer der bei den einzelnen Unternehmern beschäftigten Versicherungspflichtigen und vielfach auch deren Lohnbezüge leicht zu ermitteln sind, einsehen lassen zu dürfen. Für die Krankenkassen werden aus der Verpflichtung, die Einsicht zu gestatten, da diese nur in den Geschäftsräumen und während der Geschäftsstunden vorgenommen werden soll, weder Kosten noch eine erhebliche Belästigung erwachsen.

Zu §§. 76b und 76c. Nach §. 5 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 erfolgt die Unterstützung eines in Folge eines Unfalls Erkrankten bis zum Ablauf der sechsten Woche ausschließlich durch die Krankenkasse, der der Erkrankte angehört. Bei Fortdauer der Erwerbsunfähigkeit nach Ablauf der sechsten Woche tritt die Verpflichtung des Betriebsunternehmers zur Ergänzung des Krankengeldes auf zwei Drittel des Arbeitslohnes ein, und mit dem

Zusammenstellung

des

gegenwärtigen Wortlauts

des

Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter,

vom 15. Juni 1883

mit demjenigen, welcher sich aus dem die Abänderung dieses Gesetzes betreffenden Gesetz-Entwurf ergiebt.

image
not
available

(Gesetz.)

§. 2.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk, oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Theile desselben, kann die Anwendung der Vorschriften des §. 1 erstreckt werden:

1. auf diejenigen im §. 1 bezeichneten Personen, deren Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im Voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist,
2. auf Handlungs-Gehülfen und -Lehrlinge, Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken,
3. auf Personen, welche in anderen als den im §. 1 bezeichneten Transportgewerben beschäftigt werden,
4. auf Personen, welche von Gewerbetreibenden außerhalb ihrer Betriebsstätten beschäftigt werden,
5. auf selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausindustrie),
6. auf die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter.

Die auf Grund dieser Vorschrift ergehenden statutarischen Bestimmungen müssen neben genauer Bezeichnung derjenigen Klassen von Personen, auf welche die Anwendung der Vorschriften des §. 1 erstreckt werden soll, Bestimmungen über die Verpflichtung zur An- und Abmeldung, sowie über die Verpflichtung zur Einzahlung der Beiträge enthalten.

Sie bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und sind in der für Bekanntmachungen der Gemeindebehörden vorgeschriebenen oder üblichen Form zu veröffentlichen.

§. 3.

Auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen des Reichs, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt angestellt sind, finden die Bestimmungen der §§. 1, 2 dieses Gesetzes keine Anwendung.

Auf ihren Antrag sind von der Versicherungspflicht zu befreien Personen, welche im Krankheitsfalle mindestens für dreizehn Wochen auf Verpflegung in der Familie des Arbeitgebers oder auf Fortzahlung des Gehaltes oder des Lohnes Anspruch haben.

(Novelle.)

§. 2.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk, oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Theile desselben, kann die Anwendung der Vorschriften des §. 1 erstreckt werden:

1. auf diejenigen im §. 1 bezeichneten Personen, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist,
2. auf die in Kommunalbetrieben und im Kommunaldienste beschäftigten Personen, auf welche die Anwendung des §. 1 nicht durch anderweite reichsgesetzliche Vorschriften erstreckt ist,
3. auf diejenigen Familienangehörigen eines Gewerbetreibenden, deren Beschäftigung in dem Gewerbebetriebe nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages stattfindet,
4. auf selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausindustrie), und zwar auch für den Fall, daß sie die Roh- und Hülfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten,
5. auf die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten.

Die auf Grund dieser Vorschrift ergehenden statutarischen Bestimmungen müssen in den Fällen der Ziffern 1 und 4 neben genauer Bezeichnung derjenigen Klassen von Personen, auf welche die Anwendung der Vorschriften des §. 1 erstreckt werden soll, Bestimmungen über die Verpflichtung zur An- und Abmeldung, sowie über die Verpflichtung zur Einzahlung der Beiträge enthalten.

Sie bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und sind in der für Bekanntmachungen der Gemeindebehörden vorgeschriebenen oder üblichen Form zu veröffentlichen.

§. 2a.

Die Anwendung der Vorschriften des §. 1 kann auch auf solche in Betrieben oder im Dienste des Reichs oder eines Staates beschäftigte Personen erstreckt werden, welche der Krankenversicherungspflicht nicht bereits nach gesetzlichen Bestimmungen unterliegen. Die Erstreckung erfolgt durch Verfügung des Reichskanzlers beziehungsweise der Zentralbehörde.

§. 3.

Personen des Soldatenstandes, sowie solche in Betrieben oder im Dienste des Reichs, eines Staates oder Kommunalverbandes beschäftigte Personen, welche dem Reich, Staat oder Kommunalverbande gegenüber in Krankheitsfällen Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts oder des Lohnes oder auf eine den Bestimmungen des §. 6 entsprechende Unterstützung mindestens für dreizehn Wochen nach der Erkrankung haben, sind von der Versicherungspflicht ausgenommen.

Absatz 2 fällt fort.

(Gesetz.)

Personen der in §§. 1, 2, 3 bezeichneten Art, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen, sowie Dienstboten sind berechtigt, der Gemeinde-Krankenversicherung der Gemeinde, in deren Bezirk sie beschäftigt sind, beizutreten. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung beim Gemeindevorstande, gewährt aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Erklärung eingetretenen Erkrankung. Beigetretene, welche die Versicherungsbeiträge (§. 5) an zwei aufeinander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet haben, scheiden damit aus der Gemeinde-Krankenversicherung aus.

(Novelle.)

Personen der in §§. 1, 2, 3 bezeichneten Art, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen, sowie Dienstboten sind berechtigt, der Gemeinde-Krankenversicherung der Gemeinde, in deren Bezirk sie beschäftigt sind, beizutreten. Durch statutarische Bestimmung (§. 2) kann auch anderen nichtversicherungspflichtigen Personen die Aufnahme in die Gemeinde-Krankenversicherung gestattet oder das Recht des Beitritts eingeräumt werden.

Der Beitritt der Berechtigten erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung beim Gemeindevorstande, gewährt aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Erklärung eingetretenen Erkrankung. Die Gemeinde ist berechtigt, nichtversicherungspflichtige Personen, welche sich zum Beitritt melden, einer ärztlichen Untersuchung unterziehen zu lassen, und, wenn diese eine bereits bestehende Krankheit ergiebt, von der Versicherung zurückzuweisen.

Freiwillig Beigetretene, welche die Versicherungsbeiträge (§. 5) an zwei auf einander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet haben, scheiden damit aus der Gemeinde-Krankenversicherung aus.

(Gesetz.)

§. 5.

Denjenigen Personen, für welche die Gemeinde-Krankenversicherung eintritt, ist von der Gemeinde, in deren Bezirk sie beschäftigt sind, im Falle einer Krankheit oder durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit Krankenunterstützung zu gewähren.

Von denselben hat die Gemeinde Krankenversicherungsbeiträge (§. 9) zu erheben.

(Novelle.)

§. 5.

Unverändert.

§. 5a.

Für Personen, welche in Gewerbebetrieben beschäftigt sind, deren Natur es mit sich bringt, daß einzelne Arbeiten an wechselnden Orten außerhalb der Betriebsstätte ausgeführt werden, gilt auch für die Zeit, während welcher sie mit solchen Arbeiten beschäftigt sind, als Beschäftigungsort der Sitz des Gewerbebetriebes.

Werden versicherungspflichtige Personen von einer öffentlichen oder privaten Betriebsverwaltung mit Arbeiten beschäftigt, welche an wechselnden, in verschiedenen Gemeindebezirken belegenen Orten auszuführen sind, so gilt, falls nicht nach Anhörung der betheiligten Verwaltungen und Gemeinden von der höheren Verwaltungsbehörde etwas Anderes bestimmt wird, als Beschäftigungsort diejenige Gemeinde, in welcher die mit der unmittelbaren Leitung jener Arbeiten betraute Stelle ihren Sitz hat.

Für Personen, welche in der Land- oder Forstwirthschaft zur Beschäftigung an wechselnden, in verschiedenen Gemeindebezirken belegenen Orten angenommen sind, gilt als Beschäftigungsort der Sitz des Betriebes (§§. 44 des Gesetzes vom 5. Mai 1886, Reichs-Gesetzbl. S. 132).

(Gesetz.)

§. 6.

Als Krankenunterstützung ist zu gewähren:

1. vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel;
2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit, vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte

(Novelle.)

§. 6.

Als Krankenunterstützung ist zu gewähren:

1. vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel;
2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit, vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte

image
not
available

(Gesetz.)

2. für sonstige Erkrankte unbedingt.

Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des im §. 6 festgesetzten Krankengeldes zu leisten.

§. 8.

Der Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter wird von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde festgesetzt.

Die Festsetzung findet für männliche und weibliche, für jugendliche und erwachsene Arbeiter besonders statt. Für Lehrlinge gilt die für jugendliche Arbeiter getroffene Feststellung.

§. 9.

Die von der Gemeinde zu erhebenden Versicherungsbeiträge sollen, solange nicht nach Maßgabe des §. 10 etwas anderes festgesetzt ist, einundeinhalb Prozent des ortsüblichen Tagelohnes (vergl. §. 8) nicht übersteigen und sind mangels besonderer Beschlußnahme in dieser Höhe zu erheben.

Dieselben fließen in eine besondere Kasse, aus welcher auch die Krankenunterstützungen zu bestreiten sind.

Die Einnahmen und Ausgaben dieser Kasse sind getrennt von den sonstigen Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde festzustellen und zu verrechnen. Die Verwaltung der Kasse hat die Gemeinde unentgeltlich zu führen. Ein Jahresabschluß der Kasse nebst einer Uebersicht über die Versicherten und die Krankheitsverhältnisse ist alljährlich der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen.

Reichen die Bestände der Krankenversicherungskasse nicht aus, um die fällig werdenden Ausgaben derselben zu decken, so sind aus der Gemeindekasse die erforderlichen Vorschüsse zu leisten, welche ihr, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 10, demnächst aus der Krankenversicherungskasse mit ihrem Reservefonds zu erstatten sind.

§. 10.

Ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen, daß die gesetzlichen Krankenversicherungsbeiträge zur Deckung der gesetzlichen Krankenunterstützungen nicht ausreichen, so können mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Beiträge bis zu zwei Prozent des ortsüblichen Tagelohnes (§. 8) erhöht werden.

Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben, welche nicht zur Deckung etwaiger Vorschüsse der Gemeinde in Anspruch genommen werden, sind zunächst zur Ansammlung eines Reservefonds zu verwenden.

Ergeben sich aus den Jahresabschlüssen dauernd Ueberschüsse der Einnahmen aus Beiträgen über die Ausgaben, so sind nach Ansammlung eines Reservefonds im Betrage einer durchschnittlichen Jahreseinnahme zunächst die Beiträge bis zu einundeinhalb Prozent des ortsüblichen Tagelohnes (§. 8) zu ermäßigen. Verbleiben alsdann noch Ueberschüsse, so hat die Gemeinde zu beschließen, ob eine weitere Herabsetzung der Beiträge oder eine Erhöhung der Unterstützungen eintreten soll. Erfolgt eine Beschlußnahme nicht, so kann die höhere Verwaltungsbehörde die Herabsetzung der Beiträge verfügen.

(Novelle.)

dessen Zustand oder Verhalten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert;

2. für sonstige Erkrankte unbedingt.

Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des im §. 6 festgesetzten Krankengeldes zu leisten.

§. 8.

Der Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter wird von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde festgesetzt und durch das für ihre amtlichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt veröffentlicht.

Die Festsetzung findet für männliche und weibliche, für jugendliche und erwachsene Arbeiter besonders statt. Die Festsetzung für jugendliche Arbeiter kann getrennt für Kinder und junge Leute (§. 135 Absatz 1 und 4 der Gewerbeordnung) vorgenommen werden. Für Lehrlinge gilt die für junge Leute getroffene Feststellung.

§. 9.

Unverändert.

§. 10.

Ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen, daß die gesetzlichen Krankenversicherungsbeiträge zur Deckung der gesetzlichen Krankenunterstützungen nicht ausreichen, so können mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Beiträge bis zu zwei Prozent des ortsüblichen Tagelohnes (§. 8) erhöht werden.

Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben, welche nicht zur Deckung etwaiger Vorschüsse der Gemeinde in Anspruch genommen werden, sind zunächst zur Ansammlung eines Reservefonds zu verwenden.

Ergeben sich aus den Jahresabschlüssen dauernd Ueberschüsse der Einnahmen aus Beiträgen über die Ausgaben, so sind nach Ansammlung eines Reservefonds im Betrage der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten drei Jahre zunächst die Beiträge bis zu einundeinhalb Prozent des ortsüblichen Tagelohnes (§. 8) zu ermäßigen. Verbleiben alsdann noch Ueberschüsse, so hat die Gemeinde zu beschließen, ob eine weitere Herabsetzung der Beiträge oder eine Erhöhung der Unterstützungen eintreten soll. Erfolgt eine Beschlußnahme nicht, so kann die höhere Verwaltungsbehörde die Herabsetzung der Beiträge verfügen.

image
not
available

(Gesetz.)

§. 14.

Eine auf Grund des §. 12 oder des §. 13 herbeigeführte Vereinigung kann auf demselben Wege wieder aufgelöst werden, auf welchem sie herbeigeführt ist.

Durch Beschluß des weiteren Kommunalverbandes oder Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde kann die Auflösung nur auf Antrag einer der betheiligten Gemeinden herbeigeführt werden.

Ueber die Vertheilung eines etwa vorhandenen Reservefonds ist, falls die Auflösung durch Beschluß erfolgt, durch diesen, falls sie von der höheren Verwaltungsbehörde angeordnet wird, in der die Auflösung anordnenden Verfügung Bestimmung zu treffen.

Gegen die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, durch welche die Genehmigung zu einer beschlossenen Auflösung ertheilt oder versagt wird, oder durch welche die Auflösung angeordnet wird, steht den betheiligten Gemeinden und Kommunalverbänden innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu.

(Novelle.)

§. 14.

Unverändert.

(Gesetz.)

§. 15.

Für Gemeinden, welche nach den Landesgesetzen den nach Vorschrift dieses Gesetzes versicherungspflichtigen Personen Krankenunterstützung gewähren und dagegen zur Erhebung bestimmter Beiträge berechtigt sind, gilt die landesgesetzlich geregelte Krankenversicherung als Gemeinde-Krankenversicherung im Sinne dieses Gesetzes, sofern die Unterstützung den Anforderungen dieses Gesetzes genügt und höhere Beiträge, als nach demselben zulässig sind, nicht erhoben werden. Eine hiernach etwa erforderliche Erhöhung der Unterstützung oder Ermäßigung der Beiträge muß spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes herbeigeführt werden.

(Novelle.)

§. 15.

Unverändert.

C. Orts-Krankenkassen.

(Gesetz.)

§. 16.

Die Gemeinden sind berechtigt, für die in ihrem Bezirk beschäftigten versicherungspflichtigen Personen Orts-Krankenkassen zu errichten, sofern die Zahl der in der Kasse zu versichernden Personen mindestens einhundert beträgt.

Die Orts-Krankenkassen sollen in der Regel für die in einem Gewerbszweige oder in einer Betriebsart beschäftigten Personen errichtet werden.

Die Errichtung gemeinsamer Orts-Krankenkassen für mehrere Gewerbszweige oder Betriebsarten ist zulässig, wenn die Zahl der in den einzelnen Gewerbszweigen und Betriebsarten beschäftigten Personen weniger als einhundert beträgt.

Gewerbszweige oder Betriebsarten, in welchen einhundert Personen oder mehr beschäftigt werden, können mit anderen Gewerbszweigen oder Betriebsarten zu einer gemeinsamen Orts-Krankenkasse nur vereinigt werden, nachdem den in ihnen beschäftigten Personen Gelegenheit zu einer Aeußerung über die Errichtung der gemeinsamen Kasse gegeben worden ist. Wird in diesem Falle Widerspruch erhoben, so entscheidet über die Zulässigkeit der Errichtung die höhere Verwaltungsbehörde.

C. Orts-Krankenkassen.

(Novelle.)

§. 16.

Die Gemeinden sind berechtigt, für die in ihrem Bezirke beschäftigten versicherungspflichtigen Personen Orts-Krankenkassen zu errichten, sofern die Zahl der in der Kasse zu versichernden Personen mindestens einhundert beträgt.

Die Vorschriften des §. 5a finden auch hier Anwendung.

Die Orts-Krankenkassen sollen in der Regel für die in einem Gewerbszweige oder in einer Betriebsart beschäftigten Personen errichtet werden.

Die Errichtung gemeinsamer Orts-Krankenkassen für mehrere Gewerbszweige oder Betriebsarten ist zulässig, wenn die Zahl der in den einzelnen Gewerbszweigen und Betriebsarten beschäftigten Personen weniger als einhundert beträgt.

Gewerbszweige oder Betriebsarten, in welchen einhundert Personen oder mehr beschäftigt werden, können mit anderen Gewerbszweigen oder Betriebsarten zu einer gemeinsamen Orts-Krankenkasse nur vereinigt werden, nachdem den in ihnen beschäftigten Personen Gelegenheit zu einer Aeußerung über die Errichtung der gemeinsamen Kasse gegeben worden ist. Wird in diesem Falle Widerspruch erhoben, so entscheidet über die Zulässigkeit der Errichtung die höhere Verwaltungsbehörde.

(Gesetz.)

§. 17.

Durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde kann die Gemeinde verpflichtet werden, für die in einem Gewerbszweige oder in einer Betriebsart beschäftigten Personen eine Orts-Krankenkasse zu errichten, wenn dies von Betheiligten beantragt wird und diesem Antrage, nachdem sämmtlichen Betheiligten zu einer Aeußerung darüber Ge-

(Novelle.)

§. 17.

Unverändert.

(Gesetz.)

Der Austritt ist versicherungspflichtigen Personen mit dem Schlusse des Rechnungsjahres zu gestatten, wenn sie denselben spätestens drei Monate zuvor bei dem Vorstande beantragen und vor dem Austritte nachweisen, daß sie Mitglieder einer der übrigen im §. 4 bezeichneten Kassen geworden sind.

Die Mitgliedschaft nichtversicherungspflichtiger Personen erlischt, wenn sie die Beiträge an zwei auf einander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet haben.

§. 20.

Die Ortskrankenkassen sollen mindestens gewähren:

1. eine Krankenunterstützung, welche nach §§. 6, 7, 8 mit der Maßgabe zu bemessen ist, daß der durchschnittliche Tagelohn derjenigen Klassen der Versicherten, für welche die Kasse errichtet wird, soweit er drei Mark für den Arbeitstag nicht überschreitet, an die Stelle des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter tritt;
2. eine gleiche Unterstützung an Wöchnerinnen auf die Dauer von drei Wochen nach ihrer Niederkunft;
3. für den Todesfall eines Mitgliedes ein Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage des ortsüblichen Tagelohnes (§. 8).

Die Feststellung des durchschnittlichen Tagelohnes kann auch unter Berücksichtigung der zwischen den Kassenmitgliedern hinsichtlich der Lohnhöhe bestehenden Verschiedenheiten klassenweise erfolgen. Der durchschnittliche Tagelohn einer Klasse darf in diesem Falle nicht über den Betrag von vier Mark und nicht unter den Betrag des ortsüblichen Tagelohnes (§. 8) festgestellt werden.

§. 21.

Eine Erhöhung und Erweiterung der Leistungen der Ortskrankenkassen ist in folgendem Umfange zulässig:

1. Die Dauer der Krankenunterstützung kann auf einen längeren Zeitraum als dreizehn Wochen bis zu einem Jahre festgesetzt werden.

(Novelle.)

richtet ist, in denen die Mehrzahl dieser Personen beschäftigt ist. Im Zweifel entscheidet, nach Anhörung des Betriebsunternehmers, der Vorstände der betheiligten Kassen und der Aufsichtsbehörde, die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Der Austritt ist versicherungspflichtigen Personen mit dem Schlusse des Rechnungsjahres zu gestatten, wenn sie denselben spätestens drei Monate zuvor bei dem Vorstande beantragen und vor dem Austritt nachweisen, daß sie Mitglieder einer der im §. 75 bezeichneten Kassen geworden sind.

Die Mitgliedschaft nichtversicherungspflichtiger Personen erlischt, wenn sie die Beiträge an zwei auf einander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet haben.

§. 20.

Die Ortskrankenkassen sollen mindestens gewähren:

1. eine Krankenunterstützung, welche nach §§. 6, 7, 8 mit der Maßgabe zu bemessen ist, daß der durchschnittliche Tagelohn derjenigen Klassen der Versicherten, für welche die Kasse errichtet wird, soweit er drei Mark für den Arbeitstag nicht überschreitet, an die Stelle des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter tritt;
2. eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes an eheliche Wöchnerinnen, welche vor der Entbindung bereits sechs Monate ununterbrochen einer auf Grund dieses Gesetzes errichteten Kasse angehört haben, auf die Dauer von drei Wochen nach ihrer Niederkunft;
3. für den Todesfall eines Mitgliedes ein Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage des durchschnittlichen Tagelohnes (Ziffer 1).

Die Feststellung des durchschnittlichen Tagelohnes kann auch unter Berücksichtigung der zwischen den Kassenmitgliedern hinsichtlich der Lohnhöhe bestehenden Verschiedenheiten klassenweise erfolgen. Der durchschnittliche Tagelohn einer Klasse darf in diesem Falle nicht über den Betrag von vier Mark festgestellt werden.

Als eheliche Wöchnerinnen im Sinne des Absatz 1 Ziffer 2 gelten verheirathete Wöchnerinnen, sowie Wittwen und geschiedene Ehefrauen, deren Entbindung innerhalb des gesetzlich für die Vermuthung der ehelichen Geburt maßgebenden Zeitraumes erfolgt.

Verstirbt ein als Mitglied der Kasse Erkrankter nach Beendigung der Krankenunterstützung, so ist das Sterbegeld zu gewähren, wenn die Erwerbsunfähigkeit bis zum Tode fortgedauert hat, und der Tod in Folge derselben Krankheit spätestens vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Krankenunterstützung eingetreten ist.

Das Sterbegeld ist zunächst zur Deckung der Kosten des Begräbnisses bestimmt und in dem aufgewendeten Betrage demjenigen auszuzahlen, welcher das Begräbniß besorgt. Ein etwaiger Ueberschuß ist dem hinterbliebenen Ehegatten, in Ermangelung eines solchen den nächsten Erben auszuzahlen. Sind solche Personen nicht vorhanden, so verbleibt der Ueberschuß der Kasse.

§. 21.

Eine Erhöhung und Erweiterung der Leistungen der Orts-Krankenkassen ist in folgendem Umfange zulässig:

1. Die Dauer der Krankenunterstützung kann auf einen längeren Zeitraum als dreizehn Wochen, bis zu einem Jahre festgesetzt werden.

1a. Das Krankengeld kann allgemein oder

image
not
available

(Gesetz.)

zwange unterliegenden Personen, welche der Kasse als Mitglieder angehören sollen;
2. über Art und Umfang der Unterstützungen;
3. über die Höhe der Beiträge;
4. über die Bildung des Vorstandes und den Umfang seiner Befugnisse;
5. über die Zusammensetzung und Berufung der Generalversammlung und über die Art ihrer Beschlußfassung;
6. über die Abänderung des Statuts;
7. über die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung.

Das Statut darf keine Bestimmung enthalten, welche mit dem Zweck der Kasse nicht in Verbindung steht oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft.

§. 24.

Das Kassenstatut bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Bescheid ist innerhalb sechs Wochen zu ertheilen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn das Statut den Anforderungen dieses Gesetzes nicht genügt. Wird die Genehmigung versagt, so sind die Gründe mitzutheilen. Der versagende Bescheid kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

Abänderungen des Statuts unterliegen der gleichen Vorschrift.

§. 25.

Die Orts-Krankenkasse kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Für alle Verbindlichkeiten der Kasse haftet den Kassengläubigern nur das Vermögen der Kasse.

§. 26.

Für sämmtliche Kassenmitglieder beginnt das Recht auf die Unterstützungen der Kasse zum Betrage der gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse (§. 20) mit dem Zeitpunkte, in welchem sie Mitglieder der Kasse geworden sind (§. 19). Von Kassenmitgliedern, welche nachweisen, daß sie bereits einer anderen Krankenkasse angehört oder Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung geleistet haben, und daß zwischen dem Zeitpunkte, mit welchem sie aufgehört haben, einer solchen Krankenkasse anzugehören oder Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung zu leisten, und dem Zeitpunkte, in welchem sie Mitglieder der Orts-Krankenkasse geworden sind, nicht mehr als dreizehn Wochen liegen, darf ein Eintrittsgeld nicht erhoben werden.

(Novelle.)

§. 24.

Das Kassenstatut bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Bescheid ist innerhalb sechs Wochen zu ertheilen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn das Statut den Anforderungen dieses Gesetzes nicht genügt oder wenn die Bestimmung über die Klassen von Personen, welche der Kasse angehören sollen (§. 23 Absatz 2 Ziffer 1), mit den Bestimmungen des Statuts einer anderen Kasse im Widerspruch steht. Wird die Genehmigung versagt, so sind die Gründe mitzutheilen. Der versagende Bescheid kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

Abänderungen des Statuts unterliegen der gleichen Vorschrift.

Den Zeitpunkt, mit welchem die Kasse ins Leben tritt, bestimmt die höhere Verwaltungsbehörde.

§. 25.

Unverändert.

§. 26.

Für sämmtliche Kassenmitglieder beginnt das Recht auf die Unterstützungen der Kasse zum Betrage der gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse (§. 20) mit dem Zeitpunkte, in welchem sie Mitglieder der Kasse geworden sind (§. 19). Von Kassenmitgliedern, welche nachweisen, daß sie bereits einer anderen Krankenkasse angehört oder Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung geleistet haben, und daß zwischen dem Zeitpunkte, mit welchem sie aufgehört haben, einer solchen Krankenkasse anzugehören oder Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung zu leisten, und dem Zeitpunkte, in welchem sie Mitglieder der Orts-Krankenkasse geworden sind, nicht mehr als dreizehn Wochen liegen, darf ein Eintrittsgeld nicht erhoben werden.

Kassenmitglieder, welche aus der Beschäftigung, vermöge welcher sie der Kasse angehörten, behufs Erfüllung ihrer Dienstpflicht im Heere oder in der Marine ausgeschieden sind und nach Erfüllung der Dienstpflicht in eine Beschäftigung zurückkehren, vermöge welcher sie der Kasse wieder angehören, erwerben mit dem Zeitpunkte des Wiedereintritts in die Kasse das Recht auf die vollen statutenmäßigen Unterstützungen derselben und können zur Zahlung eines neuen Eintrittsgeldes nicht verpflichtet werden. Dasselbe gilt von denjenigen, welche einer Kasse vermöge der Beschäf-

image
not
available

(Gesetz.)

Krankheit ein Zeitraum von dreizehn Wochen oder mehr liegt;

4. daß Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und freiwillig der Kasse beitreten, erst nach Ablauf einer auf höchstens sechs Wochen vom Beitritte ab zu bemessenden Frist Krankenunterstützung erhalten;
5. daß auch andere als die in den §§. 1 bis 3 genannten Personen als Mitglieder der Kasse aufgenommen werden können.

Abänderungen des Statuts, durch welche die bisherigen Kassenleistungen herabgesetzt werden, finden auf solche Mitglieder, welchen bereits zur Zeit der Abänderung ein Unterstützungsanspruch wegen eingetretener Krankheit zusteht, für die Dauer dieser Krankheit keine Anwendung.

§. 27.

Kassenmitglieder, welche aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung ausscheiden und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie Mitglieder einer anderen der in den §§. 16, 59, 69, 73, 74 bezeichneten Krankenkassen werden, bleiben solange Mitglieder, als sie sich im Gebiete des Deutschen Reichs aufhalten, sofern sie ihre dahin gehende Absicht binnen einer Woche dem Kassenvorstande anzeigen. Die Zahlung der vollen statutenmäßigen Kassenbeiträge zum ersten Fälligkeitstermine ist der ausdrücklichen Anzeige gleich zu erachten.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Beiträge an zwei auf einander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet werden.

Durch Kassenstatut kann bestimmt werden, daß für nicht im Bezirke der Gemeinde sich aufhaltende Mitglieder der im ersten Absatze bezeichneten Art an die Stelle der im §. 6 Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Leistungen eine Erhöhung des Krankengeldes um die Hälfte seines Betrages tritt.

Ueber die Einsendung der Beiträge, die Auszahlung der Unterstützungen und die Krankenkontrole für die nicht im Bezirke der Gemeinde sich aufhaltenden Personen hat das Kassenstatut Bestimmung zu treffen.

§. 28.

Kassenmitglieder, welche erwerbslos werden, behalten für die Dauer der Erwerbslosigkeit, jedoch nicht für einen längeren Zeitraum, als sie der Kasse angehört haben, und höchstens für drei Wochen ihre Ansprüche auf die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse.

§. 29.

Die Mitglieder sind der Kasse gegenüber lediglich zu den auf Grund dieses Gesetzes und des Kassenstatuts festgestellten Beiträgen verpflichtet.

(Novelle.)

nur im gesetzlichen Mindestbetrage (§. 20) und nur für die Gesammtdauer von dreizehn Wochen zu gewähren ist;
4. daß Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und freiwillig der Kasse beitreten, erst nach Ablauf einer auf höchstens sechs Wochen vom Beitritt ab zu bemessenden Frist Krankenunterstützung erhalten;
5. daß auch andere als die in den §§. 1 bis 3 genannten Personen als Mitglieder der Kasse aufgenommen werden können.

Die unter 2a bezeichneten Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Ueber Beschwerden gegen die Versagung der Genehmigung entscheidet die nächstvorgesetzte Dienstbehörde endgültig.

Abänderungen des Statuts, durch welche die bisherigen Kassenleistungen herabgesetzt werden, finden auf solche Mitglieder, welchen bereits zur Zeit der Abänderung ein Unterstützungsanspruch wegen eingetretener Krankheit zusteht, für die Dauer dieser Krankheit keine Anwendung.

§. 27.

Kassenmitglieder, welche aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung ausscheiden, und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie Mitglieder einer anderen der in den §§. 16, 59, 69, 73, 74 bezeichneten Krankenkassen werden, bleiben solange Mitglieder, als sie sich im Gebiete des Deutschen Reichs aufhalten, sofern sie ihre dahin gehende Absicht binnen einer Woche dem Kassenvorstande anzeigen. Die Zahlung der vollen statutenmäßigen Kassenbeiträge zum ersten Fälligkeitstermine ist der ausdrücklichen Anzeige gleich zu erachten, sofern der Fälligkeitstermin innerhalb der für die letztere vorgeschriebenen einwöchigen Frist liegt.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Beiträge an zwei auf einander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet werden.

Durch Kassenstatut kann bestimmt werden, daß für nicht im Bezirke der Gemeinde sich aufhaltende Mitglieder der im ersten Absatze bezeichneten Art an die Stelle der im §. 6 Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Leistungen eine Vergütung in Höhe von mindestens der Hälfte des Krankengeldes tritt.

Ueber die Einsendung der Beiträge, die Auszahlung der Unterstützungen und die Krankenkontrole für die nicht im Bezirke der Gemeinde sich aufhaltenden Personen hat das Kassenstatut Bestimmung zu treffen.

§. 28.

Personen, welche in Folge eintretender Erwerbslosigkeit aus der Kasse ausscheiden, verbleibt der Anspruch auf die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse in Unterstützungsfällen, welche während der Erwerbslosigkeit und innerhalb eines Zeitraumes von drei Wochen nach dem Ausscheiden aus der Kasse eintreten, wenn der Ausscheidende vor seinem Ausscheiden mindestens drei Wochen ununterbrochen einer auf Grund dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse angehört hat.

Dieser Anspruch fällt weg, wenn die Erwerbslosigkeit durch vertragswidrigen Austritt aus der Beschäftigung verursacht worden ist oder wenn der Betheiligte sich nicht im Gebiete des Deutschen Reichs aufhält.

§. 29.

Unverändert.

image
not
available

(Gesetz.)

§. 34.

Die Kasse muß einen von der Generalversammlung (§. 37) gewählten Vorstand haben. Die Wahl, welche, abgesehen von der den Arbeitgebern nach § 38 zustehenden Vertretung, aus der Mitte der Kassenmitglieder erfolgt, findet unter Leitung des Vorstandes statt. Nur die erste Wahl nach Errichtung der Kasse, sowie spätere Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Vertreter der Aufsichtsbehörde geleitet. Ueber die Wahlverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Der Vorstand hat über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebniß jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten. Ist die Anzeige nicht erfolgt, so kann die Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war.

§. 35.

Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich und führt nach Maßgabe des Kassenstatuts die laufende Verwaltung derselben. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Durch das Statut kann einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung nach außen übertragen werden.

Zur Legitimation des Vorstandes bei allen Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.

§. 36.

Soweit die Wahrnehmung der Angelegenheiten der Kasse nicht nach Vorschrift des Gesetzes oder des Statuts dem Vorstande obliegt, steht die Beschlußnahme darüber der Generalversammlung zu. Derselben muß vorbehalten bleiben:

1. die Abnahme der Jahresrechnung und die Befugniß, dieselbe vorgängig durch einen besonderen Ausschuß prüfen zu lassen;
2. die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Kasse gegen Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführung erwachsen, durch Beauftragte;
3. die Beschlußnahme über Abänderung der Statuten.

§. 37.

Die Generalversammlung besteht nach Bestimmung des Statuts entweder aus sämmtlichen Kassenmitgliedern, welche großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, oder aus Vertretern, welche von den bezeichneten Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt werden.

Die Generalversammlung muß aus Vertretern bestehen, wenn die Kasse fünfhundert oder mehr Mitglieder zählt.

Besteht die Generalversammlung aus Vertretern, so findet die Wahl derselben unter Leitung des Vorstandes statt. Nur die erstmalige Wahl nach Errichtung der Kasse, sowie spätere Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Vertreter der Aufsichtsbehörde geleitet.

§. 38.

Arbeitgeber, welche für die von ihnen beschäftigten Mitglieder einer Orts-Krankenkasse an diese Beiträge aus eigenen Mitteln zu zahlen verpflichtet sind (§. 52), haben Anspruch auf Vertretung im Vorstande und der Generalversammlung der Kasse.

(Novelle.)

setzlichen Mindestleistung und unbeschadet der Vorschrift des §. 26a Absatz 4, verfügen. Gegen diese Verfügung ist die Beschwerde an die Zentralbehörde zulässig. Dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 34.

Unverändert

§. 35.

Unverändert.

§. 36.

Unverändert.

§. 37.

Unverändert.

§. 38.

Unverändert.

image
not
available

(Gesetz.) | (Novelle.)

übergehende Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder bei anderen als den vorbezeichneten Kreditanstalten widerruflich gestatten.

§. 41.

Die Kasse ist verpflichtet, in den vorgeschriebenen Fristen und nach den vorgeschriebenen Formularen Uebersichten über die Mitglieder, über die Krankheits- und Sterbefälle, über die vereinnahmten Beiträge und die geleisteten Unterstützungen, sowie einen Rechnungsabschluß der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, über Art und Form der Rechnungsführung Vorschriften zu erlassen.

(Novelle:) §. 41. Unverändert.

§. 42.

Die Mitglieder des Vorstandes, sowie Rechnungs- und Kassenführer haften der Kasse für pflichtmäßige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

Verwenden sie verfügbare Gelder der Kasse in ihrem Nutzen, so können sie unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgung durch die Aufsichtsbehörde angehalten werden, das in ihrem Nutzen verwendete Geld vom Beginn der Verwendung an zu verzinsen. Den Zinsfuß bestimmt die Aufsichtsbehörde nach ihrem Ermessen auf acht bis zwanzig vom Hundert.

Handeln sie absichtlich zum Nachtheile der Kasse, so unterliegen sie der Bestimmung des §. 266 des Strafgesetzbuchs.

(Novelle:) §. 42. Unverändert.

§. 43.

Mehrere Gemeinden können sich durch übereinstimmende Beschlüsse zur Errichtung gemeinsamer Orts-Krankenkassen für ihre Bezirke vereinigen.

Durch Beschluß eines weiteren Kommunalverbandes kann für dessen Bezirk oder für Theile desselben die Errichtung gemeinsamer Orts-Krankenkassen angeordnet werden.

Wo weitere Kommunalverbände nicht bestehen, kann die Errichtung gemeinsamer Orts-Krankenkassen durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde für einzelne Theile ihres Verwaltungsbezirks angeordnet werden.

Derartige Beschlüsse und Verfügungen müssen zugleich Bestimmungen darüber treffen, für welche Gewerbszweige oder Betriebsarten die gemeinsamen Orts-Krankenkassen errichtet und von welcher Behörde für die letzteren die den Gemeindebehörden übertragenen Obliegenheiten wahrgenommen werden sollen.

Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Diese kann vor Ertheilung der Genehmigung den bei der Errichtung der gemeinsamen Krankenkassen betheiligten Personen zu einer Aeußerung darüber Gelegenheit geben und die Genehmigung versagen, wenn aus der Mitte der Betheiligten Widerspruch dagegen erhoben wird.

Gegen die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, durch welche die Genehmigung versagt oder ertheilt oder die Errichtung einer gemeinsamen Orts-Krankenkasse angeordnet wird, steht den betheiligten Gemeinden und Kommunalverbänden innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu.

(Novelle:) §. 43. Unverändert.

(Novelle:) §. 43a.

Durch Beschluß des weiteren Kommunalverbandes mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde oder, wo weitere Kommunalverbände nicht bestehen, durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde können Klassen von Versicherungspflichtigen, für welche Orts-Krankenkassen nicht bestehen, einer bestehenden gemeinsamen Orts-Krankenkasse nach Anhörung derselben und nachdem Vertretern der betheiligten Versicherungspflichtigen Gelegenheit zu einer Aeußerung

image
not
available

(Gesetz.)

Regelung nach der Zahl der Kassenmitglieder umgelegt werden.

(Novelle.)

des Verbandes werden durch Beiträge der betheiligten Gemeinde-Krankenversicherungen und Krankenkassen gedeckt, welche in Ermangelung anderweiter durch Uebereinkommen derselben getroffener Regelung am Schlusse jedes Rechnungsjahres nach dem Verhältniß der im Laufe des Rechnungsjahres vereinnahmten Kassenbeiträge umgelegt werden.

Die Gemeinde-Krankenversicherungen und Krankenkassen, welche dem Verbande angehören, sind verpflichtet, auf Aufforderung des Verbandsvorstandes im Laufe des Rechnungsjahres diejenigen Vorschüsse zur Verbandskasse zu leisten, welche zur Deckung der gemeinsamen Ausgaben erforderlich sind. Die Vorschüsse sind in Ermangelung anderweiter durch das Verbandsstatut getroffener Regelung nach dem Verhältniß der im Laufe des zunächst voraufgegangenen Rechnungsjahres vereinnahmten Kassenbeiträge auszuschreiben und innerhalb zweier Wochen nach erfolgter Ausschreibung einzuzahlen. Die im Laufe des Rechnungsjahres geleisteten Vorschüsse sind bei der am Schlusse desselben erfolgenden Umlegung zur Anrechnung zu bringen.

§. 46a.

Zu den im §. 46 Absatz 1 unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Zwecken kann ein Verband in Ermangelung einer Vereinbarung durch eine nach Anhörung der betheiligten Kommunalverbände und Generalversammlungen mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde erfolgende Anordnung der Aufsichtsbehörde gebildet werden.

Auf den so gebildeten Verband finden die Bestimmungen des §. 46 Absatz 2, 3, 4 mit der Maßgabe Anwendung, daß das Verbandsstatut, falls ein solches nicht innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Vereinbarung zu Stande kommt, von der Aufsichtsbehörde mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde erlassen wird.

§. 46b.

Ein nach §. 46 Absatz 1 gebildeter Verband kann durch übereinstimmende Beschlüsse der betheiligten Kommunalverbände und der Generalversammlungen der betheiligten Krankenkassen aufgelöst werden.

Jede Gemeinde-Krankenversicherung und Krankenkasse kann nach sechs Monate vorher erfolgter Aufkündigung mit dem Schlusse des Kalenderjahres aus dem Verbande austreten. Beruht der Verband auf einer nach §. 46a getroffenen Anordnung, so bedarf der Austritt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Soweit nicht durch das Verbandsstatut oder durch Uebereinkommen etwas Anderes bestimmt ist, wird bei der Auflösung des Verbandes oder beim Ausscheiden einer der betheiligten Kassen von dem nach Deckung der Schulden verbleibenden Vermögen des Verbandes jeder ausscheidenden Kasse derjenige Antheil überwiesen, welcher auf sie nach dem Verhältniß der im Laufe des letzten Kalenderjahres vereinnahmten Kassenbeiträge entfällt.

(Gesetz.)

§. 47.

Die Schließung einer Orts-Krankenkasse muß erfolgen:
1. wenn die Zahl der Mitglieder dauernd unter fünfzig sinkt,
2. wenn sich aus den Jahresabschlüssen der Kasse ergiebt, daß die gesetzlichen Mindestleistungen auch

(Novelle.)

§. 47.

Die Schließung einer Ortskrankenkasse muß erfolgen:
1. wenn die Zahl der Mitglieder dauernd unter fünfzig sinkt,
2. wenn sich aus den Jahresabschlüssen der Kasse ergiebt, daß die gesetzlichen Mindestleistungen auch

(Gesetz.)

in einer oder mehreren der betheiligten Gemeinden beschäftigten Kassenmitglieder erfolgen.

Die Auflösung oder Ausscheidung erfolgt durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, in welcher nach Maßgabe des §. 47 Absatz 4, 5 über die Verwendung und Vertheilung des Vermögens, sowie über die anderweitige Versicherung der versicherungspflichtigen Personen Bestimmung zu treffen ist. Gegen die Verfügung, durch welche die Auflösung oder Ausscheidung angeordnet oder versagt wird, steht den Betheiligten innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu.

(Novelle.)

Ausscheidung der in einer oder mehreren der betheiligten Gemeinden beschäftigten Kassenmitglieder erfolgen.

Die Auflösung oder Ausscheidung erfolgt durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde. Gegen die Verfügung, durch welche die Auflösung oder Ausscheidung angeordnet oder versagt wird, steht den Betheiligten innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu. Ueber die Verwendung und Vertheilung des Vermögens, sowie über die anderweitige Versicherung der versicherungspflichtigen Personen ist nach Maßgabe des §. 47 Absatz 4 bis 6 Bestimmung zu treffen.

§. 48a.

Ergiebt sich, daß einem Kassenstatut nach §. 24 Absatz 1 die Genehmigung hätte versagt werden müssen, so hat die höhere Verwaltungsbehörde die erforderliche Abänderung anzuordnen. Der die Abänderung anordnende Bescheid kann auf dem im §. 24 Absatz 1 bezeichneten Wege angefochten werden.

Unterläßt die Vertretung der Kasse, die endgültig angeordnete Abänderung zu beschließen, so hat die höhere Verwaltungsbehörde die Beschlußfassung anzuordnen und falls dieser Anordnung keine Folge gegeben wird, ihrerseits die erforderliche Abänderung des Kassenstatuts von Amtswegen mit rechtsverbindlicher Wirkung zu vollziehen. Dasselbe gilt, wenn die Vertretung der Kasse unterläßt, diejenigen Abänderungen des Kassenstatuts zu beschließen, welche durch endgültige, auf Grund der §§. 18a, 33, 43a, 47, Absatz 6 erlassene Anordnungen erfordert werden.

(Gesetz.)

D. Gemeinsame Bestimmungen für die Gemeinde-Krankenversicherung und für die Orts-Krankenkassen.

§. 49.

Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte versicherungspflichtige Person, für welche die Gemeindekrankenversicherung eintritt, oder welche einer Ortskrankenkasse angehört, spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden.

Die Anmeldungen und Abmeldungen erfolgen für die Gemeinde-Krankenversicherung bei der Gemeindebehörde oder einer von dieser zu bestimmenden Meldestelle, für die Orts-Krankenkassen bei den durch das Statut bestimmten Stellen.

Die Aufsichtsbehörde kann eine gemeinsame Meldestelle für die Gemeinde-Krankenversicherung und sämmtliche Orts-Krankenkassen eines Bezirks errichten. Die Kosten derselben sind von der Gemeinde und den Orts-Krankenkassen nach Maßgabe der Zahl der im Jahresdurchschnitt bei ihnen versicherten Personen zu bestreiten.

(Novelle.)

D. Gemeinsame Bestimmungen für die Gemeinde-Krankenversicherung und für die Orts-Krankenkassen.

§. 49.

Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte versicherungspflichtige Person, welche nicht einer Betriebs-(Fabrik-) Krankenkasse (§. 59), Bau-Krankenkasse (§. 69), Innungs-Krankenkasse (§. 73), Knappschaftskasse (§. 74) angehört, spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung derselben wieder abzumelden.

Die Anmeldungen und Abmeldungen erfolgen für versicherungspflichtige Personen solcher Klassen, für welche Orts-Krankenkassen bestehen (§. 23 Absatz 2 Ziffer 1), bei den durch das Statut dieser Kassen bestimmten Stellen, übrigens bei der Gemeindebehörde oder einer von dieser zu bestimmenden Meldestelle.

In der Anmeldung zur Orts-Krankenkasse sind auch die behufs der Berechnung der Beiträge durch das Statut geforderten Angaben über die Lohnverhältnisse zu machen. Aenderungen in diesen Verhältnissen sind spätestens am dritten Tage, nachdem sie eingetreten, anzumelden.

Die Aufsichtsbehörde, sowie die höhere Verwaltungsbehörde kann für sämmtliche Gemeinde-Krankenversicherungen und Orts-Krankenkassen ihres Bezirks oder einzelner Theile desselben eine gemeinsame Meldestelle errichten. Die Aufbringung der Kosten derselben erfolgt durch die betheiligten Gemeinden und Orts-Krankenkassen nach Maßgabe des §. 46 Absatz 3, 4.

§. 49a.

Wird für eine versicherungspflichtige Person die Befreiung von der Verpflichtung, der Ge-

(Gesetz.)

fortzuzahlen, bis die vorschriftsmäßige Abmeldung (§. 49) erfolgt ist, und für den betreffenden Zeittheil zurückzuerstatten, wenn die abgemeldete Person innerhalb der Zahlungsperiode aus der bisherigen Versicherung ausscheidet.

(Novelle.)

setzten Zahlungsterminen einzuzahlen. Das Eintrittsgeld ist mit dem ersten fälligen Beitrage einzuzahlen. Die Beiträge sind so lange fortzuzahlen, bis die vorschriftsmäßige Abmeldung (§. 49) erfolgt ist, und für den betreffenden Zeittheil zurückzuerstatten, wenn die rechtzeitig abgemeldete Person innerhalb der Zahlungsperiode aus der bisherigen Beschäftigung ausscheidet.

Wenn der Versicherte gleichzeitig in mehreren die Versicherungspflicht begründenden Arbeitsverhältnissen steht, so haften die sämmtlichen Arbeitgeber als Gesammtschuldner für die vollen Beiträge und Eintrittsgelder.

Durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde oder durch Kassenstatut kann bestimmt werden, daß die Beiträge stets für volle Wochen erhoben und zurückgezahlt werden.

(Gesetz.)

§. 52.

Die Arbeitgeber haben ein Drittel der Beiträge, welche auf die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen entfallen, aus eigenen Mitteln zu leisten.

Durch statutarische Regelung (§. 2) kann bestimmt werden, daß Arbeitgeber, in deren Betrieben Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht verwendet und mehr als zwei dem Krankenversicherungszwange unterliegende Personen nicht beschäftigt werden, von der Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen aus eigenen Mitteln befreit sind.

(Novelle.)

§. 52.

Unverändert.

(Gesetz.)

§. 53.

Die Arbeitgeber sind berechtigt, den von ihnen beschäftigten Personen die Beiträge, welche sie für dieselben einzahlen, soweit sie solche nicht nach §. 52 aus eigenen Mitteln zu leisten haben, bei jeder regelmäßigen Lohnzahlung in Abzug zu bringen, soweit sie auf diese Lohnzahlungsperiode antheilsweise entfallen.

Auf Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und den von ihm beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der von diesen zu leistenden Beiträge findet §. 120a der Gewerbeordnung Anwendung.

(Novelle.)

§. 53.

Die Arbeitgeber sind berechtigt, den von ihnen beschäftigten Personen die für dieselben eingezahlten Eintrittsgelder und Beiträge, erstere im vollen Betrage, letztere soweit sie dieselben nicht nach §. 52 aus eigenen Mitteln zu leisten haben, bei jeder Lohnzahlung in Abzug zu bringen. Abzüge für Beiträge dürfen sich höchstens auf die in den beiden letzten Lohnzahlungsperioden fällig gewordenen Beiträge erstrecken.

Arbeitgeber, deren Zahlungsunfähigkeit in dem nach §. 55 eingeleiteten Beitreibungsverfahren festgestellt ist, sind verpflichtet, die im Absatz 1 zugelassenen Lohnabzüge zu machen und deren Betrag sofort, nachdem der Abzug gemacht worden ist, an die berechtigte Kasse abzuliefern.

Absatz 3 fällt fort.

(Gesetz.)

§. 54.

Ob und inwieweit die Vorschriften der §§. 49 bis 53 auf die Arbeitgeber der im §. 2 unter 1 bis 6 bezeichneten Personen Anwendung finden, ist durch statutarische Bestimmung zu regeln; dieselbe bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

(Novelle.)

§. 54.

Ob und inwieweit die Vorschriften des §. 49 Absatz 1 bis 3, §. 51 Absatz 1, §. 52 auf die Arbeitgeber der im §. 2 Absatz 1 unter Ziffer 1 und 4 bezeichneten Personen Anwendung finden, ist durch statutarische Bestimmung zu regeln; dieselbe bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Auf dem gleichen Wege kann bestimmt werden:

1. daß für diejenigen Versicherten, auf welche die Anwendung der Vorschriften des §. 1 auf Grund des §. 2 Absatz 1 Ziffer 4 erstreckt ist, sowie für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen die Beiträge und Unterstützungen statt nach dem ortsüblichen Lohne gewöhnlicher Tagearbeiter (§. 8) oder nach dem durchschnittlichen Tagelohne (§. 20 Absatz 1 Ziffer 1) in Prozenten des wirklichen Arbeitsverdienstes, soweit dieser vier Mark für den Arbeitstag nicht überschreitet, festzustellen sind,

(Gesetz.)

Entschädigungsanspruch gegen Dritte zusteht, so geht dieser Anspruch in Höhe der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde-Krankenversicherung oder die Ortskrankenkasse über.

In Fällen dieser Art gilt als Ersatz der im §. 6 Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Leistungen die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrages des Krankengeldes.

§. 58.

Streitigkeiten, welche zwischen den auf Grund dieses Gesetzes zu versichernden Personen oder ihren Arbeitgebern einerseits und der Gemeinde-Krankenversicherung oder der Orts-Krankenkasse andererseits über die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche entstehen, werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Gegen deren Entscheidung findet binnen zwei Wochen nach Zustellung derselben die Berufung auf den Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage statt. Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar, soweit es sich um Streitigkeiten handelt, welche Unterstützungsansprüche betreffen.

(Novelle.)

Entschädigungsanspruch gegen Dritte zusteht, so geht dieser Anspruch in Höhe der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde-Krankenversicherung oder die Orts-Krankenkasse über.

In Fällen dieser Art gilt als Ersatz der im §. 6 Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Leistungen die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrages des Krankengeldes, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

§. 57 a.

Auf Erfordern einer Gemeinde-Krankenversicherung oder einer Ortskrankenkasse ist den bei ihr versicherten Personen, welche außerhalb des Bezirks derselben wohnen, im Falle der Erkrankung von der für Versicherungspflichtige desselben Gewerbszweiges oder derselben Betriebsart bestehenden Ortskrankenkasse oder in Ermangelung einer solchen von der Gemeinde des Wohnorts dieselbe Unterstützung zu gewähren, welche der Erkrankte von der Gemeinde-Krankenversicherung oder Ortskrankenkasse, der er angehört, zu beanspruchen hat. Diese haben der unterstützenden Ortskrankenkasse oder Gemeinde die hieraus erwachsenden Kosten zu erstatten.

Dasselbe gilt für Versicherte, welche während eines vorübergehenden Aufenthalts außerhalb des Bezirks der Gemeinde-Krankenversicherung oder Ortskrankenkasse, der sie angehören, erkranken, sofern oder solange ihre Ueberführung nach ihrem Wohnorte nicht erfolgen kann.

Für die Erstattung der Kosten gilt in diesen Fällen als Ersatz der im §. 6 Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Leistungen die Hälfte des Krankengeldes, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

§. 57 b.

Streitigkeiten zwischen Gemeinde-Krankenversicherungen und Ortskrankenkassen oder zwischen Ortskrankenkassen über die Frage, welcher von ihnen die in einem Gewerbszweige oder in einer Betriebsart oder in einem einzelnen Betriebe beschäftigten Personen angehören, werden von der höheren Verwaltungsbehörde entschieden.

Gegen die Entscheidung steht den Betheiligten binnen zwei Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu.

Ergeht die Entscheidung dahin, daß versicherungspflichtige Personen einer anderen Kasse, als derjenigen, bei welcher sie bisher thatsächlich versichert waren, anzugehören haben, so ist in derselben der Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem das neue Versicherungsverhältniß in Kraft tritt.

§. 58.

Streitigkeiten, welche zwischen den auf Grund dieses Gesetzes zu versichernden Personen oder ihren Arbeitgebern einerseits und der Gemeinde-Krankenversicherung oder der Ortskrankenkasse andererseits über das Versicherungsverhältniß oder über die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Eintrittsgeldern und Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche entstehen, sowie Streitigkeiten zwischen einem Verbande (§§. 46 und 46 a) und den betheiligten Kassen aus dem Verbandsverhältniß werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Die Entscheidung kann binnen zwei Wochen nach der Zustellung derselben im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden. Die Entscheidung der Aufsichts-

image
not
available

(Gesetz.)

§. 63.

Versicherungspflichtige Personen, welche in dem Betriebe, für welchen eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse errichtet ist, beschäftigt werden, gehören mit dem Tage des Eintritts in die Beschäftigung der Kasse als Mitglieder an, sofern sie nicht nachweislich Mitglieder einer der in den §§. 73, 74, 75 bezeichneten Kassen sind.

Nichtversicherungspflichtige in dem Betriebe beschäftigte Personen haben das Recht, der Kasse beizutreten. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Anmeldung bei dem Kassenvorstande, gewährt aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Anmeldung eingetretenen Erkrankung.

Versicherungspflichtigen Personen ist der Austritt mit dem Schlusse des Rechnungsjahres zu gestatten, wenn sie denselben mindestens drei Monate vorher bei dem Vorstande beantragen und vor dem Austritte nachweisen, daß sie einer der im §. 75 bezeichneten Kassen angehören.

Nichtversicherungspflichtige Personen, welche die Beiträge an zwei aufeinanderfolgenden Zahlungsterminen nicht geleistet haben, scheiden damit aus der Kasse aus.

§. 64.

Die §§. 20 bis 42 finden auf die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen mit folgenden Abänderungen Anwendung:

1. Durch Bestimmung des Statuts können die Beiträge und Unterstützungen statt nach durchschnittlichen Tagelöhnen (§. 20) in Prozenten des wirklichen Arbeitsverdienstes der einzelnen Versicherten festgesetzt werden, soweit dieser vier Mark für den Tag nicht übersteigt.
2. Das Kassenstatut (§. 23) ist durch den Betriebsunternehmer in Person oder durch einen Beauftragten nach Anhörung der beschäftigten Personen oder der von denselben gewählten Vertreter zu errichten.
3. Durch das Kassenstatut kann dem Betriebsunternehmer oder einem Vertreter desselben der Vorsitz im Vorstande und in der Generalversammlung übertragen werden.
4. Die Rechnungs- und Kassenführung ist unter Verantwortlichkeit und auf Kosten des Betriebsunternehmers durch einen von demselben zu bestellenden Rechnungs- und Kassenführer wahrzunehmen. Verwendungen von Kassengeldern in den Nutzen der Betriebsunternehmer fallen unter die Vorschrift des §. 42 Absatz 2.
5. Reichen die Bestände einer auf Grund der Vorschrift des §. 61 errichteten Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse nicht aus, um die laufenden Ausgaben derselben zu decken, so sind von dem Betriebsunternehmer die erforderlichen Vorschüsse zu leisten.
6. Die aus dem Betriebe ausgeschiedenen Personen, welche auf Grund der Vorschrift des §. 27 Mitglieder der Kasse bleiben, können Stimmrechte nicht ausüben und Kassenämter nicht bekleiden.

(Novelle.)

§. 63.

Versicherungspflichtige Personen, welche in dem Betriebe, für welchen eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse errichtet ist, beschäftigt werden, gehören vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 75 mit dem Tage des Eintritts in die Beschäftigung der Kasse als Mitglieder an.

Nichtversicherungspflichtige in dem Betriebe beschäftigte Personen haben das Recht, der Kasse beizutreten. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Anmeldung bei dem Kassenvorstande, gewährt aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Anmeldung eingetretenen Erkrankung. Die Kasse ist berechtigt, nichtversicherungspflichtige Personen, welche sich zum Beitritt melden, einer ärztlichen Untersuchung unterziehen zu lassen und ihre Aufnahme abzulehnen, wenn die Untersuchung eine bereits bestehende Krankheit ergiebt.

Versicherungspflichtigen Personen ist der Austritt mit dem Schlusse des Rechnungsjahres zu gestatten, wenn sie denselben mindestens drei Monate vorher bei dem Vorstande beantragen und vor dem Austritte nachweisen, daß sie einer der im §. 75 bezeichneten Kassen angehören.

Nichtversicherungspflichtige Personen, welche die Beiträge an zwei aufeinander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet haben, scheiden damit aus der Kasse aus.

§. 64.

Die für Ortskrankenkassen geltenden Bestimmungen der §§. 20 bis 42, 48a, 49a, 49b Absatz 4 und §. 50 finden auf die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen mit folgenden Abänderungen Anwendung:

1. Durch Bestimmung des Statuts können die Beiträge und Unterstützungen statt nach durchschnittlichen Tagelöhnen (§. 20) in Prozenten des wirklichen Arbeitsverdienstes der einzelnen Versicherten festgesetzt werden, soweit dieser vier Mark für den Tag nicht übersteigt.
2. Das Kassenstatut (§. 23) ist durch den Betriebsunternehmer in Person oder durch einen Beauftragten nach Anhörung der beschäftigten Personen oder der von denselben gewählten Vertreter zu errichten.
3. Durch das Kassenstatut kann dem Betriebsunternehmer oder einem Vertreter desselben der Vorsitz im Vorstande und in der Generalversammlung übertragen werden.
4. Die Rechnungs- und Kassenführung ist unter Verantwortlichkeit und auf Kosten des Betriebsunternehmers durch einen von demselben zu bestellenden Rechnungs- und Kassenführer wahrzunehmen. Verwendungen von Kassengeldern in den Nutzen der Betriebsunternehmer fallen unter die Vorschrift des §. 42 Absatz 2.
5. Reichen die Bestände einer auf Grund der Vorschrift des §. 61 errichteten Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse nicht aus, um die laufenden Ausgaben derselben zu decken, so sind von dem Betriebsunternehmer die erforderlichen Vorschüsse zu leisten.
6. Die aus dem Betriebe ausgeschiedenen Personen, welche auf Grund der Vorschrift des §. 27 Mitglieder der Kasse bleiben, können Stimmrechte nicht ausüben und Kassenämter nicht bekleiden.
7. Die Geltendmachung des Befreiungsanspruchs (§. 49a) hat spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung bei dem Kassenvorstande zu erfolgen.

image
not
available

(Gesetz.)

(Novelle.)

§. 67b.

Geht von mehreren Betrieben eines Unternehmers, für welche eine gemeinsame Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse besteht, einer in den Besitz eines anderen Unternehmers über, so scheiden die in diesem Betriebe beschäftigten Personen auf den Antrag eines der betheiligten Unternehmer aus der Kasse aus.

In diesem Falle erfolgt die Theilung des Vermögens der bisher gemeinsamen Kasse nach folgenden Bestimmungen:

1. Ergiebt sich nach Berichtigung der etwa vorhandenen Schulden und Deckung der vor dem Zeitpunkte des Ausscheidens bereits entstandenen Unterstützungsansprüche ein überschießendes Vermögen, so ist der Theil desselben, welcher dem Verhältniß der Zahl der ausscheidenden zur Gesammtzahl der bisherigen Kassenmitglieder entspricht, derjenigen Krankenkasse zu überweisen, welcher die in dem ausscheidenden Betriebe beschäftigten Personen fortan anzugehören haben.
2. Ergiebt sich ein Fehlbetrag, so ist derselbe, falls der Antrag von dem Unternehmer des ausscheidenden Betriebes gestellt worden ist, von diesem in dem unter Ziffer 1 festgesetzten Verhältniß zu decken.

Der Antrag auf Ausscheidung ist an die höhere Verwaltungsbehörde zu richten. Diese bestimmt den Zeitpunkt, mit welchem die Ausscheidung stattzufinden hat, und entscheidet über die Vertheilung des Vermögens. Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten binnen zwei Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu.

(Gesetz.)

§. 68.

Die Kasse ist zu schließen:

1. wenn der Betrieb oder die Betriebe, für welche sie errichtet ist, aufgelöst werden;
2. soweit nicht auf den Betrieb, für welchen die Kasse errichtet ist, die Vorschrift des §. 61 Absatz 1 Anwendung findet, wenn die Zahl der in dem Betriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen dauernd unter die gesetzliche Mindestzahl (§. 60) sinkt und die dauernde Leistungsfähigkeit der Kasse nicht genügend sichergestellt wird (§. 61 Absatz 2);
3. wenn der Betriebsunternehmer es unterläßt, für ordnungsmäßige Kassen- und Rechnungsführung Sorge zu tragen.

In dem Falle zu 3 kann gleichzeitig mit der Schließung der Kasse dem Betriebsunternehmer die im §. 62 vorgesehene Verpflichtung auferlegt und die Errichtung einer neuen Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse versagt werden.

Die Kasse kann nach Anhörung der betheiligten Gemeinden aufgelöst werden, wenn der Betriebsunternehmer unter Zustimmung der Generalversammlung die Auflösung beantragt.

Die Schließung oder Auflösung erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde. Gegen den dieselbe aussprechenden oder ablehnenden Bescheid, in welchem die Gründe anzugeben sind, kann binnen zwei Wochen nach der Zustellung Beschwerde an die vorgesetzte Behörde erhoben werden.

Auf das Vermögen der geschlossenen oder aufgelösten Kasse finden die Vorschriften des §. 47 Absatz 5 mit der

(Novelle.)

§. 68.

Die Kasse ist zu schließen:

1. wenn der Betrieb oder die Betriebe, für welche sie errichtet ist, aufgelöst werden;
2. soweit nicht auf den Betrieb, für welchen die Kasse errichtet ist, die Vorschrift des §. 61 Absatz 1 Anwendung findet, wenn die Zahl der in dem Betriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen dauernd unter die gesetzliche Mindestzahl (§. 60) sinkt und die dauernde Leistungsfähigkeit der Kasse nicht genügend sichergestellt wird (§. 61 Absatz 2);
3. wenn der Betriebsunternehmer es unterläßt, für ordnungsmäßige Kassen- und Rechnungsführung Sorge zu tragen.

In dem Falle zu 3 kann gleichzeitig mit der Schließung der Kasse dem Betriebsunternehmer die im §. 62 vorgesehene Verpflichtung auferlegt und die Errichtung einer neuen Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse versagt werden.

Die Kasse kann nach Anhörung der betheiligten Gemeinden aufgelöst werden, wenn der Betriebsunternehmer unter Zustimmung der Generalversammlung die Auflösung beantragt.

Die Schließung oder Auflösung erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde. Gegen den dieselbe aussprechenden oder ablehnenden Bescheid, in welchem die Gründe anzugeben sind, kann binnen zwei Wochen nach der Zustellung Beschwerde an die vorgesetzte Behörde erhoben werden.

Auf das Vermögen der geschlossenen oder aufgelösten Kasse finden die Vorschriften des §. 47 Absatz 5 Anwen-

image
not
available

(Gesetz.)

Gesellen und Lehrlinge ihrer Mitglieder errichtet werden, finden die Vorschriften der §§. 19 Absatz 4, 20 bis 22, 27 bis 33, 39 bis 42, 51 bis 53, 55 bis 58, 65 Absatz 3 Anwendung.

Im Uebrigen bleiben für diese Kassen die Vorschriften des Titels VI der Gewerbeordnung in Kraft.

II. Verhältniß der Knappschaftskassen und der eingeschriebenen und anderen Hülfskassen zur Krankenversicherung.

§. 74.

Für die Mitglieder der auf Grund berggesetzlicher Vorschriften errichteten Krankenkassen (Knappschaftskassen) tritt weder die Gemeinde-Krankenversicherung noch die Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören, ein.

Die statutenmäßigen Leistungen dieser Kassen in Krankheitsfällen müssen, sofern sie den Betrag der für die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen vorgeschriebenen Mindestleistungen nicht erreichen, spätestens bis zum Ablauf des Jahres 1886 für sämmtliche Mitglieder auf diesen Betrag erhöht werden.

Die dazu erforderliche Abänderung der Statuten der Knappschaftskassen ist, soweit sie nicht innerhalb der gedachten Frist auf dem durch die Landesgesetze oder die Statuten vorgeschriebenen Wege erfolgt, durch die Aufsichtsbehörden mit rechtsverbindlicher Wirkung vorzunehmen.

Die Vorschriften des §. 26 Absatz 1 finden auch auf Knappschaftskassen Anwendung.

Im Uebrigen bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Knappschaftskassen unberührt.

§. 75.

Für Mitglieder der auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 125) errichteten eingeschriebenen Hülfskassen, sowie der auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen, für welche ein Zwang zum Beitritt

(Novelle.)

Gesellen und Lehrlinge ihrer Mitglieder errichtet werden, finden die Vorschriften des §. 19 Absatz 5, §§. 20 bis 22, 26 bis 33, 39 bis 42, **46, 46a, 46b, 48a Absatz 2, §. 49b Absatz 4,** §§. **50** bis 53, 55 bis 58, 64 Ziffer 7, §. 65 Absatz 3 Anwendung.

Wird für eine Innung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung eine Innungs-Krankenkasse errichtet, so werden die von Innungsmitgliedern in ihrem Gewerbebetriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 75, soweit sie zu dem Zeitpunkte, mit welchem die Kasse ins Leben tritt, in dieser Beschäftigung stehen, mit diesem Zeitpunkte, soweit sie später in diese Beschäftigung eintreten, mit diesem Eintritt Mitglieder der Innungs-Krankenkasse.

Versicherungspflichtige Personen, deren Arbeitgeber der Innung, für welche eine Innungs-Krankenkasse errichtet ist, erst nach deren Errichtung beitreten, werden, soweit sie bisher einer Orts-Krankenkasse angehörten, mit Beginn des neuen Rechnungsjahres Mitglieder der Innungs-Krankenkasse, sofern der Arbeitgeber drei Monate zuvor dem Vorstande der Orts-Krankenkasse seinen Eintritt in die Innung nachgewiesen hat.

Mit dem Zeitpunkte, mit welchem versicherungspflichtige Personen Mitglieder einer Innungs-Krankenkasse werden, scheiden sie aus anderen auf Grund dieses Gesetzes errichteten Kassen, welchen sie bis dahin vermöge ihrer Beschäftigung angehörten, aus.

Den Zeitpunkt, mit welchem eine neuerrichtete Innungs-Krankenkasse ins Leben tritt, bestimmt die höhere Verwaltungsbehörde.

Im Uebrigen bleiben für diese Kassen die Vorschriften des Titels VI der Gewerbeordnung in Kraft.

II. Verhältniß der Knappschaftskassen und der eingeschriebenen und anderen Hülfskassen zur Krankenversicherung.

§. 74.

Unverändert.

§. 75.

Mitglieder der auf Grund des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 / 1. Juni 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 128) / (Reichs-Gesetzbl. S. 54) errichteten Kassen sind von

(Gesetz.)

J. Schluß-, Straf- und Uebergangsbestimmungen.

§. 76.

Ist für einen Bezirk eine gemeinsame Meldestelle nach Maßgabe des §. 49 Absatz 3 errichtet, so kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß die Krankenkassen des Bezirks, deren Mitgliedschaft von der Verpflichtung, der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer Orts-Krankenkasse anzugehören, befreit, jeden Austritt eines Mitgliedes binnen einer Woche bei der Meldestelle zur Anzeige bringen.

Die Anordnung ist in der für Bekanntmachungen der Gemeindebehörden vorgeschriebenen oder üblichen Form zu veröffentlichen.

Zur Erstattung der Anzeige ist für jede Kasse, sofern deren Vorstand nicht eine andere Person benennt, der Kassen- und Rechnungsführer derselben verpflichtet.

(Novelle.)

§. 76.

Die Bestimmungen der §§. 57 und 58 Absatz 2 finden auf die im §. 75 bezeichneten Hülfskassen Anwendung.

J. Schluß-, Straf- und Uebergangsbestimmungen.

§. 76a.

Die Verwaltungen der Gemeinde-Krankenversicherung, sowie die Vorstände der Krankenkassen und der im §. 75 bezeichneten Hülfskassen sind verpflichtet, den auf Grund der Unfallversicherungsgesetze bestehenden Berufsgenossenschaften, sowie den auf Grund des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) bestehenden Versicherungsanstalten zu gestatten, zum Zweck der Ermittelung der von ihren Mitgliedern beziehungsweise den Arbeitgebern ihres Bezirks beschäftigten Versicherten und deren Beschäftigungszeit und Lohnhöhe durch Beauftragte von den Büchern und Listen der Kasse in deren Geschäftsräumen während der Geschäftsstunden Einsicht zu nehmen. Die Mitglieder der Verwaltungen der Gemeinde-Krankenversicherung und der Kassenvorstände können dazu von der Aufsichtsbehörde durch Geldstrafen bis zu zwanzig Mark angehalten werden.

§. 76b.

Die Verwaltungen der Gemeinde-Krankenversicherung, sowie die Vorstände der Krankenkassen und der im §. 75 bezeichneten Hülfskassen sind verpflichtet, jeden Erkrankungsfall, welcher durch einen nach den Unfallversicherungsgesetzen zu entschädigenden Unfall herbeigeführt ist, sofern mit dem Ablauf der neunten Woche der Krankheit die Erwerbsfähigkeit des Erkrankten noch nicht wiederhergestellt ist, binnen drei Tagen nach diesem Zeitpunkte dem Vorstande der Berufsgenossenschaft, bei welcher der Erkrankte gegen Unfall versichert ist, anzuzeigen. Ist die Berufsgenossenschaft in Sektionen getheilt, so ist die Anzeige an den Sektionsvorstand zu richten. Zur Erstattung der Anzeige ist der Rechnungsführer verpflichtet. Für Hülfskassen (§. 75) findet hierbei der §. 49b Absatz 3 Anwendung.

Die Unterlassung der Anzeige kann von der Aufsichtsbehörde mit Ordnungsstrafe bis zu zwanzig Mark geahndet werden.

§. 76c.

In Erkrankungsfällen, welche durch Unfall herbeigeführt werden, ist die Berufsgenossenschaft berechtigt, das Heilverfahren auf ihre Kosten zu übernehmen. Vom Tage der Uebernahme an bis zur Beendigung des Heilverfahrens oder bis zum

(Gesetz.)

Verbote des §. 80 entgegenhandeln, werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

(Novelle.)

oder der Bestimmung des §. 53 Absatz 2, oder dem Verbote des §. 80 entgegenhandeln, werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

Arbeitgeber, welche auf Grund des §. 53 Absatz 2 in Abzug gebrachte Lohnbeträge in eigenem Nutzen verwenden, unterliegen der Strafbestimmung des §. 266 des Strafgesetzbuches.

§. 82a.

Die auf Grund der §§. 81, 82 verhängten Geldstrafen fließen derjenigen Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse zu, welcher die betheiligte versicherungspflichtige Person angehört, in Ermangelung einer solchen Kasse der Gemeinde-Krankenversicherung.

(Gesetz.)

§. 83.

Die in diesem Gesetze für Gemeinden getroffenen Bestimmungen gelten auch für die einem Gemeindeverbande nicht einverleibten selbständigen Gutsbezirke und Gemarkungen mit Ausnahme des §. 5 Absatz 2 und des §. 13. Soweit aus denselben der Gemeinde Rechte und Pflichten erwachsen, tritt an ihre Stelle der Gutsherr oder der Gemarkungsberechtigte.

§. 84.

Die Bestimmung darüber, welche Behörden in jedem Bundesstaate unter Gemeindebehörde, höhere Verwaltungsbehörde, und welche Verbände als weitere Kommunalverbände im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen sind, bleibt den Landesregierungen mit der Maßgabe überlassen, daß mit den von den höheren Verwaltungsbehörden wahrzunehmenden Geschäften diejenigen höheren Verwaltungsbehörden zu betrauen sind, welche nach Landesrecht die Aufsicht oder Oberaufsicht in Gemeindeangelegenheiten wahrzunehmen haben.

Die auf Grund dieser Vorschrift erlassenen Bestimmungen sind bekannt zu machen.

Bei Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen, welche ausschließlich für Betriebe des Reichs oder des Staates errichtet werden, können die Befugnisse und Obliegenheiten der Aufsichtsbehörde und der höheren Verwaltungsbehörde den den Verwaltungen dieser Betriebe vorgesetzten Dienstbehörden übertragen werden.

§. 85.

Bestehende Krankenkassen, in Ansehung deren nach den bisher geltenden Vorschriften für Personen, welche unter die Vorschrift des §. 1 fallen, eine Beitrittspflicht begründet war, unterliegen den Vorschriften dieses Gesetzes.

Die Statuten dieser Kassen sind, soweit sie hinsichtlich der Bestimmungen über die Kassenleistungen und Kassenbeiträge, über die Vertretung und Verwaltung der Kasse den Vorschriften dieses Gesetzes nicht genügen, bis zum 1. Januar 1885 der dazu erforderlichen Abänderung zu unterziehen.

Wird die erforderliche Abänderung nicht bis zu diesem Zeitpunkte auf dem durch die bisher geltenden Vorschriften vorgesehenen Wege vorgenommen, so wird dieselbe von der höheren Verwaltungsbehörde mit rechtsverbindlicher Wirkung vollzogen.

Bisherige Leistungen dieser Kassen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes von den Krankenkassen nicht übernommen werden dürfen, können, soweit sie nicht in Invaliden-, Wittwen- und Waisenpensionen bestehen, beibehalten werden, sofern die bisherigen statutenmäßigen Kassenbeiträge mit Hülfe der Einkünfte des etwa vorhandenen

(Novelle.)

§. 83.

Unverändert.

§. 84.

Unverändert.

§. 85.

Unverändert.

image
not
available

(Gesetz.)

Bestimmungen treten, soweit sie den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderlaufen, außer Kraft.

Das Gesetz über eingeschriebene Hülfskassen vom 7. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 125) findet in Zukunft auf die unter die Vorschriften der Abschnitte C bis G dieses Gesetzes fallenden Kassen keine Anwendung mehr. Auf bestehende Kassen dieser Art, welche als eingeschriebene Hülfskassen zugelassen sind, finden die Vorschriften des §. 85 Absatz 1, 2, 3, 5 Anwendung.

§. 88.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten, soweit sie die Beschlußfassung über die statutarische Einführung des Versicherungszwanges, sowie die Herstellung der zur Durchführung des Versicherungszwanges dienenden Einrichtungen betreffen, mit dem 1. Dezember 1883, die übrigen mit dem 1. Dezember 1884 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. Juni 1883.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

(Novelle.)

§. 88.

Unverändert.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

die Angehörigen eines ausländischen Staates ein Vergeltungsrecht zur Anwendung gebracht werde.

§. 13.

Die Ertheilung, die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente erfolgt durch das Patentamt.

Das Patentamt hat seinen Sitz in Berlin. Es besteht aus einem Präsidenten, aus Mitgliedern, welche die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen (rechtskundige Mitglieder) und aus Mitgliedern, welche in einem Zweige der Technik sachverständig sind (technische Mitglieder). Die Mitglieder werden, und zwar der Präsident auf Vorschlag des Bundesraths, vom Kaiser ernannt. Die Berufung der rechtskundigen Mitglieder erfolgt, wenn sie im Reichs- oder Staatsdienst ein Amt bekleiden, auf die Dauer dieses Amts, anderenfalls auf Lebenszeit. Die Berufung der technischen Mitglieder erfolgt entweder auf Lebenszeit oder auf fünf Jahre. In letzterem Falle finden auf sie die Bestimmungen im §. 16 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 keine Anwendung.

§. 14.

In dem Patentamt werden:

1. Abtheilungen für die Patentanmeldungen (Anmeldeabtheilungen),
2. eine Abtheilung für die Anträge auf Erklärung der Nichtigkeit oder auf Zurücknahme von Patenten (Nichtigkeitsabtheilung),
3. Abtheilungen für die Beschwerden (Beschwerdeabtheilungen)

gebildet.

In den Anmeldeabtheilungen dürfen nur solche technische Mitglieder mitwirken, welche auf Lebenszeit berufen sind. Die technischen Mitglieder der Anmeldeabtheilungen dürfen nicht in den übrigen Abtheilungen, die technischen Mitglieder der letzteren nicht in den Anmeldeabtheilungen mitwirken.

Die Beschlußfähigkeit der Anmeldeabtheilungen und der Beschwerdeabtheilungen ist durch die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern bedingt, unter welchen sich zwei technische Mitglieder befinden müssen.

Die Entscheidungen der Nichtigkeitsabtheilung erfolgen in der Besetzung von zwei rechtskundigen und drei technischen Mitgliedern. Zu anderen Beschlußfassungen genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern.

Die Bestimmungen der Civilprozeßordnung über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden entsprechende Anwendung.

Zu den Berathungen können Sachverständige, welche nicht Mitglieder sind, zugezogen werden; dieselben dürfen an den Abstimmungen nicht theilnehmen.

§. 15.

Die Beschlüsse und die Entscheidungen der Abtheilungen erfolgen im Namen des Patentamts; sie sind mit Gründen zu versehen, schriftlich auszufertigen und allen Betheiligten von Amtswegen zuzustellen.

§. 16.

Gegen die Beschlüsse der Anmeldeabtheilungen und der Nichtigkeitsabtheilung findet die Beschwerde statt. An der Beschlußfassung über die Beschwerde darf kein Mitglied Theil nehmen, welches bei dem angefochtenen Beschlusse mitgewirkt hat.

§. 17.

Die Bildung der Abtheilungen, die Bestimmung ihres Geschäftskreises, die Formen des Verfahrens, einschließlich des Zustellungswesens, und der Geschäftsgang des Patentamts werden, insoweit dieses Gesetz nicht Bestimmungen darüber trifft, durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths geregelt.

§. 18.

Das Patentamt ist verpflichtet, auf Ersuchen der Gerichte über Fragen, welche Patente betreffen, Gutachten abzugeben, sofern in dem gerichtlichen Verfahren von einander abweichende Gutachten mehrerer Sachverständiger vorliegen.

Im Uebrigen ist das Patentamt nicht befugt, ohne Genehmigung des Reichskanzlers außerhalb seines gesetzlichen Geschäftskreises Beschlüsse zu fassen oder Gutachten abzugeben.

§. 20.

Die Anmeldung einer Erfindung Behufs Ertheilung eines Patents geschieht schriftlich bei dem Patentamt. Für jede Erfindung ist eine besondere Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung muß den Antrag auf Ertheilung des Patents enthalten und in dem Antrage den Gegenstand, welcher durch das Patent geschützt werden soll, genau bezeichnen. In einer Anlage ist die Erfindung dergestalt zu beschreiben, daß danach die Benutzung derselben durch andere Sachverständige möglich erscheint. Auch sind die erforderlichen Zeichnungen, bildlichen Darstellungen, Modelle und Probestücke beizufügen.

Das Patentamt erläßt Bestimmungen über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung.

Bis zu dem Beschlusse über die Bekanntmachung der Anmeldung sind Abänderungen der darin enthaltenen Angaben zulässig. Gleichzeitig mit der Anmeldung sind für die Kosten des Verfahrens 20 ℳ zu zahlen.

§. 21.

Ist durch die Anmeldung den vorgeschriebenen Anforderungen nicht genügt, so verlangt das Patentamt von dem Patentsucher unter Bezeichnung der Mängel deren Beseitigung. Wird dieser Aufforderung nicht genügt, so ist die Anmeldung zurückzuweisen.

§. 22.

Erachtet das Patentamt die Anmeldung für gehörig erfolgt und die Ertheilung eines Patents nicht für ausgeschlossen, so beschließt es die Bekanntmachung der Anmeldung. Mit der Bekanntmachung treten für den Gegenstand der Anmeldung zu Gunsten des Patentsuchers einstweilen die gesetzlichen Wirkungen des Patents ein (§§. 4, 5).

Erachtet das Patentamt die Ertheilung eines Patents für ausgeschlossen, so weist es die Anmeldung zurück.

§. 23.

Die Bekanntmachung der Anmeldung geschieht in der Weise, daß der Name des Patentsuchers und der wesentliche Inhalt des in seiner Anmeldung enthaltenen Antrags durch den „Reichs-Anzeiger“ einmal veröffentlicht wird. Mit der Veröffentlichung ist die Anzeige zu verbinden, daß der Gegenstand der Anmeldung einstweilen gegen unbefugte Benutzung geschützt sei.

Gleichzeitig ist die Anmeldung mit sämmtlichen Beilagen bei dem Patentamt zur Einsicht für Jedermann auszulegen. Auf dem durch §. 17 des Gesetzes bestimmten Wege kann angeordnet werden, daß die Auslegung auch außerhalb Berlins zu erfolgen habe.

Die Bekanntmachung kann auf Antrag des Patentsuchers für die Dauer von höchstens drei Monaten, von dem Tage des Beschlusses über die Bekanntmachung an gerechnet, ausgesetzt werden.

Handelt es sich um ein im Namen der Reichsverwal-

tung für die Zwecke des Heeres oder der Flotte nachgesuchtes Patent, so erfolgt auf Antrag die Patentertheilung ohne jede Bekanntmachung. In diesem Falle unterbleibt auch die Eintragung in die Patentrolle.

§. 24.

Innerhalb acht Wochen nach der Veröffentlichung (§. 23) ist die erste Jahresgebühr (§. 8 Absatz 1) einzuzahlen. Erfolgt die Einzahlung nicht binnen dieser Frist, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen.

Innerhalb der gleichen Frist kann gegen die Ertheilung des Patents Einspruch erhoben werden. Der Einspruch muß schriftlich erfolgen und mit Gründen versehen sein. Er kann nur auf die Behauptung gestützt werden, daß der Gegenstand nach §§. 1 und 2 nicht patentfähig sei, oder daß dem Patentsucher ein Anspruch auf das Patent nach §. 3 nicht zustehe. Im Falle des §. 3 Absatz 2 ist nur der Verletzte zum Einspruch berechtigt.

Nach Ablauf der Frist hat das Patentamt über die Ertheilung des Patents Beschluß zu fassen.

Vor der Beschlußfassung kann das Patentamt die Ladung und Anhörung der Betheiligten, sowie die Begutachtung des Antrags durch Sachverständige und sonstige zur Aufklärung der Sache erforderliche Ermittelungen anordnen.

§. 25.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Anmeldung zurückgewiesen wird, kann der Patentsucher, und gegen den Beschluß, durch welchen über die Ertheilung des Patents entschieden wird, der Patentsucher oder der Einsprechende binnen vier Wochen nach der Zustellung Beschwerde einlegen. Mit der Einlegung der Beschwerde sind für die Kosten des Beschwerdeverfahrens 20 ℳ. zu zahlen; erfolgt die Zahlung nicht, so gilt die Beschwerde als nicht erhoben.

Ist die Beschwerde an sich nicht statthaft oder ist dieselbe verspätet eingelegt, so wird sie als unzulässig verworfen.

Wird die Beschwerde für zulässig befunden, so richtet sich das weitere Verfahren nach §. 24 Absatz 4. Ist ein Gegner des Beschwerdeführers vorhanden, so muß die Ladung und Anhörung der Betheiligten auf Antrag eines derselben erfolgen. Im Uebrigen darf der Antrag des Beschwerdeführers auf Ladung und Anhörung nur abgelehnt werden, wenn nach den Umständen die Annahme ausgeschlossen erscheint, daß die Anhörung zur Aufklärung der Sache dienlich sein werde.

Soll die Beschlußfassung über die Beschwerde auf Grund anderer als der in dem angegriffenen Beschlusse berücksichtigten Umstände erfolgen, so giebt das Patentamt den Betheiligten zuvor Gelegenheit, sich hierüber zu äußern.

§. 26.

Ist die Ertheilung des Patents endgültig beschlossen, so erläßt das Patentamt darüber durch den „Reichs-Anzeiger" eine Bekanntmachung und fertigt demnächst für den Patentinhaber eine Urkunde aus.

Wird die Anmeldung nach der Veröffentlichung (§. 23) zurückgenommen oder wird das Patent versagt, so ist dies ebenfalls bekannt zu machen. Die eingezahlte Jahresgebühr wird in diesen Fällen erstattet. Mit der Versagung des Patents gelten die Wirkungen des einstweiligen Schutzes als nicht eingetreten.

§. 27.

Die Einleitung des Verfahrens wegen Erklärung der Nichtigkeit oder wegen Zurücknahme des Patents erfolgt nur auf Antrag.

Im Falle des §. 10 Nr. 3 ist nur der Verletzte zu dem Antrage berechtigt.

Im Falle des §. 10 Nr. 1 ist nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage der über die Ertheilung des Patents erfolgten Bekanntmachung (§. 26 Absatz 1) gerechnet, der Antrag unstatthaft.

Der Antrag ist schriftlich an das Patentamt zu richten und hat die Thatsachen anzugeben, auf welche er gestützt wird. Mit dem Antrage ist eine Gebühr von 50 ℳ. zu zahlen. Erfolgt die Zahlung nicht, so gilt der Antrag als nicht gestellt. Die Gebühr wird erstattet, wenn das Verfahren ohne Anhörung der Betheiligten beendet wird.

Wohnt der Antragsteller im Ausland, so hat er dem Gegner auf dessen Verlangen Sicherheit wegen der Kosten des Verfahrens zu leisten. Die Höhe der Sicherheit wird von dem Patentamt nach freiem Ermessen festgesetzt. Dem Antragsteller wird bei Anordnung der Sicherheitsleistung eine Frist bestimmt, binnen welcher die Sicherheit zu leisten ist. Erfolgt die Sicherheitsleistung nicht vor Ablauf der Frist, so gilt der Antrag als zurückgenommen.

§. 34.

Wer wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit den Bestimmungen der §§. 4 und 5 zuwider eine Erfindung in Benutzung nimmt, ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet.

§. 35.

Wer wissentlich den Bestimmungen der §§. 4 und 5 zuwider eine Erfindung in Benutzung nimmt, wird mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Wird auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist im Urtheil zu bestimmen.

Artikel II.

Die Bestimmung im §. 27 Absatz 3 des Artikels I findet auf die zur Zeit bestehenden Patente mit der Maßgabe Anwendung, daß der Antrag mindestens bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes statthaft ist.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem   in Kraft.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Begründung.

Das Patentgesetz vom 25. Mai 1877 hatte sich die Aufgabe gestellt, eine einheitliche Regelung des deutschen Patentwesens in dem Sinne herbeizuführen, daß dem Erfinder die Frucht seiner Arbeit gesichert und dadurch zugleich der Anreiz zum geistigen Schaffen auf gewerblichem Gebiet verstärkt, andererseits aber auch, daß die Bewegungsfreiheit der Industrie nicht ohne Noth gehemmt werde. Das Gesetz wollte mithin Einrichtungen treffen, mittelst deren neue Erfindungen auch wirklich als solche erkannt und mit dem Rechtsschutz umgeben würden; es wollte aber zugleich verhindern, daß die Industrie von einer uneinschränkbaren Anzahl äußerlich mit dem Rechtsschutz umkleideter, innerlich aber ungerechtfertigter Patente überfluthet würde, welche entweder in fremde Interessensphären unberechtigterweise eingriffen und erst im Prozeßwege beseitigt werden müßten, oder welche lediglich den Zwecken der Reklame dienten und das Ansehen der deutschen Patente im Ganzen herabdrückten.

Man darf behaupten, daß die Bestimmungen des Gesetzes und deren Handhabung zur Erreichung des vorgezeichneten Zieles in nachhaltiger Weise beigetragen haben, und daß der Versuch, das deutsche Patentrecht auf einen selbstständigen, den besonderen Verhältnissen der heimischen Industrie und den deutschen Anschauungen Rechnung tragenden Boden zu stellen, nicht vergeblich gewesen ist.

Die anliegenden Uebersichten über die Entwicklung unseres Patentwesens während der Jahre 1877 bis 1889 lassen erkennen, wie schnell nach dem Inkrafttreten des Gesetzes die neuen Einrichtungen sich eingelebt und wie sie, ohne auffällige Schwankungen, sich weiter entwickelt haben. Einen hervortretenden Zug bildet die Stetigkeit in der Zahl der Patentertheilungen. Der Durchschnitt derselben für die verflossenen zwölf vollen Jahre beläuft sich auf 4 200; diese Durchschnittszahl stimmt mit der Zahl der Patentertheilungen im ersten vollen Jahre (1878) überein, und die Ertheilungen in sämmtlichen späteren Jahren weichen von ihr nur um einige Hunderte ab. Eine ähnliche Gleichmäßigkeit macht sich in Bezug auf diejenigen Patentanmeldungen geltend, welche als zur Auslegung geeignet befunden worden sind; hier halten sich die Ergebnisse der einzelnen Jahre nahe an die Durchschnittszahl von rund 4 600. Endlich sind auch in der Zahl der gegen die bekannt gemachten Anmeldungen ergangenen Einsprüche (durchschnittlich rund 900), sowie der gegen ertheilte Patente erhobenen Nichtigkeitsanträge (durchschnittlich 100, von denen etwa 40 zur Vernichtung oder doch zur Beschränkung des Patentes führten) bedeutende Unterschiede in den einzelnen Jahren nicht zu Tage getreten.

Erheblich anders gestaltet sich dagegen die Statistik der Patentanmeldungen und der Beschwerden gegen die Beschlüsse des Patentamts. Bei den Anmeldungen zeigt sich in den Jahren 1878 bis 1886 eine ziemlich gleichmäßig anhaltende Steigerung um durchschnittlich 450 im Jahr. Während der Jahre 1887 und 1888 ist ein — wenngleich unbedeutendes — Sinken der Ziffer bemerkbar; dagegen hebt die letztere sich im Jahre 1889 auf 11 645 gegen 9 869 im Vorjahr. Eine noch beträchtlichere Erhöhung hat in der Zahl der Beschwerden stattgefunden, welche im Jahre 1878 auf 643, im Jahre 1889 aber auf 2 884 sich beliefen. Es zeigt sich dabei während der Jahre 1887 bis 1888 dasselbe Nachlassen der Steigerung, welches bezüglich der Patentanmeldungen erwähnt wurde. Für die Frage, in welchem Umfange die Erhebung von Beschwerden auf die Anzahl der Patentertheilungen von Einfluß gewesen ist, gewährt die Uebersicht VI einigen Anhalt, durch welchen sich jedenfalls soviel ergiebt, daß etwa ein Siebentel aller Patentertheilungen durch Beschreitung des Beschwerdeweges erzielt wird, während die so ertheilten Patente zur Gesammtzahl der Anmeldungen sich nahezu wie fünf zu hundert verhalten.

Eine Gegenüberstellung des Ergebnisses der inländischen und desjenigen der ausländischen Patentpflege führt zu sicheren Schlüssen über die wirthschaftliche Bedeutung des Schutzes um deswillen nicht, weil die Art der Erlangung eines Patentes und das Bedürfniß, den Waaren durch eine Patentirung den Schein eines höheren Werthes zu verleihen, in den verschiedenen Ländern überaus verschieden sind. Von Interesse ist jedoch die Statistik des Auslandes insofern, als sie erkennen läßt, ob auch in den anderen Ländern der Erfindungsschutz während der letzten Jahre sich in festen Grenzen gehalten oder ob er an Umfang gewonnen hat. In Frankreich ist im Wesentlichen das Erstere der Fall, indem dort bereits seit dem Jahre 1877 bis zum Jahre 1889 mit geringen Schwankungen die Zahl der Patente auf 7000 bis 8000 im Jahre sich belaufen hat. Zufolge des in Frankreich herrschenden reinen Anmeldesystems deckt sich dort die Zahl der Anmeldungen mit derjenigen der Ertheilungen nahezu; so erfolgten im Jahre 1889 auf 7941 Anmeldungen 7807 Ertheilungen, während 27 Gesuche zurückgewiesen und 103 zurückgezogen wurden. Auch in den Vereinigten Staaten von Amerika hat sich, nachdem von 1840 bis 1882 andauernde erhebliche Steigerungen stattgefunden hatten, seit 1883 die Zahl der Patentanmeldungen in bemerkenswerth stetiger Weise auf nahezu 36 000 im Jahre gehalten, diejenige der Ertheilungen aber durchschnittlich etwa 22 000 betragen. Die Zahl der im Jahre 1889 ertheilten Patente (22 080) bleibt gegen die höchste Ziffer dieser Periode (24 233 im Jahre 1885) nicht unerheblich zurück. Wie aus Vorstehendem ersichtlich, nehmen in den Vereinigten Staaten die Zurückweisungen von Patentgesuchen einen beträchtlichen Raum ein.

In Großbritannien erfolgte unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 25. August 1883 eine Vermehrung der Patente um das Vierfache. In dem Zeitraum von 1884 bis 1886 tritt ein Stillstand ein, während in den Jahren 1887 bis 1889 wiederum ein allmäliges Ansteigen (von 18 000 auf 21 000) zu verzeichnen ist.

In Oesterreich-Ungarn hat die Zahl der Patentanmeldungen von 2613 im Jahre 1882 auf 4072 im Jahre 1889, die Zahl der Patentertheilungen im gleichen Zeitraum von 2377 auf 3481 sich vermehrt.

Der Werth, welchen die Industrie dem Patentschutze der einzelnen Länder beimißt, läßt sich bis zu einem gewissen Grade daraus erkennen, inwieweit das Ausland an dem Erwerbe von Patenten im Inlande sich betheiligt. Unter diesem Gesichtspunkte verdient es Erwähnung, daß die Zahl der für Ausländer ausgegebenen deutschen Patente sich auf 15 542, mithin auf mehr als 30% aller Patente belaufen hat. In Großbritannien betrug der Antheil des Auslandes während des Jahres 1889 etwa 24%, in den Vereinigten Staaten von Amerika während des Jahres 1888 etwa 7%. Vergleicht man den Austausch der genannten Länder unter einander, so ergiebt sich für die neuesten Jahre, daß den Angehörigen Großbritanniens und der Vereinigten Staaten von Amerika in Deutschland 10 beziehungsweise 1,7%, dagegen den Deutschen in Großbritannien 6,8%, und in den Vereinigten Staaten 1,7% aller Patente zuerkannt worden sind.

Auch bei Betrachtung der Ergebnisse des deutschen Patentwesens für sich allein wäre es nicht zutreffend, lediglich

die Zahl der Patentertheilungen als Maßstab für den Umfang des wirthschaftlichen Bedürfnisses zu verwenden. Selbst die Vertreter der Meinung, daß das Patentamt bei Abgrenzung der Erfindungsmerkmale häufig zu streng verfahre, und daß demgemäß die Zahl der Zurückweisungen eine unberechtigt große sei, werden nicht bestreiten wollen, daß einem bedeutenden Theile der wirklich patentirten Erfindungen die Fähigkeit mangelt, zur Hebung des Gewerbfleißes und somit zur Erhöhung des Volkswohlstandes oder auch nur zur Verbesserung der Vermögenslage des Erfinders beizutragen. Wie weit die Zahl der Fälle, in denen bei der Patentertheilung die Möglichkeit einer ergiebigen Ausnutzung vorlag, über die Zahl der demnächst thatsächlich mit Erfolg verwertheten Patente sich erhebt, geht schon daraus hervor, daß rund die Hälfte aller Patente trotz der Geringfügigkeit der Anfangsgebühren den Zeitraum von zwei Jahren nicht überdauert hat, daß mehr als 10 000 Patente bereits nach einjährigem Bestehen, und mehr als 4000 Patente, ohne überhaupt in Wirksamkeit getreten zu sein, durch Nichtzahlung der Gebühr erloschen sind (Uebersicht IX). Auf der anderen Seite befindet sich die Regelmäßigkeit, mit welcher in den seit Erlaß des Patentgesetzes verflossenen Zeitabschnitten die Zahl der in Kraft gebliebenen Patente gestiegen ist, mit der Stetigkeit in der Zahl der Patentertheilungen im Einklang.

Es kann hiernach nicht zugegeben werden, daß das gewerbliche Leben Deutschlands nach einer quantitativen Vermehrung des Erfindungsschutzes drängt, und daß es wohlgethan sein würde, in ganz neue Bahnen einzulenken, um ein Anschwellen in der Zahl der Patente zu ermöglichen. Ein Bruch mit dem nunmehr bereits seit längerer Zeit in Geltung befindlichen System der Vorprüfung würde den Vortheil der in diesem Zeitraum gesammelten Erfahrungen preisgeben und die Industrie nöthigen, in einem neuen Uebergangsprozesse die Unzuträglichkeiten zu empfinden, welche, wie die Entwicklung der Gesetzgebung anderer Länder zeigt, auch bei der Annahme des Anmeldesystems nicht ausbleiben.

Der vorstehend vertretene Standpunkt wird von der überwiegenden Mehrheit der deutschen Gewerbetreibenden getheilt. Dagegen ist andererseits die Meinung herrschend, daß es einer Revision des Patentgesetzes in der Richtung auf die Verbesserung und den Ausbau der bestehenden Einrichtungen bedürfe, wenn ein dauernd befriedigender Zustand erreicht werden solle. Die Art und Weise, in welcher die Vorprüfung gehandhabt worden ist, hat die Zustimmung der Industrie nicht in vollem Maße gefunden; vielmehr wird geklagt, daß die Beschlußfassungen des mit dieser Handhabung betrauten Patentamts nicht immer die sachliche Durchdringung des Stoffes und die Würdigung aller maßgebenden technischen Gesichtspunkte haben erkennen lassen. Mag nun auch diese Mißstimmung theilweise auf den äußeren Umstand zurückzuführen sein, daß mit der Zahl der Patentanmeldungen auch diejenige der Zurückweisungen sich erheblich vermehrt hat, so muß doch bis zu einem gewissen Grade die Berechtigung der Klagen anerkannt werden. Es steht außer Zweifel, daß das Patentamt in seiner gegenwärtigen Gestaltung den Aufgaben, welche das Gesetz ihm zuweist, nicht mehr gewachsen ist. Neben den Anmeldungen und den Beschwerden haben auch die der Behörde obliegenden Zwischenkorrespondenzen und die sonstigen durch den Geschäftsgang bedingten Verfügungen derart zugenommen, daß das Patentamt gegenwärtig rund 70 000 geschäftliche Vorlagen im Jahre zu bewältigen hat. Die durchweg nur nebenamtlich thätigen Mitglieder der Behörde sind demzufolge überbürdet. Durch eine Vermehrung der Zahl solcher Mitglieder würde die einheitliche Erledigung der Geschäfte und damit die sichere Handhabung des Gesetzes in Frage gestellt werden. Es bedarf somit einer Aenderung des Gesetzes, durch welche die Organisation des Patentamts auf eine neue Grundlage gestellt wird. Hierbei ergiebt sich gleichzeitig die Gelegenheit, das patentamtliche Verfahren mit vermehrten Garantien zu umgeben und eine Reihe einzelner Mängel, welche durch die Praxis des Patentamts und durch die Rechtsprechung der Gerichte kenntlich geworden sind, zu beseitigen.

Um eine gründliche Prüfung der laut gewordenen Klagen und die Wahrung der verschiedenartigen dabei in Betracht kommenden Interessen zu sichern, wurde bereits im Jahre 1886 auf Veranlassung des Bundesraths eine Versammlung hervorragender Sachverständiger aus den Kreisen der Wissenschaft und Industrie einberufen. Die Versammlung, deren Berathungen ein umfassendes, unter Berücksichtigung aller Abänderungsvorschläge im Einzelnen formulirtes Programm zu Grunde lag, hat die in letzterem aufgestellten Fragen nach eingehender Diskussion beantwortet und außerdem über eine Reihe selbstständiger Anregungen Beschluß gefaßt.

Da das auf die vorbezeichnete Weise gewonnene Material nicht durchweg zur unmittelbaren legislatorischen Verwerthung sich eignete, so war es erforderlich, aus den Erfahrungen des Patentamts selbst weitere Unterlagen für die Gestaltung der Revision zu entnehmen. An der Hand dieser Erfahrungen und unter thunlichster Berücksichtigung der Enquetevorschläge wurde der Entwurf einer Novelle zum Patentgesetz ausgearbeitet und im Frühjahr d. J. durch Veröffentlichung im Reichsanzeiger zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Daraufhin haben die dem Patentwesen nahestehenden Vereine, Interessenvertretungen und Sachkundigen, wohl nahezu in Vollständigkeit, zu dem Inhalte des Entwurfs Stellung genommen. Es darf hervorgehoben werden, daß die eingegangenen Aeußerungen in ganz überwiegender Mehrheit sich auf den Boden der Vorlage stellen und die letztere als zur Verbesserung des jetzigen Zustandes dienlich ansehen. Daß bei dem erneuten Anlaß zur Erörterung das bereits vorhandene Material durch eine nicht geringe Anzahl weiterer Einzelwünsche vermehrt worden ist, vermag Angesichts der Mannigfaltigkeit der durch das Patentgesetz berührten Interessen Befremden nicht zu erregen. Manchen dieser Wünsche konnte der nach Eingang sämmtlicher Aeußerungen festgestellte gegenwärtige Entwurf gerecht werden. Dagegen ist eine Reihe anderer Anträge nicht für berechtigt erkannt worden.

Ein Theil der Anträge — namentlich solcher, welche eine Abänderung oder Klarstellung der grundlegenden Vorschriften im §. 1 des Patentgesetzes bezwecken — wird sich erledigen oder doch erheblich an Boden verlieren, wenn, wie es der Entwurf eines Gesetzes über die Gebrauchsmuster anstrebt, unabhängig vom Erfindungsschutze den minder weittragenden Neuerungen des täglichen Gewerbelebens, welche sich weniger als Erfindungen ansprechen lassen, gleichwohl aber bisher vielfach den Schutz des Patentgesetzes in Anspruch genommen haben, ein leicht zu erlangender besonderer Schutz dargeboten wird. Eine weitere Kategorie — insbesondere solche Wünsche, welche auf eine festere Gestaltung der Praxis des Patentamts in Bezug auf die äußeren Formen des Verfahrens sich richten — entzieht sich der Regelung durch das Gesetz, wird aber bei den dem Erlasse des letzteren sich anschließenden Verwaltungsordnungen die verdiente Berücksichtigung zu finden haben. Manche sonstige Anregungen greifen über das Gebiet des Patentwesens hinaus und würden nur auf dem Boden der bürgerlichen Gesetzgebung zur Geltung gelangen können. Nach Ausscheidung dieser Gruppen bleiben nur verhältnißmäßig wenige Anträge übrig, welche entweder die Tragweite des geltenden Gesetzes unterschätzen oder aber die

versuchsweise Schaffung bisher nicht erprobter Einrichtungen anstreben und deshalb mit dem Zwecke des gegenwärtigen Entwurfs in unvereinbarem Widerspruch stehen.

Der Entwurf enthält Bestimmungen über:

I. die Einrichtung und den Geschäftskreis des Patentamts (§§. 13 bis 18),

II. das patentamtliche Verfahren, insbesondere in Betreff des Gebührenwesens (§§. 8, 24), in Betreff der Bekanntmachung der Patentanmeldungen (§. 23), in Betreff des Verfahrens in der Beschwerdeinstanz (§. 25) und in Betreff der Zulassung von Nichtigkeitsanträgen (§. 27),

III. das materielle Patentrecht, insbesondere in Betreff des Verhältnisses mehrerer Patentanmeldungen oder Patente zu einander (§§. 3, 10), in Betreff der Wirkungen des Patents (§§. 4, 5), in Betreff der Wahrung des internationalen Gegenseitigkeitsrechts (§. 12) und in Betreff der Haftpflicht bei Patentverletzungen (§ 34).

In Bezug auf diese, wie auf einige sonstige Aenderungen ist zu den einzelnen Paragraphen das Nachstehende zu bemerken:

Zu §. 3.

Wenn der Gegenstand einer Patentanmeldung in Folge der Veröffentlichung oder offenkundigen Benutzung einer früher angemeldeten oder patentirten Erfindung nicht mehr als neu (§. 2) sich darstellt, so ist kein Zweifel darüber möglich, daß das Patentamt jene spätere Anmeldung zurückweisen muß. Dagegen sind in Bezug auf die Erledigung der sonstigen Fälle einer Konkurrenz von Anmeldungen mit anderen Anmeldungen oder mit Patenten Zweifel entstanden. Die eine Meinung geht dahin, daß in solchen Fällen das Vorzugsrecht der früheren vor der späteren Anmeldung im Rechtswege geltend zu machen sei. Nach der anderen Auffassung aber ist es die Aufgabe des Patentamts, im Patentertheilungsverfahren zu prüfen, ob der Gegenstand einer Anmeldung mit dem Gegenstande einer früheren Anmeldung sich ganz oder theilweise deckt oder doch wenigstens den Inhalt einer früher angemeldeten Erfindung ganz oder theilweise verwerthet, und im Bejahungsfalle die Feststellung zu treffen, welchem der Betheiligten oder in welchem Umfange jedem derselben der Anspruch auf Ertheilung des Patents zusteht oder inwieweit der spätere Anmelder bei Verwerthung des Patents an die Zustimmung des kraft früherer Anmeldung Berechtigten gebunden ist.

Der §. 3 Absatz 1 des Entwurfs entscheidet die Frage, in Uebereinstimmung mit der Praxis des Patentamts und entsprechend dem Wunsche des überwiegenden Theils der gewerblichen Kreise, in letzterem Sinne. Durch den neu hinzugefügten zweiten Satz wird insbesondere klargestellt, daß die Aufgabe des Patentamts, das durch die frühere Anmeldung begründete Recht im Ertheilungsverfahren zur Geltung zu bringen, nicht nur dann Platz greift, wenn der Gegenstand der späteren Anmeldung mit dem Gegenstande jenes Rechts vollkommen sich deckt, sondern auch dann wenn nur ein theilweises Ineinandergreifen vorhanden ist, derart, daß die spätere Erfindung nicht ohne Beeinträchtigung des Rechts des früheren Anmelders in Benutzung genommen werden kann. Im ersten Fall hat das Patentamt die spätere Anmeldung einfach zurückzuweisen; im zweiten hat es das Patent nur unter Wahrung des älteren Patentrechts, also in entsprechender Beschränkung zu ertheilen, indem es entweder den Patentanspruch inhaltlich beschränkt oder die Benutzung des neuen Patents von der Zustimmung des Inhabers des älteren Patents für abhängig erklärt.

Der neu hinzugefügte Satz bringt weiterhin zum Ausdruck, daß die Berücksichtigung nicht schon der früheren Anmeldung als solcher zu Theil wird. Vielmehr muß hinzukommen, daß die Anmeldung zur Ertheilung eines Patents geführt hat und daß das Patent noch besteht. Treffen diese Voraussetzungen nicht zu (beispielsweise, weil die frühere Anmeldung zurückgezogen wird), so wird durch die frühere Anmeldung die Patentirung der später angemeldeten Erfindung nicht gehindert. Selbstverständlich muß aber, wenn die spätere Anmeldung eingeht, während das Ertheilungsverfahren über die frühere sich noch im Gange befindet, mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß die frühere Anmeldung zur Patentirung führt; es darf daher die endgültige Beschlußfassung über die spätere Anmeldung erst erfolgen, wenn die erste endgültig erledigt ist.

Die vom Patentamt in Gemäßheit der Bestimmung des §. 3 Absatz 1 festgestellte Beschränkung eines Patents bleibt für die Tragweite desselben ebenso maßgebend, wie sonstige Beschränkungen, welche das Amt dem Inhalt der Anmeldung gegenüber, sei es durch die Fassung des Titels, sei es durch die Formulirung des Patentanspruchs, festgestellt hat. Andererseits ist, wenn die Patentirung ohne einen Vorbehalt im Sinne des §. 3 Absatz 1 erfolgte, dem Inhaber des Patents eben damit die Befugniß zur unbeschränkten Ausnutzung der Erfindung gewährleistet (§. 4) und hieraus folgt, daß, so lange das Patent in dieser Gestalt besteht, der Inhaber desselben und seine Rechtsnachfolger gegen das Verbietungsrecht des Inhabers eines älteren Patents gedeckt sind.

Daß die in den vorbezeichneten Richtungen ergehenden Feststellungen des Patentamts die Gerichte ebenso binden, wie alle sonstigen auf den Inhalt des Patents bezüglichen Feststellungen, ergiebt sich von selbst.

Ergänzt wird die Aenderung des §. 3 Absatz 1 durch die entsprechenden Aenderungen im §. 10 Nr. 2 und im §. 24 Absatz 2. Damit dürften die aufgetauchten Zweifel ihre Erledigung in vollem Umfange gefunden haben. Namentlich ergiebt sich daraus, in welcher Weise die rechtlichen Beziehungen der sogenannten Abhängigkeitspatente festzustellen sind, d. h. derjenigen Patente, welche vermöge ihres inhaltlichen Zusammenhangs mit einem älteren Patente nicht ohne die Zustimmung des Inhabers des letzteren Patents benutzt werden dürfen. Es erscheint daher nicht erforderlich, über den Begriff und die Tragweite dieser Abhängigkeitspatente noch besondere Bestimmungen vorzusehen.

Zu §. 4.

Der bisherige Wortlaut des §. 4 hat die Deutung hervorgerufen, als ob die Patentertheilung lediglich ein negatives Recht, ein Untersagungsrecht gegenüber Dritten erzeuge. Diese Anschauung wird indessen dem Wesen des Patents nicht gerecht. Der Zweck des letzteren ist, dem Patentinhaber die Ausbeutung der Erfindung zu sichern, und die zur Erreichung des Zweckes nothwendige Befugniß der Ausschließung Anderer erschöpft nur die eine Seite des Patentrechts. Da die grundsätzliche Auffassung nicht ohne Einfluß auf die rechtliche Beurtheilung der aus dem Patent sich ergebenden Befugnisse ist, so bringt der Entwurf den Wortlaut des Gesetzes mit der Fassung anderer Reichsgesetze (§. 1 des Gesetzes über das Urheberrecht an Schriftwerken rc. vom 1. Juni 1870, §. 8 des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 u. A. m.) in Einklang und stellt dadurch fest, daß der Patentinhaber berechtigt ist,

1. die Erfindung selbst zu benutzen,
2. jeden Anderen von der Benutzung auszuschließen.

Nach dem Patentgesetz ist der ohne Erlaubniß des Patentinhabers erfolgende Gebrauch eines patentirten

Gegenstandes — von den Patenten auf ein Verfahren abgesehen — insoweit unstatthaft, als es um eine Maschine oder eine sonstige Betriebsvorrichtung, ein Werkzeug oder ein sonstiges Arbeitsgeräth sich handelt, während bei den unter diese Kategorien nicht fallenden Gegenständen der Patentschutz sich auf den Gebrauch nicht mit erstreckt. Dieser Unterschied hat in der Praxis Schwierigkeiten ergeben. Da die Einschränkung des Rechtsschutzes bei Gegenständen, welche nicht Arbeitsgeräthe u. s. w., sondern lediglich Gebrauchsmittel sind, innerlich nicht immer begründet erscheint, so neigt die Rechtsprechung zu einer thunlichst weiten Auslegung der Begriffe „Betriebsvorrichtung" und „Arbeitsgeräth". In solchen Fällen aber, in welchen auf diesem Wege den sachlich begründeten Interessen ihre Geltung nicht verschafft werden konnte, sind zuweilen empfindliche Nachtheile für den Patentinhaber dadurch erwachsen, daß der patentirte Gegenstand aus dem Auslande, oder auch in seinen einzelnen durch das Patent nicht geschützten Bestandtheilen aus dem Inlande bezogen und (im letzteren Falle nach Zusammensetzung der ohne Verletzung des Patents bezogenen Bestandtheile) sodann im beliebigen Umfange in Gebrauch genommen werden durfte. Es ist daher rathsam, die geltende Verschiedenheit in der Wirkung des Patents zu beseitigen und die umfassenderen Vorschriften des bisherigen §. 4 Absatz 2 auf alle Gebrauchsgegenstände zu erstrecken.

Dieser Erweiterung gegenüber kann es aber nicht mehr für zulässig erachtet werden, den Patentschutz auch auf das Gebiet des häuslichen Gebrauchs zu erstrecken. Der Entwurf hat daher, im Einklang mit den in der Patentenquete vom Jahre 1886 geäußerten Wünschen, der oben erörterten Ausdehnung eine Einschränkung insofern gegenübergestellt, als er ausdrücklich bestimmt, daß nur derjenige Gebrauch unter den Patentschutz falle, welcher sich als „gewerbsmäßig" charakterisirt. Es soll durch letzteren Begriff die gewerbliche Benutzung im weitesten Sinne, insbesondere auch diejenige im Bereiche der Land- und Forstwirthschaft, des Bergbaues, des Verkehrswesens u. s. w. getroffen werden. Angesichts der Auslegung, welche der Ausdruck „gewerbsmäßig" in der Rechtsprechung gefunden hat, steht es nicht zu befürchten, daß der Wortlaut des Entwurfs zu Mißverständnissen Anlaß bieten werde. Ebenso kann es keinem Zweifel unterliegen, daß auch die Verwendung als Hülfsmittel der gewerblichen Produktion von den Vorschriften des §. 4 betroffen wird.

Die Klagen der chemischen Industrie über die unredliche Konkurrenz, welche ausländische Fabriken dem deutschen Gewerbe dadurch bereiten, daß sie die mittelst eines in Deutschland patentirten Verfahrens hergestellten, an sich nicht patentirten Stoffe in das Reichsgebiet einführen, haben wesentlich abgenommen, seitdem durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts festgestellt ist, daß die Wirkungen des für ein Verfahren ertheilten Patents auch dem durch das Verfahren hervorgebrachten Erzeugniß zu Gute kommen. Der Entwurf bestätigt diese Auffassung ausdrücklich, indem er die Erzeugnisse eines patentirten Verfahrens in demselben Umfange schützt wie alle sonstigen Gebrauchsgegenstände. Auf diese Weise werden die Schwierigkeiten und Verwickelungen vermieden, welche von der Patentirung chemischer Stoffe als solcher zu besorgen sein würden. Den Erzeugnissen eines mechanischen Verfahrens einen geringeren Schutz angedeihen zu lassen als denjenigen eines chemischen Verfahrens, erscheint weder gerechtfertigt noch ausführbar.

Wenn Seitens der betheiligten Kreise geltend gemacht worden ist, daß die Bekämpfung jener ausländischen Konkurrenz auch insofern auf Schwierigkeiten stoße, als der Beweis, daß die vom Auslande her in den Verkehr gebrachten Stoffe mittelst des patentirten Verfahrens hergestellt seien und nicht etwa auch mittelst eines anderen Verfahrens haben hergestellt werden können, nur selten auf Seiten der Gerichte als erbracht anerkannt werde, so beruhen diese Klagen auf vereinzelten Vorkommnissen, welche der überwiegenden Auffassung der deutschen Gerichtshöfe nicht mehr entsprechen dürften. Gegenwärtig wird, so viel bekannt, bei Regelung der Beweis- und Gegenbeweislast nicht die abstrakte Möglichkeit des Bestehens eines anderen Verfahrens, sondern die Frage als entscheidend betrachtet, ob im einzelnen Falle für das thatsächliche Vorhandensein eines solchen anderen Verfahrens ausreichendes Material beigebracht werden kann. Eines Einschreitens wird sich die Gesetzgebung deshalb hier um so eher enthalten dürfen, als sämmtlichen Vorschlägen, die dafür in Betracht kämen, Bedenken entgegengehalten werden können.

Uebrigens wird auch die Bestimmung im §. 34 des Entwurfs, welche den Kreis der verfolgbaren Patentverletzungen in der Richtung auf die subjektive Haftbarkeit wesentlich erweitert, die hier besprochenen Schwierigkeiten, soweit sie überhaupt noch wahrgenommen werden sollten, als weniger bedenklich erscheinen lassen.

In Bezug auf einen anderen aus den Kreisen der chemischen Industrie geäußerten Wunsch, welcher sich im Interesse der gewerblichen Bewegungsfreiheit darauf richtet, daß die Patentirung eines chemischen Verfahrens stets nur insoweit erfolgen möge, als dasselbe die Herstellung genau bezeichneter Stoffe bezwecke, mag bemerkt werden, daß es einer (ohnehin schwer zu formulirenden) Aenderung des Gesetzes hierzu nicht bedarf, da das Patentamt, unter zutreffender Auslegung des §. 1 Nr. 2 des Gesetzes, die strenge Durchführung dieses Grundsatzes sich bereits angelegen sein läßt.

Zu §. 5.

Von mehreren Seiten ist angeregt worden, daß das Recht desjenigen, welcher zur Zeit der Anmeldung des Patentinhabers die Erfindung bereits in Benutzung genommen oder eine solche Benutzung genügend vorbereitet hatte (§. 5 Absatz 1), schärfer ausgestaltet werden müsse.

Diese Anregungen bewegen sich indeß nach verschiedenen Richtungen und heben sich zum Theil gegenseitig auf. Schon daraus geht hervor, wie schwierig es sein würde, jede einzelne Zweifelsfrage, welche in Bezug auf die Entstehung und den Umfang des den Patentschutz einschränkenden Rechts, in Bezug auf dessen Uebertragbarkeit u. s. w. sich etwa ergeben kann, durch das Gesetz im Voraus zu lösen. Auch ist nicht ersichtlich, daß ein dringendes Bedürfniß hierzu vorhanden wäre; vielmehr haben, soviel bekannt, die Bestimmungen des Gesetzes durch die gerichtliche Praxis eine im Wesentlichen zutreffende Würdigung erfahren.

Es wird deshalb genügen, nur die eine, in der Rechtswissenschaft verschieden beantwortete grundsätzliche Frage, ob der im Absatz 1 vorgesehene Rechtsschutz seine Begrenzung durch die Art und den Umfang der Benutzung findet, in welche die Erfindung zur Zeit der Anmeldung des Patentinhabers schon genommen war, durch eine gesetzliche Interpretation zu entscheiden. Der Entwurf verneint diese Frage, indem er davon ausgeht, daß die dem Patentinhaber gegebene Untersagungsbefugniß gegenüber demjenigen, welcher kraft früherer eigener Benutzung ein materielles Anrecht an die Erfindung erworben hat, überhaupt nicht in Wirksamkeit tritt. Es wird somit ausgesprochen, daß dem Letzteren eine beliebige Erweiterung der Ausnutzung für die Zwecke seines Betriebes, aber auch nur für diese Zwecke gestattet ist.

Zu §. 8.

Von den während der Jahre 1877 bis 1889 ertheilten 50780 Patenten sind 4016 bereits unmittelbar nach der

Ertheilung hinfällig geworden, weil der Patentinhaber die erste, bei der Ertheilung des Patents zahlbare Jahresgebühr zu zahlen unterließ. Der Grund für diese Erscheinung ist zu einem großen Theil darin zu suchen, daß es den Anmeldern nicht auf die Verwerthung des Rechtsschutzes, sondern darauf ankam, die Thatsache der Patentertheilung zu Zwecken der Reklame auszunutzen. Mißbräuchen solcher Art, welche ebenso sehr das Ansehen der Patente wie das Interesse der redlichen Patentinhaber beeinträchtigen, ist entgegenzutreten, zumal da in derartigen Fällen dem Patentamt erhebliche und nutzlose Opfer an Arbeit zugemuthet werden, und die Reichskasse für die durch Drucklegung der Patentschriften rc. erwachsenden Kosten in den Anmeldegebühren allein nur unzureichende Deckung erhält. Dem redlichen Patentsucher gegenüber erscheint es unbedenklich, die Frist für die Zahlung der Gebühr vor die Ertheilung des Patents zu verlegen und mit dem Zeitpunkt beginnen zu lassen, mit welchem das Patentamt die angemeldete Erfindung nach der ersten Prüfung für geeignet zur Auslegung erachtet hat. Der zu diesem Zweck in den §. 8 Absatz 1 aufgenommene Grundsatz wird in den Vorschriften über das Ertheilungsverfahren (§. 24 Absatz 1) zur Durchführung gebracht. Im Falle der Versagung des Patents soll, um jede Härte zu vermeiden, ohne besonderen Antrag die Rückerstattung der vorausgezahlten Gebühr erfolgen (§. 26).

Was die Entrichtung der Gebühren für das zweite und die folgenden Jahre (§. 8 Absatz 2) anlangt, so ist die bisher gewährte dreimonatige Zahlungsfrist nach der Fälligkeit der Gebühr von geringem praktischen Nutzen, da es in der Regel dem Patentinhaber nicht sowohl auf eine kurze Hinausschiebung der Zahlung, als darauf ankommt, vor den Folgen einer Unachtsamkeit in der Innehaltung der Frist bewahrt zu werden. Der Entwurf kürzt deshalb die Zahlungsfrist auf sechs Wochen ab, sieht aber andererseits eine zweite Frist vor, in welcher die Folgen einer Unachtsamkeit noch beseitigt werden können, nachdem der Patentinhaber durch eine amtliche Mittheilung auf die Unachtsamkeit hingewiesen worden ist. Eine solche Mittheilung soll in Zukunft nach Ablauf der ersten sechswöchigen Frist regelmäßig an die Patentinhaber ergehen. Das Patentamt wird die entsprechenden Einrichtungen zu treffen haben. Die Einrichtungen im Gesetze selbst vorzusehen, erscheint schon um deswillen nicht zweckmäßig, weil dann der Verfall des Patents von dem Nachweise abhängig sein würde, daß dem Patentinhaber die durch das Gesetz vorgesehene Mittheilung auch wirklich zugegangen sei. Ein solcher Nachweis würde in vielen Fällen, namentlich bei ausländischen Patentinhabern, mißlich sein; es würde außerdem das Patentamt dadurch mit neuen und umständlichen Geschäftsanordnungen belastet werden. Die Absicht geht dahin, die Mahnung durch einfachen Brief an den in die Patentrolle eingetragenen Berechtigten erfolgen zu lassen. Diese Aufgabe des Patentamts läßt sich in genügender Weise durch die Ausführungsbestimmungen feststellen.

Der vielfach geäußerte Wunsch, daß Vorauszahlungen der Gebühren für mehrere Jahre zugelassen werden möchten, um bei Ertheilung von Licenzen oder beim Abschluß sonstiger die Verwerthung des Patents bezielender Verträge dem Erwerber des Nutzungsrechts gegenüber das Bestehen des Patentrechts auf längere Zeit hinaus sicherstellen zu können, ist durch die unter dem 12. Mai 1890 (Patentblatt von 1890 S. 197) ergangene Anordnung des Patentamts erledigt, nach welcher Vorauszahlungen ohne Einschränkung angenommen werden und im Falle des Erlöschens der Patente durch Verzicht, Erklärung der Nichtigkeit oder Zurücknahme die Rückzahlung der nicht fällig gewordenen Gebühren erfolgt. Bei dieser Anordnung, welche Schwierigkeiten nicht hervorgerufen hat, wird es auch in Zukunft zu verbleiben haben. Der nachträglichen gesetzlichen Feststellung einer schon jetzt von der Verwaltung anerkannten Befugniß des Patentinhabers bedarf es nicht.

Im §. 9

sind lediglich die durch die Umgestaltung des §. 8 sich ergebenden Fassungsänderungen vorgenommen worden.

Der §. 10

stellt durch die neue Bestimmung unter Nr. 2 außer Zweifel, daß in den Fällen, in welchen ein Patent entgegen der Vorschrift des §. 3 Absatz 1 ertheilt ist, die Herstellung des dieser Vorschrift entsprechenden Zustandes im Wege des Nichtigkeitsverfahrens zu erfolgen hat. Hiermit ist den Nichtigkeitsinstanzen die Entscheidung in Fällen der Kollision zwischen mehreren Patenten (oder zwischen einem Patent und einer Anmeldung) auch dann vorbehalten, wenn die Bestimmungen der §§. 1 und 2 (§. 10 Nr. 1) zur Beseitigung dieser Kollision nicht ausreichen. Aus der Fassung der Nr. 2 im §. 10 ergiebt sich, daß — entsprechend dem zu §. 3 Bemerkten — das auf Grund der früheren Anmeldung ertheilte Patent in dem Zeitpunkte noch bestehen muß, in welchem mit Rücksicht auf dasselbe ein späteres Patent für nichtig erklärt werden soll.

Zu §. 12.

Das Patentgesetz stellt in Bezug auf die Erlangung und die Verwerthung der Patente den Ausländer dem Inländer völlig gleich. Damit ist es auf einem Gebiete, auf welchem die internationalen Verkehrsbeziehungen so häufig und so eng sind, anderen Staaten mit gutem Beispiel vorangegangen.

Auch für die Zukunft wird dieses Prinzip des deutschen Rechts, soweit irgend thunlich, aufrecht erhalten bleiben müssen. Es steht dann um so eher zu hoffen, daß die Entwicklung der Gesetzgebung im Auslande in derselben Richtung sich vollziehen und zur Ausgleichung der noch vorhandenen Gegensätze führen wird; erst dann werden den Deutschen im Auslande diejenigen Rechte gesichert sein, welche das deutsche Recht ohne Weiteres den Ausländern gewährleistet hat. Ein Versuch zum Ausgleich der bestehenden Verschiedenheiten ist bekanntlich bereits von einer Reihe von Staaten mittelst Bildung der internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigenthums gemacht worden. Immerhin sichert die Union, welche für die Erlangung des Patentschutzes manche formelle Erleichterungen begründet hat, für die Verwerthung der Patente in wichtigen praktischen Beziehungen dem Angehörigen der Verbandsstaaten noch nicht alle die Rechte, welche das deutsche Gesetz dem Ausländer eingeräumt hat. In Deutschland kann sich daher der Gesetzgeber der Thatsache nicht verschließen, daß für jetzt eine Gewährleistung des gleichmäßigen Verhaltens aller Staaten gegenüber den Auslandspatenten nicht vorliegt. Werden durch eine solche Rechtsungleichheit die deutschen Interessen ernstlich bedroht, so läßt sich die Anwendung des Vergeltungsrechts nicht umgehen. Der Entwurf bietet eine Handhabe hierfür, indem er den §. 12 durch eine dem §. 4 Absatz 2 der Konkursordnung nachgebildete Vorschrift ergänzt. Je nachdem ein größeres oder geringeres Maß der Beeinträchtigung deutscher Interessen zum Vorgehen Anlaß bieten sollte, kann die Wiedervergeltung in völliger Ausschließung der Angehörigen des betreffenden Staates oder auch nur in einer Einschränkung ihrer Rechte bestehen. Der Entwurf geht davon aus, daß die Aufstellung dieses Vorbehalts in den gewerblichen Kreisen des Auslandes zum Anerkenntniß der Nothwendigkeit beitragen wird, daß eine wirkliche Ausgleichung der nationalen Rechtssätze im Patent-

wesen nur auf dem Boden voller Gleichberechtigung des In- und Auslandes, wie die deutsche Gesetzgebung sie statuirt, sich vollziehen kann. Die Erkenntniß von dieser Nothwendigkeit wird den Bestrebungen, welche der Union zu Grunde liegen, eine neue Unterstützung gewähren und auch für Deutschland eine Verständigung nicht nur mit den in der Union vereinigten Staaten, sondern auch mit den an dieser nicht betheiligten wichtigeren Industriestaaten erleichtern.

Die Aenderung am Schlusse des Absatzes 1 bezweckt eine Anpassung der dort enthaltenen Vorschrift über den Gerichtsstand an die Bestimmungen der Civilprozeßordnung.

Zu §§. 13, 14.

Aus der Tabelle III ist die Entwicklung zu erkennen, welche der Personalbestand des Patentamts in der Zeit von 1877 bis 1889 erfahren hat. Die Behörde trat mit 39 Beamten, darunter 22 Mitgliedern, in ihre Thätigkeit ein, während derselben gegenwärtig 172 Beamte, darunter 36 Mitglieder, angehören. Freilich bietet diese Vergleichung der Anfangs- mit den Endziffern ein völlig zutreffendes Bild nicht dar, weil als derjenige Zeitpunkt, in welchem die Wirksamkeit des Patentamts sich nach allen Seiten hin entfaltet hatte, erst etwa der Beginn des Jahres 1880 betrachtet werden darf. Allein auch seit dem letzten Jahre ist eine Vermehrung der Beamtenzahl um nahezu ein Viertel (von 133 auf 172) erfolgt, und diese Vermehrung würde noch stärker gewesen sein, wenn nicht während der letzten Jahre bei neuen Anstellungen grundsätzlich die Grenze äußerster Nothwendigkeit innegehalten wäre. Bemerkenswerth erscheint, daß die Steigerung der Personenzahl seit 1880 sich nur in geringem Maße auf die Mitglieder erstreckt, vielmehr vornehmlich durch die Heranziehung solcher Hülfskräfte hervorgerufen ist, welche den Mitgliedern in der Ermittelung und Sichtung des für die Beschlußfassung wichtigen Materials an die Hand zu gehen haben. Es liegt hierin ein Hinweis für die Beantwortung der Frage, an welchem Mangel die Organisation der Behörde hauptsächlich leidet; er besteht darin, daß den Mitgliedern, welche sich den Aufgaben des Patentamts nur insoweit widmen können, als es die Rücksicht auf ihren Hauptberuf ihnen gestattet, die Durchdringung und Beherrschung des in fortwährend gesteigertem Umfange an sie herantretenden Stoffes immer schwerer wird.

Wie bereits in den allgemeinen Erörterungen dargelegt, kann durch eine bloße Personalvermehrung dauernde Abhülfe fernerhin nicht geschaffen werden; die gegenwärtige Organisation, nach welcher die vornehmste Gewähr für den Zusammenhalt der Abtheilungen und für die Stetigkeit der Beschlußfassungen durch die Person des Präsidenten geboten wird, verträgt eine Erweiterung nicht mehr. Der Entwurf beabsichtigt demgemäß eine grundsätzliche Umgestaltung herbeizuführen durch

1. die Berufung von technischen und rechtskundigen Mitgliedern, welche der Behörde auf Lebenszeit im Hauptamt angehören sollen;
2. die vollständige Trennung des Personals für die Abtheilungen erster Instanz (Anmeldeabtheilungen) von demjenigen für die Abtheilung der zweiten und der Nichtigkeitsinstanz (Beschwerdeabtheilungen und Nichtigkeitsabtheilung) derart, daß
3. die technischen Mitglieder der Anmeldeabtheilungen sämmtlich im Hauptamt angestellt sein müssen.

Es soll demgemäß, und zwar im Wege der Etatsfestsetzung, die Anstellung einer solchen Anzahl von hauptamtlichen Mitgliedern bewirkt werden, welche zur Besetzung der Anmeldeabtheilungen dauernd ausreicht. Die Höhe dieser Zahl läßt sich vor endgültiger Durchführung der neuen Organisation nicht mit voller Sicherheit bestimmen. Voraussichtlich wird es angemessen sein, an Stelle der bisherigen sechs, gleichzeitig mit Angelegenheiten erster und zweiter Instanz befaßten Abtheilungen für die Zukunft zunächst vier Anmelde- und zwei Beschwerdeabtheilungen zu bilden. Wenn sonach auf jede Anmeldeabtheilung im Durchschnitt mehr als zwanzig derjenigen technischen Patentklassen, in welche die Anmeldungen durch das Patentamt gruppirt sind, entfallen, so wird die Mitgliederzahl der einzelnen Abtheilungen ausgiebig bemessen werden müssen; denn die Leistungsfähigkeit der Letzteren hängt davon ab, ob in ihnen genügend spezialisirte Fachkenntnisse vertreten sind. Auf diesen Grundlagen wird die Bemessung der Mitgliederzahl nach Maßgabe der weiteren Erfahrungen im Wege allmäliger Entwickelung des Etats zu erfolgen haben.

Die hauptamtlichen Mitglieder werden vermöge ihrer, aus der dauernden Verbindung mit der Behörde erwachsenden Geschäftsgewandtheit zur Bewältigung der großen Masse des zum ersten Male an das Patentamt gelangenden Materials, also zur Behandlung der Patentanmeldungen in erster Instanz, vorzugsweise geeignet sein. Für die Erfahrung und Autorität der nichtständigen Mitglieder bleibt eine, mehr als bislang vor Ueberlastung geschützte Wirksamkeit in den durch das Verfahren erster Instanz bereits gesichteten Fällen, welche durch Erhebung der Beschwerde zur nochmaligen Prüfung gebracht werden. Die Bemessung des Personals für die Beschwerdeabtheilungen wird wesentlich davon abhängen, ob in Folge der neuen Organisation eine Abnahme in der Zahl der Beschwerden eintreten wird, und in welchem Umfange die Wirkungen der Zulassung der mündlichen Verhandlung (§. 25) sich geltend machen werden.

Das technische Personal der Beschwerdeabtheilungen soll zugleich zur Besetzung der Nichtigkeitsabtheilung verwendet werden, deren Gestaltung eine Aenderung nicht erfährt.

Was die rechtsverständigen Mitglieder des Patentamts anlangt, so geht der Entwurf davon aus, daß ihre Verwendung in den verschiedenen Abtheilungen sich nach Maßgabe des praktischen Bedürfnisses zu regeln haben wird.

Den beträchtlichen Mehrausgaben, welche die neue Organisation mit sich bringt, wird eine geringe Ersparniß insofern gegenüberstehen, als ein Theil der dem Patentamt jetzt zugewiesenen technischen Hülfskräfte voraussichtlich entbehrlich werden wird. Im Uebrigen kann, Angesichts der Nothwendigkeit, die durch unzureichende Ausstattung der Behörde erwachsenen Mißstände zu beseitigen und das Vertrauen der Industrie in die Thätigkeit des Patentamts zu stärken, die Kostenfrage nicht entscheidend ins Gewicht fallen.

Zu §§. 15 bis 17.

Die im §. 15 Absatz 2 des Gesetzes vorgesehene Art der Zustellung verursacht in den meisten Fällen unnöthige Umstände und führt besonders dann zu Weiterungen, wenn der Adressat die Vollziehung des Empfangsscheines verweigert. Es wird sich empfehlen, für solche Fälle, in welchen der Fristenlauf entscheidende Rechtswirkungen mit sich bringt, das Zustellungswesen der Civilprozeßordnung anzuwenden, im Uebrigen aber einfachere Formen einzuführen. Diese Einzelheiten sind jedoch passender im Wege der Ausführungsverordnung zu regeln. Demgemäß ist die Streichung des bisherigen Absatzes 2 und eine entsprechende Ergänzung des §. 17 erfolgt.

Die Bestimmung im §. 15 Absatz 3 des Gesetzes ist in den §. 16 des Entwurfs übernommen worden.

Zu §. 18.

Die Gerichte machen von der ihnen durch das Gesetz eingeräumten Befugniß, das Patentamt zur Abgabe von Gutachten zu veranlassen, in erheblichem Umfange Gebrauch. Die dem Patentamt dadurch erwachsende Thätigkeit ist insofern für diese Behörde selbst förderlich, als letztere dadurch in dauernder Berührung mit der Rechtsprechung gehalten wird, und ihre Mitglieder eine genauere Kenntniß von den Wirkungen erhalten, welche das Patent im gewerblichen Leben äußert. Als bedenklich hat sich jedoch die unterschiedslose Heranziehung des Patentamts zur Erstattung gerichtlicher Gutachten erwiesen, und zwar nicht nur in der Richtung, daß dasselbe häufig in die Lage gebracht wird, über ein in thatsächlicher Beziehung noch nicht ausreichend geklärtes Material sich zu äußern, sondern vornehmlich auch aus dem Grunde, weil die Aussprüche des Patentamts in der weiteren Entwicklung des Rechtsfalles zum Gegenstande der Kritik durch anderweit vernommene Sachverständige gemacht werden, ohne daß das Patentamt in der Lage ist, die nicht immer zutreffenden Ausführungen seinerseits richtig zu stellen. Das Ansehen der technischen Centralinstanz kann hierdurch beeinträchtigt werden. Der Entwurf entspricht diesen Rücksichten, indem er, im Einklang mit den Wünschen der gewerblichen Kreise, die Verpflichtung des Patentamts auf die Abgabe von sogenannten Obergutachten beschränkt. Selbstredend verfolgt die Aenderung nur den Zweck, die Mitwirkung der Behörde von bestimmten Voraussetzungen abhängig zu machen; eine Einschränkung der den Gerichten zustehenden freien Beweiswürdigung kommt nicht in Frage.

Welche Abtheilungen des Patentamts nach dem Inslebentreten der neuen Organisation mit der gutachtlichen Wirksamkeit zu betrauen sind, soll gemäß §. 17 des Gesetzes im Verordnungswege bestimmt werden.

Zu §. 20.

Eine neue Bestimmung enthält der Entwurf nur im Absatz 3, und zwar dahin, daß Abänderungen der Anmeldung nicht mehr bis zur Bekanntmachung der letzteren, sondern nur bis zu dem Beschlusse über diese Bekanntmachung zulässig sein sollen. Dadurch wird ermöglicht, daß mit dem Zeitpunkt des Beschlusses das für die Beurtheilung erforderliche Material abgeschlossen vorliegt. Es erscheint dies um so mehr von Bedeutung, als nach der im §. 23 Absatz 3 vorgesehenen Aenderung die Bekanntmachung für die Dauer von drei Monaten ausgesetzt werden kann.

Zu §. 21.

Der Wortlaut des §. 21 im Patentgesetze läßt Zweifel darüber aufkommen, ob Mittheilungen des Patentsuchers, welche die Beseitigung der vom Patentamt bezeichneten Mängel der Anmeldung bezwecken, berücksichtigt werden können, wenn sie zwar nach Ablauf der dem Patentsucher gestellten Frist, aber vor dem die Anmeldung zurückweisenden Beschlusse eingehen. Da die Bejahung dieser Frage dem Interesse des Patentsuchers entgegenkommt und mit der Bestimmung des §. 20 Absatz 3 im Einklang steht, so erschien eine Aenderung des Wortlauts wünschenswerth.

Um mehrfach geäußerten sonstigen Bedenken gegen die Fassung dieses Paragraphen zu begegnen, darf hervorgehoben werden, daß es dem Patentamt nicht etwa obliegt, aus dem formellen Grunde, weil einer Aufforderung des Patentamts gar nicht oder nicht vollständig entsprochen ist, die Anmeldung unter allen Umständen in vollem Umfange zurückzuweisen. Vielmehr ist das Patentamt auch in solchen Fällen, sofern solches den Absichten oder Interessen des Patentsuchers nicht zuwiderläuft, in der Lage, das Patent insoweit zu ertheilen, als der Anmeldung ein Mangel an den vorgeschriebenen Anforderungen nicht anhaftet.

Zu §. 22.

Die Veränderung im Absatz 2 verfolgt den Zweck, der Annahme vorzubeugen, als ob das Verhältniß zwischen mehreren Anmeldern (§. 3 Absatz 1) seitens des Patentamts nicht in den Kreis seiner Prüfung einzubeziehen sei. Das Nähere hierüber ergeben die Bemerkungen zu §. 3, aus welchen auch hervorgeht, daß die Zurückweisung sich auf einen Theil der Anmeldung beschränken kann.

Zu §. 23.

Der Umstand, daß die Auslegung der Anmeldungen nebst Beilagen ausschließlich am Sitze des Patentamts, in Berlin, erfolgt, hat den Bewohnern der ferner gelegenen großen Industriegebiete zu Klagen Anlaß gegeben, denen die Berechtigung nicht durchaus abzusprechen ist. Die Bekanntmachungen im Reichs-Anzeiger können den Betheiligten eine erschöpfende Information darüber, ob eine Anmeldung in bestehende Rechte eingreift und demgemäß im Wege des Einspruchs anzufechten ist, nicht gewähren; dazu bedarf es in der Regel der Kenntniß von dem eigentlichen Inhalt der Anmeldung. Die von Berlin entfernt wohnenden Industriellen, deren Geschäftsbetrieb den Einwirkungen des Patentwesens unterliegt, sind also gezwungen, besondere, mit Weiterungen und Kosten verbundene Vorkehrungen zu treffen, um sich über alle ihre Interessen möglicherweise berührenden Patentanmeldungen auf dem Laufenden zu erhalten. Es würde von vielen Seiten mit Freude begrüßt werden, wenn es gelänge, diesen Unzuträglichkeiten abzuhelfen. Der Entwurf will den Weg dazu anbahnen, indem er die Möglichkeit zuläßt, den einen oder anderen der wichtigeren Industrieplätze des Reichs zur Auslegestelle neben Berlin zu bestimmen (Absatz 2).

Die weitere Verfolgung dieses Weges muß der Ausführungsverordnung vorbehalten bleiben, sowohl deshalb, weil die Wahl der geeigneten Orte sich nicht ein- für allemal treffen läßt, besonders aber auch darum, weil erst an der Hand der Erfahrung ermittelt werden kann, ob nicht durch das bei einer Auslegung an mehreren Orten aufzustellende Erforderniß der Vervielfältigung der Anmeldung und ihrer Beilagen zu bedeutende Schwierigkeiten erwachsen.

Für Patentanmelder, welche zunächst darüber Gewißheit zu erhalten wünschen, ob das Patentamt die Erfindung für patentfähig und demgemäß für geeignet zur Bekanntmachung erachtet, und welche nach Erlangung dieser Gewißheit die Erfindung auch im Auslande zur Patentirung anzumelden beabsichtigen, kann der Umstand, daß die Bekanntmachung in Deutschland unmittelbar nach dem dieselbe verfügenden Beschlusse erfolgt, Nachtheile hervorrufen, sei es, weil die Bekanntmachung selbst von der ausländischen Gesetzgebung als ein Patenthinderniß angesehen wird, sei es, weil diese Bekanntmachung zu anderweiten, der Patentirung im Auslande hinderlichen Veröffentlichungen führt. Das Patentamt ist bisher in solchen Fällen dem Bedürfniß durch eine Aussetzung der Bekanntmachung für kurze Zeit entgegengekommen; es erscheint indessen wünschenswerth, dieser Praxis einen festen gesetzlichen Anhalt und damit die Möglichkeit einer weiteren Ausdehnung zu bieten (Absatz 3).

Bei den für die Zwecke des Heeres oder der Flotte nachgesuchten Patenten unterbleibt schon jetzt die Auslegung der Anmeldung und ihrer Beilagen. In solchen Fällen jedoch, in welchen eine völlige Geheimhaltung als nothwendig sich erweist, können auch die für die Anmeldung und ebenso die für das Patent vorgesehenen Bekanntmachungen durch den Reichs-Anzeiger und das Patentblatt eine den militärischen Interessen nachtheilige Wirkung ausüben. Der Entwurf schreibt daher vor (Absatz 4), daß in solchen Fällen

auf Antrag jede Veröffentlichung und dementsprechend auch die Eintragung in die Patentrolle in Fortfall kommen soll.

Zu §. 24.

Durch die Bestimmung im Absatz 1 wird der im §. 8 neu aufgestellte Grundsatz, daß die Einzahlung der ersten Jahresgebühr vor Ertheilung des Patents erfolgen soll, zur Ausführung gebracht.

Der Absatz 2 stellt fest, daß die Erhebung des Einspruchs nur innerhalb der achtwöchigen Frist, nicht aber, wie bisher, darüber hinaus bis zum Augenblick der Beschlußfassung zulässig sein soll. Diese Beschränkung ist geboten, um die Beschlußfassung des Patentamts auf Grund eines völlig abgeschlossenen, nicht jeden Augenblick noch einer nachträglichen Ergänzung ausgesetzten Materials vorbereiten zu können.

Die Gründe, aus welchen Einspruch erhoben werden kann, haben eine Erweiterung erfahren, um die Bestimmung mit den bei §§. 3, 10 und 22 besprochenen Grundsätzen in Einklang zu bringen.

Zu §. 25.

Wie aus den einleitenden Bemerkungen ersichtlich, ist die Zahl der Beschwerden gegen Beschlüsse des Patentamts in nennenswerthem Grade gewachsen. Den zahlenmäßig stärksten und sachlich weitaus wichtigsten Antheil an dieser Steigerung hat die im §. 25 behandelte Kategorie solcher Beschwerden, welche sich gegen Beschlüsse über Versagung oder Ertheilung des Patents richten. Diese Beschwerden haben sich seit dem Jahre 1880 nahezu verdreifacht und erreichten im Jahre 1889 annähernd die Zahl 3000.

Muß nun zwar zugegeben werden, daß die Fälle, in welchen Beschwerden dieser Art von Erfolg begleitet gewesen sind, während der letzten Jahre ebenfalls eine Vermehrung erfahren haben (Uebersicht VI), so läßt sich doch aus Mängeln der Beschlußfassungen erster Instanz allein die hier besprochene Erscheinung nicht erklären. Viel mehr hat dabei offenbar der im Patentwesen sich vielfach fühlbar machende Umstand mitgewirkt, daß Anmelder nicht selten dem Gegenstande ihrer Anmeldung eine zu hohe Bedeutung beilegen, daß in ihnen deshalb leicht die Ueberzeugung erweckt wird, ihre Erfindung begegne nicht der verdienten Würdigung, und daß sie somit bestrebt sind, jedes sich darbietende Mittel zur Erzielung einer besseren Werthschätzung zu erschöpfen. Dem Gesetzgeber erwächst die Verpflichtung, diesen Anschauungen insoweit Rechnung zu tragen, als andere sachliche Rücksichten dies gestatten, um damit der Gefahr vorzubeugen, daß das Vertrauen in die gerechte und einsichtige Prüfung der angemeldeten Erfinder in weiteren Kreisen erschüttert werde. Es ist deshalb besonderer Werth darauf zu legen, daß die mit keinem weiteren Rechtsmittel anfechtbaren Beschlußfassungen des Patentamts durch ein Verfahren vorbereitet werden, welches auch in den Augen des Publikums Zweifel über die eingehende Würdigung des gesammten Sachverhalts möglichst ausschließt.

Von den gleichen Erwägungen ausgehend, hat bereits die im Jahre 1886 berufene Enquete-Kommission der Verbesserung des Verfahrens in der Beschwerde-Instanz ein besonderes Gewicht beigelegt. Wenn die an jener Enquete betheiligten Sachverständigen ihre Beschlüsse auf die Einrichtung einer dritten Instanz erstreckt haben, so wird davon ausgegangen werden dürfen, daß die hierauf gerichteten Bestrebungen, welche übrigens in sehr verschiedenartigen Gestaltungen — Bestellung des Reichsgerichts zur dritten Instanz, Schaffung eines Patentgerichtshofs, Zulassung einer Klage auf Anerkennung der Erfindungsmerkmale ꝛc. — zu Tage traten, durch die geplante Reorganisation des Patentamts den Boden verlieren werden. Abgesehen hiervon hat der Entwurf die von der Industrie gegebenen Anregungen in weitgehendem Maße berücksichtigt. Ueber die Einrichtung gesonderter, mit namhaften Sachkennern zu besetzender Beschwerde-Abtheilungen ist zu den §§. 13 und 14 das Nähere bemerkt worden; hier handelt es sich um die Garantien, durch welche dem **Verfahren** in der Beschwerde-Instanz ein vermehrtes Ansehen beizulegen ist.

Die beabsichtigte Umgestaltung des Patentamts gestattet es zunächst, die bisher nach §. 25 Absatz 2 des Gesetzes lediglich in das Ermessen des Patentamts gestellte Zulassung der mündlichen Verhandlung insoweit zur Regel zu erheben, als es dem berechtigten Bedürfniß entspricht (§. 25 Absatz 3 des Entwurfs). Der Werth der mündlichen Verhandlung für die Betheiligten liegt weniger in der Aufklärung der entscheidenden Abtheilung über die Bedeutung und Tragweite der Vorlagen, als vielmehr in der Beruhigung der Betheiligten, daß zu dem ablehnenden Beschlusse des Amts irrige oder mißverständliche Anschauungen nicht geführt haben. Es kann dem Ansehen des Patentamts nur förderlich sein, wenn die Betheiligten durch eine häufigere Anwendung des mündlichen Verfahrens Gelegenheit erhalten, sich diese Ueberzeugung zu verschaffen. Dem Interesse der Sache entspricht es daher, wenn das mündliche Verfahren in gewissen Grenzen dem Patentamt zur Pflicht gemacht wird, und der Entwurf bezeichnet die Grenzen, in welchen dies ohne Gefährdung anderer Rücksichten möglich ist. Ueber diese Grenzen noch hinauszugehen und etwa die mündliche Verhandlung ohne jede Einschränkung von dem Antrage der Betheiligten allein abhängig zu machen, erscheint durch die Sache nicht begründet und im Interesse der Thätigkeit des Patentamts nicht rathsam. Es würde die Anmelder zu Anträgen verleiten, welche die beschlußfassenden Abtheilungen mit mündlichen Verhandlungen überbürden. Eine solche Folge würde der Gründlichkeit dieser Verhandlungen nachtheilig werden, die schnelle Erledigung der Patentanmeldungen, auf welche nicht nur im Interesse des Anmelders, sondern auch in demjenigen der konkurrirenden Gewerbtreibenden Werth zu legen ist, erschweren und zu einer Erweiterung des Amts führen, für welche das geeignete Personal kaum zu beschaffen sein würde, welche aber auch, wenn sie einträte, die Einheitlichkeit der Grundsätze der Entscheidungen ernstlich gefährden müßte.

Eine bedeutsame Gewähr für die gründliche Würdigung der Interessen des Patentsuchers liegt in der fernerhin neu aufgenommenen Vorschrift (Absatz 4), nach welcher der zweitinstanzlichen Beschlußfassung neue Thatsachen und Erwägungen nicht zu Grunde gelegt werden sollen, über welche die Betheiligten nicht zuvor sich geäußert haben. Es muß zur Minderung des Ansehens der endgültigen Beschlüsse beitragen, wenn durch diese zwar die Gründe der ersten Instanz für nicht ausreichend erklärt werden, gleichwohl aber auf Grund anderweiter, dem Beschwerdeführer unerwarteter und von ihm noch nicht gewürdigter Umstände die Abweisung der Beschwerde erfolgt. Ebenso wie der Betheiligte Gelegenheit gehabt hat, die von der ersten Instanz erhobenen und zum Grunde der Abweisung gemachten Bedenken zu erörtern, ist es auch billig, ihm die Möglichkeit zu bieten, zur Aufklärung der in zweiter Instanz neu hervorgetretenen Bedenken beizutragen. Der Entwurf giebt deshalb den Beschwerdeabtheilungen eine entsprechende, ausnahmslos bindende Direktive. Nicht thunlich erscheint es, in Fällen dieser Art die Zurückverweisung der Sache in die erste Instanz anzuordnen. Es würde hierdurch, da gegen den neuen Beschluß der Anmeldeabtheilung wiederum das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig wäre, eine Verlängerung des Instanzenzuges ins Unbeschränkte bewirkt werden; gleichzeitig aber stände eine Trübung des Verhältnisses zwischen den verschiedenen Instanzen zu be-

fürchten, wenn die Beschwerdeabtheilungen den Abtheilungen erster Instanz die für die erneute Beschlußfassung maßgebenden Gesichtspunkte vorzeichnen, oder wenn andererseits die Anmeldeabtheilungen die von den Abtheilungen zweiter Instanz hervorgehobenen Umstände bei der erneuten Beschlußfassung unbeachtet lassen dürften.

Zu §. 26.

Ueber die Rückzahlung der ersten Jahresgebühr im Falle der Versagung des Patentes sowie im Falle der Zurücknahme der Anmeldung ist zu §. 8 das Erforderliche bemerkt worden. Im Uebrigen stellt der Entwurf fest, daß auch über die nach der Veröffentlichung erfolgende Zurücknahme der Anmeldung eine Bekanntmachung im Reichs-Anzeiger zu ergehen hat.

Mehrfach ist der Wunsch kundgegeben worden, es möge dem Patentinhaber eine Mitwirkung bei der endgültigen Feststellung des Wortlautes der in die Patenturkunde aufzunehmenden Beschreibung eingeräumt werden, sofern erhebliche Umarbeitungen des von dem Patentsucher selbst gewählten Wortlautes in Frage stehen. Es wird beabsichtigt, diesem Wunsche durch die im Anschluß an das Gesetz zu erlassenden Verwaltungsbestimmungen entgegen zu kommen, soweit die geschäftlichen Rücksichten es gestatten. Eine Aenderung des Gesetzes ist hierzu nicht erforderlich.

Zu §. 27.

Aus der Fassung des Absatzes 2 ergiebt sich, daß in denjenigen Fällen, welche der Entwurf (§ 10 Nr. 2) in Ergänzung des Patentgesetzes dem Nichtigkeitsverfahren unterstellt, Jedermann zu dem Antrage auf Erklärung der Nichtigkeit befugt ist. Es liegt im allgemeinen Interesse, daß die Tragweite der bestehenden Patente festgestellt und eine Kollision zwischen mehreren Patenten beseitigt wird.

Der Begriff der Erfindung, sowie der Neuheit einer solchen, wird in nicht seltenen Fällen zu verschiedenen Zeiten eine verschiedene Beurtheilung erfahren. Je größer also der seit Ertheilung des Patentes verflossene Zeitraum ist, desto schwieriger gestaltet sich die nachträgliche Prüfung der Patentfähigkeit. Es liegt auch nahe, daß die Beurtheilung dieser Frage in den sachverständigen Kreisen sich verschärft, je weiter die Technik auf dem in Frage kommenden Gebiete fortschreitet und je mehr die Empfindung für die Schwierigkeiten sich abstumpft, welche den ersten Schritten auf den durch ein Patent neu erschlossenen technischen Wegen entgegengestanden haben. Die Vernichtung der Patente vieljährigen Bestandes wird nicht leicht auf Grund einfacher thatsächlicher Angaben, welche die Uebereinstimmung des Patentinhaltes mit einem früher bekannt gewesenen Fabrikat oder Verfahren zweifellos darthun, beantragt werden. Fälle einer solchen Identität bleiben nicht längere Jahre verborgen und gegenüber den Patentberechtigten kaum längere Zeit unverwerthet. Bei dem Angriff auf ältere Patente handelt es sich vielmehr regelmäßig um die technische Würdigung des geistigen Werthes, welcher den von dem Patentinhaber geschaffenen Abweichungen des ihm patentirten Gegenstandes von früher bekannt gewesenen Dingen beizumessen ist. Für diese Würdigung ist die jeweilige subjektive Auffassung der urtheilenden Sachverständigen von großer Bedeutung. Der Autorität der urtheilenden Behörde kann es nicht dienlich sein, wenn Verschiedenheiten in der technischen Gestaltung, welche als Erfindung und als neu anerkannt worden waren, nach einer Reihe von Jahren als ungenügend angesehen werden, um das Patent vor der Vernichtung zu schützen. Und der Patentinhaber, welcher an die Verwerthung dieses Patents seine Kraft und seine Mittel gesetzt hat, wird es als eine Ungerechtigkeit empfinden, wenn seinen Unternehmungen der Boden entzogen wird, nicht weil neue Thatsachen, sondern weil neue Auffassungen dem Patent entgegentreten. In der That wird es schon jetzt als Härte empfunden, daß eine für neu erachtete Erfindung während der ganzen Dauer des Patents der Gefahr unterliegt, des Patentschutzes in Folge von Nichtigkeitsklagen lediglich aus dem Grunde wieder verlustig zu gehen, weil die Auffassung der entscheidenden Instanz über das, was Erfindung oder was neu ist, im Laufe der Zeit sich geändert hat. Um die des Erfindungsschutzes theilhaftigen wirthschaftlichen Unternehmungen gegen einen solchen Wechsel der Anschauungen thunlichst sicher zu stellen, will der Entwurf die Anfechtbarkeit des Patents wegen der aus den §§. 1 und 2 sich ergebenden Gründe, welche in der Anwendung auf das Nichtigkeitsverfahren, vornehmlich in dem Mangel der Neuheit bestehen, nur während einer eingeschränkten Zeitdauer gestatten.

Was die Bemessung der Zeitdauer anlangt, so kommt dafür zunächst in Betracht, daß das Patentgesetz im §. 11 dem Patentinhaber drei Jahre Frist giebt, bevor er überhaupt genöthigt werden kann, seine Erfindung in größerem Umfange zur Ausführung zu bringen. Aber auch abgesehen hiervon werden die Wirkungen des Patents innerhalb der ersten Jahre erfahrungsmäßig nicht immer in einem Umfange zu Tage treten, welcher ausreichenden Anhalt für die Erhebung der Nichtigkeitsklage bietet. Andererseits würde eine Bestimmung, welche die Nichtigkeitsklage nur für die letzten Jahre der gesetzlichen Patentdauer ausschließt, der Absicht nicht entsprechen, weil die überwiegende Zahl der Patente bis zu den letzten Jahren der gesetzlichen Patentdauer gar nicht gelangt. Deshalb erklärt der Entwurf die Anfechtung binnen einer Frist von fünf Jahren für statthaft (Absatz 3).

Die zeitliche Beschränkung richtet sich nur gegen solche Nichtigkeitsanträge, welche die in den §§. 1 und 2 zum Ausdruck gekommenen Merkmale in Frage stellen, weil nur in dieser Beziehung an einen etwaigen Wechsel in den Anschauungen des Patentamts Besorgnisse für den einzelnen Patentinhaber sich knüpfen werden. Das Verhältniß zwischen mehreren sich vollkommen deckenden oder theilweise ineinandergreifenden Patentrechten (§. 3 Absatz 1, §. 10 Nr. 2) muß für die ganze Dauer des Bestehens der Patente einer Regelung im Wege des Nichtigkeitsverfahrens unterworfen bleiben, weil das unanfechtbare Nebeneinanderbestehen sich gegenseitig ausschließender Rechte zu unhaltbaren Folgen führen würde. Nach den bisherigen Erfahrungen pflegen übrigens Kollisionen zwischen mehreren Patenten schon in den ersten Jahren des Bestehens zum Austrag gebracht zu werden. Daß die auf eine Entwendung (§. 3 Absatz 2, §. 10 Nr. 3) sich gründende Nichtigkeitsklage einer Frist nicht unterworfen werden kann, bedarf keiner Darlegung. Es ist richtig, daß auf dem hiermit beschrittenen Wege in dem Nichtigkeitsverfahren eine verschiedene Beurtheilung patentirter Gegenstände gegenüber demjenigen, was Gemeingut der gewerblichen Welt ist, und demjenigen, was sich in dem bevorrechteten Besitz eines Patentinhabers befindet, begründet wird. Diese Möglichkeit wird aber als eine Ungerechtigkeit kaum empfunden werden, und es kann aus Billigkeits- und Zweckmäßigkeitsrücksichten sehr wohl begründet erscheinen, daß die Berechtigung eines seit Jahren bestehenden Privilegs gegenüber der Allgemeinheit nachsichtiger beurtheilt wird, als gegenüber einem anderen gleichartigen Privileg.

Wie gegen verspätete, so will der Entwurf auch gegen frivole Nichtigkeitsklagen dem Patentinhaber einen stärkeren Schutz gewähren. Unbegründete Klagen unter Wiederholung sogar der in einem früheren Nichtigkeitsverfahren schon abgewiesenen Gründe sind, wie die Erfahrung gezeigt hat, nicht selten, und sie werden dadurch erleichtert, daß das Nichtigkeitsverfahren nur Recht unter den Parteien schafft,

und daß in diesem Verfahren, obwohl dasselbe einem gerichtlichen Streitverfahren sich wesentlich nähert, Streitgebühren bis jetzt nicht erhoben werden. Es erscheint daher gerechtfertigt, die Zulassung des Nichtigkeitsantrages von der Zahlung einer mäßigen Gebühr abhängig zu machen (Absatz 4), damit der Betheiligte zu einer sorgfältigen Prüfung sich veranlaßt sieht, ehe er dem Patentinhaber sowie dem Patentamt und dem Reichsgericht zeitraubende Verhandlungen aufnöthigt. Eine Härte würde es aber sein, die Gebühr einzubehalten, wenn es zu dem wesentlichsten Theil dieser Verhandlungen, der mündlichen Anhörung der Parteien, nicht kommt, sei es, weil die Klage zurückgenommen wird, sei es, weil der Patentinhaber von der Vertretung seines Rechts Abstand nimmt und deshalb dem Antrage ohne Weiteres entsprochen wird (§. 28 Absatz 2); für diese Fälle ist demgemäß die Zurückzahlung der Gebühr vorgesehen.

An die Einführung der gedachten Aenderungen knüpft sich eine doppelte Erwartung. Zunächst die, daß die Inhaber der Patente von spekulativen oder leichtsinnigen Nichtigkeitsanträgen weniger als bisher werden belästigt und dadurch in der wirksamen Ausnutzung der patentirten Erfindungen weniger werden behindert werden. Sodann aber die, daß die Erhebung begründeter Einwendungen gegen die Patentertheilung sich in erhöhtem Grade dem Einspruchsverfahren zukehren wird, und daß damit nicht nur die Beschlußfassung über die Patentertheilung eine größere Sicherheit erhalten, sondern daß, vermöge der besseren Fundirung der Patente, auch eine weitere Abnahme der Nichtigkeitsklagen eintreten wird.

Wohnt der Antragsteller im Auslande, so erwächst dem Patentinhaber die Gefahr, ohne Ersatz für die Auslagen zu bleiben, welche ihm durch die Vertretung seiner Ansprüche im Nichtigkeitsverfahren erwachsen. Dieser Gefahr soll durch eine den Bestimmungen in §§. 102 ff. der Civilprozeßordnung nachgebildete Vorschrift entgegengetreten werden (Absatz 5).

Zu §§. 34 und 35.

Das Patentgesetz geht davon aus, daß der Verkehr vor der Unsicherheit geschützt werden müsse, welcher er ausgesetzt sein würde, wenn Jedermann über den Inhalt und die Tragweite der bestehenden Patente sich fortlaufend in Kenntniß zu erhalten hätte, um der Gefahr der gerichtlichen Bestrafung und der civilrechtlichen Haftung zu entgehen. Das Gesetz hat deshalb nur die wissentliche Patentverletzung unter Verfolgung gestellt. Jene Rücksicht wird auch fernerhin in erster Linie maßgebend zu bleiben haben; sie darf indeß nicht dahin führen, daß dem Patentinhaber die Geltendmachung der ihm durch die Patentertheilung gewährleisteten Rechte wesentlich verschränkt wird. Eine solche Beeinträchtigung wird, wie die Erfahrung gezeigt hat, durch die enge Bestimmung des Patentgesetzes in der That bewirkt, da der Nachweis der Wissentlichkeit bei Patentverletzungen vielfach mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, und der Patentinhaber daher unter Umständen gegen eine Verletzung seines Rechts überhaupt nicht mit Erfolg einschreiten kann. Wenngleich deshalb bei der Verschärfung der geltenden Bestimmungen nicht soweit gegangen zu werden braucht, wie es in sonstigen dem Schutze des geistigen Eigenthums dienenden Gesetzen (§. 18 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken rc., vom 11. Juni 1870 u. A.) geschehen ist, und wenn insbesondere eine Aenderung in den Voraussetzungen für die Strafbarkeit der Patentverletzung nicht angezeigt erscheint, so dürfte doch den Interessen des Patentinhabers insoweit Rechnung zu tragen sein, daß bezüglich der civilrechtlichen Entschädigungspflicht die grobe Fahrlässigkeit der Wissentlichkeit gleichgestellt wird. Dadurch wird nur derjenige, welchen ohnehin sein Beruf in fortgesetzte Berührung mit den Erzeugnissen patentirter Erfindungen bringt, zu verschärfter Aufmerksamkeit angehalten. Die im §. 4 des Entwurfs zum Ausdruck gebrachte Beschränkung, kraft deren die Wirkungen des Patentschutzes nur auf den gewerbsmäßigen Gebrauch sich erstrecken, giebt die Gewähr dagegen, daß Personen, welchen eine solche verschärfte Aufmerksamkeit nicht zuzumuthen ist, in den Kreis der Entschädigungspflichtigen einbezogen werden.

Die sonstigen Urheberrechtsgesetze (das bereits erwähnte Gesetz vom 11. Juni 1870, ferner die Gesetze vom 9., 10. und 11. Januar 1876) lassen die Zurücknahme des gestellten Strafantrags zu. Es liegt kein Grund vor, die Patentverletzungen anders zu behandeln und einen gütlichen Ausgleich nach gestelltem Strafantrag auszuschließen, zumal da die Strafandrohung im §. 35 vorwiegend den Schutz des individuellen Rechts bezweckt. Daß die Zurücknahme nur bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Erkenntnisses zulässig ist, ergiebt sich aus §. 64 des Strafgesetzbuchs.

Zu Artikel II.

Zur Vermeidung von Härten bedarf es einer Uebergangsbestimmung, welche ermöglicht, daß gegen die beim Inkrafttreten der Vorschrift im §. 27 Absatz 3 des Entwurfs bereits seit länger als fünf Jahren bestehenden oder doch diese Zeitdauer binnen Kurzem erreichenden Patente noch innerhalb einer angemessenen Frist die Nichtigkeitsklage erhoben werden kann. Der Entwurf bemißt, entsprechend den Wünschen der betheiligten Kreise, diese Frist auf drei Jahre.

Anlage.

Uebersichten

über

die Entwickelung des deutschen Patentwesens

von

1877 bis 1889.

III. Personalbestand des Patentamts.

	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889
1. Präsident	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
2a) ständige Mitglieder	3	3	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
b) nichtständige Mitglieder	18	23	23	25	25	25	25	25	25	25	30	30	30
3. Hülfsarbeiter													
a) etatsmäßige	—	—	—	—	—	—	1	1	16	16	16	16	22
b) diätarisch beschäftigte	2	7	18	21	23	22	22	22	7	13	17	19	16
4. Büreaubeamte	8	26	39	45	45	45	45	45	45	45	45	47	54
5. Kanzleibeamte	5	11	18	22	23	23	24	24	24	24	24	24	23
6. Unterbeamte 2c.	3	4	11	14	16	17	18	18	19	19	19	20	21

IV. Einnahmen des Patentamts.

Kalenderjahr.	Anmelde-gebühren. Mark.	Beschwerde-gebühren. Mark.	Patent-gebühren. Mark.	Verschiedenes. Mark.	Zusammen. Mark.
1877	64 240,00	2 100,00	13 500,00		79 840,00
1878	117 640,00	12 860,00	265 150,00	214,93	395 864,93
1879	130 260,00	19 420,00	410 165,00	276,10	560 121,10
1880	138 340,00	19 600,00	514 525,00	266,53	672 731,53
1881	141 540,00	23 520,00	660 940,00	251,77	826 251,77
1882	149 860,00	23 860,00	787 350,00	194,70	961 264,70
1883	161 900,00	30 660,00	928 570,00	273,34	1 121 403,34
1884	170 880,00	35 840,00	1 058 610,00	251,05	1 265 581,05
1885	188 520,00	41 660,00	1 157 210,00	172,15	1 387 562,15
1886	199 340,00	52 260,00	1 274 940,00	236,40	1 526 776,40
1887	197 380,00	50 380,00	1 375 950,00	353,45	1 624 063,45
1888	197 080,00	52 200,00	1 472 050,00	457,78	1 721 787,78
1889	232 440,00	57 340,00	1 637 840,00	509,68	1 928 129,68
1877—1889	2 089 420,00	421 700,00	11 556 800,00	3 457,83	14 071 377,83

des Patentamts.

1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889
Mark.	Mark.	Mark.	Mark	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
89 667,23	88 912,50	88 808,33	86 108,33	90 764,44	101 982,11	111 628,00	110 150,00
184 915,17	187 607,50	190 615,00	218 415,00	242 020,00	239 507,50	244 590,00	265 777,50
37 200,00	37 665,00	37 791,00	44 100,00	46 155,00	46 380,00	45 945,00	49 640,00
80 442,73	80 228,33	84 849,00	48 223,83	41 209,50	53 552,50	64 890,61	62 943,59
5 440,00	5 610,00	5 510,00	6 515,00	6 905,00	6 915,00	6 643,00	7 930,00
113 669,40	97 887,79	99 646,45	102 969,18	112 782,33	97 455,00	124 652,60	120 668,20
135 838,10	155 013,73	150 938,73	137 122,74	126 141,34	120 310,20	129 116,97	135 281,23
—	—	—	—	—	—	—	—
647 172,63	652 924,85	658 158,50	643 454,08	665 977,66	666 102,31	727 466,18	752 390,51

VIII. Ergebnisse des Zurücknahmeverfahrens.

	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889
Zurücknahmeanträge	—	—	—	1	1	5	11	13	11	9	11	8	6
Davon vor der Entscheidung erledigt	—	—	—	—	—	1	5	8	2	3	4	5	6
Rechtskräftige Entscheidungen:													
auf Zurücknahme	—	—	—	—	1	—	1	7	—	3	7	1	3
auf theilweise Zurücknahme	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
auf Abweisung	—	—	—	1	—	4	2	3	5	2	1	1	3
Beim Jahresschluß unerledigte Anträge	—	—	—	—	—	—	3	2	5	7	7	8	5
Entscheidungen des Patentamts	—	—	—	1	1	4	3	6	7	4	7	10	3
Entscheidungen des Reichsgerichts	—	—	—	—	—	—	1	—	2	1	1	—	6

IX. Erlöschen der Patente.

Betrag der Jahresgebühr. Mark.	Die nebenbemerkte Gebühr ist fällig geworden für Patente.	Wegen Nichtzahlung der nebenbemerkten Gebühr sind erloschen Patente*).	Von 100 der mit dem nebenbemerkten Betrage gebührenpflichtig gewordenen Patente sind erloschen Patente.
30	50 272**)	4 016	7,99
50	40 451	10 850	26,82
100	26 949	10 619	39,40
150	14 512	4 701	32,39
200	8 655	2 169	25,06
250	5 628	1 257	22,33
300	3 731	733	19,65
350	2 504	447	17,85
400	1 719	252	14,66
450	1 172	164	13,99
500	778	100	12,85
550	495	57	11,52
600	275	33	12,00
650	117	15	12,82
700	65	17	26,15

*) Die mit dem Hauptpatente erloschenen Zusatzpatente sind in den Zahlen nicht enthalten.

**) Einschließlich 4 589 Zusatzpatente.

Die Uebersicht umfaßt alle in der Zeit vom 1. Juli 1877 bis 31. Dezember 1889 ertheilten Reichspatente und die in solche umgewandelten Landespatente.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Wird auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist im Urtheil zu bestimmen.

§. 11.

Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

§. 12.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des §. 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz dem Reichsgericht zugewiesen.

§. 13.

Wer im Inlande einen Wohnsitz oder eine Niederlassung nicht hat, kann nur dann den Anspruch auf den Schutz dieses Gesetzes geltend machen, wenn in dem Staate, in welchem sein Wohnsitz oder seine Niederlassung sich befindet, nach einer im Reichs-Gesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Gebrauchsmuster einen Schutz genießen.

Wer auf Grund dieser Bestimmung eine Anmeldung bewirkt, muß gleichzeitig einen im Inlande wohnhaften Vertreter bestellen. Name und Wohnsitz des Vertreters werden in die Rolle eingetragen. Der eingetragene Vertreter ist zur Vertretung des Schutzberechtigten in den das Gebrauchsmuster betreffenden Rechtsstreitigkeiten befugt. Der Ort, wo der Vertreter seinen Wohnsitz hat, und in Ermangelung eines solchen der Ort, wo das Patentamt seinen Sitz hat, gilt im Sinne des §. 24 der Civilprozeßordnung als der Ort, wo der Vermögensgegenstand sich befindet.

§. 14.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen über die Einrichtung und den Geschäftsgang des Patentamts werden durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths getroffen.

Urkundlich rc.

Gegeben rc.

Begründung.

Nachdem bei der Anwendung des Gesetzes vom 11. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen (Reichs-Gesetzbl. S. 11), die Auffassung zur Geltung gelangt ist, daß durch dieses Gesetz nur die sogenannten Zier- oder Geschmacksmuster geschützt werden, hat mehr und mehr die Ueberzeugung Raum gewonnen, daß das zwischen den Mustern jener Art und den durch das Patentgesetz geschützten Erfindungen liegende Gebiet solcher gewerblicher Erzeugnisse, welche nicht lediglich durch eine neue Form die äußere Erscheinung des Gegenstandes verändern, sondern mittelst einer in der Gestaltung oder Konstruktion vorgenommenen Neuerung die Verwendbarkeit erhöhen sollen, des Schutzes ebenfalls bedarf. Der Mangel eines derartigen Schutzes leitet in der Praxis vielfach zu dem Bestreben, die schutzbedürftigen Modelle in einer der bereits jetzt des Schutzes theilhaftigen Kategorien gewerblicher Erzeugnisse unterzubringen. Sehr häufig werden in die bei den Amtsgerichten geführten Musterregister Gegenstände eingetragen, deren Gestaltung offensichtlich nicht die Zwecke eines neuen Geschmacksmusters verfolgt. Das gleiche Bestreben zeigt sich nach der Seite des Erfindungsschutzes. Die in dieser Richtung angestellten Ermittelungen lassen, wenn sie auch einen bestimmten zahlenmäßigen Anhalt nicht ergeben, doch darüber keinen Zweifel, daß das Patentamt mit der Prüfung einer bedeutenden Anzahl von Anmeldungen befaßt wird, welche sich ihm nicht zuwenden würden, wenn der Weg zur Erlangung eines besonderen Schutzes für die sogenannten Gebrauchsmuster sich darböte. Namentlich in den Patentklassen, in welchen die im praktischen Leben wohl als „kleine Erfindungen“ bezeichneten Erzeugnisse einen beträchtlicheren Raum einnehmen, — so in den Klassen 3 (Bekleidungsindustrie), 33 (Hand- und Reisegeräthe), 34 (hauswirthschaftliche Geräthe), 37 (Hochbauwesen), 44 (Kurzwaaren), 64 (Schankgeräthschaften), 69 (Schneiderwerkzeuge), 70 (Schreib- und Zeichenmaterialien) — darf die Zahl derjenigen Anmeldungen, deren Zurückweisung erfolgen muß, weil eine Erfindung im Sinne des Patentgesetzes nicht vorliegt, während das Vorhandensein einer technisch verwerthbaren Neuerung gleichwohl in Frage kommen kann, auf einen nennenswerthen Prozentsatz aller Anmeldungen veranschlagt werden, und es mag auch vielleicht nicht unbegründet sein, daß in manchen Fällen eine Patentertheilung erfolgt ist, weil die Erwägung einwirkte, daß zur Zeit eine gesetzliche Scheidung zwischen Erfindungen und Gebrauchsmustern nicht vorhanden und ein Rechtsschutz für das Gebiet der letzteren nicht gegeben ist.

Dementsprechend hat die Rücksicht auf die Entlastung des Patentamts und auf die wirksame Durchführung der durch den Entwurf einer Novelle eingeleiteten Revision des Patentgesetzes nicht unwesentlich zur Verstärkung der auf die Einführung eines Gebrauchsmusterschutzes gerichteten Bestrebungen beigetragen. In dem Berichte über das Ergebniß der Patent-Enquete vom Jahre 1886 wird auf Grund eines nahezu einstimmigen Beschlusses der gehörten Sachverständigen dargelegt, daß als nothwendiges Korrelat der Beibehaltung des Vorprüfungsverfahrens bei der Patentertheilung die Schaffung besonderer Einrichtungen für den Schutz der Nützlichkeits- oder Gebrauchsmuster zu betrachten sei. Nachdem diese Auffassung in zahlreichen selbständigen Anregungen aus den betheiligten Kreisen Zustimmung gefunden hatte, und sodann auch bei der vorläufigen Veröffentlichung des Entwurfs einer Novelle zum Patentgesetz die baldige Ausfüllung der in der Gesetzgebung vorhandenen Lücke in Aussicht gestellt worden war, verfolgt der gegenwärtige Entwurf den Zweck, es zu ermöglichen, daß das gesetzgeberische Vorgehen auf beiden Gebieten gleichen Schritt halte.

Wenn das Gesetz vom 11. Januar 1876 nur auf Geschmacksmuster angewendet wird, so ist dafür vor Allem die aus seiner Entstehungsgeschichte gezogene Folgerung maßgebend gewesen, daß es den Musterschutz nur in derselben Beschränkung habe einführen wollen, wie ihn das französische Recht kennt. Diese Beschränkung ist indessen in anderen großen Industriestaaten, welche eine Musterschutzgesetzgebung besitzen, nicht festgehalten worden, oder es ist doch, soweit sie ursprünglich vorhanden war, später eine Erweiterung eingetreten. In Großbritannien wurde durch die Akte 5 und 6 Vict. c. 100 (vom 10. August 1842) nur ein

image
not
available

staltungen und Vorrichtungen, welche einem Arbeits- oder Gebrauchszweck zu dienen bestimmt sind, für schutzfähig erklärt, mithin alle diejenigen Neuerungen ausschließt, welche lediglich eine Einwirkung auf den Schönheitssinn bezwecken.

Dagegen wird gegenüber den Erfindungen nicht eine beide Gebiete absolut von einander trennende Grenze gezogen, sondern im Anhalt an die durch §. 4 des Patentgesetzes bezeichneten Kategorien von Gegenständen, auf welche der Patentschutz sich erstreckt, nur eine Aussonderung derjenigen Kategorien vorgesehen, welche unbedingt von dem Gebrauchsmusterschutz ausgeschlossen bleiben sollen. Ausgeschieden werden durch die Bestimmungen im §. 1 zunächst solche Neuerungen, welche ein Verfahren zur Herstellung von Gegenständen betreffen. Indem sodann die zu schützenden Neuerungen als solche an Geräthschaften für Arbeitszwecke oder an Gegenständen des Gebrauchs charakterisirt werden, soll damit ausgedrückt werden, daß auch Maschinen und Betriebsvorrichtungen für den Musterschutz außer Betracht bleiben. Hiermit dürfte genügender Anhalt für eine zweckentsprechende Handhabung des Gesetzes geboten sein. Daß die Entwickelung der Praxis sich in der Richtung auf eine feste Grenzziehung zwischen Erfindung und Gebrauchsmuster vollzieht, ist nicht zu erwarten und überhaupt nicht zu erreichen. Es wird immer ein gewisses Gebiet von Gegenständen verbleiben, bei welchen es zweifelhaft sein kann, ob sie richtiger als neue Erfindungen oder als neue Modelle angesprochen werden. Diesen Zweifel mag der Urheber der Neuerung nach seinem Interesse erledigen, indem er nach seinem Ermessen über die Art des Schutzes bestimmt, welchen er in Anspruch nehmen will. Wenn die Wirkung der in Frage stehenden Regelung sich dahin äußert, daß nicht nur für solche Neuerungen, deren Beschaffenheit die Erlangung des Patentschutzes unbedingt ausschließt, sondern auch für solche Arbeits- oder Gebrauchsgegenstände, deren technischer und wirthschaftlicher Werth die Berechtigung oder das Bedürfniß des Patentschutzes zweifelhaft erscheinen läßt, der Gebrauchsmusterschutz in Anspruch genommen wird, so dürfte darin ein Nachtheil nicht zu erblicken sein.

Zur kurzen Bezeichnung der unter den Entwurf fallenden Gruppe von Modellen ist der in der Literatur und Praxis eingebürgerte Ausdruck „Gebrauchsmuster" beibehalten worden, obwohl die engere Bedeutung, welche das Gesetz vom 11. Januar 1876 dem Worte „Muster" beilegt, hier nicht zutrifft.

Der Begriff der Neuheit ist im Allgemeinen ebenso, wie im Patentgesetz festgestellt worden (Abs. 2). Es liegt ohne Weiteres in diesem Begriff, daß die Abweichung von bereits bekannten Gestaltungen oder Vorrichtungen eine selbständige, eigenartige sein muß; demgemäß erscheint die Hinzufügung des Worts „eigenthümlich" nicht nothwendig. Die Neuheit ist nicht mehr vorhanden, wenn eine öffentliche Beschreibung oder offenkundige Benutzung in der Weise stattgefunden hat, daß daraus ohne Zuhülfenahme eines weiteren, selbständigen Gedankens die Eigenschaften des Modells erkannt werden können. Darüber, ob letzteres der Fall ist, wird der Richter zu entscheiden haben; der ausdrücklichen Hervorhebung, daß es genügt, wenn die der gewerblichen Welt zugänglichen Thatsachen einem Sachverständigen die Benutzung des Modells ermöglichen, bedarf es hier um so weniger, als die durch das Gesetz zu schützenden Neuerungen in der Regel ohne besondere Sachkunde sich werden beurtheilen lassen.

Zu §. 2.

Die in der Einleitung erwähnten ausländischen Gesetze, welche den Gebrauchsmustern einen Schutz gewähren, stimmen auch darin überein, daß sie zur Hinterlegungsstelle dieselbe Centralbehörde gewählt haben, welche für die Annahme von Patent-Anmeldungen zuständig ist.

So ist in Großbritannien das Gesuch um Eintragung eines Musters an den Comptroller General of Patents, Designs and Trade Marks zu richten. Das Gesuch muß das Wesen des Musters und die Klasse von Waaren bezeichnen, in welcher die Registirung erfolgen soll; beizufügen sind Zeichnungen, Photographien oder sonstige Darstellungen, welche nach der Ansicht des Comptroller die Identifizirung des Musters ermöglichen. Auch in den Vereinigten Staaten von Amerika ist der Patentkommissar gleichzeitig für die Entgegennahme der Anmeldungen auf Musterpatente zuständig. Der Anmeldung ist in der Regel ein Modell beizufügen; ausnahmsweise werden Zeichnungen und Photographien zugelassen. In der Schweiz erfolgt die Hinterlegung von Mustern und Modellen bei dem Eidgenössischen Amte für gewerbliches Eigenthum. Dem Hinterlegungsgesuche ist ein Exemplar jedes Musters oder Modells, offen oder versiegelt, oder eine photographische Darstellung beizugeben.

Auch für die deutschen Verhältnisse erscheint es als das Zutreffende, die Vervollständigung des gewerblichen Schutzes durch Erweiterung der Aufgaben des Patentamts herbeizuführen, anstatt die Registirung der Gebrauchsmuster auf die zahlreichen örtlichen Amtsstellen zu vertheilen, welche das Gesetz vom 11. Januar 1876 mit der Führung des Musterregisters betraut. Hierfür spricht einerseits die Verwandtschaft des Gebrauchsmusterwesens mit dem Patentwesen, andererseits aber auch die Rücksicht auf die Industrie, welche in nahezu allen ihren Zweigen an dem Gebrauchsmusterwesen interessirt ist, während das Geschmacksmusterwesen nur ganz bestimmte Industriegruppen berührt. Der gesammten Industrie muß deshalb daran gelegen sein, ohne erhebliche Weiterungen und Kosten einen Ueberblick über die des Schutzes theilhaftigen Gegenstände zu erhalten, sowie die auf diesem Gebiete vorgehenden Aenderungen schnellstens zu erfahren. Die Bekanntmachungen im „Reichs-Anzeiger" erfüllen den Zweck einer solchen vollständigen Information nicht; dagegen gewähren die durch den Entwurf vorgesehene Musterrolle im Verein mit der Patentrolle und die Unterlagen zu den Eintragungen in beide Rollen ein erschöpfendes Bild von den zur gewerblichen Ausbeutung bestimmten hier in Frage kommenden Neuerungen.

Die Bedenken, welche für das Patentamt selbst aus der Erweiterung seines Geschäftskreises entstehen, sind nicht so groß, daß sie die Vortheile einer derartigen Vereinigung überwögen. Wird durch den Gebrauchsmusterschutz die Wirkung erzielt, daß eine Anzahl kleinerer Neuerungen sich von dem Patentprüfungsverfahren ab- und dem Registrirungsverfahren zuwendet, so tritt im Gegentheil eine Entlastung der Behörde ein. Behufs Führung der Musterrolle bedarf es der Einrichtung besonderer, mit Mitgliedern zu besetzender Abtheilungen nicht, und auch die Zahl der Registrirungsbeamten wird bei der Einfachheit der Thätigkeit voraussichtlich gering bemessen werden können.

Die Erfordernisse der Anmeldung werden durch den Entwurf auf das Nothwendigste beschränkt. Es bedarf der Beschreibung des einzutragenden Gegenstandes nur insoweit, als dadurch eine ausreichende Grundlage für die demnächstige Geltendmachung des Schutzes geboten wird. Unter diesem Gesichtspunkte hat der Anmelder lediglich kraft eigenen Interesses zu erwägen, welche Merkmale im Einzelnen hervorgehoben werden müssen, damit bei der Rechtsverfolgung das Vorhandensein einer Neuerung und die Identität des eingetragenen Gegenstandes mit dem Gegenstande, für welchen der Schutz in Anspruch genommen werden soll, außer Zweifel stehen. Dasselbe gilt bezüglich der Frage, in welcher Form das Modell selbst bei der Anmeldung zur Darstellung zu bringen ist. Nur die Thatsachen, daß das einzutragende Modell und die an letzterem vorhandene, dem Arbeits- oder Gebrauchszweck dienende

Zwecke die Beschreitung des Rechtsweges erforderlich, so erwächst nach Vorstehendem für den Eingetragenen die Verpflichtung, das Vorhandensein der materiellen Voraussetzungen zu behaupten und darzuthun. Demgemäß bestimmt der Eingangssatz, daß nicht etwa die Eintragung als solche, sondern nur die Eintragung eines im Sinne des §. 1 als Gebrauchsmuster sich darstellenden Gegenstandes den gesetzlichen Schutz begründet.

Auf der anderen Seite hat die Thatsache der Eintragung eines Gegenstandes in die Musterrolle immerhin zur Folge, daß der Gegenstand dadurch ein vermehrtes Ansehen erhält und daß bei Demjenigen, welcher zur erschöpfenden Würdigung des gesammten einschlagenden Materials nicht im Stande ist, zunächst die Meinung hervorgerufen wird, daß der Gegenstand ein schutzberechtigter sei. Auf diese Weise kann schon die Eintragung an sich in die Interessen Dritter störend eingreifen. Es muß deshalb ein Weg eröffnet werden, auf welchem dem durch die Eintragung Benachtheiligten die Beseitigung der letzteren möglich ist. Der Entwurf trägt dieser Nothwendigkeit Rechnung, indem er für den Fall, daß es an materiellen Voraussetzungen für den gesetzlichen Schutz mangelt, eine Klage auf Löschung der Eintragung für zulässig erklärt. Dabei war demjenigen, welcher eine solche Löschungsklage erhebt, die Verpflichtung zum Nachweis seines besonderen Interesses an der Löschung nicht aufzuerlegen; vielmehr muß im Interesse des Schutzes der gewerblichen Freiheit Jedermann die Befugniß haben, einem Eingriff in den gemeinsamen technischen Besitz, welcher durch eine materiell ungerechtfertigte Eintragung begründet wird, im Wege der Klage entgegenzutreten. Wird dem auf Löschung gerichteten Antrage der Klage rechtskräftig stattgegeben, so ist der Eingetragene anzuhalten, die Löschung durch Verzichtleistung auf die Eintragung (§. 8 Absatz 2 des Entwurfs) herbeizuführen, und somit erlangt der von einem einzelnen Gegner des Eingetragenen erstrittene Sieg eine Rechtswirkung für die Allgemeinheit.

Außerdem entscheidet der §. 4 über das Verhältniß der Rechte aus verschiedenen Anmeldungen, welche einen ganz oder theilweise gleichartigen Gegenstand betreffen. Es wird in dieser Hinsicht derselbe Grundsatz aufgestellt, nach welchem sich das Rangverhältniß unter den Patentanmeldungen bestimmt. Ueber den Zeitpunkt der Anmeldungen an sich kann nach der geschäftlichen Behandlung der letzteren ein Zweifel nicht entstehen; dagegen wird die Frage, ob und inwieweit der Gegenstand einer späteren Anmeldung mit demjenigen einer früheren Anmeldung sich deckt, und ob demnach das Recht aus der früheren Anmeldung dasjenige aus der späteren Anmeldung aufhebt oder einschränkt, auf demselben Wege zum Austrag zu bringen sein, welcher einerseits für die Geltendmachung des Schutzrechts und andererseits für die Beseitigung unbegründeter Eintragungen überhaupt vorgeschrieben ist. Somit fallen Prioritätsstreitigkeiten unter die Zuständigkeit der Gerichte. Allein auch jeder Dritte kann sich darauf berufen, daß der späteren Anmeldung durch die frühere Anmeldung der Boden entzogen sei, und es ist also Jedermann berechtigt, in solchem Falle die Löschung der auf Grund der späteren Anmeldung erfolgten Eintragung zu begehren.

Im Uebrigen regelt der Entwurf die Wirkungen des Schutzrechts in derselben Weise, wie es der Entwurf einer Novelle zum Patentgesetz bezüglich der Wirkungen der Patentertheilung vorsieht. Auch die Frage, wie weit die Ausschließung Anderer von der Benutzung des angemeldeten Gegenstandes sich erstreckt, ist im Einklang mit den für die Revision des Patentgesetzes aufgestellten Vorschlägen behandelt worden, nicht nur, weil die praktischen Bedürfnisse in dieser Richtung völlig gleich sind, sondern auch, weil es dringend wünschenswerth erscheint, die gleichartige Entwickelung beider Arten des Schutzes auf dem Gebiet der Rechtsverfolgung zu sichern.

Zu §. 5.

Sowohl für die mit den Eintragungen in die Musterrolle betraute Behörde, als auch für Dritte, gegenüber welchen das Schutzrecht zur Geltung zu bringen ist, erscheint der Anmelder des Gegenstandes als die zur Inanspruchnahme des Schutzes berechtigte Person. Des Nachweises, daß die schutzbedürftige Neuerung von dem Anmelder selbst herrühre, bedarf es weder bei Gelegenheit der Anmeldung, noch in den an die Eintragung sich knüpfenden Rechtsstreitigkeiten. In dieser Beziehung stimmen die Vorschriften des Entwurfs mit den Grundsätzen des Patentgesetzes überein, da die Erwägungen, welche dazu führten, bei der Patentertheilung von dem Erfordernisse des Nachweises der geistigen Urheberschaft abzusehen, nach der Art der hier einschlagenden gewerblichen Verhältnisse auch auf den Gebrauchsmusterschutz zutreffen. Es ist um so unbedenklicher, diese Grundsätze anzuwenden, nachdem im Patentwesen sich ergeben hat, daß die Fälle mißbräuchlicher Benutzung von fremden Konzeptionen, im Vergleich zu der Zahl der Patentanmeldungen, wenig beträchtlich sind.

Immerhin muß für Fälle der letztgenannten Art Vorsorge getroffen werden. Hat der Anmelder die wesentlichen Grundlagen seiner Anmeldung dem Ergebnisse der Thätigkeit eines Anderen ohne dessen Einwilligung entlehnt, so ist dem Ersteren die in der Erlangung des Schutzes liegende Rechtsverbesserung auf einem rechtswidrigen Wege zugekommen. Der dadurch verletzte Urheber muß daher die Befugniß zur Anfechtung der Eintragung erhalten, und zwar wird er nach Maßgabe der zu §. 4 entwickelten Grundsätze diese Befugniß sowohl dadurch ausüben können, daß er der Geltendmachung des Schutzrechts durch den Eingetragenen den Nachweis der Entwendung entgegenstellt, als auch dadurch, daß er seinerseits die Löschung der zu Unrecht erfolgten Eintragung verlangt. Dritte Personen dagegen können sich auf die Entwendung nicht berufen, da die letztere lediglich das Verhältniß zwischen Urheber und Anmelder beeinflußt.

In der Aufstellung der Merkmale für die Entwendung hat der Entwurf sich an die Bestimmungen des Patentgesetzes angeschlossen und dabei nur diejenigen Unterschiede zum Ausdruck gelangen lassen, welche sich aus der Begrenzung des Gebiets der Gebrauchsmuster von selbst ergeben.

Zu §. 6.

Wie in den Erläuterungen zu §. 1 dargelegt, erscheint es nicht thunlich, eine erschöpfende Grenze zwischen dem Gebiete der Erfindung und dem des Gebrauchsmusters zu ziehen. Es ist demnach mit der Möglichkeit zu rechnen, daß ein und derselbe Gegenstand von einer Seite zum Musterregister und von einer anderen Seite zur Patentirung angemeldet wird. Insoweit dabei die Veröffentlichung oder offenkundige Benutzung des Gegenstandes der einen Anmeldung zur Folge hat, daß der Gegenstand der anderen Anmeldung nicht mehr als neu (§. 2 des Patentgesetzes, §. 1 Absatz 2 des vorliegenden Entwurfs) sich darstellt, bedarf es einer besonderen Regelung des Verhältnisses zwischen den verschiedenen Anmeldern nicht. Hier fehlt es an den Voraussetzungen, sei es für die Patentertheilung, sei es für die Geltendmachung des Musterschutzrechts, und das zu Unrecht ertheilte Patent oder die ohne das Vorhandensein der materiellen Voraussetzungen erfolgte Eintragung in die Musterrolle kann durch Erhebung der Nichtigkeitsklage (§. 10 des Patentgesetzes) oder der Klage auf Löschung der Eintragung (§. 4 des vorliegenden Entwurfs) beseitigt werden. Ebenso ist für den Fall, daß der eine Anmelder dem an-

Zu §§. 9 bis 11.

In Betreff der civilrechtlichen und der strafrechtlichen Verfolgung von Verletzungen des Schutzrechts hält sich der Entwurf im Einklang mit denjenigen Vorschriften, welche für das Patentwesen maßgebend oder durch den Entwurf einer Novelle zum Patentgesetz in Aussicht genommen sind. Es werden danach die Zulässigkeit von Entschädigungsklagen, die Verjährung der Entschädigungsansprüche, die Voraussetzungen der Strafbarkeit, das Höchstmaß der zulässigen Strafe, die Zuerkennung einer Buße an Stelle der Entschädigung u. s. w. für beide Materien in durchaus gleicher Weise geregelt. Hierdurch wird die Gleichmäßigkeit in der Entwicklung beider Arten des Schutzes gewährleistet. Hindernisse gegen die Anwendung der erwähnten Bestimmungen des Patentgesetzes auf das Gebrauchsmusterwesen ergeben sich nicht. Insbesondere sind die Strafen der Patentverletzung derart normirt, daß sie für die Verletzungen des Musterschutzrechts nicht als zu hoch erscheinen, zumal da dem Ermessen des erkennenden Richters ein weiter Spielraum gelassen ist. Auch für die Ausdehnung der Entschädigungspflicht auf solche Fälle, in welchen aus grober Fahrlässigkeit eine Verletzung des Schutzrechts stattgefunden hat, sprechen dieselben Gründe, aus denen die entsprechende Aenderung im §. 34 des Patentgesetzes in Vorschlag gebracht werden soll.

Zu §. 12.

Es bedarf einer besonderen Bestimmung, damit in dem gerichtlichen Verfahren über Ansprüche aus diesem Gesetz die Revisionen und Beschwerden, für welche nach dem Gerichtsverfassungsgesetz an und für sich das Reichsgericht zuständig ist, dem letzteren auch für das Gebiet derjenigen Bundesstaaten zugewiesen werden, in welchen auf Grund der Vorschrift im §. 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze ein oberstes Landesgericht besteht. Daß es wünschenswerth ist, auch hier dieselbe Regelung eintreten zu lassen, wie solche für das Patentwesen in Geltung sich befindet (§. 37 des Patentgesetzes, §. 8 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze), wird einer besonderen Begründung nicht bedürfen.

Zu §. 13.

Was das Verhältniß zum Auslande anlangt, so wird ebenso, wie in sonstigen Gesetzen über den Schutz der Urheberrechte bereits geschehen, und wie durch den Entwurf der Novelle zum Patentgesetz für das Patentwesen in Aussicht genommen, auch in Betreff des Gebrauchsmusterschutzes ein Weg zu eröffnen sein, um den Grundsatz der Gegenseitigkeit zur Geltung zu bringen. Es ist indeß dabei zu berücksichtigen, daß im Patentwesen die Gleichstellung des Ausländers mit dem Inländer bereits seit Jahren gehandhabt worden ist, und daß es mit Rücksicht auf diesen eingebürgerten Rechtszustand dort räthlicher erscheint, die Angehörigen der das Prinzip der Gegenseitigkeit Deutschland gegenüber praktisch nicht anerkennenden Staaten im Wege der Ausnahme von dem Patentschutz auszuschließen, während in Bezug auf den in Deutschland jetzt neu einzuführenden und in den verschiedenen Staaten des Auslandes verschiedenartig behandelten Gebrauchsmusterschutz richtiger eine ausdrückliche Zulassung derjenigen einzelnen Staaten vorgesehen wird, deren Gesetzgebung genügende Garantie für eine entsprechende Gegenleistung bietet. Demnach empfiehlt es sich hier, den Grundsatz in derselben positiven Weise zu fassen, wie das Markenschutzgesetz vom 30. November 1874 ihn ausspricht.

Hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen nach Absatz 2 des §. 13 der Ausländer das Schutzrecht zur Ausübung zu bringen hat, lehnt sich der Entwurf wiederum an die patentrechtlichen Bestimmungen an.

Die Entscheidung über das Vorhandensein der hiernach aufgestellten Erfordernisse wird ebenfalls den Gerichten zustehen; das Patentamt ist nur insofern betheiligt, als es von dem nicht im Inlande wohnenden oder eine Handelsniederlassung besitzenden Anmelder die Bestellung eines inländischen Vertreters zu verlangen hat, ehe die Eintragung in die Musterrolle erfolgen darf.

Zu §. 14.

Die zur Handhabung der Bestimmungen des Entwurfs nothwendigen Ausführungsvorschriften werden namentlich die Frage, durch welches Personal und in welcher Weise die Musterrolle zu führen ist, zum Gegenstand haben. Der Erlaß dieser Vorschriften durch eine Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths entspricht dem §. 17 des Patentgesetzes.

Nr. 154.

Berlin, den 30. November 1890.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen

nebst Begründung, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

An den Reichstag.

R. A. d. J. Nr. 2496 II.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Handfeuerwaffen jeder Art dürfen nur dann feilgehalten oder in den Verkehr gebracht werden, wenn ihre Läufe und Verschlüsse nach den Vorschriften dieses Gesetzes in amtlichen Prüfungsanstalten geprüft und mit Prüfungszeichen versehen sind.

§. 2.

Die Prüfung besteht in einer Beschußprobe mit verstärkter Ladung.

Die Prüfung findet bei Terzerolen und Revolvern einmal statt. Auch bei anderen Handfeuerwaffen kann,

Die Prüfung der Handfeuerwaffen in amtlichen Prüfungsanstalten besteht auf gesetzlicher Grundlage in Belgien, England und Frankreich bereits seit langer Zeit, in Belgien seit 1672. In diesen drei Ländern ist die Prüfung eine obligatorische. In Belgien befindet sich die Prüfungsanstalt in Lüttich, dem Hauptsitz der belgischen Gewehrindustrie, mit einem vom König ernannten Oberbeamten und einer durch die Gewehrfabrikanten des Orts gewählten Verwaltungskommission. Die Beschußprobe der Waffen ist je nach der Art derselben eine ein-, zwei-, unter Umständen dreimalige. Die neueste gesetzliche Grundlage bildet das Gesetz vom 24. Mai 1888 (loi portant réglementation de la situation du banc d'épreuves des armes à feu établi à Liège) Moniteur belge von 1888 Nr. 160. Die zu dem Gesetz durch den König erlassenen Ausführungsbestimmungen sind unter dem 6. März 1889 in dem Moniteur belge von 1889 Nr. 69 veröffentlicht worden. In England liegt das Prüfungsgeschäft in den Händen der Büchsenmacherinnungen von London und Birmingham. Der Staat überwacht indessen das Verfahren. Die Beschußprobe ist, je nachdem die Waffe unter eine der gesetzlich bestimmten Klassen entfällt, eine ein- beziehungsweise zweimalige. Die gesetzliche Grundlage bilden hier die Gun Barrel Proof Act vom 13. Juli 1868 und die zu derselben erlassenen, unter dem 28. Dezember 1887 von der Aufsichtsbehörde genehmigten neuesten Ausführungsbestimmungen (London Gazette vom 3. Januar 1888). In Frankreich ist die Prüfungsanstalt zu St. Etienne mit der dortigen Handelskammer in Verbindung gebracht. Der Direktor wird vom Minister ernannt. Die Beschußprobe ist eine ein- bis zweimalige. Unterschieden werden für dieselbe: glatte Waffen zu Kriegszwecken, gezogene Waffen (Kriegs-, Jagd- und Luxuswaffen) und andere Waffen. Die gesetzliche Grundlage bildet das Décret impérial portant Règlement d'administration publique sur l'épreuve des armes à feu portatives vom 22. April 1868. Mit Beziehung auf die Strafbestimmungen sind noch maßgebend die Bestimmungen der Artikel 8 und 15 des Kaiserlichen Dekrets vom 14. Dezember 1810.

Unter dem 16. März 1886 hat die österreichische Regierung den gesetzgebenden Faktoren einen Gesetzentwurf, betreffend die obligatorische Erprobung aller Handfeuerwaffen, vorgelegt. Ueber diesen Gesetzentwurf wurde von dem Gewerbeausschuß des Abgeordnetenhauses unter dem 31. Januar 1888 Bericht erstattet. Hierauf wurde der Entwurf in der von dem Ausschuß vorgeschlagenen Fassung durch beide Häuser des österreichischen Reichsraths angenommen. Die Publikation des Gesetzes steht jedoch noch bevor. Nach der Begründung jenes Entwurfs ist die Einbringung eines Gesetzentwurfs gleichen Inhalts bei den gesetzgebenden Faktoren Ungarns in Aussicht genommen. Eine Anstalt für fakultative Prüfung der Handfeuerwaffen besteht in Ferlach in Oesterreich bereits seit 1882.

Nach den übereinstimmenden Vorschriften Belgiens (Art. 11 Absatz 1 des Gesetzes von 1888),*) Englands (Art. 129 bis 132 der Gun Barrel Proof Act)*) und Frankreichs (Artikel 1 Absatz 2 des Dekrets von 1868)**) sind in diesen Ländern aus dem Auslande eingeführte Handfeuerwaffen nur dann von der Prüfung befreit, wenn sie die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungszeichen ihres Erzeugungslandes tragen. Für England besteht außerdem die Bestimmung, daß die Prüfungszeichen des auswärtigen Staates, um als den englischen gleichwerthig anerkannt zu werden, in ein Register einer der beiden oben genannten Büchsenmacherinnungen eingetragen sein müssen. Durch die angeführten gesetzlichen Bestimmungen Belgiens, Englands und Frankreichs sind die deutschen Erzeuger von Handfeuerwaffen gegenwärtig und solange es eine amtliche Prüfung solcher Waffen auf gesetzlicher Grundlage in Deutschland nicht giebt, genöthigt, ihre Erzeugnisse, wenn dieselben nach einem der genannten Länder ausgeführt werden sollen, dorthin, unter Umständen wiederholt, behufs Vornahme der Prüfung zu senden. Der Ausfuhrhandel hat hierunter zu leiden.

Der österreichische Gesetzentwurf (§. 1 Absatz 2) hat vorgeschlagen, daß in das Geltungsgebiet des Gesetzes eingeführte Handfeuerwaffen dem Prüfungszwang unterliegen,

> „woferne sie nicht mit — den inländischen gleich zu achtenden — fremdländischen Probezeichen versehen sind. Welche Stempel fremdländischer Probiranstalten den inländischen gleich gehalten werden, wird im Verordnungswege festgestellt."

Der österreichische Gesetzvorschlag hat demnach die Zulassung im Auslande hergestellter Handfeuerwaffen ebenfalls davon abhängig gemacht, daß dieselben die Prüfungszeichen eines auswärtigen Landes tragen, gleich dem englischen Gesetz aber die Vorschrift noch dadurch verschärft, daß eine Prüfung in der Richtung stattfinden soll, ob die ausländischen Zeichen den inländischen gleich zu achten sind. Sobald der österreichische Gesetzentwurf mit der eben bezeichneten Bestimmung Gesetz wird, so muß auch der verhältnißmäßig erhebliche Ausfuhrhandel Deutschlands mit Handfeuerwaffen nach Oesterreich eine Behinderung erleiden, falls nicht das Reich dem Handel eine Unterstützung durch Einführung der amtlichen Prüfung für Handfeuerwaffen zu Theil werden läßt. Der Ausfuhrhandel Deutschlands (hauptsächlich von Suhl) mit Jagd- und Luxusgewehren nach Oesterreich-Ungarn***) belief sich an Werth im Jahre

1885	auf	383 000 M.
1886	"	309 000 "
1887	"	367 000 "
1888	"	248 000 "
1889	"	607 000 ".

*) Belgisches Gesetz vom 24. Mai 1888.

Article 10.

Nul ne peut vendre, exposer en vente, ni avoir dans ses magasins, boutiques ou ateliers aucune arme ou partie d'arme sujette à l'épreuve, qui n'ait été éprouvée et marquée des poinçons que comporte son degré d'achèvement, conformément aux arrêtés royaux pris en exécution de l'article 9, 5° de la présente loi.

Article 11.

Ne tombent pas sous l'application de l'article 10, les armes à feu importées de l'étranger, qui portent le poinçon d'un banc d'épreuves officiellement reconnu par le gouvernement du pays de provenance.

*) Englisches Gesetz vom 13. Juli 1868.

Article 132.

Every Barrel of Foreign Manufacture, having duly and lawfully impressed thereon the due and proper Mark, Sign, or Character indicative of the due Proof thereof at any Foreign Proof House, the Marks whereof shall be entered in and correspond with the Register of Foreign Proof Marks kept at the Proof House of either of the Two Companies, shall be exempted from the Provisions of this Act: — —

**) Französisches Gesetz vom 22. April 1868.

Article 1.

Toutes les armes à feu fabriquées en France, de quelque calibre et dimension qu'elles soient, doivent être éprouvées aux bancs d'épreuve établis à cet effet dans les centres de fabrication.

Il en est de même des armes à feu importées de l'étranger, à moins qu'elles ne portent le poinçon d'épreuve légale du pays de provenance.

***) Die deutsche Ausfuhrstatistik unterscheidet nicht zwischen Oesterreich und Ungarn.

image
not
available

Zu §. 3.

Die Behandlung der nach einer Beschußprobe für untauglich befundenen Waffen ist nach dem Vorgange der Ausführungsbestimmungen zu dem belgischen Gesetz Artikel 14*) geregelt.

Unter Aufbauchung ist eine in Folge von Ungleichheit des Materials entstandene, ringförmige oder halbringförmige Erweiterung des Laufs zu verstehen.

Zu §. 4.

Nach Vornahme von Veränderungen an einer Waffe, welche auf die Sicherheit des Abfeuerns derselben von Einfluß sein können, erscheint eine besondere, von den für die Herstellung der Waffe vorgeschriebenen Beschußproben unabhängige Prüfung geboten. Als solche in der bezeichneten Richtung wesentliche Veränderungen sind Veränderungen in dem Kaliber und an dem Verschlusse anzusehen**). Als eine Veränderung im Kaliber wird jedoch nicht die unerhebliche Erweiterung des Rohrs in Folge der Herstellung von Büchsenzügen in demselben angesehen werden können. Die Stärke dieser besonderen Probe hat sich naturgemäß nach der mehr oder minder fortgeschrittenen Herstellung der Waffe zu richten.

Oesterreichischer Gesetz-Entwurf.

§. 3.

Die Bestimmungen darüber, welcher Vorgang bei der Einfuhr von Feuerwaffen, dann bei der Erprobung der eingeführten und der im Inlande erzeugten Feuerwaffen einzuhalten ist, dann über die nach jeder Probe der Waffe aufzudrückenden Stempel, die Kaliberbezeichnung und sonstigen Zeichen und über die in der Probiranstalt für die Vornahme der Proben zu erlegenden Taxen werden, nach Anhörung einer vom Handelsministerium einzuberufenden, aus Fachmännern gebildeten Kommission, im Verordnungswege getroffen.

*) **Règlement général du banc d'épreuves des armes à feu établi à Liège vom 6. März 1889.**

ARTICLE 14.

Les contrôleurs et réviseurs visitent les armes qui ont subi l'epreuve.

Ils rendent irréparables celles qui sont défectueuses et dont les défauts graves pourraient être paillés; ils marquent de la lettre Recelles qui sont jugées susceptibles de réparations et apposent leur poinçon particulier sur celles qu'ils jugent bonnes; ces dernières reçoivent ensuite le poinçon d'acceptation.

) **Oesterreichischer Gesetz-Entwurf.

§. 8 Absatz 1.

Feuerwaffen, welche beim Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits im Gebrauche gestanden haben, unterliegen den Bestimmungen desselben nur in dem Falle, wenn nachträglich eine Kaliberänderung vorgenommen oder die Umgestaltung eines Vorderladers in ein Hinterladegewehr ausgeführt wird.

Englisches Gesetz vom 13. Juli 1868.

ARTICLE 110.

Every double Barrel provisionally proved according to the recited Act or this Act, and at any Time thereafter reduced in Strength in any progressive Stage of the Manufacture thereof, shall for the Purposes of this Act be deemed an unproved Barrel, except for the Purpose of receiving and until it shall have received the definitive Proof.

ARTICLE 111.

If any Barrel which shall be marked as proved under recited Act or this Act shall by any Process of Manufacture, or by any other Means whatsoever other than the User and Wear and Tear thereof, be unduly reduced in Substance or Strength so as that the Mark thereon does not duly represent the Proof which if then duly proved it would bear, every such Barrel shall for the Purposes of this Act be deemed an unproved Barrel.

Zu §. 5.

Die Vorschrift dieses Paragraphen ist bestimmt, den nöthigen Uebergang für die beim Erlaß dieses Gesetzes bereits hergestellten oder in der Herstellung begriffenen Handschußwaffen zu vermitteln.

Die Befreiung der mit dem Vorrathszeichen versehenen Waffen von der Prüfungspflicht wird durch §. 6 beschränkt.

Zu §. 8.

Die Errichtung der Prüfungsanstalten ist entsprechend dem im Reich befolgten Grundsatz, daß gewerbepolizeiliche Bestimmungen durch die Landesregierungen ausgeführt werden, den letzteren übertragen.

Ob den mit der Leitung des Prüfungsverfahrens zu betrauenden Staatsbeamten nach dem Muster der belgischen und französischen Gesetzgebung ein Beirath aus der Zahl der Gewerbeinteressenten, Inhaber von Gewehrfabriken, Kleinmeister 2c. beizustellen ist oder ob die Probiranstalten mit bereits bestehenden Staatsanstalten (Militärwerkstätten von Handfeuerwaffen) in Verbindung zu bringen sind, bleibt den Landesregierungen anheimgestellt.

Zu §. 9.

Für eine wirksame Durchführung des Prüfungszwanges bezüglich der feilgehaltenen oder in den Handel gelangenden Handfeuerwaffen ist die Androhung der Einziehung der nicht gehörig geprüften oder von der Prüfung befreiten Waffen als Nebenstrafe neben der nach Absatz 1 dieses Paragraphen verwirkten Strafe unerläßlich (Artikel 15 des belgischen Gesetzes, Artikel 8 und 15 des französischen Gesetzes vom 14. Dezember 1810)*).

Zu §. 10.

Das Gesetz wird seinem vollen Umfange nach in Kraft zu setzen sein, sobald Prüfungsanstalten in der erforderlichen Anzahl durch die Landesregierungen errichtet sein werden.

---

*) **Belgisches Gesetz vom 24. Mai 1888.**

ARTICLE 15.

Tout contrevenant à la disposition de l'article 10 est passible d'une amende de 300 francs pour la première fois, d'une amende double en cas de recidive, et de la confiscation des armes delictueuses.

Toute personne qui aura vendu, exposé en vente ou détenu dans ses magasins ou ateliers une arme d'un calibre différent de celui désigné par le poinçon dont elle porte l'empreinte, est passible d'une amende qui ne pourra être inférieure à 50 francs, ni excéder 100 francs. L'arme délictueuse sera confisquée.

Französisches Gesetz vom 14. Dezember 1810.

ARTICLE 8.

Les fabricants, marchands et ouvriers canonniers ne pourront vendre aucun canon sans qu'il ait été éprouvé et marqué du poinçon d'acceptation, à peine de trois cents francs d'amende pour la première fois, d'une amende double en cas de récidive et de confiscation des canons ainsi mis en vente.

ARTICLE 15.

Tout canon vendu ou livré sous un calibre différent de celui désigné par le poinçon dont il porterait l'empreinte sera saisi, et celui qui l'aura vendu ou livré sera condamné à une amende qui ne pourra être au dessous de cinquante francs, ni excéder cent francs.

zu lassen, ob das dem Proteste beiliegende Flugblatt von ihm herrührt und eventuell in welcher Weise und Anzahl dasselbe verbreitet worden ist, sowie feststellen zu lassen, wie viele Bergleute und Invaliden im 9. hannoverschen Wahlbezirke wohnen;

3. über die in dem Proteste des Arbeiterwahlkomitees ad 2, 5, 6, 8, 11, 13, 14 behaupteten Thatsachen durch Vernehmung der betreffenden Zeugen Erhebungen anstellen und dieselben dem Reichstage zugehen zu lassen.

Berlin, den 3. Dezember 1890.

Rickert.

Der obige Antrag hat in der 34. Plenarsitzung des Reichstages die geschäftsordnungsmäßige Unterstützung erhalten.

Nr. 157.

Antrag

Dr. **Windthorst** und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

dem nachstehenden Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen:

Gesetz,

betreffend

die Aufhebung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu, vom 4. Juli 1872 (Reichs-Gesetzblatt von 1872 S. 253).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu, vom 4. Juli 1872 (Reichs-Gesetzblatt S. 253) wird aufgehoben.

§. 2.

Die zur Ausführung und zur Sicherstellung des Vollzugs des im §. 1 genannten Gesetzes erlassenen Anordnungen verlieren ihre Gültigkeit.

§. 3.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich ꝛc.
Gegeben ꝛc.

Berlin, den 3. Dezember 1890.

Dr. Windthorst.

Graf Adelmann v. Adelmannsfelden. Aichbichler. Prinz v. Arenberg. Dr. Bachem. Graf v. Ballestrem. Beckmann. Bender. Biehl. Dr. Bock (Aachen). Bödiker. Braun. Freiherr v. Buol-Berenberg. Burlein. Graf v. Chamaré. Freiherr v. Dalwigk-Lichtenfels. Dieden. Graf Droste zu Vischering. Evers. Fischer. Freiherr zu Franckenstein. Dr. Franz. Fritzen (Coblenz). Fritzen (Düsseldorf). Freiherr v. Gagern. Graf v. Galen. Dejanicz v. Gliszczynski. Goeser. Graf. v. Grand-Ry. Greiß. Gröber. Haanen. Haberland. Haus. Dr. Freiherr Heereman von Zuydwyk. Hesse. Hilpert. Hitze. Reichsgraf von und zu Hoensbroech. Graf v. Hompesch. Horn. Freiherr v. Huene. Hug. v. Kehler. Kersting. Kirchammer. Klose. Kochann. Krebs. Landes. Lauck. Lehemeir. Lehner. Lender. Leonhard. Lerzer. Letocha. Dr. Lieber. Limbourg. Dr. jur. Lingens. Marbe. Dr. Graf Matuschka. Mayer (Landshut). Menken. Metzner. Mey. Mooren. Müller (Pleß). Neckermann. Dr. Orterer. Dr. Perger. Pezold. Freiherr v. Pfetten-Arnbach. Dr. Porsch. Graf v. Preysing (Dillingen). Graf v. Preysing (Straubing). Narkowski. Dr. Reichensperger. Reichert (Baden). Reichert (Bayern). Reindl. Rintelen. Dr. Rudolphi. Dr. Schaedler. Schaettgen. v. Schalscha. Graf v. Schönborn-Wiesentheid. Schuler. Spahn. Sperlich. Stötzel. v. Strombeck. Szmula. Timmerman. Wagner. Graf v. Walderdorff. Wattendorf. Weber. Weiß (Passau). Wenders. Freiherr v. Wendt. Wenzel. Wildegger. Witzlsperger.

---

image
not
available

Bestehendes Gesetz.

auf die Verletzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt wird;

4. der Beschwerde gegen Entscheidungen der Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten;
5. der Beschwerde gegen strafrichterliche Entscheidungen erster Instanz, soweit nicht die Zuständigkeit der Strafkammer begründet ist, und gegen Entscheidungen der Strafkammern in der Beschwerdeinstanz und Berufungsinstanz.

§. 136.

In Strafsachen ist das Reichsgericht zuständig:

1. für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen des Hochverraths und des Landesverraths, insofern diese Verbrechen gegen den Kaiser oder das Reich gerichtet sind;
2. für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Revision gegen Urtheile der Strafkammern in erster Instanz, insoweit nicht die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte begründet ist, und gegen Urtheile der Schwurgerichte.

In Strafsachen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher in die Reichskasse fließender Abgaben und Gefälle ist das Reichsgericht auch für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen Urtheile der Strafkammern in der Berufungsinstanz zuständig, sofern die Entscheidung des Reichsgerichts von der Staatsanwaltschaft bei der Einsendung der Akten an das Revisionsgericht beantragt wird.

§. 76.

Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte ferner zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urtheile der Schöffengerichte.

§. 78.

Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung kann wegen großer Entfernung des Landgerichtssitzes bei einem Amtsgerichte für den Bezirk eines oder mehrerer Amtsgerichte eine Strafkammer gebildet und derselben für diesen Bezirk die gesammte Thätigkeit der Strafkammer des Landgerichts oder ein Theil dieser Thätigkeit zugewiesen werden.

Die Besetzung einer solchen Strafkammer erfolgt aus Mitgliedern des Landgerichts oder Amtsrichtern des Bezirks, für welchen die Kammer gebildet wird. Der Vorsitzende wird ständig, die Amtsrichter werden auf die Dauer des Geschäftsjahres durch die Landesjustizverwaltung berufen, die übrigen Mitglieder werden nach Maßgabe des §. 62 durch das Präsidium des Landgerichts bezeichnet.

Antrag Dr. Reichensperger.

a) das Urtheil erster Instanz vom Schöffengericht erlassen ist,
b) das Urtheil erster Instanz von der Strafkammer erlassen ist und die Revision ausschließlich auf die Verletzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt wird;

5. der Beschwerde gegen strafrichterliche Entscheidungen erster Instanz, soweit nicht die Zuständigkeit der Strafkammer begründet ist, gegen Entscheidungen der Strafkammern in der Beschwerdeinstanz und in der Berufungsinstanz, sowie gegen Entscheidungen der Strafberufungskammern.

§. 136.

2. für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen Urtheile der Strafberufungskammern, soweit nicht die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts begründet ist, und gegen Urtheile der Schwurgerichte.

Artikel II.

Hinter den §§. 76 und 78 des Gerichtsverfassungsgesetzes werden folgende §§. 76a und 78a eingeschaltet:

§. 76a.

Die Strafberufungskammern sind zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung

1. gegen die Urtheile der Strafkammern in erster Instanz,
2. gegen die Urtheile der Schöffengerichte, soweit nicht die Zuständigkeit der Strafkammern begründet ist.

§. 78a.

Durch die Landesjustizverwaltung kann bestimmt werden, daß bei Landgerichten, welche mit weniger als 10 Mitgliedern, einschließlich des Präsidenten, besetzt sind, zum Zwecke der vollständigen Besetzung der Strafberufungskammer Mitglieder eines benachbarten Landgerichts oder Amtsrichter des Bezirks des Landgerichts, bei welchem die Kammer gebildet wird, als Beisitzer mitwirken. Die Vorschriften der §§. 62, 63 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß die Bestimmung der Mitglieder des Landgerichts durch das Präsidium des benachbarten Landgerichts erfolgt. Die Amtsrichter werden durch die Landesjustizverwaltung auf die Dauer eines Geschäftsjahres bestimmt.

Durch die Landesjustizverwaltung kann auch bestimmt werden, daß die Bezirke zweier benachbarter Landgerichte desselben Oberlandesgerichtsbezirks zu dem Zwecke vereinigt werden, daß diejenigen Geschäfte, welche von der Strafberufungskammer eines der Landgerichte zu erledigen sein

image
not
available

Bestehendes Gesetz.

auf Eröffnung der Voruntersuchung abgelehnt worden ist, findet sofortige Beschwerde statt.

§. 266 Abs. 1.

Wird der Angeklagte verurtheilt, so müssen die Urtheilsgründe die für erwiesen erachteten Thatsachen angeben, in welchen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden werden. Insoweit der Beweis aus anderen Thatsachen gefolgert wird, sollen auch diese Thatsachen angegeben werden.

§. 273.

Das Protokoll muß den Gang und die Ergebnisse der Hauptverhandlung im Wesentlichen wiedergeben und die Beobachtung aller wesentlichen Förmlichkeiten ersichtlich machen, auch die Bezeichnung der verlesenen Schriftstücke, sowie die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge, die ergangenen Entscheidungen und die Urtheilsformel enthalten.

Aus der Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte sind außerdem die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen in das Protokoll aufzunehmen.

Kommt es auf die Feststellung eines Vorganges in der Hauptverhandlung oder des Wortlauts einer Aussage oder einer Aeußerung an, so hat der Vorsitzende die vollständige Niederschreibung und Verlesung anzuordnen. In dem Protokolle ist zu bemerken, daß die Verlesung geschehen und die Genehmigung erfolgt ist, oder welche Einwendungen erhoben sind.

§. 274.

Die Beobachtung der für die Hauptverhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann nur durch das Protokoll bewiesen werden. Gegen den diese Förmlichkeiten betreffenden Inhalt desselben ist nur der Nachweis der Fälschung zulässig.

§. 354.

Die Berufung findet statt gegen die Urtheile der Schöffengerichte.

§. 371.

Ist von einer der im §. 340 bezeichneten Personen die Berufung eingelegt worden, so hat das Gericht auch den Angeklagten zu der Hauptverhandlung vorzuladen und kann ihn bei seinem Ausbleiben zu derselben zwangsweise vorführen lassen.

§. 374.

Die Revision findet statt gegen die Urtheile der Landgerichte und der Schwurgerichte.

§. 399 Nr. 5.

5. wenn neue Thatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des Angeklagten oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes eine geringere Bestrafung zu begründen geeignet sind. In den vor den Schöffen-

Antrag Dr. Reichensperger.

auf Eröffnung der Voruntersuchung abgelehnt worden ist, findet sofortige Beschwerde statt.

Wird der Beschwerde des Angeschuldigten stattgegeben, so wird der Beschluß, durch welchen das Hauptverfahren eröffnet ist, hinfällig.

§. 266 Abs. 1.

Wird der Angeklagte verurtheilt, so müssen die Urtheilsgründe die für erwiesen erachteten Thatsachen, in welchen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden werden, und die Gründe angeben, aus welchen diese Thatsachen für erwiesen erachtet worden sind.

§. 273.

Das Protokoll muß den Gang und die Ergebnisse der Hauptverhandlung im Wesentlichen wiedergeben und die Beobachtung aller wesentlichen Förmlichkeiten ersichtlich machen, auch die Bezeichnung der verlesenen Schriftstücke, sowie die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge, die ergangenen Entscheidungen und die Urtheilsformel enthalten.

Aus der Hauptverhandlung sind außerdem die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen in das Protokoll aufzunehmen.

Kommt es auf die Feststellung eines Vorganges in der Hauptverhandlung oder des Wortlautes einer Aussage oder einer Aeußerung an, so hat das Gericht die vollständige Niederschreibung und Verlesung anzuordnen. In dem Protokoll ist zu bemerken, daß die Verlesung geschehen und die Genehmigung erfolgt ist, oder welche Einwendungen erhoben sind.

Erfolgt die Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten nach Ansicht der bei der Verhandlung Betheiligten in mangelhafter oder ungenügender Weise, so sind die letzteren berechtigt, die Feststellung des Vorganges und dessen Aufnahme in das Protokoll zu verlangen.

§. 274.

Die Beobachtung der für die Hauptverhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann nur durch das Protokoll bewiesen werden. Gegen den diese Förmlichkeiten betreffenden Inhalt desselben ist nur der Nachweis der Unrichtigkeit zulässig.

§. 354.

Die Berufung findet statt gegen die Urtheile der Schöffengerichte und gegen die Urtheile der Strafkammern in erster Instanz.

§. 371.

Ist von einer der im §. 340 bezeichneten Personen die Berufung eingelegt, so hat das Gericht außer Demjenigen, der die Berufung eingelegt hat, auch den Angeklagten zu der Hauptverhandlung vorzuladen und kann ihn bei seinem Ausbleiben zu derselben zwangsweise vorführen lassen.

§. 374.

Die Revision findet statt gegen die Urtheile der Strafkammern in der Berufungsinstanz, gegen die Urtheile der Strafberufungskammern und gegen die Urtheile der Schwurgerichte.

§. 399 Nr. 5.

5. wenn neue Thatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des Angeklagten oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes eine geringere Bestrafung zu begründen geeignet sind. In Strafsachen, welche nicht vor

Nr. 159.

Berlin, den 2. Dezember 1890.

Nach §. 77 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69), §. 86 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) und §. 89 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt betheiligter Personen, vom 13. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 329) ist dem Reichstage über die gesammten Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften nach dem Abschlusse eines jeden Rechnungsjahres eine vom Reichs-Versicherungsamt aufzustellende Nachweisung vorzulegen. Diese Vorschrift gilt gemäß §. 1 des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 159) und gemäß §. 43 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 287) auch für den Geltungsbereich dieser beiden Gesetze.

Dem Reichstage beehrt sich der Unterzeichnete die Nachweisung für das Jahr 1889 nebst Vorbemerkungen, einer auszugsweisen Zusammenstellung besonders wichtiger Zahlen aus den Tabellen, sowie einer Uebersicht über das für die gewerblichen Berufsgenossenschaften ermittelte prozentuale Verhältniß der laufenden Verwaltungskosten zu der Zahl der versicherten Personen, der Betriebe und der Unfälle, sowie zu den anrechnungsfähigen Löhnen beifolgend zu übersenden.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

An den Reichstag.
R. A. d. J. Nr. 2490 II.

---

image
not
available

Vorbemerkungen.

1. Der vorliegenden Nachweisung über die Rechnungsergebnisse für die fünfte Rechnungsperiode, während deren die gesetzliche Unfallversicherung bestanden hat, sind dieselben Tabellenformulare zu Grunde gelegt worden, wie für die vorangegangene Rechnungsperiode.

2. Zu Tabelle 1 (Organisation).

I. Die Zahl der Berufsgenossenschaften, auf welche sich die Rechnungsergebnisse beziehen, hat sich von 86 auf 112 erhöht; und zwar sind im Laufe des Rechnungsjahres hinzugetreten:

auf Grund des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886:

26 landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften.

Bei den in den Königreichen Bayern und Sachsen, in den Großherzogthümern Hessen, Mecklenburg-Schwerin und Oldenburg, in den Herzogthümern Braunschweig, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha, in den Fürstenthümern Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ä. L., Reuß j. L. und Lippe, sowie im Staatsgebiet der Freien Hansestadt Bremen gebildeten landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften ist die Unfallversicherung mit dem 1. Januar 1889 in Kraft getreten, bei den landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften für die Freie und Hansestadt Hamburg und das Reichsland Elsaß-Lothringen mit dem 1. Mai 1889 und bei der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Herzogthum Sachsen-Meiningen mit dem 1. Oktober 1889.

Um einen ungefähren Ueberblick über den Umfang der landwirthschaftlichen Unfallversicherung zu geben, sind bei den landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften in Spalte 14 der Tabelle 1 (und beziehungsweise Spalte 2 der Tabelle 3) durchweg aus der Berufszählung vom 5. Juni 1882 entnommene Zahlen der durchschnittlich versicherten Personen eingestellt worden. Der Versuch, nach dem gegenwärtigen Stande die in den einzelnen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften beschäftigten versicherten Personen zu ermitteln und a. a. O. einzustellen, schlug gegenüber der von zahlreichen Vorständen geltend gemachten Schwierigkeit der Durchführung fehl.

II. Die Zahl der staatlichen Ausführungsbehörden ist auf Grund des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 und des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 im Rechnungsjahr von 130 auf 152 gestiegen, die der Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden — auf Grund der Ziffer 3 des §. 4 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 als leistungsfähig erklärte Verbände — von 48 auf 133, so daß zusammen 285 Ausführungsbehörden aufzuzählen waren.

III. Bei den 13 Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften ist eine Aenderung in der Organisation nicht eingetreten.

3. Zu Tabelle 1 Spalte 15 (Lohnbeträge). Zur Vermeidung von falschen Schlüssen wird hervorgehoben, daß die für die gewerblichen Berufsgenossenschaften eingestellten Lohnbeträge sich mit den wirklich gezahlten Löhnen nicht decken. Der Vordruck der Spalte läßt ausdrücklich erkennen, daß es sich hier nicht um die Aufstellung einer Lohnstatistik, sondern um die Gewährung eines Einblickes in den für die Berechnung der Beiträge wichtigen, lediglich rechnerischen Faktor der „anrechnungsfähigen" Löhne 2c. handelt.

Bei den Berufsgenossenschaften 1—62 wird nach den gesetzlichen Bestimmungen als „anrechnungsfähiger" Lohn 2c. der 4 Mark für den Arbeitstag übersteigende Lohnbetrag nur mit einem Drittel herangezogen, während andererseits für jugendliche und nicht ausgebildete Arbeiter der ortsübliche Tagelohn Erwachsener anzusetzen ist (§. 10 Absatz 1 und 2 des Unfallversicherungsgesetzes). Bei der Tiefbau-Berufsgenossenschaft (64) findet zwar eine Reduktion der 4 Mark für den Arbeitstag übersteigenden Löhne bei der Beitragsberechnung nicht statt (§. 10 Absatz 1 des Bauunfallversicherungsgesetzes), jedoch kommt auch hier für jugendliche und nicht ausgebildete Arbeiter der ortsübliche Tagelohn Erwachsener zum Ansatze. Bei der Seeberufsgenossenschaft (63) ist der in Spalte 15 der Tabelle 1 eingestellte Betrag unter Zugrundelegung der Zeitdauer der Beschäftigung der Versicherten nach Maßgabe des gemäß §. 6 beziehungsweise 7 des Seeunfallversicherungsgesetzes festgesetzten Jahresarbeitsverdienstes berechnet werden.

Eine Anstellung von Vergleichen über die Lohnhöhe in den einzelnen Berufsgenossenschaften ermöglichen die hier gebotenen Zahlenangaben hiernach nicht, und können Berechnungen der Löhne auf den Kopf der versicherten Personen um so weniger ein zutreffendes Bild gewähren, als die durchschnittliche Arbeitszeit in den einzelnen Gewerben keineswegs gleich ist.

Für die landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften, für welche hinsichtlich der Beitragsberechnung wesentlich abweichende gesetzliche Bestimmungen (Arbeitsbedarfsnachweisung, Grundsteuerfuß 2c.) gelten, ist die Aufnahme von Lohnabgaben in Spalte 15 der Tabelle 1 unterblieben. Das Gleiche gilt für die Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften.

4. Zu Tabelle 2. „Ausgaben und Einnahmen" (und beziehungsweise Tabelle 1 Spalten 18 und 19). Für die Aufnahme von Beträgen ist hier, wie im Vorjahre als letzter Termin der Rückbuchung von Ausgaben der 1. März und als letzter Termin der Rückbuchung von Einnahmen der 15. August des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres im Allgemeinen maßgebend gewesen.

Bei den Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften sind Rückbuchungen der für das abgelaufene Rechnungsjahr zu verrechnenden Einnahmen und Ausgaben nur bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Rechnungsabschlusses der einzelnen Versicherungsanstalt zugelassen worden, damit die Angaben in den nach §. 18 Absatz 1 Ziffer 5 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 veröffentlichen Rechnungsabschlüssen mit den vorliegenden Rechnungsergebnissen übereinstimmen.

5. Zu Tabelle 2 Spalte 31. Die zusammen mit den Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen nachgewiesenen Kosten der Fürsorge für Verletzte innerhalb der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall, welche von einzelnen Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden über das Maß der gesetzlichen Verpflichtungen hinaus aufgewendet wurden, um die Folgen

Auszugsweise Zusammenstellung der wichtigsten Zahlen aus den Tabellen.

(Die entsprechenden Zahlen aus dem vorausgegangenen Rechnungsjahr 1888 sind in eckigen Klammern beigesetzt.)

Wie die Nachweisung erkennen läßt, sind im Jahre 1889

I. für

112*)	[86]	**Berufsgenossenschaften** mit:
917	[915]	Sektionen,
1 089	[929]	Mitgliedern der Genossenschaftsvorstände,
5 260	[5 274]	Mitgliedern der Sektionsvorstände,
21 421	[15 336]	Vertrauensmännern,
157	[125]	angestellten besoldeten Beauftragten (Revisionsingenieuren ꝛc.),
1 001	[973]	Schiedsgerichten,
4 002	[3 911]	Arbeitervertretern bei über
5 126 044**)	[3 396 704]	Betrieben und
12 831 246	[9 897 428]	versicherten Personen

an **Entschädigungsbeträgen** . . . . 12 956 410,32 ℳ [8 705 646,85 ℳ]
und an **laufenden Verwaltungskosten** . . . . 4 145 633,33 ℳ*) [3 486 729,18 ℳ]
gezahlt worden.

Die weiteren Ausgaben an Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen, an Schiedsgerichts- und Unfallverhütungskosten betragen 1 072 864,38 ℳ [845 139,86 ℳ]

Die — abgesehen von geringen Beträgen — lediglich auf die neu errichteten Berufsgenossenschaften fallenden Kosten der ersten Einrichtung belaufen sich, einschließlich der Ausgaben auf Grund übernommener Unfallversicherungsverträge (§. 100 des Unfallversicherungsgesetzes) auf . . . 233 342,28 ℳ [245 773,49 ℳ]

In den Reservefonds sind für das Jahr 1889 bis zum 15. August 1890 12 917 376,78 ℳ [12 325 379,21 ℳ]
eingelegt worden, so daß im Ganzen . . . . 31 325 627,27 ℳ*) [25 668 549,23 ℳ]
an **effektiven Ausgaben** (Tabelle 2, Spalte 49) für 112 Berufsgenossenschaften nachgewiesen sind, denen
37 621 115,60 ℳ*) [29 730 033,35 ℳ]
an **effektiven Einnahmen** (Tabelle 2, Spalte 57) — die letzteren umfassen die von den meisten Berufsgenossenschaften mitumgelegten Betriebsmittel für das Jahr 1890 — gegenüber stehen.

Die am Schlusse des Rechnungsjahres verbliebenen Bestände belaufen sich für sämmtliche Berufsgenossenschaften auf . . . . 6 675 670,07 ℳ [4 297 756,08 ℳ]
der Gesammtbetrag des Reservefonds auf . . . . 42 057 548,82 ℳ [28 412 028,82 ℳ]

Sodann sind für den gleichen Zeitraum

II. bei

285	[178]	**Ausführungsbehörden** der Reichs-, Staats-, Provinzial- und Kommunalbetriebe mit:
275	[174]	Schiedsgerichten und
1 275	[954]	Arbeitervertretern bei
543 320	[446 250]	versicherten Personen

an Entschädigungsbeträgen	1 387 637,21 ℳ	[956 413,54 ℳ]
an Verwaltungskosten	6 191,84 ℳ	[2 847,74 ℳ]
an Kosten der Unfalluntersuchungen und an Feststellung der Entschädigungen, sowie an Schiedsgerichts- und Unfallverhütungskosten	39 502,20 ℳ	[20 692,89 ℳ]
im Ganzen	1 433 331,25 ℳ	[979 954,17 ℳ]

verausgabt worden.

III. Von den 13 **Versicherungsanstalten** der Baugewerks-Berufsgenossenschaften wurden

an Entschädigungsbeträgen	120 255,62 ℳ	[19 384,68 ℳ]
Seite . .	120 255,62 ℳ	[19 384,68 ℳ]

*) 64 gewerbliche und 48 landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften.

**) Die erhebliche Vermehrung der Betriebe findet ihre Erklärung in dem Zutritt von 26 landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften.

*) Nach Abzug der Pauschalbeträge für die Versicherungsanstalten im Betrage von 65 728,64 ℳ (siehe Vorbemerkungen Ziffer 6).

image
not
available

Uebersicht

über

den Antheil, welcher von den laufenden Verwaltungskosten*) der gewerblichen Berufsgenossenschaften (Tabelle 2 Spalten 36 bis 47) im Rechnungsjahr 1889, auf den Kopf der versicherten Personen (Tabelle 1 Spalten 11 bis 14), und auf je 1000 Mark der anrechnungsfähigen Löhne**) (Tabelle 1 Spalte 15), auf jeden Betrieb (Tabelle 1 Spalte 10) und auf jeden im Rechnungsjahr zur Anmeldung gelangten Unfall†) (Tabelle 3 Spalte 31) berechnet, entfällt.

	Gewerbliche Berufsgenossenschaften.	Laufende Verwaltungskosten im Rechnungsjahre 1889			
		auf den Kopf der versicherten Personen.	auf je 1000 ℳ. der anrechnungsfähigen Löhne.	auf jeden Betrieb	auf jeden im Rechnungsjahre zur Anmeldung gelangten Unfall.
1.	Knappschafts-Berufsgenossenschaft	0,64	0,77	126,53	8,83
2.	Steinbruchs-Berufsgenossenschaft	0,66	2,07	10,95	41,05
3.	Berufsgenossenschaft der Feinmechanik	0,84	1,00	22,82	44,00
4.	Süddeutsche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft	0,69	0,84	9,70	15,71
5.	Südwestdeutsche Eisen-Berufsgenossenschaft	0,41	0,49	37,76	4,11
6.	Rheinisch-Westfälische Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft	0,38	0,37	127,06	3,28
7.	Rheinisch-Westfälische Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-Berufsgenossenschaft	0,70	0,78	11,51	12,90
8.	Sächsisch-Thüringische Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft	0,72	0,87	15,93	12,46
9.	Nordöstliche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft	0,79	0,89	18,03	14,61
10.	Schlesische Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft	0,57	0,95	31,21	9,79
11.	Nordwestliche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft	0,72	0,80	15,27	9,29
12.	Süddeutsche Edel- und Unedelmetall-Berufsgenossenschaft	0,43	0,58	8,57	47,14
13.	Norddeutsche Edel- und Unedelmetallindustrie-Berufsgenossenschaft	0,55	0,74	15,53	33,36
14.	Berufsgenossenschaft der Musikinstrumenten-Industrie	0,71	1,06	21,82	77,09
15.	Glas-Berufsgenossenschaft	0,51	0,83	39,30	37,79
16.	Töpferei-Berufsgenossenschaft	0,44	0,66	28,38	53,16
17.	Ziegelei-Berufsgenossenschaft	0,40	0,99	7,91	46,32
18.	Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie	1,29	1,65	24,53	29,85
19.	Berufsgenossenschaft der Gas- und Wasserwerke	1,15	1,22	24,52	28,98
20.	Leinen-Berufsgenossenschaft	0,41	0,76	39,37	31,56
21.	Norddeutsche Textil-Berufsgenossenschaft	0,40	0,73	21,79	35,58
22.	Süddeutsche Textil-Berufsgenossenschaft	0,38	0,59	27,44	27,41
23.	Schlesische Textil-Berufsgenossenschaft	0,37	0,63	26,79	32,55
24.	Textil-Berufsgenossenschaft von Elsaß-Lothringen	0,34	0,57	49,86	30,72

*) Die Höhe der laufenden Verwaltungskosten hängt in jeder Berufsgenossenschaft nicht nur von der Zahl der versicherten Personen, sondern auch von der Zahl der Betriebe, der Unfallgefährlichkeit der betreffenden Berufszweige, der räumlichen Ausdehnung der Berufsgenossenschaft, der Art der Organisation und Verwaltung und von anderen Besonderheiten der betreffenden Berufsgenossenschaften ab. Nur bei gleichmäßiger Berücksichtigung aller dieser Gesichtspunkte läßt sich ein zuverlässiges Urtheil darüber gewinnen, in welchem Verhältniß die in den einzelnen Berufsgenossenschaften thatsächlich aufgewendeten Beträge zu der Gesammtwirkung der Genossenschaft stehen. Zu Vergleichen über die Angemessenheit der Aufwendungen der Berufsgenossenschaften unter einander können die in der vorstehenden Uebersicht aufgeführten Ziffern ohne Weiteres nicht dienen.

Bei den Baugewerks-Berufsgenossenschaften sind die als Pauschbetrag zur Verrechnung kommenden nicht ausscheidbaren Antheilkosten der Versicherungsanstalten für den vorliegenden Zweck abgerechnet worden (vergleiche Vorbemerkungen Ziffer 6), desgleichen bei der Westdeutschen Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft die nach der Anmerkung †) zu Seite 33 auf das Vorjahr entfallenden Sektionsverwaltungskosten.

**) Vergleiche Vorbemerkungen Ziffer 3.

†) Vergleiche Vorbemerkungen Ziffer 10.

image
not
available

Tabellen.

I. Berufsgenossenschaften.

A. Gewerbliche.

B. Landwirthschaftliche.

image
not
available

Allgemeine Uebersicht.

Versicherte Personen: Unternehmer.	Versicherte Personen: durchschnittlich beschäftigte Betriebsbeamte und Arbeiter.	Versicherte Personen: Andere.	Versicherte Personen: Zusammen. (Spalten 11—13.)	Lohnbeträge.*) (Für die Beitragsberechnung in Anrechnung zu bringende Beträge der Löhne und Gehälter der versicherten Personen — Spalte 14.) M.	Unfälle. (Zahl der Verletzten, für welche Entschädigungen festgestellt worden sind.) Bestand aus den Vorjahren.	Unfälle. Im Laufe des Rechnungsjahres hinzugekommene Fälle. (Vergl. Tab. 3 Spalte 7.)	Ausgaben. (Vergl. Tab. 2 Spalte 49.) M.	Einnahmen. (Vergl. Tab. 2 Spalte 57.) M.	
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	
genossenschaften.									
liche.									
46	375 223	141	375 410	310 114 152,60	4 772	3 163	5 079 083,03	5 458 247,54	1.
260	230 990	—	231 250	74 182 151,00	1 561	990	1 428 323,18	1 597 486,65	2.
50	51 879	—	51 929	43 580 693,65	177	130	167 562,41	382,35	3.
—	92 770	—	92 770	75 853 941,38	815	513	593 607,67	698 603,59	4.
—	31 370	—	31 370	26 131 428,00	229	171	212 707,79	255 045,64	5
—	84 828	—	84 828	86 940 348,33	1 028	842	1 089 024,86	1 172 741,48	6
537	80 846	517	81 900	73 296 377,00	741	539	608 625,70	665 671,29	7.
64	66 911	—	66 975	55 540 487,29	443	392	422 514,38	474 168,39	8.
—	51 783	—	51 783	45 977 958,00	404	316	352 610,65	405 452,66	9.
3	66 198	—	66 201	39 994 122,60	506	425	412 934,43	468 894,29	10.
—	69 092	—	69 092	61 664 041,00	632	460	574 083,21	663 941,47	11.
1	38 190	—	38 191	28 603 932,64	93	48	103 039,11	128 055,34	12.
7	55 750	89	55 846	41 704 057,41	244	125	193 412,04	255 452,46	13.
8	22 158	—	22 166	15 363 714,35	60	41	58 205,13	62 383,17	14.
10	50 563	—	50 573	33 278 366,52	164	100	163 536,35	193 921,44	15.
23	55 605	94	55 722	36 951 405,65	120	76	102 404,68	149 307,50	16.
14	232 728	—	232 742	94 271 300,00	817	516	616 073,78	738 458,69	17.
216	90 585	645	91 446	71 611 050,63	873	513	873 788,39	916 703,67	18.
5	28 130	77	28 212	21 898 382,07	165	108	194 346,59	244 836,81	19.
4	38 528	103	38 635	20 951 195,00	250	117	101 399,40	139 166,75	20.
48	116 488	—	116 536	64 317 520,55	511	244	301 037,66	350 830,55	21
—	73 888	—	73 888	41 393 014,16	329	188	179 325,27	218 793,21	22.
4	41 632	—	41 636	17 712 889,00	165	120	73 456,35	90 934,99	23.
256	60 730	—	60 986	36 550 750,19	232	133	116 244,18	156 678,43	24.
8	104 081	—	104 089	68 669 036,00	358	249	288 891,19	372 441,42	25.
44	153 365	257	153 666	79 616 007,00	511	293	255 669,62	289 317,26	26.
6	40 693	—	40 699	25 141 498,00	56	55	46 512,82	60 000,99	27.
9	55 168	41	55 218	31 472 999,03	689	564	451 719,49	531 713,95	28.
10	55 780	92	55 882	38 217 344,63	227	136	148 369,03	265 337,15	29.
—	45 491	—	45 491	35 104 532,95	227	143	203 682,98	240 513,65	30.
20	20 424	—	20 444	12 583 425,00	180	98	127 140,85	145 878,13	31.
491	127 805	—	128 296	84 661 169,00	1 305	903	886 892,46	892 619,04	32.

Tabelle 1.

	Organisation.								
	Zahl der								
		Mitglieder							
Berufsgenossenschaften.	Sektionen.	des Genossenschaftsvorstandes.	der sämmtlichen Sektionsvorstände.	Delegirten zur Genossenschaftsversammlung.	Vertrauensmänner.	angestellten Beauftragten.	errichteten Schiedsgerichte.	Arbeitervertreter.	Betriebe.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
33. Bayerische Holz-Industrie-B.G.	—	15	—	94	71	1	1	17	3 639
34. Südwestdeutsche Holz-B.G.	4	9	25	35	22	5	4	34	6 369
35. Müllerei-B.G.	17	5	85	86	711	9	17	119	38 151
36. Nahrungsmittel-Industrie-B.G.	—	12	—	—	99	1	6	24	9 890
37. Zucker-B.G.	—	12	—	—	34	—	7	19	453
38. Brennerei-B.G.	11	15	55	40	299	—	11	77	7 686
39. Brauerei- und Mälzerei-B.G.	9	17	63	125	186	9	9	81	5 503
40. Tabak-B.G.	5	21	35	—	148	2	5	45	4 371
41. Bekleidungsindustrie-B.G.	—	11	—	29	127	—	6	23	2 789
42. B.G. der Schornsteinfegermeister des Deutschen Reichs	16	10	76	63	134	—	16	82	3 158
43. Hamburgische Baugewerks-B.G.	5	7	25	34	159	—	5	35	8 323
44. Nordöstliche Baugewerks-B.G.	5	13	28	60	190	1	5	38	15 308
45. Schlesisch-Posensche Baugewerks-B.G.	5	11	25	36	177	—	5	35	5 736
46. Hannoversche Baugewerks-B.G.	4	11	36	87	334	1	4	44	13 030
47. Magdeburgische Baugewerks-B.G.	3	9	27	34	105	—	3	33	5 494
48. Sächsische Baugewerks-B.G.	6	8	42	59	114	1	6	54	9 320
49. Thüringische Baugewerks-B.G.	4	9	20	26	90	—	4	28	4 308
50. Hessen-Nassauische Baugewerks-B.G.	7	10	49	31	157	—	7	56	9 779
51. Rheinisch-Westfälische Baugewerks-B.G.	8	17	62	86	216	11	8	69	16 021
52. Württembergische Baugewerks-B.G.	—	9	—	—	38	2	1	11	5 402
53. Bayerische Baugewerks-B.G.	—	23	—	70	279	1	1	25	12 934
54. Südwestliche Baugewerks-B.G.	6	13	5	28	77	6	6	42	7 871
55. Buchdrucker-B.G.	9	9	45	40	98	—	9	63	4 102
56. Privatbahn-B.G.	—	5	—	—	5	—	5	15	119
57. Straßenbahn-B.G.	—	7	—	—	24	—	4	18	226
58. Speditions-, Speicherei- und Kellerei-B.G.	9	15	62	—	244	—	9	80	16 989
59. Fuhrwerks-B.G.	39	5	195	42	1 405	—	39	195	26 897
60. Westdeutsche Binnenschiffahrts-B.G.	4	7	21	40	30	—	4	29	3 136
61. Elbschiffahrts-B.G.	—	8	—	19	19	—	1	9	4 762
62. Ostdeutsche Binnenschiffahrts-B.G.	—	5	—	—	24	2	2	9	7 729
63. See-B.G.	6	8	27	39	48	—	6	12	1 785
64. Tiefbau-B.G.	—	13	—	—	64	—	8	29	7 578
Summe A.	365	737	2009	2302	8097	152	413	2826	372 236

*) Die hier eingestellten Beträge decken sich nicht mit den thatsächlich gezahlten Lohnbeträgen (siehe Vorbemerkungen Ziffer 3).

Allgemeine Uebersicht.

Versicherte Personen:				Lohnbeträge.*) (Für die Beitragsberechnung in Anrechnung zu bringende Beträge der Löhne und Gehälter der versicherten Personen — Spalte 14.)	Unfälle. (Zahl der Verletzten, für welche Entschädigungen festgestellt worden sind.)		Ausgaben. (Vergl. Tab. 2 Spalte 49.)	Einnahmen. (Vergl. Tab. 2 Spalte 57.)	
Unternehmer.	durchschnittlich beschäftigte Betriebsbeamte und Arbeiter.	Andere.	Zusammen. (Spalten 11—13.)	ℳ.	Bestand aus den Vorjahren.	Im Laufe des Rechnungsjahres hinzugekommene Fälle. (Vergl. Tab. 3 Spalte 7.)	ℳ.	ℳ.	
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	
—	20 330	—	20 330	15 078 374,00	306	156	179 951,83	198 760,65	33.
18	32 717	—	32 735	18 848 696,00	289	196	201 047,61	207 922,55	34.
253	86 524	136	86 913	52 862 151,00	1 073	650	1 280 585,34	1 557 099,83	35.
—	49 622	—	49 622	35 233 534,34	272	227	224 992,62	254 273,37	36.
43	97 108	—	97 151	35 860 082,93	650	824	434 411,59	514 421,90	37.
21	42 360	—	42 381	24 318 710,00	327	196	282 583,39	380 294,73	38.
5	67 118	—	67 123	65 196 825,00	1 094	717	1 151 643,69	1 424 893,13	39
9	97 100	1 171	98 280	46 763 500,00	59	43	67 689,34	110 672,63	40.
5	99 569	25	99 599	53 793 830,00	171	103	107 903,43	142 149,02	41.
19	5 850	—	5 869	3 332 067,68	21	18	41 749,73	68 166,80	42.
—	52 976	—	52 976	39 710 799,71	360	255	455 898,99	629 669,86	43.
—	139 324	—	139 324	90 634 502,00	1 112	880	1 243 318,86	1 258 576,84	44.
—	71 005	—	71 005	31 863 264,90	497	326	330 361,74	366 150,37	45.
—	119 304	—	119 304	37 240 282,00	394	265	380 950,69	500 158,83	46
—	97 384	—	97 384	25 553 696,00	309	191	259 842,11	259 842,11	47.
—	106 316	—	106 316	66 426 012,00	597	399	756 802,21	756 802,21	48.
—	30 188	—	30 188	13 661 414,00	161	133	153 683,36	159 108,63	49.
7 591	48 672	—	56 263	30 528 270,69	305	256	334 148,43	408 537,07	50.
7 346	90 860	—	98 206	60 174 030,00	681	549	903 843,15	975 576,89	51.
—	21 944	—	21 944	12 524 209,08	198	123	200 449,86	200 449,86	52
—	87 674	—	87 674	46 377 389,85	806	580	531 975,33	531 975,33	53.
—	39 551	—	39 551	25 711 059,71	314	222	323 607,92	362 882,06	54
24	59 652	5	59 681	53 741 012,00	117	83	134 273,96	177 897,09	55.
—	27 334	1 470	28 804	22 961 804,00	249	134	279 509,80	279 509,80	56.
13	34 427	59	34 499	12 635 606,29	106	49	105 322,31	105 322,31	57.
52	68 166	—	68 218	61 029 420,00	728	649	892 775,85	1 866 242,01	58.
215	64 475	—	64 690	41 750 551,00	835	657	692 945,17	785 849,92	59.
71	12 611	4	12 686	9 912 040,85	85	81	158 419,22	158 419,22	60.
345	19 187	—	19 532	13 178 044,00	124	114	179 256,75	210 859,17	61.
96	20 907	—	21 003	10 174 981,00	67	86	90 810,99	129 400,85	62.
386	39 870	144	40 400	22 570 511,00	70	177	249 952,96	322 040,03	63.
—	164 025	—	164 025	74 197 492,00	465	990	625 647,23	2 011 775,30	64.
18 656	4 718 822	5 070	4 742 548	2 947 138 403,91	31 726	22 340	29 677 028,11	35 861 630,87	

Tabelle 1.

	Berufsgenossenschaften.	Organisation. Zahl der Sektionen.	Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes.	Mitglieder der sämmtlichen Sektionsvorstände.	Delegirten zur Genossenschaftsversammlung.	Vertrauensmänner.	angestellten Beauftragten.	errichteten Schiedsgerichte.	Arbeitervertreter.	Betriebe.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
	B. Landwirth-									
1	Ostpreußische {landwirthschaftliche B.G.}	36	13	252	36	262	—	36	72	85 614
2.	Westpreußische "	27	11	182	27	—	—	27	54	70 750
3	Brandenburgische "	39	11	259	39	960	—	39	78	176 526
4.	Pommersche "	30	13	206	30	444	—	30	60	93 684
5.	Posensche "	42	10	294	42	246	—	42	84	98 977
6.	Schlesische "	64	15	442	64	282	1	64	128	363 756
7.	Landwirthschaftliche B.G. für die Provinz Sachsen	43	14	296	43	2 271	—	43	86	240 447
8.	Schleswig-Holsteinische {landwirthschaftliche B.G.}	25	11	175	24	534	—	25	50	86 878
9.	Hannoversche "	79	13	—	79	2 006	—	79	158	293 404
10.	Westfälische "	43	14	291	43	605	—	48	86	238 106
11.	Hessen-Nassauische "	45	15	307	45	573	—	45	90	192 347
12.	Rheinische "	79	15	544	79	161	—	79	158	557 423
13.	Oberbayerische "	—	5	—	31	46	—	1	2	98 296
14.	Niederbayerische "	—	4	—	23	75	—	1	2	83 891
15.	Pfälzische "	—	5	—	22	63	—	1	2	107 124
16.	Oberpfälzische "	—	5	—	20	104	—	1	2	76 773
17.	Oberfränkische "	—	4	—	24	37	1	1	2	69 241
18.	Mittelfränkische "	—	5	—	27	41	—	1	2	71 706
19.	Unterfränkische "	—	5	—	—	87	—	1	2	97 668
20.	Schwäbische "	—	4	—	27	46	—	1	2	87 728
21.	Landwirthschaftliche B.G. {für das Königreich Sachsen}	—	9	—	28	2 669	—	1	2	188 458
22.	" für den Neckarkreis	—	5	—	42	48	—	1	2	130 000
23.	" " " Schwarzwaldkreis	—	4	—	33	86	—	1	2	158 376
24.	" " " Jagstkreis	—	4	—	38	247	—	1	2	70 000
25.	" " " Donaukreis	—	5	—	49	93	—	1	2	111 900
26.	Badische landwirthschaftliche B.G.	—	5	—	35	347	—	1	2	237 630
27.	Landwirthschaftliche B.G. für das Großherzogthum Hessen	—	6	—	36	18	—	1	2	199 218
28	Mecklenburg-Schwerinsche {landwirthschaftliche B.G.}	—	5	—	58	56	—	1	2	31 078
29.	Weimarische "	—	5	—	30	30	—	1	2	37 500
30.	Mecklenburg-Strelitzische "	—	5	—	18	24	—	1	2	4 310
31.	Oldenburgische "	—	7	—	15	14	—	1	2	35 576
32.	Braunschweigische "	—	5	—	21	435	—	1	2	34 702
33.	Sachsen-Meiningensche "	—	6	—	24	20	—	1	2	31 835
34.	Sachsen-Altenburgische "	—	5	—	17	17	—	1	2	13 215

†) Die hier eingestellten Zahlen sind der Berufszählung vom 5. Juni 1882 entnommen (siehe Vorbemerkungen Ziffer 2, I Absatz 3).
*) Siehe Vorbemerkungen Ziffer 3.

Allgemeine Uebersicht.

Versicherte Personen: Unter-nehmer.	Versicherte Personen: durchschnittlich beschäftigte Betriebsbeamte und Arbeiter.	Versicherte Personen: Andere.	Versicherte Personen: Zusammen. (Spalten 11—13.)	Lohnbeträge.*) (Für die Beitragsberechnung in Anrechnung zu bringende Beträge der Löhne und Gehälter der versicherten Personen — Spalte 14.) M.	Unfälle. (Zahl der Verletzten, für welche Entschädigungen festgestellt worden sind.) Bestand aus den Vorjahren.	Unfälle. Im Laufe des Rechnungsjahres hinzugekommene Fälle. (Vergl. Tab. 3 Spalte 7.)	Ausgaben. (Vergl. Tab. 2 Spalte 49.) M.	Einnahmen. (Vergl. Tab. 2 Spalte 57.) M.	
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	
schaftliche.									
—	—	—	†(459 481)	—	26	211	49 261,80	68 872,11	1.
—	—	—	(287 384)	—	15	140	50 755,62	92 151,30	2.
—	—	—	(407 403)	—	50	385	89 946,80	90 209,31	3.
—	—	—	(283 419)	—	30	232	51 223,87	44 409,55	4.
—	—	—	(391 871)	—	17	294	54 882,09	62 506,75	5.
—	—	—	(775 272)	—	75	463	99 425,81	40 123,33	6.
—	—	—	(365 826)	—	60	456	100 227,06	127 498,79	7.
—	—	—	(196 109)	—	26	287	63 292,33	53 028,75	8.
—	—	—	(413 471)	—	119	748	159 086,07	1 475,02	9.
—	—	—	(272 575)	—	24	252	43 192,07	43 192,07	10.
—	—	—	(249 454)	—	19	357	124 892,47	124 892,47	11.
—	—	—	(555 493)	—	52	340	81 970,34	23,00	12.
—	—	—	(249 191)	—	—	130	14 906,04	22 506,29	13.
—	—	—	(233 504)	—	—	59	4 956,66	5 540,56	14.
—	—	—	(166 878)	—	—	49	8 836,30	10 740,04	15.
—	—	—	(164 770)	—	—	55	4 827,83	11 100,20	16.
—	—	—	(137 723)	—	—	72	5 176,23	9 629,37	17.
—	—	—	(153 986)	—	—	83	9 206,35	16 848,44	18.
—	—	—	(172 115)	—	—	72	7 695,61	11 351,63	19.
—	—	—	(188 152)	—	—	78	7 888,40	16 355,74	20.
—	—	—	(287 697)	—	—	326	153 684,64	278 264,33	21.
—	—	—	(98 012)	—	12	121	31 445,57	40 807,17	22.
—	—	—	(93 505)	—	24	166	61 134,69	72 928,16	23.
—	—	—	(84 226)	—	13	122	27 934,04	38 009,38	24.
—	—	—	(97 400)	—	18	138	31 109,86	39 371,63	25.
—	—	—	(331 660)	—	5	193	67 269,68	99 195,04	26.
—	—	—	(157 315)	—	—	51	41 377,09	10,96	27.
—	—	—	(118 354)	—	18	278	64 917,43	122 289,41	28.
—	—	—	(54 631)	—	35	173	49 769,46	76 733,66	29.
—	—	—	(19 539)	—	—	32	13 853,57	20 141,37	30.
—	—	—	(58 273)	—	—	66	18 207,63	30 795,36	31.
—	—	—	(58 386)	—	—	39	14 376,01	94,70	32.
—	—	—	(37 010)	—	—	—	2 896,43	—	33.
—	—	—	(25 951)	—	—	20	10 030,12	18 193,71	34.

Tabelle 1.

	Berufs- genossenschaften.	Organisation. Zahl der Sektionen.	Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes.	Mitglieder der sämmtlichen Sektionsvorstände.	Delegirten zur Genossenschaftsversammlung.	Vertrauensmänner.	angestellten Beauftragten.	errichteten Schiedsgerichte.	Arbeitervertreter.	Betriebe.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
35.	Coburgische land- und forstwirthschaftliche B.G.	—	3	—	12	10	—	1	2	6 696
36.	Gothaische land- und forstwirthschaftliche B.G.	—	5	—	33	21	—	1	2	18 414
37.	Anhaltische land- und forstwirthschaftliche B.G.	—	7	—	22	23	1	1	2	22 530
38.	Schwarzburg-Rudolstädtische land- und forstwirthschaftliche B.G.	—	4	—	19	46	—	1	2	12 335
39.	Schwarzburg-Sondershausensche landwirthschaftliche B.G.	—	5	—	15	18	—	1	2	11 736
40.	Landwirthschaftliche B.G. für das Fürstenthum Reuß ä. L.	—	5	—	19	33	—	1	2	4 022
41.	Landwirthschaftliche B.G. für das Fürstenthum Reuß j. L.	—	5	—	24	22	—	1	2	7 541
42.	Schaumburg-Lippische landwirthschaftliche B.G.	—	7	—	84	15	1	1	2	5 850
43	Lippische landwirthschaftliche B.G.	—	5	—	25	34	—	1	2	18 797
44.	B.G. der Bremischen Landwirthe	—	8	—	60	1	1	1	2	1 458
45.	Hamburgische landwirthschaftliche B.G.	—	5	—	32	34	—	1	2	4 253
46.	Unterelsässische landwirthschaftliche B.G.	—	9	—	43	33	—	1	2	84 356
47.	Oberelsässische landwirthschaftliche B.G.	—	8	—	28	53	—	1	2	43 500
48.	Lothringische landwirthschaftliche B.G.	—	8	—	45	34	—	1	2	38 183
	Summe B.	552	352	3 251	1 625	13 324	5	588	1 176	4 753 808
	A. Gewerbliche Berufsgenossenschaften	365	737	2 009	2 302	8 097	152	413	2 826	372 236
	B. Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften	552	352	3 251	1 625	13 324	5	588	1 176	4 753 808
	Gesammtsumme	917	1 089	5 260	3 927	21 421	157	1 001	4 002	5 126 044

†) Die hier eingestellten Zahlen sind der Berufszählung vom 5. Juni 1882 entnommen (siehe Vorbemerkungen Ziffer 2, I Absatz 3).
*) Siehe Vorbemerkungen Ziffer 3.

Allgemeine Uebersicht.

Versicherte Personen:				Lohnbeträge.*) (Für die Beitragsberechnung in Anrechnung zu bringende Beträge der Löhne und Gehälter der versicherten Personen — Spalte 14.)	Unfälle. (Zahl der Verletzten, für welche Entschädigungen festgestellt worden sind.)		Ausgaben. (Vergl. Tab. 2 Spalte 49.)	Einnahmen. (Vergl. Tab. 2 Spalte 57.)	
Unternehmer.	durchschnittlich beschäftigte Betriebsbeamte und Arbeiter.	Andere.	Zusammen. (Spalten 11—13.)	ℳ.	Bestand aus den Vorjahren.	Im Laufe des Rechnungsjahres hinzugekommene Fälle. (Vergl. Tab. 3 Spalte 7.)	ℳ.	ℳ.	
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	
—	—	—	†) (9 695)	—	—	7	1 141,89	2 880,16	35.
—	—	—	(19 792)	—	—	21	18 103,90	18 157,32	36.
—	—	—	(33 704)	—	—	26	13 409,97	13 461,37	37.
—	—	—	(12 777)	—	—	11	4 852,11	9 257,84	38.
—	—	—	(12 230)	—	4	21	11 226,89	11 551,03	39.
—	—	—	(4 876)	—	—	4	1 583,55	—	40.
—	—	—	(12 358)	—	—	9	6 176,63	10 430,67	41.
—	—	—	(5 285)	—	—	6	3 484,19	6 333,90	42.
—	—	—	(19 802)	—	—	10	4 519,89	7 422,80	43.
—	—	—	(5 152)	—	—	3	1 780,10	3 379,54	44.
—	—	—	(8 756)	—	—	4	6 890,19	7 016,81	45.
—	—	—	(123 757)	—	—	14	10 001,64	25 132,94	46.
—	—	—	(78 564)	—	—	6	6 488,16	20 548,01	47.
—	—	—	(95 912)	—	—	1	5 016,15	—	48
—	—	—	(8 088 698)	—	640	6 631	1 714 327,80	1 825 213,67	
18 656	4 718 822	5 070	4 742 548	2 947 138 403,91	31 726	22 340	29 677 028,11	35 861 680,47	
—	—	—	(8 088 698)	—	640	6 631	1 714 827,80	1 825 213,67	
18 656	4 718 822	5 070	(12 831 246)	2 947 138 403,91	32 366	28 971	31 391 355,01	37 686 844,34	

Tabelle 2.

Berufs-genossenschaften.	Ausgaben.											
	a. Entschädigungs-											
	Erwerbsunfähigkeit.				Todesfälle.							
	Kosten des Heilverfahrens.		Renten an Verletzte.		Beerdigungskosten.		Renten an Wittwen Getödteter.		Abfindungen an Wittwen im Falle der Wiederverheirathung.		Renten an Kinder Getödteter.	
	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
I. Berufs-												
A. Gewerb-												
1. Knappschafts-B.G.	1 699	91 812,91	5 421	1 225 868,81	804	48 454,03	1 826	249 850,14	148	77 389,35	4 880	500 819,79
2. Steinbruchs-B.G.	465	20 621,28	1 874	336 761,35	201	8 769,54	511	55 576,41	11	3 995,23	1 095	85 646,96
3. B.G. der Feinmechanik	49	2 606,04	283	38 610,66	4	208,00	13	2 163,74	1	572,40	23	3 126,40
4. Süddeutsche Eisen- und Stahl-B.G.	196	10 648,51	1 221	208 627,56	38	2 163,33	53	8 382,79	2	809,72	73	8 281,85
5. Südwestdeutsche Eisen-B.G.	67	2 694,61	296	58 501,92	25	1 424,68	54	9 168,01	3	1 481,56	133	15 845,91
6. Rheinisch-Westfälische Hütten- und Walzwerks-B.G.	448	18 549,64	1 631	378 253,35	67	4 565,68	133	21 060,37	8	4 620,30	334	38 522,06
7. Rheinisch-Westfälische Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-B.G.	515	16 873,52	1 111	204 832,58	32	1 999,85	52	8 019,14	1	448,90	128	14 154,35
8. Sächs.-Thüringische Eisen- und Stahl-B.G.	188	5 026,35	789	137 812,69	20	962,71	43	7 442,15	2	873,85	96	12 183,12
9. Nordöstliche Eisen- und Stahl-B.G.	143	6 027,52	658	118 667,88	21	1 260,06	57	8 342,20	1	512,15	82	7 775,70
10. Schlesische Eisen- und Stahl-B.G.	148	4 665,85	843	129 046,06	63	2 092,20	119	12 061,42	4	2 747,63	189	17 895,91
11. Nordwestliche Eisen- und Stahl-B.G.	214	11 143,59	988	187 817,08	36	2 268,18	69	10 143,11	6	3 077,33	130	13 916,78
12. Süddeutsche Edel- und Unedelmetall-B.G.	7	214,76	137	17 472,74	2	77,00	2	214,90	1	727,93	5	477,00
13. Norddeutsche Edel- und Unedelmetallindustrie-B.G.	55	2 679,71	339	63 437,72	6	380,60	20	2 969,19	1	404,39	44	4 604,23
14. B.G. der Musikinstrumenten-Industrie	6	700,20	100	16 296,87	1	60,00	4	674,80	—	—	6	690,70
15. Glas-B.G.	37	2 018,09	234	50 174,83	7	370,90	25	3 100,40	—	—	76	6 267,60
16. Töpferei-B.G.	24	990,17	170	27 024,83	9	352,40	22	2 459,97	—	—	43	3 375,88
17. Ziegelei-B.G.	143	7 933,68	1 035	170 013,83	87	3 669,72	161	19 542,27	6	2 241,06	115	24 386,39
18. B.G. der chemischen Industrie	221	12 099,27	428	244 653,78	81	4 768,92	59	30 934,94	4	2 509,28	135	45 233,55
19. B.G. der Gas- und Wasserwerke	46	2 482,99	223	52 329,06	13	847,50	50	8 859,90	—	—	101	11 687,29
20. Leinen-B.G.	25	1 534,34	355	35 305,08	3	122,10	9	1 045,67	—	—	20	1 395,50
21. Norddeutsche Textil-B.G.	130	5 037,67	652	96 483,69	31	1 511,23	62	7 597,13	3	998,06	87	7 825,00
22. Süddeutsche Textil-B.G.	92	3 136,69	430	50 384,10	17	864,20	25	3 588,49	1	598,50	38	3 401,09
23. Schlesische Textil-B.G.	19	794,37	257	23 612,36	11	360,95	20	1 954,27	1	445,20	31	2 281,56
24. Textil-B.G. von Elsaß-Lothringen	52	6 821,67	303	28 029,75	7	397,00	18	2 751,40	2	858,45	34	3 883,70
25. Rheinisch-Westfälische Textil-B.G.	85	3 598,65	320	86 877,14	13	684,20	7	4 915,25	1	540,00	14	8 006,36
26. Sächsische Textil-B.G.	83	1 656,41	735	77 612,84	18	819,42	53	7 212,65	1	449,86	100	10 009,66
27. Seiden-B.G.	21	3 210,60	75	12 009,78	3	158,30	2	307,08	—	—	4	461,32
28. Papiermacher-B.G.	169	7 696,06	926	140 710,62	53	2 201,35	95	11 436,40	3	1 591,82	194	16 336,60
29. Papierverarbeitungs-B.G.	40	3 777,95	136	39 400,83	4	232,45	3	899,76	—	—	5	992,06
30. Lederindustrie-B.G.	44	1 921,17	313	56 657,92	20	1 029,80	40	5 614,35	—	—	77	8 124,03
31. Sächsische Holz-B.G.	9	356,11	257	40 730,71	6	242,38	18	2 372,05	—	—	35	3 158,65
32. Norddeutsche Holz-B.G.	335	14 460,85	1 993	290 094,93	78	3 785,50	175	21 111,55	6	1 756,70	373	30 948,33

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben.													
beträge.													
		Unterbringung im Krankenhaus.											
Renten an Aszendenten Getödteter.		Renten an die Ehefrauen in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter.		Renten an Kinder in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter.		Renten an Aszendenten in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter.		Kur- und Verpflegungskosten an Krankenhäuser gezahlt.		Abfindungen an Ausländer.		Summe der Entschädigungsbeträge. (Spalten 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25.)	
Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	M.	
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	
genossenschaften.													
liche.													
148	20 121,03	667	19 616,63	1 774	36 221,74	21	748,19	1 097	105 622,17	4	1 975,08	2 378 700,02	1.
43	5 347,45	83	2 620,00	211	4 822,84	4	223,58	176	19 059,23	8	10 506,00	553 949,85	2.
2	309,00	5	69,43	7	141,13	1	17,40	15	1 087,00	—	—	48 911,19	3.
8	1 032,10	32	639,69	76	1 383,85	1	8,30	77	6 387,19	1	360,00	248 725,12	4.
11	1 637,34	14	340,06	40	560,86	4	159,60	35	3 519,40	1	200,00	95 534,64	5.
21	2 677,34	130	4 859,80	360	8 983,40	12	647,27	285	31 115,00	—	—	513 854,14	6.
13	1 650,13	58	1 551,65	151	2 906,08	9	321,79	126	13 097,63	—	—	265 854,52	7.
2	480,95	40	1 111,31	77	1 381,49	—	—	61	8 337,95	—	—	175 612,77	8.
1	163,80	43	847,86	77	1 085,03	1	20,09	62	4 360,42	—	—	149 062,80	9.
9	866,05	55	1 488,81	45	2 448,78	5	116,23	76	10 579,60	—	—	184 008,22	10.
5	872,40	32	1 157,43	63	2 151,00	—	—	70	5 919,18	—	—	238 466,05	11.
1	127,37	8	197,12	6	296,06	—	—	8	993,23	—	—	20 798,31	12.
4	384,00	13	325,97	23	522,99	1	50,00	24	2 450,09	—	—	78 208,59	13.
—	—	2	224,65	3	313,90	—	—	2	595,00	—	—	19 556,12	14.
3	258,60	13	376,84	31	641,19	—	—	23	2 042,48	2	950,00	66 200,02	15.
1	120,00	5	292,20	15	542,63	—	—	10	1 340,89	—	—	36 498,99	16.
10	985,20	38	1 682,42	15	1 613,79	2	43,65	113	17 577,65	2	1 000,00	250 689,84	17.
5	2 918,80	102	3 189,19	218	4 024,36	5	246,84	146	15 079,33	—	—	366 557,65	18.
2	183,75	14	306,89	31	521,59	—	—	17	2 994,45	—	—	80 218,34	19.
2	60,89	5	160,84	1	5,11	—	—	7	595,76	1	500,00	40 744,79	20.
4	211,20	9	222,85	11	120,45	1	15,30	24	1 993,85	—	—	122 016,34	21.
3	177,19	12	193,70	15	145,61	—	—	27	1 851,50	—	—	64 342,37	22.
3	96,00	2	82,63	—	—	—	—	9	462,64	—	—	30 089,63	23.
1	45,00	—	—	—	—	—	—	5	311,76	—	—	43 098,72	24.
6	729,20	21	352,01	37	613,19	4	83,16	41	2 532,00	2	1 400,00	110 831,12	25.
—	—	26	989,60	39	758,57	—	—	51	5 498,19	—	—	105 006,67	26.
1	180,00	1	251,90	1	188,40	—	—	3	561,22	—	—	17 328,90	27.
13	1 180,35	35	416,36	65	629,21	3	188,76	83	6 919,86	—	—	189 307,18	28.
—	—	2	31,42	2	56,20	—	—	7	627,72	—	—	46 019,20	29.
2	218,40	11	314,41	26	691,59	—	—	18	1 776,77	—	—	76 348,44	30.
—	—	12	689,04	16	424,00	—	—	14	2 860,75	—	—	50 833,69	31.
10	861,43	84	1 778,99	149	2 581,49	5	79,27	122	10 916,63	1	180,00	378 675,54	32.

Tabelle 2.

Berufsgenossenschaften.	Ausgaben.											
	a. Entschädigungs-											
	Erwerbsunfähigkeit.				Todesfälle.							
	Kosten des Heilverfahrens.		Renten an Verletzte.		Beerdigungskosten.		Renten an Wittwen Getödteter.		Abfindungen an Wittwen im Falle der Wiederverheirathung.		Renten an Kinder Getödteter.	
	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
33. Bayerische Holzindustrie-B.G.	217	3 026,43	419	60 315,65	16	673,33	27	3 763,30	2	973,65	24	5 474,90
34. Südwestdeutsche Holz-B.G.	40	1 693,73	440	65 246,98	10	474,68	23	2 567,00	1	588,40	55	4 415,81
35. Müllerei-B.G.	59	10 277,93	1 499	235 802,77	94	4 283,13	143	17 967,71	3	1 303,94	297	28 334,59
36. Nahrungsmittel-Industrie-B.G.	49	2 192,85	433	72 346,62	10	540,78	19	2 527,80	2	678,16	40	4 235,00
37. Zucker-B.G.	155	10 263,43	807	124 968,18	50	1 806,06	131	14 988,40	4	1 145,61	272	23 731,97
38. Brennerei-B.G.	66	4 053,68	437	75 633,17	19	705,84	80	8 556,80	2	1 243,80	150	11 958,75
39. Brauerei- und Mälzerei-B.G.	360	16 921,89	1 458	347 971,18	94	5 953,41	204	33 005,75	7	3 817,88	481	53 629,90
40. Tabak-B.G.	14	2 186,50	98	15 903,95	3	144,00	7	683,85	—	—	8	553,80
41. Bekleidungsindustrie-B.G.	28	1 894,36	267	36 266,00	4	165,67	5	653,40	—	—	8	757,96
42. B.G. der Schornsteinfegermeister des Deutschen Reichs	23	532,30	29	5 276,45	5	235,70	6	1 071,50	1	499,20	9	1 143,86
43. Hamburgische Baugewerks-B.G.	153	6 676,77	457	128 961,13	55	4 018,50	94	15 115,90	1	765,80	188	20 706,00
44. Nordöstliche Baugewerks-B.G.	1 341	42 417,83	1 491	331 102,43	102	5 991,25	175	41 276,30	10	3 563,60	191	49 177,25
45. Schlesisch-Posensche Baugewerks-B.G.	54	5 933,56	544	99 351,73	81	3 217,84	216	20 131,95	8	2 127,79	359	23 827,00
46. Hannoversche Baugewerks-B.G.	187	5 113,48	522	100 520,23	52	2 666,25	102	13 318,02	2	949,08	201	19 089,36
47. Magdeburgische Baugewerks-B.G.	277	6 361,67	471	92 771,30	27	1 463,68	95	10 519,65	1	439,30	182	12 077,55
48. Sächsische Baugewerks-B.G.	279	7 366,89	739	130 547,35	85	4 353,35	181	23 984,70	5	2 373,30	289	28 730,15
49. Thüringische Baugewerks-B.G.	58	2 103,84	232	38 936,38	22	859,84	41	4 316,28	—	—	91	5 210,60
50. Hessen-Nassauische Baugewerks-B.G.	160	5 719,08	449	87 773,27	47	2 406,80	85	10 504,65	2	832,63	207	17 310,93
51. Rheinisch-Westfälische Baugewerks-B.G.	678	20 732,94	919	191 499,77	84	4 970,51	171	23 900,69	9	4 527,27	430	43 795,60
52. Württembergische Baugewerks-B.G.	84	2 900,97	246	46 878,65	20	1 008,60	58	7 615,90	3	1 638,10	96	8 282,90
53. Bayerische Baugewerks-B.G.	858	23 955,34	1 060	196 358,81	85	4 381,17	169	22 373,94	6	2 197,80	359	30 363,48
54. Südwestliche Baugewerks-B.G.	70	2 440,61	424	83 632,17	36	1 858,99	74	10 082,22	—	—	135	13 599,50
55. Buchdrucker-B.G.	26	1 193,77	191	39 213,74	2	122,40	5	926,65	—	—	9	1 174,60
56. Privatbahn-B.G.	75	4 763,20	258	79 638,75	34	1 547,60	100	12 844,62	3	1 373,25	220	19 800,91
57. Straßenbahn-B.G.	34	3 972,40	127	26 477,39	6	389,99	20	3 917,38	—	—	32	4 533,10
58. Speditions-, Speicherei- und Kellerei-B.G.	354	17 389,94	1 070	255 284,81	97	5 586,19	216	33 776,57	4	1 481,61	403	41 851,47
59. Fuhrwerks-B.G.	83	12 941,72	691	175 522,88	115	6 509,73	223	27 466,46	11	4 707,96	445	36 737,82
60. Westdeutsche Binnenschifffahrts-B.G.	39	3 655,43	99	22 806,94	38	1 927,85	42	8 281,89	1	551,20	29	9 471,27
61. Elbschiffahrts-B.G.	141	5 045,11	152	36 904,00	40	2 333,35	54	9 358,45	3	1 819,05	108	12 818,25
62. Ostdeutsche Binnenschifffahrts-B.G.	21	1 144,28	127	12 057,70	69	1 612,65	62	6 021,85	5	1 870,45	119	7 980,96
63. See-B.G.	84	5 477,62	118	16 886,00	1	44,60	98	13 814,75	2	1 011,00	177	17 444,30
64. Tiefbau-B.G.	384	12 326,51	1 216	232 923,98	145	5 927,53	122	14 214,07	—	—	97	22 936,39
Summe A.	12226	526 488,67	42023	8 109 894,12	3 329	175 284,25	6 848	951 319,68	315	152 128,37	14411	1 492 869,03

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben.													
beträge.													
Renten an Aszendenten Getödteter.		Unterbringung im Krankenhaus. Renten an die Ehefrauen in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter.		Renten an Kinder in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter.		Renten an Aszendenten in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter.		Kur- und Verpflegungskosten an Krankenhäuser gezahlt.		Abfindungen an Ausländer.		Summe der Entschädigungsbeträge. (Spalten 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25.)	
Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	M.	
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	
5	574,05	5	105,85	4	305,10	1	20,00	16	1 658,56	1	280,00	77 170,94	33.
5	681,20	9	386,99	10	171,75	—	—	34	2 657,45	—	—	78 883,67	34.
9	1 509,58	36	1 662,20	61	2 285,10	—	—	103	13 855,58	1	2 080,00	819 362,50	35.
8	321,00	7	84,55	14	152,65	—	—	43	2 972,47	2	1 836,35	87 888,38	36
22	1 871,45	37	803,90	82	1 097,69	—	—	65	7 111,03	—	—	187 787,62	37.
3	226,20	9	806,70	25	788,40	1	63,90	22	3 157,20	—	—	106 694,24	38.
20	2 440,70	41	2 676,35	100	3 892,30	2	244,90	198	16 622,62	3	3 200,00	490 375,07	39.
1	184,00	—	—	—	—	—	—	4	156,08	—	—	19 812,15	40.
1	73,80	2	114,35	4	205,90	—	—	5	462,22	—	—	40 593,63	41.
—	—	1	140,40	2	335,40	—	—	4	901,43	—	—	10 136,29	42.
5	959,43	35	1 836,95	70	2 450,40	1	48,85	66	8 988,47	1	1 000,00	191 528,29	43.
17	2 847,55	80	2 920,74	65	4 184,37	2	91,30	108	11 263,16	1	373,35	495 209,95	44.
12	694,70	50	1 808,40	85	1 530,38	1	24,60	69	12 503,67	—	—	170 652,61	45.
8	1 188,77	21	324,49	51	445,08	1	12,05	50	4 217,65	—	—	147 844,54	46
3	173,96	10	225,80	12	168,08	—	—	21	1 070,15	—	—	125 270,95	47.
2	331,60	67	1 950,80	105	2 312,16	1	46,70	101	11 140,55	13	5 904,63	219 042,25	48.
—	—	5	189,78	11	298,50	—	—	19	2 882,03	—	—	54 797,61	49.
11	1 576,08	39	695,45	128	1 319,84	2	184,75	84	6 248,31	—	—	134 571,74	50.
19	3 329,48	82	2 750,33	192	4 250,77	7	582,08	181	21 076,83	3	2 462,60	323 878,39	51.
6	670,75	24	737,30	62	1 113,25	1	16,75	52	4 039,84	—	—	74 902,81	52.
17	2 032,15	51	1 277,80	87	2 371,90	2	20,60	118	11 420,12	1	82,20	296 895,88	53.
9	1 175,20	86	975,38	87	2 412,96	1	5,10	65	7 983,32	6	3 497,20	127 662,61	54.
—	—	1	12,95	5	38,88	—	—	5	522,85	—	—	43 205,61	55.
2	283,80	32	870,70	66	818,00	—	—	41	6 981,01	1	144,00	129 060,14	56.
—	—	11	248,55	25	326,52	—	—	17	1 408,36	—	—	41 273,63	57.
11	1 308,13	74	2 615,85	158	4 410,07	1	50,24	104	12 399,56	—	—	376 155,15	58.
12	1 496,37	72	2 400,77	73	3 565,13	—	—	149	20 560,36	—	—	291 908,25	59.
7	803,77	5	857,35	4	302,17	—	—	11	1 058,30	1	1 849,20	51 065,37	60.
7	1 072,70	16	490,88	42	859,80	—	—	18	1 628,10	2	326,33	72 655,41	61.
9	347,20	12	122,75	30	213,55	3	43,95	21	651,10	—	—	32 067,14	62.
39	4 329,23	11	279,30	15	206,48	1	32,08	44	6 764,21	—	—	66 289,30	63.
18	2 353,76	106	2 126,67	86	3 511,81	4	124,61	252	31 312,61	34	20 306,37	348 064,21	64.
617	78 832,54	2 555	77 381,26	5 341	123 116,32	111	4 581,68	4 924	525 841,85	92	60 413,05	12 278 151,73	

Tabelle 2.

Berufs-genossenschaften.	Ausgaben. a. Entschädigungs-											
	Erwerbsunfähigkeit.				Todesfälle.							
	Kosten des Heilverfahrens.		Renten an Verletzte.		Beerdigungskosten.		Renten an Wittwen Getödteter.		Abfindungen an Wittwen im Falle der Wiederverheirathung.		Renten an Kinder Getödteter.	
	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13

B. Landwirthschaftliche …

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13
1. Ostpreußische landwirthschaftliche B.G.	10	200,34	159	12 435,75	50	1 524,45	54	2 840,97	—	—	127	4 252,43
2. Westpreußische "	11	305,36	107	7 016,60	34	1 039,55	20	1 216,50	—	—	34	1 292,05
3. Brandenburgische "	73	1 724,59	392	33 575,40	76	2 061,31	52	3 196,95	1	218,30	82	3 296,40
4. Pommersche "	26	1 095,46	183	16 799,37	37	1 737,33	51	2 868,00	2	433,35	106	4 418,96
5. Posensche "	25	593,72	229	13 854,50	64	1 978,15	60	3 149,60	—	—	129	5 464,40
6. Schlesische "	76	1 896,65	331	23 849,29	112	3 407,81	106	5 640,93	3	879,00	149	6 021,41
7. Landwirthschaftliche B.G. für die Provinz Sachsen	87	2 907,90	372	38 143,04	89	2 784,44	79	5 513,10	—	—	145	6 998,70
8. Schleswig-Holsteinische landwirthschaftliche B.G.	46	1 789,61	248	25 584,48	46	1 542,40	33	2 504,03	—	—	27	1 353,38
9. Hannoversche "	136	5 168,89	602	54 599,50	128	3 463,40	94	6 267,30	1	306,00	58	6 916,32
10. Westfälische "	42	1 276,91	197	19 414,07	46	1 509,46	22	2 684,64	—	—	39	2 281,25
11. Hessen-Nassauische "	80	1 977,16	308	27 385,74	56	1 769,33	45	3 020,94	—	—	70	3 430,79
12. Rheinische "	70	3 179,55	279	29 713,32	80	2 528,47	50	3 295,66	—	—	116	4 995,73
13. Oberbayerische "	2	13,90	85	6 352,40	43	1 324,35	20	1 041,75	—	—	43	1 408,23
14. Niederbayerische "	1	3,00	40	2 281,35	16	481,32	7	173,90	—	—	23	448,90
15. Pfälzische "	4	350,32	30	1 569,95	19	665,25	14	786,84	—	—	26	666,32
16. Oberpfälzische "	3	41,90	40	1 440,56	13	390,00	4	148,56	—	—	14	373,87
17. Oberfränkische "	4	421,75	60	1 129,54	9	280,00	6	202,36	—	—	14	312,68
18. Mittelfränkische "	5	180,66	67	2 836,61	15	450,00	7	242,51	—	—	18	372,70
19. Unterfränkische "	16	1 083,52	57	2 790,00	14	420,40	8	282,00	—	—	4	66,95
20. Schwäbische "	8	142,80	52	3 422,53	18	561,00	8	407,81	—	—	10	337,96
21. Landwirthschaftliche B.G. für das Königreich Sachsen	43	752,90	242	10 893,20	70	2 212,74	32	1 394,06	—	—	53	1 560,70
22. " für den Neckarkreis	7	325,95	97	7 686,50	28	883,40	22	951,00	—	—	42	1 197,86
23. " " Schwarzwaldkreis	20	1 506,82	93	7 315,47	29	870,00	22	1 007,85	2	365,35	44	1 326,55
24. " " Jagstkreis	11	684,40	103	7 944,01	26	782,00	19	816,75	1	115,20	27	915,39
25. " " Donaukreis	29	515,15	112	7 448,30	20	570,00	13	614,56	—	—	37	842,15
26. Badische landwirthschaftliche B.G.	18	547,19	130	10 582,25	58	1 797,25	39	2 389,15	—	—	97	4 055,05
27. Landwirthschaftliche B.G. für das Großherzogthum Hessen	6	56,18	37	2 454,70	14	435,25	10	363,50	—	—	14	372,45
28. Mecklenburg-Schwerinsche landwirthschaftliche B.G.	27	696,06	254	19 911,79	34	1 146,10	22	1 646,05	—	—	39	1 719,40
29. Weimarische "	63	998,06	146	11 972,75	21	630,00	13	1 021,30	—	—	14	880,35
30. Mecklenburg-Strelitzsche "	4	148,37	21	1 386,12	2	66,00	1	35,40	—	—	1	26,53
31. Oldenburgische "	14	1 430,91	49	2 503,10	17	567,43	11	422,80	—	—	23	646,10
32. Braunschweigische "	6	59,44	25	1 552,30	13	456,02	8	497,01	—	—	14	552,33
33. Sachsen-Meiningensche "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
34. Sachsen-Altenburgische "	1	19,04	17	1 104,05	2	63,35	—	—	—	—	2	134,20

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben.

beträge.

schaftliche.

Renten an Aszendenten Getödteter. Pers.	Renten an Aszendenten Getödteter. M.	Unterbringung im Krankenhaus. Renten an die Ehefrauen in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter. Pers.	M.	Renten an Kinder in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter. Pers.	M.	Renten an Aszendenten in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter. Pers.	M.	Kur- und Verpflegungskosten an Krankenhäuser gezahlt. Pers.	M.	Abfindungen an Ausländer. Pers.	M.	Summe der Entschädigungsbeträge. (Spalten 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25.) M.	
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	
—	—	12	215,03	31	481,64	—	—	23	1 204,64	—	—	23 155,29	1.
1	62,10	7	102,61	21	219,75	—	—	22	1 456,08	—	—	12 710,49	2
2	172,70	27	335,32	40	384,78	—	—	70	4 692,43	—	—	49 658,58	3
3	187,40	11	90,07	26	125,74	—	—	16	1 638,13	—	—	29 394,41	4.
2	18,00	17	220,00	31	289,60	—	—	31	1 684,64	—	—	26 252,66	5.
5	236,87	14	169,69	19	158,95	—	—	31	2 107,29	—	—	44 368,19	6
2	240,90	18	241,38	47	465,76	—	—	28	2 147,84	—	—	59 442,66	7.
—	—	8	284,25	18	466,84	—	—	19	2 037,31	—	—	35 562,40	8.
3	199,83	15	114,45	6	289,00	1	15,00	35	3 425,90	—	—	80 765,37	9.
4	127,25	5	89,88	19	244,63	4	102,23	20	1 701,81	—	—	29 432,13	10.
2	127,30	7	91,80	9	43,11	1	5,60	21	1 720,00	—	—	39 571,77	11.
3	290,10	11	151,80	28	567,80	—	—	27	2 748,84	—	—	47 472,12	12.
—	—	—	—	—	—	—	—	4	293,70	—	—	10 434,33	13.
—	—	—	—	—	—	—	—	2	151,40	—	—	3 540,07	14.
—	—	—	—	—	—	—	—	3	344,90	—	—	4 383,09	15.
—	—	—	—	—	—	—	—	1	276,40	—	—	2 671,32	16
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 346,31	17.
—	—	3	29,95	1	2,85	—	—	4	198,00	—	—	4 312,78	18.
—	—	—	—	—	—	—	—	1	242,00	—	—	4 885,81	19.
—	—	—	—	—	—	—	—	1	114,00	—	—	4 985,40	20.
—	—	10	114,37	8	43,82	—	—	37	2 555,93	2	350,00	19 877,67	21.
—	—	—	—	—	—	—	—	2	154,68	1	33,43	11 232,89	22.
1	60,65	1	4,35	4	12,65	—	—	2	94,45	—	—	12 564,15	23.
—	—	—	—	—	—	—	—	7	386,35	—	—	11 644,90	24
—	—	—	—	—	—	—	—	5	478,36	—	—	10 468,01	25
1	114,15	6	90,45	20	167,40	—	—	15	2 118,89	—	—	21 862,36	26
1	69,20	1	21,46	2	22,84	—	—	2	186,30	—	—	3 981,98	27.
—	—	13	355,70	22	277,60	—	—	21	2 106,60	—	—	27 859,20	28.
2	65,40	8	87,90	7	136,16	—	—	21	1 692,19	—	—	17 484,68	29.
—	—	1	39,45	3	79,05	—	—	4	363,00	—	—	2 143,94	30.
1	20,20	1	28,00	—	—	—	—	3	138,00	—	—	5 756,51	31.
1	49,96	1	52,85	2	79,30	—	—	2	142,80	—	—	3 442,11	32.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33.
—	—	3	31,90	—	—	—	—	2	146,80	—	—	1 499,56	34.

Tabelle 2.

Berufsgenossenschaften.	Ausgaben. a. Entschädigungs-											
	Erwerbsunfähigkeit.				Todesfälle.							
	Kosten des Heilverfahrens.		Renten an Verletzte.		Beerdigungskosten.		Renten an Wittwen Getödteter.		Abfindungen an Wittwen im Falle der Wiederverheirathung.		Renten an Kinder Getödteter.	
	Pers.	ℳ	Pers.	ℳ	Pers.	ℳ	Pers.	ℳ	Pers.	ℳ	Pers.	ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
35. Coburgische land- und forstwirthschaftliche B.G.	1	35,00	5	244,00	1	30,00	1	20,00	—	—	—	—
36. Gothaische land- und forstwirthschaftliche B.G.	1	4,42	17	982,53	3	93,00	3	91,85	—	—	7	102,70
37. Anhaltische land- und forstwirthschaftliche B.G.	—	—	26	1 341,97	12	396,38	8	438,30	—	—	6	137,00
38. Schwarzburg-Rudolstädtische land- und forstwirthschaftliche B.G.	2	83,00	12	478,88	2	60,00	2	95,00	—	—	—	—
39. Schwarzburg-Sondershausensche landwirthschaftliche B.G.	7	264,49	20	2 238,07	4	120,00	2	132,34	—	—	1	54,48
40. Landwirthschaftliche B.G. für das Fürstenth. Reuß ä. L.	—	—	2	156,60	1	30,00	1	41,11	—	—	—	—
41 Landwirthschaftliche B.G. für das Fürstenth. Reuß j. L.	2	96,16	6	339,83	3	103,00	2	61,85	—	—	4	94,00
42. Schaumburg-Lippische landwirthschaftliche B.G.	4	22,53	4	106,13	2	63,34	2	122,02	—	—	1	31,33
43. Lippische landwirthschaftliche B.G.	2	60,00	7	422,80	3	90,00	2	138,45	—	—	2	105,90
44. B.G. der Bremischen Landwirthe	—	—	3	202,30	1	40,00	1	108,35	—	—	2	162,50
45 Hamburgische landwirthschaftliche B.G.	—	—	—	—	3	120,00	2	97,37	—	—	—	—
46. Unterelsässische landwirthschaftliche B.G.	—	—	7	168,30	4	133,40	1	13,60	—	—	8	81,60
47. Oberelsässische landwirthschaftliche B.G.	2	41,00	4	157,85	2	64,00	—	—	—	—	—	—
48. Lothringische landwirthschaftliche B.G.	—	—	—	—	1	33,33	—	—	—	—	—	—
Summe B.	995	32 701,95	5 277	423 789,60	1 341	41 775,62	979	58 003,89	10	2 317,10	1 672	68 708,43
A. Gewerbliche Berufsgenossenschaften	12226	526 488,67	42023	8 109 894,12	3 329	175 284,25	6 848	951 319,68	315	152 128,37	14411	1 492 869,03
B. Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften	995	32 701,95	5 277	423 789,60	1 341	41 775,62	979	58 003,89	10	2 317,10	1 672	68 708,43
Gesammtsumme	13221	559 190,62	47300	8 533 683,72	4 670	217 059,87	7 827	1009323,57	325	154 445,47	16083	1 561 577,45

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben.

beträge.

Renten an Aszendenten Getödteter. Pers.	Renten an Aszendenten Getödteter. ℳ	Unterbringung im Krankenhaus. Renten an die Ehefrauen in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter. Pers.	ℳ	Renten an Kinder in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter. Pers.	ℳ	Renten an Aszendenten in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter. Pers.	ℳ	Kur- und Verpflegungskosten an Krankenhäuser gezahlt. Pers.	ℳ	Abfindungen an Ausländer. Pers.	ℳ	Summe der Entschädigungsbeträge. (Spalten 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25.) ℳ	
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	329,00	35.
—	—	2	31,00	2	23,40	—	—	3	357,51	—	—	1 686,72	36.
—	—	2	66,08	—	—	—	—	11	448,50	—	—	2 829,01	37.
—	—	—	—	—	—	—	—	1	185,00	—	—	851,68	38.
—	—	1	7,65	1	5,71	—	—	3	373,30	—	—	3 196,05	39.
—	—	—	—	—	—	—	—	2	181,38	—	—	409,08	40.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	694,83	41.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	345,85	42.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	817,15	43.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	513,15	44.
—	—	1	20,70	—	—	—	—	—	—	—	—	238,07	45.
—	—	—	—	3	82,65	—	—	3	408,60	—	—	888,35	46.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	262,63	47.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33,35	48.
34	2 042,77	201	3 089,41	370	4 669,75	6	122,83	505	40 653,78	3	383,42	678 258,37	
617	78 832,64	2 555	77 381,96	5 341	123 116,62	111	4 581,68	4 924	525 841,85	92	60 413,69	12 278 151,75	
34	2 042,77	201	3 089,41	370	4 669,75	6	122,83	505	40 653,78	3	383,42	678 258,57	
651	80 875,41	2 756	80 470,37	5 711	127 786,37	117	4 704,51	5 429	566 495,63	95	60 797,12	12 956 410,32	

Noch Tabelle 2.

	Berufsgenossenschaften.	Ausgaben.								
		b. Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen.	c. Schiedsgerichtskosten.	d. Unfallverhütungskosten.				e. Allgemeine		
				Ueberwachung der Betriebe.	Kosten bei Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften.	Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen, sowie Kosten der Fürsorge für Verletzte innerhalb der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall.	Zusammen. (Spalten 29 bis 31.)	1. Kosten der ersten Einrichtung.		
								Persönliche und sachliche Kosten.	Ausgaben auf Grund übernommener Unfallversicherungsverträge.	Zusammen. (Spalten 33 und 34.)
		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
		27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35

I. Berufs-

A. Gewerb-

		27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.
1.	Knappschafts-B.G.	40 939,95	34 936,74	5 633,63	211,77	1 323,60	7 168,65	—	—	—
2.	Steinbruchs-B.G.	23 639,40	14 663,63	32 092,93	324,95	318,70	32 736,48	—	194,01	194,01
3.	B.G. der Feinmechanik	1 760,41	2 391,21	9 473,99	300,00	30,00	9 803,99	—	35,59	35,59
4	Süddeutsche Eisen- und Stahl-B.G.	9 518,39	8 904,35	13 472,48	81,60	—	13 554,08	—	475,94	475,94
5.	Südwestdeutsche Eisen-B.G.	780,55	2 137,36	5 920,94	—	—	5 920,94	—	—	—
6.	Rheinisch-Westfälische Hütten- und Walzwerks-B.G.	10 695,23	7 794,63	10 578,55	—	100,00	10 678,55	—	—	—
7.	Rheinisch-Westfälische Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-B.G.	2 042,17	4 690,45	12 876,80	—	172,40	13 049,20	—	201,16	201,16
8	Sächsisch-Thüringische Eisen- und Stahl-B.G.	10 742,89	7 821,31	—	—	—	—	—	4 622,01	4 622,01
9.	Nordöstliche Eisen- und Stahl-B.G.	5 737,41	4 135,53	3 796,59	—	21,15	3 817,74	—	—	—
10.	Schlesische Eisen- und Stahl-B.G.	4 088,66	3 032,26	—	132,41	—	132,41	—	—	—
11.	Nordwestliche Eisen- und Stahl-B.G.	7 250,57	6 388,70	4 456,96	—	148,60	4 605,56	—	29 290,90	29 290,90
12	Süddeutsche Edel- und Unedelmetall-B.G.	550,45	532,35	2 187,13	—	—	2 187,13	—	76,63	76,63
13.	Norddeutsche Edel- und Unedelmetallindustrie-B.G.	3 043,90	3 049,50	—	117,50	—	117,50	—	130,04	130,04
14.	B.G. der Musikinstrumenten-Industrie	576,36	982,15	1 192,33	—	—	1 192,33	—	—	—
15.	Glas-B.G.	1 482,53	2 090,84	—	—	—	—	—	89,78	89,78
	Töpferei-B.G.	1 678,15	2 502,93	430,45	—	—	430,45	—	401,77	401,77
16.	Ziegelei-B.G.	8 294,33	9 815,47	—	2 127,01	—	2 127,01	—	792,14	792,14
17.	B.G. der chemischen Industrie	15 022,70	10 719,83	42 496,26	337,32	378,96	43 212,74	—	—	—
18.	B.G. der Gas- und Wasserwerke	3 071,37	3 857,01	—	37,00	150,00	187,00	—	—	—
19	Leinen-B.G.	1 043,50	2 213,27	—	635,50	—	635,50	—	110,65	110,65
20.										
21.	Norddeutsche Textil-B.G.	2 496,25	3 370,45	4 355,50	—	—	4 355,50	—	—	—
22	Süddeutsche Textil-B.G.	1 677,77	1 944,87	362,93	—	1 000,00	1 362,93	—	—	—
23.	Schlesische Textil-B.G.	756,98	564,53	758,15	—	—	758,15	—	—	—
24.	Textil-B.G. von Elsaß-Lothringen	138,10	1 415,28	7 600,00	—	—	7 600,00	—	—	—
25.	Rheinisch-Westfälische Textil-B.G.	1 955,82	2 924,13	15 369,15	1 209,40	—	16 578,55	—	454,13	454,13
26	Sächsische Textil-B.G.	7 333,20	3 266,97	23,42	530,87	—	554,29	—	192,91	192,91
27.	Seiden-B.G.	590,20	819,28	230,40	—	—	230,40	—	—	—
28.	Papiermacher-B.G.	6 008,39	5 900,77	3 036,78	912,53	202,01	4 151,32	—	115,12	115,12
29	Papierverarbeitungs-B.G.	2 225,93	2 597,11	7 595,00	—	—	7 595,00	—	—	—
30.	Lederindustrie-B.G.	2 718,04	2 988,05	4 183,08	932,50	25,90	5 141,48	—	146,33	146,33
31.	Sächsische Holz-B.G.	4 071,03	2 614,96	2 546,77	—	—	2 546,77	—	—	—
32	Norddeutsche Holz-B.G.	13 508,56	9 653,94	12 296,01	2 272,35	561,06	15 129,41	—	343,90	343,90

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben.

Verwaltungskosten.

2. Laufende Verwaltungskosten.

genossenschaften.

liche.

Reisekosten und Tagegelder, einschließlich etwaiger in keine der folgenden Spalten aufzunehmenden Auslagen. a. Mitglieder I. der Genossenschaftsvorstände und der Ausschüsse, Kommissionen rc. und für den Bereich der Genossenschaft. M.	a. Mitglieder II. der Sektionsvorstände und für den Bereich der Sektion. M.	b. der Vertrauensmänner. M.	c. der Delegirten zur Genossenschaftsversammlung. M.	d. der Beamten. M.	Gehälter der Beamten und Bediensteten. M.	Lokalmiethen, Heizung, Beleuchtung rc. M.	Schreibmaterialien, Drucksachen, Formulare rc., Instandhaltung des Inventars. M.	Portokosten, Botenlöhne rc. M.	Insertions- und sonstige Publikationskosten. M.	Zinsen und sonstiger Verwaltungsaufwand. M.	Zusammen. (Spalten 36 bis 46.) M.	
36.	37.	38.	39.	40.	41.	42.	43.	44.	45.	46.	47.	
7 693,85	7 152,04	32 103,76	6 069,45	2 353,09	97 128,01	8 176,23	16 726,50	20 751,80	5 492,77	34 978,33	238 635,84	1
2 505,40	5 273,40	2 189,29	2 665,25	1 123,90	77 868,39	5 879,23	19 568,44	19 408,73	681,50	16 120,41	153 594,24	2
944,65	462,05	773,10	1 572,40	473,17	22 338,80	3 297,70	6 590,29	5 200,60	367,30	1 500,17	43 520,43	3
1 866,30	523,75	391,70	—	1 067,37	37 100,32	3 428,00	8 558,40	9 622,82	132,73	1 013,72	63 704,78	4.
—	—	0,80	—	32,06	8 108,00	596,46	1 705,58	1 301,16	12,10	1 043,31	12 799,66	5.
—	733,09	483,15	—	478,45	20 895,43	580,00	3 780,39	3 158,92	285,50	1 751,42	32 147,33	6.
485,10	727,90	363,45	102,90	96,80	33 533,41	3 978,78	8 219,72	5 227,46	550,3	3 619,33	56 933,77	7.
7 838,50	—	2 145,79	1 781,35	574,19	25 216,08	2 578,00	4 847,23	3 120,66	—	—	48 101,77	8.
853,76	133,89	204,38	819,97	417,15	26 873,55	3 090,94	2 507,67	2 725,19	64,45	3 103,74	40 794,17	9.
2 136,79	450,63	769,30	—	573,79	21 852,86	3 006,55	4 015,40	2 927,30	217,13	1 873,31	37 822,33	10.
625,38	1 578,95	205,60	1 922,00	510,15	29 524,00	1 969,41	6 601,01	5 050,81	246,85	1 381,15	49 615,39	11.
541,15	169,90	52,70	280,75	144,00	9 900,00	1 423,50	1 838,59	1 323,23	559,86	266,35	16 499,32	12.
510,15	384,56	104,70	—	30,00	20 567,08	2 183,45	3 175,31	2 420,43	139,00	1 138,61	30 653,39	13.
625,60	113,70	—	—	16,00	10 950,00	1 250,00	1 224,90	779,59	236,00	1 146,13	16 342,66	14.
1 926,20	343,10	518,81	—	1 366,49	16 411,00	1 261,15	2 319,24	1 433,76	259,10	1 634,96	27 473,61	15.
655,20	1 146,70	474,85	1 840,73	49,30	12 568,33	960,00	2 471,04	2 247,80	842,82	983,25	24 240,26	16.
5 494,64	4 012,39	6 291,73	2 234,60	522,30	43 011,63	5 937,70	13 385,48	10 534,08	452,38	1 805,70	93 665,76	17.
4 968,89	3 764,04	135,13	—	902,31	62 792,95	6 303,11	10 162,30	8 528,12	673,15	19 741,55	117 970,60	18.
2 165,00	1 475,39	—	3 024,90	79,60	12 914,86	776,34	3 744,63	2 115,82	329,10	175,10	26 804,53	19.
431,90	359,10	56,60	1 782,00	568,30	8 810,00	683,00	1 416,71	1 307,44	206,70	255,75	15 906,90	20.
908,90	1 282,34	154,40	1 244,00	—	32 298,79	1 385,54	3 398,39	3 479,14	510,21	2 121,44	46 782,65	21.
1 039,20	1 041,45	16,80	—	263,25	14 967,00	1 681,26	2 312,40	1 143,00	509,83	1 365,81	24 340,00	22.
764,40	206,50	—	—	660,00	6 050,00	398,00	1 351,80	721,91	81,10	963,05	11 196,76	23
176,05	—	—	—	102,05	14 620,00	552,00	1 087,90	936,60	221,43	3 194,56	20 892,59	24
636,55	701,65	22,90	—	1 396,65	22 741,56	2 657,83	8 246,74	2 617,81	85,56	7 208,84	46 316,31	25.
611,10	—	5,00	—	329,00	20 784,31	3 768,94	2 035,54	2 503,84	183,99	4 088,49	34 310,11	26.
—	125,80	2,88	—	249,15	5 670,40	1 094,16	1 571,41	874,33	119,59	506,94	10 214,64	27.
1 742,60	3 068,97	475,10	—	1 320,37	33 473,04	2 993,75	4 788,40	5 685,64	100,17	3 282,96	56 930,08	28.
1 300,25	625,35	—	2 277,60	183,50	27 720,20	3 624,30	3 574,15	3 053,99	39,75	1 511,80	43 912,59	29.
2 244,60	1 768,40	646,55	—	756,25	24 749,25	1 367,40	2 980,30	4 045,64	35,00	1 447,14	39 991,53	30.
68,60	—	20,10	—	—	9 575,00	1 048,86	1 491,49	2 622,47	244,25	1 169,63	16 240,91	31.
2 459,20	1 410,10	105,80	2 376,05	408,45	52 321,18	6 140,05	12 200,04	11 675,77	629,07	1 377,07	91 105,63	32.

Noch Tabelle 2.

	Berufsgenossenschaften.	Ausgaben.								
		b. Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen.	c. Schiedsgerichtskosten.	d. Unfallverhütungskosten.				e. Allgemeine		
								I. Kosten der ersten Einrichtung		
				Ueberwachung der Betriebe.	Kosten bei Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften.	Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen, sowie Kosten der Fürsorge für Verletzte innerhalb der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall.	Zusammen. (Spalten 29 bis 31.)	Persönliche und sächliche Kosten.	Ausgaben auf Grund übernommener Unfallversicherungsverträge.	Zusammen. (Spalten 33 und 34.)
		M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
		27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.
33.	Bayerische Holzindustrie-B.G.	122,91	1 427,76	4 356,40	—	—	4 356,40	—	71,64	71,64
34.	Südwestdeutsche Holz-B.G.	3 804,73	2 477,33	7 198,75	—	33,00	7 231,75	—	284,73	284,73
35.	Müllerei-B.G.	19 975,03	14 759,07	23 215,00	50,00	82,30	23 347,30	—	4 402,71	4 402,71
36.	Nahrungsmittel-Industrie-B.G.	4 969,40	4 521,10	1 655,78	—	46,50	1 702,28	—	367,47	367,47
37.	Zucker-B.G.	4 948,01	6 507,77	—	—	100,00	100,00	—	—	—
38.	Brennerei-B.G.	3 433,64	3 352,39	—	324,83	11,00	335,83	—	165,13	165,13
39	Brauerei- und Mälzerei-B.G.	22 398,78	9 103,68	18 911,40	348,22	—	19 259,62	—	2 961,61	2 961,61
40.	Tabak-B.G.	1 119,41	1 581,91	—	1 723,75	—	1 723,75	—	—	—
41.	Bekleidungsindustrie-B.G.	1 966,42	2 015,81	—	—	—	—	—	—	—
42.	B.G. der Schornsteinfegermeister des Deutschen Reichs	303,73	1 000,60	—	—	—	—	—	51,34	51,34
43.	Hamburgische { Baugewerks-B.G.	4 540,46	3 477,00	892,65	—	531,85	1 424,50	—	592,50	592,50
44	Nordöstliche	1 935,71	8 428,97	—	—	—	—	—	504,48	504,48
45.	Schlesisch-Posensche	7 120,79	2 131,85	—	—	—	—	—	2 369,88	2 369,88
46.	Hannoversche	3 639,30	4 108,79	—	—	—	—	—	108,66	108,66
47.	Magdeburgische	3 656,00	2 596,61	—	—	—	—	—	1 299,76	1 299,76
48.	Sächsische	12 993,54	6 306,00	382,39	22,60	483,50	888,49	—	2 020,59	2 020,59
49.	Thüringische	3 084,36	2 256,00	170,30	27,00	58,00	255,30	—	1 284,33	1 284,33
50.	Hessen-Nassauische	5 394,10	5 239,90	135,60	—	20,00	155,60	—	197,62	197,62
51.	Rheinisch-Westfälische	3 471,54	5 925,55	1 883,72	1 122,35	—	3 006,07	—	420,03	420,03
52.	Württembergische	1 589,12	877,68	327,33	538,20	—	865,53	—	356,07	356,07
53.	Bayerische	1 976,64	1 703,80	549,75	1 753,70	136,92	2 440,37	—	154,13	154,13
54.	Südwestliche	5 401,46	2 170,64	3 196,62	—	—	3 196,62	—	—	—
55.	Buchdrucker-B.G.	1 208,10	2 064,41	4 905,42	—	—	4 905,42	544,20	142,28	686,48
56.	Privatbahn-B.G.	3 245,40	4 363,71	—	—	—	—	—	—	—
57.	Straßenbahn-B.G.	1 287,92	1 436,78	—	—	21,00	21,00	—	—	—
58.	Speditions-, Speicherei- und Kellerei-B.G.	12 591,19	7 570,20	—	1 246,46	17,40	1 263,86	—	1 149,01	1 149,01
59.	Fuhrwerks-B.G.	11 281,16	9 439,04	1 202,00	—	—	1 202,00	—	604,50	604,50
60.	Westdeutsche Binnenschiffahrts-B.G.	1 410,72	1 071,55	—	—	32,80	32,80	—	213,08	213,08
61.	Elbschiffahrts-B.G.	619,62	2 301,23	—	—	568,30	568,30	—	—	—
62.	Ostdeutsche Binnenschiffahrts-B.G.	1 298,46	2 409,19	291,20	—	—	291,20	—	—	—
63.	See-B.G.	88,31	2 294,72	—	20,00	1 002,23	1 022,23	98,50	—	98,50
64.	Tiefbau-B.G.	16 332,17	6 496,18	3 403,95	1 027,45	—	4 131,40	—	105,39	105,39
	Summe A.	362 647,80	302 142,00	275 644,90	18 367,72	7 576,19	301 588,81	642,80	57 500,05	58 142,85

*) Wegen der hierin enthaltenen, nicht ausscheidbaren Verwaltungskosten für die Versicherungsanstalten, welche als Pauschbeträge

†) Hierunter befinden sich 9703,29 M. auf das Rechnungsjahr 1888 entfallende Sektionsverwaltungskosten, welche von der be-

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben.

Verwaltungskosten.

2. Laufende Verwaltungskosten.

Reisekosten und Tagegelder, einschließlich etwaiger in keine der folgenden Spalten aufzunehmenden Auslagen: a. I für den Bereich der Genossenschaft	a. II für den Bereich der Sektion	b. der Vertrauensmänner	c. der Genossenschaftsversammlung	d. der Beamten	[illegible] Bediensteten	[illegible] miethen, [illegible] tung 2c.	Schreibmaterialien, Drucksachen, Formulare 2c. Instandhaltung des Inventars	[illegible] kosten, [illegible] 2c.	Insertions- und [illegible] kationskosten	Zinsen und sonstiger Verwaltungsaufwand	Zusammen. [illegible]	
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
36.	37.	38.	39.	40.	41.	42.	43.	44.	45.	46.	47.	
152,[illegible]	—	—	1 357,05	150,00	11 686,00	1 456,81	1 864,32	2 216,24	78,50	669,16	19 630,95	33.
[illegible]	[illegible]	98,41	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	1 500,[illegible]	[illegible]	[illegible]	34.
451,10	4 241,63	2 365,13	5 944,35	588,75	124 209,23	10 077,75	13 638,63	33 991,16	400,90	6 117,69	202 026,04	35.
2 169,48	—	562,40	—	413,76	15 800,00	1 200,00	7 507,51	8 839,19	312,75	850,50	37 655,89	36.
18 739,45	—	—	—	—	18 468,38	2 125,79	3 283,53	1 684,30	1 124,55	1 854,37	47 280,37	37.
1 746,65	1 307,50	2 257,50	3 016,00	501,45	37 930,69	4 581,63	4 415,43	5 032,93	408,90	616,06	61 907,71	38.
71,58	2 279,50	—	—	613,50	81 238,50	6 098,03	9 610,26	10 756,73	965,26	5 536,30	117 169,83	39.
3 019,66	1 055,25	—	—	429,15	12 215,63	1 200,00	3 103,60	1 997,22	132,75	456,54	23 640,07	40.
1 101,[illegible]	—	250,[illegible]	[illegible]	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	41.
749,70	1 538,95	—	967,30	—	9 536,05	1 002,75	1 763,74	1 431,46	366,64	2 744,90	20 121,49	42.
2 971,03	5 689,47	5 186,30	3 706,10	296,50	29 706,58	3 967,44	5 113,15	4 989,73	266,64	914,03	*) 62 807,39	43.
7 [illegible]	12 502,68	22 440,91	1 325,50	37,80	67 251,39	9 087,20	17 475,17	12 971,96	986,06	6 025,85	*) 157 646,35	44.
1 998,60	7 601,50	1 131,60	416,50	—	22 673,88	2 350,37	2 710,27	4 629,60	298,06	1 272,34	*) 48 083,41	45.
4 509,14	8 379,18	801,47	2 468,73	271,34	37 210,51	4 150,21	6 282,87	6 449,72	562,12	6 323,92	*) 77 404,56	46.
1 322,90	576,90	131,55	298,80	64,00	17 680,47	1 881,24	4 617,93	3 314,61	51,70	8 193,25	*) 38 134,05	47.
1 111,[illegible]	11 398,15	7 074,32	860,20	48,50	31 916,20	4 452,44	8 051,35	9 209,29	1 369,63	4 227,68	*) 85 749,18	48.
[illegible]	1 309,15	1 270,66	270,90	315,20	11 769,10	878,00	3 141,47	3 070,75	442,36	2 051,23	*) 27 208,25	49.
[illegible]	4 037,84	3 760,71	663,12	113,92	24 266,10	3 362,14	3 147,86	3 866,44	5 354,82	1 517,97	*) 54 017,64	50.
5 842,[illegible]	5 796,25	3 625,53	1 516,50	354,08	11 745,12	6 137,51	8 260,15	8 059,17	2 149,73	2 639,34	*) 89 096,98	51.
[illegible]	—	1 736,70	—	—	9 556,06	2 272,28	3 013,00	2 047,57	316,49	1 433,31	*) 22 898,90	52.
342,60	—	3 394,15	2 598,70	—	25 842,00	2 913,53	8 991,52	5 425,14	966,22	75,44	*) 50 549,69	53.
1 709,[illegible]	470,[illegible]	[illegible]	1 446,[illegible]	12 [illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	512,[illegible]	[illegible]	*) 57 513,[illegible]	54.
1 313,00	758,10	259,40	2 258,40	554,66	21 459,20	2 625,53	4 214,34	3 209,17	269,73	2 075,43	38 996,28	55.
990,40	—	—	—	122,00	9 750,00	261,00	1 323,17	806,19	37,49	487,25	13 780,41	56.
2 313,00	—	30,00	—	330,45	10 813,50	1 200,00	2 195,25	1 485,81	118,33	1 450,35	19 966,66	57.
1 750,[illegible]	825,[illegible]	[illegible]	—	[illegible]	83 088,60	9 178,33	15 246,14	14 747,32	1 620,89	17 372,75	144 823,13	58.
3 275,[illegible]	—	4 601,45	4 030,70	57,84	84 518,76	9 063,17	16 555,94	18 593,91	7 133,19	11 250,08	159 079,97	59.
590,[illegible]	282,[illegible]	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	3 016,[illegible]	285,[illegible]	[illegible]	†) [illegible]	60.
2 554,[illegible]	—	7 146,06	1 182,29	716,25	10 346,50	729,00	3 092,13	2 299,06	316,90	2 002,69	30 456,78	61.
1 473,44	—	1 037,25	—	75,00	13 118,75	1 500,00	1 158,33	2 141,75	276,30	1 894,17	22 677,92	62.
759,70	420,00	93,00	2 650,75	425,30	26 636,10	5 012,53	4 422,01	2 994,30	367,64	3 769,20	47 581,24	63.
4 276,00	—	88,90	—	—	83 778,30	13 707,00	14 694,54	13 084,70	17 224,90	12 319,45	*) 159 173,75	64.
144 656,55	110 276,22	118 319,20	69 797,73	36 419,05	1 923 500,95	204 315,76	358 984,10	351 237,86	60 708,79	236 866,13	3 615 141,16	

(§. 17 Absatz 6 des Bauunfallversicherungsgesetzes) zum Nachweis kommen, siehe Vorbemerkungen Ziffer 6.

treffenden Berufsgenossenschaft im Vorjahr nicht mit nachgewiesen waren.

Noch Tabelle 2.

Berufsgenossenschaften.	Ausgaben.								
	b. Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen.	c. Schiedsgerichtskosten.	d. Unfallverhütungskosten.				e. Allgemeine — 1. Kosten der ersten Einrichtung		
			Ueberwachung der Betriebe.	Kosten bei Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften.	Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen, sowie Kosten der Fürsorge für Verletzte innerhalb der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall.	Zusammen. (Spalten 30 u. 31.)	Persönliche und sachliche Kosten.	Ausgaben auf Grund übernommener Unfallversicherungsverträge.	Zusammen. (Spalten 33 und 34.)
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.
B. Landwirthschaftliche									
1. Ostpreußische landwirthschaftliche B.G.	1 087,43	808,83	—	—	—	—	176,34	—	176,34
2. Westpreußische "	1 421,55	930,71	—	—	45,60	45,60	1 208,68	—	1 208,68
3. Brandenburgische "	6 265,30	1 057,09	—	—	—	—	2 106,28	—	2 106,28
4. Pommersche "	2 991,85	1 568,76	—	—	104,50	104,50	—	—	—
5. Posensche "	893,70	1 103,75	—	—	—	—	—	—	—
6. Schlesische "	2 396,90	2 990,66	—	—	1 949,59	1 949,59	925,61	—	925,61
7. Landwirthschaftliche B.G. für die Provinz Sachsen	3 072,51	1 749,53	—	—	455,10	455,10	608,28	—	608,28
8. Schleswig-Holsteinische landwirthschaftliche B.G.	2 782,27	1 829,29	—	—	14,50	14,50	893,04	—	893,04
9. Hannoversche "	6 734,28	3 472,47	—	1,45	26,08	27,53	—	—	—
10. Westfälische "	1 813,75	1 721,43	—	—	134,10	134,10	2,50	—	2,50
11. Hessen-Nassauische "	4 442,66	2 422,60	—	356,48	—	356,48	7 852,31	—	7 852,31
12. Rheinische "	3 550,67	2 262,30	—	—	—	—	—	—	—
13. Oberbayerische "	1 436,40	—	—	—	—	—	465,00	—	465,00
14. Niederbayerische "	30,50	136,07	—	—	—	—	35,00	—	35,00
15. Pfälzische "	644,45	100,80	—	128,75	—	128,75	1 029,50	—	1 029,50
16. Oberpfälzische "	637,75	99,30	—	—	—	—	530,38	—	530,38
17. Oberfränkische "	199,20	—	—	—	—	—	1 124,16	—	1 124,16
18. Mittelfränkische "	1 886,28	150,60	—	—	53,90	53,90	127,60	—	127,60
19. Unterfränkische "	224,70	—	—	—	—	—	1 473,23	—	1 473,23
20. Schwäbische "	670,00	120,81	—	—	—	—	1 114,87	—	1 114,87
21. Landwirthschaftliche B.G. für das Königreich Sachsen	8 468,26	559,35	—	—	174,75	174,75	66 586,34	—	66 586,34
22. " für den Neckarkreis	1 200,42	432,02	—	—	—	—	8 009,59	—	8 009,59
23. " " " Schwarzwaldkreis	1 084,75	96,66	—	—	—	—	672,65	—	672,65
24. " " " Jagstkreis	1 575,22	39,96	—	—	—	—	794,31	—	794,31
25. " " " Donaukreis	1 097,95	7,05	—	—	—	—	2 880,34	—	2 880,34
26. Badische landwirthschaftliche B.G.	458,10	247,90	—	—	—	—	14 787,41	—	14 787,41
27. Landwirthschaftliche B.G. für das Großherzogthum Hessen	1 829,33	219,54	—	—	—	—	29 054,29	—	29 054,29
28. Mecklenburg-Schwerinsche landwirthschaftliche B.G.	5 755,01	3 162,37	—	—	—	—	1 860,78	—	1 860,78
29. Weimarische "	3 664,44	505,09	—	—	30,00	30,00	594,65	—	594,65
30. Mecklenburg-Strelitzische "	381,46	301,80	—	—	—	—	2 363,92	—	2 363,92
31. Oldenburgische "	1 134,90	—	—	—	—	—	5 160,30	—	5 160,30
32. Braunschweigische "	603,15	86,85	—	—	—	—	693,46	—	693,46
33. Sachsen-Meiningensche "	15,50	—	—	—	—	—	1 323,27	—	1 323,27
34. Sachsen-Altenburgische "	440,04	183,84	—	—	—	—	2 623,89	—	2 623,89

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben.

Verwaltungskosten.

2. Laufende Verwaltungskosten.

schaftliche.

Reisekosten und Tagegelder, einschließlich [illegible] a. Mitglieder I. der Genossenschafts-[illegible] und der [illegible] Genossenschaft. ℳ.	a. Mitglieder II. der Sektions-[illegible] Sektion. ℳ.	b. der Vertrauensmänner. ℳ.	c. der Delegirten zur Genossenschaftsversammlung. ℳ.	d. der [illegible] ℳ.	Gehälter der Beamten und Bediensteten. ℳ.	Lokalmiethen, Heizung, Beleuchtung u. ℳ.	Schreibmaterialien, Drucksachen, Formulare u. Instandhaltung des Inventars. ℳ.	Portokosten, Botenlöhne u. ℳ.	Insertions- und sonstige Publikationskosten. ℳ.	Zinsen- und sonstiger Verwaltungsaufwand. ℳ.	Zusammen ([illegible]) ℳ.	
36.	37.	38.	39.	40.	41.	42.	43.	44.	45.	46.	47.	
60,15	269,60	83,50	327,78	12,00	17 819,39	389,61	2 413,63	2 408,36	85,85	164,00	24 033,80	1.
190,13	—	—	—	—	17 309,63	182,00	2 135,53	2 013,58	89,40	2 313,56	24 233,62	2.
—	52,90	1 326,10	60,00	—	21 750,04	727,00	3 137,27	3 300,90	58,05	446,30	30 858,56	3.
161,00	—	362,65	—	—	12 614,48	380,00	1 758,80	1 732,36	142,66	12,00	17 163,95	4.
108,30	1 738,75	299,80	—	—	9 079,09	—	1 919,97	1 036,68	22,10	4 551,19	18 757,08	5.
177,20	106,74	20,73	33,30	17,40	31 968,05	539,50	3 576,85	2 835,24	388,57	7 130,21	46 794,96	6.
163,52	13,60	17,40	—	99,76	24 002,53	333,65	6 350,65	3 546,23	308,35	62,22	34 898,97	7.
128,64	1 376,43	1 954,05	79,08	166,61	9 453,42	378,77	3 919,74	2 308,13	23,80	2 422,65	22 211,33	8.
372,20	5 754,20	4 159,60	—	—	41 278,20	384,55	4 702,53	4 623,58	388,00	6 891,73	68 085,72	9.
—	87,70	178,80	826,76	—	5 259,58	97,50	2 299,32	915,68	232,19	190,43	10 088,18	10.
1 325,50	868,47	147,40	—	—	22 295,24	906,00	3 715,78	2 971,57	214,33	6 200,97	38 615,66	11.
—	396,24	1 438,60	—	307,58	19 580,79	1 826,89	2 651,33	1 831,79	149,70	502,22	28 685,16	12.
606,10	—	—	—	—	—	—	1 566,67	—	—	337,54	2 510,31	13.
160,00	—	—	—	—	—	—	930,91	40,40	—	83,10	1 214,41	14.
235,25	—	56,46	10,00	—	—	—	1 757,34	194,02	84,90	212,35	2 550,32	15.
427,30	—	—	—	—	—	—	221,65	155,06	85,22	—	889,13	16.
507,65	—	264,35	—	—	—	—	384,40	129,91	130,60	90,00	1 506,56	17.
519,50	—	128,19	—	—	—	—	1 431,26	264,44	71,40	260,61	2 675,49	18.
383,00	—	237,37	—	—	170,03	—	50,75	271,02	—	—	1 112,17	19.
600,53	—	13,25	—	—	—	—	271,09	93,90	17,10	1,75	997,62	20.
155,00	—	4,58	—	180,80	25 310,34	1 506,90	1 169,45	2 757,31	28,37	7 027,85	38 140,50	21.
—	—	—	313,20	—	4 079,71	368,15	661,44	674,42	62,43	2 987,98	9 147,10	22.
388,00	—	—	341,15	—	10 091,16	201,54	349,67	919,51	61,35	10 169,05	22 521,13	23.
316,75	—	—	352,00	37,70	1 968,24	165,78	698,38	556,91	83,25	171,25	4 380,46	24.
332,40	—	—	505,10	49,85	4 493,58	290,41	912,20	681,37	51,03	1 533,09	8 849,23	25.
622,85	—	843,30	—	—	3 478,16	416,29	1 640,27	649,49	20,67	2,83	7 674,21	26.
556,50	—	—	481,40	—	3 443,33	332,17	964,08	470,29	44,00	—	6 291,26	27.
4 781,55	—	119,50	1 621,55	—	12 824,95	693,62	1 930,00	2 790,29	73,45	1 444,25	26 279,16	28.
2 417,29	116,75	204,35	746,30	18,20	5 415,78	596,81	864,25	899,65	39,65	2 183,63	13 502,86	29.
958,08	—	720,44	255,70	41,00	4 327,05	200,10	1 173,33	518,51	441,35	27,25	8 662,63	30.
1 635,40	—	130,70	343,10	—	2 657,92	263,35	271,24	518,48	10,65	325,08	6 156,12	31.
761,70	—	—	994,50	60,40	4 083,75	637,00	1 542,63	564,14	906,62	—	9 550,74	32.
—	—	—	—	—	880,00	190,90	225,17	261,61	—	—	1 557,68	33.
596,30	—	8,20	252,85	15,00	1 460,00	375,00	120,53	202,00	25,55	728,00	3 783,43	34.

Noch Tabelle 2.

Berufsgenossenschaften.	Ausgaben.								
	b. Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen.	c. Schiedsgerichtskosten.	d. Unfallverhütungskosten.				e. Allgemeine 1. Kosten der ersten Einrichtung.		
			Ueberwachung der Betriebe.	Kosten bei Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften.	Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen, sowie Kosten der Fürsorge für Verletzte innerhalb der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall.	Zusammen. (Spalten 29 bis 31.)	Persönliche und sachliche Kosten.	Ausgaben auf Grund übernommener Unfallversicherungsverträge.	Zusammen. (Spalten 33 und 34.)
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.
35. Coburgische land- und forstwirthschaftliche B.G.	54,50	30,45	—	—	—	—	133,21	—	133,21
36. Gothaische land- und forstwirthschaftliche B.G.	217,00	188,80	—	—	—	—	8 004,55	—	8 004,55
37. Anhaltische land- und forstwirthschaftliche B.G.	214,31	64,90	—	—	—	—	877,85	—	877,85
38. Schwarzburg-Rudolstädtische land- und forstwirthschaftliche B.G.	183,50	88,80	—	—	—	—	802,60	—	802,60
39. Schwarzburg-Sondershausensche landwirthschaftliche B.G.	136,80	269,06	762,25	422,43	—	1 184,68	—	—	—
40. Landwirthschaftliche B.G. für das Fürstenthum Reuß ä. L.	—	9,00	—	—	—	—	715,77	—	715,77
41. Landwirthschaftliche B.G. für das Fürstenthum Reuß j. L.	184,30	—	—	—	—	—	2 599,64	—	2 599,64
42. Schaumburg-Lippische landwirthschaftliche B.G.	82,12	78,30	—	—	—	—	45,00	—	45,00
43. Lippische landwirthschaftliche B.G.	30,00	—	—	—	—	—	817,35	—	817,35
44. B.G. der Bremischen Landwirthe	35,00	14,00	—	—	—	—	598,30	—	598,30
45. Hamburgische landwirthschaftliche B.G.	114,90	—	—	—	—	—	1 395,33	—	1 395,33
46. Unterelsässische landwirthschaftliche B.G.	353,70	20,11	—	—	127,80	127,80	88,10	—	88,10
47. Oberelsässische landwirthschaftliche B.G.	0,40	—	—	—	—	—	1 096,41	—	1 096,41
48. Lothringische landwirthschaftliche B.G.	9,50	—	—	—	—	—	946,84	—	946,84
Summe B.	72 569,07	29 129,53	762,25	909,11	3 115,99	4 787,28	175 199,43	—	175 199,43
A. Gewerbliche Berufsgenossenschaften	362 647,80	302 142,09	275 644,90	18 367,72	7 576,12	301 588,81	642,80	57 500,05	58 142,95
B. Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften	72 569,07	29 129,53	762,25	909,11	3 115,99	4 787,28	175 199,43	—	175 199,43
Gesammtsumme	435 216,87	331 271,62	276 407,15	19 276,83	10 692,11	306 376,09	175 842,23	57 500,05	233 342,38

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben.

Verwaltungskosten.

2. Laufende Verwaltungskosten.

Reisekosten und Tagegelder, einschließlich etwaiger in keine der folgenden Spalten aufzunehmenden Auslagen. a. Mitglieder I. der Genossenschaftsvorstände und der Ausschüsse, Kommissionen rc. und für den Bereich der Genossenschaft. ℳ	a. Mitglieder II. der Sektionsvorstände und für den Bereich der Sektion. ℳ	b. der Vertrauensmänner. ℳ	c. der Delegirten zur Genossenschaftsversammlung. ℳ	d. der Beamten. ℳ	Gehälter der Beamten und Bediensteten. ℳ	Lokalmiethen, Heizung, Beleuchtung rc. ℳ	Schreibmaterialien, Drucksachen, Formulare rc., Instandhaltung des Inventars. ℳ	Portokosten, Botenlöhne rc. ℳ	Insertions- und sonstige Publikationskosten. ℳ	Zinsen und sonstiger Verwaltungsaufwand. ℳ	Zusammen. (Spalten 36 bis 46.) ℳ	
36.	37.	38.	39.	40.	41.	42.	43.	44.	45.	46.	47.	
—	—	—	19,30	32,60	850,00	—	22,65	27,91	85,80	56,59	594,78	35.
1 201,40	—	90,60	197,70	98,72	4 239,56	562,92	612,96	380,02	61,50	561,65	8 006,83	36.
—	—	—	648,55	—	3 653,71	549,89	716,63	391,75	337,91	296,66	6 594,56	37.
150,40	—	86,40	288,90	15,30	616,26	—	684,82	166,05	65,10	0,90	2 073,45	38.
548,30	—	—	337,30	—	1 700,00	200,00	319,90	308,37	53,54	416,14	3 883,15	39
75,20	—	—	—	—	120,00	—	230,53	23,90	—	—	449,73	40.
862,50	—	—	572,36	12,00	800,00	148,67	8,75	247,65	35,40	10,10	2 697,03	41.
277,70	—	68,10	—	24,00	1 000,00	—	366,89	100,89	27,40	98,35	1 963,96	42.
218,30	—	23,30	625,60	90,10	1 152,00	—	174,70	142,08	60,56	368,79	2 855,33	43.
—	—	—	—	—	500,00	—	18,40	—	—	101,23	619,6	44.
1 038,10	—	91,50	546,10	29,40	1 193,20	272,50	772,10	475,79	—	9,00	4 427,69	45.
232,90	—	—	787,73	38,00	5 800,00	200,00	1 245,37	202,20	11,20	6,00	8 523,78	46
960,20	—	807,09	598,10	59,13	1 876,28	76,96	478,29	114,00	149,34	4,15	5 123,50	47.
102,00	—	—	—	—	2 242,50	441,19	345,19	385,45	509,23	—	4 026,46	48.
25 345,29	10 781,83	13 887,19	12 165,76	1 405,54	342 339,02	14 834,24	63 716,21	46 104,03	5 735,84	59 902,10	596 220,52	
144 656,55	110 276,23	118 349,20	69 797,73	36 449,05	1 923 500,85	204 315,76	358 984,10	351 237,26	60 708,29	236 866,13	3 615 141,15	
25 345,99	10 781,83	13 887,19	12 165,76	1 405,54	342 339,09	14 834,24	63 716,21	46 104,03	5 738,84	59 902,10	596 220,52	
170 002,54	121 058,06	132 236,39	81 963,49	37 854,59	2 265 839,94	219 150,00	422 700,31	397 341,29	66 447,13	296 768,23	4 211 361,07	

Noch Tabelle 2.

Berufsgenossenschaften.	Ausgaben.		Einnahmen.	
	f. Einlagen in den Reservefonds.	Summe der Ausgaben unter a bis f. (Spalten 26, 27, 28, 32, 35, 47 und 48.)	Bestand zu Anfang des Rechnungsjahres.	Eingegangene Umlagen.
	M.	M.	M.	M.
1.	48.	49.	50.	51.
I. Berufs-				
A. Gewerb-				
1. Knappschafts-B.G.	2 378 700,07	5 079 083,02	379 097,42	5 055 279,91
2. Steinbruchs-B.G.	649 546,08	1 428 323,76	167 449,53	1 425 222,33
3. B.G. der Feinmechanik	61 138,29	167 562,44	54 778,20	198 286,74
4. Süddeutsche Eisen- und Stahl-B.G.	248 725,11	593 607,67	86 203,51	610 641,34
5. Südwestdeutsche Eisen-B.G.	95 534,64	212 707,79	33 989,44	220 606,45
6. Rheinisch-Westfälische Hütten- und Walzwerks-B.G.	513 854,14	1 089 024,26	74 925,58	1 097 019,37
7. Rhein.-Westf. Maschinenbau- u. Kleineisenindustrie-B.G.	265 854,52	608 625,79	32 122,70	631 696,34
8. Sächsisch-Thüringische Eisen- und Stahl-B.G.	175 612,17	422 514,90	3 922,06	468 097,23
9. Nordöstliche Eisen- und Stahl-B.G.	149 062,60	352 610,65	20 367,62	383 129,59
10. Schlesische Eisen- und Stahl-B.G.	183 850,75	412 934,42	61 631,67	405 030,32
11. Nordwestliche Eisen- und Stahl-B.G.	233 466,08	574 083,21	67 018,66	594 509,78
12. Süddeutsche Edel- und Unedelmetall-B.G.	62 394,93	103 039,11	17 465,03	110 254,80
13. Nordd. Edel- u. Unedelmetallindustrie-B.G.	78 208,80	193 412,04	55 522,43	199 316,10
14. B.G. der Musikinstrumenten-Industrie	19 556,12	58 205,19	2 612,33	59 721,45
15. Glas-B.G.	66 200,09	163 536,93	30 420,34	163 051,15
16. Töpferei-B.G.	36 652,14	102 404,68	48 293,22	100 248,96
17. Ziegelei-B.G.	250 689,64	616 073,78	143 226,06	582 858,37
18. B.G. der chemischen Industrie	320 304,70	873 788,39	—	914 553,00
19. B.G. der Gas- und Wasserwerke	80 213,34	194 346,69	49 060,12	195 411,71
20. Leinen-B.G.	40 744,79	101 399,40	75 908,74	56 238,80
21. Norddeutsche Textil-B.G.	122 016,34	301 037,56	66 914,25	281 693,62
22. Süddeutsche Textil-B.G.	85 657,63	179 325,97	39 468,04	176 585,55
23. Schlesische Textil-B.G.	30 089,62	73 456,38	18 145,84	72 443,80
24. Textil-B.G. von Elsaß-Lothringen	43 098,72	116 244,43	40 434,30	115 825,81
25. Rheinisch-Westfälische Textil-B.G.	110 331,12	283 891,18	67 257,46	304 157,53
26. Sächsische Textil-B.G.	105 006,67	255 669,32	3 213,96	284 522,69
27. Seiden-B.G.	17 328,90	46 512,89	13 643,15	46 210,65
28. Papiermacher-B.G.	189 307,18	451 719,43	83 057,06	447 633,73
29. Papierverarbeitungs-B.G.	46 019,20	148 369,03	121 914,30	135 563,39
30. Lederindustrie-B.G.	76 348,44	203 682,96	32 228,96	207 824,41
31. Sächsische Holz-B.G.	50 833,59	127 140,85	18 744,78	126 444,84
32. Norddeutsche Holz-B.G.	378 575,84	886 892,46	71 291,31	810 543,38

Ausgaben und Einnahmen.

Einnahmen.							Bestand am Schluß des Rechnungsjahres.	Betrag des Reservefonds am Schluß des Rechnungsjahres.	
Beiträge. Prämien.	Entnahmen aus dem Reservefonds.	Strafgelder.	Einnahmen aus Polizen (vergl. Sp. 34).	Zinsen.	Sonstige Einnahmen.	Summe der Einnahmen. (Spalten 50 bis 56.)			
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
51 a.	52.	53.	54.	55.	56.	57.	58.	59.	
genossenschaften.									
liche.									
—	—	30,00	—	18 072,33	5 767,09	5 458 247,54	379 164,52	9 296 997,39	1.
—	—	3 232,74	--	—	1 532,06	1 597 456,65	169 112,69	1 862 769,50	2.
—	—	163,00	—	1 154,32	—	254 382,35	86 819,91	247 855,50	3.
—	—	747,00	—	428,75	583,00	698 603,59	104 995,98	839 438,38	4.
—	—	210,00	—	239,75	—	255 045,84	42 337,88	402 134,90	5.
—	—	—	—	796,51	0,29	1 172 741,68	83 717,42	1 803 419,91	6.
—	—	1 843,93	—	8,99	—	665 671,39	57 045,40	882 252,05	7.
—	—	1 682,00	—	526,40	--	474 168,33	51 654,11	615 213,78	8.
—	—	286,00	489,00	278,44	902,00	405 452,86	52 842,91	542 985,72	9.
—	—	510,00	—	734,40	487,50	468 394,99	55 459,67	616 850,67	10.
—	—	70,00	2 262,00	80,43	—	663 941,47	89 858,96	807 872,61	11.
—	—	60,00	26,29	244,26	4,00	128 055,38	25 016,57	138 598,31	12
—	—	23,00	—	330,75	260,29	255 452,65	62 040,84	265 446,29	13.
—	—	20,00	—	—	29,40	62 383,17	4 178,05	68 414,57	14.
—	—	211,50	—	238,45	—	193 921,44	30 384,49	228 792,29	15.
—	—	155,00	—	314,85	295,94	149 307,60	46 902,92	130 516,33	16.
—	—	5 452,78	456,18	3 423,85	3 045,78	738 458,89	122 885,11	791 184,43	17.
—	—	1 150,00	329,98	—	670,50	916 703,57	42 915,18	1 371 359,61	18.
—	—	—	—	351,77	13,90	244 836,81	50 490,92	302 776,91	19.
—	—	—	—	868,51	150,70	133 166,78	31 767,35	142 227,88	20.
—	—	—	—	2 061,06	161,50	350 830,55	49 792,99	460 318,90	21.
—	—	—	—	637,31	152,41	218 793,31	39 468,04	347 698,81	22.
—	—	—	—	246,65	98,70	90 934,99	17 478,61	105 158,86	23.
—	—	—	—	418,92	—	156 678,43	40 434,30	173 975,79	24.
—	—	185,00	—	834,71	7,30	372 441,49	83 550,31	403 846,10	25.
—	—	384,00	245,00	935,75	16,56	289 317,98	33 647,74	372 269,49	26.
—	—	—	—	147,89	—	60 000,09	13 468,17	64 196,40	27.
—	—	95,00	—	491,40	436,08	531 713,88	79 994,27	678 631,44	28.
—	—	54,80	—	1 137,50	6 667,63	265 337,56	116 968,55	158 528,81	29.
—	—	240,00	—	25,49	195,20	240 513,63	36 831,39	246 180,22	30.
—	—	345,00	—	263,20	81,10	145 878,12	18 737,27	179 541,00	31.
—	—	8 749,77	—	1 989,70	—	892 619,04	5 726,44	1 288 416,76	32.

Noch Tabelle 2.

	Berufsgenossenschaften.	Ausgaben.		Einnahmen.	
		f. Einlagen in den Reservefonds.	Summe der Ausgaben unter a bis f. (Spalten 26, 27, 28, 32, 35, 47 und 48.)	Bestand zu Anfang des Rechnungsjahres.	Eingegangene Umlagen.
		M.	M.	M.	M.
		48.	49.	50.	51.
33.	Bayerische Holzindustrie-B.G	77 170,94	179 951,83	22 012,67	173 567,29
34.	Südwestdeutsche Holz-B.G.	78 883,67	201 047,41	2 298,42	204 080,43
35	Müllerei-B.G.	696 662,80	1 280 535,34	190 094,54	1 331 903,49
36	Nahrungsmittel-Industrie-B.G.	87 888,38	224 992,69	44 036,50	209 509,97
37.	Zucker-B.G.	187 787,63	434 411,39	79 783,02	432 651,11
38.	Brennerei-B.G.	106 694,34	282 583,39	97 927,83	279 107,83
39.	Brauerei- und Mälzerei-B.G.	490,375,07	1 151 643,69	262 702,42	1 159 929,05
40.	Tabak-B.G.	19 812,16	67 689,34	39 112,45	70 677,23
41.	Bekleidungsindustrie-B.G.	40 593,63	107 903,43	40 325,65	100 755,65
42.	B.G. der Schornsteinfegermeister des Deutschen Reichs	10 136,99	41 749,73	26 967,89	40 319,07
43.	Hamburgische Baugewerks-B.G.	191 528,98	455 898,29	84 737,16	521 448,67
44.	Nordöstliche Baugewerks-B.G.	579 593,39	1 243 318,66	2 848,70	1 243 143,03
45.	Schlesisch-Posensche Baugewerks-B.G.	100 000,00	330 361,74	20 651,31	334 629,47
46.	Hannoversche Baugewerks-B.G.	147 844,54	380 950,69	58 912,80	425 857,71
47.	Magdeburgische Baugewerks-B.G.	88 884,73	259 842,11	—	255 511,36
48	Sächsische Baugewerks-B.G.	429 802,35	756 802,21	67 438,09	674 471,14
49.	Thüringische Baugewerks-B.G.	64 797,51	153 683,86	378,44	149 126,29
50.	Hessen-Nassauische Baugewerks-B.G.	134 571,74	334 148,49	69 699,27	330 478,61
51	Rheinisch-Westfälische Baugewerks-B.G.	477 544,60	903 348,15	72 536,85	892 281,82
52	Württembergische Baugewerks-B.G.	98 960,06	200 449,86	2 882,52	191 553,16
53	Bayerische Baugewerks-B.G.	178 255,11	531 975,32	—	522 419,33
54.	Südwestliche Baugewerks-B.G.	127 662,61	323 607,90	42 681,07	311 763,07
55	Buchdrucker-B.G.	43 205,61	134 273,26	41 420,06	134 750,62
56.	Privatbahn-B.G.	129 060,14	279 509,50	—	279 509,60
57.	Straßenbahn-B.G.	41 336,37	105 322,31	72,57	101 883,63
58	Speditions-, Speicherei- und Kellerei-B.G.	349 222,41	892 775,35	153 599,83	1 683 113,08
59.	Fuhrwerks-B.G.	219 430,25	692 945,17	69 748,48	711 084,76
60.	Westdeutsche Binnenschiffahrts-B.G.	63 239,45	153 419,92	1 647,94	151 764,18
61.	Elbschiffahrts-B.G.	72 655,41	179 256,78	33 951,91	176 486,36
62.	Ostdeutsche Binnenschiffahrts-B.G.	32 067,14	90 810,99	58 922,49	68 100,71
63.	See-B.G.	132 578,60	249 952,88	68 079,03	253 961,00
64.	Tiefbau-B.G.	91 043,93	625 647,83	484 138,66	1 487 250,14
	Summe A.	12 759 218,66	29 677 028,11	4 119 937,23	31 385 598,99

†) Wegen der vereinnahmten Pauschbeträge von nicht ausscheidbaren Verwaltungskosten für die Versicherungspflichtigen, siehe Vor-
*) Vergleiche Vorbemerkungen Ziffer 8 Absatz 2.

Ausgaben und Einnahmen.

Einnahmen.									
Beiträge. Prämien.	Einnahmen aus dem Reservefonds.	Strafgelder.	Einnahmen aus Polizen. (vergl. Sp. 34.)	Zinsen.	Sonstige Einnahmen.	Summe der Einnahmen. (Spalten 50 bis 56.)	Bestand am Schluß des Rechnungsjahres.	Betrag des Reservefonds am Schluß des Rechnungsjahres.	
ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	
51 a.	52.	53.	54.	55.	56.	57.	58.	59.	
—	—	2 256,80	20,40	556,04	347,69	198 760,65	18 809,09	271 396,49	33.
—	—	1 047,30	—	—	496,35	207 922,55	6 874,94	296 192,56	34.
—	—	32 355,70	2 746,10	—	—	1 557 099,83	276 564,49	1 213 628,12	35.
—	—	320,40	—	406,60	—	254 278,77	29 280,56	289 530,67	36.
—	—	—	—	1 327,39	659,63	514 421,30	80 009,61	725 307,68	37.
—	—	1 026,66	—	834,83	1 398,63	360 294,73	97 711,34	360 070,01	38.
—	—	3,85	—	1 347,71	909,10	1 424 893,13	273 249,44	2 561 177,30	39.
—	—	499,00	—	383,30	—	110 672,68	42 983,34	67 804,10	40.
—	—	895,25	—	—	172,97	142 149,03	34 245,60	121 605,06	41.
—	—	701,80	—	103,37	74,77	68 166,80	26 417,07	38 842,66	42.
—	—	4 027,69	918,64	603,00	†) 17 933,66	629 669,83	173 771,59	704 754,43	43.
—	—	12 409,36	—	175,83	—	1 258 576,64	15 257,98	1 490 155,13	44.
—	—	2 580,60	—	3 732,90	†) 4 556,39	366 150,37	35 788,63	433 270,14	45.
—	—	3 047,87	—	883,95	†) 11 456,70	500 158,83	119 208,14	516 485,84	46.
—	—	1 086,00	—	1 744,61	†) 1 500,34	259 842,11	—	366 945,54	47.
—	—	915,97	—	3 194,83	†) 10 782,14	756 802,31	—	817 047,73	48.
—	—	2 276,90	—	3 918,11	†) 3 409,00	159 108,63	5 425,37	197 807,73	49.
—	—	1 423,31	742,75	662,61	†) 5 531,12	408 537,07	74 388,65	447 326,15	50.
—	—	5 716,10	—	1 383,95	†) 3 658,07	975 576,59	72 233,44	828 153,95	51.
—	—	1 227,00	—	103,96	†) 4 683,34	200 449,86	—	280 422,08	52.
—	—	7 556,00	—	—	†) 2 000,40	531 975,33	—	772 139,16	53.
—	—	3 822,46	—	3 421,95	†) 1 193,61	362 882,06	39 274,14	476 247,97	54.
—	1 726,35	—	—	—	—	177 897,09	43 623,83	169 828,74	55.
—	—	—	—	—	—	279 509,80	—	435 396,70	56.
—	—	3 099,12	37,00	228,58	0,81	105 322,31	—	204 557,09	57.
—	—	17 375,56	193,91	8 775,71	3 183,91	1 866 242,01	973 466,64	529 539,60	58.
—	—	4 475,78	38,40	—	2,50	785 349,03	92 404,75	665 626,00	59.
—	—	7,00	—	—	0,10	153 419,22	—	164 870,04	60.
—	—	421,00	—	—	—	210 859,17	31 602,39	209 972,04	61.
—	—	869,00	—	1 508,75	—	129 400,95	38 589,96	84 871,31	62.
—	—	—	—	—	—	322 040,03	72 087,05	161 842,19	63.
—	—	708,00	—	20 522,35	†) 19 156,35	2 011 775,30	*) 1 386 127,46	147 183,09	64.
—	1 726,35	139 096,40	8 505,30	93 099,40	114 666,98	35 861 630,57	6 184 602,48	41 885 866,37	

bemerkungen Ziffer 6.

Noch Tabelle 3.

Berufsgenossenschaften.	Ausgaben.		Einnahmen.	
	f. Einlagen in den Reservefonds.	Summe der Ausgaben unter a bis f. (Spalten 26, 27, 28, 32, 35, 47 und 48.)	Bestand zu Anfang des Rechnungsjahres.	Eingegangene Umlagen
	M.	M.	M.	M.
	48.	49.	50.	51.
B. Landwirth-				
1. Ostpreußische landwirthschaftliche B.G.	—	49 261,80	19 813,80	48 675,83
2. Westpreußische landwirthschaftliche B.G.	10 204,87	50 755,62	36 624,65	55 468,00
3. Brandenburgische landwirthschaftliche B.G.	—	89 946,19	1 174,37	87 800,69
4. Pommersche landwirthschaftliche B.G.	—	51 223,27	—	†)*) 44 244,95
5. Posensche landwirthschaftliche B.G.	7 875,90	54 882,39	695,85	60 535,31
6. Schlesische landwirthschaftliche B.G.	—	99 425,21	—	†)*) 40 069,43
7. Landwirthschaftliche B.G. für die Provinz Sachsen	—	100 227,05	16 190,55	111 170,05
8. Schleswig-Holsteinische landwirthschaftliche B.G.	—	63 292,93	—	†)*) 53 725,80
9. Hannoversche landwirthschaftliche B.G.	—	159 086,07	—	†)*) 1 434,07
10. Westfälische landwirthschaftliche B.G.	—	43 192,07	—	43 010,20
11. Hessen-Nassauische landwirthschaftliche B.G.	31 630,77	124 892,47	—	124 892,47
12. Rheinische landwirthschaftliche B.G.	—	81 970,34	—	†)*) —
13. Oberbayerische landwirthschaftliche B.G.	—	14 906,04	—	22 486,68
14. Niederbayerische landwirthschaftliche B.G.	—	4 956,65	—	5 540,98
15. Pfälzische landwirthschaftliche B.G.	—	8 836,30	—	10 474,34
16. Oberpfälzische landwirthschaftliche B.G.	—	4 827,83	—	11 082,10
17. Oberfränkische landwirthschaftliche B.G.	—	5 176,33	—	9 580,63
18. Mittelfränkische landwirthschaftliche B.G.	—	9 206,55	—	16 848,44
19. Unterfränkische landwirthschaftliche B.G.	—	7 695,61	—	11 315,51
20. Schwäbische landwirthschaftliche B.G.	—	7 888,40	—	16 313,11
21. Landwirthschaftliche B.G. für das Königreich Sachsen	19 877,67	153 684,54	—	277 846,38
22. Landwirthschaftliche B.G. für den Neckarkreis	1 423,65	31 445,67	2 581,95	37 725,19
23. Landwirthschaftliche B.G. für den Schwarzwaldkreis	24 194,97	61 134,60	11 074,21	52 420,92
24. Landwirthschaftliche B.G. für den Jagstkreis	9 500,00	27 934,04	8 542,90	29 467,18
25. Landwirthschaftliche B.G. für den Donaukreis	7 806,48	31 109,68	3 736,13	35 613,45
26. Badische landwirthschaftliche B.G.	22 240,16	67 269,83	—	†) 89 118,04
27. Landwirthschaftliche B.G. für das Großherzogthum Hessen	—	41 377,00	—	*) —
28. Mecklenburg-Schwerinsche landwirthschaftliche B.G.	—	64 917,42	54 373,32	67 368,83
29. Weimarische landwirthschaftliche B.G.	13 987,74	49 769,46	23 009,86	53 587,85
30. Mecklenburg-Strelitzsche landwirthschaftliche B.G.	—	13 853,57	—	20 061,97
31. Oldenburgische landwirthschaftliche B.G.	—	18 207,83	—	30 344,21
32. Braunschweigische landwirthschaftliche B.G.	—	14 376,01	—	*) —
33. Sachsen-Meiningensche landwirthschaftliche B.G.	—	2 896,46	—	*) —
34. Sachsen-Altenburgische landwirthschaftliche B.G.	1 499,56	10 030,13	—	18 193,71

†) Bei denjenigen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften, welche bei Aufstellung der Rechnungsergebnisse für das Jahr 1888 mit des Jahres 1888 — soweit solche erfolgt ist — Gegenstand besonderer Kontrole gewesen.

*) Ein Theil der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft war zur Zeit der Aufstellung der vorliegenden Nachweisung mit der

Ausgaben und Einnahmen.

Einnahmen.									
Beiträge. Prämien.	Einnahmen aus dem Reservefonds.	Strafgelder.	Einnahmen aus Polizen. (vergl. Sp. 34.)	Zinsen.	Sonstige Einnahmen.	Summe der Einnahmen. (Spalten 50 bis 56.)	Bestand am Schluß des Rechnungsjahres.	Betrag des Reservefonds am Schluß des Rechnungsjahres.	
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
51 a.	52.	53.	54.	55.	56.	57.	58.	59.	
schaftliche.									
—	—	—	—	51,75	330,73	68 872,41	19 610,31	—	1.
—	—	30,10	—	7,60	0,85	92 151,30	41 395,48	10 861,87	2.
—	—	480,05	—	—	754,40	90 209,81	262,02	—	3.
—	—	100,00	—	—	64,60	44 409,55	—	—	4.
—	—	400,00	—	—	875,59	62 506,75	7 623,76	8 576,13	5.
—	—	40,00	—	—	13,90	40 123,33	—	—	6.
—	—	110,00	—	—	27,79	127 498,39	27 271,34	—	7.
—	—	20,00	—	161,55	21,90	53 928,75	—	—	8.
—	—	41,00	—	—	—	1 475,09	—	—	9.
—	—	70,00	—	—	111,87	45 192,07	—	—	10.
—	—	—	—	—	—	124 892,47	—	33 449,80	11.
—	—	—	—	—	23,00	23,00	—	—	12.
—	—	—	—	—	20,37	22 506,95	7 600,91	—	13.
—	—	—	—	—	—	5 540,98	584,33	—	14.
—	—	—	—	—	265,80	10 740,04	1 903,74	—	15.
—	—	—	—	—	18,18	11 100,23	6 272,48	—	16.
—	—	—	—	—	48,44	9 629,29	4 452,39	—	17.
—	—	—	—	—	—	16 848,44	7 641,89	—	18.
—	—	16,50	—	—	19,84	11 351,62	3 656,08	—	19.
—	—	—	—	—	42,63	16 355,14	8 467,34	—	20.
—	—	—	—	418,15	—	278 264,43	124 579,09	19 877,47	21.
—	—	—	—	—	—	40 307,17	8 861,50	1 423,65	22.
—	—	—	—	202,24	9 230,37	72 928,16	11 798,47	27 194,97	23.
—	—	—	—	—	—	38 009,29	10 075,34	12 100,00	24.
—	—	—	—	22,10	—	39 371,63	8 261,83	9 926,92	25.
—	—	—	—	—	10 077,00	99 195,04	31 925,16	22 240,16	26.
—	—	—	—	—	10,96	10,96	—	—	27.
—	—	21,00	—	335,20	91,00	122 239,41	57 321,89	—	28.
—	—	36,00	—	100,15	—	76 733,56	26 964,40	16 481,20	29.
—	—	70,00	—	—	9,40	20 141,27	6 287,90	—	30.
—	—	—	—	38,40	412,16	30 795,36	12 587,53	—	31.
—	—	15,00	—	—	79,70	94,70	—	—	32.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	33.
—	—	—	—	—	—	18 193,71	8 163,29	1 499,36	34.

der Durchführung der Umlage noch im Rückstande waren, ist die vorgenommene Verrechnung der nachträglichen Umlagen auf die Ausgaben
Durchführung der Umlage ganz oder zum größten Theil noch im Rückstande.

Noch Tabelle 2.

	Berufsgenossenschaften.	Ausgaben. f. Einlagen in den Reservefonds. ℳ.	Ausgaben. Summe der Ausgaben unter a bis f. (Spalten 26, 27, 28, 32, 35, 47 und 48.) ℳ.	Einnahmen. Bestand zu Anfang des Rechnungsjahres. ℳ.	Einnahmen. Eingegangene Umlagen. ℳ.
		48.	49.	50.	51.
35.	Coburgische land- und forstwirthschaftliche B.G.	—	1 141,89	—	2 806,12
36.	Gothaische land- und forstwirthschaftliche B.G.	—	18 103,90	—	18 157,39
37.	Anhaltische land- und forstwirthschaftliche B.G.	2 829,00	13 409,87	—	13 400,69
38.	Schwarzburg-Rudolstädtische land- und forstwirthschaftl. B.G.	851,38	4 852,11	—	9 172,89
39.	Schwarzburg-Sondershausensche landwirthschaftliche B.G.	2 557,38	11 226,89	—	11 335,00
40.	Landwirthschaftliche B.G. für das Fürstenthum Reuß ä. L.	—	1 583,55	—	*) —
41.	Landwirthschaftliche B.G. für das Fürstenthum Reuß j. L.	—	6 176,63	—	10 430,67
42.	Schaumburg-Lippische landwirthschaftliche B.G.	969,06	3 484,13	1,60	6 326,90
43.	Lippische landwirthschaftliche B.G.	—	4 519,89	—	7 398,32
44.	B.G. der Bremischen Landwirthe	—	1 780,10	—	3 378,64
45.	Hamburgische landwirthschaftliche B.G.	714,91	6 890,19	—	6,904,67
46.	Unterelsässische landwirthschaftliche B.G.	—	10 001,84	—	25 182,94
47.	Oberelsässische landwirthschaftliche B.G.	—	6 483,18	—	20 526,61
48.	Lothringische landwirthschaftliche B.G.	—	5 016,15	—	*) —
	Summe B.	158 163,10	1 714 327,80	177 818,83	1 621 406,53
	A. Gewerbliche Berufsgenossenschaften	12 759 213,66	29 677 028,11	4 119 937,25	31 385 598,99
	B. Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften	158 163,10	1 714 327,80	177 818,83	1 621 406,53
	Gesammtsumme	12 917 376,76	31 391 355,91	4 297 756,08	33 007 005,52

*) Ein Theil der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft war zur Zeit der Aufstellung der vorliegenden Nachweisung mit der

Ausgaben und Einnahmen.

Einnahmen.									
Beiträge. Prämien.	Einnahmen aus dem Reservefonds.	Strafgelder.	Einnahmen aus Polizen. (vergl. Sp. 34.)	Zinsen.	Sonstige Einnahmen.	Summe der Einnahmen. (Spalten 50 bis 56.)	Bestand am Schluß des Rechnungsjahres.	Betrag des Reservefonds am Schluß des Rechnungsjahres.	
ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ	ℳ.	ℳ	ℳ	ℳ	
51a.	52	53.	54.	55.	56.	57.	58.	59.	
—	—	—	—	13,46	60,57	2 880,15	1 738,26	—	35.
—	—	—	—	—	—	18 157,39	53,49	—	36.
—	—	61,25	—	—	—	13 461,27	51,40	2 829,00	37.
—	—	30,00	—	40,25	14,70	9 257,84	4 405,73	851,63	38.
—	—	214,19	—	1,75	—	11 551,02	324,03	2 686,35	39.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	40.
—	—	—	—	—	—	10 430,67	4 254,01	—	41.
—	—	—	—	—	5,40	6 333,90	2 849,78	969,03	42.
—	—	—	—	21,18	3,20	7 422,80	2 902,90	—	43.
—	—	—	—	—	1,20	3 379,84	1 599,74	—	44.
—	—	101,00	—	—	11,43	7 016,57	126,75	714,21	45.
—	—	—	—	—	—	25 132,94	15 131,10	—	46.
—	—	—	—	—	21,43	20 548,01	14 064,85	—	47.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	48.
—	—	1 855,98	—	1 464,19	22 668,14	1 825 213,67	*) 491 067,61	171 682,45	
—	1 726,25	138 096,40	8 505,20	93 099,40	114 666,98	35 861 630,87	6 184 602,46	41 885 866,37	
—	—	1 855,98	—	1 464,19	22 668,14	1 825 213,67	*) 491 067,61	171 682,45	
—	1 726,25	139 952,38	8 505,20	94 563,59	137 335,12	37 686 844,54	*) 6 675 670,07	42 057 548,82	

Durchführung der Umlage noch im Rückstande. Hieraus erklärt sich auch das Mehr in der Summe der Bestände (Spalte 58).

Tabelle 3.

Berufsgenossenschaften.	Durchschnittliche Zahl der versicherten Personen. (Tabelle 1, Spalte 14.)	Verletzte Personen, für welche im											
		a. Zahl, Alter und Geschlecht der Verletzten.						b. Gegenstände und Vorgänge,					
		Erwachsene.		Jugendliche (unter 16 Jahren).		Zusammen.	Auf 1000 versicherte Personen (Sp. 2) kommen Verletzte (Sp. 7)*).	Motoren, Transmissionen und Arbeitsmaschinen ꝛc.	Fahrstühle, Aufzüge, Krahne, Hebezeuge.	Dampfkessel, Dampfleitungen und Dampfkochapparate. (Explosion und sonstige.)	Sprengstoffe. (Explosion von Pulver, Dynamit ꝛc.)	Feuergefährliche, heiße und ätzende Stoffe ꝛc., Gase, Dämpfe ꝛc.	Zusammenbruch, Einsturz, Herab- und Umfallen von Gegenständen.
		m.	w.	m.	w.								
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

I. Berufs-

A. Gewerb-

1. Knappschafts-B.G.	375 410	3 087	25	50	1	3 163	8,43	179	117	76	177	62	1 352
2. Steinbruchs-B.G.	231 250	983	—	7	—	990	4,28	56	15	5	78	8	353
3. B.G. der Feinmechanik	51 929	119	3	6	2	130	2,50	66	3	2	1	6	3
4. Süddeutsche Eisen- und Stahl-B.G.	92 770	466	2	45	—	513	5,53	192	4	—	3	25	48
5. Südwestdeutsche Eisen-B.G.	31 370	166	2	3	—	171	5,45	31	11	—	2	16	41
6. Rheinisch-Westfälische Hütten- und Walzwerks-B.G.	84 828	809	—	32	1	842	9,93	154	34	6	4	91	152
7. Rheinisch-Westfälische Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-B.G.	81 900	486	3	49	1	539	6,58	208	38	—	—	28	47
8. Sächsisch-Thüringische Eisen- und Stahl B.G.	66 975	349	8	35	—	392	5,85	155	28	1	—	24	33
9. Nordöstliche "	51 783	300	3	12	1	316	6,10	93	6	4	—	11	33
10. Schlesische "	66 201	391	10	23	1	425	6,42	98	15	2	1	48	54
11. Nordwestliche "	69 092	435	—	25	—	460	6,66	132	33	3	1	22	47
12. Süddeutsche Edel- und Unedelmetall-B.G.	38 191	34	10	4	—	48	1,26	37	—	1	—	1	1
13. Norddeutsche Edel- und Unedelmetallindustrie B.G.	55 846	116	4	4	1	125	2,24	63	—	3	—	9	5
14. B.G der Musikinstrumenten-Industrie	22 166	39	—	2	—	41	1,85	25	1	—	—	—	3
15. Glas-B.G.	50 573	92	6	2	—	100	1,98	11	—	—	—	3	1
16. Töpferei-B.G.	55 722	66	3	5	2	76	1,36	19	—	—	—	1	7
17. Ziegelei-B.G.	232 742	469	19	24	4	516	2,22	70	22	2	1	9	126
18. B.G. der chemischen Industrie	91 446	489	14	6	4	513	5,61	101	11	29	25	70	48
19. B.G der Gas- und Wasserwerke	23 212	108	—	—	—	108	4,65	11	1	1	1	5	12
20. Leinen-B.G.	38 635	72	36	7	2	117	3,03	85	7	—	—	—	8
21. Norddeutsche Textil-B.G.	116 536	149	80	7	8	244	2,09	145	5	2	—	27	6
22. Süddeutsche Textil-B.G.	73 888	116	54	10	8	188	2,54	129	5	1	—	—	9
23. Schlesische Textil-B.G.	41 636	54	57	4	5	120	2,88	85	2	1	—	—	5
24. Textil-B.G. von Elsaß-Lothringen	60 986	76	31	12	14	133	2,18	87	—	—	—	2	10
25. Rheinisch-Westfälische Textil-B.G.	104 089	182	45	11	11	249	2,39	149	2	2	—	6	12
26. Sächsische Textil-B.G.	153 666	157	101	21	14	293	1,91	208	3	1	—	11	5
27. Seiden-B.G	40 699	37	8	4	6	55	1,35	35	—	1	—	—	2
28. Papiermacher-B.G.	55 218	325	24	13	2	364	6,59	211	1	8	—	8	18
29. Papierverarbeitungs-B.G.	55 882	75	43	7	11	136	2,43	97	1	—	—	—	7
30. Lederindustrie-B.G.	45 491	132	2	9	—	143	3,14	55	—	1	—	6	7
31. Sächsische Holz-B.G.	20 444	92	—	6	—	98	4,79	61	—	4	—	—	2
32. Norddeutsche Holz-B.G.	128 296	882	5	16	—	903	7,04	476	12	5	1	3	71

*) Wegen der Bedeutung des Ergebnisses der auf das Tausend ausgeführten Berechnungen, siehe Vorbemerkungen Ziffer 10.

Unfälle.

Laufe des Rechnungsjahres Entschädigungen festgestellt worden sind.

genossenschaften.

liche.

Fall von Leitern, Treppen ꝛc., aus Luken ꝛc. in Vertiefungen ꝛc.	Auf- und Abladen von Hand, Heben, Tragen ꝛc.	Fuhrwerk. (Ueberfahren von Wagen und Karren aller Art ꝛc.)	Eisenbahnbetrieb. (Ueberfahren ꝛc.)	Schifffahrt und Verkehr zu Wasser. (Fall über Bord ꝛc.)	Thiere (Stoß, Schlag, Biß ꝛc.) einschließlich aller Unfälle beim Reiten.	Handwerkszeug und einfache Geräthe (Hämmer, Aexte, Spaten, Hacken ꝛc.)	Sonstige	Tod.	Dauernde Erwerbsunfähigkeit: völlige	Dauernde Erwerbsunfähigkeit: theilweise	Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit.	Zahl der entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen der Getödteten (Spalte 23.): Wittwen.	Kinder.	Ascendenten.	Zusammen.	Zahl aller Verletzten, für welche im Laufe des Rechnungsjahres Unfallanzeigen erstattet wurden.	Auf 1000 versicherte Personen (Sp. 3) kommen Verletzte (Sp. 31.)	
15.	16	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	
297	189	128	155	1	9	205	216	816	644	1368	335	509	1 394	46	1 949	27 038	72,09	1.
132	66	55	63	7	8	115	29	198	67	588	137	113	290	11	414	3 742	16,18	2
16	10	1	—	—	—	15	7	4	11	106	9	2	4	—	6	989	19,06	3.
37	74	20	—	—	—	91	19	37	35	371	70	21	22	6	49	4 056	43,72	4.
17	9	10	16	—	2	10	6	24	6	95	46	13	34	2	49	3 113	99,23	5.
103	90	16	31	3	2	46	110	69	137	513	123	40	103	9	152	9 795	115,47	6.
40	60	12	16	—	1	73	16	36	21	389	93	23	57	6	86	4 412	53,87	7.
26	53	8	2	—	1	54	7	20	26	298	48	17	41	1	59	3 661	57,63	8.
28	62	3	1	1	2	52	20	20	20	235	41	20	18	—	38	2 787	53,82	9.
28	55	30	12	—	—	29	53	47	40	301	37	22	36	4	62	3 862	58,34	10.
68	51	3	3	2	—	78	17	36	11	366	47	26	45	1	72	5 338	77,26	11.
—	1	—	—	—	—	7	—	2	2	39	5	—	—	1	1	350	9,16	12.
12	15	3	—	—	—	5	10	5	5	98	17	5	11	—	16	919	16,46	13.
5	3	1	—	—	—	2	1	1	1	36	3	—	—	—	—	212	9,86	14.
16	20	5	2	—	1	—	41	9	3	73	15	25	76	3	104	727	14,28	15.
11	9	10	6	—	—	4	9	9	13	42	12	5	13	—	18	456	8,18	16.
65	20	80	62	5	11	22	21	87	92	264	73	44	79	—	123	2 022	8,63	17.
58	69	31	9	—	7	10	45	79	94	313	27	57	130	4	191	3 952	43,22	18.
22	11	8	1	—	1	16	18	12	11	66	19	11	30	2	43	925	39,85	19.
8	—	2	—	—	—	7	—	3	2	106	6	2	1	1	4	504	13,06	20.
39	10	6	1	—	—	2	1	34	9	170	31	18	18	3	39	1 315	11,28	21.
24	12	1	—	—	—	3	4	12	8	148	20	8	17	—	25	883	12,09	22.
11	6	2	—	—	—	2	6	11	4	100	5	5	9	3	17	344	8,26	23.
10	8	4	1	—	1	6	4	7	—	90	36	5	8	—	13	680	11,15	24.
28	32	6	—	—	—	4	8	12	11	191	35	7	13	—	20	1 580	15,16	25.
29	14	5	—	—	4	9	4	16	6	199	72	13	24	—	37	1 401	9,12	26.
9	2	—	—	—	—	—	6	3	—	50	2	1	2	—	3	197	4,84	27.
55	37	6	2	—	—	13	5	52	17	243	52	27	62	4	93	1 727	31,28	28.
10	12	—	1	—	1	1	6	3	1	87	45	3	5	—	8	725	12,97	29.
24	13	15	—	—	1	14	7	21	8	102	12	14	21	—	35	692	15,21	30.
6	19	6	—	—	—	—	—	5	11	73	9	3	9	—	12	556	27,20	31.
104	103	47	5	6	1	22	47	77	4	659	163	55	113	4	172	4 276	33,23	32.

Tabelle 3.

	Berufsgenossenschaften.	Durchschnittliche Zahl der versicherten Personen (Tabelle 1, Spalte 14.)	Verletzte Personen, für welche im											
			a. Zahl, Alter und Geschlecht der Verletzten.						b. Gegenstände und Vorgänge,					
			Erwachsene. m.	Erwachsene. w.	Jugendliche (unter 16 Jahren). m.	Jugendliche (unter 16 Jahren). w.	Zusammen.	Auf 1000 versicherte Personen (Spalte 2) kommen Verletzte (Spalte 7.)*)	Motoren, Transmissionen und Arbeitsmaschinen rc.	Fahrstühle, Aufzüge, Krahne, Hebezeuge.	Dampfkessel, Dampfleitungen und Dampfkochapparate. (Explosionen und sonstige.)	Sprengstoffe. (Explosionen von Pulver, Dynamit rc.)	Feuergefährliche, heiße und ätzende Stoffe rc., Gase, Dämpfe rc.	Zusammenbruch, Einsturz, Herab- und Umfallen von Gegenständen.
	1.	2.	3.	4.	5.	6	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
33.	Bayerische Holzindustrie-B.G.	20 330	151	2	3	—	156	7,67	89	—	1	—	2	6
34.	Südwestdeutsche Holz-B.G.	32 735	186	1	9	—	196	5,99	124	3	2	—	—	12
35	Müllerei-B.G.	86 913	620	2	28	—	650	7,48	302	35	5	—	5	35
36	Nahrungsmittel-Industrie-B.G.	49 622	196	19	10	2	227	4,57	84	5	4	1	3	2
37.	Zucker-B.G.	97 151	298	20	6	—	324	3,34	81	14	3	—	29	35
38.	Brennerei-B.G.	42 381	187	7	2	—	196	4,62	62	9	6	—	7	7
39	Brauerei- und Mälzerei-B.G.	67 123	705	7	5	—	717	10,68	61	56	6	—	10	23
40.	Tabak-B.G.	98 280	29	13	1	—	43	0,44	8	3	1	—	—	7
41.	Bekleidungsindustrie-B.G.	99 599	74	24	1	4	103	1,03	63	2	2	—	3	4
42.	B.G. der Schornsteinfegermeister des Deutschen Reichs	5 869	18	—	—	—	18	3,07	—	—	—	—	—	1
43	Hamburgische Baugewerks-B.G.	52 976	255	—	—	—	255	4,81	10	6	—	2	4	49
44	Nordöstliche "	139 324	873	2	5	—	880	6,32	51	20	1	6	18	178
45.	Schlesisch-Posensche "	71 005	314	6	6	—	326	4,59	18	—	—	1	16	80
46	Hannoversche "	119 304	258	—	7	—	265	2,22	16	5	—	—	6	50
47.	Magdeburgische "	97 384	184	—	7	—	191	1,96	15	1	—	3	4	57
48.	Sächsische "	106 316	391	2	3	—	399	3,75	11	3	—	3	11	92
49	Thüringische "	30 188	127	1	5	—	133	4,41	13	—	—	—	1	27
50.	Hessen-Nassauische "	56 263	246	—	10	—	256	4,55	8	4	1	4	3	65
51	Rheinisch-Westfälische "	98 206	527	—	22	—	549	5,59	23	16	—	2	17	169
52.	Württembergische "	21 944	119	—	4	—	123	5,61	5	5	—	1	—	39
53	Bayerische "	87 674	530	12	38	—	580	6,62	24	12	—	7	13	146
54	Südwestliche "	39 551	211	—	11	—	222	5,61	18	2	—	—	2	38
55.	Buchdrucker-B.G.	59 681	55	11	13	4	83	1,39	67	3	—	—	—	2
56.	Privatbahn-B.G.	28 804	134	—	—	—	134	4,65	2	—	1	1	1	18
57.	Straßenbahn-B.G.	34 499	49	—	—	—	49	1,42	4	—	—	—	—	2
58	Speditions-, Speicherei- und Kellerei-B.G.	68 218	640	9	—	—	649	9,51	10	36	—	1	9	89
59.	Fuhrwerks-B.G.	64 690	652	—	5	—	657	10,16	10	1	—	—	—	26
60.	Westdeutsche Binnenschiffahrts-B.G.	12 686	79	—	2	—	81	6,38	5	1	—	1	3	11
61	Elbschiffahrts-B.G.	19 532	109	—	5	—	114	5,84	16	—	1	—	2	16
62.	Ostdeutsche Binnenschiffahrts-B.G.	21 003	84	1	1	—	86	4,09	1	4	1	—	1	1
63.	See-B.G.	40 400	177	—	—	—	177	4,38	14	2	—	2	3	3
64.	Tiefbau-B.G.	164 025	975	9	5	1	990	6,04	13	13	1	41	1	258
	Summe A.	4742 548	20 809	746	675	110	22 340	4,71	4 752	638	197	371	676	4 076

*) Wegen der Bedeutung des Ergebnisses der auf das Tausend ausgeführten Berechnungen, siehe Vorbemerkungen Ziffer 10.

Unfälle.

Laufe des Rechnungsjahres Entschädigungen festgestellt worden sind.

bei welchen sich die Unfälle ereigneten.								c. Folge der Verletzungen.								Zahl aller Verletzten	Auf 1000	
Fall von Leitern, Treppen ꝛc., aus Luken ꝛc. in Vertiefungen ꝛc.	Auf- und Abladen von Hand, Heben, Tragen ꝛc.	Fuhrwerk, Ueberfahren von Wagen und Karren aller Art ꝛc.	Eisenbahnbetrieb (Ueberfahren ꝛc.)	Schifffahrt und Verkehr zu Wasser (Fall über Bord ꝛc.)	Thiere	Handwerkzeug und einfache Geräthe	Sonstige	Tod.	Dauernde Erwerbsunfähigkeit völlige	Dauernde Erwerbsunfähigkeit theilweise	Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit	Zahl der entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen der Getödteten (Spalte 23.) Wittwen	Kinder	Ascendenten	Zusammen			
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	
13	20	6	2	–	1	5	11	15	4	123	14	9	21	2	32	[illegible]	37,[illegible]	33.
15	23	5	–	2	1	3	6	10	19	140	21	5	21	3	29	617	20,[illegible]	34.
61	80	72	3	4	15	14	21	92	30	[illegible]	104	36	74	1	111	[illegible]	[illegible]	35.
21	26	17	–	–	7	14	13	10	7	200	12	6	7	–	13	910	18,[illegible]	36.
44	55	14	21	–	2	11	16	43	25	211	12	24	39	2	65	1 045	21,[illegible]	37.
38	26	18	2	–	3	4	14	20	13	182	21	15	34	1	50	[illegible]	16,[illegible]	38.
175	40	155	–	1	–	–	180	92	156	[illegible]	77	39	241	8	[illegible]	[illegible]	[illegible]	39.
9	6	3	–	–	–	2	1	1	6	81	3	2	1		3	[illegible]	2,[illegible]	40.
11	8	1	–	–	–	5	4	4	14	[illegible]	–	2	3	1	7	[illegible]	[illegible]	41.
16	–	–	–	–	–	–	1	3	1	1	11	1	1	–	2	85	14,[illegible]	42.
115	22	9	–	4	–	15	19	52	34	67	46	28	55	1	84	1 577	29,[illegible]	43.
320	144	40	4	3	3	[illegible]	49	109	132	[illegible]	344	[illegible]	140	8	234	[illegible]	23,[illegible]	44.
122	20	18	10	–	3	18	29	77	[illegible]	181	[illegible]	[illegible]	111	5	172	1 556	21,[illegible]	45.
112	41	10	–	1	–	17	7	48	17	129	73	31	56	2	89	1 302	11,[illegible]	46.
90	–	8	1	–	–	4	8	33	14	118	25	26	[illegible]	1	80	[illegible]	5,[illegible]	47.
178	40	13	5	–	1	28	8	81	32	200	80	50	85	–	135	2 575	24,[illegible]	48.
49	16	6	–	1	–	11	8	22	18	64	20	12	36	–	48	545	18,[illegible]	49.
107	35	3	–	2	1	16	7	47	97	92	[illegible]	24	56	8	87	[illegible]	25,[illegible]	50.
216	38	21	3	4	1	24	15	84	55	[illegible]	71	38	118	5	161	[illegible]	23,[illegible]	51.
44	8	[illegible]	–	–	–	10	8	20	[illegible]	27	72	11	25	2	38	407	25,[illegible]	52.
223	69	9	4	1	6	58	8	[illegible]	8	[illegible]	[illegible]	46	87	5	138	[illegible]	30,[illegible]	53.
74	42	6	–	–	1	15	[illegible]	51	22	122	43	22	28	1	51	[illegible]	25,[illegible]	54.
4	3	–	–	–	–	1	1	2	1	[illegible]	19	–	–	–	–	[illegible]	[illegible]	55.
28	6	–	68	1	–	7	–	37	6	47	31	32	67	1	100	[illegible]	[illegible]	56.
2	7	7	14	–	12	–	1	1	8	27	[illegible]	4	8	–	12	[illegible]	[illegible]	57.
109	192	96	11	20	50	13	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	121	3	193	[illegible]	[illegible]	58.
36	118	346	15	–	80	4	[illegible]	[illegible]	91	317	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	213	2 117	[illegible]	59.
34	2	–	–	6	–	18	–	32	11	28	70	15	25	5	[illegible]	[illegible]	47,[illegible]	60.
19	4	1	1	32	–	2	[illegible]	[illegible]	15	15	[illegible]	[illegible]	32	1	62	[illegible]	[illegible]	61.
3	10	–	–	62	1	1	1	11	1	[illegible]	5	22	38	4	64	[illegible]	[illegible]	62.
29	16	–	–	[illegible]	–	2	–	[illegible]	5	[illegible]	14	[illegible]	142	23	243	[illegible]	[illegible]	63.
79	105	30	511	11	5	72	52	159	[illegible]	129	[illegible]	[illegible]	[illegible]	3	208	[illegible]	[illegible]	64.
3 785	2 863	1 439	862	286	222	1 383	1 340	3 382	2 331	12 788	3 839	2 110	4 697	212	7 019	139 549	29,[illegible]	

Tabelle 3.

Berufsgenossenschaften.	Durchschnittliche Zahl der versicherten Personen. (Tabelle 1, Spalte 14.)	Verletzte Personen, für welche im											
		a. Zahl, Alter und Geschlecht der Verletzten.						b. Gegenstände und Vorgänge,					
		Erwachsene.		Jugendliche (unter 16 Jahren).		Zusammen.	Auf 1000 versicherte Personen (Spalte 2) kommen Verletzte (Spalte 7). *)	Motoren, Transmissionen und Arbeitsmaschinen rc.	Fahrstühle, Aufzüge, Krahne, Hebezeuge.	Dampfkessel, Dampfleitungen und Dampfkochapparate (Explosion und sonstige.)	Sprengstoffe (Explosion von Pulver, Dynamit rc.)	Feuergefährliche, heiße und ätzende Stoffe rc. Gase, Dämpfe rc.	Zusammenbruch, Einsturz, Herab- und Umfallen von Gegenständen.
		m.	w.	m.	w.								
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

B. Landwirth-

Berufsgenossenschaften	†)	3. m.	4. w.	5. m.	6. w.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
1. Ostpreußische {landwirthschaftliche B.G.}	(459 481)	181	22	7	1	211	0,46	55	—	—	3	—	58
2. Westpreußische "	(287 384)	109	21	9	1	140	0,49	49	—	—	1	—	11
3. Brandenburgische "	(407 403)	305	56	19	5	385	0,95	61	—	—	4	3	38
4. Pommersche "	(283 419)	190	34	7	1	232	0,82	51	—	—	—	—	24
5. Posensche "	(391 871)	234	42	16	2	294	0,75	103	—	—	1	—	33
6. Schlesische "	(775 272)	351	84	22	6	463	0,60	90	—	—	—	—	76
7. Landwirthschaftliche B.G. für die Provinz Sachsen . . .	(365 826)	363	76	15	2	456	1,25	50	—	—	4	2	36
8. Schleswig-Holsteinische {landwirthschaftliche B.G.}	(196 109)	221	55	7	4	287	1,46	32	—	—	1	—	16
9. Hannoversche "	(413 471)	554	167	24	3	748	1,81	72	1	—	1	—	42
10 Westfälische "	(272 575)	205	32	13	2	252	0,92	34	—	—	—	—	17
11. Hessen-Nassauische "	(249 454)	301	52	4	—	357	1,43	35	—	—	2	—	44
12 Rheinische "	(555 493)	290	36	13	1	340	0,61	45	—	—	—	—	26
13. Oberbayerische "	(249 191)	103	17	8	2	130	0,52	16	2	—	1	1	40
14. Niederbayerische "	(233 504)	43	12	4	—	59	0,25	13	—	—	—	—	12
15. Pfälzische "	(166 878)	45	3	1	—	49	0,29	1	—	—	1	1	1
16. Oberpfälzische "	(164 770)	41	10	4	—	55	0,33	11	—	—	—	—	7
17. Oberfränkische "	(137 723)	52	13	7	—	72	0,52	23	—	—	—	—	2
18 Mittelfränkische "	(153 986)	61	19	2	1	83	0,54	25	2	—	1	—	5
19. Unterfränkische "	(172 115)	56	12	4	—	72	0,42	9	—	—	—	—	6
20. Schwäbische "	(188 159)	64	10	4	—	78	0,41	19	—	—	—	—	9
21. Landwirthschaftliche B.G. {für das Königreich Sachsen}	(287 697)	231	76	15	4	326	1,13	48	—	1	1	5	20
22. " für den Neckarkreis	(98 012)	102	14	4	1	121	1,23	12	—	—	—	—	7
23. " " " Schwarzwaldkreis	(93 505)	129	34	2	1	166	1,78	17	—	—	—	—	15
24. " " " Jagstkreis	(84 226)	107	9	4	2	122	1,45	19	—	—	1	—	10
25. " " " Donaukreis	(97 400)	109	18	7	4	138	1,42	33	—	—	—	—	14
26. Badische landwirthschaftliche B.G.	(331 660)	172	18	3	—	193	0,58	13	—	—	—	—	43
27. Landwirthschaftliche B.G. für das Großherzogthum Hessen . .	(157 315)	47	3	—	1	51	0,32	—	—	—	—	—	10
28. Mecklenburg-Schwerinsche {landwirthschaftliche B.G.}	(118 354)	195	76	5	2	278	2,35	28	—	—	3	—	12
29. Weimarische "	(54 631)	132	37	1	3	173	3,17	19	—	—	—	2	7
30. Mecklenburg-Strelitzische "	(19 539)	26	5	1	—	32	1,64	3	—	—	—	1	2
31. Oldenburgische "	(58 273)	50	11	4	1	66	1,13	7	—	—	—	—	2
32. Braunschweigische "	(58 386)	33	6	—	—	39	0,67	5	—	—	—	—	1
33. Sachsen-Meiningensche "	(37 010)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
34. Sachsen-Altenburgische "	(25 951)	15	5	—	—	20	0,77	1	—	—	—	—	2

*) Für die Berechnungen auf das Tausend sind bei den landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften, wo die Unfallangaben sich nur gelegt. Wegen der Bedeutung des Ergebnisses der auf das Tausend ausgeführten Berechnungen, siehe Vorbemerkungen Ziffer 10.

†) Die hier eingestellten Zahlen sind der Berufszählung vom 5. Juni 1882 entnommen (siehe Vorbemerkungen Ziffer 2, 1 Absatz 3).

Unfälle.

Laufe des Rechnungsjahres Entschädigungen festgestellt worden sind.

bei welchen sich die Unfälle ereigneten.								c. Folge der Verletzungen.								Zahl aller Verletzten, für welche im Laufe des Rechnungsjahres Unfallanzeigen erstattet wurden.	Auf 1000 versicherte Personen (Sp. 2) kommen Verletzte (Sp. 31.) *)	
Fall von Leitern, Treppen ec., aus Luken ec. in Vertiefungen ec.	Auf- und Abladen von Hand, Heben, Tragen ec.	Fuhrwerk. (Ueberfahren von Wagen und Karren aller Art ec.)	Eisenbahnbetrieb (Ueberfahren ec.)	Schifffahrt und Verkehr zu Wasser. (Fall über Bord ec.)	Thiere (Stoß, Schlag, Biß ec.) einschließlich aller Unfälle beim Reiten.	Handwerkszeug und einfache Geräthe (Hämmer, Aexte, Spaten, Hacken ec.)	Sonstige.	Tod.	Dauernde Erwerbsunfähigkeit. völlige.	Dauernde Erwerbsunfähigkeit. theilweise.	Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit.	Zahl der entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen der Getödteten. (Spalte 23.) Wittwen.	Kinder.	Ascendenten.	Zusammen.			
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	
40	9	8	1	8	31	7	11	54	42	74	41	42	98	1	141	256	0,56	1.
26	2	23	3	1	16	4	4	34	—	82	24	18	37	1	56	456	1,53	2.
118	—	52	—	6	49	—	54	64	30	163	128	52	82	2	136	1 166	2,86	3.
26	—	43	1	—	36	—	51	59	21	110	42	39	72	2	113	564	1,20	4.
39	5	56	2	—	32	8	15	67	13	206	8	47	106	2	155	819	2,09	5.
125	3	75	—	—	49	2	43	118	19	164	162	107	149	5	261	1 714	2,21	6.
120	20	124	2	1	60	22	15	94	18	125	219	52	105	8	165	1 601	4,38	7.
89	13	58	—	—	47	13	18	49	20	158	60	24	19	—	43	1 226	6,25	8.
145	86	198	—	7	74	50	72	124	10	434	180	60	97	1	158	2 131	5,15	9.
34	20	75	—	—	29	27	16	46	9	78	119	22	39	4	65	296	1,09	10.
107	—	57	—	—	31	19	62	56	5	147	149	36	57	2	95	854	8,42	11.
91	3	112	—	—	29	16	18	70	10	141	119	39	82	2	123	434	0,78	12.
13	5	17	—	—	15	5	15	44	4	34	48	20	43	—	63	266	1,07	13.
15	1	9	—	—	4	5	—	16	8	28	7	7	23	—	30	127	0,34	14.
14	1	17	—	—	9	2	2	19	—	27	3	14	26	—	40	117	0,70	15
13	4	8	—	2	3	6	1	13	2	25	15	4	14	—	18	134	0,91	16.
15	3	16	—	—	2	5	6	12	—	25	35	6	14	—	20	84	0,61	17.
14	2	14	—	—	8	4	8	15	1	40	27	7	18	—	25	310	2,01	18.
15	5	23	—	—	7	7	—	14	—	12	46	8	4	—	12	183	1,08	19.
12	4	23	—	—	8	3	—	20	—	6	52	10	19	—	29	192	1,02	20.
86	16	87	—	—	34	19	9	71	1	79	175	32	53	—	85	1 666	5,79	21.
61	3	13	—	—	11	7	7	28	1	27	65	18	33	—	51	229	2,34	22.
20	20	58	—	—	14	8	14	29	—	15	122	17	37	1	55	216	2,31	23
27	2	35	—	—	16	12	—	26	1	62	33	14	16	—	30	240	2,55	24.
34	—	7	—	—	10	16	24	20	3	79	36	13	31	4	48	199	2,04	25.
44	11	39	—	—	12	13	18	58	—	59	76	39	97	1	137	785	2,37	26.
14	—	16	—	—	5	2	4	14	3	16	18	10	14	1	25	145	0,92	27.
57	25	87	2	—	25	12	27	34	12	100	132	17	35	—	52	914	7,72	28.
69	10	25	1	—	19	9	12	21	6	46	100	11	16	—	27	464	8,49	29.
14	1	3	—	—	6	—	2	4	—	17	11	1	1	—	2	144	7,37	30.
23	6	8	—	5	6	5	4	17	2	25	22	11	23	1	35	426	7,31	31.
5	2	17	—	—	4	1	4	13	3	9	14	8	14	1	23	237	4,06	32.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	3,34	33.
5	—	5	—	—	6	1	—	2	4	7	7	—	2	—	2	165	6,36	34

auf Theile des Jahres beziehen (vergleiche Vorbemerkungen Ziffer 2, I Absatz 2), die auf ein ganzes Jahr entfallenden Unfallzahlen zu Grunde

Tabelle 3.

Berufsgenossenschaften.	Durchschnittliche Zahl der versicherten Personen. (Tabelle 1, Spalte 14.)	Verletzte Personen, für welche im											
		a. Zahl, Alter und Geschlecht der Verletzten.						b. Gegenstände und Vorgänge,					
		Erwachsene.		Jugendliche (unter 16 Jahren).		Zusammen.	Auf 1000 versicherte Personen (Spalte 2) kommen Verletzte (Spalte 7).*)	Motoren, Transmissionen und Arbeitsmaschinen rc.	Fahrstühle, Aufzüge, Krahne, Hebezeuge.	Dampfkessel, Dampfleitungen und Dampfkochapparate. (Explosion und sonstige.)	Sprengstoffe. (Explosion von Pulver, Dynamit rc.)	Feuergefährliche, heiße und ätzende Stoffe rc., Gase, Dämpfe rc.	Zusammenbruch, Einsturz, Herab- und Umfallen von Gegenständen.
		m.	w.	m.	w.								
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
35. Coburgische land- und forstwirthschaftliche B.G.	† (9 695)	5	2	—	—	7	0,72	—	—	—	—	—	—
36. Gothaische land- und forstwirthschaftliche B.G.	(19 792)	14	7	—	—	21	1,06	2	—	—	—	—	2
37. Anhaltische land- und forstwirthschaftliche B.G.	(33 704)	25	1	—	—	26	0,77	2	—	—	—	—	6
38. Schwarzburg-Rudolstädtische land- und forstwirthschaftliche B.G.	(12 777)	11	—	—	—	11	0,86	2	—	—	1	—	1
39. Schwarzburg-Sondershausensche landwirthschaftliche B.G.	(12 230)	18	3	—	—	21	1,72	2	—	—	—	—	2
40. Landwirthschaftliche B.G. für das Fürstenthum Reuß ä. L.	(4 876)	4	—	—	—	4	0,82	—	—	—	—	—	1
41. Landwirthschaftliche B.G. für das Fürstenthum Reuß j. L.	(12 353)	8	1	—	—	9	0,73	—	—	—	—	—	4
42. Schaumburg-Lippische landwirthschaftliche B.G.	(5 285)	3	3	—	—	6	1,14	—	—	—	—	—	2
43. Lippische landwirthschaftliche B.G.	(19 802)	10	—	—	—	10	0,50	3	—	—	—	—	—
44. B.G. der Bremischen Landwirthe	(5 152)	2	1	—	—	3	0,58	—	—	—	—	—	1
45. Hamburgische landwirthschaftliche B.G.	(8 756)	4	—	—	—	4	0,46	—	—	—	—	—	—
46. Unterelsässische landwirthschaftliche B.G.	(123 757)	10	3	—	1	14	0,11	3	—	—	—	—	1
47. Oberelsässische landwirthschaftliche B.G.	(78 564)	3	3	—	—	6	0,11	1	—	—	—	—	—
48. Lothringische landwirthschaftliche B.G.	(95 912)	1	—	—	—	1	0,01	—	—	—	—	—	—
Summe B.	(8 088 698)	5 235	1 109	236	51	6 631	0,82	1 014	5	1	26	15	648
A. Gewerbliche Berufsgenossenschaften	(4 742 548)	20 809	746	675	110	22 340	4,71	4 752	638	197	371	676	4 076
B. Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften	(8 088 698)	5 235	1 109	236	51	6 631	0,82	1 014	5	1	26	15	648
Gesammtsumme	(12 831 246)	26 044	1 855	911	161	28 971	2,26	5 766	643	198	397	691	4 724

*) Für die Berechnungen auf das Tausend sind bei den landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften, wo die Unfallangaben sich nur ... gelegt. Wegen der Bedeutung des Ergebnisses der auf das Tausend ausgeführten Berechnungen, siehe Vorbemerkung Ziffer 10.

†) Die hier eingestellten Zahlen sind der Berufszählung vom 5. Juni 1882 entnommen (siehe Vorbemerkungen Ziffer 2, I Absatz 3).

Unfälle.

Lanfe des Rechnungsjahres Entschädigungen festgestellt worden sind.																Zahl aller Verletzten, für welche im Laufe des Rechnungsjahres Unfallanzeigen erstattet wurden.	Auf 1000 versicherte Personen (Sp. 2) kommen Verletzte. (Sp. 31.) *)	
bei welchen sich die Unfälle ereigneten.								c. Folge der Verletzungen.										
Fall von Leitern, Treppen ꝛc., aus Luken ꝛc., in Vertiefungen ꝛc.	Auf- und Abladen von Hand, Heben, Tragen ꝛc.	Fuhrwerk. (Ueberfahren von Wagen und Karren aller Art ꝛc.)	Eisenbahnbetrieb. (Ueberfahren ꝛc.)	Schifffahrt und Verkehr zu Wasser. (Fall über Bord ꝛc.)	Thiere (Stoß, Schlag, Biß ꝛc.) einschließlich aller Unfälle beim Reiten.	Handwerkszeug und einfache Geräthe (Hämmer, Aexte, Spaten, Hacken ꝛc.)	Sonstige.	Tod.	Dauernde Erwerbsunfähigkeit: völlige.	Dauernde Erwerbsunfähigkeit: theilweise.	Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit.	Zahl der entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen der Getödteten. (Spalte 23.): Wittwen.	Kinder.	Ascendenten.	Zusammen.			
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	
—	—	1	—	—	—	—	6	2	1	1	3	1	—	—	1	39	4,09	35.
6	1	6	—	—	2	2	—	3	5	5	8	3	7	—	10	92	4,65	36.
2	—	12	—	—	4	—	—	12	2	6	6	9	6	—	15	148	4,30	37.
—	2	1	—	—	—	2	2	2	—	9	—	2	—	—	2	56	4,38	38.
6	—	6	—	—	1	—	4	4	1	3	13	1	1	—	2	111	9,08	39.
1	—	1	—	—	—	—	1	1	2	—	1	1	—	—	1	7	1,44	40.
4	1	—	—	—	—	—	—	3	—	—	6	2	4	—	6	82	6,64	41.
4	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	3	2	1	—	3	36	6,81	42.
1	—	2	—	—	1	1	2	3	—	4	3	2	2	—	4	51	2,53	43.
1	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	2	1	2	—	3	17	3,30	44.
1	—	1	—	1	—	—	1	3	1	—	—	2	—	—	2	39	6,74	45.
4	—	5	—	—	—	—	1	4	—	10	—	1	8	—	9	42	0,83	46.
1	—	3	—	—	1	—	—	2	—	4	—	—	—	—	—	21	0,41	47.
1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	11	0,13	48.
1 562	286	1 447	12	31	716	315	553	1 368	260	2 663	2 840	832	1 507	39	2 378	19 542	2,43	
3 735	2 363	1 439	862	286	222	1 383	1 340	3 382	2 331	12 788	3 839	2 110	4 697	212	7 019	139 549	29,42	
1 562	286	1 447	12	31	716	315	553	1 368	260	2 663	2 340	832	1 507	39	2 378	19 542	2,43	
5 297	2 649	2 886	874	317	938	1 698	1 893	4 750	2 591	15 451	6 179	2 942	6 204	251	9 397	159 091	12,41	

auf Theile des Jahres beziehen (vergleiche Vorbemerkungen Ziffer 2, 1 Absatz 2), die auf ein ganzes Jahr entfallenden Unfallzahlen zu Grunde

II. Ausführungsbehörden.

A. Staatliche,

B. Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden.

Tabelle 1. Allgemeine Uebersicht.

	Organisation.						
	Ausführungsbehörden.	Zahl der errichteten Schiedsgerichte.	Zahl der Arbeitervertreter.	Versicherte Personen. Durchschnittlich beschäftigte Betriebsbeamte und Arbeiter.	Unfälle. (Zahl der Verletzten, für welche Entschädigungen festgestellt worden sind.) Bestand aus den Vorjahren.	Unfälle. Im Laufe des Rechnungsjahres hinzugekommene Fälle. (vgl. Tab. 3 Spalte 7.)	Ausgaben. (Vergl. Tab. 2 Spalte 49.) ℳ
	1.	8.	9.	14.	16.	17.	18.
	A. Staatliche Ausführungsbehörden.						
	a) Marineverwaltung.						
1.	Kaiserliche Werft zu Danzig	1	5	1 042	5	6	4 572,11
2.	" " " Kiel	1	7	3 391	19	5	8 902,43
3.	" " " Wilhelmshaven	1	4	3 950	24	17	14 152,14
	Summe a	3	16	8 383	48	28	27 626,68
	b) Heeresverwaltung.						
4.	Kgl. Intendantur des Garde-Korps zu Berlin	1	5	459	1	2	349,93
5.	" " " I. Armee-Korps zu Königsberg i. Pr.	1	15	5 811	25	11	10 996,56
6.	" " " II. Armee-Korps zu Stettin	1	5	550	1	1	1 000,79
7.	" " " III. Armee-Korps zu Berlin	1	20	8 841	55	37	24 914,03
8.	" " " IV. Armee-Korps zu Magdeburg	1	8	2 100	13	5	4 047,80
9.	" " " V. Armee-Korps zu Posen	1	5	200	—	1	249,83
10.	" " " VI. Armee-Korps zu Breslau	1	5	378	1	2	920,77
11.	" " " VII. Armee-Korps zu Münster i. Westf.	1	5	267	—	—	73,60
12.	" " " VIII. Armee-Korps zu Coblenz	1	11	2 318	7	1	1 741,84
13.	" " " IX. Armee-Korps zu Altona	1	5	416	1	—	392,09
14.	" " " X. Armee-Korps zu Hannover	1	5	551	—	—	68,37
15.	" " " XI. Armee-Korps zu Cassel	1	8	1 335	12	32	5 651,18
16.	" " " XII. Armee-Korps zu Dresden	1	12	871	2	1	820,03
17.	" " " XIII. Armee-Korps zu Stuttgart	1	5	201	2	—	667,92
18.	" " " XIV. Armee-Korps zu Karlsruhe	1	5	399	1	—	486,60
19.	" " " XV. Armee-Korps zu Straßburg i. Elsaß	1	9	1 261	16	11	8 379,06
20.	" " " I. bayerischen Armee-Korps zu München	1	10	1 699	17	9	7 384,21
21.	" " " II. bayerischen Armee-Korps zu Würzburg	1	6	614	7	1	2 722,55
	Summe b	18	141	28 371	161	114	70 868,16

Tabelle 1. Allgemeine Uebersicht.

Organisation.

	Ausführungsbehörden.	Zahl der errichteten Schiedsgerichte.	Zahl der Arbeitervertreter.	Versicherte Personen. Durchschnittlich beschäftigte Betriebsbeamte und Arbeiter.	Unfälle. (Zahl der Verletzten, für welche Entschädigungen festgestellt worden sind.) Bestand aus den Vorjahren.	Unfälle. Im Laufe des Rechnungsjahres hinzugekommene Fälle. (vgl. Tab. 3 Spalte 7.)	Ausgaben. (Vergl. Tab. 2 Spalte 49.) ℳ
	1.	8.	9.	14.	16.	17.	18.
	c) Post- und Telegraphenverwaltung.						
22.	Post-Versicherungskommission zu Berlin	1	40	6 300	42	28	18 887,00
23	Direktion der Kgl. bayerischen Posten und Telegraphen zu München	1	6	3 206	6	5	4 918,00
24	Kgl. württembergische Generaldirektion der Posten und Telegraphen zu Stuttgart	1	12	2 672	5	6	2 503,15
	Summe c	3	58	12 178	53	39	26 308,15
	d) Eisenbahnverwaltung.						
25	Kgl. Eisenbahn-Direktion zu Altona	1	10	7 280	73	45	38 544,00
26	" " " Berlin	1	22	24 250	324	138	148 924,88
27	" " " Breslau	1	21	20 878	177	110	92 441,00
28.	" " " Bromberg	1	16	19 300	227	122	85 438,00
29	" " " Elberfeld	1	14	12 105	161	79	76 962,29
30.	" " " Erfurt	1	11	12 070	121	70	55 786,00
31.	" " " Frankfurt a. M.	1	11	10 010	91	43	55 387,59
32.	" " " Hannover	1	16	18 848	137	86	85 261,10
33.	" " " Köln (linksrh.)	1	16	14 652	125	88	66 199,00
34.	" " " Köln (rechtsrh.)	1	18	17 533	220	99	104 652,00
35.	" " " Magdeburg	1	18	17 172	171	82	83 879,01
36.	Generaldirektion der Kgl. bayerischen Staatseisenbahnen zu München	1	11	18 208	158	145	83 575,24
37.	Generaldirektion der Kgl. sächsischen Staatseisenbahnen zu Dresden	1	32	17 090	198	92	87 327,94
38.	Generaldirektion der Kgl. württembergischen Staatseisenbahnen und der Bodensee-Dampfschiffahrt zu Stuttgart	1	24	5 000	54	29	26 318,21
39	Generaldirektion der Großherzogl. badischen Staatseisenbahnen zu Karlsruhe	1	7	7 983	74	43	39 903,79
40.	Direktion der Main-Neckarbahn-Verwaltung zu Darmstadt	1	6	1 138	7	4	4 267,97
41.	Großherzogl. Direktion der oberhessischen Eisenbahnen zu Gießen	1	6	330	—	5	1 069,00
42.	Großherzogl. oldenburg. Eisenbahn-Direktion zu Oldenburg	1	7	1 796	4	4	1 798,84
43	Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen zu Straßburg i. E.	1	11	8 794	87	61	44 190,23
	Summe d	19	277	234 437	2459	1 345	1 181 925,05

Tabelle 1. Allgemeine Uebersicht.

Organisation.

	Ausführungsbehörden.	Zahl der errichteten Schiedsgerichte.	Zahl der Arbeitervertreter.	Versicherte Personen. Durchschnittlich beschäftigte Betriebsbeamte und Arbeiter.	Unfälle. (Zahl der Verletzten, für welche Entschädigungen festgestellt worden sind.) Bestand aus den Vorjahren.	Unfälle. Im Laufe des Rechnungsjahres hinzugekommene Fälle. (vgl. Tab. 3 Spalte 7.)	Ausgaben. (Vergl. Tab. 2 Spalte 49.) ℳ.
	1.	8.	9.	14.	16.	17.	18.
	e) Baggerei-, Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe.						
44.	Generaldirektion der Kgl. bayerischen Staatseisenbahnen zu München	*) —	—	—	—	—	—
45.	Generaldirektion der Kgl. sächsischen Staatseisenbahnen zu Dresden	*) —	—	—	—	—	—
46.	Generaldirektion der Kgl. württembergischen Staatseisenbahnen und der Bodensee-Dampfschiffahrt zu Stuttgart	*) —	—	—	—	—	—
47.	Großherzogl. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues zu Karlsruhe	1	7	26	—	1	300,80
48.	Generaldirektion der Großherzogl. badischen Staatseisenbahnen zu Karlsruhe	*) —	—	—	—	—	—
49.	Großherzogl. Baudirektion zu Oldenburg	1	3	160	—	—	—
50.	Deputation für Handel und Schiffahrt zu Hamburg	1	8	1 697	20	13	11 005,80
51.	Zweite Sektion der Baudeputation zu Hamburg	1	6	1 396	11	9	7 686,76
	Summe e	4	24	3 279	31	23	18 993,28
	f) Land- und forstwirthschaftliche Verwaltung.						
52.	Kgl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten zu Königsberg i./Pr	1	2	10 768	2	24	3 607,78
53.	" " Gumbinnen	1	2	8 247	1	35	1 868,55
54.	" " Danzig	1	2	3 812	6	16	1 879,88
55.	" " Marienwerder	1	2	9 563	3	11	1 563,29
56.	" " Potsdam	1	2	10 663	—	11	3 016,55
57.	" " Frankfurt a./O.	1	2	2 256	—	16	2 658,33
58.	" " Stettin	1	2	4 534	5	10	2 000,65
59.	" " Köslin	1	2	2 556	—	7	1 061,89
60.	Kgl. Regierung zu Stralsund	1	2	388	—	—	—

*) Die Angaben für die unter lfd. Nr. 44, 45, 46 und 48 fallenden Betriebe sind bei den lfd. Nr. 36, 37, 38 und 39 mitberücksichtigt.

Tabelle I. Allgemeine Uebersicht.

Organisation.

	Ausführungsbehörden.	Zahl der errichteten Schiedsgerichte.	Zahl der Arbeitervertreter.	Versicherte Personen. Durchschnittlich beschäftigte Betriebsbeamte und Arbeiter.	Unfälle. (Zahl der Verletzten, für welche Entschädigungen festgestellt worden sind.) Bestand aus den Vorjahren.	Unfälle. Im Laufe des Rechnungsjahres hinzugekommene Fälle. (vgl. Tab. 3 Spalte 7.)	Ausgaben. (Vergl. Tab. 2 Spalte 49.) ℳ
	1.	8.	9.	14.	16.	17.	18.
61.	Kgl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten zu Posen	1	2	5 470	2	3	1 046,82
62.	" " Bromberg	1	2	1 550	—	1	261,31
63.	" " Breslau	1	2	1 500	—	15	1 858,60
64.	" " Liegnitz	1	2	631	3	1	597,58
65.	" " Oppeln	1	2	2 450	—	14	860,49
66.	" " Magdeburg	1	2	1 607	—	6	951,23
67.	" " Merseburg	1	2	3 900	1	3	706,21
68.	" " Erfurt	1	2	1 398	—	5	627,36
69.	" " Schleswig	1	2	2 047	—	5	561,45
70.	" " Hannover	1	2	1 393	—	5	640,16
71.	" " Hildesheim	1	2	3 453	3	14	3 693,23
72.	" " Lüneburg	1	2	2 471	—	7	906,10
73.	" " Stade	1	2	771	1	3	118,80
74.	Kgl. Regierung " Osnabrück	1	2	430	—	1	202,93
75.	Kgl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten " Minden	1	2	1 783	—	4	740,21
76.	" " Arnsberg	1	2	755	1	2	582,90
77.	" " Kassel	1	2	9 389	3	33	7 146,00
78.	" " Wiesbaden	1	2	6 653	—	10	1 191,08
79.	" " Koblenz	1	2	2 394	1	1	814,80
80.	" " Düsseldorf	1	2	906	—	—	67,00
81.	" " Köln	1	2	270	—	1	162,86
82.	" " Trier	1	2	3 738	1	6	568,50
83.	" " Aachen	1	2	1 741	—	1	29,56
84.	Kgl. Regierungsfinanzkammer (Forstabtheilung) " München	1	2	5 471	—	18	1 452,37
85.	" " Landshut	1	2	2 740	—	4	595,30
86.	" " Speyer	1	2	3 500	—	5	794,89
87.	" " Regensburg	1	2	5 900	—	3	550,05
88.	" " Bayreuth	1	2	4 740	—	4	400,20
89.	" " Ansbach	1	2	4 800	—	2	258,16
90.	" " Würzburg	1	2	6 790	—	6	1 041,13
91.	" " Augsburg	1	2	4 484	—	3	174,39
92.	Direktion der Forsteinrichtungsanstalt zu Dresden	1	2	5 488	—	13	4 826,43
93.	Kgl. Forstdirektion zu Stuttgart	1	2	22 684	3	35	5 375,07

Tabelle 1. Allgemeine Uebersicht.

Organisation.

	Ausführungsbehörden.	Zahl der errichteten Schiedsgerichte.	Zahl der Arbeitervertreter.	Versicherte Personen. Durchschnittlich beschäftigte Betriebsbeamte und Arbeiter.	Unfälle. (Zahl der Verletzten, für welche Entschädigungen festgestellt worden sind.) Bestand aus den Vorjahren.	Unfälle. Im Laufe des Rechnungsjahres hinzugekommene Fälle. (vgl. Tab. 3 Spalte 7.)	Ausgaben. (Vergl. Tab. 2 Spalte 49.) ℳ.
	1.	8.	9.	14.	16.	17.	18.
94.	Oberste Verwaltungsbehörde des Großherzgl. Haushalts z. Schwerin	1	2	619	—	—	—
95.	Großherzgl. Kammer- und Forstkollegium zu Schwerin . . .	1	2	2 323	—	10	1 485,87
96.	Großherzgl. Staatsministerium, Depart. der Finanzen zu Weimar	1	2	2 128	—	2	222,63
97.	Großherzogl. Kommission für die land- und forstwirthschaftliche Unfallversicherung zu Oldenburg	1	2	660	—	1	72,40
98.	Großherzogl. Regierung zu Eutin	1	2	188	—	1	228,04
99.	" " Birkenfeld	1	2	195	—	—	—
100.	Herzogl. Kammer, Direktion der Forsten zu Braunschweig . .	1	2	4 450	—	2	3 766,34
101.	Ministerium für Elsaß-Lothringen zu Straßburg i. E. . . .	1	2	2 156	—	2	341,10
	Summe f . . .	50	100	188 793	36	382	63 577,49

g) Bauverwaltung.

	Ausführungsbehörden.	Zahl der errichteten Schiedsgerichte.	Zahl der Arbeitervertreter.	Versicherte Personen. Durchschnittlich beschäftigte Betriebsbeamte und Arbeiter.	Unfälle. Bestand aus den Vorjahren.	Unfälle. Im Laufe des Rechnungsjahres hinzugekommene Fälle.	Ausgaben. ℳ.
102.	Kgl. Regierungs-Präsident zu Königsberg	1	4	1 635	1	1	283,19
103.	" " " Gumbinnen	1	4	887	2	1	230,38
104.	Kgl. Ober-Präsident der Prov. Westpreußen zu Danzig . . .	1	5	3 102	4	16	5 097,37
105.	Kgl. Regierungs-Präsident zu Potsdam	1	8	1 430	2	9	1 986,80
106.	" " " Frankfurt a. O.	1	4	350	8	—	381,90
107.	" " " Stettin	1	4	476	3	3	1 010,83
108.	" " " Cöslin	1	6	521	1	1	406,95
109.	" " " Stralsund	1	2	200	1	—	372,35
110.	" " " Posen	1	6	412	1	2	352,67
111.	" " " Bromberg	1	4	600	1	6	1 767,67
112.	Kgl. Ober-Präsident der Prov. Schlesien zu Breslau	1	9	7 295	4	9	1 479,23
113.	" " " " Sachsen zu Magdeburg . . .	1	9	2 488	5	3	1 505,00
114.	Kgl. Regierungs-Präsident zu Schleswig	1	7	312	2	1	1 180,33
115.	" " " Hannover	1	4	399	1	—	33,10
116.	" " " Lüneburg	1	6	232	—	—	—
117.	" " " Stade	1	4	288	—	2	596,78
118.	" " " Aurich	1	5	491	1	2	986,01
119.	" " " Münster i. W.	1	5	55	—	1	258,00
120.	" " " Minden	1	4	487	—	1	153,00
121.	" " " Wiesbaden	1	6	608	3	2	1 510,20

Tabelle 1. Allgemeine Uebersicht.

Organisation.

	Ausführungsbehörden.	Zahl der errichteten Schiedsgerichte.	Zahl der Arbeitervertreter.	Versicherte Personen. Durchschnittlich beschäftigte Betriebsbeamte und Arbeiter.	Unfälle. (Zahl der Verletzten, für welche Entschädigungen festgestellt worden sind.) Bestand aus den Vorjahren.	Unfälle. Im Laufe des Rechnungsjahres hinzugekommene Fälle. (vgl. Tab. 3 Spalte 7.)	Ausgaben. (Vergl. Tab. 2 Spalte 49.) M.
	1.	8.	9.	14.	16.	17.	18.
122.	Kgl. Ober-Präsident der Rheinprovinz zu Coblenz	1	5	897	3	3	1 832,17
123.	Generaldirektion der Kgl. sächs. Staatseisenbahnen zu Dresden	1	32	1 905	—	2	245,24
124.	Kgl. Ministerialabth. f. d. Straßen- u. Wasserbau zu Stuttgart	1	5	5 000	5	2	1 226,05
125.	Kgl. Forstdirektion zu Stuttgart	1	2	976	—	1	144,77
126.	Großherzgl. Oberdirektion d. Wasser- und Straßenbaues z. Karlsruhe	1	7	4 659	6	6	2 457,20
127.	„ Kammer- und Forstkollegium zu Schwerin	1	0	219	—	2	532,58
128.	„ Chausseeverwaltungskommission zu Schwerin	1	6	387	—	—	40,60
129.	„ Flußbaukommission zu Schwerin	1	2	124	—	—	48,86
130.	„ Ministerialdepart. d. Innern zu Weimar	1	5	287	—	—	—
131.	„ Baudepartement zu Neustrelitz	1	2	80	1	—	406,80
132.	„ Baudirektion zu Oldenburg	1	7	520	1	—	490,90
133.	„ Regierung zu Eutin	1	2	45	1	—	64,80
134.	„ Regierung zu Birkenfeld	1	2	12	—	—	—
135.	Herzogliche Baudirektion zu Braunschweig	1	5	1 799	—	7	1 375,19
136.	„ Ministerium, Abth. d. Finanzen zu Altenburg	1	7	120	—	—	—
137.	Landesausschuß zu Greiz	1	0	53	—	—	—
138.	Fürstl. Bauamt zu Bückeburg	1	6	110	—	—	—
139.	Baudeputation zu Lübeck	1	6	398	4	3	2 403,88
140.	Erste Sektion der Baudeputation zu Hamburg	1	5	1 371	6	1	1 667,40
141.	Ministerium f. Elsaß-Lothringen, Abth. d. Innern zu Straßburg i. E.	1	9	6 069	—	3	1 664,75
142.	Großherzogl. hessisches Ministerium der Finanzen, Abtheilung für Bauwesen zu Darmstadt*)	0	0	0	—	—	—
	Summe g	40	221	47 299	62	90	34 222,57

*) Die Organisation ist im Rechnungsjahr 1889 noch nicht zur Durchführung gelangt.

Tabelle 1. Allgemeine Uebersicht.

Organisation.

Ausführungsbehörden.	Zahl der errichteten Schiedsgerichte.	Zahl der Arbeitervertreter.	Versicherte Personen. Durchschnittlich beschäftigte Betriebsbeamte und Arbeiter.	Unfälle. (Zahl der Verletzten, für welche Entschädigungen festgestellt worden sind.) Bestand aus den Vorjahren.	Unfälle. Im Laufe des Rechnungsjahres hinzugekommene Fälle. (vgl. Tab. 3 Spalte 7.)	Ausgaben. (Vergl. Tab. 2 Spalte 49.) M.
1.	8.	9.	14.	16.	17.	18.
h) Seeschiffahrts- ꝛc. Betriebe.						
143. Kgl. Regierungs-Präsident zu Königsberg i. Pr.	1	4	134	—	1	164,00
144. Kgl. Ober-Präsident der Prov. Westpreußen zu Danzig	1	4	15	—	—	—
145. Kgl. Regierungs-Präsident zu Stettin	1	0	7	—	—	—
146. „ „ „ „ Cöslin	1	2	18	—	—	—
147. „ „ „ „ Stralsund	1	2	48	1	1	920,00
148. „ „ „ „ Schleswig	1	2	58	—	1	646,80
149. „ „ „ „ Lüneburg	1	2	6	—	—	—
150. „ „ „ „ Stade	1	0	25	—	—	—
151. „ „ „ „ Aurich	1	2	9	—	—	0,20
152. Deputation für Handel und Schiffahrt zu Hamburg	1	2	228	—	3	1 815,77
Summe h	10	20	543	1	6	3 846,77

Rekapitulation zu A. (staatliche Ausführungsbehörden).

Ausführungsbehörden.	8.	9.	14.	16.	17.	18.
a. Marineverwaltung	3	16	[illegible]	48	28	27 626,68
b. Heeresverwaltung	18	144	28 371	161	114	70 868,10
c. Post- und Telegraphenverwaltung	3	58	12 178	53	39	26 308,15
d. Eisenbahnverwaltung	19	277	234 437	2 459	1 345	1 181 925,03
e. Baggerei-, Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe	4	24	3 279	31	23	18 993,38
f. Land- und forstwirthschaftliche Verwaltung	50	100	183 793	36	382	63 577,40
g. Bauverwaltung	40	221	47 299	62	90	34 222,57
h. Seeschiffahrts- ꝛc. Betriebe	10	20	543	1	6	3 846,77
Summe A.	147	860	523 283	2 851	2 027	1 427 368,08

Tabelle 1. Allgemeine Uebersicht.

Organisation.

	Ausführungsbehörden.	Zahl der errichteten Schiedsgerichte.	Zahl der Arbeitervertreter.	Versicherte Personen. Durchschnittlich beschäftigte Betriebsbeamte und Arbeiter.	Unfälle. (Zahl der Verletzten, für welche Entschädigungen festgestellt worden sind.) Bestand aus den Vorjahren.	Unfälle. Im Laufe des Rechnungsjahres hinzugekommene Fälle (vgl. Tab. 3 Spalte 7.)	Ausgaben. (Vergl. Tab. 2 Spalte 49.) ℳ
	1.	8.	9.	14.	16.	17.	18.
	B. Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden.						
1.	Landeshauptmann der Provinz Ostpreußen zu Königsberg i. Pr.	1	6	100	—	—	—
2.	Landesdirektor der Provinz Westpreußen zu Danzig	1	2	453	—	—	124,09
3.	„ „ „ Brandenburg „ Berlin	1	6	748	—	1	110,96
4.	Landeshauptmann der Provinz Posen zu Posen	1	4	1 245	—	2	423,48
5.	Landesdirektor „ „ Sachsen zu Merseburg	1	10	730	—	1	195,10
6.	„ „ „ Schleswig-Holstein zu Kiel	1	4	374	—	—	—
7.	Landesdirektorium der Provinz Hannover zu Hannover	1	10	1 483	—	1	206,25
8.	Landeshauptmann der Provinz Westfalen zu Münster i./W.	1	13	2 000	2	2	979,06
9.	Landesdirektor des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Cassel zu Cassel	1	11	930	1	1	440,90
10.	Landesdirektor des Bezirksverbandes des Regierungsbezirkes Wiesbaden zu Wiesbaden	1	0	394	—	—	19,60
11.	Landesdirektor der Rheinprovinz zu Düsseldorf	1	6	1 862	—	4	286,10
12.	Vorsitzender des Landesausschusses zu Sigmaringen	1	6	75	—	—	12,70
13.	Landrath des Kreises Goldap (Ostpr.) zu Goldap	1	2	50	—	—	—
14.	„ „ „ Stallupönen zu Stallupönen	1	4	150	—	—	—
15.	„ „ „ Ragnit zu Ragnit	1	0	42	—	—	—
16.	„ „ „ Heydekrug zu Heydekrug	1	4	27	—	—	—
17.	„ „ „ Pillkallen zu Pillkallen	1	4	49	—	—	—
18.	„ „ „ Darkehmen zu Darkehmen	1	4	36	—	—	57,00
19.	„ „ „ Johannisburg zu Johannisburg	1	4	7	—	—	—
20.	„ „ „ Lyck zu Lyck	1	4	60	—	—	—
21.	„ „ „ Gumbinnen zu Gumbinnen	1	2	216	—	—	—
22.	„ „ „ Sensburg zu Sensburg i. Ostpr.	1	4	23	—	—	—
23.	„ „ „ Insterburg zu Insterburg*)	0	0	0	—	—	—
24.	Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Neidenburg zu Neidenburg	1	2	53	—	—	—
25.	Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Labiau zu Labiau	1	4	86	—	—	—

*) Die Organisation ist im Rechnungsjahr 1889 noch nicht zur Durchführung gelangt.

Tabelle 1. Allgemeine Uebersicht.

Organisation.

	Ausführungsbehörden.	Zahl der errichteten Schiedsgerichte.	Zahl der Arbeitervertreter.	Versicherte Personen. Durchschnittlich beschäftigte Betriebsbeamte und Arbeiter.	Unfälle. (Zahl der Verletzten, für welche Entschädigungen festgestellt worden sind.) Bestand aus den Vorjahren.	Unfälle. Im Laufe des Rechnungsjahres hinzugekommene Fälle. (vgl. Tab. 3 Spalte 7.)	Ausgaben. (Vergl. Tab. 2 Spalte 49.) ℳ.
	1.	8.	9.	14.	16.	17.	18.
26.	Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Pr. Eylau zu Pr. Eylau	1	6	75	—	—	23,00
27.	" " Heiligenbeil zu Heiligenbeil	1	6	25	—	—	—
28.	" " Pr. Holland zu Pr. Holland	1	2	90	—	—	—
29.	" " Stuhm (Westpr.) zu Stuhm	1	0	11	—	—	—
30.	" " Rosenberg zu Rosenberg W./Pr.	1	0	38	—	—	—
31.	" " Culm zu Culm	1	0	40	—	—	—
32.	" " Marienburg zu Marienburg	1	2	30	—	—	—
33.	" " Neustadt zu Neustadt W./Pr.	1	4	10	—	—	—
34.	" " Dirschau zu Dirschau	1	2	32	—	—	—
35.	" " Putzig zu Putzig*)	0	0	0	—	—	—
36.	" " Danzig (Höhe) zu Danzig	1	2	20	—	—	—
37.	" " Danzig (Niederung) zu Danzig	1	0	30	—	—	53,00
38.	" " Pr. Stargard zu Pr. Stargard	1	2	70	—	—	—
39.	" " Karthaus zu Karthaus	1	2	23	—	—	—
40.	Landrath des Kreises Soldin zu Soldin	1	2	32	—	—	—
41.	" " " Königsberg N./M. zu Königsberg N./M.	1	2	918	—	—	—
42.	" " " Friedeberg N./M. zu Friedberg N./M.	1	14	90	—	—	139,25
43.	" " " Soran N./L. zu Soran N./L.	1	2	32	—	—	—
44.	" " " Kalau zu Kalau	1	2	24	—	—	—
45.	Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Westprignitz zu Perleberg	1	0	25	—	—	—
46.	Landrath des Kreises Greifswald zu Greifswald i./P.	1	2	50	—	—	60,00
47.	" " " Grimmen zu Grimmen	1	2	25	—	—	—
48.	Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Usedom-Wollin zu Swinemünde	1	0	34	—	—	—
49.	Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Regenwalde zu Labes	1	2	55	—	—	—
50.	" " " " " Naugard zu Naugard	1	2	45	—	—	—
51.	" " " " " Pyritz zu Pyritz	1	0	42	—	—	—
52.	" " " " " Greifenhagen zu Greifenhagen	1	6	90	—	—	—
53.	" " " " " Namslau zu Namslau i. Schl.	1	2	188	—	—	7,40
54.	" " " " " Neiße zu Neiße	1	6	86	—	—	—

*) Die Organisation ist im Rechnungsjahr 1889 noch nicht zur Durchführung gelangt

Tabelle 1. Allgemeine Uebersicht.

Organisation.

	Ausführungsbehörden.	Zahl der errichteten Schiedsgerichte.	Zahl der Arbeitervertreter.	Versicherte Personen. Durchschnittlich beschäftigte Betriebsbeamte und Arbeiter.	Unfälle. (Zahl der Verletzten, für welche Entschädigungen festgestellt worden sind.) Bestand aus den Vorjahren.	Unfälle. Im Laufe des Rechnungsjahres hinzugekommene Fälle. (vgl. Tab. 3 Spalte 7.)	Ausgaben. (Vergl. Tab. 2 Spalte 49.) ℳ
	1.	8.	9.	14.	16.	17.	18.
55.	Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Freystadt zu Freystadt	1	2	50	—	—	—
56.	" Militsch-Trachenberg zu Militsch	1	6	120	—	—	34,60
57.	" Gr. Wartenberg zu Gr. Wartenberg	1	2	80	—	—	—
58.	" Sprottau zu Sprottau	1	4	24	—	—	—
59.	" Oppeln zu Oppeln	1	4	59	—	1	142,95
60.	" Glogau zu Glogau	1	4	72	—	—	—
61.	" Brieg zu Brieg	1	4	746	—	—	9,00
62.	" Trebnitz zu Trebnitz	1	4	57	—	—	63,80
63.	" Grünberg zu Grünberg	1	0	60	—	—	—
64.	" Falkenberg O./Schl. zu Falkenberg O./Schl.	1	4	57	—	—	13,40
65.	" Grottkau zu Grottkau	1	6	60	—	1	87,40
66.	" Breslau-Land zu Breslau	1	4	70	—	—	—
67.	" Gr. Strehlitz zu Gr. Strehlitz	1	2	40	—	—	—
68.	" Liegnitz-Land zu Liegnitz	1	4	30	—	—	—
69.	" Lüben zu Lüben	1	6	24	—	—	11,20
70.	" Leobschütz zu Leobschütz	1	6	80	—	—	—
71.	Landrath des Kreises Salzwedel zu Salzwedel	1	0	448	—	—	—
72.	Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Jerichow I zu Burg	1	2	161	—	2	315,35
73.	" Neuhaldensleben zu Neuhaldensleben	1	2	77	—	—	—
74.	" Jerichow II zu Genthin	1	2	50	—	—	78,55
75.	" Wolmirstedt zu Wolmirstedt	1	2	40	—	—	—
76.	" Kalbe a./S. zu Kalbe a./S.	1	4	70	—	—	—
77.	" Oschersleben zu Oschersleben	1	2	70	—	—	—
78.	" Heiligenstadt zu Heiligenstadt*)	0	0	0	—	—	—
79.	Magistrat zu Mühlhausen i./Thür.	1	6	50	—	1	104,33
80.	Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Herzogthum Lauenburg zu Ratzeburg	1	2	34	—	—	—

*) Die Organisation ist im Rechnungsjahr 1889 noch nicht zur Durchführung gelangt.

Tabelle 1. Allgemeine Uebersicht.

Organisation.

	Ausführungsbehörden.	Zahl der errichteten Schiedsgerichte.	Zahl der Arbeitervertreter.	Versicherte Personen. Durchschnittlich beschäftigte Betriebsbeamte und Arbeiter.	Unfälle. (Zahl der Verletzten, für welche Entschädigungen festgestellt worden sind.) Bestand aus den Vorjahren.	Unfälle. Im Laufe des Rechnungsjahres hinzugekommene Fälle. (vgl. Tab. 3 Spalte 7.)	Ausgaben. (Vergl. Tab. 2 Spalte 49.) ℳ.
	1.	8.	9.	14.	16.	17.	18.
81.	Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Weener zu Weener (Hannov.)	1	4	9	—	—	25,00
82.	" Emden zu Emden	1	4	16	—	—	7,73
83.	" Norden zu Norden	1	6	17	—	—	30,93
84.	" Leer zu Leer	1	2	17	—	—	—
85.	Landrath des Kreises Coesfeld zu Coesfeld	1	4	23	—	—	4,60
86.	" Lüdinghausen zu Lüdinghausen	1	6	63	—	—	16,80
87.	" Ahaus zu Ahaus	1	2	25	—	—	—
88.	Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Minden zu Minden	1	2	38	—	—	—
89.	" Büren zu Büren	1	2	50	—	—	—
90.	" Wittgenstein zu Berleburg	1	4	50	—	—	—
91.	" Warburg zu Warburg	1	2	50	—	—	—
92.	" Höxter zu Höxter	1	2	71	—	—	—
93.	" Bielefeld Stadt und Land zu Bielefeld	1	4	125	—	—	—
94.	Magistrat zu Bielefeld	1	6	57	—	—	—
95.	" Bochum	1	4	35	—	—	—
96.	Oberbürgermeister zu Dortmund	1	2	77	—	—	—
97.	Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Gersfeld zu Gersfeld*)	0	0	0	—	—	—
98.	Magistrat zu Frankfurt a./M.	1	3	678	—	1	288,94
99.	Oberbürgermeister zu Düsseldorf	1	4	110	—	—	—
100.	Stadtrath zu Chemnitz	1	5	200	—	1	591,37
101.	Bauabtheilung des Gemeinderaths zu Stuttgart	1	5	416	1	1	712,13
102.	Amtsversammlungsausschuß der Amtskorporation Brackenheim zu Brackenheim	1	5	40	—	—	4,00
103.	" Leonberg zu Leonberg	1	3	58	—	—	—
104.	Oberamtspflege Laupheim zu Laupheim	1	1	42	—	—	—
105.	Amtsversammlungsausschuß der Amtskorporation Böblingen zu Böblingen	1	2	43	—	—	—
106.	" Heidenheim zu Heidenheim	1	2	35	—	—	27,00
107.	" Gaildorf zu Gaildorf	1	2	93	—	—	—
108.	" Ellwangen zu Ellwangen	1	2	91	—	—	22,00
109.	" Stuttgart Amt zu Stuttgart	1	3	52	—	—	28,85

*) Die Organisation ist im Rechnungsjahr 1889 noch nicht zur Durchführung gelangt.

Tabelle 1. Allgemeine Uebersicht.

Organisation.

	Ausführungsbehörden.	Zahl der errichteten Schiedsgerichte.	Zahl der Arbeitervertreter.	Versicherte Personen. Durchschnittlich beschäftigte Betriebsbeamte und Arbeiter.	Unfälle. (Zahl der Verletzten, für welche Entschädigungen festgestellt worden sind.) Bestand aus den Vorjahren.	Unfälle. Im Laufe des Rechnungsjahres hinzugekommene Fälle. (vgl. Tab. 3 Spalte 7.)	Ausgaben. (Vergl. Tab. 2 Spalte 19.) ℳ.
	1.	8.	9.	14.	16.	17.	18.
110.	Amtsversammlungsausschuß der Amtskorporation Künzelsau zu Künzelsau	1	0	105	—	—	—
111.	" Gerabronn " Gerabronn	1	2	70	—	—	—
112.	" Horb " Horb	1	3	55	—	—	—
113.	" Aalen " Aalen	1	2	34	—	—	25,70
114.	" Oehringen " Oehringen	1	3	108	—	—	—
115.	" Vaihingen " Vaihingen*)	0	0	0	—	—	—
116.	Magistrat zu Schwerin	1	2	43	—	—	—
117.	" " Güstrow	1	2	31	—	—	—
118.	Deichverbandsvorstand des II. Deichverbandes im Herzogthum Oldenburg zu Ellwürden	1	3	48	—	—	39,63
119.	Amtsvorstand zu Varel	1	0	0	—	—	—
120.	" " Jever	1	2	76	—	—	—
121.	" " Ellwürden	1	3	19	—	—	20,25
122.	" " Vechta	1	2	105	—	—	—
123.	" " Kloppenburg	1	2	20	—	—	—
124.	Magistrat " Cöthen	1	3	13	—	—	—
125.	" " Bernburg	1	2	36	—	—	—
126.	Kreisausschuß des Kreises Zerbst zu Zerbst	1	4	89	—	—	—
127.	" " " Cöthen " Cöthen	1	6	61	—	1	97,20
128.	" " " Bernburg " Bernburg	1	2	137	—	—	23,30
129.	" " " Ballenstedt " Ballenstedt	1	2	200	—	—	—
130.	" " " Dessau " Dessau	1	2	65	—	—	—
131.	Magistrat zu Stadthagen	1	2	13	—	—	—
132.	Amtsversammlung des Landrathsamts Bückeburg-Arensburg zu Bückeburg	1	2	48	—	—	—
133.	Amtsversammlung des Landrathsamts Stadthagen-Hagenburg zu Stadthagen	1	0	30	—	—	—
	Summe B	128	415	20 037	4	21	5 963,17
A.	Staatliche Ausführungsbehörden	147	860	523 283	2 851	2 027	1 427 368,08
B.	Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden	128	415	20 037	4	21	5 963,17
	Gesammtsumme	275	1 275	543 320	2 855	2 048	1 433 331,25

*) Die Organisation ist im Rechnungsjahr 1889 noch nicht zur Durchführung gelangt.

Tabelle 2.

Ausführungsbehörden.	Ausgaben. a. Entschädigungs-									
	Erwerbsunfähigkeit.				Todesfälle.					
	Kosten des Heilverfahrens.		Renten an Verletzte.		Beerdigungskosten.		Renten an Wittwen Getödteter.		Abfindungen an Wittwen im Falle der Wiederverheirathung.	
	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
A. Staatliche										
a) Marine-										
1. Kaiserliche Werft zu Danzig	4	114,61	11	3 539,35	—	—	1	165,00	—	—
2. " " zu Kiel	7	141,56	22	8 276,16	1	86,00	1	164,40	—	—
3. " " zu Wilhelmshaven	8	834,16	37	11 673,56	1	64,00	4	635,75	—	—
Summe a.	19	1 090,33	70	23 489,07	2	150,00	6	965,15	—	—
b) Heeres-										
4. Kgl. Intendantur des Garde-Korps zu Berlin	1	5,00	3	150,90	—	—	—	—	—	—
5. Kgl. Intendantur des I. Armee-Korps zu Königsberg i. Pr.	7	271,33	30	7 533,73	3	169,00	4	518,87	—	—
6. Kgl. Intendantur des II. Armee-Korps zu Stettin	—	—	2	905,88	—	—	—	—	—	—
7. Kgl. Intendantur des III. Armee-Korps zu Berlin	11	492,08	91	22 609,45	—	—	1	20,00	1	559,44
8. Kgl. Intendantur des IV. Armee-Korps zu Magdeburg	1	67,80	11	2 174,42	1	40,96	4	498,46	1	630,00
9. Kgl. Intendantur des V. Armee-Korps zu Posen	1	57,80	1	185,37	—	—	—	—	—	—
10. Kgl. Intendantur des VI. Armee-Korps zu Breslau	3	52,25	3	765,77	—	—	—	—	—	—
11. Kgl. Intendantur des VII. Armee-Korps zu Münster i. Westf.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12. Kgl. Intendantur des VIII. Armee-Korps zu Coblenz	—	—	7	1 487,43	1	66,80	—	—	—	—
13. Kgl. Intendantur des IX. Armee-Korps zu Altona	1	3,17	1	300,00	—	—	—	—	—	—
14. Kgl. Intendantur des X. Armee-Korps zu Hannover	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15. Kgl. Intendantur des XI. Armee-Korps zu Cassel	2	154,50	21	2 243,63	18	608,29	6	787,60	—	—
16. Kgl. Intendantur des XII. Armee-Korps zu Dresden	—	—	2	560,40	—	—	1	145,80	—	—
17. Kgl. Intendantur des XIII. Armee-Korps zu Stuttgart	—	—	2	607,58	—	—	—	—	—	—
18. Kgl. Intendantur des XIV. Armee-Korps zu Karlsruhe	—	—	1	447,60	—	—	—	—	—	—
19. Kgl. Intendantur des XV. Armee-Korps zu Straßburg i. Elsaß	—	—	27	7 738,35	1	48,00	1	120,43	—	—
20. Kgl. Intendantur des I. bayerischen Armee-Korps zu München	3	106,83	26	6 295,70	—	—	—	—	—	—
21. Kgl. Intendantur des II. bayerischen Armee-Korps zu München	—	—	8	2 581,05	—	—	—	—	—	—
Summe b.	30	1 210,61	236	56 586,60	24	933,05	17	2 091,16	2	1 189,44

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben.															
beträge.															
				Unterbringung im Krankenhaus.											
Renten an Kinder Getödteter.		Renten an Ascendenten Getödteter.		Renten an die Ehefrauen in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter.		Renten an Kinder in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter.		Renten an Ascendenten in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter.		Kur- und Verpflegungskosten an Krankenhäuser gezahlt.		Abfindungen an Ausländer.		Summe der Entschädigungsbeträge. (Spalten 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25.)	
Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	M.	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	
Ausführungsbehörden.															
verwaltung.															
—	—	—	—	3	54,08	1	8,95	—	—	3	101,30	—	—	3 983,29	1.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	225,31	—	—	8 893,43	2.
10	908,10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14 115,57	3.
10	908,10	—	—	3	54,08	1	8,95	—	—	4	326,61	—	—	26 992,29	
verwaltung.															
—	—	—	—	1	15,75	—	—	—	—	2	108,75	—	—	279,10	4.
15	1 284,63	1	69,57	1	37,66	—	—	—	—	6	407,06	—	—	10 291,44	5.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	905,68	6.
—	—	—	—	4	92,48	9	176,90	—	—	3	269,95	—	—	24 219,83	7.
2	401,89	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 813,83	8.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	243,17	9.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	818,02	10.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 554,25	12.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	303,17	13.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14.
5	1 411,60	—	—	1	26,13	1	19,90	1	26,13	3	189,90	—	—	5 467,44	15.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	706,30	16.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	607,58	17.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	447,50	18.
—	—	—	—	1	50,80	—	—	—	—	—	—	—	—	7 957,38	19.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	189,00	—	—	6 591,33	20.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 581,08	21.
22	3 098,12	1	69,57	8	222,01	10	195,80	1	26,13	17	1 164,65	—	—	66 787,16	

Tabelle 2.

Ausführungsbehörden.	Ausgaben. a. Entschädigungs-									
	Erwerbsunfähigkeit.				Todesfälle.					
	Kosten des Heilverfahrens.		Renten an Verletzte.		Beerdigungskosten.		Renten an Wittwen Getödteter.		Abfindungen an Wittwen im Falle der Wiederverheirathung.	
	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
c) Post- und										
22. Post-Versicherungs-Kommission zu Berlin	23	1 197,00	52	11 714,00	6	302,00	17	2 046,00	1	450,00
23. Direktion der Kgl. bayerischen Posten und Telegraphen zu München	3	471,00	8	3 432,00	1	60,00	2	233,00	—	—
24. Kgl. württembergische Generaldirektion der Posten und Telegraphen zu Stuttgart	2	79,89	6	1 120,77	3	144,10	4	477,08	—	—
Summe c	33	1 747,89	66	16 266,77	10	506,10	23	2 756,08	1	450,00
d) Eisenbahn-										
25. Kgl. Eisenbahn-Direktion zu Altona	33	911,00	78	21 934,00	14	741,00	36	5 567,00	2	1 141,00
26. " " " Berlin	119	6 206,53	316	99 129,06	28	1 208,60	128	16 005,05	2	694,23
27. " " " Breslau	54	4 253,00	187	54 361,00	27	926,00	96	10 852,00	5	1 462,00
28. " " " Bromberg	33	2 889,00	226	49 318,00	38	1 327,00	97	11 435,00	7	2 129,00
29. " " " Elberfeld	41	2 722,98	183	57 086,79	21	976,20	31	4 025,38	1	534,60
30. " " " Erfurt	25	1 826,00	130	32 117,00	19	805,00	57	7 724,00	1	527,00
31. " " " Frankfurt a. M.	39	3 109,65	108	86 619,45	8	589,60	27	4 642,54	1	297,00
32. " " " Hannover	16	1 381,89	205	60 513,59	17	620,64	68	8 709,70	2	687,60
33. " " " Köln (linksrh.)	46	2 012,00	164	43 958,00	14	637,00	38	4 733,00	4	1 853,00
34. " " " Köln (rechtsrh.)	66	3 760,00	241	73 860,00	24	1 165,00	62	8 431,00	4	1 880,00
35. " " " Magdeburg	70	4 362,69	169	51 663,74	29	1 366,40	70	9 099,43	6	2 406,66
36. Generaldirektion der Kgl. bayerischen Staatseisenbahnen zu München	103	9 606,62	219	52 658,89	19	924,94	47	6 495,47	2	935,00
37. Generaldirektion der Kgl. sächsischen Staatseisenbahnen zu Dresden	115	6 517,40	222	49 797,44	28	1 235,20	96	10 913,63	4	1 422,84
38. Generaldirektion der Kgl. württembergischen Staatseisenbahnen und der Bodensee-Dampfschiffahrt zu Stuttgart	44	1 623,33	63	19 440,91	6	287,16	16	2 090,96	—	—
39. Generaldirektion der Großherzogl. badischen Staatseisenbahnen zu Karlsruhe	41	2 417,76	81	19 947,14	11	633,70	89	5 588,86	2	833,88
40. Direktion der Main-Neckarbahn-Verwaltung zu Darmstadt	6	240,87	9	2 653,00	—	—	2	335,16	—	—
41. Großherzogl. Direktion der oberhessischen Eisenbahnen zu Gießen	1	11,00	5	1 032,00	—	—	—	—	—	—
42. Großherzogl. oldenburgische Eisenbahn-Direktion zu Oldenburg	1	48,07	4	669,73	1	44,00	3	470,60	—	—
43. Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen zu Straßburg i. E.	23	1 555,75	125	35 012,87	7	323,00	13	1 955,19	—	—
Summe d	876	55 455,85	2735	761 802,24	311	13 810,43	921	119 073,33	43	16 803,39

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben.

beträge.

Renten an Kinder Getödteter. Pers.	Renten an Kinder Getödteter. M.	Renten an Aszendenten Getödteter. Pers.	Renten an Aszendenten Getödteter. M.	Unterbringung im Krankenhaus. Renten an die Ehefrauen in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter. Pers.	M.	Renten an Kinder in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter. Pers.	M.	Renten an Aszendenten in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter. Pers.	M.	Kur- und Verpflegungskosten an Krankenhäuser gezahlt. Pers.	M.	Abfindungen an Ausländer. Pers.	M.	Summe der Entschädigungsbeträge. (Spalten 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25.) M.	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	
Telegraphenverwaltung.															
28	2451,00	1	92,00	2	26,00	4	20,00	1	30,00	5	439,00	—	—	18 767,00	22.
8	700,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 896,00	23.
4	378,88	—	—	2	6,05	3	9,05	—	—	1	133,35	—	—	2 349,17	24.
40	3 529,88	1	92,00	4	32,05	7	29,05	1	30,00	6	572,35	—	—	26 012,17	
verwaltung.															
73	6 423,00	—	—	7	239,00	16	435,00	—	—	8	864,00	—	—	38 255,00	25.
229	20 225,65	7	1 033,10	20	540,35	29	526,15	1	13,50	23	2 237,49	1	390,00	148 210,13	26.
182	18 566,10	3	613,10	—	—	—	—	—	—	6	502,00	—	—	91 535,00	27.
218	15 492,00	3	139,00	15	145,00	28	285,00	—	—	15	1 199,00	—	—	84 358,00	28.
71	7 028,01	4	554,28	9	139,91	24	282,40	1	3,39	23	2 785,83	—	—	76 139,76	29.
119	9 834,00	1	146,00	13	247,00	23	326,00	—	—	15	1 499,00	—	—	55 051,00	30.
65	7 484,74	—	—	4	334,70	6	261,90	—	—	—	—	—	—	53 339,03	31.
107	10 453,24	4	470,76	9	150,63	22	141,43	—	—	12	952,86	—	—	84 081,94	32.
91	8 390,10	6	775,00	11	141,00	37	343,00	2	20,00	16	1 759,00	—	—	64 651,00	33.
126	12 028,00	6	826,00	7	136,00	9	178,00	1	12,00	24	1 477,00	—	—	103 753,00	34.
128	12 626,11	6	817,08	6	76,87	16	143,83	3	40,76	6	499,75	—	—	83 103,31	35.
114	10 335,45	8	302,10	2	139,60	5	220,50	8	170,15	6	631,30	—	—	82 420,03	36.
213	15 356,19	—	—	6	69,64	6	63,31	2	35,45	10	890,45	—	—	86 301,37	37.
26	1 969,38	5	309,60	—	—	—	—	—	—	5	322,60	—	—	26 043,92	38.
31	8 945,45	3	404,40	2	107,40	2	99,35	—	—	10	704,47	—	—	39 682,63	39.
3	226,08	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 455,11	40.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 043,00	41.
2	490,16	—	—	1	19,23	—	—	—	—	1	50,60	—	—	1 792,54	42.
22	2 636,64	2	298,20	5	108,16	10	133,17	—	—	7	1 232,60	—	—	43 255,11	43.
1 820	168 509,68	53	6 688,62	117	2 595,09	233	3 439,33	13	295,23	187	17 607,54	1	390,00	1 166 470,97	

Tabelle 2.

Ausführungsbehörden.	Ausgaben. a. Entschädigungs-									
	Erwerbsunfähigkeit.				Todesfälle.					
	Kosten des Heilverfahrens.		Renten an Verletzte.		Beerdigungskosten.		Renten an Wittwen Getödteter.		Abfindungen an Wittwen im Falle der Wiederverheirathung.	
	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
e) Baggerei, Binnenschiffahrts-, Flößerei-,										
44. Generaldirektion der Kgl. bayerischen Staatseisenbahnen zu München . . .	*) —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
45. Generaldirektion der Kgl. sächsischen Staatseisenbahnen zu Dresden	*) —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
46. Generaldirektion der Kgl. württembergischen Staatseisenbahnen und der Bodensee-Dampfschiffahrt zu Stuttgart	*) —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
47. Großherzogl. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues zu Karlsruhe . .	—	—	—	—	1	69,80	1	231,00	—	—
48. Generaldirektion der Großherzogl. badischen Staatseisenbahnen zu Karlsruhe . .	*) —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
49. Großherzogl. Baudirektion zu Oldenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
50. Deputation für Handel und Schiffahrt zu Hamburg	3	362,70	22	7 349,29	4	266,00	9	1 428,69	—	—
51. Zweite Sektion der Baudeputation zu Hamburg	2	74,55	16	4 731,43	3	232,89	3	308,70	—	—
Summe e. . . .	5	437,46	38	12 080,71	8	568,63	13	1 968,59	—	—
f) Land- und forst-										
52. Kgl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten zu Königsberg i. Pr.	2	19,10	17	1 463,08	2	60,00	3	113,47	1	180,00
53. " " Gumbinnen . .	3	61,08	6	504,20	6	180,00	7	344,60	—	—
54. " " Danzig . . .	10	458,22	5	388,53	2	60,00	3	198,43	—	—
55. " " Marienwerder .	7	353,92	8	316,98	5	150,00	5	310,96	—	—
56. " " Potsdam . . .	2	15,00	8	1 070,31	4	120,00	4	218,47	—	—
57. " " Frankfurt a. O.	—	—	8	626,14	3	90,00	3	201,30	—	—
58. " " Stettin . . .	2	136,00	10	891,65	1	30,00	2	77,25	—	—
59. " " Cöslin . . .	7	105,25	7	449,75	—	—	—	—	—	—
60. Kgl. Regierung zu Stralsund	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

*) Die Angaben für die unter lfd. Nr. 44, 45, 46 und 48 fallenden Betriebe sind bei den lfd. Nr. 36, 37, 38 und 39 mitberücksichtigt.

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben.

beträge.

Renten an Kinder Getödteter.		Renten an Aszendenten Getödteter.		Unterbringung im Krankenhaus. Renten an die Ehefrauen in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter.		Renten an Kinder in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter.		Renten an Aszendenten in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter.		Kur- und Verpflegungskosten an Krankenhäuser gezahlt.		Abfindungen an Ausländer.		Summe der Entschädigungsbeträge. (Spalten 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25.)	
Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	M.	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	
Prahm- und Fährbetriebe.															
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	44.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	45.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	46.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	300,80	47.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	48.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	49
17	1 413,99	—	—	1	11,67	1	8,75	—	—	1	12,00	—	—	10 853,48	50.
12	1 009,80	—	—	5	211,11	9	380,40	—	—	5	497,40	—	—	7 446,27	51.
29	2 423,79	—	-	6	222,78	10	389,15	—	—	6	509,40	—	—	18 600,55	
wirthschaftliche Verwaltung.															
4	127,01	2	60,03	3	25,46	7	50,33	—	—	11	576,37	—	—	2 674,94	52.
6	200,10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 290,73	53.
6	313,42	—	—	1	6,15	5	23,00	—	—	—	—	—	—	1 442,75	54.
3	102,75	—	—	1	24,85	—	—	—	—	1	186,67	—	—	1 445,33	55.
4	175,67	—	—	4	60,02	4	53,78	—	—	4	442,65	—	—	2 156,10	56.
4	188,60	—	—	1	33,65	—	—	—	—	2	632,25	—	—	1 771,94	57.
3	189,82	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 328,29	58.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	555,00	59.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60.

Tabelle 2.

	Ausführungsbehörden.	Ausgaben. a. Entschädigungs-									
		Erwerbsunfähigkeit.				Todesfälle.					
		Kosten des Heilverfahrens.		Renten an Verletzte.		Beerdigungskosten.		Renten an Wittwen Getödteter.		Abfindungen an Wittwen im Falle der Wiederverheirathung.	
		Pers.	*M.*	Pers.	*M.*	Pers.	*M.*	Pers.	*M.*	Pers.	*M.*
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
61.	Kgl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten zu Posen	1	24,41	3	494,92	2	60,00	2	86,07	—	—
62.	" " Bromberg	1	1,73	1	131,07	—	—	—	—	—	—
63.	" " Breslau	1	5,07	11	520,75	2	60,00	3	180,36	—	—
64.	" " Liegnitz	1	139,45	1	84,33	1	30,00	3	192,00	—	—
65.	" " Oppeln	—	—	14	760,47	—	—	—	—	—	—
66.	" " Magdeburg	3	63,38	5	642,95	1	32,00	1	8,80	—	—
67.	" " Merseburg	1	12,00	3	425,35	—	—	—	—	—	—
68.	" " Erfurt	1	12,14	5	357,94	—	—	—	—	—	—
69.	" " Schleswig	—	—	1	258,06	1	30,00	1	55,80	—	—
70.	" " Hannover	2	29,98	4	306,15	1	30,00	—	—	—	—
71.	" " Hildesheim	5	126,94	11	2 239,45	3	100,00	2	135,35	1	241,89
72.	" " Lüneburg	7	164,25	3	394,67	2	62,00	1	90,13	—	—
73.	" " Stade	1	69,00	2	49,80	—	—	—	—	—	—
74.	Kgl. Regierung zu Osnabrück	—	—	1	78,27	—	—	—	—	—	—
75.	Kgl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten zu Minden	3	289,15	4	367,90	—	—	—	—	—	—
76.	" " Arnsberg	2	19,05	3	467,45	—	—	—	—	—	—
77.	" " Kassel	10	370,00	34	2 880,00	2	60,00	3	90,00	—	—
78.	" " Wiesbaden	4	74,61	9	932,92	1	30,00	—	—	—	—
79.	" " Koblenz	1	9,50	2	405,30	—	—	—	—	—	—
80.	" " Düsseldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
81.	" " Köln	—	—	1	25,90	—	—	—	—	—	—
82.	" " Trier	2	29,75	6	522,55	—	—	—	—	—	—
83.	" " Aachen	—	—	1	19,75	—	—	—	—	—	—
84.	Kgl. Regierungsfinanzkammer (Forstabtheilung) zu München	2	21,64	8	607,10	3	93,35	3	197,80	1	234,23
85.	" " Landshut	1	16,35	3	349,44	1	30,00	1	78,36	—	—
86.	" " Speyer	1	46,50	5	612,74	—	—	—	—	—	—
87.	" " Regensburg	—	—	3	436,85	—	—	—	—	—	—
88.	" " Bayreuth	—	—	2	197,20	2	60,00	—	—	—	—
89.	" " Ansbach	—	—	1	26,96	1	30,00	1	52,80	—	—
90.	" " Würzburg	2	32,73	6	641,20	—	—	—	—	—	—
91.	" " Augsburg	1	6,00	3	97,80	—	—	—	—	—	—
92.	Direktion der Forsteinrichtungsanstalt zu Dresden	—	—	10	1 024,17	3	96,84	3	100,11	—	—
93.	Kgl. Forstdirektion zu Stuttgart	12	579,32	26	2 168,39	10	334,03	10	600,65	—	—

Ausgabe und Einnahme.

Ausgaben.															
beträge.															
				Unterbringung im Krankenhaus.											
Renten an Kinder Getödteter.		Renten an Aszendenten Getödteter.		Renten an die Ehefrauen in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter.		Renten an Kinder in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter.		Renten an Aszendenten in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter.		Kur- und Verpflegungskosten an Krankenhäuser gezahlt.		Abfindungen an Ausländer.		Summe der Entschädigungsbeträge. (Spalten 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25.)	
Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	M.	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24	25.	26.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	665,40	61.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	133,60	62.
9	323,67	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	1089,75	63.
1	54,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	499,78	64.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	760,47	65.
3	44,15	—	—	—	—	4	24,00	—	—	1	77,50	—	—	892,18	66.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	437,35	67.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	369,38	68.
4	167,40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	511,05	69.
—	—	—	—	1	11,75	2	17,63	—	—	1	87,60	—	—	483,71	70.
7	486,60	1	50,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3379,53	71.
—	—	—	—	1	9,16	1	6,90	—	—	1	37,00	—	—	764,11	72.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	118,80	73.
—	—	—	—	1	10,71	3	24,00	—	—	1	69,60	—	—	182,67	74.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	656,45	75.
—	—	—	—	—	—	—	—	1	14,55	1	49,00	—	—	550,05	76.
5	191,00	—	—	4	46,00	8	80,00	—	—	3	323,00	—	—	4040,00	77.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	69,00	—	—	1106,53	78.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	414,80	79.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	80.
—	—	—	—	1	6,55	1	19,60	—	—	1	37,90	—	—	89,25	81.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	562,30	82.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19,75	83.
5	103,75	—	—	1	5,80	2	8,40	—	—	1	49,68	—	—	1321,67	84.
1	4,75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	478,90	85.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	659,84	86.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	486,85	87.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	257,90	88.
2	79,80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	188,96	89.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	673,93	90.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	103,60	91.
4	88,33	—	—	1	5,37	—	—	—	—	—	—	—	—	1814,03	92.
22	976,37	—	—	4	54,00	6	60,10	—	—	4	331,66	—	—	5106,02	93.

Tabelle 2.

Ausführungsbehörden.	Ausgaben. a. Entschädigungs-									
	Erwerbsunfähigkeit.				Todesfälle.					
	Kosten des Heilverfahrens.		Renten an Verletzte.		Beerdigungskosten.		Renten an Wittwen Getödteter.		Abfindungen an Wittwen im Falle der Wiederverheirathung.	
	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11
94. Oberste Verwaltungsbehörde des Großherzoglichen Haushaltes zu Schwerin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
95. Großherzogl. Kammer- u. Forstkollegium zu Schwerin	5	230,02	9	838,45	1	36,00	1	83,10	—	—
96. Großherzogl. Staatsministerium, Departement der Finanzen zu Weimar	1	5,45	2	211,20	—	—	—	—	—	—
97. Großherzogl. Kommission für die land- u. forstwirthschaftliche Unfallversicherung zu Oldenburg	—	—	1	72,40	—	—	—	—	—	—
98. Großherzogl. Regierung zu Eutin	—	—	1	68,41	—	—	—	—	—	—
99. " " " Birkenfeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
100. Herzogl. Kammer, Direktion der Forsten zu Braunschweig	1	12,55	1	86,95	—	—	—	—	—	—
101. Ministerium für Elsaß-Lothringen zu Straßburg i. E.	—	—	1	14,60	1	50,00	1	45,70	—	—
Summe f.	105	3534,86	276	25529,12	61	1913,64	63	3461,41	3	656,34

g) Bauver-

Ausführungsbehörden.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.
102. Kgl. Regierungs-Präsident zu Königsberg	—	—	2	227,79	—	—	—	—	—	—
103. " " " Gumbinnen	—	—	3	230,76	—	—	—	—	—	—
104. Kgl. Ober-Präsident der Provinz Westpreußen zu Danzig	1	133,56	5	944,31	7	345,40	8	1046,97	—	—
105. Kgl. Regierungs-Präsident zu Potsdam	3	156,26	9	1644,53	1	40,00	—	—	—	—
106. " " " Frankfurt a. O.	—	—	2	212,70	—	—	1	96,80	—	—
107. " " " Stettin	—	—	2	192,20	1	55,26	3	281,10	—	—
108. " " " Köslin	—	—	—	—	1	32,92	2	144,42	—	—
109. " " " Stralsund	—	—	1	367,35	—	—	—	—	—	—
110. " " " Posen	1	12,43	1	32,00	2	88,80	1	46,15	—	—
111. " " " Bromberg	4	90,80	5	346,45	—	—	2	226,72	—	—
112. Kgl. Ober-Präsident der Provinz Schlesien zu Breslau	—	—	7	411,37	2	10,80	4	512,93	—	—
113. Kgl. Ober-Präsident der Provinz Sachsen zu Magdeburg	1	20,00	3	754,00	2	90,00	3	428,00	—	—
114. Kgl. Regierungs-Präsident zu Schleswig	—	—	3	1162,78	—	—	—	—	—	—
115. " " " Hannover	—	—	1	33,00	—	—	—	—	—	—
116. " " " Lüneburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
117. " " " Stade	1	14,00	2	582,78	—	—	—	—	—	—
118. " " " Aurich	—	—	3	519,31	—	—	—	—	—	—
119. " " " Münster i. W.	—	—	1	288,00	—	—	—	—	—	—
120. " " " Minden	—	—	1	150,00	—	—	—	—	—	—
121. " " " Wiesbaden	1	278,84	5	1037,83	—	—	—	—	—	—

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben.

beträge.

Renten an Kinder Getödteter.		Renten an Aszendenten Getödteter.		Unterbringung im Krankenhaus. Renten an die Ehefrauen in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter.		Renten an Kinder in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter.		Renten an Aszendenten in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter.		Kur- und Verpflegungskosten an Krankenhäuser gezahlt.		Abfindungen an Ausländer.		Summe der Entschädigungsbeträge. (Spalten 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25.)	
Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	M.	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	94
1	62,33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 249,97	95.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	216,75	96
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	72,40	97.
—	—	—	—	1	24,40	—	—	—	—	1	135,20	—	—	228,08	98.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	99.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	99,50	100.
6	206,10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	316,40	101.
100	4 085,01	3	110,00	25	323,46	43	368,45	1	14,15	34	3 104,18	—	—	48 101,15	

waltung.

Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	M.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	227,79	102.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	230,78	103.
20	2 100,19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 570,43	104.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 840,79	105.
1	72,60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	381,90	106.
6	482,05	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 010,63	107.
3	187,83	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	364,57	108.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	367,35	109.
5	173,50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	352,87	110.
8	807,10	—	—	1	22,83	5	45,77	—	—	1	92,00	—	—	1 631,73	111.
6	484,11	1	64,20	—	—	1	10,32	—	—	1	35,70	—	—	1 479,33	112.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 292,00	113.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 162,73	114.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33,00	115.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	116.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	596,18	117.
—	—	—	—	—	—	4	116,75	—		1	281,23	—	—	917,51	118.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	288,00	119.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150,00	120.
—	—	—	—	1	27,30	4	90,32	—	—	1	49,00	—	—	1 483,63	121.

Tabelle 2.

	Ausführungsbehörden.	Ausgaben. a. Entschädigungs-									
		Erwerbsunfähigkeit.				Todesfälle.					
		Kosten des Heilverfahrens.		Renten an Verletzte.		Beerdigungskosten.		Renten an Wittwen Getödteter.		Abfindungen an Wittwen im Falle der Wiederverheirathung.	
		Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
122.	Kgl. Oberpräsident der Rheinprovinz zu Koblenz	1	12,40	4	692,97	—	—	2	313,20	—	—
123.	Generaldirektion der Kgl. Sächs. Staatseisenbahnen zu Dresden	—	—	1	50,00	1	35,00	1	160,71	—	—
124.	Kgl. Ministerialabtheilung f. d. Straßen- und Wasserbau zu Stuttgart	1	2,00	6	1 066,00	—	—	—	—	—	—
125.	Kgl. Forstdirektion zu Stuttgart	—	—	—	—	1	32,00	1	22,00	—	—
126.	Großherzogliche Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues zu Karlsruhe i. B.	6	104,98	8	813,59	2	104,15	3	472,00	—	—
127.	Großherzogl. Kammer- und Forstkollegium zu Schwerin	1	37,25	2	303,67	—	—	—	—	—	—
128.	Großherzogliche Chausseeverwaltungskommission zu Schwerin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
129.	Großherzogliche Flußbaukommission zu Schwerin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
130.	Großherzogl. Ministerialdepart. des Innern zu Weimar	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
131.	Großherzogl. Baudepartement zu Neustrelitz	—	—	1	400,00	—	—	—	—	—	—
132.	" Baudirektion zu Oldenburg	—	—	1	490,50	—	—	—	—	—	—
133.	" Regierung zu Eutin	—	—	1	64,10	—	—	—	—	—	—
134.	" Regierung zu Birkenfeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
135.	Herzogliche Baudirektion zu Braunschweig	3	188,84	6	672,70	—	—	—	—	—	—
136.	" Ministerium, Abtheilung der Finanzen zu Altenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
137.	Herzogliche Landesausschuß zu Greiz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
138.	Fürstliches Bauamt zu Bückeburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
139.	Baudeputation zu Lübeck	1	9,94	5	1 758,45	2	130,00	2	227,53	—	—
140	Erste Sektion der Baudeputation zu Hamburg	1	27,50	5	674,60	—	—	1	266,10	—	—
141.	Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abthei. des Innern, zu Straßburg i. E.	3	48,00	3	1 453,55	—	—	—	—	—	—
142.	Großherzoglich hessisches Ministerium der Finanzen, Abtheilung für Bauwesen zu Darmstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe g	29	1 136,09	99	17 578,08	22	964,15	34	4 244,50	—	—

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben.

beträge.

Renten an Kinder Getödteter.		Renten an Ascendenten Getödteter.		Unterbringung im Krankenhaus. Renten an die Ehefrauen in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter.		Renten an Kinder in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter.		Renten an Ascendenten in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter.		Kur- und Verpflegungskosten an Krankenhäuser gezahlt.		Abfindungen an Ausländer.		Summe der Entschädigungsbeträge. (Spalten 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25.)	
Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	M.	
12.	13.	14.	15.	16	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	
6	705,60	1	108,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 832,17	122.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	245,74	123.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 068,00	124.
5	82,85	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	136,98	125.
5	458,37	—	—	—	—	—	—	—	—	2	195,00	—	—	2 147,04	126.
—	—	—	—	1	7,65	—	—	—	—	1	116,04	—	—	464,58	127.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	128.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	129.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	130.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	400,20	131.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	490,60	132.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	64,10	133.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	134.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	46,70	—	—	903,34	135.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	136.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	137.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	138.
3	161,37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 287,91	139.
3	445,95	—	—	1	20,67	1	15,45	—	—	1	30,00	—	—	1 480,17	140.
—	—	—	—	1	5,00	6	22,50	—	—	1	73,45	—	—	1 602,31	141.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	142.
71	6 111,02	2	172,50	5	83,60	21	301,21	—	—	10	919,11	—	—	31 510,08	

Tabelle 2.

Ausführungsbehörden.	Ausgaben.									
	a. Entschädigungs-									
	Erwerbsunfähigkeit.				Todesfälle.					
	Kosten des Heilverfahrens.		Renten an Verletzte.		Beerdigungskosten.		Renten an Wittwen Getödteter.		Abfindungen an Wittwen im Falle der Wiederverheirathung.	
	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
h) Seeschiffahrts- rc.										
143. Kgl. Regierungspräsident zu Königsberg i. Pr.	—	—	—	—	1	48,00	1	166,40	—	—
144. Kgl. Oberpräsident der Provinz Westpreußen zu Danzig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
145. Kgl. Regierungs-Präsident zu Stettin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
146. " " " " Cöslin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
147. " " " " Stralsund	1	36,00	1	678,00	—	—	1	200,00	—	—
148. " " " " Schleswig	—	—	1	646,60	—	—	—	—	—	—
149. " " " " Lüneburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
150. " " " " Stade	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
151. " " " " Aurich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
152. Deputation für Handel und Schiffahrt zu Hamburg	1	361,10	1	1 234,56	1	50,00	2	159,40	—	—
Summe h.	2	397,10	3	2 559,63	2	98,00	4	525,80	—	—
Rekapitulation zu A										
a) Marineverwaltung	19	1090,33	70	23469,07	2	150,00	6	965,15	—	—
b) Heeresverwaltung	30	1210,61	236	56 586,60	24	933,05	17	2 091,18	2	1 189,44
c) Post- und Telegraphenverwaltung	33	1747,89	66	16 266,71	10	506,10	23	2 756,09	1	450,00
d) Eisenbahnverwaltung	876	55 455,65	2 735	761 802,24	311	13 810,45	921	119 073,83	43	16 803,39
e) Baggerei-, Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe	5	437,45	38	12 080,71	8	568,02	13	1 968,19	—	—
f) Land- u. forstwirthschaftliche Verwaltung	105	3 534,62	276	25 529,12	61	1 913,64	63	3 461,41	3	656,24
g) Bauverwaltung	29	1 136,09	99	17 578,08	22	964,15	34	4 244,50	—	—
h) Seeschiffahrts- rc. Betriebe	2	397,10	3	2 559,65	2	98,00	4	525,80	—	—
Summe A.	1 099	65 009,78	3 523	915 892,24	440	18 944,07	1 081	135 086,53	49	19 099,07

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben.

beträge.

Renten an Kinder Getödteter		Renten an Aszendenten Getödteter		Unterbringung im Krankenhaus. Renten an die Ehefrauen in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter		Renten an Kinder in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter		Renten an Aszendenten in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter		Kur- und Verpflegungskosten an Krankenhäuser gezahlt		Abfindungen an Ausländer		Summe der Entschädigungsbeträge (Spalten 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25.)	
Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	M.	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26	
Betriebe.															
1	249,60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	464,10	143
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	144.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	145.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	146.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	914,00	147.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	646,60	148
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	149.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	151.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 805,35	152.
1	249,60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 830,15	
(staatliche Ausführungsbehörden).															
10	908,10	—	—	3	54,08	1	8,05	—	—	4	326,61	—	—	26 992,29	
22	3 098,19	1	69,57	8	222,01	10	195,00	1	26,15	17	1 164,65	—	—	66 787,16	
40	3 529,88	1	92,00	4	32,05	7	29,05	1	30,00	6	572,35	—	—	26 012,17	
1820	168,509,68	53	6 688,59	117	2 595,00	233	3 439,33	13	295,35	187	17 607,54	1	390,00	1 166 470,07	
29	2 423,79	—	—	6	222,79	10	389,15	—	—	6	509,40	—	—	18 600,55	
100	4 085,01	3	110,00	25	323,46	43	368,63	1	14,55	34	3 104,53	—	—	43 101,15	
71	6 111,02	2	172,50	5	83,60	21	301,31	—	—	10	919,11	—	—	31 510,06	
1	249,60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 830,15	
2093	188 915,30	60	7 132,29	168	3 533,07	325	4 732,07	16	365,25	264	24 204,24	1	390,00	1 383 304,50	

Tabelle 2.

Ausführungsbehörden.	Ausgaben. a. Entschädigungs-									
	Erwerbsunfähigkeit.				Todesfälle.					
	Kosten des Heilverfahrens.		Renten an Verletzte.		Beerdigungskosten.		Renten an Wittwen Getödteter.		Abfindungen an Wittwen im Falle der Wiederverheirathung.	
	Pers.	ℳ	Pers.	ℳ	Pers.	ℳ	Pers.	ℳ	Pers.	ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
B. Provinzial- und Kommunal-										
1. Landeshauptmann der Provinz Ostpreußen zu Königsberg i. Pr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Landesdirektor der Provinz Westpreußen zu Danzig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Landesdirektor der Provinz Brandenburg zu Berlin	—	—	1	69,45	—	—	—	—	—	—
4. Landeshauptmann der Provinz Posen zu Posen	—	—	1	81,95	1	30,00	1	49,85	—	—
5. Landesdirektor der Provinz Sachsen zu Merseburg	1	6,00	1	147,10	—	—	—	—	—	—
6. Landesdirektor der Provinz Schleswig-Holstein zu Kiel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Landesdirektorium der Provinz Hannover zu Hannover	1	12,80	1	170,35	—	—	—	—	—	—
8. Landeshauptmann der Provinz Westfalen zu Münster in W.	2	22,00	2	879,04	—	—	—	—	—	—
9. Landesdirektor des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Cassel zu Cassel	1	64,70	2	376,20	—	—	—	—	—	—
10. Landesdirektor des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden zu Wiesbaden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11. Landesdirektor der Rheinprovinz zu Düsseldorf	—	—	4	264,10	—	—	—	—	—	—
12. Vorsitzender des Landesausschusses zu Sigmaringen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13. Landrath des Kreises Goldap (Ostpr.) zu Goldap	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14. Landrath des Kreises Stallupönen zu Stallupönen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15. Landrath des Kreises Ragnit zu Ragnit	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16. Landrath des Kreises Heydekrug zu Heydekrug	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17. Landrath des Kreises Pillkallen zu Pillkallen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18. Landrath des Kreises Darkehmen zu Darkehmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19. Landrath des Kreises Johannisburg zu Johannisburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20. Landrath des Kreises Lyck zu Lyck	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21. Landrath des Kreises Gumbinnen zu Gumbinnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22. Landrath des Kreises Sensburg zu Sensburg i. Ostpr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23. Landrath des Kreises Insterburg zu Insterburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24. Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Neidenburg zu Neidenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25. Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Labiau zu Labiau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben.															
beträge.				Unterbringung im Krankenhaus.											
Renten an Kinder Getödteter.		Renten an Aszendenten Getödteter.		Renten an die Ehefrauen in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter.		Renten an Kinder in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter.		Renten an Aszendenten in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter.		Kur- und Verpflegungskosten an Krankenhäuser gezahlt.		Abfindungen an Ausländer.		Summe der Entschädigungsbeträge. (Spalten 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25.)	
Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	M.	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24	25.	26.	
Ausführungsbehörden.															
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	69,15	3.
4	149,60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	311,40	4.
—	—	—	—	1	2,75	—	—	—	—	1	8,00	—	—	163,35	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	188,15	7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	901,28	8.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	440,90	9.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	264,10	11.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25.

Tabelle 2.

	Ausführungsbehörden.	Ausgaben. a. Entschädigungs-									
		Erwerbsunfähigkeit.				Todesfälle.					
		Kosten des Heilverfahrens.		Renten an Verletzte.		Beerdigungskosten.		Renten an Wittwen Getödteter.		Abfindungen an Wittwen im Falle der Wiederverheirathung.	
		Pers.	ℳ	Pers.	ℳ	Pers.	ℳ	Pers.	ℳ	Pers.	ℳ
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
26.	Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Pr. Eylau zu Pr. Eylau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27.	" Heiligenbeil zu Heiligenbeil	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28.	" Pr. Holland zu Pr. Holland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29.	" Stuhm (Westpr.) zu Stuhm	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30.	" Rosenberg zu Rosenberg (Westpr.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
31.	" Culm zu Culm	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
32.	" Marienburg zu Marienburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
33.	" Neustadt zu Neustadt (Westpr.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
34.	" Dirschau zu Dirschau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
35.	" Putzig zu Putzig		—	—	—	—	—	—	—	—	—
36.	" Danzig (Höhe) zu Danzig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
37.	" Danzig (Niederung) zu Danzig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
38.	" Pr. Stargard zu Pr. Stargard	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
39.	" Karthaus zu Karthaus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
40.	Landrath des Kreises Soldin zu Soldin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
41.	" " " Königsberg N.-M. zu Königsberg N.-M.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
42.	" " " Friedeberg N.-M. zu Friedeberg N.-M.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
43.	" " " Sorau N.-L. zu Sorau N.-L.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
44.	" " " Kalau zu Kalau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
45.	Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Westprignitz zu Perleberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
46.	Landrath des Kreises Greifswald zu Greifswald i. P.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
47.	" " " Grimmen zu Grimmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
48.	Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Usedom-Wollin zu Swinemünde	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
49.	" " Regenwalde zu Labes	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
50.	" " Naugard zu Naugard	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
51.	" " Pyritz zu Pyritz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
52.	" " Greifenhagen zu Greifenhagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
53.	" " Namslau zu Namslau i. Schl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
54.	" " Neiße zu Neiße	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Einnahmen und Ausgaben.

Ausgaben.															
beträge.															
				Unterbringung im Krankenhaus.											
Renten an Kinder Getödteter.		Renten an Aszendenten Getödteter.		Renten an die Ehefrauen in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter.		Renten an Kinder in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter.		Renten an Aszendenten in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter.		Kur- und Verpflegungskosten an Krankenhäuser gezahlt.		Abfindungen an Ausländer.		Summe der Entschädigungsbeträge. (Spalten 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25.)	
Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	M.	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24	25.	26.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	37.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	41.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	42.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	43.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	44.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	45.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	46.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	47.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	48.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	49.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	51.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	52.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	53
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	54.

Tabelle 2.

	Ausführungsbehörden.	Ausgaben. a. Entschädigungs-									
		Erwerbsunfähigkeit.				Todesfälle.					
		Kosten des Heilverfahrens.		Renten an Verletzte.		Beerdigungskosten.		Renten an Wittwen Getödteter.		Abfindungen an Wittwen im Falle der Wiederverheirathung.	
		Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.
	1.	2.	3.	4.	5.	6	7.	8	9.	10.	11.
55.	Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Freystadt zu Freystadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
56.	" Militsch-Trachenberg zu Militsch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
57.	" Gr. Wartenberg zu Gr. Wartenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
58.	" Sprottau zu Sprottau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
59.	" Oppeln zu Oppeln	1	1,20	1	50,00	—	—	—	—	—	—
60.	" Glogau zu Glogau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
61.	" Brieg zu Brieg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
62.	" Trebnitz zu Trebnitz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
63.	" Grünberg zu Grünberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
64.	" Falkenberg O./Schl. zu Falkenberg O./Schl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
65.	" Grottkau zu Grottkau	1	2,80	1	40,80	—	—	—	—	—	—
66.	" Breslau-Land zu Breslau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
67.	" Gr. Strehlitz zu Gr. Strehlitz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
68.	" Liegnitz-Land zu Liegnitz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
69.	" Lüben zu Lüben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
70.	" Leobschütz zu Leobschütz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
71.	Landrath des Kreises Salzwedel zu Salzwedel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
72.	Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Jerichow I zu Burg	1	21,50	2	264,86	—	—	—	—	—	—
73.	" Neuhaldensleben zu Neuhaldensleben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
74.	" Jerichow II zu Genthin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
75.	" Wolmirstedt zu Wolmirstedt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
76.	" Kalbe a./S. zu Kalbe a./S.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
77.	" Oschersleben zu Oschersleben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
78.	" Heiligenstadt zu Heiligenstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
79.	Magistrat zu Mühlhausen i./Thür.	1	74,80	1	12,00	—	—	—	—	—	—
80.	Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Herzogthum Lauenburg zu Ratzeburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben.

beträge.

Renten an Kinder Getödteter.		Renten an Aszendenten Getödteter.		Unterbringung im Krankenhaus. Renten an die Ehefrauen in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter.		Unterbringung im Krankenhaus. Renten an Kinder in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter.		Unterbringung im Krankenhaus. Renten an Aszendenten in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter.		Unterbringung im Krankenhaus. Kur- und Verpflegungskosten an Krankenhäuser gezahlt.		Abfindungen an Ausländer.		Summe der Entschädigungsbeträge. (Spalten 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25.)	
Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	M.	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24	25.	26.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	55.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	56.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	57.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	58.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	38,00	—	—	89,90	59.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	61.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	62.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	63.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	64.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6,50	—	—	50,10	65.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	66.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	67.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	68.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	69.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	70.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	71.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	16,00	—	—	302,35	72.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	73.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	74.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	75.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	76.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	77.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	78.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	86,60	79.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	80.

Tabelle 2.

Nr.	Ausführungsbehörden.	Ausgaben. a. Entschädigungen. Erwerbsunfähigkeit. Kosten des Heilverfahrens. Pers.	ℳ	Renten an Verletzte. Pers.	ℳ	Todesfälle. Beerdigungskosten. Pers.	ℳ	Renten an Wittwen Getödteter. Pers.	ℳ	Abfindungen an Wittwen im Falle der Wiederverheirathung. Pers.	ℳ
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
81.	Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Weener zu Weener (Hannov.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
82.	„ Emden zu Emden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
83.	„ Norden zu Norden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
84.	„ Leer zu Leer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
85.	Landrath des Kreises Coesfeld zu Coesfeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
86.	„ Lüdinghausen zu Lüdinghausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
87.	„ Ahaus zu Ahaus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
88.	Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Minden zu Minden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
89.	„ Büren zu Büren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
90.	„ Wittgenstein zu Berleburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
91.	„ Warburg zu Warburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
92.	„ Höxter zu Höxter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
93.	„ Bielefeld Stadt und Land zu Bielefeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
94.	Magistrat zu Bielefeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
95.	„ Bochum	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
96.	Oberbürgermeister zu Dortmund	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
97.	Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Gersfeld zu Gersfeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
98.	Magistrat zu Frankfurt a. M.	1	20,00	1	87,50	—	—	—	—	—	—
99.	Oberbürgermeister zu Düsseldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
100.	Stadtrath zu Chemnitz	1	35,00	1	215,33	—	—	—	—	—	—
101.	Bauabtheilung des Gemeinderaths zu Stuttgart	2	406,55	2	183,31	—	—	—	—	—	—
102.	Amtsversammlungsausschuß der Amtskorporation Brackenheim zu Brackenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
103	Amtsversammlungsausschuß der Amtskorporation Leonberg zu Leonberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
104.	Oberamtspflege Laupheim zu Laupheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
105.	Amtsversammlungsausschuß der Amtskorporationen Böblingen zu Böblingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
106.	„ Heidenheim zu Heidenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
107.	„ Gaildorf zu Gaildorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
108.	„ Ellwangen zu Ellwangen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
109.	„ Stuttgart Amt zu Stuttgart	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben.															
beträge.															
				Unterbringung im Krankenhaus.											
Renten an Kinder Getödteter.		Renten an Ascendenten Getödteter.		Renten an die Ehefrauen in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter.		Renten an Kinder in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter.		Renten an Ascendenten in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter.		Kur- und Verpflegungskosten an Krankenhäuser gezahlt.		Abfindungen an Ausländer.		Summe der Entschädigungsbeträge. (Spalten 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25.)	
Pers.	ℳ.	Pers.	ℳ.	Pers.	ℳ.	Pers.	ℳ.	Pers.	ℳ.	Pers.	ℳ.	Pers.	ℳ.	ℳ.	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24	25.	26.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	81.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	82.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	83.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	84.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	85.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	86.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	87.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	88.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	89.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	90.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	91.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	92.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	93.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	94.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	95.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	96.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	97.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	107,80	98
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	99.
—	—	—	—	1	52,46	1	89,34	—	—	1	229,80	—	—	571,73	100.
—	—	—	—	2	103,67	—	—	—	—	—	—	—	—	693,43	101.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	102.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	103.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	104.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	105.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	106.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	107.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	108.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	109.

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben.

beträge.

Renten an Kinder Getödteter. Pers.	Renten an Kinder Getödteter. ℳ.	Renten an Aszendenten Getödteter. Pers.	Renten an Aszendenten Getödteter. ℳ.	Unterbringung im Krankenhaus. Renten an die Ehefrauen in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter. Pers.	ℳ.	Renten an Kinder in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter. Pers.	ℳ.	Renten an Aszendenten in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter. Pers.	ℳ.	Kur- und Verpflegungskosten an Krankenhäuser gezahlt. Pers.	ℳ.	Abfindungen an Ausländer. Pers.	ℳ.	Summe der Entschädigungsbeträge. (Spalten 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25.) ℳ.	
12.	13.	14.	15	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	110.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	111.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	112.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	113.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	114.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	115.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	116.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	117.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	118.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	119.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	120.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	121.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	122.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	123.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	124.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	125.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	126.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	97,20	127.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	128.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	129.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	130.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	131.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	132.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	133.
4	149,60	—	—	4	159,08	1	39,34	—	—	5	298,00	—	—	4332,71	
2093	188915,20	60	7132,29	168	3533,07	325	4732,07	16	865,05	264	24204,34	1	390,00	1383304,60	
4	149,60	—	—	4	159,08	1	39,34	—	—	5	298,00	—	—	4332,71	
2097	189064,80	60	7132,29	172	3692,15	326	4771,41	16	865,05	269	24502,34	1	390,00	1387637,31	

Noch Tabelle 2.

Ausführungsbehörden.	Ausgaben.							
	b. Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen.	c. Schiedsgerichtskosten.	d. Unfallverhütungskosten.				e. Allge-	
							1. Kosten der ersten	
			Ueberwachung der Betriebe.	Kosten bei Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften.	Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen, sowie Kosten der Fürsorge für Verletzte innerhalb der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall.	Zusammen. (Spalten 29 bis 31.)	Persönliche und sächliche Kosten.	Ausgaben auf Grund übernommener Unfallversicherungsverträge.
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
A. Staatliche								
a. Marine-								
1. Kaiserliche Werft zu Danzig	—	64,99	—	—	92,00	92,00	—	—
2. " " " Kiel	—	—	—	—	—	—	—	—
3. " " " Wilhelmshaven	9,41	27,14	—	—	—	—	—	—
Summe a	9,41	92,13	—	—	92,00	92,00	—	—
b. Heeres-								
4. Kgl. Intendantur des Garde-Korps zu Berlin	—	64,33	—	—	—	—	—	—
5. Kgl. Intendantur des I. Armee-Korps zu Königsberg i. Pr.	—	650,87	—	—	—	—	—	—
6. Kgl. Intendantur des II. Armee-Korps zu Stettin	12,00	82,84	—	—	—	—	—	—
7. Kgl. Intendantur des III. Armee-Korps zu Berlin	28,00	589,03	—	16,63	—	16,63	—	—
8. Kgl. Intendantur des IV. Armee-Korps zu Magdeburg	20,75	163,72	—	—	—	—	—	—
9. Kgl. Intendantur des V. Armee-Korps zu Posen	—	—	—	—	—	—	—	—
10. Kgl. Intendantur des VI. Armee-Korps zu Breslau	—	64,43	—	—	—	—	—	—
11. Kgl. Intendantur des VII. Armee-Korps zu Münster i. Westf.	—	73,60	—	—	—	—	—	—
12. Kgl. Intendantur des VIII. Armee-Korps zu Koblenz	24,00	118,33	—	—	29,67	29,67	—	—
13. Kgl. Intendantur des IX. Armee-Korps zu Altona	—	80,63	—	—	—	—	—	—
14. Kgl. Intendantur des X. Armee-Korps zu Hannover	—	64,81	—	—	—	—	—	—
15. Kgl. Intendantur des XI. Armee-Korps zu Cassel	30,40	131,09	—	—	—	—	—	—
16. Kgl. Intendantur des XII. Armee-Korps zu Dresden	—	107,63	—	—	—	—	—	—
17. Kgl. Intendantur des XIII. Armee-Korps zu Stuttgart	7,00	53,34	—	—	—	—	—	—
18. Kgl. Intendantur des XIV. Armee-Korps zu Karlsruhe i. B.	2,00	31,00	—	—	—	—	—	—
19. Kgl. Intendantur des XV. Armee-Korps zu Straßburg i. E.	52,00	340,45	—	—	—	—	—	—
20. Kgl. Intendantur des I. Bayerischen Armee-Korps zu München	—	792,68	—	—	—	—	—	—
21. Kgl. Intendantur des II. Bayerischen Armee-Korps zu Würzburg	0,60	140,90	—	—	—	—	—	—
Summe b	176,75	3544,90	—	16,63	29,67	46,30	—	—

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben.

…meine Verwaltungskosten.									Summe der Ausgaben unter a bis e. (Spalten 26, 27, 28, 32, 35 und 48.)	
Einrichtung.	2. Laufende Verwaltungskosten.									
Zusammen. (Spalten 33 und 34.)	Reisekosten und Tagegelder, einschließlich etwaiger in keine der folgenden Spalten aufzunehmenden Auslagen. a. Mitglieder der Genossenschaftsvorstände und der Ausschüsse, Kommissionen 2c. für den Bereich der Genossenschaft.	d. der Beamten.	Gehälter der Beamten und Bediensteten.	Schreibmaterialien, Drucksachen, Formulare 2c., Instandhaltung des Inventars.	Portokosten, Botenlöhne 2c.	Insertions- und sonstige Publikationskosten.	Zinsen und sonstiger Verwaltungsaufwand.	Zusammen. (Spalten 36 bis 46.)		
ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	
35.	36.	40.	42.	43.	44.	45.	46.	47.	49.	
…Ausführungsbehörden.										
…verwaltung.										
—	—	431,83	—	—	—	—	—	431,83	4 572,11	1
—	—	—	—	9,00	—	—	—	9,00	8 902,43	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	14 152,14	3.
—	—	431,83	—	9,00	—	—	—	440,83	27 626,68	
…verwaltung.										
—	—	—	—	6,00	—	—	-	6,00	849,93	4.
—	—	—	—	18,65	—	—	36,00	54,65	10 996,36	5.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 000,79	6
—	—	—	—	41,90	—	18,95	—	60,85	24 914,49	7.
—	49,20	—	—	0,60	—	—	—	49,80	4 047,50	8.
—	—	—	—	6,66	—	—	—	6,66	249,83	9.
—	—	—	—	37,43	—	—	0,90	38,33	920,77	10.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	73,60	11.
—	—	—	—	20,31	—	—	—	20,31	1 741,51	12
—	—	—	—	9,20	—	—	—	9,20	392,20	13.
—	—	—	—	3,75	—	—	—	3,75	68,36	14.
—	—	—	—	22,15	—	—	—	22,15	5 651,09	15.
—	—	—	—	6,30	—	—	—	6,30	820,93	16.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	667,82	17
—	—	—	—	6,00	—	—	—	6,00	486,60	18
—	—	—	—	27,43	1,80	—	—	29,23	8 379,05	19.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	7 384,21	20.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 722,55	21.
—	49,20	—	—	206,83	1,80	18,95	36,90	313,70	70 868,10	

Noch Tabelle 2.

	Ausführungsbehörden.	Ausgaben.							
		b. Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen.	c. Schiedsgerichtskosten.	d. Unfallverhütungskosten.				e. Allge-	
				Ueberwachung der Betriebe.	Kosten bei Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften.	Prämien für Rettung Verunglückter und für Anwendung von Unglücksfällen, sowie Kosten der Fürsorge für Verletzte innerhalb der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall.	Zusammen. (Spalten 29 bis 31.)	1. Kosten der ersten	
								Persönliche und sachliche Kosten.	Ausgaben auf Grund übernommener Unfallversicherungsverträge.
		M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
	1.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
	c) Post- und								
22.	Post-Versicherungs-Kommission zu Berlin .	—	120,00	—	—	—	—	—	—
23.	Direktion der Kgl. bayerischen Posten und Telegraphen zu München	—	13,00	—	—	9,00	9,00	—	—
24.	Kgl. Württembergische Generaldirektion der Posten und Telegraphen zu Stuttgart .	17,75	136,23	—	—	—	—	—	—
	Summe c. . . .	17,75	269,23	—	—	9,00	9,00	—	—
	d) Eisenbahn-								
25.	Kgl. Eisenbahn-Direktion zu Altona . .	—	289,00	—	—	—	—	—	—
26.	" " " Berlin . .	7,80	706,75	—	—	—	—	—	—
27.	" " " Breslau . .	—	241,00	—	—	665,00	665,00	—	—
28.	" " " Bromberg .	242,00	643,00	—	—	195,00	195,00	—	—
29.	" " " Elberfeld .	72,12	205,40	—	—	545,00	545,00	—	—
30.	" " " Erfurt . .	12,00	540,00	—	108,00	75,00	183,00	—	—
31.	" " " Frankfurt a. M.	357,35	1 359,40	—	—	331,71	331,71	—	—
32.	" " " Hannover .	4,58	1 174,58	—	—	—	—	—	—
33.	" " " Köln (linksrh.)	3,00	930,00	—	—	615,00	615,00	—	—
34.	" " " Köln (rechtsrh.)	15,00	704,00	—	—	180,00	180,00	—	—
35.	" " " Magdeburg .	—	775,70	—	—	—	—	—	—
36.	Generaldirektion der Kgl. bayerischen Staatseisenbahnen zu München . . .	—	523,79	—	—	543,73	543,73	—	—
37.	Generaldirektion der Kgl. sächsischen Staatseisenbahnen zu Dresden . . .	266,78	759,21	—	—	—	—	—	—
38.	Generaldirektion der Kgl. württembergischen Staatseisenbahnen und der Bodensee-Dampfschiffahrt zu Stuttgart	17,35	200,22	—	—	36,85	36,83	15,60	—
39.	Generaldirektion der Großherzoglich badischen Staatseisenbahnen zu Karlsruhe .	—	159,01	—	—	62,30	62,30	—	—
40.	Direktion der Main-Neckarbahn-Verwaltung zu Darmstadt	—	—	—	—	812,76	812,76	—	—
41.	Großherzogliche Direktion der oberhessischen Eisenbahnen zu Gießen	20,00	—	—	—	—	—	—	—
42.	Großherzoglich oldenburgische Eisenbahndirektion zu Oldenburg	1,60	—	—	—	—	—	—	—
43.	Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen zu Straßburg i. E. . . .	226,00	620,71	—	—	88,00	88,00	—	—
	Summe d. . . .	1 245,83	9 831,98	—	108,00	4 150,35	4 258,35	15,60	—

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben.

meine Verwaltungskosten.											
Einrichtung.	2. Laufende Verwaltungskosten.									Summe der Ausgaben unter a bis e. (Spalten 26, 27, 28, 33, 35, und 47.)	
Zusammen. (Spalten 33 und 34.)	Reisekosten und Tagegelder, einschließlich etwaiger in keine der folgenden Spalten aufzunehmenden Auslagen. a. Mitglieder der Genossenschaftsvorstände und der Ausschüsse, Kommissionen rc. für den Bereich der Genossenschaft.	d. der Beamten.	Gehälter der Beamten und Bediensteten.	Schreibmaterialien, Drucksachen, Formulare rc., Instandhaltung des Inventars.	Portokosten, Botenlöhne rc.	Insertions- und sonstige Publikationskosten.	Zinsen und sonstiger Verwaltungsaufwand.	Zusammen. (Spalten 36 bis 46.)			
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.		M.	
35.	36.	40.	41.	43	44.	45.	46.	47.		49.	
Telegraphenverwaltung.											
—	—	—	—	—	—	—	—	—		18 887,00	22.
—	—	—	—	—	—	—	—	—		4 918,00	23.
—	—	—	—	—	—	—	—	—		2 503,15	24.
—	—	—	—	—	—	—	—	—		26 308,15	
verwaltung.											
—	—	—	—	—	—	—	—	—		38 541,00	25.
—	—	—	—	—	—	—	—	—		148 924,69	26.
—	—	—	—	—	—	—	—	—		92 441,00	27.
—	—	—	—	—	—	—	—	—		85 438,00	28.
—	—	—	—	—	—	—	—	—		76 962,23	29.
—	—	—	—	—	—	—	—	—		55 786,00	30
—	—	—	—	—	—	—	—	—		55 387,33	31.
—	—	—	—	—	—	—	—	—		85 261,10	32.
—	—	—	—	—	—	—	—	—		66 199,00	33.
—	—	—	—	—	—	—	—	—		104 652,00	34.
—	—	—	—	—	—	—	—	—		83 879,01	35.
—	—	—	—	—	—	—	87,10	87,10		83 575,34	36
—	—	—	—	—	—	—	—	—		87 327,36	37.
15,60	—	—	—	4,30	—	—	—	4,30		26 318,34	38
—	—	—	—	—	—	—	—	—		39 903,89	39.
—	—	—	—	—	—	—	—	—		4 267,27	40.
—	—	—	—	6,00	—	—	—	6,00		1 069,00	41.
—	—	—	—	4,30	—	—	—	4,30		1 798,34	42
—	—	—	—	—	—	—	—	—		44 190,32	43.
15,60	—	—	—	14,40	—	—	87,10	102,30		1 181 925,06	

Noch Tabelle 2.

	Ausführungsbehörden.	Ausgaben.							
		b. Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen.	c. Schiedsgerichtskosten.	d. Unfallverhütungskosten.				e. Allge-	
				Ueberwachung der Betriebe.	Kosten bei Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften.	Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen, sowie Kosten der Fürsorge für Verletzte innerhalb der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall.	Zusammen. (Spalten 29 bis 31.)	1. Kosten der ersten	
								Persönliche und sächliche Kosten.	Ausgaben auf Grund übernommener Unfallversicherungsverträge.
		M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
	1.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
	e) Baggerei-, Binnenschiffahrts-, Flößerei-,								
44.	Generaldirektion der Kgl. bayerischen Staatseisenbahnen zu München	*) —	—	—	—	—	—	—	—
45.	Generaldirektion der Kgl. sächsischen Staatseisenbahnen zu Dresden	*) —	—	—	—	—	—	—	—
46.	Generaldirektion der Kgl. württembergischen Staatseisenbahnen und der Bodensee-Dampfschiffahrt zu Stuttgart	*) —	—	—	—	—	—	—	—
47.	Großherzogl. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues zu Karlsruhe . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
48.	Generaldirektion der Großherzogl. badischen Staatseisenbahnen zu Karlsruhe . . .	*) —	—	—	—	—	—	—	—
49.	Großherzogl. Baudirektion zu Oldenburg	—	—	—	—	—	—	—	—
50.	Deputation für Handel und Schiffahrt zu Hamburg	29,10	123,22	—	—	—	—	—	—
51.	Zweite Sektion der Baudeputation zu Hamburg	64,70	135,71	—	—	—	—	—	—
	Summe e. . . .	93,80	258,93	—	—	—	—	—	—
	f) Land- und forst-								
52.	Kgl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten zu Königsberg i. Pr.	—	72,37	—	—	860,47	860,47	—	—
53.	" " Gumbinnen . .	—	51,85	—	—	526,37	526,37	—	—
54.	" " Danzig . . .	173,23	263,90	—	—	—	—	—	—
55.	" " Marienwerder .	117,85	—	—	—	—	—	—	—
56.	" " Potsdam . .	—	16,00	—	—	844,45	844,45	—	—
57.	" " Frankfurt a. O.	72,60	210,44	—	—	580,09	580,09	—	—
58.	" " Stettin . . .	30,75	98,08	—	—	537,65	537,65	4,00	—
59.	" " Cöslin . . .	1,00	81,80	—	—	406,84	406,84	17,25	—
60.	Kgl. Regierung zu Stralsund	—	—	—	—	—	—	—	—

*) Die Angaben für die unter den lfd. Nrn. 44, 45, 46 und 48 fallenden Betriebe sind bei den lfd. Nrn. 36, 37, 38 und 39 mitberücksichtigt

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben.

meine Verwaltungskosten.									Summe der Ausgaben unter a bis e. (Spalten 26, 27, 28, 32, 35 und 47.)	
Einrichtung.	2. Laufende Verwaltungskosten.									
Zusammen. (Spalten 33 und 34.)	Reisekosten und Tagegelder, einschließlich etwaiger in keine der folgenden Spalten aufzunehmenden Auslagen. a. Mitglieder der Genossenschaftsvorstände und der Ausschüsse, Kommissionen rc. für den Bereich der Genossenschaft.	d. der Beamten.	Gehälter der Beamten und Bediensteten.	Schreibmaterialien, Drucksachen, Formulare rc., Instandhaltung des Inventars.	Portokosten, Botenlöhne rc.	Insertions- und sonstige Publikationskosten.	Zinsen und sonstiger Verwaltungsaufwand.	Zusammen. (Spalten 36 bis 46).		
ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	
35.	36.	40.	41.	43.	44.	45.	46.	47.	49.	
Prahm- und Fährbetriebe.										
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	44.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	45.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	46.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	300,80	47.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	48.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	49.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	11 005,80	50.
—	—	1,80	—	14,20	24,05	—	—	40,05	7 686,78	51.
—	—	1,80	—	14,20	24,05	—	—	40,05	18 993,38	
wirthschaftliche Verwaltung.										
—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 607,79	52.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 868,33	53.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 879,65	54.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 563,38	55.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 016,55	56.
—	—	—	—	23,33	—	—	—	23,33	2 658,33	57.
4,00	—	—	—	6,35	—	—	—	6,35	2 000,65	58.
17,35	—	—	—	—	—	—	—	—	1 061,89	59.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60.

Noch Tabelle 2.

Ausführungsbehörden.	Ausgaben.							
	b. Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen.	c. Schiedsgerichtskosten.	d. Unfallverhütungskosten.				e. Allge-	
			Ueberwachung der Betriebe.	Kosten bei Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften.	Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen, sowie Kosten der Fürsorge für Verletzte innerhalb der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall.	Zusammen. (Spalten 29 bis 31.)	1. Kosten der ersten	
							Ausgaben auf Grund übernommener Unfallversicherungsverträge.	Persönliche und sachliche Kosten.
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
61. Kgl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten zu Posen	—	90,74	—	—	271,63	271,63	—	—
62. " " Bromberg	5,00	—	—	—	122,71	122,71	—	—
63. " " Breslau	27,50	88,57	—	—	652,78	652,78	—	—
64. " " Liegnitz	—	—	—	—	97,60	97,60	—	—
65. " " Oppeln	99,98	—	—	—	—	—	—	—
66. " " Magdeburg	—	59,05	—	—	—	—	—	—
67. " " Merseburg	—	—	—	—	99,38	99,38	—	—
68. " " Erfurt	61,58	159,50	—	—	37,10	37,10	—	—
69. " " Schleswig	—	—	—	—	50,40	50,40	—	—
70. " " Hannover	63,50	—	—	—	92,95	92,95	—	—
71. " " Hildesheim	120,50	136,99	—	—	54,43	54,43	—	—
72. " " Lüneburg	1,00	—	—	—	140,99	140,99	—	—
73. " " Stade	—	—	—	—	—	—	—	—
74. Kgl. Regierung zu Osnabrück	—	—	—	—	—	—	—	—
75. Kgl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten zu Minden	0,75	—	—	—	83,01	83,01	—	—
76. " " Arnsberg	32,85	—	—	—	—	—	—	—
77. " " Kassel	96,00	—	—	—	2 628,00	2 268,00	—	—
78. " " Wiesbaden	50,00	34,35	—	—	—	—	—	—
79. " " Koblenz	—	—	—	—	400,00	400,00	—	—
80. " " Düsseldorf	—	—	—	—	67,00	67,00	—	—
81. " " Köln	—	73,41	—	—	—	—	—	—
82. " " Trier	16,90	—	—	—	—	—	—	—
83. " " Aachen	10,90	—	—	—	—	—	—	—
84. Kgl. Regierungsfinanzkammer (Forstabtheilung) zu München	51,50	79,10	—	—	—	—	—	—
85. " " Landshut	21,80	94,60	—	—	—	—	—	—
86. " " Speyer	91,85	44,10	—	—	—	—	—	—
87. " " Regensburg	—	—	—	—	54,00	54,00	59,90	—
88. " " Bayreuth	10,00	43,00	—	—	—	—	—	—
89. " " Ansbach	12,00	—	—	—	—	—	22,00	—
90. " " Würzburg	41,90	—	—	—	—	—	40,40	—
91. " " Augsburg	1,00	69,59	—	—	—	—	—	—
92. Direktion der Forsteinrichtungsanstalt zu Dresden	39,15	100,82	—	—	—	—	624,84	—
93. Kgl. Forstdirektion zu Stuttgart	92,20	111,30	—	—	—	—	—	—

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben.

meine Verwaltungskosten.										
Einrichtung.	2. Laufende Verwaltungskosten.								Summe der Ausgaben unter a bis e. (Spalten 26, 27, 28, 32, 35 und 47.)	
Zusammen. (Spalten 33 und 34.)	Reisekosten und Tagegelder, einschließlich etwaiger in keine der folgenden Spalten aufzunehmender Auslagen. a. Mitglieder der Genossenschaftsvorstände und der Ausschüsse, Kommissionen ꝛc. für den Bereich der Genossenschaft.	d. der Beamten.	Gehälter der Beamten und Bediensteten	Schreibmaterialien, Drucksachen, Formulare ꝛc., Instandhaltung des Inventars.	Portokosten, Botenlöhne ꝛc.	Insertions- und sonstige Publikationskosten.	Zinsen und sonstiger Verwaltungsaufwand.	Zusammen. (Spalten 36 bis 46.)		
M.	*M.*	*M.*	*M.*	*M.*	*M.*	*M.*	*M.*	*M.*	*M.*	
35.	36.	40.	41.	43.	44.	45.	46.	47.	49.	
—	—	—	—	19,00	—	—	—	19,00	1 046,83	61.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	261,31	62.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 858,60	63.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	597,58	64.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	860,42	65.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	951,23	66.
—	—	—	—	169,53	—	—	—	169,53	706,31	67.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	627,55	68.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	561,43	69.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	640,16	70.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 693,33	71.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	906,10	72.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	118,80	73.
—	—	—	—	20,25	—	—	—	20,25	202,02	74.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	740,31	75.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	582,90	76.
—	—	—	—	382,00	—	—	—	382,00	7 146,00	77.
—	—	—	—	—	—	—	0,20	0,20	1 191,08	78.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	814,80	79.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	67,00	80.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	162,66	81.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	568,50	82.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	29,98	83.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 452,37	84.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	595,30	85.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	794,89	86.
59,30	—	—	—	—	—	—	—	—	550,05	87.
—	—	—	—	90,00	—	—	—	90,00	400,20	88.
22,00	—	—	—	84,50	0,70	—	—	85,20	258,16	89.
40,40	—	—	—	285,60	—	—	—	285,60	1 041,13	90.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	174,39	91.
624,44	—	54,80	2472,20	112,00	47,44	—	61,41	2 747,85	4 826,43	92.
—	—	—	—	65,56	—	—	—	65,46	5 875,07	93.

Noch Tabelle 2.

	Ausführungsbehörden.	Ausgaben.							
		b. Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen.	c. Schiedsgerichtskosten.	d. Unfallverhütungskosten.				e. Allge-	
				Ueberwachung der Betriebe.	Kosten bei Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften.	Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen, sowie Kosten der Fürsorge für Verletzte innerhalb der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall.	Zusammen. (Spalten 29 bis 31.)	1. Kosten der ersten	
								Persönliche und sächliche Kosten.	Ausgaben auf Grund übernommener Unfallversicherungsverträge.
		M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
	1.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
94.	Oberste Verwaltungsbehörde des Großherzogl. Haushaltes zu Schwerin	—	—	—	—	—	—	—	—
95.	Großherzogl. Kammer- und Forstkollegium zu Schwerin	150,00	40,00	—	—	—	—	—	—
96.	Großherzogl. Staatsministerium, Depart. der Finanzen, zu Weimar	5,00	—	—	—	—	—	—	—
97.	Großherzogl. Kommission für die land- und forstwirthschaftliche Unfallversicherung zu Oldenburg	—	—	—	—	—	—	—	—
98.	Großherzogl. Regierung zu Eutin	—	—	—	—	—	—	—	—
99.	" " " Birkenfeld	—	—	—	—	—	—	—	—
100.	Herzogl. Kammer-Direktion der Forsten zu Braunschweig	11,70	14,15	—	—	3 312,29	3 312,29	—	—
101.	Ministerium für Elsaß-Lothringen zu Straßburg i/E.	13,10	11,60	—	—	—	—	—	—
	Summe f.	1 520,69	2 046,95	—	—	11 920,69	11 920,89	767,39	—

g) Bauver-

	Ausführungsbehörden.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
102.	Königl. Regierungs-Präsident zu Königsberg i. Pr.	—	55,40	—	—	—	—	—	—
103.	Kgl. Regierungs-Präsident zu Gumbinnen	—	—	—	—	—	—	—	—
104.	Kgl. Ober-Präsident der Provinz Westpreußen zu Danzig	14,00	142,33	—	—	870,66	370,66	—	—
105.	Kgl. Regierungspräsident zu Potsdam	49,00	97,20	—	—	—	—	—	—
106.	" " Frankfurt a. O.	—	—	—	—	—	—	—	—
107.	" " Stettin	—	—	—	—	—	—	—	—
108.	" " Cöslin	—	42,38	—	—	—	—	—	—
109.	" " Stralsund	5,00	—	—	—	—	—	—	—
110.	" " Posen	—	—	—	—	—	—	—	—
111.	" " Bromberg	—	57,10	—	—	—	—	—	—
112.	Kgl. Ober-Präsident der Provinz Schlesien zu Breslau	—	—	—	—	—	—	—	—
113.	Kgl. Ober-Präsident der Provinz Sachsen zu Magdeburg	30,00	183,00	—	—	—	—	—	—
114.	Kgl. Regierungs-Präsident zu Schleswig	18,00	—	—	—	—	—	—	—
115.	" " Hannover	—	—	—	—	—	—	—	—
116.	" " Lüneburg	—	—	—	—	—	—	—	—
117.	" " Stade	—	—	—	—	—	—	—	—
118.	" " Aurich	40,00	20,70	—	—	—	—	—	—
119.	" " Münster i/W.	—	—	—	—	—	—	—	—
120.	" " Minden	3,00	—	—	—	—	—	—	—
121.	" " Wiesbaden	—	26,70	—	—	—	—	—	—

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben.

meine Verwaltungskosten.										
Einrichtung.	2. Laufende Verwaltungskosten.								Summe der Ausgaben unter a bis e. (Spalten 26, 27, 28, 32, 35 und 47.)	
	Reisekosten und Tagegelder, einschließlich etwaiger in keine der folgenden Spalten aufzunehmenden Auslagen.									
Zusammen. (Spalte 33 und 34.)	a. Mitglieder der Genossenschaftsvorstände und der Ausschüsse, Kommissionen ꝛc. für den Bereich der Genossenschaft.	d. der Beamten.	Gehälter der Beamten und Bediensteten.	Schreibmaterialien, Drucksachen, Formulare ꝛc., Instandhaltung des Inventars.	Portokosten, Botenlöhne ꝛc.	Insertions- und sonstige Publikationskosten.	Zinsen und sonstiger Verwaltungsaufwand.	Zusammen. (Spalten 36 bis 46.)		
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
35.	36.	40.	41.	43.	44.	45.	46.	47.	49.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	94.
—	—	—	—	36,00	10,00	—	—	46,00	1 185,97	95.
—	—	—	—	0,90	—	—	—	0,90	222,65	96.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	72,40	97.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	228,01	98.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	99.
—	—	—	—	327,50	0,80	—	—	328,30	3 766,74	100.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	341,10	101.
767,39	—	54,80	2 472,30	1 572,58	58,94	—	61,61	4 220,13	63 577,40	
verwaltung.										
—	—	—	—	—	—	—	—	—	283,19	102.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	230,76	103.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	5 097,37	104.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 986,99	105.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	381,90	106.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 010,63	107.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	406,95	108.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	372,35	109.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	352,87	110.
—	—	—	—	77,10	1,75	—	—	78,85	1 767,67	111.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 479,23	112.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 505,00	113.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 180,73	114.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	33,00	115.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	116.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	596,78	117.
—	—	—	—	7,90	—	—	—	7,90	986,01	118.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	288,00	119.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	153,00	120.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 510,39	121.

Noch Tabelle 2.

	Ausführungsbehörden.	Ausgaben.							
		b. Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen.	c. Schiedsgerichtskosten.	d. Unfallverhütungskosten.				e. Allge-	
				Ueberwachung der Betriebe.	Kosten bei Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften.	Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen, sowie Kosten der Fürsorge für Verletzte innerhalb der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall.	Zusammen. (Spalten 29 bis 31.)	1. Kosten der ersten	
								Persönliche und sächliche Kosten.	Ausgaben auf Grund übernommener Unfallversicherungsverträge.
		M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
	1.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
122.	Kgl. Oberpräsident der Rheinprovinz zu Koblenz	—	—	—	—	—	—	—	—
123.	Generaldirektion d. Kgl. sächsischen Staatseisenbahnen zu Dresden	—	—	—	—	—	—	—	—
124.	Kgl. Ministerialabth. für den Straßen- und Wasserbau zu Stuttgart	—	124,00	—	—	—	—	34,00	—
125.	Kgl. Forstdirektion zu Stuttgart	3,00	4,39	—	—	—	—	—	—
126.	Großherzogl. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues zu Karlsruhe	67,70	98,30	—	137,00	—	137,00	7,00	—
127.	Großherzogl. Kammer- und Forstkollegium zu Schwerin	30,00	—	—	—	—	—	—	—
128.	Großherzogl. Chaussee-Verwaltungs-Kommission zu Schwerin	—	40,00	—	—	—	—	—	—
129.	Großherzogl. Flußbau-Kommission zu Schwerin	—	40,08	—	—	—	—	—	—
130.	Großherzogl. Ministerialdepart. d. Innern zu Weimar	—	—	—	—	—	—	—	—
131.	Großherzogl. Baudepartement zu Neustrelitz	—	—	—	—	—	—	—	—
132.	„ Baudirektion zu Oldenburg	—	—	—	—	—	—	—	—
133.	„ Regierung zu Eutin	—	—	—	—	—	—	—	—
134.	„ Regierung zu Birkenfeld	—	—	—	—	—	—	—	—
135.	Herzogl. Baudirektion zu Braunschweig	3,75	67,10	—	—	—	—	10,20	—
136.	Herzogl. Ministerium, Abth. der Finanzen zu Altenburg	—	—	—	—	—	—	—	—
137.	Landesausschuß zu Greiz	—	—	—	—	—	—	—	—
138.	Fürstl. Bauamt zu Bückeburg	—	—	—	—	—	—	—	—
139.	Baudeputation zu Lübeck	—	41,30	—	—	—	—	—	—
140.	Erste Sektion der Baudeputation zu Hamburg	20,80	63,13	—	—	—	—	—	—
141.	Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abtheilung des Innern zu Straßburg i. Els.	—	44,45	—	—	18,00	18,00	—	—
142.	Großherzogl. Ministerium der Finanzen, Abtheilung für Bauwesen zu Darmstadt	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe g.	284,95	1148,24	—	137,00	388,56	525,56	51,20	—

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben.

meine Verwaltungskosten.											
Einrichtung.	2. Laufende Verwaltungskosten.									Summe der Ausgaben unter a bis c. (Spalten 26, 27, 28, 32, 35 und 47.)	
Zusammen. (Spalten 33 und 34.)	Reisekosten und Tagegelder, einschließlich etwaiger in keiner der folgenden Spalten aufzunehmenden Auslagen. a. Mitglieder der Genossenschaftsvorstände und der Ausschüsse, Kommissionen 2c. für den Bereich der Genossenschaft.	d. der Beamten.	Gehälter der Beamten und Bediensteten	Schreibmaterialien, Drucksachen, Formulare 2c., Instandhaltung des Inventars.	Portokosten, Botenlöhne 2c.	Insertions- und sonstige Publikationskosten.	Zinsen und sonstiger Verwaltungsaufwand.	Zusammen. (Spalten 36 bis 46.)			
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.		M.	
35.	36.	40.	41.	48.	44.	45.	46.	47		49.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—		1 832,17	122
—	—	—	—	—	—	—	—	—		245,71	123.
34,00	—	—	—	—	—	—	—	—		1 226,00	124.
—	—	—	—	—	—	—	—	—		144,27	125.
7,00	—	—	—	—	—	—	—	—		2 457,70	126.
—	—	—	—	36,00	2,00	—	—	38,00		532,58	127.
—	—	—	—	—	—	—	—	—		40,00	128.
—	—	—	—	8,50	—	—	—	8,50		48,66	129.
—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	130.
—	—	—	—	6,10	—	—	—	6,10		406,30	131.
—	—	—	—	—	—	—	—	—		490,80	132.
—	—	—	—	—	—	—	—	—		64,40	133
—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	134
10,50	77,60	—	—	307,40	—	—	—	385,00		1 375,17	135.
—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	136
—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	137.
—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	138.
—	—	—	—	73,27	—	—	2,00	75,27		2 403,83	139.
—	—	—	—	99,83	3,40	—	—	103,23		1 667,40	140.
—	—	—	—	—	—	—	—	—		1 664,76	141.
—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	142.
51,50	77,60	—	—	616,07	7,15	—	2,00	702,82		34 222,37	

Noch Tabelle 2.

Ausführungsbehörden.	Ausgaben.							
	b. Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen.	c. Schiedsgerichtskosten.	d. Unfallverhütungskosten.				e. Allge-	
			Ueberwachung der Betriebe.	Kosten bei Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften.	Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen, sowie Kosten der Fürsorge für Verletzte innerhalb der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall.	Zusammen. (Spalten 29 bis 31.)	1. Kosten der ersten	
							Persönliche und sachliche Kosten.	Ausgaben auf Grund übernommener Unfallversicherungsverträge.
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
h. Seeschiffahrts-								
143. Kgl. Regierungs-Präsident zu Königsberg i. Pr.	—	—	—	—	—	—	—	—
144. Kgl. Ober-Präsident der Provinz Westpreußen zu Danzig	—	—	—	—	—	—	—	—
145. Kgl. Regierungs-Präsident zu Stettin	—	—	—	—	—	—	—	—
146. " " " Cöslin	—	—	—	—	—	—	—	—
147. " " " Stralsund	6,00	—	—	—	—	—	—	—
148. " " " Schleswig	—	—	—	—	—	—	—	—
149. " " " Lüneburg	—	—	—	—	—	—	—	—
150. " " " Stade	—	—	—	—	—	—	—	—
151. " " " Aurich	—	—	—	—	—	—	—	—
152. Deputation für Handel und Schiffahrt zu Hamburg	—	10,43	—	—	—	—	—	—
Summe h.	6,00	10,43	—	—	—	—	—	—
Rekapitulation zu A.								
a. Marineverwaltung	9,41	92,13	—	—	92,03	92,03	—	—
b. Heeresverwaltung	176,75	3 544,20	—	16,52	29,67	46,29	—	—
c. Post- und Telegraphenverwaltung	17,75	269,33	—	—	9,00	9,00	—	—
d. Eisenbahnverwaltung	1 245,88	9 831,55	—	108,10	4 150,25	4 258,35	15,60	—
e. Baggerei-, Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe	93,80	258,98	—	—	—	—	—	—
f. Land- u. forstwirthschaftliche Verwaltung	1 520,89	2 046,85	—	—	11 920,89	11 920,89	767,29	—
g. Bauverwaltung	284,35	1 148,29	—	137,00	388,56	525,56	51,50	—
h. Seeschiffahrts- rc. Betriebe	6,00	10,43	—	—	—	—	—	—
Summe A.	3 354,83	17 202,19	—	261,62	16 590,49	16 852,11	834,39	—

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben.

…meine Verwaltungskosten.										
…Einrichtung.	2. Laufende Verwaltungskosten.								Summe der Ausgaben unter a bis c. (Spalten 26, 27, 28, 32, 35 und 47.)	
	Reisekosten und Tagegelder, einschließlich etwaiger in keine der folgenden Spalten aufzunehmenden Auslagen.									
Zusammen. (Spalten 33 und 34.)	a. Mitglieder der Genossenschaftsvorstände und der Ausschüsse, Kommissionen ꝛc. für den Bereich der Genossenschaft.	d. der Beamten.	Gehälter der Beamten und Bediensteten	Schreibmaterialien, Drucksachen, Formulare ꝛc., Instandhaltung des Inventars.	Portokosten, Botenlöhne ꝛc.	Insertions- und sonstige Publikationskosten.	Zinsen und sonstiger Verwaltungsaufwand.	Zusammen. (Spalten 36 bis 46.)		
ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	
35.	36.	40.	41.	43.	44.	45.	46.	47.	49.	
ꝛc. Betriebe.										
—	—	—	—	—	—	—	—	—	464,00	143
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	144.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	145.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	146.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	920,00	147.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	646,80	148.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	149.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150.
—	—	—	—	0,20	—	—	—	0,20	0,20	151.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 815,77	152
—	—	—	—	0,20	—	—	—	0,20	3 846,77	
(staatliche Ausführungsbehörden).										
—	—	431,63	—	9,00	—	—	—	440,63	27 626,68	
—	49,20	—	—	206,83	1,40	18,05	36,90	313,70	70 868,10	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	26 808,15	
15,60	—	—	—	14,60	—	—	87,70	102,30	1 181 925,06	
—	—	1,80	—	14,90	24,05	—	—	40,06	18 993,36	
767,30	—	54,80	2 472,90	1 572,55	58,94	—	61,61	4 220,13	63 577,40	
51,50	77,60	—	—	616,07	7,15	—	2,00	702,82	34 222,57	
—	—	—	—	0,20	—	—	—	0,20	3 846,77	
834,40	126,80	488,43	2 472,90	2 433,40	91,94	18,05	188,21	5 820,03	1 427 368,[illegible]	

Noch Tabelle 2.

Ausführungsbehörden.	Ausgaben.							
	b. Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen.	c. Schiedsgerichtskosten.	d. Unfallverhütungskosten.				e. Allge-	
			Ueberwachung der Betriebe.	Kosten bei Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften.	Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen, sowie Kosten der Fürsorge für Verletzte innerhalb der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall.	Zusammen. (Spalten 29 bis 31.)	1. Kosten der ersten	
							Persönliche und sächliche Kosten.	Ausgaben auf Grund übernommener Unfallversicherungsverträge.
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
1.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.

B. Provinzial- und Kommunal-

	Ausführungsbehörden	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
1.	Landeshauptmann der Provinz Ostpreußen zu Königsberg i. Pr.	—	—	—	—	—	—	—	—
2.	Landesdirektor der Provinz Westpreußen zu Danzig	—	—	—	—	—	—	—	—
3.	Landesdirektor der Provinz Brandenburg zu Berlin	—	41,50	—	—	—	—	—	—
4.	Landeshauptmann der Provinz Posen zu Posen	112,08	—	—	—	—	—	—	—
5.	Landesdirektor der Provinz Sachsen zu Merseburg	4,00	1,33	—	—	13,50	13,50	—	—
6.	Landesdirektor der Provinz Schleswig-Holstein zu Kiel	—	—	—	—	—	—	—	—
7.	Landesdirektorium der Provinz Hannover zu Hannover	—	23,40	—	—	—	—	—	—
8.	Landeshauptmann der Provinz Westfalen zu Münster i. W.	11,00	—	—	—	66,95	66,95	—	—
9.	Landesdirektor des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Kassel zu Kassel	—	—	—	—	—	—	—	—
10.	Landesdirektor des Bezirksverbandes des Regierungsbez. Wiesbaden zu Wiesbaden	—	—	—	—	—	—	—	—
11.	Landesdirektor der Rheinprovinz zu Düsseldorf	22,00	—	—	—	—	—	—	—
12	Vorsitzender des Landesausschusses zu Sigmaringen	—	—	—	—	—	—	—	—
13.	Landrath des Kreises Goldap (Ostpr.) zu Goldap	—	—	—	—	—	—	—	—
14.	Landrath des Kreises Stallupönen zu Stallupönen	—	—	—	—	—	—	—	—
15.	Landrath des Kreises Ragnit zu Ragnit	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Landrath des Kreises Heydekrug zu Heydekrug	—	—	—	—	—	—	—	—
17.	Landrath des Kreises Pillkallen zu Pillkallen	—	—	—	—	—	—	—	—
18.	Landrath des Kreises Darkehmen zu Darkehmen	—	42,00	—	—	—	—	—	—
19.	Landrath des Kreises Johannisburg zu Johannisburg	—	—	—	—	—	—	—	—
20.	Landrath des Kreises Lyck zu Lyck	—	—	—	—	—	—	—	—
21.	Landrath des Kreises Gumbinnen zu Gumbinnen	—	—	—	—	—	—	—	—
22.	Landrath des Kreises Sensburg zu Sensburg i. Ostpr.	—	—	—	—	—	—	—	—
23.	Landrath des Kreises Insterburg zu Insterburg	—	—	—	—	—	—	—	—
24.	Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Neidenburg zu Neidenburg	—	—	—	—	—	—	—	—
25.	Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Labiau zu Labiau	—	—	—	—	—	—	—	—

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben.

meine Verwaltungskosten.									Summe der Ausgaben unter a bis e. (Spalten 20, 27, 28, 32, 35 und 47.)	
Einrichtung.	2. Laufende Verwaltungskosten									
Zusammen. (Spalten 33 und 34.)	Reisekosten und Tagegelder, einschließlich etwaiger in keine der folgenden Spalten aufzunehmenden Auslagen. a. Mitglieder der Genossenschaftsvorstände und der Ausschüsse, Kommissionen rc. für den Bereich der Genossenschaft.	d. der Beamten.	Gehälter der Beamten und Bediensteten	Schreibmaterialien, Drucksachen, Formulare rc., Instandhaltung des Inventars.	Portokosten, Botenlöhne rc.	Insertions- und sonstige Publikationskosten.	Zinsen und sonstiger Verwaltungsaufwand.	Zusammen. (Spalten 36 bis 46.)		
ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	
35.	36.	40.	41.	43.	44.	45.	46.	47.	49.	
Ausführungsbehörden.										
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.
—	—	—	—	124,08	—	—	—	124,08	124,08	2.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	110,96	3.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	423,48	4.
—	—	—	—	9,50	3,00	—	—	12,50	195,10	5.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	206,55	7.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	979,01	8.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	440,90	9.
—	—	—	—	9,60	10,00	—	—	19,60	19,60	10.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	286,10	11.
—	—	—	—	11,30	1,40	—	—	12,70	12,70	12.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17.
—	—	—	—	—	5,00	10,00	—	15,00	57,00	18.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25.

Noch Tabelle 2.

Ausführungsbehörden.	Ausgaben.							
			d. Unfallverhütungskosten.				e. Allge-	
							1. Kosten der ersten	
	b. Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen.	c. Schiedsgerichtskosten.	Ueberwachung der Betriebe.	Kosten bei Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften.	Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen, sowie Kosten der Fürsorge für Verletzte innerhalb der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall.	Zusammen. (Spalten 29 bis 31.)	Persönliche und sachliche Kosten.	Ausgaben auf Grund übernommener Unfallversicherungsverträge.
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
26. Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Pr. Eylau zu Pr. Eylau	—	23,00	—	—	—	—	—	—
27. " " Heiligenbeil zu Heiligenbeil	—	—	—	—	—	—	—	—
28. " " Pr. Holland zu Pr. Holland	—	—	—	—	—	—	—	—
29. " " Stuhm (W/Pr.) zu Stuhm	—	—	—	—	—	—	—	—
30. " " Rosenberg zu Rosenberg (W/Pr.)	—	—	—	—	—	—	—	—
31. " " Culm zu Culm	—	—	—	—	—	—	—	—
32. " " Marienburg zu Marienburg	—	—	—	—	—	—	—	—
33. " " Neustadt zu Neustadt (W/Pr.)	—	—	—	—	—	—	—	—
34. " " Dirschau zu Dirschau	—	—	—	—	—	—	—	—
35. " " Putzig zu Putzig	—	—	—	—	—	—	—	—
36. " " Danzig (Höhe) zu Danzig	—	—	—	—	—	—	—	—
37. " " Danzig (Niederung) zu Danzig	—	—	—	—	—	—	30,00	—
38. " " Pr. Stargard zu Pr. Stargard	—	—	—	—	—	—	—	—
39. " " Karthaus zu Karthaus	—	—	—	—	—	—	—	—
40. Landrath des Kreises Soldin zu Soldin	—	—	—	—	—	—	—	—
41. " " " Königsberg N/M. zu Königsberg N/M.	—	—	—	—	—	—	—	—
42. " " " Friedeberg N/M. zu Friedeberg N/M.	—	32,90	—	—	—	—	14,90	—
43. " " " Sorau N/L. zu Sorau N/L.	—	—	—	—	—	—	—	—
44. " " " Kalau zu Kalau	—	—	—	—	—	—	—	—
45. Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Westpriegnitz zu Perleberg	—	—	—	—	—	—	—	—
46. Landrath des Kreises Greifswald zu Greifswald i/Pomm.	—	—	—	—	—	—	60,00	—
47. " " " Grimmen zu Grimmen	—	—	—	—	—	—	—	—
48. Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Usedom-Wollin zu Swinemünde	—	—	—	—	—	—	—	—
49. " " Regenwalde zu Labes	—	—	—	—	—	—	—	—
50. " " Naugard zu Naugard	—	—	—	—	—	—	—	—
51. " " Pyritz zu Pyritz	—	—	—	—	—	—	—	—
52. " " Greifenhagen zu Greifenhagen	—	—	—	—	—	—	—	—
53. " " Namslau zu Namslau i/Schl.	—	—	—	—	7,40	7,40	—	—
54. " " Neiße zu Neiße	—	—	—	—	—	—	—	—

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben.

…meine Verwaltungskosten. Einrichtung. Zusammen. (Spalten 33 und 34.)	2. Laufende Verwaltungskosten. Reisekosten und Tagegelder, einschließlich etwaiger in keine der folgenden Spalten aufzunehmenden Auslagen. a. Mitglieder der Genossenschafts-vorstände und der Ausschüsse, Kommissionen rc. für den Bereich der Genossenschaft.	b. der Beamten.	Gehälter der Beamten und Bediensteten	Schreibmaterialien, Drucksachen, Formulare rc., Instandhaltung des Inventars.	Portokosten, Botenlöhne rc.	Insertions- und sonstige Publikationskosten.	Zinsen und sonstiger Verwaltungsaufwand.	Zusammen. (Spalten 36 bis 46.)	Summe der Ausgaben unter a bis e. (Spalten 26, 27, 28, 32, 33 und 47.)	
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
35.	36.	40.	41.	43.	44.	45.	46.	47.	49.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	23,00	26.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36.
30,00	—	—	—	20,00	3,00	—	—	23,00	53,00	37.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	41.
14,30	92,15	—	—	—	—	—	—	92,15	139,25	42.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	43.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	44.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	45.
60,00	—	—	—	—	—	—	—	—	60,00	46.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	47.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	48.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	49.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	51.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	52.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	7,40	53.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	54.

Noch Tabelle 2.

	Ausführungsbehörden.	Ausgaben.							
		b. Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen.	c. Schiedsgerichtskosten.	d. Unfallverhütungskosten.				e. Allge-	
				Ueberwachung der Betriebe.	Kosten bei Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften.	Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen, sowie Kosten der Fürsorge für Verletzte innerhalb der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall.	Zusammen. (Spalten 29 bis 31.)	1. Kosten der ersten	
								Persönliche und sachliche Kosten.	Ausgaben auf Grund übernommener Unfallversicherungsverträge.
		M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
	1.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
55.	Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Freystadt zu Freystadt	—	—	—	—	—	—	—	—
56.	" " Militsch-Trachenberg zu Militsch	—	—	—	—	—	—	—	—
57.	" " Gr.-Wartenberg zu Gr.-Wartenberg	—	—	—	—	—	—	—	—
58.	" " Sprottau zu Sprottau	—	—	—	—	—	—	—	—
59.	" " Oppeln zu Oppeln	—	—	—	5,00	28,75	33,75	20,00	—
60.	" " Glogau zu Glogau	—	—	—	—	—	—	—	—
61.	" " Brieg zu Brieg	—	9,00	—	—	—	—	—	—
62.	" " Trebnitz zu Trebnitz	—	61,40	—	—	—	—	—	—
63.	" " Grünberg zu Grünberg	—	—	—	—	—	—	—	—
64.	" " Falkenberg in O.-Schl. zu Falkenberg in O.-Schl.	—	—	—	—	—	—	13,40	—
65.	" " Grottkau zu Grottkau	—	17,30	—	—	—	—	20,00	—
66.	" " Breslau-Land zu Breslau	—	—	—	—	—	—	—	—
67.	" " Groß-Strelitz zu Groß-Strelitz	—	—	—	—	—	—	—	—
68.	" " Liegnitz-Land zu Liegnitz	—	—	—	—	—	—	—	—
69.	" " Lüben zu Lüben	—	—	—	—	—	—	11,20	—
70.	" " Leobschütz zu Leobschütz	—	—	—	—	—	—	—	—
71.	Landrath des Kreises Salzwedel zu Salzwedel	—	—	—	—	—	—	—	—
72.	Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Jerichow I zu Burg	6,00	7,00	—	—	—	—	—	—
73.	" " Neuhaldensleben zu Neuhaldensleben	—	—	—	—	—	—	—	—
74.	" " Jerichow II zu Genthin	—	—	—	—	—	—	75,10	—
75.	" " Wolmirstedt zu Wolmirstedt	—	—	—	—	—	—	—	—
76.	" " Kalbe a. S. zu Kalbe a. S.	—	—	—	—	—	—	—	—
77.	" " Oschersleben zu Oschersleben	—	—	—	—	—	—	—	—
78.	" " Heiligenstadt zu Heiligenstadt	—	—	—	—	—	—	—	—
79.	Magistrat zu Mühlhausen i. Thür.	6,00	11,25	—	—	—	—	—	—
80.	Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Herzogthum Lauenburg zu Ratzeburg	—	—	—	—	—	—	—	—

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben.

...meine Verwaltungskosten.									Summe der Ausgaben unter a bis c. (Spalten 26, 27 28, 32, 35 und 47.)	
Einrichtung.	2. Laufende Verwaltungskosten.									
Zusammen. (Spalten 33 und 34.)	Reisekosten und Tagegelder, einschließlich etwaiger in keine der folgenden Spalten aufzunehmenden Auslagen. a. Mitglieder der Genossenschaftsvorstände und der Ausschüsse, Kommissionen ꝛc. für den Bereich der Genossenschaft.	d. der Beamten.	Gehälter der Beamten und Bedienstesten.	Schreibmaterialien, Drucksachen, Formulare ꝛc., Instandhaltung des Inventars.	Portokosten, Botenlöhne ꝛc.	Insertions- und sonstige Publikationskosten.	Zinsen und sonstiger Verwaltungsaufwand.	Zusammen. (Spalten 36 bis 46.)		
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
35.	36.	40.	41.	43.	44.	45.	46.	47.	49.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	55.
—	—	10,00	—	24,60	—	—	—	34,60	34,60	56.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	57.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	58.
20,00	—	—	—	—	—	—	—	—	142,95	59.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	9,00	61.
—	—	—	—	—	2,40	—	—	2,40	68,80	62.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	63.
13,40	—	—	—	—	—	—	—	—	13,40	64.
20,00	—	—	—	—	—	—	—	—	87,40	65.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	66.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	67.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	68.
11,20	—	—	—	—	—	—	—	—	11,20	69.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	70.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	71.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	315,25	72.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	73.
75,80	—	—	—	—	3,05	—	—	3,05	78,85	74.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	75.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	76.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	77.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	78.
—	—	—	—	—	0,20	—	—	0,20	104,25	79.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	80.

Noch Tabelle 2.

Ausführungsbehörden	Ausgaben.							
	b. Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen.	c. Schiedsgerichtskosten.	d. Unfallverhütungskosten.				e. Allge-	
			Ueberwachung der Betriebe.	Kosten bei Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften.	Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen, sowie Kosten der Fürsorge für Verletzte innerhalb der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall.	Zusammen. (Spalten 29 bis 31.)	1. Kosten der ersten	
							Persönliche und sachliche Kosten.	Ausgaben auf Grund übernommener Unfallversicherungsverträge.
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
81. Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Weener zu Weener (Hann.)	—	21,00	—	—	—	—	—	—
82. „ Emden zu Emden . . .	—	—	—	—	—	—	4,45	—
83. „ Norden „ Norden . . .	—	—	—	—	—	—	30,00	—
84. „ Leer „ Leer	—	—	—	—	—	—	—	—
85. Landrath des Kreises Coesfeld zu Coesfeld	—	—	—	—	—	—	4,00	—
86. „ Lüdinghausen zu Lüdinghausen . .	—	16,50	—	—	—	—	—	—
87. „ Ahaus zu Ahaus .	—	—	—	—	—	—	—	—
88. Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Minden zu Minden . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
89. „ Büren „ Büren . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
90. „ Wittgenstein zu Berleburg	—	—	—	—	—	—	—	—
91. „ Warburg zu Warburg . .	—	—	—	—	—	—	—	—
92. „ Höxter zu Höxter . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
93. „ Bielefeld Stadt und Land zu Bielefeld	—	—	—	—	—	—	—	—
94. Magistrat zu Bielefeld	—	—	—	—	—	—	—	—
95. „ Bochum	—	—	—	—	—	—	—	—
96. Oberbürgermeister zu Dortmund . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
97. Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Gersfeld zu Gersfeld .	—	—	—	—	—	—	—	—
98. Magistrat zu Frankfurt a. M.	—	181,14	—	—	—	—	—	—
99. Oberbürgermeister zu Düsseldorf . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
100. Stadtrath zu Chemnitz	19,55	—	—	—	—	—	—	—
101. Bauabtheilung des Gemeinderaths zu Stuttgart	1,50	16,25	—	—	—	—	—	—
102. Amtsversammlungsausschuß der Amtskorporation Brackenheim zu Brackenheim .	—	—	—	—	—	—	—	—
103. Amtsversammlungsausschuß der Amtskorporation Leonberg zu Leonberg . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
104. Oberamtspflege Laupheim zu Laupheim .	—	—	—	—	—	—	—	—
105. Amtsversammlungsausschuß der Amtskorporation Böblingen zu Böblingen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
106. „ Heidenheim zu Heidenheim .	—	—	—	—	—	—	27,00	—
107. „ Gaildorf zu Gaildorf . .	—	—	—	—	—	—	—	—
108. „ Ellwangen zu Ellwangen . .	—	22,00	—	—	—	—	—	—
109. „ Stuttgart Amt zu Stuttgart . .	—	28,35	—	—	—	—	—	—

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben.

meine Verwaltungskosten.									Summe der Ausgaben unter a bis e. (Spalten 26, 27, 28, 32, 35 und 47.)	
Einrichtung.	2. Laufende Verwaltungskosten.									
Zusammen. (Spalten 33 und 34.)	Reisekosten und Tagegelder, einschließlich etwaiger in keine der folgenden Spalten aufzunehmenden Auslagen. a. Mitglieder der Genossenschaftsvorstände und der Ausschüsse, Kommissionen ꝛc. für den Bereich der Genossenschaft.	d. der Beamten.	Gehälter der Beamten und Bediensteten.	Schreibmaterialien, Drucksachen, Formulare ꝛc., Instandhaltung des Inventars.	Portokosten, Botenlöhne ꝛc.	Insertions- und sonstige Publikationskosten.	Zinsen und sonstiger Verwaltungsaufwand.	Zusammen. (Spalten 36 bis 46.)		
ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	
35.	36.	40.	41.	43.	44.	45.	46.	47.	49.	
—	—	—	—	—	4,00	—	—	4,00	25,00	81.
4,45	—	—	—	—	3,28	—	—	3,28	7,73	82.
30,93	—	—	—	—	—	—	—	—	30,93	83.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	84.
4,60	—	—	—	—	—	—	—	—	4,60	85.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	16,90	86.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	87.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	88.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	89.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	90.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	91.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	92.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	93.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	94.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	95.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	96.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	97.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	288,94	98.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	99.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	591,27	100.
—	—	—	—	—	0,75	—	—	0,75	712,13	101.
—	—	—	—	4,00	—	—	—	4,00	4,00	102.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	103.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	104.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	105.
27,00	—	—	—	—	—	—	—	—	27,00	106.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	107.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	22,00	108.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	28,35	109.

Noch Tabelle 2.

	Ausführungsbehörden.	Ausgaben.							
		b. Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen.	c. Schiedsgerichtskosten.	d. Unfallverhütungskosten.				e. Allge-	
								1. Kosten der ersten	
				Ueberwachung der Betriebe.	Kosten bei Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften.	Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen, sowie Kosten der Fürsorge für Verletzte innerhalb der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall.	Zusammen. (Spalten 29 bis 31.)	Persönliche und sachliche Kosten.	Ausgaben auf Grund übernommener Unfallversicherungsverträge.
		M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
	1.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
110.	Amtsversammlungsausschuß der Amtskorporation Künzelsau zu Künzelsau	—	—	—	—	—	—	—	—
111.	" Gerabronn " Gerabronn	—	—	—	—	—	—	—	—
112.	" Horb " Horb	—	—	—	—	—	—	—	—
113.	" Aalen " Aalen	—	—	—	—	—	—	25,00	—
114.	" Oehringen " Oehringen	—	—	—	—	—	—	—	—
115.	" Vaihingen " Vaihingen	—	—	—	—	—	—	—	—
116.	Magistrat zu Schwerin	—	—	—	—	—	—	—	—
117.	" " Güstrow	—	—	—	—	—	—	—	—
118.	Deichverbandsvorstand des II. Deichverbandes im Herzogthum Oldenburg zu Ellwürden	—	—	—	—	—	—	39,85	—
119.	Amtsvorstand zu Varel	—	—	—	—	—	—	—	—
120.	" " Jever	—	—	—	—	—	—	—	—
121.	" " Ellwürden	—	—	—	—	—	—	20,35	—
122.	" " Vechta	—	—	—	—	—	—	—	—
123.	" " Kloppenburg	—	—	—	—	—	—	—	—
124.	Magistrat zu Cöthen	—	—	—	—	—	—	—	—
125.	" " Bernburg	—	—	—	—	—	—	—	—
126.	Kreisausschuß des Kreises Zerbst zu Zerbst	—	—	—	—	—	—	—	—
127.	" " " Cöthen zu Cöthen	—	—	—	—	—	—	—	—
128.	" " " Bernburg zu Bernburg	—	—	—	—	3,00	3,00	—	—
129.	" " " Ballenstedt zu Ballenstedt	—	—	—	—	—	—	—	—
130.	" " " Dessau zu Dessau	—	—	—	—	—	—	—	—
131.	Magistrat zu Stadthagen	—	—	—	—	—	—	—	—
132.	Amtsversammlung des Landrathsamts Bückeburg-Arensburg zu Bückeburg	—	—	—	—	—	—	—	—
133.	Amtsversammlung des Landrathsamts Stadthagen-Hagenburg zu Stadthagen	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe B	182,13	555,84	—	5,00	119,60	124,60	396,38	—
	A. Staatliche Ausführungsbehörden	3354,83	17203,19	—	261,62	16590,49	16852,11	834,49	—
	B. Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden	182,13	555,84	—	5,00	119,60	124,60	396,38	—
	Gesammtsumme	3536,96	17757,86	—	266,62	16710,09	16976,71	1230,87	—

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben.

meine Verwaltungskosten. Einrichtung.	2. Laufende Verwaltungskosten.								Summe der Ausgaben unter a bis e. (Spalten 26, 27, 29, 32, 35 und 47.)	
Zusammen. (Spalten 33 und 34.)	Reisekosten und Tagegelder, einschließlich etwaiger in keine der folgenden Spalten aufzunehmenden Auslagen. a. Mitglieder der Genossenschaftsvorstände und der Ausschüsse, Kommissionen ꝛc. für den Bereich der Genossenschaft.	d. der Beamten.	Gehälter der Beamten und Bediensteten.	Schreibmaterialien, Drucksachen, Formulare ꝛc.; Instandhaltung des Inventars.	Portokosten, Botenlöhne ꝛc.	Insertions- und sonstige Publikationskosten.	Zinsen und sonstiger Verwaltungsaufwand.	Zusammen. (Spalten 36 bis 46.)		
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
35.	36.	40.	41.	43.	44.	45.	46.	47.	49.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	110.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	111.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	112.
25,00	—	—	—	—	—	—	—	—	25,00	113.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	114.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	115.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	116.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	117.
39,65	—	—	—	—	—	—	—	—	39,65	118.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	119.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	120.
20,25	—	—	—	—	—	—	—	—	20,25	121.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	122.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	123.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	124.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	125.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	126.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	[illegible]7,20	127.
—	—	—	—	20,50	—	—	—	20,50	23,50	128.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	129.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	130.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	131.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	132.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	133.
396,38	92,15	10,00	—	223,53	36,08	10,00	—	371,61	5 963,17	
834,49	126,50	488,43	2 472,90	2 433,50	91,94	18,95	188,31	5 820,03	1 427 368,09	
396,38	92,15	10,00	—	223,53	36,09	10,00	—	371,61	5 963,17	
1 230,87	218,65	498,43	2 472,90	2 657,08	-128,02	28,95	188,31	6 191,64	1 433 331,26	

Tabelle 3.

	Ausführungs-behörden.	Durchschnittliche Zahl der versicherten Personen. (Tabelle 1, Spalte 14.)	Verletzte Personen, für welche im											
			a. Zahl, Alter und Geschlecht der Verletzten.						b. Gegenstände und Vorgänge.					
			Erwachsene. m.	Erwachsene. w.	Jugendliche (unter 16 Jahren). m.	Jugendliche (unter 16 Jahren). w.	Zusammen.	Auf 1000 versicherte Personen (Spalte 2) kommen Verletzte (Spalte 7).*)	Motoren, Transmissionen und Arbeitsmaschinen 2c.	Fahrstühle, Aufzüge, Krahne, Hebezeuge.	Dampfkessel, Dampfleitungen und Dampfkochapparate. (Explosion und sonstige.)	Sprengstoffe (Explosion von Pulver, Dynamit 2c.).	Feuergefährliche, heiße und ätzende Stoffe 2c., Gase, Dämpfe 2c.	Zusammenbruch, Einsturz, Herab- und Umfallen von Gegenständen.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
	A) Staatliche													
	a) Marine-													
1.	Kaiserliche Werft Danzig	1 042	6	—	—	—	6	5,76	—	1	—	—	—	1
2.	" " Kiel	3 391	5	—	—	—	5	1,47	1	—	—	—	—	—
3.	" " Wilhelmshaven	3 950	17	—	—	—	17	4,30	1	—	—	—	1	1
	Summe a	8 383	28	—	—	—	28	3,34	2	1	—	—	1	2
	b) Heeres-													
4.	Kgl. Intendantur des Garde-Korps zu Berlin	459	2	—	—	—	2	4,36	—	—	—	—	—	—
5.	Kgl. Intendantur des I. Armee-Korps zu Königsberg i. Pr.	5 811	8	3	—	—	11	1,89	4	—	—	1	—	—
6.	Kgl. Intendantur des II. Armee-Korps zu Stettin	550	1	—	—	—	1	1,82	—	—	—	—	—	—
7.	Kgl. Intendantur des III. Armee-Korps zu Berlin	8 841	36	1	—	—	37	4,19	10	—	—	2	—	—
8.	Kgl. Intendantur des IV. Armee-Korps zu Magdeburg	2 100	4	1	—	—	5	2,38	1	-	—	—	—	—
9.	Kgl. Intendantur des V. Armee-Korps zu Posen	300	1	—	—	—	1	3,33	—	—	—	—	—	—
10.	Kgl. Intendantur des VI. Armee-Korps zu Breslau	378	2	—	—	—	2	5,29	—	—	—	—	—	—
11.	Kgl. Intendantur des VII. Armee-Korps zu Münster i. W.	267	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12.	Kgl. Intendantur des VIII. Armee-Korps zu Koblenz	2 318	1	—	—	—	1	0,43	1	—	—	—	—	—
13.	Kgl. Intendantur des IX. Armee-Korps zu Altona	416	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14.	Kgl. Intendantur des X. Armee-Korps zu Hannover	551	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15.	Kgl. Intendantur des XI. Armee-Korps zu Kassel	1 335	14	13	—	5	32	23,97	4	—	1	18	4	1
16.	Kgl. Intendantur des XII. Armee-Korps zu Dresden	871	1	—	—	—	1	1,15	1	—	—	—	—	—
17.	Kgl. Intendantur des XIII. Armee-Korps zu Stuttgart	201	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18.	Kgl. Intendantur des XIV. Armee-Korps zu Karlsruhe	399	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19.	Kgl. Intendantur des XV. Armee-Korps zu Straßburg i. E.	1 261	11	—	—	—	11	8,72	3	—	—	—	—	1
20.	Kgl. Intendantur des I. bayerischen Armee-Korps zu München	1 699	9	—	—	—	9	5,30	4	—	—	—	—	1
21.	Kgl. Intendantur des II. bayerischen Armee-Korps zu Würzburg	614	1	—	—	—	1	1,63	—	—	—	—	—	—
	Summe b	28 371	91	18	—	5	114	4,02	28	—	1	21	4	3

*) Wegen der Bedeutung des Ergebnisses der auf das Tausend ausgeführten Berechnungen siehe Vorbemerkungen Ziffer 10.

Unfälle.

Laufe des Rechnungsjahres Entschädigungen festgestellt worden sind.

bei welchen sich die Unfälle ereigneten.								c. Folge der Verletzungen.								Zahl aller Verletzten, für welche im Laufe des Rechnungsjahres Unfallanzeigen erstattet wurden.	Auf 1000 versicherte Personen (Sp. 2) kommen Verletzte (Sp. 31) *)	
Fall von Leitern, Treppen rc., aus Luken rc., in Vertiefungen rc.	Auf- und Abladen von Hand, Heben, Tragen rc.	Fuhrwerk (Ueberfahren von Wagen und Karren aller Art rc.).	Eisenbahnbetrieb (Ueberfahren rc.).	Schifffahrt und Verkehr zu Wasser (Fall über Bord rc.).	Thiere (Stoß, Schlag, Biß rc.), einschließlich aller Unfälle beim Reiten.	Handwerkszeug und einfache Geräthe (Hammer, Aexte, Spaten, Hacken rc.).	Sonstige.	Tod.	Dauernde Erwerbsunfähigkeit: völlige.	Dauernde Erwerbsunfähigkeit: theilweise.	Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit.	Zahl der entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen der Getödteten (Spalte 23): Wittwen.	Kinder.	Ascendenten.	Zusammen.			
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	
Ausführungsbehörden.																		
verwaltung.																		
2	—	—	—	—	—	—	2	—	2	2	2	—	—	—	—	52	49,90	1.
2	—	—	—	—	—	—	2	1	1	2	1	—	—	—	—	54	15,93	2.
3	5	—	—	—	—	3	3	1	—	13	3	1	2	—	3	92	23,29	3.
7	5	—	—	—	—	3	7	2	3	17	6	1	2	—	3	198	23,63	
verwaltung.																		
1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	—	4	8,71	4.
1	2	—	—	—	—	—	3	3	2	3	3	1	5	1	7	128	22,03	5.
—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	3	5,45	6.
2	11	1	1	—	—	8	2	—	7	29	1	—	—	—	—	304	34,39	7.
2	2	—	—	—	—	—	—	1	1	3	—	1	3	—	4	61	29,05	8.
—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	10	33,33	9.
1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	6	15,67	10.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11.
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	61	26,33	12.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2,40	13.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14.
—	—	3	—	—	—	1	—	19	—	12	1	2	3	—	5	86	64,42	15.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	17	19,53	16.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2,31	18.
1	3	1	—	—	—	2	—	1	2	8	—	1	—	—	1	102	80,89	19.
—	4	—	—	—	—	—	—	—	1	7	1	—	—	—	—	45	26,49	20.
—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	10	16,29	21.
8	24	5	1	—	1	11	7	25	14	69	6	5	11	1	17	839	29,67	

Tabelle 3.

Ausführungs-behörden.	Durchschnittliche Zahl der versicherten Personen. (Tabelle 1, Spalte 14.)	Verletzte Personen, für welche im											
		a. Zahl, Alter und Geschlecht der Verletzten.						b. Gegenstände und Vorgänge,					
		Erwachsene.		Jugendliche (unter 16 Jahren)		Zusammen.	Auf 1000 versicherte Personen (Spalte 2) kommen Verletzte (Spalte 7).*)	Motoren, Transmissionen und Arbeitsmaschinen rc.	Fahrstühle, Aufzüge, Krahne, Hebezeuge.	Dampfkessel, Dampfleitungen und Dampfkochapparate. (Explosion und sonstige.)	Sprengstoffe (Explosion von Pulver, Dynamit rc.).	Feuergefährliche, heiße und ätzende Stoffe rc., Gase, Dämpfe rc.	Zusammenbruch, Einsturz, Herab- und Umfallen von Gegenständen.
		m.	w.	m.	w.								
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

c) Post- und Telegraphen-

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
22. Post-Versicherungs-Kommission zu Berlin	6 300	28	—	—	—	28	4,44	—	1	—	—	—	7
23. Direktion der Kgl. bayer. Posten und Telegraphen zu München	3 206	5	—			5	1,56	—	—	—	—	—	1
24. Kgl. Württembergische Generaldirektion der Posten und Telegraphen zu Stuttgart	2 672	6	—	—	—	6	2,25	—	—	—	—	—	—
Summe c.	12 178	39	—	—	—	39	3,20	—	1	—	—	—	8

d) Eisenbahn-

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
25. Eisenbahn-Direktion zu Altona	7 280	45	—	—	—	45	6,18	3	—	—	—	2	2
26. „ „ Berlin	24 250	136	1	1	—	138	5,69	7	—	—	—	2	9
27. „ „ Breslau	20 878	110	—	—	—	110	5,27	—	—	—	—	—	—
28. „ „ Bromberg	19 300	122	—	—	—	122	6,32	4	—	—	—	—	13
29. „ „ Elberfeld	12 105	79	—	—	—	79	6,53	—	—	—	—	1	1
30. „ „ Erfurt	12 070	69	1	—	—	70	5,80	1	—	—	—	2	2
31. „ „ Frankfurt a. M.	10 010	43	—	—	—	43	4,30	—	—	—	—	1	2
32. „ „ Hannover	18 848	84	1	1	—	86	4,56	4	—	1	—	—	4
33. „ „ Köln (linksrhein.)	14 652	88	—	—	—	88	6,01	1	—	—	—	1	1
34. „ „ Köln (rechtsrhein.)	17 533	99	—	—	—	99	5,65	—	—	—	—	—	1
35. „ „ Magdeburg	17 172	82	—	—	—	82	4,78	—	1	—	—	—	3
36. Generaldirektion der Kgl. bayerischen Staatseisenbahnen zu München	18 208	145	—	—	—	145	7,96	1	2	1	—	—	15
37. Generaldirektion der Kgl. sächsischen Staatseisenbahnen zu Dresden	17 090	92	—	—	—	92	5,38	3	1	—	—	2	10
38. Generaldirektion der Kgl. württembergischen Staatseisenbahnen und der Bodensee-Dampfschiffahrt zu Stuttgart	5 000	29	—	—	—	29	5,80	—	—	—	—	—	1
39. Generaldirektion der Großherzogl. badischen Staatseisenbahnen zu Karlsruhe	7 983	42	1	—	—	43	5,39	1	—	—	—	—	5
40. Direktion der Main-Neckarbahnverwaltung zu Darmstadt	1 138	4	—	—	—	4	3,51	—	—	—	—	—	—
41. Großherzogl. Direktion der oberhessischen Eisenbahnen zu Gießen	330	5	—	—	—	5	15,15	—	—	—	—	—	1
42. Großherzogl. oldenburgische Eisenbahndirektion zu Oldenburg	1 796	4	—	—	—	4	2,23	—	—	—	—	—	—
43. Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen zu Straßburg i. E.	8 794	61	—	—	—	61	6,94	2	1	1	—	—	6
Summe d.	234 437	1339	4	2	—	1345	5,74	27	5	3	—	11	76

*) Wegen der Bedeutung des Ergebnisses der auf das Tausend ausgeführten Berechnungen siehe Vorbemerkungen Ziffer 10.

Unfälle.

Laufe des Rechnungsjahres Entschädigungen festgestellt worden sind.																		
bei welchen sich die Unfälle ereigneten.								c. Folge der Verletzungen.								Zahl aller Verletzten, für welche im Laufe des Rechnungsjahres Unfallanzeigen erstattet wurden.	Auf 1000 versicherte Personen (Sp. 2) kommen Verletzte (Sp. 31).	
Fall von Leitern, Treppen ꝛc., aus Luken ꝛc., in Vertiefungen ꝛc.	Auf- und Abladen von Hand, Heben, Tragen ꝛc.	Fuhrwerk (Ueberfahren von Wagen und Karren aller Art ꝛc.).	Eisenbahnbetrieb (Ueberfahren ꝛc.).	Schifffahrt und Verkehr zu Wasser (Fall über Bord ꝛc.).	Thiere (Stoß, Schlag, Biß ꝛc.), einschließlich aller Unfälle beim Reiten.	Handwerkszeug und einfache Geräthe (Hämmer, Aexte, Spaten, Hacken ꝛc.).	Sonstige.	Tod.	Dauernde Erwerbsunfähigkeit. völlige.	Dauernde Erwerbsunfähigkeit. theilweise.	Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit.	Zahl der entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen der Getödteten (Spalte 23). Wittwen.	Kinder.	Ascendenten.	Zusammen.			
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	
v e r w a l t u n g.																		
8	7	2	—	—	—	—	3	6	2	15	5	5	9	—	14	32	5,08	22.
2	—	—	1	—	—	1	—	1	2	—	2	1	4	—	5	14	4,37	23.
2	1	—	2	—	—	—	1	3	—	2	1	2	2	—	4	22	8,23	24.
12	8	2	3	—	—	1	4	10	4	17	8	8	15	—	23	68	5,33	
v e r w a l t u n g.																		
6	8	—	23	—	—	—	1	14	3	20	8	10	23	—	33	429	56,93	25.
19	10	—	75	—	—	12	4	28	19	59	32	25	60	2	87	1 045	43,09	26.
—	—	—	78	—	—	32	—	21	31	54	4	21	42	—	63	762	36,50	27.
11	20	—	58	—	1	9	6	38	17	56	11	35	98	—	133	579	30,00	28.
10	14	—	41	—	—	4	8	21	11	41	6	8	18	1	27	523	43,31	29.
10	8	—	41	—	—	4	2	19	15	23	13	12	23	—	35	477	39,32	30.
1	6	3	27	—	—	2	1	8	8	19	8	8	22	—	30	349	34,87	31.
13	21	1	28	—	—	13	1	17	18	43	8	14	22	1	37	411	21,61	32.
15	16	3	43	—	—	4	4	14	25	40	9	11	24	3	38	618	42,18	33.
19	16	—	43	—	—	12	8	22	19	51	7	21	48	—	69	704	40,15	34.
10	11	—	50	—	—	—	7	26	6	38	12	19	37	3	59	674	39,35	35.
22	21	3	63	—	—	7	10	21	18	62	44	13	27	2	42	1 688	92,71	36.
16	8	1	47	—	—	4	—	27	6	39	20	18	42	—	60	1 025	59,93	37.
9	4	—	12	—	—	3	—	6	10	9	4	4	8	1	13	189	27,80	38.
4	6	—	19	—	—	7	1	11	7	12	13	9	15	1	25	644	80,67	39.
—	1	—	3	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—	—	106	93,15	40.
2	1	—	—	—	—	—	1	—	1	2	2	—	—	—	—	9	27,27	41.
—	—	—	4	—	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	88	49,00	42.
4	23	—	17	—	—	4	3	6	10	38	7	5	4	—	9	520	59,13	43.
171	194	11	672	—	1	117	57	300	228	608	209	233	513	14	760	10 790	46,03	

Tabelle 3.

Ausführungsbehörden.	Durchschnittliche Zahl der versicherten Personen. (Tabelle 1, Spalte 14.)	Verletzte Personen, für welche im — a. Zahl, Alter und Geschlecht der Verletzten. Erwachsene. m.	w.	Jugendliche (unter 16 Jahren). m.	w.	Zusammen.	Auf 1000 versicherte Personen (Sp. 2) kommen Verletzte (Sp. 7). *)	b. Gegenstände und Vorgänge, — Motoren, Transmissionen und Arbeitsmaschinen 2c.	Fahrstühle, Aufzüge, Krahne, Hebezeuge.	Dampfkessel, Dampfleitungen und Dampfkochapparate. (Explosion und sonstige.)	Sprengstoffe. (Explosion von Pulver, Dynamit 2c.)	Feuergefährliche, heiße und ätzende Stoffe 2c., Gase, Dämpfe 2c.	Zusammenbruch, Einsturz, Herab- und Umfallen von Gegenständen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
e) Baggerei-, Binnenschiffahrts-, Flöße-													
44. Generaldirektion der Kgl. bayerischen Staatseisenbahnen zu München †	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
45. Generaldirektion der Kgl. sächsischen Staatseisenbahnen zu Dresden †	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
46. Generaldirektion der Kgl. württembergischen Staatseisenbahnen und der Bodensee-Dampfschifffahrt zu Stuttgart †	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
47. Großherzogl. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues zu Karlsruhe	26	1	—	—	—	1	38,46	—	—	—	—	—	—
48. Generaldirektion der Großherzogl. badischen Staatseisenbahnen zu Karlsruhe †	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
49. Großherzogl. Baudirektion zu Oldenburg	160	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
50. Deputation für Handel und Schiffahrt zu Hamburg	1 697	13	—	—	—	13	7,66	—	—	—	—	—	4
51. Zweite Sektion der Baudeputation zu Hamburg	1 396	9	—	—	—	9	6,45	2	1	—	—	—	1
Summe e.	3 279	23	—	—	—	23	7,01	2	1	—	—	—	5
f) Land- und forstwirthschaft-													
52. Kgl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten zu Königsberg i. Pr.	10 768	23	1	—	—	24	2,23	—	—	—	—	—	12
53. " " Gumbinnen	8 247	35	—	—	—	35	4,24	—	—	—	—	—	18
54. " " Danzig	3 822	16	—	—	—	16	4,19	—	—	—	—	—	12
55. " " Marienwerder	9 563	11	—	—	—	11	1,15	—	—	—	—	—	9
56. " " Potsdam	10 663	11	—	—	—	11	1,03	—	—	—	—	—	9
57. " " Frankfurt a. O.	2 256	15	1	—	—	16	7,09	—	—	—	—	—	—
58. " " Stettin	4 534	9	1	—	—	10	2,21	—	—	—	—	—	—
59. " " Cöslin	2 556	7	—	—	—	7	2,74	—	—	—	—	—	5
60. Königliche Regierung zu Stralsund	388	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

*) Wegen der Bedeutung des Ergebnisses der auf das Tausend ausgeführten Berechnungen siehe Vorbemerkung Ziffer 10.

†) Die Angaben für die unter lfd. Nr. 44, 45, 46 und 48 fallenden Betriebe sind unter lfd. Nr. 36, 37, 38 und 39 mitberücksichtigt.

Unfälle.

Laufe des Rechnungsjahres Entschädigungen festgestellt worden sind.

bei welchen sich die Unfälle ereigneten.								c. Folge der Verletzungen.								Zahl aller Verletzten, für welche im Laufe des Rechnungsjahres Unfallanzeigen erstattet wurden.	Auf 1000 versicherte Personen (Sp. 3) kommen Verletzte. (Sp. 31.) *)	
Fall von Leitern, Treppen rc., aus Luken rc. in Vertiefungen rc.	Auf- und Abladen von Hand, Heben, Tragen rc.	Fuhrwerk. (Ueberfahren von Wagen und Karren aller Art rc.)	Eisenbahnbetrieb. (Ueberfahren rc.)	Schifffahrt und Verkehr zu Wasser. (Fall über Bord rc.)	Thiere (Stoß, Schlag, Biß rc.) einschließlich aller Unfälle beim Reiten.	Handwerkszeug und einfache Geräthe (Hämmer, Aexte, Spaten, Hacken rc.)	Sonstige.	Tod.	Dauernde Erwerbsunfähigkeit: völlige.	Dauernde Erwerbsunfähigkeit: theilweise.	Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit.	Zahl der entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen der Getödteten. (Spalte 23): Wittwen.	Kinder.	Ascendenten.	Zusammen.			
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	
...rei-, Prahm- und Fährbetriebe.																		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	44.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	45.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	46.
—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	1	1	38,48	47.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	48.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	49.
5	1	—	—	—	—	—	3	4	2	4	3	4	8	—	12	238	140,25	50.
1	—	—	—	2	—	2	—	3	1	5	—	2	6	—	8	112	80,33	51.
6	1	—	—	3	—	2	3	8	3	9	3	7	14	—	21	351	107,08	
...liche Verwaltung.																		
—	10	1	—	—	1	—	—	2	3	8	11	2	3	—	5	54	5,01	52.
3	5	—	—	—	1	7	1	6	2	4	23	6	6	—	12	56	6,79	53.
—	—	—	—	—	1	3	—	2	—	2	12	1	3	—	4	19	4,97	54.
—	—	—	—	—	—	2	—	3	—	4	4	3	2	—	5	22	2,31	55.
—	—	—	—	—	1	1	—	4	—	1	6	4	4	—	8	30	2,81	56
—	1	—	—	—	—	1	14	3	4	7	2	3	4	—	7	31	18,74	57.
1	—	—	—	—	—	—	9	1	—	—	9	1	—	—	1	23	5,07	58.
—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	4	3	—	—	—	—	14	5,49	59.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	20,82	60.

Tabelle 3.

Berufsgenossenschaften.	Durchschnittliche Zahl der versicherten Personen. (Tabelle 1, Spalte 14.)	Verletzte Personen, für welche in. a. Zahl, Alter und Geschlecht der Verletzten. Erwachsene.		Jugendliche (unter 16 Jahren).		Zusammen.	Auf 1000 versicherte Personen (Spalte 2) kommen Verletzte (Spalte 7).*)	b. Gegenstände und Vorgänge, Motoren, Transmissionen und Arbeitsmaschinen etc.	Fahrstühle, Aufzüge, Krahne, Hebezeuge.	Dampfkessel, Dampfleitungen und Dampfkochapparate. (Explosionen und sonstige.)	Sprengstoffe. (Explosion von Pulver, Dynamit etc.)	Feuergefährliche, heiße und ätzende Stoffe etc., Gase, Dämpfe etc.	Zusammenbruch, Einsturz, Herab- und Umfallen von Gegenständen.
		m.	w.	m.	w.								
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
61. Kgl. Regierung, Abth. für direkte Steuern, Domänen u. Forsten zu Posen	5 470	2	—	—	1	3	0,55	—	—	—	—	—	2
62. " " Bromberg	1 550	1	—	—	—	1	0,65	—	—	—	—	—	1
63. " " Breslau	1 500	15	—	—	—	15	10,00	—	—	—	—	—	12
64. " " Liegnitz	631	1	—	—	—	1	1,58	—	—	—	—	—	1
65. " " Oppeln	2 450	14	—	—	—	14	5,71	—	—	—	—	—	7
66. " " Magdeburg	1 607	6	—	—	—	6	3,73	—	—	—	—	—	—
67. " " Merseburg	3 900	3	—	—	—	3	0,77	—	—	—	—	—	1
68. " " Erfurt	1 398	5	—	—	—	5	3,58	—	—	—	—	—	2
69. " " Schleswig	2 047	5	—	—	—	5	2,44	—	—	—	—	—	5
70. " " Hannover	1 393	5	—	—	—	5	3,59	—	—	—	—	—	2
71. " " Hildesheim	3 453	14	—	—	—	14	4,06	—	—	—	—	—	4
72. " " Lüneburg	2 471	7	—	—	—	7	2,83	—	—	—	—	—	5
73. " " Stade	771	3	—	—	—	3	3,89	—	—	—	—	—	2
74. Königliche Regierung zu Osnabrück	430	1	—	—	—	1	2,33	—	—	—	—	—	—
75. Kgl. Regierung, Abth. für direkte Steuern, Domänen u. Forsten zu Minden	1 783	4	—	—	—	4	2,24	—	—	—	—	—	2
76. " " Arnsberg	755	2	—	—	—	2	2,65	—	—	—	—	—	2
77. " " Cassel	9 389	30	3	—	—	33	3,51	—	—	—	—	—	16
78. " " Wiesbaden	6 653	10	—	—	—	10	1,50	—	—	—	—	—	5
79. " " Coblenz	2 394	1	—	—	—	1	0,42	—	—	—	—	—	1
80. " " Düsseldorf	906	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
81. " " Köln	270	1	—	—	—	1	3,70	—	—	—	—	—	—
82. " " Trier	3 788	6	—	—	—	6	1,61	—	—	—	—	—	3
83. " " Aachen	1 741	1	—	—	—	1	0,57	—	—	—	—	—	—
84. Kgl. Regierungsfinanzkammer (Forstabtheilung) zu München	5 471	18	—	—	—	18	3,29	—	—	—	1	—	6
85. " " Landshut	2 740	4	—	—	—	4	1,46	—	—	—	—	—	2
86. " " Speyer	3 500	5	—	—	—	5	1,43	—	—	—	—	—	1
87. " " Regensburg	5 900	3	—	—	—	3	0,51	—	—	—	—	—	3
88. " " Bayreuth	4 740	4	—	—	—	4	0,84	—	—	—	—	—	3
89. " " Ansbach	4 800	2	—	—	—	2	0,42	—	—	—	—	—	1
90. " " Würzburg	6 790	6	—	—	—	6	0,88	—	—	—	—	—	3
91. " " Augsburg	4 484	3	—	—	—	3	0,67	—	—	—	—	—	2
92. Direktion der Forsteinrichtungsanstalt zu Dresden	5 488	13	—	—	—	13	2,27	—	—	—	—	—	10
93. Kgl. Forstdirektion zu Stuttgart	22 684	35	—	—	—	35	1,54	—	—	—	—	—	23

*) Wegen der Bedeutung des Ergebnisses der auf das Tausend ausgeführten Berechnungen siehe Vorbemerkungen Ziffer 10.

Unfälle.

Laufe des Rechnungsjahres Entschädigungen festgestellt worden sind.

bei welchen sich die Unfälle ereigneten.								c. Folge der Verletzungen.								Zahl aller Verletzten, für welche im Laufe des Rechnungsjahres Unfallanzeigen erstattet wurden.	Auf 1000 versicherte Personen (Sp. 3) kommen Verletzte (Sp. 31.)	
Fall von Leitern, Treppen 2c., aus Luken 2c., in Vertiefungen 2c.	Auf- und Abladen von Hand, Heben, Tragen 2c.	Fuhrwerk. (Ueberfahren von Wagen und Karren aller Art 2c.)	Eisenbahnbetrieb. (Ueberfahren 2c.)	Schifffahrt und Verkehr zu Wasser. (Fall über Bord 2c.)	Thiere (Stoß, Schlag, Biß 2c.) einschließlich aller Unfälle beim Reiten.	Handwerkzeug und einfache Geräthe (Hämmer, Aexte, Spaten, Hacken 2c.)	Sonstige.	Tod.	Dauernde Erwerbsunfähigkeit. völlige.	Dauernde Erwerbsunfähigkeit. theilweise.	Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit.	Zahl der entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen der Getödteten. (Spalte 23.) Wittwen.	Kinder.	Ascendenten.	Zusammen.			
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	
—	—	—	—	—	1	—	—	2	—	1	—	1	—	—	1	22	4,09	61.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	4	2,38	62.
1	2	—	—	—	—	—	—	3	—	3	9	3	14	—	17	44	29,33	63
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	11	17,43	64.
—	1	—	—	—	—	1	5	—	—	5	9	—	—	—	—	22	8,09	65.
—	—	—	—	—	—	6	—	1	—	4	1	1	3	—	4	11	6,55	66.
1	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	2	—	—	—	—	24	6,15	67.
—	—	—	—	—	—	-	3	—	—	1	4	—	—	—	—	29	20,71	68.
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	3	1	4	—	5	5	2,41	69.
—	3	—	—	—	—	—	—	1	—	1	3	—	—	—	—	17	12,50	70.
2	1	—	—	—	—	7	—	3	1	1	9	2	7	1	10	124	35,91	71
—	—	—	—	—	—	1	1	2	—	—	5	1	—	—	1	24	9,71	72.
—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	8	10,58	73.
—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	6	13,45	74
—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	2	2	—	—	—	—	22	12,14	75.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	16	21,19	76.
4	3	1	—	—	—	6	3	2	1	10	11	2	1	—	3	141	15,02	77.
—	—	—	—	—	—	2	3	1	—	—	9	—	—	—	—	46	6,91	78
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	18	7,52	79.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	11,04	80.
—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	2	7,41	81.
—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	4	2	—	—	—	—	55	14,31	82.
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	12	6,60	83.
2	—	4	—	—	—	5	—	5	—	4	9	3	5	—	8	139	25,41	84.
—	—	2	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	—	2	58	21,17	85.
—	2	—	—	—	—	1	1	—	—	4	1	—	—	—	—	71	21,14	86.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	28	4,75	87.
—	—	—	—	—	—	1	—	2	1	1	—	—	—	—	—	25	5,27	88.
—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	1	2	—	3	12	2,40	89.
1	—	—	—	—	—	2	—	—	1	3	2	—	—	—	—	82	12,64	90.
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	8	1,79	91
—	—	—	—	—	—	3	—	3	1	7	2	3	4	—	7	95	17,31	92
3	2	—	—	—	—	6	1	10	1	8	16	9	21	—	30	238	12,73	93.

Tabelle 3.

	Ausführungs-behörden	Durchschnittliche Zahl der versicherten Personen. (Tabelle 1, Spalte 14.)	Verletzte Personen, für welche im											
			a. Zahl, Alter und Geschlecht der Verletzten.						b. Gegenstände und Vorgänge,					
			Erwachsene.		Jugendliche (unter 16 Jahren).		Zusammen.	Auf 1000 versicherte Personen (Spalte 2) kommen Verletzte (Spalte 7).*)	Motoren, Transmissionen und Arbeitsmaschinen 2c.	Fahrstühle, Aufzüge, Krahne, Hebezeuge.	Dampfkessel, Dampfleitungen und Dampfkochapparate (Explosion und sonstige.)	Sprengstoffe. (Explosion von Pulver, Dynamit 2c.)	Feuergefährliche, heiße und ätzende Stoffe 2c., Gase, Dämpfe 2c.	Zusammenbruch, Einsturz, Herab- und Umfallen von Gegenständen.
			m.	w.	m.	w.								
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
94.	Oberste Verwaltungsbehörde des Großherzogl. Haushalts zu Schwerin	619	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
95.	Großherzogl. Kammer- und Forstkollegium zu Schwerin	2 323	10	—	—	—	10	4,30	—	—	—	—	—	2
96.	Großherzogl. Staatsministerium, Departement der Finanzen, zu Weimar	2 128	1	1	—	—	2	0,94	—	—	—	—	—	—
97.	Großherzogl. Kommission für die land- und forstwirthschaftliche Unfallversicherung zu Oldenburg	660	1	—	—	—	1	1,51	—	—	—	—	—	1
98	Großherzogl. Regierung zu Eutin	188	1	—	—	—	1	5,32	—	—	—	—	—	—
99.	Großherzogl. Regierung zu Birkenfeld	195	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
100	Herzogl. Kammer, Direktion der Forsten zu Braunschweig	4 430	2	—	—	—	2	0,45	—	—	—	—	—	—
101.	Ministerium für Elsaß-Lothringen zu Straßburg i./E.	2 156	1	—	1	—	2	1,39	—	—	—	—	—	1
	Summe f	188 793	373	7	1	1	382	2,02	—	—	—	1	—	196
	g) Bauver-													
102.	Kgl. Regierungs-Präsident zu Königsberg i. Pr.	1 635	1	—	—		1	0,61	—	—	—	—	—	—
103.	Kgl. Regierungs-Präsident zu Gumbinnen	887	1	—	—	—	1	1,13	—	—	—	1	—	—
104.	Kgl. Ober-Präsident der Provinz Westpreußen zu Danzig	3 102	16	—	—	—	16	5,16	—	—	—	4	—	1
105.	Kgl. Regierungs-Präsident zu Potsdam	1 430	9	—	—	—	9	6,29	4	—	—	—	—	—
106.	" " Frankfurt a./O.	350	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
107.	" " Stettin	476	3	—	—	—	3	6,30	—	—	—	—	—	—
108.	" " Cöslin	521	1	—	—	—	1	1,92	—	—	—	—	—	—
109.	" " Stralsund	200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
110.	" " Posen	412	2	—	—	—	2	4,85	—	—	—	—	—	—
111.	" " Bromberg	600	6	—	—		6	10,00	—	—	—	—	—	—
112.	Kgl. Ober-Präsident der Provinz Schlesien zu Breslau	7 295	9	—	—	—	9	1,23	—	—	—	—	—	—
113.	Kgl. Ober-Präsident der Provinz Sachsen zu Magdeburg	2 488	3	—	—	—	3	1,21	—	—	—	—	—	—
114.	Kgl. Regierungs-Präsident zu Schleswig	312	1	—	—	—	1	3,21	—	—	—	—	—	1
115.	" " Hannover	399	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
116.	" " Lüneburg	232	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
117.	" " Stade	288	2	—	—	—	2	6,94	—	—	—	—	—	—
118	" " Aurich	491	2	—	—	—	2	4,07	—	—	—	—	—	—
119	" " Münster i./W.	55	1	—	—	—	1	18,18	—	—	—	—	—	—
120.	" " Minden	487	1		—	—	1	2,05	—	—	—	—	—	1
121.	" " Wiesbaden	608	2	—	—	—	2	3,29	1	—	—	—	—	—

*) Wegen der Bedeutung des Ergebnisses der auf das Tausend ausgeführten Berechnungen siehe Vorbemerkungen Ziffer 10. Bei Vorbemerkungen Ziffer 2 I Absatz 2), die auf ein ganzes Jahr entfallenden Unfallzahlen zu Grunde gelegt.

Unfälle.

Laufe des Rechnungsjahres Entschädigungen festgestellt worden sind.

bei welchen sich die Unfälle ereigneten.								c. Folge der Verletzungen.								Zahl aller Verletzten, für welche im Laufe des Rechnungsjahres Unfallanzeigen erstattet wurden.	Auf 1000 versicherte Personen (Sp. 2) kommen Verletzte. (Sp. 31.) **)	
Fall von Leitern, Treppen ꝛc., aus Luken ꝛc., in Vertiefungen ꝛc.	Auf- und Abladen von Hand, Heben, Tragen ꝛc.	Fuhrwerk. (Ueberfahren von Wagen und Karren aller Art ꝛc.)	Eisenbahnbetrieb. (Ueberfahren ꝛc.)	Schifffahrt und Verkehr zu Wasser. (Fall über Bord ꝛc.)	Thiere (Stoß, Schlag, Biß ꝛc.) einschließlich aller Unfälle beim Reiten.	Handwerkszeug und einfache Geräthe. (Hammer, Aexte, Spaten, Hacken ꝛc.)	Sonstige.	Tod.	Dauernde Erwerbsunfähigkeit völlige.	Dauernde Erwerbsunfähigkeit theilweise.	Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit.	Zahl der entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen der Getödteten (Spalte 23.) Wittwen.	Kinder.	Ascendenten.	Zusammen.			
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	6,46	91
2	—	1	—	—	—	3	2	2	2	5	1	2	1	—	3	53	22,91	95.
—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	—	33	15,51	96.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	3,03	97.
—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	13	69,15	98.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	15,88	99
—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	1	1	—	—	—	—	108	24,28	100.
—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	1	6	—	7	5	3,71	101.
21	34	9	—	—	5	63	53	63	25	115	179	51	91	1	143	1 960	10,40	

w a l t u n g.

15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	4	2,45	102
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	1,13	103.
1	1	—	—	5	—	1	3	5	—	11	—	3	8	—	11	29	9,35	104.
4	—	—	—	—	—	1	—	1	1	2	5	—	—	—	—	18	12,59	105.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	106.
1	—	—	—	—	—	2	—	1	—	1	1	1	1	—	2	24	50,42	107.
—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1	1	—	2	2	3,84	108.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	45,00	109.
—	—	—	—	2	—	—	—	2	—	—	—	1	5	1	7	8	19,42	110.
—	—	—	—	—	—	—	6	1	—	5	—	1	5	—	6	11	18,35	111.
—	—	—	—	—	—	—	9	2	1	6	—	1	2	—	3	36	4,93	112.
—	—	—	—	2	—	1	—	1	2	—	—	1	—	—	1	8	3,22	113.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	10	32,05	114.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	115.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	116.
—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	1	8,47	117.
—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	2	—	—	—	—	3	6,00	118.
—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	18,18	119.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	2,05	120
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	4	6,88	121.

lfd. Nr. 101 sind den in Rede stehenden Berechnungen, weil die Unfallangaben sich nur auf einen Theil des Jahres beziehen (vergleiche

Tabelle 3.

Ausführungsbehörden.	Durchschnittliche Zahl der versicherten Personen. (Tabelle 1, Spalte 14.)	Verletzte Personen, für welche im											
		a. Zahl, Alter und Geschlecht der Verletzten.						b. Gegenstände und Vorgänge,					
		Erwachsene.		Jugendliche (unter 16 Jahren).		Zusammen.	Auf 1000 versicherte Personen (Spalte 2) kommen Verletzte (Spalte 7). *)	Motoren, Transmissionen und Arbeitsmaschinen 2c.	Fahrstühle, Aufzüge, Krahne, Hebezeuge.	Dampfkessel, Dampfleitungen und Dampfkochapparate. (Explosion und sonstige.)	Sprengstoffe. (Explosion von Pulver, Dynamit 2c.)	Feuergefährliche, heiße und ätzende Stoffe 2c., Gase, Dämpfe 2c.	Zusammenbruch, Einsturz, Herab- und Umfallen von Gegenständen.
		m.	w.	m.	w.								
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
122. Kgl. Ober-Präsident der Rheinprovinz zu Koblenz	897	3	—	—	—	3	3,34	—	—	—	—	—	—
123. Generaldirektion der Kgl. sächsischen Staatseisenbahnen zu Dresden	1 905	2	—	—	—	2	1,05	—	—	—	—	—	—
124. Kgl. Ministerialabtheilung für Straßen- und Wasserbau zu Stuttgart	5 000	2	—	—	—	2	0,40	—	—	—	—	—	—
125. Kgl. Forstdirektion zu Stuttgart	976	1	—	—	—	1	1,02	—	—	—	—	—	—
126. Großherzogl. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues zu Karlsruhe	4 659	6	—	—	—	6	1,29	—	—	—	—	—	1
127. Großherzogl. Kammer- und Forstkollegium zu Schwerin	219	2	—	—	—	2	9,13	—	—	—	—	—	1
128. Großherzogl. Chaussee-Verwaltungskommission zu Schwerin	387	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
129. Großherzogl. Flußbaukommission zu Schwerin	124	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
130. Großherzogl. Ministerialdepartement des Innern zu Weimar	287	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
131. Großherzogl. Baudepartement zu Neustrelitz	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
132. Großherzogl. Baudirektion zu Oldenburg	520	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
133. Großherzogl. Regierung zu Eutin	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
134. Großherzogl. Regierung zu Birkenfeld	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
135. Herzogl. Baudirektion zu Braunschweig	1 799	7	—	—	—	7	3,89	—	—	—	—	—	—
136. Herzogl. Ministerium, Abtheilung der Finanzen, zu Altenburg	120	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
137. Landesausschuß zu Greiz	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
138. Fürstl. Bauamt zu Bückeburg	110	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
139. Baudeputation zu Lübeck	398	3	—	—	—	3	7,54	—	—	—	—	—	2
140. Erste Sektion der Baudeputation zu Hamburg	1 371	1	—	—	—	1	0,73	—	—	—	—	—	—
141. Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abtheilung des Innern, zu Straßburg i. E.	6 069	3	—	—	—	3	0,49	1	—	—	—	—	—
142. Großherzogl. hessisches Ministerium der Finanzen, Abtheilung für Bauwesen, zu Darmstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe g	47 299	90	—	—	—	90	1,90	6	—	—	5	—	7

*) Wegen der Bedeutung des Ergebnisses der auf das Tausend ausgeführten Berechnung siehe Vorbemerkungen Ziffer 10.

Unfälle.

Laufe des Rechnungsjahres Entschädigungen festgestellt worden sind.

bei welchen sich die Unfälle ereigneten: Fall von Leitern, Treppen 2c., aus Luken 2c., in Vertiefungen 2c.	Auf- und Abladen von Hand, Heben, Tragen 2c.	Fuhrwerk (Ueberfahren von Wagen und Karren aller Art 2c.)	Eisenbahnbetrieb (Ueberfahren 2c.)	Schifffahrt und Verkehr zu Wasser (Fall über Bord 2c.)	Thiere (Stoß, Schlag, Biß 2c.) einschließlich aller Unfälle beim Reiten	Handwerkszeug und einfache Geräthe (Hämmer, Aexte, Spaten, Hacken 2c.)	Sonstige	c. Folge der Verletzungen: Tod	Dauernde Erwerbsunfähigkeit: völlige	Dauernde Erwerbsunfähigkeit: theilweise	Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit	Zahl der entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen der Getödteten (Spalte 23.): Wittwen	Kinder	Ascendenten	Zusammen	Zahl aller Verletzten, für welche im Laufe des Rechnungsjahres Unfallanzeigen erstattet wurden	Auf 1000 versicherte Personen (Sp. 2) kommen Verletzte (Sp. 31.) *)	
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	
—	—	—	—	2	—	—	1	2	—	—	1	1	3	1	5	8	8,79	122.
—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	1	1	—	—	1	2	1,06	123.
—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	—	9	1,80	124.
—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	5	5,13	125.
—	—	—	—	3	—	2	—	2	—	3	1	2	2	—	4	33	7,08	126.
—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	—	5	22,83	127.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	7,75	128.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	8,06	129.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3,48	130.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	131.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	4,41	132.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	133.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	83,33	134.
1	1	1	—	—	—	3	1	—	3	2	2	—	—	—	—	36	20,01	135.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	136.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	18,87	137.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	138.
—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	1	—	—	—	—	—	33	82,91	139.
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	40	29,13	140.
—	1	1	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	12	1,99	141.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	142.
9	4	3	—	18	—	13	25	22	10	42	16	13	27	2	42	363	7,67	

Tabelle 3.

Ausführungsbehörden.	Durchschnittliche Zahl der versicherten Personen. (Tabelle 1, Spalte 14.)	Verletzte Personen, für welche im — a. Zahl, Alter und Geschlecht der Verletzten. Erwachsene. m.	w.	Jugendliche (unter 16 Jahren). m.	w.	Zusammen.	Auf 1000 versicherte Personen (Spalte 2) kommen Verletzte (Spalte 7). *)	b. Gegenstände und Vorgänge, — Motoren, Transmissionen und Arbeitsmaschinen ꝛc.	Fahrstühle, Aufzüge, Krahne, Hebezeuge.	Dampfkessel, Dampfleitungen und Dampfkochapparate. (Explosion und sonstige.)	Sprengstoffe (Explosion von Pulver, Dynamit ꝛc.)	Feuergefährliche, heiße und ätzende Stoffe ꝛc. Gase, Dämpfe ꝛc.	Zusammenbruch, Einsturz, Herab- und Umfallen von Gegenständen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
h) Seeschiffahrts- ꝛc.													
143. Kgl. Regierungspräsident zu Königsberg i. Pr.	134	1	—	—	—	1	7,46	—	—	—	—	—	—
144. Kgl. Oberpräsident der Provinz Westpreußen zu Danzig	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
145. Kgl. Regierungspräsident zu Stettin	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
146. Kgl. Regierungspräsident zu Cöslin	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
147. Kgl. Regierungspräsident zu Stralsund	48	1	—	—	—	1	20,83	—	—	—	—	—	—
148. Kgl. Regierungs-Vizepräsident zu Schleswig	53	1	—	—	—	1	18,87	1	—	—	—	—	—
149. Kgl. Regierungspräsident zu Lüneburg	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
150. Kgl. Regierungspräsident zu Stade	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
151. Kgl. Regierungspräsident zu Aurich	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
152. Deputation für Handel und Schiffahrt zu Hamburg	228	3	—	—	—	3	13,16	—	—	—	—	—	—
Summe h	543	6	—	—	—	6	11,05	1	—	—	—	—	—
Rekapitulation zu A.													
a) Marineverwaltung	8 383	28	—	—	—	28	3,34	2	1	—	—	1	2
b) Heeresverwaltung	28 371	91	18	—	5	114	4,02	28	—	1	21	4	3
c) Post- und Telegraphenverwaltung	12 178	39	—	—	—	39	3,20	—	1	—	—	—	8
d) Eisenbahnverwaltung	234 437	1 339	4	2	—	1 345	5,74	27	5	3	—	11	76
e) Baggerei-, Binnenschifffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe	3 279	23	—	—	—	23	7,01	2	1	—	—	—	5
f) Land- und forstwirthschaftliche Verwaltung	188 793	373	7	1	1	382	2,03	—	—	—	1	—	196
g) Bauverwaltung	47 299	90	—	—	—	90	1,90	6	—	—	5	—	7
h) Seeschiffahrts- ꝛc. Betriebe	543	6	—	—	—	6	11,05	1	—	—	—	—	—
Summe A.	523 283	1 939	29	3	6	2 027	—	66	8	4	27	16	297

*) Wegen der Bedeutung des Ergebnisses der auf das Tausend ausgeführten Berechnungen siehe Vorbemerkungen Ziffer 10.

Unfälle.

Laufe des Rechnungsjahres Entschädigungen festgestellt worden sind.																Zahl aller Verletzten, für welche im Laufe des Rechnungsjahres Unfallanzeigen erstattet wurden.	Auf 1000 versicherte Personen (Sp. 2) kommen Verletzte. (Sp. 31.) *)	
bei welchen sich die Unfälle ereigneten.								c. Folge der Verletzungen.										
Fall von Leitern, Treppen ꝛc., aus Luken ꝛc., in Vertiefungen ꝛc.	Auf- und Abladen von Hand, Heben, Tragen ꝛc.	Fuhrwerk (Ueberfahren von Wagen und Karren aller Art ꝛc.)	Eisenbahnbetrieb. (Ueberfahren ꝛc.)	Schifffahrt und Verkehr zu Wasser. (Fall über Bord ꝛc.)	Thiere (Stoß, Schlag, Biß ꝛc.) einschließlich aller Unfälle beim Reiten.	Handwerkszeug und einfache Geräthe. (Hämmer, Aexte, Spaten, Hacken ꝛc.)	Sonstige.	Tod.	Dauernde Erwerbsunfähigkeit. völlige.	Dauernde Erwerbsunfähigkeit. theilweise.	Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit.	Zahl der entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen der Getödteten. (Spalte 23.) Wittwen.	Kinder.	Ascendenten.	Zusammen.			
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	
Betriebe.																		
—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1	2	—	3	—	—	143.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	144.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	145.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	146.
—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	2	41,67	147.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	37,74	148.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	149.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	40,00	150.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	151.
1	—	—	—	2	—	—	—	2	1	—	—	2	—	—	2	4	17,54	152.
1	—	—	—	4	—	—	—	3	2	1	—	3	2	—	5	9	16,57	
(staatliche Ausführungsbehörden).																		
7	5	—	—	—	—	3	7	2	3	17	6	1	2	—	3	198	28,60	
8	24	5	1	—	1	11	7	25	14	69	6	5	11	1	17	839	29,87	
12	8	2	3	—	—	1	4	10	4	17	8	8	15	—	23	68	5,88	
171	194	11	672	—	1	117	57	300	228	608	209	233	513	14	760	10 790	46,00	
6	1	—	—	3	—	2	3	8	3	9	3	7	14	—	21	351	107,04	
21	34	9	—	—	5	63	53	63	25	115	179	51	91	1	143	1 960	10,40	
9	4	3	—	18	—	13	25	22	10	42	16	13	27	2	42	363	7,67	
1	—	—	—	4	—	—	—	3	2	1	—	3	2	—	5	9	16,57	
235	270	30	676	25	7	210	156	433	289	878	427	321	675	18	1 014	14 578	—	

Tabelle 3.

	Berufsgenossenschaften.	Durchschnittliche Zahl der versicherten Personen. (Tabelle 1, Spalte 14.)	Verletzte Personen, für welche im											
			a. Zahl, Alter und Geschlecht der Verletzten.						b. Gegenstände und Vorgänge,					
			Erwachsene. m.	Erwachsene. w.	Jugendliche (unter 16 Jahren). m.	Jugendliche (unter 16 Jahren). w.	Zusammen.	Auf 1000 versicherte Personen (Spalte 2) kommen Verletzte. (Spalte 7).*)	Motoren, Transmissionen und Arbeitsmaschinen 2c.	Fahrstühle Aufzüge Krahne, Hebezeuge.	Dampfkessel, Dampfleitungen und Dampfkochapparate. (Explosion und sonstige.)	Sprengstoffe. (Explosion von Pulver, Dynamit 2c.)	Feuergefährliche, heiße und ätzende Stoffe 2c., Gase, Dämpfe 2c.	Zusammenbruch, Einsturz, Herab- und Umfallen von Gegenständen.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
	B. Provinzial- und													
1.	Landeshauptmann der Provinz Ostpreußen zu Königsberg i./Pr.	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2.	Landesdirektor der Provinz Westpreußen zu Danzig	453	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3.	Landesdirektor der Provinz Brandenburg zu Berlin	748	1	—	—	—	1	1,34	—	—	—	—	—	—
4.	Landeshauptmann der Provinz Posen zu Posen	1 245	2	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
5.	Landesdirektor der Provinz Sachsen zu Merseburg	730	1	—	—	—	1	1,37	—	—	—	—	—	—
6.	Landesdirektor der Provinz Schleswig-Holstein zu Kiel	374	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7.	Landesdirektorium der Provinz Hannover zu Hannover	1 483	1	—	—	—	1	0,67	—	—	—	—	—	—
8.	Landeshauptmann der Provinz Westfalen zu Münster i. W.	2 000	2	—	—	—	2	1,00	—	—	—	—	—	—
9.	Landesdirektor des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Kassel zu Kassel	930	1	—	—	—	1	1,08	—	—	—	—	—	—
10.	Landesdirektor des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden zu Wiesbaden	394	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11.	Landesdirektor der Rheinprovinz zu Düsseldorf	1 862	4	—	—	—	4	2,15	—	—	—	—	—	—
12.	Vorsitzender des Landesausschusses zu Sigmaringen	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13.	Landrath des Kreises Goldap (Ostpr.) zu Goldap	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14.	Landrath des Kreises Stallupönen zu Stallupönen	150	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15.	Landrath des Kreises Ragnit zu Ragnit	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16.	Landrath des Kreises Heydekrug zu Heydekrug	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17.	Landrath des Kreises Pillkallen zu Pillkallen	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18.	Landrath des Kreises Darkehmen zu Darkehmen	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19.	Landrath des Kreises Johannisburg zu Johannisburg	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20.	Landrath des Kreises Lyck zu Lyck	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21.	Landrath des Kreises Gumbinnen zu Gumbinnen	216	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22.	Landrath des Kreises Sensburg zu Sensburg i./Ostpr.	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23.	Landrath des Kreises Insterburg zu Insterburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24.	Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Neidenburg zu Neidenburg	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25.	Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Labiau zu Labiau	86	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

*) Wegen der Bedeutung des Ergebnisses der auf das Tausend ausgeführten Berechnungen siehe Vorbemerkungen Ziffer 10. Bei der Versicherungspflicht eine Berechnung zu Spalte 8 und 32 unterblieben.

Unfälle.

Lause des Rechnungsjahres Entschädigungen festgestellt worden sind.																	Zahl aller Verletzten, für welche im Laufe des Rechnungsjahres Unfallanzeigen erstattet wurden.	Auf 1000 versicherte Personen (Sp. 8) kommen Verletzte. (Sp. 31.) *)	
bei welchen sich die Unfälle ereigneten.								c. Folge der Verletzungen.											
Fall von Leitern, Treppen ꝛc., aus Luken ꝛc., in Vertiefungen ꝛc.	Auf- und Abladen von Hand, Heben, Tragen ꝛc.	Fuhrwerk. (Ueberfahren von Wagen und Karren aller Art ꝛc.)	Eisenbahnbetrieb. (Ueberfahren ꝛc.)	Schifffahrt und Verkehr zu Wasser. (Fall über Bord ꝛc.)	Thiere (Stoß, Schlag, Biß ꝛc., einschließlich aller Unfälle beim Reiten.	Handwerkszeug und einfache Geräthe. (Hämmer, Aexte, Spaten, Hacken ꝛc.)	Sonstige.	Tod.	Dauernde Erwerbsunfähigkeit. völlige.	Dauernde Erwerbsunfähigkeit. theilweise.	Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit.	Zahl der entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen der Getödteten. (Spalte 23.) Wittwen.	Kinder.	Ascendenten.	Zusammen.			
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	
Kommunal-Ausführungsbehörden.																			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2.
—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	2	2,67	3.
1	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	1	4	—	5	2	—	4.
—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	6	8,33	5.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6.
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	17	11,48	7.
—	1	—	—	—	—	1	—	—	1	—	1	1	1	—	2	12	6,00	8.
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	6	6,45	9.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10.
1	1	1	—	—	—	—	1	—	—	2	2	—	—	—	—	11	5,21	11.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25.

den im Laufe des Jahres 1889 neu hinzugetretenen Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden ist wegen der verschiedenen Dauer

Tabelle 3.

	Ausführungsbehörden.	Durchschnittliche Zahl der versicherten Personen. (Tabelle 1, Spalte 14.)	Verletzte Personen, für welche im — a. Zahl, Alter und Geschlecht der Verletzten. Erwachsene. m.	Erwachsene. w.	Jugendliche (unter 16 Jahren). m.	Jugendliche (unter 16 Jahren). w.	Zusammen.	Auf 1000 versicherte Personen (Spalte 2) kommen Verletzte (Spalte 7). *)	b. Gegenstände und Vorgänge, — Motoren, Transmissionen und Arbeitsmaschinen ꝛc.	Fahrstühle, Aufzüge, Krahne, Hebezeuge.	Dampfkessel, Dampfleitungen und Dampfkochapparate. (Explosion und sonstige.)	Sprengstoffe. (Explosion von Pulver, Dynamit ꝛc.)	Feuergefährliche heiße und ätzende Stoffe ꝛc., Gase, Dämpfe ꝛc.	Zusammenbruch, Einsturz, Herab- und Umfallen von Gegenständen.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
26.	Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises: Pr. Eylau zu Pr. Eylau . .	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27.	Heiligenbeil zu Heiligenbeil .	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28.	Pr.-Holland zu Pr.-Holland.	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29.	Stuhm (Westpr.) zu Stuhm	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30.	Rosenberg zu Rosenberg in Westpreußen	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
31.	Culm zu Culm	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
32.	Marienburg zu Marienburg .	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
33.	Neustadt zu Neustadt i. Westpr.	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
34.	Dirschau zu Dirschau . . .	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
35.	Putzig zu Putzig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
36.	Danzig (Höhe) zu Danzig .	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
37.	Danzig (Niederung) zu Danzig	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
38.	Pr.-Stargard zu Pr.-Stargard	70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
39.	Karthaus zu Karthaus . .	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
40.	Landrath des Kreises: Soldin zu Soldin	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
41.	Königsberg NM. zu Königsberg NM.	918	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
42.	Friedeberg NM. zu Friedeberg NM.	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
43.	Sorau NL. zu Sorau NL. .	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
44.	Kalau zu Kalau	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
45.	Vorsitzender des Kreisausschusses Westprignitz zu Perleberg .	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
46.	Landrath des Kreises: Greifswald zu Greifswald i. P.	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
47.	Grimmen zu Grimmen . .	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
48.	Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises: Usedom-Wollin zu Swinemünde	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
49.	Regenwalde zu Labes . . .	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
50.	Naugard zu Naugard . . .	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
51.	Pyritz zu Pyritz	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
52.	Greifenhagen zu Greifenhagen	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
53.	Namslau zu Namslau i. Schl.	188	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
54.	Neiße zu Neiße	86	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

*) Wegen der Bedeutung des Ergebnisses der auf das Tausend ausgeführten Berechnungen siehe Vorbemerkungen Ziffer 10. Bei Versicherungspflicht eine Berechnung zu Spalte 8 und 32 unterblieben.

Unfälle.

Laufe des Rechnungsjahres Entschädigungen festgestellt worden sind.

bei welchen sich die Unfälle ereigneten.								c. Folge der Verletzungen.								Zahl aller Verletzten, für welche im Laufe des Rechnungsjahres Unfallanzeigen erstattet wurden.	Auf 1000 versicherte Personen (Sp. 3) kommen Verletzte. (Sp. 31.) *)	
Fall von Leitern, Treppen rc., aus Luken rc., in Vertiefungen rc.	Auf- und Abladen von Hand, Heben, Tragen rc.	Fuhrwerk (Ueberfahren von Wagen und Karren aller Art rc.)	Eisenbahnbetrieb. (Ueberfahren rc.)	Schifffahrt und Verkehr zu Wasser. (Fall über Bord rc.)	Thiere (Stoß, Schlag, Biß rc.) einschließlich aller Unfälle beim Reiten.	Handwerkszeug und einfache Geräthe. (Hämmer, Aexte, Spaten, Hacken rc.)	Sonstige.	Tod.	Dauernde Erwerbsunfähigkeit. völlige.	Dauernde Erwerbsunfähigkeit. theilweise.	Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit.	Zahl der entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen der Getödteten. (Spalte 23.) Wittwen.	Kinder.	Ascendenten.	Zusammen.			
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	37.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	41.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	42.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	43.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	44.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	45.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	46.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	47.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	48.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	49.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	51.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	52.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5,32	53.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	54.

den im Laufe des Jahres 1889 neu hinzugetretenen Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden ist wegen der verschiedenen Dauer der

Tabelle 3.

	Ausführungsbehörden.	Durchschnittliche Zahl der versicherten Personen. (Tabelle 1, Spalte 14.)	Verletzte Personen, für welche im											
			a. Zahl, Alter und Geschlecht der Verletzten.						b. Gegenstände und Vorgänge,					
			Erwachsene. m.	Erwachsene. w.	Jugendliche (unter 16 Jahren). m.	Jugendliche (unter 16 Jahren). w.	Zusammen.	Auf 1000 versicherte Personen (Sp. 2) kommen Verletzte (Sp. 7). *)	Motoren, Transmissionen und Arbeitsmaschinen rc.	Fahrstühle, Aufzüge, Krahne, Hebezeuge.	Dampfkessel, Dampfleitungen und Dampfkochapparate. (Explosion und sonstige.)	Sprengstoffe. (Explosion von Pulver, Dynamit rc.)	Feuergefährliche, heiße und ätzende Stoffe rc., Gase, Dämpfe rc.	Zusammenbruch, Einsturz, Herab- und Umfallen von Gegenständen.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
55.	Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises: Freystadt zu Freystadt	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
56.	Militsch-Trachenberg zu Militsch	120	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
57.	Gr.-Wartenberg zu Gr. Wartenberg	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
58.	Sprottau zu Sprottau	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
59.	Oppeln zu Oppeln	59	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
60.	Glogau zu Glogau	72	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
61.	Brieg zu Brieg	746	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
62.	Trebnitz zu Trebnitz	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
63.	Grünberg zu Grünberg	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
64.	Falkenberg zu Falkenberg O.-Schl.	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
65.	Grottkau zu Grottkau	60	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
66.	Breslau-Land zu Breslau	70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
67.	Gr.-Strehlitz zu Gr.-Strehlitz	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
68.	Liegnitz-Land zu Liegnitz	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
69.	Lüben zu Lüben	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
70.	Leobschütz zu Leobschütz	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
71.	Landrath des Kreises Salzwedel zu Salzwedel	448	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises:													
72.	Jerichow I zu Burg	161	2	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
73.	Neuhaldensleben zu Neuhaldensleben	77	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
74.	Jerichow II zu Genthin	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
75.	Wolmirstedt zu Wolmirstedt	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
76.	Kalbe a. S. zu Kalbe a. S.	70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
77.	Oschersleben zu Oschersleben	70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
78.	Heiligenstadt zu Heiligenstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
79.	Magistrat zu Mühlhausen i. Thür.	50	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
80.	Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Herzogthum Lauenburg zu Ratzeburg	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

*) Wegen der Bedeutung des Ergebnisses der auf das Tausend ausgeführten Berechnungen siehe Vorbemerkungen Ziffer 10. Bei Versicherungspflicht eine Berechnung zu Spalte 8 und 32 unterblieben.

Unfälle.

Laufe des Rechnungsjahres Entschädigungen festgestellt worden sind.

bei welchen sich die Unfälle ereigneten.								c. Folge der Verletzungen.								Zahl aller Verletzten, für welche im Laufe des Rechnungsjahres Unfallanzeigen erstattet wurden.	Auf 1000 versicherte Personen (Sp. 9) kommen Verletzte. (Sp. 31.) *)	
Fall von Leitern, Treppen rc., aus Luken rc. in Vertiefungen rc.	Auf- und Abladen von Hand, Heben, Tragen rc.	Fuhrwerk. (Ueberfahren von Wagen und Karren aller Art rc.)	Eisenbahnbetrieb. (Ueberfahren rc.)	Schifffahrt und Verkehr zu Wasser. (Fall über Bord rc.)	Thiere (Stoß, Schlag, Biß rc.) einschließlich aller Unfälle beim Reiten.	Handwerkszeug und einfache Geräthe (Hämmer, Aexte, Spaten, Hacken rc.)	Sonstige.	Tod.	Dauernde Erwerbsunfähigkeit völlige.	Dauernde Erwerbsunfähigkeit theilweise.	Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit.	Zahl der entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen der Getödteten. (Spalte 23) Wittwen.	Kinder.	Ascendenten.	Zusammen.			
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	55.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	8,33	56.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	57.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	58.
—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	2	—	59.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	61.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	62.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	63.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	64.
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	2	—	65.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	66.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	67.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	68.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	69.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	70.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	71.
—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	1	1	—	—	—	—	2	—	72.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	73
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	74.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	75.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	76.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	77.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	78
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	79
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	80.

den im Laufe des Jahres 1889 neu hinzugetretenen Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden ist wegen der verschiedenen Dauer der

Tabelle 3.

	Ausführungsbehörden.	Durchschnittliche Zahl der versicherten Personen. (Tabelle 1, Spalte 14.)	Verletzte Personen, für welche im											
			a. Zahl, Alter und Geschlecht der Verletzten.						b. Gegenstände und Vorgänge.					
			Erwachsene.		Jugendliche (unter 16 Jahren).		Zusammen.	Auf 1000 versicherte Personen (Sp. 2) kommen Verletzte (Sp. 7) *)	Motoren, Transmissionen und Arbeitsmaschinen ꝛc.	Fahrstühle, Aufzüge, Krahne, Hebezeuge.	Dampfkessel, Dampfleitungen und Dampfkochapparate (Explosion und sonstige.)	Sprengstoffe. (Explosion von Pulver, Dynamit ꝛc.)	Feuergefährliche, heiße und ätzende Stoffe ꝛc., Gase, Dämpfe ꝛc.	Zusammenbruch, Einsturz, Herab- und Umfallen von Gegenständen.
			m.	w.	m.	w.								
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
81	Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises: Weener zu Weener (Hannov.)	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
82.	Emden zu Emden	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
83.	Norden zu Norden	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
84.	Leer zu Leer	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
85.	Landrath des Kreises: Coesfeld zu Coesfeld . . .	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
86.	Lüdinghausen zu Lüdinghausen	63	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
87.	Ahaus zu Ahaus	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
88.	Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises: Minden zu Minden . . .	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
89.	Büren zu Büren	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
90.	Wittgenstein zu Berleburg .	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
91.	Warburg zu Warburg . .	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
92.	Höxter zu Höxter	71	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
93.	Bielefeld Stadt u. Land zu Bielefeld	125	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
94.	Magistrat zu Bielefeld . . .	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
95.	" " Bochum . . .	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
96	Oberbürgermeister zu Dortmund	77	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
97	Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Gersfeld zu Gersfeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
98.	Magistrat zu Frankfurt a/M. .	678	1	—	—	—	1	1,47	—	—	—	—	—	—
99.	Oberbürgermeister zu Düsseldorf	110	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
100.	Stadtrath zu Chemnitz . . .	200	1	—	—	—	1	5,00	—	—	—	—	—	—
101.	Bauabtheilung des Gemeinderaths zu Stuttgart	416	1	—	—	—	1	2,40	—	—	—	—	—	—
102.	Amtsversammlungsausschuß der Amtskorporation: Brackenheim zu Brackenheim .	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
103.	Leonberg zu Leonberg . . .	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
104.	Oberamtspflege Laupheim zu Laupheim	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
105.	Amtsversammlungsausschuß der Amtskorporation: Böblingen zu Böblingen . .	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
106.	Heidenheim zu Heidenheim .	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
107.	Gaildorf zu Gaildorf . . .	93	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
108.	Ellwangen zu Ellwangen .	91	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
109.	Stuttgart Amt zu Stuttgart	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

*) Wegen der Bedeutung des Ergebnisses der auf das Tausend ausgeführten Berechnungen siehe Vorbemerkungen Ziffer 10. Bei Versicherungspflicht eine Berechnung zu Spalte 8 und 32 unterblieben.

Unfälle.

Laufe des Rechnungsjahres Entschädigungen festgestellt worden sind.																		
bei welchen sich die Unfälle ereigneten.								c. Folge der Verletzungen.								Zahl aller Verletzten, für welche im Laufe des Rechnungsjahres Unfallanzeigen erstattet worden.	Auf 100 versicherte Personen (Sp. 2) kommen Verletzte. (Sp. 31.) *)	
Fall von Leitern, Treppen rc., aus Luken rc. in Vertiefungen rc.	Auf- und Abladen von Hand, Heben, Tragen rc.	Fuhrwerk (Ueberfahren von Wagen und Karren aller Art rc.)	Eisenbahnbetrieb. (Ueberfahren rc.)	Schifffahrt und Verkehr zu Wasser. (Fall über Bord rc.)	Thiere (Stoß, Schlag, Biß rc.) einschließlich aller Unfälle beim Reiten.	Handwerkszeug und einfache Geräthe. (Hämmer, Aexte, Spaten, Hacken rc.)	Sonstige.	Tod.	Dauernde Erwerbsunfähigkeit. völlige.	Dauernde Erwerbsunfähigkeit. theilweise.	Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit.	Zahl der entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen der Getödteten. (Spalte 23.) Wittwen.	Kinder.	Ascendenten.	Zusammen.			
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29	30.	31.	32.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	81.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	82
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	83
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	84
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	85
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	86.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	87
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	88.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	89.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	90.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	91.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	92
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	93
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	94
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	95
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	96.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	97
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	10	14,73	98.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	100,00	99.
—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	9	45,00	100.
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	11	26,44	101.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	102.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	103.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	104.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	105.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	106.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	107.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	108
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	109

den im Laufe des Jahres 1889 neu hinzugetretenen Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden ist wegen der verschiedenen Dauer der

Tabelle 3.

Ausführungsbehörden.	Durchschnittliche Zahl der versicherten Personen. (Tabelle 1, Spalte 14.)	Verletzte Personen, für welche im											
		a. Zahl, Alter und Geschlecht der Verletzten.						b. Gegenstände und Vorgänge,					
		Erwachsene.		Jugendliche (unter 16 Jahren).		Zusammen.	Auf 1000 versicherte Personen (Sp. 2) kommen Verletzte (Sp. 7). *)	Motoren, Transmissionen und Arbeitsmaschinen 2c.	Fahrstühle, Aufzüge, Krahne, Hebezeuge.	Dampfkessel, Dampfleitungen und Dampfkochapparate. (Explosion und sonstige.)	Sprengstoffe. (Explosion von Pulver, Dynamit 2c.)	Feuergefährliche, heiße und ätzende Stoffe 2c., Gase, Dämpfe 2c.	Zusammenbruch, Einsturz, Herab- und Umfallen von Gegenständen.
		m.	w.	m.	w.								
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
110. Amtsversammlungsausschuß der Amtskorporation Künzelsau zu Künzelsau	105	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
111. Amtsversammlungsausschuß der Amtskorporation Gerabronn zu Gerabronn	70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
112. Amtsversammlungsausschuß der Amtskorporation Horb zu Horb	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
113. Amtsversammlungsausschuß der Amtskorporation Aalen zu Aalen	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
114. Amtsversammlungsausschuß der Amtskorporation Oehringen zu Oehringen	108	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
115. Amtsversammlungsausschuß der Amtskorporation Vaihingen zu Vaihingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
116. Magistrat zu Schwerin	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
117. " " Güstrow	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
118. Deichverbands-Vorstand des II. Deichverbandes im Herzogthum Oldenburg zu Ellwürden	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
119. Amtsvorstand zu Varel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
120. " " Jever	76	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
121. " " Ellwürden	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
122. " " Vechta	105	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
123. " " Cloppenburg	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
124. Magistrat zu Cöthen	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
125. " " Bernburg	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
126. Kreisausschuß des Kreises Zerbst zu Zerbst	89	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
127. Kreisausschuß des Kreises Cöthen zu Cöthen	61	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
128. Kreisausschuß des Kreises Bernburg zu Bernburg	137	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
129. Kreisausschuß des Kreises Ballenstedt zu Ballenstedt	200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
130. Kreisausschuß des Kreises Dessau zu Dessau	65	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
131. Magistrat zu Stadthagen	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
132. Amtsversammlung des Landrathsamts Bückeburg-Arensburg zu Bückeburg	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
133. Amtsversammlung des Landrathsamts Stadthagen-Hagenburg zu Stadthagen	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe B.	20 037	21	—	—	—	21	—	—	—	—	—	—	1
A. Staatliche Ausführungsbehörden	523 283	1 989	29	3	6	2 027	—	66	8	4	27	16	297
B. Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden	20 037	21	—	—	—	21	—	—	—	—	—	—	1
Gesammtsumme	543 320	2 010	29	3	6	2 048	—	66	8	4	27	16	298

*) Wegen der Bedeutung des Ergebnisses der auf das Tausend ausgeführten Berechnungen siehe Vorbemerkungen Ziffer 10. Bei Versicherungspflicht eine Berechnung zu Spalte 8 und 32 unterblieben.

Unfälle.

Laufe des Rechnungsjahres Entschädigungen festgestellt worden sind.																Zahl aller Verletzten, für welche im Laufe des Rechnungsjahres Unfallanzeigen erstattet worden.	Auf 1000 versicherte Personen (Sp. 2) kommen Verletzte. (Sp. 31.) *)	
bei welchen sich die Unfälle ereigneten.								c. Folge der Verletzungen.										
Fall von Leitern, Treppen ꝛc., aus Luken ꝛc., in Vertiefungen ꝛc.	Auf- und Abladen von Hand, Heben, Tragen ꝛc.	Fuhrwerk (Ueberfahren von Wagen und Karren aller Art ꝛc.).	Eisenbahnbetrieb. (Ueberfahren ꝛc.).	Schifffahrt und Verkehr zu Wasser. (Fall über Bord ꝛc.).	Thiere (Stoß, Schlag, Biß ꝛc.) einschließlich aller Unfälle beim Reiten.	Handwerkszeug und einfache Geräthe (Hämmer, Aexte, Spaten, Hacken ꝛc.).	Sonstige.	Tod.	Dauernde Erwerbsunfähigkeit völlige.	Dauernde Erwerbsunfähigkeit theilweise.	Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit.	Zahl der entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen der Getödteten. (Spalte 23) Wittwen.	Kinder.	Ascendenten.	Zusammen.			
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	110.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	111.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	112.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	113.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	114.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	115.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	116.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	117.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	118.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	119.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	120.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	121.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	122.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	123.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	124.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	125.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	11,21	126.
—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	1	1	—	127.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	128.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	129.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	130.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	131.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	132.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	133.
3	3	2	—	—	—	7	5	2	2	8	9	3	5	—	8	116	—	
235	270	30	676	25	7	210	156	433	289	878	427	321	675	18	1 014	14 578	—	
3	3	2	—	—	—	7	5	2	2	8	9	3	5	—	8	116	—	
238	273	32	676	25	7	217	161	435	291	886	436	324	680	18	1 022	14 694	—	

den im Laufe des Jahres 1889 neu hinzugetretenen Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden ist wegen der verschiedenen Dauer der

III. Versicherungsanstalten.

Tabelle 1. Allgemeine Uebersicht.*)

	Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften.	Unfälle. (Zahl der Verletzten, für welche Entschädigungen festgestellt worden sind.) Bestand aus den Vorjahren.	Im Laufe des Rechnungsjahres hinzugekommene Fälle. (Vgl. Tab. 3 Spalte 7.)	Ausgaben. (Vgl. Tab. 2 Spalte 49.) ℳ.	Einnahmen. (Vgl. Tab. 2 Spalte 57.) ℳ.
	1.	16.	17.	18.	19.
1.	Versicherungsanstalt der Hamburgischen Baugewerks-B.G.	7	17	21 057,83	100 370,46
2.	" " Nordöstlichen Baugewerks-B.G.	11	36	39 254,11	95 289,28
3.	" " Schlesisch-Posenschen Baugewerks-B.G. . . .	9	22	19 755,41	43 135,31
4.	" " Hannoverschen Baugewerks-B.G.	25	50	49 125,46	162 759,83
5.	" " Magdeburgischen Baugewerks-B.G.	5	17	11 101,95	52 481,49
6.	Versicherungsanstalt der Sächsischen Baugewerks-B.G.	18	38	33 422,37	132 976,05
7.	" " Thüringischen Baugewerks-B.G.	7	8	9 320,48	23 251,78
8.	" " Hessen-Nassauischen Baugewerks-B.G.	5	10	10 824,96	53 848,59
9.	" " Rheinisch-Westfälischen Baugewerks-B.G. . . .	9	8	7 436,19	86 455,76
10.	" " Württembergischen Baugewerks-B.G.	13	48	21 846,67	89 458,26
11.	Versicherungsanstalt der Bayerischen Baugewerks-B.G.	34	58	72 801,15	190 118,11
12.	" " Südwestlichen Baugewerks-B.G.	16	48	32 841,89	139 335,31
13.	" " Tiefbau-B.G.	12	85	70 201,85	288 797,75
	Versicherungsanstalten zusammen . .	171	430	398 991,32	1 458 277,98

*) Angaben über die Organisation ꝛc. lassen sich bei den eigenartigen Verhältnissen der von den Berufsgenossenschaften mitverwalteten Versicherungsanstalten nicht bringen.

Tabelle 2.

Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften.	Ausgaben.											
	a. Entschädigungs-											
	Erwerbsunfähigkeit.				Todesfälle.							
	Kosten des Heilverfahrens.		Renten an Verletzte.		Beerdigungskosten.		Renten an Wittwen Getödteter.		Abfindungen an Wittwen im Falle der Wiederverheirathung.		Renten an Kinder Getödteter.	
	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
1. Versicherungsanstalt der Hamburgischen Baugewerks-B.G.	1	5,00	20	2 883,15	3	150,00	3	466,00	—	—	4	162,00
2. Versicherungsanstalt der Nordöstlichen Baugewerks-B.G.	12	1 175,29	36	6 867,20	7	325,90	10	1 136,40	—	—	19	1 797,30
3. Versicherungsanstalt der Schlesisch-Posenschen Baugewerks-B.G.	2	375,35	27	4 622,60	5	182,39	4	417,55	—	—	12	533,50
4. Versicherungsanstalt der Hannoverschen Baugewerks-B.G.	22	603,71	62	9 389,34	7	291,00	6	426,55	1	281,03	14	408,64
5. Versicherungsanstalt der Magdeburgischen Baugewerks-B.G.	3	25,65	13	2 791,33	3	138,35	5	392,60	—	—	13	490,50
6. Versicherungsanstalt der Sächsischen Baugewerks-B.G.	18	662,28	37	7 076,27	5	235,00	5	576,51	—	—	7	786,54
7. Versicherungsanstalt der Thüringischen Baugewerks-B.G.	2	60,90	12	1 658,23	2	85,00	3	186,78	—	—	5	321,00
8. Versicherungsanstalt der Hessen-Nassauischen Baugewerks-B.G.	7	109,17	12	3 130,96	1	50,00	2	429,28	—	—	4	533,17
9. Versicherungsanstalt der Rheinisch-Westfälischen Baugewerks-B.G.	15	564,69	13	2 430,69	—	—	3	631,20	—	—	4	639,24
10. Versicherungsanstalt der Württembergischen Baugewerks-B.G.	5	114,70	29	3 890,00	6	192,00	6	446,35	—	—	8	549,45
11. Versicherungsanstalt der Bayerischen Baugewerks-B.G.	85	2 160,33	103	19 798,40	21	953,60	28	2 898,35	—	—	43	1 693,70
12. Versicherungsanstalt der Südwestlichen Baugewerks-B.G.	3	114,47	44	6 122,89	11	492,48	14	1 504,80	—	—	34	2 176,40
13. Versicherungsanstalt der Tiefbau-B.G.	17	577,64	79	10 463,04	12	439,96	14	1 168,84	1	324,00	8	950,33
Versicherungsanstalten zusammen	192	6 548,60	487	81 128,99	83	3 536,06	103	10 680,89	2	605,03	175	11 042,33

*) Hierin sind an durch die betheiligten Gemeinden aufzubringenden Entschädigungsbeträgen für Unfälle bei den im §. 21 lit. b

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben.

beträge.

Renten an Aszendenten Getödteter. Pers.	M.	Unterbringung im Krankenhaus. Renten an die Ehefrauen in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter. Pers.	M.	Renten an Kinder in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter. Pers.	M.	Renten an Aszendenten in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter. Pers.	M.	Kur- und Verpflegungskosten an Krankenhäuser gezahlt. Pers.	M.	Abfindungen an Ausländer. Pers.	M.	Summe der Entschädigungsbeträge. (Spalten 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25.) M.	
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	
1	90,00	2	27,90	8	82,00	—	—	4	413,40	—	—	4 279,45	1.
—	—	5	184,05	9	178,70	—	—	4	960,61	—	—	12 625,35	2.
—	—	2	51,60	5	91,10	—	—	1	300,30	—	—	6 574,32	3.
1	45,40	2	1,05	9	5,88	—	—	4	127,30	—	—	11 581,68	4.
—	—	1	20,80	2	31,20	—	—	3	208,05	—	—	4 098,80	5.
—	—	5	135,23	14	251,32	—	—	10	805,75	1	859,25	11 388,25	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 311,21	7.
—	—	2	26,65	6	65,49	—	—	2	82,00	—	—	4 426,63	8.
—	—	2	22,17	4	41,80	—	—	3	157,00	—	—	4 487,79	9.
—	—	1	10,65	3	24,00	—	—	1	149,60	—	—	5 376,76	10.
1	56,00	1	25,00	—	—	—	—	1	52,73	—	—	27 637,63	11.
—	—	6	45,30	13	72,60	—	—	6	207,20	—	—	10 735,94	12.
—	—	6	97,83	5	169,09	—	—	9	586,39	—	—	14 732,10	13
3	191,40	35	648,83	78	1 013,11	—	—	48	4 000,73	1	859,25	120 255,83 *)	

des Bauunfallversicherungsgesetzes bezeichneten Bauarbeiten enthalten: 9 197,96 M

Noch Tabelle 2.

Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften.	Ausgaben.								
	b. Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen.	c. Schiedsgerichtskosten.	d. Unfallverhütungskosten.				e. Allgemeine		
							1. Kosten der ersten Einrichtung		
			Ueberwachung der Betriebe.	Kosten bei Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften.	Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen, sowie Kosten der Fürsorge für Verletzte innerhalb der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall.	Zusammen. (Spalten 29 bis 31.)	Persönliche und sachliche Kosten.	Ausgaben auf Grund übernommener Unfallversicherungsverträge.	Zusammen. (Spalten 33 und 34.)
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.
1. Versicherungsanstalt der Hamburgischen Baugewerks-B.G.	324,45	142,13	—	—	—	—	—	—	—
2. Versicherungsanstalt der Nordöstlichen Baugewerks-B.G.	12,00	—	—	158,80	—	158,80	—	—	—
3. Versicherungsanstalt der Schlesisch-Posenschen Baugewerks-B.G.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Versicherungsanstalt der Hannoverschen Baugewerks-B.G.	387,25	113,95	—	356,62	—	356,62	—	—	—
5. Versicherungsanstalt der Magdeburgischen Baugewerks-B.G.	245,10	51,45	—	—	—	—	—	—	—
6. Versicherungsanstalt der Sächsischen Baugewerks-B.G.	584,07	28,91	—	158,66	—	158,66	—	—	—
7. Versicherungsanstalt der Thüringischen Baugewerks-B.G.	137,10	6,00	—	—	—	—	—	—	—
8. Versicherungsanstalt der Hessen-Nassauischen Baugewerks-B.G.	161,10	11,00	—	—	—	—	—	—	—
9. Versicherungsanstalt der Rhein.-Westfälischen Baugewerks-B.G.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10. Versicherungsanstalt der Württembergischen Baugewerks-B.G.	130,35	—	—	—	—	—	—	44,35	44,35
11. Versicherungsanstalt der Bayerischen Baugewerks-B.G.	846,04	2,20	—	—	—	—	—	162,33	162,33
12. Versicherungsanstalt der Südwestlichen Baugewerks-B.G.	684,10	555,77	53,80	—	—	53,80	—	—	—
13. Versicherungsanstalt der Tiefbau-B.G.	1 108,99	191,62	—	—	—	—	—	—	—
Versicherungsanstalten zus.	4 619,55	1 103,03	53,80	674,08	—	727,88	—	206,68	206,68

*) Wegen der hierin enthaltenen Pauschbeträge siehe Vorbemerkungen Ziffer 6.

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben.

Verwaltungskosten.

2. Laufende Verwaltungskosten.

Reisekosten und Tagegelder, einschließlich etwaiger in keine der folgenden Spalten aufzunehmenden Auslagen. a. Mitglieder I. der Genossenschaftsvorstände und der Ausschüsse, Kommissionen rc. und für den Bereich der Genossenschaft. ℳ	a. Mitglieder II. der Sektionsvorstände und der Ausschüsse, Kommissionen rc. und für den Bereich der Sektion. ℳ	b. der Vertrauensmänner. ℳ	c. der Delegirten zur Genossenschaftsversammlung. ℳ	d. der Beamten. ℳ	Gehälter der Beamten und Bediensteten. ℳ	Lokalmiethen, Heizung, Beleuchtung rc. ℳ	Schreibmaterialien, Drucksachen, Formulare rc., Instandhaltung des Inventars. ℳ	Portokosten, Botenlöhne rc. ℳ	Insertions- und sonstige Publikationskosten. ℳ	Zinsen und sonstiger Verwaltungsaufwand. ℳ	Zusammen. (Spalten 36 bis 46.) ℳ	
36.	37.	38.	39.	40.	41.	42.	43.	44.	45.	46.	47.	
—	18,00	969,91	—	17,70	5 914,39	75,00	1 668,05	3 053,15	39,90	*) 3 330,32	15 086,62	1.
126,08	1 118,70	837,99	—	—	18 958,35	1 975,89	3 549,01	1 870,38	136,47	78,17	23 645,54	2.
—	—	—	—	—	3 671,80	—	785,80	—	24,00	4 972,99	9 454,39	3.
—	49,36	—	—	42,76	11 188,96	—	3 295,75	2 633,34	28,40	12 342,41	29 581,20	4.
—	—	—	—	—	3 410,00	—	463,08	596,75	33,35	535,80	5 038,83	5.
—	—	—	—	—	2 800,70	—	676,62	1,65	41,35	9 298,69	12 818,51	6.
—	—	—	—	—	1 050,00	—	860,00	663,70	75,90	3 718,37	5 867,97	7.
—	—	—	—	6,38	—	—	272,34	568,00	—	5 123,31	5 971,06	8.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 070,00	2 070,00	9.
600,00	—	—	—	—	5 677,22	—	509,10	1 083,63	146,73	4 679,27	12 714,31	10.
—	—	207,10	—	—	10 660,90	1 238,53	4 687,49	3 348,46	733,03	3 057,96	23 933,46	11.
—	—	—	—	—	8 664,10	723,00	1 637,69	1 999,17	35,60	2 536,02	15 595,58	12.
—	—	—	—	—	15 186,11	—	3 072,55	1 624,85	—	20 738,65	40 621,16	13.
726,08	1 185,36	2 015,20	—	66,84	82 176,00	4 012,42	20 978,58	17 443,86	1 312,23	*) 72 481,86	202 398,53	

Noch Tabelle 2.

	Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften.	Ausgaben. f. Einlagen in den Reservefonds. ℳ	Ausgaben. Summe der Ausgaben unter a bis f. (Spalten 26, 27, 28, 32, 35, 47 und 48.) ℳ	Einnahmen. Bestand zu Anfang des Rechnungsjahres. ℳ	Einnahmen. Eingegangene Umlagen. ℳ
	1.	48.	49.	50.	51.
1.	Versicherungsanstalt der Hamburgischen Baugewerks-B.G.	1 225,19	21 057,53	44 165,05	—
2.	" " Nordöstlichen Baugewerks-B.G.	2 812,43	39 254,11	10 883,33	—
3.	" " Schlesisch-Posenschen Baugewerks-B.G.	3 727,00	19 755,61	7 883,35	—
4.	" " Hannoverschen Baugewerks-B.G.	7 104,76	49 125,46	73 734,69	—
5.	" " Magdeburgischen Baugewerks-B.G.	1 668,02	11 101,96	11 720,73	—
6.	Versicherungsanstalt der Sächsischen Baugewerks-B.G.	8 443,07	33 432,37	48 729,30	—
7.	" " Thüringischen Baugewerks-B.G.	998,20	9 320,49	3 720,96	—
8.	" " Hessen-Nassauischen Baugewerks-B.G.	255,14	10 824,96	15 824,72	—
9.	" " Rheinisch-Westfäl. Baugewerks-B.G.	878,40	7 436,19	43 553,84	—
10.	" Württembergischen Baugewerks-B.G.	3 581,71	21 846,67	33 173,63	413,49
11.	Versicherungsanstalt der Bayerischen Baugewerks-B.G.	20 220,00	72 801,75	61 870,79	6 374,80
12.	" " Südwestlichen Baugewerks-B.G.	5 216,10	32 841,69	53 695,64	875,06
13.	" " Tiefbau-B.G.	13 548,63	70 201,45	94 859,06	—
	Versicherungsanstalten zusammen	69 679,65	398 991,33	503 814,92	7 663,35

*) Vergleiche Vorbemerkungen Ziffer 8.

Ausgaben und Einnahmen.

Einnahmen.							Bestand am Schluß des Rechnungsjahres.	Betrag des Reservefonds am Schluß des Rechnungsjahres.	
Beiträge. Prämien.	Entnahmen aus dem Reservefonds.	Strafgelder	Einnahmen aus Polizen. (vergl. Sp. 34.)	Zinsen.	Sonstige Einnahmen.	Summe der Einnahmen. (Spalten 50 bis 56.)			
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
51a.	52.	53.	54.	55.	56.	57.	58.	59.	
54 629,78	—	523,90	—	1 051,75	—	100 370,44	79 312,43	1 696,47	1.
81 655,05	—	2 750,90	—	—	—	95 289,23	56 035,17	5 307,10	2.
34 492,58	—	226,50	—	505,40	27,38	43 135,21	28 379,60	6 471,53	3.
67 889,13	—	348,85	—	787,11	—	162 759,83	113 634,37	13 352,28	4.
40 618,81	—	123,00	—	—	18,85	52 481,49	41 379,84	2 809,00	5.
82 938,24	—	20,05	—	1 288,40	—	132 976,05	99 553,68	15 206,81	6.
19 434,55	—	—	—	96,25	—	23 251,78	13 931,28	2 098,55	7.
37 864,04	—	—	—	157,83	2,00	53 848,89	43 023,62	5 127,21	8.
42 902,17	—	—	—	—	—	86 455,78	79 019,59	3 721,67	9.
54 430,29	—	—	—	1 440,25	0,00	89 458,36	67 611,49	5 510,00	10
117 925,33	—	1 653,60	—	2 293,10	0,30	190 118,11	117 316,38	29 682,75	11.
80 965,50	—	3 220,64	—	578,43	—	139 335,31	106 493,42	9 979,80	12.
190 378,90	—	—	—	3 559,70	—	288 797,75	218 595,90	16 386,00	13
926 125,28	—	8 867,44	—	11 758,27	48,53	1 458 277,98	*)1 059 286,66	117 850,98	

Tabelle 3.

	Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften.	Verletzte Personen, für welche im											
		a. Zahl, Alter und Geschlecht der Verletzten.						b. Gegenstände und Vorgänge,					
		Erwachsene.		Jugendliche (unter 16 Jahren).		Zusammen.	Auf 1000 versicherte Personen (Spalte 2) kommen Verletzte. (Spalte 7).	Motoren, Transmissionen und Arbeitsmaschinen ꝛc.	Fahrstühle, Aufzüge, Krahne, Hebezeuge.	Dampfkessel, Dampfleitungen und Dampfkochapparate. (Explosionen und sonstige).	Sprengstoffe. (Explosionen von Pulver, Dynamit ꝛc.).	Feuergefährliche, heiße und ätzende Stoffe ꝛc., Gase, Dämpfe ꝛc.	Zusammenbruch, Einsturz, Herab- und Umfallen von Gegenständen.
		m.	w.	m.	w.								
	1.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
1.	Versicherungsanstalt der Hamburgischen Baugewerks-B.G.	17	—	—	—	17	—	—	—	—	2	—	5
2.	Versicherungsanstalt der Nordöstlichen Baugewerks-B.G.	36	—	—	—	36	—	—	1	—	—	1	18
3.	Versicherungsanstalt der Schlesisch-Posenschen Baugewerks-B.G.	21	1	—	—	22	—	—	—	—	—	1	13
4.	Versicherungsanstalt der Hannoverschen Baugewerks-B.G.	50	—	—	—	50	—	—	—	—	—	2	13
5.	Versicherungsanstalt der Magdeburgischen Baugewerks-B.G.	17	—	—	—	17	—	1	1	—	—	—	10
6.	Versicherungsanstalt der Sächsischen Baugewerks-B.G.	32	1	—	—	33	—	1	—	—	—	1	11
7.	Versicherungsanstalt der Thüringischen Baugewerks-B.G.	8	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	4
8.	Versicherungsanstalt der Hessen-Nassauischen Baugewerks-B.G.	9	—	1	—	10	—	—	—	—	—	—	1
9.	Versicherungsanstalt der Rheinisch-Westfälischen Baugewerks-B.G.	8	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	1
10.	Versicherungsanstalt der Württembergischen Baugewerks-B.G.	43	—	—	—	43	—	1	2	—	—	—	19
11.	Versicherungsanstalt der Bayerischen Baugewerks-B.G.	57	1	—	—	58	—	—	1	—	—	2	13
12.	Versicherungsanstalt der Südwestlichen Baugewerks-B.G.	43	—	—	—	43	—	—	—	—	—	—	14
13.	Versicherungsanstalt der Tiefbau-B.G.	85	—	—	—	85	—	2	—	—	5	2	20
	Versicherungsanstalten zusammen	426	3	1	—	430	—	5	5	—	7	9	142

Unfälle.

Laufe des Rechnungsjahres Entschädigungen festgestellt worden sind.																	
bei welchen sich die Unfälle ereigneten.								c. Folge der Verletzungen.								Zahl aller Verletzten, für welche im Laufe des Rechnungsjahres Unfallanzeigen erstattet wurden.	
Fall von Leitern, Treppen rc., aus Luken rc., in Vertiefungen rc.	Auf- und Abladen von Hand, Heben, Tragen rc.	Fuhrwerk. (Ueberfahren von Wagen und Karren aller Art rc.).	Eisenbahnbetrieb. (Ueberfahren rc.).	Schifffahrt und Verkehr zu Wasser. (Fall über Bord rc.).	Thiere (Stoß, Schlag, Biß rc.) einschließlich aller Unfälle beim Reiten.	Handwerkszeug und einfache Geräthe. (Hämmer, Aexte, Spaten, Hacken rc.).	Sonstige.	Tod.	Dauernde Erwerbsunfähigkeit.		Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit.	Zahl der entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen der Getödteten. (Spalte 23.)					
									völlige.	theilweise.		Wittwen.	Kinder.	Ascendenten.	Zusammen.		
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	
8	—	—	—	—	—	—	2	2	4	11	—	3	4	—	7	42	1.
8	4	2	—	—	—	2	—	7	8	15	6	7	13	—	20	71	2.
5	—	—	—	—	—	1	2	5	1	14	2	4	9	—	13	32	3.
25	4	1	—	—	1	4	—	7	2	24	17	4	12	1	17	131	4.
4	—	—	—	—	—	1	—	4	—	12	1	4	7	—	11	40	5.
12	3	2	—	—	—	3	—	5	2	20	6	4	8	—	12	92	6.
3	—	—	—	—	—	1	—	2	—	2	4	2	—	—	2	21	7.
5	1	2	—	—	—	1	—	1	3	5	1	1	1	—	2	12	8.
2	3	—	—	—	—	2	—	—	1	5	2	—	—	—	—	65	9.
13	3	—	—	—	—	4	1	6	1	14	22	5	6	—	11	81	10.
24	10	1	—	—	1	6	—	12	1	15	30	8	11	—	19	256	11.
20	3	—	—	—	—	2	4	11	1	22	9	9	23	—	32	98	12.
8	3	12	1	3	—	26	3	13	2	51	19	11	18	—	29	148	13.
137	34	20	1	3	2	53	12	75	26	210	119	62	112	1	175	1 089	

Berlin, den 23. November 1890.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Dr. **Bödiker.**

Nr. 160.

Sechstes Verzeichniß

der

bei dem Reichstage eingegangenen Petitionen.

8. Legislatur-Periode. I. Session 1890.

A. II. Kommission für die Petitionen.

Journal	Petent	Gegenstand
Journ. II. Nr. 2433.	J. Zapp zu Charlottenburg,	führt Beschwerde wegen Justizverweigerung.
" II. Nr. 2437.	Adam Grzegorzyk, früherer Bergmann zu Roßberg,	bittet um Bewilligung einer Unfallrente ꝛc.
" II. Nr. 2438.	Leo Fries, Bremser zu Weißenburg,	bittet um anderweite Festsetzung seiner Pension ꝛc.
" II. Nr. 2432.	Der Vorstand des Vereins der Berliner Kaufleute der Kolonialwaarenbranche,	bitten um Revision der Genossenschaftsgesetzgebung (gegen die Errichtung und den Betrieb von Konsumvereinen und von Aktiengesellschaften zum Verkauf und zur Herstellung von Verbrauchsgegenständen und Lebensmitteln — Offizierverein, Waarenhaus für deutsche Beamten, —).
" II. Nr. 2541.	Der Vorstand der Gnesener Kaufmännischen Vereinigung der Kolonialwaarenbranche,	
" II. Nr. 3210.	Der Verein Danziger Detaillisten der Kolonialwaarenbranche,	
" II. Nr. 3023.	Wirthe zu Straßburg i. Els. und Umgegend,	bitten, den Konsumvereinen den Verkauf und Ausschank geistiger Getränke zu verbieten, ferner die Konsumvereine derselben Besteuerung ꝛc. zu unterwerfen wie gleichartige Geschäfte.
" II. Nr. 3024.	Der Vorstand des Wirthe-Vereins für Metz und Umgegend,	

Folgende Petenten bitten, den Geschäftsbetrieb der Konsumvereine zu beschränken, die Konsumvereine in gleicher Weise wie Gewerbetreibende zur Steuer heranzuziehen, auch die fernere Gründung von Konsumvereinen für bestimmte Gesellschaftsklassen (Beamten ꝛc.) zu untersagen:

Journal	Petent	Gegenstand
Journ. II. Nr. 3773.	Der Zweigverband selbstständiger deutscher Konditoren zu Bromberg,	
" II. Nr. 3774.	Der Zweigverband selbstständiger deutscher Konditoren der Niederlausitz zu Guben,	
" II. Nr. 3785.	Der Vorstand des Verbandes selbstständiger deutscher Konditoren zu Berlin,	
" II. Nr. 3786.	Der Zweigverband selbstständiger deutscher Konditoren zu Essen,	
" II. Nr. 5658.	Der Zweigverband selbstständiger deutscher Konditoren zu Görlitz,	
" II. Nr. 5677.	Der Zweigverband der Altmark selbstständiger deutscher Konditoren zu Seehausen i. A.,	
" II. Nr. 5687.	Der mittelrheinische Verband selbstständiger deutscher Konditoren zu Mainz,	
" II. Nr. 5688.	Der Verein selbstständiger Konditoren Berlins,	
" II. Nr. 5752.	Der Zweigverband Anhalt des Verbands selbstständiger deutscher Konditoren zu Bromberg,	
" II. Nr. 5753.	Der Verband selbstständiger deutscher Konditoren und Pfefferküchler zu Halle a. S.	
" II. Nr. 2449.	Handwerker und Gewerbetreibende des Kreises Saarbrücken und Genossen, (Vom Abgeordneten Pfähler überreicht.)	bitten um Einschränkung des Hausirhandels und des Geschäftsbetriebes ꝛc. der Konsumvereine.
" II. Nr. 3078.	Gewerbetreibende und Handwerker der Kreise Bernkastel, Cochem, Simmern, Wittlich, Zell ꝛc. (Vom Abgeordneten Dieden überreicht.) (1348 Unterschriften.)	bitten um Verbot des Hausirhandels eventl. um Einführung einer Ortssteuer für den Betrieb des Hausirhandels, um Einschränkung des Geschäftsbetriebes ꝛc. der Konsumvereine, sowie um Beschränkung der Anfertigung von Handelsartikeln in Strafanstalten ꝛc.

Folgende Petenten bitten um Beseitigung des Impfzwanges bezw. Aufhebung des Impfgesetzes:

Journ. II. Nr. 2435. Bernhard Götze, Cigarrenmacher zu Altenburg (S.-A.), und Genossen,
„ II. Nr. 2436. Karl Sauer, Fabrikarbeiter zu Altenburg (S.-A.), und Genossen,
„ II. Nr. 2620. Oskar Wimer, Fabrikarbeiter zu Altenburg (S.-A.), und Genossen,
„ II. Nr. 2621. Louis Weisse, Gürtler zu Altenburg (S.-A.), und Genossen,
„ II. Nr. 2622. Georg Wentzel, Hutmacher zu Altenburg (S.-A.), und Genossen,
„ II. Nr. 2623. Franz Rietschel, Hutmacher zu Altenburg (S.-A.), und Genossen,
„ II. Nr. 2624. Paul Schubert, Fabrikarbeiter zu Altenburg (S.-A.), und Genossen,
„ II. Nr. 2625. Philipp Zeissig, Zimmerer zu Altenburg (S.-A.), und Genossen,
„ II. Nr. 2626. Bernhard Schade, Lackirer zu Altenburg (S.-A.), und Genossen,
„ II. Nr. 2627. Wilhelm Müller, Schuhmacher zu Altenburg (S.-A.), und Genossen,
„ II. Nr. 2628. Emil Martin, Fabrikarbeiter zu Altenburg (S.-A.), und Genossen,
„ II. Nr. 2629. Heinrich Lutz, Hutmacher zu Altenburg (S.-A.), und Genossen,
„ II. Nr. 2630. K. Schütze, Maler zu Altenburg (S.-A.), und Genossen,
„ II. Nr. 2631. Richard Neumann zu Altenburg (S.-A.), und Genossen,
„ II. Nr. 2632. Joh. Ströh zu Altenburg (S.-A.) und Genossen,
„ II. Nr. 2633. Gustav Schlesier zu Altenburg (S.-A.) und Genossen,
„ II. Nr. 2634. Bernhard Oskar Bachmann, Gerbermeister zu Altenburg (S.-A.),
„ II. Nr. 2635. Valeska Willsch, Kindergärtnerin zu Annaberg (Erzgebirge), und Genossen,
„ II. Nr. 2636. L. Renner zu Augsburg und Genossen,
„ II. Nr. 2637. Franz Macht zu Auma (Thüringen) und Genossen,
„ II. Nr. 2638. Eduard Schneder zu Auma (Thüringen) und Genossen,
„ II. Nr. 2639. Friedrich Seifert zu Auma (Thüringen) und Genossen,
„ II. Nr. 2640. Otto Weisse zu Auma (Thüringen) und Genossen,
„ II. Nr. 2641. Franz Mahrenholz zu Auma (Thüringen) und Genossen,
„ II. Nr. 2642. Fried. Kämpfer jr., Handlungsgehülfe zu Barmen, und Genossen,
„ II. Nr. 2643. Emil Heil, Lederhändler zu Barmen, und Genossen,
„ II. Nr. 2644. Jul. Kunow, Naturheilkundiger zu Berlin, und Genossen,
„ II. Nr. 2645. H. Stoß, Kaufmann zu Berlin, und Genossen,
„ II. Nr. 2646. de la Perière, Techniker zu Berlin, und Genossen,
„ II. Nr. 2647. Otto Mannstedt, Bäckermeister zu Berlin, und Genossen,
„ II. Nr. 2648. G. Reinke, Maler zu Berlin, und Genossen,
„ II. Nr. 2649. Th. Foerstemann, Kaufmann zu Charlottenburg, und Genossen,
„ II. Nr. 2650. C. Dahms, Schneidermeister zu Berlin, und Genossen,
„ II. Nr. 2651. M. Klein, Dr. phil. zu Berlin, und Genossen,
„ II. Nr. 2652. Oskar Schönrock, Bankbeamter zu Berlin, und Genossen,
„ II. Nr. 2653. Paul Walter, Lithograph zu Berlin, und Genossen,
„ II. Nr. 2654. Ernst Leibnitz, Postbeamter zu Berlin, und Genossen,
„ II. Nr. 2655. Otto Zeyß, Bankbeamter zu Berlin, und Genossen,
„ II. Nr. 2656. Hermann Gahl, Fabrikant zu Berlin, und Genossen,
„ II. Nr. 2657. Der Naturheilverein zu Böhrigen,
„ II. Nr. 2658. F. Krenge, Lehrer zu Braunschweig, und Genossen,
„ II. Nr. 2659. H. Schroder, Gymnasiallehrer zu Bremen,
„ II. Nr. 2660. Fr. Wulf, Stations-Assistent zu Bremen, und Genossen,
„ II. Nr. 2661. Otto Warendorff zu Bremen und Genossen,
„ II. Nr. 2662. S. G. Püschel zu Bremen und Genossen,
„ II. Nr. 2663. J. D. Schnaars, Tischler zu Bremen, und Genossen,
„ II. Nr. 2664. Fr. Tuchscheerer, Krämer zu Bremen, und Genossen,
„ II. Nr. 2665. K. E. F. Mulde zu Bremen und Genossen,
„ II. Nr. 2666. Rothmeister zu Breslau und Genossen,
„ II. Nr. 2667. Maximilian Jaersch, Pianist zu Breslau, und Genossen,
„ II. Nr. 2668. Joseph Zelder, Klempnermeister zu Breslau, und Genossen,
„ II. Nr. 2669. Meyer, Oberlehrer zu Breslau,
„ II. Nr. 2670. Paul Richter, Kaufmann zu Breslau, und Genossen,
„ II. Nr. 2671. Magda Foerster zu Breslau und Genossen,
„ II. Nr. 2672. Robert Reid, Geschäftsführer zu Breslau, und Genossen,
„ II. Nr. 2673. Emilie Beyer zu Breslau,
„ II. Nr. 2674. P. Langosch, Kaufmann zu Breslau, und Genossen,
„ II. Nr. 2675. Karl Schneider zu Brunndöbra und Genossen,
„ II. Nr. 2676. Anna Illing zu Buchholz (Sachsen) und Genossen,
„ II. Nr. 2677. Carl Lehm zu Buchholz (Sachsen) und Genossen,
„ II. Nr. 2678. Paul Müller, Schlosser zu Buckau bei Magdeburg, und Genossen,
„ II. Nr. 2679. C. Ritzau zu Buckau bei Magdeburg und Genossen,
„ II. Nr. 2680. Karl Groß, Schlosser zu Buckau bei Magdeburg, und Genossen,
„ II. Nr. 2681. Wilhelm Albani, Hüttenarbeiter zu Cainsdorf, und Genossen,
„ II. Nr. 2682. Louis Schneider, Fabrikant zu Chemnitz (Sachsen),
„ II. Nr. 2683. J. Max Schneider, Droguist zu Chemnitz (Sachsen),
„ II. Nr. 2684. Bruno Pauls, Bäckermeister und Hausbesitzer zu Chemnitz.

Folgende Petenten bitten um Beseitigung des Impfzwanges bezw. Aufhebung des Impfgesetzes:

Journ. II. Nr. 2685. Georg Hückel zu Chemnitz,
= II. Nr. 2686. Theodor Thalmann, Schnittwaarenhändler zu Chemnitz, und Genossen,
= II. Nr. 2687. Linus Schenkel, Kaufmann zu Chemnitz, und Genossen,
= II. Nr. 2688. Carl Hermann Franz, Eisenbahnbetriebssekretär zu Chemnitz, und Genossen,
= II. Nr. 2689. Carl Junghanns, Büreau-Assistent zu Chemnitz, und Genossen,
= II. Nr. 2690. Reinhold Schneider zu Chemnitz und Genossen,
= II. Nr. 2691. E. Eckardt, Naturheilkünstler zu Coburg, und Genossen,
= II. Nr. 2692. Bruno Reinhold, Porzellanmaler zu Cölln a. d. Elbe, und Genossen,
= II. Nr. 2693. Gottreich Blechschmidt, Steinbruchmeister zu Cölln a. d. Elbe, und Genossen,
= II. Nr. 2694. P. Minners, Tischlermeister zu Cottbus, und Genossen,
= II. Nr. 2695. Hermann Liebich, Tischlermeister zu Cottbus, und Genossen,
= II. Nr. 2696. K. Rombeck zu Cottbus und Genossen,
= II. Nr. 2697. Paul Kanzler zu Cottbus und Genossen,
= II. Nr. 2698. Fritz Wittkowski zu Cottbus und Genossen,
= II. Nr. 2699. Christian Semisch, Maschinenführer zu Cottbus, und Genossen,
= II. Nr. 2700. Otto Margraf, Schlosser zu Cottbus, und Genossen,
= II. Nr. 2701. K. L. Debus, Kaufmann zu Darmstadt, und Genossen,
= II. Nr. 2702. Carl Dohnat, Kaufmann zu Dessau, und Genossen,
= II. Nr. 2703. Rudolf Schmidt zu Dessau und Genossen,
= II. Nr. 2704. Dr. Größler, Herzogl. Bibliothekar zu Dessau,
= II. Nr. 2705. Bruno Schmidt, Steinmetz zu Leubnitz bei Dresden, und Genossen,
= II. Nr. 2706. Richard Bayer, Lehrer zu Dresden, und Genossen,
= II. Nr. 2707. Hermann Wehner, Steinmetz zu Dresden, und Genossen,
= II. Nr. 2708. Paul Hofmann, Lehrer zu Dresden, und Genossen,
= II. Nr. 2709. Maximilian Walther, Steinmetz zu Dresden, und Genossen,
= II. Nr. 2710. Richard Klemm, Polierer zu Cotta bei Dresden, und Genossen,
= II. Nr. 2711. Hermann Gericke, Steinmetz zu Dresden, und Genossen,
= II. Nr. 2712. Moritz Richter, Buchdrucker zu Pieschen bei Dresden, und Genossen,
= II. Nr. 2713. Franz Schumann, Steinmetz zu Dresden, und Genossen,
= II. Nr. 2714. Richard Höfgen, Lehrer zu Dresden, und Genossen,
= II. Nr. 2715. Arthur Schmidt, Steinmetz zu Dresden, und Genossen,
= II. Nr. 2716. Hermann Schoenfeld, Buchdruckereibesitzer zu Dresden, und Genossen,
= II. Nr. 2717. Eduard Czurda, Steinmetz zu Dresden, und Genossen,
= II. Nr. 2718. W. Weidner, Tischler zu Dresden, und Genossen,
= II. Nr. 2719. Arthur v. Studnitz, Regierungsrath a. D. zu Dresden, und Genossen,
= II. Nr. 2720. E. H. Harzbecker zu Dresden und Genossen,
= II. Nr. 2721. Carl Hermann Nitzsche, Zimmermann zu Dresden, und Genossen,
= II. Nr. 2722. G. P. Schillbach, Maschinist zu Dresden, und Genossen,
= II. Nr. 2723. Hermann Ludewig, Lehrer zu Dresden, und Genossen,
= II. Nr. 2724. Julius Gräfe, Lehrer und Schriftsteller zu Dresden, und Genossen,
= II. Nr. 2725. Otto Haupt, Postassistent zu Dresden,
= II. Nr. 2726. Carl Otto Kämps, Baugewerker zu Dresden,
= II. Nr. 2727. Otto Geisler, Tischler zu Dresden, und Genossen,
= II. Nr. 2728. E. Siegismund zu Danzig und Genossen,
= II. Nr. 2729. Paul Fischer, Kaufmann zu Dresden,
= II. Nr. 2730. Max Günther, Buchbindermeister zu Dresden,
= II. Nr. 2731. August Krüger, Schuhmachermeister zu Dresden,
= II. Nr. 2732. Adolph Schmidt, Expedient zu Dresden, und Genossen,
= II. Nr. 2733. Dr. med. Lahmann, Sanatorium „Weißer Hirsch“ bei Dresden, und Genossen,
= II. Nr. 2734. R. Preuß zu Dresden,
= II. Nr. 2735. L. Adolf Müller zu Dresden,
= II. Nr. 2736. Elise Richter zu Dresden und Genossen,
= II. Nr. 2737. August Thoenes zu Dresden,
= II. Nr. 2738. Oswald Wolf, Ausschreiber zu Pieschen bei Dresden, und Genossen,
= II. Nr. 2739. Schultz-Drüggelte, Ehren-Amtmann zu Drüggelte, und Genossen,
= II. Nr. 2740. Walther Schirmer zu Düren,
= II. Nr. 2741. Wilh. Prigge zu Düren,
= II. Nr. 2742. Bernhard Spaltenstein zu Düren,
= II. Nr. 2743. Paul Middendorf zu Düsseldorf, und Genossen,
= II. Nr. 2744. Peter Mayrhofer, Metzger zu Düsseldorf, und Genossen,
= II. Nr. 2745. Wolfg. Kapp, Ingenieur zu Düsseldorf, und Genossen,
= II. Nr. 2746. Nehl zu Düsseldorf, und Genossen,
= II. Nr. 2747. Paul Schütze, Musiklehrer zu Düsseldorf, und Genossen,
= II. Nr. 2748. H. Sonnenschein, Immobiliengeschäft zu Düsseldorf, und Genossen,
= II. Nr. 2749. H. Blömer zu Düsseldorf,
= II. Nr. 2750. Pet. Steves, Dekorationsmaler zu Düsseldorf, und Genossen,
= II. Nr. 2751. Fritz Gohmann, Bäckermeister zu Düsseldorf, und Genossen.

Folgende Petenten bitten um Beseitigung des Impfzwanges bezw. Aufhebung des Impfgesetzes:

Journ. II. Nr. 2752. Franz Windolf zu Düsseldorf und Genossen,
= II. Nr. 2753. Oskar Scheffler, Lehrer zu Eilenburg, und Genossen,
= II. Nr. 2754. C. Thom, Schneidermeister zu Eilenburg, und Genossen,
= II. Nr. 2755. G. Arndt, Glasermeister zu Eilenburg, und Genossen,
= II. Nr. 2756. Wilhelm Friedrich, Strumpfwirker zu Einsiedel (Bez. Zwickau), und Genossen,
= II. Nr. 2757. Paul v. Jagemann, Eisenbahn-Assistent zu Einsiedel (Bez. Zwickau), und Genossen,
= II. Nr. 2758. Traugott Fritzsche, Strumpfwirker zu Einsiedel (Bez. Zwickau), und Genossen,
= II. Nr. 2759. Joh. Ad. Böhning zu Eisenach und Genossen,
= II. Nr. 2760. Otto Meyer, Kaufmann zu Eisleben, und Genossen,
= II. Nr. 2761. Jakob Geisweidt, Packer zu Elberfeld, und Genossen,
= II. Nr. 2762. Franz Haueisen zu Elsterberg und Genossen,
= II. Nr. 2763. Robert Vorwieger zu Elsterberg und Genossen,
= II. Nr. 2764. Heinrich Louis Schädlich zu Elsterberg und Genossen,
= II. Nr. 2765. August Eichelmann, Tuchmacher zu Forst i. L., und Genossen,
= II. Nr. 2766. August Robel, Spinnmeister zu Forst i. L., und Genossen,
= II. Nr. 2767. Wilh. Riedel, Tuchmacher zu Forst i. L., und Genossen,
= II. Nr. 2768. Alfred Windisch, Ofensetzer zu Forst i. L., und Genossen,
= II. Nr. 2769. Fr. Gebauer, Schlossermeister zu Forst i. L., und Genossen,
= II. Nr. 2770. Julius Wiedemann, Werkführer zu Forst i. L., und Genossen,
= II. Nr. 2771. Martin Hartmann, Spinnmeister zu Forst i. L., und Genossen,
= II. Nr. 2772. Julius Voige, Spinnmeister zu Forst i. L., und Genossen,
= II. Nr. 2773. Wilhelm Schütze, Lehrer zu Forst i. L., und Genossen,
= II. Nr. 2774. Emil Pürschel, Spinnmeister zu Forst i. L., und Genossen,
= II. Nr. 2775. Carl Brandt, Restaurateur zu Forst i. L., und Genossen,
= II. Nr. 2776. Paul Nötzel, Tischlermeister zu Forst i. L., und Genossen,
= II. Nr. 2777. Julius Herrmann, Maurer zu Forst i. L., und Genossen,
= II. Nr. 2778. Hermann Lehmann, Stellmacher zu Forst i. L., und Genossen,
= II. Nr. 2779. Max Pommerenke, Schuhmachermeister zu Forst i. L., und Genossen,
= II. Nr. 2780. Carl Mertsch, Händler zu Forst i. L., und Genossen,
= II. Nr. 2781. A. P. Miethmann zu Forst i. L. und Genossen,
= II. Nr. 2782. E. Kiechle zu Freiburg (Breisgau) und Genossen,
= II. Nr. 2783. Ludwig Wörner, Schmied zu Denzlingen, und Genossen,
= II. Nr. 2784. Wilhelm Wickersheim zu Freiburg (Breisgau) und Genossen,
= II. Nr. 2785. J. Schlaupitz zu Freiburg (Schlesien) und Genossen,
= II. Nr. 2786. Ferdinand Rasper zu Freiburg (Schlesien) und Genossen,
= II. Nr. 2787. Peter Hoffmann zu Freiburg (Schlesien) und Genossen,
= II. Nr. 2788. Ignaz Scholz, Aufseher zu Freiburg (Schlesien), und Genossen,
= II. Nr. 2789. Joseph Vollmer, Verwalter zu Gailingen (Baden), und Genossen,
= II. Nr. 2790. A. Kirschbaum, Obersteiger Grube Bindweide b. Gebhardshain, und Genossen,
= II. Nr. 2791. Emil Osbert Teichmann, Stuhlfabrikant zu Geringswalde (Sachsen), und Genossen,
= II. Nr. 2792. Jul. Ketzler zu Glauchau und Genossen,
= II. Nr. 2793. Alwin Theodor Günther, Webermeister zu Glauchau,
= II. Nr. 2794. Johann Seidel zu Glauchau und Genossen,
= II. Nr. 2795. Julius Speck zu Glauchau und Genossen,
= II. Nr. 2796. Karl Hermann Herricht zu Glauchau und Genossen,
= II. Nr. 2797. Friedrich Weigel zu Glauchau und Genossen,
= II. Nr. 2798. Louis Weber, Kaufmann zu Glauchau, und Genossen,
= II. Nr. 2799. Friedrich Bunzler zu Glauchau und Genossen,
= II. Nr. 2800. Johann Heinrich Ernst Schmalfuß, Weber zu Glauchau, und Genossen,
= II. Nr. 2801. Hugo von Einsiedel, Realschul-Oberlehrer zu Glauchau, und Genossen,
= II. Nr. 2802. Friedrich Schneider, Kaufmann zu Glauchau, und Genossen,
= II. Nr. 2803. Hugo Zingner zu Glauchau und Genossen,
= II. Nr. 2804. K. H. Röhnert, Feilenhauer zu Glauchau, und Genossen,
= II. Nr. 2805. Carl Gottlob Leipziger zu Glauchau und Genossen,
= II. Nr. 2806. Richard Horn, Hutmacher zu Glauchau, und Genossen,
= II. Nr. 2807. Wilhelm Lützner, Kaufmann zu Glauchau, und Genossen,
= II. Nr. 2808. Emil Werrmann, Webermeister zu Glauchau, und Genossen,
= II. Nr. 2809. August Wolf zu Glauchau,
= II. Nr. 2810. Gustav Müller, Weber zu Glauchau,
= II. Nr. 2811. Georg Loehner, Webermeister zu Glauchau, und Genossen,
= II. Nr. 2812. Hugo Löffler zu Glauchau und Genossen,
= II. Nr. 2813. Emil Siegel zu Glauchau und Genossen,
= II. Nr. 2814. Moritz Walther zu Glauchau und Genossen,
= II. Nr. 2815. Hermann Rudolph Groß, Webermeister und Komtorist, zu Glauchau,
= II. Nr. 2816. Friedrich Wilhelm Müller, Restaurateur zu Glösa, und Genossen,
= II. Nr. 2817. Grabs, Mittelschullehrer zu Glogau, und Genossen,
= II. Nr. 2818. Anton Rauschenbach, Rentier zu Gößnitz (Sachs.-Altenb.), und Genossen.

Folgende Petenten bitten um Beseitigung des Impfzwanges bezw. Aufhebung des Impfgesetzes:

Journ. II. Nr. 2819. G. Giesecke, Agent zu Gößnitz (Sachs.-Altenb.), und Genossen,
" II. Nr. 2820. Lina Fiebig zu Gößnitz (Sachs.-Altenb.) und Genossen,
" II. Nr. 2821. O. Schwalbe zu Gr. Lichterfelde und Genossen,
" II. Nr. 2822. Fl. Langer, Kirchschullehrer zu Großolbersdorf, und Genossen,
" II. Nr. 2823. Louis Reichel, Polizeidiener zu Großolbersdorf, und Genossen,
" II. Nr. 2824. Gust. Bauersachs, art. san. zu Groß-Walbur (Hzgth. Coburg), und Genossen,
" II. Nr. 2825. August Anke, Naturheilkundiger zu Hainichen, und Genossen,
" II. Nr. 2826. Ferd. Fraudsen, Tapezierer zu Hamburg, Eppendorf, und Genossen,
" II. Nr. 2827. G. Hafner zu Hamburg und Genossen,
" II. Nr. 2828. P. Ch. Martens, Lehrer zu Hamburg,
" II. Nr. 2829. W. Werner, Buchhändler zu Leipzig, und Genossen,
" II. Nr. 2830. J. C. Erichs zu Hamburg und Genossen,
" II. Nr. 2831. Rudolf Werner, Dr. phil. zu Hamburg, und Genossen,
" II. Nr. 2832. H. Schmüsen zu Hamburg und Genossen,
" II. Nr. 2833. H. P. Hütwohl zu Hamburg,
" II. Nr. 2834. E. Römer, Naturarzt zu Hannover,
" II. Nr. 2835. August Belitz, Lederhändler zu Hannover, und Genossen,
" II. Nr. 2836. W. Bartels, Kaufmann zu Hannover, und Genossen,
" II. Nr. 2837. C. Mette, Kaufmann zu Hannover, und Genossen,
" II. Nr. 2838. W. Schrader, Kaufmann zu Hannover, und Genossen,
" II. Nr. 2839. Carl Lange, Rentier zu Hannover, und Genossen,
" II. Nr. 2840. Seegers, Rendant zu Hannover, und Genossen,
" II. Nr. 2841. W. Sander, Makler zu Hannover, und Genossen,
" II. Nr. 2842. Georg Bellers jun., Kaufmann zu Hannover, und Genossen,
" II. Nr. 2843. G. Laverscher, Hülfsrevisor zu Hannover, und Genossen,
" II. Nr. 2844. Otto Gaßmann, Kaufmann zu Hannover, und Genossen,
" II. Nr. 2845. Branig, Kaufmann zu Hannover, und Genossen,
" II. Nr. 2846. Eduard Drechsler zu Harthau (Erzgebirge) und Genossen,
" II. Nr. 2847. Woldemar Bahnert, Schneider zu Herrenhaide, und Genossen,
" II. Nr. 2848. Ernst Julius Schumann, Steinmetz und Hausbesitzer zu Hilbersdorf bei Chemnitz, und Genossen,
" II. Nr. 2849. Richard Diener, Knopfmacher zu Kamitz (Sachs.-Altenb.), und Genossen,
" II. Nr. 2850. Hermann Alex, Lehrer zu Königstein a. d. Elbe, und Genossen,
" II. Nr. 2851. Paul Polster, Schmiedemeister zu Langenchursdorf bei Waldenburg in Sachsen, und Genossen,
" II. Nr. 2852. Aug. Rothemann zu Langenwetzendorf und Genossen,
" II. Nr. 2853. Ferd. Leonhardt zu Leimbach und Genossen,
" II. Nr. 2854. Karl Utermöhlen, Lehrer zu Leinde, und Genossen,
" II. Nr. 2855. Max Schröder zu Leipzig-Neudnitz und Genossen,
" II. Nr. 2856. Oskar Wagner, Naturheilkundiger zu Leipzig-Neudnitz, und Genossen,
" II. Nr. 2857. Max Kuhne, Kaufmann zu Leipzig, und Genossen,
" II. Nr. 2858. Emil Schlegel, Buchhandlungsgehülfe zu Leipzig, und Genossen,
" II. Nr. 2859. Gustav Winter zu Leipzig und Genossen,
" II. Nr. 2860. F. A. Winkler zu Leipzig und Genossen,
" II. Nr. 2861. Willibald Benndorf zu Leipzig und Genossen,
" II. Nr. 2862. Richard Hiller, Buchdruckereibesitzer zu Leipzig, und Genossen,
" II. Nr. 2863. Richard Müller zu Leipzig und Genossen,
" II. Nr. 2864. Ernst Eisenschmidt zu Leipzig und Genossen,
" II. Nr. 2865. Robert Sieferth zu Leipzig und Genossen,
" II. Nr. 2866. C. Rothe zu Leipzig und Genossen,
" II. Nr. 2867. Richard Peine, Notenstecher zu Leipzig, und Genossen,
" II. Nr. 2868. Gustav Schützenmeister zu Leipzig-Neudnitz und Genossen,
" II. Nr. 2869. Adolf Droß, Maschinenmeister zu Gohlis bei Leipzig, und Genossen,
" II. Nr. 2870. Richard Mitzschka, Buchbinder zu Leipzig, und Genossen,
" II. Nr. 2871. Hermann Kleine, Steindrucker zu Leipzig-Sellerhausen, und Genossen,
" II. Nr. 2872. Louis Seidelmeyer, Redakteur zu Leipzig, und Genossen,
" II. Nr. 2873. Hermann Mengewein, Schneider zu Leipzig-Gohlis, und Genossen,
" II. Nr. 2874. Karl Thomas, Klempnermeister zu Leipzig-Möckern, und Genossen,
" II. Nr. 2875. Heinrich Falke, Tischler zu Leipzig-Gohlis, und Genossen,
" II. Nr. 2876. Wilhelm Arnold, Spinner zu Leipzig-Gohlis, und Genossen,
" II. Nr. 2877. Julius Albrecht, Naturheilpraktiker zu Leisnig (Sachsen), und Genossen,
" II. Nr. 2878. Wilhelm Wünsch, Naturheilpraktiker zu Leisnig (Sachsen), und Genossen,
" II. Nr. 2879. Emil Kluge, Werkführer zu Leisnig (Sachsen), und Genossen,
" II. Nr. 2880. Bruno Köhler, prakt. Naturheilk. zu Limbach (Sachsen), und Genossen,
" II. Nr. 2881. Richard Ritter, Kaufmann zu Limbach (Sachsen), und Genossen,
" II. Nr. 2882. Gustav Baumgärtel, Masseur zu Limbach (Sachsen), und Genossen,
" II. Nr. 2883. Franz Josef Meyer, Porzellanmaler zu Meißen, und Genossen,
" II. Nr. 2884. Heinrich Roeber, Former zu Meißen, und Genossen.

Folgende Petenten bitten um Beseitigung des Impfzwanges bezw. Aufhebung des Impfgesetzes:

Journ. II. Nr. 2885. Richard Goldhahn, Porzellanmaler zu Meißen, und Genossen,
= II. Nr. 2886. C. Roßberg, Tischlermeister zu Meißen, und Genossen,
= II. Nr. 2887. Heinrich Müller, Platzmeister zu Meißen, und Genossen,
= II. Nr. 2888. Bruno Wilhelm zu Meißen und Genossen,
= II. Nr. 2889. G. Köhler, Kaufmann zu Memel,
= II. Nr. 2890. Frau M. Schultz zu Memel und Genossen,
= II. Nr. 2891. E. Buddrick, Kaufmann zu Memel,
= II. Nr. 2892. Charles Scharffetter, Kaufmann zu Memel, und Genossen,
= II. Nr. 2893. Carl Hörich, Schlossermeister zu Minkwitz bei Leisnig (Sachsen), und Genossen,
= II. Nr. 2894. bis 2896. Theodor Weichert, Strumpffabrikant zu Mittelfrohna, und Genossen,
= II. Nr. 2897. Der Verein für Naturheilkunde zu Mühlau (Sachsen),
= II. Nr. 2898. Berfeld, Weltspr.-Prof. zu Mühlau (Sachsen), und Genossen,
= II. Nr. 2899. August Bräuer zu Mühlau (Sachsen) und Genossen,
= II. Nr. 2900. David Julius Müller zu Mühlau (Sachsen) und Genossen,
= II. Nr. 2901. F. Otto Schönfeld zu Mühlau (Sachsen) und Genossen,
= II. Nr. 2902. Theodor Richard Naumann zu Mühlau (Sachsen) und Genossen,
= II. Nr. 2903. Otto Eidam zu Mühlau (Sachsen) und Genossen,
= II. Nr. 2904. Eduard Lange, Schreiblehrer zu Naumburg a. S., und Genossen,
= II. Nr. 2905. Alwin Zschiesche, Kaufmann zu Naumburg a. S., und Genossen,
= II. Nr. 2906. Richard Werner, Kaufmann zu Naumburg a. S., und Genossen,
= II. Nr. 2907. G. Theile, Lohndiener zu Naumburg a. S., und Genossen,
= II. Nr. 2908. Adolf Börner, Kaufmann zu Naunhof bei Leipzig, und Genossen,
= II. Nr. 2909. F. Rud. Pappe zu Neureudnitz und Genossen,
= II. Nr. 2910. Albin Germann, Buchbinder zu Neustadt a. d. Haide, und Genossen,
= II. Nr. 2911. Franz Bochmann, Schnittwaarenhändler zu Niederplanitz, und Genossen,
= II. Nr. 2912. Franz Günther, Tischler zu Niederplanitz, und Genossen,
= II. Nr. 2913. Karl August Franz, Bergarbeiter zu Niederplanitz, und Genossen,
= II. Nr. 2914. Oskar Schulze zu Niederschlema und Genossen,
= II. Nr. 2915. Friedrich Strobelt zu Oberschlema und Genossen,
= II. Nr. 2916. Ernst Zimmermann, Töpfer zu Oberspaar bei Cölln a. d. Elbe, und Genossen,
= II. Nr. 2917. Ernst Berndt zu Ohorn und Genossen,
= II. Nr. 2918. R. A. Hampus, Kaufmann zu Penig i. S., und Genossen,
= II. Nr. 2919. Ludwig Herzfeld, Assekuranzbeamter zu Plauen-Dresden, und Genossen,
= II. Nr. 2920. Robert Martin, Kaufmann zu Plauen i. V., und Genossen,
= II. Nr. 2921. Hermann Breyer, Kaufmann zu Plauen i. V., und Genossen,
= II. Nr. 2922. Albin Richard Leupold, Kaufmann zu Plauen i. V., und Genossen,
= II. Nr. 2923. G. M. Stumpf, Fabrikarbeiter zu Plauen i. V., und Genossen,
= II. Nr. 2924. Gustav Eckardt, Sticker zu Plauen i. V., und Genossen,
= II. Nr. 2925. Franz Otto Roth, Bürgerschullehrer zu Plauen i. V., und Genossen,
= II. Nr. 2926. Louis Tiebe, Schuhmachermeister zu Plauen i. V., und Genossen,
= II. Nr. 2927. Otto Hadlich, Tischler zu Plauen i. V., und Genossen,
= II. Nr. 2928. Max Grimm, Kommis zu Plauen i. V., und Genossen,
= II. Nr. 2929. Wilh. Schultz, Perrückenmacher zu Plauen i. V., und Genossen,
= II. Nr. 2930. Ernst Bock zu Polsnitz bei Freiburg i. Schl., und Genossen,
= II. Nr. 2931. Frau Elise Thoenes zu Radebeul bei Dresden,
= II. Nr. 2932. Carl Thoenes zu Radebeul bei Dresden,
= II. Nr. 2933. Lina Krahmer zu Radebeul bei Dresden,
= II. Nr. 2934. Rosa Oesterreich zu Radebeul bei Dresden,
= II. Nr. 2935. Frau C. Thoenes zu Radebeul bei Dresden,
= II. Nr. 2936. Carl Gustav Thoenes, Fabrikbesitzer zu Radebeul bei Dresden,
= II. Nr. 2937. Margarethe Thoenes zu Radebeul bei Dresden,
= II. Nr. 2938. Ernst Strecker zu Rodach (Herzogthum Coburg) und Genossen,
= II. Nr. 2939. Georg Sinner, Gutsbesitzer auf Rheinburg bei Gailingen (Baden),
= II. Nr. 2940. Lorenz Hoch, Mühlenbauer zu Rosenheim, und Genossen,
= II. Nr. 2941. Birringen, Maler zu Rosenheim, und Genossen,
= II. Nr. 2942. Otto Kirchbach, Buchhalter zu Roßwein i. S., und Genossen,
= II. Nr. 2943. Heinrich Mildner, Werkmeister zu Roßwein i. S., und Genossen,
= II. Nr. 2944. Eduard Otto, Schuhmacher zu Roßwein i. S., und Genossen,
= II. Nr. 2945. Hermann Löwe, Eisenschmelzer zu Schmiedeberg (Erzgebirge), und Genossen,
= II. Nr. 2946. M. Freiesleben, Knopffabrikant zu Schmölln (Sachsen-Altenburg), und Genossen,
= II. Nr. 2947. Hugo Fischer, Buchbinder zu Schmölln (Sachsen-Altenburg), und Genossen,
= II. Nr. 2948. Moritz Fischer, Tischlermeister zu Schmölln (Sachsen-Altenburg), und Genossen,
= II. Nr. 2949. Otto Böttcher, Buchbinder zu Schmölln (Sachsen-Altenburg), und Genossen,
= II. Nr. 2950. Hermann Zeuner, Dekorationsmaler zu Schmölln (Sachsen-Altenburg), und Genossen,
= II. Nr. 2951. Emil Geßner zu Schneeberg und Genossen,
= II. Nr. 2952. Schulze, Vermessungs-Ingenieur zu Schwarzenberg (Sachsen), und Genossen.

Folgende Petenten bitten um Beseitigung des Impfzwanges bezw. Aufhebung des Impfgesetzes:

Journ. II. Nr. 2953. E. Beelow, Beamter zu Stettin, und Genossen,
„ II. Nr. 2954. L. Oppermann, Ober-Telegraphenassistent zu Stettin, und Genossen,
„ II. Nr. 2955. Franz Heertsch, Gasthofsbesitzer zu Taupadel bei Gößnitz (Sachsen-Altenburg), und Genossen,
„ II. Nr. 2956. Ernst Moritz Müller zu Tharandt und Genossen,
„ II. Nr. 2957. C. Stareste, Rittergutsbesitzer zu Tschauchelwitz bei Rotsurben, Kreis Breslau,
„ II. Nr. 2958. T. Lampe zu Wachendorf bei Syke,
„ II. Nr. 2959. Carl Köpping zu Waldenburg (Sachsen) und Genossen,
„ II. Nr. 2960. Albert Engelmann zu Weida und Genossen,
„ II. Nr. 2961. Wilhelm Otto Friedrich zu Weida und Genossen,
„ II. Nr. 2962. Karl Kühn, Webermeister zu Weida, und Genossen,
„ II. Nr. 2963. Hugo Mündel, Glasermeister zu Weißenfels, und Genossen,
„ II. Nr. 2964. Jakob Wilhelm Paul Spengler, Kaufmann zu Wurzen (Sachsen), und Genossen,
„ II. Nr. 2965. Friedrich Holz, Lehrer zu Zarrentin,
„ II. Nr. 2966. Karl Syring, Drechsler zu Zeitz, und Genossen,
„ II. Nr. 2967. Julius Konrad, Eisendreher zu Zeitz, und Genossen,
„ II. Nr. 2968. F. S. Steinberg, Kaufmann zu Zeitz, und Genossen,
„ II. Nr. 2969. Hermann Sigling zu Zeulenroda und Genossen,
„ II. Nr. 2970. Carl Gebhardt zu Zeulenroda und Genossen,
„ II. Nr. 2971. Gottlob Döhler zu Zeulenroda und Genossen,
„ II. Nr. 2972. Robert Sachs zu Zeulenroda und Genossen,
„ II. Nr. 2973. Johann Rothemund zu Zeulenroda und Genossen,
„ II. Nr. 2974. Franz Sporn zu Zeulenroda und Genossen,
„ II. Nr. 2975. Karl Oberländer zu Zeulenroda und Genossen,
„ II. Nr. 2976. Robert Waldenmeyer zu Zeulenroda und Genossen,
„ II. Nr. 2977. Hermann Schubert zu Zeulenroda und Genossen,
„ II. Nr. 2978. Carl Schreck zu Zeulenroda und Genossen,
„ II. Nr. 2979. Heinrich Görler zu Zeulenroda und Genossen,
„ II. Nr. 2980. Franz Thoß zu Zeulenroda und Genossen,
„ II. Nr. 2981. Hermann Arnold zu Zeulenroda und Genossen,
„ II. Nr. 2982. Hermann Gneupel zu Zeulenroda und Genossen,
„ II. Nr. 2983. Amalie Auguste Müller zu Zschopau und Genossen,
„ II. Nr. 2984. Friedrich Gustav Nietzel zu Zschopau und Genossen,
„ II. Nr. 2985. Ludwig Otto Schmidt zu Zschopau und Genossen,
„ II. Nr. 2986. Ernst Linus Ulbricht zu Zschopau und Genossen,
„ II. Nr. 2987. Friedrich Moritz Nietzel zu Zschopau und Genossen,
„ II. Nr. 2988. K. Heeger, Tischlermeister zu Zschopau, und Genossen,
„ II. Nr. 2989. Ad. Naundorf zu Zschopau und Genossen,
„ II. Nr. 2990. Anton Kleinhans zu Zschopau und Genossen,
„ II. Nr. 2991. Paul Theodor Zöllner zu Zschopau und Genossen,
„ II. Nr. 2992. Zacharias Heinig, Gutsbesitzer zu Zürchau bei Lehndorf (Sachsen-Altenburg), und Genossen,
„ II. Nr. 2993. Heinrich Seiler, Färber zu Schweizerthal, und Genossen,
„ II. Nr. 2994. Anton Albert Thiersch zu Burgstädt und Genossen,
„ II. Nr. 2995. Franz Otto Steidten zu Burkersdorf und Genossen,
„ II. Nr. 2996. Luis Emil Lindner zu Burkersdorf und Genossen,
„ II. Nr. 2997. Friedrich Wilhelm Frommhold zu Burkersdorf und Genossen,
„ II. Nr. 2998. Hermann Selbmann zu Burgstädt und Genossen,
„ II. Nr. 2999. Friedrich Wihelm Gräfe zu Burgstädt und Genossen,
„ II. Nr. 3000. Julius Dionisius Zschocke zu Burgstädt und Genossen,
„ II. Nr. 3001. Amalie Therese Fischer zu Burgstädt und Genossen,
„ II. Nr. 3002. Carl Heinrich Franz Weber zu Burgstädt und Genossen,
„ II. Nr. 3003. Hermann Reinhard Orlamünde zu Burgstädt und Genossen,
„ II. Nr. 3004. Friedrich Wilhelm Papsdorf zu Burgstädt und Genossen,
„ II. Nr. 3005. Arthur Max Grünzig zu Burgstädt und Genossen.
„ II. Nr. 3006. Friedrich August Wünsch zu Burkersdorf und Genossen,
„ II. Nr. 3007. Johann Gottlieb Agsten zu Burkersdorf und Genossen,
„ II. Nr. 3008. Robert Bernhard Alban Teichmann zu Burgstädt und Genossen,
„ II. Nr. 3009. Robert Rüdiger, Naturheilkundiger zu Burgstädt, und Genossen,
„ II. Nr. 3010. Wilhelm Schlepel, Hausbesitzer zu Claußnitz bei Burgstädt, und Genossen,
„ II. Nr. 3011. Karl Scheibe zu Köthensdorf und Genossen,
„ II. Nr. 3012. Ernst Fischer zu Köthensdorf und Genossen,
„ II. Nr. 3013. Ernst M. Werner, Strumpfwirker zu Garnsdorf, und Genossen,
„ II. Nr. 3014. Reinhard Hofmann zu Köthensdorf und Genossen,
„ II. Nr. 3015. Franz Büttner zu Köthensdorf und Genossen,
„ II. Nr. 3016. Louis Beyer zu Burgstädt und Genossen,
„ II. Nr. 3017. Emil Lange zu Burgstädt und Genossen.

(Journ. II. Nr. 2993 bis 3017 vom Abgeordneten Schmidt (Sachsen) überreicht.)

Folgende Petenten bitten um Beseitigung des Impfzwanges bezw. Aufhebung des Impfgesetzes:

Journ. II. Nr. 3018. Georg Mann und Genossen (ohne Ortsangabe),
= II. Nr. 3082. Frau Gundermann zu Apolda und Genossen,
= II. Nr. 3083. Louis Haupt zu Apolda und Genossen,
= II. Nr. 3084. Karl Komptor, Wirker zu Apolda, und Genossen,
= II. Nr. 3085. Ottilie Häuser zu Apolda,
= II. Nr. 3086. Wilh. Leutloff zu Apolda und Genossen,
= II. Nr. 3087. Ignatz Gundermann, Konditor zu Apolda, und Genossen,
= II. Nr. 3088. Julius Voigt, Kaufmann zu Apolda, und Genossen,
= II. Nr. 3089. Wolfgang Müller zu Apolda und Genossen,
= II. Nr. 3090. August Schmidt zu Apolda und Genossen,
= II. Nr. 3091. Karl Maschke, Wirker zu Apolda, und Genossen,
= II. Nr. 3092. Fritz Hubel zu Augsburg und Genossen,
= II. Nr. 3093. Louis Lemke zu Bremen und Genossen,
= II. Nr. 3094. Wilhelm Keutzel zu Bremen und Genossen,
= II. Nr. 3095. Franz Paul, Kürschnermeister zu Breslau,
= II. Nr. 3096. E. Gustav Hempel, Eisenbahnpacker zu Chemnitz, und Genossen,
= II. Nr. 3097. W. Gotthardt, Hydropath zu Dresden, und Genossen,
= II. Nr. 3098. C. G. Bernhardt, Markthelfer zu Dresden, und Genossen,
= II. Nr. 3099. Karl Robert Wendisch, Schuhmachermeister zu Geringswalde, und Genossen,
= II. Nr. 3100. Louis Oswald Ulbricht, Webermeister zu Glauchau, und Genossen,
= II. Nr. 3101. Ernst Moritz Vögler, Weber zu Glauchau, und Genossen,
= II. Nr. 3102. Oswald Krüger, Kaufmann zu Görlitz, und Genossen,
= II. Nr. 3103. J. Schröder zu Hamburg und Genossen,
= II. Nr. 3104. Emil und Lina Eißelt zu Hainichen,
= II. Nr. 3105. G. Ostermann, Kaufmann zu Hannover, und Genossen,
= II. Nr. 3106. F. Wohlers zu Hastedt und Genossen,
= II. Nr. 3107. Wilh. Semler zu Hastedt und Genossen,
= II. Nr. 3108. H. Schonvogel zu Hastedt und Genossen,
= II. Nr. 3109. J. F. Limtzmann zu Hastedt und Genossen,
= II. Nr. 3110. S. Küster, Lehrer zu Magdeburg, und Genossen,
= II. Nr. 3111. Gustav Tuchen, Tischler zu Magdeburg, und Genossen,
= II. Nr. 3112. Albert Hartmann, Arbeiter zu Magdeburg, und Genossen,
= II. Nr. 3113. Conrad Knierim, Arbeiter zu Magdeburg, und Genossen,
= II. Nr. 3114. Otto Neumann, Arbeiter zu Magdeburg, und Genossen,
= II. Nr. 3115. Elsässer, Kultur-Ingenieur zu Magdeburg, und Genossen,
= II. Nr. 3116. Otto Riemann, Ingenieur zu Magdeburg, und Genossen,
= II. Nr. 3117. Alfred Kirchner zu Magdeburg und Genossen,
= II. Nr. 3118. Wilh. Knorr, Schlosser zu Magdeburg, und Genossen,
= II. Nr. 3119. Fried. Wind, Arbeiter zu Magdeburg, und Genossen,
= II. Nr. 3120. F. Jaeckel, Schuhmacher zu Magdeburg, und Genossen,
= II. Nr. 3121. Gustav Nickewolt, Ingenieur zu Magdeburg, und Genossen,
= II. Nr. 3122. August Liebzeit, Töpfer zu Meißen, und Genossen,
= II. Nr. 3123. Frau M. Oestreich zu Meißen und Genossen,
= II. Nr. 3124. Max Miersch, Tischler zu Meißen, und Genossen,
= II. Nr. 3125. F. O. Mißbach, Porzellanmaler zu Meißen, und Genossen,
= II. Nr. 3126. Moritz Gustav Nitzsche, Maurer zu Meißen, und Genossen,
= II. Nr. 3127. Klara Kießling zu Meißen und Genossen,
= II. Nr. 3128. Frau L. Schreier zu Mittweida und Genossen,
= II. Nr. 3129. Emil Paul Schreier, Fabrikarbeiter zu Mittweida, und Genossen,
= II. Nr. 3130. Louis Groß, Appreteur zu Mittweida, und Genossen,
= II. Nr. 3131. Gustav Schneider, Delikatessenhändler zu Mittweida, und Genossen,
= II. Nr. 3132. Zeidler, Weber zu Mittweida, und Genossen,
= II. Nr. 3133. Oswin Horn, Fabrikarbeiter zu Mittweida, und Genossen,
= II. Nr. 3134. Louis Kraut, Lederhändler zu Mittweida, und Genossen,
= II. Nr. 3135. Otto Röger, Fleischer zu Mittweida, und Genossen,
= II. Nr. 3136. August Brodkorb, Krankenkassen-Verwalter zu Mittweida, und Genossen,
= II. Nr. 3137. Emil Dietze, Hutmacher zu Mittweida, und Genossen,
= II. Nr. 3138. C. H. Auras, Fabrikant zu Mittweida, und Genossen,
= II. Nr. 3139. Franz Oskar Nyssel zu Mittweida und Genossen,
= II. Nr. 3140. Friedrich Haußer zu Mittweida, und Genossen,
= II. Nr. 3141. C. Müller, Kirchen- und Kassendiener zu Mittweida, und Genossen,
= II. Nr. 3142. Emil Zerche, Weber zu Mittweida, und Genossen,
= II. Nr. 3143. Emil Beyer zu Mittweida und Genossen,
= II. Nr. 3144. Hugo Dietrich, Werkmeister zu Mittweida, und Genossen,
= II. Nr. 3145. Paul Müller, Sparkassenkontroleur zu Mittweida, und Genossen,
= II. Nr. 3146. Emil Fischer, Bäcker zu Mittweida, und Genossen,
= II. Nr. 3147. Ed. Fritzsche, Friseur zu Mittweida, und Genossen.

Folgende Petenten bitten um Beseitigung des Impfzwanges bezw. Aufhebung des Impfgesetzes:

Journ. II. Nr. 3148. Ernst Groß, Kaufmann zu Mittweida, und Genossen,
= II. Nr. 3149. Eduard Fiedler zu Mittweida und Genossen,
= II. Nr. 3150. Richard Ronneberger, Weber zu Mittweida, und Genossen,
= II. Nr. 3151. Max Heiß, Schuhmachermeister zu Mittweida, und Genossen,
= II. Nr. 3152. Carl Wilh. Rougk, Kaufmann zu Mittweida, und Genossen,
= II. Nr. 3153. Carl Fischer, Fabrikant zu Mittweida, und Genossen,
= II. Nr. 3154. Fr. Robert Müller, Reguleur zu Mittweida, und Genossen,
= II. Nr. 3155. Otto Blecher, Kürschnermeister zu Naumburg, und Genossen,
= II. Nr. 3156. Conrad Philipp zu Obermeisa und Genossen,
= II. Nr. 3157. Heinrich Stahl zu Offenbach a. M. und Genossen,
= II. Nr. 3158. Georg Gärtner zu Offenbach a. M. und Genossen,
= II. Nr. 3159. Friedrich Schade zu Offenbach a. M. und Genossen,
= II. Nr. 3160. Emil Kaiser zu Offenbach a. M. und Genossen,
= II. Nr. 3161. Hermann Stöhr zu Offenbach a. M. und Genossen,
= II. Nr. 3162. Johannes Helmus zu Offenbach a. M und Genossen,
= II. Nr. 3163. Bruno Krausch, Schneidermeister zu Ottendorf bei Mittweida, und Genossen,
= II. Nr. 3164. Andreas Rothe, Gutsbesitzer zu Roßbach bei Naumburg a. d. S., und Genossen,
= II. Nr. 3165. Hermann Rothe, Cigarrenfabrikant zu Sachsenburg bei Frankenberg i S., und Genossen,
= II. Nr. 3166. Wilhelm Voigt zu Schneeberg und Genossen,
= II. Nr. 3167. Emil Leichsenring zu Schneeberg und Genossen,
= II. Nr. 3168. Richard Drechsel zu Schneeberg und Genossen,
= II. Nr. 3169. Gustav Arnold zu Schneeberg und Genossen,
= II. Nr. 3170. Louis Schmitt zu Schneeberg und Genossen,
= II. Nr. 3171. Paul Gerber zu Schneeberg und Genossen,
= II. Nr. 3172. Gottlieb Gropp zu Schneeberg und Genossen,
= II. Nr. 3173. Herrmann Röder, Schuhmachermeister zu Schneeberg, und Genossen,
= II. Nr. 3174. Rob. Büttner zu Schneeberg und Genossen,
= II. Nr. 3175. Ferdinand Richter zu Schneeberg und Genossen,
= II. Nr. 3176. M. Schlegel zu Schneeberg und Genossen,
= II. Nr. 3177. C. A. Hofmann zu Schneeberg und Genossen,
= II. Nr. 3178. O. A. Gerber zu Schneeberg und Genossen,
= II. Nr. 3179. W. Fingelberger zu Schneeberg und Genossen,
= II. Nr. 3180. Eduard Tautenhahn zu Schneeberg und Genossen,
= II. Nr. 3181. Emil Grünert, Fabrikarbeiter zu Schönborn bei Mittweida, und Genossen,
= II. Nr. 3182. F. Wilhelm Rössiger zu Wolkenburg und Genossen,
= II. Nr. 3183. Herm. Schmitz, Kaufmann zu Wurzen, und Genossen,
= II. Nr. 3184. Friedrich Hermann Hennig, Klempnermeister zu Wurzen, und Genossen,
= II. Nr. 3185. Hermann Berthold, Tapetendrucker zu Wurzen, und Genossen,
= II. Nr. 3186. Karl Friedrich Benjamin Schulze, Strumpfwirkermeister zu Wurzen, und Genossen,
= II. Nr. 3187. Adolph Hennig, Mühlenarbeiter zu Wurzen, und Genossen,
= II. Nr. 3188. Louis Esche, prakt. Naturheilk. zu Wurzen, und Genossen,
= II. Nr. 3189. Theodor Heinrich Schindler zu Wurzen und Genossen,
= II. Nr. 3190. Hermann Kießling zu Wurzen und Genossen,
= II. Nr. 3191. Wihelm Beck zu Wurzen und Genossen,
= II. Nr. 3192. Richard Veit zu Wurzen und Genossen,
= II. Nr. 3193. Hermann Schmidt, Tischlermeister zu Wurzen, und Genossen,
= II. Nr. 3194. Richard Hesse, Lehrer zu Wurzen, und Genossen,
= II. Nr. 3195. Otto Carlsohn, Buchhändler zu Zeitz, und Genossen,
= II. Nr. 3196. Friedrich Davideit, Stellmacher zu Zeitz, und Genossen,
= II. Nr. 3197. Karl Bohne, Lehrer zu Zwickau,
= II. Nr. 3198. C. H. Lang, Lokalkassirer zu Zwickau, und Genossen,
= II. Nr. 3199. Johann Nier, Tischler zu Zwickau, und Genossen,
= II. Nr. 3200. Karl Philipp, Schneidermeister zu Zwickau, und Genossen,
= II. Nr. 3260. Gottlieb Heinemann zu Freiburg i. B. und Genossen,
= II. Nr. 3261. Karl Raufer zu Freiburg i. B. und Genossen,
= II. Nr. 3262. Rudolf Goldschagg, Schriftsetzer zu Freiburg i. B., und Genossen,
= II. Nr. 3263. Friedrich Horlacher zu Haslach und Genossen,
= II. Nr. 3264. Julius Burgheimer zu Freiburg i. B. und Genossen,
= II. Nr. 3265. August Kruhl, Schriftsetzer zu Hirschberg i. Schl., und Genossen,
= II. Nr. 3266. Franz Rob. Böhm, Maurerpolier zu Niederplanitz, und Genossen,
= II. Nr. 3267. G. Adolf Flechsig, Kunstdrechsler zu Niederplanitz, und Genossen,
= II. Nr. 3268. Emil Rose, Arbeiter zu Zeitz, und Genossen,
= II. Nr. 3337. Friedrich August Baldauf zu Burkhardsdorf und Genossen,
= II. Nr. 3338. Eduard Ludwig Schlegel, Korbmachermeister zu Burkhardsdorf, und Genossen,
= II. Nr. 3339. Heinrich W. Glässer, Steinmetz zu Burkhardsdorf, und Genossen,
= II. Nr. 3340. Ernst Albin Meißner, Strumpfwirker zu Burkhardsdorf, und Genossen,
= II. Nr. 3341. Karl August Schulz, Maurer zu Burkhardsdorf, und Genossen.

Folgende Petenten bitten um Beseitigung des Impfzwanges bezw. Aufhebung des Impfgesetzes:

Journ. II. Nr. 3342. Carl Hermann Oehme, Strumpfwirker zu Burkhardsdorf, und Genossen,
" II. Nr. 3343. E. W. Findeisen, Strumpfwirker zu Burkhardsdorf, und Genossen,
" II. Nr. 3344. Gottlieb Zölsmann zu Langenwolschendorf b. Zeulenroda und Genossen,
" II. Nr. 3345. Gustav Gärtner zu Langenwolschendorf b. Zeulenroda und Genossen,
" II. Nr. 3346. Louis Köchel zu Langenwolschendorf b. Zeulenroda und Genossen,
" II. Nr. 3347. Richard Dolze, Schiffahrtsbeamter zu Dresden-Pieschen, und Genossen,
" II. Nr. 3348. L. Rinderspacher zu Offenbach a. M. und Genossen,
" II. Nr. 3349. Peter Hoffäller zu Offenbach a. M. und Genossen,
" II. Nr. 3350. Josef Zwick zu Offenbach a. M. und Genossen,
" II. Nr. 3356. Johann Engelmann, Kutscher zu Dresden, und Genossen,
" II. Nr. 3357. G. Schwenk, Maler zu Leipzig, und Genossen,
" II. Nr. 3358. Kunert und Genossen zu Osterburg,
" II. Nr. 3359. W. Leipholz, Musiklehrer zu Berlin,
" II. Nr. 3360. Emil Lohmann, Hausbesitzer und Stuhlbauer zu Böhlen bei Tanndorf, und Genossen,
" II. Nr. 3361. Oskar Helbig, Wirthschaftsbesitzer zu Böhlen bei Tanndorf, und Genossen,
" II. Nr. 3362. Eugen Krueger, Buchhändler zu Danzig, und Genossen,
" II. Nr. 3363. Richard Scholz, Schlosser zu Dortmund, und Genossen,
" II. Nr. 3364. G. Schaarmann, Hobler zu Dortmund, und Genossen,
" II. Nr. 3365. Ludwig Schröder, Bergmann zu Dortmund, und Genossen,
" II. Nr. 3366. Karl Schmalenbeck, Bergmann zu Dortmund, und Genossen,
" II. Nr. 3367. Josef Fuchs, Stuckateur zu Dortmund, und Genossen,
" II. Nr. 3368. Alois Ruth, Arbeiter zu Dortmund, und Genossen,
" II. Nr. 3369. Max Scholz, Puddler zu Dortmund, und Genossen,
" II. Nr. 3370. Frau Stolze zu Dortmund und Genossen,
" II. Nr. 3371. Fr. Rotermund, Dreher zu Dortmund, und Genossen,
" II. Nr. 3372. J. F. Kaiser, Bergmann zu Dortmund, und Genossen,
" II. Nr. 3373. Ph. Berning, Arbeiter zu Dortmund, und Genossen,
" II. Nr. 3374. Karl Seyffardt zu Dortmund und Genossen,
" II. Nr. 3375. Louis Eberhardt, Feilenhauer zu Dortmund, und Genossen,
" II. Nr. 3376. Emil Werner, Schmied zu Dortmund, und Genossen,
" II. Nr. 3377. Mey, Lehrer zu Dresden, und Genossen,
" II. Nr. 3378. Hugo Fischer, Lehrer zu Dresden, und Genossen,
" II. Nr. 3379. E. O. Landmesser, Lehrer zu Dresden, und Genossen,
" II. Nr. 3380. Rich. Mitreiter, Lehrer zu Dresden, und Genossen,
" II. Nr. 3381. A. Wolff, Lehrer zu Dresden, und Genossen,
" II. Nr. 3382. Gustav Zumpe, Lehrer zu Dresden, und Genossen,
" II. Nr. 3383. Oswald Polster, Kirchschullehrer zu Dürrweitzschen bei Leisnig, und Genossen,
" II. Nr. 3384. Georg Schellhas zu Eisenach,
" II. Nr. 3385. Friedrich Engelhardt zu Eisenach,
" II. Nr. 3386. Albert Birkholz, Buchhändler zu Elbing, und Genossen,
" II. Nr. 3387. E. Eduard Gruber zu Großenhain,
" II. Nr. 3388. Eugen d'Albert zu Groß-Lichterfelde bei Berlin,
" II. Nr. 3389. Bluschick, Tuchmacher zu Spremberg, und Genossen,
" II. Nr. 3390. W. J. Müller, Tuchmacher zu Spremberg, und Genossen,
" II. Nr. 3391. Max Winkler, Tischler zu Spremberg, und Genossen,
" II. Nr. 3392. Max Krüger, Tuchfabrikant zu Spremberg, und Genossen,
" II. Nr. 3393. O. P. Müller, Kaufmann zu Spremberg, und Genossen,
" II. Nr. 3394. Herm. Stief, Schuhmacher zu Spremberg, und Genossen,
" II. Nr. 3395. Adolf Kelling, Zimmermann zu Spremberg, und Genossen,
" II. Nr. 3396. Karl Wiesinger, Gelbgießer zu Spremberg, und Genossen,
" II. Nr. 3397. W. Neugebauer zu Spremberg und Genossen,
" II. Nr. 3398. H. Fellisch zu Spremberg und Genossen,
" II. Nr. 3399. Hermann Schulze, Bildhauer zu Spremberg, und Genossen,
" II. Nr. 3400. Ernst Krüger, Scheermeister zu Spremberg, und Genossen,
" II. Nr. 3401. Heinrich Wiesner, Tuchmacher zu Spremberg, und Genossen,
" II. Nr. 3402. Amand. Prasse, Restaurateur zu Spremberg, und Genossen,
" II. Nr. 3403. Louis Ludwig, Schneider zu Spremberg, und Genossen,
" II. Nr. 3404. Georg Mußdorf, Maler zu Spremberg, und Genossen,
" II. Nr. 3405. R. Gröschner zu Stadt-Sulza und Genossen,
" II. Nr. 3406. Louis Prager, Salzsieder zu Stadt-Sulza, und Genossen,
" II. Nr. 3407. Rich. Traber, Maler zu Stadt-Sulza, und Genossen,
" II. Nr. 3408. C. W. Förste, Restaurateur zu Stadt-Sulza, und Genossen,
" II. Nr. 3409. August Dechand, Wirker zu Stadt-Sulza, und Genossen,
" II. Nr. 3410. Friedrich Schulze, Schlosser zu Trachau, und Genossen,
" II. Nr. 3411. Eduard Bauer, Kaufmann zu Treuen i. V., und Genossen,
" II. Nr. 3412. Gottlieb Goßner, Maler zu Treuen i. V., und Genossen,
" II. Nr. 3413. Aug. Ramsdorf, Fabrikant zu Treuen i. V., und Genossen.

Folgende Petenten bitten um Beseitigung des Impfzwanges bezw. Aufhebung des Impfgesetzes:

Journ. II. Nr. 3414. Louis Jahn, Färbereibesitzer zu Treuen i. V.,
= II. Nr. 3415. G. Karl Seidel, Restaurateur zu Treuen i. V., und Genossen,
= II. Nr. 3416. W. Oehlecke zu Weißenfels und Genossen,
= II. Nr. 3417. L. Neumann zu Weißenfels und Genossen,
= II. Nr. 3439. Müller, geprüfter Civilingenieur zu Friedenau bei Berlin, und Genossen,
= II. Nr. 3440. Müller, Postkassirer zu Posen, und Genossen,
= II. Nr. 3441. Thieke, Kammergerichtsreferendar zu Berlin, und Genossen,
= II. Nr. 3442. Frieda Dittrich zu Dresden,
= II. Nr. 3443. Dr. med. Martin, praktischer Arzt zu Meiderich, und Genossen (1206 Unterschriften),
= II. Nr. 3444. G. Zinser, Architekt zu Karlsruhe (Baden), und Genossen,
= II. Nr. 3445. Franz Oehmichen, Strohhutpresser zu Pieschen, und Genossen,
= II. Nr. 3446. Hermann Beckert zu Pieschen und Genossen,
= II. Nr. 3447. Wilh. Richter, Aufseher zu Pieschen, und Genossen,
= II. Nr. 3448. Friedrich Ernst Richter, Handarbeiter zu Pieschen, und Genossen,
= II. Nr. 3449. Ernst Müller, prakt. Vertreter der Naturheilkunde zu Pieschen, und Genossen,
= II. Nr. 3450. Alfred v. Braun, Privatus zu Pieschen, und Genossen,
= II. Nr. 3451. Oskar Kroh, Fabrikbeamter zu Pieschen und Genossen,
= II. Nr. 3452. E. R. M. Reincke zu Pieschen, und Genossen,
= II. Nr. 3453. Karl August Eißner, Hauswirth zu Pieschen, und Genossen,
= II. Nr. 3454. Adolf Haase zu Pieschen, und Genossen,
= II. Nr. 3455. Alb. Rödiger, Gelbgießer zu Pieschen, und Genossen,
= II. Nr. 3456. Georg Melzer, Steingutdreher zu Pieschen, und Genossen,
= II. Nr. 3457. Karl Hugo Wittig, Steingutdreher zu Pieschen, und Genossen,
= II. Nr. 3458. Oskar Zieger, Steingutdreher zu Dresden, und Genossen,
= II. Nr. 3459. Max Thummel, Steingutdreher zu Dresden, und Genossen,
= II. Nr. 3460. Franz Hohmann, Schleifer zu Dresden, und Genossen,
= II. Nr. 3461. Rich. Arno Stiefler, Cigarrenarbeiter zu Dresden, und Genossen,
= II. Nr. 3462. Julius Schnabel, Schlossermeister zu Gößnitz (S.=A.), und Genossen,
= II. Nr. 3463. Bruno Pöge, Stellmacher zu Gößnitz (S.=A.), und Genossen,
= II. Nr. 3464. Christian Gottfr. Hahn, Tischlermeister zu Gößnitz (S.=A.), und Genossen,
= II. Nr. 3465. Oswald Werner, Brauereipachter zu Heinichen bei Gößnitz (S.=A.), und Genossen,
= II. Nr. 3466. Michael Keil, Hausbesitzer zu Merlach bei Gößnitz (S.=A.), und Genossen,
= II. Nr. 3467. F. Bernhard Kertscher, Schuhmacher zu Naundorf bei Gößnitz (S.=A.), und Genossen,
= II. Nr. 3468. Hermann Hausotte, Gutsbesitzer zu Untergoßenthal bei Gößnitz (S.=A.), und Genossen,
= II. Nr. 3469. Hermann Albrecht, Handarbeiter zu Zehma, und Genossen,
= II. Nr. 3741. Richard Pflug, Buchhandlungsgehilfe zu Leipzig, und Genossen,
= II. Nr. 3742. Karl Schremmel, Buchbinder zu Leipzig, und Genossen,
= II. Nr. 3743. Ad. Moritz, Buchbinder zu Leipzig, und Genossen,
= II. Nr. 3744. Heinrich Max Naumann, Markthelfer zu Leipzig, und Genossen,
= II. Nr. 3745. Albert Diettrich, Markthelfer zu Leipzig, und Genossen,
= II. Nr. 3746. Jentzsch, Beamter zu Dresden, und Genossen,
= II. Nr. 3747. Friedr. Albin Müller zu Stollberg (Erzgeb.) und Genossen,
= II. Nr. 3748. Dr. Juncker, Gymnasiallehrer zu Rendsburg, und Genossen,
= II. Nr. 3749. Joh. Möller, Gastwirth zu Rendsburg, und Genossen,
= II. Nr. 3750. Dickhut, Postverwalter zu Braunlage, und Genossen,
= II. Nr. 3751. Beyer zu Braunlage und Genossen,
= II. Nr. 3752. Heuwold, Postverwalter zu Tanne (Harz), und Genossen,
= II. Nr. 3789. Harnisch, Schuhmacher zu Schellenberg, und Genossen,
= II. Nr. 3790. Joseph Wolf, Handarbeiter zu Zeitz, und Genossen,
= II. Nr. 3791. Karl Klindworth, Professor der Musik zu Berlin, und Genossen,
= II. Nr. 3792. Dr. Ernst Jedliczka zu Berlin,
= II. Nr. 3793. Fey, Maler und Glaser zu Bielefeld, und Genossen,
= II. Nr. 3794. Wilhelm Bitter zu Bielefeld und Genossen,
= II. Nr. 3795. H. Steinmeyer, Bierhändler zu Bielefeld, und Genossen,
= II. Nr. 3796. August Küster, Kaufmann zu Bielefeld, und Genossen,
= II. Nr. 3797. Gustav Reimann, Schirmmacher zu Bielefeld, und Genossen,
= II. Nr. 3798. Fritz Kramme, Malermeister zu Bielefeld, und Genossen,
= II. Nr. 3799. Wilh. Kellermann, Fuhrmann zu Dortmund, und Genossen,
= II. Nr. 3800. W. Obermann zu Dortmund und Genossen,
= II. Nr. 3801. Hermann Berger zu Dortmund und Genossen,
= II. Nr. 3802. H. Fleer, Metallarbeiter zu Dortmund, und Genossen,
= II. Nr. 3803. Aug. Lohmeyer, Uhrmacher zu Dortmund, und Genossen,
= II. Nr. 3804. Franz Heideck, Fabrikarbeiter zu Dortmund, und Genossen,
= II. Nr. 3805. Friedrich Dreier zu Dortmund und Genossen,
= II. Nr. 3806. K. Schulte zu Dortmund und Genossen,
= II. Nr. 3807. Gustav Goerich, Schuhmacher zu Somborn, und Genossen,
= II. Nr. 3808. H. Gärtner, Schlosser zu Dortmund, und Genossen.

Folgende Petenten bitten um Beseitigung des Impfzwanges bezw. Aufhebung des Impfgesetzes:

Journ. II. Nr. 3809. E. Müller zu Dortmund und Genossen,
= II. Nr. 3810. Karl Floer, Werkmeister zu Dortmund, und Genossen,
= II. Nr. 3811. Hermann Förster zu Leipnitz bei Tanndorf i. S. und Genossen,
= II. Nr. 3812. Heinrich Sauer, Bergmann zu Lütgendortmund, und Genossen,
= II. Nr. 3813. Wilhelm Kurz zu Lütgendortmund und Genossen,
= II. Nr. 3814. Chr. Rösing, Bergmann zu Lütgendortmund, und Genossen,
= II. Nr. 3815. Ernst Kirsche, Siedemeister zu Saline Neusulza, und Genossen,
= II. Nr. 3816. Osk. Hänel, Lehrer zu Niederwürschnitz im Erzgeb., und Genossen,
= II. Nr. 3817. Herm. Kulke zu Spremberg (Lausitz) und Genossen,
= II. Nr. 3818. Adolf Böhm zu Spremberg (Lausitz) und Genossen,
= II. Nr. 3819. Gustav Stahn zu Spremberg (Lausitz) und Genossen,
= II. Nr. 3820. Paul Büttner, Friseur zu Spremberg, und Genossen,
= II. Nr. 3821. Fritz Püschel, Sparkassen-Kontroleur zu Spremberg, und Genossen,
= II. Nr. 3822. Franz Rasel, Buchbindermeister zu Spremberg, und Genossen,
II. Nr. 3823. Goßlau, Lehrer zu Spremberg, und Genossen,
= II. Nr. 3824. Ferdinand Habermann, Tuchwalker zu Spremberg, und Genossen,
= II. Nr. 3825. Karl Mußdorf, Handelsmann zu Spremberg, und Genossen,
= II. Nr. 3826. Edmund Hügel, Kaufmann zu Stadt Sulza, und Genossen,
= II. Nr. 3827. Gustav Reich, Buchdruckereibesitzer zu Treuen, und Genossen,
= II. Nr. 3828. A. A. Wolf, Fabrikant zu Treuen, und Genossen,
= II. Nr. 3829. Wilhelm Kemnitzer, Weber zu Treuen, und Genossen,
= II. Nr. 3830. Elise Siemers zu Weißenfels und Genossen,
= II. Nr. 3831. Mathilde Menthe zu Weißenfels und Genossen,
= II. Nr. 3832. F. Paeh zu Weißenfels und Genossen,
= II. Nr. 3833. Fritz Kuchel zu Weißenfels und Genossen,
= II. Nr. 3834. Frau Schmidt zu Weißenfels und Genossen,
= II. Nr. 5659. Richard Leutzsch, Tuchmacher zu Frankenhausen, und Genossen,
= II. Nr. 5660. Oskar Dreißel, Tuchmacher zu Frankenhausen, und Genossen,
= II. Nr. 5661. Emil Oskar Spohn, Zimmergeselle zu Frankenhausen, und Genossen,
= II. Nr. 5662. Emil Friedrich, Schuhmacher zu Frankenhausen, und Genossen,
= II. Nr. 5663. Friedrich Hennig, Tuchmacher zu Frankenhausen, und Genossen,
= II. Nr. 5664. Hermann Bauer, Tischler zu Frankenhausen, und Genossen,
= II. Nr. 5665. Karl Gutacker zu Offenbach a. M. und Genossen,
= II. Nr. 5666. Alwin Sieberg zu Offenbach a. M. und Genossen,
= II. Nr. 5667. Dörsam zu Offenbach a. M. und Genossen,
= II. Nr. 5668. Friedrich Rudolph, Schuhmacher zu Lindenau bei Leipzig, und Genossen,
= II. Nr. 5669. Karl Vogel, Uhrmacher zu Großenhain, und Genossen,
= II. Nr. 5678. Ottomar Müller, Tuchmacher zu Crimmitschau, und Genossen,
= II. Nr. 5679. Valentin Wagner, Schneidermeister zu Crimmitschau, und Genossen,
= II. Nr. 5694. J. F. Haug, Schuhmacher zu Freiburg i. B., und Genossen,
= II. Nr. 5695. Hahn, Postsekretär zu Liegnitz, und Genossen,
= II. Nr. 5696. Gustav Berthold, Trikotagenfabrikant zu Limbach i. S., und Genossen,
= II. Nr. 5697. Vieweg, Handschuhzuschneider zu Limbach i. S., und Genossen,
= II. Nr. 5698. Emil Landgraf, Wirker zu Limbach i. S., und Genossen,
= II. Nr. 5699. Müller, Postsekretär zu Liegnitz, und Genossen,
= II. Nr. 5700. Paul Dietze, Webermeister zu Cottbus, und Genossen,
= II. Nr. 5701. Verein für Gesundheitspflege und arzneilose Heilweise für Rabenau und Umgebung,
= II. Nr. 5702. Friedrich August Schneider, Milchhändler zu Rabenau, und Genossen,
= II. Nr. 5703. Paul Pretzsch, Bäckermeister zu Großölsa, und Genossen,
= II. Nr. 5704. Heinrich Schmieder, Gutsbesitzer zu Rabenau, und Genossen,
= II. Nr. 5705. Alwin Pietzsch, Fabrikarbeiter zu Kleinölsa, und Genossen,
= II. Nr. 5706. Ernst Klauß zu Seifersdorf und Genossen,
= II. Nr. 5707. Emil Göhler zu Borlas und Genossen,
= II. Nr. 5708. Hermann Hartmann zu Seifersdorf und Genossen,
= II. Nr. 5709. Oswald Klippel zu Seifersdorf und Genossen,
= II. Nr. 5710. Hermann Hille, Fabrikarbeiter zu Großölsa, und Genossen,
(II. Nr. 5701 bis 5710: 148 Unterschriften.)
= II. Nr. 5711. Arnold Küchler zu Döbeln und Genossen.

Folgende Petenten bitten um Aufhebung des Impfgesetzes und Verbot der Impfung:

Journ. II. Nr. 3246. Karl Griebel, prakt. Vertreter der Naturheilkunde aus Coburg, und Genossen,
= II. Nr. 3247. Th. Kämpfer zu Eibenstock,
= II. Nr. 3248. C. L. Seidel, Schneider zu Markersdorf (Bez. Leipzig), und Genossen,
= II. Nr. 3249. F. Robert Thate, Strumpfwirker zu Claußwitz, und Genossen,
= II. Nr. 3250. H. Witte, Kassirer zu Hannover, und Genossen,
= II. Nr. 3251. Robert Greller, Schlossermeister zu Schmölln, und Genossen.

Journ.-Nr.	Petent	Gegenstand
Journ. II. Nr. 3252.	Julius Gustav Sproß, Naturheilkundiger zu Harthau i. Erzgebirge, und Genossen,	
" II. Nr. 3253.	Moritz Zimmermann, Ober-Postassistent zu Dresden,	bitten um Verbot der Impfung.
" II. Nr. 3254.	Heinrich Ende zu Zeulenroda und Genossen,	
" II. Nr. 3255.	Karl Dietrich, Juwelier zu Dresden,	
" II. Nr. 3256.	Hermann Schmidt, Formentischler zu Dresden, und Genossen,	bitten um Beseitigung der Impfung beim Militär.
" II. Nr. 3257.	A. Uhlig, Tischler zu Dresden, und Genossen,	bitten um Erlaß eines Gesetzes, welches den Impfärzten vorschreibt, Impfschädigungen bei den Behörden zur Anzeige zu bringen.
" II. Nr. 3258.	M. A. Securius zu Wiesbaden,	bittet um Abänderung des Impfgesetzes.
" II. Nr. 3259.	Reinhard Berndt zu Deuben, Bez. Dresden,	bittet um Aufhebung des Impfzwanges event. um Außerkraftsetzung des Gesetzes solange, bis es gelungen ist, die Möglichkeit einer Erkrankung in Folge der Impfung auszuschließen, sowie um Schadloshaltung der durch die Impfung Geschädigten.
" II. Nr. 3418.	Heinrich Paul Bloß zu Adorf i. Voigtl.,	
" II. Nr. 3419.	Otto Reinhold Thierfelder, Lehrer in Gürth b. Brambach,	
" II. Nr. 3420.	Joachim, Bahnassistent zu Kaiserslautern, und Genossen,	
" II. Nr. 3421.	Johann Christian Mall, Bezirksamtsoberschreiber in Kempten i. Bayern, und Genossen,	bitten um Einführung einer geordneten Laienkontrole aller Impfungen und um sofortige Abschaffung des Impfzwanges.
" II. Nr. 3422.	F. Winter zu Tangermünde und Genossen,	
" II. Nr. 3835.	Hermann Marschner, Bahnmeister zu Großsteinberg,	
" II. Nr. 3836.	Hoppe, Lehrer zu Weißenfels, und Genossen,	
" II. Nr. 2440. bis Nr. 2444.	Ludwig Kaiser zu Elpersheim und Genossen zu Mergentheim, Wolfsbuch und Münster, (Vom Abgeordneten Pflüger (Württemberg) überreicht.)	bitten, eine weitere Erhöhung der Militärlast nur dann zu bewilligen, wenn die aktive Dienstzeit bei der Infanterie auf 2 Jahre herabgesetzt werde.
" II. Nr. 2445.	Alexis Hotop, Notariatsgehilfe zu Cöln (Rhein), und Genossen, (Vom Abgeordneten Dr. Windthorst überreicht.)	bitten um Regelung der Dienstverhältnisse der Gehilfen der Notare, Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher.
" II. Nr. 2446.	C. G. L. Kaden aus Oberwiesenthal, z. Z. in Annaberg,	bittet um Rechtshilfe.
" II. Nr. 2447.	A. Walter, Maschinist zu Ruhrort,	bittet um Bewilligung einer Pension oder laufenden Unterstützung.
" II. Nr. 2448.	Friedrich Wilhelm Landsberg, Schuhmacher zu Zwickau,	führt Beschwerde wegen Justizverweigerung.
" II. Nr. 2450.	Gebrüder Grether, Gipsmüller zu Maulburg, und Genossen, (Vom Abgeordneten Schuler überreicht.)	bitten um Einführung eines Zolles auf Gips und Gipswaaren von etwa 20 Pf. für 100 kg.
" II. Nr. 2542.	Saalwächter & Tuchen, Kokosteppichfabrikanten zu Schönebeck a. d. E.,	bitten um Rückerstattung von Zoll für Kokosgarn.
" II. Nr. 5654.	August Leumer, Vorsitzender des Gärtnervereins für Dresden und Umgegend, und Genossen,	bitten um Einführung eines Zolles auf frisches Gemüse mit Ausnahme von Kraut von 30 *M.* auf 100 kg während der Monate Dezember bis einschließlich Mai und eines solchen von 10 *M.* für 100 kg während der übrigen Monate.
" II. Nr. 5723.	Theodor Zinzen, Baugewerksmeister zu Düsseldorf, und Genossen,	bitten um Erhöhung des Zolles auf fertige, behobelte und zugerichtete Bautischlerarbeiten auf 6 *M.* für 100 kg.
" II. Nr. 3353.	A. Berg, Flaschnermeister zu Geislingen, und Genossen,	bitten um Zollermäßigungen und Einfuhrerleichterungen für Lebensmittel.
" II. Nr. 3787.	Die Börsenkommission der oberschlesischen Getreidebörse zu Gleiwitz,	bittet, die etwaige Ermäßigung oder Aufhebung der Getreidezölle auch auf russisches Getreide ausdehnen, jedenfalls aber die Einführung von Differentialzöllen mit Ausschluß Rußlands ablehnen zu wollen.

Journ. II. Nr. 5684. Bäckermeister zu Elberfeld u. s. w.: Rud. Schiebelbach und Genossen, (Vom Abgeordneten Schmidt (Elberfeld) überreicht.) — bitten um Aufhebung der Getreidezölle eventuell um Herabsetzung derselben auf den bis 1887 in Kraft gewesenen Zollsatz.

Folgende Petenten bitten um Ermäßigung des Zolles für Hafer auf 10 M. für 1000 kg:

Journ. II. Nr. 3269. H. Scharfenberg zu Berlin und Genossen,
" II. Nr. 3270. Christian Fr. Gebhardt, Güterbeförderer zu Oehringen (Württemberg),
" II. Nr. 3271. Hermann Funke zu Freiberg (Sachsen) und Genossen,
" II. Nr. 3272. August Peters zu Münster i. W. und Genossen,
" II. Nr. 3273. W. Schäfer, Fuhrunternehmer zu Hildesheim, und Genossen,
" II. Nr. 3274. K. Janßen, Posthalter zu Oldenburg, und Genossen,
" II. Nr. 3275. Weichold & Co., Spediteure zu Waldheim (Sachsen), und Genossen,
" II. Nr. 3276. Th. Krah zu Minden und Genossen,
" II. Nr. 3277. Karl Griffel zu Wilhelmshaven und Genossen,
" II. Nr. 3278. Wilhelm Mohri, Fuhrunternehmer zu Hörde, und Genossen,
" II. Nr. 3279. F. Vollbrecht zu Grund und Genossen,
" II. Nr. 3280. Chr. Mönch, Posthalter zu Coburg, und Genossen,
" II. Nr. 3281. A. Petersen, Fuhrmann zu Ottensen, und Genossen,
" II. Nr. 3282. Th. Schlüter, Posthalter zu Lübeck, und Genossen,
" II. Nr. 3283. E. Kutsche, Spediteur zu Reichenbach i. Schl., und Genossen,
" II. Nr. 3284. Franz Heider, Lohnfuhrwerksbesitzer zu Habelschwerdt, und Genossen,
" II. Nr. 3285. Paul Müller zu Ohlau und Genossen,
" II. Nr. 3286. H. Bethje, Rollfuhrunternehmer zu Brieg, und Genossen.
" II. Nr. 3287. Julius Knollmeyer zu Breslau und Genossen,
" II. Nr. 3288. Wilhelm Bähschmitt zu Breslau und Genossen,
" II. Nr. 3289. Joseph Siegel zu Glatz und Genossen,
" II. Nr. 3290. Fr. Klophaus, Fuhrunternehmer zu Barmen, und Genossen,
" II. Nr. 3291. G. J. Kürvers zu Geldern und Genossen,
" II. Nr. 3292. O. Zimmermann zu Cottbus und Genossen,
" II. Nr. 3293. H. Scharf, Fuhrwerksbesitzer zu Striegau i. Schl., und Genossen,
" II. Nr. 3294. Hermann Henkel zu Berlin und Genossen,
" II. Nr. 3295. C. Wegner zu Rostock und Genossen,
" II. Nr. 3296. H. Raddatz zu Carwitz i. P.,
" II. Nr. 3297. Victor Schmidt zu Coblenz und Genossen,
" II. Nr. 3298. Hermann Wilhelm, Fuhrwerksbesitzer zu Löbau (Sachsen), und Genossen,
" II. Nr. 3299. Gustav Bahr, Bäcker zu Eilau, und Genossen,
" II. Nr. 3300. Moritz Schwerin, Fuhrwerksbesitzer zu Festenberg, und Genossen,
" II. Nr. 3301. August Rudolph zu Waldenburg und Genossen,
" II. Nr. 3302. Gustav Scholz zu Schweidnitz und Genossen,
" II. Nr. 3303. Otto Koffmahn zu Oels und Genossen,
" II. Nr. 3304. Adolph Persicke zu Neumarkt und Genossen,
" II. Nr. 3305. E. Hoffmann zu Namslau und Genossen,
" II. Nr. 3306. C. Heymann, Fuhrherr, Kgl. sächs. Hoflieferant zu Breslau, und Genossen,
" II. Nr. 3307. A. Harloff, Fuhrwerksbesitzer zu Hamburg, und Genossen,
" II. Nr. 3308. H. Dwinger, Fuhrmann zu Hamburg, und Genossen,
" II. Nr. 3309. C. H. Soltau & Sohn, Equipagen-Fuhrwesen-Inhaber zu Hamburg, und Genossen,
" II. Nr. 3310. H. N. R. Schmidt, Fuhrherr zu Hamburg, und Genossen,
" II. Nr. 3311. P. H. M. Suck, Fuhrmann zu Hamburg, und Genossen,
" II. Nr. 3312. F. F. Ch. Klein, Fuhrherr zu Hamburg, und Genossen,
" II. Nr. 3313. Lorenz Stegelmann, Fuhrwerksbesitzer zu Hamburg, und Genossen,
" II. Nr. 3314. Heinrich Wachtmann & Co., Fuhrherren zu Hohenfelde-Hamburg, und Genossen,
" II. Nr. 3315. J. C. Soost, Fuhrwerksbesitzer zu Hamburg, und Genossen,
" II. Nr. 3316. Ehlers & Loewenthal, Kaufleute zu Hamburg, und Genossen,
" II. Nr. 3317. Transport-Aktien-Gesellschaft, vorm. J. Hevecke zu Hamburg, und Genossen,
" II. Nr. 3318. Martin Felix Thomann, Fuhrwerksbesitzer zu Hamburg, und Genossen,
" II. Nr. 3319. Louis Behrens, Fuhrwerksbesitzer zu Wandsbeck, und Genossen,
" II. Nr. 3320. J. J. Maylandt, Fuhrherr zu Hamburg, und Genossen,
" II. Nr. 3321. Claus Billerbeck, Fuhrherr zu Hamburg, und Genossen,
" II. Nr. 3322. C. H. J. Wohlerdt, Fuhrherr zu Hamburg, und Genossen,
" II. Nr. 3323. J. H. Möding, Fuhrwerksbesitzer zu Hamburg, und Genossen,
" II. Nr. 3324. H. Kock, Fuhrwerksbesitzer zu Bergedorf, und Genossen,
" II. Nr. 3325. Joh. Rhode, Fuhrmann zu Hamburg, und Genossen,
" II. Nr. 3326. Louis Hagel, Fuhrwerksbesitzer zu Harburg, und Genossen,
" II. Nr. 3327. S. D. Kerstens, Fuhrwerksbesitzer zu Hamburg, und Genossen,
" II. Nr. 3328. P. J. Jonßen, Fuhrherr zu Hamburg, und Genossen,
" II. Nr. 3329. Emil Dölle, Hotelbesitzer zu Cuxhaven, und Genossen.

Folgende Petenten bitten um Ermäßigung des Zolles für Hafer auf 10 ℳ für 1000 kg:

Journ. II. Nr. 3330. F. W. Harenberg, Biergroßhändler zu Hamburg, und Genossen,
= II. Nr. 3331. H. H. Gebers Wwe. & Söhne, Fuhrgeschäft zu Hamburg, und Genossen,
= II. Nr. 3332. J. N. Stockmann, Fuhrherr zu Hamburg, und Genossen,
= II. Nr. 3333. Wilh. Krogmann, Gasthofsbesitzer zu Bergedorf, und Genossen,
= II. Nr. 3334. Lau & Oppenheimer zu Hamburg und Genossen,
= II. Nr. 3335. J. A. G. Martini, Fuhrmann zu Hamburg, und Genossen,
= II. Nr. 3336. Friedr. Schaaf zu Marburg, und Genossen,
= II. Nr. 3478. Hugo Langer zu Reitzenhain, und Genossen,
= II. Nr. 3479. Hans Bruhn, Fuhrunternehmer zu Flensburg, und Genossen,
= II. Nr. 3480. Johannsen, Bauunternehmer zu Tondern, und Genossen,
= II. Nr. 3481. Mohr, Fuhrwerksbesitzer zu Elmshorn, und Genossen,
= II. Nr. 3482. J. David, Fuhrmann zu Kellinghusen, und Genossen,
= II. Nr. 3483. Johannes Burius zu Luckenwalde und Genossen,
= II. Nr. 3484. E. Meyer, Fuhrwerksbesitzer zu Marne, und Genossen,
= II. Nr. 3755. H. Günth zu Potsdam und Genossen,
= II. Nr. 3756. Theodor Degenhardt, Fuhrherr zu Spandau, und Genossen,
= II. Nr. 3757. H. Kukuk zu Blomberg,
= II. Nr. 3758. H. Bartelsmeyer zu Lemgo,
= II. Nr. 3759. J. H. Obermeyer zu Osnabrück und Genossen,
= II. Nr. 3760. Wittwe H. Ottelien zu Blomberg,
= II. Nr. 3761. Chr. Flügge zu Blomberg,
= II. Nr. 3762. Heinrich Wedeking zu Blomberg,
= II. Nr. 3763. Ad. Stoleknul zu Blomberg,
= II. Nr. 3764. Karl Scheller zu Rixdorf und Genossen,
= II. Nr. 3765. Berger, Hotelbesitzer zu Brandenburg a. H., und Genossen,
= II. Nr. 3766. Aug. Kukuk zu Blomberg,
= II. Nr. 3767. A. Bartelsmeier zu Lemgo,
= II. Nr. 3768. Wilhelm Lange zu Blomberg,
= II. Nr. 3769. Wilhelm Herbst zu Blomberg,
= II. Nr. 3770. H. Capelle zu Blomberg.

Folgende Petenten bitten um Beseitigung des Vieheinfuhrverbots und um Aufhebung des Zolles auf Fleisch, Vieh und Getreide:

Journ. II. Nr. 3240. Bludau, Schneidermeister zu Glogau, und Genossen,
= II. Nr. 3241. Fritz Ehrhardt, Porzellandreher zu Magdeburg-Buckau, und Genossen,
= II. Nr. 3242. P. Hausler, Porzellanmaler zu Buckau, und Genossen,
= II. Nr. 3243. Allerley, Zimmermann zu Kolmar in Posen, und Genossen,
= II. Nr. 3244. August Meier, Bergmann zu Aplerbecker-Mark, und Genossen,
= II. Nr. 3245. Joh. Matz, Tischler zu Berlin, und Genossen,
= II. Nr. 3352. Karl Martin, Porzellandreher zu Stanowitz, und Genossen,
= II. Nr. 3355. Th. Balzer, Steingutdreher zu Kolmar in Posen, und Genossen,
= II. Nr. 3430 bis 3433. August Hoffmann, Arbeiter zu Naumburg a. d. Saale, und Genossen,
= II. Nr. 3473. Karl Knoche, Maschinenwärter zu Frose i. A., und Genossen,
= II. Nr. 3474. Leopold Geduld, Klempner zu Berlin, und Genossen,
= II. Nr. 5681. Karl Rattmann, Porzellandreher zu Gera, und Genossen,
= II. Nr. 5712. Louis Viereck, Tischler zu Ueckermünde, und Genossen,
= II. Nr. 5713. Hermann Wittenberg, Schlosser zu Ueckermünde, und Genossen,
= II. Nr. 5714. Richter, Kaufmann zu Delitzsch, und Genossen,
= II. Nr. 5715. E. Hennig, Arbeiter zu Delitzsch, und Genossen,
= II. Nr. 5716. C. Schmidt, Cigarrenfabrikant zu Delitzsch, und Genossen,
= II. Nr. 5717. Paul Heyer, Buchhalter zu Delitzsch, und Genossen,
= II. Nr. 5718. Rudolph Bernstein, Buchbinder zu Delitzsch, und Genossen,
= II. Nr. 5719. F. Pornak, Arbeiter zu Delitzsch, und Genossen,
= II. Nr. 5720. Otto Huth, Handarbeiter zu Delitzsch, und Genossen,
= II. Nr. 5721. H. Fritzsche, Brauereibesitzer zu Delitzsch, und Genossen,
(II. Nr. 5713 bis 5721: 1165 Unterschriften.)
= II. Nr. 5751. Der Gewerkverein der Tischler und verwandter Berufe zu Bieberach (Württemberg).

= II. Nr. 2548. Die Handelskammer zu Sagan, bittet um Ertheilung der Erlaubniß zur Einfuhr von Schweinen in die Städte Sagan und Sprottau.

= II. Nr. 3042. Der Magistrat zu Tilsit, bittet um Aufhebung des Verbots der Einfuhr von Rindvieh und Schweinen aus Rußland.

= II. Nr. 3209. Der Gewerbe-Verein zu Borken i. W., bittet um Aufhebung resp. Abänderung des Gesetzes, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung, um Ermäßigung der indirekten Abgaben auf Nahrungsmittel, sowie um Aufhebung der Vieh- und Getreidezölle.

Folgende Petenten bitten, beim Bundesrath beantragen zu wollen, daß die Durchführung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes hinausgeschoben und eine nochmalige Prüfung desselben vorgenommen werde:

Journ. II. Nr. 2549. Die Handelskammer zu Bielefeld,
= II. Nr. 2550. Die Handels- und Gewerbekammer zu Sonnenburg (Sachsen-Meiningen),
= II. Nr. 2551. Die Handelskammer zu Lauban,
= II. Nr. 2552. Die Vorsteher der Kaufmannschaft zu Stettin,
(Vom Abg. Broemel überreicht.)
= II. Nr. 2557. Die Handels- und Gewerbekammer zu Hildburghausen,
= II. Nr. 2558. Der deutschfreisinnige Wahlverein Erfurt,
= II. Nr. 2559. Der Potsdamer-Thor-Bezirks-Verein zu Berlin,
= II. Nr. 3040. Die Handelskammer zu Stolberg (Rheinland).

Journ.	Petent	Gegenstand
= II. Nr. 2553.	Die Handelskammer zu Lüdenscheid,	bittet, beim Bundesrath zu beantragen, daß die Durchführung des Invaliditäts-Versicherungsgesetzes hinausgeschoben werde, und sodann bei nochmaliger Prüfung des Gesetzes, dasselbe vorläufig nur auf die industriellen Arbeiter zu beschränken.
= II. Nr. 2455.	Besitzer kleiner landwirthschaftlicher Kornbranntweinbrennereien: J. G. J. Mohn zu Dauborn, Regierungsbezirk Wiesbaden, und Genossen, (Vom Abgeordneten Münch überreicht.)	bitten um Abänderung des Branntweinsteuergesetzes zu Gunsten der kleinen landwirthschaftlichen Brennereien.
= II. Nr. 3028.	Kornbranntweinbrennereibesitzer und Preßhefefabrikanten des Hebebezirks Mettmann und der angrenzenden Hebebezirke,	bitten um Abänderung des Branntweinsteuergesetzes — Kontingentirung, Stundung der Abgaben, Aufstellung der Destillirblasen u. s. w. —.
= II. Nr. 5682.	Besitzer kleiner landwirthschaftlicher Branntweinbrennereien Nassaus: Karl Heinrich Schäfer zu Dauborn und Genossen, (Vom Abgeordneten Münch überreicht.)	bitten um Abänderung des Branntweinsteuergesetzes.
= II. Nr. 5683.	Der Vorstand des deutschen Apothekervereins i. A. der Generalversammlung des Vereins, (Vom Abgeordneten Dr. Buhl überreicht.)	betreffend die Steuerfreiheit des zu Heilzwecken verwendeten Branntweins.
= II. Nr. 2456.	Friedrich Wimk, verunglückter Eisenbahnarbeiter zu Handschuhsheim,	bittet um Auszahlung von angeblich rückständigem Lohn.
= II. Nr. 2457.	J. Kienzle, Fabrikant zu Schwenningen, und Genossen,	
= II. Nr. 2458.	Joseph Fuchs, Wirth zu Weigheim, und Genossen,	
= II. Nr. 2459.	A. Grimm, Maler zu Deißlingen, und Genossen,	
= II. Nr. 2460.	Johannes Gruler zu Mühlhausen, Amt Tuttlingen, und Genossen,	bitten, dem deutsch-ostafrikanischen Vertrage bezüglich Ostafrikas die Zustimmung nicht zu ertheilen.
= II. Nr. 2461.	Schaible, Schultheiß zu Thuningen, und Genossen,	
= II. Nr. 5724.	Dr. med. Eberhard Müller zu Calw (Württemberg), (Vom Abgeordneten Freiherrn von Gültlingen überreicht.)	
= II. Nr. 2462.	Franz Ploch, Buchdruckereibesitzer und Zeitungsverleger zu Königshütte (Ober-Schlesien),	bittet um Erlaß eines Gesetzes, betreffend das Geheimmittelwesen und das Annonciren von Geheim- und Heilmitteln.
= II. Nr. 2463.	Der Vorstand der Allgemeinen Konferenz der deutschen Sittlichkeitsvereine und Genossen,	bittet um Abänderung des §. 184 des Strafgesetzbuchs — Bestrafung der Herstellung, Verbreitung 2c. von Schriften 2c., welche in sittlicher Beziehung Aergerniß zu geben geeignet sind.
= II. Nr. 2464.	Der Verband der Darlehnskassenvereine 2c. Raiffeisenscher Organisation in Mittelfranken,	bittet um Revision des Gesetzes, betreffend den Wucher.

Journ.	Petent	Gegenstand
Journ. II. Nr. 2465.	Der Verband der Darlehnskassenvereine ꝛc. Raiffeisenscher Organisation für Oberfranken,	bitten um Revision des Gesetzes, betreffend den Wucher.
= II. Nr. 3039.	Der Verbandstag der unterelsässischen Darlehnskassenvereine zu Straßburg i. E.,	
= II. Nr. 3075.	Der Verband der Darlehnskassenvereine und sonstiger ländlicher Genossenschaften Raiffeisenscher Organisation für Schwaben und Neuburg,	
= II. Nr. 2466.	Die Handelskammer zu Göttingen,	schließt sich der Petition der Handelskammer Wiesbaden, betreffend den Verkehr mit Wein, an — II Nr. 372 —.
= II. Nr. 2537.	Kaiser zu Reichwalde in Ostpreußen,	führt Beschwerde.
= II. Nr. 2538.	M. Niethe, Buchdruckereibesitzer zu Berlin, (Vom Abgeordneten Prinzen zu Carolath-Schönaich überreicht.)	betreffend das angeblich von ihm erfundene Chiffrirsystem (Entschädigungsansprüche).
= II. Nr. 2539.	Karl Ludwig Harth zu Auderghem bei Brüssel,	bittet um Rechtshilfe.
= II. Nr. 2540.	G. A. Tzitschke zu Gardelegen,	bittet um Niederschlagung einer auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes verhängten Strafe.
= II. Nr. 2543.	Theophil Rozwadowski, Besitzer zu Waldek,	bittet um Rechtshilfe.
= II. Nr. 2544.	Anna Haberl zu Vohburg in Bayern,	bittet um Auskunft in einer Justizangelegenheit.
= II. Nr. 2545.	Max Feldner, Militär-Invalide zu Pappenheim (Bayern),	bittet um Gleichstellung seiner Pension mit derjenigen der Invaliden aus dem Kriege 1870/71.
= II. Nr. 2546.	Julius Otto Mehlis zu Kleinlaufenburg,	bittet um Aufbesserung der Pensionen der Invaliden aus den Kriegen 1864, 1866 und 1870/71.
= II. Nr. 2574.	Röschmann, früherer Posthilfsbote zu Neumünster,	bitten um Erhöhung ihrer Pensionen.
= II. Nr. 3230.	Wiegelmann, Postsekretär a. D. zu Metz,	
= II. Nr. 3231.	Wiegand, Postschaffner a. D. zu Metz,	
= II. Nr. 3232.	Krappitz, Postschaffner a. D. zu Metz,	
= II. Nr. 3424.	Fr. Beihl, Postsekretär a. D. zu Dresden,	
= II. Nr. 3429.	H. Holste, Postschaffner zu Hannover,	
= II. Nr. 5983.	Dennukat, Ober-Telegraphen-Assistent a. D. zu Düsseldorf,	
= II. Nr. 3229.	Beul und Genossen zu Neumarkt (Oberpfalz), Militär-Invaliden,	bitten um Pensionserhöhung.
= II. Nr. 3044.	Gottlieb Höpfner, städtischer Vollziehungsbeamter zu Wilhelmshaven,	bittet um Abänderung des §. 33 des Mil.-Pens.-Ges. — Regelung der Militär-Pensionsverhältnisse der im Gemeindedienst angestellten Militär-Invaliden —.
= II. Nr. 3213.	Friedemann, Postverwalter a. D. zu Dresden,	bitten, die Novelle zum Reichsbeamtengesetz vom 24. April 1886 auf die vor dem 1. April 1882 pensionirten Beamten auszudehnen.
= II. Nr. 3214.	Berling, Postdirektor a. D. zu Dresden,	
= II. Nr. 3233.	Walter, Polizeiwachtmeister zu Berlin, und Genossen,	
= II. Nr. 3754.	Karl Heinrich Spranger, Postdirektor a. D. zu Dresden,	
= II. Nr. 3788.	Emil Döring, Postsekretär a. D. zu Dresden,	
= II. Nr. 2580.	Antonie Grund, ehemalige Zieherin zu Naklo,	bittet um Bewilligung des Armenrechts behufs Anstrengung eines Prozesses.

Folgende Petenten bitten um Aufhebung des Gesetzes, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu:

Journ. II. Nr. 2581. Dr. Lingens, Mitglied des Reichstages, und Genossen, im Auftrage einer Versammlung von Bürgern Aachens und Burtscheids,

= II. Nr. 3043. Tigges, Pfarrer zu Olpe in Westfalen, und Genossen, (Vom Abgeordneten Dr. Reichensperger überreicht.)

= II. Nr. 3215. H. Caasmann, Pfarrer zu Mettmann, und Genossen,

Folgende Petenten bitten um Aufhebung des Gesetzes, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu:

Journ. II. Nr. 3216. Louis Müller, Kaufmann zu Königsberg i. Pr., und Genossen, (177 Unterschriften).
" II. Nr. 3217. Dr. Poschmann, Arzt und Kirchenvorstandsmitglied zu Wormditt, und Genossen,
" II. Nr. 3218. Joseph Moschall, Lokalkaplan zu Open, und Genossen,
" II. Nr. 3219. Anton Liedigk, Gemeindevorsteher zu Gronau, und Genossen,
" II. Nr. 3220. Franz Ruhnigk, Pfarrer zu Kalkstein, und Genossen,
" II. Nr. 3221. Anton Langwald, Besitzer zu Migehnen, und Genossen,
" II. Nr. 3222. Gustav Breyer, Pfarrer zu Wusen, und Genossen,
" II. Nr. 3223. Joachim Bahr, Gemeindevorsteher zu Basien, und Genossen,
(II. Nr. 3217 bis 3223 mit 1969 Unterschriften),
(II. Nr. 3216 bis 3223 vom Abgeordneten Krebs überreicht.)
" II. Nr. 3228. Das Kreiswahlkomitee der Zentrumspartei des Wahlkreises M.-Gladbach und Genossen,
(Vom Abgeordneten v. Kehler überreicht.)
" II. Nr. 3435. Müller, Rechtsanwalt und Stadtverordneter zu Trier, und Genossen, im Auftrage mehrerer hundert Bürger Triers,
(Vom Abgeordneten Rintelen überreicht.)
" II. Nr. 3436. Hugo Dorsemagen, Kaufmann zu Wesel, und Genossen,
" II. Nr. 3471. Graf Walderdorff und Genossen zu Limburg a. d. L., i. A. einer Versammlung von ca. 1000 katholischen Männern,
" II. Nr. 3775. Franz Liedig, Kaufmann zu Guttstadt, und Genossen (641 Unterschriften),
" II. Nr. 3776. Anton Malies, Pfarrer zu Bludau, und Genossen (116 Unterschriften),
" II. Nr. 3777. W Ackt, Rentier zu Elbing, und Genossen (392 Unterschriften),
(II. 3775 bis 3777 vom Abgeordneten Krebs überreicht.)
" II. Nr. 3778. Selbstständige Einwohner der Pfarrerei Rhode: Pfarrer Huckestein und Genossen,
" II. Nr. 5672. Dekan Wardner und Genossen, ohne Ortsangabe, Poststempel Hattersheim,
" II. Nr. 5673. A. Eysert, Pfarrer zu Hartenfels bei Herschbach, und Genossen,
" II. Nr. 5692. H. te Poel, Pfarrer zu Herschbach (Westerwald), und Genossen,
" II. Nr. 5693. M. Esser, Landtagsabgeordneter zu Euskirch, und Genossen,
(Vom Abgeordneten Dr. Rudolphi überreicht.)
" II. Nr. 5731. Hinßler, Großherzgl. Oberamtsrichter zu Radolfzell, und Genossen, i. A. einer Versammlung von 300 katholischen Männern,
" II. Nr. 5632. Die Bürger von Kestert: Pfarrer Diehr und Genossen,
" II. Nr. 5733. Die Pfarrgemeinde zu Hallgarten (Rheingaukreis): Pfarrer Eberhart und Genossen,
" II. Nr. 5734. Gemeinde Weilbach (Landkreis Wiesbaden): Pfarrer Hanz und Genossen,
" II. Nr. 5735. Wolf, Pfarrer zu Oberwalluf, und Genossen,
" II. Nr. 5736. Orth, Pfarrer zu Wicker, und Genossen,
" II. Nr. 5737. Bonn, Dekan zu Niedererbach, und Genossen,
" II. Nr. 5738. Hugeng, Pfarrer zu Oberwesel, und Genossen,
" II. Nr. 5739. Schlosser, Pfarrer zu Mörlen, und Genossen,
" II. Nr. 5740. Warzelhan, Pfarrer zu Arfurt, und Genossen,
" II. Nr. 5741. Schaefer, Pfarrer zu Schönberg, und Genossen,
" II. Nr. 5742. Ehrlich, Dekan zu Cronberg, und Genossen,
" II. Nr. 5743. Dezius, Kaplan zu Lorchhausen, und Genossen,
" II. Nr. 5744. Schneider, Pfarrer zu Rotzenhahn, und Genossen,
" II. Nr. 5745. Trippe, Pfarrer zu Bigge, und Genossen,
" II. Nr. 5746. Lillotte, Vikar zu Olsberg, und Genossen,
" II. Nr. 5747. Schröder zu Elleringhausen und Genossen,
" II. Nr. 5748. Roch zu Antfeld und Genossen,
" II. Nr. 5749. Kräling, Gemeindevorsteher zu Hellmeringhausen, und Genossen,
" II. Nr. 5750. Ehlen zu Lösnich a. d. Mosel und Genossen.
(II. 5750 vom Abgeordneten Dieden überreicht.)

Folgende Petenten bitten um Beibehaltung des Gesetzes, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu:

Journ. II. Nr. 3437. Die Mitglieder der Kreissynode Wiesbaden,
" II. Nr. 3470. Dr. Martius, Oberpfarrer zu Dommitzsch bei Torgau, und Genossen,
" II. Nr. 3476. Baum, Bürgermeister zu Hartenrod, und Genossen,
" II. Nr. 3783. J. Mitschelen, Schultheiß zu Gerlingen (Württemberg), und Genossen,
" II. Nr. 3784. H. Kühner, Pfarrverweser zu Leimen (Baden), und Genossen,
" II. Nr. 5657. Lempp zu Hirschlanden (Württemberg) und Genossen.
" II. Nr 5689. Heim, Schultheiß zu Leonbronn, und Genossen,
" II. Nr. 5690. Bühler, Bürgermeister zu Dossenbach, und Genossen,
" II. Nr. 5729. Brenniger, Pfarrer zu Nordheim (Württemberg), und Genossen,
" II. Nr. 5730. Mitglieder der evangelischen Pfarrerei Oberauroff: Pfarrer Spieß und Genossen.

Folgende Petenten bitten um Einschränkung des börsenmäßigen Terminhandels in Nahrungsmitteln und unentbehrlichen Verbrauchsgegenständen:

Journ. II. Nr. 3025. August Schmidt, Gutsbesitzer zu Niederlungwitz, und Genossen,
" II. Nr. 3026. Der Vorstand des landwirthschaftlichen Centralvereins für Schlesien zu Breslau,
" II. Nr. 3027. Karl Kreer, Kaufmann zu Siegen, und Genossen.

Folgende Petenten bitten um Einschränkung des börsenmäßigen Terminhandels in Nahrungsmitteln und unentbehrlichen Verbrauchsgegenständen:

Journ. II. Nr. 3041. Theodor Kurtz, Gutsbesitzer zu Weißbach bei Rechlitz i. Sachsen, und Genossen,

" II. Nr. 3060. Spangenberg, Landes-Oekonomierath und Landtagsabgeordneter zu Hameln, und Genossen,

" II. Nr. 3235. Reuter, Vorwerksbesitzer zu Altstadt-Lüben, und Genossen,

" II. Nr. 3236. Der landwirthschaftliche Verein für Mitteldorf und Umgegend,

" II. Nr. 3351. Der landwirthschaftliche Verein Erdmannshain bei Naunhof i. Sachsen,

" II. Nr. 3472. Der landwirthschaftliche Verein Oschatz II,

" II. Nr. 3477, 3838 bis 5651. Hermann Oehme zu Berlin und Genossen zu Adrenheim, Adlershof bei Berlin, Adorf (Voigtland), Ahaus i. W., Alberweiler (Württemberg), Albesdorf (Lothringen), Alfeld (Bayern), Algringen (Lothringen), Allenstein, Alsleben a. S., Altbreisach, Alt-Dollstädt, Alte Glashütte (Lothringen), Altemünster in Oberbayern, Altena, Altenburg (S.-A.), Altenwerder b. Hamburg, Altona, Alt-Perlswalde, Alt-Röhrsdorf bei Bolkenhain, Altwaltersdorf, Altweistritz, Amberg (Bayern), Amorbach, Auen, Annaberg (Erzgebirge), Annaburg (Reg.-Bez. Merseburg), Antonienhütte, Aplerbeck, Arnsdorf bei Penig, Arnstadt i. Th., Arnswalde, Arzberg (Oberfranken), Asbach, Aschaffenburg, Aschbach, Aschendorf a. Ems, Aseleben, Aufseß (Oberfranken), Augsburg, Baden-Baden, Badra bei Sondershausen, Beerwalde (Sachsen), Bahn, Baitz b. Belzig, Ballenkoppel, Bamberg, Bargeshagen, Barkel, Barmen, Barnow, Bartenstein (Württemberg), Bartenstein (O.-Pr.), Batzlow, Baumgarten b. Ohlau, Bautzen, Bayerdießen, Bayreuth (Oberfranken), Beck, Beierberg, Belgard a. d. Persante, Benfeld (Elsaß), Bensheim a. d. B., Benstedt bei Teutschenthal, Berchtesgaden, Bergkirchen, Bergen auf Rügen, Berlin, Bernburg (Anhalt), Bernstadt (Sachsen), Amt Bernstein, Beuthen (Ober-Schlesien), Beverungen, Bad Bibra, Bickern, Bilsingen, Bingen a./Rh., Binow (Pommern), Bischdorf (Lothringen), Biskupitz, Bisterf, Blankenburg a. H., Blankenburg (Schwarzthal), Blaubeuren (Württemberg), Blickweiler, Bobrek (O.-Schl.) Bocholt (Westfalen), Bochum, Bomitz (Pommern), Bonsal, Bornstedt, Bornim bei Croessin, Borowe bei Lippusch (Westpreußen), Boxberg (Baden), Bramberg, Brandenburg a. H., Braunfels, Braunschweig, Brenhof, Brendorf, Breslau, Brettach (Württemberg), Bretten (Baden), Brieg i. S., Brielhof bei Hechingen, Briesen, Briestow i. M., Bromberg, Bruchsal, Bruck bei München, Buchen, Buckowinke, Büdingen (Hessen), Bürgstadt a. M., Bunzlau, Burg a. d. Wipper, Burgambach, Burgbernheim (Mittelfranken), Burghaig, Burgheim, Burgwindheim, Burowitz, Buttelstedt, Buttenheim, Camin (Mecklenburg), Cannstatt (Württemberg), Canth, Capellen bei Geldern, Carlsruhe (O.-Schl.), Cassel, Caub a. Rh., Clausthal, Cleve, Cham (Oberpfalz), Charlottenbrunn, Charlottenburg, Cheminot, Chemnitz, Christinenhof, Coblenz, Coburg, Cöln (Rhein), Cölpin (Pommern), Cöslin, Cöthen (Anhalt), Colberg, Colmar (Ob.-Elsaß), Conradswaldau (Kreis Schweidnitz), Coprieben, Cotta, Cottbus, Crefeld, Creglingen, Crimmitschau, Cunewalde, Czarnedolz (Pleß), Dammendorf bei Quetz, Dammeretz, Danzig, Darkehmen, Darmstadt, Dattenfoll, Dessau, Deusdorf, Deutsch-Wilke (Posen), Diedenhofen (Lothringen) Diedelsheim (Baden), Dieltirchen (Pfalz), Diemeringen, Dießen, Diepensiepen, Dietlingen bei Pforzheim, Diez, Dingolfing (Bayern), Dinkelscherben, Dirsdorf, Dittersdorf, Döhlau bei Oberkotzau, Döhlen bei Torgau, Dörpen, Donaueschingen, Donaustauf, Dornum, Dortmund, Dremmen, Dresden, Drosedow, Duderstadt, Düben, Düsseldorf, Duisburg, Dumbach, Durlach, Dutzendteich, Ebersberg (Oberbayern), Echzell, Eckenheim (Frankfurt a. M.), Eckernförde, Edelsfeld, Edenkoben, Egeln, Eggenfelden, Eggstätt, Eichwalde bei Mrotschen, Eickel, Eisenach, Eisleben, Elberfeld, Elbersreuth, Elgenau bei Gilgenburg (Ostpreußen), Ellrich, Ellwangen (Württemberg), Bad Elster, Emmerich, Emmersdorf (Niederbayern), Enkirch a. Mosel, Epfendorf (Württemberg), Eppingen, Erckartsweiler, Erfurt, Erfweiler, Erlenbach bei Marktheidenfeld, Erling (Oberbayern), Erstein (Elsaß), Eschweiler, Essen (Ruhr), Etgersleben, Euerdorf, Eulau-Wilhelmshütte, Eußenhausen, Eybach (Württemberg), Fahrnau, Feldberg (Mecklenburg), Fischen, Flensburg, Folklingen, Forbach (Lothringen), Frankenstein (Schlesien), Frankfurt a. M., Frankfurt a. O., Frauenmark, Fredersdorf, Freiamt in B., Freiberg (Sachsen), Freiburg in B., Freiburg (Schlesien), Freilassing, Friedland (Bez. Oppeln), Friedland (O.-Schl.), Friedrichshagen, Freystadt, Fünenshaff a. Alsen, Fürth, Füßen, Gablenz, Gadebusch (Mecklenburg), Gadegast, Garmisch, Gartschin, Gars, Gebrontshausen (Oberbayern), Gebweiler (Elsaß), Gefäll, Geinsheim (Rheinpfalz), Gelsenkirchen, Gemmingen, Gemünden, Georgshütte bei Laurahütte, Giersdorf bei Alzenau, Gießen, Gifhorn, Gladisgorpe, Gläsendorf, Glatz, Glauchau, Gleiwitz (O.-S.) Glöthe, (Bez. Magdeburg), Glogau, Glückstadt, Goch, Golkwitz, Godziszewo, Götschendorf bei Ringenwalde, Glogau, Görlitz, Golkowitz, Goslar a. H., Gotha, Grabenstetten, Grafentraubach, Gramm (Nord-Schleswig), Gramschütz (Kreis Glogau), Grefrath bei Crefeld, Greiffenberg (Schlesien), Greisau, Greiz, Grenz, Grillenburg, Grombach (Baden), Gronau (Württemberg), Groß-Bartelsdorf (Ost-Preußen), Groß-Bennuhnen, Großbodungen, Groß-Borkow, Groß-Borkenhagen, Groß-Brunau, Groß-Carolinenfeld, Groß-Tarkowitz, Groß-Dommatau, Großenhain, Gr.-Lüttenfürst, Großmorenwre, Gr.-Purden (Ostpr.), Gr.-Rauden (O.-S.), Gr.-Salze (Prov. Sachsen), Gr.-Schmograu (Schlesien), Gr.-Sittensen, Gr.-Strehlitz, Gr.-Tramplen, Großvargula, Gr.-Wartenberg, Gr.-Zyglin (O.-S.), Grottkau, Guben, Güglingen, Günzburg (Bayern), Güsten, Güstrow (Mecklenburg), Gütersloch, Gumbrechtshoffen, Guttentag (Schlesien), Haag, (Oberbayern), Hagelloch (Württemberg), Hagen i. W., Hagenau i. Elsaß, Haiern (Nassau), Haimbach (Bayern), Hainewalde b. Zittau, Halberstadt, Halle a. S., Hamburg, Hamm i. W., Hanau a. M., Handschuhsheim, Holzheim, Hannover, Hanshagen (Pommern), Harburg, Hars-

Folgende Petenten bitten um Einschränkung des börsenmäßigen Terminhandels in Nahrungsmitteln und unentbehrlichen Verbrauchsgegenständen:

kirchen, Schloß Hartenstein (Sachsen), Haseln, Haßloch, Hattingen, Hattstedt (Schl.-Holst.), Havelberg, Heilbronn, Heilbrunn, Heiligenstadt, Heinrichsdorf, Helm b. Wittenburg, Hemmersdorf, Herbitzheim, Herbolzheim, Herford, Hermerode, Hildburghausen, Hilden (Rhein), Hilders (Ostpr.), Himmelstädt, Hinterzarten, Hirschaid b. Bamberg, Hirschberg (Schlesien), Höchstadt, Hoenigsdorf, Hötensleben, Hofheim, Hoffstädt, Hohendorf (O.-Preußen), Hohenpölz, Hohentengen (Württemberg), Hohen-Wittlingen (Württemberg), Hoidding, Homburg, Honau, Hoyerswerda, Huglfing, Hündlingen, Hunkirch, Husum, Jahnsbach, Jahnsdorf, Janowitz, Jargelin, Jeising-Hostrup, Jena, Jettenhausen, Jever (Oldenburg), Ihringen, Ingweiler (Unter-Elsaß), Insingen, Johannisburg (Ostpr.), Jomannsdorf, Jüterbog, Iwenberg, Kaiserslautern, Kaldau, Kallstadt (Rheinpfalz), Kameran-Schöneck (Westpreußen), Kamionka, Kandern, Kappotschen (Ostpr.), Karlsruhe (Baden), Karteningken, Kattowitz (O.-Schl.), Kaufbeuren, Kempten, Kempen (Rhein), Keppeln, Kerzdorf (Kreis Lauban), Kesselstadt, Kindisch (Sachsen), Kirberg, Kirchheim, Kittlitz (Sachsen), Kittlitztreben, Klein-Hoschütz, Klein-Lübs, Kleinstruppen b. Pirna, Klockfin (Mecklenburg), Kochern (Lothringen), Königsberg (Ostpr.), Königshain, Königstein a. Elbe, Köstlach b. Pfirt, Kötschenbroda, Kötzting, Kogel, Kohlgrub, Kolmar i. P., Konstanz, Koppershagen, Koschentin (O.-S.), Kestenblut, Kreuzburg (O.-S.), Kreiwitz (O.-S.), Kroitsch (Schlesien), Krumbach, Kuchelna (Ratibor), Kühbach (Oberbayern), Kurschow, Kuznitzka b. Jacobswalde, Ladenburg b. Mannheim, Lämmersdorf, Landau i. d. Pf., Landeck, Landsberg (O.-S.), Landshut (Bayern), Langenau, Langenlonsheim, Langenkandel, Laub (Bayern), Laubach, Laucha a. Main, Lauck, Lauenburg (Pommern), Lauknen, Laupheim, Laurahütte (O.-S.), Lauterbach, Lautern (Hessen), Lauth b. Königsberg, Lechhausen, Leipzig, Leobschütz, Leuber, Leuzendorf (Württemberg), Lewetzow b. Treptow (Pommern), Lewin, Lich (Oberhessen), Lieberhausen, Liegnitz, Lienheim (Baden), Limburg, Lindach (Baden), Linden a. Ruhr, Lingen, Linnich, Linz a. Rhein, Lipienken (Westpreußen), Lissau (O.-S.), Lissik, Löffelscheid, Lörrach, Lohm (Mark), Loitersdorf b. Aßling, Lubow (Kr. Neustettin), Lubschau b. Woischnik, Luckau, Luckenwalde, Ludwigsburg, Ludwigstadt, Lübben, Lübeck, Lüben (Schl.), Lügumkloster, Lüneburg, Lünen, Lütgendortmund, Lützelstein (Elsaß), Lustnau b. Tübingen, Lyck, Magdeburg, Mainbernheim, Mainz, Maldewin b. Friedrichsgnade, Mangschütz (Brieg), Mannheim, Marbach, Marggrabowa, Markirch, Molsheim (Elsaß), Markneukirchen, Martinwaldau, Masmünster (Reichsland), Massow, Massow (Pommern), Mechenried, Medelsheim, Meersburg a. Bodensee, Mehlauken (Ostpreußen), Meiningen, Memmingen, Memprechtshofen (Baden), Menchhofen, Messelhausen, Mettmann, Metz, Metzerwiese (Lothringen), Meuselwitz (S. Altenburg), Mewe, Miltenberg a. Main, Mittelberg, Mittelwalde, Mittersheim (Lothringen), Mochlitz (Kreis Lübben), Mocker b. Thorn, Möckmühl, Mörlenbach (Hessen), Möttingen, Mohmehnen b. Gerdauen, Monheim, Moosbach, Mühlbach b. Eppingen (Baden), Mülhausen i. E., Mülheim a. d. Ruhr, München, M. Gladbach, Mulda i. S., Muschenheim (Oberhessen), Muslontkowo, Nagold, Naumburg a. d. Saale, Grahlitz, Nausseden (Kreis Heydekrug i. Ostpr.), Nebra, Nehesdorf b. Finsterwalde, Nelben, Nesselwang, Schloß Neubeuern (Ober-Bayern), Neubreisach, Neuenberg, Neuenbürg, Neu Globsow bei Menz, Neu-Görlitz (Ostpr.), Neukirch (Lausitz), Neunkirchen (Württemberg), Neumarkt, Neunstetten, Neu-Ruppin, Neusalz a. O., Neuß a. Rhein, Neustadt a. Haardt (Pfalz), Neustadt, Neustadt a. R., Neustadt (Westpreußen), Neustadt (Oberschlesien), Neustrelitz, Nieder-Ellguth b. Kreuzberg (Oberschlesien), Niederbergheim, Niederkaina, Nieder-Langenau, Niederlößnitz b. Dresden, Niederndorf, Niederneukirch, Niewe b. Schurgast, Nördlingen, Nohfelden, Nordhausen, Nordheim (Hessen), Northeim, Nossen, Nürnberg, Nußbaum, Oberau (Oberhessen), Obercunnersdorf, Obereunewalde, Oberdorf b. B., Oberelsbach, Oberglogau, Obergriesbach, Oberherischdorf b. Warmbrunn, Oberholzheim (Württemberg), Oberkrumbach, Ober-Langenbielau, Obermarchthal, Oberöblingen a. See., Ober-Növersdorf, Oberschöndorf, Oberschwedeldorf (Kreis Glatz), Obersöchering i. Oberbayern, Oberweichersbuch b. Stein a. d. R., Oberwiesenthal, Oberwittelsbach, Ochsenwang (Württemberg), Oderberg, Oening, Onolzheim b. Krailsheim (Württemberg), Offenburg (Baden), Ohlau, Oldenburg, Oppeln, Orb, Ortelsburg, Ortenburg, Ostheim, Osche, Osten, Osterburg, Ostercappeln, Osterwick (Kr. Konitz), Ostrichen, Ostro b. Panschwitz (Sachsen), Pähl, Pange (Lothringen), Patschkau, Pattendorf, Paulshütte b. Schoppinitz (Oberschl.), Pawlowitz (Oberschlesien), Pegnitz (Bayern), Peine, Peiskretscham, Peisterwitz b. Ohlau, Petershagen, Pforzheim, Pfullendorf, Pierzysla b. Gnesen, Pillau, Piltsch, Pirna, Plankstadt, Plaschken, Plawniowitz, Pleß (Oberschl.), Pleschen (Posen), Plohn b. Langenfeld, Pölitz, Pößneck, Polling, Polzin, Pomßen (Schlesien), Pomehrendorf, Poppenreuth (Bayern), Posen, Potsdam, Prechlau, Prerow, Priestewitz, Protzau (Kreis Frankenstein), Pschow, Putlitz, Pyritz, Porcelette (Lothringen), Quars (Schleswig-Holstein), Quedlinburg, Rade vorm Wald, Radenz, Ragnit, Ruhmel, Rain a. Lech i. Bayern, Ramstedt, Rappoltsweiler (Elsaß), Rastadt, Rastenburg (Ostpreußen), Rathenow, Ratibor, Ratingen, Ravensburg (Württemberg), Rayersoyen, Rednitzhembach (Bayern), Regendorf, Regensburg, Reichelsheim, Reichenbach (Schlesien) Reichenhof b. Rhein, Reichenweier, Reichertshofen, Reinickendorf b. Berlin, Reinöd, Rekau, Remscheid, Rentzow, Repzin, Reußendorf, Reutlingen, Rhodt i. Pfalz, Rieden, Römhild, Romansthal i. Oberfranken, Rochlitz, Roding I, Rösnitz b. Dirsche (O. S.), Rogasen, Rohnau, Rosalie Grube b. Groß-Dombrowka, Rosenberg (O./S.), Rosenberg (W.-Pr.), Rosenhagen, Roßla (Harz), Rostock, Rothenberg i. Baden, Rott a. Inn, Rottenburg, Ruda (O./S.,) Rüdesheim,

Folgende Petenten bitten um Einschränkung des börsenmäßigen Terminhandels in Nahrungsmitteln und unentbehrlichen Verbrauchsgegenständen:

Rügenwalde a. d. Ostsee, Ruhla, Ruhrort, Rummelsburg b. Berlin, Saadau b. Bischofsburg (O./P.), Saal a. Saale, Saarburg i. Lothringen, Saarn a. Ruhr, Saarbrücken, Sachsa, Säckingen, Saenitz, Salzbrunn, St. Albrecht b. Danzig, St. Amarin (Elsaß), St. Arnual b. Saarbrücken, St. Blasien, St. Medard (Lothringen), Sandhof b. Marienburg i. Westpreußen, Saufenberg (O./S.), Satteldorf (Württemberg), Schafstedt, Schalke, Schapbach, Scheeßel, Schirmeck i. E., Schkeuditz, Schlanow b. Woldenberg, Schlaitdorf, Schleiz, Schleswig, Schleusingen, Schmograu, Schnappach, Schneidemühl, Schnodsenbach, Schömberg (Schles.), Schönau a. d. Eigen, Schönbeck (Mecklenburg), Schönbrunn b. Wunsiedel, Schöneberg b. Berlin, Schoeneck, Schönenbach, Schönfließ a. M., Schomburg, Schonach, Schoppinitz, Schotten (Oberhessen), Schottenstein, Schroz, Vorwerk b. Schroz (W.-Pr.), Schwabach, Schwaigern, Schwarzach b. Mainleus, Schwanenbach, Schwarzwaldau, Schweidnitz, Schweinfurt, Schwerin, Schwetz a. W., Schwiebus, Schwörzkirch, Seebach, Seelow, Seifersdorf (Sachsen), Seitendorf b. Sorgau, Seligenstadt a. M., Seyda b. Hermsdorf i. Sachsen, Siemianowitz, Siemionka b. Strenze, Silberbach, Slonawy b. Obornik, Sobernheim, Sögel, Sohland a. R., Soldin, Solingen, Soltau i. H., Sondershaus b. Ahaus, Sonthofen, Spremberg, Stadt Gardinge, Stammham b. Ingolstadt, Staßfurt, Staßwinnen, Stecklenberg, Steele a. Ruhr, Steig, Stein b. Nürnberg, Steingaden, Steinpleis (Sachsen), Stendal, Stennewitz i. d. Neumark, Stetten, Stettin, Stollberg, Stolz, Stolzenfelde, Strachmin, Straßburg (Elsaß), Straßburg (Westpreußen), Strega b. Forst i. L., Strehlen (Schles.), Stroppen, Strullendorf, Stubersheim, Stühlingen, Stuttgart, Sudenburg (Magdeburg), Tännesberg, Taubenheim, Tegel, Templin, Thannenkirch (Bergheim), Thauer b. Steinau a. O., Theessen, Thorn, Thundorf, Tiefenstein (Baden) Tilsit, Tirschtiegel, Titisee (Baden), Tolkemit, Torgau, Trauschwitz, Trendel, Treptow a. Rega, Treysa (Hessen), Trittau, Troplowitz, Tschiefer b. Neusalz a. O., Tschirnau, Tütz, Ueberlingen, Uerdingen, Unna, Unteralting (Bayern), Unterboihingen, Untereglfing, Unterkreuzberg, Unterleichtersbach, Unterpeißenberg, Ursprung, Valepp (Bayern) Vellahn, Vendenheim, Vielau, Vielbrunn, Villingen, Visselhövede, Waldenburg (Schlesien), Waltershofen i. B., Wald Michelbag, Waldsee (Württemberg), Waldstetten, Wallbach, Warmbrunn i. Schl., Warnemünde, Wasserburg, Wattenscheid, Weiden, Wedel (Holstein), Wehlau, Wehrsdorf i. Sachsen, Weinböhla, Weißenburg, Weißenfels a. Saale, Weißenstadt (Bayern), Welnau, Wels, Wentkau, Wermten b. Heiligenbeil, Wernrode, Wesel, Westend, Weiterdingen, Westhofen (Elsaß), Wetzlar, Wilhelminenhütte, Wilhelmsfelde, Wilkau (Glogau), Wilmsdorf, Winningen, Wintershausen, Winterstettenstadt, Wiebelsheim, Wiek auf Rügen, Wickrath, Wiersbie b. Lublinitz (O.-Sch.), Wiesbaden, Wiesentheid, Wieszen, Witten, Wittenberge, Woldenberg (N./M.), Wolfenweiler (Baden), Woltin (Pommern), Worms, Wronke, Wülfrath (Rheinland), Würzburg, Wüstenselbitz, Wyssoka, Zabrze (O./Schl.), Zanderborken, Zehlendorf (Kr. Teltow), Zehren, Zeil, Zeitlofs (Unterfranken), Zell (Oberfranken), Zembowitz, Ziebingen, Ziemkendorf, Zill, Zobten (Kr. Löwenberg i. Schl.), Zottwitz, Zschopau, Zweibrücken, Aschhausen i. Württemberg, Bolschwitz, Dorf Kassel b. Gelnhausen, Denzig, Doberschwitz, Flöha (Sachsen), Friedersdorf (Kreis Lauban), Gersdorf II. b. Leisnig (Sachsen), Hüls. (II. Nr. 3838 bis 5651: 20 288 Unterschriften.)

Journ. II. Nr. 5722. Ernst Ed. Böttger, Handelsmann zu Hermsdorf, und Genossen.

= II. Nr. 3077.	Die Handelskammer zu Cassel und Genossen,	bitten, eine Enquete über die den Krisen im Kaffee- und Zuckergeschäft zu Grunde liegenden Ausschreitungen des Terminhandels zu veranlassen und einer Wiederholung derartiger Krisen vorzubeugen.
= II. Nr. 3045.	Deicke, Kreisschreiber zu Heinrichswalde (Ostpreußen),	bittet wiederholt um Ertheilung des Civilversorgungsscheines und um Bewilligung einer Pension.
= II. Nr. 3061.	J. H. Braun zu Strauch, Kreis Montjoie, i. A. einer Versammlung,	bittet um theilweise Verlegung der Roerthalbahn.
= II. Nr. 3073.	Wittwe Schmidt, geb. Gattel zu Berlin,	bittet um Rechtshilfe.
= II. Nr. 3074.	J. H. Schütte, Färbermeister zu Hannover,	führt Beschwerde wegen Justizverweigerung.
= II. Nr. 3076.	Otto Bütow, Redakteur zu Charlottenburg,	betr. Begründung einer neuen Kirche.
= II. Nr. 3081.	Reinhold Krüger, Privatmann und Eigenthümer zu Berlin,	bittet um Erlaß eines Gesetzes, welches die Unterbringung geistig gesunder Personen in Irrenanstalten verhindert.
= II. Nr. 3208.	Elise Hessels zu London,	bittet um Rechtshilfe.
= II. Nr. 3211.	Justin Hohmann, Butterhändler zu Brand bei Hilders,	bittet um Rechtshilfe.
= II. Nr. 3212.	Der Vorstand der Tuckergilde zu Wollin, (Vom Abgeordneten von Henk überreicht.)	bittet um Ablösung der Tuckerfischerei.
= II. Nr. 3227.	Georg Wendel zu Leipzig,	führt Beschwerde wegen Justizverweigerung.

Journ. II. Nr. 3425.	Otto Bremicker zu Gummersbach (Rheinpreußen),	bittet um Anerkennung als Militärinvalide.
„ II. Nr. 3475.	Der allgemeine deutsche Frauenverein zu Leipzig, (Vom Abgeordneten Rickert überreicht.)	betreffend Zulassung der Frauen zum Studium der Medizin ꝛc.
„ II. Nr. 3753.	Schultz, ehemaliger Krankenwärter zu Gartz a. O.,	bittet um Bewilligung von Militär-Invalidenbenefizien.
„ II. Nr. 3771.	Richard Goerdeler, Professor zu Pennington (Nord-Amerika),	führt Beschwerde.
„ II. Nr. 3837.	Ernst Könn, Bäckergeselle zu Berlin,	bittet um Rechtshilfe.
„ II. Nr. 5653.	Das Präsidium des Verbandes bayerischer Gastwirthe zu Nürnberg,	bittet um Abänderung des §. 285 des Strafgesetzbuchs (Gestattung von Glückspielen).
„ II. Nr. 5676.	Hermann Lesser und Genossen zu Berlin im Auftrage einer öffentlichen Versammlung von männlichen und weiblichen Angestellten des Handelsgewerbes,	bittet um Abänderung des Artikel 61 des Handelsgesetzbuchs dahin, daß die Kündigung des Arbeitsverhältnisses mindestens 1 Monat vor dem Austritt und zwar vom 1. des einen Monats zum 1. des andern zu erfolgen habe.
„ II. Nr. 5685.	Mauer zu Knesebeck,	bittet um Rechtshilfe.
„ II. Nr. 5686.	Dr. G. F. Stoecklin zu Allentown, Vereinigte Staaten von Nord-Amerika,	bietet ein Mittel gegen die Diphtheritis zum Ankauf an.
„ II. Nr. 5691.	W. Stock zu Bielefeld,	betreffend Prüfung seiner Methode zur vollsten Ausnutzung der Düngerstoffe.
„ II. Nr. 5725.	Theodor Hauß, Invalide zu Bütow (Bezirk Cöslin),	bittet um Bewilligung der Verstümmelungszulage.
„ II. Nr. 5984.	Peter Reichert, Schmiedemeister zu Gutenthal, (Vom Abgeordneten Dieden überreicht.)	bittet um Bewilligung einer laufenden Unterstützung.
„ II. Nr. 5985.	Der Vorstand des Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke zu Hildesheim-Bremen, (Vom Abgeordneten v. Keudell überreicht.)	betreffend den Erlaß eines Gesetzes zur Bekämpfung des Mißbrauchs geistiger Getränke.

B. III. Kommission für den Reichshaushalts-Etat.

Journ. II. Nr. 2582.	Der Verein Berliner Kaufleute und Industrieller,	bitten das Porto für solche Waarenprobensendungen, welche sich äußerlich von den Drucksachensendungen nicht unterscheiden, im Inlandsverkehr den Drucksachen-Portosätzen gleichzustellen, ꝛc.

Folgende Petenten bitten um Ermäßigung der Gebühren für die an Zeitungen gerichteten Depeschen und um Bewilligung eines Vorranges bei der Beförderung für solche Depeschen:

Journ. II. Nr. 5754 bis 5982. Rudolf Mosse zu Berlin (Berliner Tageblatt) und Genossen zu Breslau, Danzig, Berlin, Dresden, Frankfurt a. M., Hannover, Cöln, Leipzig, Magdeburg, Regensburg, München, Mannheim, Stuttgart, Aachen, Altenburg, Amberg, Apolda, Aschaffenburg, Aschersleben, Augsburg, Barmen, Bautzen, Bayreuth, Bernburg, Beuthen (Oberschlesien), Bielefeld, Bochum, Bonn, Brandenburg a. d. Havel, Braunschweig, Bremen, Bromberg, Cannstatt, Cassel, Chemnitz, Coblenz, Coburg, Colberg, Colmar im Elsaß, Cöslin, Cottbus, Crefeld, Danzig, Darmstadt, Dessau, Detmold, Dortmund, Duisburg, Eichstätt, Eisenach, Eisleben, Elberfeld, Emden, Erfurt, Erlangen, Essen, Eßlingen, Flensburg, Frankfurt a. d. Oder, Freiburg i. Breisgau, Freising, Fulda, Gera, Gießen, M.-Gladbach, Glogau, Görlitz, Göttingen, Gotha, Greifswald, Greiz, Guben, Hagen i. W., Halle a. d. S., Hamburg, Hamm i. W., Hannover, Heidelberg, Heilbronn, Hildesheim, Jena, Ingolstadt a. D., Insterburg, St. Johann (Saar), Kaiserslautern, Karlsruhe (Baden), Kempten, Kiel, Königsberg, Konstanz, Kreuznach, Landau (Pfalz), Landsberg, Leobschütz, Limburg a. d. Lahn, Linz a. Rh., Lübeck, Ludwigshafen, Mainz, Mannheim, Marienburg, Metz, Minden (Westf.), Münster (Westf.), Naumburg a. d. S., Neustadt a. d. H., Neu-Strelitz, Nordhausen, Nürnberg, Osnabrück, Paderborn, Passau, Pforzheim, Posen, Quedlinburg, Ratibor, Regensburg, Remscheid, Rheydt, Rostock i. M., Ruhrort, Saarbrücken, Schweidnitz, Schweinfurt, Schwelm, Schwerin i. M., Spandau, Speyer, Stargard i. Pom., Staßfurt, Stettin, Stolp i. Pom., Stralsund, Straßburg, Ulm, Thorn, Tilsit, Trier, Weimar, Weißenfels, Wesel, Wiesbaden, Wilhelmshafen, Worms, Würzburg, Zeitz, Zweibrücken, Zwickau i. Schl.
(II. 5754 bis 5972 von Abgeordneten Dr. Pachnicke überreicht.)

C. VIII. Kommission zur Vorberathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung der Gewerbe-Ordnung.

Journ. II. Nr. 2454.	Die Großherzogliche Handelskammer zu Gießen,	schließen sich der Petition der Handelskammern der Rheinprovinz — II. Nr. 1630 — an.
" II. Nr. 2494.	Die Handelskammer zu Sagan,	
" II. Nr. 2483.	Die Handelskammer für die Niederlausitz zu Cottbus,	schließt sich der Petition der Handelskammer der Rheinprovinz — II. Nr. 1630 — und der Petition des deutschen Buchdruckerei-Vereins — II Nr. 1401 — an.
" II. Nr. 2555.	Die Handelskammer zu Nordhausen,	schließt sich der Petition der rheinischen Handelskammern — II. Nr. 1630 — an mit der Bitte um Abänderung des §. 105b Absatz 2 dahin, daß die Festsetzung der Stunden auf Grund der einzuholenden Vorschläge des zur Vertretung des Handels und der Industrie berufenen Organs (Handelskammer) zu erfolgen habe, nach Ablauf der festgesetzten Stunden sämmtliche Geschäfte ausnahmslos zu schließen seien und der Hausirhandel untersagt werde.
" II. Nr. 3019.	Die Handelskammer für die Kreise Hirschberg und Schönau i. Schl. zu Hirschberg i. Schl.,	schließt sich der Petition der Handelskammern der Rheinprovinz — II. Nr. 1630 — an und bittet ferner um folgende Abänderung des Entwurfs: Im Handelsgewerbe 6 Stunden Sonntagsarbeit; Fortsetzung des Betriebes bei Wasserkraftbetrieben zur Zeit niedriger Temperatur; gegen die Herabsetzung der Arbeitszeit der verheiratheten Frauen u. s. w.
" II. Nr. 3035.	Die Handelskammer für die Kreise Karlsruhe und Baden,	schließt sich der Petition der Handelskammer Mannheim — II. Nr. 869 — an mit der Abweichung, daß sie um Erlaß einer Arbeitsordnung für jede Fabrik und um Namhaftmachung der Gewerbe bezw. Betriebe in §. 105d und §. 105e bittet.
" II. Nr. 2482.	Die Handelskammer zu Straßburg i. E.,	bittet um Abänderung: den 2. Weihnachtsfeiertag und den Tag nach Neujahr nicht als obligatorische Ruhetage festzusetzen; Wacht- und Aufsichtsdienst von den Bestimmungen über die Sonntagsruhe auszuschließen; die Bestimmungen über die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen 2c. (§§. 120a) abzuändern; die Trennung der Geschlechter in den Arbeitsräumen dem Ermessen der Industriellen zu überlassen; den Arbeitern das Recht zur Aeußerung über die Arbeitsordnung nicht zu ertheilen; an Sonnabenden und Vorabenden der Festtage die Arbeitszeit bis 6 Uhr Abends für den ganzen Betrieb festzuhalten; die Frauen auf ihren Antrag ½ Stunde vor der Mittagspause zu entlassen; die Zahl der Tage, an welchen Arbeiterinnen 13 Stunden täglich beschäftigt werden können, auf 60 festzusetzen.
" II. Nr. 2485.	Die Handelskammer zu Lüdenscheid,	bittet um Abänderung: Schließung der Verkaufsstellen an Sonntagen von Nachmittags 2 Uhr ab; Beschäftigung in den übrigen Handelsgewerben 3 Stunden am Vormittage; Betriebe, welche mit Tag- und Nachtschicht arbeiten, an den auf Wochentagen fallenden Festtagen 12 Stunden Ruhezeit; gegen eine 48 stündige Ruhezeit für das Neujahrsfest; Ausdehnung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen über 13 Stunden betreffend; Gestattung dieser Arbeitszeit an 60 Tagen jährlich; Entlassung der Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben; Mittags ½ Stunde vor Schluß der Arbeitszeit betreffend, nicht sämmtliche weibliche Personen, sondern nur Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, an den Tagen vor Sonn- und Festtagen Nachmittags 5½ Uhr zu entlassen.
" II. Nr. 2565.	Der Centralverein der deutschen Wollenwaarenfabrikanten zu Burg bei Magdeburg,	bittet den §. 134d des Entwurfs zu streichen; im §. 120d zu bestimmen, daß die Berufsgenossenschaften in allen Fällen als die kompetenten Sachverständigen-Kollegien vor Erlaß der Schutzvorschriften 2c. zu hören sind; das Neujahrsfest unter den Festen mit 48 stündiger Ruhe zu streichen; gegen die kürzere Arbeitszeit der verheiratheten Arbeiterinnen und gegen die Verlängerung der Mittagspause für Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben; gegen die 6 wöchige Nichtbeschäftigung der Frauen nach der Niederkunft 2c.

Journ. II. Nr. 2566.	Die Vereinigung deutscher Flaschenfabriken zu Hamburg,	bittet für die Flaschenindustrie Ausnahmebestimmungen von dem Verbot der Sonntagsarbeit zu erlassen; den Erlaß der Schutzvorrichtungen und die Ueberwachung der Ausführung dieser Maßregeln den Berufsgenossenschaften zu übertragen; die Auszahlung des Lohns der minderjährigen Arbeiter an die Eltern ꝛc. gesetzlich vorzuschreiben; die Befugniß der Arbeitgeber wieder herzustellen, sich durch Konventionalstrafen vor Kontraktbruch zu sichern; die §§. 134 b, 134 d, 134 e Absatz 1, 134 f, 134 g (Arbeitsordnung betreffend) zu streichen.
" II. Nr. 2567.	Die Handelskammer zu Wiesbaden,	bittet um Abänderung: betreffend die Ruhezeit an den Sonntagen ꝛc. und Festsetzung der Arbeitsstunden durch die Polizei nach Anhörung der Handelskammer ꝛc.; die Ausnahmen von der Sonntagsruhe betreffend; die Anrechnung von Lebensmitteln, Stoff ꝛc. auf den Lohn betreffend; die Schutzvorschriften ꝛc. betreffend; den Arbeitsvertrag und die Arbeitsordnung betreffend; die Beschäftigung der Arbeiterinnen und die Beschäftigung der Kinder über 13 Jahre in Fabriken betreffend ꝛc.
" II. Nr. 2568.	Die Handelskammer zu Münster in Westfalen,	macht Vorschläge zur Abänderung der verschiedensten Theile des Entwurfs.
" II. Nr. 2569.	Fabrikanten-Verein zu Forst i. L.,	bittet um Abänderung: Anhörung der Vertretung der Industrie (Handelskammer ꝛc.) vor Erlaß der in dem Entwurf vorgesehenen verschiedenen Verfügungen betreffend; die Ausnahmen von der Sonntagsruhe betreffend; Anrechnung der Selbstkosten für Wohnung, Stoffe ꝛc. auf den Lohn betreffend; die Ankleide- und Waschräume betreffend; die Vorschriften zum Schutze der Arbeiter betreffend; den Vertragsbruch betreffend; die Arbeitsordnung betreffend; die Beschäftigung der Arbeiterinnen betreffend ꝛc.
" II. Nr. 2572.	Der Handels- und Gewerbeverein zu Cassel, (Vom Abgeordneten Dr. Böttcher überreicht.)	macht Vorschläge zur Abänderung der Vorlage beziehungsweise der Kommissionsbeschlüsse: Beibehaltung der Ruhepausen an Sonntagen ꝛc., wie in der Regierungsvorlage vorgesehen; dem Handelsgewerbe gleichzustellen alle Gewerbe mit Ladengeschäften; spätester Beginn der Sonntagsruhe Morgens 6 Uhr; die Ausnahmen von der Sonntagsruhe und die über die Beschäftigung an Sonntagen ꝛc. zu führenden Verzeichnisse ꝛc. betreffend; gegen den Unterricht in den Fortbildungsschulen während der Arbeitszeit; Ueberwachung der Schutzvorrichtungen ꝛc. den Unfallversicherungen, Innungsvorständen, Krankenkassenvorständen zu übertragen; Vertragsbruch und Arbeitsordnung betreffend.
" II. Nr. 2573.	Vereinigung deutscher Tabak- und Cigarren-Industrieller zu Frankfurt a. M.,	bittet um Abänderung: die Ausnahmen von der Sonntagsruhe betreffend; die Beschäftigung der Arbeiterinnen betreffend; die Schutzvorschriften ꝛc. und die Arbeitsordnung betreffend; den Vertragsbruch betreffend; die Kennzeichnung der Zeugnisse betreffend.
" II. Nr. 2577.	Der Verband Berliner Metallindustrieller,	bitten um Abänderung der verschiedensten Theile des Gesetzentwurfs: betreffend Beginn der Ruhe an Sonntagen ꝛc.; betreffend die Reparaturarbeiten an Sonntagen ꝛc.; betreffend die Ausstellung der Zeugnisse; gegen den Unterricht der Fortbildungsschulen an Werktagen während der Arbeitszeit; betreffend die Ankleideräume ꝛc.; betreffend die Schutzvorschriften; betreffend den Vertragsbruch; betreffend die Arbeitsordnung u. s. w.
" II. Nr. 3434.	Der Vorstand des Vereins der Kupferschmiedereien Deutschlands zu Hannover,	
" II. Nr. 2578.	Die Handelskammer zu Hannover,	bittet um Abänderung des Gesetzentwurfs: gegen Schluß der Geschäfte um 1 Uhr, sowie gegen gänzlichen Schluß am 1. Weihnachts-, Ostern- und Pfingstfeiertag; vor Erlaß aller Verfügungen der Polizeibehörden sachverständige Organe zu hören; betreffend Sonntagsruhe der Betriebe mit Wasserkraft; betreffend Anrechnung von Lebensmitteln ꝛc. auf den Lohn zu den Selbstkosten; die Höhe der Buße betreffend; Arbeitsordnung betreffend; die Beschäftigung der Frauen betreffend u. s. w.

Journ. II. Nr. 3020.	Der Verein zur Beschränkung der Arbeitszeit in den Spinnereien des Handelskammerbezirks Gladbach und der Verband der rheinisch-westfälischen Baumwollspinnereien zu M.-Gladbach, (Vom Abgeordneten Möller überreicht.)	bitten um Abänderung: bezüglich der sonn- und festtäglichen Ruhepausen nicht über die Regierungsvorlage hinaus zu gehen; Befreiung des Wachtpersonals von der Sonntagsruhe; Streichung des Absatz 3 des §. 105c; gegen die Aeußerung der Arbeiter über die Arbeitsordnung; gegen die Beschäftigung der verheiratheten Frauen während nur 10 Stunden 2c.; Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in Spinnereien betreffend u. s. w.
= II. Nr. 3021.	Verband der deutschen Schuh- und Schäftefabrikanten zu Berlin,	bittet um Abänderung: Entlassung der Arbeiterinnen an Sonnabenden 2c. Nachmittags 6 Uhr; Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahren bis zu 12 Stunden an 90 Tagen jährlich, jedoch höchstens 30 Tage hintereinander, bei jedesmaliger längerer Beschäftigung nur Anzeige an die Polizei erforderlich; gegen den Kommissionsbeschluß, betreffend 10stündige Arbeit der verheiratheten Frauen; Entlassung der Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, nur auf ihren Antrag ½ Stunde vor der Mittagspause; betreffend den Unterricht in den Fortbildungsschulen; betreffend den Vertragsbruch und die Anrechnung von Zuthaten auf den Lohn 2c.
= II. Nr. 3070.	Die Handelskammer zu Hanau, (Vom Abgeordneten Dr. Schier überreicht.)	bittet unter Ueberreichung einer Abschrift ihres Gutachtens über den Gesetzentwurf, betreffend die Gewerbeordnung, um Streichung des §. 134d und um Abänderung des §. 120d (gegen die Bereitstellung von besonderen Räumen zur Einnahme der Mahlzeiten, Erlaß der Verfügungen nur im Einverständniß mit den gewerblichen Schiedsgerichten 2c.)
= II. Nr. 3071	Der Vorstand des Vereins der Metall-Industriellen der Provinz Hannover und der Vorstand der freien Vereinigung der Industriellen von Hannover und Linden, (Vom Abgeordneten Dr. Böttcher überreicht.)	bitten um Abänderung des Entwurfs: statt „Festtage" zu setzen: „allgemeine Festtage"; Ruhezeit der mit Tag- und Nachtschicht arbeitenden Werke betreffend; die Arbeiten zur Reinigung, Reparatur 2c. an Sonntagen betreffend; Kennzeichnung der Zeugnisse betreffend; gegen den Fortbildungsschulunterricht während der Arbeitszeit; die Trennung der Geschlechter in den Fabriken 2c. betreffend; die Maßregeln zum Schutze der Arbeiter betreffend; den Vertragsbruch der Arbeiter betreffend; die Arbeitsordnung betreffend; die Beschäftigung der Arbeiterinnen betreffend 2c.
= II. Nr. 3224.	Mitglieder des deutschen Gewerbevereins zu Berlin i. A. einer Versammlung des Vereines, (Vom Abgeordneter Dr. Hirsch überreicht.)	bitten um Abänderung: Sonntagsruhe im § 105b Absatz 1. 36 Stunden; Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe 3 Stunden; Festsetzung dieser Stunde durch Organe der Selbstverwaltung; Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren zu verbieten; beschränkte Arbeitszeit für jugendliche Arbeiter bis zum vollendeten 18. Lebensjahr; Arbeitszeit der Arbeiterinnen 10 Stunden; in größeren Betrieben Arbeiterausschüsse über die Arbeitsordnung zu hören; Arbeitsvertragsbruch betreffend; Koalitionsrecht betreffend.
= II. Nr. 3354.	Oberschlesischer Berg- und Hüttenmänischer Verein zu Kattowitz,	bittet um Abänderung der verschiedensten Bestimmungen des Entwurfs beziehungsweise der Kommissionsbeschlüsse.
= II. Nr. 3428.	Die Handelskammer zu Göttingen,	bittet um Abänderung; die Sonntagsruhe betreffend; die Ausnahmen von der Sonntagsruhe betreffend; den Erlaß der Schutzvorschriften betreffend; den Vertragsbruch betreffend; die Arbeitsordnung betreffend; die Beschäftigung der weiblichen Arbeiter betreffend 2c.
= II. Nr. 3485.	Der Verein für die Rübenzucker-Industrie des deutschen Reichs zu Berlin,	bittet um Abänderung bezüglich der Sonntagsruhe, der Frauenarbeit, der Schutzvorschriften, des Vertragsbruchs, der Arbeitsordnung 2c.
= II. Nr. 3782.	Die Hamburgische Gewerbekammer i. A. des deutschen Gewerbekammertages,	bittet um Abänderung: die Sonn- und Festtagsarbeit betreffend; die Anhörung der Organe des Handels beziehungsweise der Berufsgenossenschaften vor Erlaß der Verfügungen der Behörden betreffend; die Anrechnung auf den Lohn betreffend; die Zeit des Unterrichts in den Fortbildungsschulen betreffend; die Schutzvorschriften betreffend; den Vertragsbruch betreffend; die Verhältnisse der Betriebsbeamten betreffend; die Arbeitsordnung betreffend; die Beschäftigung der Kinder, der jugendlicher Arbeiter und der Arbeiterinnen betreffend; das Koalitionsrecht betreffend.

Journ.	Petent	Inhalt
Journ. II. Nr. 5655.	Der Verein deutscher Zuckerraffinerien zu Berlin,	bittet um Abänderung: Ausnahmestellung der Zuckerraffinerie-Industrie bezüglich der Sonntagsruhe und bezüglich der Beschäftigung der Arbeiterinnen.
" II. Nr. 5728.	Der Centralverband deutscher Industrieller zu Berlin,	macht Vorschläge zur Abänderung der in erster Lesung von der Kommission über den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, gefaßten Beschlüsse.
" II. Nr. 2473.	Angehörige des Handelsstandes zu Frankfurt a. M.,	bitten um Einführung prinzipieller Sonntagsruhe für das Handelsgewerbe. — 3203 Unterschriften —.
" II. Nr. 2431.	Der kaufmännische Verein zu Barmen,	bittet, in Fabrikgeschäften und im Großhandel die Sonntagsarbeit für Handlungsgehilfen und Lehrlinge ganz zu verbieten und im Ladengeschäft als Uebergang zur allgemeinen Sonntagsruhe die Arbeitszeit auf 3 Stunden während des Vormittags zu beschränken.
" II. Nr. 2556.	Geschäftsinhaber zu Hanau,	bitten, an Sonntagen 2c. die Beschäftigung der Gehülfen 2c. im Handelsgewerbe nur bis zum Beginn des Vormittagsgottesdienstes zu gestatten.
" II. Nr. 2563.	„Germania“, Verband junger Kaufleute der Kolonialwaarenbranche zu Berlin,	wie vorstehend bei II. 2556 und Anordnung der Schließung sämmtlicher Läden vom Beginn des Vormittagsgottesdienstes an.
" II. Nr. 2476.	Albert Laasch, Handlungsgehülfe zu Berlin, i. A. einer öffentlichen Versammlung von Handlungsgehülfen,	bittet, die Schließung sämmtlicher kaufmännischer Geschäfte an Sonn- und Festtagen von 10 Uhr Vormittags ab anzuordnen, die Beschäftigung der Angestellten nach diesem Zeitpunkt zu verbieten und nach 3 Jahren die vollständige Sonntagsruhe für das Handelsgewerbe einzuführen.
" II. Nr. 5656.	Paul Spielhagen, Kaufmann zu Potsdam, und Genossen, (Vom Abgeordneten Dr. Ruge überreicht.)	bitten zu bestimmen, daß die kaufmännischen Geschäfte an Sonntagen um 10 Uhr Vormittags zu schließen seien und die Beschäftigung der Angestellten nach dieser Zeit verboten werde.
" II. Nr. 2467.	Handlungsgehülfen zu Neu-Münster: Jacob Rohweder und Genossen,	bitten zu bestimmen, daß im gesammten Handelsgewerbe die Verkaufslokalitäten an Sonn- und Feiertagen von 1 Uhr Nachmittags ab geschlossen sein müssen.
" II. Nr. 2468.	Handlungsgehülfen zu Oldenburg in Holstein: Busch und Genossen,	(wie vorstehend)
" II. Nr. 2474.	Theodor Finster, Goldarbeiter zu Görlitz und Genossen,	bitten zu bestimmen, daß Verkaufsgeschäfte an Sonn- und Festtagen, ausgenommen während des Monats Dezember, von Nachmittags 1 Uhr ab geschlossen sein müssen.
" II. Nr. 2472.	Der Kaufmännische Verein zu Elberfeld,	bittet, zu bestimmen, daß Gehülfen 2c. in Handelsgeschäften an Sonntagen 2c. nur Vormittags von 7 bis 9 und 11 bis 1 Uhr beschäftigt und Läden nur während dieser Zeit geöffnet sein dürfen.
" II. Nr. 3066.	Kaufleute zu Einbeck: F. M. Findel und Genossen,	bitten, die Schließung der Verkaufsstellen um 1 Uhr Nachmittags an Sonn- und Festtagen für alle Detailgeschäfte gleichmäßig anzuordnen und die Festsetzung der Stunden nicht der Polizeibehörde zu übertragen; längere Beschäftigung als 5 Stunden an den letzten 3 Sonntagen vor Weihnachten, Ostern und Pfingsten zu gestatten; den Hausirhandel zu beschränken und die Offizier-, Beamten- und Konsumvereine einer ihrem Umsatze entsprechenden Steuer zu unterwerfen, eventuell dieselben gänzlich zu verbieten.
" II. Nr. 3780.	Der kaufmännische Verein zu Eisleben,	betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe: 1 Uhr Nachmittags Schließung der Verkaufsstellen; Beschäftigung im übrigen Handelsgewerbe 3 Stunden Vormittags; ausnahmsweise längere Beschäftigung (§§. 105 b u. c) nicht über 10 Stunden und nur auf Vorschlag der Handelskammern 2c. von der Polizeibehörde zu genehmigen.
" II. Nr. 3427.	Der Verein der Kaufleute zu Gleiwitz,	bittet um Schließung der Geschäftslokale an Sonn- und Festtagen um 2 Uhr Nachmittags, ausgenommen den letzten Sonntag vor Ostern und Pfingsten und die beiden letzten Sonntage vor Weinachten.
" II. Nr. 2475.	Der kaufmännische Verein „Mercur“ zu Erlangen,	bittet, für das Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen eine Maximalarbeitszeit von 5 Stunden, welche spätestens Nachmittags 1 Uhr beendet sein muß, festzusetzen und die untergeordneten Feiertage nicht als Festtage im Sinne des Gesetzes zu bezeichnen.
" II. Nr. 2576.	Der Verein gegen Unwesen in Handel und Gewerbe zu Siegen,	bittet, den Geschäftsverkehr an Sonn- und Festtagen auf 5 Stunden außerhalb des Hauptgottesdienstes zu beschränken, welche für jeden Ort von der Polizeibehörde nach Anhörung der Gewerbetreibenden festzusetzen seien.

Journ. II. Nr. 2571. Der Ortsgewerbeverein zu Darmstadt, bittet, es bezüglich der Sonntagsruhe bei den Bestimmungen der Vorlage zu belassen, den §. 105g zu streichen und den Absatz 2 des §. 105c. abzuändern.

" II. Nr. 2498. Inhaber von Cigarrengeschäften zu Hamburg: A. G. Müller und Genossen, erklären sich gegen volle Sonntagsruhe für die Cigarrengeschäfte und bitten die Stunden, an welchen Sonntagsarbeit zu gestatten sei, für die Cigarrengeschäfte auf den Nachmittag und Abend zu verlegen sowie die Festsetzung der Stunden der Ortsbehörde zu überlassen.

Folgende Petenten bitten, das vollständige Schließen der Verkaufsstellen an Sonn- und Festtagen von Nachmittags 1 Uhr ab überhaupt nicht anordnen zu wollen und die Verkaufsstunden für solche Geschäftsbranchen, welche mit Lebensmitteln handeln, an Sonn- und Festtagen nicht weiter zu beschränken, eventuell den Polizeibehörden zu überlassen, die Geschäftsstunden, an welchen die Läden geöffnet sein dürfen, nach den örtlichen Verhältnissen festzusetzen:

Journ. II. Nr. 2478. H. Wittwer & Co. zu Jauer und Genossen,
" II. Nr. 2479. Paul Becker zu Raudten und Genossen,
" II. Nr. 2480. Otto Opitz, Kaufmann zu Hohenfriedeberg (Kreis Bolkenhain), und Genossen,
" II. Nr. 2484. J. Brodtmann zu Neusalz und Genossen,
" II. Nr. 2489. Max Opitz zu Bolkenhain und Genossen,
" II. Nr. 2490. E. Friebel zu Neumark i. Schl. und Genossen,
" II. Nr. 2491. R. Hutter & Co. zu Lähn i. Schl. und Genossen,
" II. Nr. 2579. Wilhelm Hiltmann zu Sagan und Genossen,
(Vom Abgeordneten Dr. von Forckenbeck überreicht.)
" II. Nr. 3036. Hermann Frenzel zu Grünberg i. Schl. und Genossen,
" II. Nr. 3049. Ad. Krause zu Freiburg i. Schl. und Genossen,
" II. Nr. 5986. F. A. Leonhardt, Nadlermeister zu Striegau, und Genossen.
(Vom Abgeordneten Stephan überreicht.)

" II. Nr. 2564. Der Vorstand des kaufmännischen Vereins zu Waldenburg i. Schl. und Genossen, (Vom Abgeordneten Eberty überreicht.) bittet, das vollständige Schließen der Verkaufsstellen an Sonn- und Festtagen von Nachmittags 1 Uhr ab nicht anzuordnen, auch die bisherigen Verkaufsstunden für solche Branchen, welche mit Lebensmitteln handeln, an Sonn- und Festtagen nicht weiter einzuschränken.

Folgende Petenten bitten, die bestehenden Vorschriften über die Schließung der Verkaufsstellen in den kleineren Städten an den Sonn- und Festtagen bestehen zu lassen:

Journ. II. Nr. 3050. Der Verein der Bunzlauer Kaufmannschaft,
" II. Nr. 3051. Kaufleute und Handwerker zu Friedeberg a. Q.,
" II. Nr. 3052. F. L. Müller zu Haynau (Schlesien) und Genossen,
" II. Nr. 3053. Karl Lange zu Winzig und Genossen,
" II. Nr. 3054. Adolph Cohn zu Marklissa und Genossen,
" II. Nr. 3055. L. Basch, Kaufmann zu Neustaedtel, und Genossen,
" II. Nr. 3056. Karl Carthaser, Kaufmann zu Reichenbach (Oberlausitz), und Genossen,
" II. Nr. 3057. C. Kindermann's Nachfolger zu Löwenberg in Schlesien und Genossen,
" II. Nr. 3058. Julius Baum zu Kotzenau und Genossen,
" II. Nr. 3059. Julius Krafft zu Freystadt in Schlesien und Genossen,

" II. Nr. 2477. Die Handelskammer zu Cassel bittet, die Nr. 1a des §. 105c der Gewerbeordnung wie folgt zu fassen:
1a. für einen Sonntag oder für den Neujahrstag auf Arbeiten zur Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Inventur.

Folgende Petenten bitten um Gleichstellung mit den Angestellten des Handelsgewerbes und um Festsetzung einer fünfstündigen Sonntagsarbeit (bis 1 Uhr Nachmittags):

Journ. II. Nr. 2561, 3022, 3072, 3080, 3202 bis 3207, 3225, 3226, 3740, 3779, 5727. Barbier-, Friseur- und Perrückenmachergehülfen zu Braunschweig, Bremen, Halle a. S., Bad Langenschwalbach, Wiesbaden, Biebrich, Hamburg, Pforzheim, Cöln a. Rh., Lübeck, Altona, Spandau.

Journ. II. Nr. 2570. Verband deutscher Perrückenmacher- und Friseurgehülfen-Vereine zu Leipzig und Genossen, bitten um Zulassung einer fünfstündigen Sonntagsarbeit.

" II. Nr. 2493. Barbier-, Friseur- und Perrückenmachergehülfen zu Chemnitz, bitten um Festsetzung einer fünfstündigen Sonntagsarbeit und um gesetzlichen Schluß der Geschäfte um 12 resp. 1 Uhr Nachmittags an Sonn- und Festtagen; die Festsetzung der Stunden nicht der Polizeibehörde zu überlassen.

Journ. II. Nr. 2495.	Barbier-, Friseur- und Perrückenmachergehülfen zu Dortmund,	bitten um Festsetzung einer fünf- bis siebenstündigen Arbeitszeit an Sonn- und Festtagen.
" II. Nr. 2492.	Ausschuß der Barbier- und Friseur-Innungsgehülfen zu Leipzig und Genossen,	bitten um Einführung einer neunstündigen Sonntagsarbeit (von 6 Uhr früh bis 3 Uhr Nachmittags) und um Schluß sämmtlicher Geschäfte nach 3 Uhr Nachmittags.

Folgende Petenten bitten, den Betrieb des Barbier- und Friseurgewerbes an Sonn- und Festtagen nur bis 3 Uhr Nachmittags zu gestatten mit Ausnahme des ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertages:

Journ. II. Nr. 2469.	Der Vorstand des Verbandes der freien Vereinigung selbständiger Barbiere und Friseure Deutschlands, i. A. des am 19. und 20. August 1890 in Berlin stattgefundenen Kongresses;
" II. Nr. 2470.	Hermann Jahns und Genossen zu Berlin, i. A. einer öffentlichen Versammlung;
" II. Nr. 2496.	Bauer zu Frankfurt a. O., i. A. einer daselbst stattgefundenen Versammlung stelbständiger Barbiere, Friseure und Perrückenmacher sowie deren Gehülfen;
" II. Nr. 2560.	Klaus zu Leipzig, i. A. einer daselbst stattgefundenen öffentlichen Versammlung aller Barbiere, Friseure und Perrückenmacher sowie deren Gehülfen;
" II. Nr. 2575.	Rehme zu Cassel, i. A. einer daselbst stattgefundenen Versammlung der Barbiere und Friseure.

" II. Nr. 3069.	Die Vorstandschaft des Landesverbands bayer. Vereine und Innungen appr. Bader und Friseure zu München,	bittet, für die Bader- und Friseurgewerbe die Sonntagsarbeit bis 3 Uhr Nachmittags und für die Zeit von Neujahr bis Faschingssonntag bis 7 Uhr Abends zu gestatten.

Folgende Petenten bitten, den Betrieb des Barbier- und Friseurgewerbes an Sonn- und Festtagen nicht zu untersagen:

Journ. II. Nr. 3486 bis 3739.	Der Vorstand des Verbandes „Bund deutscher Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Innungen" zu Berlin und die Innungen zu Aachen, Altenburg (S.-A.), Altona, Annaberg i. S., Anklam, Arnsberg, Arnstadt, Aschersleben, Attendorn, Auerbach i. S., Bautzen, Beelitz, Beeskow, Beetz, Berlin, Bernburg, Beuthen i. O.-S., Bibra, Bitterfeld, Bonn, Borna, Brandenburg a. d. H., Braunsberg, Braunschweig, Bremen, Breslau, Brieg, Bromberg, Buckau, Bunzlau, Calbe a. d. S., Cassel, Charlottenburg, Chemnitz, Coblenz, Coepenick, Coeslin, Cottbus, Cöthen, Crefeld, Cüstrin, Crimmitschau, Darmstadt, Detmold, Delitzsch, Dessau, Deuben, Ditmarschen, Dortmund, Döbeln, Dresden, Driesen, Duisburg, Eberswalde, Egeln, Eisenach, Eisleben, Elberfeld, Elbing, Elze, Erfurt, Essen, Flensburg, Forst, Frankenthal, Frankfurt a. d. O., Freienwalde, Freiburg i. Schl., Fürstenwalde (Spree), Gelsenkirchen, Gera, Gerbstedt, Gießen, M.-Gladbach, Glauchau, Glogau, Gnesen, Goslar, Gotha, Görlitz, Göttingen, Graudenz, Greifswald, Greiz (R. ä. L.), Guben, Güstrow, Hagen, Halberstadt, Halle a. d. S., Hameln, Hamm i. W., Hamburg, Hanau, Hannover, Heidelberg, Harburg, Heppenheim, Hettstedt, Hildesheim, Hirschberg, Husum, Jauer, Jena a. S., St. Johann, Neunkirchen, Itzehoe, Insterburg i. Ostpr., Karlsruhe, Kiel, Konitz, Köln a. Rh., Königsberg i. Neum., Königsberg i. Pr., Königshütte i. O.-S., Krotoschin, Lauban, Langensalza, Leipzig, Leobschütz, Liegnitz, Lissa i. P., Löbtau, Luckenwalde, Ludwigslust, Luckau, Lübeck, Magdeburg, Mannheim, Mainz, Marienburg i. Westpr., Marienwerder, Meerane i. Sachsen, Meißen, Memel, Merseburg, Meseritz, Metz, Möllen, Namslau, Nauen, Neiße, Neumünster, Neu-Ruppin, Neustrelitz, Nordhausen, Northeim, Oberhausen, Oels, Ohlau, Oppeln, Osnabrück, Ostrowo, Oschatz, Oschersleben, Ottensen, Pasewalk, Perleberg, Pirna, Posen, Potsdam, Pegau, Prenzlau, Radeberg, Rawitsch, Renzburg, Rixdorf, Rostock, Sagan, Sangerhausen, Siegen, Soldin, Solingen, Sorau, Suhl, Swinemünde, Schneidemühl, Schönebeck, Schwarzenberg, Schweidnitz, Schwerin i. Mecklenburg, Stade, Staßfurth, Stettin, Steglitz, Stolp i. P., Stralsund, Strehlen, Striegau, Spandau, Spremberg, Thorn, Tilsit, Torgau, Treptow, Uelzen, Verden, Waldenburg, Waren i. M., Waltershausen, Weimar, Weißenfels, Weißensee, Wesel, Wiesbaden, Wismar, Wittenberg, Wohlau, Wolfenbüttel, Wolmirstedt, Worms, Wurzen, Zehdenick, Zeitz, Zerbst, Zittau.

" II. Nr. 2497.	Die Mitglieder der II. Breslauer Barbier- und Friseur-Innung,	bitten um unbeschränkte Ausübung ihres Gewerbes an Sonn- und Festtagen.
" II. Nr. 2471.	Der Verein der Kunst- und Handelsgärtner zu Berlin,	bittet, für Gärtnereien und Blumenhandlungen den Gewerbebetrieb an Sonn- und Festtagen zu gestatten.

Folgende Petenten bitten, die Bestimmungen des §. 105b über die Sonntagsruhe nicht auf die Betriebe der Gärtnereien und Blumenhandlungen auszudehnen:

Journ. II. Nr. 2499.	Der Kölner Gartenbauverein,
" II. Nr. 2500.	Die Mitglieder des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den preußischen Staaten zu Berlin,
" II. Nr. 2501.	Der Verein deutscher Gartenkünstler zu Berlin,
" II. Nr. 2502.	Die Gartenbaugesellschaft zu Berlin,
" II. Nr. 2503.	Die Gesellschaft vereinigter Handelsgärtner zu Pankow bei Berlin,
" II. Nr. 2504.	Die Mitglieder des Pankow-Schönhausener Gartenbauvereins,
" II. Nr. 2505.	Die Mitglieder des Gartenbauvereins für Steglitz (Berlin) und Umgegend,

Folgende Petenten bitten, die Bestimmungen des §. 105b über die Sonntagsruhe nicht auf die Betriebe der Gärtnereien und Blumenhandlungen auszudehnen:

Journ. II. Nr. 2506.	Die Mitglieder des Gartenbauvereins zu Cassel,
= II. Nr. 2507.	Die Mitglieder der Frankfurter Handelsgärtnerverbindung,
= II. Nr. 2508.	Die Mitglieder des Hannoverschen Gartenbauvereins,
= II. Nr. 2509.	Die Genossenschaft „Flora", Gesellschaft für Botanik und Gartenbau zu Dresden,
= II. Nr. 2510.	Die Mitglieder des Leipziger Gärtnervereins,
= II. Nr. 2511.	Die Mitglieder des Lindenauer Gärtnervereins,
= II. Nr. 2512.	Die Mitglieder des Connewitzer Gärtnervereins,
= II. Nr. 2513.	Die Mitglieder des Gartenbauvereins zu Magdeburg,
= II. Nr. 2514.	Die Mitglieder des Gartenbauvereins für Frankfurt a. O. und Umgegend,
= II. Nr. 2515.	Die Mitglieder der Sektion für Gartenbau des landwirthschaftlichen Zentralvereins des Herzogthums Braunschweig,
= II. Nr. 2516.	Die Mitglieder des Königsberger Gartenbauvereins,
= II. Nr. 2517.	Der Gartenbauverein zu Darmstadt,
= II. Nr. 2518.	Die Mitglieder des Danziger Gartenbauvereins,
= II. Nr. 2519.	Die Mitglieder des Bromberger Gartenbauvereins,
= II. Nr. 2520.	Der Vorstand des Gartenbauvereins für das Großherzogthum Baden zu Karlsruhe,
= II. Nr. 2521.	Die Mitglieder des Gartenbauvereins zu Lübeck,
= II. Nr. 2522.	Die Mitglieder des Görlitzer Gartenbauvereins,
= II. Nr. 2523.	Die Mitglieder des Gartenbauvereins zu Aachen und Burtscheid,
= II. Nr. 2524.	Der Gärtnerverein von Halle und Umgegend,
= II. Nr. 2525.	Die Gärtner und die Inhaber gärtnerischer Geschäfte zu Stettin,
= II. Nr. 2526.	Die Mitglieder des Gartenbauvereins „Flora" zu Stuttgart,
= II. Nr. 2527.	Die Vorstandsmitglieder des Gartenbauvereins von Unter-Elsaß zu Straßburg i. E.,
= II. Nr. 2528.	Die Mitglieder des Mülheimer Gartenbauvereins zu Mülheim am Rhein,
= II. Nr. 2529.	Die Mitglieder des Vereins Anhaltischer Handelsgärtner, Zweigverein Cöthen,
= II. Nr. 2530.	Die Mitglieder des Gartenbauvereins Fürth in Bayern,
= II. Nr. 2531.	Die Mitglieder des Gartenbauvereins im Riesengebirge zu Hirschberg i. Schl.,
= II. Nr. 2532.	Die Mitglieder der schwäbisch-bayerischen Gartenbaugesellschaft und des Gärtnervereins für gewerbliche Zwecke in Augsburg,
= II. Nr. 2533.	Die Mitglieder des Gartenbauvereins Aschaffenburg,
= II. Nr. 2534.	Die Mitglieder des Bonner Gartenbauvereins,
= II. Nr. 2535.	Die Mitglieder des Köln-Lindenthaler Gartenbauvereins,
= II. Nr. 2536.	Die Mitglieder des Elbinger Gärtnervereins,
= II. Nr. 3030.	Die Mitglieder des Charlottenburger Gartenbauvereins,
= II. Nr. 3031.	Die Mitglieder des Gartenbauvereins zu Cottbus,
= II. Nr. 3032.	Der schlesische Centralverein für Gärtner und Gartenfreunde,
= II. Nr. 3033.	Bremische Kunst- und Handelsgärtner,
= II. Nr. 3034.	Die Gartenbaugesellschaft „Flora" zu Dresden und Genossen,
= II. Nr. 3781.	Der Gera'er Gartenbauverein.

= II. Nr. 2554.	Der Vorstand des Gärtnereivereins „Galanthus" zu Leipzig-Lindenau,	bitten um Ablehnung der Petition des Kölner Gartenbauvereins, betr. Befreiung des Gärtnereibetriebes 2c. von der Sonntagsruhe.
= II. Nr. 3067.	Gärtner Münchens und Umgegend: Max Kolb, K. Ober-Inspektor zu München, und Genossen,	
= II. Nr. 3068.	Gärtner zu Nassau: Hammerschmidt und Genossen,	
= II. Nr. 3047.	L. Kauffmann, Vorsitzender des Vereins N. zu Berlin und Genossen (Bäcker-Bezirksvereine Berlins),	bitten, die Weizenbäckerei von Innehaltung der Sonntagsruhe zu befreien.
= II. Nr. 2452.	Der Vorstand der Müllerinnung des Kreises Friedeberg N./M.	betreffend die Sonntagsruhe der Betriebe, welche ausschließlich auf Wind oder unregelmäßige Wasserkraft angewiesen sind, und betr. die Anordnung der Schutzvorrichtungen durch die Fabrikinspektoren an Stelle der Polizeibehörden.
= II. Nr. 2486.	Der Vorstand der Müllerinnung zu Heilsberg (Ostpreußen),	bittet, die Betriebe mit ausschließlich Wind- oder unregelmäßiger Wasserkraft von der 24 stündigen Sonntagsruhe zu befreien und zur Anordnung der Schutzvorrichtungen 2c. die Fabrikinspektoren und nicht die Polizeibehörden zu bestellen.
= II. Nr. 2562.	Der Vorstand des Vereins der Gas- und Wasserfachmänner Rheinlands und Westfalens zu Bonn,	bittet um Einführung der beschränkten Sonntagsruhe für die Licht- und Wasserwerke.

Journ. II. Nr. 3038.	Gebr. Palm zu Neukochen bei Unterkochen (Württemberg), (Vom Abgeordneten Haehnle überreicht.)	bitten, den Papierfabriken, welche mit unregelmäßiger Wasserkraft arbeiten, zu gestatten, ihre Holländer mit der vorhandenen Wasserkraft an Sonntagen 2c. zu betreiben.
= II. Nr. 3201.	Der schlesische Zweigverein vom Verbande deutscher Müller zu Breslau,	bitten um Abänderung: Berücksichtigung der Mühlenindustrie im §. 105d; vor Erlaß der Verfügungen der unteren Verwaltungsbehörde die Berufsgenossenschaftsorgane zu befragen; Erlaß einer Arbeitsordnung nur für Fabriken, welche mindestens 10 Arbeiter beschäftigen; Streichung des §. 134d 2c.
= II. Nr. 3426.	Der Vorstand des ostpreußischen Zweigverbandes deutscher Müller zu Frauenburg (Ostpr.),	
= II. Nr. 2453.	Handwerksmeister zu Liegnitz, (Vom Abgeordneten Lange überreicht.)	bitten, einen gesetzlichen Zwang zum Besuche von Fortbildungsschulen für Arbeiter unter 18 Jahren nicht einführen zu wollen.
= II. Nr. 2487.	Der ostfriesische Handwerkerbund zu Leer,	bittet, den §. 120 dahin abzuändern, daß jede Verpflichtung zum Besuche der gewerblichen Fortbildungsschulen aufhöre.
= II. Nr. 3079.	Der Ausschuß des Verbandes der deutschen Berufsgenossenschaften zu Berlin,	bittet um Abänderung der Bestimmungen über die Schutzvorschriften 2c.
= II. Nr. 2481.	Der Verein der Arbeitgeber von Harburg und Umgegend,	bittet um Streichung des §. 134d — Aeußerung der Arbeiter über die Arbeitsordnung 2c —.
= II. Nr. 5670.	Die Buchdruckereibesitzer in der Sektion VIII (Berlin-Brandenburg) des deutschen Buchdruckervereins zu Berlin,	bitten um Abänderung bezüglich der Ruhepausen an Sonntagen 2c. und bezüglich der Beschäftigung der Arbeiterinnen.
= II. Nr. 5680.	Der Arbeiter-Verband für Hamburg-Altona,	macht Vorschläge zur Ausführung des Gesetzentwurfs, betr. die Abänderung der Gewerbe-Ordnung.
= II. Nr. 2434.	Oskar Schüßler, Lackirer zu Berlin, und Genossen, im Auftrage des Kongresses der Arbeiter der preuß. Staatseisenbahnen,	bitten um Einrichtung von Arbeiterausschüssen und um Beseitigung der Akkordarbeit.
= II. Nr. 2451.	Karl Stürmer und F. Salzberg zu Barmen, i. A. einer daselbst stattgefundenen Versammlung, (Vom Abgeordneten Harm überreicht.)	erklären sich für die Beschlüsse des Pariser Arbeiterkongresses und für Einführung eines 8 stündigen Arbeitstages.
= II. Nr. 3037.	Ernst Grenz und Genossen zu Chemnitz, i. A. einer daselbst stattgefundenen öffentlichen Versammlung von Arbeitern der Eisengießereien,	
= II. Nr. 3048.	Kirchner zu Königsberg i. Pr.	bittet um Einführung des 8 stündigen Arbeitstages für die Bergarbeiter und einer zweistündigen Mittagspause für alle Arbeiter.
= II. Nr. 2488.	Die Korbmacher des Wahlkreises Lichtenfels-Kronach: Kasper Hecky zu Schwürbitz und Genossen,	bitten, die Anfertigung von Korbwaaren in den Zuchthäusern und Strafanstalten zu untersagen.

D. IX. Kommission zur Vorberathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs:

Folgende Petenten bitten, die Novelle zum Strafgesetzbuch dahin zu erweitern, daß die strafrechtlichen Vorschriften zum Schutze der Eisenbahnen auch auf die Pferde-Eisenbahnen ausgedehnt werden:

Journ. II. Nr. 2583. Aachener und Burtscheider Pferdeeisenbahngesellschaft und Genossen,
= II. Nr. 2584. Braunschweiger Straßeneisenbahngesellschaft,
= II. Nr. 2585. Breslauer Straßeneisenbahn-Gesellschaft,
= II. Nr. 2586. Leipziger Pferde-Eisenbahn-Aktien-Gesellschaft,
= II. Nr. 2587. Danziger Straßen-Eisenbahn,
= II. Nr. 2588. Dresdner Straßenbahn und Genossen,
= II. Nr. 2589. Hallesche Straßenbahn,
= II. Nr. 2590. Straßen-Eisenbahn-Gesellschaft zu Hamburg und Genossen,
= II. Nr. 2591. Große Hamburg-Altonaer Straßenbahn-Gesellschaft,
= II. Nr. 2592. Tramways Company, Hamburg,
= II. Nr. 2593. Hamburg-Altonaer Pferdebahn-Gesellschaft,
= II. Nr. 2594. Kasseler Stadt-Eisenbahn A.-G.,
= II. Nr. 2595. Flensburger Straßenbahn A.-G.,
= II. Nr. 2596. Deutsche Lokal- und Straßenbahn-Gesellschaft in Chemnitz,

Folgende Petenten bitten, die Novelle zum Strafgesetzbuch dahin zu erweitern, daß die strafrechtlichen Vorschriften zum Schutze der Eisenbahnen auch auf die Pferdeeisenbahnen ausgedehnt werden:

Journ. II. Nr. 2597. Erfurter Straßenbahn Aktien-Gesellschaft,
" II. Nr. 2598. Königsberger Pferdeeisenbahn-Gesellschaft,
" II. Nr. 2599. Posener Pferdeeisenbahn-Gesellschaft,
" II. Nr. 2600. Stettiner Straßen-Eisenbahn-Gesellschaft,
" II. Nr. 2601. Große Bremer Pferdebahn,
" II. Nr. 2602. Bremer Pferdebahn,
" II. Nr. 2603. Magdeburger Trambahn-Aktiengesellschaft und Genossen,
" II. Nr. 2604. Augsburger Trambahn,
" II. Nr. 2605. L. Reuß Wittwe zu Ingolstadt,
" II. Nr. 2606. Münchener Trambahn-Aktien-Gesellschaft,
" II. Nr. 2607. Nürnberg-Fürther Straßenbahn-Gesellschaft,
" II. Nr. 2608. Bremerhavener Straßenbahn,
" II. Nr. 2609. Lübecker Pferde-Eisenbahn-Gesellschaft,
" II. Nr. 2610. Straßburger Straßenbahn-Gesellschaft,
" II. Nr. 2611. Kieler Straßen-Eisenbahn-Gesellschaft,
" II. Nr. 2612. Potsdamer Straßenbahn-Gesellschaft,
" II. Nr. 2613. Mecklenburgische Straßen-Eisenbahn-Aktien-Gesellschaft zu Rostock,
" II. Nr. 2614. Vereinigte Karlsruhe-Mühlburger und Durlacher Pferde- und Dampfbahn-Gesellschaft,
" II. Nr. 2615. Görlitzer Straßenbahn,
" II. Nr. 2616. Wittenberger Pferdebahn,
" II. Nr. 2617. Städtische Straßenbahn Wiesloch,
" II. Nr. 2618. Hannoversche Straßenbahn,
" II. Nr. 2619. Schleswiger Straßenbahn-A.-G.,
" II. Nr. 5674. Kieler Straßen-Eisenbahngesellschaft,
" II. Nr. 5675. Metzer Trambahn.

Ferner sind folgende Petitionen eingegangen:

1. Zum Gesetzentwurf, betreffend die Besteuerung des Zuckers — Nr. 150 der Drucksachen —:

Journ. II. Nr. 5726.	Die Aeltesten der Kaufmannschaft zu Magdeburg,	bitten um Ablehnung des Gesetzentwurfs.

---

2. Zum Gesetzentwurf über die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 — Nr. 151 der Drucksachen —:

Journ. II. Nr. 3029.	Peter Pollmann zu Ronsdorf und Genossen, (Vom Abgeordneten Schmidt (Elberfeld) überreicht.)	bitten, den Absatz 5 des §. 2 des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes dahin zu ergänzen, daß die im Geschäfte der Eltern beschäftigten, zum Hausstande gehörenden Kinder, sofern die Eltern wegen ihres Vermögensstandes nicht zum Eintritt in die Kassen verpflichtet sind, ebenfalls nicht zum Beitritt verpflichtet sind, aber aufgenommen werden können.
" II. Nr. 3046.	Centralvorstand des Vereins „Zukunft" und der Krankenkasse des Vereins „Zukunft" zu Berlin,	bittet, bei Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes den Bestimmungen über die Naturalleistungen der freien Hilfskassen an Arzt und Medizin sowie über die besonderen Anträge der Mitglieder der freien Hilfskassen wegen Befreiung von der Mitgliedschaft der Zwangskassen die Zustimmung nicht zu ertheilen.
" II. Nr. 3234.	Der Vorstand der Kranken- und Begräbnißkasse des Verbandes deutscher Handlungsgehülfen zu Leipzig,	bittet, um Abänderung der Novelle zum Krankenversicherungsgesetz.
" II. Nr. 3438.	Der Centralvorstand des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen,	betreffend die Revision des Krankenversicherungsgesetzes.
" II. Nr. 3772.	Mitglieder des Vorstandes und der Generalversammlung der Ortskrankenkasse der Maurer und Zimmerleute zu Stargardt i. Pom.,	bitten um Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes.
" II. Nr. 5652.	Die Handelskammer zu Harburg,	bittet, das Krankenversicherungsgesetz nicht auf die Handlungsgehülfen und Handlungslehrlinge auszudehnen.

Journ. II. Nr. 5671.	Kranken- und Begräbnißkasse des kaufmännischen Vereins zu Frankfurt a. M. und Genossen,	bitten, die Bestimmungen des Entwurfs bezüglich der Anmeldung der Mitglieder der freien Hülfskassen bei den staatlichen Kassen, bezüglich der Gewährung freier ärztlicher Behandlung und freier Heilmittel durch die Hülfskassen, und bezüglich der Berechnung der Minimalleistung der freien Hülfskassen nach dem Beschäftigungsort ihrer Mitglieder abzulehnen, auch sonstigen Aenderungen zu Ungunsten der freien Hülfskasse entgegenzutreten.

---

3. Zum Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Patentgesetzes — Nr. 152 der Drucksachen —:

Journ. II. Nr. 3062, 3063, 3065, 3237, 3238, 3239, 3423,	Der Verband der thüringischen Gewerbevereine, die Gewerbevereine zu Buttstädt, Saalfeld (Saale), Suhl i. Th., Jena, Lehesten, Auma,	bitten um Abänderung der Novelle zum Patentgesetz dahin, daß die Patentgebühr mit Beginn des zweiten Jahres 20 ℳ betrage und jedes Jahr um 20 ℳ steige, um Eintritt des Deutschen Reichs in die internationale Union zum Schutze gewerblichen Eigenthums sowie um Einführung des sog. Gebrauchsmusterschutzes für technische Formverbesserungen u. s. w.
Journ. II. Nr. 2439.	Der Vorstand des Industrievereins zu Uchte, (vom Abg. Baron v. Arnswalde-Böhme überreicht.)	machen Vorschläge zur Abänderung des Patentgesetzes und bitten um Erlaß eines besonderen Gesetzes zum Schutze der Gebrauchsmuster.
= II. Nr. 2547.	Der Gewerbeverein zu Isny und Genossen,	(wie vorstehend)
= II. Nr. 3064.	Der mittelrheinische Fabrikantenverein zu Mainz,	bittet, die Patentgebühren nicht höher festzusetzen, als zur Bestreitung der Kosten des Patentamts erforderlich sei; bittet ferner um Anschluß des Deutschen Reichs an die internationale Union zum Schutze gewerblichen Eigenthums, um Milderung des Patentverfahrens namentlich hinsichtlich der abgewiesenen Patente, um Zulassung der Vorauszahlung der Patentgebühren und um Aufnahme der Bestimmung, daß vor Verfall des Patentes an die Zahlung der Gebühren erinnert werden müsse.

Berlin, den 3. Dezember 1890.

Nr. 161.

Antrag.

Auer und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, zu veranlassen, daß die bei dem Königlichen Landgericht Hannover gegen den Abgeordneten Wurm

a) wegen Vergehens gegen die §§. 166, 131, 74 des Reichs-Strafgesetzbuchs, §. 20 des Reichsgesetzes über die Presse, vom 7. Mai 1874;

b) wegen Vergehens gegen die §§. 185, 186, 194, 200 des Reichs-Strafgesetzbuchs

schwebenden Strafverfahren für die Dauer der Session eingestellt werden.

Berlin, den 4. Dezember 1890.

Auer. Bebel. Birk. Blos. Bock (Magdeburg). Bruhns. Dietz. Dreesbach. Förster. Frohme. Geyer. Grillenberger. Harm. Heine. Hickel. Joest. Kunert. Liebknecht. Meister. Metzger. Molkenbuhr. Schippel. Schmidt (Frankfurt). Schmidt (Sachsen). Schultze. Schumacher. Schwartz. Seifert. Singer. Stadthagen. Stolle. Tutzauer. Ulrich. v. Vollmar. Wurm.

Nr. 162.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für die Petitionen.

Berichterstatter: Abgeordneter von Normann.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

über die Petitionen

des Vorstandes des Bezirks-Vereins der Hamburger Vorstadt zu Berlin — II. Nr. 593 — und des Wahlvereins der deutsch-freisinnigen (Fortschritts-) Partei im VI. Berliner Reichstagswahlkreise — II. Nr. 1854 —, betreffend das Wahlgesetz,

zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 4. Dezember 1890.

Die Kommission für die Petitionen.

Büsing, Vorsitzender.	**von Normann**, Berichterstatter.

Nr. 163.

Abänderungs-Antrag

zur

dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Vereinigung von Helgoland mit dem Deutschen Reiche — Nr. 145 der Drucksachen —.

Klemm (Sachsen). Der Reichstag wolle beschließen:

dem Gesetze als §. 7 hinzuzufügen:

„Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft."

Berlin, den 4. Dezember 1890.

Klemm (Sachsen).

Unterstützt durch:

Ackermann. Bock (Minden). Bohtz. v. Colmar-Meyenburg. Graf v. Dönhoff-Friedrichstein. Graf zu Dohna-Schlobitten. Dr. v. Frege. Freiherr v. Friesen. Dr. Giese. Hahn. Dr. Hartmann. Hempel. Graf v. Holstein. Hultzsch. v. Jagow (Potsdam). v. Jagow (Rühstädt). v. Kleist-Retzow. Graf v. Kleist-Schmenzin. Freiherr v. Maltzahn-Vanselow. Freiherr v. Manteuffel. Dr. Mehnert. Dr. Schier. Freiherr v. Schleinitz. v. Schöning. von der Schulenburg-Beetzendorf. v. Staudy. Steinmann. Uhden. Wichmann. v. Winterfeldt-Menkin.

Nr. 164.

Berlin, den 26. November 1890.

Dem Reichstag beehrt sich der Unterzeichnete anbei eine

Sammlung von Aktenstücken, die Ermordung von Deutschen im Sultanat Witu

betreffend, vorzulegen.

Der Reichskanzler.
von Caprivi.

An den Reichstag.

Ermordung von Deutschen im Sultanat Witu.

Inhaltsverzeichniß.

№ 1.

Telegramm.

Zanzibar, den 23. September 1890.
Eingegangen in Berlin am gleichen Tage.

Der hiesige englische Generalkonsul theilt mir auf Grund einer aus Lamu an ihn gelangten Nachricht Nachstehendes mit:

Der deutsche Reichsangehörige Küntzel und acht ihn begleitende Deutsche, welche sämmtlich erst vor Kurzem auf dem Reichspostdampfer „Reichstag" in Lamu eingetroffen, hätten sich mit der Absicht, dort Holz zu fällen, nach Witu auf den Weg gemacht und seien trotz der von dem Thorwächter erfahrenen Zurückweisung in die Stadt eingedrungen.

Als beim Verlassen der Stadt, am 15. September, der Thorwächter den Ausweg versperrte, habe Küntzel ihn niedergeschossen. Die Einwohner der Stadt hätten alsdann Küntzel und seine Genossen überfallen und alle bis auf einen getödtet.

Falls unsererseits eine Untersuchung der Sache eintreten solle, erklärte der englische Generalkonsul seine Bereitwilligkeit, dieserhalb ein Kriegsschiff nach Lamu zu beordern.

Redwitz.

Auswärtiges Amt, Berlin.

№ 2.

Telegramm.

Berlin, den 23. September 1890.

Sie werden hiermit ermächtigt, die von dem englischen Generalkonsul zum Zweck der Untersuchung der Vorgänge in Witu angebotene Entsendung eines englischen Kriegsschiffes nach Lamu anzunehmen.

Marschall.

An den stellvertretenden Generalkonsul,
Zanzibar.

№ 3.

Telegramm.

Berlin, den 23. September 1890.

Von dem stellvertretenden Generalkonsul zu Zanzibar erhalte ich folgende telegraphische Meldung:

„Der deutsche Reichsangehörige Küntzel und acht ihn begleitende Deutsche, welche sämmtlich erst vor Kurzem auf dem Reichspostdampfer „Reichstag" in Lamu eingetroffen, hätten sich mit der Absicht, dort Holz zu fällen, nach Witu auf den Weg gemacht und seien trotz der von dem Thorwächter erfahrenen Zurückweisung in die Stadt eingedrungen.

Als beim Verlassen der Stadt, am 15. September, der Thorwächter den Ausweg versperrte, habe Küntzel ihn niedergeschossen. Die Einwohner der Stadt hätten alsdann Küntzel und seine Genossen überfallen und alle bis auf einen getödtet.

Falls unsererseits eine Untersuchung der Sache eintreten solle, erklärte der englische Generalkonsul seine Bereitwilligkeit, dieserhalb ein Kriegsschiff nach Lamu zu beordern."

Ich habe den stellvertretenden Generalkonsul ermächtigt, die von dem englischen Generalkonsul angebotene Entsendung eines Kriegsschiffs nach Lamu anzunehmen. Dem hiesigen großbritannischen Geschäftsträger, Herrn Le Poer Trench, werde ich Vorstehendes mittheilen und dabei bemerken, daß unsererseits eine umgehende amtliche Untersuchung der Vorgänge in Witu erwartet werde. Ich bitte diesen unseren Wunsch der englischen Regierung bekannt zu geben.

Marschall.

Seiner Excellenz dem Kaiserlichen Botschafter
Herrn Grafen von Hatzfeld,
London.

№ 4.

Telegramm.

London, den 25. September 1890.
Eingegangen in Berlin am gleichen Tage.

Lord Salisbury hat dem englischen Generalkonsul in Zanzibar den telegraphischen Befehl ertheilt, zur Untersuchung der Vorgänge in Witu ungesäumt ein Kriegsschiff dorthin zu beordern.

Hatzfeldt.

Auswärtiges Amt, Berlin.

№ 5.

Telegramm.

Berlin, den 28. September 1890.

Ich wünsche telegraphische Angaben über die Namen und Herkunft der in Witu getödteten und geretteten Deutschen, sowie über die angebliche Beschimpfung der deutschen Flagge durch den Engländer Thomson.

Marschall.

An den Kaiserlichen Generalkonsul,
Zanzibar.

№ 6.

Telegramm.

Zanzibar, den 30. September 1890.
Eingegangen in Berlin am gleichen Tage.

Die Namen und Verhältnisse der in Witu getödteten Deutschen haben bis jetzt noch nicht genau festgestellt werden können. Die Geretteten sollen der Ingenieur Meuschel aus Kitzingen und der Student Häßler aus Bamberg sein.

Der Agent der britisch-ostafrikanischen Gesellschaft, Thomson, hat vor einiger Zeit irrthümlich in dem der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft gehörigen Gebiet bei Witu eine von deren Beamten aufgezogene deutsche Fahne eingezogen. Der Gouverneur der englischen Gesellschaft, Sir Francis de Winton, hat hierauf die Bestrafung des Thomson eintreten lassen; sowohl er selbst als auch der englische Generalkonsul hierselbst haben über diesen Vorfall amtlich ihr Bedauern ausgesprochen. Ich glaube daher,

in Uebereinstimmung mit der Vertretung der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft, den Zwischenfall als beigelegt betrachten zu sollen.

Michahelles.

Auswärtiges Amt, Berlin.

№ 7.

Telegramm.

Zanzibar, den 2. Oktober 1890.
Eingegangen in Berlin am gleichen Tage.

In Witu sind die folgenden Personen getödtet worden:
Landwirth Küntzel aus Eppenreuth,
Kaufmann Stauf aus Siegen,
Holzschläger Urban aus Brunnthal,
Zimmermann Jarwiecki aus Szarley,
Zimmermann Claus aus Niemwegen,
Bäcker Karl Horn und
Schlosser Friedrich Horn aus Neustadt in der Pfalz und
Drottlef aus Siebenbürgen.

Der Kolonist Behnke aus Preußen ist in der Nähe von Witu ermordet worden, aus dem ganzen Sultanat suchen sich die noch übrigen Deutschen zu flüchten.

Michahelles.

Auswärtiges Amt, Berlin.

№ 8.

Telegramm.

Zanzibar, den 3. Oktober 1890.
Eingegangen in Berlin am gleichen Tage.

Meuschel ist aus Witu hier eingetroffen. Der hiesige englische Generalkonsul erklärt, er habe momentan kein Kriegsschiff zur Entsendung nach Lamu verfügbar, übrigens habe die englische Regierung die Oberhoheit über das Sultanat Witu noch nicht angetreten.

Michahelles.

Auswärtiges Amt, Berlin.

№ 9.

Telegramm.

Berlin, den 3. Oktober 1890.

Meuschel ist amtlich über die Vorgänge in Witu zu vernehmen und die wesentlichsten Punkte seiner Aussage sind telegraphisch hierher mitzutheilen.

Marschall.

An den Kaiserlichen Generalkonsul,
Zanzibar.

№ 10.

Telegramm.

Berlin, den 8. Oktober 1890.

Nach der telegraphischen Berichterstattung des Kaiserlichen Generalkonsuls in Zanzibar dürfte es keinem Zweifel unterliegen, daß die Ermordung der Reichsangehörigen durch die Eingeborenen von Witu von dem Sultan, wenn nicht gebilligt, so doch jedenfalls zugelassen wurde. Auch jetzt noch sollen deutsche Ansiedler im Sultanat einer allgemeinen Verfolgung seitens der Eingeborenen ausgesetzt sein und der drohenden Lebensgefahr nur durch die Flucht entgehen können. Gleich nach dem Massacre der Küntzelschen Expedition ist auch ein Kolonist Behnke aus Preußen innerhalb des Sultanats ermordet worden.

In einer Unterredung mit dem großbritannischen Geschäftsträger, Herrn Le Poer Trench, habe ich diese Vorgänge heute eingehend erörtert und erklärt, daß die Kaiserliche Regierung auf die **sofortige** Bestrafung der Schuldigen sowie auf eventuellen Schadensersatz bestehen müsse und weiterhin erwarte, daß die großbritannische Regierung den deutschen Interessen in Witu in Zukunft einen thatkräftigen, ausreichenden Schutz angedeihen lassen werde.

Euer Hochgeboren ersuche ich ergebenst, unsere Ansprüche der dortigen Regierung gegenüber mündlich auf das Nachdrücklichste zu vertreten und dabei vorkommendenfalls zu betonen, daß eine etwaige Auffassung, als habe England die Schutzherrschaft über Witu, nach erfolgter Aufgabe derselben unsererseits, noch nicht angetreten, zu dem Schlusse führen würde, daß wir selbst alsdann zum Vorgehen in Witu befugt sind.

Marschall.

Seiner Hochgeboren dem Kaiserlichen Geschäftsträger
Grafen von Metternich,
London.

№ 11.

Telegramm.

Zanzibar, den 4. Oktober 1890.
Eingegangen in Berlin am gleichen Tage.

Meuschel hat Folgendes ausgesagt:

„Seitens des Sultans ist vor Ertheilung der Erlaubniß zur Ansiedelung von Küntzel verlangt worden, daß er ein Schreiben des englischen Konsuls in Lamu vorlege. Da Küntzel diesem Verlangen nicht nachkam, sondern ohne Weiteres mit den Arbeiten begann, ließ der Sultan die Deutschen nach Witu führen und dort unterbringen. Als Küntzel und Genossen am zweiten Tage den Versuch unternahmen, gewaltsam aus Witu auszubrechen, wurde ein Theil derselben innerhalb, die Uebrigen außerhalb der Stadt getödtet.“

Darüber, wer mit der Anwendung von Waffen begonnen, vermochte Meuschel keine Auskunft zu geben. Der Sultan ließ Herrn Toeppen herbeirufen, der aber erst nach dem Blutbad in Witu eintraf.

Michahelles.

Auswärtiges Amt, Berlin.

№ 12.

Telegramm.

London, den 8 Oktober 1890.

Wie mir der englische Unterstaatssekretär Sir Villiers Lister mittheilte, hat Lord Salisbury sich durchaus bereit erklärt, die Wahrung unserer Interessen in Witu zu übernehmen; er wünsche jedoch, daß Deutschland und England sich zu gemeinsamem Vorgehen in Witu vereinige. Der

englische Admiral, welcher sich zur Zeit mit der gesammten Flotte in Mozambique aufhält, hat telegraphische Weisung erhalten, sich sofort nach Zanzibar zu begeben, woselbst momentan kein einziges englisches Kriegsschiff stationirt ist. Der Admiral wird dem deutschen und englischen Generalkonsul den Vorschlag machen, mit ihm nach Witu zu gehen, um daselbst die Untersuchung einzuleiten und dann Vorschläge über die Bestrafung der Schuldigen hierher zu richten.

Wie mir der Unterstaatssekretär mittheilte, hat der Sultan mittlerweile die Zugänge zu dem 16 englische Meilen vom Meere gelegenen Witu versperren lassen, wodurch die Expedition wesentlich erschwert wird.

Metternich.

Auswärtiges Amt, Berlin.

№ 13.

Telegramm.

Berlin, den 8. Oktober 1890.

Die großbritannische Regierung hat sich bereit erklärt, unsere Interessen in Witu zu schützen, dabei jedoch den Wunsch zu erkennen gegeben, daß Deutschland und England sich zu gemeinsamem Vorgehen in Witu vereinigen möchten. Zu diesem Ende ist der englische Admiral telegrapisch angewiesen worden, sich unverweilt von Mozambique nach Zanzibar zu begeben und daselbst Euer Hochwohlgeboren sowie den englischen Generalkonsul aufzufordern, mit ihm nach Witu zu gehen, um dort gemeinsam die Untersuchung einzuleiten und Vorschläge über die Bestrafung der Schuldigen zu machen. Dieser Vorschlag der englischen Regierung ist unsererseits angenommen worden und werden Euer Hochwohlgeboren daher ersucht, der Aufforderung des englischen Admirals in der Weise nachzukommen, daß Sie die Reise entweder an Bord eines englischen Kriegsschiffes antreten oder aber eines S. M. Kriegsschiffe zu diesem Zweck requiriren. Ueber die Ausführung dieser Weisungen wollen Euer Hochwohlgeboren telegraphisch berichten.

Marschall.

An
den Kaiserlichen Generalkonsul,
Zanzibar.

№ 14.

Telegramm.

Berlin, den 8. Oktober 1890.

Wir nehmen den Vorschlag Lord Salisburys, eine gemeinsame Aktion in Witu eintreten zu lassen, an und ist der Kaiserliche Generalkonsul in Zanzibar telegraphisch angewiesen worden, der Aufforderung des englischen Admirals, ihn nach Witu zu begleiten, nachzukommen. Es bleibt Herrn Michahelles jedoch überlassen, die Reise an Bord eines englischen Kriegsschiffes anzutreten oder ein deutsches Kriegsschiff zu diesem Zweck zu requiriren. Vorstehendes wollen Euer Hochwohlgeboren zur Kenntniß der großbritannischen Regierung bringen.

Marschall.

Seiner Hochgeboren dem Kaiserlichen Geschäftsträger
Herr Grafen von Metternich,
London.

№ 15.

Telegramm.

London, den 9. Oktober 1890.

Der englische Unterstaatssekretär dankt für unser Eingehen auf den Vorschlag seiner Regierung, betreffend eine gemeinsame Aktion gegen Witu, und wird Lord Salisbury, der abwesend, noch heute eine diesbezügliche Mittheilung machen. Wie mir Sir Villiers Lister sagte, ist das gesammte englische Geschwader von Mozambique nach Zanzibar beordert worden, um im Hinblick auf die schwierigen Ortsverhältnisse und ein damit verbundenes Erforderniß einer größeren Anzahl von Landungstruppen, einen sofortigen Erfolg der gegen Witu zu richtenden Repressalien zu sichern.

Metternich.

Auswärtiges Amt, Berlin.

№ 16.

Berlin, den 9. Oktober 1890.

Behufs Untersuchung wegen der in Witu erfolgten Ermordung deutscher Reichsangehörigen hat die großbritannische Regierung eine gemeinsame Aktion in der Art vorgeschlagen, daß der englische Admiral sich auf telegraphischen Befehl von seiner gegenwärtigen Station Mozambique nach Zanzibar begeben und dort den Kaiserlichen wie den englischen Generalkonsul ersuchen wird, ihn nach Witu zu begleiten. Daselbst wird der Admiral, von den beiden Konsuln unterstützt, das Nähere ermitteln und seiner Regierung Vorschläge wegen eines weiteren Vorgehens gegen die Schuldigen unterbreiten.

Ich habe diesen Vorschlag angenommen und den Kaiserlichen Generalkonsul mit entsprechender Weisung telegraphisch versehen, dabei aber seinem Ermessen anheimgestellt, die Reise nach Witu auf einem englischen Kriegsschiff zu machen oder ein Kaiserliches Schiff zu diesem Zweck zu requiriren.

Euer Excellenz beehre ich mich von Vorstehendem ergebenst Mittheilung zu machen und um geneigte weitere Befehle, sofern solche etwa noch erforderlich sein sollten, nach Zanzibar zu bitten.

gez. Marschall.

Seiner Excellenz dem kommandirenden Admiral,
Herrn Freiherrn von der Goltz.

№ 17.

Berlin, den 10. Oktober 1890.

Euer Excellenz beehre ich mich ganz ergebenst mitzutheilen, daß ich den ältesten Offizier der ostafrikanischen Station, dem sehr gefälligen Schreiben vom 9. d. M. entsprechend, telegraphisch angewiesen habe, den Kaiserlichen Generalkonsul auf dessen Ansuchen mit einem S. M. Schiffe nach Witu zu bringen.

Der kommandirende Admiral.

gez. Freiherr von der Goltz.

Seiner Excellenz dem Staatssekretär des Auswärtigen Amts
Herrn Freiherrn Marschall von Bieberstein.

№ 18.

Telegramm.

Zanzibar, den 11. Oktober 1890.
Eingegangen in Berlin am gleichen Tage.

Uebereinstimmend mit der Ansicht des englischen Generalkonsuls, kann ich von einer Reise in das Innere bis zur Stadt Witu einen Erfolg nicht versprechen, muß dieselbe dagegen, mit Rücksicht auf die im Volke herrschende Aufregung, als entschieden gefährlich bezeichnen.

Ich halte es für zweckdienlicher, wenn mein englischer Kollege und ich uns nach Lamu begeben würden, um dort die Vorgänge zu untersuchen, und die Aufforderung an den Sultan richteten, mit uns an einem geeigneten Punkt seiner Küste zusammenzutreffen.

Die Ankunft des englischen Admirals wird hier für den 14. d. M. erwartet.

Michahelles.

Auswärtiges Amt, Berlin.

№ 19.

Telegramm.

Berlin, den 12. Oktober 1890.

In Ausführung der gegen Witu zu ergreifenden Maßregeln lassen wir uns vornehmlich von dem Gesichtspunkte leiten, eine möglichst schnelle Ahndung des an den Deutschen verübten Mordes, sowie eine thatkräftige Sicherung des deutschen Besitzthums, wobei vornehmlich das Eigenthum des Küntzelschen Unternehmens in Betracht kommt, herbeizuführen.

Es entzieht sich diesseits der Beurtheilung, welche Schritte hierzu am zweckdienlichsten sein werden, und ermächtige ich Sie daher, die entsprechenden Maßnahmen mit dem englischen Admiral und Generalkonsul zu vereinbaren und zu ergreifen.

Marschall.

An den Kaiserlichen Generalkonsul,

Zanzibar.

№ 20.

Memorandum.

(Vom großbritannischen Geschäftsträger überreicht.)

Lord Salisbury has telegraphed to Her Majesty's Consul General at Zanzibar that the Admiral Commander-in-chief on the East Indies Station suggests that he (Euan Smith) and the German Representative should proceed to Lamu in a man-of-war, — that the Sultan of Witu should be informed of the coming of the mission and asked to furnish them a safe conduct, and that if satisfied that it is safe for the mission to proceed the Representatives of Great Britain and Germany, accompanied by the commander of the vessel of war and a guard, should go inland to investigate into the recent outrages.

Should the roads be found closed and the Sultan refuse redress, the British Admiral is prepared to conduct a small expedition against the Sultan in concert with the British East African Company, but he hopes the presence of a man-of-war will have the desired effect and render such an expedition unnecessary.

The admiral is anxious to act without delay and has been informed that the course he proposes to take is approved by Her Majesty's Government and that the commander of the „Cossack" should be instructed to concert with you (Euan Smith) and your German colleague as to joint naval action which it is understood the German Government has left to the discretion of the German Consul General.

British Embassy Berlin,
October 11. 1890.

Zu Nr. 20.

(Uebersetzung.)

Promemoria.

Lord Salisbury hat den Königlich großbritannischen Generalkonsul zu Zanzibar von Nachstehendem telegraphisch in Kenntniß gesetzt:

Dem Vorschlage des kommandirenden Admirals auf der ostindischen Station gemäß, solle er, der englische Generalkonsul (Euan Smith) sich in Gemeinschaft mit dem Vertreter des Deutschen Reichs an Bord eines Kriegsschiffes nach Lamu begeben. Der Sultan von Witu solle von dem Eintreffen der Mission benachrichtigt und um Gestellung eines sicheren Geleites für dieselbe ersucht werden. Wenn die Vertreter Englands und Deutschlands übereinstimmend der Ansicht seien, daß die Mission bei einer Reise landeinwärts keinerlei Gefahr laufe, so solle dieselbe unter Begleitung des Kommandanten des englischen Kriegsschiffes und einer Eskorte unternommen und die Untersuchung in Betreff der verübten Blutthat eingeleitet werden. Der britische Admiral habe Anstalten getroffen, um für den Fall, daß die Zugänge versperrt gefunden würden und der Sultan jede Genugthuung verweigere, eine beschränkte Expedition gegen denselben zu unternehmen, zu deren Ausführung auch die Hülfe der britischen ostafrikanischen Gesellschaft in Anspruch genommen werden solle. Der englische Admiral gebe sich jedoch der Hoffnung hin, daß ein Erscheinen des englischen Kriegsschiffes den gewünschten Eindruck hervorbringen und eine weitere Expedition unnöthig machen werde.

Da der Admiral ohne Zeitverlust zu handeln wünsche, so sei ihm mitgetheilt worden, daß die von ihm geplanten Schritte seitens der großbritannischen Regierung gut geheißen würden. Der Admiral solle dem Kommandanten J. M. Schiff „Cossack" den Befehl ertheilen, sich über ein gemeinsames Vorgehen zur See mit dem englischen Generalkonsul und dessen deutschen Kollegen zu verständigen. Die deutsche Regierung habe, wie man glaube, in dieser Beziehung ihrem Generalkonsul freie Hand gelassen.

Berlin, den 11. Oktober 1890.

Königlich großbritannische Botschaft.

№ 21.

Telegramm.

Zanzibar den 16. Oktober 1890.
Eingegangen in Berlin am gleichen Tage.

Der englische Admiral beabsichtigt, zur Durchführung der Bestrafung der Schuldigen, das Standrecht in Witu zu proklamiren und die Aufforderung an den Sultan zu

richten, er solle sich an einem bestimmten Tage der nächsten Woche in Lamu einfinden. Falls der Sultan der Ladung nicht Folge leistet, wird eine bewaffnete Expedition in das Sultanat unternommen. Ich werde mich dem englischen Geschwader an Bord S. M. Schiff „Schwalbe" anschließen.

Michahelles.

Auswärtiges Amt, Berlin.

№ 22.

Zanzibar, den 3. Oktober 1890.
Eingegangen in Berlin am 24. Oktober 1890.

Während ich vom 20. bis 27. v. M. von Zanzibar abwesend war, um mich durch die Seefahrt und einen kurzen Aufenthalt an den kühleren Küstenplätzen Pangani und Tanga zu erholen, traf seitens des englischen Konsularagenten Pigott in Lamu folgende Depesche bei dem hiesigen englischen Generalkonsul ein:

„Mombassa, 22. September 1890.

Küntzel, welcher mit 9 Deutschen anlangte, um Holz in Witu zu schlagen, bestand darauf, mit seinen Arbeiten zu beginnen, obgleich Fumo Bakari die Erlaubniß verweigerte, und griff, als ihm Widerstand entgegengesetzt wurde, zu den Waffen. Er und 7 Andere gingen nach Witu und wollten am 15. die Stadt verlassen. Thorwächter wollte sie nicht passiren lassen. Küntzel zog Revolver und schoß ihn und Andere. Eingeborene wandten sich dann gegen Europäer, alle tödtend, kamen dann nach Mkonumbi, Küntzels Hauptquartier, und tödteten Karl Horn. Häßler ist hier in Sicherheit. Toeppen ist jetzt in Witu, war zu der Zeit nicht dort. Schreibe mit „Juba".

Ich halte alles für wahr."

Herr Oberst Euan Smith machte Herrn von Redwitz von dem Telegramm Mittheilung und war gleichzeitig erbötig, ein englisches Kriegsschiff nach Lamu zu entsenden, falls unsererseits eine Untersuchung des Falles angeordnet würde. Der Hohen Weisung vom 23. v. M. gemäß wurde das Anerbieten von Herrn von Redwitz acceptirt, der Oberst telegraphirte an den Admiral Sir Edward Fremantle nach Mozambique, er möge ein Schiff nach Norden detachiren, erhielt indeß die Antwort, es sei dort kein Kriegsschiff entbehrlich. Somit ist mein englischer Kollege vorläufig außer Stande, sein Anerbieten zur Ausführung zu bringen.

Ueber die Vorgänge im Sultanat Witu sind erst mit der gestern eingetroffenen englischen Post genauere Berichte eingegangen, und ferner ist der Angehörige der Küntzelschen Expedition, Meuschel, hier angekommen. Letzterer ist diesseits zu Protokoll vernommen, und gestatte ich mir

1. dessen Aussage,
2. Aussage des Kurt Toeppen vor dem englischen Konsularagenten in Lamu,
3. englische Uebersetzung eines Briefes des Sultans Fumo Bakari an Herrn Pigott

(vergl. die unten folgenden drei Anlagen) zur hochgeneigten Kenntnißnahme einzureichen.

Der Verlauf ist nach vorliegendem Material in den Hauptzügen folgender gewesen:

Am 24. August landete Küntzel mit seinen Begleitern, nämlich

1. dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Stauf aus Siegen in Westfalen,
2. dem Techniker August Meuschel aus Kitzingen,
3. dem Bäcker Karl Horn aus Neustadt (Pfalz),
4. dem Schlosser Friedrich Horn aus Neustadt (Pfalz),
5. dem Studenten Friedrich Häßler aus Bamberg,
6. dem Holzschläger Joseph Urban aus München,
7. dem Zimmermann Johannes Claus aus Niemwegen (Holland),
8. dem Zimmermann Joseph Jarwiecki aus Scharley in Preußen,
9. Joseph Drottlef aus Hermannstadt in Siebenbürgen,

in Lamu und, nachdem die Ausrüstung der Mitglieder dort vervollständigt war, siedelte die Expedition nach Mkonumbi, einem Küstendorf im Sultanate Witu, über. Dort wurde ein Schuppen errichtet und mit den Bewohnern des Dorfes ein freundschaftliches Verhältniß unterhalten, während Küntzel mit dem Sultan von Witu über die Erlaubniß, eine Sägemühle zu errichten, verhandelte. Nach Küntzels Aeußerungen war Fumo Bakari seinen Plänen nicht abgeneigt; ehe er indeß seine Einwilligung ertheilen wollte, verlangte er ein Einführungsschreiben des englischen Konsuls, und es war der erste ernste Differenzpunkt, daß Küntzel ein solches beizubringen außer Stande war. Der Sultan ist offenbar der Meinung gewesen, daß nach Entziehung des deutschen Protektorats auch der Schutz über Reichsangehörige nicht mehr von deutschen Behörden geübt werde, sondern ebenfalls auf England übergegangen sei. Das Schreiben hatte für Fumo Bakari den Werth, festzustellen, an wen er bei etwaigen Streitigkeiten mit den Ansiedlern sich zu wenden haben würde. Ehe der Punkt geregelt war, ließ Küntzel seine Genossen nach dem Utuamiwalde, etwa zwei Stunden von Witu entfernt, vorrücken und dort eine Hütte errichten. Er hatte dann offenbar erfahren, daß dies dem Willen des Sultans zuwider lief, denn nach Meuschels Aussage sandte er den Drottlef zu ihnen, um sie zu warnen, „es seien ernste Nachrichten aus Witu eingegangen". Fumo Bakari ließ nun am 14. September die in Utuami befindliche Abtheilung nach Witu geleiten, in einem Hause unterbringen, verpflegen und ihnen die Waffen abnehmen. Tags zuvor hatte er an Toeppen, der in Lamu war und dies brieflich mitgetheilt hat, geschrieben und ihn ersucht, nach Witu zu kommen, offenbar, um die Streitigkeiten mit Küntzel zu ordnen; unglücklicherweise brach Toeppen erst am 15. auf und kam an, als die Katastrophe schon eingetreten war. Am Nachmittag des 14. September kam auch Küntzel mit Fritz Horn in Witu an, und wurde die Lage der Europäer bedenklich. Nach Behauptung des Sultans hatte Küntzel auf dem freien Platze vor dem Palast, wo der Flaggenmast des Sultans steht, öffentlich Schmähreden gegen Fumo Bakari ausgestoßen, und auch Meuschel, der kein Suaheli verstand, giebt an, Küntzel sei sehr heftig gewesen und habe auf dem Platze laut geschrieen. Als nun am 15. v. M. Vormittags die um das Haus der Europäer versammelten Soldaten zahlreicher wurden, beschlossen Küntzel und Genossen gewaltsam durchzubrechen; sie vertheilten die ihnen verblichenen Waffen, und in einem Augenblick, als die Soldaten sich zerstreut zu haben schienen, eilten sie nach dem südlichen Stadtthore. Während Küntzel mit Claus, Jarwiecki, Stauf und Meuschel die das Thor verschließenden Querhölzer aufrissen, fielen hinter ihnen die ersten Schüsse; von welcher Seite zuerst gefeuert worden, wird wohl niemals festzustellen sein. Dem Friedrich Horn, Urban und Drottlef ist es überhaupt nicht geglückt, bis ans Thor zu kommen und sie sind schon in der Stadt niedergemacht; Küntzel, Stauf, Claus und Jarwiecki wurden auf der Flucht getödtet, und nur Meuschel gelang es, durch hohes Gras verborgen, trotz seiner Verwundung nach Kipini zu entkommen, wo ihn Toeppen fand und ihn auf einer Dhau nach Lamu brachte.

Wie Fumo Bakari Toeppen gegenüber behauptet hat, habe er versucht, seine Leute von Feindseligkeiten zurückzuhalten, sie hätten aber nicht mehr auf ihn gehört, da auch

auf ihrer Seite mehrere gefallen wären. Durch die Blutthat fanatisirt, wandte sich die Volksmenge dann mordend und brennend gegen alle europäischen Niederlassungen, die sie erreichen konnte, und so fielen ihr in Mkonumbi der junge Carl Horn, der Küntzels Lager beaufsichtigte, und in Baltia bei Idio der Kolonist Behnke zum Opfer. Die Ansiedelung des Penndorf im Walde von Utuami wurde niedergebrannt, ebenfalls einige Tage später der Sitz des englischen Missionars During und eine Palmenschamba der früheren Witugesellschaft bei Kiongwa, die übrigen im Sultanate ansässigen Europäer, Kolonisten wie Missionare konnten sich rechtzeitig retten und sind nach Lamu geflüchtet; auf dem ganzen Festland an der Mandabucht herrscht momentan offene Feindseligkeit gegen alles Europäische. Ein Mitglied der Küntzelschen Expedition, Häßler, war kurz zuvor nach Lamu gereist und ist dadurch am Leben geblieben.

Der Vertreter der früheren Witugesellschaft, Weiß aus Lamu, berichtet, daß in jenen Gegenden in den letzten Monaten eine allgemeine Gährung herrschte und jeder kleine Zwischenfall Anlaß des Losschlagens werden konnte. Der von englischer Seite veranlaßte öffentliche Anschlag des Dekrets Seyyid Alis gegen den Sklavenverkauf im Zollhause zu Lamu erfolgte, ohne daß die Macht vorhanden war, eine solche einschneidende Verfügung auch durchzusetzen, und so bedurfte es nur des unvorsichtigen Auftretens Küntzels, um einen blutigen Ausbruch der Volkswuth herbeizuführen.

Nach einer Meldung des englischen Konsular-Agenten in Lamu hätte Fumo Bakari sowohl die nördlich seines Sultanats wohnhaften Somalichefs als auch die großen einheimischen Häuptlinge aus der Gegend von Gasi und Takaungu in der englischen Interessensphäre zu einer Besprechung eingeladen.

gez. Michahelles.

Seiner Excellenz

dem Reichskanzler, General der Infanterie,

Herrn von Caprivi.

Anlage 1 zu № 22.

Verhandelt Zanzibar, den 2. Oktober 1890.

Behufs Ermittelung der Thatsachen, welche zu der Ermordung von einigen Reichsangehörigen im Sultanat Witu geführt haben, war geladen und heute vor dem unterzeichneten Beamten erschienen:

der bayerische Staatsangehörige August Meuschel. Derselbe erklärte:

Zur Person:

Ich heiße August Meuschel, bin geboren den 28. Januar 1862 zu Königshofen in Grezfeld in Unterfranken, Sohn des in Kitzingen wohnhaften Apothekers Friedrich Meuschel, evangelischer Konfession, zur Zeit in der Seewehr 2. Aufgebots.

Zur Sache:

Nachdem der Erschienene darauf aufmerksam gemacht worden war, von wie weittragender Bedeutung seine Aussage unter Umständen sein könnte, und ermahnt worden war, die Wahrheit zu sagen:

Die Bekanntschaft von Küntzel habe ich vor ungefähr $2^1/_2$ Jahren auf der Rückreise von Australien nach Deutschland gemacht. Etwa ein Jahr später traf ich ihn zufällig wieder in Ludwigshafen und suchte er mich bei dieser Gelegenheit dafür zu gewinnen, mich in meiner Eigenschaft als Techniker an einem Unternehmen behufs Gewinnung von Holz in Ostafrika zu betheiligen.

Ich konnte damals nicht näher auf das Projekt eingehen, weil ich noch anderweitig geschäftlich in Mannheim gebunden war. Im Januar d. J. suchte mich Küntzel wiederum in Mannheim auf und sprach bei dieser Gelegenheit von Neuem von seinen Projekten. Als es mir nun einige Monate später gelang, meine geschäftliche Verbindung in Mannheim zu lösen, setzte ich mich meinerseits wieder mit Küntzel in Verbindung und erklärte mich bereit, auf sein früheres Anerbieten einzugehen. Küntzel setzte mir nun sein Projekt näher auseinander: er wolle mit einer Anzahl von Reichsangehörigen und einer Dampfschneidesäge nach Witu hinausgehen, woselbst er in Tangave in dem sogenannten Brackswald Anpflanzungen besäße; außerdem habe ihm der Sultan von Witu versprochen, an einigen Stellen im Sultanate Holz schlagen zu dürfen. Etwas Schriftliches konnte Küntzel nicht beibringen, doch zweifelte ich nach dem Auftreten Küntzels nicht daran, daß er das behauptete Versprechen vom Sultan erhalten habe.

Mein Vater wurde jedoch in Folge von ungünstigen Artikeln, die über das Küntzelsche Unternehmen in der Zeitung erschienen waren, unruhig, wandte sich an das Auswärtige Amt und erhielt von dort thatsächlich keine günstige Auskunft über den Charakter Küntzels. Da uns jedoch von dem Geheimen Ober-Regierungsrath Bormann in Oldenburg mitgetheilt wurde, daß das Küntzelsche Unternehmen in jeder Beziehung aussichtsvoll sei, so trug ich kein Bedenken, 3000 Mark für denselben beizuschießen und mich selbst mit Küntzel nach Ostafrika zu begeben.

Küntzel hatte die Anschaffung der erforderlichen Maschinen und Werkzeuge übernommen und zur Reise nach Ostafrika noch Urban, Zarwiecki, Claus und die beiden Gebrüder Horn, seine Neffen, und Häßler engagirt. Wir traten die Reise nach Ostafrika mit dem Dampfer „Reichstag" an; auf der Fahrt wurden noch Stauf und Drottleff und der Somali Jama, welche sich zufällig an Bord befanden, von Küntzel für das Unternehmen gewonnen.

Am 24. August landeten wir mit unserer ganzen Ausrüstung in Lamu. Die ersten Tage unseres dortigen Aufenthalts verwendeten wir zu dem Ankauf von Proviant. In Lamu erfuhr ich gesprächsweise, daß wohl viel Wald im Sultanate vorhanden sei, andererseits wurden wir aber auch darauf aufmerksam gemacht, daß das Unternehmen wegen der hohen Transportkosten mit vielen Unkosten verknüpft sein würde. Ich machte in Lamu auch die Bekanntschaft von Carl Weiß, derselbe verkaufte uns kleinere Ausrüstungsgegenstände und besprach mit uns die Zollformalitäten, ohne sich im Uebrigen über das Unternehmen selbst auszulassen. Ernstlich ist uns von keiner Seite von dem Unternehmen in Lamu abgerathen worden.

In den letzten Tagen des August verließen wir, nachdem wir noch einige Diener in Lamu engagirt hatten, auf einer Dhau den letzteren Hafen und begaben uns Alle mit der gesammten Ausrüstung nach Mkonumbi. Mit Zustimmung der Einwohner des Orts bezogen wir Alle das an der Küste belegene alte Zollhaus, welches, wie mir Küntzel mittheilte, unmittelbar zuvor von den Soldaten des Sultans von Witu für uns geräumt sein sollte. Nachdem wir alle unsere Ausrüstungsgegenstände in Mkonumbi gelandet hatten, begannen wir mit der Errichtung eines Schuppens dicht am Eingange des Dorfes, um die Sachen vor Nässe zu bewahren. Die Einwohner des Dorfes hinderten uns hieran nicht und waren uns im Uebrigen auch freundlich gesinnt, in letzterer Beziehung zeichnete sich besonders ein Bana Sultana ben Ali vortheilhaft aus.

Küntzel hatte bereits von Lamu aus ein Begrüßungsschreiben an den Sultan von Witu gerichtet und bei unserem Eintreffen in Mkonumbi ein Antwortschreiben des Sultans vorgefunden, welches ihn zu einem persönlichen Besuch nach Witu einlud. Küntzel begab sich in Folge dessen am 1. oder 2. September zusammen mit Häßler und dem Dolmetscher Jama nach Witu, von wo er zwei Tage später höchst befriedigt mit seinen Begleitern zurückkehrte. Er theilte uns mit, der Sultan habe sie freundlich empfangen, sei im Prinzip nicht gegen unser Unternehmen und habe nur einen Brief des englischen Konsuls zu Lamu verlangt, in welchem sich derselbe mit unserem Vorhaben einverstanden erklären sollte. Davon, daß der Sultan bereits ausdrücklich die Erlaubniß zum Holzfällen in seinem Gebiete bei dieser Gelegenheit ertheilt habe, hat Küntzel damals nichts erzählt.

Ungefähr am 5. September begab sich Küntzel nach Lamu, um den dortigen englischen Konsul zur Ausfertigung eines entsprechenden Schreibens zu veranlassen, kehrte jedoch alsbald ohne ein solches Schreiben nach Mkonumbi zurück, da das englische Konsulat an dem damaligen Tage ohne Vertretung war. Ich will bei dieser Gelegenheit noch erwähnen, daß wir, nachdem wir mit dem „Reichstag" in Lamu angekommen waren, den englischen Konsul Symons um seine Unterstützung in dieser Angelegenheit angegangen, von demselben jedoch die Antwort erhalten hatten, er könne für uns nichts thun, da er keinen Einfluß auf den Sultan von Witu habe; im Uebrigen würde er uns aber nach besten Kräften unterstützen.

Bis zum 9. September trat in unserem freundschaftlichen Verhältnisse zu den Eingeborenen von Mkonumbi keine Aenderung ein. An diesem Tage machte ich einen Besuch bei dem Kolonisten Joseph Friedrich in Baltia und als ich Abends zurückkehrte, erzählten mir meine Gefährten, der Dorfälteste von Mkonumbi sei bei ihnen gewesen und habe ihnen mitgetheilt, er oder ein anderer der Aeltesten von Mkonumbi habe einen Brief vom Sultan von Witu erhalten, durch welchen die Einwohner angewiesen seien, uns keine Lebensmittel mehr zu verkaufen und uns an dem Weiterbau des Schuppens zu verhindern. Noch an demselben Abend stellten wir Nachtwachen aus, da wir einen Angriff der Bevölkerung fürchten zu müssen glaubten, es verlief aber alles friedlich, und hielten wir am 10. Schauri mit dem Dorfältesten ab, ohne jedoch zu einer Verständigung mit den Einwohnern zu kommen. Wir erklärten alsdann, daß wir das Dorf niederbrennen müßten, wenn wir keine Lebensmittel erhielten, und erwiderten nunmehr die Dorfältesten, in dem Sultansbriefe habe nur gestanden, man sollte uns an dem Bau des Schuppens hindern, Lebensmittel könnten wir kaufen. Der Brief des Sultans wurde uns nicht gezeigt, da derselbe verloren gegangen sei. Thatsächlich wurden uns dann auch Lebensmittel gegen Bezahlung verabfolgt.

Inzwischen hatten wir gerüchtweise gehört, daß sich in der Nähe von Mkonumbi Soldaten gesammelt hatten und am 11. September erschien Bana Homari mit etwa 40 Mann von der Stadt Witu her. Bana Homari theilte Küntzel in freundschaftlichster Weise mit, daß der Sultan gar nichts gegen unser Unternehmen hätte, wir könnten auch einen Schuppen bauen; er bestände nur auf einen Brief des englischen Konsuls. Bana Homari theilte uns weiter mit, der Sultan sei nur durch einen gewissen Bana Ali gegen uns aufgehetzt worden; derselbe sei nämlich kürzlich von Mkonumbi nach Witu gekommen und habe dem Sultan erzählt, er sei ohne jede Veranlassung an dem ersteren Orte von Küntzel und zwei Anderen mit dem Revolver bedroht worden. Ich will hierdurch ausdrücklich erklären, daß diese Angabe des Bana Ali unwahr ist und keiner sich einer Gewaltthätigkeit in Mkonumbi schuldig gemacht hat.

In Uebereinstimmung mit Bana Homari wurde alsdann beschlossen, Urban, Stauf, Jarwiecki, Claus und mich nach dem dem Sultan gehörigen Otwaniewalde zu senden, um an einer bestimmten Stelle in der Mitte zwischen der Küste und der Stadt Witu mit dem Bau des Fundaments für das Sägewerk zu beginnen. Wir alle waren der Ansicht, daß der Sultan von Witu hiergegen nichts haben könne, da Bana Homari gegen unseren Plan keine Einwendung erhob. Am 13. September brach ich mit dem Genannten nach der bezeichneten Stelle auf; Küntzel und Bana Homari gaben uns eine Strecke das Geleite. Noch an demselben Nachmittage begannen wir an der bezeichneten Stelle mit der Anlage einer Hütte. Am 14. früh schickten wir zwei unserer Träger mit Geschenken nach Witu. Kurze Zeit darauf kam Drottleff zu uns; derselbe theilte uns mit, er sei uns von Küntzel nachgeschickt worden, um uns zu warnen, es seien ernste Nachrichten aus Witu eingegangen, wir möchten auf unserer Hut sein. Im Laufe des Vormittags erschien dann der genannte Bana Ali, ein gewisser Sheriff Abdallah, soviel ich weiß, und noch andere Beamte des Sultans mit 40 Soldaten, die sich nach und nach auf 150 vermehrten. Einer von den Beamten übergab uns einen Brief, den wir aber nicht lesen konnten, da keiner von uns der Suahelisprache mächtig war. Wir schickten deshalb den Brief mit einem unserer Träger nach Mkonumbi, damit er dort übersetzt werden konnte. Nach Abgang des Briefes begannen nun Verhandlungen zwischen uns und den Sultansbeamten, aus denen wir Mangels eines Dolmetschers nur soviel verstehen konnten, daß uns der Sultan in Witu persönlich zu sprechen wünsche und daß wir uns deshalb sofort in Begleitung der Soldaten dorthin zu begeben hätten. Wir weigerten uns anfänglich und wollten zunächst die Antwort aus Mkonumbi abwarten, schließlich blieb uns aber nichts Anderes übrig, als uns zu fügen, und wurden wir nach Witu geleitet, woselbst wir gegen 3 Uhr Nachmittags anlangten. Unser Gepäck und unsere Ausrüstung wurde uns von den Soldaten nachgetragen, unsere Diener und Träger waren vorher, bis auf die beiden, welche wir am Morgen nach Witu gesandt hatten und einen Koch, entflohen. Diese beiden Diener begegneten uns auf unserem Marsche nach Witu und schlossen sich uns wieder an.

In Witu angekommen, wurden wir nach einem Hause ganz in der Nähe des Sultanspalastes geleitet. Der Sultan sandte uns ein Schaf zum Geschenk, und erlangten wir nach langen Verhandlungen die Erlaubniß, im Palast einen Besuch zu machen.

Vorher hatte man uns unsere Waffen abverlangt, da uns der Sultan bewaffnet nicht empfangen könne; anfänglich weigerten wir uns, unsere Waffen aus der Hand zu geben, kamen aber später mit den Beamten des Sultans, die uns im Walde abgeholt hatten, überein, unsere Waffen in unserem Hause niederzulegen und dieselben durch die beiden Diener, die uns geblieben waren, bewachen zu lassen.

Im Palaste wurden wir von einem großen breitschulterigen Mann, der uns als Sultan vorgestellt wurde, freundlich empfangen, ich habe aber später erfahren, daß derselbe nicht der Sultan, sondern ein Onkel desselben, Bana Mku, gewesen war. Irgendwelche geschäftliche Angelegenheiten konnten wir mit dem angeblichen Sultan wegen Unkenntniß der Sprache nicht besprechen, wie wir uns denn überhaupt bis dahin nur mühsam durch Zeichensprache hatten verständigen können.

Als wir in unser Haus zurückkamen, waren unsere Waffen fort und erzählten uns die zur Bewachung zurückgelassenen Diener, daß während unserer Abwesenheit

Soldaten des Sultans gekommen wären und ihnen die Waffen gewaltsam weggenommen hätten. Die Namen dieser beiden Diener dürften durch Häßler in Lamu zu erfahren sein.

Ich begab mich nun sofort wieder auf die Straße und suchte im Palaste vorzusprechen, um mich über die Wegnahme der Waffen zu beschweren, jedoch ohne Erfolg.

Gegen 5 Uhr Nachmittags erschien Küntzel mit seinem Neffen Fritz Horn und Bana Homari in Begleitung einer größeren Anzahl Soldaten in Witu. Küntzel hatte durch unsere weggelaufenen Träger in Mkonumbi von dem, was uns passirt war, gehört und sich augenblicklich nach der erwähnten Stelle im Walde und von da nach Witu begeben. Küntzel war denselben Soldaten, die uns im Walde abgeholt hatten und demnächst offenbar zu seiner Abholung in der Richtung nach der Stelle im Walde zurückgegangen waren, begegnet und mit diesen in Witu eingezogen. Küntzel war sehr aufgeregt, als er erfuhr, daß uns die Waffen weggenommen worden seien, und verlangte sofort, wenn auch ohne Erfolg, zum Sultan geführt zu werden. Bana Homari versuchte ihn zu beruhigen und schien überhaupt mehr auf unserer Seite zu sein, theilte Küntzel allerdings auch mit, daß er seinen Einfluß auf den Sultan verloren habe, und daß der letztere ganz unter dem Einfluß der anderen Beamten stände, welche lügenhafte Gerüchte über uns verbreitet hätten. Küntzel war mit einem Karabiner, einer Büchsflinte und zwei Revolvern bewaffnet und sagte mir, man hätte ihm diese Waffen bei dem Betreten von Witu am Thore abnehmen wollen, Bana Homari habe indessen den betreffenden Soldaten zu Boden geschlagen.

Gegen Abend verschwand plötzlich Bana Homari und fing hiermit unsere Lage an, bedenklich zu werden. In der Nacht, die wir in dem uns zugewiesenen Hause verbrachten, und am anderen Morgen sammelten sich immer mehr Soldaten in der Nähe unseres Hauses. Küntzel versuchte am Morgen des 15. nochmals Zutritt zu dem Sultan zu erlangen. Als ihm dies abgeschlagen wurde, wurde er sehr heftig und schrie laut auf dem Platze vor dem Palaste; er scheint auch Schimpfreden gegen einen Beamten gebraucht zu haben, denn er wurde von einem solchen in heftiger Weise zurückgestoßen, irgend welche Gewaltthätigkeiten hat sich Küntzel aber nicht zu Schulden kommen lassen.

Um 9 Uhr Morgens erschien nochmals Bana Homari in unserem Hause und erkärte uns, er könne nichts für uns thun, es sei das Beste, wenn wir uns so ruhig wie möglich verhielten.

Da sich inzwischen aber immer mehr Soldaten angesammelt hatten, beschlossen wir, die Stadt erforderlichenfalls mit Gewalt zu verlassen, und als die Soldaten sich einige Augenblicke von unserem Hause entfernt zu haben schienen, verließen wir dasselbe, nachdem Küntzel seine Waffen an uns vertheilt hatte; den Karabiner nahm Küntzel, Stauf die Büchsflinte und Drottleff und ich je einen Revolver. Wir versuchten, Witu durch das südliche Thor zu verlassen; als wir an das letztere kamen, fanden wir es durch verschiedene Querhölzer verschlossen. Küntzel ging voran und forderte den unbewaffneten Thorwächter auf, zu öffnen. Der letztere schickte sich auch an, das oberste der Querhölzer herauszuziehen, als auch schon Küntzel und wir Anderen die übrigen Querhölzer herausrissen. Küntzel verließ das Thor zuerst und hörte ich in diesem Augenblick hinter mir Schüsse fallen. Demnächst folgten Claus und Jarwiecki, dann ich und etwas hinter mir Stauf, welcher mir auf meine Frage nach den Anderen mittheilte, Urban läge bereits todt durch einen Schuß in den Kopf in der Stadt, er selbst habe beim Verlassen des Thores mehrmals auf seine Verfolger losgefeuert und offenbar auch einige getroffen. Drottleff und Fritz Horn scheint es nicht mehr geglückt zu sein, die Stadt zu verlassen, wenigstens habe ich sie nicht wiedergesehen. Wir Anderen, Küntzel, Stauf, Jarwiecki Claus und ich wurden demnächst von vielleicht 200 Eingeborenen, unter denen ich auch Sultansaskaris bemerkte, verfolgt. Dieselben schossen mit Gewehren und Pfeilen nach uns und suchten sich gegen unsere Schüsse im hohen Grase zu decken. So lange wir noch Munition hatten, hielten sich unsere Verfolger noch in einer gewissen Entfernung, als uns dieselbe aber auszugehen anfing, kamen sie uns von allen Seiten näher und näher. Etwa eine Stunde, nachdem wir die Stadt verlassen hatten, erhielt ich als erster, der verwundet wurde, einen Schuß durch den rechten Oberschenkel und bald darauf einen leichten Pfeilschuß in den Rücken und wurde ich in Folge dessen so schwach, daß ich zurückbleiben mußte. Küntzel rief mir noch zu, in dem hohen Grase gegen meine Verfolger Deckung zu suchen, und da er mir sagte, daß er alle seine Patronen verschossen habe, gab ich ihm noch meinen Revolver und einige Patronen, die mir nun doch nichts mehr nützen konnten. Weiteres über das Schicksal meiner Gefährten, von denen, als ich zurückblieb, noch keiner verwundet war, vermag ich nicht zu bekunden. Ich selbst wurde halb bewußtlos, hörte noch einige Zeit schießen und blieb selbst in dem hohen Grase den Augen meiner Verfolger verborgen.

Ich mochte vielleicht eine Stunde in dem Grase gelegen haben, als ich von Neuem Stimmen und lautes Schreien neben mir hörte; man schien mich zu suchen und als man mich nicht fand, wurde das Gras ringsumher angezündet. Mir gelang es, aus dem Feuer zu entkommen und nachdem ich zwei Tage in der Wildniß umhergeirrt war, ohne Nahrung zu finden, traf ich am 17. September Morgens in Kipini ein, wo ich von Arabern freundlich aufgenommen wurde. An demselben Tage traf ich dortselbst Kurt Toeppen und Robert Penndorf, welche mir mittheilten, sie seien einen Tag nach dem Angriff auf uns in Witu gewesen. Sie hätten dortselbst den Sultan, der sich anfänglich hätte verleugnen lassen, gesprochen, derselbe habe ihnen mitgetheilt, an dem ganzen Angriff auf uns sei Küntzel schuld, der zuerst auf den Thorwächter geschossen und uns gewaltsam aus der Stadt Witu entfernt habe.

Das Mitglied unserer Expedition, Häßler, war zu der Zeit, als Küntzel am 14. September von Mkonumbi nach Witu aufbrach, in Lamu, um nochmals mit dem dortigen englischen Konsular-Agenten wegen des Briefes an den Sultan von Witu Rücksprache zu nehmen.

Carl Horn war von Küntzel in Mkonumbi sammt dem Dolmetscher Jama zurückgelassen worden und ist, wie mir der letztere mitgetheilt hat, am 16. September angeblich auf Befehl des Sultans von Witu unter Beihülfe des Akida von Mkonumbi ermordet worden.

Der Bana Sultana ben Ali, von dem ich bereits früher erwähnte, daß er uns freundlich gesonnen sei, soll den Mord des Carl Horn zu verhindern gesucht haben.

Der zc. Behncke, der Genosse des Joseph Friedrich in Baltia, ist in der Nacht vom 17. auf den 18. September von Wituleuten unter Beihülfe der Leute aus Hansum Arabu, gleichfalls im Witu-Sultanate belegen, ermordet worden. Die betreffende Nachricht gelangte durch einen Dhauführer, der von dem englischen Konsular-Agenten zur Rettung des Behncke abgesandt war, nach Lamu.

Die Reichsangehörigen Schönert und Tost sind von ihrer in der Nähe bei Wangi gelegenen Schamba am 18. September nach Lamu geflohen, da sie in Erfahrung gebracht hatten, daß auch ihre Schamba auf Befehl des Sultans von Witu durch Wituleute niedergebrannt werden

sollte. Der Dorfälteste von Wangi soll die zu diesem Zweck herbeigekommenen Wituleute indeß von der Zerstörung abgehalten haben.

Auf Vorhalt:

Dieses ist die volle Wahrheit, die ich jederzeit mit gutem Gewissen beschwören kann. Mir ist demnach insbesondere nichts davon bekannt, daß Küntzel eine heftige Szene mit dem Sultan oder einem seiner Beamten gehabt hat, in welcher demselben das Recht zur Holzfällung untersagt sein soll. Ich selbst wie die übrigen Mitglieder der Expedition sind stets der Ueberzeugung gewesen, daß der Sultan nichts gegen unser Unternehmen habe. Ich weiß auch nichts davon, daß sich Küntzel den Eingang in Witu erzwungen und den Thorwächter niedergeschossen hat; hätte dies Küntzel gethan, so hätte ich es unbedingt noch in Witu erfahren müssen und bin ich der Ansicht, daß Küntzel gerade so wie ich und meine Begleiter halb gewaltsam zu dem Eintritt in Witu gezwungen worden ist. Irgend welche Gewaltthätigkeiten sind von keinem von uns in Witu vorgenommen worden, und machten wir erst außerhalb der Stadt, nachdem unser Gefährte Urban in der Stadt erschossen worden war und wir Anderen angegriffen wurden, von unseren Schußwaffen Gebrauch.

v. u. g.

gez. A. Menschel.

gez. von Buri, Gerichtsassessor. gez. Dietrichs, Konsulatssekretär a. i. als Protokollführer.

Anlage 2 zu Nr. 22.

(Uebersetzung.)

Aussage des Herrn K. Toeppen.

(Diese in englischer Sprache aufgenommene Aussage enthält verschiedene Unklarheiten, welche sich in der Uebersetzung nicht beseitigen ließen.)

Lamu, den 19. September 1890.

Begleitet von Herrn Penndorf, verließ ich Lamu am Montag, den 15. September 1890 und langte in Mkonumbi am selben Abend um etwa 10 Uhr an. Ich erfuhr, daß dort keine Nachricht von Küntzel eingetroffen war, sah aber Licht in seinem Lager, und man sagte, daß ein Europäer daselbst schliefe. Am folgenden Morgen um etwa 4 Uhr 30 Minuten erreichte ich Fungasumbo, wo nach 6 Uhr noch keine Nachricht eingetroffen war. Ich erreichte den Hochwald um 10 Uhr und traf 4 Leute, welche ich fragte: „Was für Nachrichten?"; sie schienen sehr erschrocken und berichteten, daß alles in Ordnung sei. Die Europäer und der Sultan seien gute Freunde. Wir marschirten dann nach Utuami, Herrn Bendolphs Platz, und sahen keine mit Gewehren bewaffneten Leute. Die Männer, welche den Platz bewachten, riefen: „Dies ist Bwana Pembe und Bendolph." Wir gingen weiter und fanden das Haus verbrannt und alles zerstört. Der Aufseher erzählte uns dann von dem Gefecht in Witu. Es kamen nun 4 oder 5 Soldaten mit mir, da es gefährlich war, durch das Land zu reisen. Nahe bei N'Kami trafen wir 4 Wituleute, welche auf dem Wege nach der Küste begriffen waren; sie sagten aber nicht, wohin sie gingen. Wir setzten unseren Weg nach Witu fort und langten dort etwa um 11 Uhr an. Ich begab mich nach dem Hause von Omari Madi, wo ich zu wohnen pflegte, wenn ich in Witu war. Ein Mann öffnete, und ich sah den Sultan und alle angesehenen Leute von Witu (30 oder 40) dort sitzen. Ich nahm meinen Hut ab, legte mein Gewehr nieder und sprach zum Sultan. Derselbe sagte darauf zu mir und den Anderen, er hätte nicht geglaubt, daß ich wieder nach Witu kommen würde, da Herr Küntzel jedem einen Strick und eine Peitsche gezeigt und gesagt hätte, das sei „Soshima" für Bwana Pembe. Ich sagte darauf, daß ich keine Furcht vor Küntzel habe, denn ich hätte ihm nichts gethan und er würde mir nichts thun. Ich hätte nur in Mkonumbi gewacht, nachdem Herr Weiß ihn hätte aufbrechen sehen.

Der Sultan erzählte mir darauf Folgendes: „Zuerst kam Herr Küntzel mit Anderen und mit Herrn Häßler nach Witu und Küntzel verlangte seine eigene Schamba und seine Arbeiter. Der Sultan erwiderte darauf, Küntzel besäße keine eigenen Arbeiter in Witu, er, der Sultan, habe ihm nur solche zum Arbeiten gegeben. Die Weißen, welche im vergangenen Jahre in Utuami gewesen seien, Herr Doerser oder Herr Pendorff, würden dies bezeugen. Küntzel antwortete darauf: „Ihr seid Hunde." Der Sultan bemerkte, er würde die Erlaubniß zum Abholzen des Waldes nicht ertheilen, Küntzel würde daher besser thun, sich zu entfernen. Küntzel und Häßler kehrten darauf nach Mkonumbi zurück. Der Sultan ließ seinen Leuten daselbst sagen, sie möchten denselben keine Lebensmittel verkaufen; darauf aber hörte er, daß sie Gewalt brauchen und kämpfen wollten, und da er dies zu vermeiden wünschte, ließ er seinen Leuten sagen, sie möchten ihnen alles verkaufen, was sie verlangten. Er sandte Omari Madi mit einem Briefe ab, wünschte aber nicht, daß die Europäer nach Witu kämen. Küntzel sandte darauf Omari nach einem Orte in der Nähe des Waldes und wies sie an, eine „Banda" (Schuppen) zu errichten. Als der Sultan dies hörte, sendete er Leute nach diesem Orte und ließ den Herren sagen, sie möchten nach Witu kommen. Sie kamen und er überließ ihnen ein Haus zur Wohnung und sandte ihnen Lebensmittel. Die Wituleute erzählten dem Sultan, daß sie und die Herren sich freundlich entgegenkämen und keinen Streit miteinander hätten. Der Sultan wußte, daß Küntzel wie ein Rasender sei, und daß, wenn er anlangte, es ein Gefecht geben würde. Er ließ daher die Herren nach seiner Baraza kommen und sandte nach ihrer Ankunft Leute nach ihrem Hause, um ihre Waffen nebst Munition fortzunehmen. Auch befahl er Omari Madi, wenn Küntzel in die Stadt käme, ihm seine Waffen zu nehmen; Omari wollte dies aber nicht thun, da Küntzel sein Freund gewesen sei. So kamen Küntzel und die Anderen mit ihren Waffen. Der Sultan ließ nun Küntzel sagen, er müsse in Witu warten, bis er ein Schreiben vom Konsul in Lamu beigebracht habe. Küntzel ging darauf nach dem Hause, wo die Anderen sich befanden, weigerte sich indessen, irgend etwas anzunehmen. Am nächsten Morgen ging Küntzel in der Straße umher, stieß in suahelischer Sprache Flüche gegen den Sultan aus, nannte ihn einen Hund ꝛc. und sagte, der Sultan habe gar nichts zu sagen, und er brauchte seine Erlaubniß nicht, um irgend etwas zu thun. Küntzel sagte, er sei zum Kampfe bereit, der Sultan würde gut thun, sich auch bereit zu machen, sein Gewehr sei ebenso gut, wie das des Sultans. Küntzel äußerte mehrmals zu Omari Madi, daß er zum Kampfe bereit sei und nur auf einen Vorwand warte, um denselben zu beginnen. Als Küntzel bei der Flaggenstange stand, wollten die Soldaten ihn tödten, der Sultan aber hielt sie zurück, da er keinen Europäer in seiner Stadt tödten wollte, und da Küntzels Worte ihn nicht verletzen könnten. Omari Madi kam nun und theilte dem Sultan mit, Küntzel wolle sich entfernen und nicht auf irgend welche Schreiben warten. Der Sultan erwiderte Omari Madi, er möge Küntzel sagen, es sei besser, daß er in Frieden ginge und die Stadt verließe.

Als Omari das Haus verließ, hörte er einen Schuß neben dem Stadtthor. Er befahl den Soldaten, nicht zu feuern, aber diese wollten nicht hören und erwiderten: „Sie schießen auf uns und wir wollen auf sie schießen.“ Der Sultan sendete zwei Andere, um dem Feuern Einhalt zu thun, aber die Soldaten wollten nicht gehorchen.

Folgendes wurde dem Sultan von den Soldaten erzählt, denn er befand sich im Hause und konnte nicht selbst sehen, was vorfiel:

Als Küntzel mit seinen sieben Leuten das Haus verließ, hatten sie zusammen zwei Gewehre und drei Revolver; er kam an das Gitter und versuchte die Querbalken zu entfernen. Der Thorwächter sagte zu ihm: „Warte, bis ich des Sultans Erlaubniß empfangen habe, Dich passiren zu lassen“; Küntzel ergriff darauf seinen Revolver und schoß den Wächter sofort nieder; er liegt innerhalb der Stadt begraben. Küntzel nahm darauf die Querbalken fort und ging durch das Thor. Darauf feuerten alle Wituleute auf einmal. Vier Deutsche wurden sofort getödtet, einer innerhalb und einer außerhalb des Gitters. (?) Die Uebrigen wurden von den Sultansleuten verfolgt; der Sultan versuchte vergeblich dies zu verhindern. Drei der Uebrigen wurden etwa eine Stunde von Witu getödtet. Ueber den achten konnte man nichts in Erfahrung bringen. Küntzel wurde zuletzt getödtet, von mehreren Kugeln und vielen Pfeilen getroffen; als er fiel, rief er aus: „Basi Bunduki“ „Amini, Amini“. Die Sultansleute kamen heran und forderten ihn auf, seinen Revolver fortzuwerfen, was er auch that; er verlangte darauf zum Sultan gebracht zu werden, starb aber nach wenigen Minuten (vermutlich durch Pfeilgift); sie ließen ihn daselbst liegen.

Der Sultan sagte mir darauf, daß er den Vorfall aufs Tiefste bedaure, er habe seinen Leuten nicht befohlen, zu feuern oder Küntzel etwas zu Leide zu thun; alle Anderen seien sehr gut und freundlich gewesen, nur Küntzel habe den Kampf gewollt und die ganze Sache veranlaßt. Der Sultan schüttelte mir die Hand und entfernte sich.

Nach der Vespermahlzeit ließ ich den Sultan um die Erlaubniß bitten, die gefallenen Deutschen zu beerdigen. Er erwiderte, daß er dieselbe gern ertheilen würde, daß aber die Soldaten des Akida und die Medizinmänner es nicht erlauben wollten, weil es nicht gebräuchlich sei, Leute zu beerdigen, welche ihren Sultan in irgend einer Weise verletzt hätten. Ich ging später aus und sah die vier Männer außerhalb des Gitters; sie waren ganz nackt, aber in keiner Weise verstümmelt; die übrigen sah ich nicht. Am nächsten Tage wollte ich in der Sache etwas thun, mußte aber abreisen. Der Sultan ließ mir sagen, er wünsche, daß ich nach Mombassa und Zanzibar mich begebe, gab mir ein Schreiben an Sie (Herrn Pigott) mit und sagte mir, ich solle Ihnen den Vorfall erzählen. Er wünschte, ich möchte sofort abreisen, da viele Fremde in der Stadt seien und uns tödten könnten. Durch Mkonumbi zu reisen, wollte er mir nicht gestatten, weil dort dichter Wald ist und es vielleicht nicht sicher sei; er gab mir darauf 10 Askaris und nachdem wir gegessen hatten, brachen wir um 11 Uhr Vormittags nach Kipini auf; etwa 2 Stunden vor Kipini sahen wir die Fußspuren eines Europäers. Als ich mit der Eskorte in die Nähe von Kipini kam, ging ich direkt nach der Baraza des Akida; er war sehr freundlich und gab mir eine Wohnung. Nach etwa einer halben Stunde kam Herr Meuschel herein. Ich miethete eine Dhau und wir schliefen an Bord, segelten von Kipini um 6 Uhr Vormittags ab und langten in Lamu am Donnerstag um 3 Nachmittags an.

Anlage 3 zu Nr. 22.

Uebersetzung nach einer flüchtigen (rough) englischen Uebertragung.

Vom
Sultan Fumo Bakari ben Sultan
Witu.

Nach Salams:

Ich empfing Ihr Schreiben, worin Sie mich in Betreff der getödteten Europäer befragten. Von Anfang an, als Küntzel anlangte, suchte ich ihn aufzuhalten, zuerst in Mkonumbi, von wo meine Leute mir seine Ankunft mittheilten. Ich ließ ihn holen und sah ihn, als er kam. Er erzählte mir, daß er hier arbeiten und ein Haus bauen wolle; er käme mit 11 Europäern. Ich erwiderte ihm, daß ich, so lange ich unter deutschem Schutz stand, niemals etwas ohne Erlaubniß der Deutschen gethan habe. „Geh' jetzt nach Zanzibar zum englischen Konsul und bringe mir ein Schreiben von ihm. Wenn er Dir erlaubt, zu bauen, so magst Du kommen und thun, was Du begehrst.“ Er ging dann nach Mkonumbi zurück, und meine dortigen Unterthanen schrieben mir, daß er dort baue. Ich sandte einen Brief, um ihn daran zu verhindern; als meine Unterthanen dies thaten, wollte er gegen sie kämpfen. Darauf schrieben sie mir und ich sandte Omari Madi mit Briefen. Omari Madi berichtete mir, daß er die Europäer gesehen und ihnen meinen Auftrag überbracht habe. Sie hörten aber nicht darauf. Küntzel sandte sechs von seinen Leuten mit ihren Trägern, um „mit Gewalt“ zu bauen. Darauf schickte ich Soldaten ab, um die Leute zu mir zu bringen. Sie kamen zur Stadt und ich gab ihnen einen Haus zur Wohnung. Am Abend kam Küntzel mit Omari Madi in die Stadt; er ging zu seinen „Brüdern“ und führte eine ungeziemende Sprache. — Am Morgen, als sie erwachten, kam er auf meine Flaggenstange zu, dort stieß er Schmähreden aus, während sich alle Askaris und viele Leute daselbst befanden. Das Volk wollte mit ihm Streit anfangen; ich verhinderte dies aber und befahl, ihn in Ruhe zu lassen. Sie verlangten Erlaubniß, nach Mkonumbi zu gehen; ich sagte ihm, ich würde an den Konsul in Lamu schreiben und seine Antwort erwarten. Als ich ihm dies sagte, beschimpfte er mich noch mehr. Ich schrieb Ihnen am 29. Saffr (15. September), daß ein Europäer hierher gekommen sei und daß ich ihn zurückgehalten hätte; wenn er mit Gewalt ginge, so könnte ich ihn nicht hindern, ich würde ihn gehen lassen. Dieser Brief wurde um 1 Uhr (7 Uhr früh) abgesandt. Um 4 Uhr (10 Uhr Vormittags) ging er mit Gewalt. Ich sandte darauf Omari Madi, welcher ging und zu ihm sprach; er wollte aber nicht hören und beschimpfte mich. Darauf redete Omari mit ihm und versuchte, ihn hineinzuholen. Er ging aber hinaus, bevor ich es erfuhr; er schlug*) einen Mann und stieß ihn zu Boden, dann schlug er einen anderen, und der Askari wollte nicht ruhig zusehen, als er seine Genossen zu Boden geschlagen sah. Darauf hörte ich Schüsse. Ich sandte Leute, um die Streitenden zu trennen. Der Abgesandte sah einen Europäer fallen und auch meine Leute fielen. Ich konnte sie nicht zurückhalten. Die Nachricht, daß drei Europäer in Wanga getödtet worden sind, habe ich nicht vernommen.

Witu, { 4. Saffr 1308.
19. September 1890.

Empfangen in Lamu am 20. September 1890.

gez. J. P. W. Pigott.

---

*) Das gebrauchte Wort „piga“ kann „schlagen“ oder „schießen“ bedeuten.

№ 23.

Telegramm.

Zanzibar, den 26. Oktober 1890.
Eingegangen in Berlin am gleichen Tage.

In Begleitung des englischen Generalkonsuls bin ich heute von Lamu zurückgekehrt, nachdem der Sultan von Witu sich geweigert hatte, dort vor den Konsuln zu erscheinen und die an der Ermordung der Deutschen Schuldigen auszuliefern. In Folge dieser Weigerung haben die Feindseligkeiten dadurch begonnen, daß der englische Admiral Fremantle am 24. d. M. mehrere Küstendörfer des Sultanats niederbrennen ließ.

Michahelles.

Auswärtiges Amt, Berlin.

№ 24.

Telegramm.

Zanzibar, den 29. Oktober 1890.
Eingegangen in Berlin am gleichen Tage.

Der englische Admiral hat Witu am gestrigen Tage eingenommen und durch Feuer zerstört.

Michahelles.

Auswärtiges Amt, Berlin.

№ 25.

Telegramm.

Berlin, den 30. Oktober 1890.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich, sich baldmöglichst in Person, behufs Vertretung unserer Reklamationen und Erwirkung von Schutz für deutsches Eigenthum, nach Witu zurückzubegeben.

Marschall.

An den Kaiserlichen Generalkonsul,
Zanzibar.

№ 26.

Berlin, den 31. Oktober 1890.

Nachdem seitens der englischen Regierung die zur Bestrafung des Sultans Fumo Bakari geeigneten Maßnahmen eingeleitet worden sind, wird Ihre Hauptaufgabe aus Anlaß der jüngsten Vorgänge in Witu darin bestehen, das Eigenthum, und, soweit dies noch bedroht ist, das Leben der Reichsangehörigen in Witu sicherzustellen, den entstandenen Schaden zu ermitteln und ungesäumt auf Ersatz zu dringen. Das hier vorliegende Material ist nicht genügend, um Euer Hochwohlgeboren die geltend zu machenden Schadensforderungen bestimmt bezeichnen zu können. Ich nehme aber an, daß sich Manches an Ort und Stelle ermitteln lassen wird, und daß einige der Geschädigten, z. B. der Ingenieur Meuschel, der weiter unten erwähnte Bautechniker Friedrich, ferner der Vertreter der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft unter Anderen in der Lage sein werden, Ihnen in dieser Beziehung Aufklärung zu geben.

Unter den Geschädigten befinden sich zunächst die Mitglieder der Küntzelschen Expedition, beziehungsweise die Angehörigen der Ermordeten, zugleich aber auch die inländischen Interessenten, welche sich mit Kapital an dem Unternehmen betheiligt und dasselbe mit Hauseinrichtungen, landwirthschaftlichen Geräthen, Sämereien, Maschinen, Waffen u. s. w. ausgerüstet haben. Ueber die Einzelheiten werden die am 1. d. M. nach Witu abgereisten Herren Denhardt und von Carnap Auskunft ertheilen können. Der an den bereits vorhanden gewesenen Pflanzungen ꝛc. angerichtete Schaden wird von dort aus ermittelt werden können.

Die deutsch-ostafrikanische Gesellschaft hat hierher mitgetheilt, daß ihr Stationshaus in Kiongwe in der Nacht vom 29. v. M. in Brand gesteckt worden sei. Auch hierfür wird ein Ersatzanspruch geltend zu machen sein. Ebenso für den Verlust, welchen der Bautechniker Josef Friedrich erlitten hat, dessen der Insel Lamu gegenüber gelegene Plantage nach Mittheilung des Vaters in der Nacht vom 17. zum 18. v. M. niedergebrannt sein und welcher sich jetzt ohne Hülfsmittel in der Stadt Lamu aufhalten soll. Hierbei würde auch der Fall des ermordeten Gehülfen Behnke zu berücksichtigen sein.

Weitere spezielle Forderungen sind hier vorläufig nicht zur Anmeldung gebracht worden. Euer Hochwohlgeboren ersuche ich indeß, sich auch der Ansprüche derjenigen, welche etwa unmittelbar Ihre gefällige Vermittelung anrufen, nach Kräften anzunehmen. Ueber das Ergebniß Ihrer Bemühungen werde ich einer möglichst baldigen geeignetenfalls telegraphischen Berichterstattung mit Interesse entgegensehen.

gez. Marschall.

Seiner Hochwohlgeboren dem Kaiserlichen
Generalkonsul Herrn Michahelles,
Zanzibar.

№ 27.

Telegramm.

Zanzibar, den 1. November 1890.
Eingegangen in Berlin am gleichen Tage.

Die englischen Behörden in Lamu haben die zum Schutze deutschen Eigenthums erforderlichen Maßnahmen bereits ergriffen. Die gegen Witu vorgegangene Expedition hat daselbst nichts zur Entschädigung Verwerthbares vorgefunden. Nach Aussage des englischen Generalkonsuls können nach erfolgter Zurückziehung der Truppen Europäer das Gebiet des Sultanats Witu auf dem Festlande vorläufig nicht ungefährdet betreten.

Michahelles.

Auswärtiges Amt, Berlin.

№ 28.

Zanzibar, den 10. Oktober 1890.
Eingegangen in Berlin den 3. November 1890.

Bei einer Unterhaltung mit dem Obersten Euan Smith über die Blutthat in Witu vertrat mein englischer Kollege die Ansicht, der Sultan Fumo Bakari sei zur Zeit des Massacre noch unter deutscher Schutzherrschaft gewesen; denn nach einer Depesche Lord Salisburys wären meine Instruktionen bezüglich der Zurückziehung unseres Protektorats erst Ende vorigen Monats von Berlin abgesandt. Ich habe den Obersten sofort über die Unrichtigkeit der Annahme aufgeklärt und ihn bedeutet, daß ich dem Sultan von Witu durch Schreiben vom 12. August d. J. im Auftrage der Kaiserlichen Regierung angezeigt habe, die deutsche

Schutzherrschaft über das Sultanat sei auf Grund des Abkommens mit der Königlich großbritannischen Regierung zurückgezogen und die englische Regierung habe sich verpflichtet, die Souveränetät des Sultans in dem Gebiete von Kipini bis zu der 1887 fixirten Nordgrenze gegenüber Kwaihu anzuerkennen.

Als Küntzel Ende August mit dem Sultan in Verbindung trat, war letzterer also über das Abkommen unterrichtet, und dementsprechend verlangte der Sultan auch als erstes Erforderniß für die Ertheilung der Erlaubniß zu Küntzels Ansiedelung ein Schreiben des britischen Vertreters in Lamu, des Inhalts, daß englischerseits gegen das Unternehmen nichts eingewendet werde. Nach Mittheilungen des Herrn Winter, der für die ostafrikanische Gesellschaft zur Uebernahme des Grundbesitzes der Witu-Gesellschaft im vorigen Monat nach Lamu geschickt war, habe Fumo Bakari Küntzel erklärt, er — der Sultan — hätte von jetzt ab nur noch mit dem englischen Konsul zu thun, und bevor nicht dessen Einwilligung beigebracht sei, könne er Küntzels Anträge nicht berücksichtigen; übrigens müsse er von vornherein die Erlaubniß zum Schlagen seiner Waldungen für die Küntzelsche Sägemühle verweigern und werde nur Küntzel allein, nicht aber der ganzen Expedition gestatten, für die weiteren Verhandlungen nach Witu zu kommen.

Herr Winter hat aus Lamu den Eindruck mitgebracht, daß es sich bei dem bedauernswerthen Ereigniß nicht etwa um einen Akt vorbedachter Feindseligkeit gehandelt hat, sondern um einen Ausbruch der Volkswuth, der während einer allgemein gährenden Erbitterung der Eingeborenen durch unbesonnenes Auftreten Küntzels provozirt worden war. Nach Winter hätte Küntzel den Sultan auf öffentlichem Platze in Witu mit gemeinen landesüblichen Schimpfworten — wie z. B. „Hurensohn" — belegt, was dessen Askaris schwer reizen mußte.

gez. Michahelles.

Seiner Excellenz dem Reichskanzler General der Infanterie, Herrn von Caprivi.

№ 29.

Berlin, den 3. November 1890.

Der Kaiserliche Generalkonsul in Zanzibar ist telegraphisch sowie schriftlich angewiesen worden, das durch die jüngsten Vorgänge bedrohte Eigenthum der Reichsangehörigen in Witu sicherzustellen und die geeigneten Schritte zur Erwirkung von Schadensersatz einzuleiten. Nach einem inzwischen eingegangenen Berichte des Herrn Michahelles haben die englischen Behörden zwar in Lamu die zum Schutze deutschen Eigenthums erforderlichen Maßnahmen bereits getroffen; dagegen soll die gegen Witu vorgegangene Expedition zur Entschädigung verwerthbare Vermögensobjekte daselbst nicht vorgefunden haben. Herr Michahelles, der beauftragt worden war, sich baldmöglichst in Person zur Vertretung unserer Ansprüche nach Witu zurückzubegeben, fügt hinzu, daß Europäer das Gebiet des Sultanats auf dem Festlande vorläufig nicht betreten könnten.

Wie hoch sich der Verlust beziffert, der den im Sultanat Witu Geschädigten, einschließlich der Angehörigen der Ermordeten, erwachsen ist, läßt sich hier mit einiger Sicherheit noch nicht übersehen; er ist jedenfalls sehr erheblich und um so empfindlicher, als eine Reihe von Leuten davon betroffen ist, die nur wenig zu verlieren haben. Wenn auch zur Zeit in Witu nicht viel Geld oder Geldeswerth vorgefunden worden ist, da der Sultan sich der Bestrafung durch die Flucht entzogen hat, so können wir doch nicht auf eine angemessene Entschädigung der durch die Katastrophe Betroffenen verzichten. Wir rechnen darauf, daß die Maßnahmen der englischen Behörden, nachdem die militärischen Operationen beendigt sind, energisch darauf gerichtet werden, den Geschädigten zu einem Ersatze ihres Verlustes zu verhelfen.

Euere Excellenz beehre ich mich ergebenst zu ersuchen, die Sachlage in diesem Sinne gefälligst mit Lord Salisbury zu erörtern und über das Ergebniß Ihrer Besprechung Bericht zu erstatten.

gez. Marschall.

Seiner Excellenz dem Kaiserlichen Botschafter Herrn Grafen von Hatzfeldt, London.

№ 30.

London, den 8. November 1890.

Den Inhalt des Hohen Erlasses vom 3. d. M., betreffend Witu, habe ich bei dem Premierminister mündlich verwerthet. Ich habe dabei unserer Erwartung Ausdruck gegeben, daß die englische Regierung, nachdem die in so dankenswerther Weise ergriffenen militärischen Maßnahmen abgeschlossen seien, nunmehr ihre Behörden in Ostafrika anweisen werde, ihr Möglichstes zu thun, um in Zukunft Leben und Eigenthum der Deutschen in Witu sicherzustellen und Schadensersatz für die durch die jüngste Katastrophe in Witu Betroffenen zu erlangen, auch die Schritte unseres Generalkonsuls in dieser Richtung zu unterstützen.

Lord Salisbury hat mir zugesagt, die betreffenden Behörden dahin zu instruiren, daß sie, soweit möglich und praktisch durchführbar, die gewünschten Maßnahmen treffen.

gez. Hatzfeldt.

Seiner Excellenz dem Reichskanzler, General der Infanterie, Herrn von Caprivi.

№ 31.

Zanzibar, den 18. Oktober 1890.
Eingegangen in Berlin den 11. November 1890.

Nachdem die Hohen Weisungen über die gemeinsame Aktion in Witu hier eingegangen waren, suchte ich meinen englischen Kollegen auf, um die Einzelheiten des Vorgehens mit ihm zu besprechen. Oberst Euan Smith erzählte mir, seinen Depeschen aus London zufolge habe Admiral Fremantle von Mozambique aus den Vorschlag gemacht, die beiden Generalkonsuln sollten nach Erwirkung sicheren Geleites vom Sultan von Witu unter Begleitung einer englischen Eskorte nach der Stadt Witu gehen und dort eine Untersuchung über die Vorfälle anstellen. Lord Salisbury habe den Obersten aufgefordert, sich über den Vorschlag zu äußern.

Wir waren übereinstimmend der Ansicht, daß der Plan des Admirals nicht zweckmäßig sei. Denn allem Anschein nach hatte der Sultan von Witu seine eigenen Leute nicht mehr in der Gewalt, seine Zusicherung freien Geleites würde also nur geringen Werth besessen haben

und zu einem effektiven Schutze der Generalkonsuln wäre dann schon statt einer Eskorte eine bewaffnete Expedition nöthig gewesen; übrigens schien uns beiden unsere Anwesenheit in der Stadt Witu überflüssig, weil es lediglich darauf ankam, mit Fumo Bakari zusammenzutreffen und diese Zusammenkunft ebensogut an der Küste wie in der Hauptstadt stattfinden konnte. Von dem Gesichtspunkt ausgehend, habe ich mir erlaubt anzuregen, daß beide Generalkonsuln zu weiterer Untersuchung nach Lamu gehen und von dort aus mit dem Sultan von Witu an der Festlandsküste zusammentreffen sollten. Oberst Euan Smith war zu einer Reise nach Lamu wenig geneigt, da seiner Meinung nach der Sachverhalt schon hinreichend aufgeklärt sei und er den Sultan für den Urheber der Mordthat halte, eine Auffassung, der ich nicht beipflichten kann.

Nachdem der englische Admiral am Nachmittag des 13. Oktober mit dem Geschwader hier angekommen war, hatte ich am 14. Morgens eine Besprechung mit ihm über die ganze Angelegenheit; er konnte mir indeß noch nichts Gewisses über seine Aktion mittheilen, da seine Instruktionen noch nicht eingegangen waren. Am folgenden Tage schrieb er mir, zur Durchführung der Bestrafung der Schuldigen wolle er an der Mandabucht das Standrecht proklamiren und damit werde die Leitung der Angelegenheit ausschließlich in die Hände der Militärbehörden übergehen; er stelle zur Erwägung, ob ich es für nützlich hielte, unter solchen Umständen nach Lamu zu reisen. Ich habe Seiner Excellenz erwidert, nach meinen Instruktionen sei ihm überhaupt die Bestrafung der Schuldigen übertragen und hätte ich mich nur zur Verfügung zu stellen, soweit meine Unterstützung gewünscht werde; diesseits werde in den Verlauf der Sache selbst nicht eingegriffen und bäte ich um Mittheilung, sobald er seine Dispositionen definitiv getroffen habe, um mich danach richten zu können.

Am nächsten Tage suchte mich Oberst Euan Smith auf, um mir den inzwischen festgestellten und in London gebilligten Aktionsplan mitzutheilen. Danach sollte er von Zanzibar aus ein Schreiben an Fumo Bakari richten, in welchem angezeigt wurde, die englische Regierung habe die Bestrafung der an der Ermordung der Deutschen schuldigen Personen übernommen, und ferner die Aufforderung enthalten war, der Sultan solle sich am 22. Oktober d. J. in Lamu einfinden und die Schuldigen abliefern, damit über sie Gericht gehalten werden könne. In Lamu werde der Admiral das Standrecht verhängen und ein Kriegsgericht einsetzen, falls Fumo Bakari der Ladung Folge leiste; erscheine er nicht, so werde ihm eine kurze Frist gesetzt werden und sodann eine bewaffnete Expedition von Kipini aus in das Sultanat unternommen werden. In seinen Instruktionen habe Lord Salisbury betont, die Leitung des Ganzen und demgemäß auch die Verantwortlichkeit falle ausschließlich den englischen Behörden zu, er wünsche aber, daß der Oberst mich von Allem unterrichtet halte und thunlichst im Einvernehmen mit mir vorgehe. Mein Kollege fügt hinzu, der Admiral biete mir Passage auf dem Flaggschiff an, wenn ich nach Lamu zu fahren beabsichtige.

Von dem Schreiben an den Sultan von Witu, welches gestern abgesandt ist, hat der Oberst mir Kenntniß gegeben und auf meinen Wunsch die Aufforderung hinzugefügt, Fumo Bakari habe alle der Küntzelschen Expedition gehörenden Effekten, soweit sie noch im Sultanate vorhanden wären, unverzüglich an den englischen Konsul in Lamu abzuliefern.

Ob es gelingen wird, von den zurückgebliebenen Vermögensgegenständen der Deutschen etwas zu retten, ist noch nicht zu übersehen; ich hatte bereis mit erster Gelegenheit an Toeppen nach Lamu geschrieben, er möge in dieser Richtung sein Möglichstes thun. Auch veranlaßt mich zur Reise nach Lamu wesentlich die Aussicht, dort durch meine Anwesenheit zur Sicherung des Schadensersatzes beitragen zu können, da wahrscheinlich manche der in die Bluthat verwickelten Personen Vermögen in Lamu besitzen, welches mit Beschlag belegt werden kann. Von den Entschädigungsansprüchen, welche die früher in Witu ansässigen deutschen Kolonisten bei mir angemeldet haben, ist dem englischen Generalkonsul amtliche Mittheilung gemacht worden.

Trotz der freundlichen Einladung des englischen Admirals, ihn auf dem Flaggschiff zu begleiten, habe ich richtiger gefunden, S. M. Kr. „Schwalbe" zu requiriren. Englischerseits werden alle Vorbereitungen zu einer Landexpedition getroffen und auch der hiesige Sultan ist veranlaßt worden, auf einem seiner Dampfer fünfhundert Soldaten mitzuschicken, von denen zweihundert Reguläre angeblich die Garnison in Lamu verstärken werden, während die dreihundert Irregulären vermuthlich für den Marsch nach Witu bestimmt sind.

Am 20. Oktober wird der englische Admiral in Begleitung des Obersten Euan-Smith und eines Vizekonsuls mit dem Geschwader Zanzibar verlassen und ich werde an demselben Tage nach Lamu abreisen.

gez. Michahelles.

Seiner Excellenz dem Reichskanzler, General der Infanterie, Herrn von Caprivi.

№ 32.

Zanzibar, den 2. November 1890.
Eingegangen in Berlin am 21. November 1890.

Nachdem ich mich am 20. v. M. an Bord von S. M. S. „Schwalbe" eingeschifft hatte, traf ich am Nachmittag des 21. auf der Rhede vor Lamu ein, wo das englische Admiralschiff bereits vor Anker lag. Der Admiral stellte mir sofort die in Uebersetzung beigefügte Proklamation über die Verhängung des Standrechtes im Sultanate Witu zu und bat um entsprechende Benachrichtigung der in Lamu anwesenden Reichsangehörigen und deutschen Schutzgenossen. Desgleichen theilte mir der an Bord des Flaggschiffs befindliche englische Generalkonsul mit, daß Fumo Bakari in einem Schreiben die Aufforderung, nach Lamu zu kommen und die Schuldigen abzuliefern, ablehnend beantwortet habe, mit dem Bemerken, die Schuld an dem Blutvergießen habe ausschließlich auf Seite der Deutschen gelegen. Oberst Euan Smith hat darauf nochmals an den Sultan geschrieben, um ihn vor den Folgen seines Verhaltens zu warnen und ihm eine letzte Frist bis zum 24. v. M. gesetzt: nach Ablauf derselben würden die Feindseligkeiten beginnen.

In den nächsten Tagen war ich in der Stadt Lamu und habe mit den dort anwesenden, aus dem Sultanat Witu geflüchteten Deutschen Rücksprache gehalten und mehrere derselben protokollarisch vernommen. Viel Neues ist durch die Vernehmungen nicht zu Tage gefördert, der Vollständigkeit halber gestatte ich mir Abschriften der Aussagen Toeppens und Häßlers einliegend gehorsamst einzureichen. Ich darf hervorheben, daß nach der ersteren der Sultan selbst angegeben hat, er habe gerade Omari Madi mit der Botschaft an Küntzel gesandt gehabt, letzterer solle unbehelligt abziehen, als die ersten Schüsse fielen, und die Richtigkeit dieser Thatsache ist später von Omari Madi dem rc. Toeppen bestätigt worden. Desgleichen darf ich auf den in deutscher Uebersetzung beigefügten Brief Fumo Bakaris an Toeppen vom 24. September hinweisen, in

Anlage 1. Anlage 2. Anlage 3. Anlage 4.

welchem der Sultan bezüglich der Ermordung des jungen Horn in Mkonumbi und des Behnke in Idio beklagt, daß seine Leute über die ihnen ertheilten Befehle hinausgegangen seien.

Während meiner Anwesenheit in Lamu sind mir die Ansprüche auf Schadensersatz der aus dem Sultanat geflüchteten Reichsangehörigen angemeldet und meinerseits dem englischen Generalkonsul zur Kenntniß gebracht; desgleichen habe ich die Konfiskation der in Lamu befindlichen Vermögensgegenstände von Personen beantragt, welche an den Feindseligkeiten gegen die Deutschen theilgenommen haben. Ich möchte nicht unerwähnt lassen, daß sowohl vom englischen Generalkonsul, wie von Admiral Sir Edward Fremantle den Reichsangehörigen jede mögliche Unterstützung in entgegenkommender Weise zu Theil geworden ist.

In Lamu waren eben die Herren Gustav Denhardt und Lieutenant von Carnap eingetroffen, versehen mit einer Vollmacht der Direktoren der stillen Gesellschaft, welche zu der Küntzelschen Expedition das Geld zusammengeschossen hatten, und beauftragt zu retten, was noch von der Ausrüstung etwa vorhanden sein würde. Die englischen Behörden haben zu diesem Zweck ihre Hülfe bereitwilligst zugesagt.

Am Nachmittag des 23. September hatte Fumo Bakari nochmals sein Erscheinen brieflich verweigert, und darauf begann der Admiral Fremantle am Morgen des 24. die Feindseligkeiten in der Weise, daß er zwei Bootskolonnen in die Creeks bis Mkonumbi beziehungsweise Baltia bei Idio schickte und die dortigen Dörfer niederbrennen ließ. Die Boote wurden bei ihrer Ankunft von den Eingeborenen beschossen; sobald das Feuer aber mit Raketen und Granaten erwidert wurde, ergriffen die Schwarzen die Flucht. An den Expeditionen nahmen die beiden Deutschen, Menschel und Friedrich, als ortskundige Führer theil. An demselben Tage bin ich mit S. M. Krz. „Schwalbe" nach Zanzibar zurückgekehrt, da meine Anwesenheit vor Lamu von keinem Nutzen mehr sein konnte.

Am 26. v. M. landete der Admiral 900 Mann bei Kipini und rückte gegen Witu vor, das etwa 5 Marschstunden von Kipini entfernt liegt. Seine Avantgarde wurde nächtlich angegriffen und drei seiner Leute verwundet. Während des Marsches nach Witu wurden auf die Kolonnen dreimal Angriffe gemacht, die indeß auf englischer Seite nur einige leichte Verwundungen zur Folge hatten und am 27. v. M. wurde die Stadt Witu ohne ernstlichen Widerstand genommen und niedergebrannt. Der Sultan und die Einwohner waren landeinwärts geflüchtet. Die Pulvervorräthe, der Palast des Sultans und das aus Baumstämmen gebildete Stadtthor wurden in die Luft gesprengt und der Admiral erließ in Witu die in Uebersetzung anliegende Proklamation, in welcher er auf den Kopf Fumo Bakaris eine Belohnung von 10 000 Rupien setzte. Am 28. September kehrte das Expeditionskorps nach Kipini und von da an Bord der Schiffe zurück, die in den folgenden Tagen nach Mombassa resp. später Zanzibar abfuhren. Von Kipini sandte mir mein englischer Kollege eine ausführliche Schilderung der Ereignisse, die in Abschrift ehrerbietigst eingereicht wird. Wie Eure Excellenz aus der Anlage ersehen wollen, sind auf der Expedition keine Werthgegenstände erbeutet worden, welche zur Gewährung eines Ersatzes für den erlittenen Schaden verwerthet werden könnten; es bleibt also nur übrig, die in Lamu beschlagnahmten Vermögensgegenstände zu versilbern und thunlichst zu versuchen, die größeren Ausrüstungsgegenstände der Küntzelschen Expedition, wie Lokomobile ꝛc., die voraussichtlich unzerstört geblieben sind, vom Festlande nach Lamu zu schaffen. Dem Wali von Lamu sind englischerseits entsprechende Befehle zugegangen.

Anlage 5

Anlage 6.

Unter den obwaltenden Umständen können vor der Hand weitere Maßregeln zur Wahrung der geschädigten deutschen Privatinteressen meines Erachtens nicht getroffen werden und wäre meine Anwesenheit in Lamu ohne Nutzen. Auf das Festland darf sich aber vorläufig ein Europäer überhaupt nicht wagen; bei der Erbitterung der Eingeborenen würde er ohne Weiteres niedergemacht werden. Meine bezügliche Anfrage, ob meine Landsleute auf ihre Besitzungen im Sultanate zurückkehren dürften, hat weder der englische Admiral, noch der englische Generalkonsul bejahend zu beantworten vermocht.

gez. Michahelles.

Seiner Excellenz dem Reichskanzler, General der Infanterie, Herrn von Caprivi.

Anlage 1 zu Nr. 32.

(Uebersetzung.)

Erklärung des Standrechts.

In Gemäßheit der Instruktionen, welche ich von der Regierung Ihrer Britischen Majestät empfangen habe, erkläre ich hiermit das Standrecht über das ganze Gebiet des Sultanats von Witu von Mittag des 21. Oktober 1890 an bis auf Weiteres.

gez. E. R. Fremantle,
Vize-Admiral und Oberkommandant der britischen Seemacht in Ostindien.

Gegeben an Bord Ihrer Majestät Schiff „Boadicea" zu Zanzibar am 20. Oktober 1890.

Anlage 2 zu Nr. 32.

Lamu, den 23. Oktober 1890.

Vor mir, dem Unterzeichneten, erschien heute, persönlich bekannt, der Kaufmann Kurt Toeppen, wohnhaft zu Lamu, und erklärte auf Befragen über die Vorfälle in Witu Folgendes:

Am 13. September erhielt ich ein Schreiben des Sultans von Witu, in dem er mich aufforderte, nach Witu zu kommen, weil er „vieles mit mir zu besprechen habe". Der Brief ist nicht datirt, aber am 12. September von Witu abgeschickt. Am 15. September brach ich auf, war am 15. September Abends in Mkonumbi und schlief im Zollhause. Am nächsten Morgen um $4^1/_2$ Uhr brach ich auf, war um 6 Uhr in Fungasombo, wo noch Niemand von der Mordthat wußte, und war gegen 10 Uhr im Utwaniwalde. Mein Begleiter war Penndorf. Das Blockhaus im Utwaniwalde war niedergebrannt, die Gebäude waren zerstört und etwa 20 Bewaffnete standen da in feindseliger Haltung. Die zur Schamba gehörigen Leute hatten sich den Bewaffneten angeschlossen und der Aufseher der Leute, Scherau, theilte mir mit, daß die Europäer alle ermordet wären. Darauf ging ich mit Penndorf weiter nach Witu, auf dem Wege traf ich viele Bewaffnete und ging, in der Stadt angekommen, in das Haus des Omari Madi. Dort saß der Sultan mit seinen Rathgebern, er schien zuerst erschrocken und trat hinter einen Pfeiler; als ich die Waffen ablegte, kam er hervor und erzählte mir

den Hergang der Sache folgendermaßen. Als Küntzel in Witu gewesen war, habe er ihn ersucht, das Land zu verlassen, und ihm verweigert, die früher in Diensten Küntzels befindlichen Sklaven zurückzugeben. Küntzel habe Witu verlassen und er, Fumo, habe den Befehl nach Mkonumbi geschickt, der Expedition keine Nahrungsmittel zu verkaufen. Als er aber gehört, Küntzel wolle Gewalt anwenden, schickte er Omari Madi nach Mkonumbi mit der Weisung, keine weiteren Schwierigkeiten zu machen, nur dürfe Niemand landeinwärts gehen. Küntzel sandte trotzdem sechs Leute nach Uuani; als er, Fumo, dies erfahren, habe er Soldaten geschickt, um sie holen zu lassen. In Witu angekommen, erhielten die 6 Europäer ein Haus und Nahrungsmittel. Als er, Fumo, hörte, daß Küntzel käme, ließ er den Leuten die Waffen wegnehmen, weil er Gewaltthaten von Küntzel, der seinen Verstand nicht habe, befürchtete. Gleichzeitig beauftragte er Omari Madi, Küntzel beim Eintritt in die Stadt zu entwaffnen. Als Küntzel kam, war er böse über die Entwaffnung seiner Leute, er, Fumo, habe ihm gesagt, er habe an den englischen Konsul in Lamu geschrieben, Küntzel möge die Antwort abwarten. Abends schickte der Sultan eine Lampe, die Küntzel zurückwies mit dem Bemerken, er wolle vom Sultan nichts annehmen. Am nächsten Morgen schimpfte Küntzel auf offenem Platze in den schärfsten Ausdrücken und schrie, er sei fertig zum Schlagen, der Sultan möge sich auch fertig machen. Die Soldaten Fumos waren wüthend und wollten gegen Küntzel vorgehen, er, Fumo, habe sie zurückgehalten und gesagt, er mache sich aus Küntzels Schimpfreden nichts. Darauf kam Omari Madi mit der Meldung, Küntzel wolle nicht länger warten, sondern abziehen, Fumo habe erwidert, nun gut, dann möge Küntzel abziehen. Während Omari Madi mit dieser Botschaft auf dem Wege zu Küntzel war, fiel der erste Schuß. Der Sultan hörte zuerst einen, dann noch einen Schuß und darauf eine Salve. Nach Angaben der Wituleute habe Küntzel am Thor den Thorwächter aufgefordert, das Thor zu öffnen, letzterer habe erst die Erlaubniß des Sultans einholen wollen und sei dann von Küntzel niedergeschossen. So habe sich der Kampf entsponnen und seine, Fumos Versuche, seine eigenen Leute zurückzuhalten, seien vergeblich gewesen. Er sei über den Vorfall sehr betrübt, den er nicht hätte hindern können, ohne Küntzel wäre alles in Frieden abgelaufen.

Nach der Erzählung verließ der Sultan das Haus mit seinen Begleitern, nur Omari Madi blieb, der mir noch einige Einzelheiten erzählte, z. B. Küntzel habe geäußert, er suche nur einen Grund, um die Feindseligkeiten anzufangen.

Nach dem Essen schickte ich zum Sultan und bat um die Erlaubniß, die Gefallenen zu beerdigen, Fumo ließ sagen, er gestatte es gern, indeß alle Soldaten und Medizinmänner widersetzten sich, weil es gegen die Gebräuche sei; ein Feind des Sultans werde nicht bestattet. Wir gingen vor das Thor, um die Gefallenen zu sehen, etwa 30 Schritt außerhalb des Thores lagen vier nackte Leichen.

Am 17. September sandte der Sultan zu mir, Penndorf und ich sollten schleunigst abreisen, er könne bei der Aufregung nicht für unser Leben einstehen. Ich wünschte den Sultan zu sehen, wurde aber nicht vorgelassen; Fumo ordnete noch an, wir sollten über Kipini und nicht über Mkonumbi gehen, und trieb zur schleunigen Abreise. Um 11 Uhr Vormittags marschirten wir mit 10 Sultanssoldaten und Bana Ali nach Kipini; 2 Stunden später sahen wir die Spuren eines Europäers, vermuthlich des Entflohenen, und eine halbe Stunde vor Kipini sandte ich auf Rath des Bana Ali die Sultanssoldaten zurück, um den Flüchtling nicht in ihre Hände zu liefern. In Kipini ging ich zum Akida, der den Meuschel schon aufgenommen hatte, und in der darauf folgenden Nacht bestiegen wir um 1 Uhr Nachts die Dhau und segelten nach Lamu.

Am 26. September empfing ich einen Brief Fumos über die Vorfälle in Mkonumbi, den ich in Original und Uebersetzung zur Verfügung stelle.

Vorgelesen und genehmigt

gez. Kurt Toeppen.

g. w. o.

gez. Michahelles.

Anlage 3 zu Nr. 32.

Lamu, den 23. Oktober 1890.

Vor mir, dem Unterzeichneten, erschien heute der frühere Student Friedrich Häßler aus Augsburg und gab auf Befragen über die Vorgänge in Witu das Folgende an:

Am 30. August traf ein Brief des Sultans in Mkonumbi ein, der uns aufforderte, nach Witu zu kommen, d. h. Küntzel und ein Europäer erhielten die Erlaubniß, hinaufzugehen. In Witu angekommen, empfing uns der Sultan freundlich, erklärte aber, er könne dem Küntzelschen Unternehmen keine Arbeiter stellen, so lange nicht der englische Konsul schriftlich erklärt habe, englischerseits werde gegen das Unternehmen nichts eingewendet. In einer zweiten Audienz wurde auch die Frage behandelt, daß der Sultan sich mit der Expedition assoziiren und besonders am Tabaksbau betheiligen werde. Beim Verlassen der Stadt hatte ich den Eindruck, daß der Sultan gegen das Unternehmen nichts einzuwenden habe.

In Mkonumbi wurden die Sachen ausgepackt und ein Schuppen erbaut. Am 9. September kam ein Brief des Sultans an den Akida in Mkonumbi, es sollten keine Lebensmittel mehr verabreicht werden und das Haus sei niederzureißen. Wir traten aber den Mkonumbileuten bewaffnet entgegen und diese liefen weg. Am 10. Morgens ließ Küntzel den Leuten drohen, er werde das Dorf niederbrennen, wenn sie nicht zu den früheren Preisen verkauften oder wenn sie das Haus angreifen würden. Am 11. traf Omari Madi ein mit der Botschaft des Sultans, jener Brief sei gefälscht, die Dorfleute sollten weiter keine Schwierigkeiten machen. Die nächsten Tage verliefen ruhig. Am 13. rückten Meuschel mit Urban, Stauf und den 2 Zimmerleuten nach Uuani, Nachmittags kam Drottlef nach, um die Uebrigen zur Vorsicht und Wachsamkeit aufzufordern. Ich blieb mit Küntzel, den beiden Horn und dem Dolmetscher zurück; Omari Madi blieb bei uns; Abends traf auch Weiß aus Lamu ein. Am Tage zuvor war ein Brief aus Witu eingegangen, in dem Fumo Bakari auf Beschaffung der Erlaubniß des englischen Konsuls drang. In der Nacht vom 13. bis 14. kam ein Brief aus Witu an Omari Madi und am 14. um 9 Uhr brachen Küntzel mit dem jüngeren Horn und Omari nach Witu auf. Am 14. Nachmittags kamen drei Träger der Expedition von Uuani zurück und sagten auf Befragen aus, die Wituleute hätten sie am Arbeiten verhindert; wir glaubten ihnen aber nicht, hielten sie für Ausreißer und ließen sie binden. Am 15. Morgens $6^1/_2$ Uhr fuhr ich mit Herrn Weiß auf einer Dhau nach Lamu. Am 16. traf die Nachricht über die Ermordung Karl Horns in Mkonumbi ein; der Dolmetscher brachte diese Nachricht und zugleich diejenige über die Ermordung der Europäer in Witu. Der Dolmetscher Jama ben Jussuf hat den Brief des Sultans nicht selbst gelesen, der die Ermordung des Horn angeblich anordnete, sondern nur gesehen, wie der Brief dem alten Sultan ben Ali gezeigt wurde, worauf dieser sagte, nun sei für ihn nichts mehr zu machen. Horn wurde von drei Wituaskaris ge-

tödiet. Jama wurde durch die in Mkonumbi anwesenden Somalis befreit.

Nach einem Briefe des Sultan ben Ali sind die Effekten in Mkonumbi in Verwahrung genommen, nach Angabe des Boten war ein Theil vorher nach Witu geschafft und von dort zurückgeschickt worden.

Vorgelesen und genehmigt
gez. Häßler
g. w. o.
gez. Michahelles.

Anlage 4 zu Nr. 32.

(Uebersetzung.)

Brief Sultan Bakari's an Toeppen.

Seit Du von Witu abgereist bist, bis heute habe ich keine Nachricht von Dir und ich erwarte solche von Dir. Und als Du abgereist warst und wir Abschied genommen hatten, am dritten Tage kam Nachricht, daß die Europäer in Mkonumbi und in Waongoni (Idio) ermordet worden sind, ich ärgerte mich sehr über diese Nachricht, denn wir hatten anders unter uns abgemacht und diese Nichtsnutze haben anders gethan ohne meinen Befehl; Ich und Du, seit wir uns kennen, hast Du mich nichts Schlechtes (Unwahres) thun gesehen und auch Andere haben nichts Schlechtes von mir gesehen. Ich will mit anderen Leuten nur wahr sprechen.

9 Safer (etwa 24. September).

(Siegel des Sultans von Witu.)

Anlage 5 zu Nr. 32.

(Uebersetzung.)

Bekanntmachung.

Hauptquartier Witu, den 27. Oktober 1890.

Es wird hierdurch Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Da der Sultan Fumo Bakari von Witu sich geweigert hat, Genugthuung zu leisten für die schmähliche und schändliche Ermordung von neun Deutschen, welche kürzlich innerhalb seiner Besitzungen mit seiner Kenntniß oder Genehmigung stattgefunden hat;

und da der genannte Sultan ferner auf ordnungsmäßige Vorladung sich geweigert hat, vor den gesetzlich eingesetzten britischen Autoritäten sich zu verantworten oder die Untersuchung dieser Verbrechen zu erleichtern;

und da der genannte Sultan Fumo Bakari nunmehr die Flucht ergriffen und sich der Gerechtigkeit entzogen hat; so setze ich, Vize-Admiral Edward Robert Fremantle, Oberkommandant der britisch-ostindischen Station, hiermit eine Belohnung von zehntausend Rupien (Rpn. 10 000) für denjenigen aus, welcher den genannten Sultan Fumo Bakari festnimmt und ihn der Gerechtigkeit in die Hände der britischen Behörden zu Wasser oder zu Lande an der Küste oder in Zanzibar überliefert.

Die Belohnung wird in dem Büreau des Agenten und Generalkonsuls Ihrer britischen Majestät in Zanzibar zahlbar sein.

gez. E. R. Fremantle,
Vize-Admiral, Kommandant der Seemacht in Witu.

Anlage 6 zu Nr. 32.

(Uebersetzung.)

An Bord J. M. Schiff „Boadicea“ vor Kipini.
Vom 30. Oktober 1890.

Mein Herr.

Im Anschluß an die Telegramme, welche ich die Ehre hatte, an Sie zu richten, unterlasse ich nicht Ihnen nunmehr mitzutheilen, daß die britische Expedition, welche am 26. d. M. unter dem persönlichen Befehl des Admirals Sir E. Fremantle von Kipini auf Witu marschirte, am 28. d. M. an die Küste zurückgekehrt ist.

Wie Ihnen bekannt, war der einzige Zweck der Expedition, für die grausame und verrätherische Ermordung des Herrn Küntzel und seiner Genossen am 15., 16. und 18. September eine möglichst exemplarische Strafe eintreten zu lassen, den Versuch zu machen, alles den Deutschen entwendete Eigenthum wieder zu erlangen, und wenn thunlich, von dem Sultan von Witu für die Verluste und Nachtheile, welche die in dem Gebiete von Witu ansässigen oder begüterten deutschen Unterthanen durch ihn oder durch seine Befehle erlitten hatten, Entschädigung beizutreiben. Der Admiral Sir Edward Fremantle benachrichtigt mich jetzt, daß, soweit die Bestrafung in Frage kommt, alles, was möglich war, geleistet worden ist. Am 24. d. M. sind zwei große bewaffnete Abtheilungen von Ihrer Majestät Schiffen „Boadicea“, „Cossack“ und „Brisk“ durch den Admiral von Lamu ausgesandt worden, um die Dörfer von Mkonumbi, Baltia, Hadiokoma und Hadiojisa, deren Einwohner bei der Ermordung von Carl Horn und Behnke erwiesenermaßen betheiligt waren, anzugreifen und zu zerstören.

Die den beiden Expeditionen ertheilte Aufgabe wurde innerhalb der Grenzen der Möglichkeit völlig durchgeführt. Die Dörfer wurden vollständig zerstört. Es wurden indeß keine Verhaftungen vorgenommen, da die Eingeborenen im Dickicht sich versteckt hielten, wohin ihnen Niemand folgen konnte.

Die Erfahrung Ihrer eigenen Offiziere unter ähnlichen Umständen wird Ihnen bereits die Schwierigkeit klar gemacht haben, in solchen Fällen Gefangene zu machen.

Am 27. d. M. wurde die Stadt Witu durch Admiral Fremantle eingenommen und niedergebrannt. Des Sultans Palast und das Pulvermagazin wurden in die Luft gesprengt und die Vertheidigungseinrichtungen zerstört. Einige 70 bis 80 Feinde sind der Schätzung nach getödtet und verwundet worden. Der Sultan Fumo Bakari ergriff die Flucht und Admiral Fremantle hatte eine öffentliche Bekanntmachung erlassen, in welcher er demjenigen eine Belohnung von 10 000 Rupien verspricht, der ihn der Gerechtigkeit überliefert. Eine Abschrift ist beigefügt. Gefangene wurden nicht gemacht.

Ich bedaure aber, mittheilen zu müssen, daß nach einer Benachrichtigung des Admirals Fremantle nichts gefunden wurde, was in irgend einer Weise zur Entschädigung für die Verluste dienen könnte, welche die deutschen Ansiedler erlitten haben. Bewegliches Eigenthum von irgend welchem Werthe fand sich in Witu nicht vor, weder baares Geld, noch Geldeswerth.

Bei der Expedition gegen Witu sowohl als bei denjenigen, welche der Admiral zur Bestrafung der Dörfer von Mkonumbi und Baltia aussandte, lud er in höflicher Weise zur Theilnahme ein die Herren Meuschel, Häßler und Friedrich, welcher als die hauptsächlich

durch die jüngsten Ereignisse Beschädigten erscheinen. Gewisse Ländereien, welche dem Vernehmen nach dem Bana Heri von Malatua, dem Hauptanstifter der Ermordung des Herrn Benke, gehören und in Lamu belegen sind, sind bereits mit Beschlag belegt worden und werden, wie ich hoffe, auf Befehl des Sultans von Zanzibar verkauft werden. Herr Friedrich hat mir außerdem die Namen zweier reicher Araber angegeben, deren Sklaven von ihm als die wirklichen Mörder des Herrn Behnke bezeichnet werden. Ich bin dabei beschäftigt, im Einvernehmen mit dem Sultan von Zanzibar diese Sache eingehend untersuchen zu lassen. Sollte sich herausstellen, daß diese Araber bei der Mordthat irgendwie betheiligt sind, so wird ihr Grundbesitz ebenfalls mit Beschlag belegt werden.

Dem Wali von Lamu habe ich nach gepflogener Berathung mit Admiral Fremantle und mit dessen Zustimmung geschrieben und ihn ersucht, sofort die ihm geeignet scheinenden Schritte zu thun, um die schweren Kolli mit Maschinen in Sicherheit zu bringen, welche noch in Mkonumbi liegen und sich für die Mitnahme durch die nach jenen Dörfern kürzlich entsandte Strafexpedition zu umfangreich erwiesen.

Zum Schluß, mein Herr, möchte ich Ihnen die Versicherung geben, daß Admiral Fremantle, seine Offiziere und ich selbst, den Anweisungen Ihrer Majestät Regierung gemäß, Alles gethan haben, was irgend geschehen konnte, um die Thäter der begangenen Verbrechen der Gerechtigkeit zu überliefern, eine angemessene Bestrafung dieser Verbrechen herbeizuführen und jeden möglichen Ersatz für die Verluste zu erhalten, welche deutsche Reichsangehörige leider erlitten haben. Unglücklicherweise hat es sich nicht ermöglichen lassen, die Hauptanstifter dieser Verbrechen festzunehmen und die Entschädigungsfrage zu erledigen. Nichtsdestoweniger ist die Strafe, welche Admiral Fremantle und die Macht unter seinem Befehle vollstreckt hat, eine schwere und von dauernder Wirkung, und unser Vorgehen wird nicht nur dazu dienen, das Leben der Europäer in Ostafrika für die Zukunft sicherer zu gestalten, sondern wird auch, wie ich gerne vertraue, der Welt im Allgemeinen einen bemerkenswerthen Beweis von der Festigkeit der Bande der Freundschaft und Sympathie geben, welche die beiden Mächte — Großbritannien und Deutschland — in Ostafrika und anderswo vereinen.

Ich habe u. s. w.

gez. C. B. Euan Smith, Oberst.
Ihrer britischen Majestät Agent und Generalkonsul.

An den Kaiserlich deutschen Generalkonsul
Herrn Michahelles.

Nr. 165.

Berlin, den 26. November 1890.

Dem Reichstag beehrt sich der Unterzeichnete, unter Bezugnahme auf sein Schreiben vom 6. Juni d. J.,*) anbei

eine weitere Sammlung von Aktenstücken, Ostafrika betreffend,

vorzulegen.

Der Reichskanzler.
von Caprivi.

An den Reichstag.

*) cfr. Nr. 47 der Reichstags-Drucksachen.

Aufstand in Ostafrika.

(Fortsetzung 6.)

Inhaltsverzeichniß.

№ 57.

An Bord der „Ethiopia“.
Rothes Meer, den 7. Juni 1890.
Eingegangen in Berlin den 18. Juni 1890.

Euer Excellenz berichte ich über die Wiedereinnahme des südlichen Theils des Küstengebiets unserer Interessensphäre, sowie über die Vorgänge in Ostafrika bis zu meiner Abreise ganz gehorsamst Folgendes:

Gemäß den zur Operation gegen den Süden gegebenen Anordnungen, welche ich die Ehre hatte, Euer Excellenz im vorigen Monatsberichte zur hochgeneigtesten Kenntnißnahme ganz gehorsamst vorzulegen, waren die gesammten Truppen und Fahrzeuge am Abend des 29. April in Dar-es-Salam versammelt. S. M. S. „Carola“ war bereits nach Kilwa Kivindji vorausgegangen, um die Stadt zu beobachten. Am 30. Morgens fand die Einschiffung der Truppen statt und liefen noch am Vormittage S. M. Krz. „Schwalbe“, ferner die Fahrzeuge „Harmonie“, „Barawa“, „München“, „Max“ und „Vesuv“ aus dem Hafen aus. Der Südwestmonsun hatte um volle 14 Tage früher eingesetzt als gewöhnlich, und zwar mit solcher Kraft, daß unserer Reise erhebliche Hemmnisse sich entgegenstellten. Wir waren gezwungen, besonders der „Harmonie“ wegen, in den Mafia-Kanal einzulaufen und zweimal Nachts zu ankern. Erst am 2. Mai trafen wir auf der Höhe von Kilwa Kivindji ein, woselbst auf der Rhede S. M. S. „Carola“ und das englische Kriegsschiff „Turquoise“ lagen.

Da nach dem Urtheil des Herrn Korvettenkapitän Hirschberg wie des Kapitäns der „Harmonie“ für letztere bei weiterem Ankämpfen gegen den immer noch anhaltenden steifen Monsun die Gefahr des Kenterns vorlag, mußte der verabredete Plan für die Landung der Truppen aufgegeben und als Landungsplatz der Hafen von Kilwa Kisiwani gewählt werden. Die Weiterfahrt sämmtlicher Fahrzeuge nach dahin mit Ausnahme der „Harmonie“, welche innerhalb der Riffe nach einem noch nördlicheren Punkte gesandt werden mußte, erfolgte noch am gleichen Nachmittage. Wir erreichten den Hafen von Kisiwani 4 Uhr Nachmittags, und gelang es, da sich die Bewohner nicht feindselig benahmen, noch bis zum Einbrechen der Dunkelheit die Truppen an der Südspitze der von Kilwa Kivindji nach Süden auslaufenden Halbinsel zu landen. Während der Nacht zum 3. Mai marschirte ich in die Nähe der weiter nördlich in ruhigem Wasser ankernden „Harmonie“. Mit Tagesanbruch des 3. wurde der Rest meiner Truppe von der „Harmonie“ gelandet, wobei mir wieder S. M. Krz. „Schwalbe“ die bereitwilligste Unterstützung gewährte. Noch während der Landung wurden meine nach Norden vorgeschobenen Vorposten durch einen Trupp von 200 Mann, der offenbar auf die Nachricht unserer Landung hin von Kilwa Kivindji ausgesandt war, angegriffen. Der Gegner wurde nach kurzem Gefechte unter bedeutendem Verluste zurückgeworfen. — Obgleich meine Leute, besonders diejenigen, welche auf der „Harmonie“ eingeschifft gewesen waren, nach dem schweren Arbeiten der Schiffe und den fortwährenden Regengüssen total erschöpft waren, trat ich den Marsch nach Norden sofort nach vollendeter Landung an, um Kilwa so wenig als möglich Zeit zu Gegenmaßregeln gegen einen Angriff von Land zu lassen. Gefangene Eingeborene, die von einer Patrouille in der Nacht eingebracht worden waren, dienten als Führer. Ich ging zunächst der Küste lang nach Norden, bog aber dann nach Nordwesten ab in der Richtung auf den Kisimo-Berg. Der Vortrupp unter Chef Leue stieß bei jedem eine Vertheidigung bietenden Terrainabschnitt auf Araber und Kilwaleute, warf jedoch, nach einigen Salven sofort zum Sturm vorgehend, den Feind so schnell, daß sich das Gros nirgends zu entwickeln brauchte. Erst nach eingetretener Dunkelheit bezogen wir Biwack in einer verlassenen Ortschaft. Die Nacht verlief ohne jede Störung, obgleich das sehr bedeckte Terrain, die Nähe und die große Zahl des Feindes einen nächtlichen Ueberfall vermuthen ließen. Am 4. Morgens wurde der Vormarsch fortgesetzt und fanden wieder während der ersten zwei Stunden kurze Avantgarden-Gefechte statt. Gegen 7 Uhr wurde das Feuer S. M. S. „Carola“ und „Schwalbe“ hörbar. Als wir uns gegen 8 Uhr der Stadt von Südwesten näherten, dirigirte ich das II. Bataillon (jedes Bataillon zu 3 Kompagnien von 120 Mann) auf den Süden der Stadt, das I. auf die Westlinie derselben, während das III. Bataillon als Reserve folgte. Dicht vor der Stadt ließ ich einige Granaten in dieselbe werfen und sandte eine starke Patrouille rechts nach dem Meeresstrand mit der deutschen Flagge, um der Marine ein Zeichen zum Einstellen des Feuers zu geben und zum Angriff vorgehen zu können. Zu unserer nicht geringen Ueberraschung kamen wir in die Stadt, ohne Feuer zu erhalten. Dieselbe war während der letzten Nacht flüchtig geräumt worden — das Klügste, was der Gegner hatte thun können, denn die Stadt war nach Land zu nicht befestigt, und hätte nach Erstürmung des südlichen Stadttheils das I. Bataillon von Westen her den Rückzug des Feindes abgeschnitten und denselben in den Terrainabschnitt zwischen der Meeresküste und den Fluß gedrängt, wo er ertrunken oder in unsere Hände gefallen wäre. Nach der See zu war Kilwa stark befestigt durch mit Boden ausgefüllte doppelte Pallisadenreihen. An verschiedenen Stellen waren reguläre Bastionen gebaut; im Norden und Süden stießen die Befestigungen an Kniggs. Die Armirung bestand in acht Geschützen. Die Stärke des Feindes wurde uns von zurückkehrenden Indern auf 5000 bis 7000 Mann angegeben. Kameele, Esel, Rind- und Kleinvieh in großer Zahl waren zurückgelassen, desgleichen Geschützmunition und eine große Anzahl von Gewehren. Circa der vierte Theil der Stadt war niedergebrannt durch zündende Granaten oder nach Aussage der Inder durch Feuerlegen des flüchtigen Feindes. Den noch am gleichen Tage sich wieder einstellenden Indern und Banianen, die sich bei der allgemeinen Flucht in der Nähe der Stadt in den Maisfeldern verborgen hatten, theilte ich mit, daß das auf der Rhede liegende englische Kriegsschiff bereit sei, sie nach Zanzibar zu überführen. Tags darauf schifften sich 117 von denselben, worunter nur 12 Männer, auf der „Turquoise“ ein; die übrigen etwa 200 verblieben in der Stadt. Am 5. Mai begann zunächst das Löschen der zur Herstellung einer provisorischen Befestigung nöthigen Materialien und der Geschütze. Noch hatte es seit unserem Abgange von Dar-es-Salam nicht aufgehört, Tag und Nacht in Absätzen zu regnen, so daß die ganze Truppe seit der Zeit nicht trocken geworden war. Kilwa, übrigens die größte Stad an der ganzen dem Sultan gehörigen Küste, mit vielen Steinhäusern, war durch diese Niederschläge so zu sagen in einen Sumpf umgewandelt. Daß unter diesen Umständen, besonders da Erdarbeiten nicht zu vermeiden waren, in der schlechtesten Jahreszeit Malaria-Infektionen in großem Umfange stattfinden würden, war vorauszusehen. In den nächsten Tagen sandte ich eine Patrouille von 3 Kompagnien auf mehrere Stunden in das Hinterland; dieselbe kehrte mit der Meldung zurück, daß der erste Halt der flüchtigen Aufständischen 7 Stunden von Kilwa entfernt wäre. Am 8. waren die Befestigungen, die Verbindungs- und Vertheidigungseinrichtungen von vier Steinhäusern so weit gediehen, daß ich beschloß, nach Lindi aufzubrechen. Ich übergab die Station mit 15 Europäern, 2 Kompagnien und 5 Geschützen Chef von Zelewski.

Nach Beendigung der Einschiffung gingen wir am Mittag des 9. mit S. M. SS. „Carola" und „Schwalbe", der „Barawa", „München" und dem „Vesuv" nach Lindi in See, wo wir am Morgen des 10. eintrafen. Die „Harmonie" blieb in Kilwa zurück. Die Operationen gegen Lindi eröffnete auf mein Ansuchen S. M. Schiff „Carola" mit 3 schweren Granaten von der Rhede aus, während die anderen Schiffe in den Lindifluß einfuhren. Da letztere von beiden Seiten des Flusses Feuer erhielten, entwickelte S. M. Krz. „Schwalbe" ein intensives Feuer auf 400 Meter, das seine Wirkung nicht verfehlte und eine verlustlose Landung meiner Truppe ermöglichte. Ich ließ 5 Kompagnien nach allen Seiten durch die Stadt vorgehen und das dichtbuschige nächste Hinterland vom Feinde säubern; ein Trupp desselben, der sich im Nordosten der Stadt festsetzte, wurde nach einem energischen Anlauf zerstreut. Ein Bataillon bezog Vorposten und die übrigen Truppen begannen noch an demselben Tage mit Löscharbeiten. Gegen Abend zurückkehrende feindliche Trupps, die unsere Vorposten an verschiedenen Stellen angriffen, wurden stets abgeschlagen, ohne größere Verluste, da das Terrain überall Deckung gewährte. Bei dem bis gegen 2 Uhr Nachts fortdauernden Geplänkel wurde diesseits ein Unteroffizier verwundet. Zur provisorischen Befestigung wurde die Verbindung von drei Steinhäusern ausersehen und sofort mit den nöthigen Arbeiten begonnen. Der bedeutendste Araber Selim ben Selum kehrte mit der weißen Friedensflagge nach der Stadt zurück und bot seine wie sämmtlicher Araber Unterwerfung an; ebenso sandten die beiden Hauptführer der Aufständischen in Lindi Boten mit weißen Flaggen, auf denen Briefe mit Bitten um Frieden und Begnadigung aufgeheftet waren. Eingeborene kehrten fortwährend in die Stadt zurück. Am 11. ging S. M. S. „Carola" in See, zeigte sich vor Mikindani und kehrte von da nach Zanzibar zurück. Am 12. ging ich mit der „München" den Lindifluß aufwärts, besuchte dabei die Niederlassung des obengenannten Selim ben Selum, wo sämmtliche Araber der Umgegend versammelt waren, um mir ihre Unterwerfung anzuzeigen. Am 13. übergab ich die Station mit 18 Europäern, 2 Kompagnien und 6 Geschützen Chef Lieutenant Schmidt und brach nach Verschiffung der übrigen Truppen nach Mikindani auf, wo wir Nachmittags 4 Uhr einliefen.

Ich hatte von Lindi aus über Land an den Wali von Mikindani einen Brief gesandt mit der Aufforderung, sich bei meinem demnächstigen Eintreffen friedlich zu unterwerfen — Kilwa und Lindi seien bereits von mir besetzt. — Bei der Einfahrt in den Hafen kamen uns denn auch Boote mit weißen Flaggen entgegen, die mir Briefe vom Wali, die Unterwerfung der Mikindanibewohner enthaltend, überbrachten. Ich ging mit einem Offizier an Land und fand beim Fort gegen 100 meist bewaffnete Araber zum Schauri versammelt. Ich theilte den Leuten mit, daß ich am nächsten Morgen die Truppen ausschiffen und mit dem Bau einer Befestigung beginnen würde, und ermahnte die Einwohner sich ruhig in den rings um den Hafen dicht gelegenen Ortschaften zu verhalten. Bei Tagesanbruch des 14. fand die Landung statt. Es wurde eine um ein passendes Steinhaus liegende Ortschaft geräumt zur Unterkunft für meine Leute und mit Vorbereitungen zum Bau der Befestigung begonnen. Nur ein Dorf, das einzige, das die weiße Flagge nicht gehißt hatte, wurde flüchtig geräumt. Nachdem ich noch den Wali, den Jemadar und Akida des Sultans in meinen Dienst genommen und sie zu Gehorsam verpflichtet hatte, überließ ich die weiteren Arbeiten Herrn Chef Dr. Schmidt und ging mit der „München" in See nach Zanzibar zurück. Chef Dr. Schmidt hatte den Befehl erhalten, nach Beendigung der Befestigung die Station mit 11 Europäern, 2 Kompagnien 4 Geschützen an Chef End zu übergeben, die beiden übrig bleibenden Kompagnien nach Bagamoyo und Pangani zurückzusenden und selbst mit S. M. Krz. „Schwalbe" nach Zanzibar zu kommen.

Auf der Rückfahrt lief ich Lindi und Kilwa nochmals an und fand daselbst Alles in bester Ordnung. In Kilwa hatten sich einige Hundert Eingeborene wieder eingestellt; der größte Theil der Aufständischen war allerdings noch einige Tagereisen von Kilwa entfernt versammelt. Kilwa Kisiwani hatte als Vertreter einen völlig verarabisirten Italiener, jetzt Jussuf genannt, an Chef von Zelewski gesandt mit der Bitte, auch in Kisiwani Truppen zu garnisoniren. Der Gesundheitszustand in Kilwa war, wie vorauszusehen, ein schlechter. Den „Max", den ich von Kilwa nach Zanzibar zurückgesandt hatte, traf ich dortselbst mit der europäischen Post wieder an; derselbe brachte die Nachricht, daß der Araber Mohamed bin Kassim, der ganz allgemein beschuldigt wird, im Jahre 1885 den deutschen Kaufmann Gieseke in Tippu Tipps Lager ermordet zu haben, gefangen sei. Nach nochmaligem Ankern wegen schlechten Wetters in der Dschungubai erreichte ich Zanzibar am Nachmittag des 17.

Bei den großen Entfernungen nach den südlichen Häfen und bei der fast unausgesetzt sechs Monate andauernden hohen See des Südwest-Monsuns werde ich eine sichere Verbindung mit dem Süden nur durch die vom Sultan gecharterte „Bawara" aufrecht erhalten können. Die „Harmonie" ist durchaus diesen Verhältnissen nicht gewachsen, und die drei anderen Fahrzeuge sind zu klein.

Am 18. Mai ging ich nach Saadani. Während meiner Anwesenheit ließ mir Bana Heri sein Schwert überreichen als Zeichen seiner vollständigen Unterwerfung, mit der Bitte, ihm ein anderes zu senden, daß er von nun ab nur in deutschen Diensten tragen werde. Ich erkannte den obenerwähnten Mohamed bin Kassim, den ich vor drei Jahren am Lualaba kennen gelernt hatte, und sandte denselben nach Bagamoyo, wo ich ein Kriegsgericht über ihn angeordnet habe. Nach Zanzibar zurückgekehrt, wandte sich Seyyd Ali an mich mit dem Ersuchen, ihm seinen Unterthanen Mohamed bin Kassim auszuliefern, was ich jedoch abschlug. Der Genannte wird, wenn seine Verbrechen erwiesen sind, voraussichtlich zum Tode verurtheilt werden. Unterdessen waren auch von den übrigen Stationen durchaus befriedigende Meldungen eingegangen. Nachdem ich mich bei dem Sultan Seyyd Ali verabschiedet hatte, trat ich am 26. Mai den mir von Seiner Majestät Allergnädigst bewilligten Urlaub an.

gez. Wißmann.

Seiner Excellenz dem Reichskanzler, General der Infanterie, Herrn von Caprivi.

№ 58.

Zanzibar, den 26. Mai 1890.

Eingegangen in Berlin am 18. Juni 1890.

Euer Excellenz berichte ich über die Eroberung des Südens gehorsamst Folgendes:

Es hatte bei der zur Eroberung festgesetzten Zeit zweimal eine Verzögerung eintreten müssen, weil einmal die neu angeworbenen Sudanesen — 600 — nicht rechtzeitig eintrafen, und als dies am 2. April geschehen war, es sich herausstellte, daß sie noch einer langen militärischen Ausbildung bedurften. Diese war Ende April vollendet und konnten somit die Operationen beginnen; auch hatten die Unterhandlungen wegen Charterung von Transport-

dampfern an dem passiven Widerstande des Sultans zu leiden.

Der Plan zur Eroberung Kilwas war folgender:

Während S. M. S. „Carola", vor Kilwa liegend, die Stadt durch Feuer beunruhigt und sowohl hierdurch, wie durch Manöver mit Booten glauben macht, ein Angriff sei von der Seeseite geplant, geht Major Wißmann mit seinen Truppen aus Sichtweite des Landes und, begleitet von S. M. Krz. „Schwalbe", nach dem Hafen Kilwa-Kisiwani, landet dort unter Schutz S. M. Krz. „Schwalbe" und marschirt gegen Kilwa, welches bis zu seinem Insichtkommen durch S. M. S. „Carola" und „Schwalbe", welch letztere inzwischen nach Kilwa kommt, bombardirt wird. Zu einem günstig erscheinenden Zeitpunkt, d. h. bei der Ankunft Wißmanns vor der Stadt, macht die Bootsdivision beider Schiffe einen Angriff auf den nördlichen Theil der Stadt, um die Truppen zu zersplittern. Entsprechend diesem Plan war vereinbart worden, daß S. M. S. „Carola" am 1. Mai gegen Mittag in Kilwa eintreffen und Abends und während der Nacht mit den Schiffsgeschützen in größeren Pausen feuern solle.

Am 2. Mai, Morgens, zu welcher Zeit Major Wißmann in Kisiwani landen wollte, sollte ein heftiges Bombardement beginnen, welches bis zum Eintreffen der Truppen Major Wißmanns, welche durch schwarz-weiß-rothe Flaggen kenntlich waren, fortgesetzt werden sollte.

Zunächst stellten sich dem Transport der Truppen unüberwindliche Hindernisse entgegen, die, wenn ich mich nicht unter diesen Umständen bereit erklärt hätte, einen Theil des Landungskorps auf S. M. Krz. „Schwalbe" einzuschiffen, den Beginn der Operationen auf Wochen hinausgeschoben hätten, weil Major Wißmann nicht in der Lage gewesen wäre — der SW.-Monsun mit seiner hohen See hatte schon eingesetzt — seine Truppen nach dem Süden zu transportiren, zumal ihm nur die Dampfer „Harmonie" und „Barawa" zur Verfügung standen. Die kleinen Schleppdampfer mußten Dhaus mit Gepäck ꝛc. schleppen; dieselben eignen sich überhaupt nicht zum Truppentransport auf solche langen Strecken und bei solcher See.

Es war dem Major Wißmann nur möglich gewesen, trotz der größten Anstrengungen vom Sultan nur einen Transportdampfer zu chartern, ebenso zerschlug sich der Versuch, in Bombay einen passenden Dampfer zu erhalten.

S. M. S. „Carola" traf, den Abmachungen entsprechend, am 1. Mai nach einer sehr stürmischen Reise vor Kilwa ein und begann in abgemachter Weise mit der Beschießung. Es wurden in der Nacht vom 1. bis 2. Mai zehn 15 cm-Granaten und zwei $8_{,7}$ cm-Granaten in Pausen von 1 bis $1\frac{1}{2}$ Stunden in die Stadt geschossen, nachdem noch vor Dunkelwerden die Entfernungen der einzelnen Punkte erschossen worden waren. Die mondscheinhelle Nacht war für das Schießen sehr günstig und krepirten sämmtliche Granaten in der Stadt. Der Feind alarmirte bei jedem Schuß, und war somit der Zweck der Beschießung erfüllt, den Feind nicht zur Ruhe kommen zu lassen.

Um 6 Uhr Morgens am 2. Mai wurde die Beschießung heftiger aufgenommen und erwiderte der Feind aus vier Geschützen das Feuer. Nach zehn Schuß waren die Geschütze zum Schweigen gebracht und die hinter den Pallisaden befindlichen Leute vertrieben. Es wurden dann noch einige Granaten in die im südlichen Theil der Stadt befindlichen Steinhäuser geschossen.

Da bis 7 Uhr weder S. M. Krz. „Schwalbe" noch einer von den am 1. Mai vor Kilwa fälligen Dampfern „Max" und „Vesuv" zu sehen war, nahm ich an, daß die Reise in dem schlechten Wetter mit den kleinen Fahrzeugen verzögert worden wäre, und stellte das Feuer ein. Um $8\frac{1}{4}$ Uhr kam S. M. Krz. „Schwalbe" aus dem Süd-Mafia-Kanal südlich steuernd in Sicht, um 8 Uhr 40 Minuten kamen Korvettenkapitän Hirschberg und Major Wißmann an Bord, um mir zu melden, daß sie des schlechten Wetters wegen nicht im Stande gewesen wären, mit der Transportflottille hohe See zu halten und gezwungen gewesen wären, unter Aufgebung der überraschenden Landung, den Weg durch den Mafia-Kanal zu nehmen.

Es wurde nun Folgendes beschlossen:

S. M. Krz. „Schwalbe" mit „Barawa" — dem gecharterten Sultansdampfer — und „München" laufen nach Kisiwani und landen die Truppen daselbst. Major Wißmann besetzt das erstürmte, nördlich an der Nukyro-Bai gelegene Masoko, wohin die „Harmonie" dirigirt wird, welche nach Eintreffen S. M. Krz. „Schwalbe" in dieser Bai ihre Landung dort ausführt.

Dieser Plan wurde ohne Störung zur Ausführung gebracht und befand sich am 3. Mai gegen Mittag das gesammte Expeditionskorps des Major Wißmann in Masoko marschfertig an Land.

S. M. Krz. „Schwalbe" kehrte um $1\frac{3}{4}$ Uhr nach Kilwa zurück und machte die Meldung, daß Major Wißmann am Abend des Tages bis Mnago eine Stunde südlich von Kilwa marschiren und am 4. Mai Morgens Kilwa angreifen werde.

Die Verbindung zwischen Major Wißmann und mir wurde durch den längs der Küste fahrenden Dampfer „München" erhalten.

Den Bericht des Korvettenkapitäns Hirschberg über die Fahrt nach dem Süden und die Landung in Kisiwani und Nukyro-Bai füge ich gehorsamst bei.

Ich kann hierbei nicht unerwähnt lassen, daß lediglich dem Eingreifen des Korvettenkapitäns Hirschberg und seiner großen Kenntniß des Fahrwassers des Mafia-Kanals es zu verdanken ist, daß die Flottille überhaupt den Süden erreicht hat; es ist mir dies auch wiederholentlich durch Major Wißmann in anerkennendster Weise ausgesprochen worden, welcher mir ebenfalls erklärte, ohne die Hülfe der Marine hätte er die Expedition aufgeben müssen. Es hatte auch gerade an diesen Tagen derartig geweht und war solche hohe See, wie sie Jahre lang nicht gewesen sein soll.

Um 6 Uhr Nachmittags am 3. Mai ließ ich durch S. M. SS. „Schwalbe" und „Carola", welch letzteres Schiff sich etwas näher an die Stadt, ungefähr $1\frac{1}{4}$ Seemeilen entfernt, hingelegt hatte, zur genauen Feststellung der Entfernung einige Schüsse feuern.

Für das sich anschließende Bombardement war S. M. Krz. „Schwalbe" der südlich der Stadt gelegene Palmenwald, welcher vom Feinde stark in Gräben besetzt war, und der südliche Theil der Stadt zur Beschießung zugetheilt, während S. M. S. „Carola" ebenfalls den südlichen Theil, die Mitte der Stadt und die Strandbefestigungen unter Feuer zu nehmen hatte.

Es gelang sowohl S. M. Krz. „Schwalbe" durch gute Schüsse den Palmenwald vom Feinde zu säubern, als auch S. M. S. „Carola" die Stadt in Brand zu schießen, welches Feuer sich sehr vergrößerte und in 3 bis 4 Stunden einen großen Theil der Stadt in Asche legte. Durch $3_{,7}$ cm-Granaten und einzelne Schüsse der Schiffsgeschütze wurde der Feind während der ganzen Nacht beunruhigt und am Löschen des Feuers verhindert. Während des Brandes muß ein großer Theil der Munitionsvorräthe des Feindes in die Luft geflogen sein, wie nach den häufigen Explosionen angenommen werden muß.

Bei Tagesanbruch wurde das Feuer von beiden Schiffen heftiger aufgenommen. Es gelang hierbei wiederum S. M. S. „Carola", den Südtheil der Stadt in Brand

zu schießen. Das Feuer nahm mit der Zeit solche Dimensionen an, so daß später unsere eingerückten Truppen es löschen mußten, um nicht die ganze Stadt niederbrennen zu lassen.

Es hatte von Bord aus den Anschein, daß der Feind die Stadt und den südlichen Palmenwald geräumt hatte, nur noch im Norden der Stadt, am Strande und auf dem Singinohügel hielt er Stand. Gegen letzteren ließ ich einige Schüsse von S. M. Krz. „Schwalbe" feuern, welche den Feind vertrieben.

Gegen den Norden der Stadt ließ ich um 8¼ Uhr die Bootsdivision unter Korvettenkapitän Hirschberg vorgehen, welche auch bald in ein Feuergefecht verwickelt wurde, welches den Feind nach kurzer Erwiderung des Feuers vertrieb, während die Schiffe den nördlichen Theil der Stadt ebenfalls unter Feuer nahmen.

Ordre de bataille der Bootsdivision.

Dampfpinnaß S. M. Krz. „Schwalbe".

Kommandoboot: Korvettenkapitän Hirschberg.

Signaloffizier: Lieutenant zur See Borgnis.

S. M. Krz. „Schwalbe"	S. M. S. „Carola"			
Jolle Kutter Lieutenant z. S. Bode.	II. Kutter Lieutenant z. S. Stechow.	I. Kutter Lieutenant z. S. v. Studnitz.	Barkaß Lieutenant z. S. Brinkmann.	Dampfpinnaß Kapitänlieutenant Benzler.

Die Einrichtung, welche ich in den Booten mit den Zurrpivotböden zur Aufnahme der Revolverkanonen getroffen hatte, hat sich sehr gut bewährt.

Da gerade Niedrigwasser war, war eine Landung so gut wie ausgeschlossen, wegen des vorliegenden Schlicks und der Mangrovensümpfe. Ich ließ daher nur die Bootsbesatzungen in die Boote gehen, um den feindlichen Geschossen möglichst wenig Ziele zu bieten Mit dieser Expedition der Bootsdivision bezweckte ich gleichzeitig, den Feind zum Zeigen seiner Absichten zu zwingen, indem ich ihm glauben machen wollte, eine Landung im Norden sei beabsichtigt. Ich konnte mir nicht vorstellen, daß der Feind die Stadt definitiv geräumt haben sollte, ich vermuthete einen Hinterhalt, worin ich durch die Menschenmassen auf Singino Hill bestärkt wurde.

Es war dies auch der Grund, warum ich nicht das ganze Landungskorps ausschiffte und die Stadt besetzte, da ich nicht stark genug war, die Stadt im Falle eines energischen Angriffs lange allein zu halten und ich nicht wußte, wann Major Wißmann eintreffen würde, von dem bis dahin weder etwas zu sehen noch zu hören gewesen war; der ihn begleitende Küstendampfer hatte ihn ebenfalls aus dem Gesicht verloren.

Um 8 Uhr 30 Minuten jedoch, als durch das Feuer der Bootsdivision die letzten Feinde vertrieben waren und eine nach nördlicher Richtung durch Kapitänlieutenant Benzler ausgeführte Rekognoszirung den Abzug des Feindes festgestellt hatte, kamen plötzlich die ersten Wißmanntruppen im Süden der Stadt in Sicht, welche darauf, nachdem die Bootsdivision und die Schiffe das Feuer eingestellt hatten, Kilwa, welches vollständig geräumt gefunden wurde, besetzten.

Nach Aussage einiger schnell zurückkehrenden Inder, zu deren Aufnahme die englische Korvette „Turquoise" am 1. Mai mit mir zusammen vor Kilwa eintraf, hätte sich der Besatzung, nachdem die Stadt in Brand geschossen war, eine Panik bemächtigt, und hätten sie sich allmälig, die letzten des Morgens bei Beginn unserer letzten Beschießung, fortgezogen. Ein Theil — 400 bis 600 Mann stark — soll nach dem Rufidji-Delta geflohen sein. Es sollen dies hauptsächlich Araber und Beludschen sein, während die Schwarzen nach einem Platz, etwa 9 Stunden von Kilwa entfernt, sich begeben haben sollen.

Gleichzeitig nach Eintreffen der Wißmannleute landete Korvettenkapitän Hischberg gleichfalls in der Stadt und stellte die Verbindung mit Major Wißmann her, indem er durch Lieutenant zur See von Studnitz und eine starke Patrouille eine Mittheilung übermitteln ließ.

Major Wißmann war, nachdem er von Masoko am 3. Mai abmarschirt war, wiederholt auf feindliche Trupps gestoßen, hatte sie jedoch alle mit Verlusten zurückgeschlagen. Sein Verlust betrug drei Todte, von denen einer durch ein Versehen mit seinem eigenen Gewehr erschossen wurde.

Gleich am Nachmittage des Tages begann die Ausschiffung der auf der „Harmonie" verladenen Geschütze, Proviant 2c., wobei ich unsere Dampfbeiboote zum Schleppen der Leichter behülflich sein ließ.

Die Stadt wurde, soweit es zur Freilegung des Schußfeldes nothwendig war, noch zerstört und aus einem Komplex geeigneter Steinhäuser mit Wellblech und Erde eine Befestigung hergestellt und mit vier Feldgeschützen armirt.

An Kriegsmaterial sind erbeutet worden sechs Geschütze, welche in der Seebefestigung gestanden haben. Später ist noch ein siebentes im Walde gefunden, ebenso kleinere Lager von neuen Waffen (Vorderladern). Die Geschütze haben 10,5 und 7,1 cm Kaliber, schossen Vollkugeln, richtige Büchsenkartätschen und gehackte Eisenstücke, auch hatten sie unsere Granatsplitter gesammelt und an den Bettungen aufgehäuft.

Von den Geschützen habe ich drei an Bord genommen, und zwar S. M. S. „Carola" zwei, S. M. Krz. „Schwalbe" eins, und hat Major Wißmann die anderen vier erhalten.

Daß Kilwa so leicht in unsere Hände gelangt ist, ist in erster Linie der Wirsamkeit unseres Bombardements zuzuschreiben, auch glaubten sich die Leute eingeschlossen, als sie hörten, daß Major Wißmann mit großer Truppenmacht vom Süden der Stadt heranzog, während sie im Norden die durch Feuer vorbereitete Landung der Marine befürchteten.

Unsere Leute schossen sehr gut, fast alle Granaten krepirten günstig, und haben die Häuser sowohl als die Befestigungen, die theilweise zerstört waren, arge Beschädigungen erlitten.

Der Verlust an Menschenleben ist nicht festzustellen, da alle Todten fortgeschleppt wurden. Zwei Leichen mit Granatsplitterwunden wurden außerhalb der Stadt vorgefunden.

Ich erwähne lobend die vorzügliche Leitung des Feuers S. M. S. „Carola" durch den Batterieoffizier Lieutenant zur See Scheibel; die Schützen, welche den Ort in Brand schossen, waren Obermatrose Sollmann und Obermatrose Bahlow und hat besonders ersterer sich durch ruhiges und sicheres Schießen ausgezeichnet. Von den Revolverkanonenschützen hat besonders der Obermatrose Wedhorn durch vorzügliches und ruhiges Schießen sich bei meiner Rekognoszirungsfahrt mit der Dampfpinnaß am 29. März ausgezeichnet, trotzdem die Geschosse dicht am Boot einschlugen.

Die Befestigungsarbeiten waren am 9. Mai soweit gediehen, daß der Abmarsch von 900 Sudanesen nach Lindi stattfinden konnte.

Da während der ganzen Zeit in Kilwa schlechtes Wetter mit starken Regenböen herrschte, und draußen also schwere See zu erwarten war und mit Rücksicht auf die sich absolut seeuntüchtig gezeigt habende „Harmonie" nahm ich einen Theil der für den Angriff auf Lindi bestimmten Truppen an Bord, während S. M. Krz. „Schwalbe" und „Barawa" den Rest an Bord nahmen. Die Einschiffung begann am 9. Mai Morgens 6½ Uhr und wurde zuerst

die „Barawa" beladen, dann S. M. Krz. „Schwalbe", welche beide, um rechtzeitig vor Lindi eintreffen zu können, bereits Mittags vorausgingen, während S. M. S. „Carola" Nachmittags folgte. Morgens um $1^1/_2$ Uhr wurde S. M. Krz. „Schwalbe" an vorher verabredeten Sternsignalen gesichtet und erkannt.

Bei Tagesanbruch befanden sich die Schiffe in der Nähe von Lindi, woselbst am 10. Mai Morgens 9 Uhr eingelaufen wurde.

Da die Wasserverhältnisse auf der Barre $6{,}5$ m Wasser und dabei hohe Dünung, die das Schiff stark stampfen ließ, trotzdem es Hochwasser war, ein Einlaufen S. M. S. „Carola" nicht gestatteten, ankerte ich vor der Barre, ungefähr 2 Seemeilen von der Stadt ab, und eröffnete aus den Buggeschützen das Feuer auf den nördlichen Theil Lindis, wo sich viele Menschen befanden, während ich mit den Booten je eine Kompagnie der Wißmanntruppen auf „München" und „Vesuv" und die dritte mit den Schiffsbooten durch „München" nach der Stadt schleppen ließ. Zur Bedeckung fuhr die mit einer Revolverkanone armirte Dampfpinnaß unter Lieutenant zur See Brinkmann mit, welche beim Einlaufen in Lindi wiederholentlich auf bewaffnete Leute am Strande feuerte.

Inzwischen waren S. M. Krz. „Schwalbe" und Dampfer „Barawa" eingelaufen und begannen ebenfalls an der Leeseite mit der Ausschiffung der Truppen. Plötzlich erhielt S. M. Krz. „Schwalbe" von beiden Flußufern Gewehrfeuer, welches sofort mit Geschützen, Revolverkanonen und Gewehren auf 500 m wirksam erwidert wurde und den Feind vom Strande trieb. Sowie die Dampfer „München" und „Vesuv" und die Boote S. M. S. „Carola" ankamen, landeten gleichzeitig mit diesen auch Wißmanntruppen in den Booten S. M. Krz. „Schwalbe", welche die Lieutenants zur See Borgnis und Bode führten. Da sich wiederum bewaffnete Leute am Strande zeigten, auch Gewehrschüsse fielen, so fand ein heftiges Gewehr- und Revolverkanonenfeuer aus den Booten statt. Der Feind wich fechtend aus der Stadt und kamen am 10. und in der Nacht vom 10. bis 11. verschiedene kleine Gefechte vor, bei denen der Feind Todte und Verwundete hatte. Deutscherseits wurde ein weißer Unteroffizier schwer verwundet.

Mehrere bei dem Vormarsch der Truppen durch die Stadt vorgefundene Leichen ließen erkennen, daß das Geschützfeuer der Schiffe sehr wirksam gewesen war.

Ebenso wie in Kilwa wurde, soweit es zur Vertheidigung nothwendig war, die Stadt niedergebrannt und eine provisorische Befestigung angelegt.

Da S. M. Krz. „Schwalbe" zur Vorbereitung und Sicherung der Landung vor Mikindani, wo aber, da schon nach Zanzibar Friedensunterhändler an den Reichskommissar gekommen waren, kein Widerstand zu erwarten war, mir ausreichend erschien und S. M. S. „Carola" überhaupt nicht thätig in die Aktion mit eingreifen konnte, da die Einfahrt in den Mikindanihafen eine derartig enge und gewundene ist, daß mir bei Erkundigungen bei ortskundigen Kapitänen von einem Einlaufen mit einem Schiffe von der Größe S. M. S. „Carola" entschieden abgerathen wurde, da selbst kleinere Dampfer beim Drehen festkommen, theilte ich dem Reichskommissar mit, daß ich am 11. nach Zanzibar zurückgehen würde. Da er erklärte, es sei ihm sehr erwünscht, durch das Erscheinen S. M. S. „Carola" auf die Mikindanileute einen moralischen Eindruck auszuüben, lief ich, bevor ich nach Zanzibar ging, in die Bucht von Mikindani ein, blieb einige Zeit dort liegen an einem Platze, von welchem ich von der im Innern der Bucht gelegenen Stadt zu sehen war und trat gegen 6 Uhr Nachmittags die Rückreise nach Zanzibar an, woselbst ich am 12. d. M. Abends ankerte.

Am 13. Morgens ging ich nach Dar-es-Salam, um Erkundigungen einzuziehen, ob Nachrichten von den von Kilwa nach Norden abgezogenen 600 Kilwaleuten da seien, da die Möglichkeit nicht ausgeschlossen war, daß diese Leute während der schwachen Besetzung dieser Station einen Putsch in Dar-es-Salam versuchen würden. Da jedoch keinerlei Befürchtungen vorlagen, verließ ich Dar-es-Salam am folgenden Tage, nachdem ich die im Süden verschossene Munition aus den hier lagernden Beständen aufgefüllt hatte, und lief nach Saadani.

Ich hatte gehört, daß die Araber in Zanzibar einen Versuch machen wollten, zwei dort gefangene Araber zu befreien. Ich trat mit dem Stationschef in Verbindung, er erklärte mir jedoch, daß er, unter Zuziehung der mit dem Engländer Stokes heruntergekommenen zuverlässigen Karawanenleute, jedem Angriffe gewachsen sei.

Ich ging daher am 15. nach Zanzibar zurück, woselbst auch der Reichskommissar nach der Besetzung von Mikindani am 17. Mittags mit dem Dampfer „München" eintraf.

Die Besetzung von Mikindani hat in folgender Weise stattgefunden:

Schon vor meinem Abgange waren Abgesandte der aus der Stadt Lindi geflohenen Leute gekommen und hatten um Frieden gebeten, der selbstredend bewilligt wurde, und fingen die Leute an, in die verlassenen Häuser zurückzukehren; ebenso waren aus Kilwa-Kisiwani vier höhere Araber, darunter ein italienischer Renegat, Frieden erbittend, nach Lindi gekommen.

Am 13., Vormittags 10 Uhr, verließen S. M. Krz. „Schwalbe", Dampfer „Barawa", „Vesuv" und „München" Lindi und ankerten Nachmittags 4 Uhr im inneren Hafen von Mikindani. Schon vor der Einfahrt in den Hafen kam ein Boot mit Parlamentärflagge, Frieden suchend, längsseit. Die in der Bucht liegenden Dörfer Pemba, Moita, Mikumba, Kinigi und Kimberi zeigten weiße Flaggen; nur das Dorf Mitengi zeigte keine, da sein Häuptling Abdurachman keinen Frieden machen wollte, aber entflohen war.

Der Reichskommissar landete mit den Abgesandten und theilte dem Wali mit, daß am Morgen des nächsten Tages die Truppen die Ortschaften besetzen würden, was auch ohne jeden störenden Vorfall sich vollzog. Auch die Mitengileute unterwarfen sich, nachdem sie mit Beschießen und Niederbrennen ihres Ortes bedroht worden waren.

S. M. Krz. „Schwalbe" hat Befehl von mir erhalten, bis zur Fertigstellung der provisorischen Befestigung in Mikindani zu bleiben, dann über Lindi und Kilwa nach Zanzibar zurückzukehren und den Aufenthalt in den genannten Plätzen nach Lage der Verhältnisse und nach Rücksprache mit den Stationschefs zu bestimmen.

gez. **Valette.**

An
den kommandirenden Admiral,
Berlin.

Anlage zu Nr. 58.

Kommando
S. M. Krz. „Schwalbe".

Kilwa-Kivinji,
den 5. Mai 1890.

An
den ältesten Offizier der ostafrikanischen Station und Kommandanten S. M. S. „Carola", Ritter mehrerer Orden,
Herrn Korvettenkapitän **Valette**
Hochwohlgeboren.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich in Verfolg der Hohen Verfügung vom 4. Mai 1890 gehorsamst zu berichten wie folgt:

„Harmonie", „Barawa" und „München" verließen, um Vorsprung zu gewinnen, sobald sie fertig, am 30. April um 6½ beziehungsweise 7 und 7½ Uhr den Hafen. S. M. Krz. „Schwalbe" nahm 9 Offiziere, 16 Unteroffiziere, 355 Mann und Offiziergepäck in 1½ Stunden an Bord. Als Beförderungsmittel dienten 3 Schiffsboote: 1 Kutter, 2 Jollen, 1 Jolle von Land und 2 Whale-Boote. Dies gute Resultat konnte erzielt werden, da ganz glattes Wasser war und die Entfernung von Land 150 m betrug.

Die Whale-Boote wurden an den Davits der eingeschwungenen Pinnaß und Kutter behufs späterer Benutzung bei der Ausschiffung geheißt.

Nachdem Herr Major Wißmann sich eingeschifft hatte, verließ S. M. Krz. „Schwalbe" 8 Uhr 30 Minuten den Hafen. Die voraufgegangenen Dampfer waren bald eingeholt und arbeiteten dieselben gegen Windstärke 4, in den Böen bis 7, und hohe kurze See nur mühsam gegenan. „Harmonie" machte nur 3 bis 4 Seemeilen über den Grund und waren die Bewegungen dieses Fahrzeuges besorgnißerregend; sie schöpfte an beiden Seiten und war mehr unter wie über Wasser. Da Wind und Seegang Nachmittags zunahmen und an der Nordspitze Mafias noch Verschlimmerung zu erwarten war, mußte die Absicht, an der Außenkante Mafias Nachts weiter zu fahren, aufgegeben werden. Ich nahm daher den Kurs auf die Insel Nord-Fanjove, „Harmonie" und „München" folgten auf Signal, „Barawa" kam in einer Regenboe aus Sicht; nachdem ich „Harmonie" und „München" auf den richtigen Kurs gebracht, suchte ich „Barawa" auf, brachte sie auf Kurs, lief an „München" und „Harmonie" vorbei und erreichte mit Dunkelwerden den Ankerplatz bei Fanjove, wohin ich die Schiffe durch Blicke des Nachtsignalapparates dirigirte.

Mit Hellwerden sollte am nächsten Morgen die Fahrt unter dem Schutz der Riffe fortgesetzt werden, es konnte dies aber wegen dicken Wetters, Regenböen, erst um 7 Uhr geschehen.

Selbst in dem beinahe ruhigem Wasser innerhalb der Riffe und Windstärke 4 konnte in Rücksicht auf „Harmonie" nur etwa 5 Seemeilen Fahrt gemacht werden. Es war nun die Absicht, die Innenpassage durch den Süd-Mafia-Kanal, welcher vor Dunkelwerden erreicht werden konnte, wenn irgend des Wetters wegen dies möglich, zu verlassen und die Nacht hindurch nach Kilwa-Kisiwani zu gehen. Aber schon in dem etwas offenen, aber doch immer noch geschützten Fahrwasser des Süd-Mafia-Kanals arbeitete die „Harmonie" wieder derartig, daß eine Nachtfahrt in offener See nicht ausführbar erschien. Auch mußte ich der Ansicht des Majors Wißmann beistimmen, daß die Leute der „Harmonie", wenn bei der Landung Widerstand eintreten sollte, nicht gefechtsfähig sein würden. Es wurde daher beschlossen, zu ankern. Da „Harmonie" zurückgeblieben war, und ich ihre Signale nicht erkennen konnte, lief ich zurück, sie meldete, daß sie nicht im Stande sei, offene See zu halten. Es wurde also bei Simaga geankert und beschlossen, unter Aufgabe der Geheimhaltung der Expedition, sowie der Absicht, südlich zu landen, die Innenpassage weiter zu benutzen, dieselbe durch Kilwa-Main-Paß zu verlassen, so daß nur ein kurzer Weg auf offener See zurückzulegen blieb. Aber selbst dies kurze Stück Seefahrt wollte ich ungern der „Harmonie" zutrauen und bestätigte sich meine Meinung durch die Angabe des Führers der „Harmonie", Grafen Pfeil und des Chefs des auf dem Fahrzeuge eingeschifften Bataillons, von Zelewski. Ein Kentern ist ernstlich befürchtet, die Existenz der Truppen war sehr schlimm, sie rollten apathisch mehr unter wie über Wasser hin und her, warmes Essen war nicht herzustellen bei den Bewegungen des Schiffes und gegen die Regengüsse war wenig Schutz.

Ich wäre nun bereit gewesen, noch 200 Mann mehr an Bord zu nehmen, um die „Harmonie" zu entlasten und hätte Herrn Major Wißmann vorgeschlagen, die „Harmonie" nach Kilwak-Kivinji gehen zu lassen, dort noch einen Theil der Leute auf „Max" und „Vesuv" überzuschiffen und dann „Harmonie" zurückzulassen und auf den Rest der Leute zu verzichten; Chef von Zelewski erklärte aber, er hielte die Truppen, geschwächt durch Seekrankheit, nicht für fähig, selbst bei dem mäßigen Seegang umzuschiffen ohne Verluste an Menschenleben und viel Waffen.

Ich muß hierbei bemerken, ebenso ruhig wie die Leute sitzen, wenn sie erst an Bord sind und ihnen der Platz angewiesen ist, wie sie im Sitzen, im Hucken, an einander gelehnt schlafen, mit Hartbrot und Reis vollständig zufrieden sind, bei überkommenden Seen und Regengüssen unter ihrer Decke zusammenkriechen und Alles über sich ergehen lassen (Nähe der Maschine, Kessel, Backofen waren sehr gesucht), dabei vergnügt, sowie die Sonne durchkommt, sich kindisch über die Sirene freuend; ebenso wie sich die Leute zum Massentransport bei beschränktem Raum eignen, so ungeschickt sind sie beim Ein- und Ausschiffen, wenn etwas Seegang ist. Seefallreeps verlängern die Einschiffungsdauer bedeutend, Fallreepstreppen ohne Geländer erklimmen sie wie Sturmleitern.

Es mußte daher zunächst mit S. M. S. „Carola" behufs Beschaffung weiterer Hülfsmittel in Verbindung getreten werden.

S. M. Krz. „Schwalbe" lief daher mit Tagesanbruch nach Kilwa, „Harmonie" folgte langsam, „Barawa" und „München" erhielten Befehl, die Reise nach Kilwa-Kisiwani, Jewe-Riff westlich lassend, so daß sie von Kilwa möglichst nicht gesehen wurden, fortzusetzen.

Nachdem ich nach der Meldung bei Euer Hochwohlgeboren über die Lage der Sache mit Major Wißmann von der Berathung, bei welcher Euer Hochwohlgeboren Masoko in der Rukyro-Bai als Landungsplatz für die Truppen der „Harmonie" bezeichnet hatten, zurückkehrte, verließ ich die Rhede durch den Kilwa-Main-Paß mit möglichst nördlichem Kurse, um die Fahrtrichtung zu maskiren, holte Mittags „Barawa" und „München" ein, setzte mich an die Spitze und lief 2 Uhr 50 Minuten in Kilwa-Kisiwani ein, Geschütze und Revolverkanonen fertig zum Feuern, die Schützen hinter Brustwehr von Hängematten, zum Schutz und Auflage für Gewehre, vertheilt. Wir erhielten kein Feuer.

An der Innenseite der Halbinsel, dem Mündungspunkt der Fähre zwischen der Landzunge und Kisiwani, wurde gelandet; wenn auch der Strand bewaldet und nur ein kleiner Fleck offenen Sandstrandes vorhanden war, so wäre im Falle des Widerstandes bei der geringen Entfernung von 200 Meter der Strand gegen Geschützfeuer vom Feinde doch nicht zu halten gewesen. Lieutenant zur See Borgnis landete die ersten Truppen und besetzten Chef End und Lieutenant von Perbandt mit der Avantgarde schnell den Strand und das vorliegende waldige Hügelland.

Es fand keine Feindseligkeit statt, in einer Stunde waren 9 Offiziere, 371 Mann und eine Schnellfeuerkanone, die schon in Zanzibar an Bord genommen war, von der „Schwalbe" ausgeschifft, mit denselben Booten wie oben gesagt. Dann wurden 400 Mann von der „Barawa" und 4 Reitesel von der „München" mit Hülfe der „Schwalbe"-Boote gelandet, um 5 Uhr 15 Minuten war alles im Marsch. Das Landen der Truppen, Rangiren und Abmarsch machten einen guten Eindruck und war die Leistung nicht übel in Anbetracht der überstandenen ungewohnten Seefahrt und Seekrankheit. Auch sämmtliche eingeschifften europäischen Offiziere auf der „Schwalbe", mit Ausnahme

des Majors Wißmann, hatten von der Seekrankheit zu leiden, auf den anderen Schiffen war die Existenz schlimmer.

Bereits 8 Uhr 20 Minuten p. m. hatte ich eine Depesche von Major Wißmann, daß die Schutztruppe in Masoko, 1 Stunde vom Landungsplatz, angekommen sei und „Harmonie" bereits dort sei. Die Patrouille war von Arabern angegriffen und einem Mann mit einem Messer der Arm aufgeschlitzt, ein Araber war erschossen. Der Verwundete wurde ins Lazareth aufgenommen.

Am 3. ging S. M. Krz. „Schwalbe" 5 Uhr 45 Minuten a. m. aus Kisiwani und über die Rukyro-Barre in die Bai, hier wurden die 400 Mann der „Harmonie" von 9 Uhr 10 Minuten bis 11 Uhr 10 Minuten gelandet; da S. M. Krz. „Schwalbe" eine Seemeile abbleiben mußte, wurde das Dampfbeiboot mit zur Hülfe genommen.

Der von Euer Hochwohlgeboren bezeichnete Landungsplatz — der Einschnitt bei dem Dorfe Masoko — erwies sich als außerordentlich günstig. Die Boote konnten bei Niedrigwasser bis dicht an den Sandstrand, rechts und links sind Korallenriffe. Um 12 Uhr waren die Boote wieder eingesetzt und ging ich, Amann-Riff an St. B. lassend, nach Kilwa.

gez. Hirschberg.

№ 59.

Telegramm.

Zanzibar, den 18. Juni 1890.
Eingegangen in Berlin am gleichen Tage.

Alle Eingeborene sind nach Lindi und Mikindani zurückgekehrt. Die ersten Karawanen sind daselbst eingetroffen.

Schmidt.

Auswärtiges Amt, Berlin.

№ 60.

Zanzibar, den 1. Juli 1890.
Eingegangen in Berlin am 27. Juli 1890.

Euer Excellenz melde ich mit Bezug auf die Vorkommnisse des Berichtsmonats Juni ganz gehorsamst Folgendes:

Tanga entwickelt sich in ruhiger und zufriedenstellender Weise weiter. Besonders die Bauten auf der Station haben in letzter Zeit unter Chef Richelmann endlich größere Fortschritte gemacht, so daß jedenfalls im Laufe des Sommers die Station vollständig fertiggestellt werden wird. Das Hauptgebäude ist bereits in den oberen Räumen bezogen und wird alsdann sofort die Errichtung des Unteroffizierhauses in Angriff genommen werden.

Das gesammte Hinterland von Pangani bis nach dem Kilimandscharo hin ist auch während des letzten Berichtsmonats durchaus ruhig geblieben und hat der Sultan Simbodja von Usambara wiederholt Boten und Geschenke nach Pangani gesandt, mit der Bitte, doch baldmöglichst eine Station bei ihm anzulegen. Die einzige Ruhestörung, die in diesem Gebiete vorgekommen, ist ein Einfall der Wateita, eines räuberischen Nomadenstammes, der im Teitagebirge, in der englischen Interessensphäre, seinen Wohnsitz hat. Um sowohl diesem Räubergesindel als auch den Streifereien der gefürchteten Massai, die in jedem Jahre Raubzüge nach der Küste zu unternehmen, entgegentreten und denselben das Handwerk legen zu können, habe ich mich entschlossen, der Bitte des Sultans Simbodja in allernächster Zeit Folge zu geben und eine kleine Station in Masinde zu etabliren.

Unser Agent im Kilimandscharogebiete, von Eltz, hat mir letzthin gemeldet, daß er den Sultan Mandara veranlaßt hat, in dem gesammten von ihm beherrschten Gebiet die Sklaverei aufzuheben, und daß derselbe sich auch ohne große Schwierigkeiten zu diesem Entschlusse verstanden hat. Es ist dies ein gar nicht zu unterschätzender Erfolg, denn mit dieser Erklärung des Sultans Mandara ist selbstverständlich auch der gesammte Sklavenhandel in jenen Gebieten für immer lahm gelegt.

In Pangani selbst, dessen Bestand an Europäern sich stetig vergrößert, ist letzthin unter der Leitung zweier in Zanzibar entbehrlicher Schwestern ein Lazareth eingerichtet worden, und hoffe ich, daß sich auf diese Weise der Krankenbestand im Lazareth zu Zanzibar immer mehr verringern wird.

Die Besatzung der Station Mkwadja, welche Station seiner Zeit auf Grund der trügerischen Hoffnung angelegt wurde, durch dieselbe Saadani zu verdrängen, habe ich nunmehr auf das Allergeringste reduzirt. Dieselbe besteht aus einem Deckoffizier, einem Unteroffizier und zwölf Mann, und wird es mein Bestreben sein, diese letzten Europäer später ebenfalls noch zu entfernen.

Saadani hat sich über Erwarten schnell wieder entwickelt. Der Ort existirt fast in der ganzen früheren Größe, und täglich kommen neue Eingeborene, Inder und Araber an, um sich dortselbst niederzulassen. Bwana Heri hält sich noch immer in dem eine Stunde entfernten Mlembule auf, da die ihm gehörigen Häuser allerdings bereits errichtet, aber noch nicht ausgemauert sind. Jedenfalls wird er aber im Laufe der nächsten Monate sich ebenfalls wieder in Saadani ansiedeln. Bagamoyo hat allmälig eine Größe und einen Umfang angenommen, wie es denselben vor der Zeit des Krieges nie besessen hat. Es befinden sich augenblicklich wenigstens 12 000 Karawanenleute in Bagamoyo, und Elfenbein ist in so ungeheuerer Masse aus dem Innern gekommen, daß der Preis bereits um 20 Dollar pro Frasila gefallen ist. Die Renovirung der befestigten Station ist nunmehr vollendet, und wird jetzt der Umbau des als Wohnhaus und Kasino dienenden Rathhauses in Angriff genommen. Der Umbau wird ebenfalls im Laufe des Sommers noch fertiggestellt werden, so daß dann voraussichtlich der noch immer herrschende Platzmangel ein Ende erreichen wird. Das Lazareth habe ich im letzten Monat ebenfalls in ein neues, besonders dazu eingerichtetes Gebäude verlegt, in welchem bequem 15 Europäer und 40 Schwarze untergebracht werden können, und welches nach jeder Richtung hin den zu stellenden hygienischen Anforderungen entspricht.

Auch die deutsch-ostafrikanische Gesellschaft ist in Bagamoyo recht thätig gewesen. Der Zollschuppen und die Faktorei sind fertiggestellt und an der Karawanserei wird fleißig gearbeitet. Das aus Deutschland importirte große Wohnhaus liegt allerdings noch unaufgeschlagen am Strande. Doch kann dasselbe ebenfalls in 8 Wochen aufgestellt sein.

Von Dar-es-Salam kann ich Euer Exzellenz ebenfalls nur den ungestörten Fortgang der Arbeit melden. Mit der heutigen Post sind 9 Schwestern und 6 Brüder für die dort befindliche katholisch-deutsche Mission hier eingetroffen, und werde ich dieselben morgen auf dem Dampfer „Barawa" nach Dar-es-Salam überführen lassen. Die definitive Einrichtung eines Lazareths wird auch an diesem Platze immer nothwendiger, und lasse ich daher ebenfalls mit der Erbauung und Einrichtung passender Räumlichkeiten vorgehen.

Die Stationen im Süden, Kilwa, Lindi und Mikindani, haben bislang immer noch sehr mit dem Fieber zu kämpfen gehabt und sind eine ganze Reihe von Todesfällen, wenn auch nicht unter den Weißen, so doch unter den schwarzen Soldaten zu verzeichnen gewesen. Die Verbindung mit den südlichen Stationen ist auch im Laufe dieses Berichtsmonats durch das zur Verfügung stehende ganz unzulängliche Schiffsmaterial und durch die dortige schwere See eine sehr mangelhafte und zeitraubende gewesen, da die kleinen Dampfer „Max" und „München" für diesen Dienst überhaupt nicht in Betracht kommen. Die Arbeiterfrage ist auf jenen Stationen eine sehr brennende, und wird durch den Mangel der nöthigen Maurer und Zimmerleute der Aufbau der Stationen sehr verzögert. Ich werde jedoch bestrebt sein, den Ausbau derartig zu beschleunigen, daß wenigstens bis zum Eintritt der nächsten großen Regenzeit genügende Unterkunftsräume für die Europäer geschaffen sind. In Kilwa ist mit dem Umbau des späteren Stationshauses, sowie mit Aushebung der Fundamente der Umfassungsmauer begonnen worden.

Die Bevölkerung ist bislang nur zum geringsten Theil zurückgekehrt. Der größte Theil derselben hat sich in einigen Dörfern, 6 bis 8 Stunden weit von Kilwa, festgesetzt und weigert sich zurückzukehren. Kleinere Gefechte könnten deswegen hier noch bevorstehen.

In Lindi und Mikindani liegen die Verhältnisse ungleich günstiger. Die gesammte Bevölkerung, einschließlich der seinerzeit kompromittirten Araber, hat sich bereits wieder eingefunden, resp. sich auf Gnade und Ungnade ergeben. In den Küstenbezirken sind deswegen hier keine Verwickelungen mehr zu befürchten, obgleich es nicht ausgeschlossen erscheint, daß gegen einige Chefs im Hinterlande, die das Rauben und Stehlen als Profession betreiben, noch ein kriegerisches Vorgehen nöthig werden wird. Auf diesen beiden Stationen, denen alte, brauchbare Gebäude nicht zur Verfügung stehen, wird eifrig an der Errichtung von Stationsgebäuden gearbeitet, da die vorläufigen Befestigungen aus Wellblech und Erdaufwürfen für eine Vertheidigung der Plätze durchaus genügen. Die in Mikindani zur Zeit der Besetzung dieses Platzes noch anwesenden 70 Sultanssoldaten haben sich vor acht Tagen ohne jede Widerrede auf einem Dampfer des Reichskommissariats eingeschifft und sind hier von mir Seiner Hoheit dem Sultan überwiesen worden.

Kilwa-Kisiwani, Sudi, Kiswera, Kissiu und weitere an der Küste gelegene, größere Orte haben sämmtlich um Frieden und theilweise sogar um eine Garnison gebeten, und werde ich letzterem Verlangen, sobald als irgend angängig, Folge geben. In Mpwapwa hat Herr Chef Freiherr von Bülow nach einigen früheren kleinen Gefechten mit verschiedenen Massaistämmen versucht, Verbindungen mit dem mächtigen Stamme der Wahehe anzuknüpfen, und erwartete er nach seiner letzten Meldung täglich eine Gesandtschaft des Sultans. Die Wahehe haben neuerdings für das Reichskommissariat eine erhöhte Bedeutung dadurch bekommen, daß sie den berüchtigten Stamm der Mafiti vollständig beherrschen, ja daß letztere gewissermaßen die Sklaven der Wahehe sind. Schon seit Wochen schwirren an der Küste, speziell in Bagamoyo, wiederum Gerüchte von einem Anmarsch der Mafiti herum, und hat der französische Bischof Monseigneur de Courmont mich wiederholt auf das Allerdringlichste gebeten, doch irgend etwas nach dieser Richtung hin zu unternehmen, da eine größere Abtheilung der Mafiti nur 3 Tage von der französischen Missionsstation Tununguo stände und sich jeden Augenblick entschließen könnte, dieselbe zu attaquiren. Um diesen Gerüchten endgültig ein Ende zu machen, habe ich mich daher entschlossen, sofort nach Abgang der französischen Post, wahrscheinlich am 5. d. M. mit einer stärkeren Abtheilung eine Rekognoszirungstour nach jenem Distrikte zu unternehmen und entweder mit den Mafitis einen definitiven Frieden zu schließen oder aber sie aus der gefährlichen Nähe zu vertreiben.

Emin Pascha ist am 2. Juni in Mpwapwa eingetroffen und dürfte jetzt bereits auf dem Marsche nach Ugogo sein. Während des schlechten Marsches in der Regenzeit ist ihm eine Anzahl Träger entlaufen. Dieselben mußten von hier aus ersetzt werden, wodurch der Marsch der Expedition immer wieder Verzögerung erfuhr. Dies wird nunmehr voraussichtlich besser werden, da Mr. Stokes, der große Elfenbeinhändler aus Uniamwesi, ebenfalls in den nächsten Tagen in das Innere abmarschirt und so etwaige Deserteure und zurückgebliebene Lasten aufnehmen kann. Mr. Stokes ist noch von dem Herrn Reichskommissar für die Interessen des Reichskommissariats verpflichtet worden, und sind demselben 1 Offizier, 1 Unteroffizier, 20 Soldaten, 1 Geschütz und 50 Mausergewehre, zwecks Anlage einer Station beigegeben worden*).

Die Verhältnisse im Innern scheinen sich für uns günstig zu gestalten, da von allen Plätzen, besonders auch von Tabora, täglich Ansinnen und Bitten der bedeutendsten Araber einlaufen, ihnen doch die deutsche Flagge zu übersenden und sie unter deutschen Schutz zu stellen.

Muhamed ben Kassim, dessen Hinrichtung ich Euer Excellenz bereits telegraphisch gemeldet und der ebenfalls in Tabora ansässig gewesen, war von allen übrigen dortselbst befindlichen Arabern ausgestoßen und verlassen, und ist dieses gerade der Grund, weshalb er sich entschloß, trotz der für ihn damit verbundenen Gefahr nach der Küste zurückzukehren.

Auch hier in Zanzibar hat die Vollstreckung des Urtheils, trotzdem seine Brüder und Verwandten zu den angesehensten Personen gehören, keinen großen Eindruck hervorgebracht, und war jedenfalls das Mitgefühl ein sehr geringes.

gez. Schmidt.

Seiner Excellenz dem Reichskanzler,
General der Infanterie,

Herrn von Caprivi.

№ 61.

Telegramm.

Zanzibar, den 31. Juli 1890.
Eingegangen in Berlin am gleichen Tage.

Von der Expedition gegen die Mahenge heute zurückgekehrt. Die Mafiti sind vor mir entflohen. Pangire, der letzte Rebellenhäuptling, unterwarf sich und kehrte zur Küste zurück.

Schmidt.

Auswärtiges Amt, Berlin.

*) Stokes hatte von Major Wißmann den Auftrag erhalten, in Uniamwesi bei Mikinginja (Stokes Schwiegervater) eine Station anzulegen als neuen Verbindungspunkt auf der Straße Bagamoyo-Mpwapwa und der von Emin Pascha zu errichtenden neuen Station am Viktoria-Nyanza-See.

№ 62.

Zanzibar, den 31. Juli 1890.
Eingegangen in Berlin den 23. August 1890.

Wie ich Euer Excellenz bereits telegraphisch gemeldet habe, bin ich am gestrigen Tage, den 30. d. M., von der Rekognoszirungsexpedition gegen die Masitis nach Zanzibar zurückgekehrt. Ueber den näheren Verlauf derselben beehre ich mich Euer Excellenz ganz gehorsamst zu berichten, daß ich meinen Marsch von Bagamoyo aus über die alten Stationen der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft, Dunda, Madimula und Usungula, direkt nach der angeblich bedrohten französischen Missionsstation Tunungu hin genommen habe. Dortselbst wurde mir mitgetheilt, daß eine kleinere Abtheilung der Masitis, die sich etwa drei Tagereisen südlich der Station an der Grenze von Khutu und Mahenge niedergelassen hätte, beständig die Station mit einem geplanten Ueberfall beunruhige. Ich marschirte daher sofort, nach vorläufiger Zurücklassung eines Bedeckungskommandos von 20 Mann und 1 Unteroffizier, nach jenem Platze, auf der Karte als Zungomero bezeichnet, hin ab, fand jedoch das ungemein große und stark befestigte Dorf verlassen vor. Durch einige versprengte Flüchtlinge gelang es mir nichtsdestoweniger, mit den in einigen Stunden Entfernung sich im Walde verborgen aufhaltenden Eingeborenen in Verbindung zu treten, ohne dieselben jedoch, trotz der Drohung, bei ihrem Nichterscheinen das gesammte Dorf niederbrennen zu wollen, zum Erscheinen bewegen zu können. Ich war daher gezwungen, jene Drohung wahr zu machen und nach einigen Tagen weiter zu marschiren, indem ich mich südlich nach dem Rufidji hin wendete, da sich dortselbst andere versprengte Banden der Masitis aufhalten sollten. Der von der Küste geflüchtete Jumbe Pangire, der seinerzeit als einer der eifrigsten Parteigänger Buschiris galt, und dessen Dorf von Herrn Major von Wißmann bei seinem Marsch nach Mpwapwa hin zerstört wurde, hatte ebenfalls in dieser Gegend Schutz und Unterstützung gesucht; er erschien jedoch alsbald freiwillig im Lager, um sich auf Gnade und Ungnade zu unterwerfen. Unter der Bedingung, daß derselbe mit mir nach der Küste zurückkehre und sich in seinen alten Plätzen wieder niederlasse, habe ich Pangire Verzeihung zugesichert. Derselbe schloß sich mit seinen Leuten sofort der Expedition an. Mit dem Jumbe Pangire ist thatsächlich der letzte der angesehenen Rebellenhäuptlinge des nördlichen Theils unserer Küste (d. h. bis zum Rufidji) zurückgekehrt und der Aufstand nebst seinen Folgen in diesen Theilen als vollständig erloschen zu betrachten.

Den Rückmarsch nach der Küste trat ich längs des Flusses Rufidji an, indem ich selbst mich von Mtanza ab mit einer Bedeckung von einigen Soldaten in Eilmärschen nach Dar-es-Salam begab, während Chef Ramsay mit dem Gros der Expedition über den Fluß nach Kilwa marschirte, um bei dieser Gelegenheit auch das dortige Hinterland etwas weiter aufzuklären.

Welche Marschleistungen gut geschulte schwarze Truppen auszuführen im Stande sind, beweist der Umstand, daß ich die Strecke vom Rufidji bis Dar-es-Salam, das will sagen 160 Kilometer Luftlinie, in vier Tagen zurücklegte.

Das ganze Land zwischen Kingani und Rufidji einerseits und von der Küste bis nach Mahenge andererseits, im Allgemeinen die Landschaft Usaramo in sich begreifend, ist von den Masitis verwüstet. Die Eingeborenen würden ohne thatkräftigen Schutz auch fernerhin den Einfällen derselben wehrlos preisgegeben sein. Dies wäre um so mehr zu beklagen, als Usaramo gute Aussichten für die Kultivirung bietet. Der Boden selbst ist zwar nicht besonders günstig, aber es ist ein außerordentlicher Reichthum an kleinen Teichen und Rinnsalen vorhanden, welche die Bebauung begünstigen.

gez. Schmidt.

Seiner Excellenz
dem Reichskanzler, General der Infanterie,
Herrn von Caprivi.

№ 63.

Zanzibar, den 31. Juli 1890.
Eingegangen in Berlin am 23. August 1890.

Wie ich Euer Excellenz schon in dem vorigen Monatsberichte ganz gehorsamst zu melden die Ehre hatte, habe ich im Laufe dieses Monats die beabsichtigte Masiti-Expedition unternommen. Ich war somit nicht in der Lage, die Stationen der Küste persönlich einer Inspektion zu unterziehen und bin daher auf die Berichte der Offiziere angewiesen. Von Tanga wird gemeldet, daß die schwierigen Erdarbeiten, die sich während der Regenzeit als zum Schutze der direkt an einem Abhange liegenden Station dringend erforderlich erwiesen, nunmehr vollständig beendet sind und ein Abwaschen und Fortspülen des Terrains in keiner Weise mehr zu befürchten ist. Die Station steht somit in ihrer Umwallung und dem Hauptgebäude fix und fertig da. Es bedarf nur noch der Aufführung des Unteroffizierhauses und der Herstellung massiver Kasernements für die Truppen. Die schon in meinem vorigen Berichte erwähnten Einfälle der Wateita in das deutsche Interessengebiet haben sich auch im Laufe dieses Berichtsmonats wiederholt und erscheint eine endgültige Regelung dieser Anlegenheit täglich dringender geboten. Ich denke daher mit der Anlage der Station Masinde, die besonders dazu bestimmt ist, Usambara zu schützen und den Einfällen dieses Räubergesindels und denen der Massai ein Ziel zu setzen, bereits im Anfange des nächsten Monats vorzugehen.

In Pangani, wo der Ausbau der Station bis auf den äußeren Abputz derselben vollständig beendigt ist, wird nunmehr mit der Anlage von Wegen, Anpflanzungen und der Aufführung einer Eindämmungsmauer längs des Flußufers begonnen.

Von der nunmehr bedeutend reduzirten Station Mkwadja habe ich nichts Bemerkenswerthes zu melden.

In Saadani schreitet die Bauthätigkeit immer weiter fort und dürfte bis zum Beginn der nächsten großen Regenzeit die Stadt in ihren früheren Verhältnissen wieder hergestellt sein. Bwana Heri benimmt sich nach wie vor in jeder Weise loyal. Der derzeitige Stationschef von Saadani, Herr Lieutenant von Arnim, ist leider nicht unbedenklich an den Augen erkrankt, und dürfte seine Wiederherstellung viele Wochen in Anspruch nehmen. Derselbe wird inzwischen durch Herrn Lieutenant Podlech vertreten.

In Bagamoyo ist auch in diesem Berichtsmonat der Karawanenverkehr ein außerordentlich reger gewesen und war der monatliche Ab- und Zugang wieder auf 10 000 Personen zu schätzen. Der Umbau des alten sogenannten Rathhauses wird im nächsten Monat vollendet sein und werden alsdann der Station endlich ausreichende Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.

Die mit Kohlen für das Reichskommissariat beladene „Marie Berg" ist vor einigen Tagen in Dar-es-Salam eingetroffen und wird am Löschen derselben eifrig gearbeitet. Um die Versorgung unserer Dampfer mit Süßwasser an jenem Platze zu erleichtern, ist dortselbst eine kleine Wasserleitung gebaut worden, so daß es nunmehr möglich ist,

das Wasser vom Lande aus direkt in die Maschine zu leiten. Für die mit dem ersten fälligen Reichspostdampfer anlangenden Pulvervorräthe wird außerhalb der Station ein größeres Pulverhaus aufgeführt, welches voraussichtlich noch vor Ankunft des Dampfers vollendet sein wird.

In den südlichen Plätzen Kilwa, Lindi und Mikindani haben sich im letztverflossenen Monat die Gesundheitsverhältnisse endlich ganz bedeutend gebessert und steht zu hoffen, daß nach Fertigstellung geeigneter Unterkunftsräume für die Europäer auch später keine erneute Verschlechterung eintreten wird. In baulicher Beziehung ist Kilwa am weitesten vorgeschritten. Die Umfassungsmauer nebst den Bastionen ist bereits fertiggestellt und mit Geschützen armirt. Das die Station umgebende Terrain ist vollständig gesäubert und ein großer, mitten in der Stadt belegener und als besonders gesundheitsgefährlich zu bezeichnender Sumpf durch Ableiten des Wassers trocken gelegt.

Die schwierigen Landungsverhältnisse hat Herr Chef von Zelewski dadurch zu vereinfachen gesucht, daß er einen Damm aus Steinen und Pfählen in die See hinein aufgeworfen hat, der in seinem ersten Drittel bereits vollendet ist. Die Bevölkerung ist leider immer noch nicht zurückgekehrt und ist es mir zweifelhaft, ob dieses in absehbarer Zeit überhaupt eintreten wird. Herr Chef Ramsay wird bei seinem Marsche vom Rufidji nach Kilwa jedenfalls feststellen können, ob sich die Bevölkerung bereits zerstreut und anderswo angesiedelt hat oder ob sie, sich noch mit kriegerischen Absichten tragend, an einem anderen Orte versammelt ist.

In Lindi sind die Umfassungsmauern ebenfalls bereits bis zu ihrer vollen Höhe aufgeführt und dürfte die Fertigstellung der Bastionen in diesem Monat erfolgen. Die Bevölkerung hat sich vollständig beruhigt und ist bereits die erste Karawane, von einem Araber geführt, mit Elfenbein und anderen Produkten dortselbst angekommen.

In Mikindani sind die Arbeiten wegen Mangel an genügenden Arbeitskräften noch am weitesten im Rückstande und hat der dortige Stationschef, Herr Chef End, vorläufig als am dringendsten nothwendig die Errichtung eines Wohnhauses in Angriff genommen.

Auf der Station Mpwapwa haben sich die gesundheitlichen Verhältnisse immer noch nicht vortheilhafter gestaltet und dürfte dieses bis zum Eintreffen des Destillirapparates überhaupt wohl nicht der Fall sein. Den von dem dortigen Stationschef angestellten Versuch, durch Eintreiben eines Schachtes in den Felsen auf Wasser zu stoßen, halte ich für erfolglos, da das Grundwasser sich in der Thalsohle, nicht aber im Felsen ansammelt. Dieser Schacht kann höchstens als Cysterne für aufgefangenes Regenwasser dienen. Die Arbeiten an dem Wohnhause und an dem Wachtthurm schreiten weiter vorwärts und ist letzterer bereits vollendet. Das Ablösungskommando unter Proviantmeister de la Frémoire ist am 12. Juli auf der Station eingetroffen und erwarte ich die abgelöste Mannschaft im Laufe dieses Monats in Bagamoyo zurück. Herr Chef Freiherr von Bülow ist mit dem dortigen Expeditionskorps am 22. Juli zur Begleitung und Unterstützung der Expedition von Emin Pascha nach Ugogo abmarschirt. Sowohl Emin Pascha als der früher passirte Dr. Carl Peters hatten lebhafte Kämpfe dortselbst zu bestehen, schlugen jedoch die Angreifer stets in die Flucht.

Dr. Carl Peters, der am 19. Juni Mpwapwa passirte, ist inzwischen am 17. Juli in Zanzibar eingetroffen und wenige Tage darauf mit der englischen Post nach Europa abgereist. Mr. Stokes befand sich am 26. Juli in Simbamweni und dürfte demnächst ebenfalls in Mpwapwa eintreffen.

Die „Harmonie“ ist, wie ich Euer Excellenz bereits telegraphisch zu melden die Ehre hatte, am 6. d. M. nach Europa abgegangen. Dem nach Bombay entsandten Kapitän Graf Pfeil ist es inzwischen gelungen, einen geeigneten Dampfer als Ersatz für die „Barawa“ für das Reichskommissariat zu chartern. Es ist die „Hindu“, ein Passagier- und Frachtdampfer, der bislang zwischen Cutch und Bombay gefahren ist.

gez. Schmidt.

Seiner Excellenz dem Reichskanzler, General der Infanterie, Herrn von Caprivi.

№ 64.

Zanzibar, den 1. September 1890.
Eingegangen in Berlin am 22. September 1890.

Ueber die Ereignisse und den Fortschritt der Arbeiten in dem Berichtsmonat August erlaube ich mir Euer Excellenz ganz gehorsamst wie folgt zu melden:

In Tanga, unserem Hafen des Nordens, herrscht nach wie vor eine lebhafte Bauthätigkeit, sowohl von Seiten des Kommissariats als auch von Seiten privater Gesellschaften. Innerhalb der Station wird an der Fertigstellung des Unteroffiziershauses gearbeitet. Da in Tanga das befestigte Stationsterrain ein sehr beschränktes ist, so werden die Kasernen für die Truppen außerhalb der Mauern errichtet werden. Dieses empfiehlt sich um so mehr, als hier in Afrika aus hygienischen Gründen bei Unterbringung größerer Menschenmassen auf Luft und Licht ganz besonders Bedacht genommen werden muß.

Die deutsch-ostafrikanische Gesellschaft ist im Begriff, ein aus Deutschland importirtes, aus Holz und Eisen konstruirtes Wohnhaus in Tanga aufzuschlagen. Die Wohnungs- und Unterkunftsfrage ist überhaupt an diesem Orte eine sehr wichtige und schwerwiegende. Steinhäuser, wie sie an anderen größeren Plätzen stets mehr oder weniger vorhanden, fehlen hier fast ganz, und sind die Europäer daher zum Theil gezwungen, in einstöckigen, niedrigen Negerhütten zu wohnen. Der Boden in der unmittelbaren Umgebung von Tanga ist im Allgemeinen trocken und sandig und das berühmte Thal des Flusses Sidi ist hier bei Tanga von ganz geringer Breite und bei der Beurtheilung der Verhältnisse im Allgemeinen gar nicht in Betracht zu ziehen. Das gute, brauchbare Land von Bondei und Usambara, welches auch nach meinem Dafürhalten alle Faktoren zu einer gedeihlichen Entwickelung in sich birgt, wird erst zwei Tagemärsche weit hinter der Küste angetroffen, um sich dann allerdings in den fruchtbarsten und wasserreichsten Thälern und Senkungen weithin bis an die Grenzen Usambaras und darüber hinaus nach dem Pare- und Uguenogebirge hinzuziehen. Ohne eine kleine Bahn- oder zum Mindesten eine gute Chausseeverbindung wird aber auch in diesen fruchtbaren Distrikten an einen auf dem Weltmarkt konkurrenzfähigen Betrieb von Pflanzungen und Plantagen nicht zu denken sein.

In Pangani ist die Strandmauer, die das Stationsterrain nach dem Flusse hin abgrenzen soll, nunmehr fertiggestellt und wird mit der letzten größeren Arbeit, dem Ab- und Ausputz der Station nebst den Umfassungsmauern begonnen. Die eigentliche Negerbevölkerung ist, trotzdem sämmtliche Jumbes und Aeltesten sich ohne eine Ausnahme wieder eingefunden haben, doch noch nicht vollzählig zurückgekehrt und ist wohl anzunehmen, daß der fehlende Theil überhaupt auf die Rückkehr verzichten wird. Die Leute haben sich bereits an den verschiedensten Plätzen anderweitig angesiedelt, und da das gesammte Eigenthum eines

Negers meist nur aus seiner Hütte und wenig Ackerland besteht, so wird der Verlust dann auch leicht verschmerzt. Es wird mein Bestreben sein, durch ein weitgehendes Entgegenkommen und durch Einräumung gewisser Vortheile andere Elemente der umwohnenden Bevölkerung in die Stadt zu ziehen, um sie allmälig wieder zu ihrer früheren Größe und Wichtigkeit hinzuführen. Dem Karawanenhandel werde ich soviel Erleichterung und Unterstützung als nur irgend möglich gewähren.

Als ein erfreuliches Zeichen der Stärkung unseres Ansehens und unseres Einflusses kann ich Euer Excellenz ganz gehorsamst melden, daß am 4. August d. J. der Sultan Kimweri von Mfuga mit 800 sämmtlich mit Gewehren bewaffneten Leuten in Pangani eingetroffen ist, um den von mir im vorigen Januar gemachten Besuch zu erwidern. Es ist dieser Besuch zum Mindesten ein äußerliches Zeichen dafür, daß sowohl Kimweri als auch dessen Vater Simbodja in Masinde augenblicklich als durchaus verläßig und loyal gelten können. Gleichzeitig mit Kimweri traf auch der Jumbe Kihungwe vom Paregebirge ein, der seit alter Zeit mit Simbodja im Kriege liegt und von mir während meiner damaligen Anwesenheit zur Schlichtung dieses Streites ebenfalls nach Pangani beordert war. Die Sache wird nun dahin erledigt werden, daß Kihungwe von mir entweder ein anderes Dorf bekommt, oder aber eine ständige Tributszahlung an Simbodja leisten muß. Ich erlaube mir diesen Fall als Beweis dafür anzuführen, wie weit die thatsächliche Macht und der Einfluß des deutschen Gouvernements bereits reicht, so daß es möglich erscheint, langandauernde Kriege und Streitigkeiten einfach durch einen Schiedsspruch zu erledigen. Der gesammte Distrikt bis zum Kilimandscharo hin ist, abgesehen von den Wateita- und Massaieinfällen, als durchaus sicher und geordnet zu betrachten, und letzteren wird hoffentlich durch die in den nächsten Tagen erfolgende Gründung der Station Masinde ein schleuniges Ende bereitet werden.

Die deutsch-ostafrikanische Plantagengesellschaft, welche ebenfalls ein aus Europa importirtes Haus in Pangani aufzuschlagen im Begriffe ist, scheint auf Lewa ganz befriedigende Erfolge zu erzielen.

Die Station Saadani schreitet ebenfalls ihrer Vollendung entgegen. Es haben sich einige Verzögerungen dadurch ergeben, daß ursprünglich die Station an einigen Stellen, um möglichst bald mit dem äußeren Rohbau fertig zu werden, nicht stark und widerstandsfähig genug erbaut worden ist. Diese Mängel sind jedoch ohne irgend welchen weiteren Schaden für das Ganze beseitigt worden. Die leidige Frage hier ist immer noch die Trinkwasserfrage, da alles Wasser etwas brackig ist und die Europäer daher ausschließlich auf künstliche Mineralwasser angewiesen sind. Ich habe jedoch in Bombay einen größeren Destillirapparat in Auftrag gegeben, und wird nach dem Eintreffen dieses die genannte Schwierigkeit gehoben sein. Der bisherige Stationschef von Saadani, Herr Lieutenant von Arnim, ist am 8. August d. J. in Zanzibar in Folge Scharlachfiebers gestorben. Ich habe diesen trefflichen Offizier durch Lieutenant Albrecht ersetzt.

Wie Saadani selbst, so sind auch die umliegenden größeren Küstenpunkte, die seinerzeit im Laufe des Krieges zerstört worden sind, wie Uwindji, Bujini und andere, neu aus ihren Trümmern erstanden und werden sehr bald die Spuren des Krieges hier vollständig verwischt sein. Bana Heri dürfte in allernächster Zeit nach Saadani zurückkehren.

In Bagamoyo ist der Karawanenverkehr im letztverflossenen Berichtsmonat ein geringerer gewesen. Es sind dagegen zahlreiche Karawanen nach dem Innern aufgebrochen, so eine unter Bana Sefu, dem Sohn des Tippu Tipp, der seinem Vater bei dessen Rückkehr nach der Küste bis nach Uniamwesi entgegenmarschiren will. Gebaut wird dagegen in Bagamoyo von Seiten der Eingeborenen noch ziemlich lebhaft und dürfte sehr bald von alten Ruinen nichts mehr zu finden sein. Eine große Karawane der algierischen Priester ist ebenfalls zum Entsatze alter und zur Gründung neuer Stationen nach dem Innern aufgebrochen.

Auch aus Mpwapwa sind günstige Nachrichten angekommen. Die bislang ziemlich verwickelten und kriegerischen Verhältnisse in der weiteren Umgebung von Mpwapwa scheinen sich auch allmälig zu ordnen, indem alle größeren Häuptlinge sich nach und nach auf der Station einfinden, um ihre Unterwerfung anzuzeigen. Die eigentlichen Ruhestörer sind auch hier die Massai und Mafiti, diese angestammten Erzräuber unseres Gebietes. In Mpwapwa hat sich das Gerücht verbreitet, daß letztere, die Mafiti, von den Deutschen aufs Neue vollständig geschlagen seien, und große Massen derselben haben sich, thatsächlich flüchtend, über die Karawanenstraße nach Norden ergossen. Es ist dieses also als der erste Erfolg meines Streifzuges vom vorigen Monat zu betrachten.

Von Emin Pascha ist eine kurze Nachricht eingelaufen, nach welcher er sich dicht vor Tabora befand. Bei der Expedition war Alles wohl.

Des Ferneren ist von einem in unseren Diensten stehenden Beludschen, Namens Ismael, ein Schreiben eingetroffen, in welchem er mittheilt, daß er vor seinem Hause in Tabora die deutsche Flagge gehißt habe. Fast alle Araber ständen durchaus auf seiner Seite und wären unsere Freunde, während dagegen der mächtige Häuptling Isiki von Uniamwesi den Auftrag ertheilt habe, sämmtliche nach dort kommende Christen gefangen zu nehmen und ihm auszuliefern. Ich gestatte mir hierbei ganz gehorsamst zu bemerken, daß dieser Mann ein alter Feind der Europäer ist und mit Hülfe und Unterstützung anderer Häuptlinge bald überwältigt und verdrängt sein wird. Nach dieser Richtung hin dürfte besonders Mr. Stokes, der eine Tochter eines anderen mächtigen Uniamwesihäuptlings zur Frau hat, die werthvollsten Dienste leisten.

In Dar-es-Salam ist der Bau des Pulver- und Munitionsmagazins nunmehr fertiggestellt. Augenblicklich wird an der Herstellung größerer Magazine und Werkstätten dort gearbeitet, zu welchem Zweck ich vorläufig eins der alten Sultansgebäude ausbauen und einrichten lasse. Ehe uns jedoch hier genügend Räume zur Verfügung stehen, dürften immerhin noch einige Monate vergehen.

Das deutsch-evangelische Missionsgebäude, welchem ich bei meinem letzten Dortsein einen Besuch abstattete, hat mir durch die saubere und praktische Ausführung eine angenehme Ueberraschung bereitet. Das Wohnhaus und die sonstigen Anlagen sind vom Missionar Greiner mit außergewöhnlichem Geschick und Verständniß hergestellt worden. Es ist zweifellos auch der gesündest gelegene Platz in Dar-es-Salam, auf welchem sich das Missionsgebäude befindet.

Die Stationen des Südens, die ich nach längerer Pause wieder einmal persönlich in Augenschein genommen habe, sind sämmtlich in erfreulicher Entwickelung begriffen. In Kilwa wird demnächst an den Um- und Ausbau des Unteroffizier- und darauf an den des Offizierhauses gegangen werden. Das Terrain im Umkreise der Station ist vollständig planirt und zum Theil schon mit Gartenanlagen versehen. Außerhalb der Station werden größere Kasernen zur Aufnahme der Truppen errichtet, und ist auch mit diesen Baulichkeiten bereits der Anfang gemacht worden. Die einstige Boma und Verschanzung ist vollständig niedergerissen und hat das Material zum größten Theil bei dem Bau einer Mole Verwendung gefunden. Das Hinterland ist vollständig ruhig und halte ich nach den Beobachtungen,

die die von dem Rufidji nach Kilwa marschirende Expedition unter Führung des Chefs Ramsay anzustellen in der Lage war, auch in diesen Bezirken eine weitere Störung des Friedens für ausgeschlossen. Chef Ramsay ist mitten durch die Ansiedelungen der geflohenen Kilwaleute hindurchmarschirt, ohne daß er von irgend einer Seite im geringsten belästigt worden wäre. Der Stationschef von Kilwa, Herr von Zelewski, steht bereits seit langer Zeit mit den verschiedenen Führern der Aufständischen zwecks Rückkehr in Verbindung, und hat sich auch ein Theil derselben bereits wieder in Kilwa angesiedelt. Ob allerdings die große Masse der Bevölkerung überhaupt zurückkehren wird, erscheint mir sehr zweifelhaft, die Leute haben, soviel ich habe feststellen können, sämmtlich einen Eid geleistet, nie zu den Europäern zurückzukehren, und denjenigen, die den Eid brechen, soll ein baldiger Tod gewiß sein. Es kommt somit die Furcht vor der Rache der Europäer und die Furcht vor Brechung jenes Eides zusammen, um die Geflohenen von der Stadt fern zu halten. Nichtsdestoweniger kann irgend ein unvorhergesehener Zufall noch eine Aenderung der Lage herbeiführen, und ist demgemäß noch kein Grund vorhanden, die Hoffnung auf die Rückkehr der Leute bereits vollständig aufzugeben.

Auch im Hinterlande von Kilwa und Lindi spielt die Mafitifurcht eine große Rolle. Chef Ramsay hat auf seinem Marsche nach Kilwa hierfür weitere Beläge sammeln können. Südlich des Rufidji ist der Name Mafiti allerdings als ein anderer Begriff als nördlich jenes Flusses aufzufassen. Mafiti ist hier einfach ein Sammelname für alle jene kriegerischen und räuberischen Stämme, die jahraus, jahrein von der Plünderung ihrer Nachbarn leben. Es scheinen hier hauptsächlich die südlich von Mahenge wohnenden Wandondi zu sein, die sich dieses Titels erfreuen. Eine Station in der Gegend der Schugalifälle am Rufidji würde also beide Parteien in Schach halten. Die Furcht der Bevölkerung auch hier im Süden vor den Mafitis ist groß und stört Handel und Verkehr, Ackerbau und Viehzucht. Ein Einschreiten nach dieser Richtung hin würde eine nicht zu unterschätzende Hebung des gesammten Wohlstandes und der allgemeinen Sicherheit bedeuten.

In Lindi, welches ebenfalls bereits fertig umwallt und armirt ist, hat man mit der Ausführung des Hauptgebäudes begonnen. Die Station ist eine außergewöhnlich große geworden, so daß sämmtliche Gebäude, Kasernen, Lazareth u. s. w. in dem Festungsrayon Platz finden. Auch in Lindi ist die Trinkwasserfrage eine noch zu lösende. Das Wasser ist durchweg etwas brackig und zum Trinken für Europäer kaum verwendbar. Sowohl weiter aufwärts an den Ufern des Creeks wie direkt auf der anderen Seite derselben befinden sich jedoch gute Süßwasserquellen und wird es eine Aufgabe späterer Zeit sein, von einem dieser Punkte eine Wasserleitung nach der Station zu führen. Der Handel entwickelt sich in Lindi in befriedigender Weise weiter.

In Mikindani ist der Bau des Hauptgebäudes bereits weit vorgeschritten, obgleich die Arbeiten hier aus Arbeitermangel langsamer vor sich gehen. Auch hier liegen hinsichtlich der Wasserfrage die Verhältnisse ähnlich wie bei Lindi, jedoch befindet sich Süßwasser in größerer Nähe am Fuße eines Bergabhanges. Die Station ist ringsum von einer Lagune umgeben und bildet so bei Hochwasser fast eine Insel. Daß diese Verhältnisse dem Gesundheitszustande nicht sehr förderlich sind, bedarf keiner weiteren Erläuterung und wird es daher eine der ersten größten Aufgaben der Station sein müssen, jene Lagune abzudämmen, und das Terrain alsdann womöglich durch Aufschüttung zu heben. Zweifellos wird dann auch der Salzgehalt der Grundwasser ein geringerer werden. Die politischen Verhältnisse des Hinterlandes sind mit denen von Lindi durchaus übereinstimmend und kommen auch die dortselbst eintreffenden Karawanen gleichermaßen aus den Gebieten östlich und westlich des Nyassa-Sees.

Bei meiner diesmaligen Inspektionsreise nach dem Süden habe ich es mir angelegen sein lassen, außer jenen bereits von uns besetzten Plätzen auch andere Küstenpunkte anzulaufen, so zuerst die Mgau-Mwania-Bai mit dem Orte Sudi. Sudi ist nächst Lindi und Mikindani zweifellos der wichtigste Handelsplatz des Südens und wird es erforderlich sein, auch hier eine kleine Station anzulegen. Diese Station ist in ihren Baulichkeiten bereits fix und fertig vorhanden, indem ein großes zweistöckiges, einem Araber gehöriges Steinhaus nebst den Nebengebäuden vollständig den Stationszwecken genügt.

Nördlich von Lindi habe ich ferner der Mschingabai einen Besuch abgestattet, da auch hier ein wenn auch nicht bedeutender Handel herrscht. Die Bai ist vollständig offen und bietet keinen guten Ankerplatz dar. Irgend welche größere Ortschaften sind nicht vorhanden.

Die etwas weiter gelegene nördliche Bucht von Kiswera ist ebenfalls nur als eine offene Rhede anzusehen. Jedoch ist Kiswera zwischen Lindi und Kilwa der wichtigste Hafenplatz und müßte zweifellos ebenfalls eine Station erhalten. Die unweit des Strandes belegene Hauptortschaft besitzt keine Steinhäuser, so daß alle Gebäude neu aufgeführt werden müßten. Das südlich von Kilwa-Kiwindje belegene Kilwa-Kissiwani, welches früher der einzige große Hafenplatz in diesem Küstengebiete war, wurde ebenfalls von mir angelaufen. Es enthält sehr ausgedehnte und zum Theil vorzüglich erhaltene Ueberreste der früheren portugiesischen Niederlassung, die die Anlage einer Station dortselbst sehr einfach gestalten würde. Augenblicklich liegt jedoch ein derartiges Bedürfniß nicht vor. Der Hafen ist ein ganz ausgezeichneter und steht damit Kilwa-Kissiwani in direktem Gegensatze zu dem nur eine ungünstige, offene Rhede aufweisenden Kilwa-Kiwindje.

Zum Schluß wurde von mir mit Unterstützung S. M. Krz. „Schwalbe" noch eine Exploration der Rufidjimündung ausgeführt, um sowohl die Schiffbarkeit der Mündung, als auch den geeigneten Ort für die Anlage einer Station festzustellen. Es ergab sich dabei, daß es sogar für ein Schiff wie S. M. Krz. „Schwalbe" möglich ist, bei Hochwasser in die beiden nördlichsten Mündungen des Flusses einzulaufen. Mit dem dem Reichskommissariat gehörigen Dampfer „München" von 6 Fuß Tiefgang sind wir den Fluß 15 Seemeilen weit, d. h. durch das Delta hindurch bis in den eigentlichen Fluß hinaufgefahren, ohne auf irgend welche wesentliche Hindernisse zu stoßen. Wie weit der Rufidji oberhalb dieses Punktes für solche tiefgehenden Dampfboote wie die „München" noch schiffbar ist, vermag ich augenblicklich nicht zu übersehen. Wenn jedoch keine Stromschnellen und Fälle vorhanden sind, so muß der Fluß bei der ungeheuren Breite desselben sehr weit hinauf hin fahrbar sein. Wo ich denselben seinerzeit mit der Expedition überschritten habe, erreichte derselbe ungefähr eine Breite wie die Elbe bei Magdeburg. Die Entfernung dieses Punktes von der Küste beträgt ungefähr 95 Seemeilen. Ich werde, sobald es die Verhältnisse erlauben, eine genaue Exploration des Rufidji vornehmen lassen und dürfte derselbe zweifellos noch zu einem wichtigen Verkehrsmittel für jene Distrikte werden.

gez. Schmidt.

Seiner Excellenz dem Reichskanzler,
General der Infanterie,
Herrn von Caprivi.

№ 65.

Zanzibar, den 30. September 1890.
Eingegangen in Berlin am 21. Oktober 1890.

Ueber den Berichtsmonat September beehre ich mich Euer Excellenz ganz gehorsamst Folgendes zu melden:

Die in diesem Monat nach dem Norden hin unternommene Inspektionsreise hat mich hinsichtlich des Fortschreitens der Arbeiten wiederum mit Befriedigung erfüllt.

Die Station Tanga, die bis auf einige kleinere Arbeiten vollständig fertiggestellt ist, beschäftigt sich mit der Planirung und der Befestigung des umliegenden Terrains. Die außerhalb der Station im Bau begriffene größere Kaserne dürfte zu ihrer Vollendung noch einige Wochen in Anspruch nehmen; ebenso wird außerhalb der Station an der Errichtung eines Pulverhauses gearbeitet.

Innerhalb der die Station umgebenden Anlagen hat das von der Marinebehörde übersandte Denkmal zur Erinnerung an die während des Aufstandes in Ostafrika gefallenen Angehörigen der Marine Aufstellung gefunden, und wird demnächst enthüllt werden.

Die ostafrikanische Gesellschaft hat die Aufstellung ihres Hauses ebenfalls beendet, während die übrigen in Tanga ansässigen Europäer wohl alle mit der Errichtung von Häusern vorzugehen wünschen, bislang jedoch die Arbeiten noch nicht in Angriff genommen haben. Der Verkehr mit dem Hinterlande ist nach wie vor ein reger und ungestörter, und wird nach den übereinstimmenden Aussagen der Eingeborenen die Ernte an Mtama und Sesam in diesem Jahre eine sehr reichliche sein.

Die Pflanzergesellschaft in Ambani dürfte voraussichtlich im Stande sein, bis zur Mitte nächsten Jahres einige Zentner Tabak als Probe auf den Markt zu liefern. In Pangani wird noch an dem äußeren Verputzen der Häuser und Umfassungsmauern gearbeitet. Das interimistisch in der Station eingerichtete Lazareth hat leider aus Mangel an Pflegekräften wieder aufgehoben werden müssen. Sowohl in Pangani als auch in Tanga wird es jedoch sehr bald nothwendig werden, mit der Errichtung eines größeren Lazarethbaues, außerhalb der Station gelegen, vorzugehen, da die Zahl der Europäer an allen diesen Plätzen mit jedem Tage wächst.

Die Plantagengesellschaft in Lewa, der ich in Gesellschaft des Kaiserlichen Generalkonsuls einen Besuch abgestattet habe, hat sehr erfreuliche Fortschritte aufzuweisen.

Die Expedition zwecks Gründung einer Station in Masinde ist unter Führung des Chefs Ramsay am 22. September 1890 nach ihrem Bestimmungsort abmarschirt und dürfte bereits dortselbst eingetroffen sein. Zum Stationschef von Masinde habe ich Herrn Lieutenant Stentzler ernannt.

Auch in Saadani entwickeln sich die Verhältnisse befriedigend weiter, trotzdem Bana Heri noch immer nicht seinen definitiven Wohnsitz in der Stadt genommen hat. Ich habe von demselben jedoch nunmehr kategorisch verlangt, daß er sich innerhalb zweier Monate dortselbst niederzulassen hätte; er hat dies bereitwilligst versprochen.

In Bagamoyo ist der Karawanenverkehr ein nur unbedeutender gewesen. Das alte Karawanenlager dicht unterhalb der Station ist vollständig geräumt und wird aus hygienischen Gründen nicht wieder bezogen werden. Für die Unterkunft der Karawanen ist ein anderer Platz weiter oberhalb der Station innerhalb der Palmen gewählt worden.

Wenngleich der Sklavenhandel im Allgemeinen als unterdrückt betrachtet werden kann, so geschieht es doch immer noch, daß einzelne eingefleischte Sklavenhändler wieder und wieder versuchen, freie Leute einzufangen und von kleinen Küstenplätzen, besonders in der Umgegend von Bagamoyo, zu verschiffen. Ein gewisser Ibrahim, der schon im vorigen Jahre wegen Sklavenraubes als Gefangener eingeliefert wurde, dem es aber gelang, aus dem Gefängniß zu entkommen, wurde vor einigen Wochen aufs Neue von den Eingeborenen eingebracht, da er mit einigen Helfershelfern freie Leute mit der Waffe in der Hand überfallen, einige getödtet, die anderen gefangen genommen und als Sklaven verkauft hatte. Da er seines Verbrechens durch zahlreiche Zeugenaussagen überführt war, so wurde er am 23. September durch den Strang hingerichtet.

In Mtoni, der Fähre am Kingani, hat es sich aus Gesundheitsrücksichten als immer dringenderes Bedürfniß herausgestellt, den dortigen weißen Unteroffizier nebst Besatzung in einem steinernen Hause unterzubringen. Ich habe demzufolge den Bau eines solchen angeordnet und wird dasselbe in etwa drei Monaten fertig sein. Da das Haus auf großen Pfeilern gebaut wird, so können bei der Ueberschwemmung in der großen Regenzeit die Wasser ungestört hindurchfließen, ohne daß die Besatzung gezwungen ist, den Posten während dieser Periode zu räumen.

Von Mpwapwa ist die Meldung eingelaufen, daß der dortige stellvertretende Stationschef, Beamter de la Frémoire, sich auf Grund von gegen die Stokes'sche Karawane verübten Räubereien veranlaßt sah, eine Expedition gegen einige Wahehe-Dörfer zu unternehmen; etwa 800 Wagogos hatten sich zu diesem Zweck mit ihm vereinigt, so daß die Bestrafung jener Straßenräuber sich zu einer sehr nachdrücklichen gestaltete. Ihre Dörfer wurden verbrannt und außer verschiedenen Elfenbeinzähnen 1600 Stück Vieh erbeutet. Bei dem Kampf um einen stark besetzten Häuserkomplex fielen ein Zulu-Unteroffizier und ein Sudanese. Im Uebrigen jedoch sind die Verhältnisse bei Mpwapwa durchaus geordnet und haben jene bestraften Räuber auch bereits Abgesandte mit zahlreichen Geschenken geschickt, um den Frieden zu erbitten. Die Gesundheitsverhältnisse dortselbst haben sich wesentlich besser gestaltet.

Mr. Stokes hat mit seiner Karawane Mpwapwa passirt. Ueber den bisherigen Verlauf der Expedition beehre ich mich, Euer Excellenz in der Anlage ganz gehorsamst einen Reisebericht des Lieutenants Sigl in Vorlage zu bringen.

In Dar-es-Salam wird an dem Bau und an der Einrichtung von Magazinen und Werkstätten fleißig weiter gearbeitet. Die dortselbst befindlichen zahlreichen alten Sultansgebäude bieten leider fast gar keine Erleichterung dar, da sie derartig baufällig sind, daß im Allgemeinen nur die Steine als Material zu Neubauten Verwendung finden können. Um eine geeignete Verbindung zwischen Bagamoyo und Dar-es-Salam herzustellen, habe ich einem Offizier schon jetzt den Auftrag ertheilt, das Terrain zwischen den beiden Plätzen einer Kartirung und Aufnahme zu unterwerfen.

Der Ausbau der Stationen im Süden schreitet rüstig weiter. In Kilwa ist ein großes, als Lazareth bestimmtes Gebäude fertiggestellt. Der Ausbau des Offizier- und Unteroffizierhauses wird voraussichtlich im nächsten Monat beendet sein. Als eine besonders erfreuliche Thatsache kann ich Euer Excellenz melden, daß der erste der drei Hauptchefs von Kilwa, Mnini Makarani, mit seinem gesammten Anhang nach langen Unterhandlungen sich zur Rückkehr hat bewegen lassen und bereits die alten Quartiere dortselbst wieder bezogen hat. Die Unterhandlungen mit dem zweiten jener Hauptführer sind ebenfalls ihrem Abschluß nahe, und steht daher zu hoffen, daß auch in Kilwa die Folgen des Krieges baldmöglichst vollständig verwischt sein werden.

Fernerhin sind große Karawanen von weit westlich des Nyassa-Sees hier eingetroffen, so daß auch der Handelsverkehr beginnt, wieder den altgewohnten Bahnen zu folgen.

In Lindi ist ein massives zweistöckiges Haus für die Unteroffiziere aufgeführt und wird augenblicklich an der Schaffung von Unterkunftsräumen für die Schwarzen gearbeitet. Die Fertigstellung des Hauptgebäudes jedoch wird, da jegliche Anlehnung an alte Gebäude fehlt, noch viele Monate in Anspruch nehmen. Auch in Lindi hat sich in letzter Zeit der Karawanenverkehr ganz bedeutend gehoben. Eine letzthin eingetroffene Karawane zählte 1200 Köpfe und brachte 340 Elfenbeinzähne. Der Gesammteingang an Elfenbein in den letzten sechs Wochen ist auf mindestens 700 Zähne zu schätzen. Neben dem Elfenbein ist es hier wie in Mikindani hauptsächlich Gummi, welchen die Karawanen aus dem Innern nach der Küste bringen.

Die Bauarbeiten in Mikindani bewegen sich, nachdem nunmehr dem Arbeitermangel abgeholfen worden ist, ebenfalls in einem beschleunigten Tempo. Das Erdgeschoß des Stationsgebäudes ist bereits im Rohbau fertiggestellt und wird mit der Mauerung des ersten Stockwerkes fortgefahren.

Den zwischen Mikindani und Lindi gelegenen Ort Sudi werde ich, da dortselbst starker Pulverschmuggel blüht, demnächst mit einer kleinen Garnison belegen. Es bietet dieses um so weniger Schwierigkeiten, als Bauwerke gar nicht aufgeführt zu werden brauchen, sondern es genügt, ein dortselbst befindliches großes zweistöckiges, durchaus vertheidigungsfähiges Steingebäude zu besetzen. Kissiweri, Kilwa-Kissiwani, Samanga, Mgoro, Kissiu, welche später zum Theil ebenfalls kleine Garnisonen erhalten müssen, sind vorläufig durch eingeborene Akidas und Soldaten besetzt, welche den zunächst belegenen Stationen beständig Rapport über die Verhältnisse und Ereignisse erstatten.

Das Hinterland von Lindi und Mikindani läßt hinsichtlich geordneter Verhältnisse noch zu wünschen übrig. Verschiedene räuberische Häuptlinge, welche sich noch nicht an die neue Ordnung der Dinge gewöhnt haben, glauben ihre seit langer Zeit gewohnheitsmäßig betriebenen Brandschatzungen der Karawanen auch jetzt noch fortsetzen zu können. Ich habe mich daher entschlossen, eine Expedition nach jenen Gebieten zu unternehmen, um auch dort, wie bei den Wahehes, dem Räuberunwesen ein Ende zu machen. Der Ausgangspunkt der Expedition wird Lindi sein und werde ich, mich später südlich wendend, alsdann den Rückweg dem Rovuma entlang nach Mikindani hin antreten.

Die Expedition verfolgt gleichzeitig den nicht minder wichtigen Zweck, festzustellen, ob, wie nicht unwahrscheinlich, auf dem linken Ufer des Rovuma Kohlenflötze sich befinden.

gez. Schmidt.

Seiner Exzellenz
dem Reichskanzler, General der Infanterie,
Herrn von Caprivi.

Anlage zu № 65.

Auszug aus dem Reisebericht des Lieutenants Sigl über die Expedition des Mr. Stokes.

Der von der Küste bis nach Mpuapua zurückgelegte Weg ist in vorzüglichem Zustande und für große Karawanen jederzeit passirbar. Die Landschaft ist großartig schön, man wähnt sich in einem deutschen Mittelgebirge. Die Wasserverhältnisse der einzelnen Lagerplätze waren zur Zeit äußerst günstige, ebenso die Proviantverhältnisse.

In politischer Beziehung ist bis Mpuapua nichts von Belang vorgekommen. Die Bevölkerung zeigt sich überall ruhig, willig und entgegenkommend. An einigen kleineren Orten ist noch ein gewisses Mißtrauen und Angstgefühl vorhanden, die Leute werden sich aber leicht und bald daran gewöhnen, die deutschen Karawanen mit Freude zu begrüßen und ihre Ortschaften nicht zu verlassen. Uebrigens geschah dies nur in einigen Orten um Magubika herum.

Die Haltung der Stokesschen Karawanenleute ist eine sehr gute. Man muß die Ordnung, Treue, Ehrlichkeit, sowie den Humor der bis aufs Aeußerste angestrengten Träger bewundern. Es unterliegt keinem Zweifel, daß Stokes einen persönlichen Einfluß und Beliebtheit unter den Wanjamwesis und der an der Karawanenstraße wohnenden Bevölkerung besitzt, die ihn befähigen, uns die größten Dienste zu erweisen.

Trotz im Anfang der Reise eingerissener epidemischer Dysenterie unter den Trägern ist bis heute keine von den 2500 von Stokes geführten Lasten zurückgeblieben; Herr Stokes weiß sich über jede Schwierigkeit leicht hinweg zu helfen und jederzeit eine praktische Eintheilung zu treffen.

Ueber die Erfolge deutscher Arbeit und Anstrengung in kultureller Beziehung, selbst innerhalb der Kriegsepoche, kann nur jeder mit Stolz erfüllt sein, dem es vergönnt ist, an solcher Arbeit mitgeholfen zu haben. Ob Deutscher, Engländer, Araber, Neger, jeder Einzelne genießt schon heute die Wohlthaten solcher Arbeit und ist des Lobes voll über die Sicherheit und Ordnung, die auf der Karawanenstraße herrscht, auf welcher noch vor kurzer Zeit Diebstahl, Raub und Mord zur Tagesordnung gehörten. Die Landschaft ist keine vom Kriege verwüstete und zerstörte mehr, die Spuren sind verwischt, überall sind Kulturen angepflanzt, die Eingeborenen geben sich ihrer friedlichen Beschäftigung hin und freuen sich der reichen Ernte in diesem guten Jahre.

Bis heute war die Verpflegung der Europäer, der Mannschaften und Karawanenleute eine außerordentlich günstige und billige, da die Bevölkerung von allen Seiten freiwillig herbeigeströmt war, um der deutschen Flagge ihren Tribut in Gestalt von Nahrungsmitteln darzubringen. Für die Soldaten ist noch keine Gora Zeug ausgegeben, von den mitgebrachten Provisionen für Europäer noch keine halbe Last verbraucht worden.

Besonderer Erwähnung verdient der Empfang in Mambodja und Kitanga, wo die Abgesandten der verschiedenen umliegenden Ortschaften 9 Ochsen, 16 Ziegen, 8 Schafe, 34 Hühner und Zentnerlasten von Mehl und Feldfrüchten als Tribut brachten. Diese Verpflegungsartikel werden die weitere Reise durch die ärmeren Landschaften wesentlich erleichtern.

In Mambodja hat sich der englische Missionar Wood außerordentliche Mühe gegeben, den Eingeborenen Achtung vor den Gesetzen beizubringen und ist dieser Bezirk wirklich musterhaft in seiner Haltung.

Die Jumbes einzelner mehr entlegener Ortschaften führten Klage über den Unfug, den Landstreicher (besonders Küstenleute) treiben, indem sie sich als Soldaten und Boten der Deutschen ausgeben und die Bevölkerung in Kontribution ziehen. Diese Jumbes wurden selbstverständlich genau instruirt, daß alle von der Schutztruppe entsandten Boten ꝛc. ihr Poscho bekämen und daher ihre Verpflegung zu bezahlen hätten, sollte ein oder der andere Landstreicher festgenommen und auf eine Station gebracht werden, dann würde sicher die strengste Strafe über denselben verhängt.

Der Gesundheitszustand der Europäer und Mannschaften war ein guter. Es war Niemand krank.

№ 66.

Zanzibar, den 2. November 1890.
Eingegangen in Berlin am 21. November 1890.

Ueber den Verlauf der im letzten Monate von mir unternommenen Expedition nach dem Rovuma melde ich Euer Excellenz ganz gehorsamst wie folgt:

Der Marsch wurde von der Station Lindi am 6. Oktober 1890 aus angetreten. An der Expedition nahmen Theil: der Chef der Station Lindi, Chef Schmidt II, der Chef der Station Mikindani, Chef End, Lieutenant und Adjutant Heymons, Chefarzt Gärtner, je eine Kompagnie der Stationen Lindi und Mikindani, sowie eine Kompagnie der Station Kilwa. Außerdem wurde ein 4,7 cm Schnellfeuergeschütz sowie das Maxim-Gun mitgeführt.

Direkt hinter Lindi steigt das Terrain bereits zu hohen Bergrücken an, die parallel zur Küste verlaufend, verschiedentlich überschritten werden müssen. Erst zwei Tagemärsche hinter Lindi finden diese getrennten Bergrücken ihr Ende und ein mächtiges, westlich bis in die Gegend von Masasi und südlich bis weit in das portugiesische Gebiet hinein sich erstreckendes Plateau ist zu ersteigen. Dieses Plateau, nördlich des Rovuma den Namen der Makonde-Ebene tragend, ist ohne jede Lücke und Unterbrechung von einem dichten, durchaus undurchdringlichen Buschwalde bestanden. In allen mir bekannten Theilen Ostafrikas vermag ich kein Seitenstück zu diesem ungeheuren, dichten und undurchdringlichen Busch anzuführen. Es ist stellenweise kaum für einen Fußgänger möglich, sich durch die schmalen, vorhandenen Pfade hindurch zu winden; dem Marsche einer Kolonne bereitet dieser Busch die allergrößten Schwierigkeiten.

Trotzdem es an Bächen und Flußläufen hier oben durchaus mangelt, ist der Boden dennoch als ein außerordentlich fruchtbarer zu bezeichnen. Ein reichlicher Regenfall und ein starker Thau scheinen das fließende Wasser zur Genüge zu ersetzen. Der Maniok, der mit Vorliebe hier angebaut wird, erreicht eine Größe, wie ich sie bislang in keinem anderen Theile Afrikas beobachtet habe. Der dichte Busch ist von unzähligen Gummi-Lianen durchschlungen und fast aller von Lindi und Mikindani ausgeführter Gummi wird hier gesammelt.

Auf künstlich geschaffenen kleineren und größeren Lichtungen liegen die Hütten und Felder der Eingeborenen innerhalb dieses Busches zerstreut. Der letztere selbst umgiebt sie als eine natürliche, verbergende und für den Angreifer tausend Gefahren in sich schließende Schutzmauer.

Die Urbevölkerung, sowohl dieses Plateaus als des weiter entfernter liegenden anschließenden Flachlandes, bilden neben den Makuas die Makonde. Unterjocht und zum größten Theile verdrängt aus ihren Wohnsitzen sind dieselben durch die von Westen von den Gestaden des Sees her eingebrochenen Wayaos. Der bei Weitem mächtigste und unternehmendste der in diesem Gebiete ansässigen Yao-Häuptlinge ist Machembe, der sein Hauptquartier in richtiger Erkennung der Verhältnisse ebenfalls in diesem undurchdringlichen Busche aufgeschlagen hat. Die Macht des Machembe, eines schon von Alters her sowohl bei den Eingeborenen, als auch bei den englischen Missionaren gefürchteten Räubers, hat sich in den letzten Zeiten bedeutend gehoben, und zwar besonders dadurch, daß es ihm geglückt ist, vor einigen Jahren die einfallenden Wagwangara nachdrücklich zu schlagen.

Seit dieser Zeit betrachtet sich derselbe thatsächlich als Herrscher in unserem gesammten südlichen Küstendistrikt und glaubt auch, selbst europäischen Angriffen in dem natürlichen Bollwerke seines Busches mit Erfolg Widerstand leisten zu können.

Von Anfang ist es natürlich mein Bestreben gewesen, die Freundschaft dieses mächtigen Häuptlings zu gewinnen, selbst auf die Gefahr hin, ihm vorläufig einige Zugeständnisse machen zu müssen. Derselbe ist auch scheinbar auf alle Vorschläge und Anerbietungen eingegangen, ohne indessen, wie der fernere Verlauf meiner Expedition nunmehr gezeigt hat, im Ernst an eine Freundschaft oder gar an eine Unterwerfung unter die deutsche Regierung zu denken.

Trotzdem ich Machembe vor meinem Abmarsche von Lindi nochmals brieflich von meinen freundschaftlichen Absichten benachrichtigt hatte, drangen doch schon am ersten Tage Gerüchte an mein Ohr, daß Machembe beabsichtige, jedem Versuche zum Eindringen in sein Gebiet bewaffneten Widerstand entgegen zu setzen. Am vierten Marschtage, unweit Mtua, fielen plötzlich an der Tête der Kolonne Schüsse, und in dem sich darauf entspinnenden Gefecht wurde einer unserer Führer durch einen Schuß in die Brust getödtet. Wie sich nachher herausstellte, hatte eine Abtheilung der Leute Machembes der marschirenden Kolonne hier einen Hinterhalt zu legen versucht und nur dem unerschrockenen Vorstürmen der an der Tête marschirenden Abtheilung ist es zu verdanken, daß der Feind sofort zurückgeschlagen und weitere Verluste vermieden worden sind.

Am folgenden Tage, den 9. Oktober 1890, wurde gemeldet, daß der Feind unweit der Marschstraße ein auf einem Hügel gelegenes Dorf besetzt hielte. Chef End mit zwei Kompagnien erhielt darauf von mir den Befehl, jene Position zu nehmen, was ihm auch nach einem unbedeutenden Gefechte unter Verlust von nur einem Todten alsbald gelang.

Diese Lektionen hatten genügt, um uns bei unserem Weitermarsche fernere Belästigungen zu ersparen und am elften Marschtage, den 16. Oktober 1890, traf ich nach überaus beschwerlichen Märschen auf der englischen Missionsstation Masasi ein.

Früher war Masasi in dem Rovuma-Gebiete die Hauptstation der Englischen Universitäten-Mission, die Einfälle der bereits vorher erwähnten Wagwangwara veranlaßten die Missionare jedoch, ihre Hauptstation von hier nach dem sicherer auf der Höhe gelegenen Nevala zu verlegen. Aus dem gleichen Umstande sind die Baulichkeiten sowohl in Masasi als in den beiden übrigen Stationen Nevala und Kitangali überaus leichter und primitiver Art, indem alle Gebäude, selbst die Kapellen, beziehungsweise Kirchen, einfach aus Bambus aufgeführt sind. Eine plötzliche und erzwungene Aufgabe der Station bedeutet somit für die Mission immer nur einen geringen materiellen Verlust.

Die Wagwangwara, ein an den nordöstlichen Ufern des Nyassa ansässiger mächtiger Volksstamm, sind es, die, analog wie im Norden die Masiti und andere Volksstämme, durch ihre beständigen Raub- und Plünderzüge das ganze Land beunruhigen und veröden. Auch sie werden von den Eingeborenen als Mangoni, d. h. Sulu, bezeichnet, obgleich im Allgemeinen, wie ich jetzt habe feststellen können, weder sie noch die sogenannten Masiti auf eine derartige Abstammung Anspruch machen können.

Die thatsächlichen Verhältnisse sind vielmehr die folgenden:

Vor verschiedenen Jahrzehnten, wahrscheinlich noch vor den Zeiten des großen Sulukönigs Chaka, fand eine Art Völkerwanderung von dem südlichen Afrika nach Norden hin statt. Ungeheure Massen von Sulus schwärmten über das Land, hinter sich nur Leichen, brennende Dörfer und verwüstete Felder lassend. So drangen sie bis nach

Uniamwesi und östlich fast bis an die Küste hin vor. Ein Theil dieses Völkerstammes wandte sich dann nach den ursprünglichen Wohnsitzen zurück, ein anderer wurde erschlagen und aufgerieben, und nur wenige Reste siedelten sich in den verschiedensten Ländern und Distrikten an.

Einige derjenigen Volksstämme, denen es gelungen war, der Vernichtung zu entgehen oder gar den Eingriffen der Eindringlinge erfolgreichen Widerstand zu leisten, hatten von den Sulus und der Art ihrer Kriegführung eine derartig hohe Meinung bekommen, daß sie beschlossen, ihrerseits sowohl die Art und Weise jener Kriegführung als auch die Waffen und den Kriegsschmuck jener Sulus anzunehmen, um vermittelst dieser Machtmittel, als Sulus auftretend, auf eigene Faust die Raub- und Plünderzüge fortsetzen und sich damit auf eine leichte Weise ihren Lebensunterhalt verschaffen zu können. Zu diesen Volksstämmen zählen in erster Linie die sogenannten Masiti, die Wamatschonde und die Wagwangwara, die nun, vermischt mit einigen wirklichen Suluüberresten, fast jährlich ihre großen Raubzüge in die fruchtbaren Küstenniederungen unternehmen. Sie sind in dem gesammten südlichen Theile unseres ostafrikanischen Besitzes das eigentliche Entvölkerungsprinzip, sie sind es, die die blühendsten, lachendsten Gegenden zu ausgesprochenen Wüsteneien umgeschaffen haben. Der Schaden ist ein geradezu unermeßlicher und läßt sich auch nicht annähernd in Zahlen fassen. Schon die Worte Masiti, Mangoni, Wagwangwara allein genügen, um die eingeschüchterten Ueberreste der Eingeborenen zu Hunderten in die Flucht zu treiben. Und welchen Schaden auch die Sklavenjäger in diesen südlichen Gebieten angerichtet haben mögen, mit den durch jene Volksstämme verübten Verwüstungen und Vernichtungen ist er nicht im Entferntesten zu vergleichen.

Die Vernichtung jener Räuber muß das endgültig im Auge zu behaltende Ziel sein.

Wenn es auch meine ursprüngliche Absicht war, von Masasi ab bis nach der Einmündung des Ludjenda in den Rovuma zu marschiren, war ich leider wegen Zeitmangel gezwungen, jenen Plan aufzugeben und den Rückmarsch anzutreten, welchen ich über Nevala und später über das Dorf Machembes nehmen wollte.

Am dritten Marschtage von Masasi ab, am 20. Oktober 1890, bei Kisanga hatten wir wiederum und diesmal ein ernsteres Gefecht zu bestehen. Den Gefechtsbericht des Führers der am Gefecht betheiligt gewesenen Truppe, Chefs End, welchen ich mit der Erstürmung der vom Feinde besetzten Höhe beauftragt hatte, lege ich zur hochgeneigten Kenntnißnahme Eurer Excellenz ganz gehorsamst bei. Ich erlaube mir, zu demselben noch gehorsamst zu bemerken, daß die Angreifer Wayaos, und zwar Verbündete von Machembe waren, welcher nach Aussage von Gefangenen seinen Verbündeten den Auftrag gegeben hatte, uns überall auf unserem Wege zu beunruhigen und anzugreifen.

In Nevala, wo die Expedition von den englischen Missionaren wiederum auf das freundlichste aufgenommen wurde, entschloß ich mich, nicht, wie ursprünglich beabsichtigt, über Machembe's Dorf, sondern den Rovuma entlang nach der Küste zu marschiren.

Bestimmend für diesen Entschluß war vor Allem die Aussage der Missionare, welche mir sowohl wegen Wassermangels, als auch wegen des dichten Busches dringend abriethen, meinen Weg nach Machembe von Nevala aus zu nehmen. Die bei Weitem vortheilhaftere Angriffsroute sei vielmehr von Mikindani aus, da auf jenem Wege sowohl genügend Wasser vorhanden, als vor allen Dingen auch der Marsch weder durch dichten Busch, noch durch hohe und steile Berge erschwert sei. Ich beabsichtige somit, falls die Umstände es gestatten, im nächsten Monat eine größere und auch stärkere Expedition gegen Machembe zu unternehmen.

In Nevala war es mein besonderes Bemühen, Nachrichten über das bekannte Vorkommen von Kohlen am Rovuma zu sammeln. Die Art der Kohle, von denen es mir glückte, einige Stückchen im Bette des Rovuma aufzufinden, sowie die Art und Weise des seinerzeit von Thomson beschriebenen Vorkommens lassen mich befürchten, daß jene Kohle weder der Carbonformation angehört, noch überhaupt je den Abbau lohnen wird.

Was den Rovuma selbst anlangt, so bin ich von diesem unserem südwestlichen Flusse sehr enttäuscht worden. Das alte, mit Sand angefüllte Flußbett, in welchem die Expedition tagelang hinmarschirte, ist ein mehrere Kilometer breites. Die jetzige eigentliche Flußrinne jedoch erreichte nur an wenigen Stellen über 50 Meter Breite. Außerdem war selbst diese Flußrinne von Sandbänken und Untiefen derartig erfüllt, daß es sogar für eine kleine, flach gehende Dampfpinnaß schwierig sein dürfte, ihren Weg ungestört hinauf zu finden. Obgleich, wie ich mir allerdings noch hinzuzufügen gestatte, augenblicklich die trockene Zeit des Jahres ist, dürfte dennoch der Rovuma hinsichtlich der Schiffbarkeit niemals eine größere Bedeutung erlangen. Mit der Mächtigkeit des Rufidji ist er auch nicht im Entferntesten zu vergleichen.

Am 31. Oktober 1890 Mittags traf die Expedition wohlbehalten wieder in Mikindani ein.

Trotzdem ich dieselbe als eine außerordentlich anstrengende bezeichnen muß, war der Gesundheitszustand, sowohl der Europäer, als auch der farbigen Truppen, ein ausgezeichneter; sämmtliche im Gefecht Verwundeten befinden sich auf dem Wege der Besserung, beziehungsweise sind schon wieder hergestellt. Auch war ich in der Lage, nach jeder anderen Richtung hin den Truppen meine vollste Zufriedenheit aussprechen zu können.

gez. Schmidt.

Seiner Excellenz dem Reichskanzler, General der Infanterie,

Herrn von Caprivi.

Anlage zu Nr. 66.

Lager bei Nevala, den 21. Oktober 1890.

Euer Hochwohlgeboren berichte ich über den Verlauf des gestrigen Gefechtes bei Kisanga gehorsamst wie folgt:

Wir hatten am 20. Oktober 1890 um 10 Uhr 30 Minuten Vormittags am Flüßchen Uindi Lager bezogen; um 2 Uhr Nachmittags traf die Nachricht ein, Eingeborene des nächsten Dorfes Kisanga hätten mehrere Waniamwesi-Träger und Boys von uns, die sich zum Einkauf von Lebensmitteln dorthin begeben hatten, ergriffen und gefesselt.

Euer Hochwohlgeboren ertheilten mir den Auftrag, die Rücklieferung dieser Leute, wenn möglich, auf friedlichem Wege zu erstreben.

Um 2 Uhr 30 Minuten Nachmittags trat ich den Vormarsch auf Kisanga in nachstehender Marschordnung an:

Truppeneintheilung (zugleich Marschordnung):

Vortrupp: Suaheli-Askaris: Unteroffizier Bartel, 18 Mann.

Offiziere: Führer: Chef End.
Chef Schmidt II (zur Vornahme eventueller gütlicher Unterhandlungen).
Lieutenant und Adjutant Heymons.
Chefarzt Gärtner.

Haupttrupp: 3. Sulu-Kompagnie (91 Mann), dazu Unteroffiziere Köhler, Knochenhauer.

Das genannte Dorf liegt auf einem ungefähr 600 m hohen, sehr steilen, mit Buschwerk bewachsenen Berge. In der ersten Hälfte führt der schmale Pfad stetig in einer Steigung von 30 Grad aufwärts, uneingesehen vom Gipfel. In der zweiten Hälfte führt der Weg fast senkrecht aufwärts, von Fels zu Fels in kurzem Zickzack und von der Höhe aus eingesehen. In dieser Sphäre angekommen, empfing uns aus zwei Etagen vom Gipfel aus ein heftiges Feuer, und erhielt hier Chef Schmidt II einen Schuß in die Brust. Die Felsbildungen zwangen uns, in der Kolonne zu Einem zu bleiben.

Ich ließ das feindliche Feuer durch den Vortrupp und die vorn befindlichen Europäer nur kurze Zeit erwidern und gab den Befehl: „Vorwärts zum Sturm auf die feindliche Stellung!“

Nun begann ein Klettern und Steigen auf Leben und Tod. Voraus einige Askaris, an ihrer Spitze Betschauch Said Mohamed, dann folgte ich mit Lieutenant Heymons und Unteroffizier Köhler mit den Sulus. Chefarzt Gärtner war bei Chef Schmidt II zurückgeblieben und legte demselben im feindlichen Feuer den ersten Verband an.

Aufwärts ging es unter beständigem Feuer des Gegners ohne Zögern, wer nicht mehr konnte, blieb liegen, aber wir erreichten den Gipfel und vertrieben den Gegner aus seiner vorzüglich gewählten Stellung.

Die fast übermenschliche Anstrengung bedingte eine kurze Rast zur Erholung und zum Sammeln. Alles kam nach, glücklicherweise ohne weitere Verwundungen. Letzterer Umstand erklärt sich daraus, daß der Gegner aus seiner Stellung, die günstiger nicht gedacht werden kann, in der Uebereilung zu hoch geschossen haben muß.

Die Kuppe des Berges ist mit beinahe undurchdringlichem Buschwerk bewachsen, das nur auf den schmalen gewundenen Negerpfaden passirbar ist. Beim Erstürmen des Berges war in meiner linken Flanke eine Kriegs-Goma hörbar gewesen. Ich entschloß mich, zunächst in dieser Richtung, wo ich auch die feindlichen Niederlassungen vermuthete, vorzugehen.

Bei Beginn der Vorbewegung erhielt ich alsbald wieder Feuer aus dem dichten Busch, und zwang mich die Undurchdringlichkeit desselben zum Betreten des Weges in der für ein Gefecht höchst ungünstigen Kolonne zu Einem.

Ich war genöthigt, bald nach der einen, bald nach der anderen Seite Front zu machen, um mich gegen das feindliche Feuer aus dem Busch zu schützen.

Um 4 Uhr 10 Minuten Nachmittags erreichte ich das erste, um 4 Uhr 20 Minuten das zweite Dorf. Beide Niederlassungen sind auf freiem Platze gelegen und wurden von mir ohne nennenswerthen Widerstand besetzt.

Ich setzte den Vormarsch noch bis 5 Uhr Nachmittags in dem Buschdickicht fort, in der Hoffnung, eine größere Anzahl des Feindes anzutreffen. Der Gegner ließ sich niemals blicken, doch zeigte das allenthalben aufblitzende Feuer desselben nur zu gut, daß wir rings von Feinden umgeben waren.

Die vorgerückte Zeit mußte mich an den Rückmarsch erinnern, den ich über die beiden zuerst passirten Dörfer auf demselben Wege nahm. Bei dem Betreten einer Blöße stieß ich hier nochmals auf heftigeren Widerstand, den ich durch Entwicklung einer starken Schützenlinie, insbesondere auch durch Feuer der Europäer niederkämpfte. Ein Askari erhielt einen Schuß in die rechte Schulter, ein Sulu einen Streifschuß in die Wange, außerdem erhielten ein Soldat einen Schuß auf das Schloß seines Gewehres, dieses dadurch unbrauchbar machend, und ein Soldat ein Schuß gegen sein Seitengewehr. Ich selbst erhielt zu Anbeginn bei der Erstürmung des Berges einen Prellschuß auf die rechte Seite. Um 5 Uhr 30 Minuten, bei dem zweiten Dorfe angekommen, begegnete uns die 1. Sudanesen-Kompagnie, Lieutenant von Zitzewitz und Chefarzt Gärtner, welche Euer Hochwohlgeboren zu meiner Unterstützung nachgesandt hatten. Ich beauftragte die Sudanesen-Kompagnie mit der Niederbrennung der beiden Dörfer und trat dann in nachstehender Marschordnung meinen Rückweg an.

Marschordnung für den Rückmarsch.

Vortrupp: Suaheli-Askari.
Haupttrupp: 3. Sulu-Kompagnie, 1. Sudanesen-Kompagnie weniger 1 Zug.
Arrièregarde: 1 Zug der 1. Sudanesen-Kompagnie.

Für den letzteren hatte ich angeordnet, daß die Arrièregarde so lange den Gipfel des Berges besetzt halten sollte, bis der Haupttrupp die Hälfte des Hanges überschritten habe. Diese Maßregel erwies sich als richtig, denn bald eröffnete der Feind auf den zurückgebliebenen Zug aus dem Gebüsch heraus sein Feuer. Mit mehreren Salven wurde das letztere zum Schweigen gebracht und konnte der Rückmarsch unbehelligt fortgesetzt werden. Um 6¼ Uhr Abends traf ich wieder im Lager ein.

Die Stärke des Gegners, der mit Hartnäckigkeit und Ausdauer gefochten hat, schätze ich auf mindestens 100 Gewehre. Mit Sicherheit konnten auf feindlicher Seite 14 Todte konstatirt werden; nach zuverlässigen Nachrichten ist indessen sein Verlust ein beträchtlich höherer gewesen.

Von den gefangenen Wanjamwesi gelang es uns deren zwei, die gefesselt in Händen des Gegners waren, zu befreien.

gez. End,
Chef in der Schutztruppe.

An den stellvertretenden Reichskommissar
für Ostafrika
in Zanzibar.

№ 67.

Zanzibar, den 2. November 1890.
Eingegangen in Berlin am 21. November 1890.

Ueber die Ereignisse des Monats Oktober kann ich Euer Excellenz, da ich auf einer Expedition nach dem Rovuma abwesend war, nur auf Grund der Meldungen meiner Stationschefs Bericht erstatten, weshalb ich eine eventuelle Unvollständigkeit des letzteren hochgeneigtest zu entschuldigen bitte.

In Tanga sowohl, wie Pangani, hat sich Bemerkenswerthes nicht ereignet.

Herr Chef Ramsey ist am 3. d. M. mit der für die Gründung der Station Masinde bestimmten Expedition wohlbehalten an seinem Bestimmungsorte angelangt. Der Marsch war ein durchaus friedlicher, und sowohl der Sultan Kimweri von Wuga als der Sultan Simbodja von Masinde haben sich dem Zweck der Expedition in jeder Weise entgegenkommend und geneigt gezeigt.

Unser Agent im Kilimandscharogebiete, Herr von Eltz,

meldet mir, daß in den Landschaften im Kilimandscharo neuerdings einige Ruhestörungen ausgebrochen seien. Der Sultan Sina von Kiboscho ist über die unter der Oberherrschaft Mandaras stehende Landschaft Matschame hergefallen und hat dieselbe zu wiederholten Malen verwüstet. Mandara hat darauf Herrn von Eltz um die Erlaubniß gebeten und dieselbe erhalten, gegen Sina Vergeltung üben zu dürfen. — Monseigneur de Courmont, Bischof der katholischen Mission, welcher schon seit längerer Zeit das Kilimandscharogebiet Zwecks Anlage einer Station bereist, hat sich für eben jene Landschaft Madschame entschieden, und wird mit der Anlage der Station sofort begonnen werden.

Auch von Mkwadja und Saadani ist nichts Besonderes zu melden. Im Hinterlande allerdings, besonders im südlichen Usegua lassen die Verhältnisse zu wünschen übrig. Verschiedene kleinere Häuptlinge, welche beständig mit einander im Kriege liegen, weigern sich fortgesetzt, zur Schlichtung ihrer Streitigkeiten auf der Station zu erscheinen, so daß eine Expedition zur Herstellung und Festigung der Autorität der Regierung nicht zu umgehen sein wird. Bana Heri nebst seinem Anhange steht diesen Streitigkeiten jedoch fern.

Auch hinter Bagamoyo, etwa 4 Tagereisen davon entfernt, hat sich neulich ein Zwischenfall ereignet. Der Pater Bonifacius von der katholischen Missionsstation Tununguu wurde auf seinem Marsche nach Bagamoyo unweit vom Orte Kuju angegriffen und 3 von seinen 7 Trägern wurden durch Gewehrschüsse getödtet. Den Grund hierzu gab die Thatsache ab, daß der Pater Bonifacius 3 Sklavinnen aus jenem Orte, welche klagend zu ihm gekommen waren, daß ihr Herr sie verkaufen wolle, die Erlaubniß ertheilt hatte, sich seiner Karawane nach Bagamoyo anzuschließen. Ich hielt es für angezeigt, sofort eine nachdrückliche Bestrafung der Schuldigen eintreten zu lassen. Herr Lieutenant von Perbandt erhielt den Befehl, mit einer Kompagnie und einem Geschütz zur Züchtigung jener Aufrührer abzumarschiren. Derselbe drang, unterstützt und verstärkt durch den Jumbe Simba von Msua, auch ohne heftigen Widerstand zu finden, in Kuju ein und nahm das Dorf. Durch die Leute des Simba sowie durch ausgesandte Patrouillen wurden 5 Mann eingebracht, die von den übriggebliebenen Trägern des Pater Bonifacius als bei dem Ueberfall beteiligt, ja einer sogar als der direkte Mörder eines der Träger bezeichnet wurden. Dieselben haben diese Betheiligung auch eingestanden, und habe ich daher, um ein Exempel zu statuiren, die standrechtliche Erschießung jener Uebelthäter befohlen.

Des Ferneren sind in Bagamoyo wieder verschiedene des Sklavenraubes und Handels beschuldigte Personen von den Eingeborenen selbst eingebracht worden und sehen ihrer Aburtheilung entgegen.

In Dar-es-Salam hat sich nichts Wesentliches ereignet, ebenso herrscht auf den drei südlichen Stationen vollständige Ruhe.

Von Stokes sowohl wie Emin Pascha sind nunmehr ausführliche Schreiben und Berichte angelangt.

Mr. Stokes befand sich danach am 11. September in Unyangwira, dem Dorfe des Häuptlings Makenge in Ugogo. Bis zu diesem Platze war der Marsch desselben ohne jede Störung und Belästigung seitens der Eingeborenen vor sich gegangen; hier jedoch zeigten sich die Eingeborenen plötzlich widersetzlich und feindlich gesinnt. Zwei Suaheli-Soldaten wurden beim Einkaufen von Essen durch hinterlistige Speerwürfe getödtet. Mr. Stokes, der aus alten Zeiten ein guter Freund und Bekannter des Häuptlings Makenge ist, zog es angesichts der Sachlage vor, nicht kriegerisch gegen denselben vorzugehen, sondern die Angelegenheit im Wege der Verhandlung zu regeln. Makenge, der außer der Zahlung eines Blutgeldes die geraubten Gewehre und Patronen sofort auslieferte, erklärte des Ferneren, daß der Mord gar nicht von seinen Leuten, sondern von vorübergehenden Besuchern aus Ugalla begangen worden sei. Jene Bewohner von Ugalla hatten, wie Mr. Stokes weiter meldet, vor einigen Tagen auch eine mehrere Hundert Mann starke Karawane von Küstenleuten überfallen und vollständig niedergemetzelt. Mr. Stokes war entschlossen, auch wegen dieser Metzelei mit den Uebelthätern späterhin in Verhandlung zu treten.

Es scheint danach, daß augenblicklich in Ugogo wieder sehr kriegerische und verworrene Zustände herrschen, zu deren Beilegung natürlich hier von der Küste aus nichts unternommen werden kann. Hoffentlich gelingt es dem besonnenen Auftreten des Mr. Stokes, die Leute wieder zu beruhigen.

Emin Pascha hat in Tabora in erster Linie mit sämmtlichen Arabern einen Freundschaftsvertrag abgeschlossen, und nachdem er unter Zustimmung aller Araber einen Wali eingesetzt, die deutsche Flagge gehißt. Des Ferneren hat er unterwegs mit verschiedenen angesehenen Häuptlingen gleiche Verträge geschlossen und sich sowohl Unyanyembe, als das Gebiet des Sultans Mtani von Ujui abtreten lassen. Die Araber in Tabora haben ihm ein glattes Bronzegeschütz, sowie eine 19läufige belgische Mitrailleuse nebst Munition freiwillig ausgeliefert und ihm außerdem zehn noch in Tabora befindliche und dem Hause H. A. Meyer gehörige Elfenbeinzähne in ungefährem Gewicht von 500 Pfund englisch überantwortet. Dieselben werden mit einer Karawane des neu eingesetzten Wali von Tabora, Sef bin Said, zusammen mit verschiedenen, von Emin Pascha gesammelten naturwissenschaftlichen Gegenständen demnächst hier eintreffen und dem hiesigen Vertreter der Firma Meyer nach Ersatz der Transportkosten überantwortet beziehungsweise nach Berlin übersandt werden.

Ende August hat Emin Pascha Tabora verlassen, um sich über Usongo nach dem Viktoria Nyanza zu begeben. Herrn Chef Freiherrn von Bülow hat er mit 25 Soldaten zur Kräftigung und Erholung nach Urambo gesandt. Herr Lieutenant Langheld sollte mit den übrigen Soldaten und 2 Geschützen Herrn von Bülow demnächst folgen, um dem Nachfolger des gegen die Wangoni gefallenen Pandaschara militärische Hülfe gegen weitere Angriffe derselben zu leihen. Nach Vollziehung dieses Auftrages soll der Lieutenant Langheld nach dem Südufer des Nyanza folgen. Von dort aus will Emin Pascha nach dem Westufer des Sees marschiren, um hier endlich eine Station anzulegen. Die Anlage einer Station am Südufer des Sees will er dagegen Stokes überlassen. Zur Beherrschung Unyanyembes schlägt Emin Pascha nicht gerade die Besetzung von Tabora, sondern die Besetzung der in einer Entfernung von circa $1\frac{1}{2}$ Stunden von dem arabischen Hauptquartier gelegenen früheren Missionsstation Kipalla Palla vor, die sich allerdings nach eingesandtem Croquis und nach der Beschreibung auf das Trefflichste hierzu eignet. Bei der augenblicklichen Lage der Verhältnisse glaube ich jedoch den Intentionen Euer Excellenz gemäß zu handeln, wenn ich von einer Besetzung dieses Punktes, d. h. von der Entsendung einer stärkeren Militärmacht und einer größeren Expedition dahin vorläufig absehe, obgleich Tabora zweifellos der wichtigste Etappenpunkt auf dem Wege nach den Seen zu ist. Auch die weiteren Forderungen Emin Paschas um Verstärkung und Nachschub war ich angesichts der durchaus erforderlichen Sparsamkeit, abgesehen von der gewünschten Munition,

nicht zu erfüllen im Stande, hoffe vielmehr, daß Emin Pascha mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln das vorgesteckte Ziel erreichen wird.

gez. Schmidt.

Seiner Excellenz dem Reichskanzler, General der Infanterie,

Herrn von Caprivi.

№ 68.

Telegramm.

Zanzibar, den 22. November 1890.
Eingegangen in Berlin am gleichen Tage.

In Kilwa sind die beiden Mörder der Beamten der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft, Krieger und Hessel, festgenommen und mit dem Tode bestraft worden.

Schmidt.

An das Auswärtige Amt, Berlin.

Nr. 166.

Berlin, den 1. Dezember 1890.

Den Reichstag beehre ich mich beifolgend

die für die Regelung der Verhältnisse in Deutsch-Ostafrika maßgebenden Abmachungen

nebst einer erläuternden Denkschrift ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

von Caprivi.

An den Reichstag.

Denkschrift.

In Ausführung des deutsch-englischen Abkommens vom 1. Juli d. J., welches im Deutschen Reichsanzeiger vom 10. desselben Monats bereits amtlich zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist und hier nochmals beifolgt, Nr. 1. sind verschiedene Abmachungen als Grundlage für die Regelung der Verhältnisse in Ostafrika erforderlich gewesen.

Zunächst handelte es sich um die im Artikel XI des Abkommens vorgesehene Abfindung des Sultans von Zanzibar für die an Deutschland herbeizuführende Abtretung der auf dem Festlande gelegenen und in den vorhandenen Konzessionen der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft erwähnten Besitzungen nebst Zubehörungen und der Insel Mafia. Zu diesem Behufe sind zwischen dem Auswärtigen Amt und der Königlich großbritannischen Botschaft in Berlin die in der Anlage abgedruckten Noten Nr. 2 u. 3. vom 27. beziehungsweise 28. Oktober d. J. gewechselt worden.

Mit der Regierung der französischen Republik war eine Auseinandersetzung aus dem Grunde wünschenswerth, weil Frankreich und Großbritannien die Unabhängigkeit des Sultans von Zanzibar sich unter dem 10. März 1862 gegenseitig gewährleistet hatten und Deutschland dieser Erklärung im Jahre 1886 beigetreten war. Nachdem bei den bezüglichen Besprechungen von Seiten Frankreichs Werth darauf gelegt wurde, daß Deutschland die französische Schutzherrschaft über Madagaskar mit allen ihren Folgen anerkenne, sind zwischen dem Auswärtigen Amt und der hiesigen Botschaft der französischen Republik die in der Anlage ferner abgedruckten Noten vom 17. November d. J. ausgetauscht worden, durch welche eine Einigung über die in Betracht kommenden Fragen erzielt worden ist. Nr. 4 u. 5.

Durch die aufgeführten Abmachungen waren die Vorbedingungen für eine Verständigung zwischen der Kaiserlichen Regierung und der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft gegeben. Die Beziehungen der letzteren zu dem Sultan von Zanzibar waren zuletzt durch den unter den Anlagen befindlichen Vertrag vom 13. Januar d. J. geregelt worden. Dieser Vertrag ist nunmehr aufgehoben worden und an seine Stelle der gleichfalls beigefügte Vertrag zwischen der Kaiserlichen Regierung und der Gesellschaft vom 20. November d. J. getreten. Nr. 6 u. 7.

Aktenstücke

betreffend

Abmachungen des Reichs mit Frankreich, Großbritannien sowie der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft zur Regelung der Verhältnisse in Ostafrika.

Inhaltsverzeichniß.

№ 1.

Die Unterzeichneten:

der Reichskanzler, General der Infanterie von Caprivi,

der Geheime Legationsrath im Auswärtigen Amt Dr. Krauel,

der außerordentliche und bevollmächtigte Botschafter Ihrer britannischen Majestät Sir Edward Baldwin Malet,

der Vorsteher der afrikanischen Abtheilung Ihrer Majestät Auswärtigen Amts, Sir Henry Percy Anderson,

haben nach Berathung verschiedener die Kolonialinteressen Deutschlands und Großbritanniens betreffender Fragen Namens ihrer Regierungen folgendes Abkommen getroffen

Artikel I.

In Ostafrika wird das Gebiet, welches Deutschland zur Geltendmachung seines Einflusses vorbehalten wird, begrenzt:

1. Im Norden durch eine Linie, welche an der Küste vom Norduser der Mündung des Umbeflusses ihren Ausgang nimmt und darauf in gerader Richtung zum Jipe-See läuft. Dem Ostufer des Sees entlang und um das Nordufer desselben herumführend, überschreitet die Linie darauf den Fluß Lumi, um die Landschaften Taveta und Dschagga in der Mitte zu durchschneiden und dann entlang an dem nördlichen Abhang der Bergkette des Kilima-Ndscharo, in gerader Linie weiter geführt zu werden bis zu demjenigen Punkte am Ostufer des Victoria-Nyanza-Sees, welcher von dem ersten Grad südlicher Breite getroffen wird. Von hier den See auf dem genannten Breitengrade überschreitend, folgt sie dem letzteren bis zur Grenze des Kongostaates, wo sie ihr Ende findet. Es ist indessen Einverständniß darüber vorhanden, daß die deutsche Interessensphäre auf der Westseite des genannten Sees nicht den Mfumbiro-Berg umfaßt. Falls sich ergeben sollte, daß dieser Berg südlich des genannten Breitengrades liegt, so soll die Grenzlinie in der Weise gezogen werden, daß sie den Berg von der deutschen Interessensphäre ausschließt, gleichwohl aber zu dem vorher bezeichneten Endpunkte zurückkehrt.

2. Im Süden durch eine Linie, welche, an der Küste von der Nordgrenze der Provinz Mozambique ausgehend, dem Laufe des Flusses Rovuma bis zu dem Punkte folgt, wo der M'sinjefluß in den Rovuma mündet, und von dort nach Westen weiter auf dem Breitenparallel bis zu dem Ufer des Nyassa-Sees läuft. Dann sich nordwärts wendend, setzt sie sich längs den Ost-, Nord- und Westufern des Sees bis zum nördlichen Ufer der Mündung des Songweflusses fort. Sie geht darauf diesen Fluß bis zu seinem Schnittpunkte mit dem 33. Grad östlicher Länge hinauf und folgt ihm weiter bis zu demjenigen Punkte, wo er der Grenze des in dem ersten Artikel der Berliner Konferenz beschriebenen geographischen Kongobeckens, wie dieselbe auf der dem 9. Protokoll der Konferenz beigefügten Karte gezeichnet ist, am nächsten kommt. Von hier geht sie in gerader Linie auf die vorher gedachte Grenze zu und führt an derselben entlang bis zu deren Schnittpunkte mit dem 32. Grad östlicher Länge, sie wendet sich dann in gerader Richtung zu dem Vereinigungspunkte des Nord- und Südarmes des Kilambaflusses, welchem sie dann bis zu seiner Mündung in den Tanganika-See folgt.

The Undersigned:

The Chancellor of the German Empire, General von Caprivi,

The Privy Councillor in the Foreign Office, Dr. Krauel,

Sir Edward Baldwin Malet, Her Britannic Majesty's Ambassador Extraordinary and Plenipotentiary,

Sir Henry Percy Anderson, Chief of the African Department of Her Majesty's Foreign Office,

have, after discussion of various questions affecting the colonial interests of Germany and Great Britain, come to the following agreement on behalf of their respective Governments:

Article I.

In East Africa, the sphere in which the exercice of influence is reserved to Germany is bounded:

1. To the north by a line which, commencing on the coast at the north bank of the mouth of the river Umba, runs direct to Lake Jipé, passes thence along the eastern side, and round the northern side of the lake, and crosses the river Lumé; after which it passes midway between the territories of Taveita and Chagga, skirts the northern base of the Kilimanjaro range, and thence is drawn direct to the point on the eastern side of Lake Victoria Nyanza which is intersected by the first parallel of south latitude: thence, crossing the lake on that parallel, it follows the parallel to the frontier of the Congo Free State where it terminates. It is, however, understood that, on the west side of the lake, the sphere does not comprise Mount Mfumbiro: if that mountain shall prove to lie to the south of the selected parallel the line shall be deflected so as to exclude it, but shall nevertheless return so as to termitate at the above named point.

2. To the south by a line which, starting on the coast at the northern limit of the Province of Mozambique, follows the course of the River Rovuma to the point of confluence of the Msinje: thence it runs westward along the parallel of that point till it reaches Lake Nyassa, thence, striking northward, it follows the eastern, northern and western shores of the lake to the northern bank of the mouth of the river Songwee; it ascends that river to the point of its intersection by the 33rd degree of east longitude; thence it follows the river to the point where it approaches most nearly the boundary of the geographical Congo-basin defined in the first Article of the Act of Berlin, as marked in the map attached to the 9th Protocol of the Conference; from that point it strikes direct to the abovenamed boundary and follows it to the point of its intersection by the 32nd degree of east longitude; from which point it strikes direct to the point of confluence of the northern and southern branches of the river Kilambo; and thence follows that river till it enters Lake Tanganyika.

Der Lauf der vorgedachten Grenze ist im Allgemeinen nach Maßgabe einer Karte des Nyassa-Tanganika-Plateaus angegeben, welche im Jahre 1889 amtlich für die britische Regierung angefertigt wurde.

3. Im Westen durch eine Linie, welche von der Mündung des Flusses Kilambo bis zum 1. Grad südlicher Breite mit der Grenze des Kongostaates zusammenfällt.

Das Großbritannien zur Geltendmachung seines Einflusses vorbehaltene Gebiet wird begrenzt:

1. Im Süden durch die vorher erwähnte Linie von der Mündung des Umbeflusses zu dem Punkte der Grenze des Kongo-Freistaates, welcher von dem 1. Grad südlicher Breite getroffen wird. Der Berg Mfumbiro ist in dieses Gebiet eingeschlossen.

2. Im Norden durch eine Linie, welche an der Küste am Nordufer des Jubaflusses beginnt, dem genannten Ufer des Flusses entlangläuft und mit der Grenze desjenigen Gebiets zusammenfällt, welches dem Einflusse Italiens im Gallalande und in Abyssinien bis zu den Grenzen Egyptens vorbehalten ist.

3. Im Westen durch den Kongo-Freistaat und durch die westliche Wasserscheide des oberen Nilbeckens.

Artikel II.

Um die in dem vorstehenden Artikel bezeichnete Abgrenzung zur Ausführung zu bringen, zieht Deutschland seine Schutzherrschaft über Witu zu Gunsten von Großbritannien zurück. Großbritannien verpflichtet sich, die Souveränetät des Sultans von Witu über das Gebiet anzuerkennen, welches sich von Kipini bis zu dem im Jahre 1887 als Grenze festgesetzten Punkt gegenüber der Insel von Kweihu erstreckt.

Deutschland verzichtet ferner auf seine Schutzherrschaft über die an Witu grenzende Küste bis nach Kismaju und auf seine Ansprüche auf Gebiete des Festlandes nördlich vom Tanaflusse und auf die Inseln Patta und Manda.

Artikel III.

In Südwestafrika wird das Gebiet, welches Deutschland zur Geltendmachung seines Einflusses vorbehalten wird, begrenzt:

1. Im Süden durch eine Linie, welche an der Mündung des Oranjeflusses beginnt und an dem Norduser des Flusses bis zu dem Punkte hinaufgeht, wo derselbe vom 20. Grad östlicher Länge getroffen wird.

2. Im Osten durch eine Linie, welche von dem vorher genannten Punkte ausgeht und dem 20. Grad östlicher Länge bis zu seinem Schnittpunkte mit dem 22. Grad südlicher Breite folgt. Die Linie läuft sodann diesem Breitengrade nach Osten entlang bis zu dem Punkte, wo er von dem 21. Grad östlicher Länge getroffen wird, sie führt darauf in nördlicher Richtung den genannten Längengrad bis zu seinem Zusammentreffen mit dem 18. Grad südlicher Breite hinauf, läuft dann in östlicher Richtung diesem Breitengrade entlang, bis er den Tschobefluß erreicht und setzt sich dann im Thalweg des Hauptlaufes dieses Flusses bis zu dessen Mündung in den Zambese fort, wo sie ihr Ende findet.

Es ist Einverständniß darüber vorhanden, daß Deutschland durch diese Bestimmung von seinem Schutzgebiet aus freien Zugang zum Zambese mittelst eines Landstreifens erhalten soll, welcher an keiner Stelle weniger als 20 englische Meilen breit ist.

Das Großbritannien zur Geltendmachung seines Einflusses vorbehaltene Gebiet wird im Westen und Nordwesten durch die vorher bezeichnete Linie begrenzt. Der N'Gami-See ist in dasselbe eingeschlossen.

The course of the above boundary is traced in general accordance with a map of the Nyassa-Tanganyika Plateau officially prepared for the British Government in 1889.

3. To the west by a line which, from the mouth of the river Kilambo to the 1st parallel of south latitude, is conterminous with the Congo Free State.

The sphere in which the exercise of influence is reserved to Great Britain is bounded:

1. To the south by the abovementioned line running from the mouth of the river Umba to the point where the 1st parallel of south latitude reaches the Congo Free State. Mount Mfumbiro is included in the sphere.

2. To the north by a line commencing, on the coast at the north bank of the mouth of the river Juba: thence it ascends that bank of the river and is conterminous with the territory reserved to the influence of Italy in Gallaland and Abyssinia as far as the confines of Egypt

3. To the west by the Congo Free State, and by the western watershed of the basin of the Upper Nile.

Article II.

In order to render effective the delimitation recorded in the preceding Article, Germany whithdraws, in favour of Great Britain, her Protectorate over Witu. Great Britain engages to recognize the sovereignty of the Sultan of Witu over the territory extending from Kipini to the point opposite the island of Kwyhoo fixed as the boundary in 1887.

Germany also withdraws her Protectorate over the adjoining coast up to Kismayu, as well as her claims to all other territories on the mainland to the north of the river Tana, and to the islands of Patta and Manda.

Article III.

In Southwest Africa the sphere in which the exercise of influence is reserved to Germany is bounded:

1. To the south by a line commencing at the mouth of the Orange river, and ascending the north bank of that river to the point of its intersection by the 20th degree of east longitude.

2. To the east by a line commencing at the abovenamed point, and following the 20th degree of east longitude to the point of its intersection by the 22nd parallel of south latitude; it runs eastward along that parallel to the point of its intersection by the 21st degree of east longitude; thence it follows that degree northward to the point of its intersection by the 18th parallel of south latitude; it runs eastward along that parallel till it reaches the river Chobe, and descends the centre of the main channel of that river to its junction with the Zambesi, where it terminates.

It is understood that under this arrangement Germany shall have free access from her Protectorate to the Zambesi by a strip of territory which shall at no point be less than 20 English miles in width.

The sphere in which the exercise of influence is reserved to Great Britain is bounded to the west and northwest by the abovementioned line. It includes Lake Ngami.

Der Lauf der vorgedachten Grenze ist im Allgemeinen nach Maßgabe einer Karte wiedergegeben, welche im Jahre 1889 amtlich für die britische Regierung angefertigt wurde.

Die Festsetzung der Südgrenze des britischen Walfischbay-Gebiets wird der Entscheidung durch einen Schiedsspruch vorbehalten, falls nicht innerhalb zweier Jahre von der Unterzeichnung dieses Uebereinkommens eine Vereinbarung der Mächte über die Grenze getroffen ist. Beide Mächte sind darüber einverstanden, daß, so lange die Erledigung der Grenzfrage schwebt, der Durchmarsch und die Durchfuhr von Gütern durch das streitige Gebiet für die beiderseitigen Unterthanen frei und daß die Behandlung der letzteren in dem Gebiete in jeder Hinsicht eine gleiche sein soll. Von Durchgangsgütern wird kein Zoll erhoben und bis zur Ordnung der Angelegenheit soll das Gebiet als neutrales betrachtet werden.

The course of the above boundary is traced in general accordance with a map officially prepared for the British Government in 1889.

The delimitation of the southern boundary of the British territory of Walfish-Bay is reserved for arbitration unless it shall be settled by the consent of the two Powers within two years from the date of the conclusion of this agreement. The two Powers agree that, pending such settlement, the passage of the subjects, and the transit of goods, of both Powers, through the territory now in dispute shall be free, and the treatment of their subjects in that territory shall be in all respects equal. No dues shall be levied on goods in transit. Until a settlement shall be effected the territory shall be considered neutral.

Artikel IV.

In Westafrika:

1. Die Grenze zwischen dem deutschen Schutzgebiete von Togo und der britischen Goldküstenkolonie geht an der Küste von den bei den Verhandlungen der beiderseitigen Kommissare vom 14. und 28. Juli 1886 gesetzten Grenzzeichen aus und erstreckt sich in nördlicher Richtung bis zu dem Parallelkreis 6° 10′ nördlicher Breite. Von hier aus geht sie westlich dem genannten Breitengrade entlang bis zum linken Ufer des Akaflusses und steigt hierauf den Thalweg des letzteren bis zu dem Breitenparallel 6° 20′ nördlicher Breite hinauf. Sie läuft sodann auf diesem Breitengrade in westlicher Richtung weiter bis zum rechten Ufer des Dschawe- oder Shavoeflusses, folgt diesem Ufer dieses Flusses bis zum Breitenparallel, welcher durch den Punkt der Einmündung des Deineflusses in den Volta bestimmt wird, um dann nach Westen auf dem gedachten Breitengrade bis zum Volta fortgeführt zu werden. Von diesem Punkte an geht sie am linken Ufer des Volta hinauf, bis sie die in dem Abkommen von 1888 vereinbarte neutrale Zone erreicht, welche bei der Einmündung des Dakkaflusses in den Volta ihren Anfang nimmt.

Jede der beiden Mächte verpflichtet sich, unmittelbar nach dem Abschluß dieses Abkommens alle ihre Beamten und Angestellten aus demjenigen Gebiet zurückzuziehen, welches durch die obige Grenzfestsetzung der anderen Macht zugetheilt ist.

2. Nachdem für beide Regierungen glaubhaft nachgewiesen ist, daß sich am Golf von Guinea kein Fluß befindet, welcher dem auf den Karten angegebenen und in dem Abkommen von 1885 erwähnten Rio del Rey entspricht, so ist als vorläufige Grenze zwischen dem deutschen Gebiet von Kamerun und dem angrenzenden britischen Gebiete eine Linie vereinbart worden, die von dem oberen Ende des Rio del Rey-Creeks ausgehend in gerader Richtung zu dem etwa 9° 8′ östlicher Länge gelegenen Punkt läuft, welcher auf der Karte der britischen Admiralität mit „Rapids" bezeichnet ist.

Article IV.

In West-Africa:

1. The boundary between the German Protectorate of Togo and the British Gold Coast Colony commences, on the coast, at the marks set up after the negotiations between the Commissioners of the two Countries of the 14th and 28th of July 1886; and proceeds direct northwards to the 6° 10′ parallel of north latitude; thence it runs along that parallel westwards till it reaches the left bank of the river Aka; ascends the mid-channel of that river to the 6° 20′ parallel of north latitude; runs along that parallel westwards to the right bank of the river Dehawe or Shavoe; follows that bank of the river till it reaches the parallel corresponding with the point of confluence of the river Deine with the Volta; it runs along that parallel westward till it reaches the Volta; from that point it ascends the left bank of the Volta till it arrives at the neutral zone established by the agreement of 1888, which commences at the confluence of the river Dakka with the Volta.

Each Power engages to withdraw, immediately after the conclusion of this agreement, all its officials and employés from territory which is assigned to the other Power by the above delimitation.

2. It having been proved to the satisfaction of the two Powers that no river exists on the golf of Guinea corresponding with that marked on maps as the Rio del Rey, to which reference was made in the agreement of 1885, a provisional line of demarcation is adopted between the German sphere in the Cameroons and the adjoining British sphere, which, starting from the head of the Rio del Rey creek, goes direct to the point, about 9° 8′ of east longitude marked „Rapids" in the British Admiralty chart.

Artikel V.

Es wird vereinbart, daß durch Verträge und Abkommen, welche von oder zu Gunsten einer der beiden Mächte in den Gegenden nördlich vom Benue getroffen werden, das Recht der anderen Macht, im freien Durchgangsverkehr und ohne Zahlung von Durchgangszöllen nach und von den Ufern des Tschad-Sees Handel zu treiben, nicht beeinträchtigt werden soll.

Von allen Verträgen, welche in dem zwischen dem Benue und Tschad-See belegenen Gebiete geschlossen werden, soll die eine Macht der anderen Anzeige erstatten.

Article V.

It is agreed that no treaty or agreement, made by or on behalf of either Power to the north of the river Benue, shall interfere with the free passage of goods of the other Power, without payment of transitdues, to and from the shores of Lake Chad.

All treaties made in territories intervening between the Benue and Lake Chad shall be notified by one Power to the other.

Artikel VI.

Bei allen in den Artikeln I bis IV bezeichneten Abgrenzungslinien können Berichtigungen, welche mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse nothwendig erscheinen, durch Vereinbarung der beiden Mächte getroffen werden.

Insbesondere ist Einverständniß darüber vorhanden, daß bezüglich der im Artikel IV bezeichneten Grenzen sobald als möglich Kommissare behufs Herbeiführung einer solchen Berichtigung zusammentreten sollen.

Article VI.

All the lines of demarcation, traced in Articles I to IV, shall be subject to rectification by agreement between the two Powers in accordance with local requirements.

It is specially understood that, as regards the boundaries traced in Article IV, Commissioners shall meet with the least possible delay for the object of such rectification.

Artikel VII.

Jede der beiden Mächte übernimmt die Verpflichtung, sich jeglicher Einmischung in diejenige Interessensphäre zu enthalten, welche der anderen durch Artikel I bis IV des gegenwärtigen Uebereinkommens zuerkannt ist. Keine Macht wird in der Interessensphäre der anderen Erwerbungen machen, Verträge abschließen, Souveränetätsrechte oder Protektorate übernehmen oder die Ausdehnung des Einflusses der anderen hindern.

Es besteht Einverständniß darüber, daß Gesellschaften oder Privatpersonen, welche der einen Macht angehören, die Ausübung von Souveränetätsrechten innerhalb der Interessensphäre der anderen Macht, außer mit Zustimmung der letzteren, nicht zu gestatten ist.

Article VII.

The two Powers engage that neither will interfere with any sphere of influence assigned to the other by Articles I to IV. One Power will not, in the sphere of the other, make acquisitions, conclude treaties, accept sovereign rigths or protectorates, nor hinder the extension of influence of the other.

It is understood that no Companies nor individuals, subject to one Power, can exercise sovereign rights in a sphere assigned to the other, except with the assent of the latter.

Artikel VIII.

Die beiden Mächte verpflichten sich, in allen denjenigen Theilen ihrer Gebiete innerhalb der in der Akte der Berliner Konferenz von 1885 bezeichneten Freihandelszone, auf welche die fünf ersten Artikel der genannten Akte am Tage des gegenwärtigen Abkommens anwendbar sind, die Bestimmungen dieser Artikel in Anwendung zu bringen. Hiernach genießt der Handel vollständige Freiheit; die Schiffahrt auf den Seen, Flüssen und Kanälen und den daran gelegenen Häfen ist frei für beide Flaggen; keine ungleiche Behandlung mit Bezug auf den Transport oder Küstenhandel ist gestattet; Waaren jeder Herkunft sollen keine anderen Abgaben zu entrichten haben, als solche, welche, unter Ausschluß ungleicher Behandlung, für die zum Nutzen des Handels gemachten Ausgaben erhoben werden mögen; Durchgangszölle dürfen nicht erhoben und keine Monopole oder Handelsbegünstigungen gewährt werden.

Den Angehörigen beider Mächte ist die freie Niederlassung in den beiderseitigen Gebieten, soweit dieselben in der Freihandelszone gelegen sind, gestattet.

Insbesondere herrscht Einverständniß darüber, daß in Gemäßheit dieser Bestimmungen von jedem Hemmniß und jedem Durchgangszoll frei sein soll der beiderseitige Güterverkehr zwischen dem Nyassa-See und dem Congostaat, zwischen dem Nyassa- und Tanganika-See, auf dem Tanganika-See und zwischen diesem See und der nördlichen Grenze der beiden Sphären.

Article VIII.

The two Powers engage to apply in all the portions of their respective spheres, within the limits of the free Zone defined by the Act of Berlin 1885, to which the first five Articles of that Act are applicable at the date of the present agreement, the provisions of those Articles according to which trade enjoys complete freedom; the navigation of the lakes, rivers, and canals, and of the ports on those wathers, is free to both flags; and no differential treatment is permitted as regards transport or coasting trade; goods, of whatever origin, are subject to no dues, except those, not differential in their incidence, which may be levied to meet expenditure in the interest of trade; no transit dues are permitted; and no monopoly of favour in matters of trade can be granted.

The subjects of either Power will be at liberty to settle freely in their respective territories situated within the freetrade Zone.

It is specially understood that in accordance with these provisions the passage of goods of both Powers will be free from all hindrances, and from all transid-dues, between Lake Nyassa and the Congo State, between Lakes Nyassa und Tanganyika, on Lake Tanganyika, and between that lake and the northern boundary of the two spheres.

Artikel IX.

Handels- und Bergwerks-Konzessionen, sowie Rechte an Grund und Boden, welche Gesellschaften oder Privatpersonen der einen Macht innerhalb der Interessensphäre der anderen Macht erworben haben, sollen von der letzteren anerkannt werden, sofern die Gültigkeit derselben genügend dargethan ist. Es herrscht Einverständniß darüber, daß die Konzessionen in Gemäßheit der an Ort und Stelle gültigen Gesetze und Verordnungen ausgeübt werden müssen.

Article IX.

Trading and mineral concessions, and rigths to real property, held by companies or individuals, subjects of one Power, shall, if their validity is duly established, be recognized in the sphere of the other Power. It is understood that concessions must be worked in accordance with local laws and regulations.

Artikel X.

In allen Gebieten Afrikas, welche einer der beiden Mächte gehören oder unter ihrem Einfluß stehen, sollen Missionare beider Länder vollen Schutz genießen; religiöse Duldung und Freiheit für alle Formen des Gottesdienstes und für geistlichen Unterricht werden zugesichert.

Article X.

In all territories in Africa belonging to, or under the influence of either Power, Missionaries of both countries shall have full protection. Religious toleration and freedom for all forms of divine worship and religious teaching are guaranteed.

Artikel XI.

Großbritannien wird seinen ganzen Einfluß aufbieten, um ein freundschaftliches Uebereinkommen zu erleichtern, wodurch der Sultan von Zanzibar seine auf dem Festland gelegenen und in den vorhandenen Konzessionen der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft erwähnten Besitzungen nebst Dependenzen, sowie die Insel Mafia an Deutschland ohne Vorbehalt abtritt. Es herrscht Einverständniß darüber, daß Se. Hoheit gleichzeitig für den aus dieser Abtretung entstehenden Verlust an Einnahmen eine billige Entschädigung erhalten soll.

Deutschland verpflichtet sich, die Schutzherrschaft Großbritanniens anzuerkennen über die verbleibenden Besitzungen des Sultans von Zanzibar mit Einschluß der Inseln Zanzibar und Pemba, sowie über die Besitzungen des Sultans von Witu und das benachbarte Gebiet bis Kismaju, von wo die deutsche Schutzherrschaft zurückgezogen wird. Es herrscht Einverständniß darüber, daß Ihrer Majestät Regierung, falls die Abtretung der deutschen Küste nicht vor der Uebernahme der Schutzherrschaft über Zanzibar durch Großbritannien stattgefunden hat, bei der Uebernahme jener Schutzherrschaft die Verpflichtung übernehmen wird, allen ihren Einfluß aufzuwenden, um den Sultan zu veranlassen, jene Abtretung gegen Gewährung einer billigen Entschädigung sobald als möglich vorzunehmen.

Artikel XII.

1. Vorbehaltlich der Zustimmung des britischen Parlaments wird die Souveränetät über die Insel Helgoland nebst deren Zubehörungen von Ihrer britischen Majestät an Se. Majestät den Deutschen Kaiser abgetreten.

2. Die deutsche Regierung wird den aus dem abgetretenen Gebiet herstammenden Personen die Befugniß gewähren, vermöge einer vor dem 1. Januar 1892 von ihnen selbst oder bei minderjährigen Kindern von deren Eltern oder Vormündern abzugebenden Erklärung die britische Staatsangehörigkeit zu wählen.

3. Die aus dem abgetretenen Gebiet herstammenden Personen und ihre vor dem Tage der Unterzeichnung dieser Uebereinkunft geborenen Kinder bleiben von der Erfüllung der Wehrpflicht im Kriegsheer und in der Flotte in Deutschland befreit.

4. Die zur Zeit bestehenden heimischen Gesetze und Gewohnheiten bleiben, soweit es möglich ist, unverändert fortbestehen.

5. Die deutsche Regierung verpflichtet sich, bis zum 1. Januar 1910 den zur Zeit auf dem abgetretenen Gebiet in Geltung befindlichen Zolltarif nicht zu erhöhen.

6. Alle Vermögensrechte, welche Privatpersonen oder bestehende Korporationen der britischen Regierung gegenüber in Helgoland erworben haben, bleiben aufrecht erhalten; die ihnen entsprechenden Verpflichtungen gehen auf Se. Majestät den Deutschen Kaiser über. Unter dem Ausdruck „Vermögensrechte" ist das Signalrecht des Lloyd inbegriffen.

7. Die Rechte der britischen Fischer, bei jeder Witterung zu ankern, Lebensmittel und Wasser einzunehmen, Reparaturen zu machen, die Waaren von einem Schiff auf das andere zu laden, Fische zu verkaufen, zu landen und Netze zu trocknen, bleiben unberührt.

Berlin, den 1. Juli 1890.

Article XI.

Great Britain engages to use all her influence to facilitate a friendly arrangement by which the Sultan of Zanzibar shall cede absolutely to Germany his possessions on the mainland comprised in existing concessions to the German-East African Company, and their dependencies, as well as the island of Mafia. It is understood that His Highness will, at the same time, receive an equitable indemnity for the loss of revenue resulting from such cession.

Germany engages to recognize a Protectorate of Great Britain over the remaining dominions of the Sultan of Zanzibar, including the islands of Zanzibar and Pemba, as well as over the dominions of the Sultan of Witu, and the adjacent territory up to Kismaju, from which her Protectorate is withdrawn. It is understood that, if the cession of the German coast has not taken place before the assumption by Great Britain of the protectorate of Zanzibar, Her Majesty's Government will, in assuming the protectorate, accept the obligation to use all their influence with the Sultan to induce him to make that cession, at the earliest possible period in consideration of an equitable indemnity.

Article XII.

1. Subject to the assent of the British Parliament, the sovereignty over the Island of Heligoland, together with its Dependencies, is ceded by Her Britannic Majesty to His Majesty the Emperor of Germany.

2. The German Government will allow to all persons, natives of the territory thus ceded, the right of opting for British Nationality by means of a declaration to be made by themselves and, in the case of children under age, by their parents or guardians, which must be sent in before the 1st of January 1892.

3. All persons, natives of the territory thus ceded, and their children born before the date of the signature of the present agreement, are free from the obligation of service in the military and naval forces of Germany.

4. Native laws and customs now existing will, as far as possible, remain undisturbed.

5. The German Goovernment binds itself not to increase the Custom's tariff at present in force in the territory thus ceded until the 1st of January 1910.

6. All rights to property, which private persons or existing corporations have acquired in Heligoland in connection with the British Government, are maintained; obligations resulting from them are transferred to His Majesty the Emperor of Germany. It is understood that the above term „rights to property" includes the right of signalling now enjoyed by Lloyds.

7. The rights of British fishermen with regard to anchorage in all weathers, to taking in provisions and water, to making repairs, to transshipment of goods, to the sale of fish, and to the landing and drying of nets, remain undisturbed.

Berlin, 1st July 1890.

v. Caprivi.
R. Krauel.
Edward B. Malet.
H. Percy Anderson.

№ 2.

Berlin, October 27. 1890.

Monsieur le Baron,

In pursuance of previous communications on the subject of an accord between Her Majesty's Government and the Imperial Government for a settlement of the amount of indemnity which the Sultan of Zanzibar shall receive for the loss of revenue resulting from the permanent cession to Germany of the Coast line between the Rivers Umba and Rovuma and of the island Mafia, I have now the honour, under instruction from Her Majesty's Principal Secretary of State for Foreign Affairs, to propose to Your Excellency, on behalf of Her Majesty's Government the following terms of agreement:

I. The Imperial Government to pay in London previous to the end of this year the sum of four millions of Marks in gold.

II. Until this payment is fully completed The Sultan to continue to receive from the German East Africa Company monthly accounts and payments for all customs duties collected by the Company and due under existing agreements. The Customs Revenues which have been kept back since the 30th of June last to be paid over at once.

III. As soon as the sum mentioned in Article I shall be paid the German East Africa Company to withdraw entirely from any interference whatever in the affairs of the Zanzibar Custom House.

IV. The German East Africa Company to vacate and give up to the Sultan at a specified date to be stated in the reply of The Imperial Government to this note, which date shall not be later than the 31st December next, all the warehouses and other buildings belonging to the Sultan and forming part of or adjoining the Zanzibar Custom House and now leased to and occupied by the Company: all arrears of rent for these buildings to be paid up now and in future monthly until evacuation.

I beg Your Excellency to do me the honour to inform me whether The Imperial Government consents to these terms of agreement.

I avail myself of this opportunity, Monsieur le Baron, to renew to Your Excellency the assurance of my highest consideration.

Edward B. Malet.

His Excellency Baron von Marschall
etc. etc. etc.

Uebersetzung zu Nr. 2.

Berlin, den 27. Oktober 1890.

Herr Baron,

Unter Bezugnahme auf den bisherigen Schriftwechsel betreffend die Verständigung zwischen Ihrer Majestät Regierung und der Kaiserlichen Regierung über die Entschädigung, welche der Sultan von Zanzibar für die Verminderung seiner Einkünfte in Folge der dauernden Abtretung der Küstenlinie zwischen den Flüssen Umba und Rovuma sowie der Insel Mafia an Deutschland erhalten soll, habe ich die Ehre, Euer Excellenz im Auftrage des Staatssekretärs Ihrer Majestät für Auswärtige Angelegenheiten und im Namen Ihrer Majestät Regierung die folgenden Vertragsbedingungen vorzuschlagen:

I. Die Kaiserliche Regierung zahlt vor Ablauf dieses Jahres in London die Summe von 4 (vier) Millionen Mark in Gold.

II. Bis die Zahlung dieser Summe vollständig erfolgt ist, fährt die deutsch-ostafrikanische Gesellschaft fort, dem Sultan monatliche Abrechnungen über die von ihr eingenommenen Zölle zu geben und ihm diejenigen Zahlungen zu leisten, auf welche er nach den bestehenden Abmachungen Anspruch zu erheben hat. Die Zollbeträge, welche seit dem 30. Juni d. J. einbehalten worden sind, werden sofort ausbezahlt.

III. Nach erfolgter Zahlung der im Artikel I erwähnten Summe wird sich die deutsch-ostafrikanische Gesellschaft jeder Einmischung in die Angelegenheiten der Zollverwaltung in Zanzibar enthalten.

IV. Die deutsch-ostafrikanische Gesellschaft wird an einem bestimmten Termine, welcher in der Antwort der Kaiserlichen Regierung auf diese Note anzugeben ist und nicht über den 31. Dezember d. J. hinaus fallen darf, alle ihr verpachteten und jetzt von ihr benutzten Waarenhäuser und sonstigen Gebäude, welche Eigenthum des Sultans sind und entweder einen Theil des Zollhauses in Zanzibar bilden oder sich an dieses anschließen, räumen und dem Sultan wieder zur Verfügung stellen. Auch wird die Gesellschaft die rückständige Miethe für diese Gebäude sofort und die laufende Miethe bis zur Räumung monatlich zahlen.

Ich bitte Euer Excellenz, mich mit einer Mittheilung darüber zu beehren, ob die Kaiserliche Regierung diesen Vertragsbedingungen zustimmt.

Zugleich benutze u. s. w.

Edward B. Malet.

Seiner Excellenz Herrn Freiherrn von Marschall
u. s. w. u. s. w.

№ 3.

Berlin, den 28. Oktober 1890.

Der Unterzeichnete beehrt sich Seiner Excellenz dem Königlich großbritannischen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter, Sir Edward B. Malet, auf die Note vom gestrigen Tage zu erwidern, daß die Kaiserliche Regierung mit den Vorschlägen der Königlich großbritannischen Regierung über die Abfindung des Sultans von Zanzibar für die Abtretung seiner auf dem Festlande gelegenen und in den vorhandenen Konzessionen der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft erwähnten Besitzungen nebst Dependenzen sowie der Insel Mafia (Artikel XI Absatz 1 des deutsch-englischen Abkommens vom 1. Juli d. J.) einverstanden ist. Im Einzelnen beehrt sich der Unterzeichnete die Zustimmung der Kaiserlichen Regierung zu den nachfolgenden Punkten auszusprechen:

I. Die Kaiserliche Regierung zahlt in London bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres die Summe von 4 (vier) Millionen Mark in Gold.

II. Bis die Zahlung dieser Summe vollständig erfolgt ist, fährt die deutsch-ostafrikanische Gesellschaft fort, dem Sultan monatliche Abrechnungen über die von ihr eingenommenen Zölle zu geben und ihm diejenigen Zahlungen zu leisten, auf welche er nach den bestehenden Abmachungen Anspruch zu erheben hat. Die Zollbeträge, welche seit dem 30. Juni d. J. einbehalten worden sind, werden sofort ausgezahlt, soweit dies nicht bereits geschehen ist.

III. Nach erfolgter Zahlung der im Artikel I erwähnten Summe wird sich die deutsch-ostafrikanische Gesellschaft jeder

Einmischung in die Angelegenheiten der Zollverwaltung (custom-house) in Zanzibar enthalten.

IV. Die deutsch-ostafrikanische Gesellschaft wird spätestens am 31. Dezember d. J. alle von ihr benutzten Waarenhäuser und sonstigen Gebäude, welche Eigenthum des Sultans sind und entweder einen Theil des Zollhauses in Zanzibar bilden oder sich an dieses anschließen, räumen und dem Sultan wieder zur Verfügung stellen. Auch wird die Gesellschaft die rückständige Miethe für diese Gebäude, soweit dies noch nicht geschehen ist, sofort und die laufende Miethe bis zur Räumung monatlich zahlen.

Indem der Unterzeichnete seiner Genugthuung darüber Ausdruck giebt, daß auch diese Angelegenheit nunmehr in befriedigender Weise ihre Erledigung gefunden hat, benutzt 2c.

Marschall.

Seiner Excellenz
dem Königlich großbritannischen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter
Sir Edward B. Malet.

№ 4.

Berlin, le 17 novembre 1890.

Monsieur le Baron,

au cours des entretiens que nous avons eus ensemble au mois d'août dernier, sur les rapports réciproques de l'Allemagne et de la France à la côte orientale d'Afrique, Votre Excellence m'a déclaré que le Gouvernement Impérial était disposé à reconnaître le protectorat de la France à Madagascar avec toutes ses conséquences.

De mon coté, j'ai été en mesure de vous donner, lors de notre entrevue du 6 de ce mois, l'assurance que, dans ces conditions, le Gouvernement de la République Française n'élèverait pas d'objection contre l'acquisition par l'Allemagne de la partie continentale des Etats du Sultan de Zanzibar ainsi que de l'île de Mafia.

Il a, d'ailleurs, été entendu que les ressortissants allemands à Madagascar et les ressortissants français dans les territoires cédés à l'Allemagne par le Sultan de Zanzibar bénéficieraient, sous tous les rapports, du traitement de la nation la plus favorisée.

Dans le but de consacrer définitivement le complet accord des deux Gouvernements sur les points ci-dessus spécifiés, j'ai l'honneur d'adresser à Votre Excellence la présente communication et je vous prie de m'en faire parvenir un accusé de réception confirmatif.

Veuillez agréer, Monsieur le Baron, les assurances de ma très-haute considération.

signé: Jules Herbette.

Son Excellence
Monsieur le Baron Marschall de Bieberstein,
Secrétaire d'Etat aux Affaires Etrangères.

Uebersetzung zu Nr. 4.

Französische Botschaft in Deutschland.

Berlin, den 17. November 1890.

Herr Baron!

Im Laufe der Besprechungen, welche wir im verflossenen Monat August über die gegenseitigen Beziehungen Deutschlands und Frankreichs an der Ostküste von Afrika gepflogen haben, hat Euere Excellenz mir erklärt, daß die Kaiserliche Regierung geneigt sei, die Schutzherrschaft Frankreichs über Madagaskar mit allen ihren Folgen anzuerkennen.

Meinerseits bin ich bei Gelegenheit unserer Zusammenkunft vom 6. d. M. in der Lage gewesen, die Versicherung abzugeben, daß die Regierung der französischen Republik unter diesen Bedingungen keine Einwendungen erheben würde gegen die Erwerbung der festländischen Besitzungen des Sultans von Zanzibar sowie der Insel Mafia durch Deutschland.

Es besteht Einverständniß darüber, daß die deutschen Unterthanen in Madagaskar und die französischen in den seitens des Sultans von Zanzibar an Deutschland abgetretenen Besitzungen in allen Beziehungen die Behandlung der meistbegünstigten Nation genießen sollen.

Um das völlige Einvernehmen der beiden Regierungen über die vorstehend aufgeführten Punkte endgültig festzustellen, habe ich die Ehre, Euerer Excellenz die vorliegende Mittheilung mit der Bitte zu machen, mir dieselbe gefälligst zu bestätigen.

Genehmigen Sie 2c.

gez. Jules Herbette.

Seiner Excellenz
dem Herrn Freiherrn Marschall von Bieberstein,
Staatssekretär des Auswärtigen Amts.

№ 5.

Berlin, den 17. November 1890.

Der Unterzeichnete beehrt sich, Seiner Excellenz dem außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter der französischen Republik, Herrn Herbette, den Empfang des Schreibens vom heutigen Tage zu bestätigen und das Einverständniß der Kaiserlichen Regierung zu den darin enthaltenen Erklärungen auszusprechen. Demnach erhebt die Regierung der französischen Republik keinen Einspruch gegen die Erwerbung der festländischen Besitzungen des Sultans von Zanzibar und der Insel Mafia durch Deutschland, und letzteres erkennt die Schutzherrschaft Frankreichs über Madagaskar mit allen ihren Folgen an. Dabei wird ausdrücklich verabredet, daß die deutschen Reichsangehörigen in Madagaskar und die französischen Staatsangehörigen in den bezeichneten, von dem Sultan von Zanzibar an Deutschland abgetretenen Gebieten in allen Beziehungen diejenige Behandlung erfahren sollen, welche den Angehörigen der meistbegünstigten Nation daselbst zu Theil wird.

Der Unterzeichnete benutzt u. s. w.

gez. Marschall.

Seiner Excellenz Herrn Herbette
2c. 2c. 2c.

№ 6.

Artikel I.

Seine Hoheit der Sultan überträgt der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft alle Gewalt, welche Ihm auf dem Festlande (Mrima) und in Seinen Territorien und Dependenzen südlich vom Umbafluß zusteht, und Er überläßt und übergiebt derselben die gesammte Verwaltung dieser Gebiete. Die Verwaltung soll von der Gesellschaft im Namen Seiner Hoheit und unter Seiner Flagge sowie

unter Wahrung Seiner Souveränetätsrechte geführt werden. Es versteht sich hierbei jedoch, daß die Gesellschaft für alle Angelegenheiten und für die gesammte Verwaltung der in diese Abtretung (concession) eingeschlossenen Gebiete Seiner Hoheit verantwortlich ist und daß Seiner Hoheit dem Sultan weder aus den damit verbundenen Ausgaben, noch aus Krieg und Diya (Blutgeld) noch aus hiermit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Verbindlichkeiten erwachsen sollen und daß Er zu einer Regelung dieser Angelegenheiten nicht herangezogen werden darf. Niemand außer der Gesellschaft soll das Recht haben, öffentliche Ländereien auf dem Festlande oder sonstwo in den Gebieten, Besitzungen und Dependenzen Seiner Hoheit innerhalb der oben genannten Grenzen zu kaufen, es sei denn, daß der Erwerb durch Vermittelung der Gesellschaft, wie jetzt durch Vermittelung Seiner Hoheit geschieht. Der Sultan gewährt der Gesellschaft auch die Befugniß, von der Bevölkerung des Festlandes innerhalb der bezeichneten Gebietsgrenzen Steuern zu erheben. Seine Hoheit willigt ferner ein, alle Akte und Handlungen, welche erforderlich sind, um die Bestimmungen dieses Vertrages zur Ausführung zu bringen, vorzunehmen und der Gesellschaft mit Seiner ganzen Autorität und Macht zu helfen und beizustehen, damit die gewährten Rechte und Gewalten sichergestellt werden. Die vertragschließenden Theile sind ferner darüber einig, daß der Inhalt der folgenden Artikel des Vertrages die Rechte, welche von Seiner Hoheit den Unterthanen oder Bürgern von Deutschland, Frankreich, Großbritannien, von den Vereinigten Staaten von Amerika oder anderen mit Seiner Hoheit in Vertragsverhältnissen stehenden Mächten bewilligt sind, in keiner Weise beeinträchtigen oder schmälern soll; ebensowenig sollen die Verpflichtungen berührt werden, welche Seiner Hoheit in Folge Seines Beitrittes zur Generalakte der Berliner Konferenz auferlegt sind oder auferlegt werden mögen.

Artikel II.

Seine Hoheit ermächtigt die Gesellschaft, vorbehaltlich der unten vorgesehenen Ausnahmen in Seinem Namen und an Seiner Statt überall in den obenbezeichneten Gebietsgrenzen Beamte für die Verwaltung Seiner Besitzungen zu bestellen, die erforderliche Anzahl von Unterbeamten zu ernennen, Gesetze für die gedachten Gebiete zu erlassen, Gerichtshöfe einzurichten und überhaupt alle Maßnahmen zu treffen, welche zum Schutz der unter ihrer Regierung stehenden Gebiete und Interessen nothwendig sind. Seine Hoheit ermächtigt die Gesellschaft ferner, Verträge mit ihm unterstehenden oder anderen Häuptlingen der Eingebornen zu schließen, und sollen solche Verträge und Abmachungen in denjenigen Fällen, in welchen sie im Namen Seiner Hoheit abgeschlossen werden, von Ihm ratifizirt und bestätigt werden. Seine Hoheit willigt auch ein, abgesehen von Seinen Privatländereien und Schambas, alle die Grundgerechtsame, welche Ihm auf dem Festlande von Afrika innerhalb der oben bezeichneten Grenzen zustehen, der Gesellschaft abzutreten und ihr alle Forts und nicht im Gebrauch befindlichen öffentlichen Gebäude zu übergeben, sofern Er sie nicht für Seinen Privatgebrauch zurückzubehalten wünscht. Ein Verzeichniß solcher Gebäude, Pflanzungen oder Besitzungen soll aufgestellt und von Seiner Hoheit und der Gesellschaft genehmigt werden. Ferner ermächtigt Er die Gesellschaft, alles noch nicht in Besitz genommene Land zu erwerben und Bestimmungen über die Okkupation von solchem Land zu treffen; lokale sowie andere Steuern, Abgaben und Zölle auszuschreiben und zu erheben und alle Maßnahmen zu treffen, welche zur Einrichtung und Unterhaltung der Verwaltung, der Streitkräfte, des Justizwesens, zur Anlage und Verbesserung der Wege oder Wasserstraßen oder anderer öffentlicher Arbeiten, sei es für Vertheidigungs- oder sonstige Zwecke, zur Zahlung von Schulden und von Zinsen des aufgewendeten Kapitals nothwendig sind. Die Richter sollen von der Gesellschaft vorbehaltlich der Zustimmung des Sultans bestellt, alle „Kadis" dagegen sollen von Seiner Hoheit ernannt werden.

In den von Ureinwohnern besiedelten Landstrichen ist die Rechtspflege Sache der Gesellschaft und ihrer Beamten. Die Gehälter der Gouverneure und aller anderen Beamten in den von der Gesellschaft in Besitz genommenen und verwalteten Territorien sollen von derselben bezahlt werden.

Artikel III.

Seine Hoheit gewährt der Gesellschaft das Recht, überall innerhalb der durch diesen Vertrag bezeichneten Gebietsgrenzen Handel zu treiben, Eigenthum zu haben, Gebäude zu errichten und mit Zustimmung der Eigenthümer Ländereien oder Häuser durch Kauf oder sonstiges Rechtsgeschäft zu erwerben.

Artikel IV.

Seine Hoheit ertheilt der Gesellschaft das besondere und ausschließliche Recht und die Befugniß, Vorschriften für den Handel und Verkehr, die Schiffahrt auf Flüssen und Seen, die Kontrole der Fischerei, den Bau von Wegen, Straßen und Eisenbahnen, Kanälen und Telegraphen zu erlassen und hierfür Zölle und Abgaben zu erheben. Insoweit Seine Hoheit nicht Verpflichtungen gegen die anderen Mächte eingegangen ist, überträgt Er der Gesellschaft ferner die Befugniß, die Einfuhr von Waaren, Waffen, Munition, berauschenden Getränken jeglicher Art und allen anderen Gütern, welche nach ihrer Ansicht der öffentlichen Ordnung oder Sittlichkeit schädlich sind, zu beaufsichtigen oder zu verhindern. Es versteht sich indessen, daß bei Ausübung dieser Privilegien und Befugnisse die Verträge, welche zwischen Seiner Hoheit und anderen Mächten abgeschlossen sind, beobachtet werden sollen.

Artikel V.

Seine Hoheit ermächtigt die Gesellschaft, in Seinem Namen alle Häfen, welche an den Flußmündungen oder an anderen Stellen Seiner oben bezeichneten Besitzungen gelegen sind, in Besitz zu nehmen, und Er verleiht ihr das Recht, Zollhäuser zu errichten und von Schiffen, Gütern u. s. w., welche in den Häfen ankommen oder aus denselben abgehen, Abgaben zu erheben und alle zur Verfolgung des Schmuggels erforderlichen Maßregeln zu treffen, jedoch sollen auch hier in allen Fällen die Bestimmungen der oben genannten Verträge gewahrt bleiben.

Artikel VI.

Seine Hoheit verleiht der Gesellschaft das ausschließliche Recht, in allen Theilen der Territorien Seiner Hoheit innerhalb der oben bezeichneten Gebietsgrenzen Blei, Kohlen, Eisen, Kupfer, Zinn, Gold, Silber, Edelsteine, sonstige Metalle und Mineralien, sowie Mineralöle aller Art aufzusuchen und zu gewinnen, hierauf bezügliche Verordnungen zu erlassen und die gedachten Bergwerksrechte zu verpachten oder zu überweisen; ebenso soll die Gesellschaft allein berechtigt sein, mit den gewonnenen Metallen u. s. w., frei von Steuern und Abgaben, Handel zu treiben. Nur an Seine Hoheit hat die Gesellschaft eine mäßige Abgabe (royalty) für Mineralien zu entrichten; dieselbe soll 5 Prozent des ersten Preises der Artikel, von welchen die für Gewinnung des Minerals aufgewendeten Kosten in Abzug gebracht sind, nicht übersteigen, und später zwischen dem Sultan und der Gesellschaft vereinbart werden. Auch wird der Gesellschaft das Recht eingeräumt, alle Waldbäume,

sonstiges Holz, sowie Materialien aller Art für die vorgenannten Arbeiten wie auch zum Handelsbetriebe zu benutzen. Das Bau- und Brennholz indessen, welches unter dem Namen „Burti" bekannt ist, darf auf dem Festlande auch von Anderen, wie bisher, geschlagen werden, falls sie hierfür die mit der Gesellschaft zu vereinbarenden Abgaben bezahlen; solche Abgaben sollen jedoch nicht für Holz gefordert werden, welches für den Gebrauch Seiner Hoheit gefällt wird.

Artikel VII.

Seine Hoheit gewährt der Gesellschaft das Recht, in seinen oben erwähnten Territorien ein oder mehrere Bankinstitute mit dem ausschließlichen Privileg der Notenausgabe einzurichten.

Artikel VIII.

Alle zuvor genannten Befugnisse und Privilegien sollen verliehen werden und der Gesellschaft zur Verfolgung ihrer Zwecke und Ziele zustehen für die Zeit von fünfzig (50) Jahren, welche von dem Tage der Unterzeichnung dieses Vertrages zu laufen beginnt. Mit dem Ablauf der bezeichneten Zeit fallen alle öffentlichen Werke, Gebäude u. s. w. an den Sultan, seine Erben oder Nachfolger zu einem Schätzungswerth zurück, welcher auf Verlangen von beiderseits bestellten Taxatoren festzusetzen ist.

Artikel IX.

Seine Hoheit gewährt der Gesellschaft die „Regie" oder Pacht der Zölle in sämmtlichen Häfen des oben bezeichneten Theils Seiner Territorien für eine gleiche Zeitperiode, wie die vorher erwähnten anderen Rechte (concessions), und zwar unter den folgenden Bedingungen:

Die Gesellschaft liefert am Ende eines jeden Monats europäischer Zeitrechnung den ganzen Betrag der in den oben bezeichneten Territorien erhobenen Ein- und Ausfuhrzölle an Seine Hoheit ab. Abgezogen wird nur eine gewisse Summe für die Ausgaben, welche durch die Zollerhebung erwachsen. Diese Ausgaben dürfen die Summe von einhundert und siebenzigtausend (170 000) Rupien per Jahr für die ersten drei Jahre des Vertrages nicht übersteigen, und wenn die Gesellschaft nicht in der Lage ist, durch ihre Bücher nachzuweisen, daß sie in Wirklichkeit die obenerwähnte Summe verausgabt hat, so hat sie an Seine Hoheit auch die Differenz zwischen ihren wirklichen Ausgaben und dem Betrage von 170 000 Rupien zu zahlen.

Auf Grund der in den ersten drei Jahren durch die Gesellschaft direkt gemachten Nettozolleingänge (das sind die eingenommenen Jahreszollgelder weniger 170 000 Rupien) soll am 18. August 1891 europäischer Zeitrechnung die Durchschnittssumme, welche von der Gesellschaft jährlich an Seine Hoheit zu zahlen ist, festgesetzt werden; die Gesellschaft soll jedoch das Recht haben, am Ende eines jeden dritten Jahres auf Grund der in den letzten drei Jahren erzielten Ergebnisse, welche durch ihre Bücher nachzuweisen sind, in neue Unterhandlungen mit Seiner Hoheit einzutreten, um die Durchschnittssumme zu revidiren und neu festzusetzen. Seine Hoheit ist berechtigt, einen Beamten zu bestellen, welcher die Zolleinnahmen in den Häfen des hier in Betracht kommenden Gebiets zu kontroliren hat.

Ferner versteht es sich, daß Seine Hoheit von keinem Zweige des Handels den Zoll zum zweiten Mal beanspruchen darf. Der Gesellschaft steht daher das Recht zu, über die Zollbeamten Seiner Hoheit in Zanzibar zu diesem Behuf eine Kontrole auszuüben und die Rückvergütung aller Zollbeträge zu verlangen, welche künftighin etwa von der Einfuhr nach den in diesem Vertrage bezeichneten Häfen oder von der Ausfuhr aus denselben direkt an Seine Hoheit bezahlt werden. Die Gesellschaft verzichtet hierbei ausdrücklich auf Rückerstattung solcher Zölle, welche durch Seine Hoheit auf von Europa oder dem Auslande kommende Waaren in Zanzibar vereinnahmt worden sind und die nachträglich von Zanzibar nach dem der Verwaltung der Gesellschaft unterstellten Gebiet ausgeführt werden. Die Gesellschaft verspricht ferner, Seiner Hoheit fünfzig (50) Prozent von dem weiteren Reineinkommen zu zahlen, welches ihr aus den Zollabgaben der hier in Rede stehenden Häfen zufließen wird. Seine Hoheit überträgt der Gesellschaft alle Rechte an den Territorialgewässern, welche innerhalb der oben bezeichneten Grenzen seines Gebietes liegen oder zu denselben gehören, insbesondere soll sie die Befugniß haben, die Beförderung, die Durchfuhr, das Landen und Verschiffen von Waaren und Produkten innerhalb der genannten Gewässer durch Küstenwächter zu Lande und zu Wasser zu beaufsichtigen und zu kontroliren.

Artikel X.

In Anbetracht der Konzessionen, Befugnisse und Privilegien, welche der Gesellschaft im Vorstehenden eingeräumt sind, sichert dieselbe dem Sultan die Zahlung der Dividende von zwanzig (20) Antheilscheinen der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft zu je zehntausend (10 000) Mark, daß heißt die Zahlung der Dividende eines Kapitalbetrages von ungefähr zehntausend (10 000) Pfund Sterling zu; diese Zusicherung soll ihm den Anspruch auf den einem solchen Antheil an dem Gesellschaftsvermögen zukommenden Theil desjenigen Reingewinnes geben, welcher ausweislich der Bücher der Gesellschaft vorhanden ist, nachdem Zinsen in Höhe von acht (8) Prozent auf das eingezahlte Kapital der Antheilscheinbesitzer bezahlt worden sind.

Artikel XI.

Die deutsch-ostafrikanische Gesellschaft soll alle Rechte, Privilegien, Abgabenfreiheiten und Vortheile genießen, welche anderen Gesellschaften oder Personen eingeräumt sind oder künftighin eingeräumt werden, denen für einen anderen Theil des Herrschaftsgebietes Seiner Hoheit ähnliche Rechte wie die in diesem Vertrage gewährten übertragen sind oder übertragen werden mögen.

Artikel XII.

Die im Vorstehenden bezeichneten Rechte (concessions) erstrecken sich nicht auf die Besitzungen Seiner Hoheit auf den Inseln von Zanzibar und Pemba noch auf Seine Territorien nördlich des Umbaflusses, und es versteht sich, daß alle öffentlichen, richterlichen oder Regierungsbefugnisse und Funktionen, welche der Gesellschaft in diesem Vertrage übertragen sind, von derselben nur im Namen und unter der Autorität des Sultans von Zanzibar ausgeübt werden sollen.

Artikel XIII.

Beide Theile sind darüber einig, daß die hier in Rede stehenden Rechtsübertragungen (concessions) und die denselben entsprechenden Verpflichtungen, so wie sie im Vorstehenden dargelegt sind, für beide Theile, ihre Erben und Rechtsnachfolger für den vereinbarten Zeitraum von fünfzig (50) Jahren bindend sein sollen.

Artikel XIV.

Seine Hoheit ist bereit, die im Vorstehenden bezeichneten Zölle, Ländereien und Gebäude der deutsch-afrikanischen Gesellschaft an einem von ihr zu wählenden Tage nach dem fünfzehnten (15.) August eintausend achthundert achtundachtzig (1888) zu übertragen.

den Betrag von 600 000 Mark überschreitenden Erträgnissen späterer Jahre nachzuzahlen (§. 5).

§. 7.

Die Kaiserliche Regierung räumt der Gesellschaft als ein ferneres Entgelt für die Aufgabe ihrer Rechte aus dem Vertrage vom 28. April 1888 / 13. Januar 1890 die folgenden Befugnisse ein:

1. Unbeschadet der von der Gesellschaft außerhalb des Küstengebietes, seiner Zubehörungen und der Insel Mafia (§. 1), sowie außerhalb des Gebietes, für welches der Kaiserliche Schutzbrief ertheilt ist, vertragsmäßig erworbenen Rechte tritt die Kaiserliche Regierung der Gesellschaft für das Küstengebiet, dessen Zubehörungen, die Insel Mafia und das Gebiet des Schutzbriefes das ausschließliche Recht auf den Eigenthumserwerb durch Ergreifung des Besitzes (Okkupationsrecht) an herrenlosen Grundstücken und deren unbeweglichen Zubehörungen, vornehmlich also auch das Okkupationsrecht an Wäldern ab, jedoch mit dem Vorbehalt
   a) der wohlerworbenen Rechte Dritter an dergleichen herrenlosen Grundstücken;
   b) des Rechts der Kaiserlichen Regierung, herrenlose Grundstücke, insoweit solche nach ihrem Ermessen zu öffentlichen Bauten im Interesse der Verwaltung und der Sicherung des Küsten- und des Schutzgebietes erfordert werden, durch Okkupation für das Reich zu Eigenthum zu erwerben;
   c) des Rechts der Kaiserlichen Regierung, für die Ausnutzung der Wälder auch für die Gesellschaft verbindliche Gesetze und Verordnungen im Interesse der Landes- und Forstkultur zu erlassen.
2. In Bezug auf die Gewinnung von Mineralien werden der Gesellschaft für das Küstengebiet, dessen Zubehörungen, die Insel Mafia und das Gebiet des Kaiserlichen Schutzbriefes, gleichviel, ob die Gesellschaft selbst oder ein Anderer der Finder ist, die gleichen Vortheile insbesondere auf die Verleihung von Feldern eingeräumt, welche die in jenen Gebieten jeweilig geltende Gesetzgebung dem Finder zugesteht. Außerdem verpflichtet sich die Kaiserliche Regierung, bei Verleihung von Feldern an Andere, als die Gesellschaft, dem Beliehenen, insofern er nicht der Finder ist, eine Abgabe von fünf (5) Prozent der von ihm geförderten Mineralien zu Gunsten der Gesellschaft aufzuerlegen.
3. Bei der Konzessionirung des Baues und Betriebes von Eisenbahnen im Küstengebiet, dessen Zubehörungen, auf der Insel Mafia und in dem Gebiet des Kaiserlichen Schutzbriefes soll der Gesellschaft im Falle der Uebernahme und der Erfüllung der gestellten Konzessionsbedingungen ein Vorrecht vor anderen Bewerbern zustehen. Die ihr, im Falle sie von diesem Vorrecht Gebrauch macht, zu ertheilende Bau- und Betriebserlaubniß soll übertragbar sein.
4. Der Gesellschaft wird das Recht auf Errichtung einer Bank mit dem Privilegium der Ausgabe von Noten ertheilt werden.
5. Die Gesellschaft verbleibt im Besitz der ihr zur Zeit des Vertragsschlusses zustehenden Befugniß, Kupfer- und Silbermünzen, welche an den öffentlichen Kassen des Küstengebietes, dessen Zubehörungen und der Insel Mafia, sowie des Gebietes des Kaiserlichen Schutzbriefes in Zahlung genommen werden müssen, zu prägen und auszugeben.

§. 8.

Vor dem Erlaß von Gesetzen und Verordnungen für das Küstengebiet, dessen Zubehörungen, die Insel Mafia und das Gebiet des Kaiserlichen Schutzbriefes wird die Kaiserliche Regierung die Gesellschaft zur gutachtlichen Aeußerung auffordern, sofern nicht die Dringlichkeit des Falles eine Abweichung von der Regel erheischt.

§. 9.

Insoweit es sich nicht um Rechte handelt, welche die Gesellschaft auf Grund der ihr hier eingeräumten Befugnisse während der Dauer dieses Vertrages erworben hat (vergl. §. 7), tritt das gegenwärtige Uebereinkommen außer Geltung, sobald die aufzunehmende Anleihe (§§. 2 und 3) getilgt ist.

Berlin, den 20. November 1890.

Der Reichskanzler. gez. von Caprivi.

Deutsch-ostafrikanische Gesellschaft. Die Direktion: Lucas. Bourgeau.

Die Vorsitzenden des Aufsichtsraths: K. v. d. Heydt. Hugo Oppenheim.

Anlage zu Nr. 7.

Der Staatssekretär des Reichs-Marineamts.

Berlin, den 27. Mai 1890.

Euer Excellenz beehre ich mich in der Anlage eine Zusammenstellung zu überreichen, in welcher die für das ostafrikanische Gebiet erforderliche Betonnung, wie sich diese nach den Verhandlungen des ältesten Offiziers der Station mit der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft und aus den in Betracht kommenden Verhältnissen ergiebt, zur Darstellung gebracht ist.

Selbstverständlich ist bei der Bearbeitung des Vorschlags nur das unbedingte Bedürfniß in Betracht gezogen worden.

Nach einem Berichte des ältesten Offiziers der ostafrikanischen Station waren bis zum 20. April d. J. bereits 20 Spierentonnen, 1 Spitztonne und 3 kleine Kugeltonnen in Zanzibar eingetroffen. Eine Spierentonne läßt sich unschwer zu einer Bakentonne an Ort und Stelle umändern, und würden demnach nach der in Anlage 1 enthaltenen Zusammenstellung eine genügende Anzahl von Tonnen mit Ausnahme von Spitztonnen zur Durchführung des in Frage stehenden Vorschlags zu jener Zeit vorhanden gewesen sein.

Ueber das Eintreffen von Ankern, Steinen und Ketten, von Farbe zum Malen der Seezeichen, sowie von Toppzeichen ist in dem genannten Berichte nichts enthalten, vielmehr nur gesagt worden, daß noch weitere 20 Tonnen erwartet würden, worunter vielleicht die oben erwähnten noch fehlenden Spitztonnen mit enthalten sein dürften.

gez. Hollmann.

An den Kaiserlichen Staatssekretär des Auswärtigen Amts,
Herrn Kammerherrn Freiherrn Marschall von Bieberstein,
Excellenz
hier.

image
not
available

Lfd. Nr.	Lageort.	Seezeichen: Spierentonnen	Spitztonnen	Bakentonnen	Kugeltonnen	Baken	Anstrich	Aufschrift	Toppzeichen
	Uebertrag . . .	4	4	.	1	2			
11.	Oestlich der mit „awash" bezeichneten Untiefe östlich von Kipumbwe .	1	.	.	.	.	roth	„B"	Flagge.
12.	Südlich der südlichsten Untiefe des Kipumbwe Reef	.	1	.	.	.	schwarz	„1"	Dreieck, Spitze oben.
13.	Südwestlich der Mwaja Patches .	.	1	.	.	.	schwarz	„2"	Dreieck, Spitze unten.
14.	Nördlich von Buiuni Mbogo . .	1	.	.	.	.	roth	„G"	Cylinder.
	IV. Küstenstrecke Saadani-Bagamoyo.								
15.	Südlich der Wami Patches . . .	1	.	.	.	.	weiß	Wame	2 Dreiecke über einander, Spitze nach unten.
16.	Westlich von Windi Patches . . .	.	1	.	.	.	schwarz	„3"	Stundenglas.
17.	Oestlich von Ras Windi	1	.	.	.	.	roth	„D"	Doppelkugel.
18.	Nördlich von Kebandahodi Riff .	.	1	.	.	.	schwarz	„4"	Raute.
19.	Rhede von Bagamoyo	beliebig					—	—	—
	V. Küstenstrecke Bagamoyo-Dar-es-Salam.								
20.	Oestlich von Kitapumbe Riff . .	1	.	.	.	.	roth	„F"	Kugel.
21.	Oestlich der 2 Fadenstelle südöstlich von Bueni Riff	1	.	.	.	.	roth	„G"	Flagge.
22.	Südwestlich von Fungu Yasin . .	.	1	.	.	.	schwarz	„5"	Dreieck, Spitze oben.
23.	Südöstlich des Daphne Riff . .	1	.	.	.	.	roth	„H"	Doppelkugel.
	VI. Hafen von Dar-es-Salam.								
24.	Nördlich von Hamond Rock . . .	.	1	.	.	.	schwarz	„1"	Dreieck, Spitze oben.
25.	Nördlich von Northsandhead . .	1	.	.	.	.	roth	„A"	Kugel.
	Seite . . .	12	10	.	1	2			

image
not
available

Nr. 167.

Antrag.

Auer und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, zu veranlassen, daß das gegen den Abg. Stadthagen bei dem Vorstand der Anwaltskammer im Bezirke des Kammergerichts schwebende Strafverfahren für die Dauer der Session eingestellt werde.

Berlin, den 5. Dezember 1890.

Auer. Bebel. Birk. Blos. Bock (Magdeburg). Bruhns. Dietz. Dreesbach. Förster. Frohme. Geyer. Grillenberger. Harm. Heine. Hickel. Joest. Kunert. Liebknecht. Meister. Metzger. Molkenbuhr. Schippel. Schmidt (Frankfurt). Schmidt (Sachsen). Schultze. Schumacher. Schwartz. Seifert. Singer. Stadthagen. Stolle. Tutzauer. Ulrich. v. Vollmar. Wurm.

Nr. 168.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Vereinigung von Helgoland mit dem Deutschen Reich.

(Nach den Beschlüssen des Reichstages in dritter Berathung.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Insel Helgoland nebst Zubehörungen tritt dem Bundesgebiete hinzu.

Das Reich ertheilt seine Zustimmung dazu, daß die Insel dem preußischen Staate einverleibt wird.

§. 2.

Mit dem Tage der Einverleibung in den preußischen Staat tritt die Verfassung des Deutschen Reichs, mit Ausnahme des Abschnitts VI über das Zoll- und Handelswesen, auf der Insel in Geltung. Zu den Ausgaben des Reichs trägt Preußen für das Gebiet der Insel durch Zahlung eines Aversums nach Maßgabe des Artikels 38 Absatz 3 der Reichsverfassung bei.

§. 3.

Die von der Insel herstammenden Personen und ihre vor dem 11. August 1890 geborenen Kinder sind von der Wehrpflicht befreit.

§. 4.

Das Wahlgesetz für den deutschen Reichstag tritt mit dem in §. 2 bezeichneten Tage gleichfalls auf der Insel in Kraft. Durch Beschluß des Bundesraths wird die Insel einem Wahlkreise zugetheilt.

§. 5.

Durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths wird festgestellt, inwieweit die Vorschriften in den §§. 2, 3, 4, 7, 8 des Gesetzes, betreffend die Reichskriegshäfen, vom 19. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 105) für die Insel und ihre Gewässer zur Anwendung gelangen.

§. 6.

Für die übrigen, vor dem in §. 2 bezeichneten Tage erlassenen Reichsgesetze wird der Zeitpunkt, mit welchem dieselben ganz oder theilweise in Kraft treten, durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths festgesetzt.

Insoweit die Schonung der auf der Insel bestehenden Gesetze und Gewohnheiten es erheischt, können auf dem in Absatz 1 bezeichneten Wege an Stelle einzelner Vorschriften der einzuführenden Reichsgesetze Uebergangsbestimmungen erlassen werden. Die Geltung solcher Bestimmungen erstreckt sich nicht über den 31. Dezember 1893.

§. 7.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Berlin, den 9. Dezember 1890.

Nr. 169.

Berichterstatter:
Abgeordneter Auer.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Wahl des Abgeordneten Dr. v. Weyrauch im 2. Wahlkreise des Regierungs-Bezirks Kassel.

Im 2. Wahlkreise des Regierungsbezirks Kassel wurden bei der Hauptwahl am 20. Februar d. J. laut Ausweis der Wahlakten bei 28 545 überhaupt Wahlberechtigten 20 337 giltige Stimmen abgegeben.

Davon fielen auf:

Konsistorial-Präsident Dr. von Weyrauch in Kassel	5966
Schreiner W. Pfannkuch in Kassel	9170
Oberlehrer Paul Förster in Friedenau bei Berlin	3028
Professor Seelig in Kiel	2158
Zersplittert	15
Summa	20 337

Da die absolute Majorität von 10 169 Stimmen keiner der in Frage kommenden Kandidaten erreicht hatte, mußte eine Stichwahl zwischen von Weyrauch und Pfannkuch stattfinden. Dieselbe wurde auf den 28. Februar d. J. anberaumt und ergab folgendes Resultat:

Konsistorial-Präsident Dr. von Weyrauch	11 735
Schreiner W. Pfannkuch	10 223

Es wurde sonach von Weyrauch mit einem Mehr von 1512 Stimmen gewählt. Derselbe hat die auf ihn gefallene Wahl laut bei den Akten befindlicher Zuschrift an den Wahlkommissar vom 6. März d. J. angenommen.

Aus den Wahlakten ergaben sich erhebliche Verstöße gegen das Wahlgesetz oder Reglement nicht.

Gegen die Giltigkeit der Wahl ist unterm 13. Mai, also rechtzeitig, ein Protest eingelaufen, der sich bei den Akten befindet. In dem Protest wird hauptsächlich Bezug genommen auf ein Zirkular des Landrathes von Melsungen, das dieser zur Stichwahl am 28. Februar an die Wahlvorsteher seines Kreises erlassen hat, und worin diese angewiesen worden sein sollen, die Oeffentlichkeit der Wahlhandlung insofern zu beschränken, als nicht im Ort oder Wahlbezirk wohnende Personen aus dem Wahllokale auszuweisen seien. Orte, in denen derartige Ausweisungen, theilweise begleitet von körperlichen Mißhandlungen der Ausgewiesenen, stattgefunden haben sollen, werden im Proteste 25 namentlich aufgeführt; doch soll die gleiche Praxis auch in den übrigen Wahllokalen des Kreises Melsungen geübt worden sein.

In Bezug auf die Behandlung des Protestes beschloß die Kommission einstimmig, den erheblichsten Punkt desselben, nämlich die behauptete Einschränkung der Oeffentlichkeit der Wahlhandlung, zunächst und für sich zu behandeln. — Nachdem im Laufe des letzten Sommers mehrere Gerichtshöfe, darunter in einem Falle als letzte Instanz das Königliche Kammergericht, dahin entschieden haben, daß die in §. 9 des Reichswahlgesetzes vom 31. Mai 1869 ausgesprochene Oeffentlichkeit der Wahlhandlung eine zu enge Auslegung erfahre, wenn nur Wähler aus dem Wahlkreise oder gar nur dem Wahlbezirke zugelassen werden, schloß sich die Kommission dieser Entscheidung ohne weitere Debatte an.

Die Unzulässigkeit eines Erlasses durch den Landrath in der von dem Protest behaupteten Form wurde damit allseitig zugegeben. Meinungsverschiedenheit herrschte nur darüber, ob bei der Beurtheilung des Einflusses des Zirkulars der ganze Kreis des Landrathamtes Melsungen in Betracht komme oder nur jene Orte, von denen im Proteste eine Beschränkung der Oeffentlichkeit in Folge des Zirkulars behauptet wird.

Die Vertreter der letzteren Meinung machten besonders geltend, daß bei der Kürze der Zeit es sehr wahrscheinlich sei, daß der landräthliche Erlaß gar nicht zur Kenntniß sämmtlicher Wahlvorsteher gelangt sei. Es komme aber nicht auf die Absicht an, die mit dem Erlaß des Zirkulars verknüpft war, sondern auf den Erfolg, der durch dasselbe erreicht worden sei. Sei der Erlaß zu spät in die Hände der Wahlvorsteher gelangt, so habe der damit beabsichtigte Zweck, eine gesetzwidrige Einschränkung der Oeffentlichkeit, gar nicht erreicht werden können.

Diesen Ausführungen wurde entgegengehalten, daß das Gesetzwidrige im Zirkular selbst liege, das, wenn es in der vom Protest behaupteten Form existire, einen Verstoß gegen eine völlig klare Bestimmung des Wahlgesetzes enthalte.

Einstimmig war die Kommission darin, daß ohne Kenntniß des Wortlautes des Zirkulars eine endgültige Entscheidung nicht möglich sei. Das von einer Seite erfolgte Anerbieten, das Zirkular auf privatem Wege zu beschaffen, konnte nicht acceptirt werden, sondern es wurde amtliche Beischaffung als nothwendig erachtet.

Es wurde deshalb beschlossen, die Verhandlungen über die Wahl im 2. Wahlkreise des Regierungsbezirks Kassel auszusetzen, bis das im Wahlproteste angefochtene Zirkular des Landrathes von Melsungen im Wortlaute vorliege.

Die Wahlprüfungskommission beantragt daher:

Der Reichstag wolle beschließen:

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen,

1. veranlassen zu wollen, daß das im Protest angeführte Zirkular des Landrathes von Melsungen dem Reichstage eingesandt werde;
2. Erhebungen darüber veranlassen zu wollen, wann, auf welche Art und wo dieses Zirkular publizirt und verbreitet worden ist, durch Einforderung einer amtlichen Auskunft des Landrathes in Melsungen und zeugeneidliche Vernehmung der Wahlvorsteher des Kreises Melsungen.

Berlin, den 9. Dezember 1890.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Schmieder, Vorsitzender. **Auer**, Berichterstatter.
Dr. **Dohrn. Evers. Fritzen** (Coblenz). **Gröber. Hahn. v. Hellmann.** Dr. **Hermes** (Jauer). **Kochann.** Dr. **v. Komierowski.** Dr. **v. Marquardsen.** Dr. **Mehnert. Schneider** (Hamm).

Nr. 170.

Berlin, den 11. Dezember 1890.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den am 26. August d. J. mit der Türkei abgeschlossenen

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag

nebst zwei Anlagen und zwei Protokollen im Originaltext und in deutscher Uebersetzung zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ergebenst vorzulegen.

Eine erläuternde Denkschrift nebst Anlagen ist beigefügt.

Der Reichskanzler.

von Caprivi.

An den Reichstag.

Sa Majesté, l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire Allemand, d'une part, et Sa Majesté l'Empereur des Ottomans, d'autre part, étant animés du désir de régler de nouveau et de consolider par un acte spécial les relations d'amitié, de commerce et de navigation entre les deux pays, ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse:

Le Sieur Joseph de Radowitz, Son Ambassadeur Extraordinaire et Plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur des Ottomans, Son Conseiller Actuel Intime,

et

Le Sieur Denis Gillet, Son Conseiller Intime de Légation et Consul Général;

Sa Majesté l'Empereur des Ottomans:

Méhemmed Saïd Pacha, Vézir de l'Empire, Son Ministre des Affaires Etrangères,

lesquels, après s'être donné réciproquement communication de leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont tombés d'accord sur les articles suivants:

ARTICLE I.

Les sujets et les produits du sol et de l'industrie, ainsi que les bâtiments de l'une des hautes Parties contractantes auront de droit dans le territoire de l'autre l'exercice et la jouissance de tous les avantages, privilèges et immunités qui sont ou qui par la suite seraient accordés ou dont le Gouvernement du pays en question pourrait permettre la jouissance aux sujets, aux produits du sol et de l'industrie et aux bâtiments de toute autre nation la plus favorisée.

ARTICLE II.

Les sujets de chacune des deux hautes Parties ou leurs ayants-cause pourront acheter dans toutes les parties du territoire de l'autre, soit qu'ils veuillent en faire le commerce à l'intérieur, soit qu'ils se proposent de les exporter, tous les articles sans exception provenant du sol ou de l'industrie.

La Sublime Porte confirme la renonciation à l'usage des teskérés anciennement demandés aux autorités locales pour l'achat des marchandises ou pour leur transport d'un lieu à un autre quand elles étaient achetées.

ARTICLE III.

Les sujets de chacune des deux hautes Parties ne seront soumis sur le territoire de l'autre à aucune taxe, imposition ou charge générale ou locale, de quelque nature que ce soit, autre ou plus élevée que celles qui frappent ou qui frapperont les nationaux les plus favorisés et les sujets de la nation la plus favorisée.

(Uebersetzung.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, einerseits, und Seine Majestät der Kaiser der Ottomanen, andererseits, von dem Wunsche beseelt, die Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsbeziehungen zwischen beiden Ländern durch ein besonderes Abkommen neu zu regeln und zu befestigen, haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

den Herrn Joseph von Radowitz, Allerhöchstihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Kaiser der Ottomanen, Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rath,

und

den Herrn Dionys Gillet, Allerhöchstihren Geheimen Legationsrath und Generalkonsul,

Seine Majestät der Kaiser der Ottomanen:

Mehemed Said Pascha, Vezier des Reichs, Allerhöchstihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel I.

Die Angehörigen und die Erzeugnisse des Bodens und der Industrie, sowie die Schiffe des einen der Hohen vertragschließenden Theile sollen von Rechtswegen im Gebiete des anderen Theiles die Ausübung und den Genuß aller der Vortheile, Vorrechte und Freiheiten haben, welche den Angehörigen, den Erzeugnissen des Bodens und der Industrie und den Schiffen jeder anderen meistbegünstigten Nation zugestanden sind, oder in der Folge etwa zugestanden werden, oder deren Genuß die Regierung des fraglichen Landes den letzteren einräumen sollte.

Artikel II.

Die Angehörigen eines jeden der beiden Hohen Theile oder deren Vertreter sollen in allen Theilen des Gebietes des anderen Theiles alle Boden- und Industrieerzeugnisse ohne Ausnahme kaufen dürfen, sei es zum Zwecke des Handels im Innern, sei es zum Zwecke der Ausfuhr.

Die Hohe Pforte bestätigt die Aufhebung des Gebrauchs der Teskérés, welche früher von den örtlichen Behörden für den Ankauf von Waaren oder für den Transport der gekauften von einem Orte an einen anderen erfordert worden sind.

Artikel III.

Die Angehörigen eines jeden der beiden Hohen Theile sollen im Gebiete des anderen keinerlei anderen oder höheren allgemeinen oder örtlichen Steuer, Auflage oder Abgabe, welcher Art es auch sei, unterworfen sein, als denjenigen, mit welchen die meistbegünstigten Einheimischen und die Angehörigen der meistbegünstigten Nation belegt sind oder in Zukunft belegt werden.

Article IV.

Aucun article ne pourra être assujetti dans les Etats de l'une des deux Parties, lors de son exportation vers les Etats de l'autre, à des droits ou des charges autres ou plus élevés que ceux qui sont ou qui pourraient être exigés lors de l'exportation du même article vers tout autre pays étranger.

En Turquie, tout article destiné à l'exportation sera transporté libre de toute espèce de charges à un lieu convenable d'embarquement ou d'exportation par terre; le droit d'exportation n'excédera pas 1 % calculé sur la valeur à l'échelle et sera payable au moment de l'exportation. Tout article qui aura déjà payé le droit d'exportation n'y sera pas soumis une autre fois quand même il aurait changé de mains.

Article V.

Tout article de fabrication ou de provenance allemande importé par terre ou par mer dans les Etats de Sa Majesté l'Empereur des Ottomans, et tout article de fabrication ou de provenance ottomane importé par terre ou par mer en Allemagne ne sera soumis dans les Etats de Sa Majesté l'Empereur des Ottomans et en Allemagne à des droits autres ou plus élevés que ceux qui sont ou qui pourraient être payables lors de l'importation du même article produit du sol ou de l'industrie du pays le plus favorisé.

La Sublime Porte s'engage en outre à ne soumettre les articles de fabrication ou de provenance allemande importés dans l'Empire Ottoman à aucun autre droit, ni à des droits excédant ceux indiqués dans le tarif ci-annexé et qui fait partie intégrante du présent traité. (Annexe 1.)

En ce qui concerne les vins, les spiritueux, les papiers à cigarettes, le sucre, le café, la farine, les animaux, les combustibles, les cartes à jouer, les fruits et les légumes, la Sublime Porte se réserve le droit d'augmenter les taxes fixées dans le susdit tarif du montant des surtaxes ou taxes nouvelles qui pourraient être imposées à l'avenir aux produits similaires du sol ou de la fabrication de la Turquie.

Pour ce qui concerne les sucres et les farines, les taxes et les surtaxes de quelque nature qu'elles soient, y compris le droit d'entrée, ne pourront dépasser en aucun cas pour les 100 kilogrammes:

1° pour les sucres

a) raffiné en pain, entier ou cassé, carré ou en tablettes, pile ou en farine, sucre candi . . . 60 Piastres or,

b) brut . . . . 48 Piastres or,

2° pour les farines

a) de froment . . . . 27 Piastres or,

b) d'avoine, d'orge, de maïs et autres farines non-denommées . . . . 18 Piastres or.

Le droit d'importation sera payable dans les Etats de Sa Majesté l'Empereur des Ottomans au moment du débarquement des marchandises, si elles arrivent par mer, et au premier bureau de douane, si elles viennent par voie de terre. Quant aux importations et exportations par chemins de fer, la perception des droits se fera dans les Etats de Sa Majesté Impériale le Sultan, conformément aux Règlements spéciaux qui seront édictés par le Gou-

Artikel IV.

Kein Gegenstand darf in den Staaten des einen der beiden Theile bei seiner Ausfuhr nach den Ländern des anderen Theiles anderen oder höheren Zöllen oder Abgaben unterworfen werden, als denjenigen, welche bei der Ausfuhr desselben Gegenstandes nach jedem anderen fremden Lande erhoben werden, oder erhoben werden möchten.

In der Türkei soll jeder zur Ausfuhr bestimmte Gegenstand nach einem zur Verschiffung oder zur Ausfuhr zu Lande geeigneten Orte frei von jeder Art von Abgaben gebracht werden; der Ausfuhrzoll darf 1 Prozent, berechnet nach dem Werth am Stapelplatz, nicht übersteigen und ist zur Zeit der Ausfuhr zu zahlen. Jeder Gegenstand, welcher den Ausfuhrzoll bereits entrichtet hat, darf demselben nicht noch einmal unterworfen werden, auch wenn er in andere Hände übergegangen sein sollte.

Artikel V.

Jeder Gegenstand deutscher Fabrikation oder Herkunft, welcher zu Lande oder zu Wasser in die Staaten Seiner Majestät des Kaisers der Ottomanen und jeder Gegenstand ottomanischer Fabrikation oder Herkunft, welcher zu Lande oder zu Wasser nach Deutschland eingeführt wird, soll in den Staaten Seiner Majestät des Kaisers der Ottomanen und in Deutschland keinen anderen oder höheren Abgaben unterworfen werden, als denjenigen, welche zu zahlen sind oder künftig zu zahlen sein möchten, wenn derselbe Gegenstand als Boden- oder Industrieerzeugniß des meistbegünstigten Landes eingeführt würde.

Die Hohe Pforte verpflichtet sich außerdem, die Artikel deutscher Fabrikation oder Herkunft bei der Einfuhr in das Ottomanische Reich keiner anderen Abgabe und keinen höheren Zöllen zu unterwerfen, als in dem beigefügten, einen wesentlichen Bestandtheil dieses Vertrages bildenden Tarife verzeichnet sind. (Anlage 1.)

Was Weine, Spirituosen, Cigarrettenpapier, Zucker, Kaffee, Mehl, Thiere, Brennmaterial, Spielkarten, Früchte und Gemüse anbetrifft, so behält sich die Hohe Pforte das Recht vor, die in dem erwähnten Tarif festgesetzten Zölle um den Betrag der Zuschläge oder neuen Abgaben zu erhöhen, welche in Zukunft auf die gleichartigen türkischen Boden- und Industrieerzeugnisse gelegt werden möchten.

Anlangend Zucker und Mehl, so dürfen die Abgaben und Zuschläge, welcher Art sie auch sein mögen, einschließlich des Einfuhrzolles in keinem Falle für 100 Kilogramm mehr betragen, als:

1. für Zucker:

a) raffinirten in Broden, ganz oder gebrochen, in Würfeln oder in Tafeln, Zucker pilé und Zuckermehl, Kandiszucker 60 Piaster Gold,

b) rohen . . . . 48 Piaster Gold,

2. für Mehl:

a) Weizenmehl . . . . 27 Piaster Gold,

b) Hafer-, Gersten-, Mais- und anderes, nicht benanntes Mehl 18 Piaster Gold.

Der Einfuhrzoll ist in den Staaten Seiner Majestät des Kaisers der Ottomanen, wenn die Einfuhr zur See erfolgt, zur Zeit der Ausschiffung, wenn sie dagegen zu Lande erfolgt, auf dem ersten Zollamt zu zahlen. Was die Ein- und Ausfuhr auf der Eisenbahn betrifft, so wird die Erhebung der Zölle in den Staaten Seiner Kaiserlichen Majestät des Sultans gemäß den besonderen Verordnungen erfolgen, welche von der ottomanischen Regierung auf Grundlage

vernement Ottoman sur la base des dispositions généralement adoptées dans les autres pays en pareille matière.

Le paiement des droits se fera au choix de l'importateur, en or le médjidié d'or à 100 Piastres ou en médjidié d'argent au taux fixé et publié en temps utile chaque trimestre par arrêté de l'Administration centrale ottomane, suivant la moyenne des cours de la place de Constantinople.

derjenigen Bestimmungen erlassen werden sollen, welche im Allgemeinen betreffs des gleichen Gegenstandes in den anderen Ländern in Geltung sind.

Die Zahlung der Zölle soll nach Wahl des Importeurs in Gold, den Gold-Medjidieh zu 100 Piaster, oder in Silber-Medjidieh zu dem durch Verordnung der ottomanischen Centralverwaltung nach dem mittleren Kurse von Konstantinopel festzusetzenden und rechtzeitig alle Vierteljahr bekannt zu machenden Satze, erfolgen.

Article VI.

En ce qui concerne l'importation, l'exportation, le transit, la mise en entrepôt des marchandises ainsi que les droits à payer de quelque nature qu'ils soient et les formalités douanières de toute espèce, les deux Parties s'engagent à se faire participer immédiatement et sans autre formalité à tous les privilèges, à tous les bénéfices et à toute réduction des droits ainsi qu'à toute autre exemption ou concession qu'elles ont accordés ou qu'elles accorderont à une tierce Puissance.

Artikel VI.

Bezüglich der Einfuhr, der Ausfuhr, der Durchfuhr und der zollamtlichen Niederlage der Waaren sowie aller Abgaben und der Zollförmlichkeiten jeder Art verpflichten sich beide Theile, einander sofort und ohne weitere Förmlichkeit an allen Vorrechten, allen Wohlthaten und an jeder Ermäßigung der Abgaben, sowie an jeder anderen Befreiung und jedem Zugeständniß theilnehmen zu lassen, welche sie einer dritten Macht eingeräumt haben oder einräumen werden.

Article VII.

Tout article qui peut ou qui pourra être légalement importé de l'étranger dans le territoire de l'une des deux Parties contractantes ou qui peut ou qui pourra en être exporté pour l'étranger par les navires nationaux ou par ceux de la nation la plus favorisée, pourra l'être également par les navires de l'autre Partie, sans être soumis à des droits ou charges autres ou plus élevés que ceux qui seraient exigibles si l'article était importé ou exporté sur des bateaux nationaux ou sur ceux de la nation la plus favorisée. Cette égalité de traitement sera appliquée soit que la marchandise vienne directement du pays de production soit qu'elle vienne de tout autre pays.

Artikel VII.

Jeder Gegenstand, welcher auf einheimischen Schiffen oder auf solchen der meistbegünstigten Nation aus dem Auslande in das Gebiet des einen der beiden vertragschließenden Theile gesetzlich eingeführt werden kann oder wird eingeführt werden können, oder welcher von da ausgeführt werden kann oder wird ausgeführt werden können, darf dies gleichfalls auf den Schiffen des anderen Theils, ohne anderen oder höheren Abgaben oder Lasten unterworfen zu sein, als denjenigen, welche erhoben würden, wenn dieser Gegenstand auf einheimischen Schiffen oder auf solchen der meistbegünstigten Nation ein- oder ausgeführt würde. Diese Gleichheit der Behandlung soll stattfinden, gleichviel ob die Waare unmittelbar aus dem Ursprungslande oder ob sie aus irgend einem anderen Lande komme.

Article VIII.

Aucun droit quelconque ne sera prélevé sur les marchandises de fabrication ou de provenance allemande ni sur les marchandises de fabrication ou de provenance étrangère appartenant à des sujets allemands ou chargées sur des bâtiments allemands quand ces marchandises passeront par les Détroits des Dardanelles et de la Mer Noire, soit qu'elles traversent ces détroits sur les bâtiments qui les ont apportées ou qu'elles soient transbordées sur d'autres bâtiments ou que vendues pour l'exportation, elles soient, pour un temps limité, déposées à terre pour continuer leur voyage à bord d'autres bâtiments. Dans ce dernier cas les marchandises devront être entreposées sous les conditions établies dans l'art. XIII.

Artikel VIII.

Keinerlei Abgabe soll von den Waaren deutscher Fabrikation oder Herkunft, noch von den deutschen Unterthanen gehörigen oder auf deutschen Schiffen verladenen Waaren fremder Fabrikation oder fremder Herkunft erhoben werden, wenn diese Waaren die Meerengen der Dardanellen und des Schwarzen Meeres passiren, sei es, daß sie diese Meerengen auf denjenigen Schiffen passiren, welche sie gebracht haben, oder daß sie auf andere Schiffe umgeladen, oder daß sie, nachdem sie für die Ausfuhr verkauft worden, für eine bestimmte Zeit an das Land gesetzt werden, um an Bord anderer Schiffe ihre Reise fortzusetzen. In diesem letzten Falle müssen die Waaren unter den im Artikel XIII festgesetzten Bedingungen niedergelegt werden.

Article IX.

Aucun droit de transit ne sera prélevé sur les marchandises allemandes passant par la Turquie.

Est aussi assimilée au régime du transit toute marchandise passant par une partie quelconque de la Turquie et destinée à un endroit de l'Empire Ottoman où elle ne pourrait être introduite sans payer un droit d'entrée.

Quant aux marchandises à destination de l'Egypte ou venant d'Egypte, le régime actuel est maintenu. Il est donc entendu qu'une fois que ces marchandises auront

Artikel IX.

Keine Durchgangsabgabe soll von deutschen Waaren bei der Durchfuhr durch die Türkei erhoben werden.

Nach den Bestimmungen über die Durchfuhr soll auch jede Waare behandelt werden, welche irgend einen Theil der Türkei passirt und nach einem Orte des Ottomanischen Reichs bestimmt ist, wo sie nicht ohne Zahlung einer Einfuhrabgabe eingeführt werden kann.

Was die nach Egypten bestimmten oder von dort kommenden Waaren anlangt, so wird die gegenwärtige Regelung aufrecht erhalten. Es versteht sich hiernach, daß, wenn

acquitté le droit d'entrée, elles ne seront en aucun cas astreintes à un second payement de droits.

Les marchandises ottomanes traversant l'Allemagne ne seront soumises à des droits autres ou plus élevés que ceux payables lors du transit des marchandises de la nation la plus favorisée.

diese Waaren einmal den Einfuhrzoll entrichtet haben, sie in keinem Falle zu einer zweiten Zahlung von Abgaben angehalten werden sollen.

Ottomanische Waaren sollen bei ihrer Durchfuhr durch Deutschland keinen anderen oder höheren Abgaben unterworfen werden, als denjenigen, welche bei der Durchfuhr von Waaren der meistbegünstigten Nationen zu zahlen sind.

Article X.

Seront exempts des droits d'importation dans l'Empire Ottoman, après vérification douanière:

1° les cartes d'échantillons, les échantillons en morceaux coupés de la pièce, ou les échantillons représentant la marchandise, en tant qu'ils ne peuvent servir à aucun autre usage;

2° les effets de voyage, les vêtements et le linge des voyageurs servant à leur propre usage;

3° les effets et objets importés à l'adresse et destinés à l'usage personnel ou de la famille du chef d'un Consulat Général ou d'un Consulat Allemand établi en Turquie, si ces chefs sont des fonctionnaires de carrière ayant un traitement fixe de leur Gouvernement et en tant que le droit d'importation ne dépasse pas 2 500 Piastres or par an;

4° les effets et objets importés à l'adresse et destinés à l'usage personnel ou de la famille d'un fonctionnaire diplomatique ou consulaire allemand, quand ces objets et effets sont introduits lors de la première installation de ce fonctionnaire ou de sa famille en Turquie.

Seront en outre exempts des droits d'importation ainsi que de la vérification douanière tous les envois de marchandises arrivés en Turquie par la voie postale, en tant que le poids brut ne dépasse pas 250 grammes et les droits de douane n'excèdent pas 150 Piastres or par 100 kilogrammes. Quant aux envois d'imprimés arrivant sous bande postale, qui jusqu'au poids maximum de deux kilogrammes continueront de jouir de la franchise douanière, le régime actuel est maintenu.

Il est entendu que par la spécification des exceptions ci-dessus il n'est porté aucune atteinte à la franchise douanière dont jouissent les Chefs des Missions diplomatiques en vertu du droit international.

Artikel X.

Zollfrei dürfen im Ottomanischen Reich nach zollamtlicher Prüfung eingeführt werden:

1. Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, insofern sie zu keinem anderen Gebrauch geeignet sind;

2. Reisegeräth, Kleider und Wäsche der Reisenden zu deren eigenem Gebrauch;

3. Effekten und Gegenstände, welche unter der Adresse des Vorstehers eines in der Türkei errichteten deutschen Generalkonsulats oder Konsulats eingeführt werden und zu dessen persönlichem Gebrauch oder dem seiner Familie bestimmt sind, wenn diese Vorsteher von ihrer Regierung festbesoldete Berufsbeamte sind und insoweit als die Einfuhrabgabe 2 500 Piaster Gold jährlich nicht übersteigt;

4. Effekten und Gegenstände, welche unter der Adresse eines deutschen diplomatischen oder konsularischen Beamten eingeführt werden und zu dessen persönlichem Gebrauch oder zu dem seiner Familie bestimmt sind, wenn diese Gegenstände und Effekten zur Zeit der ersten Einrichtung dieses Beamten oder seiner Familie in der Türkei eingeführt werden.

Außerdem sollen zollfrei, sowie von der zollamtlichen Prüfung befreit sein alle Waarensendungen, welche mit der Post in die Türkei eingehen, insofern das Bruttogewicht 250 Gramm nicht übersteigt und die Zollabgabe nicht mehr als 150 Piaster Gold für 100 Kilogramm beträgt. Bezüglich der Drucksachensendungen unter Streifband, welche bis zum Meistgewicht von zwei Kilogramm Zollfreiheit fortgenießen sollen, wird die gegenwärtige Behandlung beibehalten.

Es versteht sich von selbst, daß durch die Aufzählung der obigen Ausnahmen die Zollfreiheit, welche die Chefs der diplomatischen Missionen kraft des Völkerrechts genießen, unberührt bleibt.

Article XI.

Les objets passibles d'un droit de douane qui sont importés comme échantillons par des marchands, des industriels et des voyageurs de commerce seront, de part et d'autre, admis en franchise de droits d'entrée et de sortie, à la condition que ces objets soient réexportés sans avoir été vendus et sous réserve de l'accomplissement des formalités de douane nécessaires pour la réexportation ou la mise en entrepôt.

Le délai accordé pour la circulation de ces échantillons sera fixé lors de leur importation et ne pourra être réclamé pour plus d'un an.

La réexportation des échantillons devra être garantie dans les deux pays immédiatement au premier lieu d'entrée

Artikel XI.

Zollpflichtige Gegenstände, welche von Kaufleuten, Gewerbetreibenden und Handlungsreisenden als Muster eingeführt werden, sollen beiderseits frei von Eingangs- und Ausgangsabgaben zugelassen werden, unter der Bedingung, daß diese Gegenstände unverkauft wieder ausgeführt werden, und vorbehaltlich der Erfüllung der für die Wiederausfuhr oder zollamtliche Niederlegung nothwendigen Zollförmlichkeiten.

Die für den Umlauf dieser Muster zu gewährende Frist soll bei ihrer Einfuhr festgesetzt werden und kann nicht länger als ein Jahr beansprucht werden.

Die Wiederausfuhr der Muster muß in beiden Ländern sofort am ersten Eingangsorte entweder durch Hinterlegung

soit par dépôt du montant des droits de douane respectifs, soit par cautionnement.

Les échantillons importés dans l'un des deux pays par des voyageurs de commerce de l'autre, pourront après leur admission par l'autorité douanière du premier lieu d'entrée et durant le délai accordé pour leur circulation, être expédiés par mer à d'autres endroits de ce même pays sans être soumis à un renouvellement des formalités d'entrée, moyennant une déclaration de transport faite à l'autorité douanière compétente.

des Betrages der bezüglichen Zollabgaben oder durch Kaution sichergestellt werden.

Die in eines der beiden Länder durch Handlungsreisende des anderen eingeführten Muster können, nach ihrer Zulassung durch die Zollbehörde des ersten Eingangsortes, während der für ihren Umlauf gewährten Frist nach anderen Orten desselben Landes auf Grund einer bei der zuständigen Zollbehörde abzugebenden Transporterklärung zur Verschiffung gelangen, ohne einer Erneuerung der Einfuhrförmlichkeiten zu unterliegen.

Article XII.

Aucun droit de tonnage, de port, de pilotage, d'ancrage, de quai, de phare, de quarantaine ou tout autre droit semblable destiné à rémunérer des services rendus, quelle qu'en soit la nature ou la dénomination, perçu ou à percevoir à ce titre au profit du Gouvernement, de particuliers, de corporations ou d'établissements de toute espèce ne sera imposé aux bâtiments de l'un des deux Etats dans les ports de l'autre si ce droit ne frappe pas également et sous les mêmes conditions les bâtiments nationaux et ceux de la nation la plus favorisée. Cette égalité de traitement s'appliquera réciproquement aux bâtiments des deux pays quelque soit le lieu de leur départ et celui de leur destination.

Artikel XII.

Keinerlei Tonnengeld, Hafen-, Lootsen-, Anker-, Ufer-, Leuchtthurm-, Quarantaine- oder andere, zum Entgelt für geleistete Dienste bestimmte ähnliche Abgabe, welche Natur und welchen Namen sie haben möge, sei es, daß sie unter diesem Titel zu Gunsten der Regierung oder zu Gunsten von Privatpersonen, von Körperschaften oder von Anstalten irgend einer Art erhoben wird oder erhoben werden soll, soll den Schiffen des einen der beiden Staaten in den Häfen des anderen auferlegt werden, wenn diese Abgabe nicht in gleicher Weise und unter denselben Bedingungen die einheimischen Schiffe und die Schiffe der meistbegünstigten Nation trifft. Diese Gleichheit der Behandlung soll gegenüber den Schiffen der beiden Länder gegenseitig stattfinden, welches auch immer deren Abgangs- und Bestimmungsort sein möge.

Article XIII.

Dans les principaux ports et dans les villes importantes, autant que l'intérêt du commerce l'exigera, le Gouvernement Ottoman établira des entrepôts où les articles importés pourront être déposés contre un droit de magasinage ne dépassant pas quatre Piastres par cent kilogrammes bruts ou fraction de cent kilogrammes par mois ou fraction de mois, et, à défaut d'établissements publics de ce genre, il permettra l'entreposage des marchandises dans des magasins privés sous la double fermeture de l'autorité douanière et du détenteur et contre un droit de surveillance, conformément aux Règlements douaniers. Le délai d'entreposage des marchandises n'excédera pas douze mois pendant lesquels les importateurs auront la faculté de les réexporter sans payer un droit d'importation ou d'exportation. Passé ce délai, les marchandises seront passibles de l'intégralité des droits d'importation.

Artikel XIII.

In den Haupthäfen und in den wichtigen Städten wird die ottomanische Regierung, je nachdem das Interesse des Handels es erfordern wird, Lagerhäuser errichten, wo die eingeführten Waaren gegen ein Lagergeld niedergelegt werden können, welches vier Piaster für hundert Kilogramm brutto oder einen Theil von hundert Kilogramm auf den Monat oder den Theil eines Monats nicht übersteigen soll; beim Mangel derartiger öffentlicher Anlagen wird sie die Niederlegung der Waaren in Privatspeichern unter doppeltem Verschluß der Zollbehörde und des Besitzers gegen eine Ueberwachungsgebühr nach Maßgabe der Zollordnungen gestatten. Die Dauer der Niederlegung der Waaren soll zwölf Monate nicht überschreiten, während welcher die Importeure die Befugniß haben, dieselben frei von Einfuhr- und Ausfuhrabgaben wieder auszuführen. Nach Ablauf dieser Frist haben die Waaren den Einfuhrzoll unverkürzt zu zahlen.

Article XIV.

Tout bâtiment considéré comme ottoman par la loi ottomane, et tout bâtiment considéré comme allemand par la loi allemande sera reconnu comme tel par les Parties contractantes. Si un bâtiment était considéré comme allemand d'après la loi allemande et en même temps comme ottoman d'après la loi ottomane, chacune des deux Hautes Parties pourra, dans ses eaux territoriales, traiter ce bâtiment comme appartenant à sa nationalité.

Artikel XIV.

Jedes Schiff, welches nach ottomanischem Recht als ottomanisches, und jedes Schiff, welches nach deutschem Recht als deutsches betrachtet wird, soll als solches von den vertragschließenden Theilen anerkannt werden. Sollte ein Schiff nach deutschem Recht als deutsches und zu gleicher Zeit nach ottomanischem Recht als ottomanisches betrachtet werden, so kann jeder der beiden Hohen Theile in seinen Gewässern dieses Schiff als zu seiner Nationalität gehörig behandeln.

Article XV.

Les firmans exigés des bâtiments marchands allemands à leur passage par les Dardanelles et le Bosphore, leur seront toujours délivrés de manière à leur occasionner le moins de retard possible.

Artikel XV.

Die von den deutschen Handelsschiffen bei ihrer Durchfahrt durch die Dardanellen und den Bosporus nachgesuchten Firmane sollen ihnen stets in der Weise zugefertigt werden, daß ihnen dadurch so wenig Aufenthalt wie möglich verursacht wird.

Article XVI.

L'importation et le transit dans l'Empire Ottoman du tabac sous toutes ses formes et du sel sont et demeurent prohibés. La Sublime Porte s'engage à n'établir d'autres monopoles pendant la durée du présent traité que sur les allumettes de toutes formes et de toutes substances, les cartes à jouer, les papiers à cigarettes et le pétrole.

Les Allemands en Turquie seront soumis, en ce qui concerne le commerce intérieur ou l'exportation de ces articles, aux mêmes régimes et Règlements et acquitteront les mêmes droits que les sujets ottomans les plus favorisés ou ceux de la nation la plus favorisée. Aucune taxe ne sera perçue à l'avenir sur le tabac et le sel quand ces articles seront exportés de la Turquie par des Allemands ou en pays allemand; cependant, les quantités de tabac et de sel qui seront exportées par des Allemands ou par leurs ayants-cause devront être declarées par les exportateurs à l'Administration des Douanes qui conservera, comme par le passé, son droit de surveillance sur l'exportation de ces produits, sans que pour cela elle puisse prétendre à aucune rétribution soit à titre d'enregistrement soit à tout autre titre.

Artikel XVI.

Die Einfuhr und die Durchfuhr von Tabak in jeder Gestalt und von Salz ist und bleibt im Ottomanischen Reich verboten. Die Hohe Pforte verpflichtet sich, keine anderen Monopole während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages einzuführen, als auf Streichhölzer in jeder Gestalt und Zusammensetzung, Spielkarten, Cigarettenpapier und Petroleum.

Die Deutschen in der Türkei sollen, was den inneren Handel mit diesen Gegenständen und die Ausfuhr derselben betrifft, denselben Einrichtungen und Vorschriften unterworfen sein und dieselben Abgaben zu zahlen haben, wie die meistbegünstigten ottomanischen Unterthanen oder die Unterthanen der meistbegünstigten Nation. Dagegen soll in Zukunft von Tabak und Salz, wenn sie aus der Türkei von Deutschen oder nach deutschem Gebiet ausgeführt werden, keine Abgabe erhoben werden; jedoch müssen die Mengen Tabak und Salz, welche von Deutschen oder deren Vertretern ausgeführt werden sollen, von den Exporteuren bei der Zollverwaltung angemeldet werden, welche, wie bisher, das Recht der Aufsicht über die Ausfuhr dieser Erzeugnisse behält, ohne jedoch dafür irgend eine Vergütung, sei es für Anschreibung oder aus irgend einem anderen Grunde, beanspruchen zu können.

Article XVII.

L'importation et le transit de la poudre, de la dynamite et d'autres matières explosibles analogues, des canons, des armes de guerre et munitions militaires dans les Etats Ottomans sont formellement prohibés.

Le transit, y compris le passage par les Détroits, de la poudre, des cartouches et des projectiles chargés ou non chargés de poudre, ainsi que des armes dont l'importation est probibée sera autorisé, dans les circonstances ordinaires, dans le cas où l'Ambassade d'Allemagne en fera spécialement la demande.

Ne sont pas comprises dans cette restriction générale les armes spécifiées dans le tableau ci-annexé qui sera officiellement porté à la connaissance du public.

[Annexe II.]

Le commerce des armes et munitions reste sous la surveillance immédiate et spéciale du Gouvernement Ottoman.

Artikel XVII.

Die Einfuhr und die Durchfuhr von Pulver, Dynamit und anderen ähnlichen Sprengstoffen, von Kanonen, Kriegswaffen und militärischer Munition ist in den ottomanischen Staaten ausdrücklich verboten.

Die Durchfuhr, einschließlich der Durchfuhr durch die Meerengen, von Pulver, Patronen und Geschossen mit oder ohne Pulverladung, sowie von Waffen, deren Einfuhr verboten ist, wird unter gewöhnlichen Verhältnissen auf besonderes Ansuchen der deutschen Botschaft gestattet werden. Nicht einbegriffen in diese allgemeine Einschränkung sind diejenigen Waffen, welche in dem beigefügten, von Amtswegen zu veröffentlichenden Verzeichniß aufgeführt sind.

[Anlage II.]

Der Handel mit Waffen und Munition bleibt unter der unmittelbaren und besonderen Beaufsichtigung der ottomanischen Regierung.

Article XVIII.

Les capitaines des bâtiments de commerce ayant à bord des marchandises à destination de l'Empire Ottoman seront tenus, immédiatement après leur arrivée au port de destination, de déposer à la douane deux copies exactes de leur manifeste certifiées par eux conformes à l'original. De même ils doivent avant leur départ d'un port ottoman déposer à la douane une copie du manifeste relatant les marchandises chargées sur leur navire.

Le manifeste original, soit à l'arrivée soit au départ, sera présenté en même temps ques les copies pour être confronté et restitué dans les vingt-quatre heures.

Les employés de la douane ne peuvent procéder en aucun cas à la visite et à la perquisition des bâtiments de commerce sans en avoir donné au préalable connaissance aux employés consulaires allemands pour leur donner la faculté d'assister. Cette notification aux em-

Artikel XVIII.

Die Kapitäne der Handelsschiffe, welche nach dem Ottomanischen Reich bestimmte Waaren an Bord haben, sollen gehalten sein, sofort nach ihrer Ankunft im Bestimmungshafen zwei genaue, von ihnen als mit dem Original übereinstimmend beglaubigte Abschriften ihres Manifestes auf dem Zollamt niederzulegen. Desgleichen haben sie vor ihrer Abfahrt aus einem ottomanischen Hafen auf dem Zollamt eine Abschrift des Manifestes niederzulegen, welches die auf ihrem Schiffe verladenen Waaren aufführt.

Das Originalmanifest ist sowohl bei der Ankunft, als bei der Abfahrt, gleichzeitig mit den Abschriften, vorzulegen, um verglichen und binnen vierundzwanzig Stunden zurückgegeben zu werden.

Die Zollbeamten dürfen in keinem Falle zur Besichtigung und Durchsuchung der Handelsschiffe ohne vorgängige Mittheilung an die deutschen Konsularbeamten schreiten, durch welche den letzteren Gelegenheit gegeben werden soll, zugegen zu sein. Diese Mittheilung muß den

ployés consulaires devra leur être communiquée à temps et mentionner l'heure où l'on procédera à ces formalités.

Les excédants ou déficits résultant du rapprochement des manifestes avec la cargaison donneront lieu à l'application des amendes prévues par le Règlement douanier ottoman.

L'Administration douanière ottomane portera par le dit Règlement à la connaissance du public les mesures nécessaires en vue de prévenir les fraudes et la contrebande tant en ce qui concerne l'introduction des marchandises que l'exportatio non le transit par terre ou par mer par l'entremise des postes, des chemins de fer ou par tous autres voies et moyens.

Konsularbeamten rechtzeitig gemacht werden, und sie muß die Zeit angeben, zu welcher zur Vornahme dieser Förmlichkeiten geschritten werden soll.

Ergeben sich bei Vergleichung der Manifeste mit der Ladung Mehr- oder Fehlbeträge, so finden die im ottomanischen Zollreglement vorgesehenen Geldstrafen Anwendung.

Die ottomanische Zollverwaltung wird durch das gedachte Reglement diejenigen Maßregeln zur Kenntniß des Publikums bringen, welche zur Verhütung von Unterschleifen und Schmuggel, sowohl hinsichtlich der Einfuhr, als der Ausfuhr und Durchfuhr von Waaren, zu Lande und zur See, mittelst der Post, der Eisenbahnen und aller anderen Wege und Beförderungsmittel, nothwendig sind.

Article XIX.

Toute opération de douane en Turquie, soit à l'arrivée soit au départ, doit être précédée d'une déclaration spéciale signée par le détenteur de la marchandise ou par son représentant.

La déclaration doit contenir toutes les indications nécessaires pour l'application des droits; ainsi outre la nature, l'espèce, la qualité, la provenance et la destination de la marchandise, elle doit énoncer le poids, le nombre, la mesure ou, suivant le cas, la valeur. La douane devra, en cas de contestation, procéder à la vérification de la susdite déclaration, conformément aux prescriptions speciales du Règlement mentionné à l'article XX du présent traité.

Tout refus de faire la déclaration à l'arrivée ou au départ, tout retard apporté à la dite déclaration, toute différence en plus ou en moins entre les marchandises et la déclaration donne lieu à l'application de la pénalité prévue par le Règlement douanier ottoman.

Artikel XIX.

Jedes zollamtliche Verfahren in der Türkei, sei es bei der Ankunft oder bei der Abfahrt, ist einzuleiten durch eine besondere, von dem Besitzer der Waare oder von seinem Vertreter unterzeichnete Deklaration.

Die Deklaration muß alle für die Zollbehandlung nothwendigen Angaben enthalten, demnach muß sie, außer der Beschaffenheit, der Art, der Güte, dem Herkunfts- und dem Bestimmungsorte der Waare, auch das Gewicht, die Zahl, das Maß oder, je nach Lage des Falles, den Werth angeben. Die Zollbehörde muß, im Falle der Beanstandung, zur Prüfung der gedachten Deklaration schreiten, gemäß den besonderen Bestimmungen des im Artikel XX dieses Vertrages erwähnten Reglements.

Jede Weigerung, die Deklaration bei der Ankunft oder Abfahrt abzugeben, jede Verzögerung der Deklaration, jeder ein Mehr oder ein Weniger ergebende Unterschied zwischen den Waaren und der Deklaration begründet die Anwendung der in dem ottomanischen Zollreglement vorgesehenen Strafe.

Article XX.

Les marchandises introduites en contrebande seront passibles de confiscation au profit du Trésor, sans préjudice des droits de douane perçus dans tous les cas et des amendes qui pourraient être légalement exigibles, pourvu que la fraude soit dûment et légalement prouvée et qu'un procès-verbal du fait de contrebande soit dressé et communiqué sans délai à l'autorité consulaire du sujet allemand auquel appartiennent les marchandises saisies. Sur la demande de la partie intéressée, l'affaire devra être jugée par le tribunal de commerce, ou, à défaut d'un tel, par un autre tribunal. Tant que ce jugement n'aura pas été rendu, il ne pourra être disposé définitivement des marchandises saisies au profit du fisc ottoman.

Si la douane ottomane a des raisons sérieuses pour présumer l'existence d'articles introduits en contrebande dans des endroits quelconques des districts-frontières, elle pourra procéder dans les magasins ou demeures à toute perquisition immédiate qu'elle jugera nécessaire.

Le double de l'ordre de perquisition sera envoyé à l'autorité consulaire qui devra y assister ou s'y faire représenter sans occasionner aucun retard.

Les contestations sur la nature, l'espèce, la classe, l'origine ou la valeur des marchandises seront vidées par voie administrative.

Artikel XX.

Waaren, welche als Kontrebande eingeführt sind, unterliegen der Einziehung zu Gunsten des Staatsschatzes, unbeschadet der in jedem Falle erhobenen Zollabgaben und der auf Grund des Gesetzes etwa beizutreibenden Geldstrafen, vorausgesetzt, daß die Defraudation gehörig und gesetzmäßig bewiesen und über den Thatbestand der Kontrebande ein Protokoll aufgenommen und ohne Verzug der Konsularbehörde des deutschen Unterthanen, welchem die beschlagnahmten Waaren gehören, mitgetheilt worden ist. Auf Verlangen des Betheiligten ist die Sache von dem Handelsgerichte, oder in Ermangelung eines solchen von einem anderen Gerichte zu entscheiden. Solange diese Entscheidung nicht erlassen ist, darf über die zu Gunsten des ottomanischen Fiskus beschagnahmten Waaren endgültig nicht verfügt werden.

Wenn die ottomanische Zollbehörde triftige Gründe hat, das Vorhandensein geschmuggelter Waaren an irgend welchen Orten der Grenzbezirke zu vermuthen, so kann sie jede sofortige Durchsuchung, welche sie für nothwendig erachtet, in den Speichern und Wohnungen vornehmen.

Ein Duplikat des Durchsuchungsbefehls ist der Konsularbehörde zu übersenden, welche, ohne eine Verzögerung zu verursachen, der Durchsuchung beiwohnen oder sich bei derselben vertreten lassen muß.

Streitigkeiten über die Beschaffenheit, die Art, die Klasse, den Ursprung oder den Werth der Waaren sollen auf dem Verwaltungswege erledigt werden.

Le Règlement douanier ottoman déterminera le mode d'exécution des dispositions ci-dessus.

Article XXI.

Si l'Administration douanière ottomane croyait, en vertu de l'article XVII de ce traité, ne pas devoir laisser passer des marchandises qu'elle considérerait comme appartenant à la catégorie des articles prohibés et que les sujets allemands importeraient par la voie régulière, elle fera immédiatement connaître par écrit au Ministère Ottoman des Affaires Etrangères et à l'autorité consulaire allemande les motifs du refus de livrer la marchandise.

Le Ministère Ottoman des Affaires Etrangères, après entente avec l'autorité allemande, décidera s'il y a lieu de confirmer le refus de la douane, et dans ce cas, le sujet allemand sera tenu de réexporter la marchandise sans aucun délai; dans le cas contraire, l'Administration douanière laissera passer librement la marchandise après en avoir perçu les droits réglementaires.

Jusqu'à ce qu'une décision soit prise, la marchandise arrêtée restera en dépôt à la douane qui en sera responsable vis-à-vis du sujet allemand.

Article XXII.

Le présent traité sera exécutoire dans toutes les possessions de Sa Majesté Impériale le Sultan, situées en Europe, en Asie et en Afrique. En ce qui concerne la Principauté vassale de Bulgarie et l'Egypte, toute différence qui, après accord établi dans les limites des Traités et des Firmans Impériaux entre les Agents du Gouvernement Allemand et l'administration locale, résulterait pour le tarif général faisant partie du présent traité, sera communiquée du Gouvernement Ottoman.

Il est bien entendu qu'à l'arrivée dans les autres parties de l'Empire de marchandises expédiées d'Egypte, munies de Reftiés, conformément à l'article IX, et dont les droits de douane seraient, par suite des modifications consenties, inférieurs à ceux portés sur le tarif général, la différence en plus sera acquittée à la douane du lieu de destination.

Article XXIII.

Les stipulations du présent traité s'appliquent à l'Empire Allemand ainsi qu'à tout le territoire qui est ou qui sera compris dans l'union douanière allemande.

Article XXIV.

Toutes les stipulations du traité d'amitié et de commerce du 22 Mars 1761 (vieux style), autant qu'elles ne se trouvent pas en contradiction avec la présente convention, ne sont pas atteintes par cette dernière et sont étendues sous les mêmes conditions à l'Empire Allemand jusqu'à ce qu'une entente ultérieure puisse être établie d'un commun accord relativement aux modifications qu'on jugerait utile d'y apporter.

Article XXV.

Le présent traité avec le tarif y annexé sera substitué au traité entre les Etats du Zollverein Allemand et de la Sublime Porte du 20 Mars 1862 et au traité entre la Sublime Porte et les villes Hanséatiques du 27 Septembre 1862.

Das ottomanische Zollreglement wird die Art der Ausführung obiger Bestimmungen genau regeln.

Artikel XXI.

Glaubt die ottomanische Zollverwaltung auf Grund des Artikels XVII dieses Vertrages Waaren, welche deutsche Unterthanen auf dem ordnungsmäßigen Wege einführen, als zu der Kategorie der verbotenen Gegenstände gehörig, nicht durchlassen zu sollen, so soll sie unverzüglich dem ottomanischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und der deutschen Konsularbehörde die Gründe für die Verweigerung der Auslieferung der Waare schriftlich mittheilen.

Das ottomanische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten wird, nach Einvernehmen mit der deutschen Behörde, entscheiden, ob die Weigerung der Zollbehörde zu bestätigen ist, und in diesem Falle soll der deutsche Unterthan gehalten sein, die Waare ohne jeden Verzug wieder auszuführen; im entgegengesetzten Falle soll die Zollverwaltung die Waare frei passiren lassen, nachdem sie von ihr die ordnungsmäßigen Abgaben erhoben hat.

Bis eine Entscheidung getroffen ist, bleibt die Waare auf dem Zollamt in Verwahrung, welches dafür dem deutschen Unterthan verantwortlich ist.

Artikel XXII.

Der gegenwärtige Vertrag soll in allen Besitzungen Seiner Kaiserlichen Majestät des Sultans in Europa, Asien und Afrika Geltung haben. Was das Vasallenfürstenthum Bulgarien und Egypten betrifft, so soll jede zwischen den Vertretern der deutschen Regierung und der Lokalverwaltung in den Grenzen der Verträge und der Kaiserlichen Firmane vereinbarte Abweichung von dem, einen Theil des gegenwärtigen Vertrages bildenden, allgemeinen Tarif der ottomanischen Regierung mitgetheilt werden.

Es versteht sich, daß, wenn Waaren aus Egypten, mit Reftiehs gemäß Artikel IX versehen, in anderen Theilen des Reichs anlangen und in Folge vereinbarter Tarifänderungen geringere Zollabgaben als die nach dem allgemeinen Tarif berechneten gezahlt haben sollten, der Mehrbetrag auf dem Zollamt des Bestimmungsortes zu entrichten ist.

Artikel XXIII.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages gelten für das Deutsche Reich, sowie für jedes zum deutschen Zollverband jetzt oder künftig gehörige Gebiet.

Artikel XXIV.

Alle Bestimmungen des Freundschafts- und Handelsvertrages vom 22. März 1761 (alten Stils), soweit sie mit der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht im Widerspruch stehen, werden durch diese letztere nicht berührt, und werden unter denselben Bedingungen auf das Deutsche Reich ausgedehnt, bis eine spätere gemeinsame Verständigung über Abänderungen getroffen werden kann, deren Vornahme man für nützlich erachten möchte.

Artikel XXV.

Der gegenwärtige Vertrag mit dem beigefügten Tarif soll an die Stelle des Vertrages zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und der Hohen Pforte vom 20. März 1862 und des Vertrages zwischen der Hohen Pforte und den Hansestädten vom 27. September 1862 treten.

Il entrera en vigueur le 1/13 Mars 1891 ou, après entente préalable, avant si possible. Il restera exécutoire pendant vingt et un ans, c'est-à-dire jusqu'au $\frac{\text{28 Février}}{\text{12 Mars}}$ 1912, date à laquelle il prendra fin sans qu'il y ait lieu à une dénonciation préalable, sous la réserve qu'au bout de la septième et de la quatorzième année chacune des deux Parties ait le droit de proposer les modifications suggérées par l'expérience.

Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Constantinople le plus tôt possible.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé leurs cachets.

Fait à Constantinople en double original le vingt-sixième jour du mois d'Août de l'an mil huit cent quatre vingt dix.

(L. S.) signé: v. Radowitz.
(L. S.) signé: Gillet.
(L. S.) signé: M. Saïd.

Er soll am 1./13. März 1891 oder, nach vorgängiger Verständigung, wenn möglich, früher in Kraft treten. Er soll während 21 Jahren, d. h. bis zum $\frac{\text{28. Februar}}{\text{12. März}}$ 1912, zu welchem Zeitpunkte er ohne vorgängige Kündigung abläuft, in Geltung bleiben, unter dem Vorbehalt, daß am Ende des siebenten und des vierzehnten Jahres jeder der beiden Theile das Recht haben soll, Aenderungen vorzuschlagen, welche sich durch die Erfahrung ergeben haben möchten.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen sobald als möglich zu Konstantinopel ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben gezeichnet und ihre Siegel beigefügt.

Geschehen zu Konstantinopel, in doppelter Ausfertigung, am 26. August 1890.

(L. S.) gez. von Radowitz.
(L. S.) gez. Gillet.
(L. S.) gez. M. Saïd.

(Uebersetzung.)

Annexe N° 1.

Anlage Nr. 1.

Tarif de douane.

Principes pour l'application de la tare.

1° Aucune tare n'est accordée pour des emballages qui ne sont ni usités dans le commerce, ni appropriés au commerce; ces sortes d'emballages seront considérés comme des marchandises spéciales et taxés en conséquence; néanmoins l'importateur a la faculté de payer pour le total la taxe la plus élevée soit du contenu soit du contenant.

2° Il n'est également accordé aucune tare pour les marchandises d'importation dont les 100 kilos sont assujettis à une taxe de 25 piastres ou au-dessous, ainsi que pour les récipients renfermant immédiatement les liquides.

Les liquides renfermés dans un double fût n'auront une bonification de tare que pour le fût extérieur, et les liquides en bouteilles et flacons que pour l'emballage qui renferme ces bouteilles ou flacons.

3° Toutes les marchandises d'importation pour lesquelles une tare est accordée par le tarif acquittent généralement les droits de douane pour le poids résultant de la pesée cumulée du contenu et du contenant après déduction d'un tant pour cent établi dans le tarif pour chacune d'elles. Néanmoins l'importateur a le droit de demander la constatation et la déduction de la tare réelle et d'acquitter les droits d'après le poids net de la marchandise constaté conformément aux règles suivantes.

4° La tare réelle à constater et à déduire se compose:

a) du poids des récipients usités dans le commerce ou appropriés au commerce, tels que: fûts, caisses en bois même doublées de zinc, de fer-blanc ou de toile cirée, paniers, balles ou sacs, ainsi que du poids de la paille, foin, mousse, rognures de papier, sciures de bois et autres matières semblables de remplissage s'il y en a.

b) du poids des boîtes en carton, des petites caisses en bois contenant de tissus, bonneteries, rubans, articles de mode, vêtements confectionnés, parasols, parapluies, verreries, porcelaines, articles en albâtre ou en marbre, quincaillerie, bijouterie, tabatières, fleurs artificielles, plumes de parure, éventails, gants, cigares etc. en tant que ces boîtes et petites caisses sont de celles généralement usitées dans le commerce et que, vu leur matière ou travail, il n'y a pas lieu de les traiter et de les taxer comme une marchandise spéciale.

Zolltarif.

Allgemeine Bestimmungen über die Tara.

§. 1. Keine Taravergütung wird gewährt für nicht handelsübliche oder den Bedürfnissen des Handels nicht entsprechende Verpackungen. Nicht handelsübliche oder über die Bedürfnisse des Handels hinausgehende Umschließungen werden als besondere Waaren betrachtet und demgemäß verzollt, doch steht es dem Zollpflichtigen frei, für die ganze Sendung den höheren Zollsatz, sei es der Umhüllung oder des Inhalts zu zahlen.

§. 2. Desgleichen wird keine Taravergütung gewährt sowohl für Waaren, deren tarifmäßiger Zollsatz den Betrag von 25 Piastern für 100 kg nicht übersteigt, als auch für Umschließungen, in welchen Flüssigkeiten unmittelbar enthalten sind. Für Flüssigkeiten in Ueberfässern wird eine Taravergütung nur für das äußere Faß und für Flüssigkeiten in Flaschen oder Fläschchen nur für die diese Flaschen und Fläschchen umgebenden Umhüllungen gewährt.

§. 3. Für alle eingeführten Waaren, für die der Tarif eine Taravergütung gewährt, wird der Regel nach der Zoll für das durch gleichzeitige Verwiegung des Inhalts und der Umschließung ermittelte Gewicht nach Abzug eines für jede Waare festgesetzten Prozentsatzes entrichtet. Der Zollpflichtige hat jedoch das Recht, Feststellung und Abzug der thatsächlich richtigen Tara zu verlangen und den Zoll gemäß der nach den folgenden Regeln vorzunehmenden Nettowiegung zu entrichten.

§. 4. Die als thatsächlich richtige festzustellende und in Abzug zu bringende Tara besteht:

a) aus dem Gewichte der handelsüblichen oder dem Bedürfniß des Handels entsprechenden Umschließungen, als da sind: Fässer, Holzkisten, selbst mit Zink, Eisenblech oder Wachstuch gedoppelte; Körbe, Ballen oder Säcke; aus dem Gewichte des Strohes, des Heues, des Mooses, der Papier- und Holzspäne und des anderen etwa vorhandenen Füllungsmaterials;

b) aus dem Gewichte der Pappschachteln und der Holzkistchen, welche Gewebe, Strumpfwaaren, Bänder, Kleider und Putzwaaren, Sonnen- und Regenschirme, Glas-, Porzellan-, Alabaster- oder Marmorwaaren, Quincaillerien, Juwelierwaaren, Dosen, künstliche Blumen, Schmuckfedern, Fächer, Handschuhe, Cigarren u. s. w. enthalten, wenn nur diese Schachteln und Kistchen allgemein handelsübliche sind, und wenn aus Material und Arbeit kein Grund zu entnehmen ist, dieselben als besondere Waare zu behandeln und zu verzollen.

Lorsqu'un nombre donné de colis, de boites ou de petites caisses présentent le même contenu, la même grandeur et le même emballage, la constatation de la tare réelle peut se faire par la pesée de l'emballage de l'un ou de plusieurs de ces colis, boites ou petites caisses choisis par la douane.

5° Aucune tare n'est applicable pour les emballages intérieurs suivants:

a) les récipients en verre, en terre, en pierre, en métal, en carton ou en bois qui renferment les produits chimiques, cosmétiques, pharmaceutiques ainsi que les confiseries et les couleurs;

b) les récipients renfermant hermétiquement les comestibles;

c) les enveloppes en bois, en cuir, en carton etc. formées d'après les objets qu'elles contiennent, telles que: étuis pour les instruments de musique, d'optique, de chirurgie; néanmoins l'importateur aura le droit de faire taxer séparément le contenu et le contenant;

d) les boites renfermant du thé;

e) les enveloppes en papier et les ficelles qui recouvrent les ferronneries, les aiguilles, les quincailleries, les verreries, les porcelaines, les tissus, les papiers, l'amidon, les cigares, le tabac etc.;

f) les boites en carton, en bois ou en métal renfermant les allumettes, capsules, plumes d'acier et autres marchandises qui se vendent usuellement par boite;

g) les cartons, planchettes et bobines sur lesquels des fils, rubans, tissus ou des objets confectionnés sont dévidés, roulés ou fixés.

Les enveloppes intérieures énumérées ci-dessus ne seront pas comprises dans le poids net légal à constater toutes les fois que la constatation du poids net réel est prescrite par le tarif; il en sera de même pour les enveloppes qui, n'étant pas généralement usitées dans le commerce, seraient assujetties à une taxe supérieure à celle du contenu. Si dans ce dernier cas l'importateur ne consentait pas à séparer l'enveloppe du contenu, la douane percevra la taxe qui donne lieu à la perception la plus élevée sur le poids résultant de la pesée cumulée du contenant et du contenu.

6° Est considéré comme: „balle dans le sens du tarif" ou une enveloppe double de toile d'emballage ou d'autres tissus grossiers semblables, cerclés ou non cerclés, ou une enveloppe double de nattes de jonc, de paille, de roseaux; ou enfin une enveloppe consistant en une couche de toile ou d'autres tissus grossiers et une couche de nattes, de jonc, etc.

7° La tare fixée dans le tarif pour les balles n'est accordée que jusqu'au poids brut de 400 kilos, à moins que le tarif n'ait disposé autrement. Quant aux balles surpassant cette limite, l'importateur peut réclamer la pesée nette, ou se contenter de la déduction de la tare qui serait accordée pour 400 kilos bruts.

8° Lorsqu'une marchandise jouissant dans le tarif d'une tare pour les „balles" est importée dans une enveloppe simple de toile d'emballage ou d'autres tissus grossiers semblables, la tare sera de 2 pour cent sauf les cas où le tarif prescrit pour les sacs (c'est-à-dire pour l'emballage simple) une tare de 1 pour cent. Une enveloppe

Bei Kollis, Schachteln oder Kistchen von gleichem Inhalt, gleicher Größe und gleicher Verpackungsart kann die Feststellung der thatsächlich richtigen Tara durch Verwiegung der Umhüllungen eines oder mehrerer von der Zollbehörde auszuwählenden Kollis, Schachteln oder Kistchen erfolgen.

§. 5. Keine Taravergütung wird für folgende innere Umschließungen gewährt:

a) für Umhüllungen aus Glas, aus Erde, aus Stein, aus Metall, aus Pappe oder aus Holz, welche chemische, kosmetische und pharmazeutische Produkte, sowie Konditorwaaren oder Farben enthalten;

b) für Gefäße, die Verzehrungsgegenstände in hermetischem Verschlusse enthalten;

c) für Umschließungen aus Holz, aus Leder, aus Pappe u. s. w., welche nach den Gegenständen, die sie enthalten, geformt sind, z. B. Etuis für musikalische, optische und chirurgische Instrumente; doch hat der Zollpflichtige das Recht, Inhalt und Umschließungen von einander getrennt zu verzollen;

d) für Kästchen, die Thee enthalten;

e) für Papierumhüllungen und Bindfaden, welche Eisenwaaren, Nadeln, Quincaillerien, Glas- und Porzellanwaaren, Gewebe, Papiere, Stärke, Cigarren, Tabak u. s. w. umgeben;

f) für Schachteln aus Pappe, aus Holz oder aus Metall, welche Zündhölzer, Zündhütchen, Stahlfedern und andere nach allgemeinem Gebrauche schachtelweis verkäufliche Waaren enthalten;

g) für Kartons, Brettchen und Rollen, um oder auf welchen Garne, Bänder, Zeug- oder konfektionirte Waaren gewickelt, gerollt oder geheftet sind.

Die Zurechnung der genannten Umschließungen zum Nettogewicht der Waare unterbleibt in denjenigen Fällen, in welchen Verzollung nach dem festzustellenden thatsächlich richtigen Reingewicht durch den Tarif vorgeschrieben ist. Sie unterbleibt auch, wenn diese Umschließungen gleichzeitig solche sind, die nicht allgemein handelsüblich und höher als der Inhalt zu verzollen sind. Sollte der Zollpflichtige in diesem letzten Falle nicht in eine Trennung der Umschließungen vom Inhalte willigen, so wird der höhere Zoll, und zwar auf Grund gemeinschaftlicher Verwiegung des Inhalts mit der Umschließung erhoben.

§. 6. Als Ballen im Sinne des Tarifs gelten doppelte Umschließungen von Packleinwand oder anderen ähnlichen groben Geweben, mit oder ohne Reifen, oder doppelte Umhüllungen von Matten, von Binsen, von Stroh, von Rohr oder endlich Umschließungen, welche aus einer Lage von Leinwand oder von anderen groben Geweben und aus einer zweiten Lage von Matten, von Binsen, von Stroh u. s. w. bestehen.

§. 7. Abgesehen von den Fällen entgegenstehender ausdrücklichen Bestimmungen wird die tarifmäßige Taravergütung nur für Ballen von einem Bruttogewicht von 400 kg gewährt. Bei schwereren Ballen hat der Empfänger die Wahl, Nettoverwiegung oder Abzug der für Ballen von 400 kg brutto gewährten Tara zu verlangen.

§. 8. Wird eine Waare, die in Ballenverpackung eine Taravergütung laut Tarifs zu beanspruchen hat, in einfacher Umhüllung von Packleinwand oder von anderen groben ähnlichen Geweben eingeführt, so wird eine Tara von 2 Prozent gewährt, mit Ausnahme derjenigen Fälle, für welche der Tarif eine einprozentige Taravergütung für

image not available

No.	Dénomination.	Unité.	Droit en or Piastres.	Cent.	Tares.
	I. Animaux vivants.				
1.	Chevaux, entiers, hongres, juments, poulains	par tête	200	—	Point de tare.
2.	Poulains suivant leur mère	id.	20	—	
3.	Mulets, mules, bardeaux et poulains-mulets	id.	60	—	
4.	Poulains-mulets suivant leur mère	id.	10	—	
	Anes et ânesses:				
5.	a) de grande race	id.	60	—	
6.	b) de petite race	id.	20	—	
7.	c) ânons	id.	10	—	
8.	Chameaux	id.	120	—	
9.	Taureaux et buffles	id.	104	—	
10.	Boeufs	id.	80	—	
11.	Vaches et femelles de buffle, bouvillons et taurillons, génisses et génisses de buffle	id.	55	—	
12.	Veau (au-dessous de 60 kilos de poids)	id.	10	—	
13.	Béliers, moutons, brebis, boucs et chèvres	id.	7	—	
14.	Agneaux et chevreaux	id.	4	—	
15.	Porcs	id.	25	—	
16.	Cochons de lait (au-dessous de 10 kilos de poids)	id.	4	—	
17.	Chiens de chasse, de luxe et de garde	id.	28	—	
18.	Lapins	id.	1	50	
19.	Poules, coqs, poulets, pintades et canards	id.	—	50	
20.	Dindons et dindes	id.	2	50	
21.	Oies et autres volailles et oiseaux	id.	1	50	
22.	Animaux vivants non denommés	id.	5	—	
	II. Aliments d'origine animale.				
1.	Viande fraîche et viande salée non spécialement denommées ci-dessous	cent kilos	50	—	Caisses et futailles . . 16 %. Paniers . . . . . . 9 „ Balles . . . . . . 4 „
2.	Jambons, saucisses, langues de boeuf, conserves de viande dans des récipients hermétiquement fermés	id.	150	—	
3.	Lard et autres viandes fumées ou séchées	id.	120	—	
4.	Volaille et gibier tués	id.	150	—	
5.	Extrait de viande	id.	750	—	
6.	Graisse de porc et d'oie	id.	90	—	Caisses et futailles . . 14 %. Paniers . . . . . . 7 „ Balles . . . . . . 4 „ Baquets . . . . . . 14 „
	Beurre:				
7.	a) frais et salé	id.	180	—	
8.	b) beurre de Sibérie et beurres artificiels	id.	90	—	
9.	Tscheroviche et graisse de queue de mouton (Kouirouk)	id.	60	—	
	Fromage:				
10.	a) salamoura, kachkaval, kacher, touloum et autres espèces analogues	id.	60	—	Caisses et futailles . . 14 %. Paniers . . . . . . 7 „ Balles . . . . . . 4 „ Baquets . . . . . . 10 „
11.	b) autre, tel que: Gruyère, fromage dit de Hollande, Chester, Parmesan, Brie, Roquefort etc. et leurs imitations	id.	140	—	
12.	Lait frais ou caillé	id.	15	—	Point de tare.
13.	Crême de lait	id.	200	—	
14.	Oeufs	id.	65	—	Caisses et futailles . . 16 %. Paniers . . . . . . 9 „
	Poissons:				
15.	a) frais, vivants ou morts	id.	60	—	Caisses et futailles . . 14 %. Paniers . . . . . . 7 „ Balles . . . . . . 4 „
16.	b) harengs salés	id.	25	—	Point de tare.
17.	c) sardines en fûts	id.	65	—	Caisses et futailles . . 14 %.
18.	d) autres poissons salés en fûts	id.	45	—	

image
not
available

No.	Dénomination.	Unité.	Droit en or Piastres.	Droit en or Cent.	Tares.
19.	c) esturgeon et sterlet, séchés et fumés, nerf d'esturgeon	cent kilos	300	—	
20.	f) morue (stockfish) et autres poissons secs	id.	45	—	Caisses et futailles . . 14 %. Paniers . . . . 7 „ Balles . . . . 4 „
21.	g) autres poissons fumés	id.	65	—	
22.	Boutargue	id.	600	—	
	Caviar:				
23.	a) noir	id.	400	—	
24.	b) rouge (tarama)	id.	24	—	Point de tare.
25.	c) rouge (dil)	id.	30	—	Caisses et futailles . . 14 %. Paniers . . . . 7 „ Balles . . . . 4 „
	Huitres:				
26.	a) fraiches	id.	60	—	
27.	b) marinées	id.	225	—	
28	Moules, escargots, et autres coquillages pleins . .	id.	100	—	
29.	Homards et autres crustacés	id.	150	—	
30.	Tortues vivantes ou tuées	id.	180	—	
31.	Miel	id.	60	—	Caisses et futailles . . 15 %. Paniers . . . . 7 „ Balles . . . . 4 „
32.	Tous autres aliments d'origine animale, frais, salés, fumés ou séchés	id.	180	—	Caisses et futailles . . 14 %. Paniers . . . . 7 „ Balles . . . . 4 „
	Observation. Quant aux conserves dans des récipients hermétiquement fermés et non dénommés ci-dessus, voir groupe XI.				
	III.				
	Céréales, légumineux, pommes de terre.				
1.	Froment, épeautre, méteil	id.	6	30	Point de tare
2.	Avoine, orge et kaplidja, seigle, maïs, millet, sarrasin	id.	4	25	
3.	Graine de sésame	id.	14	—	
4.	Riz	id.	10	50	
5.	Pois-chiches, pois, fèves, haricots, lentilles et autres légumineux secs	id.	7	—	
6.	Pommes de terre, patates	id.	5	—	
	IV.				
	Produits de la meunerie et patisserie ordinaire.				
	Farine:				
1.	a) de froment	id.	16	—	Point de tare.
2.	b) d'avoine, d'orge, de maïs, et autres farines non dénommées	id.	11	—	
3.	Grains perlés	id.	25	—	
4.	Autres gruaux, semoules et autres blés mondés .	id.	16	—	
5.	Malt	id.	20	—	
6.	Amidon, fécule et poudre d'amidon	id.	36	—	Caisses et futailles . 14 %. Paniers . . . . 7 „ Balles . . . . 4 „
7.	Arrow-root	id.	84	—	
8.	Sagou, tapioca, et leurs équivalents	id.	45	—	
9.	Vermicelles, macaronis et pâtes dites d'Italie . .	id.	40	—	
10.	Pain	id.	12	—	Point de tare.
11.	Pain azyme	id.	40	—	Caisses et futailles . . 14 %. Paniers . . . . 7 „ Balles . . . . 4 „
12.	Biscuits de mer, galettes et autres patisseries communes	id.	25	—	Point de tare.
	V.				
	Fruits et légumes.				
	Fruits frais:				
1.	a) raisins, oranges, citrons, olives vertes . .	id.	18	75	Point de tare.

image
not
available

No.	Dénomination.	Unité.	Droit en or Piastres.	Cent.	Tares.
2.	b) pommes, poires et autres fruits frais non dénommés	cent kilos	37	50	Caisses et futailles . . 16 % Paniers . . . . . . 7 „ Balles . . . . 4 „
	Fruits secs:				
3.	a) figues	id.	30	—	Caisses et futailles . . 14 % Paniers . . . . . . 7 „ Balles . . . . 4 „
4.	b) amandes, pistaches	id.	90	—	
5.	c) pépins de citrouille, noix, noisettes	id.	22	50	Point de tare.
6.	d) caroubes	id.	9	—	
7.	e) raisins, dattes et autres fruits secs non dénommés	id.	45	—	Caisses et futailles . . 14 % Paniers . . . . . . 7 „ Balles . . . . 4 „
	Légumes frais:				
8.	a) oignons	id.	4	50	Point de tare.
9.	b) ail et autres légumes frais non dénommés	id.	15	—	
10.	Fruits et légumes séchés, même en poudre, cuits à l'eau ou salés	id.	30	—	Caisses et futailles . . 14 % Paniers . . . . . . 7 „ Balles . . . . 4 „
11.	Sucs et jus comestibles de fruits, de baies, ou de raves, préparés sans sucre	id.	45	—	
12.	Ecorces d'oranges, fraiches ou desséchées	id.	30	—	
	VI. Epices.				
1.	Anis, anis étoilé, graine de fenouil, cumin, coriandre et graines de moutarde	id.	30	—	Caisses et futailles . . 17 % Paniers . . . . . . 13 „ Balles . . . . 4 „
2.	Houblon	id.	110	—	
3.	Poivre noir et rouge, piment, quatre-épices, gingembre	id.	90		
4.	Bois de cassia (cassia lignea), cannelle	id.	75	—	
5.	Fleur de cannelle	id.	180	—	
6.	Cardamomes	id.	750	—	
7.	Noix muscade et fleur de muscade	id.	450	—	
8.	Vanille, safran	id.	3 000	—	
9.	Câpres non comprises au groupe XI	id.	45	—	
10.	Girofles et autres épices non dénommées	id.	150	—	
	VII. Café, cacao, thé.				
	Café:				
1.	a) cru	id.	110	—	En futailles en bois dur 12 % En futailles autres . . 8 „ En caisses de moins de 200 kg . . . . . 17 „ En caisses de 200 kg et au-dessus . . . . 12 „ En paniers . . . . . 9 „ En balles . . . . . 2 „ En sacs . . . . . . 1 „
2.	b) torréfié, même moulu, pour ou mélangé de succédanés	id.	140	—	Caisses et futailles . . 17 % Paniers . . . . . . 9 „ Balles . . . . 2 „ Sacs . . . . 1 „
3.	Pellicules de café	id.	60	—	Caisses et futailles . . 12 % Paniers . . . . . . 6 „ Balles . . . . 2 „ Sacs . . . . 1 „
4.	Chicorée torréfiée et autres succédanés de café	id.	40	—	
	Cacao:				
5.	a) en fèves	id.	120	—	Caisses et futailles . . 12 % Paniers . . . . . . 9 „ Balles . . . . 3 „
6.	b) pellicules	id.	30	—	
7.	Chocolat, pâte de cacao et poudre de cacao	id.	203	—	Caisses et futailles . . 16 % Paniers . . . . . . 9 „ Balles . . . . 4 „

No.	Dénomination.	Unité.	Droit en or Piastres.	Droit en or Cent.	Tares.
8.	Thé	cent kilos	400	—	Caisses et futailles . . 23 %. Obs. Les thés importés en demi-caisses, en quarts ou demi-quarts de caisses, emballées ou liées ensemble jouiront de la même tare.
	VIII. Sucre, mélasse, sirop.				
	Sucre:				
1.	a) raffiné, en pains entiers ou cassés, carrés ou en tablettes, pilés ou en farine; sucre candi	id.	36	—	En boucauts et futailles en bois dur . . . . 14 %. En boucauts et futailles autres . . . . . . 10 „ En caisses . . . . . 13 „ En paniers . . . . . 7 „ En balles . . . . . . 4 „
2.	b) brut	id.	29	—	
3.	Sirop de sucre et glucose granulée (sucre amorphe)	id.	29	—	Point de tare.
4.	Mélasse; glucose en état liquide	id.	1	—	
	IX. Boissons fermentées, eaux minérales.				
	Bière:				
1.	a) en fûts	id.	21	—	Doubles fûts . . . . 11 %.
2.	b) en bouteilles	id.	33	—	Caisses et fûts renfermant bouteilles . . . 24 %. Paniers renfermant bouteilles . . . . . . 16 „
3.	Alcool en fûts	id.	40	—	Doubles fûts . . . . 11 %.
4.	Cognac, rhum, arac, eaux-de-vie et autres spiritueux édulcorés ou aromatisés en futailles	id.	100	—	
	Observation. Les spiritueux compris dans l'article 4 ci-dessus, qui seraient de 75° Tralles ou au-dessus ainsi que l'alcool désigné à l'article 3 seront assujettis, en outre du droit de douane, à la taxe entière du miri; ceux de 60 — 75° Tralles à la moitié de cette taxe, et ceux au-dessous de 60° ne paieront que le droit de douane.				
	Boissons spiritueuses en bouteilles, cruches ou dames-jeannes:				
5.	a) marasquino, curaçao, chartreuse et autres liqueurs	id.	150	—	Caisses et fûts renfermant bouteilles . . . 24 %. Paniers renfermant bouteilles . . . . 16 „
6.	b) cognac, rhum, arac, eau-de-vie et autres boissons non sucrées ainsi que l'alcool en bouteilles	id.	150	—	
	Vins:				
7.	a) mousseux	id.	200	—	
8.	b) autres vins et succédanés du vin, cidre etc.; moût de raisin ou d'autres fruits, en fûts ou en bouteilles	id.	100	—	Doubles fûts . . . . 11 %. Caisses et fûts renfermant bouteilles . . . 24 „ Paniers renfermant bouteilles . . . . . . 16 „
	Vinaigre:				
9.	a) en fûts	id.	15	—	Point de tare
10.	a) en bouteilles	id.	37	50	Caisses et fûts renfermant bouteilles . . . . . 24 %. Paniers renfermant bouteilles . . . . . . 16 „
11.	Eaux minérales; eaux gazeuses	id.	16	—	Point de tare.

No.	Dénomination.	Unité.	Droit en or Piastres.	Cent.	Tares.
	X. Huiles comestibles.				
1.	Huile d'olives en futailles, en outres ainsi qu'en cruches au-dessus de 15 kilos de poids brut par pièce	cent kilos	60	—	Doubles fûts . . . . 11 %
2.	Huile d'olives et autres huiles grasses végétales, en bouteilles, ou en cruches d'un poids brut de 15 kilos ou au-dessous par pièce	id.	90	—	Caisses et fûts renfermant bouteilles . . . . 24 %; Paniers renfermant bouteilles . . . . 16 „
	XI. Confitures, assaisonnements fins et conserves dans des récipients hermétiquement fermés.				
1.	Confitures et sucreries	id.	220	—	Caisses et futailles . . 20 %; Paniers . . . . 13 „; Balles . . . . 6 „
2.	Halva	id.	75	—	
3.	Gateaux et biscuits fins de toute espèce	id.	135	—	
	Moutarde:				
4.	a) en poudre	id.	60	—	
5.	b) préparée	id.	105	—	
	Conserves au vinaigre ou à la moutarde:				
6.	a) en futailles	id.	30	—	Doubles fûts . . . . 11 %
7.	b) en bouteilles	id.	60	—	Caisses et futailles . . 20 %; Paniers . . . . 13 „; Balles . . . . 6 „
8.	Fruits, légumes et autres comestibles confits au sucre ou à l'huile; sucs et sirops de fruits préparés au sucre; pâtés, sauces et autres aliments de luxe; tous comestibles en bouteilles, bocaux, boites en fer blanc etc. hermétiquement fermés (conserves), hormis les conserves comprises à l'article 7	id.	120	—	
	Observation. Pour conserves de viande en récipients hermétiquement fermés voir groupe II.				
	XII. Tumbéki et tabac.				
1.	Tumbéki	id.	224	50	Balles . . . . 6 %
2.	Tabac en feuilles et tabac coupé ou haché	prohibés.			
	XIII. Fabricats de tabac.				
	Cigares:				Caisses et futailles . . 16 %; Paniers . . . . 13 „; Balles . . . . 6 „; Obs. A ajouter aux tares ci-contre une tare spéciale aux cigares en petites caisses en bois 24 %, en petites boites en carton ou en petits paniers 12 %.
1.	a) en feuilles de tabac roulées	cent kilos	3 000	—	
2.	b) cigares et cigarettes fabriqués — même partiellement — avec du tabac coupé ou haché	prohibés.			
3.	Tabac à priser en poudre	cent kilos	2 300	—	Caisses et futailles . . 16 %; Paniers . . . . 13 „; Balles . . . . 6 „
4.	Tabac à chiquer	id.	1 125	—	
5.	Autres fabricats et déchets de tabac	prohibés.			

image
not
available

No.	Dénomination.	Unité.	Droit en or Piastres.	Droit en or Cent.	Tares.
	XIV. Semences et plantes non comestibles, ni pharmaceutiques.				
1.	Graines de colza, de raves, de lin, de chanvre, de pavot, de coton, d'alpiste et autres graines et semences non dénommées ailleurs	cent kilos	8	—	Point de tare.
2.	Foin et autre fourrage sec	id.	2	50	Point de tare.
3.	Paille et roseaux non compris au groupe LXI; fourrage frais non dénommé ailleurs	id.	1	20	Point de tare.
4.	Bulbes et oignons de fleurs	id.	16	—	Point de tare.
5.	Racines fraîches; plantes vivantes de toute espèce	id.	8	—	Point de tare.
	XV. Engrais et déchets.				
1.	Guano	id.	10	—	Point de tare.
2.	Autres engrais	id.	5	—	Point de tare.
3.	Vessies et boyaux	id.	20	—	Point de tare.
4.	Son et autres déchets non dénommés ailleurs	id.	3	—	Point de tare.
	XVI. Combustibles.				
1.	Houille	id.	—	84	Point de tare.
2.	Lignites et autres combustibles minéraux	id.	—	55	Point de tare.
3.	Coke	id.	1	60	Point de tare.
4.	Bois de chauffage	id.	—	45	Point de tare.
5.	Charbons de bois	id.	2	80	Point de tare.
6.	Tourbe et charbon de tourbe	id.	—	45	Point de tare.
	XVII. Sels, acides et oxydes.				
1.	Soude (carbonate de soude) brute, raffinée ou cristallisée	id.	5	—	Point de tare.
2.	Soude calcinée et potasse (carbonate de potasse)	id.	7	—	Point de tare.
3.	Soude et potasse caustiques, en état liquide ou solide	id.	10	—	Point de tare.
4.	Bicarbonate de soude	id.	12	—	Point de tare.
5.	Salpêtre (nitrate de potasse)	prohibé.			Point de tare.
6.	Silicate de potasse ou de soude liquide	cent kilos	12	—	Point de tare.
7.	Sel de cuisine (gemme et marin)	prohibé.			Point de tare.
8.	Chlorure de chaux et de potassium; autres sels de blanchiment	cent kilos	6	50	Point de tare.
	Aluns:				
9.	a) bruts	id.	6	—	Point de tare.
10.	b) raffinés et calcinés	id.	24	—	Point de tare.
11.	Sulfate de soude et de magnésie	id.	4	—	Point de tare.
12.	Sulfates et autres sels de quinine et de morphine	le kilo	95	—	Poids net réel à constater.
13.	Sel ammoniac	cent kilos	36	—	Caisses et futailles . . 16 %, Paniers . . . 9 „, Balles . . . 6 „
14.	Crême de tartre	id.	100	—	Caisses et futailles . . 16 %, Paniers . . . 9 „, Balles . . . 6 „
15.	Ammoniaque liquide	id.	20	—	Point de tare.

image
not
available

No.	Dénomination.	Unité.	Droit en or Piastres.	Cent.	Tares
	Couperoses:				
16.	a) vertes (sulfate de fer)	cent kilos	4	—	
17.	b) bleues (sulfate de cuivre); blanches (sulfate de zinc)	id.	16	—	
18.	Acide sulfurique	id.	6	—	Point de tare.
19.	Acide muriatique ou chlorhydrique	id.	5	—	
20.	Acide nitrique	id.	20	—	
21.	Acide phénique liquide	id.	16	—	
22.	Acide citrique	id.	200	—	
23.	Acide tartrique	id.	144	—	Caisses et futailles . . 16 %. Paniers . . . . 9 „ Balles . . . . 6 „
24.	Tous autres sels, acides, oxydes et produits chimiques non dénommés ailleurs	id.	45	—	
	XVIII.				
	Tanins.				
	Bois et écorces pour la tannerie:				
1.	a) non moulus	id.	3		
2.	b) moulus (tans)	id.	4	—	
3.	Galles et vallonées, dibidivi, sumac et autres tanins	id.	12		Point de tare.
4.	Cachou	id.	25	—	
5.	Autres extraits de tanins	id.	22	—	
	XIX.				
	Matières tinctoriales, couleurs.				
1.	Talcs (craie de Briançon, terre saponaire) et craie façonnée	id.	4	—	
2.	Autres terres tinctoriales (bol ocre, etc.); graphite (plombagine); sulfate de baryte	id.	8	—	Point de tare.
3.	Céruse, minium, litharge et blanc de zinc . . .	id.	18	—	
4.	Couleurs (pigments) d'aniline	id.	240	—	Caisses et futailles . . 16 %. Paniers . . . . 9 „ Balles . . . . 6 „
5.	Autres matières minérales et produits chimiques colorants, tels que: outre-mer, verdet, cendres bleues, sulfure d'arsenic, bleu de Berlin, etc. .	id.	40	—	
6.	Bois tinctoriaux (en blocs ou moulus) et toutes racines, feuilles, graines, baies, écorces tinctoriales	id.	8	—	Point de tare.
7.	Indigo de toute espèce	id.	400	—	Caisses et futailles . . 25 %. Paniers . . . . 13 „ Balles . . . . 13 „
8.	Autres matières tinctoriales végétales, telles que: garance, orseille, quercitron, guède, curcuma, alcanna; noir de fumée, ainsi que noir animal et charbon d'os moulu	id.	20		Point de tare.
9.	Extrait d'indigo, de garance (alizarine et autres), de bois tinctoriaux, d'orseille, de quercitron, de guède, de curcuma et d'autres matières tinctoriales végétales	id.	75	—	Caisses et futailles . 16 %. Paniers . . . . 9 „ Balles . . . . 6 „
10.	Cochenille, kermès-animal, lacdye, sépia et autres matières colorantes d'origine animale	id.	100	—	
	Couleurs préparées:				
11.	a) encre à imprimer	id.	60	—	Doubles fûts . . . . 11 %.
12.	b) encre à écrire	id.	30	—	Caisses et fûts renfermant bouteilles, cruches, boîtes en fer-blanc ou autres enveloppes . . 16 „
13.	c) couleurs préparées pour l'industrie à l'huile et autres, en fûts ou en boîtes de fer-blanc	id.	36		Paniers renfermant bouteilles, cruches, boîtes en fer-blanc ou autres enveloppes . . . . 9 „

image
not
available

No.	Dénomination.	Unité.	Droit en or Piastres.	Droit en or Cent.	Tares.
14.	d) couleurs fines pour tableaux; encre de chine et boîtes de couleurs; pastels; craie à dessiner; crayons de toute qualité et de toute couleur	cent kilos	80	—	Caisses et futailles . . 16 %. Paniers . . . . . . 9 „ Balles . . . . . . 6 „
	XX. **Ferments, glace.**				
1.	Levûre de bière et autres, liquides ou sèches	id.	25	—	Point de tare.
2.	Charbon d'os non moulu (voir aussi groupe XIX)	id.	10	—	
3.	Glace	id.	1	—	
	XXI. **Drogues pharmaceutiques, médicaments.**				
1.	Musc de toute espèce, ainsi que les queues de rat musqué et ambre gris	le kilo	300	—	Poids net réel à constater.
2.	Cantharides desséchées	cent kilos	400	—	Caisses et futailles . . 16 %. Paniers . . . . . . 9 „ Balles . . . . . . 6 „
3.	Huile de foie de morue et autres produits animaux, bruts, non dénommés ailleurs	id.	60	—	Pour les solides. Caisses et fûts . . . . 16 %. Paniers . . . . . . 9 „ Balles . . . . . . 6 „ Pour les liquides. Doubles fûts . . . . 11 %. Caisses et fûts renfermant bouteilles et cruches . . . . . 24 „ Paniers renfermant bouteilles et cruches . . 16 „
4.	Poudre insecticide	id.	68	—	Caisses et futailles . . 16 %. Paniers . . . . . . 9 „ Balles . . . . . . 6 „
5.	Drogues végétales, savoir: herbes, plantes, feuilles, fleurs, racines, semences, écorces, boutons, bois et fruits médicinaux, tels que: racine de réglisse; sassafras; saponaire; jalap; rhubarbe; salsepareille; écorces de quinquina; ipécacuanha; tamarin; cubèbes; lichens; feuilles d'arnica, de séné et de laurier-cerise; fleur de tilleul; têtes de pavot; racine de squine, de galanga et de salep; bois d'aloès et de quassie; écorces de quillai et de geoffrée; noix vomiques; coloquintes; coques du levant et autres	id.	44	—	
	Baume:				Doubles fûts . . . . 11 %. Caisses et fûts renfermant bouteilles . . . 24 „ Paniers renfermant bouteilles . . . . . . 16 „
6.	a) de Pérou	id.	1 000	—	
7.	b) autres	id.	240	—	
8.	Camphre	id.	96	—	Caisses et futailles . . 16 %. Paniers . . . . . . 9 „ Balles . . . . . . 6 „
9.	Manne	id.	120	—	
10.	Aloès (gomme)	id.	48	—	
11.	Opium	id.	1 040	—	
12.	Jus de réglisse et autres sucs vegetaux, desséchés ou non desséchés, non dénommés ailleurs	id.	44	—	Pour les solides: Caisses et futailles . . 16 %. Paniers . . . . . . 9 „ Balles . . . . . . 6 „ Pour les liquides: Doubles fûts . . . . . 11 %. Caisses et fûts renfermant bouteilles . . 24 „ Paniers renfermant bouteilles . . . . . . 16 „

image
not
available

No.	Dénomination.	Unité.	Droit en or Piastres.	Droit en or Cent.	Tares.
13.	Pillules, pastilles et autres médicaments préparés et composés	cent kilos	200	—	Caisses et futailles . . 16 % Doubles fûts . . . . 11 „ Paniers ou papiers . . 9 „ Balles . . . . 6 „
	XXII. Résines.				
1.	Résine de sapin, goudron de tout espèce, poix, brai, asphalte, colophane	id.	8	—	Point de tare.
2.	Résine-mastic	id.	240	—	Caisses et futailles . . 20 % Paniers . . . . . . 13 „ Balles . . . . 9 „
3.	Gomme-arabique, gomme-laque brute, blanche ou jaune, résine de dammar, de copal, de jalap, de sandarraque, de scammonée, de benjoin; encens, myrrhe, gomme adragante, et autres résines et gommes non dénommées ailleurs	id.	80	—	
	XXIII. Huiles minérales et éthérées, essences.				
1.	Pétrole brut (naphte) et raffiné; benzine en fûts ou en dames-jeannes autres huiles minérales et bitumes non dénommés ailleurs	id.	17	—	Point de tare.
2.	Essence de térébenthine	id.	24	—	
3.	Benzine et eaux à détacher, en flacons ou en bouteilles	id.	50	—	Doubles fûts . . . . 11 % Paniers renfermant bouteilles ou cruches . . 9 „ Caisses et fûts renfermant bouteilles ou cruches 24 „ Caisses renfermant boites en fer-blanc ou dames-jeannes . . . . . 13 „
4.	Huiles volatiles, savoir: huile d'anis, de genièvre, de canelle, de girofle, de citron, de romarin, de géranium, d'amandes amères, de bergamotte, de houblon, de cumin, de melisse, de noix d'Inde, de rose et autres huiles volatiles ainsi que leurs mélanges à l'usage de l'industrie et de la pharmacie	id.	600	—	
5.	Eaux de rose, de fleur d'oranger, de laurierceríse et autres eaux odoriférentes, à l'usage de l'industrie ou de la pharmacie	id.	60	—	Paniers renfermant des boites en fer-blanc ou des dames-jeannes 9 % Caisses et fûts renfermant bouteilles ou cruches 24 „ Caisses renfermant boites en fer-blanc ou dames-jeannes . . . . . 13 „
6.	Extraits à base d'alcool ou d'éther, à l'usage de l'industrie ou de la pharmacie	id.	150	—	
7.	Ethers de toute espèce	id.	52	—	
8.	Chloroforme	id.	100	—	
9.	Collodion	id.	80	—	
	XXIV. Vernis et laques.				
1.	Vernis à l'huile végétale	id.	32	—	Paniers renfermant des boites en fer-blanc ou des dames-jeannes . 9 % Caisses et fûts renfermant bouteilles ou cruches 24 „ Caisses renfermant boites en fer-blanc ou dames-jeannes . . . . . 13 „
2.	Vernis et laques à l'essence de thérébenthine, à l'esprit de vin et autres	id.	88	—	
3.	Cirage (récipients compris)	id.	18	—	Point de tare.
	XXV. Mastics préparés et matières à coller.				
1.	Gélatine	id.	150	—	Caisses et futailles . . 15 % Paniers . . . . . . 7 „ Balles . . . . 4 „
2.	Colle-forte et colle de cordonnier	id.	40	—	
3.	Cire à cacheter	id.	40	—	

No.	Dénomination.	Unité.	Droit en or Piastres.	Cent.	Tares.
4.	Gomme, colle et ciment (solutions) en bouteilles	cent kilos	180	—	Paniers . . . . 9 %. Caisses et fûts renfermant bouteilles ou cruches 24 „
5.	Pains à cacheter	id.	120	—	Caisses et futailles . . 15 %. Paniers . . . . . . 7 „ Balles . . . . 4 „
6.	Mastic pour vitre préparé à l'huile	id.	30	—	
7.	Glu	id.	60	—	
8.	Dextrine et léiocomme	id.	25	—	Point de tare.
9.	Albumine	id.	300	—	Caisses et futailles . . 15 %. Paniers . . . . . . 7 „ Balles . . . . 4 „
10.	Colle de poisson	id.	800	—	
	XXVI. **Huiles grasses et graisses pour l'industrie.**				
1.	Huiles grasses et siccatives en fûts, telles que: huiles de colza, de lin, de raves, de tournesol et autres à l'exception de celles désignées au groupe X, ainsi que huiles de palme concrètes et beurre de coco	id.	32	—	Pour les liquides: Doubles fûts . . . . 11 %.
2.	Suif, graisse et huile de poisson et autres graisses animales non comprises au groupe II	id.	32	—	Pour les solides: Caisses et futailles . . 16 %.
3.	Stéarine, paraffine et blanc de baleine	id.	72	—	Caisses et futailles . . 13 %. Paniers . . . . 9 „ Balles . . . . 4 „
4.	Cire	id.	120	—	
	Glycerine:				
5.	a) en fûts, en caisses de fer-blanc ou en dames-jeannes d'un poids brut de 25 kilogrammes ou au-dessus	id.	48	—	Doubles fûts . . . . 11 %. Caisses en bois contenant des boîtes en fer-blanc ou dames-jeannes . . 13 „
6.	b) en récipients pesant chacun moins de 25 kilogrammes	id.	150	—	Caisses . . . . 18 %. Paniers . . . . 9 „
7.	Résidus d'huiles minérales pour graissage . . .	id.	10	—	Point de tare.
8.	Cambouis et autres préparations pour graissage .	id.	20	—	
	XXVII. **Chandelles et bougies.**				
	Chandelles et bougies:				
1.	a) de suif	id.	60	—	Caisses et futailles . . 16 %. Paniers . . . . 9 „ Balles . . . . 6 „
2.	b) de stéarine, de cérésine, de paraffine etc.	id.	112	—	
3.	c) de cire, torches de cire et bougies de blanc de baleine	id.	150	—	
4.	Mèches économiques	id.	180	—	
	XXVIII. **Savons.**				
	Savons:				
1.	a) mous, verts, noirs et autres savons mous	id.	30	—	Caisses et futailles . . 13 %. Paniers . . . . 9 „ Balles . . . . 6 „ Doubles fûts . . . . 11 „
2.	b) durs, communs, non parfumés	id.	40	—	Caisses et futailles . . 13 % Paniers . . . . . . 9 „ Balles . . . . 6 „
3.	Savons de toilette non parfumés, en tablettes, en boules, en boîtes et savons parfumés	id.	87	—	
	XXIX. **Parfumeries.**				
1.	Eau de Cologne, eau de lavande; pommade et poudre à poudrer	id.	195	—	Caisses et futailles . . 16 %. Paniers . . . . 9 „ Balles . . . . 6 „

image
not
available

No.	Dénomination.	Unité.	Droit en or Piastres.	Droit en or Cent.	Tares.
2.	Pastilles, poudre et papier à parfumer, fard et feuilles à farder, vinaigres cosmétiques, poudre dentifrice et tous autres parfums et cosmétiques préparés à l'exception de huiles éthérées énumérées au groupe XXIII	cent kilos	300	—	Caisses et futailles . . 16 %. Paniers . . . . 9 „ Balles . . . . 6 „
	XXX. Articles inflammables.				
1.	Fils et cordons soufrés	id.	30	—	Caisses et futailles . . 16 %. Paniers . . . . 9 „ Balles . . . . 6 „
2.	Mèches à mine de toute espèce	prohibées			
3.	Pièces d'artifice pour divertissement	cent kilos	300	—	Caisses et futailles . . 16 %. Paniers . . . . 9 „ Balles . . . . 6 „
4.	Allumettes et allumettes-bougies	id.	140	—	
5.	Amadou, papier amadou et mèches salpêtrées à briquet	id.	90	—	
6.	Poudre à tirer	prohibée			
	Capsules:				
7.	a) de poudre fulminante de guerre	prohibées			
8.	b) de poudre fulminante de chasse boîte comprise	cent kilos	360	—	Caisses et futailles . . 13 %. Paniers . . . . 6 „ Balles . . . . 4 „
	Cartouches:				
9.	a) de guerre	prohibées			
10.	b) de chasse, pleines	prohibées			
	les quantités admises	cent kilos	200	—	Caisses et futailles . . 16 %. Paniers . . . . 9 „ Balles . . . . 6 „
11.	c) de chasse, vides (douilles)	id.	90	—	
	XXXI. Produits bruts non dénommés ailleurs d'origine animale, végétale ou minérale, pour l'industrie ou la pharmacie.				
1.	Sangsues (terre et récipients immédiats compris) .	id.	240	—	Point de tare.
2.	Graine de vers-à-soie	exempte			
3.	Eponges	cent kilos	600	—	Caisses et futailles . . 20 %. Paniers . . . . 9 „ Balles . . . . 6 „
4.	Cardères	id.	16	—	Point de tare.
5.	Mercure	id.	160	—	En sacs de cuir emballés en baril . . . . . 15 %. En récipients de fonte . 20 „
6.	Soufre en morceaux, en canons, en moulu et fleur de soufre	id.	5	—	Point de tare.
7.	Phosphore	id.	320	—	Caisses et futailles . . 16 %. Obs. Indépendemment de la tare de 16 % pour l'emballage extérieur, il est alloué pour les boites en fer-blanc avec de l'eau 20 % et pour les récipients en verre avec eau placés dans des boites en fer-blanc 35 %.
8.	Bolet amadouvier	id.	10	—	Point de tare.
	XXXII. Terres et pierres.				
1.	Terres brutes:				
	a) chaux brute, vive, cuite et éteinte . . .	id.	1	—	Point de tare.

No.	Dénomination.	Unité.	Droit en or Piastres.	Droit en or Cent.	Tares.
2.	b) plâtre (gypse) natif, brut, calciné, ou lavé	cent kilos	2	—	Point de tare.
3.	c) ciment brut, grillé ou moulu, poudre de marbre	id.	2	80	
4.	d) craie et autres terres brutes	id.	1	—	
	Pierres brutes ou simplement taillées en blocs:				
5.	a) marbre blanc ou de couleur	id.	5	60	
6.	b) pierre de Malte et pierres calcaires	id.	1	—	
7.	c) pierre noire de Gênes	id.	4	80	
8.	d) pierres à feu	id.	5	60	
9.	e) pierres lithographiques, non polies	id.	8	—	
10.	f) minerai d'émeri, en bloc ou en poudre	id.	6	40	
11.	g) ardoises pour toiture, en blocs ou en plaques, non polies	id.	4	—	
12.	h) autres pierres brutes ou simplement taillées en bloc	id.	1	—	
	XXXIII.				
	Ouvrages en pierres.				
1.	Meules à moudre cerclées de fer ou non	id.	7	—	Point de tare.
2.	Plaques de pierre de Malte d'une épaisseur de moins de 16 centimètres	id.	1	50	
3.	Plaques de marbre non polies d'une épaisseur de moins de 16 centimètres	id.	12	—	
4.	Plaques et tables polies d'ardoise, de marbre blanc ou de couleur, et d'autres pierres	id.	22	50	
5.	Pierres lithographiques polies	id.	20	—	
6.	Pierre de touche, pierres à aiguiser et à repasser de toutes espèces, non combinées avec d'autres matières	id.	15	—	
7.	Ouvrages grossiers et non polis de ciment ou de tailleur de pierre, tels que: jambages de portes et de fenêtres, piliers et parties de piliers, conduits et tuyaux, auges, ornements pour constructions et autres ouvrages analogues	id.	15	—	
8.	Tablettes d'ardoise encadrées de bois	id.	15	—	
9.	Ouvrages fins en pierre, tels que: devantures sculptées de cheminée, statues, bustes, figures d'animaux et articles de luxe (pressepapiers, chandeliers, coupes, encriers, objets propres à garnir les tables et les étagères) ainsi que ouvrages en pierre combinés avec des métaux ou autres matières en tant que, par suite de ces combinaisons, ils ne sont pas compris dans le groupe IIC	id.	150	—	Caisses et futailles . . 16 %. Paniers . . . . . . 12 „ Balles . . . . 6 „
	XXXIV.				
	Ouvrages en plâtre, porcelaines.				
1.	Ouvrages en plâtre (gypse) de toute espèce	id.	45	—	Caisses et futailles . . 23 % Paniers . . . . . . 13 „
	Ouvrages en argile et terre cuite, non coloriés:				
2.	a) briques pleines et carreaux non vernissés	id.	1	—	Point de tare.
3.	b) briques creuses et tuiles de toute espèce non vernissées	id.	1	60	
4.	c) carreaux, briques et tuiles vernissés et briques à nettoyer	id.	4	—	
5.	d) briques refractaires de toute espèce	id.	3	20	
6.	Ouvrages non dénommés en terres glaises propres à la bâtisse	id.	6	—	

image
not
available

No.	Dénomination.	Unité.	Droit en or Piastres.	Droit en or Cent.	Tares.
7.	Tuyaux et tubes en argile	cent kilos	2	80	Point de tare.
8.	Creusets	id.	24	—	Point de tare.
9.	Pipes et têtes de pipe en terre	id.	45	—	Caisses et futailles . . 23 %. Paniers . . 13 „
10.	Jetons et chiques en marbre ou en terre	id.	37	50	Caisses et futailles . . 16 %. Paniers . . 9 „
11.	Jarres, poteries communes de grès et autres poteries communes	id.	12	—	Point de tare.
	Articles de terre cuite ou de faïence, tels que: services de table, poêles et parties de poêles, carreaux de revêtement pour muraille et pour carrelage:				
12.	a) d'une seule couleur	id.	30	—	Caisses et futailles . . 23 %. Paniers . . 13 „
13.	b) de deux ou plusieurs couleurs, dorés, argentés, peints	id.	57	—	Caisses et futailles . . 23 %. Paniers . . 13 „
	Porcelaine:				
14.	a) blanche	id.	72	—	Caisses et futailles . . 23 %. Paniers . . 13 „
15.	b) de couleur, peinte, dorée	id.	120	—	Caisses et futailles . . 23 %. Paniers . . 13 „
16.	Ouvrages en argile, terre cuite ou porcelaine de toute sorte, combinés avec d'autres matières en tant que, par suite de ces combinaisons, ils ne sont pas compris dans le groupe IIC	id.	90	—	Caisses et futailles . . 23 %. Paniers . . 13 „
	XXXV. Verres et verreries.				
1.	Verre en masse, verre pulvérisé, verre cassé	id.	2	—	Point de tare
2.	Verres creux communs, de couleur naturelle, même moulés ou clissés, mais non blancs et non taillés, tels que: dames-jeannes, gallons, bouteilles etc.	id.	18	—	Point de tare
3.	Cylindres à lampe	id.	18	—	Point de tare
4.	Verres creux, blancs ou laiteux, unis et moulés, mais ni polis, ni taillés, ni gravés, tels que: carafes, verres, globes de lampe et autres	id.	52	50	Caisses et futailles . . 23 %. Paniers . . 13 „
5.	Verres à vitre blancs ou mi-blancs	id.	18	—	Point de tare.
6.	Verres à vitre de couleurs, à dessins ou cannelés	id.	60	—	Caisses et futailles . . 16 %. Paniers . . 9 „
7.	Pendants (pendeloques) pour lustres; boutons en verre de toutes couleurs avec ou sans œillet; perles en verre, émail et vitrifications de toutes couleurs, même dévidées sur fil	id.	132	—	Caisses et futailles . . 23 %. Paniers . . 13 „
	Autres cristaux et verreries:				
8.	a) polis, dépolis ou taillés, mais non coloriés	id.	105	—	Caisses et futailles . . 23 %. Paniers . . 13 „
9.	b) coloriés, peints ou dorés, même polis, dépolis ou taillés	id.	150	—	Caisses et futailles . . 23 %. Paniers . . 13 „
10.	Glaces et verres en table, bruts, non polis, coulés, même à relief et tuiles en verre	id.	18	—	Point de tare.
11.	Glaces et verres en tables, polis ou étamés, même à biseau ou bombés	id.	108	—	Caisses et futailles . . 16 %. Paniers . . 9 „
12.	Ouvrages en cristal et verres de toute sorte, combinés avec d'autres matières en tant que, par suite de ces combinaisons, ils ne sont pas compris dans le groupe IIC, tels que: lampes, lustres, encriers en verre revêtus de cuirs, miroirs encadrés, parures, fleurs artificielles combinées avec des fils de fer	id.	180	—	Caisses et futailles . . 23 %. Paniers . . 13 „

image
not
available

No.	Dénomination.	Unité.	Droit en or Piastres.	Cent.	Tares.
	XXXVI. Minerais de fer.				
1.	Minerais de fer	cent kilos	—	80	Point de tare.
	XXXVII. Matériaux bruts de fer.				
1.	Débris de vieux ouvrages en fer ou en acier, limailles et copeaux	id.	3	20	Point de tare.
2.	Fonte de toute espèce	id.	3	20	
3.	Fer en loupes et en lingots	id.	4	80	
4.	Acier brut, fondu, affiné ou en barres	id.	14	40	
	XXXVIII. Fabricats incomplets de fer.				
1.	Fers en barre, ronds, carrés; fer en bottes, à angle (fer à coude), fers à [T I et semblables; fils de fer	id.	7	60	Point de tare.
2.	Rails pour chemin de fer, en fer ou en acier	id.	7	60	
3.	Fils de fer cuivrés, étamés, zingués, plombés	id.	10	—	
4.	Fils d'acier	id.	20	—	
5.	Fer pour soc de charrue; tôle et plaque de fer même vernies au vernis commun; cercles en fer et lames pour cercle	id.	10	—	
	Tôle et plaque d'acier:				
6.	a) brutes	id.	16	—	
7.	b) polies	id	24	—	
8.	Fer blanc et tôle étamée; autre tôle et plaque de fer ou d'acier, vernie, cuivrée, zinguée, plombée, nickelée	id.	16		
	XXXIX. Ouvrages très-grossiers en fer ou fonte.				
1.	Ancres et chaînes d'ancre et de navire	id.	16	—	Point de tare.
2.	Câbles de fil de fer	id.	24	—	
3.	Tuyaux et tubes en fer forgé, laminé ou étiré, y compris les pièces de raccord	id.	24	—	
4.	Ouvrages très-grossiers en fonte, même vernissés au vernis commun et lors même qu'il s'y trouve des parties de fer forgé servant uniquement à l'assemblage, ou lorsqu'il y entre du bois, tels que: fourneaux, plaques façonnées, grilles, tuyaux et tubes en fonte etc.	id.	12	—	
	XXXX. Ouvrages grossiers en fer ou acier, non polis ni vernis au vernis fin.				
1.	Clous de toute espèce	id.	11	—	Point de tare.
2.	Limes en pailles	id.	36	—	Caisses et futailles . . 10 %.
3.	Vis à bois	id.	36	—	Paniers . . . . . . 6 "
4.	Câbles pour télégraphe	id.	32	—	Balles . . . . 4 "

image
not
available

No.	Dénomination.	Unité.	Droit en or Piastres.	Droit en or Cent.	Tares.
5.	Branches et garnitures de parapluies ou de parasols, en métaux communs	cent kilos	36	—	
6.	Lits de fer ordinaires	id.	30	—	
7.	Batteries de cuisine émaillées	id.	55	—	
8.	En général tous les ouvrages communs en fonte, en fer, en acier, en tôle, en fer blanc, en fil de fer et en fil d'acier, non dénommés ci-dessus, même en combinaison avec du bois, mais non polis, ni vernis au vernis fin, tels que: haches, cognées, marteaux, sérans, chaînes hormis celles d'ancre et de navire, limes non dénommées sous N° 2, scies, faux, faucilles, lames de hachoir, tenailles et pinces, fers de rabot, fermoirs, ébauchoirs, ciseaux de menuisier, de drapier, de tailleur, de jardinier, de tonte, cisailles, tambours à torréfier le café, moulins à café, poêles à frire, batterie de cuisine étamée, meubles ordinaires en fer forgé (à l'exception des lits), bêches, pelles, clefs, serrures, cadenas, étaux, enclumes, fers à cheval, couteaux communs pour artisan, étrilles, outils non dénommés ailleurs à l'usage de l'industrie ou de l'agriculture, poids en fer ou en fonte de toute espèce, fers à repasser, balances, bascules et romaines, fléaux de balance, coffres forts, ressorts pour meubles, bassins à water-closet, charnières, crochets, boulons, pitons, garnitures de portes et de fenêtres	id.	55	—	(Nos. 5–8:) Caisses et futailles 10 %. Paniers 6 „ Balles 4 „
	XXXXI. Articles fins en fer.				
1.	Coutellerie fine, mais non dorée, ni argentée (couteaux, fourchettes, canifs, rasoirs, ciseaux à deux branches, tire-bouchons), même en combinaison avec de l'écaille, de la nacre ou de l'ivoire	id.	325	—	
2.	Aiguilles à tricoter, épingles à cheveux	id.	45	—	
3.	Epingles en métaux communs	id.	150	—	
4.	Crochets à tricoter, aiguilles à emballage et à voile, aiguilles à coudre, bagues et dés à coudre, planchettes pour corsets et autres; boutons	id.	200	—	
5.	Toiles métalliques en fer	id.	85	—	
6.	Plumes métalliques à écrire; perles d'acier, parures d'homme et de femme non comprises au groupe II C, sonnettes et clochettes, ressorts pour montres, pendules et horloges; en général tous les articles non dénommés ci-dessus en fer, fonte et acier vernis au vernis de laque; ainsi que ceux en fonte fine, en fer poli, en acier poli, en fil de fer et d'acier polis; ou bien en fer ou en acier combinés avec des matières autres que le bois en tant que, par suite de ces combinaisons, ils ne sont pas compris dans le groupe II C	id.	240	—	(Nos. 1–6:) Caisses et futailles 13 %. Paniers 6 „ Balles 4 „
	XXXXII. Minerais de plomb.				
1.	Minerais de plomb	id.	8	—	Point de tare.

No.	Dénomination.	Unité.	Droit en or Piastres.	Cent.	Tares.
	XXXXIII. Matériaux bruts de plomb.				
1.	Plomb brut en lingots, en barres, et débris de vieux ouvrages en plomb	cent kilos	12	—	Point de tare.
	XXXXIV. Ouvrages incomplets de plomb.				
1.	Plomb en feuilles et fil de plomb	id.	18	—	Point de tare.
	XXXXV. Articles finis de plomb.				
1.	Caractères d'imprimerie	id.	130	—	Caisses et futailles . . 6 %. Balles . . . . 1 „
2.	Ouvrages en plomb communs, tels que: vases, cuves chaudrons, tuyaux, plomb de chasse	id.	30	—	
3.	Autres articles même combinés avec du fer ou du bois, non polis, ni vernis	id.	64	—	
4.	Ouvrages fins ou vernis; ouvrages en plomb combinés avec des matières autres que le bois et le fer, ainsi que les parures d'homme et de femme non comprises au groupe IIC., boutons, cuillers et autres articles semblables	id.	135	—	Caisses et futailles . . 20 %. Paniers . . . . . 13 „
	XXXXVI. Minerais de zinc.				
1.	Minerais de zinc	id.	2	—	Point de tare.
	XXXXVII. Matériaux bruts de zinc.				
1.	Zinc brut en lingots, en barres	id.	16	—	Point de tare.
2.	Débris de vieux ouvrages en zinc et déchets de zinc	id.	12	—	
	IIL. Ouvrages incomplets en zinc				
1.	Zinc en feuilles, en plaques et fil de zinc	id.	18	—	Point de tare.
	IL. Articles finis en zinc.				
1.	Ouvrages communs en zinc, même combinés avec du bois ou du fer, non polis, ni vernis, tels que: feuilles et plaques de zinc estampées bombées ou percées de trous, vases, cuves, chaudrons tuyaux, ornements pour construction; articles communs en fil de zinc	id.	64	—	Caisses et futailles . . 6 %. Balles . . . . 1 „
2.	Pieds de lampes, polis ou vernis	id.	72	—	Caisses et futailles . . 20 %. Paniers . . . . . . 13 „
3.	Ouvrages fins en zinc, ouvrages en zinc, combinés avec des matières autres que le bois et le fer, ainsi que les parures d'homme et de femme non comprises au groupe IIC., boutons, ornements pour constructions cuivrés ou vernis	id.	135	—	
	L. Minérais d'étain.				
1.	Minérais d'étain	id.	16	—	Point de tare.

No.	Dénomination.	Unité.	Droit en or Piastres.	Droit en or Cent.	Tares.
	LI. Matériaux bruts d'étain.				
1.	Etain en lingots et en barres	cent kilos	92	—	Caisses et futailles . . 10 %. Paniers . . . . 6 „ Balles . . . . 1 „
2.	Débris de vieux ouvrages en étain et déchets d'étain	id.	80	—	
	LII. Ouvrages incomplets d'étain.				
1.	Etain en plaques, en feuilles et fil d'étain . . .	id.	92	—	Caisses et futailles . . 10 %. Paniers . . . . 6 „ Balles . . . . 1 „
	LIII. Articles finis d'étain.				
1.	Ouvrages communs en étain, tels que: tuyaux, plats, assiettes, chaudrons et autres vases, même en combinaison avec du bois ou du fer, non polis, non vernis	id.	156	—	Caisses et futailles . . 10 %. Paniers . . . . 6 „ Balles . . . . 1 „
2.	Ouvrages fins en étain, même vernis, et les ouvrages en étain, combinés avec des matières autres que le bois ou le fer, ainsi que le tain, les parures d'homme et de femme non comprises au groupe IIC, boutons, cuillers, théières et autres articles semblables	id.	240	—	Caisses et futailles . . 20 %. Paniers . . . . 13 „
	LIV. Minerais de cuivre et d'autres métaux communs non dénommés ailleurs.				
	Minerais de cuivre et d'autres métaux communs .	id.	8	—	Point de tare.
	LV. Matériaux bruts de cuivre et d'autres métaux communs.				
1.	Cuivre brut en lingots	id.	60	—	Caisses et futailles . . 10 %. Paniers . . . . 6 „ Balles . . . . 1 „
2.	Débris de vieux ouvrages en cuivre	id.	48	—	
3.	Autres métaux communs, bruts, non dénommés aux groupes XXXVI—LVII en lingots, ainsi que les débris de ces métaux; nickel; bronze; packfong, tombac et autres alliages bruts de métaux communs, en lingots, ainsi que les débris de ces alliages à l'exception du laiton	id	64	—	
4.	Laiton brut en lingots et débris de laiton . . .	id.	32	—	
	LVI. Ouvrages incomplets de cuivre ou d'autres métaux communs.				
1.	Cuivre forgé ou laminé, en barres, en feuilles même simplement découpées pour plateaux, ainsi que fil de cuivre	id.	72	—	Caisses et futailles . . 13 %. Paniers . . . . 6 „ Balles . . . . 4 „
2.	Laiton forgé ou laminé, en barres, en feuilles même simplement découpées pour plateaux, ainsi que fil de laiton	id.	64	—	

image
not
available

No.	Dénomination.	Unité.	Droit en or Piastres.	Droit en or Cent.	Tares.
3.	Nickel, aluminium et autres métaux communs, bronze, packfong et autres alliages communs, forgés ou laminés, en barres, en feuilles même simplement découpées pour plateaux, ainsi que les fils de ces métaux ou alliages	cent kilos	120	—	Caissés et futailles . . 13 %. Paniers . . . . 6 „ Balles . . . . 4 „
	LVII.				
	Articles finis de cuivre et d'autres métaux ou alliages communs.				
1.	Ouvrages de chaudronnier et de fondeur de laiton et autres ouvrages communs mais non vernis, en cuivre et en fonte de laiton, tels que: alambics, carreaux à repasser, seaux, poids, charnières, crochets, robinets, truelles, lampes, chandeliers, mouchettes, mortiers, verroux, tuyaux et tubes, serrures, écrous et boulons à vis, plats, garnitures et pentures de portes et de fenêtres, de coffres et de voitures; plateaux et bassins de balance et tous les ouvrages communs analogues, même combinés avec du bois ou du fer, non polis, non vernis, ainsi que tous les ouvrages en feuilles de laiton	id.	180	—	Caisses et futailles . . 13 % Paniers . . . . 6 „ Balles . . . . 4 „
2.	Toile métallique, tissus et tresses de fil de cuivre, de laiton etc.	id.	300	—	
3.	Autres ouvrages en cuivre et en laiton, même combinés avec d'autres matières en tant que, par suite de ces combinaisons, ils ne sont pas compris dans le groupe IIC. ainsi que tous ouvrages en métal britannique	id.	240	—	
4.	Ouvrages en aluminium, nickel, packfong, bronze et autres métaux ou alliages communs, même combinés avec d'autres matières en tant que, par suite de ces combinaisons, ils ne sont pas compris dans le groupe IIC.	id.	475	—	
	LVIII.				
	Métaux précieux.				
1.	Or, argent et platine, bruts ou en lingots, ainsi que les débris de vieux objets et les déchets .	exempts			
	LIX.				
	Bois brut.				
	Bois d'ébénisterie et bois dur de construction ou pour des ouvrages de métier, brut, travaillé à la hache, scié ou raboté, en blocs, en planches, en lattes ou en feuilles ayant une épaisseur de plus de 2 millimètres et demi:				
1.	a) bois de buis	cent kilos	6	—	Point de tare.
2.	b) bois d'ébène	id.	10	—	
3.	c) bois d'acajou	id.	16	—	
4.	d) bois de noyer	id.	4	—	
5.	e) bois de palissandre	id.	18	—	
6.	f) bois de chêne, de châtaignier, de platane et autres.	id.	2	40	

No.	Dénomination.	Unité.	Droit en or Piastres.	Droit en or Cent.	Tares.
	Bois blanc de construction ou pour des ouvrages de métier sans tenir compte des intervalles entre les pièces empilées pour le mesurage:				
7.	a) sciés, rabotés, en blocs (galatz), en planches, en lattes, en feuilles	le mètre cube	16	—	Point de tare.
8.	b) mats, vergues, perches etc., bruts ou simplement travaillés à la hache	id.	10	—	Point de tare.
9.	Merrains (douves) en bois dur ou blanc, sciés, découpés ou rabotés	cent kilos	4	—	Point de tare.
	LX. Matières à tailler.				
1.	Fanons de baleine bruts	id.	240	—	Caisses et futailles 20 %. Paniers 13 „ Balles 7 „
2.	Cornes et pointes de corne	id.	20	—	Point de tare.
3.	Ivoire	id.	600	—	Caisses et futailles 20 %. Paniers 13 „ Balles 7 „
4.	Dents de morse et d'autres animaux	id.	240	—	Caisses et futailles 20 %. Paniers 13 „ Balles 7 „
5.	Coquilles de nacre et autres, brutes	id.	80	—	Caisses et futailles 20 %. Paniers 13 „ Balles 7 „
6.	Noix de palme, de coco, de corrozo et autres noix à tailler	id.	16	—	Point de tare.
7.	Ambre brut	id.	2 400	—	Caisses et futailles 20 %. Paniers 13 „ Balles 7 „
8.	Jais brut	id.	240	—	Caisses et futailles 20 %. Paniers 13 „ Balles 7 „
9.	Plumes turques (Kalem)	id.	48	—	Caisses et futailles 20 %. Paniers 13 „ Balles 7 „
10.	Plumes d'oie à écrire	id.	160	—	Caisses et futailles 20 %. Paniers 13 „ Balles 7 „
11.	Liège brut	id.	32	—	Caisses et futailles 20 %. Paniers 13 „ Balles 7 „
12.	Ecaille de tortue	id.	600	—	Caisses et futailles 20 %. Paniers 13 „ Balles 7 „
13.	Autres matières à tailler	id.	40	—	Caisses et futailles 20 %. Paniers 13 „ Balles 7 „
	LXI. Matières à treillis.				
1.	Roseaux et joncs même fendus et paille préparée pour la fabrication de sièges, non teints	id.	16	—	Point de tare.
2.	Roseaux, joncs, paille et autres matières pour treillis, blanchis, vernis ou teints, ainsi que rotins fendus pour la fabrication de sièges, de corbeilles etc.	id.	40	—	Caisses et futailles 20 %. Paniers 13 „ Balles 7 „
3.	Tilles, osier, écorces et lattes pour paniers et autres matières brutes pour treillis non dénommées ci-dessus	id.	8	—	Point de tare.
	LXII. Ouvrages en bois et en matières à tailler.				
	Ouvrages communs en bois, de tonnelier, tourneur, menuisier, charron et d'autres métiers analogues simplement rabotés ou taillés:				
1.	a) non teints	id.	25	—	Point de tare.
2.	b) teints, passés au mordant, vernis, polis; baguettes et cadres en bois bronzés ou dorés	id.	66	—	Caisses et futailles 20 %. Paniers 13 „ Balles 7 „
3.	Bois en feuilles pour placage de $2^1/_2$ millimètres ou au-dessous	id.	44	—	Caisses et futailles 20 %. Paniers 13 „ Balles 7 „
	Ouvrages fins:				
4.	a) en bois blanc sculpté, même simplement teints ou passés au mordant (porte-essuie-main, étagères etc.)	id.	100	—	Caisses et futailles 20 %. Paniers 13 „ Balles 7 „

No.	Dénomination.	Unité.	Droit en or Piastres.	Droit en or Cent.	Tares.
5.	b) autres ouvrages en bois finement peints, bronzés, en marqueterie, avec sculptures ou combinés avec d'autres matières en tant que, par suite de ces combinaisons, ils ne sont pas compris dans le groupe IIC. et à l'exception des objets énumérés à l'article 2	cent kilos	210	—	Caisses et futailles . . 20 %. Paniers . . . . 13 „ Balles . . . . 7 „
6.	Lièges coupés en planches ou en feuilles . . .	id.	36	—	
7.	Ouvrages en liège, tels que: bouchons, semelles .	id.	120	—	
8.	Fanons de baleine fendus	id.	700	—	
9.	Plaques et feuillets de corne ou d'os simplement coupés ou sciés	id.	60	—	
10.	Peignes de corne et autres articles en matières à tailler à l'exception de l'ivoire, de l'écaille et autres mentionnés au groupe IIC.	id.	225	—	
	LXIII.				
	Vannerie, brosserie, tamiserie.				
	Vannerie en osier:				
1.	a) commune, non teinte, non passée au mordant, non vernie, telle que: bannes de voiture, nasses, hottes, paniers à linge, corbeilles de voyage etc.	id.	30	—	Caisses et futailles . . 16 %. Paniers . . . . 12 „ Balles . . . . 6 „
2.	b) commune, teinte, passée au mordant, vernie, même combinée avec des métaux communs de toile cirée, de cuir tanné, rougi ou simplement noirci	id.	48	—	
3.	Vannerie fine et toute vannerie combinée avec des matières communes autres que celles dénommées à l'article précédent	id.	144	—	Caisses et futailles . . 20 %. Paniers . . . . 13 „ Balles . . . . 7 „
	Brosserie:				
4.	a) ordinaire, combinée avec du fer ou du bois, sans polissure, sans vernis, telle que: balais ordinaires, balais en ramille, balais en paille de riz et en autres matières semblables	id.	48	—	Caisses et futailles . . 16 %. Paniers . . . . 12 „ Balles . . . . 6 „
5.	b) brosses et pinceaux ordinaires en soie de porc	id.	168	—	
6.	c) toute autre brosserie vernie, polie ou combinée avec d'autres matières communes non comprises au groupe IIC., telle que: balais fins, brosses fines, pinceaux fins etc. . .	id.	300	—	Caisses et futailles . . 20 %. Paniers . . . . 13 „ Balles . . . . 7 „
	Ouvrages de tamisier:				
7.	a) ordinaires, ni polis, ni vernis, même combinés avec du fer ou du bois	id.	72	—	Caisses et futailles . . 16 %. Paniers . . . . 12 „ Balles . . . . 6 „
8.	b) fins, polis ou vernis, ainsi que ceux combinés avec d'autres matières communes .	id.	144	—	Caisses et futailles . . 20 %. Paniers . . . . 13 „ Balles . . . . 7 „
	LXIV.				
	Ouvrages en paille, sparterie etc.				
1.	Bandes de paille et bandes de sparterie pour la fabrication de chapeaux et autres	id.	350	—	Caisses et futailles . . 20 %. Paniers . . . . 13 „ Balles . . . . 9 „
2.	Sparterie	id.	720	—	

image
not
available

No.	Dénomination.	Unité.	Droit en or Piastres.	Droit en or Cent.	Tares.
3.	Nattes et tapis de pied et tous autres articles de paille, de roseaux, de varech, de jonc et de matières semblables même soutenus par des ficelles	cent kilos	100	—	Caisses et futailles . . 16 %. Paniers . . . . . . 12 „ Balles . . . . 6 „
4.	Chapeaux (voir groupe LXXXVII).				
	LXV. **Chiffons.**				
1.	Chiffons; rognures et maculatures de papier . . .	id.	5	—	Point de tare.
2.	Demi-pâte de papier en bloc ou en masse . . .	id.	10	—	
	LXVI. **Papiers et cartons.**				
1.	Papier de paille pour emballage	id.	8	50	Point de tare.
2.	Autres papiers d'emballage de toute espèce; papiers buvards, papiers à filtrer	id.	16	—	
3.	Papier imitant l'ardoise	id.	72	—	
4.	Papier d'émeri et autre papier à polir et à gratter	id.	50	—	Caisses et futailles . . 13 %. Paniers . . . . 9 „ Balles . . . . 6 „
5.	Papier mort-aux-mouches et papiers médicamentés.	id.	80	—	
6.	Papier à imprimer	id.	22	—	Point de tare.
7.	Papier dit de soie non teint et papier à cigarettes en feuilles	id.	160	—	
8.	Papier dit de soie teint	id.	48	—	
9.	Papier à écrire et papier à lettres, réglé ou non réglé	id.	36	—	
10.	Papiers à dessiner, bristol, ivoire, papier glacé et autres pour cartes de visite, pour étiquettes, etc.; papier de musique rayé	id.	56	—	Caisses et futailles . . 13 %. Paniers . . . . 9 „ Balles . . . . 6 „
11.	Papier lithographié ou imprimé pour registre, papier formulaire pour comptes, étiquettes, devises, lettres de voiture, connaissements etc. .	id.	100	—	
12.	Tentures (papiers peints)	id.	90	—	
13.	Papiers dorés, argentés, moirés, maroquinés, canevas	id.	100	—	
14.	Autres papiers teints ou coloriés	id.	60	—	
15.	Papier parcheminé	id.	88	—	
16.	Carton pour toiture	id.	12	—	Point de tare.
17.	Carton dit de cuir	id.	28	—	Caisses et futailles . . 13 %. Paniers . . . . 9 „ Balles . . . . 6 „
18.	Autres cartons	id.	16	—	Point de tare.
	LXVII. **Articles en papier et en carton.**				
1.	Enveloppes, même doublées de tissus, et cahiers .	id.	66	—	
2.	Livres de comptoir et pour copie de lettres . . .	id.	108	—	
3.	Papier à cigarettes en petits cahiers	id.	200	—	
4.	Cartes à jouer	id.	450	—	
5.	Tuyaux et tubes en carton asphalté	id.	48	—	
6.	Tous ouvrages en papier, en carton, en papier-mâché, en carton-pierre ou autres cartons semblables, même combinés avec d'autres matières en tant que, par suite de ces combinaisons, ils ne sont pas compris dans le groupe IIC., tels que: faux-cols et manchettes même doublés de tissus, albums et autres ouvrages de relieur non compris aux groupes LXX et IC, ornements, cadres, masques	id.	125	—	Caisses et futailles . . 16 %. Paniers . . . . 13 „ Balles . . . . 6 „

image
not
available

No.	Dénomination.	Unité.	Droit en or Piastres.	Droit en or Cent.	Tares.
	LXVIII. Peaux brutes.				
1.	Peaux brutes, fraiches, séchées ou salées, avec poils ou dépouillées de leurs poils à l'exception des articles compris aux groupes LXIX et LXXI	cent kilos	40	—	Caisses et futailles . . 12 %. Paniers . . . . 8 „ Balles . . . . 3 „
	LXIX. Cuirs.				
1.	a) Cuir à semelles et cuirs semblables tannés non corroyés	id.	140	—	Caisses et futailles . . 16 %. Paniers . . . . 13 „ Balles . . . . 6 „
2.	b) cuir corroyé à l'usage du sellier et du harnacheur: couleur naturelle (béiaz sabounlou keussélé); noirci (siah sabounlou keussélé); jaune (sari touroundji sabounlou keussélé); cuir de Russie dit télatine teint ou non teint	id.	190	—	
3.	c) veaux et vachettes corroyés et graissés, couleur naturelle, noircis ou cirés; peaux de chèvre corroyées et graissées; noircies, même grainées non comprises au paragraphe d.	id.	270	—	
4.	d) peaux de mouton et de chèvre et autres peaux corroyées, teintes, et toutes les peaux chagrinées, à dessins ou lustrées	id.	450	—	
5.	e) cuirs vernis de toute espèce (moutons, veaux, chèvres, vaches, chevaux et autres)	id.	500	—	
6.	f) peaux de chevreaux préparées pour la ganterie, veaux mégissés dits „gand" et autres cuirs mégissés; cuirs chamoisés	id.	650	—	
7.	Parchemin	id.	600	—	
8.	Cuir factice (talache)	id.	20	—	Point de tare.
9.	Avant-pieds et tiges pour chaussure et courroies de toute espèce (20 % en sus de la taxe du cuir dont ils sont confectionnés)	id.	—	—	Caisses et futailles . . 16 %. Paniers . . . . 13 „ Balles . . . . 6 „
	LXX. Articles en cuir.				
	Ouvrages en cordouan, en maroquin, en peaux de Bruxelles et de Danemark, en peaux chamoisées ou mégies, en cuirs teints ou vernis et en parchemin, même combinés avec d'autres matières en tant que, par suite de ces combinaisons, ils ne sont pas compris dans le groupe IIC.:				
1.	a) gants de peau	id.	3 000	—	Caisses et futailles . . 20 %. Paniers . . . . 13 „ Balles . . . . 6 „
2.	b) chaussures y compris celles confectionnées en drap ou autres tissus	id.	1 000	—	
3.	c) autres ouvrages, tels que: albums, porte-feuilles, porte-monnaies, porte-tabac, étuis, mesures de tailleur, sacs de voyage, tuyaux de narguilé, coffrets, etc.	id.	700	—	
	Observation. Les bandages herniaires sont compris dans le groupe VC.				

No.	Dénomination.	Unité.	Droit en or Piastres.	Droit en or Cent.	Tares.
4.	Coffres en bois revêtus de toile ou de toile cirée .	cent kilos	130	—	Caisses et futailles . . 16 %. Paniers . . . . 13 „ Balles . . . . 6 „
5.	Tentes confectionnées	id.	240	—	
6.	Tous autres ouvrages de cordonnier, de harnacheur, de sellier, de malletier et de semblables métiers, tels que: bottes, bottines, souliers, selles, harnais, malles et en général tous les ouvrages en cuir tanné, rougi ou simplement noirci; les mêmes ouvrages combinés avec d'autres matières communes; ouvrages en toile cirée; chabraques (housses) en drap ou en étoffes semblables combinées avec du cuir ou de la toile cirée ou d'autres articles de cette nature	id.	500	—	Caisses et futailles . . 20 %. Paniers . . . . 13 „ Balles . . . . 6 „
	LXXI. **Pelleteries.**				
	Peaux appêrtées, préparées, mises en blanc ou teintes:				
1.	a) peaux d'agneau dites d'Astrakan, en blanc, en noir, en gris	id.	900	—	Caisses et futailles . . 16 % Paniers . . . . 13 „ Balles . . . . 6 „
2.	b) toute autre peau d'agneau; peau de mouton, de chèvre et de chèvre d'Angora . . .	id.	80	—	
	Autres peaux pour la fabrication de fourrures, brutes, apprêtées ou teintes, entières, en morceaux, ou en morceaux cousus (touloums et tahtas) mais non confectionnées:				
3.	Zibeline, hermine (cacoum et alaska)	id.	3 000	—	
4.	Fouine, martre, petit-gris et écureuil, ventre ou dos	id.	1 800		
5.	Renard	id.	400	—	
6.	Kalinski (sari-samour)	id.	1 000	—	
7.	Loup-cervier (vachak)	id.	700	—	
8.	Chat-cervier (karakoulak)	id.	500	—	
9.	Chat sauvage ou domestique	id.	450	—	
10.	Lièvre, lapin, putois	id.	250	—	
11.	Loup, ours, tigre, lion, panthère	id.	250	—	
12.	Autres animaux non dénommés	id.	700	—	
13.	Pelisses en peau de mouton complètement ouvrées mais non revêtues de tissus	id.	300	—	
14.	Pelisses, couvertures et tapis, doublés ou non doublés, garnis ou revêtus (75% en sus de la taxe de la peau dont ils sont confectionnés, à l'exception des confections faites avec les peaux énumérées à l'article 4 (fouine, martre etc.) qui seront assujetties à une taxe de 2000 piastres par 100 kilos, et de celles faites avec les matières portées à l'article 3 (zibeline etc.) qui acquitteront seulement la taxe fixée pour la peau).				
15.	Garnitures, bonnets, manchons et autres articles en fourrure, doublés ou non doublés, revêtus ou non revêtus d'étoffe ou autrement garnis, en tant que la peau dont ils sont confectionnés ne serait pas taxée plus haut; en cas contraire, ils seront assujettis à la taxe fixée pour la peau	id.	1 350	—	
	Bonnets, gants, chaussures, ni doublés, ni recouverts de fourrure, mais simplement bordés en pelleterie (voir la matière principale dont ils sont confectionnés).				

image
not
available

No.	Dénomination.	Unité.	Droit en or Piastres.	Droit en or Cent.	Tares.
	LXXII. Poils, plumes et matières à rembourrer.				
1.	Cheveux non ouvrés	cent kilos	2 400	—	Caisses et futailles . . 20 %. Paniers . . 13 „ Balles . . 9 „ Sacs . . 3 „
2.	Crins de queue de cheval même tordus et soie de porc	id.	160	—	
3.	Autres crins et poils d'animaux, les laines exceptées	id.	36	—	
4.	Duvets et plumes de literie	id.	240	—	
5.	Plumes de parure non apprêtées, telles que: plumes d'autruche, d'oiseau de paradis, colibri et autres	id.	3 600	—	
6.	Plumes ordinaires non apprêtées, telles que: plumes de pigeon, de perdrix et autres	id.	80	—	
7.	Crin végétal	id.	8	—	Point de tare.
8.	Etoupe de lin ou de chanvre	id.	12	—	
9.	Autres matières à rembourrer, le coton excepté	id.	4	—	
	LXXIII. Coton brut ou peigné.				
1.	Coton brut, peigné, teint ou blanchi	id.	40	—	Balles . . 6 %. Sacs . . 3 „
	LXXIV. Coton filé et ouate.				
	Fils de coton simples:				
1.	a) écrus	id.	68	—	Caisses et futailles . . 18 %. Paniers . . 10 „ En balles d'un poids brut ne dépassant pas 100 kg 7 „ En balles d'un poids brut au-dessus de 100 et ne dépassant pas 200 kg 5 „ En balles d'un poids brut au-dessus de 200 et ne dépassant pas 300 kg 4 „ En balles d'un poids brut au-delà de 300 kg . . 3 „
2.	b) blanchis	id.	76	—	
3.	c) rouges de toute qualité	id.	105	—	
4.	d) autres couleurs	id.	88	—	
	Fils de coton retors:				
5.	a) écrus	id.	75	—	
6.	b) blanchis	id.	84	—	
7.	c) rouges de toute qualité	id.	116	—	
8.	d) autres couleurs	id.	97	—	
	Fils de coton simples ou retors accommodés pour le commerce de détail, c'est-à-dire, mis en pelotes, bobines, petits écheveaux, cartes ou autres formes de mercerie, quel que soit le nombre des bouts, écrus, blanchis ou teints:				
9.	a) sur bobines en bois, bobines comprises	id.	128	—	
10.	b) autres	id.	200	—	
11.	Vigogne, mélange de coton et laine, le coton dominant en poids	id.	120	—	
12.	Ouate	id.	52	—	
	LXXV. Tissus de coton.				
	I. Tous les tissus à l'exception du velours, façon soie:				
1.	a) écrus, tels que: T'cloths, waste-cloths, grey-twills, grey-drills, grey-shirtings, grey-cambrics, grey-long-cloths et autres tissus				

image
not
available

No.	Dénomination.	Unité.	Droit en or		Tares.
			Piastres.	Cent.	
	semblables à l'exception de tulles et tulles dits anglais	cent kilos	135	—	
	b) blanchis:				
2.	*α*) savaspoor propre à la fabrication de kalemkiar	id.	125	—	
3.	*β*) mulls et tchapalis propres à la fabrication de kalemkiar	id.	250	—	
4.	*γ*) mull et savaspoor non compris aux articles 2 et 3, gaze, tulle, jaconats, victoria-lawn et semblables tissus transparents ainsi que les mêmes tissus transparents écrus	id.	375	—	
5.	*δ*) tous les autres blanchis, tels que: tissus dénommés au paragraphe a, ainsi que les madapolams, shirtings, piqués, linge de table, mouchoirs ourlés ou non ourlés, futaine, etc.	id.	210	—	
	c) teints ou imprimés:				
6.	*α*) gaze, tulle, mull, mousseline, jaconats, et semblables tissus transparents, tels que: kalemkiars, tarlatane, organdis, etc.	id.	550	—	Caisses et futailles . . 18 %. Paniers . . . . 10 „ En balles d'un poids brut ne dépassant pas 100kg. 8 „ En balles d'un poids brut au-dessus de 100 et ne dépassant pas 200 kg. 6 „ En balles d'un poids brut au-dessus de 200 et ne dépassant pas 300 kg. 5 „ En balles d'un poids brut au-delà de 300 kg. . . 3 „
7.	*β*) tous les autres tissus lisses ou façonnés, tels que; étoffes pour doublure, draps unis, calicots, crétonnes, piqués, damassés, tissus à raies, à fleurs, etc. . . .	id.	260	—	
8.	d) étoffes tissées de fils teints ou imprimés	id.	216	—	
9.	II. Velours façon soie	id.	480	—	
10.	III. Broderies à la main, ou à la mécanique, ou avec applications, telles que: rideaux, bandes, entre deux etc	id.	1 000	—	
	Observation. Le tissus du fond décide selon l'article „broderies" des groupes LXXV, LXXIX, LXXXII et LXXXV la taxation des étoffes brodées ou avec application, sans que la matière des fils ou tissus avec lesquels la broderie ou l'application a été faite soit prise en considération.				
11.	IV. Dentelles	id.	1 700	—	
12.	V. Bonneterie, telle que: bas, chaussettes, bonnets, gilets, caleçons, gants, et autres tricotages, écrus, blanchis ou en couleurs	id.	240	—	
13.	VI. Passementerie et boutonnerie, même combinées avec du bois, de la corne, du verre, du caoutchouc etc., telles que: boutons, glands, revêtus de coton sur des formes de bois, corne etc. . .	id.	380	—	
14.	VII. Filets de chasse, de pêche et autres rets . .	id.	240	—	
15.	VIII. Mèches à lampes tissées	id.	150	—	
16.	IX. Toile d'émeri	id.	50	—	

LXXVI.

Matières végétales à filer, le coton excepté.

No.	Dénomination.	Unité.	Piastres.	Cent.	Tares.
1.	Chanvre, lin, jute, chanvre de Manille, fibre de coco et toutes autres matières végétales à filer à l'exception du coton	id.	20	—	Point de tare.

No.	Dénomination.	Unité.	Droit en or Piastres.	Cent.	Tares.
	LXXVII. Fils de lin, de chanvre et d'autres matières végétales à filer.				
	Fils de lin, de chanvre, de jute ou de toutes autres matières textiles végétales à l'exception du coton:				
	a) simples, écrus:				
1.	α) grossiers de jute	cent kilos	24	—	Point de tare.
2.	β) autres	id.	40	—	Caisses et futailles 13 %. Paniers 9 „ Balles 6 „
3.	b) simples, teints, imprimés blanchis ou lessivés	id.	72	—	
4.	c) retors, écrus	id.	72	—	
5.	d) retors, blanchis, lessivés ou teints	id.	120	—	
	Observation. Sont considérés comme ficelles, et par conséquent taxés d'après le groupe LXXVIII les fils dont les 20 mètres pèsent plus de 10 grammes.				
	LXXVIII. Ouvrages de cordier.				
1.	Câbles, cordes, ficelles	id.	36	—	Caisses et futailles 13 %. Paniers 9 „ Balles 6 „
2.	Filets de chasse, de pêche et autres rets	id.	200	—	
3.	Torches de poix	id.	30	—	
4.	Autres articles de cordier, tels que: sangles, tuyaux, seaux etc.	id.	72	—	
	LXXIX. Tissus de lin, de chanvre et d'autres matières végétales à filer, le coton excepté.				
1.	Couvertures grossières et tapis de pied de jute, de chanvre de Manille, de fibre de coco ou de fibres analogues	id.	90	—	Caisses et futailles 13 %. Paniers 9 „ Balles 6 „
2.	Toile grise d'emballage, avec ou sans raies, et sacs confectionnés avec la dite toile	id.	40	—	
3.	Toile à voile ou à tente	id.	72	—	
4.	Toile unie, coutil et drill, écrus	id.	250	—	
5.	Toile unie, coutil et drill, blanchis, teints ou imprimés; ducks et autres étoffes pour habillement ou ameublement, même teints, imprimés ou tissés avec des fils de couleur; toile damassée ou croisée de toute sorte; mouchoirs, linges de table et à essuie-mains, confectionnés ou non confectionnés; rubans et bordures tissés	id.	360	—	
6.	Batiste, linon, mouchoirs de batiste ou de linon, gaze et tulle	id.	1 200	—	Caisses et futailles 18 %. Paniers 13 „ Balles 6 „
7.	Dentelles de fils de lin	id.	1 700	—	
8.	Etoffes de lin, de chanvre et d'autres matières végétales à filer (le coton excepté) brodées ou avec applications	id.	1 200	—	
	Observation (voir l'observation au No 10 III du groupe LXXV).				
9.	Bonneterie de toute sorte	id.	600	—	
10.	Passementerie, même avec des fils métalliques ténus, telle que: franges, bordures, cordons, tresses, chenilles. Passementerie et boutonnerie combinées				

No.	Dénomination.	Unité.	Droit en or Piastres.	Cent.	Tares.
	avec du bois, de la corne, du verre, du caoutchouc etc., telles que: boutons, glands revêtus de lin, de chanvre ou d'autres matières végétales à filer, à l'exception du coton	cent kilos	380	—	Caisses et futailles . . 18 %, Paniers . . . . . . 13 „, Balles . . . . 6 „
	LXXX. Cocons.				
1.	Cocons de vers-à-soie, non percés	id.	240	—	Caisses et futailles . . 20 %, Paniers . . . . . . 13 „, Balles . . . . 9 „
	Bourre le soie, frisons, cocons percés et autres déchets:				
2.	a) en masse, teints ou non teints	id.	160	—	Caisses et futailles . . 16 %, Paniers . . . . . . 11 „, Balles . . . . 6 „
3.	b) peignés, teints ou non teints	id.	320	—	
4.	Soie brute (grège et moulinée)	id.	800	—	
	LXXXI. Soie filée.				
1.	Soie blanchie ou teinte; soie filée ou retorsée, teinte ou non teinte (soie à coudre, à broder et autres); fils de bourre de soie, simples ou retors, teints ou non teints	id.	1 200	—	Caisses et futailles . . 16 %, Paniers . . . . . . 11 „, Balles . . . . 6 „
	LXXXII. Tissus de soie.				
	Gaze, étamine et crêpe:				
1.	a) de soie pure	id.	6 600	—	Caisses et futailles . . 22 %, Balles . . . . 13 „
2.	b) de soie mélangée	id.	2 400	—	
3.	Tulle de soie pure ou mélangée	id.	3 000	—	
	Velours et rubans de velours:				
4.	a) en soie	id.	5 100	—	
5.	b) autres contenant de la soie	id.	2 400	—	
	Tissus lisses, croisés ou brochés ainsi que rubans tissés:				
6.	a) de soie ou de bourre de soie, même combinés avec des fils métalliques	id.	3 600	—	
7.	b) de fils de soie ou de bourre de soie, mêlés de fils d'autres matières textiles, même combinés avec des fils métalliques	id.	1 560	—	
8.	Tissus de soie ou de bourre de soie pure ou mélangée, brodés ou avec applications	id.	4 200	—	
9.	Dentelles de soie dites blondes; dentelles en soie pure, ou mélangée, ou combinée avec des fils métalliques	id.	5 100	—	
10.	Bonneterie en soie ou bourre de soie, telle que: chemises, bas, gants et autres tricotages . . .	id.	3 900	—	
11.	Cordonnets noirs pour puskuls et puskuls confectionnés avec ces cordonnets.	id.	600	—	
12.	Passementerie de soie ou de bourre de soie, même en combinaison avec des fils métalliques ténus (franges, bordures, tresses, chenilles, cordons, etc.). Passementerie et boutonnerie de soie ou de bourre de soie combinées avec du bois, de la corne, du verre, du caoutchouc etc., telles que: boutons, glands revêtus de soie ou de bourre de soie . .	id.	1 500	—	

No.	Dénomination.	Unité.	Droit en or Piastres.	Cent.	Tares.
13.	Chemises, jaquettes et caleçons tricotés de fil de coton ou de laine mélangés de soie	cent kilos	1 200	—	Caisses et futailles . . 22 %. Balles . . . . 13 „
	LXXXIII.				
	Laine non filée.				
	Laine y compris celle d'alpaga, de lama, de vigogne, d'angora et d'autres chèvres ainsi que le poil de chameaux:				
1.	a) brute, en suint ou lavée	id.	36	—	Balles . . . . 6 %.
2.	b) peignée ou cardée	id.	80	—	Sacs . . . . 3 „
3.	c) teinte	id.	100	—	
4.	Shoddy et autres déchets de laine	id.	16	—	Point de tare.
	LXXXIV.				
	Fils et ouate de laines.				
1.	Fils de laine ou de mohair, simples, retors, écrus, blanchis, teints ou imprimés	id.	240	—	Caisses et futailles . . 20 %.
2.	Fils de poil de vache et d'autres poils grossiers de toute espèce	id.	64	—	Paniers . . . . 13 „
3.	Ouate de laine	id.	150	—	Balles . . . . 9 „
	LXXXV.				
	Tissus de laine.				
1.	Aba et drap grossier pour soldats, pure laine ou laine chaine-coton	id.	160	—	
	Flanelles:				
2.	a) pure laine	id.	500	—	
3.	b) laine chaine-coton	id.	350	—	
4.	Velours et peluche pour habillement et ameublement	id.	730	—	
	Tissus de toute espèce non dénommés ci-dessus, foulés ou non foulés, pour habillement d'hommes ou de femmes, pour ameublements, pour parapluies et autres, tels que: castor, drap, casimir, buckskin (draps de mode non unis), damas, reps, lasting (étoffes pour chaussure), camlet, satin, fistanlik, mérinos, chalaki, thibet, orléans, chalis, sof, alpaga, cachemir, mousseline etc.:				
5.	a) en laine ou mohair	id.	650	—	Caisses et futailles . . 20 %.
6.	b) en laine ou mohair, chaine-coton	id.	400	—	Paniers . . . . 13 „ Balles . . . . 7 „
	Châles:				
7.	a) véritables de cachemir; châles brodés; châles tissés-brochés en imitation des châles de cachemir	id.	2 000	—	
	b) autres châles (bogtchas) ainsi que ceintures:				
8.	α) en laine ou mohair	id.	560	—	
9.	β) en laine ou mohair, chaine-coton . .	id.	400	—	
	Couvertures de lit, de voyage, de cheval et autres:				
10.	a) en laine	id.	400	—	
11.	b) en laine chaine-coton	id.	275	—	
	Tapis:				
12.	a) à noeuds, tels que: tapis orientaux et leurs imitations européennes	id.	450	—	

image
not
available

No.	Dénomination.	Unité.	Droit en or Piastres.	Cent.	Tares.
13.	b) entrelacés, tels que: kilims, gobelins et semblables	cent kilos	600	—	
14.	c) tissés et bouclés, chaîne imprimée (tapestry)	id.	180	—	
15.	d) tissés et veloutés, chaîne imprimée (tapis velours)	id	300	—	
16.	e) tissés et bouclés, chaîne non imprimée (tapis bruxelles)	id.	300	—	
17.	f) tissés et veloutés, chaîne non imprimée (tournay-velvet, axminstre) et tapis chenille	id.	360	—	
18.	g) simplement tissés, ni bouclés, ni véloutés (kidderminster) etc.	id.	160	—	
	Feutres:				
19.	a) non teints	id.	120	—	
20.	b) teints ou imprimés	id.	144	—	
21.	Dentelles sous forme de bande, de châle, de fichu et autres	id.	2 000	—	Caisses et futailles . . 20 %. Paniers . . . . 13 „ Balles . . . . 7 „ (Nos. 14–25)
22.	Etoffes de laine brodées ou avec applications . .	id.	2 000	—	
	Observation (voir l'observation au No 10 III du groupe LXXV).				
23.	Bonnetrie, telle que: bas, bonnets, gilets, chemises, caleçons, vêtements, gants et autres tricotages .	id.	350	—	
24.	Passementerie, même avec des fils métalliques ténus, telle que: franges, bordures, cordons, tresses, chenille etc. Passementerie et boutonnerie combinées avec bois, corne, verre, caoutchouc etc., telles que: boutons, glands revêtus de laine . .	id.	380	—	
25.	Tissus en crins purs ou mélangés	id.	800	—	
26.	Lisière de drap	id.	75	—	
	LXXXVI.				
	Habits confectionnés, articles de mode, linges de corps.				
1.	Linges de corps cousus de tissus de lin ou de coton, tels que: chemises, faux-cols, manchettes, jupons, etc.	id.	525	—	
2.	Jupons de feutre	id.	225	—	Caisses et futailles . . 20 %. Paniers . . . . 11 „ Balles . . . . 6 „ (Nos. 1–4)
	Vêtements pour hommes, femmes et enfants; autres articles confectionnés, non dénommés ailleurs, cousus de tissus, tels que: coiffes, corsets, écharpes confectionnées, ruches, résilles, manchons d'étoffes, etc., selon que la matière qui domine dans la surface est:				
3.	du coton ou du lin	id.	600	—	
4.	de la laine ou de la demi-laine	id.	825	—	
5.	de la soie, en tant que l'article confectionné est sans doublure ou doublé de soie . . .	—	Taxe de la soie dominant dans la surface augmentée de 10 %.		Caisses et futailles . . 22 % Balles . . . . 13 „ (Nos. 5–7)
6.	de la soie, en tant que l'article confectionné est doublé d'autres tissus	—	Taxe de la soie dominant dans la surface.		
	Cravates:				
7.	a) entièrement en soie	—	Taxe de la soie augmenté de 10 %.		
8.	b) autres	cent kilos	1 050	—	Caisses et futailles . . 20 %. Paniers . . . . 11 „ Balles . . . . 6 „

No.	Dénomination.	Unité.	Droit en or Piastres.	Droit en or Cent.	Tares.
9.	Vêtements et articles de mode en caoutchouc ou en tissus recouverts ou imprégnés de caoutchouc	cent kilos	675	—	Caisses et futailles . . 13 %. Paniers . . . . 9 „ Balles . . . . 6 „
	LXXXVII. Fez, chapeaux, plume de parure, fleurs artificielles.				
1.	Fez avec ou sans gland (puskul)	id.	825	—	Caisses et futailles . . 20 %. Paniers . . . . 11 „ Balles . . . . 6 „
	Chapeaux en paille, en fanons de baleine, en palmier:				
2.	a) non garnis	la pièce	—	90	Point de tare.
3.	b) garnis pour hommes	id.	1	50	
4.	c) garnis pour dames, mais sans plume de parure	id.	3	75	
5.	Chapeaux en roseau, liber, tresses de bois etc., garnis ou non	id.	—	45	
6.	Chapeau en soie pour hommes	id.	6	75	
7.	Chapeaux de feutre et autres chapeaux pour hommes, non dénommés	id.	3	—	
	Chapeaux pour dames en tissus et autres non dénommés:				
8.	a) non garnis	id.	2	25	
9.	b) garnis et parés ainsi que chapeaux de paille garnis de plumes de parure	id.	12	—	
	Plumes de parure préparées:				
10.	a) d'autruche, d'oiseau de paradis, de colibri, de marabou	le kilo	105	—	Caisses et futailles . . 20 %. Paniers . . . . 11 „ Balles . . . . 6 „
11.	b) autres	id.	7	50	
12.	Fleurs et feuilles artificielles en tissus, même combinées avec d'autres matières, en tant que, par suite de ces combinaisons, elles ne sont pas comprises dans le groupe IIC	id.	25	—	
	LXXXVIII. Caoutchouc.				
1.	Caoutchouc et gutta-percha, bruts ou épurés en masse	cent kilos	160	—	Caisses et futailles . . 16 %. Paniers . . . . 13 „ Balles . . . . 6 „
2.	Caoutchouc durci, en plaques, barres et tuyaux .	id.	280	—	
3.	Caoutchouc et gutta-percha, dissous (liquides) . .	id.	200	—	Doubles fûts . . . . . 11 %. Caisses et fûts renfermant bouteilles . . . . . . 20 „
	LXXXIX. Fils de caoutchouc, toile cirée.				
1.	Fils de caoutchouc	id.	480	—	Caisses et futailles . . 16 %. Paniers . . . . 12 „ Balles . . . . 6 „
	Fils de caoutchouc surfilés:				
2.	a) de fil de soie	id.	800	—	
3.	b) de fil de coton, de laine, de lin, de chanvre etc.	id.	600	—	
	Toile cirée:				
4.	a) ordinaire grossière pour emballage (toile goudronnée)	id.	36	—	Caisses et futailles . . 13 %. Paniers . . . . 9 „ Balles . . . . 6 „
5.	b) autres toiles cirées et toile-cuir	id.	90	—	
6.	Toile de relieur	id.	170	—	
7.	Mousseline et taffetas cirés	id.	500	—	
8.	Tissus de toute sorte enduits ou imprégnés de caoutchouc	id.	300	—	

No.	Dénomination.	Unité.	Droit en or Piastres.	Droit en or Cent.	Tares.
	LXXXX. **Articles en caoutchouc.**				
1.	Articles ordinaires en caoutchouc, en gutta-percha, tels que: ouvrages communs de cordonnier (galoches et autres), de sellier, de harnacheur, de malletier et autres, ni teints, ni imprimés, même combinés avec d'autres matières, en tant que, par suite de ces combinaisons, ils ne sont pas compris dans le groupe IIC	cent kilos	375	—	Caisses et futailles . . 16 % Paniers . . . . 12 „ Balles . . . . 6 „
2.	Ouvrages en caoutchouc ou gutta-percha, teints ou imprimés; ouvrages en caoutchouc ou gutta-percha durci de toute espèce ainsi qu'en celluloïde et autres compositions analogues, tels que: boîtes, peignes, etc.; les mêmes ouvrages combinés avec d'autres matières en tant que, par suite de ces combinaisons, ils ne sont pas compris dans le groupe IIC	id.	600	—	
3.	Tissus de fils de coton, lin, laine, soie, etc. combinés avec des fils de caoutchouc, tels que: élastiques pour bottines, etc.	id.	750	—	Caisses et futailles . . 20 % Paniers . . . . 12 „ Balles . . . . 6 „
4.	Bonneterie de fils de coton, lin, laine, soie, etc. combinée avec des fils de caoutchouc	id.	750	—	
	LXXXXI. **Meubles.**				
1.	Meubles en bois courbé, montés ou non montés .	id.	95	—	
2.	Meubles en vannerie, teints ou non teints . . .	id.	150	—	
	Meubles autres qu'en bois courbé ou en vannerie:				
	Sièges sans sculpture, ni marqueterie, ni ornements de cuivre ou d'autres métaux:				
3.	a) en bois commun	id.	80	—	
	Observation: Les sièges en bois commun ni teints ni vernis sont taxés d'après l'article 1 du groupe LXII (ouvrages en bois commun etc. non teints).				
4.	b) en bois d'ébénisterie	id.	135	—	Caisses et futailles . . 16 % Paniers . . . . 13 „ Balles . . . . 6 „
5.	Sièges sculptés, dorés, bronzés, marquetés ou ornés de cuivre ou d'autres métaux communs de toute espèce de bois	id.	210	—	
	Meubles autres que sièges, comme: armoires, tables, buffets, commodes etc.:				
6.	a) plaqués, sans sculpture, ni marqueterie, ni ornements de cuivre ou d'autres métaux .	id.	125	—	
7.	b) plaqués, sculptés, marquetés ou ornés de cuivre ou d'autres métaux communs . .	id.	210	—	
8.	c) massifs en bois commun	id.	80	—	
	Observation. Les meubles massifs en bois communs, ni teints, ni vernis, sont taxés d'après l'article 1 du groupe LXII (ouvrages en bois commun etc. non teints).				

image
not
available

No.	Dénomination.	Unité.	Droit en or Piastres.	Droit en or Cent.	Tares.
9.	d) massifs en bois d'ébénisterie, avec ou sans moulure, mais non sculptés, ni marquetés, ni ornés de cuivre ou d'autres metaux. .	cent kilos	135	—	
10.	e) massifs en bois d'ébénisterie, sculptés, marquetés ou ornés de cuivre et tous les meubles en bois dorés ou bronzés.	id.	210	—	Caisses et futailles . . 16 %. Paniers . . . . 13 „ Balles . . . . 6 „
11.	Meubles garnis et recouverts de toute espèce . .	id.	225	—	
12.	Meubles en fer (voir les groupes XXXIX, XXXX, XXXXI).				
	XCII. **Carrosserie et embarcations.**				
	Wagons de chemin de fer pour marchandises ou bagages:				
1.	a) couverts	la pièce	1 500	—	Point de tare.
2.	b) ouverts, hauts-bords, plateformes. . . .	id.	1 100	—	
	Wagons de chemins de fer pour voyageurs:				
3.	a) rembourrés, tels que: wagons de I et II classes	id.	5 000		
4.	b) non rembourrés, tels que: Wagons de III classe	id.	3 500	—	
5.	Wagons pour tramways.	id.	960	—	
	Voitures à ressort rembourrées ou non:				
6.	a) couvertes, telles que: landaus, omnibus, coupés etc.	id.	1 875	—	
7.	b) non couvertes, telles que: phaétons, cabriolets etc.	id.	1 200	—	
	Observation. Les voitures à ressort comprises dans les Nos 6 et 7 ci-dessus qui seraient importées en blanc, c'est-à-dire, ni peintes, ni vernies, ni rembourées et composées uniquement de bois et de fer, paieront 60 pour cent en moins.				
8.	Fourgons et autres voitures de roulage à ressort	id.	375	—	
9.	Chars, chariots et voitures destinées aux exploitations rurales, brouettes et autres, en bois brut, même avec ferrures, mais sans ressort . . .	cent kilos	25	—	
10.	Voitures et vélocipèdes pour enfants; voitures à ressort pour malades	id.	84	—	Caisses et futailles . . 16 %. Paniers . . . . 13 „ Balles . . . . 6 „
11.	Chaises à porteurs	id.	225	—	
12.	Vélocipèdes	id.	225	—	
	Embarcations:				
13.	a) barques à rames (sandals et kaiques) . .	la pièce	180	—	Point de tare.
14.	b) autres embarcations	12 pour cent ad valorem		—	
	XCIII. **Machines.**				
1.	Locomotives et locomobiles	cent kilos	40	—	Point de tare.
2.	Chaudières à vapeur	id.	20	—	
3.	Machines à coudre ainsi que parties de machines à coudre	id.	60	—	Caisses et futailles . . 13 %. Paniers . . . . 6 „ Balles . . . . 4 „
	Autres machines, selon que la matière qui domine est:				
4.	a) du bois, de la fonte de fer, du fer forgé, de l'acier ou de la tôle de fer	id.	32	—	
5.	b) du cuivre, du laiton ou des autres métaux	id	96	—	

No.	Dénomination.	Unité.	Droit en or Piastres.	Droit en or Cent.	Tares.
	XCIV. **Instruments de musique.**				
	Pianos:				
1.	a) droits	la pièce	360	—	Point de tare.
2.	b) à queue	id.	840	—	
3.	Orgues pour église	id.	2 700	—	
4.	Orgues à manivelle	id.	120	—	
5.	Carillons et boîtes à musique non combinés avec des horloges	cent kilos	420	—	Caisses et futailles . . 23 %. Balles . . . . 9 „
6.	Harmonicas et autres instruments de musique; accessoires et pièces détachées d'instruments de musique	id.	300	—	
7.	Cordes pour instruments de musique de toute espèce	id.	960	—	
	Observation. Cloches et clochettes (voir ouvrages en bronze, fonte etc. suivant la matière).				
	XCV. **Instruments scientifiques.**				
1.	Instruments scientifiques, tels que: instruments d'astronomie (boussoles, quarts-de-cercle, globes terrestres et célestes etc.); de chirurgie (trousses de chirurgie, lancettes, pincettes, seringues etc.); d'optique (appareils de photographie, microscope, télescope, longue-vue, jumelles de théâtre, lunettes à branches, loupes, lorgnettes etc.); de mathématique (étuis de mathématique, compas, tire-ligne, équerres-pliantes, chaînes d'arpentage, mires à niveler etc.); de physique (télégraphes électro-magnétiques et pneumatiques, aréomètres, alcoolomètres thermomètres, baromètres, vaporimètres etc.); ainsi que les pièces détachées de ces instruments	id.	320	—	Caisses et futailles . . 20 %. Paniers . . . . . . 13 „ Balles . . . . 9 „
	Observation. Balances (voir la matière principale dont elles sont fabriquées).				
	XCVI. **Montres, pendules, horloges.**				
	Montres:				
1.	a) à boîtes d'or	la pièce	15	—	Point de tare.
2.	b) à boîtes d'argent, de nickel ou de matières autres que l'or, même dorées	id.	5	—	
3.	Mouvements de montre montés ou non montés; parties de mouvements	le kilo	80	—	
4.	Horloges et pendules de toute espèce	cent kilos	270	—	Caisses et futailles . . 20 %. Paniers . . . . . . 13 „ Balles . . . . 7 „
5.	Mouvements d'horloge et de pendule montés ou non montés; parties de ces mouvements	id.	450	—	
6.	Reveils	la pièce	6	—	Point de tare.
7.	Compteurs divers, tels que: gazomètres, podomètres, hydromètres et autres	cent kilos	450	—	Caisses et futailles . . 20 %. Paniers . . . . . . 13 „ Balles . . . . 7 „
	IIIC. **Armes non prohibées.**				
	Armes blanches:				
1.	a) lames non montées	id.	450	—	Caisses et futailles . . 13 %. Paniers . . . . . . 6 „ Balles . . . . 4 „
2.	b) autres parties d'armes blanches et armes blanches montées	id.	900	—	

image not available

No.	Dénomination.	Unité.	Droit en or Piastres.	Cent.	Tares.
	Pistolets:				
3.	a) à âme lisse	cent kilos	300	—	
4.	b) à âme rayée	id.	1 800	—	
5.	Revolvers	id.	900	—	
	Fusils se chargeant par la bouche:				Caisses et futailles . . 13 %. Paniers . . . . 6 „ Balles . . . . 4 „
6.	a) à un canon	id.	240	—	
7.	b) autres	id.	600	—	
8.	Fusils se chargeant par la culasse	id.	975	—	
9.	Canons de fusils bruts	id.	65	—	
	IIC.				
	Bijouteries, mercerie fine, quincaillerie de luxe.				
1.	Agates, malachite, jaspes et autres pierres fines brutes	le kilo	1	50	
	Pierres précieuses brutes, polies ou égrisées:				
2.	a) diamants, émeraudes, opales nobles, rubis, saphirs	le gramme	30	—	
3.	b) topaze noble, turquoise et autres pierres précieuses non dénommées	id.	2	—	
4.	Perles fines non montées	id.	3	—	
5.	Véritables coraux fins non montés	le kilo	50	—	
6.	Ouvrages entièrement en argent, même dorés . .	id.	45		
7.	Ouvrages entièrement en or ou en platine . . .	id.	200		
8.	Ouvrages en or, en platine ou en argent combinés avec des perles, coraux, diamants ou autres pierres précieuses ou fines	id.	200	—	
	Observation. Dans les cas où les objets indiqués aux trois articles ci-dessus seraient combinés avec des matières autres que celles énumérées plus haut, l'importateur aura le droit de séparer ces matières.				
9.	Or et argent fins ou faux, battus en feuilles, en livrets, y compris le poids de ces livrets . . .	id.	30	—	
	Fils, paillettes, lamettes, bouillons, cannetilles d'or ou d'argent, rouleau compris:				
10.	a) fins	id.	25	—	Caisses et futailles . . 20 %. Paniers . . . . 13 „ Balles . . . . 9 „
11.	b) faux	id.	8	—	
	Klapdan d'or ou d'argent sur fil de soie, de coton ou d'autres matières à filer:				
12.	a) fin	id.	15	—	
13.	b) faux	id.	8	—	
14.	Articles composés, en tout ou en partie, d'écaille, d'ivoire, d'ambre de jais, d'écume de mer, de nacre	id.	54	—	
	Observation. Exceptions (voir No 1 du groupe XXXXI)				
15.	Articles en agate, malachite, jaspe et autres pierres fines	id.	6	60	
16.	Services de table, coutellerie, vaisselle, candelabres, bracelets, médaillons, boucles, chaînes, tous objets servant à la parure des hommes et des femmes ainsi que tous autres articles composés, en tout ou en partie, de métaux communs, plus ou moins dorés, ou argentés ou recouverts d'un vernis imitant l'or ou l'argent, ou combinés avec de l'émail, de l'agate, de la lave, de pierres analogues, de pierres fausses ou d'autres ornements . . .	id.	6	60	
17.	Dents artificielles combinées avec de l'or ou de l'argent	id.	100	—	

image not available

No.	Dénomination.	Unité.	Droit en or		Tares.
			Piastres.	Cent.	
18.	Ouvrages en cire, fins et travaillés en bosse, tels que: imitations de perles, de fleurs, ou de fruits . .	le kilo	19	—	
19.	Masques en cire et autres articles en cire non dénommés	id.	6	—	
20.	Ouvrages de perruquier (cheveux ouvrés). . . .	id.	75	—	
	Parapluies et parasols:				
21.	a) avec couverture en soie ou demie-soie . .	id.	12	—	
22.	b) avec couverture d'autres tissus	id.	4	—	
	Eventails revêtus d'étoffes, broderies sur cartons ou cuir, porte-monnaies revêtus de velours et autre articles de quincaillerie fine composés en partie de matières à tailler, de métaux communs, de verre, de caoutchouc, de guttapercha, de cuir, de papier, de carton, de paille, de faïence, de porcelaine et d'autres matières non dénommées ci-dessus et en partie de filés ou de tissus:				Caisses et futailles . . 20 %. Paniers . . . . 13 „ Balles . . . . 9 „
23.	a) de soie	id.	16	—	
24.	b) d'autres matières textiles	id.	6	—	
	Jouets:				
25.	a) Poupées non habillées ou seulement recouvertes d'une chemise; têtes de poupées, même en cire	id.	1	50	
26.	b) poupées habillées en soie	id.	16	—	
27.	c) poupées habillées en tissus autres que la soie	id.	4	—	
28.	d) jouets en cuir ou en caoutchouc	id.	6	—	
29.	Autres jouets de toute espèce à l'exception des objets compris dans les numéros 6, 7, 8, 14, 15 de ce groupe et des objets finement dorés ou argentés	id.	1	50	
	IC. **Oeuvres de la littérature et des arts.**				
1.	Papiers et livres manuscrits, même reliés . . .	exempts.			
2.	Imprimés en toutes langues, cartes géographiques et musique imprimée, même reliés	cent kilos	125	—	
3.	Gravures de toute espèce, lithographies, images imprimées en couleurs sur carton ou papier; photographies	id.	150	—	
4.	Planches gravées en métal ou en bois; clichés . .	id.	240	—	Caisses et futailles . . 16 %. Paniers . . . . 13 „ Balles . . . . 6 „
5.	Pierres lithographiques couvertes de dessins, de gravures ou d'écritures	id.	30	—	
6.	Peintures et dessins à la main . . . . Observation. Statues, bustes et figures d'animaux en pierre (voir groupe XXXIII).	le kilo	20	—	
7.	Statues, bustes et figures d'animaux en métal pesant la pièce plus de 5 kilos	cent kilos	250	—	

Le présent Tarif est approuvé pour être annexé au traité de commerce conclu en date de ce jour entre l'Allemagne et la Turquie.

Constantinople, le 26 Août 1890.

von Radowitz. M. Saïd.

Gillet.

Annexe No. II.

Tableau annexé à l'article XVII.

CHAPITRE I.

Est permise l'importation des armes de chasse et de luxe ainsi que des armes de commerce, des munitions et du matériel ci-dessous spécifiés:

Première catégorie.

Armes importables.

1° Les fusils, carabines et mousquetons de chasse système Lefaucheux, Lancaster et autres, à un ou deux coups, se chargeant par la bouche ou par la culasse, rayés ou à âme lisse, à la condition que le diamètre de la bouche ne dépasse pas vingt millimètres.

2° Les armes de luxe savoir: les armes antiques, ainsi que les fusils, carabines, mousquetons, revolvers et pistolets de toute espèce, de tout calibre et de toute longueur dont la crosse, le chien ou le canon sont essentiellement enrichis d'or ou d'argent ou ciselés artistement. Pour que les armes de luxe, à l'exception des armes antiques, soient admises, le prix de vente ne devra pas être inférieur à 500 francs par pièce pour les fusils, carabines et mousquetons; de 200 francs pour les revolvers et de 80 francs pour les pistolets. Il est entendu que les armes dont l'introduction est admise en vertu des autres dispositions de ce tableau ne sauraient être considérées comme armes de luxe et interdites sous prétexte que leur valeur serait inférieure aux prix fixés. Les personnes qui importent des armes de luxe seront admises à faire passer cent cartouches chargées pour chaque fusil, carabine et mousqueton; toutefois le prix des cartouches n'est pas compris dans la valeur fixée pour ces armes.

3° Les fusils, carabines et pistolets dits Flaubert et les armes semblables de petit calibre ainsi que ceux à spirale servant pour l'exercice dans la chambre et dans le jardin.

4° Toute sorte de revolvers de quelque calibre que ce soit, en tant que le canon à partir du barillet, celui-ci non compris, ne dépasse pas en longueur seize centimètres.

5° Les pistolets rayés et non rayés de quelque calibre que ce soit; toutefois en ce qui regarde les pistolets rayés, la longueur du canon ne pourra pas dépasser quinze centimètres.

6° Les sabres (en tant que la pesanteur, manche et fourreau compris, ne dépasse pas un kilogramme et demi), lames de sabres, épées et lames d'épées, fleurets d'escrime, couteaux de chasse, poignards et coup de poing.

NB. Un seul pistolet-revolver ou une paire de pistolets de n'importe quelle sorte; plus 100 cartouches chargées au maximum sont admis pour tout voyageur légitimé de passeport ou de teskéré.

(Uebersetzung.)

Anlage Nr. II.

Verzeichniß zu Artikel XVII.

Kapitel I.

Gestattet ist die Einfuhr von Jagd- und Luxuswaffen, sowie von Handelswaffen, Munition und Material, soweit diese Gegenstände nachstehend aufgeführt sind.

Erste Kategorie.

Waffen, deren Einfuhr gestattet ist.

1. Flinten, Büchsen und Stutzen zur Jagd nach dem System Lefaucheux, Lancaster u. a., gleichviel ob mit einem oder zwei Läufen, ob Vorder- oder Hinterlader, gezogen oder mit glattem Laufe; unter der Bedingung, daß der Durchmesser der Mündung nicht mehr als 20 Millimeter beträgt.

2. Luxuswaffen, nämlich: antike Waffen, sowie Flinten, Büchsen, Stutzen, Revolver und Pistolen aller Art, jeden Kalibers und jeder Länge, deren Kolben, Hahn oder Lauf wesentlich mit Gold oder Silber verziert oder künstlich ciselirt ist. Damit die Luxuswaffen, mit Ausnahme der antiken Waffen, zugelassen werden, darf der Verkaufspreis nicht geringer sein als 500 Franken für das Stück bei Flinten, Büchsen und Stutzen, 200 Franken bei Revolvern und 80 Franken bei Pistolen. Es versteht sich, daß diejenigen Waffen, deren Einfuhr auf Grund anderer Bestimmungen dieses Verzeichnisses gestattet ist, nicht als Luxuswaffen angesehen und unter der Begründung verboten werden dürfen, daß ihr Werth geringer sei, als die festgesetzten Preise. Denjenigen Personen, welche Luxuswaffen einführen, soll es gestattet sein, 100 geladene Patronen für jede Flinte, jede Büchse und jeden Stutzen mitzuführen, jedoch ist der Preis der Patronen in dem für diese Waffen festgesetzten Werthe nicht mitinbegriffen.

3. Sogenannte Flaubert-Flinten, -Büchsen und -Pistolen und ähnliche Waffen kleinen Kalibers, sowie Spiralfederwaffen zum Gebrauch im Zimmer und im Garten.

4. Alle Arten von Revolvern jeden Kalibers, insofern der Lauf von der Trommel an, diese nicht mitgerechnet, nicht länger als sechszehn Centimeter ist.

5. Gezogene und nicht gezogene Pistolen jeden Kalibers, jedoch darf bei gezogenen Pistolen die Länge des Laufes nicht mehr als fünfzehn Centimeter betragen.

6. Säbel (insofern das Gewicht, einschließlich des Griffs und der Scheide, ein und ein halbes Kilogramm nicht übersteigt), Säbelklingen, Degen und Degenklingen, Florets zum Fechten, Jagdmesser, Dolche und Schlagringe.

NB. Eine einzelne Revolver-Pistole oder ein Paar Pistolen, gleichviel welchen Kalibers, ferner höchstens 100 geladene Patronen sind für jeden mit einem Passe oder einem Teskéré versehenen Reisenden gestattet.

image
not
available

Protocole.

Les Plénipotentiaires réunis pour signer le traité de commerce et de navigation conclu en date de ce jour entre l'Allemagne et la Turquie ont énoncé les déclarations suivantes:

I. En ce qui concerne le Suisses placés sous la juridiction consulaire allemande.

Il est bien entendu que ceux des Suisses résidant dans l'Empire Ottoman qui voudraient se placer sous la juridiction consulaire allemande, bénéficieront des dispositions du traité de commerce conclu en ce jour entre l'Empire Ottoman et l'Empire Allemand.

II. En ce qui concerne les Règlements douaniers (art. XIII).

Les Règlements douaniers ayant pour but de régler en Turquie l'application des principes contenus dans le traité de commerce conclu en date de ce jour ainsi que les modifications qu'on pourra y introduire dans l'avenir, seront élaborés par les soins de l'Administration Ottomane et communiqués au Représentant du Gouvernement Allemand avant leur mise en vigueur, afin qu'ils puissent être portés à temps à connaissance du commerce allemand.

Le Gouvernement Impérial Ottoman modifiera les points de ces Règlements qui seraient en contradiction avec les principes contenus dans le dit traité et notamment avec les articles XVIII, XIX et XX relatifs aux formalités douanières pour la présentation du manifeste, la déclaration des marchandises, les perquisitions à opérer sur les navires et dans les districts-frontières, les pénalités à appliquer en cas de contrebande ainsi que les formalités et droits d'entreposage, contradictions qui lui seraient signalées par le Représentant du Gouvernement Allemand.

III. En ce qui concerne les matières explosibles (art. XVII).

En prohibant l'importation „d'autres matières explosibles“ on n'a pas voulu empêcher le commerce et l'importation en Turquie des matières qui, par leur nature, sont explosibles dans certaines circonstances ou qui pourraient être employées à la fabrication de matières explosibles, tels que le soufre, l'éther, le nitrate de soude, mais seulement le commerce et l'importation de matières destinées exclusivement ou du moins essentiellement à faire sauter des mines ou à des emplois analogues.

En foi de quoi les Plénipotentiaires soussignés ont signé le présent protocole qui formera une annexe du traité en date de ce jour et sera considéré comme approuvé et sanctionné par les Gouvernements respectifs, sans autre ratification spéciale, par le seul fait de l'échange des ratifications du traité auquel il se rapporte.

Fait à Constantinople, le 26 Août 1890.

von Radowitz. M. Saïd.
Gillet.

Protokoll.

Die behufs Unterzeichnung des am heutigen Tage zwischen dem Deutschen Reich und der Türkei abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrages zusammengetretenen Bevollmächtigten haben die folgenden Erklärungen abgegeben:

I. In Betreff der unter deutscher Konsulargerichtsbarkeit stehenden Schweizer.

Es versteht sich, daß die Bestimmungen des am heutigen Tage zwischen dem Ottomanischen und dem Deutschen Reich abgeschlossenen Handelsvertrages denjenigen in dem Ottomanischen Reich wohnenden Schweizern, welche sich unter die deutsche Konsulargerichtsbarkeit stellen wollen, zu gute kommen werden.

II. In Betreff des Zollreglements (Art. XIII).

Die Zollreglements, welche den Zweck haben, in der Türkei die Anwendung der in dem Handelsvertrage vom heutigen Tage enthaltenen Grundsätze zu regeln, sowie die Aenderungen, welche man an diesen Reglements in der Zukunft etwa vornimmt, werden von der ottomanischen Verwaltung ausgearbeitet und vor ihrer Inkraftsetzung dem Vertreter der deutschen Regierung mitgetheilt werden, damit sie rechtzeitig zur Kenntniß des deutschen Handels gebracht werden können.

Die Kaiserlich ottomanische Regierung wird diejenigen Punkte dieser Reglements, welche mit den in dem Vertrage enthaltenen Grundsätzen und namentlich mit den Artikeln XVIII, XIX und XX, betreffend die bei der Vorlegung des Manifestes zu beobachtenden zollamtlichen Förmlichkeiten, die Deklaration der Waaren, die Durchsuchungen auf Schiffen und in Grenzbezirken, die Strafen im Falle von Kontrebande sowie die Förmlichkeiten und die Abgaben bei den Zollniederlagen, in Widerspruch stehen sollten, abändern, sobald ihr solche Widersprüche von dem Vertreter der deutschen Regierung angezeigt werden.

III. In Betreff der Sprengstoffe (Art. XVII).

Mit dem Verbot der Einfuhr von „anderen Sprengstoffen“ hat man in der Türkei nicht den Handel und die Einfuhr bezüglich solcher Stoffe, welche ihrer Beschaffenheit nach unter gewissen Umständen explosionsfähig sind oder welche zur Anfertigung von Sprengstoffen benutzt werden könnten, wie zum Beispiel Schwefel, Aether, salpetersaures Natron, sondern nur bezüglich solcher Stoffe verhindern wollen, welche ausschließlich oder doch wenigstens hauptsächlich zum Sprengen von Minen oder zu ähnlichen Zwecken bestimmt sind.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll unterzeichnet, welches eine Anlage zu dem Vertrage vom heutigen Tage bilden und ohne besondere Ratifikation, durch die bloße Thatsache des Austausches der Ratifikationen zu dem Vertrage, auf welchen es sich bezieht, als von den betreffenden Regierungen genehmigt und bestätigt gelten soll.

Geschehen zu Constantinopel, den 26. August 1890.

von Radowitz. M. Saïd.
Gillet.

image
not
available

Denkschrift.

Die Entwickelung der Handelsbeziehungen der europäischen Staaten zum türkischen Reich hat ihre vertragsmäßige Grundlage in den, zum Theil seit Jahrhunderten, für Preußen seit dem 22. März 1761 (a. St.) datirenden Kapitulationen. Auf dieser Grundlage wurden in den Jahren 1838—1841 die Handels- und Schifffahrtsrechte, welche den Angehörigen der Vertragsstaaten in dem türkischen Reich eingeräumt waren, durch besondere Zusatzabkommen neu geordnet. Durch den Vertrag vom 10./20. Oktober 1840, welchen Preußen Namens des Zollvereins aus diesem Anlaß abschloß, gelangten zugleich die durch den preußischen Kapitulationsvertrag von 1761 begründeten Vertragsbeziehungen zur Ausdehnung auf die übrigen Staaten des Zollvereins. Seitens der Hansestädte war ein grundlegender Freundschafts- und Handelsvertrag mit der Pforte am 18. Mai 1839 abgeschlossen worden, welcher durch einen Zusatzvertrag vom 7. September 1841 im Sinne der Zusatzabkommen der übrigen Vertragsstaaten ergänzt wurde.

Nachdem das in jenen Verträgen gebundene türkische Zollsystem mit seinem niedrigen Eingangs- und hohen Ausgangs- und Durchgangszoll sich als ein Hemmniß der wirthschaftlichen und finanziellen Entwickelung des türkischen Reiches erwiesen hatte, traten vor drei Jahrzehnten auf Antrag der Kaiserlich ottomanischen Regierung die Vertragsstaaten, in erster Reihe Frankreich und England, in eine erneute Vertragsrevision ein, auf Grund deren, unter der Bedingung allmäliger Herabsetzung des türkischen Ausgangs- und Durchgangszolles bis auf 1 Prozent des Werths, die Erhöhung des türkischen Eingangszolls von 5 auf 8 Prozent zugestanden und zugleich in die Einführung des Taback- und Salzmonopols, sowie an das staatspolizeiliche Verbot der Einfuhr von Kriegsmaterial nach der Türkei gewilligt wurde. Aus dieser zweiten Vertragsrevision gingen die beiden Verträge hervor, welche am 20 März 1862 von dem Zollverein und am 27. September 1862 von den Hansestädten auf die Dauer von 28 Jahren mit der Türkei abgeschlossen wurden. Zum Ersatz dieser beiden Abkommen ist der am 26. August 1890 zu Konstantinnopel zwischen dem Reich und der Türkei abgeschlossene Handelsvertrag bestimmt.

Die Verhandlungen, welche zum Abschluß des neuen Vertrages geführt haben, wurden im Jahre 1882 eingeleitet. Der zu dem Vertrage des Zollvereins von 1862 vereinbarte und thatsächlich auch auf den hanseatischen Handelsverkehr angewandte türkische Einfuhrzolltarif, in welchem der 8 prozentige Werthzoll für viele Artikel in einen festen spezifischen (Gewichts-, Stück- oder Maß-) Zoll umgewandelt war, zeigte sich nicht allein in seiner Waareneintheilung veraltet, sondern belastete auch durch die auf alten Waarenpreisen beruhenden spezifischen Zölle viele Waaren in Folge Rückgangs der Preise weit über 8 Prozent des Werths. Eine Umgestaltung des Tarifs erschien im Interesse des deutschen Handels um so nothwendiger, als die Angehörigen anderer Staaten durch später festgestellte spezifische Zollsätze oder durch das Recht der Werthverzollung vielfach günstiger gestellt waren und türkischerseits Anstand erhoben wurde, auf Grund des Meistbegünstigungsrechts die Wahl zwischen den einzelnen Sätzen der verschiedenen Vertragstarife einzuräumen. In Gemäßheit des Artikels 16 des Vertrages des Zollvereins von 1862 wurde demgemäß deutscherseits eine Revision des Tarifs noch für die letzte siebenjährige Vertragsperiode beantragt. Die im Jahre 1883 eröffneten Verhandlungen blieben indessen nicht auf die Revision des Tarifs beschränkt, sondern erstreckten sich auf Wunsch der Türkei auf die Umgestaltung der vertragsmäßigen Grundzüge des Tarifsystems und wurden schließlich im Jahre 1885, gleichfalls auf Antrag der Türkei, auf die Revision des ganzen Vertragsrechts ausgedehnt, nachdem türkischerseits die ungleiche Behandlung des deutschen Handels durch vorläufige Wiedereinführung des allgemeinen 8 prozentigen Werthzolls abgestellt worden war.

Die Ziele, mit welchen von beiden Seiten in die Vertragsrevision eingetreten wurde, gingen erheblich auseinander. Die Kaiserlich ottomanische Regierung, welche dem Ablauf aller von ihr seit Beginn der sechsziger Jahre geschlossenen Handelsverträge zum Ende des Jahrzehnts entgegensah, wünschte im wirthschaftlichen und finanziellen Interesse des türkischen Reichs die Reform des Zollsystems in der bei der früheren Vertragsrevision verfolgten Richtung — Erhöhung des Eingangszolls gegen Ermäßigung des Ausgangs- und Durchgangszolls — fortzusetzen, den bisher für alle Waaren gleichmäßigen Einfuhrzoll durch ein verschieden abgestuftes Einfuhrzollsystem zu ersetzen, durch diese Maßnahmen zugleich eine alsbaldige Steigerung der Zolleinnahmen zu erzielen, daneben die spätere Eröffnung neuer finanzieller Hülfsquellen vorzubehalten, auch durch Vereinbarung einer kurzen Vertragsdauer die vertragsmäßige Bindung der Zölle zeitlich möglichst zu beschränken. Türkischerseits wurden demgemäß im Laufe der Verhandlungen folgende Anträge gestellt: Aufstellung eines einheitlichen Einfuhrtarifs spezifischer Gewichtszölle für die Waaren aller Länder unter Zugrundelegung nicht des bisherigen einheitlichen Satzes von 8 Prozent, sondern verschiedener Sätze von 8, 10—15, zum Theil auch 3 und 20 Prozent, Zahlung der Zölle in Gold, Vorbehalt von Zollzuschlägen auf die eingeführten Waaren in Höhe der auf einheimische Erzeugnisse einzuführenden inneren Steuern, Vorbehalt des Monopolrechts, ferner Kontrole der Gold- und Silberwaaren durch Einführung eines obligatorischen Gold- und Silberstempels, Beschränkung der kapitulationsmäßigen Zollfreiheiten der diplomatischen und Konsularbeamten, ausschließliche Kompetenz der türkischen Verwaltungsbehörden in Zollstreitigkeiten, Erweiterung der Rechte der Zollbehörden gegenüber den ausländischen Staatsangehörigen und der fremden Schifffahrt; gegenseitige Einräumung der Meistbegünstigung, Beschränkung der Vertragsdauer auf 7—8 Jahre. In Verbindung mit diesen Anträgen erklärte sich die Kaiserlich ottomanische Regierung zur Aufhebung des Durchgangszolls und zur Einführung des europäischen Entrepotsystems bereit, während sie die Aufhebung des Ausfuhrzolls ihrer Entschließung vorbehielt.

Vom Standpunkt der Interessen des deutschen Handels, welcher für das Jahr 1888 von der deutschen Statistik in der Ausfuhr nach der europäischen und asiatischen Türkei (aus dem freien Verkehr des deutschen Zollgebiets) auf 11 713 000 ℳ und in der Einfuhr von dort auf 2 361 000 ℳ beziffert wird, aber nach sachkundigem Urtheil bei Hinzurechnung des durch den Zwischenhandel dritter Länder vermittelten Verkehrs auf mehr als das Doppelte zu schätzen ist, erschien im Allgemeinen ein Verlassen der Grundzüge des bisherigen Vertragsrechts nicht

amtlichen Vertreter bei der Entscheidung von Zweifelsfragen und die Freigabe der auf ordnungsmäßigem Wege eingeführten verbotenen Gegenstände zur Wiederausfuhr ist vorgesehen (Artikel XXI).

Im Uebrigen lehnt sich der neue Vertrag nach Inhalt und Fassung an die bewährten Bestimmungen der Verträg von 1862 an. Die Ausdehnung der Rechte aus dem preußischen Kapitulationsvertrage von 1761 auf das Reich wird anerkannt (Artikel XXIV).

Deutscherseits werden, abgesehen von der Einräumung der Meistbegünstigung an die Türkei auf dem Gebiete des Handels und der Schifffahrt, Verpflichtungen nicht übernommen. Insbesondere ist eine Bindung der deutschen Zölle nicht erfolgt.

Zu den einzelnen Vertragsbestimmungen, von denen Artikel I bis VII, IX, XI, XII und XIV die wechselseitigen Verpflichtungen und daneben die Bindung der türkischen Eingangs- und Ausgangszölle (V und IV), die Abschaffung des türkischen Durchgangszolls und der Teskeres (IX und II), Artikel VIII, X, XIII, XV bis XXI nebst dem Hauptprotokoll die sonstigen Verpflichtungen der Türkei und Artikel XXII bis XXV Geltungsbereich und Dauer des Vertrages, sowie das Verhältniß desselben zum bisherigen Vertragsrecht betreffen, ist Folgendes zu bemerken:

Artikel I bringt das gegenseitige allgemeine Meistbegünstigungsrecht zum Ausdruck. Die Bezeichnung sujets statt ressortissants ist hier und an andern Stellen auf Wunsch der Türkei gewählt worden, um eine zuweitgehende Ausdehnung der Vertragsrechte auf fremde Schutzgenossen in der Türkei auszuschließen. Den unter deutschem Schutz stehenden Schweizern sind die Rechte aus dem Vertrage durch die Bestimmung unter Nr. I des Hauptprotokolls vorbehalten.

Artikel II gewährt den Angehörigen jedes der beiden Länder in dem andern Lande das Recht zum Handel im Innern und zum Ausfuhrhandel, und bestätigt die Abschaffung des Gebrauchs der Teskeres in der Türkei. Bei Abschluß des Vertrags ist es für selbstverständlich erachtet worden, daß durch den Vertrag das beiderseitige Recht zum Erlaß von Ausfuhrverboten behufs Abwehr einer Hungersnoth oder sonst aus politischen Gründen, in gleicher Weise, wie das Recht zum Erlaß von Einfuhrverboten aus sanitäts- und veterinärpolizeilichen Gründen und zum Schutze der Landwirthschaft, des Weinbaues und der Seidenzucht, z. B. gegen schädliche Insekten, nicht berührt wird.

Artikel III räumt den beiderseitigen Angehörigen in Bezug auf Steuern und Abgaben die Rechte der meistbegünstigten Einheimischen und der meistbegünstigten Ausländer ein.

Artikel IV erkennt für den Handelsverkehr zwischen beiden Ländern das Meistbegünstigungsrecht in Bezug auf den Ausfuhrzoll an und bindet den türkischen Ausfuhrzoll auf den bisherigen Satz von 1 Prozent. Für die Ausfuhr von Taback und Salz aus der Türkei ist in Artikel XVI Zollfreiheit, wie bisher, zugestanden. Im Uebrigen bleibt die Aufhebung des Ausfuhrzolls der Entschließung der Kaiserlich ottomanischen Regierung vorbehalten. Es bestand bei den Verhandlungen Einverständniß darüber, daß das Recht zur Entrichtung dieses Zolls in natura bis zur Aufhebung des Zolls fortdauern solle. Mit Rücksicht hierauf, sowie auf die leichtere Theilbarkeit der in Betracht kommenden Ausfuhrwaaren und auf den niedrigen Satz des Zolls ist von Umrechnung des Werthzolles in spezifische Zollsätze abgesehen worden.

Artikel V wendet den Grundsatz der gegenseitigen Meistbegünstigung auf die Einfuhrzölle an, bindet die türkischen Einfuhrzölle auf die Sätze des neuen Tarifs, regelt die Zulässigkeit von Zollzuschlägen in der Türkei auf Grund neuer innerer Steuern, und bestimmt die näheren Bedingungen für die dortigen Zollzahlungen.

Als Gegenstände des begünstigten Einfuhrhandels erwähnt der Artikel nach dem Vorgange der Mehrzahl der neueren Handelsverträge die Waaren der deutschen bezw. türkischen Herkunft und Fabrikation, nicht aber, wie Artikel 5 des Vertrages des Zollvereins von 1862, alle von Angehörigen der Vertragsstaaten eingeführten Waaren. Es ist dies um so weniger bedenklich erschienen, als mit der Einführung eines einheitlichen türkischen Zolltarifs die Unterscheidung der Waarenherkunft für die Einfuhr nach der Türkei überhaupt fortfällt. Unter der Bezeichnung tout article de fabrication ou de provenance im Eingange des Artikels ist jede aus dem Eigenhandel eines der beiden Länder kommende Waare verstanden, gleichviel, ob sie Boden- oder Industrieerzeugniß dieses Landes sei oder nicht. Eine höhere Belastung der Einfuhr nach der Türkei als die tarifmäßige ist auch in der Form von inneren Abgaben im Allgemeinen ausgeschlossen.

Die bei den ausgenommenen elf Artikeln zulässigen Zuschläge sollen ein Aequivalent innerer Steuern sein, welche künftig etwa auf gleichartige türkische Erzeugnisse gelegt werden. Bei Zucker und Mehl sind die etwaigen Zollzuschläge auf feste, nach 8 Prozent der mittleren Werthe berechnete Sätze beschränkt. Die in der Türkei für einzelne der gedachten Artikel bereits bestehenden Steuern können, sofern sie nicht etwa erhöht werden, eine Erhöhung des Eingangszolles nicht begründen. Die bestehende Miristeuer auf Spiritus und Spirituosen ist bereits in dem Tarif (Gruppe IX) berücksichtigt.

Die Bestimmungen in Artikel VI sichern in Bezug auf Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr, Zollbehandlung und alle Abgaben gegenseitige bedingungslose und sofortige Meistbegünstigung zu und entsprechen gleichartigen Verabredungen in neueren deutschen Handelsverträgen.

In den Artikeln VII und XII wird das Recht der beiderseitigen Flaggen zur Ausübung des internationalen Seefrachtgeschäfts und die Frage der Schifffahrtsgebühren nach den Grundsätzen der völligen Gleichberechtigung und der Meistbegünstigung geregelt.

Für die Zulassung zur Küstenschifffahrt ist das Recht der Meistbegünstigung maßgebend (Artikel I).

Artikel VIII bestätigt die bisherige Abgabenfreiheit des Handels- und Schifffahrtsverkehrs durch die Meerengen im Sinne des Vertrages des Zollereins von 1862 und des Artikel 3 des Londoner Vertrages vom 13. März 1871. Die Fassung schließt sich derjenigen des Artikel 7 des Vertrages des Zollvereins mit den durch Einführung des Entrepotsystems bedingten Modifikationen an. Die Vergünstigung ist auch für alle an Bord deutscher Schiffe befindlichen Gegenstände, entsprechend der Bestimmung in Artikel 11 des englisch-türkischen Vertrages vom 29. April 1861 anerkannt.

Artikel IX spricht die Aufhebung des türkischen Durchfuhrzolls aus und trifft Bestimmungen zur Verhinderung der Doppelverzollung innerhalb des türkischen Reichs. Deutscherseits wird der Türkei bezüglich des Durchgangszolls Meistbegünstigung zugestanden.

Artikel X enthält unter Nr. 1, 2 und 5 die im Interesse des Geschäfts-, Reise- und Postverkehrs türkischerseits bezüglich des Eingangszolls zugestandenen, in den meisten Ländern durch die innere Gesetzgebung oder durch Verträge eingeführten Befreiungen und Erleichterungen. Die Bestimmungen unter Nr. 1 und 2 entsprechen den gleichartigen Bestimmungen in §. 5 Nr. 7 und 4 des deutschen Zolltarif-Gesetzes vom 15. Juli 1879. Die Anerkennung der Zollfreiheit für Postsendungen bis 250 g entspricht der

image
not
available

Anlagen der Denkschrift.

Trattato

della ferma amicizia trà Sua Maestà, il Serenissimo ed Potentissimo Rè di Prussia, Federico Terzo, ed Sua Sultanea Maestà, il Serenissimo ed Potentissimo Imperatore Massimo degli Ottomanni, Sultan Mustapha.

L'essere i Principi legati con i vincoli d'una sincera amicizia è cosa certa, che cagiona non solamente ad esser munitj e confortati i loro Regni, ma anche reca grandi avantaggi ai loro Stati e Sudditi. Una tal desiderata Unione trae seco molta utilità, non solamente a quelli, che sono vicini trà di loro mà anche in conseguenza di varii rettissimi riflessioni è più necessaria la sua osservanza a quelli principi che sono lontani e discosti trà di loro. Onde Sua Maestà il Serenissimo e Potentissimo Rè di Prussia mio Soverano e Padrone Clementissimo, avendo ab antico in somma stima e ripotazione l'amicizia della fulgida Porta Ottomanna ed essendo d'un tal desiderio la sincerità del Suo cuore pieno, in conseguenza delli sopra menzionati rettissimi riflessioni volendo legare ed unire i suoi interessi con quelli della fulgida Porta Ottomanna per trattar e stabilir colla detta prefulgida Porta, una ferma e perpetua amicizia e sincerità, accompagnandomi colle sue pregie creditive lettere continenti la datami piena autorità e tutte l'altre instruzzioni ed ordini necessarii ad un tal affare, anche da parte Sua Reggie lettere per il Serenissimo e Potentissimo Principe Imperatore Massimo degli Ottomanni e Sua Altezza il Sopremo Vezirio della Porta Ottomanna, m'ha mandato alla Residenza del alto Imperio Ottomanno Constantinopoli per trattare e parlare cogli Eccellentissimi Ministri della fulgida Porta, toccante lo stabilimento degli Articoli d'una tale ferma e stabile amicizia. In conseguenza doppo varie conferenze passate furono chonchiusi tutti quegli sinceri articoli della reciproca amicizia e stipulato il loro stabilimento in otto articoli e un epilogo. Onde in vigore della mia piena autorità clementissimamente concessami dal sopramenzionato Serenissimo e Clementissimo mio Rè ho ancor io scritto in Idioma Italiana la presente obligatoria carta contenente i sopra detti articoli, per esser cambiata contro quella obligatoria carta scritta in lingua Turca, e ch'è da consegnarsi nelle mie proprie mani dalla parte della fulgida Porta. Gli articoli dunque, che furono conchiusi, si spiegano nella maniera seguente:

Articolo 1°.

Trà il Serenissimo e Potentissimo Rè di Prussia ed il fulgido e Potentissimo Imperio Ottomanno se è stabilito una forte pace, amicizia e reciproca sincerità. Sia lecito à i sudditi ed habitanti d'ambe de parti, tanto per mare quanto per terra, di traficar senza impedimenti ed i nazionali di Prussia, che viaggeranno colla bandiera e colla Patente di Sua Maestà di Prussia ed i marinari

(Uebersetzung.)

Freundschaftsvertrag

zwischen Seiner Majestät, dem Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Könige von Preußen, Friedrich dem Dritten, und Seiner Majestät, dem Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Kaiser der Ottomanen, Sultan Mustapha.

Es ist Thatsache, daß die Bande aufrichtiger Freundschaft zwischen Fürsten nicht nur die Herrschaft derselben befestigen und kräftigen, sondern auch für ihre Staaten und Unterthanen große Vortheile zur Folge haben. Solch ein erwünschter Freundschaftsbund bringt nicht nur Nachbarn große Wohlthaten, sondern ist in verschiedener Hinsicht für diejenigen Fürsten um so nothwendiger, deren Staaten von einander entfernt liegen. Daher wünschen Seine Majestät, der Durchlauchtigste und Großmächtigste König von Preußen, mein gnädigster Fürst und Herr, welcher die Freundschaft der Hohen ottomanischen Pforte von jeher werthgeschätzt hat, mit derselben in eine Interessengemeinschaft einzutreten durch Abschluß eines festen, aufrichtigen und ewigen Freundschaftsvertrages. Zu diesem Zwecke haben Seine Majestät mich in beglaubigter Form mit Ihrer Königlichen Vollmacht und mit allen zum Abschluß eines solchen Vertrages erforderlichen Weisungen und Befehlen versehen, mir Königliche Schreiben an den Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Kaiser der Ottomanen und an Seine Hoheit, den Großvezier der ottomanischen Pforte, mitgegeben und mich nach der Residenz des Hohen ottomanischen Reiches, Constantinopel, entsandt, um mit den Ministern der Hohen Pforte behufs Feststellung der Bedingungen einer solchen festen und dauernden Freundschaft zu sprechen und zu verhandeln. Demgemäß sind, nach verschiedenen Verhandlungen, die folgenden Bedingungen eines gegenseitigen Freundschaftsvertrages beschlossen und in acht Artikeln und einem Schlußartikel vereinbart worden. Hierauf habe ich kraft der von meinem Durchlauchtigsten und Gnädigsten Könige mir huldreichst verliehenen Vollmacht die gegenwärtige verbindliche Urkunde, welche die erwähnten Artikel enthält, in italienischer Sprache ausgefertigt, um sie gegen die von Seiten der Hohen Pforte in türkischer Sprache abzufassende und mir einzuhändigende verbindliche Urkunde auszutauschen. Die beschlossenen Artikel lauten folgendermaßen:

Artikel 1.

Zwischen dem Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Könige von Preußen und dem Hohen und Großmächtigsten ottomanischen Kaiserreiche soll dauernder Friede und gegenseitige aufrichtige Freundschaft bestehen. Es soll den Unterthanen und Bewohnern beider Reiche gestattet sein, ungehindert sowohl zu Wasser als zu Lande Handel zu treiben. Die preußischen Unterthanen, welche unter der Flagge und

da farsi nella maniera accostumata colle Navi di guerra d'altre Potenze. Le navi mercantili pero della Prussia incontrandosi con quelle di guerra e dei Negozianti dell'Imperio Ottomanno si salutaranno secondo il costume amichevolmente, non s'impediranno nel loro viaggio, ne si domandino, ne si prendino da loro, con violenza, nessuna cosa, e non siano sforzati i bastimenti Prussiani di trasportare Truppe, canoni, apparati bellici ed altri simili cose. I mercanti della fulgida Porta noleggiando navi Prussiani per portar le loro robbe e mercanzie, s'abbia ad osservar il trattamento di nolegio che si osserva colle altre Potenze, ed i Mercanti Prussiani, che porteranno o riporteranno robbe colle loro navi, per quelle cose, che secondo l'antico uso si paga dritto di Dogana, abbiano a pagare secondo l'usanza agli Ambasciadori o Consoli Prussiani compitamente quel dritto, che si chiama Consolato.

wie bei der Begegnung mit Kriegsschiffen anderer Mächte. Begegnen jedoch preußische Handelsschiffe Kriegs- und Handelsschiffen des ottomanischen Reiches, so sollen sie nach dem üblichen freundschaftlichen Salut in ihrer Fahrt nicht gehindert und es soll von ihnen nichts gefordert und nichts mit Gewalt weggenommen werden, auch dürfen die preußischen Fahrzeuge zum Transport von Truppen, Kanonen, Kriegsgeräth und anderen ähnlichen Dingen nicht gezwungen werden.

Wenn Kaufleute der Hohen Pforte zum Transport ihrer Güter und Waaren preußische Schiffe miethen, so ist in Betreff der Fracht das den anderen Mächten gegenüber beobachtete Verfahren einzuhalten und die preußischen Kaufleute, welche auf ihren Schiffen Güter bringen oder fortschaffen, haben für die altem Brauche gemäß zollpflichtigen Gegenstände die übliche, Consolato genannte, Abgabe vollständig an die preußischen Gesandten und Konsuln zu entrichten.

Articolo 4°.

L'Ambasciadore Prussiano, che residera appresso la fulgida Porta, abbia a godere quella indepenendenza e privilegi che sono accostumati d'haver gli Ambasciadori delle altre amiche Potenze ed in tutta la Giurisdizzione della fulgida Porta, in ogni Scala, Porto ed Isola dove si retrovano Consoli, Vice-consoli e Dragomanni dalla parte delle altre amiche Potenze, abbiano anche gli ambasciadori Prussiani a destinare Consoli, Vice-consoli e Dragomanni, deponere quelle che vogliano, e constituire degli altri nel luogo loro, e per gli ambasciadori che resideranno apresso la fulgida Porta, abbiano a servirsi de quatro Dragomanni e per quei luoghi che resideranno Consoli uno Dragomanno ed i Consoli, Vice-Consoli, Dragomanni e Viaggianti, loro Negozianti e la gente che sono della loro Nazione, siano immuni coll'istessa immunità, come sono i sudditi delle altre amiche Potenze.

Artikel 4.

Der preußische Gesandte bei der Hohen Pforte soll dieselbe Unabhängigkeit und dieselben Vorrechte genießen, welche gewohnheitsmäßig den Gesandten der anderen befreundeten Mächte zustehen; es sollen in dem gesammten Gebiete der Hohen Pforte, in jedem Stapelplatze, Hafen und auf jeder Insel, wo sich Konsuln, Vize-Konsuln und Dragomans der anderen befreundeten Mächte befinden, auch die preußischen Gesandten das Recht haben, Konsuln, Vize-Konsuln und Dragomans zu ernennen, nach ihrem Belieben abzusetzen und andere an deren Stelle einzusetzen; die Gesandten bei der Hohen Pforte dürfen vier Dragomans im Dienste haben und für die Konsulate einen; die Konsuln, Vize-Konsuln, Dragomans und Reisenden, ihre Unterhändler und alle Angehörigen ihrer Nation sollen dieselbe Immunität genießen, wie die Unterthanen der anderen befreundeten Mächte.

Articolo 5°.

Acadendo discordia trà Prussiani e loro soggetti, l'Ambasciadore overo i Consoli Prussiani secondo le loro regole decideranno l'affare e sino che i Prussiani non domandino stessi essere giudicati secondo giustizia ottomanna, i giudici e Gubernatori della fulgida Porta non potranno per forza intrigarsi con dire che loro gli volessero giudicare. I Consoli che resideranno nel Territorio Ottomanno non siano messi in arresto ed ogni lite che avranno si decidera nella Imperiale Residenza per mezzo dei loro Ambasciadori; le loro case non siano sigillate, ricercate ne visitate ed accadendo qualche lite legale trà i sudditi della fulgida Porta e quelli di Prussia, si procederà nei Tribunali Ottomanni per mezzo dei loro Ambasciadori, Consoli avero Vice-Consoli ed anche per mezzo dei loro Dragomanni e se un Maometano overo altro suddito della fulgida Porta farà presentar avanti il Tribunale qualche Prussiano o loro suggetto, mentre che non è presente uno dei loro Dragomanni overo Procuratori, non siino sforzati di rispondere, e le lite che avranno i Consoli o i loro Dragomanni passando il numero de quatro milla asperi, siano essaminati appresso la Residenza dell' Imperio Ottomanno, e toccante quelle cose che spettano la vendita, le compre e del danaro preso in prestito, accadendo qualche lite trà i Maometani overo altri sudditi della fulgida Porta e trà i Prussiani o loro soggetti, mentre che non sia stromento legale overo qualche altra valida carta, non si ascoltino i testimonii, che si chiamano sforzati ed accadendo qualche lite in quel istante, che è da partire qualche Vascello Prussiano, sia deciso, senza dilazione, per mezzo del Console o del Dragomanno, e non sia

Artikel 5.

Bei Streitigkeiten zwischen preußischen Angehörigen und deren Untergebenen soll der preußische Gesandte oder die preußischen Konsuln den Fall nach ihren Gesetzen entscheiden, und so lange die Preußen nicht selbst von der ottomanischen Justiz abgeurtheilt zu werden verlangen, dürfen die Richter und Gouverneure sich nicht mit Gewalt einmischen, um selbst zu richten. Die in dem ottomanischen Gebiete angestellten Konsuln dürfen nicht in Haft genommen werden, und jeder sie betreffende Rechtsstreit soll in der Kaiserlichen Residenz durch Vermittelung ihrer Gesandten entschieden werden; ihre Häuser dürfen weder versiegelt, noch besichtigt, noch durchsucht werden. Rechtsstreitigkeiten zwischen Unterthanen der Hohen Pforte und preußischen Unterthanen sollen vor den ottomanischen Gerichten mit Hülfe der betreffenden Gesandten, Konsuln oder Vize-Konsuln und auch mit Hülfe der Dragomans verhandelt werden, und wenn ein Mohamedaner oder ein anderer Unterthan der Hohen Pforte preußische Unterthanen oder deren Untergebene zur Zeit der Abwesenheit eines ihrer Dragomans oder Sachwalter vor Gericht verklagen sollte, so können diese nicht gezwungen werden, sich darauf einzulassen; die den Betrag von viertausend Asper übersteigenden Prozesse der Konsuln oder ihrer Dragomans sollen in der Residenz des ottomanischen Reiches verhandelt werden; in denjenigen Streitigkeiten zwischen Mohamedanern oder anderen Unterthanen der Hohen Pforte und Preußen oder deren Untergebenen, welche Verkaufs-, Kauf- und Gelddarlehnsgeschäfte betreffen, sollen beim Mangel einer gesetzlichen Schuldurkunde oder eines anderen gültigen Beweismittels sogenannte erzwungene Zeugen nicht gehört werden; entsteht ein Streit im Augen-

image
not
available

libero di pregiudizii d'ambidue le parte) i quali doppo esser messo in ordine e regolato, sia permesso d'aggiungergli agli articoli presenti.

Artikel vorzuschlagen und dieselben nach getroffener Vereinbarung den gegenwärtigen Artikeln hinzuzufügen.

Epilogo.

Gli articoli conchiusi trà queste due Potenze abbiano a ratificarsi in spazio di quattro mesi od anche avanti. Onde secondo la concessami piena autorità, i sopradetti otto articoli con questo Epilogo essendo conchiusi, stipulati e stabiliti, acciò che prendino colla grazia divina una felice fine, anche col cambio delle confirmatorie lettere nel prefato spazio di tempo, fù scritta questa mia obligatoria carta in lingua Italiana, con mio sigillo signata, con proprio pugno sottoscritta e per via di cambio consignata à Sua Altezza il Sopremo Vezirio e Plenipotentiario Ministro della fulgida Porta Ottomanna Mechmed Raghib Passa.

Dato in Constantinopoli alla fulgida Porta Ottomanna i venti due di marzo (stilo vecchio) l'anno mille sette cento sessanta uno.

sig. Rexin.

Schluß.

Die zwischen diesen beiden Mächten abgeschlossenen Artikel sollen in vier Monaten, oder auch früher, ratifizirt werden. Nachdem somit kraft der mir übertragenen Machtvollkommenheit die vorstehenden acht Artikel mit diesem Schlußartikel vereinbart und festgestellt worden sind, damit sie durch Gottes Gnade im Wege des Austausches der Ratifikationsurkunden innerhalb der erwähnten Zeit zu einem glücklichen Ende führen mögen, habe ich diese verbindliche Urkunde in italienischer Sprache niedergeschrieben, mit meinem Siegel versehen, eigenhändig unterschrieben und sie im Austausch Seiner Hoheit, dem Großvezier und bevollmächtigten Minister der Hohen ottomanischen Pforte, Mehemed Raghib Pascha, übergeben.

Gegeben zu Constantinopel in der Hohen ottomanischen Pforte am 22. März (alten Stils) 1761.

(gez.) Rexin.

19. **Ueberschüsse aus früheren Jahren** (Hauptetat Seite 34):
Kapitel 20a der Einnahme,

20. **Matrikularbeiträge** — Anlage XIX —:
Kapitel 21 Titel 1 bis 26 der Einnahme,

21. **Außerordentliche Deckungsmittel** (Hauptetat Seite 38 bis 40):
Kapitel 22 Titel 1 }
Kapitel 23 Titel 1 bis 3 } der Einnahme,
Kapitel 24 Titel 1 bis 3 }

22. **den Gesetzentwurf,** betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1891/92,

II. den **Entwurf eines Gesetzes,** betreffend die Aufnahme einer **Anleihe** für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine, der Reichseisenbahnen und der Post und Telegraphen — Nr. 149 der Drucksachen —.

Berlin, den 11. Dezember 1890.

Nr. 172.

Mündliche Berichte

der

Kommission für die Geschäftsordnung

über

A. das Schreiben des Stellvertreters des Reichskanzlers, betreffend die Frage wegen Ertheilung der Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung des Redakteurs Hans Müller zu Naumburg a./S. wegen Beleidigung des Reichstages;

B. das Schreiben des Stellvertreters des Reichskanzlers, betreffend die Frage wegen Ertheilung der Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung derjenigen Personen, welche für eine Veröffentlichung in der Nummer 2 der in Magdeburg erscheinenden Zeitung „Volksstimme" vom 2. Juli d. J. verantwortlich sind, wegen Beleidigung des Reichstages.

Berichterstatter: Abgeordneter Holtzmann.

Anträge der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

in beiden Fällen die Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung nicht zu ertheilen.

Berlin, den 11. Dezember 1890.

Die Kommission für die Geschäftsordnung.

Ackermann, Vorsitzender.	**Holtzmann,** Berichterstatter.

---

image
not
available

Journ. Nr.	Petent	Gegenstand
Journ. II. Nr. 6148.	Der Verbandstag der ländlichen Genossenschaften des Regierungsbezirks Kassel,	bittet um Revision des Gesetzes, betreffend den Wucher.
„ II. Nr. 6155.	Der Vorstand der allgemeinen Konferenz der deutschen Sittlichkeitsvereine zu Berlin,	bittet um Abänderung des §. 184 des Straf-Gesetz-Buchs (Zuhälterwesen betreffend).
„ II. Nr. 6156.	C. Decker und A. Deichmann zu Perleberg,	überreichen einen Vorschlag zur Abhilfe der Hochwasserfluthen mit der Bitte um Berücksichtigung desselben.
„ II. Nr. 6157.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins zu Zabenstedt,	petitionirt gegen den Terminhandel in Nahrungsmittel- und unentbehrlichen Verbrauchsgegenständen.
„ II. Nr. 6000.	Der landwirthschaftliche Centralverein für Schlesien zu Breslau,	bitten, jede Herabsetzung der Getreide- und Viehzölle sowie die anderweit verlangte Aufhebung des Vieheinfuhrverbots abzulehnen.
„ II. Nr. 6933.	Der Guhrauer landwirthschaftliche Verein,	
„ II. Nr. 6951.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins zu Alt-Grottkau,	
„ II. Nr. 7353.	Der Vorstand des Scholzenvereins des Kreises Neiße,	
„ II. Nr. 6934.	Der landwirthschaftliche Verein des Kreises Trebnitz (Schlesien),	bittet eine Ermäßigung der landwirthschaftlichen Zölle nicht zu genehmigen.
„ II. Nr. 6081.	Wilh. Friedrich, Fuhrunternehmer zu Frohse, und Genossen,	bitten um Ermäßigung des Haferzolles auf 10 Mark für 1000 kg.
„ II. Nr. 6285.	H. Fr. Hesemeyer jr. zu Bremen und Genossen,	

Folgende Petenten bitten um Beseitigung des Vieheinfuhrverbotes und um Aufhebung der Zölle auf Fleisch, Vieh und Getreide:

Journ. II. Nr. 6001. Gotthold Kneppen, Handarbeiter zu Sörmitz, und Genossen,
„ II. Nr. 6002. Hugo Nielius, Lackierer zu Döbeln, und Genossen,
„ II. Nr. 6003. Jonas Freund, Kaufmann zu Kempen, und Genossen,
„ II. Nr. 6004. A. Stolper, Werkmeister zu Jauer, und Genossen,
„ II. Nr. 6093. Heinrich Waurich, Musterzeichner zu Gera, und Genossen,
„ II. Nr. 6094. Fr. Heckroth, Schmied zu Berghofen, und Genossen,
„ II. Nr. 6095. Diedrich Posthoff zu Berghofen und Genossen,
„ II. Nr. 6096. Hermann Dörting, Fabrikant zu Melle, und Genossen,
„ II. Nr. 6158. Karl Schmidt zu Großcorbetha und Genossen,
„ II. Nr. 6284. Aug. Berger, Maurer zu Dessau in Anhalt, und Genossen,
„ II. Nr. 6319. Rud. Weidlich, Kaufmann zu Crimmitschau, und Genossen, (54 Unterschriften),
„ II. Nr. 6320. Anton Passarge, Zeitungsverleger zu Jena, und Genossen,
„ II. Nr. 6321. Karl Rinck, Tischler zu Jena, und Genossen, (52 Unterschriften),
„ II. Nr. 6322. Julius Trötschel, Tischler zu Jena, und Genossen,
„ II. Nr. 6323. Franz Müller, Maler zu Jena, und Genossen,
„ II. Nr. 6324. Ch. Martin, Uhrmacher zu Jena, und Genossen,
„ II. Nr. 6325. Max Wünsche, Drechsler zu Jena, und Genossen,
„ II. Nr. 6326. Emil Heerdmenger, Mechaniker zu Jena, und Genossen, (52 Unterschriften),
„ II. Nr. 6327. Richard Schulz, Tischler zu Wenigenjena, und Genossen,
„ II. Nr. 6328. M. Lindenborn, Schlächter zu Hamburg, und Genossen,
„ II. Nr. 6329. Anton Piechocki, Stellmacher zu Graudenz, und Genossen,
„ II. Nr. 6330. August Witt, Färber zu Graudenz, und Genossen,
„ II. Nr. 6935. Carl Dahn, Zimmermann zu Lichtenthal, und Genossen,
„ II. Nr. 7433. Bruno Görner, Schneider zu Jena, und Genossen,
„ II. Nr. 7434. E. Lemser zu Jena und Genossen,
„ II. Nr. 7435. Hermann Schulte, Schmied zu Papenburg, und Genossen,

Journ. Nr.	Petent	Gegenstand
„ II. Nr. 6289.	Die vereinigte Breslauer Oelfabriken-Aktiengesellschaft zu Breslau und Genossen, (Vom Abgeordneten Broemel überreicht.)	bitten um Aufhebung des Bundesrathsbeschlusses vom 18./25. September 1885, damit der Zoll auf Petroleum nur mit 6 Mark für 100 kg ohne Extraverzollung der Fastage zur Berechnung gelange.
„ II. Nr. 6932.	Die Handelskammer zu Bochum,	bitten, um Erhöhung des Zolles auf fertige behobelte und zugerichtete Bautischlerarbeiten von 3 auf 6 Mark für 100 kg.
„ II. Nr. 6949.	Die Handelskammer zu Neuß,	
„ II. Nr. 7351.	Die Handelskammer zu Düsseldorf,	
„ II. Nr. 6334.	Der Verband deutscher Müller zu Berlin,	bitten, die Aufhebung des Identitätsnachweises für Getreide-Ausfuhr nicht zu genehmigen.
„ II. Nr. 7349.	Der rheinische Bauernverein,	
„ II. Nr. 6082.	Wilhelm Wagner zu Hahnstätten,	betr. Rückerstattung der Steuer für ausgeführten Branntwein.

Folgende Petenten bitten um Aufhebung des Impfgesetzes bezw. Beseitigung des Impfzwanges:

Journ. II. Nr. 6117. K. Best, Ingenieur zu Breslau,
= II. Nr. 6118. Richard Berek zu Ruhla und Genossen,
= II. Nr. 6187. Heinr. Burghardt, Kaufmann zu Hannover, und Genossen,
= II. Nr. 6188. St. Abel, Bürgermeister zu Walldorf, und Genossen,
(1019 Unterschriften.)
(Vom Abgeordneten Grafen Douglas überreicht.)
= II. Nr. 6189. W. Klüppel zu Ruhla und Genossen,
= II. Nr. 6190. Carl Fr. Beyer, Handelsmann zu Netzschkau i. V., und Genossen,
= II. Nr. 6191. Herrmann Dietzsch zu Netzschkau i. V. und Genossen,
= II. Nr. 6192. Friedrich Drechsler, Weber zu Netzschkau i. V., und Genossen,
= II. Nr. 6193. Karl Koch zu Netzschkau i. V. und Genossen,
= II. Nr. 6194. Franz Wilh. Steinbach, Fabrikweber zu Netzschkau i. V., und Genossen,
= II. Nr. 6195. König zu Netzschkau i. V. und Genossen,
= II. Nr. 6196. Louis Schneider, Schlichter zu Netzschkau i. V., und Genossen,
= II. Nr. 6197. Friedrich Kanis, Materialwaarenhändler zu Netzschkau i. V., und Genossen,
= II. Nr. 6198. Schenk, Königlicher Rentmeister zu Kassel, und Genossen,
= II. Nr. 6199 bis 6251. Heinrich Hollstein zu Bremen und Genossen,
= II. Nr. 6306. Friedrich Benthin, Schmied zu Zeitz, und Genossen,
= II. Nr. 6307. Emil Pfeifer, Tischler zu Zeitz, und Genossen,
= II. Nr. 6308. Paul Müller, Kaufmann zu Hannover, und Genossen,
= II. Nr. 6309. Christoph Schneider, Wirker zu Apolda, und Genossen,
= II. Nr. 6310. August Kühnold zu Apolda und Genossen,
= II. Nr. 6311. Aug. Nagler, Fabrikarbeiter zu Crimmitschau, und Genossen,
= II. Nr. 6312. Der Verein für Gesundheitspflege und Naturheilkunde zu Stuttgart,
= II. Nr. 6313 D. W. Ernsting zu Bremen und Genossen,
= II. Nr. 6314. J. Lüddecke zu Bremen und Genossen,
= II. Nr. 6315. Wilh. Oswald zu Ruhla und Genossen,
(91 Unterschriften.)
= II. Nr. 6316. Herrmann Hillig zu Neppina bei Gruben (Sachsen) und Genossen,
= II. Nr. 6317. August Ferdinand Eckardt, Aufseher zu Gruben bei Meißen, und Genossen,
= II. Nr. 6318. Wilhelm Haeger zu Neppina bei Gruben (Sachsen) und Genossen,
= II. Nr. 6941. Julius Seidemann, Fabrikarbeiter zu Crimmitschau, und Genossen,
= II. Nr. 6942. Theodor Beer zu Zeitz und Genossen,
= II. Nr. 6943. Eduard Genske, Zahnkünstler zu Schneidemühl, und Genossen,
= II. Nr. 6944. Hermann Schuster zu Crimmitschau und Genossen,
= II. Nr. 6945. Louis Fliegner, Konditor zu Schneidemühl, und Genossen,
= II. Nr. 6946. Joseph Lange zu Danzig und Genossen,
= II. Nr. 6947. Friedrich Oldenburg, Naturheilkundiger zu Crimmitschau, und Genossen,
= II. Nr. 6948. Der Vorstand des Impfzwanggegner-Vereins zu Duisburg,
(8194 Unterschriften.)
= II. Nr. 7442. Albin Fritsche zu Zeitz und Genossen,
= II. Nr. 7443. A. Belwe zu Steglitz und Genossen.

Folgende Petenten bitten um Aufhebung des Gesetzes, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu:

Journ. II. Nr. 6046. Johann Urban, Pfarrer zu Oberelbert, und Genossen,
= II. Nr. 6047. C. Heß, Bürgermeister zu Oestrich a. Rhein, und Genossen,
= II. Nr. 6048. Anton Schäfer zu Elz bei Limburg a. Lahn und Genossen,
= II. Nr. 6049. Joh. Klohmann, Bürgermeister zu Sossenheim, und Genossen,
= II. Nr. 6050. Bohn, Pfarrer zu Aßmannshausen, und Genossen,
= II. Nr. 6051. Nicolay, Pfarrer zu Mittelheim, und Genossen,
= II. Nr. 6052. La Roche, Pfarrer zu Herborn (Rg.-Bez. Wiesbaden), und Genossen,
= II. Nr. 6053. Giesendorf, Pfarrverwalter zu Offheim (Kreis Limburg), und Genossen,
= II. Nr. 6054. J. Speyer, Pfarrer zu Niedertiefenbach (Oberlahnkreis), und Genossen,
= II. Nr. 6055. Wolf, Pfarrer zu Diez a. d. Lahn, und Genossen,
= II. Nr. 6056. Petry, Pfarrer, und Genossen (ohne Ortsangabe),
= II. Nr. 6057. Das katholische Kasino zu Freising,
(Vom Abgeordneten Dr. Orterer überreicht.)
= II. Nr. 6058. Hintz, Pfarrer zu Heinrikau i. Ostpr., und Genossen,
(316 Unterschriften.)
= II. Nr. 6059. Joseph Preuschoff, Propst zu Tolkemit (Westpr.), und Genossen,
(245 Unterschriften.)
= II. Nr. 6060. Finck, Pfarrer zu Mühlhausen (Ostpr.), und Genossen,
(50 Unterschriften.)
= II. Nr. 6061. Zink, Erzpriester zu Mehlsack, und Genossen,
(407 Unterschriften.)
(II. Nr. 6058 bis 6061 vom Abgeordneten Krebs überreicht.)
= II. Nr. 6119. Kloos, Pfarrer zu Eppstein i. Taunus, und Genossen.

image
not
available

Folgende Petenten bitten um Aufhebung des Gesetzes, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu:

Journ. II. Nr. 6840. Die selbstständigen katholischen Männer zu Eddersheim (Landkreis Wiesbaden), (116 Unterschriften.)

= II. Nr. 6841. Pfarrer Eberz und Genossen, ohne Ortsangabe, Poststempel: Weilburg,

= II. Nr. 6842. Aug. Stoll, Pfarrer zu Winkel (Rheingau), und Genossen,

= II. Nr. 6843. Philipp Graf v. Ingelheim zu Geisenheim a. Rh., und Genossen,

= II. Nr. 6844. Koppay zu Hochheim bei Mainz und Genossen, (404 Unterschriften.)

= II. Nr. 6845. Hagemann, Pfarrer zu Eschhofen, und Genossen,

= II. Nr. 6846. W. Horn, Pfarrer zu Elsoff, und Genossen,

= II. Nr. 6847. J. Rörig, Pfarrer zu Katzenelnbogen (Unterlahnkreis), und Genossen,

= II. Nr. 6848. Knopp, Dekan zu Frickhofen (Wiesbaden), und Genossen,

= II. Nr. 6849. Dr. Reichensperger zu Berlin und Genossen, (2689 Unterschriften.) (Vom Abgeordneten v. Kehler überreicht.)

= II. Nr. 6850. Die Pfarrgemeinde zu Attendorn i. W., (671 Unterschriften.) (Vom Abgeordneten Dr. Reichensperger überreicht.)

= II. Nr. 6851 bis 6876. Kösler, Pfarrer zu Meschede, und Genossen aus den Pfarreien: Meschede, Eversberg, Velmede, Remblinghausen, Ramsbeck, Eslohe, Reiste, Wenholthausen, Cobbenrode, Fredeburg, Kirchrarbach, Dorlar, Bödefeld, Schmallenberg, Oberkirchen, Wormbach, Berghausen, Grafschaft, Schönholthausen, Oedingen (4256 Unterschriften.) (Vom Abgeordneten Dr. Reichensperger überreicht.)

= II. Nr. 6877. Jos. Oster, Stadtrath zu Allenstein, und Genossen, (Vom Abgeordneten Narkowski überreicht.)

= II. Nr. 6965. W. Papenheim, Postverwalter zu Camp (Rhein), und Genossen,

= II. Nr. 6966. Herzmann, Pfarrer zu Hofheim (Taunus), und Genossen,

= II. Nr. 6967. Pfarrer Peter Diefenbach und Genossen, ohne Ortsangabe, Poststempel: Rod a. d. Weil,

= II. Nr. 6968. Die Landgemeinde des Kirchspiels Frauenburg, (Vom Abgeordneten Krebs überreicht.)

= II. Nr. 6969. 50 Bürger der Stadt Frauenburg, (Vom Abgeordneten Krebs überreicht.)

= II. Nr. 6970. Die Vertreter der katholischen Gemeinde zu Oberlahnstein und Genossen,

= II. Nr. 6971. Schlitt, Dekan zu Eltville (Rheingau), und Genossen,

= II. Nr. 6972. Dr. theol. Bender, Pfarrer zu St. Goarshausen a. Rhein, und Genossen,

= II. Nr. 6973. Kilb, Pfarrer zu Neudorf (Rheingau), und Genossen,

= II. Nr. 6974. Wittayer, Kaplan zu Frauenstein (Landkreis Wiesbaden), und Genossen,

= II. Nr. 6975. Schwenzer, Pfarrer zu Schönau (St. Goarshausen), und Genossen,

= II. Nr. 6976. N. Müller, Pfarrer zu Dombach, und Genossen,

= II. Nr. 6977. Breuers, Pfarrer zu Pfaffenwiesbach (Nassau), und Genossen,

= II. Nr. 6978. J. Grill, Lehrer zu Nievern, und Genossen,

= II. Nr. 6979. Krah, Pfarrer zu Weidenhahn, und Genossen, (241 Unterschriften.)

= II. Nr. 6980. H. von Lehmden, Pfarrer zu Kirchähr (Nassau), und Genossen,

= II. Nr. 6981. Hartmann zu Winden und Genossen,

= II. Nr. 6982. Joseph Strieder und Genossen, ohne Ortsangabe, Poststempel: Hadamar,

= II. Nr. 6983. Koch, Pfarrer zu Helferskirchen (Nassau), und Genossen,

= II. Nr. 7417. Emil Siering, Stadtpfarrer zu Höchst a. Main, und Genossen, (370 Unterschriften.)

= II. Nr. 7418. A. Spangemacher, Pfarrer zu Niederselters, und Genossen,

= II. Nr. 7419. A. Heibel, Pfarrer zu Huppert, und Genossen,

= II. Nr. 7420. J. Jäger zu Camberg (Limburg) und Genossen,

= II. Nr. 7421. Heinrich Weißenfels und Genossen, im Auftrage einer Volksversammlung zu Styrum, (Vom Abgeordneten Stötzel überreicht.)

= II. Nr. 7422. Vollmer, Pfarrer zu Netphen, im Auftrage einer Katholikenversammlung, (746 Unterschriften.) (Vom Abgeordneten Stötzel überreicht.)

= II. Nr. 7423. Schetters, Pfarrer zu Cransberg, und Genossen,

= II. Nr. 7424. H. Egenolf, Pfarrer zu Hahn (Westerburg), und Genossen,

= II. Nr. 7425. Wilhelm Brötz zu Oberweyer (Limburg) und Genossen, (232 Unterschriften.)

= II. Nr. 7426. Ad. Quirmbach, Pfarrer zu Holler, und Genossen, (246 Unterschriften.)

= II. Nr. 7427. Geuchen, Pfarrer zu Rees, und Genossen, (Vom Abgeordneten Fritzen (Coblenz) überreicht.)

= II. Nr. 7428. Das Wahlkomite der Centrumspartei zu Coblenz, im Auftrage einer Volksversammlung. (Vom Abgeordneten Fritzen (Coblenz) überreicht.)

Folgende Petenten bitten um Aufrechterhaltung des Gesetzes, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu:

Journ. II. Nr. 6494. Friedrich Junker zu Vogelsberg und Genossen,
= II. Nr. 6495. Christian Jag zu Mäusdorf und Genossen,
= II. Nr. 6496. Traub, Pfarrer zu Steinkirchen, und Genossen,
(53 Unterschriften.)
= II. Nr. 6497. Senfft, Lehrer zu Neustadt (Orla), und Genossen,
= II. Nr. 6498. Nüßle, Dekan zu Mosbach, und Genossen,
= II. Nr. 6499. Konrad Ritter zu Schwetzingen bei Heidelberg und Genossen,
= II. Nr. 6500. Beyer, Pfarrer zu Sachsa a. Harz, und Genossen,
(151 Unterschriften.)
= II. Nr. 6501. J. Weber, Pfarrer zu Döttingen a. Kocher, und Genossen,
= II. Nr. 6502. Borst, Schullehrer zu Jungholzhausen, und Genossen,
= II. Nr. 6503. Otto Zandt, evangelischer Pfarrer zu Wiesloch (Baden), und Genossen,
= II. Nr. 6504. Kehl, Pfarrer zu Rutesheim, und Genossen,
(252 Unterschriften.)
= II. Nr. 6505. Dr. Krauß, O.=A.=Arzt a. D. zu Tübingen,
= II. Nr. 6506. Christian Schmetzer, Schultheiß zu Criesbach, und Genossen,
= II. Nr. 6507. J. Kugler, Gerichtsnotar zu Ingelfingen, und Genossen,
(162 Unterschriften.)
= II. Nr. 6509 bis 6713. Eduard Elben zu Stuttgart und Genossen zu Neipperg, Murr, Gellmersbach, Hofen, Freudenthal, Steinenbronn, Gr.=Süßen, Kaltenthal, Güglingen, Luisenhofen, U.=Steinbach, Besigheim, Mähringen, Benzenzimmern, Scharenstetten, Goldburghausen, Gr.=Aspach, Birkmannsweiler, Riedbach, Bartholomä, Simmozheim, Ostdorf, Lauterburg, Göttingen, Erkenbrechtsweiler, Bräunisheim, Niederstotzingen, Feldstetten, Derendingen, Edelfingen, Röthenberg, Hochdorf, Freudenstein, Michelbach a. d. B., Adelberg, Gebersheim, Eltingen, Unter=Reichenbach, Kirchentellinsfurth, Sontheim a. d. Br., Kilchberg, Gomaringen, Hemmingen, Bissingen, Degersschlacht, Berkheim, Kochersteinsfeld, Kirchheim a. N., Lorch, Hohengehren, Walheim, Rottenacker, Nemmingsheim, Nabelstetten, Burgstall, Stötten, Eybach, Weilheim, Pinache, Dünsbach, Brackenheim, Botenheim, Meimsheim, Braunsbach, Knittlingen, Beltersroth=Westernach, Ballendorf, Börslingen, Fleinheim, Hohenhaslach, Unterensingen, Kl.=Sachsenheim, Ober=Kochen, Eningen, Gr.=Villars, Oschingen, Belsenberg, Hermuthhausen, Widdern, Ober=Ensingen, Hardt, Zizishausen, Gammesfeld, Ueberkingen, Pleidelsheim, Schwaikheim, Waldenbuch, Mundelsheim, Waldhausen, Gr.=und Kl.=Heppach, Jettenburg, Pflaumloch, Ober=Türkheim, Ruith, Grab, Degenfeld, Hildrizhausen, Erdmannhausen, Rohrdorf, Seeburg, Hengstfeld, Goldbach, Warmbronn, Walxheim, Nußdorf, Wildbad, Roth am See, Althengstett, Heutingsheim, Haßfelden, Altenberg, Notzingen, Erbstetten, Gr.=Sachsenheim, Eutendorf mit Gr.= und Kl.=Altdorf, Eberdingen, Grüningen, Stammheim, Steinenberg, Weiler, Holzelfingen, Thuningen, Steinenkirch, Benningen, Zillenhausen mit Streichen, Aldingen, Entingen, Spielbach mit Heiligenbronn, Immenhausen, Würtingen, Wittendorf, Ohrnberg, Orlach, Allmersbach, Ob.=und M.=Brüden, Schorndorf, Ersingen und Oberdischingen, Wendlingen, Bernstadt mit Beimerstetten, Aichschieß, Neusten, Wieresheim, Honau, Breuz, Bergenweiler, Böhringen, Münklingen, Illingen, Michelbach a. d. H., Ehningen, Spiegelberg, Schura, Hausen, Wannweil, Leutkirch, Steinheim a. A., Hürben, Pflummern, Oberholzheim, Rietheim, Altdorf, Neckarthailfingen, Haiterbach, Aidlingen, Darmsheim, Dietzingen, Lomersheim, Kirchheim, Neuenhaus, Scharnhausen, Kl.=Gertach, Neulautern, Schornbach, Affaltrach, Bickelsberg, Brittheim, Stammheim, Genmrigheim, Markgröningen, Schwaigern, Wankheim, Ottmarsheim, Zang, Nordhausen, Frauenzimmern, Klingenberg, Ochsenbach mit Spielberg, Massenbach, Lampoldshausen, Mariäkappel, Kuchen, Insingen, Dapfen, Hemmingen,
(17 450 Unterschriften.)
= II. Nr. 6714. Maßholder, Bürgermeister zu Daudenzell, und Genossen,
= II. Nr. 6715. H. Brunn, Bürgermeister zu Aglasterhausen, und Genossen,
= II. Nr. 6716. Konrad Lutz, Fabrikant zu Unterschwarzach, und Genossen,
= II. Nr. 6717. Hager, Bürgermeister zu Liedolsheim, i. A. von 540 Bürgern,
= II. Nr. 6718. Schwöbel, Pfarrer zu Sulzbach b. Morbach, und Genossen,
= II. Nr. 6719. Meyer, Dekan und Pfarrer zu Höringhausen (Frankenberg), und Genossen,
= II. Nr. 6720. Liebermann, Lehrer zu Höringhausen (Frankenberg), und Genossen,
= II. Nr. 6721. Heinrich, Bürgermeister zu Breitenbronn (Baden), und Genossen,
= II. Nr. 6722 bis Nr. 6811. A. von Lösecke zu Hildburghausen und Genossen zu Adelhausen, Albingshausen, Behrungen, Beinerstadt, St. Bernhard, Biberschlag, Bocksstadt, Brünn, Bürden, Dingsleben, Ebenhards, Ehrenberg, Eiche, Eisfeld, Einsiedel, Eishausen, Engelstein, Ernstthal, Exdorf, Friedrichshöhe, Gabel, Gellershausen, Gleichanberg, Gleicherwiesen, Gompertshausen, Goßmannsrod, Grimmelshausen, Grub, Haina, Häselrieth, Harras, Heldburg, Hellingen, Henfstädt, Heßberg, Herbartswind, Hindfeld, Hetschbad, Hirschendorf, Holzhausen, Käßlitz, Leimrieth, Linden, Lindenau, Marisfeld, Messenhausen, Mendhausen, Merbelsrod, Neustadt, Obendorf, Oberstadt, Oberwind, Pfersdorf, Poppenhausen, Poppenwind, Neurieth, Rieth, Römhild, Roth, Saargrund, Sachsendorf, Schackendorf, Schlechtstadt, Schmeheim, Schnett, Schwarzbach, Schwarzenbrunn, Schmeikershausen, Seidingstadt, Siegritz Steinfeld, Stelzen, Stressenhausen, Streufdorf, Sulzdorf, Tachbach, Tellerhammer, Themar, Tossenthal, Ummerstadt, Unterneubrunn,

Folgende Petenten bitten um Aufrechterhaltung des Gesetzes, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu:

Journ. II. Nr. 7095. Vollmer, Sonnenwirth zu Neuenweg (Baden), und Genossen,
" II. Nr. 7096. Gamb, Pfarrer zu Kleinenglis (Fritzlar), und Genossen,
" II. Nr. 7097. Knobel, Lehrer zu Udenborn, und Genossen,
" II. Nr. 7098. Johs. Aßmann, Kirchenvorsteher zu Engelbach (Biedenkopf), und Genossen,
" II. Nr. 7099. Jakob Aßmann, Landwirth zu Derbach (Biedenkopf), und Genossen,
" II. Nr. 7100. Johann Andres zu Dörflis (S.-Koburg) und Genossen,
" II. Nr. 7101. Stehr, Lehrer zu Ködlau (S.-Koburg), und Genossen,
" II. Nr. 7102. bis Nr. 7113. Ferdinand Henkels zu Eberbach (Baden) und Genossen,
" II. Nr. 7114. Philipp Zimmermann, Bürgermeister zu Pleutersbach (Baden), und Genossen,
" II. Nr. 7115. Peter Wäsch, Bürgermeister zu Rockenau (Baden), und Genossen,
" II. Nr. 7116. Hager, Pfarrer zu Kirchardt (Baden), und Genossen,
(185 Unterschriften.)
" II. Nr. 7117. A. Vischer, Pfarrer zu Steinsfurth (Baden), und Genossen,
" II. Nr. 7118. W. Henning, Pfarrer zu Reilingen bei Schwetzingen, und Genossen,
" II. Nr. 7119. Braun, Hauptlehrer zu Neckarbischofsheim (Baden), und Genossen,
" II. Nr. 7120. Johann Beck zu Dörrenzimmern (Württemberg) und Genossen,
" II. Nr. 7121. Streng zu Stachenhausen und Genossen,
" II. Nr. 7122. Jacob Egner zu Dilsberg bei Neckargemünd und Genossen,
" II. Nr. 7123. Voigtel, Pastor zu Abbenrode, und Genossen,
(190 Unterschriften.)
(Vom Abgeordneten Rimpau überreicht.)
" II. Nr. 7124 bis 7136. A. Klein zu Weinheim und Genossen,
(874 Unterschriften.)
" II. Nr. 7137 bis 7141. Wilhelm Scheier und Genossen zu Quirmbach, Selters, Moyendorf, Vielbach, Nordhofen,
" II. Nr. 7142. Daniel Stiegele zu Huchenfeld und Genossen,
" II. Nr. 7143. F. König, Rentier zu Eschwege, und Genossen,
" II. Nr. 7144. Heldmann, Pfarrer zu Elnhausen (Marburg), und Genossen,
(163 Unterschriften.)
" II. Nr. 7145. Buchmüller, Bürgermeister zu Weisweil (Großherzogthum Baden), und Genossen,
(215 Unterschriften.)
" II. Nr. 7146. Pfarrer Heußner und Genossen, ohne Ortsangabe, Poststempel: Schönstadt,
" II. Nr. 7147. C. Brecht, Pfarrer zu Baierthal (Baden), und Genossen,
" II. Nr. 7148. Joh. Allgeier zu Schatthausen (Baden) und Genossen,
" II. Nr. 7149 bis 7150. Schück, Pfarrer zu Hoffenheim (Baden), und Genossen,
(200 Unterschriften.)
" II. Nr. 7151. Wilh. Meerwein, Pfarrer zu Neckarzimmern, und Genossen,
" II. Nr. 7152. Pfarrer Bungeroth und Genossen, ohne Ortsangabe, Poststempel: M. Gladbach,
(300 Unterschriften.)
" II. Nr. 7153. Wurth, Bürgermeister zu Altenheim (Baden), und Genossen,
" II. Nr. 7154. Elwert, Pfarrer zu Pfrondorf, und Genossen,
" II. Nr. 7155. Diehm, Bürgermeister zu Urphar, und Genossen,
(145 Unterschriften.)
" II. Nr. 7156. Georg Ullmerich zu Lengenrieden (Baden) und Genossen,
" II. Nr. 7157. W. Esselborn, Pfarrverwalter zu Sachsenflur, und Genossen,
" II. Nr. 7158. Friedrich Schenck, Pfarrer zu Oberschüpf, und Genossen,
" II. Nr. 7159. Johann Heckmann zu Unterschüpf und Genossen,
" II. Nr. 7160. Gumbert zu Boetzingen (Baden) und Genossen,
" II. Nr. 7161. J. Ullsch, Pfarrer zu Blumberg, und Genossen,
" II. Nr. 7162. Zipfin, Bürgermeister zu Efringen, und Genossen,
" II. Nr. 7163. J. Bier, evangelischer Pfarrer zu Gersbach, und Genossen,
" II. Nr. 7164. A. Riemer zu Oetlingen und Genossen,
" II. Nr. 7165. Georg Ehrhardt, Pfarrer zu Diersburg, und Genossen,
" II. Nr. 7166. Rauscher, Bürgermeister zu Kork, und Genossen zu Neumühl, Odelshofen, Querbach,
" II. Nr. 7167. Martin Appel zu Schweigern (Baden) und Genossen,
(132 Unterschriften.)
" II. Nr. 7168. Hetzelbacher, Pfarrer zu Sulz (Baden), und Genossen,
" II. Nr. 7169. Gustav Roggenburger zu Kleinkems und Genossen,
" II. Nr. 7170. A. Bauer, Pfarrer zu Helmstadt, und Genossen,
(190 Unterschriften.)
" II. Nr. 7171. Franz Paul, Gemeindevorsteher zu Beiersdorf bei Neumark (Sachsen), und Genossen,
" II. Nr. 7172. G. Wagner, Pfarrer zu Lohrbach, und Genossen,
(145 Unterschriften.)
" II. Nr. 7173. Katsch, Königlich Preußischer Ober-Zoll-Inspektor a. D. zu Oppenau (Baden), und Genossen.

image
not
available

Journ. II. Nr. 6337.	Friedrich Jessat zu Neukirch (Ostpreußen),	bittet um Erhöhung seiner Militärpension.
= II. Nr. 6338.	Leonhard Schmidt zu Berlin,	ohne Petitum.
= II. Nr. 6940.	August Süßbier, Arbeiter zu Schoenfeld bei Bernau,	bittet um Rechtshilfe.
= II. Nr. 6950.	Paul Thamm, Kunstgärtner zu Oels in Schlesien,	bittet um Bewilligung von Militär-Invalidenbenefizien.
= II. Nr. 6953.	Wittwe Mademann zu Alt-Drewitz,	bittet um Auskunft in einer Unfallversicherungs-Angelegenheit.
= II. Nr. 6954.	Wilhelm Messerschmidt zu Auwallenburg,	bittet um Bewilligung von Zulagen zu seiner Militär-Invalidenpension.
= II. Nr. 6957.	Der Magistrat zu Seehausen i. d. Altmark,	bittet, dahin zu wirken, daß das Postfuhrwesen in der Stadt Seehausen einem der Einwohner dieser Stadt übertragen werde.
= II. Nr. 7352.	Johann Adam Strömsdörfer, Schneidergeselle zu Kehl a. Rhein,	bietet eine Einrichtung zum schnellen Anhalten der Eisenbahnzüge zum Ankauf an 2c. 2c.
= II. Nr. 7354.	Wittwe Louise Keitel zu Ohrdruf,	bittet um Bewilligung einer laufenden Unterstützung für ihren während der Militär-Dienstzeit erkrankten Sohn.
= II. Nr. 7355.	Hugo Haase, Rauchfischwaarenhändler zu Militsch,	bittet um Ertheilung des Civilversorgungsscheines oder Bewilligung einer Pension.
= II. Nr. 7356.	W. Schlichting, Erbpächter zu Bennin, und Genossen, (Vom Abgeordneten Wisser überreicht.)	betreffend die Aufnahme gesetzlicher Bestimmungen über das Jagdrecht und den Ersatz des Wildschadens in das bürgerliche Gesetzbuch.

B. III. Kommission für den Reichshaushalts-Etat.

Journ. II. Nr. 6085.	Der Verlag der Kölnischen Volkszeitung zu Cöln (Rhein), (Vom Abgeordneten Dr. Bachem überreicht.)	bittet um Ermäßigung der Gebühren für die an Zeitungen gerichteten Depeschen und um Bewilligung eines Vorranges bei der Beförderung für solche Depeschen.
= II. Nr. 6154.	Die Handels- und Gewerbekammern zu Dresden i. A. sämmtlicher sächsischer Handels- und Gewerbekammern,	betreffend die Gewährleistung für den Mindestertrag bei Herstellung von Fernsprechanlagen.
= II. Nr. 6921.	Lorenz Mareinkowski, pensionirter Briefträger zu Breslau, und Genossen,	betreffend Nachzahlung des Gehaltsunterschiedes zwischen ihrem früheren Gehalt und den im Nachtragsetat 1890/91 vorgesehenen Mindestgehalts und Erhöhung ihrer Ruhegehälter.

C. VIII. Kommission zur Vorberathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung der Gewerbe-Ordnung.

Journ. II. Nr. 5987.	Die Handelskammer zu Braunschweig,	bittet um Abänderung bezüglich der Ruhepausen, der Reparaturarbeiten, der Ausnahmen von der Sonntagsruhe, des Fortbildungsschulunterrichts, der Schutzvorschriften, des Vertragsbruchs, der Arbeitsordnung, der Beschäftigung der Arbeiterinnen 2c.
= II. Nr. 6087.	Die Handelskammer zu Bielefeld,	bittet um Abänderung: Arbeitsbuch der jugendlichen Arbeiter betreffend; Kennzeichnung der Zeugnisse betreffend; Anrechnung von Naturalien 2c. auf den Lohn betreffend; den Fortbildungsschulunterricht betreffend; die Schutzvorschriften betreffend; Arbeitsordnung betreffend; Koalitionsrecht betreffend 2c.
= II. Nr. 6152.	Der Vorstand des Verbandes der evangelischen Arbeiter-Vereine Rheinlands und Westfalens zu Schalke,	bittet den Beginn der Ruhepause um spätestens 12 Uhr Nachts an dem dem Sonntage 2c. vorhergehenden Tage eintreten zu lassen; die Fabrikarbeit für verheirathete Frauen zu verbieten, für die übrigen Arbeiterinnen eine tägliche Beschäftigung in Fabriken bis zu 8 Stunden zu gestatten; die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe betreffend; die Schutzeinrichtungen 2c. betreffend.
= II. Nr. 6174.	Die Handelskammer zu Flensburg,	bitten um Abänderung: Erlaß der Verfügung zum Schutze der Arbeiter 2c. im Einverständniß mit den zuständigen berufsgenossenschaftlichen Organen; Beschwerde über diese Verfügungen an die höhere Verwaltungsbehörde und an den Bundesrath; als Garantie für die Eintreibbarkeit der Geldbußen einen Wochenlohn der Arbeiter zurückzubehalten; Streichung des §. 134d.

Journ. II. Nr. 6255.	Der deutsche Technikerverband zu Berlin,	bittet, in die Novelle zum Patentgesetz eine Begriffsbestimmung des Wortes „Erfindung" aufzunehmen und die Patentgebühren wesentlich herabzusetzen.
„ II. Nr. 6331.	Die Handelskammer für Aachen und Burtscheid und der Verein für die berg- und hüttenmännischen Interessen im Aachener Bezirk,	bitten um Abänderung der Patentgesetz-Novelle (die Zulassung des Rechtsweges, amtliche Mahnung nach Versäumung der Zahlungsfrist, Nichtigkeit der Patente rc.).
„ II. Nr. 7438.	Der Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands,	bittet um Abänderung der Novelle zum Patentgesetz.
„ II. Nr. 7439.	Dr. J. Traube zu Hannover, (Vom Abgeordneten Dr. Hammacher überreicht.)	betr. die Bestimmungen über die Patentanwälte rc.

E. XII. Kommission zur Vorberathung des Gesetzentwurfs über die Abänderung des Gesetzentwurfs, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter.

Journ. II. Nr. 5996.	J. Bey und Genossen zu Charlottenburg i. A. einer von den Mitgliedern der freien eingeschriebenen Hilfskassen Charlottenburgs stattgefundenen Versammlung,	bitten, die Bestimmungen über die Verpflichtung der freien Hilfskassen zur Gewährung von freier Medizin und ärztlicher Behandlung, über das An- und Abmeldeverfahren und über die Beibringung des Nachweises des Befreiungsgrundes von der Zwangsversicherung abzulehnen.
„ II. Nr. 5999.	Der Vorstand der Ortskrankenkasse der Maurer und Zimmerleute zu Stargard i. Pom. (Von den Abgeordneten von Schöning und Broemel überreicht.)	bittet zu bestimmen, daß die Personen, welche in Betrieben arbeiten, in denen zu bestimmten Zeiten die Arbeit ruht, auch während der arbeitslosen Zeit der Versicherungspflicht unterliegen.
„ II. Nr. 6086.	Die Handelskammer für den Kreis Mühlheim a. Rhein,	bittet um Abänderung: Beibehaltung einer Karenzzeit von 3 Tagen; Bewilligung von Unterstützungen an Wöchnerinnen ohne jede Unterscheidung nach Richtung der ehelichen oder unehelichen Geburt; Anmeldung rc. für spätestens am 7. Tage; Beschränkung der Beitreibung auf Beträge, welche nicht länger als 3 Monate ausstehen; rc.
„ II. Nr. 6252.	Der Bürgermeister zu Styrum i. A. der Kassenvertreter der Bürgermeisterei Styrum,	bittet um Abänderung der Novelle zum Krankenversicherungsgesetz.
„ II. Nr. 6253.	32 Vorstände von freien Krankenkassen des Stadt- und Landkreises Frankfurt a. M.,	bitten, jeder Aenderung des Krankenkassengesetzes, welche dessen Organisation angreift, die Zustimmung zu versagen.
„ II. Nr. 6254.	Die Allgemeine Ortskrankenkasse der Stadt Oldenburg (Großherzogthum),	bittet, den §. 3 der Novelle zum Krankenversicherungsgesetz bis auf den 1. Absatz zu streichen.
„ II. Nr. 6508.	Bürkel, Bezirksarzt a. D. zu Schönau (Wiesenthal),	bittet, die Bestimmung der Krankenversicherungsnovelle über die Anstellung der Kassenärzte und die Ablehnung der Honorirung anderer Aerzte zu streichen, dagegen bestimmen zu wollen, daß den Kassenmitgliedern die Wahl des Arztes freistehe.
„ II. Nr. 6917.	Die Verwaltung des Vereins für Handlungskommis von 1858 in Hamburg, und der Vorstand der Kranken- und Begräbnißkasse dieses Vereins zu Hamburg,	bitten, den §. 75 der Novelle zum Krankenversicherungsgesetz für den Fall, daß die Ausdehnung des Versicherungszwanges auf die Handlungsgehilfen ausgesprochen werden sollte, abzuändern.
„ II. Nr. 6918.	Wilh. Schmidt und Genossen, im Auftrage der zweiten ordentlichen Generalversammlung der Zentral-Kranken- und Sterbekasse des deutschen Senefelder Bundes (Frankfurt a. M.),	machen Mittheilung über vorgekommene Unregelmäßigkeiten bei der Verwaltung einer Kasse, mit der Bitte um Beachtung dieser Vorkommnisse bei Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfes.
„ II. Nr. 6919.	Der Vorstand des kaufmännischen Vereins zu Barmen,	bittet, die Handlungsgehilfen- und Lehrlinge von dem Zwange zum Eintritt in die Ortskrankenkasse zu entbinden, wenn dieselben in der Ortsgemeinde einem Verein angehören, welcher ihnen während der Krankheit die Kosten für die ärztliche Behandlung und für die Arznei, sowie im Todesfalle ein Sterbegeld im Sinne des Gesetzes gewährt.

Folgende Petenten bitten um Ablehnung des Gesetzentwurfs, betreffend die Besteuerung des Zuckers:

Journ. II. Nr. 6354. Carl Schilling zu Ilberstedt bei Bernburg und Genossen,
(160 Unterschriften.)
= II. Nr. 6355. Metge zu Jerxheim und Genossen,
= II. Nr. 6356. W. Friederichs, Fabrikdirigent zu Königshütte, und Genossen,
= II. Nr. 6357. R. Reckleben zu Langenweddingen und Genossen,
(160 Unterschriften.)
= II. Nr. 6358. Ed. Kunze, Fabrikdirektor zu Magdeburg, und Genossen,
= II. Nr. 6359. Herm. Grimmer zu Mukrena bei Beesenlaublingen und Genossen,
= II. Nr. 6360. Wulfert zu Osterwieck und Genossen,
= II. Nr. 6361. G. Müller, Fabrikinspektor zu Ottleben, und Genossen,
= II. Nr. 6362. Johannes Kaufmann zu Rautheim und Genossen,
= II. Nr. 6363. Oscar Wächter, kaufmännischer Direktor zu Roswadze bei Deschowitz, und Genossen,
= II. Nr. 6364. Heinr. Ahlers, Fabrikdirigent zu Salzdahlum, und Genossen,
= II. Nr. 6365. H. Beutnagel zu Schlackensleben und Genossen,
= II. Nr. 6366. Kolberg, vereidigter Probezieher zu Strasburg in der Uckermark, und Genossen,
= II. Nr. 6367. Direktor O. Rothaurst und Genossen, ohne Ortsangabe, Poststempel; Strehlen,
(266 Unterschriften.)
= II. Nr. 6368. Dr. Westerburg zu Warmdorf und Genossen,
= II. Nr. 6369. C. Ehlers, Buchhalter zu Wesselburen, und Genossen,
= II. Nr. 6370. H. Lupprian, Fabrikdirektor zu Braunschweig, und Genossen,
= II. Nr. 6371. B. Dolffs u. Helle, technisches Geschäft zu Braunschweig, und Genossen,
= II. Nr. 6372. Carl Teichmüller, Kaufmann zu Cassel, und Genossen,
= II. Nr. 6373. Gebr. Körting zu Hannover und Genossen,
(67 Unterschriften.)
= II. Nr. 6374. Meyer & Westen, Kaufleute zu Hannover, und Genossen,
= II. Nr. 6375. August Altvater, Kaufmann zu Hildesheim, und Genossen,
= II. Nr. 6376. Robert Lutter, Fabrikant zu Königslutter, und Genossen,
= II. Nr. 6377. Raapke, Oekonom zu Rohrsen, und Genossen,
= II. Nr. 6378. Behrens, Direktor zu Nakel, und Genossen,
= II. Nr. 6879. Richard Fickertz, Buchhalter zu Bahrendorf (Wanzleben), und Genossen,
= II. Nr. 6880. Carl Schellwien, Fabrikinspektor zu Bernburg, und Genossen,
= II. Nr. 6881. Aug. Marquardt, Direktor zu Bockenem, und Genossen,
= II. Nr. 6882. Joh. Winkels und Genossen, ohne Ortsangabe, Poststempel: Dessau,
= II. Nr. 6883. Die Beamten und Arbeiter der Zuckerfabrik zu Domersleben,
= II. Nr. 6884. Fr. Richerdt, Schlosser zu Hameln, und Genossen,
(65 Unterschriften.)
= II. Nr. 6885. Wilh. Lampe, Landwirth zu Hameln, und Genossen,
= II. Nr. 6886. Biebig, Fabrikdirektor zu Hünfeld, und Genossen,
= II. Nr. 6887. Die Beamten und Arbeiter der Aktien-Zuckerfabrik zu Klützow,
(182 Unterschriften.)
= II. Nr. 6888. J. Strehle, Fabrikdirektor zu Koberwitz (Breslau), und Genossen,
= II. Nr. 6889. Die Angestellten der Zuckerfabrik Papenteich zu Meine,
= II. Nr. 6890. Chr. Matthias, Buchhalter zu Peine, und Genossen,
= II. Nr. 6891. Wilh. Wehrspann, Betriebsinspektor zu Rethen a. d. Leine, und Genossen,
(226 Unterschriften.)
= II. Nr. 6892. Die Beamten und Arbeiter der Zuckerfabrik zu Radegast,
= II. Nr. 6893. Friedrich Hennecke, Schneider zu Rohrsen bei Hameln, und Genossen,
= II. Nr. 6894. Die Beamten und Arbeiter der Zuckerfabrik zu Schafstädt und Genossen,
= II. Nr. 6895. Bindemann, Betriebsleiter zu Straußfurt, und Genossen,
= II. Nr. 6896. W. Jesse zu Wreschen und Genossen,
= II. Nr. 6897. A. Surber zu Zduny und Genossen,
= II. Nr. 6898. Carl Claaßen zu Michelwitz (Strehlen in Schlesien) und Genossen,
(176 Unterschriften.)
= II. Nr. 6899. Pet. Broich, Direktor, und Genossen, ohne Ortsangabe,
= II. Nr. 6900. O. Popitz, Betriebsleiter zu Aumühle bei Görsbach (Sachsen), und Genossen,
= II. Nr. 6985. Der Landwirthschaftliche Verein zu Guhrau,
= II. Nr. 6986. Wöhler, Direktor zu Gronau, und Genossen,
= II. Nr. 6987. Die Angestellten und Arbeiter der Rübenzuckerfabrik zu Wallhausen (Helme),
= II. Nr. 6988. Rudolph Siemsen, Inhaber der elektrotechnischen Firma zu Hannover, und Genossen,
= II. Nr. 6989. Eduard Fuß, Fabrikant zu St. Andreasberg, und Genossen,
= II. Nr. 6990. Hermann Hau, Buchhalter zu Salzgitter, und Genossen,
= II. Nr. 6991. Hermann Thronicke und Hugo Sepp, Kaufleute zu Frankfurt a. M.,
= II. Nr. 6992. H. Schenck, Kaufmann zu Duisburg, und Genossen,
= II. Nr. 6993. W. Grolmann, Civil-Ingenieur zu Halberstadt, und Genossen,
= II. Nr. 6994. Wilh. Meyer zu Schwoitzsch bei Gröbers und Genossen,
= II. Nr. 6995. Otto Hoppe, Maschinenmeister zu Trebitz a. d. Saale, und Genossen,
= II. Nr. 6996. v. Freeden, Fabrikdirigent zu Oberröblingen (Helme), und Genossen.

Folgende Petenten bitten, der Zuckersteuervorlage bis zu der Zeit die Zustimmung zu versagen, wo in andern Ländern mit Rübenzucker-Industrie die Materialsteuer und die Ausfuhrprämien zur Abschaffung gelangen:

Journ. II. Nr. 6387. Jos. Dolff zu Gut Gyppenbusch und Genossen,
= II. Nr. 6388. Leopold Geich zu Merzenich und Genossen,
= II. Nr. 6389. C. Schel zu Dansweiler und Genossen,
= II. Nr. 6390. Joh. Koch, Gutspächter zu Rath, und Genossen,
= II. Nr. 6391. Franz Mauß zu Uelpenich und Genossen,
= II. Nr. 6392. Joseph Kaulen zu Stettesheim (Neuß) und Genossen,
= II. Nr. 6393. Nicodem zu Rheindahlen und Genossen,
= II. Nr. 6394. M. Simons zu Fliesteden und Genossen,
= II. Nr. 6395. Heinrich Steinebach zu Engers a. Rh. und Genossen,
= II. Nr. 6901. H. Bolte zu Schliekum und Genossen,
= II. Nr. 6902. Heinr. Meyer zu Diekholzen und Genossen,
= II. Nr. 6903. L. Brendgers zu Nathein (Weinsberg) und Genossen,
= II. Nr. 6904. A. Franken, Bürgermeister zu Wels (Jülich), und Genossen,
= II. Nr. 6905. Ulrich Bollig, Oekonom zu Soller (Rheinland), und Genossen,
= II. Nr. 6906. Valentin Schmitz, Landwirth zu Lövenich, und Genossen,
= II. Nr. 6907. J. Mundt zu Bessenich bei Zülpich und Genossen,
= II. Nr. 6908. Broich zu Elsgen (Rheinland) und Genossen,
= II. Nr. 6909. Heinrich Jos. Lièvre, Ackerer zu Küchhoven, und Genossen,
= II. Nr. 6910. C. Boden zu Junkersdorf und Genossen,
= II. Nr. 6911. Rochig, Schnitzler zu Ginnick, und Genossen,
= II. Nr. 6912. Paul Klein zu Wesseling und Genossen,
= II. Nr. 6913. Heinrich Joritzen zu Loverich (Geilenkirchen) und Genossen,
= II. Nr. 6914. Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins zu Frankenhausen (Kyffhäuser) und Genossen,
= II. Nr. 7013. W. Bönniger zu St. Tönis (Kempen) und Genossen,
= II. Nr. 7014. H. Steckelings zu Hüls (Kempen) und Genossen,
= II. Nr. 7015. Joseph Liedgens zu Titz (Jülich) und Genossen,
= II. Nr. 7016. Wilh. Meller, Gutsbesitzer zu Altstädten, und Genossen,
= II. Nr. 7017. Chr. Faßbender, Landwirth zu Grau-Rheindorf, und Genossen,
= II. Nr. 7018. Gust. Dünbier zu Neukirchen bei Wevelinghoven und Genossen,
= II. Nr. 7019. Joseph Schmitz zu Blerichen-Kirdorf und Genossen,
= II. Nr. 7020. Hubert Chrysant zu Oedekoven und Genossen,
= II. Nr. 7021. W. Wanders zu Zyfflich und Genossen,
= II. Nr. 7022. M. Claudiß, Hofbesitzer zu Kl. Eicherde, und Genossen,
= II. Nr. 7023. J. Rohde, Oberamtmann zu Möllenbeck, und Genossen,
= II. Nr. 7024. J. H. Peltzer, Landwirth zu Erkelenz, und Genossen,
= II. Nr. 7025. Math. Klemmer, Rentner zu Bochem, und Genossen,
= II. Nr. 7026. J. Winterschladen zu Liblar (Euskirchen) und Genossen,
= II. Nr. 7027. Mathias Engel zu Kalt und Genossen,
= II. Nr. 7028. Martin Eßer zu Buir und Genossen,
= II. Nr. 7029. Schumacher zu Zieverich und Genossen,
= II. Nr. 7030. Hub. Bischoff zu Freimersdorf und Genossen,
= II. Nr. 7031. Aloys Buttgenbach, Gutsbesitzer zu Vilvenich, und Genossen,
= II. Nr. 7032. Wilh. Robens zu Sinthern und Genossen,
= II. Nr. 7033. Chr. Weitz zu Niederembt und Genossen,
= II. Nr. 7034. Joh. Wilh. Joist zu Römerzheim und Genossen,
= II. Nr. 7035. Hoitz zu Ossendorf bei Cöln und Genossen,
= II. Nr. 7036. Conr. Weitz, Gutsbesitzer zu Holzweiler (Erkelenz), und Genossen,
= II. Nr. 7037. Der landwirthschaftliche Verein zu Walschleben,
= II. Nr. 7038. Jos. Compes zu Büttgen und Genossen,
= II. Nr. 7039. Adam Wolff zu Inden und Genossen,
= II. Nr. 7040. D. Lauenstein, Gutspächter zu Heinde (Marienburg), und Genossen,
= II. Nr. 7041. Balin, Rittergutspächter zu Gleidingen, und Genossen,
= II. Nr. 7042. Aug. Nagel, Landwirth zu Alferde, und Genossen,
= II. Nr. 7043. Adam Kirsch zu Metternich (Coblenz) und Genossen,
= II. Nr. 7044. Jacob Effert zu Waldbreitbach (Neuwied) und Genossen,
= II. Nr. 7045. Ritgen, Major a. D. und Gutsbesitzer zu Wormeln, und Genossen,
= II. Nr. 7046. Leonh. Ryx, Ackerer zu Merbeck, und Genossen,
= II. Nr. 7385. Jos. Götting zu Aldenhoven bei Jülich und Genossen,
= II. Nr. 7386. Die Rübenbauer der Bürgermeisterei zu Sechtem (Bonn),
= II. Nr. 7387. Der Rheinische Bauernverein, Verband zu Lindern,
= II. Nr. 7388. Bürgermeister Zons und Genossen, ohne Ortsangabe, Poststempel: Poulheim,
= II. Nr. 7389. W. Herzogenrath zu Bamershoven und Genossen,
= II. Nr. 7390. W. Papst, Vorsitzender des Bauernvereins zu Niederkassel (Siegkreis), und Genossen,
= II. Nr. 7391. Wilh. Giesen, Gutsbesitzer zu Mondorf, und Genossen,
= II. Nr. 7392. Anton Ronnen, Ackerer zu Dransdorf bei Bonn, und Genossen,
= II. Nr. 7393. Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins zu Görsbach.

image
not
available

Nr. 174.

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Mehnert.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission,

die Wahl des Abgeordneten Hermes (Brandenburg) im 8. Wahlkreise des Regierungsbezirks Potsdam betreffend.

Im Wahlkreise 8, Potsdam, wurden bei der Hauptwahl am 20. Februar 1890 an giltigen Stimmen abgegeben 17 409.

Davon haben erhalten:

der Vergoldermeister Ewald in Brandenburg	6 285
der Landesdirektor a. D. Rickert in Zoppot	5 713
der Kommerzienrath Metzenthin in Brandenburg	5 373
Zersplittert waren	38
Summa wie vorstehend	17 409,

so daß die absolute Mehrheit, die 8 705 betrug, von keinem der Kandidaten erreicht wurde.

Bei der hierauf am 1. März vorgenommenen engeren Wahl erhielten von 14 601 abgegebenen Stimmen:

Rickert	7 550
Ewald	7 051.

Hiernach wurde der Landesdirektor a. D. Rickert als gewählt proklamirt. Mittels Schreibens vom 10. März 1890 erklärte der Gewählte, daß er außer Stande sei, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen.

Es machte sich in Folge dessen eine Neuwahl erforderlich, die auf den 21. März ausgeschrieben wurde. Bei dieser wurden abgegeben 15 716 Stimmen, und es entfielen:

auf Ewald	6 320
auf Rentier Hermes in Berlin	5 089
auf Metzenthin	4 301
Zersplittert hatten sich	6.

Die absolute Mehrheit von 7 859 wurde auch hier wieder von keinem Kandidaten erreicht, so daß nochmals Stichwahl auf den 2. April angesetzt wurde, bei welcher

Hermes	7 117
Ewald	6 154

Stimmen erhielten, so daß der erstere mit einer Mehrheit von 963 Stimmen als gewählt proklamirt wurde. Herr Hugo Hermes hat die Wahl hiernach rechtzeitig angenommen.

Gegen die Wahl des Abgeordneten Hermes ist folgender Protest eingegangen:

An den Deutschen Reichstag zu Berlin.

Wahl-Protest!

Die ergebenst unterzeichneten Wähler erheben hiermit Protest gegen die Wahl des Herrn Hugo Hermes zum Vertreter des 8. Wahlkreises im Königreich Preußen, Regierungs-Bezirk Potsdam und beantragen die Ungültigkeitserklärung dieser Wahl.

Die Thatsachen, auf welche die Unterzeichneten diesen Antrag stützen, sind folgende:

1. In sämmtlichen Wahllokalen wurde bei der Stichwahl am 2. April, dem §. 9 des Wahl-Gesetzes zuwider, die Oeffentlichkeit dadurch ausgeschlossen resp. beschränkt, daß man Personen, welche nicht im Bezirk wohnten, also nicht in den Listen des betreffenden Wahllokals standen, den Eintritt verweigerte, sogar auch dann, wenn dieselben Wähler des Kreises waren; als Beweis legen wir eine Verfügung des Herrn Wahl-Commissars bei.

2. Laut §. 28 des Wahl-Reglements soll die amtliche Feststellung des Wahl-Resultats am vierten Tage nach vollzogener Wahl stattfinden; diese Feststellung fand am dritten Tage statt.

3. Wir hatten, da uns sämmtliche größere Locale in Brandenburg a./H. verweigert wurden, am Sonntag, den 16. März 1890 eine öffentliche Wähler Versammlung unter freiem Himmel auf ein außerhalb der Stadt belegenes Privat-Grundstück einberufen; diese Versammlung wurde uns verboten. Als Beweis fügen wir die polizeiliche Verfügung bei.

4. Im Dorfe Saringen ließ der Wahlvorstand den Arbeiter Jahn am 20. Februar sein Wahlrecht ausüben, bei allen übrigen Wahlen, also auch am 2. April, durfte derselbe nicht wählen, weil er seit dem 27. Dezember 1889 ein Kind in Berlin im Krankenhause hat, und, wie der Wahlvorsteher sagte, die Gemeinde doch später für die Kurkosten aufkommen müsse, und diese als Armen-Unterstützung zu rechnen sei. Thatsache ist jedoch, daß die Gemeinde bis zur Wahl nichts für Kurkosten bezahlt hatte.

Zeuge Arbeiter Wilhelm Jahn zu Saringen.

Zu Punkt 1 lassen wir hier eine amtliche Bekanntmachung folgen, welche an der Thür des Wahllokals angeheftet war.

Bekanntmachung.

Der Zutritt zum Wahllokal ist nur den Wahlberechtigten des Wahlbezirks Nr. 11 des Kreises West-Havelland gestattet.

Briest, den 2. April 1890.

Der Wahlvorstand.

Bestätigt

Plauerhof, den 2. April 1890.

Der Amtsvorsteher
Wiesicke.

Brandenburg a./H., den 13. Mai 1890.

Hochachtungsvoll und ergebenst

die unterzeichneten Wähler
Hermann Vandré, Schuhmacher.
Kleine Gartenstraße 33.
Hermann Kratsch, Stellmachermstr.
Temnitzstr. Nr. 20.

Zu Punkt 1 des Protestes war lediglich eine Abschrift der angeblich vom Wahlkommissar erlassenen öffentlichen Bekanntmachung von den Protesterhebern beigebracht worden. Vor materieller Entschließung in der Sache erschien

image
not
available

Die Agenten führen aus, daß sie weder unter die „Bevollmächtigten“ des Allgemeinen Landrechts, noch unter die „Makler“ und „Kommissionäre“ des Handelsgesetzbuches fallen, was auch die Rechtsprechung bestätigt habe; daher seien sie in der unangenehmen Lage, in jedem einzelnen Prozeßfalle jedesmal wieder ihr allgemeines Rechtsverhältniß entwickeln zu müssen, damit ständen sie natürlich stets auch der Gefahr verschiedener Entscheidungen gegenüber.

Der auf Antrag des Referenten und Korreferenten zugezogene Regierungskommissar sprach sich dahin aus:

> „daß man dem Wunsche, eine feste Rechtsgrundlage für die Verhältnisse der Agenten zu gewinnen, an und für sich sympathisch gegenüberstehen könne, daß auf der anderen Seite aber die Schwierigkeiten nicht zu verkennen seien, welche der Regelung des Gegenstandes schon mit Rücksicht auf den schwer zu umgrenzenden Begriff des Agenturgewerbes und die außerordentliche Verschiedenartigkeit in der Stellung und geschäftlichen Thätigkeit der Personen, welche als „Agenten“ bezeichnet würden, entgegenständen. Jedenfalls sei keine Veranlassung vorhanden, im gegenwärtigen Zeitpunkte mit Spezialbestimmungen in dieser Richtung vorzugehen; vielmehr werde die im Zusammenhang mit der Kodifikation des bürgerlichen Rechtes in Aussicht genommene allgemeine Revision des Handelsgesetzbuches die naturgemäße Gelegenheit bieten, zu prüfen, ob es angezeigt und thunlich sei, die Rechtsverhältnisse der Agenten in den Kreis der durch das Handelsgesetzbuch zu regelnden Materien aufzunehmen.“

Die Kommission schloß sich, indem sie das Bedürfniß an sich als vorliegend anerkannte, den Ausführungen des Regierungskommissars an, hielt es auch zur Zeit nicht für geboten, auf die einzelnen, in der Petition aufgeführten Gesetzesvorschläge einzugehen.

Es wurde daher beschlossen, zu beantragen:

Der Reichstag wolle beschließen,

> die Petitionen II. Nr. 87 und 88 dem Herrn Reichskanzler als Material zu der dereinstigen Revision des Handelsgesetzbuches zu überweisen.

Berlin, den 11. Dezember 1890.

Die Kommission für die Petitionen.

Büsing, Vorsitzender. Dr. **Pieschel**, Berichterstatter. Fürst **Czartoryski**. **Fischer**. **Frohme**. **Geyer**. **Dejanicz von Gliszczynski**. **Goeser**. **Goldschmidt**. **Grumbt**. Dr. **Gutfleisch**. **von Hellmann**. **Hempel**. **Hultzsch**. **von Jagow** (Potsdam). **von Kehler**. **Knörcke**. Dr. Graf **Matuschka**. **Münch**. **von Normann**. Dr. **Schaedler**. Dr. **Schier**. **Schuler**. **Schwartz**. **Scipio**. **Speiser**. **Stephan**. **Wenders**.

Nr. 177.

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Hermes (Jauer).

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Wahl des Abgeordneten von Oertzen-Brunn im Wahlkreise Mecklenburg-Strelitz.

Bei der am 20. Februar 1890 stattgehabten Wahl des Abgeordneten zum Deutschen Reichstage im Wahlkreise Mecklenburg-Strelitz wurden 15 569 gültige Stimmen abgegeben, von welchen erhielten:

von Oertzen-Brunn	6864	Stimmen
Pogge-Blankenhof .	2000	"
Adler-Neuruppin .	5005	"
Pape-Lübeck . . .	1687	"
Zersplittert	13	"
Zusammen	15 569	Stimmen.

Bei der infolge dieses Resultats nothwendig gewordenen Stichwahl am 1. März wurden

17 133 gültige Stimmen

abgegeben, von denen

auf von Oertzen 8673 und
auf Adler . . 8460 Stimmen

fielen.

von Oertzen hat demgemäß 213 Stimmen mehr erhalten als sein Gegner, ist infolgedessen als gewählt proklamirt und hat die Wahl angenommen.

Die amtliche Zusammenstellung des Wahlresultats bedarf indessen auf Grund der Wahlverhandlungen einiger Berichtigungen.

Es sind nämlich 19 Stimmzettel mit Unrecht für ungültig erklärt. Auf denselben war der gedruckte Name eines Kandidaten durchstrichen und dafür ein anderer geschrieben.

Nämlich im 2. Wahlbezirk 1 für Adler, im 9. 2 für Adler, im 13. 2 für Adler, im 26. 1 für Adler, im 43. 1 für Adler, im 58. 1 für Adler, im 75. 1 für Adler, im 81. 2 für Adler, im 98. 2 für Adler, im 156. 1 für Adler, im 162. 2 für Adler, im 178. 1 für von Oertzen, im 180. 1 für Adler, im 182. 1 für Adler.

Im Ganzen also 19 Stimmen, von denen 18 Adler und 1 Stimme von Oertzen zuzurechnen sind.

Im 1. und 21. Wahlbezirk war je 1 Stimmzettel mehr in der Wahlurne enthalten, als Abstimmungsvermerke gemacht waren. Hier sind also dem Erwählten 2 Stimmen in Abzug zu bringen.

Im 171. Wahlbezirk sind 2 in einander gefaltete, auf Adler lautende Stimmzettel für ungültig erklärt. Einer davon ist gültig und Adler zuzurechnen.

den ganzen Tag gefeiert werden, hiermit das Nachfolgende:

§. 1.

Schon an den Sonnabenden und Abenden vor den Bettagen und hohen Festtagen soll, zur würdigen Vorbereitung auf die Sonn- und Festtage, eine allgemeine Stille dahin eintreten, daß an diesen Tagen weder Hochzeiten, noch öffentliche Lustbarkeiten, Musik, Tanz oder sonstige geräuschvolle Zusammenkünfte mit Ausnahme der Konzerte, gestattet sind und die Theater geschlossen bleiben.

Auch ist den im §. 2 Nr. 10 erwähnten Personen, wenn sie an Sonn- und Festtagen das heilige Abendmahl nehmen wollen, von den Dienstherrschaften u. s. w. auf ihr Verlangen zu gestatten, an dem Tage vorher zur Beichte zu gehen und auf so lange aus ihrer Arbeit auszuscheiden.

§. 2.

Die Sonn- und Festtage sollen der Ruhe von der Arbeit und von den Geschäften, dem öffentlichen Gottesdienste und der häuslichen Andacht gewidmet sein. Für die ganze Dauer derselben sind daher verboten:

1. alle Verhandlungen und Geschäftsverrichtungen der Behörden mit Ausnahme eiliger Fälle und solcher Geschäfte, die auch an Sonn- und Festtagen nicht ausgesetzt werden können. — Wegen der Thätigkeit der Gerichte an Sonn- und Festtagen verbleibt es bei den betreffenden besonderen Gesetzen.
2. Die Ertheilung des Unterrichts in öffentlichen und Privatschulen, mit Ausnahme der Gewerbeschulen, außerhalb der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes.
3. Aller lärmende und die Würde der Sonntagsfeier störende Verkehr auf den Straßen und öffentlichen Plätzen, insbesondere alles öffentliche Ausrufen, alle öffentlichen Aufzüge, mit Ausnahme der Leichenbegängnisse außerhalb der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes, alle störenden öffentlichen Schaustellungen und dergleichen, alles öffentliche Gewinnspielen und alles Ausspielen von Sachen.
4. Alle Hochzeiten, Erndte- und Pfingstbiere und sonstige derartige Vergnügungen, soweit sich die letzteren nicht in den Grenzen der am Sonntage erlaubten Vergnügungen — §. 3 Nr. 3 — halten, Fastnachtslustbarkeiten, die Quartale der Handwerker und andere lärmende Zusammenkünfte. An dem auf dem 18. Oktober folgenden Sonntage dürfen indeß, wie bisher nach Maaßgabe Unserer Verordnung vom 20. März 1839 Hochzeiten und Erndtefeste gefeiert werden.
5. Jahrmärkte.
6. Jeder Baubetrieb.
7. Jeder öffentliche und jeder mit störendem Geräusch verbundene Betrieb von Arbeitern, Handwerkern, Fabrikanten und sonstigen Gewerbsleuten, in- und außerhalb der Werkstätten.
8. Aller landwirthschaftliche und diesem gleichstehende Betrieb, daher: alle Ackerbestellung alles Erndten, alles Dröschen und Flachsbereiten, alles Arbeiten auf Wiesen, Torfmooren, in den Wäldern, an Gräben, Wegen und Gewässern, in öffentlichen Anlagen, alles Fahren von Holz, Torf, Dünger, Modde, Steinen und dergleichen.

   Nur den Tagelöhnern, Einliegern und kleinen Handwerkern mag es nachgesehen werden, wenn sie und ihre Hausgenossen und Angehörigen ihre eigenen landwirthschaftlichen Arbeiten, die sie an Werktagen nicht zu der entsprechenden Zeit zu beschaffen vermögen, an den Nachmittagen der gewöhnlichen Sonntage nach gänzlich beendigtem öffentlichen Gottesdienste ohne Geräusch verrichten.
9. Alles öffentliche Verladen, Ab- und Ausladen von Waaren und anderen Gegenständen.
10. Die Verwendung dienstpflichtiger und untergebener Personen jeder Art, wie Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten, Tagelöhner u. s. w. zum Handwerks-, Fabrikations- und ähnlichen gewerblichen, sowie zu dem unter Nr. 8 und 9 verbotenen Betriebe.

    Ausgenommen hiervon sind solche Handthierungen und Arbeiten, die ihrer Natur nach entweder überhaupt oder auf einen ganzen Tag keine Unterbrechung zulassen, sofern sie auf das unumgänglich nothwendigste Maaß beschränkt werden und dafür gesorgt wird, daß die damit Beschäftigten mindestens abwechselnd in nicht zu langen Zwischenräumen den öffentlichen Gottesdienst besuchen können.
11. Der Betrieb der Mühlen. Jedoch ist den Müllern das Abmahlen des Korns in Nothfällen, über deren Vorhandensein die Ortsobrigkeit zu entscheiden hat, namentlich wegen Wind- und Wassermangel in der Woche, oder für geringe Leute, die nicht warten können, auch an Sonn- und Festtagen gestattet, aber nur außerhalb der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes.
12. Jeder an sich zulässige Hausirverkehr und Gewerbsbetrieb im Umherziehen von Christen und Juden, daher auch der Betrieb der Produktenhändler, der Aufkäufer und der Schlächter hinsichtlich des Ankaufs und Einholens des Schlachtviehes; jedoch bleibt den mit Fischen und anderen Eßwaaren umherziehenden Händlern dieser Betrieb außerhalb der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes gestattet.
13. Treibjagden, Parforce- und ähnliche Jagden, Pferderennen, Thierschauen und dergleichen.
14. Die Abhaltung von Auktionen und Lizitationen aller Art.
15. Der Umzug der Tagelöhner und Dienstboten auf dem Lande und der Dienstboten in den Städten.

§. 3.

1. Vor beendigtem Vormittags-Gottesdienste ist an Sonn- und Festtagen die Aufnahme sitzender Gäste in Wirthshäusern, Schenkstuben und Krügen nicht gestattet, mit Ausnahme der Bewirthung der Reisenden.

2. Bis nach gänzlich beendigtem Gottesdienste, mithin auch vor und zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittags-Gottesdienste, sind an Sonn- und Festtagen verboten:

an sich erlaubte öffentliche Spiele und Lustbarkeiten jeder Art, insbesondere der Verkehr der Kegelbahnen, Theater, Konzerte, Musik und Tanz und alles Spielen in öffentlichen Lokalen, sowie Tanz und Spiel in Privatgesellschaften.

3. Nach gänzlich beendigtem öffentlichen Gottesdienste sind zwar Musik und Tanz in der Regel erlaubt, jedoch nur nach Maaßgabe der sonst bestehenden Bestimmungen, insbesondere Unserer Verordnung vom 16. Februar 1854, auch dürfen dieselben in öffentlichen Häusern nicht vor sechs Uhr Abends beginnen und nicht länger als elf Uhr Abends dauern.

Auch alle anderen geräuschvollen Zusammenkünfte und Lustbarkeiten an öffentlichen Orten unterliegen dieser Beschränkung und dürfen ebenfalls nicht über

sonntäglichen Gottesdienstes, wenn auch keine Partei wohl in die Lage kommen werde, auf diese Zeit eine Wählerversammlung anzuberaumen, weil auf zahlreichen Besuch doch nicht gerechnet werden könne. Das Verbot dieser Versammlung müsse daher als ein ungesetzliches angesehen werden. Durch das bei der Hauptwahl erlassene Verbot sei eine Partei von vornherein bei der Stichwahl in ihren Dispositionen gehemmt worden, was in diesem Falle umsomehr ins Gewicht falle, als nur 3 Tage für die Agitation benutzt werden konnten. Am 25. Februar sei erst das Resultat der Hauptwahl bekannt geworden. Allgemein wurde angenommen, daß der Kandidat der freisinnigen Partei, Adler, bei der Hauptwahl gewählt worden sei. Durch das Verbot der Versammlung am 28. Februar, der ein Feiertag (Bußtag) gewesen sei, und da auch am Vorabend keine Versammlungen gestattet wurden, habe eigentlich nur ein einziger Tag für die Agitation zur Verfügung gestanden.

Auffallen müsse, daß man, wie ad 16 des Protestes behauptet werde, den Conservativen gestattet habe, am 28. Februar ungehindert eine Wählerversammlung abhalten zu können. Das Verhalten der Behörden sei also — die Richtigkeit der Behauptung vorausgesetzt — ein parteiisches gewesen.

Durch die zu Unrecht verbotene Versammlung in Woldegk hätten aber leicht soviel Stimmen gewonnen werden können, als die Mehrheit des gewählten Abgeordneten ausmache.

Daher sei dieser Punkt des Protestes für erheblich zu erklären.

Es wurde gleichzeitig auf den Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten Dr. Clauswitz im 1. Wahlkreise des Reg.-Bez. Merseburg, 5. Leg.-Per. I. Session 1881 Nr. 57, hingewiesen, in welchem über einen ähnlichen Fall berichtet wird.

Die bezügliche Stelle des Berichts lautet:

„Was nun den Protest betrifft, so erscheint die Behauptung der Beschränkung des Versammlungsrechts in Ortrand und Uebichau (Uebigau) erheblich.

Es haben gestimmt:

in Ortrand 127 für Dr. Clauswitz und 58 für Dr. Horwitz,

in Uebigau 61 für Dr. Clauswitz und 51 für Dr. Horwitz;

nicht gestimmt aber haben 104 und resp. 205 Wahlberechtigte.

Bezüglich Ortrands ist die Anzeige des Gastwirths Emil Schulze an die Polizeiverwaltung vom 12. Oktober,

daß der Justizrath Dr. Horwitz am Sonntag den 16. Oktober, Vormittags 11 Uhr, in seinem Saale eine Ansprache an die Wähler Ortrands und der benachbarten Orte halten wolle,

welche ihm mit der Marginalbemerkung zurückgegeben worden,

daß in Gemäßheit und auf Grund des §. 10 der von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Sachsen unterm 21. März 1879 erlassenen Polizeiverordnung die Abhaltung der angezeigten Versammlung nicht gestattet werden kann,

zu den Akten überreicht, und in Betreff der Stadt Uebigau in einem am 10. Dezember eingegangenen Nachtrage über die Behauptung,

daß der Bürgermeister Otto die vom Brauereibesitzer Lenicke auf Sonntag den 23. Oktober, Vormittags $11^1/_2$ Uhr, angemeldete Versammlung erlaubt, später aber den ertheilten Erlaubnißschein zurückverlangt und die Versammlung verboten habe,

auf das Zeugniß des Herrn Otto und Lenicke Bezug genommen.

Der §. 10 der von dem Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, mit Zustimmung des Provinzialraths, erlassenen Verordnung vom 21. März 1879, betreffend die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage, lautet:

Gemeinde- und Gemeindevertretungs-Versammlungen dürfen an Sonn- und Festtagen nicht vor dem Vormittags-Gottesdienste, und nicht während des Vor- und Nachmittags-Gottesdienstes, andere öffentliche Versammlungen nicht vor Schluß des Nachmittags-Gottesdienstes abgehalten werden.

Die Kommission war einstimmig der Ansicht, daß die Polizeiverwaltungen bei Anwendung dieser Verordnung auf die angemeldeten Versammlungen in gutem Glauben gehandelt haben würden. Von mehreren Seiten wurde auch diese Anwendung für gerechtfertigt erachtet, insofern die Verordnung die Frage des Versammlungsrechts an sich nicht berühre. Die überwiegende Mehrheit der Kommission trat jedoch dieser Auffassung nicht bei, nahm vielmehr an, daß die Anwendung der fraglichen Verordnung in den vorliegenden Fällen zu Unrecht erfolgt sei. Der §. 17 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 gebe den Wahlberechtigten das Recht, zum Betriebe der den Reichstag betreffenden Wahlangelegenheiten in geschlossenen Räumen unbewaffnet öffentliche Versammlungen zu veranstalten, und knüpfe hieran nur die Beschränkung, daß die Bestimmungen der Landesgesetze über die Anzeige der Versammlungen, sowie über die Ueberwachung derselben unberührt blieben. Dieses Recht dürfe durch Polizeiverordnungen nicht generell bezüglich der Zeit beschränkt werden, sondern nur ausnahmsweise bei dringender Gefahr, z. B. einer Epidemie. Wahlversammlungen in kleineren Städten und auf dem Lande könnten mit Aussicht auf Erfolg nur an Sonntagen abgehalten werden, und da ein Kandidat sehr wohl in der Lage sein könne, an einem Sonntage an zwei oder drei Orten aufzutreten und somit im Voraus über seine Zeit disponiren zu müssen, so komme das Verbot der Versammlung zu einer bestimmten Stunde dem Verbote der Versammlung überhaupt an dem betreffenden Orte ziemlich gleich, zumal der Kandidat, um möglich viel Zuhörer zu haben, die Versammlung nicht in die Zeit des Hauptgottesdienstes legen werde.

Welchen Einfluß die Beschränkung des Versammlungsrechts im vorliegenden Falle auf die Wahl ausgeübt, sei ziffermäßig nicht festzustellen, zumal derartige Versammlungen nicht nur von den Bewohnern des Orts, sondern auch aus den benachbarten Gemeinden besucht zu werden pflegten. Nähme man aber auch nur an, daß die 309 Wahlberechtigten aus den Orten Ortrand und Uebigau, welche der Wahlurne fern geblieben, ihr Wahlrecht zu Gunsten des Gegenkandidaten ausgeübt hätten, so würde Dr. Clauswitz die alsdann 5015 betragende Stimmenmehrheit nicht mehr erreichen. Die Kommission erachtet deshalb eine Ermittlung der behaupteten Thatsachen für erforderlich, und zwar auch in Betreff Ortrands, weil der Marginalverfügung der Polizeiverwaltung vom 14. Oktober ein Amtssiegel nicht beigedrückt, ein Zweifel an ihrer Aechtheit mithin nicht ausgeschlossen ist."

Von anderer Seite wurde dagegen geltend gemacht, daß die Einberufer der Versammlung die erforderliche Dis-

image
not
available

aus Frankreich. (Sehr gut! und Heiterkeit rechts. Zuruf links.)

Dann behaupten die Herren wieder, die Berechtigung zu solchen Versammlungen zu solcher Zeit folge aus dem allgemeinen Wahlrecht. Ich bitte Sie aber, wollen Sie denn behaupten, daß das allgemeine Wahlrecht irgendwie verkümmert werde, wenn man die Feier des Sonntags nicht beeinträchtigen darf durch derartige Störungen? Wir werden uns freilich über den Punkt nicht einigen. Aber es kommt auch gar nicht darauf an. Es handelt sich hier einfach darum, ob eine Polizeiverordnung besteht, auf Grund deren diese Versammlung verboten werden konnte und, wie ich hinzufüge, mußte.

Nun sagen die Herren, diese Verordnung ist für Wahlversammlungen durch das Wahlgesetz des Deutschen Reichs aufgehoben oder es war deren Erlaß unzulässig. Auch das vermag ich nicht recht einzusehen. Der betreffende Paragraph des Wahlgesetzes spricht die Ungültigkeit derartiger Verordnungen durchaus nicht aus; und die fortbestehende Polizeiverordnung schließt keineswegs die Freiheit der Wahlbewegung aus.

Dann weiter (S. 1474):

Ich lege nun einmal, anscheinend abweichend von dem Herrn Kollegen Dr. Lasker, einen großen Werth darauf, daß an den Sonntagen zur Zeit des Gottesdienstes nichts geschehe als eben die Abhaltung des Gottesdienstes; und selbst Reichsverfassung und Wahlversammlungen kommen mir gar nicht in Betracht gegen das nicht abzuändernde Gebot, welches auf Sinai gegeben wurde, daß man den Sabbath heilige.

Wenn man im Reichsgesetz den Wahlversammlungen freie Bahn geschafft hat, so hat das ja nicht bedeuten sollen, daß nun jede andere Ordnung aufgehoben werden solle; es sind eben nur die sonstigen dem Wahlversammlungsrecht entgegenstehenden Beschränkungen, die aus den gesetzlichen Bestimmungen über Vereinigungen und über Versammlungen entnommen werden könnten, aufgehoben; daß man sich aber bei den Wahlversammlungen übrigens der Ordnung fügen muß, darüber kann gar kein Zweifel sein. Nirgends ist ausgesprochen worden, daß die übrigen sonst existirenden Ordnungsbestimmungen, die mit den Wahlversammlungen an sich nichts zu thun hätten, für diese Versammlungen aufgehoben seien. Wollen denn die Herren so weit gehen, zu behaupten, daß das Wahlgesetz geradezu auch gestattet habe, während des Gottesdienstes Wahlversammlungen zu halten?

Sie behaupten: ja, und müssen das behaupten, wenn Sie konsequent sein wollen. Nun ja, schön; ich habe das erwartet; ich kann dann nur ganz bestimmt sagen, daß das meine Ansicht nicht ist, und ich glaube, daß auf Grund aller Polizeiverordnungen, welche Versammlungen während des Gottesdienstes untersagen, jede Wahlversammlung verboten werden kann.

Dies Alles weist zur Genüge darauf hin, daß das Verbot der auf den Landesbuß- und Bettag, beziehentlich auf den Vorabend hierzu anberaumten Versammlungen von den Mecklenburgischen Behörden nicht zu Unrecht erfolgt sei.

Demgegenüber wurde von Vertretern der ersteren Richtung hervorgehoben, daß, wenn das Reichsgesetz mit einem Landesgesetz in Kollision gerathe, das Reichsgesetz vorgehe. Nach der Mecklenburgischen Verordnung von 1855 sei überhaupt die Abhaltung von Versammlungen in der Advent- und Fastenzeit verboten. Wenn nun in eine solche Zeit eine Reichstagswahl falle, so könne zum Betriebe einer Wahl in diesem Falle überhaupt eine Versammlung nicht abgehalten werden. Das gehe sicherlich gegen die Absicht des Reichswahlgesetzes. Ueberdies sei es sehr zweifelhaft, ob unter die geräuschvollen Zusammenkünfte (§. 3 und 4 der Verordnung) überhaupt Wählerversammlungen zu begreifen wären, da um die Zeit der Erlassung des Gesetzes Wählerversammlungen in Mecklenburg unbekannt gewesen seien. Auch sei mit der Abhaltung von Wählerversammlungen nicht nothwendig die Verursachung von größerem Geräusch oder Lärm verknüpft. Wahrscheinlich habe dann auch das Mecklenburgisch-Schwerin'sche Ministerium anläßlich des vorliegenden Protestes durch Bekanntmachung vom 13. Mai 1890, betreffend die Anwendung der Verordnung vom 8. August 1855, betreffend die Heiligung der Sonn- und Festtage, auf öffentliche Wählerversammlungen, eine Einschränkung der mit der Mecklenburgisch-Strelitz'schen fast gleichlautenden Verordnung vom Jahre 1855 eintreten lassen. Die Bekanntmachung hat folgenden Wortlaut:

„Im Hinblick auf die bei einzelnen Ortsobrigkeiten hervorgetretenen Zweifel über die Anwendung der Verordnung vom 8. August 1855, betreffend die Heiligung der Sonn- und Festtage, auf öffentliche, die Wahlen zum Reichstage betreffende Wählerversammlungen sieht sich das unterzeichnete Ministerium veranlaßt darauf hinzuweisen, daß die gedachten Versammlungen ungeachtet der Bestimmung des §. 17 des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869 den allgemeinen gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen und durch §. 366 sub Nr. 1 des Reichs-Strafgesetzbuchs unter Strafschutz gestellten Vorschriften unterfallen, und daß es daher an sich zulässig sein würde, auf diese Versammlungen die Bestimmungen der Verordnung vom 8. August 1855 §. 1, Abs. 1, §. 3 Alinea 3, Abs. 2 und §. 4 ihrem ganzen Umfange nach zur Anwendung zu bringen, welche der Veranstaltung geräuschvoller Zusammenkünfte an öffentlichen Orten während der dort angegebenen Tage bezw. Zeiten entgegenstehen. Da jedoch eine unbeschränkte Befolgung dieser Bestimmungen unter Umständen zu einer übermäßigen Beschränkung der durch den §. 17 des Wahlgesetzes gewährleisteten Versammlungsfreiheit führen kann, so soll bis auf Weiteres unter Dispensation von den Vorschriften des §. 1, Abs. 1 und §. 4 Alinea 3 der Verordnung vom 8. August 1855 die Veranstaltung der gedachten Wählerversammlungen auch an den Sonnabenden und den Abenden vor den Bettagen und hohen Festtagen, sowie in der ganzen Advents- und Fastenzeit gestattet sein, während es rücksichtlich der Veranstaltung von Wählerversammlungen an den Sonn- und Festtagen, sowie an den Buß- und Bettagen bei den Vorschriften im §. 4 Alinea 1 und 2, sowie §. 3 Alinea 3, Abs. 2 der Verordnung vom 8. August 1855 verbleibt, nach welchen geräuschvolle Zusammenkünfte an öffentlichen Orten an den ersten Tagen der hohen Feste, sowie an den Buß- und Bettagen gänzlich untersagt sind, an den übrigen Festtagen und den gewöhnlichen Sonntagen aber nicht vor sechs Uhr Abends beginnen dürfen."

Schwerin, am 6. Mai 1890.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.
Buchka.

Von der Mecklenburgisch-Strelitz'schen Regierung ist — soweit der Berichterstatter ermitteln konnte — eine solche Bekanntmachung nicht erlassen.

Anlage.

Unterthänigste Petition des Buchdruckers W. Greve in Neubrandenburg, Vorsitzenden des Freisinnigen Vereins „Kaiser Friedrich“ daselbst, und Genossen an den hohen Deutschen Reichstag, die diesjährige Wahl des Herrn Oberhauptmanns H. v. Oertzen-Brunn im Meckl.-Strelitz'schen Wahlkreise wegen vorgekommener Wahlumtriebe und Ungesetzlichkeiten zu beanstanden, resp. für ungültig zu erklären.

An den
hohen Deutschen Reichstag
zu Berlin.

Fast regelmäßig sind aus dem Meckl.-Strelitz'schen Wahlkreise Beschwerden an den hohen Deutschen Reichstag in Berlin gerichtet worden, die durch die mannigfachsten Machinationen der Conservativen herbeigeführte Wahl eines Reichstagsabgeordneten zu beanstanden, resp. für ungültig zu erklären, und sind diese Beschwerden stets nur von liberaler Seite geführt worden. Von einer freien Wahl kann bei dem Druck, der auf die im höchsten Grade abhängigen Tagelöhner auf dem Lande ausgeübt wird, bei uns gar keine Rede sein; es ist dringend nöthig, daß hier Remedur geschafft wird.

Ich übergehe es, auf die früheren Fälle eingehend zurückzugreifen; ich erinnere den hohen Reichstag nur an die Fälle v. Oertzen-Kotelow (wobei sich sogar die mecklenburg-strelitzische hohe Landesregierung verrechnet hatte) und v. Dewitz-Cölpin, und erlaube mir, in Betreff der diesjährigen Reichstagswahl im Nachstehenden verschiedene Fälle anzuführen, welche geeignet sein dürften, diese Wahl als eine solche zu bezeichnen, die verdient beanstandet und cassirt zu werden.

1. Unser Verein hatte zur Stichwahl mehrere Boten auf das platte Land geschickt, um die freisinnigen Stimmzettel in den Dörfern zu verbreiten. Mehrere derselben berichten über die Behandlung, welche ihnen bei dieser Besorgung auf dem Lande zugestoßen sind, folgendermaßen:

Maurergeselle Wolff von hier sagt aus: In dem Dorfe Kanzow bei Woldegk, Herrn von Scheve gehörig, hat mich der Schmiedemeister Witt daselbst, nachdem ich im Dorfe Stimmzettel verbreitet hatte, auf der Landstraße eingeholt, mich gezwungen, wieder nach Kanzow zurückzukehren, und in der Inspectorstube sind die freisinnigen Stimmzettel, nachdem sie den Leuten im Dorfe wieder abgenommen worden sind, zerrissen worden und mir ins Gesicht geworfen.

Zeuge über das Zurückholen von der Landstraße ist ein Woldegker Handelsmann, der von dem Schuhmachermeister E. Brunk und dem Schneidermeister E. Peters gekannt wird. (Zeuge Wolff kam erst am 28. Febr. von seiner Reise zurück und ließen sich keine Stimmzettel mehr nach Kanzow beschaffen.)

2. Auf dem Rittergute Lübbersdorf bei Friedland (Hrn. W. v. Oertzen gehörig) ist der Zettelvertheiler Schuhmachermeister Otto Strohschein von hier von dem Inspector Boest und 2 Wirthschaftern unter Androhung von Prügeln und mit der Aufforderung, das Dorf sofort zu verlassen, am Vertheilen der Stimmzettel verhindert worden. (Geschah zur Zeit der Stichwahl.) Zeuge: Strohschein in Neubrandenburg.

3. Auf dem Rittergute Dannenwalde (Hrn. v. Waldow gehörig) haben, wie der Zettelvertheiler Tapezier Czarnowska angiebt, der dortige Krugwirth und der Schullehrer Ernst Timm die ausgetheilten Stimmzettel den Dorfbewohnern wieder abgenommen und vernichtet. (Geschah am 26. Febr. vor der Stichwahl.) Zeuge: Czarnowska.

Des Weiteren berichte ich Folgendes:

4. Herr Großdestillateur Max Schultz aus Berlin, Friedrichstraße 93, ein Redner der freisinnigen Partei, sollte auf unser Anfordern am Sonntag, den 16. Februar, Mittags $11^1/_2$ Uhr in der Stadt Stargard und denselben Tag Abends 5 Uhr in Neubrandenburg zu Gunsten des freisinnigen Candidaten Herrn Redacteur Ed. Adler aus Neuruppin sprechen. Die Meckl. Polizeiverwaltung in Stargard untersagte den Vortrag in Stargard in der Weise, daß derselbe nur nach 6 Uhr Abends erlaubt sein sollte. Dadurch hat dieser Vortrag in Wegfall kommen müssen, da Abends Hr. Max Schultz in Neubrandenburg reden sollte. (Vor der Hauptwahl.)

Zum Beweise dient das Schreiben des Stargarder Polizei-Collegiums Anlage A.

Auch die eingelegte Beschwerde bei der hohen großherzoglichen Landesregierung nützte nichts. Beweis Anlage B.

5. Die Landdrosten der großherzoglichen Aemter des Landes haben aus Anlaß der Wahl vor der Hauptwahl am 20. Februar an die Schulzen der Bauerdörfer meistentheils gleichlautende Schreiben gerichtet, in denen ihnen sehr ans Herz gelegt wurde, für den conservativen Candidaten auf den besonders betonten Wunsch des Großherzogs zu wirken, indem Serenissimus sonst nicht in der Lage bleiben könnte, alle seine Pflichten gegen die Taglöhner auf den Dörfern zu erfüllen, und in welchen den Schulzen anheimgegeben ist, falls sie ebenso dächten, alsdann ihre Maßnahmen darnach zu treffen. Das ist denn auch vielfach geschehen, und zwar wurde den Tagelöhnern mehrfach von den Schulzen in Aussicht gestellt, daß ihnen alsdann freies Holz und freie Arzuei in Krankheitsfällen in Zukunft entzogen werden solle, weshalb viele Wähler aus Furcht vor den in Aussicht gestellten Nachtheilen conservativ gewählt haben. (Bei Haupt- und Stichwahl.)

Als Beweis für die Einschüchterung der Wähler lege z. B. den Zettel bei, eigenhändig von der Hand des Schulzen Paselk in Wulkenzin geschrieben, welchen derselbe bei den Insassen des Dorfes hat circuliren lassen. Anlage C. (Zeuge: Schulze Paselk in Wulkenzin.)

6. Auch die Pächter der großherzoglichen Domaine sind, wie immer, angewiesen worden, conservativ wählen zu lassen in ihren Dörfern, und sie wurden zwei Tage vor der Stichwahl am 1. März sogar telegraphisch zu den Landdrosten berufen, um noch besondere Instructionen in Betreff der Wahl zu erhalten. Der Modus der Wahl ist auf den meisten Domainen derselbe wie auf den Rittergütern: die Leute werden von der Arbeit zur Wahl gerufen, geführt und bekommen vor der Thür des Wahllocals den conservativen Wahlzettel eingehändigt und haben diesen hochzuhalten und in die Urne zu legen. Verblüfft, wie sie sind, gelingt ihnen nicht einmal einen anderen Zettel in die Wahlurne zu legen, denn die Leute werden streng controlirt von ihren Vorgesetzten. Wer sich erkühnen sollte, einen andern Zettel als den gewünschten abzugeben, riskirt die baldige Entlassung. Als ein Beweis für diese Behauptung dient der Brief des Kuhfutteres Ernst Schmidt aus Roga. Anlage D. (Geschehen bei der Hauptwahl.)

image
not
available

Herr Oberamtmann Wiebelitz in Cantnitz, der Pächter dieser großherzoglichen Domaine, daselbst im Kruge eine Wählerversammlung ungehindert abhalten können, in der furchtbar über die Freisinnigen hergezogen ist, und am andern Tage hat er alle Wähler von der Arbeit weg zum Wählen antreten lassen, ihnen vor der Thüre des Wahllocals den conservativen Wahlzettel in die Hand geben lassen zur Abgabe an die im Zimmer befindliche Wahlurne. Zeuge ist das ganze Dorf. (Zeuge: Oberamtmann Wiebelitz in Cantnitz.)

17. In Holldorf bei Stargard i. M. hat der Freischulze Krog bei der Wahl am 20. Februar Nachmittags 3 Uhr geschlossen, weil er sich darüber geärgert, daß nur Stimmzettel für den Candidaten Adler abgegeben worden sind. (Zeuge Arbeitsmann Hinrichs daselbst und die sämmtlichen sonstigen Einwohner.)

18. In dem Bauerndorfe Ballwitz hat der Schulze Chr. Maaß überall bei den Ortsangehörigen herumgeschickt und bestimmt erklären lassen, die Wähler dürften auf Niemand anders als auf Herrn von Oertzen-Brunn wählen, sonst würde der Großherzog ihnen die bisher üblichen Zuwendungen (Holz, Streu, Arzt, Medicin) entziehen. (Zeuge: Arbeiter Schönfeld daselbst und das ganze Dorf.)

Daß das Gleiche auf den Großherzoglichen Hausgütern geschehen ist, wird daher wohl nicht Wunder nehmen.

Und weshalb geschieht der furchtbare Druck auf die Dorftagelöhner Seitens der Rittergutsbesitzer in erster Linie, alsdann von Seiten der Pächter der Domainen?

Die Rittergutsbesitzer bezahlen im Verhältniß zu den Landwirthen im übrigen Deutschen Reiche bei uns in Mecklenburg von ihren Lehngütern nur eine sehr mäßige Steuer und dieselbe würde eine noch niedrigere geblieben sein, wenn die Rittergutsbesitzer sich nicht nach dem Jahre 1866 — als gesetzgebende Factoren im mecklenburgischen Landtage — nothgedrungen bequemt hätten, ihre Abgaben von ihren Gütern wenigstens in einem geringen Grade zu erhöhen; und den Pächtern der Domainen wird von den Landdrosten der großherzoglichen Aemter, ihren Vorgesetzten, eingeschärft, nur in conservativem Sinne zu wirken. Es läßt sich auch sicher annehmen, daß Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz der jetzige patriarchalische Landtag weit sympathischer ist als eine richtige constitutionelle Verfassung, wie eine solche mit der Neuzeit vereinbar wäre. Schreibt doch der Gothaer Hof- und Staatskalender heute noch immer wie seit langen Jahren, wenn er über Mecklenburg-Strelitz referiert: „Finanzen unbekannt."

Die Mecklenburger wünschen eine zeitgemäße Verfassung, und diesem Wunsche widersetzen sich die Rittergutsbesitzer mit aller Macht, indem sie den letzten Mann ihrer Ortsinsassen an die Wahlurne treiben; ob die Bestimmungen des Wahlreglements stricte sämmtlich innegehalten werden auf dem Lande, scheint um so mehr fraglich, als aus allen Zuschriften an den Unterzeichneten hervorgeht, daß den Wählern auf dem Lande erst am Tage vor der Haupt- oder Stich-Wahl davon Nachricht gegeben wird von den Gutsherrschaften und selbst von den Schulzen der Bauerngüter, daß am folgenden Tage die Reichstagswahl stattfinden solle, wie auch der Brief des Schulzen Paselk-Wulkenzin beweist; und wenn am Wahltage der Rittergutsbesitzer so anspruchslos sein sollte, seinen Leuten freie Wahl zu lassen, vergißt er doch nicht, hinzuzufügen, daß er für seine Person den conservativen Edelmann wählen werde.

19. Herr Graf Ludwig von Schwerin auf Mildenitz und Carlsluft scheint aber nach beiliegendem Schreiben (Anlage J) aus Woldegk eine Pression auf seine Tagelöhner haben ausüben wollen, und nach Ausweis des Wahlergebnisses sind darauf sämmtliche Stimmen, 63 an der Zahl, in conservativem Sinne ausgefallen. (Geschehen bei der Stichwahl. Zeuge: der Briefschreiber.)

20. Eine Beeinflussung der Wähler wird der hohe Reichstag auch aus dem beifolgenden Briefe aus Staven (Anlage K, Rittergutsbesitzer Schläger) herauslesen, woselbst ein Verwandter des Rittergutsbesitzers Schläger, Namens Funk, die unglaublichsten Manöver gemacht hat, um die Ortstagelöhner von der Wahl des freisinnigen Candidaten abzuhalten, wie der Briefschreiber unter Angabe der Zeugen bekundet. (Geschehen bei der Stichwahl. Zeugen im Briefe angegeben.)

21. Weitere Wahlbeeinflussungen berichtet Herr Kaufmann Hermann Zossenheim aus Fürstenberg, indem er schreibt, wie Anlage L. zu lesen ist. (Zeuge: der Briefschreiber.)

22. Nicht allein aus den Dörfern in Mecklenburg-Strelitz werden Wahlbeeinflussungen gemeldet, sondern selbst aus den Flecken, einem Mittelding zwischen Dorf und Stadt; auch in dem Flecken Feldberg sind die ärmeren Wähler bedroht worden, daß das Holzholen aus den großherzoglichen Forsten nicht mehr gestattet werde und auch die freie ärztliche Behandlung nicht mehr Seitens des Großherzogs gewährt würde, falls die Leute nicht conservativ wählen möchten. (Zeuge: Bürstenmacher G. Fischer in Feldberg. Geschehen bei der Stichwahl.)

Ergänzung von 11. Am 24. Februar d. J. wurde das Resultat der Wahl vom 20. Februar erst in Neustrelitz vom großherzoglichen Wahlcommissar, Landgerichtsrath Horn in Neustrelitz, ermittelt, und die Wähler konnten daher frühestens erst am 25. Februar darüber Nachricht erhalten, daß es zu einer Stichwahl kommen werde, und wurde diese Stichwahl schon auf den 1. März d. J. angesetzt, so daß zur Agitation nur die drei Tage: 26., 27. und 28. Februar übrig blieben, der 28. Februar aber, weil er ein sogenannter Bettag, landesherrlich verordneter Feiertag ist, nur von den Conservativen benutzt wurde, während die Liberalen mit Ausnahme von Schönberg im Ratzeburgischen, woselbst Herrn Wilbrandt-Pisede zu reden erlaubt wurde, nicht daran denken konnten, eine polizeiliche Erlaubniß zur Abhaltung von Wahlversammlungen zu erhalten, wie denn auch eine Wählerversammlung in der Stadt Woldegk, wie schon aus Anlage E. und F. ersichtlich ist, nicht gestattet wurde, über welche Angelegenheit Anlage M. weiter noch beweisen soll, daß sich die gemachte Angabe der Wahrheit gemäß verhält. (Zeuge: der Briefschreiber Brunck-Woldegk.)

24. In Neubrandenburg befand sich als Wahlvorsteher der Kaufmann C. Blauert in Function und erklärte in dem 2. Wahlbezirke (Schützenhaus) etwa eine halbe Stunde vor 6 Uhr Abends zu den sich zur Wahlurne in Massen herandrängenden Wählern, sie würden alle noch abgefertigt werden, jedoch schloß er Punkt 6 Uhr Abends die Wahlhandlung, und ca. 30 Wähler durften ihre Stimmen nicht mehr abgeben. (Zeuge: Buchdrucker W. Greve in Neubrandenburg und Lederhändler C. Liedtke daselbst.)

Aus dieser kleinen Blumenlese wird ein hoher Reichstag entnehmen können, daß bei uns im Lande von einer unbedingt freien Wahl, namentlich was die Landbevölkerung betrifft, wohl kaum die Rede sein kann; bei der Durchsicht der Wahlprotokolle wird ein

hoher Reichstag auch bemerken, daß die Wahlvorstände an einzelnen Orten auch Zettel, auf denen ein Name durchgestrichen und ein anderer Name darübergeschrieben wurde, für ungültig erklärt haben, das Wahlresultat daher sich wohl noch verändern möchte.

Ich spreche den Wunsch aus, ein hoher Reichstag wolle auf Grund aller vorgekommenen Unregelmäßigkeiten und Gesetzwidrigkeiten die Wahl des Herrn Oberhauptmanns von Oertzen auf Brunn beanstanden, resp. für ungültig erklären.

Eines hohen Reichstags
gehorsamster
W. Greve,
Buchdrucker,
Vorsitzender des freisinnigen
Vereins „Kaiser Friedrich"
und Genossen.

Neubrandenburg,
den 6. Mai 1890.

Anlage A.

Auf Ihre Anzeige vom 8./11. dieses Monats wird Ihnen hierdurch zur Antwort gegeben, daß der angekündigte Vortrag des Herrn Max Schultz aus Berlin am Sonntag 16. dieses Monats, Vormittags $11^1/_2$ Uhr, nicht gestattet werden kann, daß dem aber nichts entgegen steht, daß der qu. Vortrag am Sonntag Abend nach 6 Uhr gehalten wird.

Stargard i./Meckl., 11. Februar 1890.

Das Polizei-Collegium.
Wohlfahrt.

Herrn Richard Monzien
in Neubrandenburg.
E. Zachow.

Anlage B.

Ihre Beschwerde vom 12. d. M. über die vom Großherzoglichen Polizei-Collegio zu Stargard sub 11. d. M. getroffene Anordnung hinsichtlich der Stunde der Abhaltung der von Ihnen für Sonntag 16. d. M. Vormittags $11^1/_2$ Uhr angemeldeten Versammlung muß nach erfolgter Sachprüfung als unbegründet zurückgewiesen werden, da öffentliche Wählerversammlungen allerdings als geräuschvolle Zusammenkünfte an öffentlichen Orten unter die allgemeine Bestimmung des §. 3 Nr. 3 Abs. 2 der Verordnung, betreffend die bessere Heilighaltung der Sonn- und Festtage vom 28. August 1855, fallen.

Neustrelitz, den 14. Februar 1890.

Großherzogl. Mecklb. Landesregierung.
G. v. Dewitz.

An den Goldschmied R. Monzien
in Neubrandenburg.
Hoth.

Anlage C.

An die Gemeinde Wulkenzin.

Da morgen als am 20sten Februar der Tag der Reichstagwahl von 10 bis 6 Uhr nachmittag ist und eine freie Wahl ist. Ich Erinnere daß er sich bedenke auf welchen er Wählt, denn es könte leicht sein daß der freie Landesherliche Wille dadurch beschränkt würde und die Wohlthaten seiner Königlichen Hoheit unsern Großherzog dadurch zurück bleiben müssen darum folget alle seiner Königlichen Hoheit unsern Großherzog und Wählet alle den Oberhauptmann Kammerhern von Ortzen auf Brunn der zettel muß schnell rum besorgt werden.

Wulkenzin den 19ten Februar 1890.

F. Pafelk.

Anlage D.

Roga den 28 Februar 1890.

Also ich wohne in Roga Als Kuhhirt nun aber geth es mier schlecht durch die freihe Wahl kam Herr Busch zu mier in kuhstall eine halbe stunde vor die Wahl und sagte zu mier heute ist die Wahl, da welle ich den Oberkammerherrn v Örzen den wolle ich das ihr den auch wehlt da frug ich ihn Ob dar nich mer auf die wahl werren dar sagte Örzen ehr Voge und Adler aus Berlin dar hat zu Einen gesagt das ist ein Zeittung schreiber adler aus Berlin ein Zettel v Orzen war mann dar, und die bogen auf den Tisch dar stand der Stellmacher bei und sagte jungen hier ran ich aber nam auch einen und hatte mier einen Zettel von Adler geschrieben dar sagte der Busch der gelt nich Er kam aber vor die Tuhr engegen dar sate wen ehr nich gelt so geb her nun welle ich ganich den ich wellen soll den will ich nich, dar nach kam der Kreisviesickus im Stall und sagte der Zettel war durchsichtig, ich solte mier ein ander Schreiben ich sagte nein getz nich mer, ich solte ihn den Zettel mahl Zeigen was ich nich getan haben der Eine von uns hat zu ihn gesagt sin Hier nich mehr Zettel Wen sie den nich nemen wolt dan welt ehr garnich.

Das ist mei Zeuge.

nichs nach drechlig hat ehr mier den Gloll nachgetragen es sollte heu vor die dorf kuhhe gefuter sen so wie ich aus den Stall war Liß er den Stall nacht sehn hat aber nich gefunden biß aber sagte mir einer dar auf habe ich ihn gesagt wen es so gemeint ist futtere ich keine kuhhe nich mehr da habe ich ihn gesagt solte ich unter Pullizeiaussigt sten er solte mier den Schein geben zu Oster wolte ich ihn die wohnung räumen dar hat er meinen Schein zum 3 März ausgestelt er hat mich angezeigt in Friedland sie wolten mich Anfaßen söf 4 ich habe mich verteidigt Aber keinen verletzt oder angetagt Aber im fal sie mich anfassen werde ich mich verteidigen darauf bin ich angezeiget sol die wohnung verlaßen am 3 März was ich nich kann durch dieße geschichte den kan zin

Also ich bin Echter Freisindiger Helfe s mich wenn ich recht habe ich habe 5 Kinder auch eigene kuhh also ich bin kein Sosling wen es geht helfet mich ein Freisindiger kan den Ander nich verlaßen (,ich bin Gestern da geweßen habe mier einen Zettel geholt von sie also schreiben sie ob ich morgen wellen kan oder nich, Auf die beste hofnung meine adreße iß an den Kuhhiert Ernst Schmidt zu Roga, bei Pleeß in M Strelitz.

Anlage E.

Telegramm.

Woldegk Meckb., 27. 2. 1890.

Von — Neu-Ruppin nachgesandt.

Wahlversammlung am Freitag Abend schon gestern Vormittag dem Schuhmacher Brunk wegen Bettag untersagt. Abhaltung nur mit Genehmigung der Regierung möglich.

Polizei-Kollegium.

Anlage F.

Telegramm.

Woldegck Meckl., 27. 2. 1890.

Nach 6 Uhr nicht gestattet. Regierung verwenden.

Brunk.

Anlage G.

Gramelow, d. 2. 3. 90.

Sehr geehrter Herr!

Ich wollte bei der am 1. März stattgefundenen Wahl meine Stimme auch abgeben, doch hat jedoch mein Brodherr, Herr Grube, mir mit den Worten zurückgewiesen, ich wäre noch zu jung und hat sogar die Stimme halb auseinandergemacht. Darauf habe ich gesagt, ich kann doch meine Stimme auch abgeben ich bin doch alt genug, da hat er gesagt auf eine Stunde kommt es nicht drauf an. Mein Name ist Joseph Jaworski bin am 11. März 1864 geboren und bin am 1. April 1887 zum Militär eingezogen und habe 2½ Jahr gedient und wollte Herrn Vorsitzender W. Grewe hiermit gefälligst fragen ob ich zum wählen nicht kommen kann.

Meine Adresse ist:

An Joseph Jaworski bei Friedrich Zimkowski in Gramelow bei Stargard.

Hochachtungsvoll.

Anlage H.

Herrn Greve, Buchdrucker.

Im ersten Wahlbezirk von Neustrelitz ist der Eichmeister Rönbeck — ein unmittelbarer Staatsbeamter — Beisitzer gewesen. Es ergiebt sich dies aus dem Protokoll. In dem Wahlgesetz ist die Zuziehung von unmittelbaren Staatsbeamten als Beisitzer verboten. Vielleicht ist diese Thatsache zur Anfechtung geeignet.

Neustrelitz, 10. 3. 1890.

Hochachtungsvoll

Brunswig.

Anlage J.

Woldegk, d. 10. 3. 1890.

Auf Ihre anfrage Theile ich, Ihnen folgendes mit. Graf Ludwig v. Schwerin stelte seine Leute auf die Wahlrede wem sie Wählen wollte da sich einer äußerte dem Herrn Adler zu Wählen sollte er sich von dem Arbeit geben laßen. Dies erzählten Sie mir.

Wigtor Hönel
Woldegk
Fabrikarbeiter.

Anlage K.

Staven, den 9. März 1890.

Herrn Grefe!

Ihr werthes Schreiben habe ich erhalten und daraus ersehen das mein Wunsch in erfüllung gehen wird, Sie haben mir geschrieben ich soll das Protokoll auf schreiben, welches lautet. und zwar die Beleidigung die herr **Funk** gethan hatt! Herr Funk hatt geaußert zu seinen Tagelöhnern und uns allen laßt euch nicht's von solchem zusammengelaufenen Pöbel nicht's vormachen dem das ist kein Meklenburger und ihr werdet doch Eurem Brodherrn beistehen da ihr doch Meklenburger seid. Und werdet doch Auf den Wunsch eures Brodherrn herrn Örtzen Wählen und nicht den herrn Adler denn Glaubt diesen Leuten nicht Alles was sie Schreiben, dafür bekommen Sie gut bezahlt und auf dem Reichstag thun und sagen sie doch was sie wollen, (2tens) Ihr trinkt' doch alle gerrn Brantwein denkt euch mal dieser herr Adler will das eine Republick sein soll denn in der Republik ist der Brantwein viel theuerer als bei uns also thut euren Brodherrn den gefallen und Wöhlt wo eurer Brodherr auf Wählen thut, und dann hat er uns die Wahlzetel in die hand gedrück, als ich was sagen wollte hate er mir den Mund verboten Stimmem Zahl sind sonst 35 ob die Fremden Arbeiter gewahlt haben weiß ich nicht. Als er sich geaußert hat von der Republik hat es sich so angehört als wenn er den Kaiser stürzen will Hoch leben die Conservativen und Freisinnigen

Die Zeugen 1) Carl Baum Schuhmacher jetzt Hofgänger 2) Heinrich Schröder Arbeiter jetzt Höfganger. 3) Richard August Eckert Maler jetzt Höfgänger Und wenn es Nöthig thut alle Tagelöhner

Ganz Ergebenst

Carl Lindemann, Scharfrichter,
jetzt Hofgänger.

per A. Eckart.

Insall das nicht wissen von wo der Brief herkommt. Ich hätte sonnst an herrn Grejjer geschrieben aber die Adresse ist mir unbekant. Und der herr hat mir geschrieben Ich sollte mich an Herrn Geyjer oder sonst an ihn Wenden.

Ich habe nicht an den Briefschreiber geschrieben, das wird der hiesige Barbier Kreye gewesen sein.

Neubrandenburg, 10. März 1890.

W. Greve.

Anlage L.

Fürstenberg in Mecklenburg, den 2. März 1890.

Sehr geehrter Herr Greve

Untenstehendes verbürgtes Vorgekommene:

1. Am vergangenen Freitag hat Herr Pastor Weland (oder Wieland) aus Feldberg in Carwitz sich nicht entblödet, seiner Gemeinde, die vor ihm in der Kirche erschienen war, um Gottes Wort zu hören, von der Kanzel aus zuzurufen: Wählet nur conservativ! nicht deutschfreisinnig!

2. Herr Förster Reißmann in Gnewitz hat zu den Arbeitern gesagt, sie sollten conservativ wählen, sonst bekämen sie keine Waldarbeiten mehr. Zeuge Herr Richard Treutmann aus Brückentin.

3. Herr Gutspächter Herzberg in Laeven, als Wahlvorsteher bei der Hauptwahl, nahm von einem seiner Leute den Wahlzettel, befühlte und besah denselben mit den Worten: Auch ein Adler. Einige Tage darauf kam ein Arbeiter mit der Bitte um etwas Stroh zu Herrn Herzberg, erhielt aber zur Antwort: er möge zu Adler gehen und sich Stroh geben lassen.

Ebenso wurden in Grunow u. Umgegend verschiedentlich Bemühungen zur Wahlbeeinflussung angestrengt, leider fehlen uns nur vorläufig die Zeugen hierzu.

Hochtungsvoll

Hermann Zossenheim.

Anlage M.

Woldegk, d. 26. 2. 90.

Geehrter Herr Grewe

Ich habe heute Nachmittag 1 Uhr von unserm Bürgermeister abschläche Antwort erhalten er hatte an **den Bustag nicht gedacht** wir sollten uns an die Regierung verwenden.

Weil Ich jester nach Mittag 4 Uhr die Depesche erhilt bin Ich gleich zum Schützenwirth gewesen habe den Saal erhalten ging gleich darauf zum Bürgermeister erhielt auch die Erlaubnis habe es in's Woldegk Wochen Blatt setzen lassen Extrablätter drucken lassen ist alles besorgt jetzt soll es nicht sein Ich bin heute selbst zum Bürgermeister gewesen habe im geantwortet währ die Kosten bezahlt. Ich sollte es einreichen ob er es nöthig hatt oder nicht das will er erst von der Regierung wissen jetzt haben Sie meine Ansichten das andere überlasse ich Ihnen ob es seinen Gang gehn soll oder nicht wenn Sie es glauben das alles so geht wie Ich es besorgt habe dann bitte umgehend ein Depeschen.

Es grüßt

Brunk.

Sollten Sie der Meinung sein ehr das weiß Ich ga auch nicht oder Sonnabend Morgen.

Nachtrag

zu der Beschwerde des Buchdruckers W. Greve in Neubrandenburg und Genossen pcto. Reichstagswahl im Strelitz'schen Wahlkreise.

An den hohen Reichstag
in Berlin!

Habe ich im Vorstehenden mich bemüht, rein sachlich über die Vorgänge beim Wahlkampfe im Strelitzer Kreise zu berichten, so füge nachstehend noch hinzu, daß der gehässigste Kampf erst begann, nachdem der freisinnige Candidat in die Stichwahl gelangt war.

Das conservative Wahlcomité nennt in seinem Flugblatt dieses Resultat ein betrübendes, für unser Land beschämendes und schmäht die freisinnige Partei auf die unerhörteste Weise, ebenso das Flugblatt der Conservativen in Mirow, und ein anonym gehaltnes Inserat der Woldegker Zeitung strotz von Beleidigungen gegen die Freisinnigen.

Ich sende das freisinnige Flugblatt mit, um zu dokumentiren, daß die Schmähungen der Freisinnigen von Seiten der Conservativen ungerechtfertigt waren; wie immer, wurden sie auch diesmal erst im letzten Augenblicke veröffentlicht, so daß eine Entgegnung darauf nicht mehr möglich war.

Nach der Wahl wurde, um zu dem Schaden noch den Spott hinzuzufügen von dem hiesigen Kreissecretär F. J. Walter, einem Bediensteten der Ritterschaft, in alle servilen Zeitungen des Landes ein Artikel der antisemitischen „Staatsbürgerzeitung" hineinlancirt, worin es hieß, daß der freisinnige Candidat Hr. Ed. Adler, der zufällig aus einer evangelischen Pastorenfamilie stammt, ein Jude sei, und in welchem die freisinnige Wählerschaft als Stimmvieh titulirt und hingestellt wurde, während dieses Epitheton doch nur mit Recht den Wählern auf den Rittergütern zukommt.

Ein hoher Reichstag wird aus allem hier Angeführten ersehen können, daß derlei Vorkommnisse die Würde des Reichstags zu erhöhen nicht geeignet sind, und ersucht der Unterzeichnete, eine strenge sachliche Prüfung dieser Ungesetzmäßigkeiten vornehmen lassen zu wollen und nach Befinden die Wahl des Herrn Oberhauptmanns v. Oertzen-Brunn zu beanstanden oder zu cassiren.

In größter Ehrerbietung und Hochachtung eines hohen Reichstags ergebenster Diener

W. Greve, Buchdrucker.

Neubrandenburg, den 10. Mai 1890.

Nr. 178.

Berlin, den 15. Dezember 1890.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich im Anschluß an die Vorlage vom 24. November 1887 (Drucksachen Nr. 14) anbei eine

Denkschrift über die Ausführung des Reichstagsgebäudes

mit dem Ersuchen zu übersenden, dieselbe gefälligst zur Kenntniß des Reichstags bringen zu wollen.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
v. Boetticher.

An
den Präsidenten des Reichstags
Herrn von Levetzow
Hochwohlgeboren.

R.A.d.J. 15472 I.

Denkschrift

über

die Ausführung des Reichstagsgebäudes.

1. Bauverwaltung.

In der Organisation der Reichstagsbau-Verwaltung ist eine Veränderung insofern eingetreten, als auf Beschluß der Reichstagsbau-Kommission im Laufe des letzten Jahres ein drittes Mitglied angenommen worden ist, welches zum Zwecke der Entlastung des leitenden Architekten die Projekte für den inneren Ausbau der Geschäftsräume im Untergeschoß, Zwischengeschoß und Obergeschoß selbständig zu bearbeiten hat. Die Wahl ist auf den schon seit längerer Zeit beim Reichstagsbau beschäftigten Königlich preußischen Regierungsbaumeister Wittig gefallen.

Die durch Beschluß des Bundesraths und des Reichstags eingesetzte Reichstagsbau-Kommission hat mit dem Beginn der gegenwärtigen Legislaturperiode eine Neubildung erfahren.

2. Bauplatz.

Der Grunderwerb und die Regelung der Grundbuchverhältnisse ist in der Hauptsache dadurch zum Abschluß gelangt, daß diejenigen Theile der früheren Sommerstraße, welche in den Bauplatz fallen, von Seiten der Stadtgemeinde an das Reich und die den jetzigen Zug der Straße bildenden Grundflächen von Seiten des Reichs an die Stadtgemeinde aufgelassen worden sind. Für das Grundstück des Reichstagsgebäudes ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt, in welches die sämmtlichen in Betracht kommenden Theilstücke, soweit die Uebereignung an das Reich bereits stattgefunden hat, eingetragen sind. Nur der vormals Graf von Raczynski'sche Besitz (Königsplatz Nr. 2) ist ausgeschlossen geblieben. Durch die über den Erwerb dieses Grundstückes seiner Zeit abgeschlossenen Verträge ist nur das superfiziarische Recht der Vorbesitzer auf das Reich übergegangen, während das Eigenthum nach wie vor dem preußischen Fiskus verblieben ist.

Die vor dem Mittelbau der Westfront herzustellende Rampenanlage soll nach dem von dem leitenden Architekten aufgestellten, von der Reichstagsbau-Kommission genehmigten Plane eine größere Ausdehnung erhalten, als in dem ursprünglichen Entwurfe vorgesehen war; sie wird demzufolge in das angrenzende, der Stadtgemeinde gehörige Straßenland übergreifen. Der Magistrat der Stadt Berlin hat zur Ausführung der Rampe in der jetzt projektirten Gestalt seine Zustimmung ertheilt. Eine Uebereignung der davon berührten Straßentheile an das Reich ist nicht erforderlich, da die Straße auch in ihrer neuen Gestalt dem öffentlichen Verkehr nicht entzogen werden soll.

Ueber den Erwerb des für die Feuerungs- und Dampfbereitungseinrichtungen nöthigen Platzes und über die Verwerthung der an der Ostseite der Sommerstraße verbliebenen Theile der Grundstücke Dorotheenstraße 47 und Sommerstraße 5 bis 9 ist mit der Königlich preußischen Regierung eine Vereinbarung geschlossen worden. Wie in der Denkschrift vom 24. November 1887 dargelegt ist, werden diese Grundstücke für die Zwecke des Reichstags nicht in Anspruch genommen, da weder die Errichtung eines Dienstgebäudes für den Präsidenten und einzelne Beamte des Reichstags, noch die Anlegung des Kessel- und Maschinenhauses an dieser Stelle angängig erschien. Andererseits können die fraglichen Grundstücke in Folge ihrer geringen Tiefe ohne Hinzunahme des Hinterlandes nicht in einer ihrer bevorzugten Lage und ihrem Werthe entsprechenden Weise baulich ausgenutzt werden. Durch das erwähnte Abkommen werden dieselben der Königlich preußischen Regierung zu dem Zwecke übereignet, um in Verbindung mit den dahinter belegenen, dem preußischen Fiskus gehörigen Flächen veräußert zu werden. Aus letzteren ist ein zur Aufnahme der Kessel- und Maschinenanlagen, einschließlich eines Zufahrtweges, geeignetes Stück von 1114 qm Flächeninhalt ausgeschieden und an das Reich abgetreten worden. Im Uebrigen hat eine sachverständige Schätzung der Grundstücke stattgefunden, und entsprechend dem hierdurch ermittelten Werthe der beiderseitigen Antheile ist der Maßstab für die Vertheilung des dereinstigen Verkaufserlöses festgesetzt worden. Die aus dem Verkauf dem Reiche erwachsende Einnahme fließt dem Reichstagsbaufonds zu.

Um bei der Bebauung der Sommerstraße eine würdige, der Nachbarschaft des Reichstags entsprechende Gestaltung der neuen Bauten sicher zu stellen, ist auf den vom Reich zum Verkauf gestellten Grundstücken im Grundbuche der Vermerk eingetragen, daß die Hausfronten an der Sommerstraße nur in echtem Material und nach Genehmigung der Entwürfe von Seiten der Reichsverwaltung ausgeführt werden dürfen.

Die Verbindung zwischen dem bereits in der Ausführung begriffenen Kessel- und Maschinenhaus mit dem Reichstagsgebäude wird durch einen unterirdischen Kanal vermittelt. Mit Rücksicht hierauf ist auf dem zwischenliegenden Grundstück zu Gunsten des Reichs das Recht eingetragen, diesen Kanal herzustellen und dauernd zu erhalten und zu nutzen. Der Unterführung des Kanals unter der Sommerstraße ist von Seiten der Stadt die Zustimmung ertheilt.

3. Bauplan.

Der Bauplan ist, nachdem über Lage und Gestaltung des Kuppelaufbaues eine endgültige Entscheidung getroffen worden ist, gegenwärtig in allen Theilen festgestellt.

Nach dem im Jahre 1883 ausgearbeiteten Entwurf sollte das Gebäude in der Mitte der Westfront über dem mittleren Theile der großen Halle einen Kuppelaufbau erhalten. Bei der Bearbeitung der speziellen Projekte für die äußere Architektur gelangte der leitende Architekt jedoch zu der Ueberzeugung, daß ein solcher Aufbau an dieser Stelle nicht zur Ausführung gebracht werden könne, daß vielmehr eine zentrale Lage der Kuppel über dem Sitzungssaale den Vorzug verdiene. Die Reichstagsbau-Kommission erkannte die Bedenken des Architekten als berechtigt an und ertheilte dem neuen Vorschlage desselben im Prinzip und unter der Voraussetzung die Zustimmung, daß die Frage, ob der Sitzungssaal durch Vermittelung der in Glas zu deckenden Kuppel ausreichendes Licht erhalten werde, unter Zuziehung geeigneter Sachverständigen einer nochmaligen Prüfung unterworfen werde. Auch der durch ein Modell veranschaulichte architektonische Aufbau der Kuppel fand die Billigung der Kommission. Die demnächst angeordnete Untersuchung der Lichtverhältnisse führte zu dem Ergebniß, daß die Tagesbeleuchtung im Sitzungssaale des neuen Reichstagsgebäudes nach dem einmüthigen Urtheil der gehörten Sachverständigen durch den kuppelartigen Aufbau nicht beeinträchtigt und jedenfalls nicht ungünstiger sein wird, als diejenige des gegenwärtigen Sitzungssaales des Reichstags. Der neue Kuppelentwurf hat der Bauabtheilung des Königlich preußischen Ministeriums der öffentlichen Arbeiten zur technischen Prüfung vorgelegen. Auf Grund der gezogenen Erinnerungen wurde er zunächst in konstruktiver Hinsicht einer Umarbeitung unterzogen, in der daraus hervorgegangenen Gestaltung hat er bei der technischen Revision eine Beanstandung nicht mehr erfahren. Vom ästhetischen Standpunkte aus wurde dagegen die Frage angeregt, ob die durch die Lage der Kuppel über dem Sitzungssaal bedingte Ausführung derselben in Metall und Glas mit dem monumentalen Charakter des Bauwerkes im Einklang stehen und insbesondere mit der übrigen, in Stein ausgeführten Architektur durchweg harmoniren würde. In Folge dessen ist der Entwurf einigen unbetheiligten Architekten und Künstlern von anerkanntem Rufe zur Beurtheilung seines künstlerischen Werthes vorgelegt worden. Diese haben ihr Gutachten dahin abgegeben, daß sie die angedeuteten ästhetischen Bedenken nicht zu theilen vermöchten und daß die Gefahr einer die Monumentalität des Bauwerkes störenden Wirkung durch die von dem Architekten gewählte Gestaltung der Kuppel und durch die künstlerische Ausbildung ihrer einzelnen Theile als ausgeschlossen zu betrachten sei. Auf Grund dieser Verhandlungen ertheilte die Reichstagsbau-Kommission in der Sitzung vom 13. Januar 1890 dem neuen Kuppelprojekt endgültig die Zustimmung.

Eine weitere Veränderung hat der Bauplan hinsichtlich des Mittelbaues der Westfront erfahren. Künstlerische Rücksichten lassen es geboten erscheinen, das Mittelportal durch eine vorspringende Säulenhalle mit Giebelverdachung

mehr hervorzuheben, als es nach dem anfänglichen Projekte der Fall war. Andererseits hat die Durcharbeitung der Spezialbaupläne zu der Erkenntniß geführt, daß eine Rampenanlage von der bisher beabsichtigten Längen- und Breitenausdehnung gegenüber der mächtigen Front des Gebäudes unzulänglich sein würde. Die Säulenhalle wird das Mittelrisalit um etwa 8 m über die Baufluchtlinie hervortreten lassen. Für die Rampenanlage ist, um sie in ihren Abmessungen mit den übrigen Bautheilen in Einklang zu bringen, eine solche Breite in Aussicht genommen, daß sie bis auf etwa 22 m vor die Baufluchtlinie vorspringen und die ganze Breite der an der Westseite des Gebäudes entlang führenden Straße, ausschließlich des jenseitigen Bürgersteiges, einnehmen wird. Die Steigung soll an den westlichen Eckthürmen des Gebäudes beginnen und bis zu einer Höhe von 3,5 m über dem jetzigen Straßenboden geführt werden; neben einer bequemen Fahrbahn wird die Rampe zwei seitliche, etwas erhöhte Bürgersteige erhalten. Auch diesen Vorschlägen des leitenden Architekten hat die Reichstagsbau-Kommission zugestimmt.

Die Grundrißanordnung wird durch obige Aenderungen nur in einem unwesentlichen Punkte berührt. Für die Kuppel haben neue Unterbauten ausgeführt werden müssen, wodurch eine Verlegung zweier aus dem Untergeschoß in das Hauptgeschoß führenden Nebentreppen erforderlich gemacht worden ist. Abgesehen hiervon hat die Raumvertheilung eine geringfügige Verschiebung insofern erfahren, als der Post- und Telegraphenbetrieb an anderer Stelle untergebracht werden soll. Nach dem ursprünglichen Plane waren für die Post Räume im Haupt- und Zwischengeschoß des südlichen Flügels bestimmt. Um jedoch die Post auch vom Sitzungssaale aus leichter erreichbar zu machen, ist ihr mit Zustimmung der Reichstagsbau-Kommission eine zentrale Lage dadurch gegeben worden, daß in der Westfront des Gebäudes unmittelbar neben dem mittleren Theil der großen Halle drei übereinander gelegene Räume in der Breite einer Fensteraxe für den Postbetrieb eingerichtet werden.

Ueber den inneren Ausbau des Hauses sind bisher entscheidende Anordnungen nur in beschränktem Umfange getroffen worden. Einerseits ist der Bau noch nicht weit genug vorgeschritten, um die bezüglichen Arbeiten in Angriff nehmen zu können; andererseits ist für die Art der inneren Ausstattung, insbesondere für die Wahl des Materials der Umfang der verfügbaren Mittel von erheblichem Einfluß, der Betrag der letzteren entzieht sich aber zur Zeit insofern einer abschließenden Schätzung, als die wirklichen Kosten des Rohbaues und der Werksteinarbeiten an den Fronten noch nicht mit voller Sicherheit übersehen werden können.

Soweit mit dem inneren Ausbau schon der Anfang gemacht ist, haben die in der Denkschrift vom 24. November 1887 (S. 5) dargelegten Grundzüge als Richtschnur gedient. In den Eingangshallen werden die Wände mit Sandstein bekleidet; dagegen hat die Absicht, die kassetirten Gewölbe in den Eingangsräumen der Süd- und Nordfront vollständig in Sandstein herzustellen, im Hinblick auf den damit verbundenen Mehraufwand im Betrage von rund 100 000 Mark aufgegeben werden müssen. Die durch Ausführung der Gewölbe in Ziegelmauerwerk und Stuck erzielte Ersparniß wird auf die bildhauerische Ausschmückung dieser Räume verwendet. Als Material zur Wandbekleidung der Vorhallen für den Bundesrath und für das Reichstagspräsidium auf der Ostseite des Hauses ist mit Zustimmung der Reichstagsbau-Kommission istrischer Kalkstein gewählt worden. Die Verwendung des nämlichen Materials war von der Kommission auch für die große Wandelhalle und für die beiden Haupttreppen nördlich und südlich von der Halle unter der Voraussetzung in Aussicht genommen, daß eine Ueberschreitung der Kostenanschläge dadurch nicht herbeigeführt werde. Eine überschlägliche Berechnung ergab jedoch, daß die Ausführung der Halle in dem bezeichneten Stein einen Aufwand von 1 400 000 Mark erfordern würde, während für die betreffenden Arbeiten im Anschlag 790 000 Mark angesetzt sind. Die Kommission erklärte unter diesen Umständen ihr Einverständniß damit, daß als Material für die Wandbekleidung und für die Säulen der großen Halle Stuckmarmor und Stuck gewählt, die Thüreinfassungen dagegen aus Marmor hergestellt werden. Die Einhaltung der anschlagsmäßigen Mittel ist bei dieser Art der Ausstattung als gesichert zu betrachten.

Ebenso hat für die bezeichneten Treppenhäuser ein weniger kostspieliges Material gewählt werden müssen. Bei Bearbeitung der speziellen Entwürfe ergab sich, daß die Verwendung von istrischem Stein mehr als das Doppelte der im Anschlag vorgesehenen Summe beanspruchen würde. Da die Lage des Baufonds eine so erhebliche Mehrausgabe nicht gestattet, wird die Wandbekleidung der fraglichen Räume in Warthauer Sandstein ausgeführt. Die neben dem östlichen Mittelbau befindlichen Treppenhäuser für den Hof und für den Bundesrath erhalten gleichfalls eine Wandbekleidung in Sandstein. Im Obergeschoß des zuletzt erwähnten Treppenhauses werden jedoch aus Rücksichten der Kostenersparung die glatten Wandflächen zwischen den Pilastern in Stuck hergestellt.

Im Uebrigen hat die Reichstagsbau-Kommission über die innere Ausstattung des Hauses auf Grund einer von der Bauverwaltung ausgearbeiteten Denkschrift eine Reihe von Beschlüssen gefaßt. Von dem Ausfall der schwebenden Veranschlagungsarbeiten wird es abhängen, ob alle in den Beschlüssen niedergelegten Wünsche zur Ausführung gelangen können, oder ob etwa bei einzelnen Räumen auf eine einfachere Art der Ausstattung zurückgegangen werden muß. Dabei wird im Allgemeinen der Gesichtspunkt als maßgebend betrachtet, daß nur die Sitzungssäle für Bundesrath und Reichstag, sowie die Erholungs-, Erfrischungs- und Leseräume eine reichere Einrichtung erhalten, bei den übrigen, für geschäftliche Zwecke bestimmten Räumen aber unter Wahrung möglichster Gediegenheit vermeidlicher Aufwand unterbleibt.

4. Bearbeitung der speziellen Projekte.

Nachdem im Jahre 1887 die Aufstellung des allgemeinen Bauprojektes zum Abschluß gelangt war, wurde alsbald an die Ausarbeitung der speziellen Entwürfe für die einzelnen Bautheile herangetreten, und zwar wurden zunächst die äußeren Fronten in Angriff genommen, für welche früher nur die Architektur in den allgemeinen Formen festgestellt worden und eine überschlägliche Kostenberechnung erfolgt war. Der Reihe nach sind Entwürfe für die Rücklagen und Eckthürme, sowie für die Mittelbauten der Süd-, Nord- und Ostfront ausgearbeitet, endlich auch ein Projekt für den Kuppelausbau entworfen und endgültig genehmigt. Nur für den Mittelbau der Westfront fehlt es bis jetzt an einem endgültigen Entwurf. Die Architektur dieses Bautheiles wird in gewissem Maße durch die Gestaltung der Kuppel beeinflußt; die Bearbeitung des Entwurfs mußte daher ausgesetzt werden, so lange die Kuppelfrage unentschieden war. Ein erstes Projekt wurde im November v. J. von der Bauverwaltung vorgelegt, stieß aber aus technischen Gründen auf Beanstandung und wurde nur insoweit festgestellt, als es die unteren Theile des Mittelbaues umfaßt. Einem im November d. J. vorgelegten neuen Projekt konnte die Genehmigung um deswillen

nicht zu Theil werden, weil die Kosten eine bei der Lage des Baufonds nicht unbedenkliche Steigerung erfahren hatten. Der Entwurf wurde daher der Bauverwaltung mit dem Auftrag zurückgegeben, im Wege schleunigster Umarbeitung eine Ermäßigung des Kostenaufwandes herbeizuführen. Auch für die dem Westportikus vorzulegende Rampe ist ein Entwurf noch nicht fertig gestellt, da die wegen Ueberlassung des erforderlichen Straßenlandes mit der Stadtgemeinde geführten Verhandlungen erst kürzlich ihren Abschluß gefunden haben.

Die Projektbearbeitung für den inneren Ausbau ist bisher auf diejenigen Räume beschränkt geblieben, welche ganz oder zum Theil in Stein ausgeführt werden. Demgemäß liegen spezielle Entwürfe vor für sämmtliche Treppenhäuser, für die Eingangshallen im Süden, Norden und Osten und für die beiden Vorsäle im östlichen Theile des Hauses. Für die große Wandelhalle sind durch einen allgemeinen, von der Reichstagsbau-Kommission gebilligten Plan die Architekturformen festgestellt; für den Sitzungssaal des Reichstags ist ein Projekt in der Ausarbeitung begriffen.

Ueber den Betrag der veranschlagten Kosten enthält die frühere Denkschrift auf Seite 6 und 7 nähere Angaben. Was die daselbst unter Nr. 5 aufgeführten Werksteinarbeiten zu den Außenfronten einschließlich der Kuppel anlangt, so konnten die Kosten hierfür, da spezielle Projekte noch nicht vorlagen, damals nur überschläglich berechnet werden. Nach den inzwischen aufgestellten endgültigen Anschlägen berechnen sich diese Kosten, wie folgt:

1. Rücklagen und Eckthürme	2 854 140 *M.*
2. Mittelbauten der Süd- und Nordfront	340 000 „
3. Kuppelausbau	614 000 „
4. Mittelbau der Ostfront	550 000 „
5. Mittelbau der Westfront (erster Theil)	227 000 „
Zusammen	4 585 140 *M.*

Der Gesammtbetrag des ersten Ueberschlages mit 4 738 530 Mark ist mithin, obwohl die Kosten für die Kuppel unter dem früher dafür angesetzten Betrage bleiben und obwohl für einen großen Theil des Westmittelbaues die Veranschlagung noch aussteht, schon jetzt nahezu erreicht; es ist daher mit Sicherheit vorauszusehen, daß die Spezialveranschlagung eine Ueberschreitung jener Summe ergeben wird.

5. Bauausführung.

Die Bauausführung ist hinter dem im Jahre 1884 aufgestellten Arbeitsplan erheblich zurückgeblieben. Während nach diesem Plan der Rohbau mit Schluß des Jahres 1889 zu Ende geführt sein sollte, ist dies noch jetzt nicht der Fall. Erst Ende 1891, also zwei Jahre später als ursprünglich angenommen war, ist auf den Abschluß des Rohbaues zu rechnen. In gleichem Maße wird sich auch der innere Ausbau verschieben, so daß das Gebäude nicht im Jahre 1892, sondern erst im Herbst 1894 wird in Benutzung genommen werden können. Abgesehen von verschiedenen Nebenumständen, welche den Gang der Bauarbeiten störend beeinflußt haben, wie unvorhergesehene Schwierigkeiten der Fundirung, wiederholte Arbeiterausstände, ungenügende Leistungsfähigkeit der Steinbrüche, ist der Grund jener Verzögerung vornehmlich in folgenden Verhältnissen zu suchen. Zunächst hat die Bearbeitung der Projekte einen längeren Zeitraum erfordert, als bei Aufstellung des ersten Arbeitsplanes vorausgesetzt war. Nachdem im November 1886 der allgemeine Entwurf für die Architektur der äußeren Fronten die endgültige Genehmigung gefunden hatte, wurde das erste spezielle Projekt für die Werksteinarbeiten, nämlich dasjenige für die Rücklagen und Eckthürme, im September 1887 vorgelegt, so daß die Ausschreibung der Arbeiten erst im Oktober desselben Jahres erfolgen, an die Ausführung aber nicht vor dem Frühjahr 1888 herangegangen werden konnte. In Folge dessen ist das Jahr 1887 für die Arbeiten an den Fronten verloren gegangen. Die speziellen Projekte für die Mittelbauten der Nord- und Südfront wurden im September 1888, für die der Ostfront im Februar 1889 fertig. Die Werkzeichnungen gelangten noch später und auch für die Thürme und Rücklagen zum Theil erst im Laufe des Jahres 1889 in die Hände der Unternehmer. Vor Allem aber ist es der oben dargelegten Entwickelung der Kuppelfrage zuzuschreiben, daß der anfänglich festgesetzte Termin nicht eingehalten werden konnte; denn die endgültige Entscheidung in dieser Frage ist erst im Januar 1890, also zu einer Zeit gefallen, als der Rohbau vollendet sein sollte. Bis dahin mußten die Arbeiten an einem großen Theile des Gebäudes zurückgestellt werden. Wenn innerhalb zweier Jahre das Versäumte nachgeholt werden soll, so wird es im Hinblick auf den Umfang und die Schwierigkeit der Aufgabe der Anspannung aller Kräfte bedürfen.

Von der geschilderten Lage der Bauarbeiten ist der Reichstagsbau-Kommission Mittheilung gemacht worden. Dieselbe hat auf Grund eingehender Prüfung der Sachlage die Ueberzeugung gewonnen, daß eine Ueberschreitung der ursprünglich angenommenen Bauzeit nicht zu umgehen sei. Als äußerster Zeitpunkt für die Fertigstellung des Baues ist mit ihrer Zustimmung nunmehr der 1. Oktober 1894 festgesetzt, in der bestimmten Erwartung, daß die Bauverwaltung mit allen Kräften bestrebt sein werde, diesen Termin einzuhalten.

Im Einzelnen hat sich der Gang der Bauarbeiten während der Jahre 1887—1890, wie folgt, gestaltet. Der bezeichnete Zeitraum ist vornehmlich der Weiterführung des Rohbaues, sowie der Steinmetzarbeiten an den Fronten und im Innern gewidmet gewesen. Soweit der Rohbau aus Ziegelmauerwerk besteht, ist er im Wesentlichen fertig gestellt. Dies gilt auch von den Substruktionen der Kuppel, für welche das Projekt, wie erwähnt, erst im Januar 1890 endgültig genehmigt worden ist. Es handelt sich dabei um Arbeiten von außergewöhnlichem Umfange, da die der Kuppel als Träger dienenden Mauern von den Fundamenten aus bis zu einer Höhe von etwa 40 m verstärkt werden mußten. Gleichwohl ist es gelungen, die Arbeiten so zu fördern, daß zu Beginn des Monats Dezember d. J. die Aufbringung des Eisengerüstes der Kuppel hat in Angriff genommen werden können. Die Herstellung des letzteren soll vertragsmäßig bis zum 1. April 1891 beendet sein, während die Anbringung der in Kupfer auszuführenden Theile die Zeit bis zum 1. Oktober 1891 in Anspruch nehmen wird.

Von den Dächern sind diejenigen über den Rücklagen in der Eisenkonstruktion und in der Verschalung fertig gestellt, über der südlichen Eingangshalle ist das Dach in der Ausführung begriffen. Die Aufbringung der Kupferhaut hat noch unterbleiben müssen, weil gegenwärtig die Versetzgerüste an zahlreichen Stellen die Dachfläche durchschneiden. An den übrigen Theilen des Gebäudes hat die Ueberdachung aus konstruktiven Gründen noch nicht hergestellt werden können.

Im Innern sind die Decken und Gewölbe zu einem großen Theil ausgeführt. Abgesehen von der großen Halle, in deren seitlichen Theilen die Einwölbung der Decke in nächster Zeit in Angriff genommen werden soll, hat die Herstellung der Decken in allen noch nicht überdachten Theilen des Gebäudes ausgesetzt bleiben müssen, also vor-

nehmlich in den unterhalb der Kuppel belegenen Räumen und in den Mittelbauten der vier Fronten. In den Eckthürmen fehlt nur noch dem Obergeschoß die Decke.

Die Steinmetzarbeiten an den Fronten waren schon im Jahre 1886 bis zum Gurtgesims fertig. Inzwischen sind die Hoffronten zum Abschluß gebracht. Für die Außenfronten vom Gurtgesims aufwärts wurden die Steinmetzarbeiten im Herbst des Jahres 1887 vergeben. Gegenwärtig sind die Werksteinarbeiten an den Rücklagen fertig; an den Mittelbauten der Süd- und Ostfront gehen sie der Vollendung entgegen. Am Mittelbau der Nordfront sind die Arbeiten etwas im Rückstand; indessen ist auch hier das Steinmaterial vollständig beschafft und das Versetzen wird innerhalb der nächsten Monate vor sich gehen können. Die vier Eckthürme sind bis zur Höhe der Hauptattika ausgeführt. Die erhöhten Aufbauten sind an den beiden östlichen Thürmen in Arbeit und sollen vertragsmäßig am südöstlichen Thurme bis zum Schluß des laufenden Jahres, am nordöstlichen Thurme bis zum 1. April 1891 fertig gestellt werden. An der Westfront sind die Thurmaufbauten noch nicht begonnen, der Termin für den Abschluß der Arbeiten ist durch Vertrag auf Ende Oktober 1891 festgesetzt. Am Unterbau der Kuppel sind die Werksteinarbeiten bis zur Höhe des Kuppelauslegers gleichzeitig mit dem Ziegelmauerwerk ausgeführt; der Rest ist vertragsmäßig bis zum 1. Juni 1891 herzustellen. Am Mittelbau der Westfront sind die Arbeiten zurückgeblieben, da das Projekt noch nicht in allen Theilen feststeht; es ist jedoch anzunehmen, daß auch an diesem Theil des Baues die Werksteinarbeiten im Laufe des Jahres 1891 ihren Abschluß finden werden. Im Ganzen sind seit dem 1. April 1888 an den Fronten, einschließlich der Höfe, folgende Massen versetzt worden: 1888/89: 2967 cbm, 1889/90: 5356 cbm und im laufenden Jahre bis zum 6. Dezember 4844 cbm, zusammen 13 167 cbm. Etwa 7500 cbm bleiben noch zu versetzen.

Der innere Ausbau ist, wie bereits erwähnt, bisher nur insoweit in Angriff genommen, als es sich um Werksteinarbeiten handelt. Die im Erdgeschoß belegene Wartehalle für das Publikum und einige Treppenanlagen sind fertiggestellt. Die beiden Haupttreppen für die Abgeordneten nördlich und südlich von der großen Halle, sowie die von dem südlichen Eingang aus zu den Räumen des Bundesraths führende Treppe sind einschließlich der in Stein herzustellenden Wandbekleidung der Treppenhäuser in der Ausführung begriffen; die Arbeiten sind bis in die Höhe des Zwischengeschosses vorgeschritten. Die Eingangshallen im Norden, Osten und Süden sind gleichfalls in Arbeit. Beim inneren Ausbau sind im Jahre 1888/89: 245 cbm, 1889/90: 671 cbm, 1890 bis zum 1. Dezember 1138 cbm, zusammen 2054 cbm Werksteine versetzt.

Entsprechend den Fortschritten der Steinmetzarbeiten ist mit Vergebung der Bildhauerarbeiten, soweit sie mit der Architektur in Verbindung stehen, der Anfang gemacht worden. Abgesehen von den ausschließlich dekorativen Arbeiten, bei welchen ein unausgesetzter Verkehr zwischen dem leitenden Architekten und dem ausführenden Künstler nicht zu entbehren ist, wurde darauf Bedacht genommen, die Auswahl der Künstler nicht auf die Berliner Künstlerschaft zu beschränken. Demgemäß sind größere Aufträge nach München, Dresden, Karlsruhe, Breslau und Frankfurt a. M. ergangen. Die Bildhauerarbeiten am Giebelfeld der Westfront sind nach dem Wunsche der Reichstagsbau-Kommission dem Bildhauer Professor Schaper in Berlin übertragen worden.

Von der Wasserleitung sind die Entwässerungsanlagen der Höfe, einschließlich des Anschlusses an die Kanalisation hergestellt, die Leitungseinrichtungen im Kellergeschoß sind vergeben und in der Ausführung begriffen. Von den Heizanlagen hat seither nur ein Theil der Heizkanäle im Keller ausgeführt werden können. Das Kessel- und Maschinenhaus, einschließlich des Schornsteins ist im Rohbau vollendet.

Was die Weiterführung des Baues anlangt, so werden im Jahre 1891 die Werksteinarbeiten zu Ende geführt und das Kuppeldach über dem Sitzungssaal, einschließlich des Kupferornamentes hergestellt werden. Auch die Bildhauerarbeiten an den Fronten werden im Jahre 1891 weitergeführt und im Jahre 1892 zum Abschluß gebracht mit Ausschluß der umfangreichen Arbeiten am westlichen Giebelfeld, welche sich bis in das Jahr 1893 erstrecken werden. Das Abrüsten der Fronten ist thunlichst gleichzeitig zu bewirken, um ein gleichmäßiges Ueberarbeiten und Reinigen der Steinverkleidung zu ermöglichen. Die inneren, die Dachflächen durchschneidenden Theile der Gerüste können in den Rücklagen schon im Jahre 1891, an den beiden östlichen Eckthürmen nicht vor dem 1. Mai 1892, an den beiden westlichen dagegen erst im Spätsommer 1892 beseitigt werden. Im unmittelbaren Anschluß hieran erfolgt die Kupfereindeckung der Dachflächen im Jahre 1892. Die äußeren Versetzgerüste des Kuppelaufbaues über dem Sitzungssaal sollen Ende des Jahres 1891 beseitigt sein, die inneren Gerüste daselbst nach Aufbringung der eisernen Deckenträger über dem Sitzungssaal im Frühjahr 1892. Die Gerüste am westlichen Mittelbau werden für die Werksteinarbeiten und Aufbringung der Figurenblöcke bis Ende des Jahres 1891 gebraucht. Für die Ausführung der Bildhauerarbeiten am Giebelfelde bleiben die äußeren Gerüste zweckmäßig bis zum Sommer 1893 stehen, während die inneren Theile, welche den Ausbau der Halle behindern, im Frühjahr 1892 abzubrechen sind.

Die Putzarbeiten sind im Sommer 1891 in Angriff zu nehmen, zunächst im Obergeschoß und in den Seitentheilen der großen Halle, und im Jahre 1892 zu beendigen, gleichzeitig werden die Wasserleitungsarbeiten und elektrischen Leitungen ausgeführt. Das Einsetzen der Fenster beginnt im Jahre 1892, ebenso das Verlegen der Fußböden. Bis zum Schluß des Jahres 1893 sind die Fußböden in allen Räumen fertig zu stellen. Die Heizung ist im Winter 1892/93 in Betrieb zu setzen. Der Rest des inneren Ausbaues bleibt den Jahren 1893 und 1894 vorbehalten.

Im Zusammenhang mit der Errichtung des Kessel- und Maschinenhauses mußte über die Art der Beleuchtung des Gebäudes eine Entscheidung getroffen werden. Anschlagsmäßig war elektrische Beleuchtung vorgesehen, dabei aber die Frage, in welcher Weise der elektrische Strom beschafft werden soll, zunächst offen geblieben. Eine nähere Prüfung der einschlagenden Verhältnisse ergab, daß die Entnahme des elektrischen Stromes von den Berliner Elektrizitätswerken die geringsten Kosten verursachen und zugleich die größere Sicherheit für Regelmäßigkeit und Gleichmäßigkeit des Betriebes gewähren, daß die Verwaltung des Beleuchtungswesens bei dieser Art der Strombeschaffung sich am einfachsten gestalten und daß, falls sich Mißstände ergeben sollten, der spätere Uebergang zu anderen Einrichtungen ohne Schwierigkeit zu bewerkstelligen sein würde. Die Reichstagsbau-Kommission erklärte sich deshalb damit einverstanden, daß mit der genannten Gesellschaft ein Vertrag abgeschlossen werde. Dies ist geschehen; der Vertrag gilt für die Dauer von fünf Jahren vom Beginn der Beleuchtung an gerechnet, und der Reichsverwaltung ist das Recht vorbehalten, jederzeit nach Belieben neben oder an Stelle der elektrischen Beleuchtung eine Beleuchtung anderer Art anzuwenden.

Die mächtigen Holzrüstungen, welche gegenwärtig das Gebäude umgeben und einen großen Theil des Innern

ausfüllen, bringen eine erhebliche Feuersgefahr mit sich. Die Rüstungen selbst sind nicht Eigenthum des Reichs, sondern gehören — von den Versetzrüstungen im Innern abgesehen — den Unternehmern. Das Gebäude ist zwar durchweg aus unverbrennbaren Stoffen hergestellt; allein ein Brand der Rüstungen könnte in Folge der dabei sich entwickelnden Hitze und durch das Herabstürzen der Schiebebühnen und Winden dem Hause schweren Schaden zufügen. Es erschien daher geboten, durch geeignete Vorkehrungen die Feuersgefahr nach Möglichkeit einzuschränken. Zu diesem Zwecke sind die Rüstungen an den höchsten Stellen mit Blitzableitern versehen, ferner ist auf dem Bauplatz ein besonderer, mit dem Telegraphennetz der Feuerwehr verbundener Feuermelder aufgestellt und außerdem mit dem Kommando der Feuerwehr vereinbart, daß im Falle einer Feuermeldung Löschzüge von gleicher Stärke entsendet werden, wie es für Brände in den Königlichen Schlössern und in den Theatern angeordnet ist. Für die Zeit der Aufbringung des eisernen Kuppelgerüstes, welche die Unterhaltung von Kohlenfeuern zu den Nietarbeiten erforderlich macht, ist ein zweiter Feuermelder auf der Höhe des Gerüstes angebracht; auch ist für diese Zeit ständig ein Doppelposten der Feuerwehr während der täglichen Arbeitszeit und eine Stunde nach Schluß derselben auf dem Baue anwesend. Endlich ist von der Anfahrtsstelle in der Sommerstraße nach der oberen Plattform des Kuppelgerüstes eine Schlauchleitung gelegt, welche im Nothfalle ohne Weiteres an die Dampfspritzen angeschlossen werden kann.

Neben diesen Sicherheitsmaßregeln ist in Anbetracht der Größe der auf dem Spiele stehenden Summen darauf Bedacht genommen worden, das Reich gegen die Folgen eines etwaigen Brandschadens durch Versicherung zu decken. Die Versicherung ist zunächst auf ein Jahr geschlossen und wird nur solange aufrecht erhalten werden, als die durch die Versetzgerüste bedingte Feuersgefahr besteht. Die Versicherungssumme ist entsprechend den aufgewendeten Baukosten auf 8 500 000 M. bemessen; der Prämiensatz beträgt ½ ‰ der versicherten Summe. An der Versicherung haben sich zwölf der größten deutschen Feuerversicherungsgesellschaften betheiligt.

6. Baufonds.

Dem Reichstagsbaufonds, welcher sich anfänglich auf 29 617 000 M. bezifferte, waren bis zum Schluß des Rechnungsjahres 1886/87 im Ganzen für die Zwecke des Baues . . . . 10 160 047 M. entnommen. Seither sind weiterhin verausgabt worden im Jahre 1887/88 . . 957 573 „
„ „ 1888/89 . . 1 092 186 „
„ „ 1889/90 . . 1 973 169 „
und im laufenden Jahre bis zum 1. Oktober . . . . 1 493 321 „
mithin zusammen 15 676 296 M.

Von diesen Ausgaben entfallen auf
den Grunderwerb . . . . 7 222 437 M.
auf die Bauausführung . . . . . . 7 313 053 „
auf die Bauleitung . . . . 819 663 „
und auf verschiedene Zwecke nach Abzug der aufgekommenen Rückeinnahmen 321 143 M.

Gegenwärtig beträgt der Baufonds nach dem Nennwerth der vorhandenen Werthpapiere rund 14 200 000 M. Die hieraus für den Bau noch zu leistenden Ausgaben berechnen sich, wie folgt.

Nach den bis jetzt vorliegenden, geprüften Kostenanschlägen wird der Bau . . . . . . 17 648 871 M. beanspruchen. Hierauf sind bis zum 1. Oktober d. J. . . . . 7 313 053 „ verausgabt, so daß sich ein Bedarf von noch . . . . 10 335 818 M. ergiebt.

Dazu treten:
für Bauleitung . . . . 700 000 M.
für Straßenanlagen . . . . 200 000 „
und für bisher nicht veranschlagte Bautheile (Rest des Westmittelbaues, Rampen, Isolirungskanal, Bürgersteig rc.) nach ungefährer Schätzung . . . . 964 182 „
12 200 000 M.

Von dem Baufonds sind mithin noch rund 2 000 000 M. verfügbar, welche als Sicherheitsfonds zur Bestreitung aller unvorhergesehenen Ausgaben und zur Deckung etwaiger Anschlagsüberschreitungen zurückgestellt bleiben. Ferner sind aus diesem Restbetrage, soweit er die Mittel dazu bietet, die Kosten für die Beleuchtungseinrichtungen und für die künstlerische Ausschmückung des Gebäudes zu decken. Inwieweit daneben für Beschaffung der Mobiliarausstattung noch Mittel verbleiben werden, ist zur Zeit nicht zu übersehen. Einen Zuwachs wird der Fonds durch den Erlös der Restgrundstücke in der Sommerstraße erhalten. Wenngleich hiernach der Fonds zur Zeit sich als auskömmlich darstellt, so soll doch, um eine Ueberschreitung zu vermeiden, bei den weiteren Ausführungen mit größter Sparsamkeit verfahren werden; insbesondere aber muß die innere Ausstattung zum Theil einen schlichteren Charakter erhalten, als nach den anfänglichen Plänen des leitenden Architekten dafür in Aussicht genommen war.

Nr. 179.

Berlin, den 18. Dezember 1890.

Dem Reichstag beehre ich mich mitzutheilen, daß Seine Majestät der Kaiser Allergnädigst geruht haben, den Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Schulz zum Präsidenten des Reichseisenbahnamtes zu ernennen.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

v. Boetticher.

An den Reichstag.

R. 3191.

Nr. 180.

Berlin, den 18. Dezember 1890.

Auf Grund des §. 3 des Gesetzes, betreffend die Verwaltung der nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. November 1867 aufzunehmenden Bundesanleihe, vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzblatt Seite 339), dessen Bestimmungen auch für die Verwaltung der durch spätere Gesetze bewilligten Reichsanleihen maßgebend sind, beehrt sich der Unterzeichnete dem Reichstag das anliegende Protokoll d. d. Berlin, den 17. November 1890 über die Verpflichtung eines neuernannten Mitgliedes der Königlich Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden mit dem Ersuchen um demnächstige Rückgabe ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Freiherr **von Maltzahn.**

An den Reichstag.

R.S.A. I. 5620.

Verhandelt Berlin, den 17. November 1890.

Der unterzeichnete Geheime Ober-Regierungsrath und vortragende Rath im Reichsschatzamt Plath hatte sich heut in Begleitung des mitunterzeichneten Protokollführers in das Sitzungszimmer der Königlich Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden begeben, um im Auftrage des Herrn Reichskanzlers von dem neuernannten Mitgliede derselben,

dem Königlichen Geheimen Finanzrath Herrn Belian,

welcher in dieser Eigenschaft nach Mittheilung des Herrn Präsidenten der Hauptverwaltung der Staatsschulden in der öffentlichen Sitzung des ersten Senats des Königlich Preußischen Oberverwaltungsgerichts am 5. d. M. vorschriftsmäßig vereidet worden ist, die in Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzblatt Seite 339) abzugebende Erklärung entgegenzunehmen.

Er fand den genannten Herrn anwesend, welcher erklärte:

Ich erkenne den von mir nach Maßgabe des §. 9 des Preußischen Gesetzes vom 24. Februar 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 57) und des §. 1 des Preußischen Gesetzes vom 29. Januar 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 10) geleisteten Eid auch für die kraft bundes- beziehungsweise reichsgesetzlicher Bestimmungen der Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden obliegende Verwaltung von Reichsschulden als maßgebend an.

v. g. u.

Belian.

v. w. o.

Plath. Steinke,
Geh. exp. Sekretär.

Nr. 181.

Berlin, den 24. Dezember 1890.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887,

nebst Begründung, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Der Reichskanzler.

v. Caprivi.

An den Reichstag.

R.S.A. II. 3492.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Bei der erstmaligen Neubemessung der Jahresmenge Branntwein, welche die einzelnen Brennereien zum niedrigeren Satze der Verbrauchsabgabe herstellen dürfen (§. 2 Absatz 3 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887, Reichs-Gesetzbl. S. 253), werden für diejenigen bisher betheiligten landwirthschaftlichen Brennereien, welche in den abgelaufenen letzten drei Jahren nur während der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Juni betrieben worden sind und an einem Tage durchschnittlich nicht mehr als 1050 Liter Bottichraum bemaischt haben (§. 41 Ziffer II Absatz 2a des Gesetzes), statt der in den letzten drei Jahren durchschnittlich zum niedrigeren Abgabesatze hergestellten Jahresmengen um ein Fünftel der letzteren erhöhte Mengen in Rechnung gestellt.

Artikel II.

1. An die Stelle des zweiten Absatzes des §. 41 Ziffer II des Gesetzes tritt mit der Wirkung vom 1. September 1890 ab folgende Bestimmung:

In landwirthschaftlichen Brennereien, welche nur während eines Zeitraumes von höchstens $8^1/_2$ Monaten innerhalb der Zeit vom 1. September bis 15. Juni betrieben werden, wird die Maischbottichsteuer,

a) wenn an einem Tage durchschnittlich nicht mehr als 1050 Liter Bottichraum bemaischt werden, nur zu sechs Zehnteln,

b) wenn an einem Tage durchschnittlich nicht mehr als 1500 Liter Bottichraum bemaischt werden, nur zu acht Zehnteln,

c) wenn an einem Tage durchschnittlich nicht mehr als 3000 Liter Bottichraum bemaischt werden, nur zu neun Zehnteln

des im Absatz 1 festgesetzten Steuerbetrages erhoben.

2. Vom 1. April 1891 ab erhält der §. 41 des Gesetzes unter Ziffer III folgende Fassung:

An Branntweinmaterialsteuer ist zu entrichten:

a) vom Hektoliter Treber von Kernobst 0,25 M,
b) vom Hektoliter Kernobst und eingestampfte Weintreber . . . . . . 0,35 „
c) vom Hektoliter Beerenfrüchte aller Art 0,45 „
d) vom Hektoliter Brauereiabfälle, Hefenbrühe, gepreßte Weinhefe und Wurzeln aller Art . . . . 0,60 „
e) vom Hektoliter Trauben- oder Obstwein, flüssige Weinhefe und Steinobst 0,85 „

3. Vom 1. April 1891 ab tritt dem §. 42 des Gesetzes unter Ziffer I am Schlusse nachstehende Bestimmung hinzu:

In Brennereien, welche auf Antrag von der Branntweinmaterialsteuer frei zu lassen sind und nicht mehr als 1 Hektoliter reinen Alkohols in einem Jahre erzeugen, wird nur ein Zuschlag von 0,16 M für das Liter reinen Alkohols erhoben.

4. Der erste Absatz des §. 42 Ziffer II des Gesetzes wird mit der Wirkung vom 1. September 1890 ab durch folgende Bestimmung ersetzt:

Landwirthschaftliche Brennereien, welche an einem Tage mehr als 1500 Liter Bottichraum bemaischen, unterliegen, sofern sie während der Zeit vom 16. Juni bis 31. August betrieben werden, für diese Zeit statt der Maischbottichsteuer dem nach Ziffer I Absatz 1 von den gewerblichen Brennereien zu zahlenden Zuschlage zur Verbrauchsabgabe. Die gleiche Besteuerung tritt, sofern sie innerhalb der Zeit vom 1. September bis 15. Juni länger als während eines Zeitraumes von höchstens $8^1/_2$ Monaten betrieben werden, für den diesen Zeitraum überschreitenden Betrieb ein.

Artikel III.

An die Stelle des §. 44 des Gesetzes tritt nachstehende Bestimmung:

Von dem aus dem Zollauslande eingehenden Branntwein werden an Zoll vom 1. April 1891 ab 150 M für 100 Kilogramm erhoben.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Begründung.

Zu Artikel I.

In vielfachen an den Bundesrath und den Reichstag gerichteten Petitionen ist Klage darüber geführt worden, daß die kleineren landwirthschaftlichen Brennereien bei der nach den Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) erfolgenden Bemessung der zum niedigeren Verbrauchsabgabensatze herstellbaren Jahresmenge Branntwein nicht bestehen könnten. Es ist behauptet, daß das Kontingent bei diesen Brennereien eine so geringe Höhe erreiche, daß es schon in zwei bis drei Monaten abgebrannt sei, und daß hiernach und bei dem niedrigen Preise des dem höheren Abgabensatze unterliegenden Branntweins der Brennereibetrieb sich ohne erheblichen Schaden in der wirthschaftlich gebotenen Dauer nicht fortführen lasse. Im Reichstag haben die Wünsche auf Abänderung der bezüglichen Gesetzesvorschriften im Sinne einer günstigeren Stellung der Kleinbetriebe mehrfache Befürwortung erfahren. Dem gegenüber haben zwar die angestellten Ermittelungen ergeben, daß für die kleineren Gewerbsanstalten das Verhältniß zwischen dem Umfange des Betriebes vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 24. Juni 1887 und der bewilligten Kontingentsmenge in dem überwiegenden Theile des Reichsgebiets nicht ungünstiger liegt als für die größeren Betriebe, und daß namentlich auch diejenigen Brennereien, welche vordem schon den ermäßigten Maischsteuersatz entrichteten, durch die Vertheilung des Kontingents nach dem Maßstabe der Steuerbeträge um deswillen gegenüber den größeren nicht als benachtheiligt anzusehen sind, weil fast überall der gezahlten geringeren Steuer auch eine entsprechende Minderausbeute an Alkohol gegenübersteht.

Gleichwohl muß anerkannt werden, daß die kleinen, meistens unvollkommen eingerichteten landwirthschaftlichen Brennereien der dem niedrigsten Maischbottichsteuersatze unterliegenden Kategorie (§. 41 Ziffer II Absatz 2a des Gesetzes) sich insofern im Vergleiche mit den größeren in einer erschwerten Lage befinden, als sie wegen der verhältnißmäßig größeren Herstellungskosten und der geringeren Qualität ihres Fabrikats im beschränkteren Maße in der Lage sind, über ihr Kontingent hinaus, d. h. zum höheren Satze der Verbrauchsabgabe, Branntwein zu bereiten. Mit Rücksicht hierauf erscheint es zulässig und angezeigt, den Gewerbsanstalten der in Rede stehenden Art bei der Neubemessung ihres Kontingents eine Begünstigung zu Theil werden zu lassen. Die vorgeschlagene Erhöhung um ein Fünftel, bei welcher die fraglichen Brennereien so behandelt werden, als ob sie vor der Einführung des neuen Gesetzes die Maischbottichsteuer nach dem vollen Satze und nicht nur mit fünf Sechstel desselben entrichtet hätten, dürfte hierbei die Grenze bilden, welche ohne Benachtheiligung der übrigen Brennereien nicht wohl überschritten werden kann.

Die Zahl der in Betracht kommenden Brennereien innerhalb der früheren Branntweinsteuergemeinschaft, ausschließlich der Hohenzollernschen Lande, hat etwa 1500 und deren Gesammtproduktion an Branntwein im Durchschnitt der beiden ersten Betriebsjahre nach dem 1. Oktober 1887 etwa 83 000 hl reinen Alkohols betragen. Die diesen Brennereien durch die Gesetzesänderung mehr zufallende Kontingentsmenge wird über 10 000 bis 12 000 hl reinen Alkohols voraussichtlich nicht hinausgehen.

Zu Artikel II.

Zu Ziffer 1 und 4.

Nach dem §. 41 Ziffer II Absatz 2 des Gesetzes greift die für landwirthschaftliche Brennereien geringeren Umfanges vorgesehene Ermäßigung der Maischbottichsteuer nur dann Platz, wenn der Betrieb auf die Zeit vom 1. Oktober bis 15. Juni beschränkt wird. Ferner unterliegen nach dem §. 42 Ziffer II Absatz 1 ebendaselbst sämmtliche landwirthschaftliche Brennereien, welche an einem Tage mehr als 1 500 Liter Bottichraum bemaischen, sofern sie während der Zeit vom 16. Juni bis 30. September betrieben werden, für diese Zeit anstatt der Maischbottichsteuer dem von den gewerblichen Brennereien zu zahlenden Zuschlage zur Verbrauchsabgabe. Diese Bestimmungen haben insofern zu Beschwerden Veranlassung gegeben, als sie der Thatsache nicht Rechnung tragen, daß die Brennereibesitzer, namentlich in den östlichen Gebieten des Reichs, oft durch Witterungs-

und Futterverhältnisse in die Nothwendigkeit versetzt werden, den Betrieb schon im September zu eröffnen. Es erscheint deshalb geboten, eine Aenderung des Gesetzes eintreten zu lassen, welche unter Festhaltung der Beschränkung der Betriebsdauer für die landwirthschaftlichen Brennereien auf die Zeit von 8½ Monaten, sowie des auf den 15. Juni festgesetzten Schlusses der landwirthschaftlichen Kampagne die Brennereibesitzer in den Stand setzt, ohne der Steuererleichterung verlustig zu gehen, schon vom 1. September ab mit dem Betriebe zu beginnen.

Zu Ziffer 2.

Die Sätze der Materialsteuer (§. 41 III des Gesetzes) scheinen einer theilweisen Abänderung bedürftig. Lebhafte Klagen sind insbesondere in Bezug auf die Sätze für Kernobst und Treber von Kernobst erhoben worden. Nach dem im §. 4c des Gesetzes vom 8. Juli 1868 ausgesprochenen Grundsatz soll sich die Branntweinmaterialsteuer nach dem Verhältniß der Ausbeute und nach dem Normalsteuersatze ($13_{,10}$ M. für 100 Liter Branntwein zu 50 Prozent Alkoholstärke) bemessen. Bei Zugrundelegung dieses Normalsteuersatzes und der in den Ausführungsbestimmungen des Bundesraths zum Gesetze vom 24. Juni 1887 unter Nr. 8 IVb angenommenen Ausbeuteverhältnisse würde sich die Materialsteuer

für Weintreber auf	$52_{,4}$	oder rund	50 Pf.,
„ Kernobst auf	$57_{,6}$	„ „	55 „
„ Treber von Kernobst auf	$39_{,3}$	„ „	35 „

berechnen. Nachdem das Gesetz von 1887 die Materialsteuer für Weintreber von $52_{,4}$ beziehungsweise 50 auf 35 Pf. ermäßigt hat, muß es billig erscheinen, daß im gleichen Verhältniß auch die Steuer für das weit geringwerthigere und alkoholärmere Material der Kernobsttreber herabgesetzt werde. Für Kernobsttreber ergäbe sich hiernach der Steuersatz von 25 Pf. Auch beim Kernobst erscheint, zumal zum großen Theile Fallobst gebrannt wird, die Ermäßigung des Steuersatzes auf den nach dem Verhältniß des Satzes für Weintreber sich ergebenden Betrag von $38_{,5}$ oder rund 35 Pf. angemessen.

Zu Ziffer 3.

Wenn Brenner, welche nichtmehlige Stoffe verarbeiten, statt der Materialsteuer den Zuschlag entrichten, so hat letzterer zufolge des §. 42 I Absatz 3 des Gesetzes vom 24. Juni 1887 $0_{,20}$ M. für das Liter reinen Alkohols zu betragen. Bei den Brennereien mehliger Stoffe hat das Gesetz der Verschiedenheit der Ausbeuteverhältnisse größerer und kleinerer Betriebe in weitgehendem Maße Rechnung getragen, insbesondere den Getreidebrennereien minderen Umfangs erhebliche Zuschlagsermäßigungen zugestanden. Es erscheint angezeigt, eine Abstufung des Zuschlags auch bei den Brennereien nichtmehliger Stoffe wenigstens insoweit Platz greifen zu lassen, daß den kleinsten Betrieben eine Ermäßigung zu Theil wird. Die bundesräthlichen Normalausbeutesätze werden nach bisheriger Erfahrung in diesen Betrieben vielfach nicht erreicht. Bei der Geringfügigkeit derselben wird die finanzielle Wirkung der Maßregel ohne Bedeutung sein.

Zu Artikel III.

Der §. 44 des Gesetzes schreibt vor, daß von dem aus dem Zollauslande in Fässern eingehenden Arrak, Cognac und Rum an Zoll 125 M., von allem übrigen Branntwein 180 M. für 100 kg zu erheben sind. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß im Sinne dieser Bestimmung nur echter Arrak, Cognac und Rum, d. h. im Wege der Destillation von Reis, beziehungsweise Wein und Rohrzuckersaft hergestellte Spirituosen auf den niedrigeren Zollsatz Anspruch haben, wogegen verfälschte oder durch künstliche Zusammensetzung von Spiritus und Essenzen, Extrakten oder Oelen hergestellte alkoholhaltige Produkte, auch wenn sie das Ansehen und den Geschmack natürlichen Arraks, Cognacs und Rums erhalten haben, als nicht diesen Waarengattungen zugehöriger Branntwein zu behandeln sind. In der Praxis der Zollbehörden hat sich indeß die Unterscheidung echter und nachgemachter Waare als unausführbar erwiesen. Nach der beiliegenden Denkschrift des Kaiserlichen Gesundheitsamts, welches im Zusammenhange mit der Bearbeitung der Frage des Branntwein-Reinigungszwanges über den Gegenstand umfassende Untersuchungen angestellt hat, giebt es nach dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft kein Mittel, welches selbst dem Chemiker in sicherer Weise eine Unterscheidung des echten Arraks, Cognacs und Rums vom unechten ermöglicht. Um die bestehende unerwünschte Unsicherheit in der Zollbehandlung zu beseitigen, erübrigt unter diesen Umständen nur, die bisherige Begünstigung von Arrak, Cognac und Rum in Fässern fallen zu lassen, alle Spirituosen dieser Art gleich zu behandeln und dieselben, gleichviel, ob sie in Fässern oder in Flaschen eingeführt werden, dem für den übrigen Branntwein anzuwendenden Zollsatze zu unterstellen. Der letztere wird gleichzeitig, da mit der Maßregel nur die Beseitigung einer zolltechnischen Schwierigkeit und nicht die Erzielung einer Mehreinnahme bezweckt wird, auf den Einheitssatz von 150 M. für 100 kg ermäßigt werden können.

Technisches Gutachten

über

die Möglichkeit, die Echtheit beziehungsweise Unechtheit von Cognac, Rum und Arrak auf chemischem Wege festzustellen.

Die Frage, inwieweit es möglich ist, echten Cognac, Arrak und Rum von unechtem zu unterscheiden, muß nach Lage der Verhältnisse für jedes der genannten spirituösen Getränke gesondert besprochen werden.

Cognac.

Da zur Zeit mit dem Namen Cognac Branntweine verschiedenen Ursprungs bezeichnet werden, muß zunächst erörtert werden, welche Spirituosen mit Recht diese Bezeichnung verdienen.

Der Name leitet sich von der Arrondissementshauptstadt Cognac im französischen Departement der Charente her, in welchem schon seit langer Zeit die Fabrikation des Getränkes einen hervorragenden Industriezweig ausmacht.

Im eigentlichsten Sinne ist der Cognac das Produkt der Destillation von Weinen, welche in den beiden Departements der Charente inférieure und Charente supérieure aus gewissen, reichtragenden, ausschließlich zu diesem Zweck angebauten Rebsorten gewonnen werden. Im weiteren Sinne bezeichnet man aber mit dem gleichen Namen auch die feineren Destillationsprodukte solcher Weine, welche mit gewissen Fehlern (Stichigwerden, Faßgeschmack ꝛc.) behaftet und zum Genuß als solche nicht mehr brauchbar waren, selbst die Destillate von aus Weinrückständen, Trestern und Hefe bereiteten Weinen gehen im Handel vielfach unter dem Namen Cognac, wenngleich für diese, soweit geringere Sorten in Frage kommen, die Bezeichnung Armagnac üblicher ist.

Mit letzterem Namen benennt man sonst hauptsächlich die im Departement Gers erzeugten Weindestillate.

Die feinen Weinbranntweine, welche hauptsächlich von Cognac aus in den Handel gebracht wurden, erzielten nach Bersch (Allgemeine Weinzeitung 1887, Seite 164), dem wir hier zum Theil bei seinen Ausführungen folgen, ungemein hohe Preise; besonders feine Waare stieg auf 1000 Francs für das Hektoliter. Unter 400 Francs war überhaupt kaum ein feiner Cognac zu erhalten.

Außer in Frankreich fand mit der Zeit auch in anderen weinbauenden Ländern, so in Spanien, Portugal, Ungarn, am Rhein u. s. w. die Fabrikation von Getränken Eingang, die gleichfalls als Cognac in den Verkehr kamen. Zu diesen Ländern gesellt sich in ganz neuer Zeit noch Kalifornien. Dort macht der Anbau von Wein fortwährend große Fortschritte, und geht auch die Cognacfabrikation, wie im Gesundheitsamt bekannt ist, unter der Leitung eines Herrn Walden mit großem Erfolg damit Hand in Hand. Schon jetzt werden große Mengen kalifornischen Cognacs nach europäischen Häfen, so besonders auch nach Bremen eingeführt.

Wie aus diesen Darlegungen hervorgeht, kann darüber gestritten werden, ob unter Cognac nur das Produkt zu verstehen sei, welches durch die Destillation von Wein gewonnen wurde, der in den beiden Departements der Charente erzeugt war, oder ob man ohne Rücksicht auf den Produktionsort allgemein ein Destillat, welches ausschließlich aus Wein, gleichviel welcher Herkunft, erzeugt worden ist, als Cognac bezeichnen will.

Man kann weiter darüber zweifelhaft sein, ob auch die aus Trestern und Weinhefe erzeugten spirituösen Getränke unter Cognac mit einbegriffen zu werden das Recht haben. Ohne Zweifel wird man den heutzutage vorliegenden praktischen Verhältnissen am besten Rechnung tragen, wenn man unter Cognac das Destillat aus reinem Wein, gleichviel welchen Ursprungs, versteht.

Zur Herstellung des Cognacs dienen meist nur die einfachsten Apparate. Es genügt der Besitz einer ganz gewöhnlichen Branntweinblase, die aus einem Kessel, einem Helm mit Kühlrohr und Kühlfaß besteht.

Mit Hülfe dieser einfachen Vorrichtung gewinnt man durch eine Destillation und eine nochmalige Rektifikation ein Produkt von 50 Prozent Alkohol. Außerdem sind von Derosne, Laugier u. A. komplizirtere Vorrichtungen empfohlen worden, welche unmittelbar ein Fabrikat von 50 bis 55 Volumprozent Alkoholgehalt liefern; solche werden aber nur in größeren Betrieben zur Anwendung kommen können.

Als Destillat dürfte der Cognac beim Verdampfen eigentlich keinen Rückstand hinterlassen. Dies ist auch bei dem frisch bereiteten Produkt, welches völlig wasserhell erscheint, der Fall. Beim längeren Lagern entzieht aber die Flüssigkeit dem Eichenholz, welches sie umschließt, eine gewisse Menge Extractionsstoffe, und diese sind die Veranlassung, daß die längere Zeit gelagerte Waare eine gelbe Farbe annimmt.

Die chemische Untersuchung, selbst der feinsten Cognacsorten, hat gezeigt, daß dieselben häufig bis zu 1 Prozent feste, nicht flüchtige Substanzen enthalten, welche zumeist aus gebranntem Zucker bestehen.

Der Cognac hat einen gewürzhaften Geruch, im frischen Zustande einen rauhen Geschmack, der sich um so mehr vermindert, je länger das Getränk lagert. Während der Lagerung finden nämlich chemische Umsetzungen zwischen den einzelnen Bestandtheilen statt, welche diese vortheilhafte Veränderung bedingen. Da gerade jene Departements in Frankreich, in welchen die Fabrikation von Weinbranntwein in schwunghafter Weise betrieben wurde, am ersten den Verheerungen durch die Reblaus anheimfielen, so nahm, wie Bersch (a. a. O.) mittheilt, die Produktion von Weinbranntwein dort ungemein rasch ab, und geschieht jetzt die Darstellung des weitaus größten Theiles des Alkoholes, welcher in Frankreich verbraucht wird, aus Getreide, Zuckerrüben und dergleichen, abgesehen davon, daß auch große Mengen Sprits aus dem Auslande nach Frankreich eingeführt werden. Die Produktion von feinem echten Weinbranntwein ist fast auf Null gesunken, indem unter den gegenwärtigen Verhältnissen des französischen Weinbaues auch der schlechteste Wein, welchen man vormals unbedingt in die Weinblase hätte wandern lassen, mit mehr Gewinn als Wein selbst verwerthet werden kann. Bersch meint, daß die Franzosen es bezüglich des Cognacs genau so wie mit dem Wein selbst machen. Sie führen von allen Theilen Europas Lagerbranntwein, Tresterbranntwein oder auch Branntwein aus verdorbenen Weinen nach Frankreich ein, „façonniren" sie dort und schicken sie dann als Cognac supérieur wieder zu hohen Preisen in alle Welt hinaus. Diese Ansicht von Bersch wird durch den Bericht der Commission supérieure du Phylloxéra 1884 S. 24 bestätigt.

Die Charente hatte vor dem Auftreten der Reblaus 116 205 ha mit Reben bepflanzte Flächen. Davon waren Ende 1884 bereits gänzlich zerstört 77 358 ha, befallen, aber noch nicht zu Grunde gerichtet 21 827 ha. In der Charente inférieure sind von 168 945 ha verwüstet 84 668 ha, der Verwüstung nahe 53 313 ha. Nach der französischen Statistik (vergl. allgemeine Weinzeitung 1888 S. 153) werden in den beiden Charents jährlich nur 10 163 hl Weinbranntwein erzeugt, während in den Jahren 1886/87 in ganz Frankreich 26 535 hl produzirt worden sind. Allein nach England wurden aber nach der amtlichen Statistik jährlich durchschnittlich 124 620 hl Cognac aus Frankreich ausgeführt, ein Beweis, wie große Mengen Branntwein anderen Ursprungs in Frankreich zu Cognac verarbeitet worden sind.

Nach diesen Vorbemerkungen erübrigt nunmehr, auf die Beschaffenheit des Cognacs vom Standpunkte des Chemikers einzugehen.

Die Zusammensetzung echter Cognacsorten ist von Ch. Ordonneau einerseits und von Ch. Morin andererseits untersucht worden.

Ersterer unterwarf (Comptes rendus de l'Académie des Sciences 102 S. 217) 3 hl eines 25 Jahre alten Cognacs der fraktionirten Destillation, letzterer untersuchte (Comptes rendus de l'Académie des Sciences 1887, 105. 1019) 93 Liter eines Cognacs aus dem Jahre 1883 in gleicher Weise.

Es würde an dieser Stelle zu weit führen, auf die Einzelheiten der mitgetheilten Zahlen näher einzugehen. Solche Versuchszahlen lassen sich nur unter Zuhülfenahme so großer Mengen Materials gewinnen, wie solche bei einer für die Zwecke der Praxis ausgeführten chemischen Untersuchung im Allgemeinen nicht zur Verfügung gestellt werden können. Um so mehr ist zu beklagen, daß die von beiden Forschern gewonnenen Ergebnisse gerade in Bezug auf die wichtigsten Bestandtheile so wenig übereinstimmen, daß es nicht möglich ist anzugeben, welche von beiden Untersuchungen der Wahrheit am nächsten kommt.

Im Uebrigen sind die Angaben über Cognac nur spärlich, was in der Schwierigkeit seinen Grund haben mag, verbürgt reines Versuchsmaterial zu erlangen. Dr. Röse sprach auf der Hauptversammlung der deutschen Gesellschaft für angewandte Chemie in Hannover, im Mai 1888 (Zeitschrift für angewandte Chemie 1888 S. 382), über den Fuselgehalt von acht garantirt echten, direkt bezogenen Cognacproben. Eine derselben enthielt gar kein

Fuselöl, die andere nur wenig, als Maximum fand er $0_{,07}$ Volumprozente. Zwei im Gesundheitsamt untersuchte Cognacs, an deren Echtheit zu zweifeln kein Grund vorliegt, enthielten $0_{,014}$ beziehungsweise $0_{,015}$ Fuselöl. Dem gegenüber hat W. Fresenius sich auf der 7. Versammlung der freien Vereinigung bayerischer Vertreter der angewandten Chemie zu München 1887 (siehe den Bericht über diese Versammlung S. 120) dahin ausgesprochen, daß ein von ihm untersuchter, garantirt echter Cognac abnorm viel Fuselöl gezeigt habe. Bei der Beurtheilung eines Cognacs ist somit nach Maßgabe der vorliegenden Erfahrungen das Fuselöl als Beweismittel nicht heranzuziehen.

Auch in Bezug auf die anderen Bestandtheile gehen die Meinungen der Chemiker sehr auseinander.

Bersch (a. a. O.) giebt an, daß der Cognac 50 bis 55 Volumprozent Alkohol enthalte; die zweite Ausgabe des deutschen Arzneibuches verlangt 53 bis 58 Volumprozent, die dritte 46 bis 50 Gewichtsprozent, Grouven giebt als Mittel 55 Volumprozent an, Hager (in seinem Handbuch der pharmazeutischen Praxis) 54 bis 60 Prozent, König im Mittel $69_{,5}$ Volumprozent. Nach Elsner (Zeitschrift für angewandte Chemie 1888, S. 380) soll Cognac nicht mehr als $0_{,5}$ Prozent Extrakt hinterlassen. Hager giebt den Trockenrückstand echter Cognacs zu $0_{,607}$ bis höchstens $0_{,608}$ Prozent an. König berechnet ihn im Mittel zu $0_{,64}$ Prozent. O. Kasper (Schweizerische Wochenschrift für Pharmacie 1888, 26, S. 41) fand $0_{,236}$ bis $0_{,322}$ Prozent Extrakt.

Das deutsche Arzneibuch, II. Ausgabe (die III. Ausgabe sieht davon ab), Hager, Elsner und König schließen die saure Reaktion aus, Kasper hält dieselbe für zulässig, nach Schumacher-Kopp (Chemikerzeitung 1889, 13, S. 466) ist die saure Reaktion Regel. Die im Gesundheitsamt untersuchten, für echt gehaltenen Cognacs reagirten auch sauer. Wiederhold (Zeitschrift für analytische Chemie 1864, 3, S. 232) hält die saure Reaktion sogar für ein Kriterium der Echtheit, da die von ihm untersuchten Kunstproben neutral reagirten.

Die bisher behandelten Eigenschaften des Cognacs bieten hiernach keine sicheren Anhaltspunkte zur Beurtheilung.

Es sind weiter zur Unterscheidung der echten Cognacs von den sogenannten Façoncognacs verschiedene Verfahren in Vorschlag gebracht worden, welche sich größtentheils darauf stützen, daß der echte Cognac keinen Farbzusatz erhalte, sondern seine Färbung der Aufnahme von Extraktivstoffen aus dem Eichenholz des Fasses verdanke, während der künstlich mit Essenzen dargestellte Cognac durch Zuckercouleur gefärbt werde. Abgesehen davon, daß diese Voraussetzung nicht richtig ist, weil man auch dem besten Cognac jetzt selbst in seinem Erzeugungsort fast immer etwas Farbe giebt (vergl. Zeitschrift für landwirthschaftliche Gewerbe 1889, 9, S. 52), haben sich die von verschiedenen Seiten vorgeschlagenen Untersuchungsverfahren bei ihrer Prüfung durch Andere nicht bewährt. Es darf daher auf die Darlegung analytisch-chemischer Einzelheiten verzichtet und nur hervorgehoben werden, daß jede Methode, welche sich bei Unterscheidung von echtem Cognac von nachgemachtem auf den Nachweis irgend eines Bestandtheils stützt, der im echten nicht vorhanden ist, sich aber im unechten vorfindet, darum keinen Erfolg verspricht, weil der Fabrikant unechter Produkte sofort nach dem Bekanntwerden der Methode den für ihn gefährlichen Bestandtheil durch einen anderen ersetzen kann. So haben auch die im Gesundheitsamt angestellten Untersuchungen dargethan, daß die Beschaffenheit der im Handel befindlichen, zur Herstellung von Façoncognac empfohlenen sogenannten Cognacessenzen eine außerordentlich wechselnde ist. Bei dem heutigen Standpunkt der technischen Erfahrungen sind noch eine große Anzahl bisher nicht zu diesem Zweck herbeigezogener Materialien zur Verfügung desjenigen, welcher sich die Bereitung eines unechten Produkts zur Aufgabe stellt.

Es giebt zur Zeit somit keine auf chemische Erfahrungen begründete Methode, um echten Cognac von einer geschickt angefertigten Nachahmung zu unterscheiden. Es erscheint auch zweifelhaft, ob es in Zukunft dem Chemiker vorbehalten ist, in streitigen Fällen auf Grund seiner Kenntnisse erfolgreich einzugreifen. Die hierzu nöthigen grundlegenden Untersuchungen erfordern das Studium großer Mengen unzweifelhaft echter Cognacproben verschiedenster Herkunft und verschiedensten Alters. Die Beschaffung derselben in ausreichender Zahl ist nach dem früher Gesagten zur Zeit eine schwere, man kann sagen, kaum mögliche Aufgabe, selbst dann, wenn man die sehr hohen Kosten nicht in Anschlag bringt, mit denen eine solche Untersuchung nothwendig verknüpft ist.

Rum.

Der Rum (Tafia, Guildive) verdankt seine Entstehung der Gährung von Zuckersaft beziehungsweise Melasse. Verwendet man zu seiner Darstellung die Abfälle des Zuckerrohrs oder den Schaum, welcher sich bei der Verarbeitung des Saftes abscheidet, so erhält man ein unter dem Namen Negerrum bekanntes unangenehm sauer und brenzlich schmeckendes Getränk, welches als solches kaum die Grenzen seines Produktionsgebietes überschreitet. Anders ist dies bei den besseren Sorten, die bekanntermaßen einen sehr bedeutenden Handelsartikel ausmachen.

Die Ueberführung des Zuckers in Alkohol zum Zweck der Rumbereitung geschieht ohne Mitwirkung von Hefe durch Selbstgährung. Die Destillation wird so geleitet, daß man ein Produkt von 70 bis 77 Gewichtsprozenten Alkohol erhält.

Ueber die Beschaffenheit der Destillationsapparate sind dem Gesundheitsamt Einzelheiten nicht bekannt, wahrscheinlich sind sie aber auch nur einfacherer Art. Vor Allem muß hervorgehoben werden, daß man der Maische Zusätze der verschiedensten Art macht, um dem Destillat ein bestimmtes Aroma zu geben. Als solche werden Blätter, Rinden, Akazien, Pfirsiche und Ananasfrüchte beziehungsweise Fruchtsäfte genannt, die während des Ueberziehens ihre aromatischen Bestandtheile an den Rum abgeben.

In Europa am meisten geschätzt ist der Jamaika-Rum, dessen Bouquet angeblich nur durch die Umwandlungsprozesse des Zuckerrohrsaftes erzeugt wird.

Außer diesem finden sich noch zahlreiche andere Sorten im Handel vor, die aus Antigua, Barbados und anderen westindischen Inseln, ferner aus Brasilien, Mauritius und Ostindien herstammen. Manche dieser Handelssorten kommen in ihrer Beschaffenheit dem Arrak nahe.

Der meiste im Verkehr befindliche Rum ist verschnitten. Schon an den Orten seiner Produktion wird er den verschiedenartigsten Behandlungen unterworfen, um ein nach Geschmack und Preis im Verkehr gewünschtes Produkt herzustellen. Die besseren Sorten der Waare werden aus Rum verfertigt, der mit reinem Sprit verschnitten und mit Eichenrindentinktur und Zuckercouleur gefärbt ist; zuweilen setzt man auch einen Spiritus hinzu, der über Spänen von Bleistiftholz (Juniperus virginiana und Cedrela oderata) destillirt und so in eigenthümlicher Weise aromatisirt ist.

Die billigste als Façonrum im Handel vorkommende Waare enthält sehr oft gar keinen oder nur ganz geringe Mengen echten Rums und ist aus Sprit, Wasser und sogenannten Rumessenzen zusammengesetzt, die in verschiedener

Weise, z. B. aus ameisensaurem Aethyl- und anderen Estern der Fettsäurereihe, Essigäther, Aethylnitrat, Vanillin u. dergl. hergestellt werden.

Die Bestandtheile des Rums sind selbst nicht in der immerhin unvollkommenen Weise bekannt, wie solches bei dem Cognac der Fall ist. Die Unterscheidung des echten Rums vom unechten glaubte man nach denselben Grundsätzen bewerkstelligen zu können, wie beim Cognac, indem man den Rum auf Zuckercouleur prüfte. Nach A. Richter (Zeitschrift für landwirthschaftliche Gewerbe 1889, 1, S. 11) wird er jedoch schon in Jamaika mit Couleur gefärbt, nach H. Beckurts (Archiv der Pharmacie 1881, 18, S. 342) verschneidet und vermischt man ihn auch noch in anderer Weise.

Ebensowenig giebt die Extraktmenge bei der Beurtheilung Anhaltspunkte. Beckurts fand $0_{,03}$ bis $4_{,83}$ Prozent Extrakt und 77 bis 160 mg Invertzucker in 100 ccm Rum.

Auch die als Kriterium der Unechtheit bezeichnete Anwesenheit freier Ameisensäure wird von den Sachverständigen verschieden gedeutet. E. List (Repertorium für analytische Chemie 1883, 3, S. 33) fand bei der Untersuchung von 11 echten Rumproben, daß dieselben freie Ameisensäure enthielten, und glaubte auf Grund dieser Erfahrung behaupten zu dürfen, daß das Vorhandensein dieser Säure im freien Zustande kein Beweis der Unechtheit des Rums sei. Brunner (Schweizerische Wochenschrift für Pharmacie 1889, 27, S. 61) erklärte einen Rum für verfälscht, in welchem er freie Ameisensäure nachgewiesen hatte; derselbe vertrat die Ansicht, daß nicht diese, sondern nur ameisensaures Aethyl in geringen Mengen im echten Rum vorhanden ist. Andere Chemiker hingegen stellten den Satz auf, daß jeder echte Rum freie Ameisensäure enthalten müsse, während wieder Andere gegen eine solche Behauptung Verwahrung einlegten (Schumacher-Kopp, Chemikerzeitung 1889, 13, S. 466).

Zur Unterscheidung des echten Rums von dem künstlichen hat Wiederhold (Zeitschrift für analytische Chemie 1864, 3, S. 232) ein hier nicht näher zu erörterndes Verfahren angegeben, das von Brunner bei einem unechten Rum angewendet und für brauchbar erklärt wurde. Dem gegenüber leugnen Schumacher-Kopp die Brauchbarkeit der Methode von Wiederhold.

Dem Gesundheitsamt selbst hat sich Gelegenheit geboten, einige Proben Rum, welche als echt gelten konnten, zu untersuchen. Das Ergebniß war folgendes:

Die Rumproben reagirten alle sauer, enthielten Ameisensäure und Essigsäure, vielleicht auch geringe Mengen Buttersäure. In allen Proben konnten Fuselöl, ameisensaures, essigsaures und buttersaures Aethyl nachgewiesen werden; Amylester sind dagegen wahrscheinlich nicht darin vorhanden gewesen.

Die genannten Bestandtheile entstehen indeß alle, mit Ausnahme des Fuselöls, auch bei der Darstellung der sogenannten Rumessenz, welche durch Destillation von Alkohol, Stärke, Braunstein und Schwefelsäure gewonnen wird. Der Fabrikant unechten Rums ist also, soweit chemische Verhältnisse in Frage kommen, im Stande, ein Kunstprodukt anzufertigen, welches sich selbst durch eine sorgfältige chemische Untersuchung von dem Naturprodukt nicht unterscheiden läßt. Außerdem wird selbst ein reeller Händler, um dem Geschmack seiner Abnehmer Rechnung zu tragen, oft geradezu darauf hingewiesen, den echten Rum mindestens mit Wasser zu verdünnen und zu verschneiden. Die im Gesundheitsamt untersuchten Rumproben, welche 74 bis 75 Volumprozent Alkohol und 1/3 bis 1/2 Volumprozent Ester enthielten, waren wegen des starken Aromas im unveränderten Zustande kaum zu genießen. Ein angestellter Versuch ergab, daß man schon durch Zusatz von $0_{,1}$ Volumprozent solcher Ester zu gewöhnlichem Sprit ein Produkt erzielte, welches in Bezug auf sein Aroma den weitgehendsten Ansprüchen genügte.

Arrak.

Der Arrak wird hauptsächlich in Goa und Batavia, dann auch in Ceylon, Siam und einigen anderen tropischen Ländern erzeugt. Zu seiner Darstellung wird Reis vermaischt, die Maische unter Zusatz der verschiedenartigsten Ingredienzien destillirt und nachher ein- bis zweimal rektifizirt. Ueber die Beschaffenheit der wahrscheinlich einfachen Destillationsapparate kann das Gesundheitsamt auf Grund der ihm zur Verfügung stehenden Materialien Näheres nicht angeben. Die ausländischen Arrakbrenner richten ihre Zusätze zur Reismaische ganz nach Willen und Wunsch ihrer Abnehmer ein. Am häufigsten kommt wohl der Zusatz von Palmensaft und Arekanüssen vor, oft dient auch Palmensaft allein zur Bereitung des Arraks. Ein Zwischenprodukt zwischen Arrak und Rum erhält man durch Vergährenlassen eines Gemisches von Reismaische und Melasse von indischem Rohrzucker.

Aus diesen Verhältnissen ergiebt sich schon, daß es überhaupt nicht möglich ist, für die Qualität des Arraks allgemein gültige Normen aufzustellen; dies bestätigen sowohl die eigenen Erfahrungen des Gesundheitsamts, als auch der Umstand, daß Angaben über die chemische Natur des Arraks in der Literatur gänzlich fehlen. Ein echter, im Gesundheitsamt untersuchter Arrak war fast farblos, reagirte sehr sauer, enthielt $56_{,55}$ Volumprozent = $48_{,74}$ Gewichtsprozent Alkohol, $0_{,0135}$ freie Ameisensäure, $0_{,065}$ freie Essigsäure, $0_{,102}$ Fuselöl, sowie ameisensaures und essigsaures Aethyl.

Faßt man das Gesagte zusammen, so ergiebt sich, daß es nach dem gegenwärtigen Stande der chemischen Wissenschaft kein Mittel giebt, welches in sicherer Weise eine Unterscheidung des echten Cognacs, Rums oder Arraks von unechten Waaren ermöglicht.

Nr. 182.

Berlin, den 27. Dezember 1890.

Eurer Hochwohlgeboren beehre ich mich anbei eine

Denkschrift über die bisherige Thätigkeit der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt

mit dem Ersuchen zu übersenden, dieselbe gefälligst zur Kenntniß des Reichstags bringen zu wollen.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

An
den Präsidenten des Reichstags
Herrn von Levetzow
Hochwohlgeboren.

R. A. d. J. Nr. 15741. I.

Denkschrift

über

die bisherige Thätigkeit der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.

Aufgaben der Reichsanstalt.

Die Physikalisch-Technische Reichsanstalt umfaßt zwei Abtheilungen. Die Aufgabe der ersten, der physikalischen Abtheilung ist:

Die Ausführung physikalischer Untersuchungen und Messungen, welche in erster Linie die Lösung wissenschaftlicher Probleme von großer Tragweite und Wichtigkeit in theoretischer oder technischer Richtung bezwecken und einen größeren Aufwand an instrumentaler Ausrüstung, Materialverbrauch, Arbeitszeit der Beobachter und Rechner erfordern, als der Regel nach von Privatleuten- oder Unterrichtsanstalten aufgeboten werden kann.

Die Aufgabe der zweiten, der technischen Abtheilung ist:

1. Die Durchführung physikalischer und physikalisch-technischer Untersuchungen, welche entweder von der vorgesetzten Dienstbehörde angeordnet werden oder geeignet sind, die Präzisionsmechanik und, soviel thunlich, auch andere Zweige der deutschen Technik in ihren Arbeiten zu fördern. Insbesondere kommen in Betracht:
   a) Untersuchungen über die Eigenschaften von Materialien,
   b) Feststellung von Methoden zur Anfertigung von Materialien,
   c) Versuche über die zweckmäßigsten Konstruktionen und Methoden zur Anfertigung physikalischer und technischer Meßapparate.
2. Beglaubigung von Meßapparaten und Kontrolinstrumenten, soweit solche nicht in den Bereich der Maß- und Gewichtsordnung fallen; Feststellung der Theilungsfehler derartiger Instrumente und Ausstellung der Bescheinigungen über das Ergebniß.
3. Anfertigung von Instrumenten und Instrumententheilen, sowie Ausführung anderer mechanischer Arbeiten für den Bedarf der Reichsanstalt selbst oder für deutsche Staatsanstalten und Behörden, sofern die Beschaffung aus inländischen privaten Werkstätten Schwierigkeiten begegnet;
4. in einzelnen Fällen Anfertigung von Instrumententheilen für deutsche Gewerbetreibende, sofern die Herstellung in Privatwerkstätten außergewöhnliche Hülfsmittel erfordert.

Beginn der Arbeiten der ersten Abtheilung.

Die Arbeiten der ersten Abtheilung sind am 1. Oktober 1887 in gemietheten Räumen und in beschränktem Umfange aufgenommen worden.

Dienstgebäude derselben.

Inzwischen sind die für diese Abtheilung bestimmten Dienstgebäude, die aus dem eigentlichen Observatorium, dem Verwaltungsgebäude, dem Wohnhause des Präsidenten und dem Maschinenhause bestehen, mit Ausnahme des Observatoriums, welches aber ebenfalls seiner baldigen Vollendung entgegengeht, im Allgemeinen fertig gestellt.

Verzögerung der Fertigstellung.

Der Bau ist verhältnißmäßig langsam fortgeschritten, weil für große Festigkeit und möglichste Sicherheit gegen Erschütterungen gesorgt, andererseits auch eine Menge ungewöhnlicher Einrichtungen getroffen werden mußten, welche Anfertigung und Prüfungen neuer Modelle von Seiten der Lieferanten erforderten, abgesehen von einem störend dazwischen getretenen Arbeitsausstand der Maurer, vorübergehend sehr hoch gesteigerten Steinpreisen und anderen äußeren Hindernissen. Dazu kam, daß in der Frist, die seit der Entwerfung der Baupläne verflossen ist, wesentliche Fortschritte in der Einrichtung wissenschaftlicher Laboratorien, namentlich im Gebiete der Elektrotechnik, gemacht sind. Aus diesem Grunde unternahm der leitende Baumeister in Begleitung eines Mitgliedes der Anstalt eine größere Reise nach Wien, München, Paris, Straßburg, Würzburg und Dresden zur Besichtigung der daselbst befindlichen physikalischen, chemischen und meteorologischen Institute. Dabei ergab sich, daß eine Reihe von Veränderungen der ursprünglich geplanten inneren Einrichtungen nöthig war, wenn die Anstalt nicht gleich von vornherein gegen andere, ähnliche Zwecke verfolgende zurückstehen sollte. Auch dies hat dazu beigetragen, die Vollendung des Baues zu verzögern.

Der Bau des Observatoriums ist jetzt so weit vorgeschritten, daß seit einigen Wochen bereits mehrere Räume provisorisch für einige feinere Arbeiten eingeräumt werden konnten.

Beginn der Arbeiten der zweiten Abtheilung.

Die zweite Abtheilung der Reichsanstalt hat ihre Arbeiten am 17. Oktober 1887 begonnen.

Diensträume derselben.

Als Diensträume sind ihr bis auf Weiteres die von der Königlich Preußischen Regierung in dem Gebäude der technischen Hochschule zu Charlottenburg leihweise zur Verfügung gestellten, ursprünglich für das früher geplante Königlich Preußische präzisionsmechanische Institut bestimmten Zimmer überwiesen worden.

Diese Diensträume haben sich aber bald als unzureichend erwiesen. Obwohl selbst die Korridore zur Einrichtung von Arbeitsplätzen ausgenützt wurden, hat man sich doch schon jetzt entschließen müssen, einen Theil der Arbeiten dieser Abtheilung, die optischen Untersuchungen, anderweitig unterzubringen und sie vorläufig in das Observatorium der ersten Abtheilung zu verlegen. Die in der technischen Hochschule vorhandenen Räume werden aber auch nach dem bevorstehenden Umzug des optischen Laboratoriums für die übrigen Zwecke der Abtheilung noch keineswegs ausreichen. Dazu kommt, daß die Räume durch ihre Lage im Erdgeschoß und ihre mangelhaften Lüftungs- und Heizungseinrichtungen den in gesundheitlicher Beziehung zu stellenden Ansprüchen durchaus nicht genügen, und daß die vorhandenen Eisenbalken an den Decken und Eisengitter an den Fenstern auf die elektrischen Arbeiten sehr störend wirken.

Personal.

An der Reichsanstalt wirken z. Z. außer dem Präsidenten, welcher zugleich die Arbeiten der ersten Abtheilung unmittelbar leitet, und dem Direktor der zweiten Abtheilung 7 Mitglieder, 7 Assistenten, 7 wissenschaftliche und technische Hülfsarbeiter, 4 technische Gehülfen, 10 Mechaniker, Maschinisten und Handwerker verschiedener Art. Das Büreau besteht aus 2 expedirenden Sekretären, 1 Kanzleisekretär, 1 Kanzlei-Hülfsarbeiter und den erforderlichen Unterbeamten.

Im Ganzen sind jetzt 49 Beamte und andere Personen an der Reichsanstalt beschäftigt, während am 1. Januar 1888 nur 24, am 1. Oktober desselben Jahres 30, am 1. Oktober 1889 35 Personen thätig waren.

I. Thätigkeit der ersten Abtheilung.

Die Arbeiten der ersten Abtheilung bezogen sich zum überwiegenden Theil auf thermometrische Fundamentaluntersuchungen; hieran schlossen sich vorbereitende Studien über die Ausdehnung von Glas, von Metallen sowie von Wasser und von Quecksilber und die Prüfung von Normalbarometern. Seit Anfang dieses Jahres sind auch elektrische Untersuchungen begonnen worden.

Thermometrische Fundamentalarbeiten.

Die zuerst in Angriff zu nehmende Aufgabe bestand in der Herstellung einer Temperaturskale, welche den höchsten Anforderungen der Präzision entsprechen sollte. Zu dem Ende mußten unter sich streng vergleichbare Quecksilberthermometer hergestellt und mit den besten bisher bestehenden Instrumenten, nämlich den von dem Internationalen Maß- und Gewichtsbüreau genau geprüften und an das Gasthermometer angeschlossenen Tonnelot'schen Thermometern verglichen werden, um die Resultate der in Breteuil ausgeführten Arbeiten durch Zurückführung auf eine gleiche thermometrische Grundlage wenigstens vorläufig für uns verwenden zu können. Die Beziehung dieser Skale zu der von der mechanischen Wärmetheorie geforderten absoluten Skale wird eine spätere Aufgabe sein, die noch lange Vorarbeiten über die Dichte, Ausdehnung und spezifische Wärme der Gase erfordert.

Normal-Quecksilberthermometer.

Die von der Reichsanstalt bis auf Weiteres gewählte empirische Temperaturskale gründet sich auf das Quecksilberthermometer aus einem vom Jenaer glastechnischen Laboratorium gefertigten und mit der Nummer XVI^{III} bezeichneten Glase, dessen in 100 Grade getheilter Fundamentalabstand definirt ist durch den Siedepunkt bei Normal-Barometerstand (760 mm bei 0 Grad unter dem 45. Breitegrad bezogen auf Meereshöhe) und den dazugehörigen maximal deprimirten Eispunkt. Oben erwähnte Glassorte wurde, wie später noch näher dargelegt werden soll, seiner Zeit auf Veranlassung und unter Mitwirkung der Kaiserlichen Normal-Aichungs-Kommission für spezielle thermometrische Zwecke hergestellt und wird seitdem in vollkommen gleichmäßiger Zusammensetzung weiter geliefert. Sie hat vor anderen Glassorten, — ähnlich wie die von Herrn Tonnelot in Paris benutzte, — den sehr bedeutenden Vorzug, daß die nach jeder Erwärmung auftretende Verschiebung des Eispunktes verhältnißmäßig sehr gering ist.

Bei der Anfertigung und Untersuchung von Thermometern, deren Genauigkeit soweit getrieben werden soll, als z. B. möglich ist, häufen sich eine Menge von Schwierigkeiten, die sonst vernachlässigt werden können. Einige der wesentlichsten mögen hier aufgeführt werden, um anschaulich zu machen, welches Maß von Arbeit für die Vollendung dieser Aufgabe nöthig gewesen ist.

Auswahl der Röhren.

Zunächst wurden die Röhren zu den für Präzisionsmessungen ausschließlich zur Verwendung kommenden Stabthermometern unter Aufsicht von Beamten der Reichsanstalt in der Glashütte zu Jena gezogen und an Ort und Stelle bereits einer oberflächlichen Auswahl unterworfen. Unter nahezu 400 Röhren mußten sodann die für Normalthermometer tauglichsten durch eine vorläufige Kalibrirung ausgesucht werden.

Außer den bisher gebräuchlichen glatten Thermometern wurden noch nach einer von Herrn Professor Pernet — bis zum 1. Oktober d. Js. Mitglied der Reichsanstalt — ausgebildeten Methode Thermometer mit Erweiterungen angefertigt, welche bei verhältnißmäßig geringer Länge sehr feine Temperaturmessungen innerhalb weiter Grenzen gestatten, ohne dabei die fundamentale Bestimmbarkeit zu verlieren.

Herstellung der Theilung.

Die hohen Anforderungen, welche an derartige Hauptnormalthermometer zu stellen sind, setzen eine vollkommen gleichmäßige Theilung voraus. Da dieselbe in der gewünschten Genauigkeit von den Mechanikern nicht zu erhalten war, mußte diese zeitraubende Arbeit in der Anstalt selbst ausgeführt werden. Hierzu war vor allem eine sehr eingehende Untersuchung einer zeitweilig der Reichsanstalt überlassenen Längentheilmaschine (gefertigt von Brauer in St. Petersburg) erforderlich. Es wurden sowohl die fortschreitenden, wie die periodischen Fehler der Schraube der Maschine ermittelt und die so gefundenen Korrektionen bei Ausführung der Theilungen berücksichtigt. Auf diese Weise gelang es, Theilungen herzustellen, welche bei einer Länge von etwa 600 mm nur noch Fehler von weniger als $0_{,001}$ Grad aufweisen, was ungefähr dem zehnten Theile der bei den bekannten Tonnelot'schen Normalthermometern vorkommenden Fehlern entspricht. Dies Resultat, das sich bei der Ausmessung einer größeren Anzahl von Instrumenten ergab, berechtigt dazu, von der Berücksichtigung der Theilungsfehler bei den eigentlichen thermometrischen Messungen überhaupt vollständig abzusehen, was für die Zukunft eine beträchtliche Zeitersparniß bedeutet.

Bei jedem fertigen Thermometer hat man ferner noch die folgenden drei Größen zu ermitteln:

1. Die Abweichung der Kapillarröhre von der idealen Cylindergestalt,
2. die Verbesserung für den Fundamentalabstand,
3. die Verbesserungen wegen des inneren und äußeren Druckes.

Abweichung der Kapillare von der idealen Cylindergestalt.

Zur Lösung der ersten, ziemlich weitläufigen Aufgabe dient ein besonderer Kalibrir-Apparat mit mikroskopischer Ablesung, mit Hülfe dessen man die Verlängerung oder Verkürzung einer möglichst großen Anzahl verschieden langer Quecksilberfäden bei deren Verschiebung in der Kapillarröhre bestimmt. Bei den als Hauptnormale zu benutzenden Instrumenten wurden die Beobachtungen gehäuft und die Untersuchungen meist von Grad zu Grad durchgeführt, so daß der wahrscheinliche Fehler der ermittelten Korrektionen nur noch durchschnittlich $0_{,0005}$ Grad beträgt; auch bei den für die praktische Anwendung bestimmten Instrumenten (den Gebrauchsnormalen) übersteigt derselbe selten $0_{,001}$ Grad.

Verbesserung für den Fundamentalabstand.

Die Bestimmung des Fundamentalabstandes setzt sich zusammen aus der Ermittelung des Siedepunktes und des deprimirten Eispunktes, wozu in der Anstalt selbst entworfene Apparate dienen. Die Lage des Siedepunktes ist in erster Linie abhängig vom Barometerdrucke und dem genau zu bestimmenden Ueberdrucke des Wasserdampfes. Dabei entspricht einem Ueberdrucke von 1 mm Quecksilber ein Ansteigen des Siedepunktes um etwa $0_{,037}$ Grad, so daß man bei den feinsten Bestimmungen noch mit den hundertstel Millimetern zu rechnen hat. Selbstverständlich geht man hier, wie überall bei genauen Messungen, von dem Grundsatz aus, die äußeren Bedingungen, — hier

also den Manometerdruck, — möglichst zu variiren, weil nur unter dieser Voraussetzung die Uebereinstimmung der Ergebnisse eine Gewähr für die Richtigkeit giebt. Bei der Bestimmung des Eispunktes ist wesentliches Gewicht auf die Reinheit des verwendeten Eises zu legen. Da eine eingehende Untersuchung gezeigt hat, daß sämmtliches käufliche Eis dieser Anforderung durchaus nicht entspricht, so wird dasselbe in der Anstalt selbst aus destillirtem Wasser hergestellt. Auf diese Weise gelingt es, unter Berücksichtigung der gerade hier sehr zahlreich auftretenden Fehlerquellen, bei häufiger Wiederholung den wahrscheinlichen Fehler einer Beobachtung bis auf etwa $0_{,001}$ Grad zu verringern.

Verbesserungen wegen des inneren und äußeren Druckes.

Da die Angaben eines und desselben Quecksilberthermometers bei verschiedenen Neigungen gegen die Vertikale in Folge des veränderlichen, auf dem Gefäße lastenden Quecksilberdruckes beträchtlich von einander abweichen, so ist man übereingekommen, sämmtliche Thermometerangaben auf die horizontale Lage zurückzuführen. Die Abhängigkeit der Messungen von diesem innerem Drucke wird mit Hülfe eines ebenfalls in der Anstalt entworfenen, zum Kippen eingerichteten Siedeapparates untersucht. Ebenso werden die Schwankungen des Thermometerstandes, welche von der Variation des äußeren (Luft- oder Flüssigkeits-) Druckes herrühren, unter verschiedenen genau zu messenden Drucken studirt. Wie bei allen Temperaturbestimmungen, so besonders bei den Eispunktsbestimmungen, spielt gerade dieser äußere Druck eine wesentliche Rolle, indem 10 mm Quecksilberdruck je nach der Dicke des Gefäßes etwa $0_{,001}$ bis $0_{,002}$ Grad entsprechen.

Die aus diesen sämmtlichen Fehlerquellen abzuleitenden Verbesserungen sind für die vorhandenen Hauptnormale fast vollständig, für die übrigen Thermometer zum Theile ermittelt. Die dabei noch übrig bleibende Unsicherheit ist durchweg wesentlich geringer, als ursprünglich angestrebt war.

Die Untersuchungen sind bis jetzt auf folgende Thermometer ausgedehnt worden, auf:

7 Hauptnormale erster Ordnung,
6 " zweiter "
18 Gebrauchsnormale und
10 Hülfsthermometer.

Barometrische Untersuchungen.

Vier von Herrn R. Fueß in Berlin theils für die Reichsanstalt, theils für andere öffentliche Institute gelieferte Normalbarometer sind in allen ihren wesentlichen Bestandtheilen (inneres Volumen der Glasröhre, Theilung der Skale, Korrektionen der zugehörigen Thermometer) noch vor der Zusammensetzung geprüft und die fertigen Instrumente verglichen worden. Im Zusammenhange damit wurden für mehrere Aneroide mit Bourdon'scher Spirale, die zur Beobachtung von kleinen Druckschwankungen dienen sollen, die Konstanten ermittelt.

Ausdehnungsbestimmungen.

Die vorbereitenden Untersuchungen für die Ausdehnung fester Körper (Glas und Metalle) mit dem Fizeau'schen Apparate auch für höhere Temperaturen sind im Gange.

Ebenso soll die Ausdehnung von Wasser und von Quecksilber nach verschiedenen Methoden auf das Genaueste ermittelt werden, da eine Zusammenstellung und kritische Behandlung der bisher veröffentlichten Untersuchungen kein befriedigendes Resultat ergab, was bei der unzweifelhaften Güte einzelner Beobachtungsreihen sich nur daraus erklären läßt, daß denselben eine nachträglich nicht mehr zu kontrolirende Temperaturskale zu Grunde gelegen hat, — ein neuer Beweis für die große Bedeutung der Aufstellung einer fundamentalen Temperaturskale. Eine Ausdehnungsbestimmung des Wassers nach einer dilatometrischen Methode zwischen 0 und 33°, von Grad zu Grad, theilweise von Zehntel zu Zehntel, unter Zugrundelegung der Anfangs definirten Temperaturskale ist bereits mit den Hülfsmitteln der Reichsanstalt durchgeführt und veröffentlicht worden. Dieselbe giebt allerdings vorläufig nur die relative Wasserausdehnung in Jenaer Glas XVI^{III}, doch wird sich die absolute Ausdehnung durch eine nachträgliche Bestimmung der Ausdehnung der verwendeten Glassorte mittels des Fizeauschen Apparates oder des Komparators leicht daraus herleiten lassen.

Normalgewichte.

Für die spätere Beschaffung von Normal-Gewichtssätzen erschien es nothwendig, eine über mehrere Jahre ausgedehnte Untersuchung der Unveränderlichkeit von platinirten Kupfergewichten vorzunehmen; leider hat dieselbe ein unbefriedigendes Resultat ergeben, so daß dies Material für Normal-Gewichtssätze nicht geeignet erscheint.

Da das gewöhnliche Kupfer wahrscheinlich Hohlräume enthält, die Luft und Flüssigkeit in veränderlicher Menge aufnehmen, so sind ferner Versuche angestellt worden über die allmähliche Veränderung der Dichte von Kupfergewichten durch wiederholtes Zusammendrücken unter dem Prägestock der Münze.

Außerdem wurde noch eine Vergleichung zweier Sätze von kleinen Gewichten, Bruchtheilen des Gramm bis zu einem zehntel Milligramm, mittels einer von Herrn Stückrath zu Friedenau gelieferten Spitzenwaage mit Aluminiumbalken vorgenommen, wobei eine Genauigkeit von einigen tausendstel Milligramm erreicht wurde.

Elektrische Fundamentalarbeiten.

Normal-Quecksilberwiderstände.

Als Grundlage für die feinsten elektrischen Messungen ist die Herstellung einer Anzahl von Normal-Quecksilberwiderständen (gesetzliches Ohm, vergl. weiter unten, Seite 1374) erforderlich, welche den weitgehendsten Ansprüchen an Genauigkeit zu genügen im Stande sind. Zu diesem Zwecke wurden etwa 400 Röhren aus Jenaer Glas XVI^{III} durch vorläufige Kalibrirung auf die Gleichmäßigkeit des Volumens geprüft und eine Anzahl derselben in der Anstalt mit Theilung versehen. Außer einer möglichst genauen Kalibrirung in engen Intervallen mußte noch besonderer Werth darauf gelegt werden, den bei den bisherigen Vergleichungen nicht zuverlässig genug bestimmten Werth des sogenannten Ausbreitungswiderstandes, das ist des Widerstandes bei dem Uebergang des elektrischen Stromes aus den Enden des Rohres in die Zuleitungen, zu ermitteln, wofür eine neue Methode zur Anwendung kommt.

Elektrodynamometer.

Das zur Füllung der Röhren und Ansatzstücke nöthige Quecksilber wird auf elektrolytischem Wege mit Hülfe einer Thermosäule gereinigt und nachträglich im luftleeren Raum destillirt, um alle Spuren fremder Metalle, die dem käuflichen reinen Quecksilber etwa noch anhaften, zu beseitigen.

Die zur Messung absoluter Stromstärken gegenwärtig gebräuchlichen Instrumente beruhen zum großen Theil auf der Vergleichung der elektromagnetischen Stromwirkungen mit der von der Erde ausgeübten Kraft. Es ergiebt sich daraus die Nothwendigkeit, nicht nur diese Kraft wieder auf eine bequem meßbare zurückzuführen, sondern auch deren fortwährende Veränderungen zu beobachten, sowie vorkommende magnetische Störungen zu berücksichtigen. Alle auf anderer Grundlage konstruirten absoluten Instrumente gestatten nur die Anwendung verhältnißmäßig geringer Stromstärken und sind nicht frei von erheblicher Mitwirkung elastischer Kräfte von unsicherer Beständigkeit.

Diese letzten beiden Uebelstände sind in einem neuen in der Werkstatt der Reichsanstalt gebauten Elektrodynamometer, das nur die Schwere als Vergleichskraft benützt, stark vermindert, so daß man damit auch ziemlich hohe Stromstärken direkt messen kann. Neue Methoden zur Bestimmung der Inklination sind mit diesem Instrument ohne Weiteres ausführbar.

Vertheilung der Arbeiten.

Mit den vorerwähnten Arbeiten sind zur Zeit 1 Mitglied und 3 Assistenten beschäftigt, zeitweilig waren noch ein Zeichner und zwei Rechner thätig. Die zu den Aufgaben der ersten Abtheilung gehörigen optischen Untersuchungen werden vorläufig in Verbindung mit den für die Zwecke der zweiten Abtheilung bestimmten ausgeführt. Außerdem werden von einem wissenschaftlichen Hülfsarbeiter der ersten Abtheilung noch in den Räumen der zweiten Abtheilung magnetische Versuche gemacht, welche, ebenso wie die optischen Arbeiten, weiter unten Erwähnung finden sollen.

II. Thätigkeit der zweiten Abtheilung.

Die Arbeiten der zweiten Abtheilung lassen sich in 6 Gruppen gliedern 1) in solche, welche sich auf Messung von Wärme und Druck beziehen, 2) in elektrische, 3) in optische, 4) in präzisionsmechanische Untersuchungen, an welche sich Prüfungen von Materialien der Feinmechanik sowie von Konstruktionstheilen anschließen, 5) in Werkstattsarbeiten und 6) in chemische Untersuchungen. Der vierten Arbeitsgruppe ist auch die Prüfung von Stimmgabeln zugewiesen.

Arbeiten auf dem Gebiete der Wärme und des Druckes.

Die hierher gehörigen Arbeiten beziehen sich auf Thermometer, Barometer, Manometer, Petroleumprober und Schmelzringe für Dampfkesselsicherungen.

Thermometrische Arbeiten.

Die thermometrischen Arbeiten, welche im Gegensatz zu denjenigen der ersten Abtheilung vorzugsweise praktische Zwecke im Auge haben, knüpften an die vor Errichtung der Reichsanstalt durch die Kaiserliche Normal-Aichungs-Kommission in Verbindung mit dem glastechnischen Laboratorium in Jena ausgeführten Untersuchungen an, welche dahin zielten, ein für thermometrische Zwecke besser geeignetes Glas zu erzeugen, als bis dahin üblich war. Ende 1884 löste das glastechnische Laboratorium diese Aufgabe und stellte das auf Seite 1370 schon erwähnte Glas her, welches die bei den gewöhnlicheren thüringer Glassorten überaus störende Veränderlichkeit der daraus hergestellten Thermometer nicht mehr aufwies. Nachdem sodann die Glashütte in Jena sich entschlossen hatte, dieses Glas in stets gleichbleibender Beschaffenheit anzufertigen und in den Verkehr zu bringen, war im November 1885 die amtliche Prüfung und Beglaubigung zunächst für ärztliche Thermometer eingeführt worden.

Prüfung ärztlicher Thermometer.

Diese Prüfungsarbeiten gingen auf die Reichsanstalt bei deren Begründung über, und sie war bald in der Lage, auf Grund der von der Normal-Aichungs-Kommission gesammelten Erfahrungen und ihrer eigenen weiteren Untersuchungen, die Prüfungen in ausgedehnterem Umfange aufzunehmen, als sie bis dahin geschehen waren. Der Bedarf an amtlich beglaubigten Thermometern für ärztliche Zwecke wuchs dabei in so hohem Grade, daß man es für angezeigt hielt, Prüfungen dieser Art von der Reichsanstalt an ein ausschließlich für solche Arbeiten bestimmtes Zweiginstitut abzugeben. Die Großherzoglich Sächsische Regierung fand sich bereit, in dem Mittelpunkt der Thüringer Thermometerindustrie, in Ilmenau, eine solche Prüfungsanstalt zu errichten, welche nach den von hier aus erlassenen Bestimmungen arbeitet und bei deren Kontrole die Reichsanstalt mitwirkt. Die Zahl der ärztlichen Thermometer, welche in den drei Jahren ihres Bestehens von der Reichsanstalt selbst geprüft und gestempelt wurden, beläuft sich auf nahezu 25 000. Die Anstalt in Ilmenau ist am 17. Oktober 1889 eröffnet worden und hat in dem ersten Jahre des Bestehens etwas mehr als 20 000 Thermometer beglaubigt. Dabei hat schon vor Errichtung der Ilmenauer Prüfungsanstalt die Ausfuhr von ärztlichen Thermometern in das Ausland — nachgewiesenermaßen in Folge der Einführung der amtlichen Beglaubigung — sich ganz erheblich gesteigert, nach einigen Angaben seit 1885 mehr als verdreifacht. Auch besteht kein Zweifel, daß diese fast ausschließlich in Thüringen ausgeübte Fabrikation durch die Ilmenauer Anstalt noch zu einem weit größeren Wachsthume gelangen wird.

Thermometer für wissenschaftliche und solche für chemische Zwecke.

Seit dem Aufblühen der Ilmenauer Anstalt hat, wie dies beabsichtigt war, die Zahl der der Reichsanstalt zur Prüfung zugehenden ärztlichen Thermometer wesentlich abgenommen; dagegen haben die Beglaubigungen solcher Wärmemesser, deren Prüfung größere Genauigkeit erfordert oder besondere Schwierigkeiten darbietet, sich fortgesetzt gesteigert. An Thermometern für wissenschaftliche oder für chemische Zwecke sind bisher mehr als 2000 geprüft worden. Die wissenschaftlichen Anstalten Deutschlands gewöhnen sich immer mehr daran, die Untersuchung ihrer Thermometer der Reichsanstalt zu übertragen; andererseits hat die Prüfung der Thermometer für höhere Temperaturen sich so gestalten lassen, daß der chemischen Industrie wesentliche Vortheile daraus erwachsen. In den chemischen Betrieben werden nämlich Thermometer der letztgenannten Art vielfach gebraucht, sie waren aber bisher wenig zuverlässige Meßgeräthe, weil die aus gewöhnlichem thüringer Glas gefertigten und nicht in besonderer Weise behandelten Thermometer nach lang dauerndem Gebrauch in hohen Temperaturen bleibende Veränderungen bis zu 10 und selbst 20 Grad erleiden. Durch Einführung des Jenaer Normalthermometer-Glases sowie durch Anordnung einer längeren Erhitzung der Instrumente vor Fertigstellung ihrer Skale ist es der Reichsanstalt gelungen, die Veränderlichkeit der von ihr geprüften Thermometer in geringe, für die Praxis zu vernachlässigende Grenzen einzuschränken. Dabei nahm man darauf Bedacht, die Angaben von Quecksilberthermometern auch für hohe Temperaturen an das Luftthermometer anzuschließen, was früher noch nicht in ausgiebigem Umfange erfolgt war, was aber nöthig ist, wenn man den — für 300 Grad bereits einen Fehler von nahezu 2 Grad verursachenden — Einfluß der dem Verlauf der Temperatur nicht ganz entsprechenden Ausdehnung des Glases auf die Thermometerangaben berücksichtigen will. Endlich bemühte man sich, Quecksilberthermometer auch für Temperaturen, welche den Siedepunkt des Quecksilbers (360 Grad) übersteigen, brauchbar zu machen. Schon vor längerer Zeit ist für diesen Zweck vorgeschlagen worden, die Kapillare oberhalb der Quecksilbersäule mit Stickstoff zu füllen, welches Gas bei der Ausdehnung des Quecksilbers von diesem derartig zusammengedrückt wird, daß der Druck das Sieden verhindert. Dieser Vorschlag hatte bisher größere Verwerthung in der Praxis nicht gefunden, weil die Bedingungen für die richtige Wirksamkeit solcher Instrumente nicht gehörig bekannt waren. Die Reichsanstalt hat den Vorschlag aufgenommen und auf ihre Veranlassung gelangen nunmehr Quecksilberthermometer in den Verkehr,

image
not
available

zumachen hat, auch hierbei insbesondere durch Prüfung von aräometrischen Hülfsmitteln zu unterstützen.

Prüfung von Schmelzringen.

Endlich ist noch die Beglaubigung der Schmelztemperaturen von Legirungsringen für Schwartzkopff'sche Dampfkessel-Sicherheitsapparate von der Normal-Aichungs-Kommission auf die Reichsanstalt übergegangen. Auch diese Arbeiten wurden in früherer Weise fortgesetzt, nur fügte man eingehende Studien hinzu über die Veränderlichkeit der Schmelzpunkte der Ringe unter dem Einflusse langandauernder Erhitzungen. Ferner wurden die Prüfungen auf Ringe ausgedehnt, welche bei Temperaturen bis über 220° schmelzen und für Kessel bestimmt sind, deren Druck bis zu 20 Atmosphären steigt. Von der Reichsanstalt sind bisher mehr als 16 000 Legirungsringe gestempelt worden.

Mit den vorerwähnten Arbeiten sind zur Zeit 1 Mitglied, 1 Assistent und 3 wissenschaftliche bezw. technische Hülfsarbeiter beschäftigt.

Elektrische Arbeiten.

Die Hauptaufgabe des elektrischen Laboratoriums besteht in der Prüfung und amtlichen Beglaubigung von elektrischen Meßgeräthen. Außerdem soll es der Elektrotechnik durch Ausführung von Messungen jeder Art in allen solchen Fragen zur Seite stehen, in welchen ein allgemeines wissenschaftliches oder technisches Interesse vorliegt.

Prüfung elektrischer Meßgeräthe.

Zur amtlichen Beglaubigung werden bisher nur elektrische Widerstände sowie Strom- und Spannungsmesser für Gleichstrom zugelassen. Schon dem Erlaß von Bestimmungen für die Prüfung dieser Meßgeräthe mußte aber eine große Reihe umfassender Vorarbeiten vorangehen.

Elektrische Widerstände.

Zunächst kam es darauf an, zuverlässige Maße für den elektrischen Widerstand anzufertigen und an die hierfür vorhandenen Urnormale anzuschließen. Da die Herstellung solcher Urnormale (mit Quecksilber gefüllte Glasrohre von genau ermittelten und gewissen Sollwerthen möglichst nahe kommenden Abmessungen) durch die physikalische Abtheilung der Reichsanstalt erst später in Angriff genommen werden konnten (vergl. Seite 1371) und zudem ihre Fertigstellung erst nach längerer Zeit zu gewärtigen war, so wurden vorläufige Normale dieser Art angefertigt und mit Kopien eben solcher Normale bewährter deutscher Forscher sowie mit Widerstandsmaßen ausländischer wissenschaftlicher Institute verglichen.

Sodann waren Gebrauchswiderstände aus Draht anzufertigen und Untersuchungen über das beste Material dafür anzustellen. Die bis jetzt verwendeten zinkhaltigen Legirungen sind wenig zweckentsprechend, weil die Größe des elektrischen Widerstandes in Drähten dieser Art sich mit der Zeit ändert. Das sogenannte Patentnickel, eine auch zu den Reichsnickelmünzen gebrauchte Legirung, erwies sich als ein weit zweckmäßigeres Material. Die hier noch auftretenden Veränderungen rühren davon her, daß das Aufwickeln der Drähte auf die Spulen Spannungen verursacht, welche erst nach und nach verschwinden; man fand, daß diese Aenderungen — ähnlich wie bei Glasröhren — durch langandauernde Erwärmung auf höhere Temperaturen beseitigt werden können. Endlich gelang es, in den Manganlegirungen ein Material zu finden, das seinen elektrischen Widerstand mit der Temperatur in weit geringerem Maße ändert, als es bei den sonst für Widerstände gebrauchten Kupferlegirungen und auch bei dem Patentnickel der Fall ist. Die Einführung von Drähten und Blechen aus Mangannickelkupferlegirungen in die elektrische Technik hat viele Anerkennung auch im Auslande gefunden und verspricht nicht nur für Widerstände, sondern auch für Spannungsmesser von Bedeutung zu werden.

Auch in der Konstruktion der Widerstände sind manche Verbesserungen in der Reichsanstalt entworfen worden. Durch Verwendung gut isolirter und auf Metallspulen aufgewickelter Drähte, welche in ein Petroleumbad eintauchen, hat man Normalwiderstände hergestellt, deren Temperatur sich sehr genau bestimmen läßt und welchen die durch den Strom entwickelte Wärme schnell entzogen wird. Zur genauen Abgleichung dieser Widerstände auf eine bestimmte Temperatur ist ein Nebenschluß von feinem Draht vorgesehen, während man bei den bisherigen Widerständen nur im Stande war, die Temperaturen anzugeben, für welche die Widerstände ihren richtigen Werth haben. Widerstände unter 0,1 Ohm werden aus Blechen hergestellt und durch Einkneifen kleiner Löcher in dieselben abgeglichen, auf welche Weise man recht kompendiöse Einrichtungen erhält, im Gegensatz zu den bisher vorzugsweise für diesen Zweck gebrauchten unhandlichen Kupferseilen oder Kupferstangen.

Stromstärke und Spannung.

Das zweite Grundmaß für die elektrischen Messungen bildet die Einheit der Stromstärke, das Ampere. Diese durch den internationalen Elektrikerkongreß von 1884 aufgestellte Einheit kann nach den sorgfältigsten Versuchen von Kohlrausch und Maxwell durch diejenige Stromstärke dargestellt werden, welche in einer Stunde $4_{,025}$ Gramm Silber aus einer Silberlösung niederschlägt. Mittels des Silbervoltameters wird die elektromotorische Kraft der sogenannten Normalelemente kontrolirt, diese selbst wiederum werden in Verbindung mit den vorerwähnten kleinen Widerständen zu Strom- und Spannungsmessungen benutzt.

Ueber die Normalelemente, welche zu jeder Zeit leicht wiederzugewinnende Normale der elektromotorischen Kraft bilden, sind nach verschiedenen Richtungen hin Untersuchungen angestellt worden. Man suchte die Abhängigkeit dieser Elemente von der Temperatur, sowie den Einfluß verschiedener Formen und der Verwendung von Materialien verschiedener Herkunft für ihre Zusammensetzung zu ermitteln.

Bisherige Erfolge der Prüfungen elektrischer Meßgeräthe.

Die Prüfung elektrischer Meßgeräthe hat bisher noch keinen namhaften Umfang angenommen, obwohl allseitig ein Bedürfniß für solche Prüfungen anerkannt wird. Dies liegt, wie es scheint, vorzugsweise daran, daß die zur Zeit in der Technik üblichen Meßgeräthe noch nicht denjenigen Grad der Genauigkeit einhalten, welchen die erlassenen Vorschriften verlangen und welcher in Uebereinstimmung mit der Meinung der maßgebendsten Praktiker im Interesse einer sachgemäßen Handhabung der Instrumente gefordert werden muß. Um volle Klarheit zu schaffen, hat die Reichsanstalt vor einiger Zeit Strom- und Spannungsmesser der verschiedensten Konstruktionen und aus verschiedenen deutschen Fabriken beschafft und einer vergleichenden Untersuchung unterworfen. Hierbei sind im Ganzen 22 verschiedene Konstruktionen aus 8 Fabriken untersucht worden. Es zeigte sich, daß an den meistentheils ungenügenden Leistungen der Instrumente neben unzureichender Konstruktion und dadurch verursachter zu großer Reibung an den Achsen die sogenannte Remanenz des Magnetismus im Eisen Schuld trägt. Alle diese Meßgeräthe beruhen nämlich auf der magnetischen Wirkung des elektrischen Stromes, die in der Regel ein bewegliches Eisenstück beeinflußt. Die Remanenz des Magnetismus im Eisen hat nun zur Folge, daß die Meßgeräthe bei steigender Stärke beziehungsweise Spannung andere Anzeigen liefern als bei fallender. Nachdem die

Erfolg, weil man nicht in der Lage war, hinreichend reines Platin zu verwenden. Vorzugsweise im Hinblick hierauf sind die auf Seite 1379 mitzutheilenden Versuche über die zweckmäßigsten Methoden für Gewinnung möglichst reinen Platins in Angriff genommen worden. Nach endgültigem Abschluß derselben sollen die Arbeiten für Herstellung der Violle'schen Einheit wieder aufgenommen werden. In Verbindung damit will man auch die Lichtstärke messen, welche die Oberfläche von Platin im Momente des Schmelzens ausstrahlt und welche der Siemens'schen Lichteinheit zu Grunde liegt.

Inzwischen hat man Versuche eingeleitet, um auf einem neuen Wege eine unveränderliche Lichteinheit zu gewinnen. Bei denselben ist man bestrebt, die Stärke einer Lichtquelle dadurch fest zu halten, daß man ihre Temperatur auf ein bestimmtes Maß bringt. Zu diesem Behufe sollen mehrere Methoden versucht werden. Bei der einen will man verschiedene Regionen des Spektrums der Lichtquelle mit einander vergleichen und sich dabei eines neu entworfenen, zur Zeit noch in Arbeit befindlichen Spektralphotometers bedienen, welches genauere Werthe liefert als die bisher bekannten Photometer dieser Art. Bei einer anderen Methode wird eine Platinplatte geglüht und die elektromotorische Kraft gemessen, welche an der Berührungsstelle zwischen der glühenden Platte und einem Platin-Rhodiumdraht austritt. Die Untersuchung hat zu lehren, ob derselben elektromotorischen Kraft dieselbe Leuchtkraft des Platins entspricht.

Indessen der Abschluß dieser Arbeiten steht noch weit hinaus, während es für die Beglaubigung der Hefnerlampen darauf ankam, wenigstens eine vorläufige Lichteinheit alsbald zu erlangen. Die schon erwähnten elektrischen Glühlampen mit Strom von konstant erhaltener Stärke erwiesen sich aber für diesen Zweck als völlig ausreichend. Man verwendet mehrere solcher Lampen und läßt die einen häufiger, die anderen seltener brennen; letztere dienen dann als Kontrolnormale für die Gebrauchsglühlampen. Da sich gezeigt hat, daß die Helligkeit einer solchen Glühlampe nach 200 Brennstunden erst um etwa $0_{,01}$ ihres Anfangswerthes sich verringert, so ist es möglich, eine Reihe solcher Lampen mit einer für praktische Zwecke ausreichenden Genauigkeit als vorläufige Normale für beliebig lange Zeit zu verwenden, sofern man nur dafür sorgt, etwa schadhaft werdende Glieder der Reihe durch andere Lampen zu ersetzen und diese wiederum durch entsprechende Vergleichungen an die bleibenden Glieder der Reihe anzuschließen. Die benutzten Glühlampen haben übrigens eine besondere Einrichtung erhalten, indem man für sie einen geraden Kohlenfaden wählte und ihn axial in einem zylindrischen Rohr befestigte. Diese Einrichtung macht die Entfernung zwischen Glühlampen und Photometerschirm genau meßbar.

Prüfung elektrischer und anderer Lichter.

Es sind alle Vorkehrungen getroffen, um elektrische Glüh- und Bogenlichter sowie Gas- und Petroleumlampen auf ihre Lichtstärke zu prüfen, jedoch konnte bezüglichen Ersuchen aus der Technik bisher wegen der Beschränktheit der Diensträume nur in geringem Umfange genügt werden. Dies wird schon nach Verlegung der optischen Arbeiten in das Observatorium der physikalischen Abtheilung sich ändern. Für die elektrischen Bogenlichter ist ein unmittelbarer Anschluß an die Hefnerlampe möglich; ein nach einem älteren Vorschlage Aubert's hergestellter Apparat erlaubt es nämlich, einen Kreisausschnitt von verstellbarem Winkel so schnell rotiren zu lassen, daß das hindurchfallende Licht von dem Auge als kontinuirlich wirkend empfunden wird; die Stärke dieses Lichtes steht aber zu derjenigen der ungeschwächten Lichtquelle in demselben Verhältniß wie der Kreisausschnitt zu dem Inhalt des ganzen Kreises. Auf diesem Wege läßt sich somit eine genau meßbare und ziemlich weit gehende Schwächung starker Lichtquellen zum Zwecke ihrer Vergleichung mit schwachen Lichtern erzielen.

Prüfung optischer Gläser.

Die übrigen optischen Aufgaben der Reichsanstalt mußten bisher wegen der unzureichenden Räume und der nicht genügenden Anzahl von Beamten in den Hintergrund treten. Indessen wird man in der Folge auch den Anforderungen der praktischen Optik auf Prüfung von optischen Gläsern (planparallelen Platten, Linsen, Prismen u. s. w.) entsprechen können. In vereinzelten Fällen sind solche Prüfungen auch für Private bereits ausgeführt worden, außerdem wurden für militärische Zwecke wiederholt Fernrohre geprüft, wobei man bestrebt war, die Ergebnisse solcher Prüfungen in einer praktisch verwerthbareren Form auszusprechen, als bisher üblich war.

Prüfung von Polarisationsinstrumenten.

Die Prüfung und Beglaubigung von Polarisationsinstrumenten, welche gleichfalls zu den Aufgaben der Reichsanstalt gehört, ist bisher noch nicht in Angriff genommen worden. Man wird aber auch dieser Frage näher treten, sobald die Raum- und Personalverhältnisse es gestatten.

Mit den optischen Arbeiten sind zur Zeit 1 Mitglied, 1 Assistent und 1 anderer wissenschaftlicher Hülfsarbeiter beschäftigt.

Prüfung von Stimmgabeln.

Seit Anfang 1888 ist die Reichsanstalt mit der Prüfung und Beglaubigung von Stimmgabeln betraut. Die zu Wien im Jahre 1885 zusammengetretene internationale Stimmtonkonferenz, bei welcher von den deutschen Staaten Preußen, Württemberg und Sachsen vertreten waren, hat sich für einen Normalstimmton von 870 halben oder 435 ganzen Schwingungen in der Sekunde entschieden und eine amtliche Beglaubigung solcher Stimmgabeln anempfohlen. Als die Reichsanstalt diese Beglaubigungsarbeiten übernahm, war es nöthig, die deutschen Militärkapellen mit vorläufig geprüften Gabeln sofort auszurüsten, sodann aber schleunigst eine richtige Normalgabel von genau 435 Schwingungen herzustellen, um für die Ausgabe von möglichst richtigen Gabeln für Zwecke der Musik- und der Unterrichtsanstalten gerüstet zu sein.

Herstellung der Normalgabel.

Zur Erlangung der Normalstimmgabel sind drei verschiedene Wege eingeschlagen worden. Die nächstliegende Methode bestand darin, auf einem durch ein gutes Uhrwerk in möglichst gleichmäßige Umdrehung versetzten, berußten Cylinder eine schwingende Stimmgabel mittels eines an einem Zinkenende befestigten, leichten Stiftes die Schwingungen aufschreiben zu lassen und letztere auszuzählen. Bei einer zweiten Methode wurde das in der Vielfachtelegraphie gebrauchte sogenannte phonische Rad benutzt. Auf den Umfang dieses Rades sind eine größere Anzahl gleichartiger Plättchen aus weichem Eisen in gleichmäßiger Vertheilung aufgeheftet. Hat man nun eine auf elektrischem Wege erregte und in dauernden Schwingungen erhaltene Stimmgabel und läßt auf die Eisenplättchen des phonischen Rades einen Elektromagneten wirken, der von demselben Strom in Thätigkeit gesetzt wird, welcher die Stimmgabel bewegt und von dieser selbst entsprechend ihren Schwingungen abwechselnd geschlossen und unterbrochen wird, so nimmt das Rad eine gleichmäßige Umdrehungsgeschwindigkeit an. Dabei gestattet es, die Zahl der Schwingungen der elektrisch erregten Gabel mit großer Genauigkeit zu ermitteln. Eine dritte Methode geht dahin, die Schwingungszahl der Normalstimmgabel unmittelbar von der Bewegung eines Sekunden-

image
not
available

Voraussetzung, daß auch für diese Schrauben die Reichsanstalt die Prüfung und Beglaubigung von Lehren und Normalschneideisen übernimmt.

Diese Arbeiten fanden unter persönlicher Leitung des Abtheilungsdirektors statt, außerdem betheiligten sich der Werkstattsvorsteher und ein Assistent daran.

Werkstattsarbeiten.

Die Werkstatt ist in erster Reihe dafür bestimmt, mechanische Arbeiten für den eigenen Bedarf der Reichsanstalt auszuführen, soweit ihre anderweitige Beschaffung Schwierigkeiten bietet. Ihre Hauptaufgabe liegt deshalb in der Herstellung provisorischer Vorrichtungen, wie sie für die Versuche der verschiedenen Arbeitsgruppen der Anstalt fortgesetzt nöthig werden. Sodann soll die Werkstatt für deutsche Gewerbetreibende oder für Behörden Instrumententheile anfertigen oder sonstige mechanische Arbeiten liefern, deren Herstellung in Privatwerkstätten außergewöhnliche Hülfsmittel erfordert. In diesem Sinne übernimmt sie die Ausführung von Theilungen auf Mutterkreisen von Kreistheilmaschinen und in gewissen besonderen Fällen auch die Anfertigung von Normallehren und Normalmaßen.

Für die zuletzt genannten Zwecke ist die Hülfe der Werkstatt bisher nur in geringem Maße in Anspruch genommen worden, insbesondere, weil die Einrichtungen zur Ausführung von Kreistheilungen erst seit Kurzem fertig gestellt sind. Dagegen haben die Anforderungen an die Leistungen der Werkstatt für den eigenen Bedarf der Anstalt entsprechend dem Umfang der verschiedenartigen physikalischen und technischen Untersuchungen derselben eine fortgesetzte Steigerung erfahren. Die Zahl der Mechanikergehülfen wuchs nach und nach auf fünf, außerdem werden noch ein Maschinist, ein Klempner und ein Tischler beschäftigt; dabei werden die für das elektrische Laboratorium bestimmten mechanischen Arbeiten größtentheils von dem eigenen Hülfspersonal desselben ausgeführt.

Versuchswerkstatt.

Drittens soll die Werkstatt Versuche über die verschiedenen in der Feintechnik gebräuchlichen Materialien, ihre zweckmäßigste Bearbeitung und sonstige Behandlung anstellen. In dieser Richtung haben einerseits zahlreiche Probeschmelzungen für elektrische, sowie für optische Zwecke stattgefunden. Man hat Versuchsstäbe hergestellt aus Legirungen von Eisen mit Zink, Zinn, Wolfram, Nickel, Mangan rc., ebenso Legirungen von Zink mit Blei, Arsen, Magnesium rc.; auch Spiegelmetalle verschiedener Zusammensetzung sind angefertigt worden. Andererseits wurde das Verhalten verschiedener Beizen und Lacke bei den vorzugsweise gebrauchten Metallen untersucht; endlich sind werthvolle Ergebnisse in umfangreichen Arbeiten über die Anlauffarben der Metalle erzielt worden. Für die zur Beglaubigung zuzulassenden Stimmgabeln war nämlich nach dem Vorschlage der internationalen Stimmtonkonferenz (Seite 1376) das Blauanlassen vorzuschreiben, um etwaige Beschädigungen der beglaubigten Stimmgabeln nachträglich sofort kenntlich zu machen. Um aber einen gleichmäßigen blauen Ueberzug zu erzielen, war man genöthigt, dafür ein neues Verfahren (Erwärmung im Luftbade) anzuwenden, das sich sehr einfach und handlich gestalten ließ und zugleich genaue Temperaturbestimmungen für den Eintritt der verschiedenen Anlauffarben ermöglichte. Die Ergebnisse dieser Versuche zeigten, daß die üblichen Annahmen über diese Temperaturen bei Stahl nicht zutreffen. Insbesondere bestätigte sich eine schon vor Jahrzehnten andeutungsweise geäußerte, aber neuerdings in Vergessenheit gerathene Behauptung, daß der Eintritt der Farben nicht blos von dem Grade der Erwärmung, sondern auch von der Dauer derselben abhängt. Ferner fand man aber, daß nicht nur die Härte, sondern in weit höherem Grade noch die Zusammensetzung des Stahles auf den Eintritt der einzelnen Farben von Einfluß ist. Das angewandte Verfahren legte es nahe, auch über die Anlauffarben bei anderen Metallen einige orientirende Versuche anzustellen, und man erhielt dabei so schöne und glänzende Färbungen, daß man es für nothwendig hielt, die kunstgewerblichen Kreise auf die Erwärmung im Luftbade zur Schaffung farbiger Ueberzüge auf Gegenständen von Kupfer und Kupferlegirungen aufmerksam zu machen. Die aus Süd- und Norddeutschland zahlreich eingegangenen Anfragen beweisen, daß das Kunstgewerbe bereits bemüht ist, sich dieses Verfahren nutzbar zu machen.

Anlauffarben der Metalle.

Die Untersuchungen über Anlauffarben haben zugleich bewiesen, daß die gewöhnliche Annahme, wonach bei gehärtetem Stahl die Anlauffarbe ein Kennzeichen der Härte ist, nicht in aller Strenge zutrifft, und es sind demzufolge Vorbereitungen getroffen, um die Veränderung der Härte sowie der Elastizität von Stahl durch Erwärmungen von verschiedenem Grade und verschiedener Dauer zu untersuchen.

Die Arbeiten der Versuchswerkstatt sind unter Leitung des Werkstattsvorstehers von einem technischen Hülfsarbeiter ausgeführt worden.

Chemische Arbeiten.

Dem chemischen Laboratorium liegt die Lösung derjenigen chemischen Fragen ob, welche im Zusammenhange mit den Arbeiten beider Abtheilungen der Reichsanstalt auftauchen. Zu diesem Behufe hat es einmal Analysen verschiedener, für die anderweitigen Arbeiten wichtigen Materialien auszuführen, sodann aber fallen ihm zusammenhängende selbständige Untersuchungen zu. Solche erstreckten sich bisher auf Glas und auf die Reindarstellung gewisser Metalle. Außerdem war die Thätigkeit des chemischen Laboratoriums sieben Monate lang ausschließlich durch Studien über das rauchlose Pulver in Anspruch genommen.

Störungen bei Libellen.

Die Glasuntersuchungen zielten zunächst auf Ermittelung der Ursachen für die störenden Ausscheidungen, welche bei den für alle feineren Messungen und besonders für geodätische und artilleristische Zwecke unentbehrlichen Libellen (Flüssigkeitswaagen) auftreten. Diese Ausscheidungen stellen sich mit der Zeit an der inneren Glasoberfläche ein und heben dann die Brauchbarkeit der Libellen völlig auf. Durch Versuche konnte man nachweisen, daß die Ausscheidungen in Folge der Einwirkung des Wassers auf Glas entstehen, indem der Aether, mit welchem die Libellen gefüllt sind, in der Regel Spuren von Wasser enthält. Da die Füllung der Libellen mit ganz wasserfreiem Aether überaus schwierig ist, so ergab sich, daß zur Vermeidung der erwähnten Uebelstände bei der Anfertigung der Libellen ein Glas verwendet werden muß, welches möglichst widerstandsfähig gegen Wasser ist. Man fand eine auch von Ungeübten leicht anwendbare Methode, um den Grad der Widerstandsfähigkeit von Glasoberflächen gegen Wasser durch eine Farbreaktion zu ermitteln. Füllt man nämlich ein Rohr mit einer eosinhaltigen Lösung von Wasser in Aether und läßt sie längere Zeit darin stehen, so nimmt das Glas eine um so tiefer rothe Färbung an, je weniger Widerstand seine Oberfläche dem Einfluß des Wassers entgegensetzt. Durch Zersetzung des Glases wird nämlich eine größere oder geringere Menge Alkali frei, welches durch das Eosin in ein gefärbtes Salz übergeführt wird. Die für Libellen bestimmten Röhren bedürfen in jedem Falle vor ihrer Füllung noch einer Vorbereitung, indem man die alkalischen Bestandtheile von den geschliffenen Glasoberflächen durch Behandlung mit Säure entfernen muß.

8. H. F. Wiebe. Weitere Vergleichungen von Quecksilberthermometern aus verschiedenen Glassorten zwischen 0 und 100 Grad. — Dezember 1890.

b) betreffend Aneroidbarometer.

9. H. F. Wiebe. Vergleichende Prüfung mehrerer Aneroidbarometer. — Juli 1890. — (Zeitschrift der Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin.)

10. — Untersuchungen über die Temperaturkorrektion der Aneroide Vidi-Naudet'scher Konstruktion. — Dezember 1890.

c) betreffend elektrische Messungen.

11. Dr. K. Feußner und Dr. St. Lindeck. Metalllegirungen für elektrische Widerstände. — Juli 1889.

12. Dr. K. Feußner. Die Konstruktion der elektrischen Normalwiderstände der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt. I. Die Einzelwiderstände für höhere Beträge. — Januar 1890.

13. — Ein Kompensationsapparat für Spannungsmessung. — April 1890.

14. — Die Konstruktion der elektrischen Normalwiderstände der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt. II. Die Einzelwiderstände für kleinere Beträge. — Dezember 1890.

d) betreffend optische Untersuchungen.

15. Dr. O. Lummer und Dr. E. Brodhun. Ersatz des Photometerfettflecks durch eine rein optische Vorrichtung. — Januar 1889.

16. dieselben. Photometrische Untersuchungen. I. Ueber ein neues Photometer. — Februar 1889.

17. — Photometrische Untersuchungen. II. Lichtmessung durch Schätzung gleicher Helligkeitsunterschiede (Kontrastphotometer). — Dezember 1889.

18. — Photometrische Untersuchungen. III. Vergleichung der deutschen Vereinskerze und der Hefnerlampe mittels elektrischer Glühlichter. — April 1890.

e) betreffend Stimmgabeln.

19. Dr. L. Loewenherz. Ueber die Herstellung von Stimmgabeln. — August 1888.

20. Dr. Leman. Ueber die Normalstimmgabeln der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt und die absolute Zählung ihrer Schwingungen. Erster Theil. Vorbemerkungen. — März 1890.

21. — Ueber die Normalstimmgabeln der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt und die absolute Zählung ihrer Schwingungen. Zweiter Theil. Ausführung der Beobachtungen. — Mai 1890.

f) betreffend Schraubengewinde.

22. Dr. L. Loewenherz. Ueber die Einführung einheitlicher Schraubengewinde in die Feinmechanik. — November 1889.

23. — Der Stand der Arbeiten für Einführung einheitlicher Schraubengewinde in die Feinmechanik. — September 1890.

g) betreffend Anlauffarben der Metalle.

24. Dr. L. Loewenherz. Die Anlauffarben des Stahls. — September 1889.

25. — Ueber die Anlauffarben der Metalle und ihre Verwendung in der Technik. — (Verhandlungen der polytechnischen Gesellschaft zu Berlin, Februar 1890, und Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gewerbfleißes. — April 1890.)

h) betreffend chemische Untersuchung des Glases.

26. Dr. F. Mylius. Ueber die Störungen der Libellen. — August 1888.

27. — Ueber die Störungen der Libellen. — Dezember 1888.

28. — Die Prüfung der Oberfläche des Glases durch Farbreaktion. Februar 1889.

29. Dr. F. Mylius und Dr. F. Foerster. Ueber die Löslichkeit der Kali- und Natrongläser in Wasser. — April 1889.

Journ. II. Nr. 3208. Hessels, — Rechtshülfe —.
II. Nr. 5676. Lesser und Genossen, — Abänderung des Artikel 61 des Handelsgesetzbuchs (betreffend Kündigung des Arbeitsverhältnisses) —.

cfr. Siebentes Verzeichniß — Nr. 173 der Drucksachen —.

Journ. II. Nr. 5994. Hüttmann, — Rechtshülfe —.
" II. Nr. 6336. Haß, — Bewilligung einer Pension —.

Berlin, den 5. Januar 1891.

Nr. 184.

Berichterstatter:
Abgeordneter Schneider (Hamm).

Bericht
der
Wahlprüfungs-Kommission
über
die Wahl des Abgeordneten Dr. Haenel im 7. Wahlkreise der Provinz Schleswig-Holstein.

In dem vorgedachten Wahlkreise wurden bei der Hauptwahl am 20. Februar 1890 31 774 gültige Stimmen abgegeben.

Davon entfielen

1.	auf Professor Dr. Haenel	11 921
2.	" Konsistorialrath Dr. Stockmann in Hannover	5 402
3.	" Zigarrenfabrikant Förster in Hamburg	14 443
4.	Zersplittert waren	8
	in Sa.	31 774,

so daß die absolute Mehrheit, die 15 888 Stimmen beträgt, von keinem der Kandidaten erreicht worden ist.

Bei der in Folge dessen am 1. März 1890 stattgehabten Stichwahl zwischen dem Dr. Haenel und Förster erhielten von 33 874 abgegebenen gültigen Stimmen

1. Dr. Haenel . . .	17 610
2. Förster	16 264.

Demgemäß wurde Dr. Haenel als gewählt verkündet und hat mit Schreiben vom 5. März 1890 die Wahl angenommen.

I.

Die Durchsicht der Wahlakten, insbesondere des Feststellungs-Protokolles vom 5. März 1890 hat Folgendes ergeben:

1. Im 12. Wahlbezirk der Stadt Kiel ist ein mit „Förster" beschriebener Wahlzettel mit Unrecht für ungültig erklärt worden, da die Identität der so bezeichneten Person mit dem zur Stichwahl stehenden Zigarrenfabrikanten Förster zu Hamburg nicht zweifelhaft sein konnte. Der Anzahl der dort abgegebenen 968 gültigen Stimmen tritt daher ebenso wie den für Förster abgegebenen 516 Stimmen eine Stimme hinzu.
2. Im 7. Wahlbezirk des Landkreises Kiel sind 2 auf den Professor Haenel lautende ineinander geschobene Wahlzettel beide für ungültig erklärt, während einer hätte für gültig erklärt und der Zahl der überhaupt abgegebenen gültigen und der für Prof. Haenel abgegebenen Stimmen hätte hinzugerechnet werden müssen.
3. Außer diesen Verstößen zu 1 und 2 sind im Feststellungsprotokolle noch verschiedene andere Verstöße gegen das Wahlgesetz und Wahlreglement gerügt, die aber immer nur die Gültigkeit oder Ungültigkeit einiger weniger Stimmen zur Folge haben und deshalb auf das Wahlergebniß ebenso wenig, wie die Verstöße zu 1 und 2 von Einfluß sein würden. Ihre Richtigkeit läßt sich indessen nicht prüfen, da die bezüglichen Akten nicht mit eingesandt sind.

II.

Gegen die Wahl des Abgeordneten Dr. Haenel ist am 14. Mai 1890, also rechtzeitig, der nachstehende Wahlprotest beim Reichstage eingegangen:

An den hohen Reichstag

Berlin.

Beschwerde gegen die Wahl des Herrn Professor Dr. Albert Hänel in Kiel, Reichstagsabgeordneter des 7. schleswig-holsteinischen Wahlkreises.

Unterzeichnetes Wahlkomite erhebt hiermit Beschwerde gegen die Wahl des Herrn Professor Dr. Albert Hänel in Kiel, Reichstagsabgeordneten des 7. schleswig-holsteinischen Wahlkreises, und zwar gestützt auf nachstehende Thatsachen bei der Stichwahl am 1. März 1890.

I. In Baaler Moor, Kreis Rendsburg, haben die Stimmzettel für Hänel öffentlich zu jeder Mannes Benutzung im Wahllokal ausgelegen, und zwar auf einem im Lokal stehenden Tisch.

Zeugen sind:
C. Klages, Werftstraße 35, IV., Hamburg,
W. Möller, Osterstraße 71, Haus 2, I., Eimsbüttel-Hamburg.

II. In Gockels-Orsee, Kreis Rendsburg, hat ein Landmann 3 seiner Arbeiter von der Hofstelle bis zur Wahlurne geführt, indem die 3 Personen ihren Stimmzettel in der Hand vor sich in die Höhe halten mußten, sodann nach Abgabe des Stimmzettels von ersterem mit Getränken traktirt wurden.

Zeugen sind:
Louis Schulze, Schaarsteinweg 20b. IV., Hamburg,
Braun, Bartelstraße 50, St. Pauli-Hamburg.

III. In Hanerau wurden die Vertrauensmänner der Arbeiterpartei vom Wahlvorsteher aus dem Wahllokal vertrieben, mit den Worten: „Sie haben hier nichts zu suchen." Als später dieselben Zwecks Aufnahme des

image
not
available

Stimmzettel nur eines der Kandidaten in einem öffentlichen Wahllokale den Schein einer Bevorzugung dieses Kandidaten zu erwecken geeignet ist.

Indessen ist im Proteste nicht behauptet, daß die Stimmzettel an einer dem Wahlvorstand sichtbaren Stelle, etwa auf dem Tische, an welchem der letztere Platz genommen, oder mit Wissen und stillschweigender Zustimmung des Wahlvorstandes zur Benutzung ausgelegt worden seien, daß es sich also hier um ein pflichtwidriges Verhalten einer bei der Wahlhandlung amtlich betheiligten Person handele. Ist dies aber — wie hiernach anzunehmen — nicht der Fall, dann ist ein Grund nicht gegeben, ein amtliches Einschreiten zum Zwecke der Verhütung gleicher Vorkommnisse für die Zukunft zu veranlassen.

Zu **Punkt II** des Protestes würde in dem behaupteten Vorfalle unbedenklich eine grobe Beeinträchtigung der Wahlfreiheit durch den Arbeitgeber zu erblicken sein, welche die Ungültigkeitserklärung von 3 für den gewählten Abgeordneten abgegebenen Stimmen zur Folge haben müßte, indessen liegt auch hier eine Veranlassung zur näheren Aufklärung des Sachverhältnisses nicht vor, da der beschuldigte Landmann lediglich als Arbeitgeber in Betracht kommt und in dieser Eigenschaft nicht zu den in autoritativer Stellung gehörigen Personen gerechnet werden kann.

Die **Punkte III, IV, V, VIIIa, IX, XII** des Protestes enthalten eine Beschwerde darüber, daß in einzelnen Wahlbezirken Vertrauensmänner der Arbeiterpartei aus den Wahllokalen während der Wahlhandlung ausgewiesen worden seien. Hier traten 3 Ansichten in der Kommission hervor.

Die eine Ansicht ging dahin, daß die Ausweisung einen Verstoß gegen das Wahlgesetz überhaupt nicht enthalte. Die Vorschrift des §. 9 des Wahlgesetzes, daß die Wahlhandlung öffentlich sei, könne nicht dahin aufgefaßt werden, daß Jedermann der Zutritt zum Wahllokale gestattet werden müsse. So unterliege es keinem Bedenken, daß Frauen und Kinder zurückgewiesen werden könnten, was bei der Berathung des Wahlgesetzes im Reichstage von dem die Vorlage vertretenden Regierungs-Kommissar ausdrücklich ausgesprochen worden sei. Dem Leiter der Wahlhandlung müsse es unbeschadet der Oeffentlichkeit gestattet sein, aus Gründen der Ordnung und zur Ermöglichung eines ungestörten Verlaufes des Wahlaktes einzelne Personen aus dem Wahllokale zu entfernen bezw. ihnen den Zutritt zu verweigern. Der Reichstag habe bisher auch stets angenommen, daß der Ausschluß einzelner Personen nicht die Oeffentlichkeit der Wahlhandlung aufhebe. Es wurde in dieser Beziehung verwiesen auf die Analogie der im Gerichtsverfassungsgesetz vorgeschriebenen Oeffentlichkeit der Gerichtssitzungen, welche in der Praxis von den Gerichten in gleicher Weise gehandhabt werde. Jedenfalls beschränke sich das Erforderniß der Oeffentlichkeit auf die Zulassung der in dem betreffenden Wahlbezirke wahlberechtigten Personen, wie sich aus einer Vergleichung des §. 9 des Wahlgesetzes mit §. 26 Abs. 3 des Wahlreglements ergebe. Denn wenn der §. 9 bestimme, daß die Wahlhandlung sowie die Ermittelung des Wahlergebnisses öffentlich seien, so habe er offenbar beide — Wahlhandlung und Ermittelung des Wahlergebnisses — hinsichtlich der Oeffentlichkeit gleich behandeln wollen. Bei der Ermittelung des Wahlergebnisses beschränke aber der §. 26 Abs. 3 die Oeffentlichkeit ausdrücklich auf die Wähler des Wahlkreises und schließe damit die Wähler anderer Wahlkreise aus. In gleicher Weise seien demgemäß auch von der Oeffentlichkeit der Wahlhandlung in den einzelnen Bezirken die in diesen Bezirken nicht wahlberechtigten Personen ausgeschlossen. Die Zulassung solcher Personen könne im einzelnen Falle eine Ueberfüllung des Wahllokals zur Folge haben und dadurch, sowie durch eine etwaige Kontrole der Wahlberechtigten die Wahlfreiheit der letzteren beeinträchtigen. Die Vertreter dieser Meinung lehnten demgemäß die angebotene Beweiserhebung ab.

Eine zweite Meinung ging dahin, daß durch die Zurückweisung der Vertrauensmänner der Arbeiterpartei der Grundsatz der Oeffentlichkeit der Wahlhandlung verletzt worden und deshalb die Erhebung der angebotenen Beweise anzuordnen sei. Als die entscheidende Bestimmung hierüber müsse der §. 9 des Wahlgesetzes angesehen werden, der ohne irgend welche Einschränkung die Oeffentlichkeit vorschreibe. Die Beschränkung der Oeffentlichkeit auf Wahlberechtigte sei eine willkürliche, die in dem Gesetze selbst keinen Anhalt finde. Der §. 26 Absatz 3 des Wahlreglements könne für diese Beschränkung nicht herangezogen werden, einmal, weil sich das Reglement als ein einseitiger Erlaß des Bundeskanzlers darstelle, der zur Auslegung des Willens der gesetzgeberischen Faktoren, jedenfalls aber des Willens des Reichstages ungeeignet sei, und sodann auch, weil sehr wohl Gründe denkbar seien, aus denen bei der Ermittelung des Wahlergebnisses eine beschränktere Oeffentlichkeit angeordnet worden. Der Begriff der Oeffentlichkeit, der in dem Wahlgesetze eine Definition nicht gefunden, müsse aus dem Sprachgebrauche und der Uebung des öffentlichen Lebens entnommen werden unter Berücksichtigung des zweifellosen Umstandes, daß den gesetzgebenden Faktoren bei Erlaß des Wahlgesetzes eine Beschränkung der Oeffentlichkeit, welche nicht durch die Rücksicht auf den ungestörten Verlauf der Wahlhandlung geboten werde, fern gelegen habe. Von diesem letzteren Gesichtspunkte aus sei es beispielsweise unbeschadet der Oeffentlichkeit unbedenklich gestattet, Personen, welche die Ruhe im Wahllokale stören oder sich den von dem Wahlvorsteher zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Maßregeln nicht fügen, oder bei einem zu starken und die Wahlhandlung gefährdenden Andrange des Publikums die zuletzt gekommenen Personen aus dem Wahllokale zu entfernen. Solche Gründe seien aber vorliegenden Falles — die Richtigkeit der Angaben des Protestes vorausgesetzt — für die Ausweisung nicht bestimmend gewesen, da es sich lediglich handele um die Ausweisung von Vertrauensmännern der Arbeiterpartei, die sich zum Zwecke der Kontrole der Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäftes sowie der Wahlbetheiligung der Parteigenossen eingefunden hätten. Eine Verhinderung dieser gesetzlich zulässigen und thatsächlich von allen Parteien geübten Kontrole bei einer Partei könnte unter Umständen ein den politischen Anschauungen des betreffenden Bezirkes nicht entsprechendes Wahlergebniß zur nothwendigen Folge haben.

Eine dritte vermittelnde Meinung schloß sich zwar der vorentwickelten Auffassung von dem Begriffe der Oeffentlichkeit der Wahlhandlung an, sprach sich aber gegen die Beweiserhebung aus, da das behauptete Vorkommniß auf die Gültigkeit der Wahl ohne Einfluß sei. Die Aufgabe der Wahlprüfungs-Kommission und demnächst des Plenum sei die Prüfung der Berechtigung der Reichstagsmitglieder zur Fortführung ihres Mandats und nur, soweit die in einem Proteste behaupteten Thatsachen für den Fall ihrer Bewahrheitung diese Berechtigung in Zweifel stellten, sei die Klarstellung derselben geboten. Eine Verpflichtung, Thatsachen, welche für die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl ohne Bedeutung seien, zum Gegenstande von Ermittelungen zu machen, oder auch nur die Zweckmäßigkeit eines solchen Verfahrens könne nicht anerkannt werden.

Der Antrag auf Beweiserhebung wurde mit 5 gegen 4 Stimmen zum Beschluß erhoben. Mit gleichem Stimmverhältniß wurde sodann einem Eventual-Antrage entsprochen, welcher dahin ging, durch Vernehmung der im Proteste

Nr. 185.

Achtes Verzeichniß

der

bei dem Reichstage eingegangenen Petitionen.

8. Legislatur-Periode. I. Session 1890/91.

A. II. Kommission für die Petitionen.

Folgende Petenten bitten um Aufhebung der Viehausfuhrverbote und um Beseitigung der Zölle auf Fleisch, Vieh und Getreide:

Journ. Nr.	Petent	Gegenstand
Journ. II. Nr. 7444.	Der fortschrittliche Bürger-Verein „Nord-Ost" zu Berlin,	
" II. Nr. 7942. bis Nr. 7950.	P. Meyn, Kaufmann zu Uetersen, und Genossen,	
" II. Nr. 7951.	Die Bürger-Vereinigung der Stadt Landsberg a. d. W.,	
" II. Nr. 7975. bis Nr. 7977.	H. Richter, Dreher zu Arnsdorf, und Genossen,	
" II. Nr. 8140.	Jul. Figur, Werkführer zu Altona, und Genossen,	
" II. Nr. 10173. und Nr. 10174.	W. Tebrün zu Aplerbeck und Genossen,	
" II. Nr. 10175. bis Nr. 10182.	Friedrich Wilhelm Fischer, Schlächter zu Hamburg, und Genossen,	
" II. Nr. 10183. und 10184.	Hermann Elend, Schlächtermeister zu Harburg a. d. Elbe, und Genossen,	
" II. Nr. 10185.	O. Th. Scholl, Buchhändler zu München, und Genossen,	
" II. Nr. 10186.	Johs. Mogensen, Fleischermeister zu Kiel, und Genossen,	
" II. Nr. 10187.	Otto Harbordt, Schlächtermeister zu Reinfeld (Holstein), und Genossen,	
" II. Nr. 10188.	August Vollstedt, Rentier zu Schleswig, und Genossen,	
" II. Nr. 10189.	Heinrich Fischer, Fleischermeister zu Schmölln (S.-A.), und Genossen.	
" II. Nr. 12286 bis 12305.	Justizrath Eck, Stadtverordneter zu Hagen i. W., und Genossen	bitten um Ermäßigung resp. gänzliche Aufhebung der Getreidezölle, sowie um Beseitigung der Viehzölle und der noch bestehenden Vieheinfuhrverbote.
" II. Nr. 12952.	Der Bürgerverein zu Anrath	bittet um Aufhebung der Getreidezölle.
" II. Nr. 10172.	Der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung zu Stettin	bitten, die Vieheinfuhrverbote aufzuheben, sowie die Zölle auf Lebensmittel und unentbehrliche Lebensbedürfnisse wesentlich herabzusetzen und demnächst ganz zu beseitigen.
" II. Nr. 10093.	Der Gemeindeverein zu Cöslin und Genossen	bitten um Aufhebung der Viehsperre.

Folgende Petenten bitten um Ermäßigung des Haferzolles auf 10 Mark für 1000 Kilogramm:

Journ. Nr.	Petent	Gegenstand
Journ. II. Nr. 8174.	Karl Petz Erben zu Culmbach und Genossen,	
" II. Nr. 8175.	H. Zängner zu Culmbach und Genossen,	
" II. Nr. 8176.	Der Vorstand der Sektion 26 der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft zu Bayreuth und Genossen,	
" II. Nr. 9409.	Friedrich Becker zu Loschwitz und Genossen,	
" II. Nr. 10096.	W. G. Taaks jr., Spediteur zu Crefeld, und Genossen,	
" II. Nr. 10097.	Joh. Dycke, Fuhrherr zu Crefeld, und Genossen,	
" II. Nr. 8177.	Die Handels- und Gewerbekammer für Oberfranken zu Bayreuth	erklärt sich für die Herabsetzung des Haferzolles von 4 Mark auf 2 Mark für 100 Kilogramm.

Folgende Petenten bitten, die Herabsetzung resp. Aufhebung der Getreidezölle und die Beseitigung der Vieheinfuhrverbote abzulehnen:

Journ. Nr.	Petent	Gegenstand
Journ. II. Nr. 13767.	Robert Türk, Gutsbesitzer zu Grüna bei Chemnitz, und Genossen,	
= II. Nr. 13768.	Wilhelm Leisenring, Gutsbesitzer zu Reinsdorf bei Zwickau, und Genossen,	
= II. Nr. 13769.	Heinr. Winkelmann zu Mülsen, St. Niclas, und Genossen,	
= II. Nr. 13770.	Hermann Köhler, Gutsbesitzer zu Zschoppichen, und Genossen,	
= II. Nr. 13771.	Karl Eichler, Gutsbesitzer zu Krumbach, und Genossen,	
= II. Nr. 13772.	Friedrich Bonitz, Pächter zu Wiederau bei Wechselburg, und Genossen,	
= II. Nr. 13773.	Hermann Viehwegen, Gutsbesitzer zu Niederdorf, und Genossen.	
= II. Nr. 9410.	Der landwirthschaftliche Verein für Passenheim und Umgegend,	betr. Beibehaltung der Vieheinfuhrverbote und der landwirthschaftlichen Zölle,
= II. Nr. 8960.	Der landwirthschaftliche Verein zu Thorn	bittet, die Herabsetzung oder Aufhebung der Getreidezölle bis zu der Zeit abzulehnen, wo in den überseeischen Ländern eine Aenderung in der Art der Getreide-Produktion stattfindet, auch die Erleichterungen für die Vieheinfuhr nicht länger zu gestatten, als es zur Regulirung der Fleischpreise nothwendig sei.
= II. Nr. 10105.	Der landwirthschaftliche Wanderverein Großmehlra	erklärt sich gegen Aufhebung der Vieheinfuhrverbote und bittet event. nur die Einfuhr von Jung- und Magervieh unter strengster Kontrole zu gestatten.
= II. Nr. 12149.	Der landwirthschaftliche Verein Fischhausen-Thierenberg	bittet um Beibehaltung der Verbote der Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Rußland.
= II. Nr. 8207.	Ernst zu Preußen,	betr. die Nothlage der Landwirthschaft.
= II. Nr. 13761 bis Nr. 13766.	Die Landwirthe zu Geinsheim (Hessen), Nackenheim, Astheim, Wallenstädten, Dienheim, Badenheim	bitten um Einführung eines Zolles auf Grassamen.
= II. Nr. 8206.	Der mittelbadische Bauernverein zu Friesenheim	bittet um Einführung eines Zolles auf Hanf und Cichorie.
= II. Nr. 10102.	E. Pohl, Handelsgärtner zu Löwenberg (Schlesien)	bittet um Abweisung der Petitionen wegen Einführung von Zöllen auf Erzeugnisse des Gartenbaues.
= II. Nr. 10193.	Die Handelskammer für den Kreis Mannheim,	betr. Tarifirung des Baumwollsamenöls als Speiseöl.
= II. Nr. 7465.	Der Verein deutscher Holzstofffabrikanten zu Rochsburg (i. S.)	bittet um Einführung eines Zolles auf Holzstoff, Holz- und Lederpappen von mindestens 3 M für 100 kg.
= II. Nr. 9574.	A. Riffarth zu M.-Gladbach und Genossen (Verlagsbuchhändler und Buchdruckereibesitzer)	bitten um Einführung eines Zolles auf gebundene Bücher.
= II. Nr. 10088.	Die Vorstände des Innungsverbandes des „Bund deutscher Böttcher-Innungen" zu Merseburg	bitten, der Petition — II. Nr. 6289 — um Aufhebung des Bundesrathsbeschlusses vom 18./21. September 1885, betr. die Verzollung der Petroleumfässer, keine Folge zu geben.
= II. Nr. 10104.	Die Handelskammer zu Duisburg	schließt sich der Petition an, betr. die Erhöhung des Zolles auf fertige, behobelte und zugerichtete Bautischlerarbeiten.
= II. Nr. 11351.	J. G. Ukena zu Leer und Genossen	bitten um Einführung eines Zolles auf Ziegeleifabrikate.
= II. Nr. 7454.	Fritz Feilzer zu Heinzenberg (Vom Abg. Dr. Lieber überreicht.)	bittet um Gewährung einer Entschädigung für das während des Krieges 1870/71 auf dem Transporte in Frankreich gefallene resp. getödtete Rindvieh.
= II. Nr. 7456.	Der Verband der deutschen Baugewerksgenossenschaften zu Berlin,	betr. Einführung des Befähigungsnachweises zum Betriebe des Baugewerbes.
= II. Nr. 7457.	Karl Möhring, Kaufmann zu Neumorschen,	bittet um Rechtshülfe.

Folgende Petenten bitten, den Geschäftsbetrieb der Konsumvereine zu beschränken, die Konsumvereine in gleicher Weise wie Gewerbetreibende zur Steuer heranzuziehen, auch die fernere Gründung von Konsumvereinen für bestimmte Gesellschaftsklassen (Beamten 2c.) zu untersagen:

Journ. Nr.	Petent	Gegenstand
Journ. II. Nr. 7448.	Otto Janke zu Glogau,	
= II. Nr. 8178.	Der Vorstand des Zweigverbandes selbstständiger deutscher Konditoren zu Altenburg (S.-A.),	
= II. Nr. 10090.	Der uckermärkische Zweigverband selbstständiger Konditoren zu Prenzlau,	
= II. Nr. 10089.	Der Vorsitzende des Gastwirthsvereins von Metz und Umgegend	bitten, den Konsumvereinen den Verkauf und Ausschank geistiger Getränke zu verbieten, ferner die Konsumvereine derselben Besteuerung 2c. zu unterwerfen wie gleichartige Geschäfte.

Journ. Nr.	Petent	Gegenstand
Journ. II. Nr. 7957.	Griemberg, Postsekretär a. D. zu Dresden,	bittet um Erhöhung der Pensionen der seit dem Jahre 1881 in den Ruhestand getretenen Reichsbeamten um 20 Prozent.
„ II. Nr. 7962.	J. A. Fischer, Postdirektor a. D. zu Dresden,	bittet, die Novelle zum Reichsbeamtengesetz vom 21. April 1886 auf alle pensionirten Reichsbeamten auszudehnen.
„ II. Nr. 10113.	Emil Bornowsky, Ober-Telegraphen-Assistent a. D. zu Dresden,	bitten, ihre Pension auf Grund der Novelle zum Reichsbeamtengesetz vom 21. April 1886 festzusetzen.
„ II. Nr. 10195.	Richard Hornickel, Postsekretär a. D. zu Dresden,	
„ II. Nr. 7445.	Karl Neumann, Buchhalter, früherer Sergeant, zu Brieg,	bittet um Ertheilung des Civilversorgungsscheines und um Erhöhung seiner Pension.
„ II. Nr. 7446.	Karl Neumann, Buchhalter, zu Brieg, und Genossen	bitten um Erhöhung der Pensionen der Militärpersonen der Unterklasse.
„ II. Nr. 7447.	Der Bund deutscher Buchbinder-Innungen zu Berlin	bittet, den §. 100m der Gewerbe-Ordnung (Befreiung der Arbeitgeber, deren Betriebe zu den Fabriken zählen, von der Beitragspflicht §. 100f) aufzuheben und zu bestimmen, daß die Arbeitgeber verpflichtet werden, ihre Gesellen bei der Innung anzumelden, und bittet ferner um fakultative Ausdehnung des Unfall- und Altersversicherungsgesetzes auf die Arbeitgeber.

Folgende Petenten bitten um Beseitigung des Impfzwanges beziehungsweise Aufhebung des Impfgesetzes:

Journ. Nr.	Petent
Journ. II. Nr. 7782.	Arthur Taubert zu Crimmitschau und Genossen,
„ II. Nr. 7783.	Richard Kießling zu Crimmitschau und Genossen,
„ II. Nr. 7784.	Max Schilling, Weber zu Crimmitschau, und Genossen,
„ II. Nr. 7785 bis 7790.	Hermann Schaufuß, Lagerhalter zu Meerane, und Genossen,
„ II. Nr. 7791.	Emil Dobrig zu Stollberg (Erzgebirge) und Genossen,
„ II. Nr. 7792 bis 7811.	Oswald Feil, Volontär zu Wurzen, und Genossen,
„ II. Nr. 7812 bis 7832.	Oswald Thiele, Bäcker zu Wurzen, und Genossen,
„ II. Nr. 7833 bis 7855.	August Laufer, Korbmacher zu Lockwitz bei Wurzen, und Genossen,
„ II. Nr. 7856 bis 7875.	Reinhold Teich zu Wurzen und Genossen,
„ II. Nr. 7876 bis 7889.	Max Hässig zu Buckau-Magdeburg und Genossen,
„ II. Nr. 7890.	August Urlaß zu Crimmitschau und Genossen,
„ II. Nr. 7891.	Zähringer, Bürgermeister zu Ebnet, und Genossen,
„ II. Nr. 7892 bis 7900.	Ernst F. Eisenlohr, Oberaufseher zu Freiburg (Breisgau), und Genossen,
„ II. Nr. 7964 bis 7968.	Aug. Lehmann, Maurerpolier zu Dresden, und Genossen zu Dresden und Chemnitz,
„ II. Nr. 7969.	Richard Kunze, Tuchmacher zu Crimmitschau, und Genossen,
„ II. Nr. 7970.	R. Hildebrandt zu Ratibor und Genossen,
„ II. Nr. 7971.	Der Verein für Gesundheitspflege zu Frankenberg in Sachsen und Genossen,
„ II. Nr. 7972.	Rudolf Schuster, Tuchmacher zu Crimmitschau, und Genossen,
„ II. Nr. 7973 und 7974.	Robert Müller, Naturarzt zu Eibenstock, und Genossen,
„ II. Nr. 8179.	J. F. Crenzien zu Stettin,
„ II. Nr. 8975 bis 8982.	Schmalz, Eisenbahnarbeiter zu Freiburg (Baden), und Genossen,
„ II. Nr. 8983.	Bernauer, Bürgermeister zu Littenweiler, und Genossen,
„ II. Nr. 8984.	Friedrich Laubis zu Waldkirch (Baden), und Genossen,
„ II. Nr. 8985.	Karl Wolf, Tischler zu Meißen, und Genossen,
„ II. Nr. 9406.	Karl Otto Schulz, Kaufmann zu Leipzig, und Ehefrau,
„ II. Nr. 9596.	Otto Hartung, Schuhmacher zu Zeitz, und Genossen,
„ II. Nr. 11105.	Knittel, Naturheilkundiger zu Breslau, und Genossen,
„ II. Nr. 11106.	Johann Schuh zu Stollberg und Genossen,
„ II. Nr. 11107 und 11108.	Bernhard Schumann zu Frankenberg (Sachsen) und Genossen,
„ II. Nr. 11109.	C. W. Weber, Naturheilkundiger, und Genossen, ohne Ortsangabe,
„ II. Nr. 11110.	Pörschmann, Fabrikarbeiter zu Schönfeld bei Leipzig, und Genossen,
„ II. Nr. 11111.	Kühne, Handarbeiter zu Makau, und Genossen,
„ II. Nr. 11112 bis 11116.	Herrmann Scherf, Strumpfwirker zu Wittgensdorf, und Genossen.

image
not
available

Journ. II. Nr. 12490.	Gawlista, ehemaliger Ulan zu Horst, (Vom Abgeordneten Grafen von Ballestrem überreicht.)	bittet um Wiederbewilligung der ihm entzogenen Unterstützung.
" II. Nr. 13754.	Der Vorstand des Allwohls-Bund zu Wiesbaden	bittet um Annahme seines Vorschlages, betreffend die Verwaltung der Kolonien.
" II. Nr. 13755.	Professor Dr. Eimer zu Tübingen und Genossen,	betreffend den Verlauf der Kolonialpolitik.

B. III. Kommission für den Reichshaushalts-Etat.

Journ. II. Nr. 8210.	L. Constanz, ehemaliger Bahnmeister zu Hochfelden (Elsaß),	bittet um Aufbesserung des Gehalts der Bahnmeister der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen und um Aenderung der Rangverhältnisse derselben.

C. VIII. Kommission zur Vorberathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung der Gewerbe-Ordnung.

Journ. II. Nr. 7459.	Der Vorstand des Hannover-Braunschweigischen Zweig-Verbandes deutscher Müller	bittet um Abänderung bezüglich der Ruhe der Arbeit am Neujahrstage, der Bestimmungen über die Betriebe mit unregelmäßigen Kräften, der Schutzvorschriften, der Arbeitsordnung 2c.
" II. Nr. 7464.	Der Verein deutscher Holzstofffabrikanten zu Rochsburg (i. S.)	bittet um Abänderung bezüglich der Ruhe der Arbeit am Neujahrstage, der $1^{1}/_{2}$stündigen Mittagspause der Arbeiterinnen, der Betriebe mit Wasserkraft, der Schutzvorschriften 2c.
" II. Nr. 7953.	Der kaufmännische Verein zu Patschkau,	betreffend die Beschäftigung der Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen während mindestens 6 Stunden 2c.
" II. Nr. 8961.	Barbier-, Friseur- und Perrückenmachergehülfen zu Erfurt	bitten um Gleichstellung mit den Angestellten des Handelsstandes und um Festsetzung einer 5stündigen Sonntagsarbeit für die Barbiere (bis 1 Uhr Nachmittags).
" II. Nr. 8962 bis 8967.	C. Richter, Weber zu Zieschen, und Genossen zu Zieschen und Großenhain	erklären sich für Annahme der Beschlüsse des internationalen Pariser Arbeiterkongresses.
" II. Nr. 10100.	Der deutsche Kellnerbund Königsberg i. Pr.	bitten um Anerkennung der Kellner als Gehülfen.
" II. Nr. 12306.	Verband deutscher Gasthofsgehülfen und Genossen	(bitten um Anerkennung der Kellner als Gehülfen.)
" II. Nr. 11352.	Der deutsche Kellnerbund zu Leipzig und Genossen	bitten um Regelung der Arbeitsverhältnisse der Angestellten des Gastwirthsgewerbes.
" II. Nr. 10204.	Der mittelrheinische Fabrikantenverein zu Mainz.	macht Vorschläge zur Abänderung des Entwurfs, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, in den verschiedensten Theilen.

D. XI. Kommission zur Vorbereitung des Gesetz-Entwurfs, betr. die Abänderung des Patentgesetzes.

Journ. II. Nr. 7952.	Die Handels- und Gewerbekammer zu Plauen i. Vgtl.,	betreffend die Patentgebühren, die Zahlung derselben, die Zurücknahme der Patente, die Ausfertigung der Entscheidungen des Patentamts, die Ertheilung der Gutachten seitens des Patentamts, das Prüfungsverfahren, die Berufung gegen Entscheidungen des Patentamts, den Anschluß des deutschen Reichs an die internationale Patentunion.
" II. Nr. 8204.	Die Aeltesten der Kaufmannschaft zu Magdeburg	bitten um Abänderung des Entwurfs: Aufnahme einer Definition des Wortes „Erfindung"; Herabsetzung der Patentgebühren; amtliche Mahnung bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Jahresgebühr; Uebertragung des Patents im Falle der Nichtigkeitserklärung desselben an den durch das Patent Geschädigten; Rücknahme der Patente nach Ablauf von 3 Jahren bei nicht erfolgter Ausführung; Anschluß des deutschen Reichs an die internationale Patentunion; Anstellung ständiger Mitglieder mit Beamtenqualifikation beim Patentamt; Erweiterung des mündlichen Verfahrens; Rückerstattung der Gebühren bei begründeten Beschwerden.

Journ.	Petent	Gegenstand
Journ. II. Nr. 7461.	Die Handelskammer zu Bielefeld	bittet, die Krankenversicherung nicht auf die Handlungsgehülfen und Lehrlinge auszudehnen und die auf die freien Hülfskassen bezüglichen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfs zu streichen.
" II. Nr. 7462.	Der Vorstand der Ortskrankenkasse der Tischler und Pianoforte-Arbeiter zu Berlin	machen Vorschläge zur Abänderung des bestehenden Gesetzes beziehungsweise des vorliegenden Gesetzentwurfs.
" II. Nr. 8202.	Der Vorstand des Ortskrankenkassenverbandes des Regierungsbezirks Schleswig zu Neumünster	
" II. Nr. 10171.	Der Vorstand des Vereins der Krankenkassen- und Berufsgenossenschafts-Beamten von Rheinland und Westfalen zu Cöln (Rhein)	
" II. Nr. 10199.	Der Hannoversche Städteverein zu Hannover	
" II. Nr. 12307.	Der deutsche Gewerbekammertag zu Berlin	
" II. Nr. 7463.	Der Geschäftsausschuß des deutschen Aerztevereinsbundes	bittet um Erlaß der Bestimmung, daß in den Kassenvorständen die Aerzte vertreten sein müssen, um Begrenzung der Kassenmitgliedschaft (bis zu einem Einkommen von 2000 Mark) und um ausschließliche Zulassung der „approbirten" Aerzte zur Behandlung der Kassenmitglieder.
" II. Nr. 7963.	Die Kranken- und Sterbekasse des Instituts für hülfsbedürftige Handlungsdiener in Breslau, gegründet 1774, und Genossen,	betreffend den Uebertritt aus der Ortskrankenkasse zur freien Kasse jederzeit nach vorgängiger einmonatlicher Kündigung; betreffend die Erbringung des Nachweises des Befreiungsgrundes von der Verpflichtung zum Beitritt einer Ortskrankenkasse ꝛc.; betreffend die Verpflichtung der freien Hülfskassen, mindestens dieselben Leistungen zu gewähren wie die entsprechenden Ortskrankenkassen.
" II. Nr. 8201.	Bohnhof, Diener zu Schwerin i. M.,	bittet um Auskunft über die Verpflichtung der Krankenkassen zur Verabfolgung von Bruchbändern.
" II. Nr. 8203.	Die Handelskammer für den Kreis Mannheim,	betreffend die Leistung an Medizin und ärztlicher Behandlung im Falle der Doppelversicherung und betreffend die Einrichtung von sogenannten Zusatzkassen.
" II. Nr. 9595.	Julius Möhler, Vorsteher der Betriebskrankenkasse zu Glauchau,	bittet um Aufnahme einer Bestimmung in die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz, aus welcher hervorgeht, ob die Angehörigen eines verstorbenen Kassenmitgliedes Ansprüche auf Sterbegeld haben, wenn der Verstorbene nach 13 bezw. 26 Wochen, während welcher er Krankenunterstützung bezog, nicht geheilt aus der Kasse ausschied und später an der fortdauernden Krankheit verstarb.

Folgende Petenten bitten, den Ortskrankenkassen mit einer bestimmten Mitgliederzahl die Einrichtung eigener Apotheken zu gestatten:

Journ. II. Nr. 10114 bis 10170. Der Vorstand der Allgemeinen Ortskrankenkasse zu Barmen und Genossen zu Velbert, Duisburg, Metz, Coblenz, Neustadt-Magdeburg, Königstein, Jena, Godesberg, Burscheid, Gera, Culmsee, Breslau, Gummersbach, Remscheid, Essen, Stettin, Liegnitz, Meiderich, Haan, Dortmund, Fischeln, Marburg, Berlin, Bremen, Heidenheim, Höhscheid, Biberach, Wald (Rheinland), Witten, Mühlhausen, Pillau, Cöthen (Anhalt), Gotha, Boppard a. Rh., Gräfrath, Uerdingen, Gevelsberg, Nordhausen, Altstadt-Magdeburg, Hardenberg-Neviges, Iserlohn, Freiburg, Guhrau (Schlesien), Cleve, Neubrandenburg, Kirn, Neuenburg W.-Pr., Neuß, Reutlingen, M.-Gladbach, Radevormwald, Burtscheid, Kreuznach, Bamberg.

Journ.	Petent	Gegenstand
" II. Nr. 10198.	Die Versammlung sämmtlicher Vorstände der eingeschriebenen Hilfskassen der deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker) (Vom Abgeordneten Dr. Hirsch überreicht.)	überreicht eine Denkschrift zu dem Gesetzentwurf, betreffend Abänderung des Kranken-Versicherungsgesetzes.
" II. Nr. 11919.	Krüger, Ackerbürger zu Bärwalde, und Genossen	bitten, in die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz eine Bestimmung aufzunehmen, welche den Ortsverbänden ermöglicht, aus dem Verbande der Kreiskrankenkassen auszuscheiden und Ortskassen zu bilden.
" II. Nr. 12079.	Der Vorstand der mechanischen Weberei zu Linden und Genossen,	betreffend die Aufnahme kranker oder gebrechlicher Arbeiter anstatt in die Betriebskrankenkassen, in die Ortskrankenkassen.

Folgende Petenten bitten um Ablehnung der Zuckersteuervorlage:

Journ. II. Nr. 8104. M. Stentzel, Fabrikdirigent zu Eichenbarleben (Wolmirstedt), und Genossen,
" II. Nr. 8105. Die Beamten und Arbeiter der Pommerschen Zuckerfabrik zu Anklam,
" II. Nr. 8197. W. Buttler, Buchhalter zu Elze, und Genossen,
" II. Nr. 8198. Alexander Maclickly, technischer Direktor zu Pakosch, und Genossen,
" II. Nr. 8199. Eduard Bier, Direktor zu Glogau, und Genossen,
" II. Nr. 8200. Max Bieler, Fabrikbesitzer, und Genossen, ohne Ortsangabe, Poststempel: Stützerbach,
" II. Nr. 8931. Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins zu Domslau,
(Vom Abgeordneten Freiherrn von Huene überreicht.)
" II. Nr. 8932. Aktien-Maschinenfabrik und Eisengießerei Hornung & Rabe zu Sangerhausen, und Genossen,
" II. Nr. 8933. Die Zuckerfabrik zu Großrudestedt und Genossen,
(Vom Abgeordneten von Helldorf überreicht.)
" II. Nr. 8934. Th. Jennsen, Direktor zu Poln. Peterwitz (Breslau), und Genossen,
" II. Nr. 8935. Die Beamten und Arbeiter der Zuckerfabrik zu Wierthe bei Alvesse,
" II. Nr. 8968. Der landwirthschaftliche Verein zu Thorn,
" II. Nr. 8969. Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins zu Gnoyen (Mecklenburg),
" II. Nr. 8970. Ch. Brünig zu G.-Ammensleben und Genossen,
" II. Nr. 8971. W. Ochsenfart zu Teutschenthal und Genossen,
" II. Nr. 8972. Jos. Koch zu Stavenhagen und Genossen,
" II. Nr. 9412. Jacob Sternhein zu Obernjesa und Genossen,
" II. Nr. 9413. von Krosigk, Rittergutsbesitzer zu Eichenbarleben (Wolmirstedt), und Genossen,
" II. Nr. 9414. Wilhelm Tillmanns, Fabrikbesitzer zu Remscheid, und Genossen,
(134 Unterschriften.)
" II. Nr. 9415. G. Luther, Fabrikbesitzer zu Braunschweig, und Genossen,
" II. Nr. 9416. G. Fleischhaupt, Ingenieur zu Magdeburg, und Genossen,
" II. Nr. 9417. Conrad Heucken u. Comp., Lederfabrikanten zu Aachen, und Genossen,
" II. Nr. 9577. Der landwirthschaftliche Provinzialverein für Posen,
" II. Nr. 11094. Der landwirthschaftliche Kreisverein zu Cosel,
" II. Nr. 11095. Die Beamten und Arbeiter der Zuckerfabrik zu Wulferstedt,
" II. Nr. 11096. Remetz, Fabrikinspektor zu Duderstadt, und Genossen,
(Vom Abgeordneten Götz von Olenhusen überreicht.)
" II. Nr. 11097. Die Beamten und Arbeiter der Zuckerfabrik zu Munzel-Holtensen,
" II. Nr. 11098. Dr. Pauly, Fabrikdirigent zu Brottewitz, und Genossen,
" II. Nr. 11099. H. Kampfhenkel zu Nordgermersleben und Genossen,
" II. Nr. 11100. Der Vorstand des Vereins kleinerer Landwirthe zu Dargun in Mecklenburg,
" II. Nr. 11359. Die Angestellten der Zuckerfabrik zu Schwetz a. d. W.,
(283 Unterschriften.)
" II. Nr. 11360. Ernst Richter und Genossen, ohne Ortsangabe,
" II. Nr. 12471. R. Stengel, Vorsitzender des Vereins für die Rübenzuckerindustrie des Deutschen Reichs, und Genossen zu Berlin i. A. einer Versammlung von Interessenten der Zuckerindustrie.

Folgende Petenten bitten, der Zuckersteuervorlage bis zu der Zeit die Zustimmung zu versagen, wo auch in allen andern Ländern mit Rübenzucker-Industrie die Materialsteuer und die Ausfuhrprämien zur Abschaffung gelangen:

Journ. II. Nr. 7505. H. Beik zu Groß-Giesen und Genossen,
" II. Nr. 7506. Schnitz, Gutsbesitzer zu Grefrath (Neuß), und Genossen,
" II. Nr. 7507. Müller zu Sürth und Genossen,
" II. Nr. 7508. Conrads zu Bedburg und Genossen,
" II. Nr. 7509. Der landwirthschaftliche Verein zu Nordhausen,
" II. Nr. 7510. Pesch zu Weilerwist und Genossen,
" II. Nr. 7511. G. Eul zu Kurtscheid und Genossen,
" II. Nr. 7512. E. Kramer, Hofbesitzer zu Leveste (Hannover), und Genossen,
" II. Nr. 7513. Franz Türk zu Ippendorf bei Bonn am Rhein und Genossen,
" II. Nr. 7514. Stloßmacher zu Paffendorf (Bergheim) und Genossen,
" II. Nr. 7515. G. Krake zu Caster (Bergheim) und Genossen,
" II. Nr. 7516. Reiß zu Rheidt (Bergheim) und Genossen,
" II. Nr. 7517. Lottmann zu Trauweiler (Bergheim) und Genossen,
" II. Nr. 7518. Heinr. Banck zu Lipp (Bergheim) und Genossen,
" II. Nr. 7519. F. Abels zu Königshoven (Bergheim) und Genossen,
" II. Nr. 7520. Joh. Liver zu Kl.-Bouslar und Genossen,
" II. Nr. 7521. Schnitzler zu Merzenich (Düren) und Genossen,
" II. Nr. 7522. Joh. Schieren, Ausschußmitglied zu Karken (Heinsberg), und Genossen,
" II. Nr. 7523. Jos. Weidgang zu Ellen und Genossen,
" II. Nr. 7524 und 7525. Die Aktionäre und Rübenlieferanten der Bauern-Zuckerfabrik zu Brühl bei Bonn am Rhein,
" II. Nr. 7526. Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins für die Kreise Inowrazlaw und Strelno,
" II. Nr. 7527. Heinrich v. Einem zu Gandersheim und Genossen.

image not available

Folgende Petenten bitten, der Zuckersteuervorlage bis zu der Zeit die Zustimmung zu versagen, wo auch in allen andern Ländern mit Rübenzucker-Industrie die Materialsteuer und die Ausfuhrprämien zur Abschaffung gelangen:

Journ. II. Nr. 9419 bis 9422.	F. Seegers, Gemeindevorsteher zu Großmunzel, und Genossen zu Großmunzel, Lathwehren, Colenfeld, Holtensen,
= II. Nr. 9423.	Der Vorsitzende des Kasinos zu Nesselrauch bei Oldenkirchen und Genossen,
= II. Nr. 9578 bis 9586.	W. Dahmen, Ehrenbürgermeister und Rittergutsbesitzer zu Evinghoven, und Genossen zu Evinghoven, Elsen, Hochneukirch, Kelzenberg, Jüchen, Wevelinghoven, Hülchrath, Hemmerden, Bedburdyck,
= II. Nr. 9587.	Der Vorsitzende des land- und forstwirthschaftlichen Kreisvereins zu Peine,
= II. Nr. 11011.	Th. Kraufen zu Osterath und Genossen,
= II. Nr. 11012.	A. Berg zu Oedt (Rheinland) und Genossen,
= II. Nr. 11013.	Pet. Schaefer zu Weißenburg bei Neuß und Genossen,
= II. Nr. 11014.	Pet. Schrievers zu Hinsbeck (Geldern) und Genossen,
= II. Nr. 11015.	Der Ortsverband des Rhein. Bauernvereins zu Merzenhausen bei Linnich und Genossen,
= II. Nr. 11016.	Peter Schumacher zu Huchem-Stammeln und Genossen,
= II. Nr. 11017.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins zu Soller bei Vettweiß,
= II. Nr. 11018.	V. Hackenbroich zu Merheim und Genossen,
= II. Nr. 11019.	Joh. Roß zu Auenheim (Baden) und Genossen,
= II. Nr. 11020.	Der landwirthschaftliche Kreisverein zu Hameln,
= II. Nr. 11021.	Chr. Esser zu Soller bei Düren und Genossen,
= II. Nr. 11022.	E. Mörlins, Gutsbesitzer zu Bemerode bei Hannover, und Genossen,
= II. Nr. 11023.	Burggraf zu Grevenich (Erkelenz) und Genossen,
= II. Nr. 11024.	Th. Zillikenz zu Rommerskirchen und Genossen,
= II. Nr. 11025.	Joseph Wacker zu Barmen (Jülich) und Genossen,
= II. Nr. 11026 bis 11067.	Landwirthe des Kreises Holzminden (Braunschweig),
= II. Nr. 11068 und 11069.	Der Kreisausschuß des Rhein. Bauernvereins zu Euskirchen und Genossen,
= II. Nr. 11070.	A. Osterwald zu Ingeln und Genossen,
= II. Nr. 11071.	Kese zu Gr.-Escherode und Genossen,
= II. Nr. 11072.	G. Rust zu Gleidingen und Genossen,
= II. Nr. 11073.	Tenge, Rittergutsbesitzer zu Niederbarkhausen, und Genossen,
= II. Nr. 11074.	Wilh. Dolff zu Friesheim und Genossen,
= II. Nr. 11075.	Windelschmidt zu Broich und Genossen,
= II. Nr. 11076.	Winter zu Schaephuysen bei Aldekerk und Genossen,
= II. Nr. 11077.	Gustav Hoffmann, Rittergutspächter zu Rötting, und Genossen,
= II. Nr. 11078.	Heinr. Pöffgen, Gutspächter zu Sinnersdorf, und Genossen,
= II. Nr. 11079.	Chr. Aldenhoven zu Königshof bei Geilenkirchen und Genossen,
= II. Nr. 11080.	Der Aufsichtsrath der Aktien-Zuckerfabrik Linden-Hannover (Wülfel),
= II. Nr. 11081.	Der baltische Central-Verein zur Beförderung der Landwirthschaft zu Greifswald,
= II. Nr. 11121.	H. Berg und Genossen zu Urfeld,
= II. Nr. 11122.	Die Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins zu Anklam und des bäuerlichen landwirthschaftlichen Vereins zu Anklam,
= II. Nr. 11361.	Bennewitz, Gutsbesitzer zu Lövenich (Erkelenz), und Genossen,
= II. Nr. 12078.	Johann Bernards zu Hochkirchen und Genossen,
= II. Nr. 12150.	G. Kern, Rittergutspächter zu Liethe (Hannover), und Genossen,
= II. Nr. 12468.	E. Nave und Genossen, ohne Ortsangabe,
= II. Nr. 12469.	Th. Caesar, Rittergutsbesitzer zu Rothenhoff (Minden), und Genossen.

Folgende Petenten bitten, dem Gesetzentwurf, betreffend die Besteuerung des Zuckers, bis zu der Zeit die Zustimmung zu versagen, wo in anderen Ländern mit Rüben-Zucker-Industrie — wenn auch nur in Frankreich und Oesterreich — die Materialsteuer und Ausfuhrprämie abgeschafft sind, bezw. dem Gesetzentwurf hinzuzufügen, daß derselbe unter Fortfall der Uebergangsbestimmung der offenen Prämie erst dann in Kraft trete, wenn in Frankreich und Oesterreich ebenfalls die Ausfuhrprämien beseitigt sind:

Journ. II. Nr. 7544.	Stiller i. A. der Gemeinde zu Weiß-Kirschdorf (Schweidnitz),
= II. Nr. 7545.	Konstantin Hahn, Gutsvorsteher und Rittergutsbesitzer zu Peltschütz, und Ernst Stache, Gemeindevorsteher und Freistellenbesitzer,
= II. Nr. 7546.	A. Schiele, Gutsvorstand zu Baumgarten, und Genossen,
= II. Nr. 7547.	Anders, Schöffe zu Koberwitz, und Genossen,
= II. Nr. 7548.	G. Langer, Gutsvorsteher-Stellvertreter zu Wirrwitz, und Genossen,
= II. Nr. 7549.	Der Gutsvorstand zu Lohe und Genossen,
= II. Nr. 7550.	Stephan zu Schmolz (Breslau) und Genossen,
= II. Nr. 7551.	Hochmuth, Rittergutsbesitzer zu Leipe (Breslau), und Genossen,
= II. Nr. 7552.	
= II. Nr. 7553.	Owesky, Gemeindevorsteher zu Kleinburg, und Genossen.

image not available

		Verordnung für den Zeitpunkt vorzubehalten, an welchem in den andern Ländern die Prämie in Wegfall gelangen werde.
Journ. II. Nr. 7954.	Die Handelskammer zu Halle a. d. Saale und die Gewerbekammer für den Regierungsbezirk Merseburg zu Halle a. d. Saale	bitten, die Zuckersteuervorlage abzulehnen und jedem Vorschlage auf Herabsetzung der bestehenden Vergünstigungen bei der Ausfuhr von Zucker so lange die Zustimmung zu versagen, bis die auf dem Weltmarkt mit Zucker konkurrirenden Länder die Abschaffung ähnlicher Prämien in Aussicht genommen haben, event. die Prämiensätze für die Uebergangszeit zu erhöhen und diesen Zeitraum bis zur Abschaffung der Zuckerprämien in den andern Ländern auszudehnen.
= II. Nr. 7955.	Der landwirthschaftliche Kreisverein zu Nordstemmen	bittet, die Zuckersteuervorlage abzulehnen oder dahin zu ändern, daß die Ausfuhrprämien auf 1,50 ℳ. erhöht und so lange gewährt werden, bis alle anderen Länder mit Rübenzuckerindustrie die Ausfuhrprämien abgeschafft haben.
= II. Nr. 7956.	Die Aktien-Zuckerfabrik Malchin und Genossen	bitten, der Zuckersteuervorlage so lange die Genehmigung zu versagen, bis die übrigen an der Zuckererzeugung betheiligten und Ausfuhrprämien zahlenden Länder sich einem gleichen Vorgehen wie in der Vorlage anschließen.
= II. Nr. 8180.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins des Großherzogthums Braunschweig zu Braunschweig	bittet, der Zuckersteuervorlage die Genehmigung bis zu der Zeit zu versagen, wo in den mit Deutschland konkurrirenden Ländern die Ausfuhrprämien zur Abschaffung gelangen.

Folgende Petenten bitten, der Zuckersteuervorlage bis zu der Zeit die Genehmigung zu versagen, wo auch in allen anderen Ländern die Ausfuhrprämien zur Abschaffung gelangen:

Journ. II. Nr. 7458.	Der Magdeburger Verein für Landwirthschaft und landwirthschaftliches Maschinenwesen,	
= II. Nr. 8205.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins zu Wonorze und Argenau,	
= II. Nr. 8956.	Der landwirthschaftliche Verein zu Strelno,	
= II. Nr. 8957.	Der landwirthschaftliche Verein zu Grünkirch,	
= II. Nr. 9411.	Der landwirthschaftliche Verein zu Gniewkowitz,	
= II. Nr. 8958.	Der land- und forstwirthschaftliche Verein zu Trachenberg (Vom Abgeordneten Fürsten von Hatzfeldt-Trachenberg überreicht.)	bitten, bei etwaiger Aenderung der bestehenden Zuckersteuergesetzgebung den Interessen der Landwirthschaft Rechnung tragen zu wollen.
= II. Nr. 11124.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Zentralvereins für Schlesien zu Breslau	
= II. Nr. 11923.	Der landwirthschaftliche Verein zu Pleß O.-S.	
= II. Nr. 9575.	Die ökonomische patriotische Gesellschaft der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer zu Jauer	bitten, die Zuckersteuer abzulehnen event. die Konsumsteuer so zu normiren, daß der Zuckerverbrauch im Inlande nicht eingeschränkt werde, und die offene Ausfuhrprämie in bisheriger Höhe bis zu dem Zeitpunkt beizubehalten, wo die Nachbarstaaten die Ausfuhrprämien abschaffen.
= II. Nr. 10202 bis 12472 12486.	Der landwirthschaftliche Verein zu Jauer und Genossen zu Seichau, Tschirnitz, Versdorf, Herzogswaldau, Semmelwitz, Triebelwitz, Lobris, Hermannsdorf, Hertwigswaldau, Neppersdorf, Seckerwitz, Altjauer, Peterwitz, Prosen	
= II. Nr. 10201.	Die Handelskammer für das Herzogthum Anhalt zu Dessau	bittet, daß das bestehende Zuckersteuergesetz solange in Kraft bleibe, bis es gelungen sei, durch internationalen Vertrag die Beseitigung aller Ausfuhrprämien herbeizuführen.
= II. Nr. 10203.	Der landwirthschaftliche Provinzialverein für die Mark Brandenburg und die Niederlausitz zu Berlin	bittet, einen Gesetzentwurf, welcher die Rohmaterialsteuer aufhebt und den gänzlichen Fortfall der Exportprämie für Zucker fordert, abzulehnen.
= II. Nr. 11817.	Heinrich Schwerin zu Berlin	überreicht eine Denkschrift, betreffend Regelung der Zuckerbesteuerung.
= II. Nr. 11924.	Die Handelskammer zu Braunschweig	bittet um Abänderung der Zuckersteuervorlage dahin, daß die Ueberführung zu dem neuen Steuersystem mit noch größerer Vorsicht und unter milderen Bedingungen ge-

Folgende Petenten bitten um Aufhebung des Gesetzes, betr. den Orden der Gesellschaft Jesu vom 4. Juli 1872:

Journ. II. Nr. 7744. Kunz, Pfarrer zu Nassau, und Genossen,
" II. Nr. 7745. Ph. Gerber, Pfarrer zu Friesenheim (Baden), und Genossen,
" II. Nr. 7746. A. Horn, Pfarrer zu Fischbach (Obertaunus), und Genossen,
(145 Unterschriften.)
" II. Nr. 7747. Lohmann, Justizrath und Mitglied des Hauses der Abgeordneten zu Brilon, und Genossen,
" II. Nr. 7748. Theodor Laferrière, Pfarrer zu Pont, und Genossen,
" II. Nr. 7749. Windhausen, Pfarrer zu Appeldorn, und Genossen,
" II. Nr. 7750 bis Nr. 7752. Pelmter, Ackerer zu Leuth, und Genossen,
" II. Nr. 7753. Otto Vollmaier, Kassirer zu Kaufbeuren (Bayern), i. A. des katholischen Männervereins,
" II. Nr. 7754. Der katholische Männerverein zu Passau,
(II. Nr. 7753 und 7754 vom Abgeordneten Orterer überreicht.)
" II. Nr. 7755. Cramer, Pfarrer zu Lippstadt, und Genossen,
(3323 Unterschriften.)
(Vom Abgeordneten Grafen v. Ballestrem überreicht.)
" II. Nr. 7756. J. Herbst, Pfarrer zu Neuenhain, und Genossen,
" II. Nr. 7757. Der Kirchenvorstand zu Caub und Genossen,
" II. Nr. 7758. Jacob Wahl, Pfarrer zu Rüdesheim a. Rhein, und Genossen,
(454 Unterschriften.)
" II. Nr. 7759. Flügel, Kaplan zu Wirges, und Genossen,
(837 Unterschriften.)
" II. Nr. 7760 und 7761. Dr. Brunn, Präsident des Kirchenvorstandes zu Straelen, und Genossen,
" II. Nr. 7762 bis 7778. Andreas Dors, Pfarrer zu Wyler, und Genossen zu Wyler, Kessel, Hönnepel, Grieth, Till, Huisberden, Warbegen, Aelcalcar, Helzum, Frasselt, Herongen, Wissel, Kervenheim, Rindern, Nieukerk, Qualburg,
" II. Nr. 7779. Professor Ehrlich zu Hundsangen und Genossen,
(472 Unterschriften.)
(Vom Abgeordneten Dr. Lieber überreicht.)
" II. Nr. 7780. Die katholische Lesegesellschaft zu Landstuhl (Pfalz),
" II. Nr. 7781. Nicola Racke zu Mainz im Auftrage von 5000 katholischen Männern der Stadt Mainz und Umgegend,
(Vom Abgeordneten Grafen v. Ballestrem überreicht.)
" II. Nr. 7978. Karl Krummel, katholischer Pfarrer zu Boppard am Rhein, und Genossen,
" II. Nr. 7979. Die Katholiken von Ehlhalten und Glashütten (Obertaunus) und Genossen,
(226 Unterschriften.)
" II. Nr. 7980. Dinges, Pfarrer zu Breitenau, und Genossen,
" II. Nr. 7981. J. Buus, Pfarrer zu Härtlingen, und Genossen,
" II. Nr. 7982. Müller, Direktor zu Aulhausen bei Aßmannshausen, und Genossen,
" II. Nr. 7983. M. Müller zu Seck-Irmtraut und Genossen,
" II. Nr. 7984. Lefranc, Pfarrer zu Crefeld, im Auftrage einer Versammlung von 1500 Katholiken aus dem Stadt- und Landkreise Crefeld,
(Vom Abgeordneten Dr. Bachem überreicht.)
" II. Nr. 7985 und 7986. Meokinz, Rechtsanwalt zu Mayen, und Genossen aus dem Kreise Mayen,
(7093 Unterschriften.)
" II. Nr. 7987. Wilhelm Schilo, Pfarrer zu Idstein, und Genossen,
" II. Nr. 7988. Tilm. Bonniger, Vorsitzender des Kreiswahl-Komitees des Kreises Kempen, und Genossen aus dem Kreise Kempen (Reg.-Bez. Düsseldorf),
(ca. 11000 Unterschriften.)
" II. Nr. 8134. Pfarrer Flügel und Genossen, ohne Ortsangabe,
" II. Nr. 8135. Mans, Pfarrer zu Kelberg (Adenau), und Genossen,
" II. Nr. 8136. Hülsmann, Pfarrer zn Niederhadama, und Genossen,
" II. Nr. 8137. J. Butz, Pfarrer zu Soden (Taunus), und Genossen,
" II. Nr. 8138. Barthel Syré zu Andernach und Genossen,
" II. Nr. 8139. Jos. Fischer, katholischer Pfarrer zu Salz, und Genossen,
(Vom Abgeordneten Dr. Lieber überreicht.)
" II. Nr. 8872. J. J. Cholin zu Ahrweiler und Genossen,
" II. Nr. 8873. Zilkens, Kaufmann zu Cöln-Ehrenfeld, und Genossen,
" II. Nr. 8874. Zirvas, Pfarrer zu Kirdorf (Obertaunuskreis), und Genossen,
" II. Nr. 8875. Phil. Perabo und Genossen, ohne Ortsangabe, Poststempel; Lorch a./Rhein,
" II. Nr. 8876. Ohler, Pfarrer zu Braubach, und Genossen.

image
not
available

Folgende Petenten bitten um Aufhebung des Gesetzes, betr. den Orden der Gesellschaft Jesu vom 4. Juli 1872:

rode, Gerbershausen, Tretterode, Helmsdorf, Zella, Wiesenfeld, Geismar, Döringsdorf, Bebendorff, Gr.-Töpfer, Westhausen, Bodenrode, Gr.-Bartloff, Wilbich, Jützenbach, Simerode, Bischhagen, Breitenbach, Lengenfeld, Faulungen, Breitenholz, Rohrberg, Duderstadt, Rudershausen, Seeburg, Renshausen, Nörten, Northeim, Bilshausen, Gieboldehausen. Tistlingerode, Gerblingerode, Westerode, Fuhrbach, Nösselröden, Werkshausen, Desingerode, Rhumspringe, Hilkerode, Immingerode, Seulingen, Burg, Aschersleben, Hötensleben, Wollbrandshausen, Liebenwerda, Torgau, Weißenfels, Naumburg, Hedersleben, Calbe a. S., Wittenberg, Nordhausen, Halberstadt, Hamersleben, Hadmersleben, Kl. Oschersleben, Bernshausen, Delitzsch, Hettstedt, Ellrich, Breitenberg, Eilenburg, Bernburg, Oschersleben, Halle a. S., Wolmirsleben, Friedrichslohra, Sangerhausen, Magdeburg Neustadt, Staßfurt, Dessau, Bleicherode, Adersleben, Salzwedel, Gardelegen, Mühlhausen.

(II. Nr. 11198 bis 11344: 20345 Unterschriften.)
(II. Nr. 11198 bis 11344 vom Abgeordneten von Strombeck überreicht.)

Journ. II. Nr. 11345. A. Weil, Pfarrer zu Wehrheim (Usingen), und Genossen,
" II. Nr. 11346. Widekind, Pfarrer zu Irmgarteichen (Siegen), und Genossen,
(275 Unterschriften.)
" II. Nr. 11347. Friedrich Steiner zu Gernsdorf und Genossen,
" II. Nr. 11348. Friedrich Ulrich, Schneider zu Goslar, und Genossen,
" II. Nr. 11349. Heller, Pfarrer zu Christburg, und Genossen,
" II. Nr. 11920. Lehnen, Pfarrer zu Adenau, und Genossen,
(2389 Unterschriften.)
" II. Nr. 11921. Bellinger, Pfarrer zu Münster (Taunus), und Genossen,
" II. Nr. 12161. Chr. Rongen, Rektor zu Obereip (Siegkreis), und Genossen,
" II. Nr. 12162. Meurer, Pfarrer zu Arnstein, und Genossen,
(144 Unterschriften.)
" II. Nr. 12163. Wilhelm v. d. Burg zu Rosbach bei Waldbroel und Genossen,
" II. Nr. 12164. J. P. Dorn, Pfarrer zu Rheidt (Siegkreis), und Genossen,
(334 Unterschriften.)
" II. Nr. 12165. Pfarrer Bölke und Genossen, ohne Ortsangabe,
" II. Nr. 12166. Gottfr. Limar zu Niederdollendorf (Siegkreis), und Genossen,
" II. Nr. 12167. Bosen, Pfarrer zu Hennef, und Genossen,
(240 Unterschriften.)
" II. Nr. 12168. Jansen, Pfarrer zu Uckerath, und Genossen,
" II. Nr. 12169. Ludwig, Pfarrer zu Balduinstein, und Genossen,
" II. Nr. 12170. Klütsch, Pfarrer zu Leuscheid, und Genossen,
" II. Nr. 12171. Becks zu Dreesbach und Genossen,
" II. Nr. 12172. Carl Jansen, Vicepräsident des Kirchenvorstandes zu Sieglar,
" II. Nr. 12173. P. Hack, Pfarrer zu Winterscheid (Siegkreis), und Genossen,
" II. Nr. 12174. Meng, Lehrer zu Ittenbach, und Genossen,
" II. Nr. 12175. Thaddaeus Delvos, Pfarrer zu Altenrath, und Genossen,
" II. Nr. 12176. Sey, Pfarrer zu Lohmar (Siegkreis), und Genossen,
" II. Nr. 12177 bis 12180. Ritsch, Pfarrer zu Geistingen, und Genossen,
(464 Unterschriften.)
" II. Nr. 12181. Düsterwald, Pfarrer zu Scheiderhöhe, und Genossen,
" II. Nr. 12182. Wimmer, Pfarrer zu Eckenhagen (Waldbröl), und Genossen,
" II. Nr. 12183. Peter Schmidt zu Dattenfeld (Waldbröl) und Genossen,
(352 Unterschriften.)
" II. Nr. 12184 bis 12187. Johann Piel zu Marienfeld (Siegkreis) und Genossen,
" II. Nr. 12310 bis 12312. Wilhelm Kremer zu Bohlscheid (Siegkreis) und Genossen, zu Bohlscheid, Halft a. d. Sieg, Alzenbach,
" II. Nr. 12313. Johannes Kirsch zu Lichtfelde und Genossen,
" II. Nr. 12314. Stickelbrucks, Pfarrer zu Happerschoß (Siegkreis), und Genossen,
(282 Unterschriften.)
" II. Nr. 12315 bis 12317. M. Franken, Pfarrer zu Seligenthal (Siegkreis), und Genossen,
" II. Nr. 12318. Schiefen zu Herchen (Siegkreis) und Genossen,
" II. Nr. 12319. Wilhelm Papst, Pfarrer zu Niederkassel (Siegkreis), und Genossen,
" II. Nr. 12320 bis 12329. Welter, Pfarrer zu Much, und Genossen,
" II. Nr. 12330. Lennarz, Pfarrer zu Bödingen (Siegkreis), und Genossen,
(131 Unterschriften.)
" II. Nr. 12331. Joseph Prinz zu Soest i. W. und Genossen,
(4294 Unterschriften.)
" II. Nr. 12332. Richter, Kommis zu Osberghausen, und Genossen.

image
not
available

Folgende Petenten bitten um Aufhebung des Gesetzes, betr. den Orden der Gesellschaft Jesu vom 4. Juli 1872:

Mannheim, Markdorf, Markelfingen, Mauenheim, Mauer, Meersburg, Menningen, Menzenschwand, Merdingen, Merzhausen, Messelhausen, Meßkirch, Michelbach, Mimmenhausen, Mingolsheim, Minseln, Moosbronn, Mörsch, Mösbach, Moos, Mosbach, Mudau, Mühlenbach, Mühlhausen, Mühlingen, Müllen, Müllheim, Münchweier, Muggensturm, Mundelfingen, Munzingen, Murg, Neckarau, Neckarelz, Neckargemünd, Neckargerach, Neckarhausen, Neilsheim, Nenzingen, Nesselwangen, Neudenau, Neudingen, Neudorf, Neuenburg, Neuershausen, Neuhausen, Neunkirchen, Neusalz i. B., Neusatzeck, Neustadt, Neuthard, Neuweier, Niederbühl, Niedereschach, Niederrimsingen, Niederschopfheim, Niederschwörstat, Niederwasser, Niederwihl, Nöggenschwiel, Nollingen, Nordrach, Norsingen, Nusbach, Nußbach, Nußloch, Oberachern, Oberbalbach, Oberbergen, Obereggingen, Obereschach, Obergimpern, Obergrombach, Oberharmersbach, Oberhausen, Oberhornberg, Oberkirch, Oberöwisheim, Oberried, Oberrimsingen, Obersäckingen, Oberschefflenz, Oberscheidenthal, Oberschopfheim, Oberschwörstadt, Oberweier, Oberwinden, Oberwittighausen, Oberwittstadt, Oberwolfach, Obrigheim, Odenheim, Oeflingen, Oemingen, Oensbach, Oestringen, Oetigheim, Offenburg, Oos, Oppenau, Orsingen, Ortenberg, Osterburken, Ottenau, Ottenheim, Ottenhöfen, Ottersdorf, Ottersweier, Owingen, Petersthal-Griesbach, Pfaffenweiler, Pforzheim, Pfullendorf, Philippsburg, Plittersdorf, Poppenhausen, Prechthal, Prinzbach, Radolfzell, Raithaslach, Randegg, Rastatt, Rast-Sauldorf, Rauenberg, Reichenau, Reichenbach, Reicholzheim, Reiselfingen, Reisenbach, Renchen, Rettigheim, Reutge, Rheinhausen, Rheinheim, Rheinsheim, Richen, Rickenbach, Riedböhringen, Riedheim, Riedöschingen, Riegel, Rielasingen, Ringsheim, Rippberg, Rippoldsau, Rittersbach, Röhrenbach, Röthenbach, Roggenbeuren, Rohrbach, Rorgenwies, Rosenberg, Roth, Rothenberg, Rothenfeld, Rothweil, Rust, Salem, Säckingen, Saig, St. Blasien, St. Georgen, St. Ilgen, St. Leon, St. Märgen, St. Peter, St. Roman, St. Trudpert, St. Ulrich, Sandhofen, Sandweier, Sasbach a. K., Sasbachwalden, Schapbach, Schellbronn, Schenkenzell, Scherzingen, Schienen, Schlageten, Schlatt, Schliengen, Schlierstadt, Schloßau, Schluchsee, Schluchtern, Schönau i. W., Schönenbach, Schönfeld, Schönwald, Schonach, Schopfheim, Schriesheim, Schuttern, Schutterthal, Schutterwald, Schwandorf, Schwarzach, Schweighausen, Schweinberg, Schwenningen, Schwerzen, Schwetzingen, Seckach, Seckenheim, Seefelden, Seebbach, Sentenhart, Sickingen, Siegelau, Siegelsbach, Siegen, Sinsheim, Sinzheim, Sipplingen, Sölden, Spechbach, Spessart, Stadelhofen, Stahringen, Staufen, Stein a. Kocher, Steinach, Steinbach, Steinmauern, Steinsfurth, Steißlingen, Stetten b. Engen, Stetten bei Lörrach, Stettfeld, Stockach, Stollhofen, Strümpfelbrunn, Stühlingen, Stupferich, Sulz, Sulzbach, Sumpfohren, Sunthausen, Tauberbischofsheim, Thannheim, Thengen (Stadt und Dorf), Thennenbronn, Thiengen, Thiergarten, Thunsel, Tiefenbronn, Todtmoos, Todtnau, Todtnauberg, Ubstadt, Ueberlingen, Ulm b. Lichtenau, Ulm b. Oberkirch, Umkirch, Unteralpfen, Unterbalbach, Unterbaldingen, Untergrießbach, Unteribach, Unterkirnach, Untermettingen, Unterscheidenthal, Unterschüpf, Untersiggingen, Haslachsimonswald, Unterwittighausen, Unzhurst, Urach, Urberg, Urloffen, Urnau, Bilchband, Villingen, Bimbuch, Vöhrenbach, Volkertshausen, Wagenstadt, Wagshurst, Waibstadt, Neidenstein-Waldhof, Waldkirch, Waldmühlbach, Waldshut, Waldstetten, Waldulm, Walldorf, Walldürn, Waltershofen, Waltersweier, Wangen, Wasenweiler, Watterdingen, Wehr, Weier, Weiher, Weildorf, Weiler, Weilersbach, Weilheim, Weingarten, Weinheim, Weisenbach, Weiterdingen, Wellendingen, Welschensteinach, Welschingen, Wenkheim, Werbach, Werbachhausen, Wertheim, Wettelbrunn, Wieblingen, Wieden, Wiegs, Wiesenbach, Wiesloch, Windischbach, Windschläg, Wintersdorf, Winterspüren, Winzenhofen, Wittnau, Wöschbach, Wolfach, Wollmatingen, Wolterdingen, Worndorf, Wyhl, Wyhlen, Yach, Zähringen, Zell a. H., Zell i. W., Zeuthirst, Ziegelhausen, Zimmern, Zollhaus-Randen, Zunsweier, Zuzenhausen.

(II. Nr. 12 960 bis 13 725: 94 561 Unterschriften.)

Journ. II. Nr. 13726.	Gilgenberg zu Königswinter und Genossen,
" II. Nr. 13727 bis 13731.	Jos. Pleimes, Pfarrer zu Dottendorf, und Genossen zu Dottendorf, Oberbachem, Kürrighoven, Rolandseck, Ließem,
" II. Nr. 13732.	Peter Lascheid zu Seelscheid (Siegkreis) und Genossen,
" II. Nr. 13733 bis 13735.	Hütten, Pfarrer zu Mehlen, und Genossen zu Mehlen, Lannesdorf, Niederbachem.

Folgende Petenten bitten um Aufrechterhaltung des Gesetzes, betr. den Orden der Gesellschaft Jesu:

Journ. II. Nr. 7565.	W. Karl, Pfarrer zu Egringen (Baden) und Genossen,
" II. Nr. 7566.	H. Ullmann, Pfarrer zu Söllingen (Baden), und Genossen,
" II. Nr. 7567.	W. Glock, Pfarrer zu Reihen, und Genossen,
" II. Nr. 7568 und 7569.	Gustav Schaab, Pfarrer zu Mauer bei Heidelberg (Baden), und Genossen,
" II. Nr. 7570 bis 7610.	Rechtsanwalt Voigt und Genossen, im Auftrage von mehr als 2400 Bürgern der Stadt Halle,
" II. Nr. 7611.	Herm. Weinand zu Obgruiten (Rheinland) und Genossen,
" II. Nr. 7612.	G. Gaßmann zu Weiler (Baden) und Genossen,
" II. Nr. 7613.	Heinr. Hakmayer zu Hilsbach (Baden) und Genossen.

Folgende Petenten bitten um Aufrechterhaltung des Gesetzes, betr. den Orden der Gesellschaft Jesu:

Journ. II. Nr. 7727. O. Holtzmann, Pfarrer zu Hockenheim (Baden), und Genossen,
„ II. Nr. 7728. Bühler, Pfarrer zu Hirschlanden, und Genossen,
„ II. Nr. 7729. Martin Dörzbacher zu Hohenstadt und Genossen,
„ II. Nr. 7730. Ernst, Pfarrer zu Weitershausen (Marburg), und Genossen,
„ II. Nr. 7731. Fr. Weinrich, Pfarrer zu Nesselbrunn (Marburg), und Genossen,
„ II. Nr. 7732. L. Bauer, Bürgermeister zu Adersbach (Baden), und Genossen,
„ II. Nr. 7733. Deser, Bürgermeister zu Flinsbach (Baden), und Genossen,
„ II. Nr. 7734. Karl Heller, Pfarrer zu Bargen, und Genossen,
(151 Unterschriften.)
„ II. Nr. 7735. J. Klenck, Pfarrer zu Mappach, und Genossen,
„ II. Nr. 7736. Der Kirchenvorstand der protestantischen Pfarrerei zu St. Johannis (Nürnberg),
„ II. Nr. 7737. E. Malin zu Osterwieck (Harz) und Genossen,
(486 Unterschriften.)
„ II. Nr. 7738. Richard Funke, Schuhmacher zu Elberfeld, und Genossen,
(151 Unterschriften.)
„ II. Nr. 7739. Der Kirchenvorstand der protestantischen Stadtpfarrgemeinde zu Ingolstadt,
„ II. Nr. 7740. Adam Wolf zu Epfenbach (Baden) und Genossen,
(224 Unterschriften.)
„ II. Nr. 7741. Der Kirchenvorstand der protestantischen Gemeinde zu Kempten,
„ II. Nr. 7742. Der Kirchenvorstand der protestantischen Gemeinde zu St. Georgen (Bayreuth),
„ II. Nr. 7989. Joh. Konradi, Bürgermeister zu Daisbach, und Genossen,
„ II. Nr. 7990. G. P. Weißling zu Seckenheim (Baden) und Genossen,
„ II. Nr. 7991 und 7992. Friedr. Wilh. Schaefer, Pfarrer zu Ichenheim (Baden), und Genossen,
(160 Unterschriften.)
„ II. Nr. 7993 bis 8019. H. Werner, Pfarrer zu Langenberg (Rheinland), und Genossen zu Langenberg und Düssel,
(1187 Unterschriften.)
„ II. Nr. 8020. Dr. med. Lachmann zu Auerbach und Genossen,
„ II. Nr. 8021. Der Kirchenvorstand der evangelischen Gemeinde zu Neu-Ulm,
„ II. Nr. 8022. Ad. Hansen, Pfarrer zu Köndringen (Baden), und Genossen,
„ II. Nr. 8023. Der Kirchenvorstand der Gemeinde St. Aegidien zu Nürnberg,
„ II. Nr. 8024. C. Dreher, Abgeordneter zur II. bad. Kammer zu Wittlingen, und Genossen,
„ II. Nr. 8025. Stürmer, Oberförster zu Forbach (Baden), und Genossen,
„ II. Nr. 8026. Hessert, Bürgermeister zu Schluchtern, und Genossen,
„ II. Nr. 8027. Der Kirchenvorstand der protestantischen Gemeinde zu Gerolfingen (Bayern),
„ II. Nr. 8028. Friedr. Sohn, Pfarrvikar zu Bottenhorn bei Breidenbach (Hessen-Nassau), und Genossen,
(107 Unterschriften.)
„ II. Nr. 8029. A. Schiff, Hauptlehrer zu Helmsheim, und Genossen,
„ II. Nr. 8030. Leop. Leichtler, ev. Pfarrer zu Heidelsheim (Baden), und Genossen,
„ II. Nr. 8031. E. Lüdemann, ev. Pfarrer zu Gölshausen bei Bretten (Baden), und Genossen,
„ II. Nr. 8032 Friedr. Lehmann zu Riedlingen (Baden) und Genossen,
II. Nr. 8033. Ad. Vischer, Dekan a. D. zu Seefelden-Betberg (Baden), und Genossen,
„ II. Nr. 8034. Dummel zu Gütenbach und Genossen,
„ II. Nr. 8035. Der Vorstand des Hauptvereins des evangelischen Bundes zu Hamburg,
„ II. Nr. 8036. O. Krauß, Apotheker zu Mosbach (Baden), und Genossen,
„ II. Nr. 8037 und 8038. Dr. Zschimmer, Königl. Superintendent zu Naumburg a./Saale, und Genossen,
„ II. Nr. 8039. Köhler, Ortsrichter zu Mollschütz (Naumburg a./Saale), und Genossen,
„ II. Nr. 8040. L. Pönicke, Lehrer zu Altlöbnitz (Naumburg a./Saale), und Genossen,
„ II. Nr. 8041 bis 8045. Lehn, Pfarrer zu Saaleck, und Genossen,
„ II. Nr. 8046. Amend, Bürgermeister zu Allendorf, und Genossen,
„ II. Nr. 8047. Raabe, Bürgermeister zu Rennertehausen, und Genossen,
„ II. Nr. 8048. August Münch zu Strümpfelbrunn und Genossen,
„ II. Nr. 8049. Wilhelm Köbler zu Waldkatzenbach und Genossen,
„ II. Nr. 8050. Peter Haas zu Mülben und Genossen,
„ II. Nr. 8051. Georg Ihrig zu Weisbach und Genossen,
„ II. Nr. 8052. Georg Baumann zu Friedrichsdorf und Genossen,
„ II. Nr. 8053. Wilh. Hutt, Hauptlehrer zu Oberdielbach, und Genossen,
„ II. Nr. 8054. Der Bürgermeister zu Hugsweier (Baden) und Genossen,
(137 Unterschriften.)
„ II. Nr. 8055. Jacob Hetzel, Bürgermeister zu Sand, und Genossen,
„ II. Nr. 8056. E. Munch, Pfarrer zu Buggingen (Baden),
(165 Unterschriften.)
„ II. Nr. 8057. Kaltenbach, Bürgermeister zu Britzingen-Dattingen (Baden), und Genossen,
„ II. Nr. 8058 und 8059. Kieser, Forstassistent zu Neuenbürg (Württemberg), und Genossen
(389 Unterschriften.)

image
not
available

Folgende Petenten bitten um Aufrechterhaltung des Gesetzes, betr. den Orden der Gesellschaft Jesu:

Journ. II. Nr. 8901. J. Beyer, Schreiner zu Löhlbach (Frankenberg), und Genossen,

" II. Nr. 8902. Hasenpflug, Lehrer zu Battenhausen, und Genossen,
(II. Nr. 8901 und 8902: 268 Unterschriften.)

" II. Nr. 8903. Tauer, Bürgermeister zu Thurnau (Oberfranken), und Genossen,

" II. Nr. 8904 bis 8913. C. Schmidt zu Mettmann und Genossen,

" II. Nr. 8914. bis 8922. H. Bohris, Pfarrer zu Wehrheim, und Genossen zu Wehrheim, Laubach, Hundstadt, Grävenwiesbach, Heinzenberg, Mönstadt, Merzhausen, Arnoldshain, Naunstadt,

" II. Nr. 8923. Adam Weygoldt zu Lützelsachsen (Baden) und Genossen,
(190 Unterschriften),

" II. Nr. 8924. Jakob Erdel, zu Hohensachsen (Baden) und Genossen,

" II. Nr. 8925. Wehrle, Fabrikant zu Furtwangen, und Genossen,

" II. Nr. 8926. Gustav Körber zu Hemsbach (Baden) und Genossen,

" II. Nr. 8927. Stephan Hartmann zu Sulzbach und Genossen,

" II. Nr. 8928. Heinrich Gräber zu Sulzbach und Genossen,

" II. Nr. 8929. Oskar Arnold, Pfarrer zu Mahlberg (Baden), und Genossen,

" II. Nr. 8930. J. Knausenberger, evangelischer Pfarrer zu Neunstetten, und Genossen,

" II. Nr. 8992. E. Braun, Pfarrer zu Sand (Wolfhagen), und Genossen,

" II. Nr. 8993. Schneider, Pfarrer zu Neuenheim, und Genossen,
(174 Unterschriften.)

" II. Nr. 8994. Th. Laub, Pfarrer zu Ruchsen (Baden), und Genossen,

" II. Nr. 8995. C. Reinemann, Pfarrer zu Louisendorf (Frankenberg), und Genossen,

" II. Nr. 8996. Der Kirchenvorstand der protestantischen Kirchengemeinde zu Kirchenlamitz (Bayern),

" II Nr. 8997 und 8998. G. Koegler, Landtagsabgeordneter zu Bretten (Baden), und Genossen,

" II. Nr. 8999. Der Kirchenvorstand der protestantischen Gemeinde zu Cadolzburg (Mittelfranken),

" II. Nr. 9000. Der Kirchenvorstand der protestantischen Gemeinde zu Stein bei Nürnberg,

" II. Nr. 9001. Schneider, Pfarrer zu Michelbach, und Genossen,
(253 Unterschriften.)

" II. Nr. 9002 und 9003. G. Christmann, Hauptlehrer zu Sinsheim a. d. Elsenz (Baden), und Genossen,
(214 Unterschriften.)

" II. Nr. 9004. Der Kirchenvorstand der protestantischen Gemeinde zu Aeschach bei Lindau (Bayern),

" II. Nr. 9005. Der Kirchenvorstand der protestantischen Gemeinde zu Pfuhl (Bayern),

" II. Nr. 9006. Wöttlin, evangelischer Pfarrer zu Neckargemünd (Baden), und Genossen,

" II. Nr. 9007. Stapenhorst, Pfarrer zu Heeren, und Genossen,

" II. Nr. 9008 bis 9011. Eckhard Bossenberger, Müller zu Speckswinkel (Kirchhain), und Genossen zu Speckswinkel und Erksdorf,

" II. Nr. 9012. Der Kirchenvorstand zu Langenzenn,

" II. Nr. 9013. Der Kirchenvorstand der Stadtgemeinde zu Wassertrüdingen (Bayern),

" II. Nr. 9014. Christoph Schweigert, Gemeindevorsteher zu Würm bei Pforzheim (Baden), und Genossen,

" II. Nr. 9015. Kübler, Pfarrer zu Bückerod (Unterwesterwald), und Genossen,
(118 Unterschriften.)

" II. Nr. 9016 bis 9023. Roth, Pfarrer zu Dallau, und Genossen zu Dallau, Auerbach, Neckarburken, Fahrenbach, Neckargerach, Binau, Obrigheim, Haßmersheim.

" II. Nr. 9024 bis Nr. 9039. Der evangelische Kirchengemeinderath zu Kieselbronn und Genossen zu Kieselbronn, Niefern, Eutingen, Brötzingen, Büchenbronn, Ispringen, Nöttingen, Darmsbach, Dürrn, Eisingen, Ellmendingen, Ittersbach, Oeschelbronn, Weißenstein, Dillstein, Langenalb,

" II. Nr. 9040 bis 9405. Eduard Elben zu Stuttgart überreicht fernere Petitionen aus den Ortschaften: Schömberg, Heldensingen, Hausen a. d. L., Niederhofen, Häfnerhaslach, Haberschlacht, Neinsbronn, Hochberg, Pappelau, Asperg, Gr.-Altdorf, Adolzhausen, Schörtzingen, Besenfeld, Hochdorf, Göttelfingen, Rothenberg, Schäftersheim, Fellbach, Reutlingen, Bittelbronn, Schönthal, Rossach, Oggenhausen, Poppenweiler, Dettingen, Kappishäusern, Rottweil, Glatten, Freudenstadt, Hengen, Möglingen, Buttenhausen, Hundersingen, Sulzdorf, Waldenburg, Thüngenthal, Urach, Belsen, Weiler, Ochsenhausen, Waldmannshofen, Bitz, Löwenstein, Kusterdingen, Elpersheim, Michelfeld, Pfitzingen, Willsbach, Heuchlingen, Hausen, Althütte, Grimmelfingen, Nellingen, Oppingen, Mainhardt, Dennhof, Riegenhof, Mönchsberg, Oeschelbronn, Ob.-Böbingen, U.-Ringingen, Bernloch, Pfronstetten, Meidelstetten, Erligheim, Beuren, U.-Weissach, O.-Weissach, Sülzbach, Grantschen, Niederich, Ilsfeld, Rielingshausen, Burch, Schalkstetten, Setzingen, Archshofen, Pliezhausen, Münster, Wurmberg, Ettenhausen, Strümpfelbach, Steinbach, Schramberg, Plüderhausen, Herrenberg, Eschenthal, U.-Lenningen, Kaisersbach, Münsingen, Kapfenburg, Engelsbrand, Berghülen, Bühlenhausen, Lombach, Sulz, Hopfauneunthausen, Dürrenmettstetten, Ehingen, Altshausen, Böfingen, Beihingen, Gönningen Weingarten, Wolfenhausen, U.-Jesingen, Spiegelberg, Weiler, Siglingen, Neckarsulm, Weissach, Sulzbach a. d. Murr, Pflugfelden, Kl.-Aspach, Heumaden, Kl.-Ingersheim, Gr.-Erlach, Wimsheim, Bronnweiler, Friolzheim, Breitach, Heubach, Hermannsweiler, Burg, Schönaich, Türkheim, Bächlingen, Bissingen, Mittelfischach, Derdingen, Dörzbach, Ochsenwang, Baiersbronn, Ruppertshofen, Nürtingen, Rüsselhausen, Laichingen, Gablenberg, Zazenhausen, Dornhan, Betz-

Folgende Petenten bitten um Aufrechterhaltung des Gesetzes, betr. den Orden der Gesellschaft Jesu:

Journ. II. Nr. 9611. Der Kirchenvorstand der protestantischen Gemeinde zu Buttenheim bei Bamberg,

" II. Nr. 9612 und 9614. Heußner, Superintendent zu Ziegenhain (Regierungsbezirk Kassel), und Genossen, (203 Unterschriften.)

" II. Nr. 9615. L. v. Boyneburgk, Gutsbesitzer zu Wichmannshausen (Eschwege), und Genossen,

" II. Nr. 9616. Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde zu Gräfenberg,

" II. Nr. 9617. Flink, Seminaroberlehrer a. D. zu Meersburg (Baden), und Genossen,

" II. Nr. 9618. Schmidt, Pfarrer zu Lixfeld (Biedenkopf), und Genossen, (105 Unterschriften.)

" II. Nr. 9619. Der Kirchenvorstand der protestantischen Gemeinde Erlangen-Altstadt,

" II. Nr. 9620. Alfeld, Bürgermeister zu Neckarelz (Baden), und Genossen,

" II. Nr. 9621 und 9622. Landau, Pfarrer zu Münchhausen, und Genossen, zu Münchhausen und Wolmar,

" II. Nr. 9623. Dr. Weber, Justizrath und Landtagsabgeordneter zu Offenbach a. M., und Genossen, (3416 Unterschriften.)

" II. Nr. 9624. Casper Koser, Schneider zu Weimar, und Genossen, (2549 Unterschriften.)

" II. Nr. 9625 bis 10086. Schlickmann, Pfarrer und Schriftführer des Rhein. Hauptvereins des ev. Bundes zu Merxheim (Nahe), und Genossen zu Merxheim, Sigmaringen, Haigerloch (Hohenzollern), Hottenbach (Trier), Stipshausen (Trier), Bärweiler (Meisenheim), Lauschied (Meisenheim), Almersbach, Gieleroth, Waldböckelheim, Meddersheim, Kirschroth, Altenkirchen (Westerwald), Gödenroth, Mandel bei Kreuznach, Nohfelden (Birkenfeld), Soetern, Grumbach, Merzweiler, Herrstein, Mörschied, Argenthal, Riesweiler, Heiligenwald (Ottweiler), Landsweiler (Ottweiler), Laufersweiler, Gösenroth, Dill (Hunsrück), Sohrschied (Hunsrück), Oberkostenz, Todenroth, Birkenfeld-Herdorf, Urdenbach, Malmedy, Manubach bei Niederheimbach a. Rh., Ottweiler, Pfeffelbach, Burglichtenberg, Niederbrombach (Birkenfeld), Burgsponheim (Coblenz), Oberhausen bei Kirn, Hennweiler bei Kirn, St. Johannisberg bei Kirn, Seesbach (Kreuznach), Weiler bei Monzingen, Lövenich (Erkelenz), Ravensbeuren (Coblenz), Roggendorf, Biebersheim bei St. Goar a. Rh., Rheinböllen (Simmern), Dichtelbach (Simmern), Uedem (Cleve), Wassenberg, Cues-Bernkastel, Heddesheim (Kreuznach), Pfalzfeld, Badenhard, Langenlonsheim, Kirschseiffen, Urbach, Dernbach, Eckenhagen, Werlau, Oberdreis (Neuwied), Pleizenhausen (Simmern), Börde (Ruhrort), Breitscheid (St. Goar), Weinsheim (Kreuznach), Rüdesheim (Kreuznach), Staudernheim, Kempfeld, Veldenz (Mosel), Steeg (St. Goar), Norheim, Leisel, Friedrichsthal (Saarbrücken), Neuwied (Coblenz), Brühl, Müllenbach bei Gummersbach, Wreeze, Xanten a. Rh., Wittlich, Meisenhein a. Glan, Breitenheim, Raumbach, Desloch, Rengsdorf, Homberg a. Rh., Irmenach (Zell), Beuren (Zell), Luisendorf (Cleve), Burg a. d. W., Beyenburg, Obercassel bei Bonn, Heisterberg, Nieder-Dollendorf bei Königswinter, Bendorf a. Rh., Traben (Zell), Oberhonnefeld, Niederwambach, Essen (Ruhr), Leuscheid, Delling, Dörrenbach (St. Wendel), Ruhrort, Kirchberg (Coblenz), Berschweiler, Gersweiler a. d. Saar, Clarenthal, Kirn (Nahe), Allenfeld (Kreuznach), Büchenbeuren, Idar (Nahe), Niederhausen (Nahe), Wald bei Solingen, Dümpten (Ruhr), Bacharach, Capellen bei Mörs, M.-Gladbach, St. Goar, Prüm, Bleialf, Barmen, Boppard a. Rh., Trarbach (Zell), Stolberg (Rheinland), Mülheim (Mosel), Andel (Berncastel), Abtweiler (Meisenheim), Hückelhoven (Erkelenz), Hückeswagen, Köln (Saarbrücken), Preuß.-Moresnet, Brühl, Pfalzdorf (Cleve), Münster am Stein, Ronsdorf, Simmern u. Dhaun, Weitersborn, Remlingrade, Cranenburg, Grafwegen, Königswinter, Honnef, Ohlweiler, Ravengiersburg (Simmern), Dierdorf, Daaden (Altenkirchen), Biersdorf (Altenkirchen), Frechen, Hörstgen, Kirchen, Botzdorf, Becherbach, N.-Wörresbach, Meckenbach, Oberdiebach, Eckweiler, Elsdorf, Kirchherten a. d. Erft, Bergheim a. d. Erft, Zievenich, Fischbach a. d. Nahe, Dettingen (Hohenzollern), Hechingen (Hohenzollern), Konz, Hausen, Woppenroth, Cappel (Hundsrück), Leideneck, Rhaunen, Sulzbach, Bitburg (Trier), Enkirch a. d. Mosel, Wiehl (Cöln), Recklinghausen, Rosbach a. d. Sieg, Jülich, Walhausen (Birkenfeld), Mosberg (Birkenfeld), Speldorf, Randerath, Cronenberg, Drabenderhöhe, Winningen (Coblenz), Lennep, Alstaden, Styrum, Hamm a. d. Sieg, Ehrenfeld, Freusburg, B.-Gladbach, Ueberruhr, Meiderich (Ruhrort), Ründeroth, Carlsbrunn, Naßweiler, Marienberghausen, Wolfersweiler (F. Birkenfeld), Gimbweiler, Eitzweiler, Asweiler, Hirstein, Hilgen, Linnep (Düsseldorf, Ldkr.), Gerolstein, Andernach a. Rh., Schöneberg, Zweifall, Sterkrade (Ruhrort), Osterfeld (Recklinghausen), Stromberg, Gemünden, Womrath, Duisburg, Neuenahr, Kochem, Gebhardshain bei Betzdorf, Montjoie, Imgenbroich, Horbruch (Berncastel), Hirschfeld (Zell), Vallendar, Schwanenberg, Grambusch, Cleve, Gartrop, Goch, Borbeck, Bötgen, Söllbach (Meisenheim), Schweinschied (Meisenheim), Medard, Achtelsbach, Sulzbach, Widdert, Burscheid, Ohligs (Solingen), Holpe, Erblingen, Marienhagen, Odenspiel (Cöln), Hamminkeln, Witzhelden, Herchen a. d. Sieg, Wiebelskirchen, Bretzenheim (Kreuznach), Wingenbach, Oberstein, Derschlag (Gummersbach), Alterkülz (Simmern), Michelbach (Simmern), Hohenröderhof, Kaiserswerth, Heinsberg, Lötzbeuren, Baumholder, Wickenrodt, Niederhofenbach, Breitenthal, Sonnschied, Fürstenhausen (Saarbrücken), Völklingen (Saarbrücken), Burtscheid (Aachen), Gemünd, Flamersheim, Euskirchen, Unterbarmen, Mülheim a. Rh., Kalk, Mittelbollenbach, Dickesbach, Nalbach, Ellern, Mönschbach, Kappeln, Altwied, Horn, Castellaun, Uhler (Simmern), Kupferdreh (Essen), Büderich (Mörs), Nellinghausen, Engelskirchen, Naubach, Saarlouis, Ketzberg (Solingen),

Folgende Petenten bitten um Aufrechterhaltung des Gesetzes, betr. den Orden der Gesellschaft Jesu:

Journ. II. Nr. 10361. Andreas Gäßler, Bürgermeister zu Mietersheim (Baden), und Genossen,
= II. Nr. 10362. Staiger, Bürgermeister zu Langenwinkel (Baden), und Genossen,
= II. Nr. 10363. Armbröster, Pfarrer zu Rockensüß (Rotenburg a. Fulda), und Genossen,
= II. Nr. 10364. R. Schmidt, evang. Pfarrer zu Eschelbronn (Baden), und Genossen,
(162 Unterschriften.)
= II. Nr. 10365. H. Laackmann, Pastor zu Deezbüll (Schleswig), und Genossen,
= II. Nr. 10366. Der Kirchenvorstand der protestantischen Gemeinde zu Pommersfelden bei Bamberg,
= II. Nr. 10367. Der Kirchenstorstand der protestanischen Gemeinde zu Steppach bei Bamberg,
= II. Nr. 10368. H. Lungershausen, Pastor zu Westerlinde=Osterlinde, und Genossen,
= II. Nr. 10369 bis 10371. Das geistliche Ministerium zu Osnabrück und Genossen,
= II. Nr. 10372. Mutschler, Gemeinderath zu Undingen, und Genossen,
= II. Nr. 10373. Die Vertretung der protestantischen Gemeinde zu Röckingen,
= II. Nr. 10374. Der Kirchenvorstand der protestantischen Gemeinde zu Oberkrumbach,
= II. Nr. 10375. Der Kirchenvorstand der Pfarrgemeinde zu Förrenbach (Bayern),
= II. Nr. 10376. Der Kirchenvorstand der protestantischen Gemeinde zu Vorra,
= II. Nr. 10377. Der Kirchenvorstand der protestantischen Filialgemeinde zu Altensittenbach bei Hersbruck,
= II. Nr. 10378. Manßhardt, Bürgermeister zu Linx (Baden), und Genossen,
= II. Nr. 10379. Haas zu Mülben und Genossen,
= II. Nr. 10380. H. Barß, Pfarrer zu Schollbrunn (Baden), und Genossen,
= II. Nr. 10381. Schumacher, Bürgermeister zu Neunkirchen (Eberbach), und Genossen,
= II. Nr. 10382. Heidt, Bürgermeister zu Auenheim (Baden), und Genossen,
= II. Nr. 10383. Pfarrer Klas und Genossen, ohne Ortsangabe, Poststempel: Hattersheim,
= II. Nr. 10384. Kientz, Bürgermeister zu Scherzheim (Baden), und Genossen,
= II. Nr. 10385. Bode, Pfarrer zu Wachenbuchen (Hanau), und Genossen,
= II. Nr. 10386. H. Wissemann, Lehrer zu Heskem, und Genossen,
(110 Unterschriften.)
= II. Nr. 10387. Aßmann, Pfarrer zu Dreihausen bei Marburg a. d. Lahn, und Genossen,
= II. Nr. 10388. Volz, Pfarrer zu Palmbach (Baden), und Genossen,
= II. Nr. 10389 und 10390. Heinrich Bäumer, Landwirth zu Niederndorf, und Genossen zu Niederndorf und Oberschelden,
= II. Nr. 10391. Heinrich Hagenmeyer, evang. Pfarrer zu Ziegelhausen bei Heidelberg, und Genossen,
= II. Nr. 10392. Gustav Fischer, Buchhalter zu Schliengen im Breisgau (katholische Gemeinde), und Genossen,
= II. Nr. 10393. Kausel, Pfarrer zu Birstein (Regierungsbezirk Cassel), und Genossen,
= II. Nr. 10394. Ackermann, Bürgermeister zu Herlefeld, und Genossen,
= II. Nr. 10395. Blumner, Pfarrer zu Diesdorf (Wanzleben), und Genossen,
(184 Unterschriften),
= II. Nr. 10396. Ernst Klemm, Fabrikbesitzer zu Eckernförde, und Genossen,
= II. Nr. 10397. Neupert, Pfarrer zu Döhlau bei Hof, und Genossen,
= II. Nr. 10398. Johann Hofmann zu Korb und Genossen,
= II. Nr. 10399 bis 10402. M. Ewald, Pfarrer zu Allendorf (Ziegenhain), und Genossen zu Allendorf, Michelsberg, Rommershausen, Schlierbach (Fritzlar),
(122 Unterschriften.)
= II. Nr. 10403. Ehringhaus, Pfarrer zu Mottgers (Schlüchtern), und Genossen,
= II. Nr. 10404. Limbert, Pfarrer zu Ostheim, und Genossen,
= II. Nr. 10405. Heinrich Otto, Pfarrer zu Orpherode (Witzenhausen), und Genossen,
= II. Nr. 10406. Strunz, Pfarrer zu Leupoldsgrün, und Genossen,
= II. Nr. 10407. Der Kirchenvorsteher zu Altenrüdingen,
= II. Nr. 10408. Kilian, Förster zu Hümme, und Genossen,
= II. Nr. 10409. Joh. Schneider, Landmann zu Untersimtshausen (Marburg), und Genossen zu Untersimtshausen und Niederasphe,
(133 Unterschriften.)
= II. Nr. 10410. Haffer, Bürgermeister zu Gönnern, und Genossen zu Gönnern und Steinperf,
= II. Nr. 10411. Manz, Lehrer zu Kleinjena, und Genossen,
= II. Nr. 10412. Der Gemeindekirchenrath von St. Wenzel zu Naumburg a. d. Saale,
= II. Nr. 10413. Professor Dr. Clasen, Gymnasial=Oberlehrer zu Holzminden, und Genossen,
= II. Nr. 10414 und 10415. And. Bürklin und Genossen zu Wasser und Muleck,
= II. Nr. 10416. Jacob Bender zu Eschelbach (Baden) und Genossen,
= II. Nr. 10417. Schalkhaußer, Pfarrverweser zu Lichtenau (Ansbach), und Genossen,
= II. Nr. 10418. Oldemeyer, Bäckermeister zu Stemmen, und Genossen,
= II. Nr. 10419. Johannes Mayer zu Großsachsen, und Genossen,
= II. Nr. 10420. Karl Gockel, Pfarrer zu Tennenbronn, und Genossen,
= II. Nr. 10421. Reichle, Bürgermeister zu Sauldorf (Baden), und Genossen,
= II. Nr. 10422. Harder, Pastor zu Hemmingstedt, und Genossen,
= II. Nr. 10423. Pietscher, Oberbürgermeister zu Bernburg, und Genossen.
(1206 Unterschriften.)

image
not
available

Folgende Petenten bitten um Aufrechterhaltung des Gesetzes, betr. den Orden der Gesellschaft Jesu:

Journ. II. Nr. 10731. J. Kiel, Lehrer zu Bergheim bei Spangenberg, und Genossen, (177 Unterschriften.)
" II. Nr. 10732. Die Kirchengemeinde zu Weißenkirchberg,
" II. Nr. 10733. August Mayer zu Spoeck (Baden) und Genossen, (266 Unterschriften.)
" II. Nr. 10734. Der Kirchenvorstand der evang.-reformirten Gemeinde zu Osnabrück,
" II. Nr. 10735. Christian Rindle zu Eichstetten (Baden) und Genossen,
" II. Nr. 10736. Paulus, Pfarrer zu Metze bei Gudensberg, und Genossen, (132 Unterschriften.)
" II. Nr. 10737. Adam, Pfarrer zu Dagobertshausen, und Genossen, (137 Unterschriften.)
" II. Nr. 10738. Mogge, Pfarrer zu Fritzlar, und Genossen, (100 Unterschriften.)
" II. Nr. 10739. A. Heintze, Pfarrer zu Wallenrod (Oberhessen), und Genossen, (143 Unterschriften.)
" II. Nr. 10740. Koch, Dekan zu Fränkischcrumbach, und Genossen, (197 Unterschriften.)
" II. Nr. 10741. Brunkner, Lehrer zu Lauterbach bei Crimmitschau, und Genossen,
" II. Nr. 10742. Friedrich Klopfer, Privatier zu Werdau (Sachsen), und Genossen, (1446 Unterschriften.)
" II. Nr. 10743. Hermann Hartmann, Pfarrer zu Bischofsheim (Hanau), und Genossen,
" II. Nr. 10744. Carl Stock, evang. Pfarrer zu Beenhausen bei Rotenburg, und Genossen,
" II. Nr. 10745. R. Rumpf, Pfarrverwalter zu Höchstenbach (Oberwesterwaldkreis), und Genossen, (147 Unterschriften.)
" II. Nr. 10746. Ernst Henrich, Lehrer zu Wahlrod (Oberwesterwaldkreis), und Genossen, (104 Unterschriften.)
" II. Nr. 10747. Eiter, Pfarrer zu Hettenhausen, und Genossen,
" II. Nr. 10748. Schubinger, Bürgermeister zu Nußbaum (Baden), und Genossen, (115 Unterschriften.)
" II. Nr. 10749. W. Dahler, Bürgermeister zu Teutschneureuth (Baden), und Genossen, (196 Unterschriften.)
" II. Nr. 10750. Martin zu Kehl und Genossen,
" II. Nr. 10751. K. Löffel, Dekan zu Dorf Kehl (Baden), und Genossen,
" II. Nr. 10752 bis 10763. Direktor Dr. Schneider und Genossen zu Oppenheim a. Rh., Dalheim, Dienheim, Dexheim, Dolgesheim, Dorndürkheim, Friesenheim, Harxheim, Sulzen, Schwabsburg, Wintersheim, Weinolsheim, Hamm, (II Nr. 10752 bis 10763: 1280 Unterschriften.)
" II. Nr. 10764. F. Lefarth, katholischer Pfarrer zu Mundelfingen, und Genossen,
" II. Nr. 10765. Münch, Pfarrer zu Boeddiger (Cassel), und Genossen, (106 Unterschriften.)
" II. Nr. 10766. Wilhelm Bock, Pfarrer zu Maxen bei Pirna, und Genossen,
" II. Nr. 10767. H. Petersen, Hauptpastor zu Eddelak, und Genossen,
" II. Nr. 10768. H. Sinn, Pastor zu St. Peter (Nordsee), und Genossen, (215 Unterschriften.)
" II. Nr. 10769. Chr. Schillinger, Bürgermeister zu Kollmarsreuthe (Baden), und Genossen,
" II. Nr. 10770. Beuck, Pastor zu Holebüll (Nordschleswig), und Genossen,
" II. Nr. 10771. Burch, Pfarrer zu Tannenkirch (Baden), und Genossen,
" II. Nr. 10772. Michael Sontag zu Zierolshofen (Baden), und Genossen,
" II. Nr. 10773. W. Schleifenbaum, Bergdirektor zu Elbingerode, und Genossen,
" II. Nr. 10774. J. Jacobsen, Maler zu Glücksburg, und Genossen,
" II. Nr. 10775. Lauter, Pfarrer zu Kirchfarrnbach, und Genossen,
" II. Nr. 10776. Böhner, Pfarrer zu Neunkirchen a./M., und Genossen,
" II. Nr. 10777. Schenkheld, Pfarrer zu Lippoldsberg, und Genossen, (101 Unterschriften.)
" II. Nr. 10778. Lierhammer, Lehrer zu Burach, und Genossen,
" II. Nr. 10779. Conrad Schwalm, Bürgermeister zu Gersdorf, und Genossen, (287 Unterschriften.)
" II. Nr. 10780. Honold, Bürgermeister zu Steinheim (Bayern), und Genossen,
" II. Nr. 10781. Reinhardt, Pfarrer zu Emmerich, und Genossen, (2415 Unterschriften.)
" II. Nr. 10782. Rechtsanwalt Dr. Binz und Bildhauer F. Binz zu Karlsruhe (Baden),
" II. Nr. 10783. Eduard Buch, evang. Pfarrer zu Schriesheim (Baden), und Genossen, (234 Unterschriften.)
" II. Nr. 10784. Scherer, Bürgermeister zu Königsberg (Hessen-Nassau), und Genossen,
" II. Nr. 10785. G. Meyer, Pfarrer zu Linkenheim, und Genossen,
" II. Nr. 10786 und 10787. Häß, Bürgermeister zu Ottenheim, und Genossen.

Folgende Petenten	bitten um Aufrechterhaltung des Gesetzes, betr. den Orden der Gesellschaft Jesu:
Journ. II. Nr. 11173.	Emil Janß, Pastor zu Koldenbüttel, und Genossen, (161 Unterschriften),
= II. Nr. 11174.	Schroeder, Bürgermeister zu Bruchköbel, und Genossen,
= II. Nr. 11175.	von Biedenfeld, Hauptmann a. D. zu Schwarzenhasel, und Genossen, (150 Unterschriften),
= II. Nr. 11176.	Hartte, Pfarrer zu Eggenstedt (Wanzleben), und Genossen,
= II. Nr. 11177.	Ritter, Bürgermeister zu Eyb bei Ansbach, und Genossen,
= II. Nr. 11178.	Heinrich Hanemann, Pfarrer zu Wieseth, und Genossen, (285 Unterschriften),
= II. Nr. 11367 bis 11373.	Schaab, Lehrer zu Hachenburg (Oberwesterwald), und Genossen zu Hachenburg, Oberhattert, Mittelhattert, Gehlert, Nister, Wied, Altstadt,
= II. Nr. 11374.	Mayer zu Singen (Baden) und Genossen,
= II. Nr. 11375.	Huber, Bürgermeister zu Görwihl, und Genossen,
= II. Nr. 11376 bis 11379.	Sprickmann, Pfarrer zu Ottoschwanden, und Genossen zu Ottoschwanden, Mußbach, Keppenbach,
= II. Nr. 11380.	Der Kirchenrath zu Bunde (Ostfriesland),
= II. Nr. 11381.	C. Kähler, Pastor zu Friedrichstadt a. d. Eider, und Genossen, (145 Unterschriften),
= II. Nr. 11382.	Friedrich Bröcker, Landmann zu Simonsberg (Schl.-Holst.), und Genossen,
= II. Nr. 11383. bis 11392.	Reimacher, Superintendent zu Newiges, und Genossen, (420 Unterschriften.)
= II. Nr. 11393.	K. Rühl, Landwirth zu Maar, und Genossen, (135 Unterschriften.)
= II. Nr. 11394.	Waas, Pfarrer zu Kirchbracht, und Genossen, (239 Unterschriften.)
= II. Nr. 11395.	August Schweitzer, Landwirth zu Bettenhausen, und Genossen,
= II. Nr. 11396.	August Knodt, Pfarrer zu Groß-Zimmern, und Genossen,
= II. Nr. 11397 und 11398.	Althainz, Pfarrer zu Grüßen (Frankenberg), und Genossen zu Grüssen, Mohnhausen, Römershausen, (226 Unterschriften.)
= II. Nr. 11399.	Müller, Bürgermeister zu Schwandorf, und Genossen,
= II. Nr. 11400.	Haeffner, Pfarrer zu Berg bei Hof (Bayern), und Genossen,
= II. Nr. 11401.	P. Ahlhein, Pfarrverwalter zu Wirberg, und Genossen,
= II. Nr. 11402.	Der deutsche Protestantenverein zu Berlin,
= II. Nr. 11429. bis 11486.	Gleim, Landgerichtsrath zu Marburg, und Genossen zu Marburg und anderen Ortschaften Hessens, (5525 Unterschriften.)
= II. Nr. 11487.	W. Obländer, Pfarrer zu Feldberg (Baden), und Genossen,
= II. Nr. 11488 bis 11647.	Eduard Elben zu Stuttgart überreicht fernere Petitionen aus den Ortschaften: Pfrondorf, Oberroth, Cleebronn, Grunbach, Oberfischach, Ottendorf, Laufen a. Kocher, Frickenhofen, Rupertshofen, Eglosheim, Machtolsheim, Wiesensteig, Gerabronn, Berg, Maubach, Otisheim, Schönenberg, Birkenweißbuch, Groß-Ingersheim, Ammertsweiler, Kemnath, Ludwigsburg, Schnaitheim, Königsbronn, Zwiefalten, Horb, Gruppenbach, Schwieberdingen, Oberjesingen, Nufringen, Bissingen a. d. Enz, Untermberg, Heilbronn, Mußberg, Lienzingen, Attenweiler, Riedlingen, Heslach, Enzberg, Untermünkheim, Gniebel, Wangen, Feuerbach, Stöckenburg, Dettenhausen, Unterrambach, Jagstheim, Kornwestheim, Dürrwangen, Zuffenhausen, Luizhausen, Fürnsal, Pfedelbach, Oberohrn, Windischenbach, Möhringen, Markgröningen, Laupheim, Auenstein, Abstall, Helfenberg, Zaisersweicher, Sternenfels, Böhringen, Giengen a. d. Brenz, Neustadt, Bönnigheim, Beuerlbach, Ingersheim, Crailsheim, Holzmaden, Enslingen, Meßstetten, Unterbalzheim, Böttingen, Magolsheim, Altdorf, Haubersbronn, Neubronn, Laubach, Eschach, Ludwigsthal, Tuttlingen, Hoheneck, Cannstatt, Waldsee, Tübingen, Stuttgart, (II Nr. 11488 bis 11647: 12836 Unterschriften.)
= II. Nr. 11648 bis 11756.	Paul Suedes, Fabrikant zu Pforzheim, und Genossen,
= II. Nr. 11757.	Kalt, Bürgermeister zu Kippenheim, und Genossen,
= II. Nr. 11758 und 11759.	Alberis, Pastor zu Witzwort (Eiderstedt), und Genossen, (167 Unterschriften)
= II. Nr. 11760.	L. Reitemeier zu Boffzen und Genossen,
= II. Nr. 11761.	Th. Stalmann, Pastor zu Lebenstedt, und Genossen,
= II. Nr. 11762.	Faulhaber, Pfarrer zu Gensungen, und Genossen,
= II. Nr. 11763.	Dietrich, Pfarrer zu Warmensteinach (Oberfranken), und Genossen,
= II. Nr. 11764.	Weigel, Pfarrer zu Gesees (Bayern), und Genossen,
= II. Nr. 11765.	Deckert, Pfarrer zu Schildau, und Genossen,
= II. Nr. 11766.	Lorenz Kohlenbusch, Pfarrverweser zu Oberkalbach, und Genossen, (247 Unterschriften.)
= II. Nr. 11767.	Clotz, Pfarrer zu Altenschlirf, und Genossen,
= II. Nr. 11779.	Dr. Lamny, Geheimer Rath zu Mannheim, und Genossen.

Folgende Petenten bitten um Aufrechterhaltung des Gesetzes, betr. den Orden der Gesellschaft Jesu:

solms, Greifenstein-Edingen, Wismar, Biskirchen, Berghausen, Werdorf, Garbenheim, Münchholzhausen, Dutenhofen, Launsbach, Oberbiel, Dornholzhausen, Hochelheim, Mudersbach, Altenkirchen, Nauborn, Oberndorf, Burgsolms, Braunfels, Lausdorf, Weidenhausen, Volpertshausen, Vollnkirchen, Oberkleen,
(5585 Unterschriften.)

Journ. II. Nr. 12276. A. F. Jessen, Pastor zu Rapstedt (Tondern), und Genossen,
" II. Nr. 12336. Theodor Stähling, Pfarrer zu Segnitz, und Genossen,
(103 Unterschriften.)
" II. Nr. 12337 bis 12342. Beigel, Dekan zu Rothenburg (Tauber), und Genossen zu Rothenburg, sowie aus den Gemeinden des protestantischen Dekanatsbezirks Rothenburg,
(2043 Unterschriften.)
" II. Nr. 12343. Adolf Müller zu Kitzingen und Genossen,
" II. Nr. 12344. Johannes Heckel, Pfarrer zu Kirchrimbach, und Genossen,
" II. Nr. 12345. Gayer, Superintendent zu Wolfach (Baden), und Genossen,
(111 Unterschriften.)
" II. Nr. 12346. Kaiser, Pfarrer zu Landenhausen, und Genossen,
" II. Nr. 12347. G. Wernich, Pastor zu Oxbüll (Insel Alsen), und Genossen,
(171 (Unterschriften.)
" II. Nr. 12348. Th. Jörgensen, Pastor zu Döstrup, und Genossen,
" II. Nr. 12349. Friedr. Hasselmann, Pastor zu Nüllschau (Flensburg), und Genossen,
" II. Nr. 12350 und 12351. Freiherr v. Rüdt, Geh. Regierungsrath zu Bruchsal, und Genossen,
" II. Nr. 12352 bis 12362. Leuschner, Konsistorial-Rath zu Wanzleben (Sachsen), und Genossen zu Wanzleben, Kleinwanzleben, Altenweddingen, Ampfurth, Domersleben, Hohendodeleben, Remkersleben, Kleinrodensleben, Schermke, Schwaneberg, Seehausen,
(1735 Unterschriften.)
" II. Nr. 12363. Johannes Weber, Ortsvorsteher zu Hochstadt bei Hanau a. Main, und Genossen,
" II. Nr. 12364. Der Gemeindevorstand zu Leerort und Genossen,
" II. Nr. 12365. Rexhausen, Pfarrer zu Hermannrode, und Genossen,
" II. Nr. 12366. Dörstelmann, Landwirth zu Eichlinghofen, und Genossen,
(106 Unterschriften.)
" II. Nr. 12367. Albert Schäfer, Pfarrer zu Seckmauern (Hessen), und Genossen,
(246 Unterschriften.)
" II. Nr. 12368 bis 12382. Schädla, Pastor zu Soltau (Hannover), und Genossen zu Soltau, Stübeckshorn, Munster, Behringen, Reiningen,
(893 Unterschriften.)
" II. Nr. 12383. S. Stirn, ev. Pfarrer zu Eschersheim bei Frankfurt a. M., und Genossen,
(183 Unterschriften.)
" II. Nr. 12384 bis 12399. Rudolf Kaiser, Pfarrer zu Reichenbach i. Vogtl., und Genossen,
(3627 Unterschriften.)
" II. Nr. 12400 bis 12447. Freiherr von Wintzingerode zu Heiligenstadt und Genossen zu Heiligenstadt, sowie aus den Kreisen Diederstadt, Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis,
(2539 Unterschriften.)
" II. Nr. 12504. Völsing, Dekan zu Gimbsheim (Rheinhessen), und Genossen,
(360 Unterschriften.)
" II. Nr. 12505. A. Aschenbach, Oberförster zu Petersthal (Baden), und Genossen,
" II. Nr. 12506. P. Jessen, Kirchenältester und Gastwirth zu Freienwill (Flensburg), und Genossen,
" II. Nr. 12507. Koppelmann, Pastor zu Schüttorf (Bentheim), und Genossen,
(910 Unterschriften.)
" II. Nr. 12508. Johannes Perthel, Pfarrer zu Leukersdorf (Erzgebirge), und Genossen,
" II. Nr. 12509. Karl Engelhardt, Pfarrer zu Albertshofen, und Genossen,
" II. Nr. 12510. Dieffenbach, Oberpfarrer zu Schlitz und Genossen,
" II. Nr. 12511 bis 12516. Michel, Dekan zu Weilburg (Oberlahnkreis), und Genossen zu Weilburg, Essershausen, Laimbach, Bermbeck, Edelsberg, Altenkirchen, Philippstein, Dornberg, Gräveneck, Weinbach,
(II. Nr. 12511 bis 12516: 912 Unterschriften.)
(Vom Abgeordneten Münch überreicht.)
" II. Nr. 12517. L. Hansen, Kaufmann zu Husum, und Genossen,
" II. Nr. 12518. Fritsch, ev. Pfarrer zu Unterreichenbach (Gelnhausen), und Genossen,
(162 Unterschriften.)
" II. Nr. 12519. Heintz, Lehrer zu Rückingen, und Genossen,
" II. Nr. 12520. Fromme, Kaufmann zu Apelern, und Genossen,
" II. Nr. 12521. Nordmeier, Pfarrer zu Deckbergen, und Genossen,
" II. Nr. 12522 bis 12796. Dr. von Bamberg, Oberschulrath und Gymnasialdirektor zu Gotha, und Genossen aus den Ortschaften des Herzogthums S.-Gotha.
(II. Nr. 12522 bis 12796: 11804 Unterschriften.)

Folgende Petenten bitten um Aufrechterhaltung des Gesetzes, betr. den Orden der Gesellschaft Jesu:

	Westheim, Wettelsheim, Windischhausen, Windsfeld, Westhofen (Rheinhessen), Flomborn, Bornheim (Alzey), Lonsheim, Köngernheim, Hangenweisheim, Blödesheim, Alzey, Eppelsheim, Ober-Flörsheim, Gundersheim, Armsheim,
Journ. II. Nr. 13748 bis 13753.	Issigau bei Hof, Wahlheim (Alzey), Kettenheim, Freimersheim, Eisselborn, Kunnersdorf.

Folgende Petenten bitten, über alle die Aufhebung des Jesuitengesetzes beantragenden Petitionen zur Tagesordnung überzugehen:

Journ. II. Nr. 10098.	Hasse, Prediger zu Stendal, und Genossen,
" II. Nr. 11197.	Schneider, Amtsrichter zu Bublitz (Pommern), und Genossen, (239 Unterschriften.)
" II. Nr. 12140.	Zapf, Lehrer zu Weida, und Genossen, (530 Unterschriften.)
" II. Nr. 12141.	Wilh. Couvreur, Pfarrverweser zu Steindorf, und Genossen,
" II. Nr. 12142.	Julius Eichelkraut, Bürgermeister zu Niederpöllnitz, und Genossen.

Folgende Petenten bitten, über alle auf Aufhebung des Jesuitengesetzes gerichteten Anträge und Petitionen zur Tagesordnung überzugehen:

Journ. II. Nr. 7743.	Stößner, Superintendent zu Vacha, und Genossen,
" II. Nr. 8951 bis 8955.	Otto Schmidt und Genossen zu Eisenach,
" II. Nr. 10092.	Otto Reifart, Pfarrer zu Wohlmuthhausen, und Genossen,
" II. Nr. 10101.	A. Fleischmann zu Eisenach und Genossen,
" II. Nr. 10112.	Rudolf Ebbinghaus, Pfarrer zu Stuzerbach, und Genossen, (164 Unterschriften.) (Vom Abgeordneten Dr. Kropatscheck überreicht.)
" II. Nr. 12462.	Petersen, Lehrer zu Westerholz, und Genossen,
" II. Nr. 12463.	J. Starke zu Eisenach und Genossen,

" II. Nr. 12933.	Professor Dr. Otto Richter zu Eisleben und Genossen	bitten, über den Antrag auf Aufhebung des Jesuitengesetzes zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 11. Januar 1891.

image
not
available

2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die Untersuchung über die in Schönwald behaupteten Vorgänge zu veranlassen und von dem Ergebniß dieser Untersuchung dem Reichstage Mittheilung zu machen.

Der Reichstag hat in seiner Sitzung vom 1. Juli 1890 die Anträge der Wahlprüfungskommission angenommen. Die Königlich bayerische Regierung hat dem Ersuchen auf Beweiserhebung entsprochen.

Die im Wahlbezirk Schönwald durch den Wahlprotest gerügten Vorgänge beziehen sich auf eine Unterbrechung des Wahlaktes. Dieselbe soll durch den Wahlvorstand, Bürgermeister Zapf, unter Zustimmung der Beisitzer zu dem Behufe veranlaßt sein, die bereits in der Urne befindlichen Stimmzettel zu zählen und mit den in den Wählerlisten vorhandenen Abstimmungsvermerken zu vergleichen, damit nach Schluß der Wahl die Auszählung rascher vor sich gehen konnte.

Die Wahlprüfungskommission erblickte in einer solchen Unterbrechung und der damit verknüpften Ausschließung der Oeffentlichkeit des Wahlaktes eine tadelnswerthe Unregelmäßigkeit, eine Auffassung, der das Plenum beitrat.

Die protokollarische Vernehmung der in dem Wahlproteste genannten Zeugen und des Wahlvorstandes erfolgte durch das Bezirksamt Rehau. Die Vernommenen wurden, soweit sie bei der Leitung der Wahlhandlung nicht betheiligt waren, vereidigt.

Die Vernehmungen ergaben die Richtigkeit der Angaben des Wahlprotestes in ihrem vollen Umfange. Zwar will der Wahlvorstand, Bürgermeister Zapf, keinen Ausschluß der Oeffentlichkeit der Wahlhandlung beabsichtigt haben, und bestreitet er besonders, daß durch seine Anordnung Jemand an der Abgabe seines Stimmzettels gehindert worden sei; dagegen räumt Zapf ein, die Anordnung zur Auszählung der abgegebenen Stimmen und deren Vergleich mit den Stimmvermerken in der Wählerlister vor dem Schlusse des Wahlaktes getroffen zu haben.

Der Bäckermeister und Beisitzende Joh. Osw. Rausch giebt aber selbst zu, den vor der Thüre des Wahllokals stehenden Forstgehilfen Ph. Kant ersucht zu haben, die etwa kommenden Wähler bis auf Weiteres vom Betreten des Wahllokals abzuhalten, so lange bis die Stimmzettel gezählt und mit der Wählerliste verglichen seien. Kant ist nach eigener beeidigter Aussage diesem Ersuchen auch nachgekommen, bis der Beisitzende Rausch nach Verlauf von mehreren Minuten wieder auf dem Vorsaale erschien und sagte: „So, jetzt kann es wieder los gehen“.

Der Beisitzende Rausch erklärt, diese Anordnung auf eigene Faust und ohne den Wahlvorstand davon zu unterrichten, getroffen zu haben. Die übrigen Zeugenaussagen widersprechen dieser Angabe nicht.

Die entscheidenden Angaben des Bürgermeisters Zapf lauten, laut Protokoll vom 28. Juli 1890, aufgenommen vor dem Bezirksamte in Rehau:

Zur Sache:

> „Ich habe die engere Reichstagswahl dahier als Wahlvorsteher geleitet; ich kann nicht in Abrede stellen, daß auf meine Anregung hin kurz vor Ablauf des Schlußtermins zur Abgabe der Wahlzettel behufs besserer Sicherung der Uebereinstimmung der Stimmabgabevermerke in der Wählerliste mit der Anzahl der abgegebenen Stimmzettel letztere abgezählt wurden, ohne daß dadurch die Oeffentlichkeit der Wahl unterbrochen, irgend ein Wähler mit der Abgabe seines Stimmzettels zum Zuwarten verhalten, und ohne daß irgend ein Zettel aufgemacht worden ist. Wenn der Beisitzer Johann Rausch den Philipp Kant oder andere Personen aufgehalten hat, so hat er dies für sich selbst gethan; von mir hatte er dazu keinen Auftrag.
>
> Es war auch Niemand gehindert, ins Wahllokal einzutreten und seinen Wahlzettel abzugeben, und sind auch in der That während des Zählens ein oder zwei Zettel abgegeben und entgegen genommen worden.
>
> Dieses kurz vor dem Termine vorgenommene Zählen habe ich als eine mechanische, vorbereitende Arbeit für die Ermittelung des Wahlergebnisses für unwesentlich, die Wahl selbst nicht beeinträchtigend und für erlaubt gehalten, glaube auch, nach Allem, was ich gehört habe, daß in den meisten Wahlbezirken eine solche vorbereitende Zählung stattgefunden hat.

Vorstehende Angaben, denen sich, wie bereits bemerkt, die Aussagen der übrigen vernommenen Zeugen und Beisitzer in allen wesentlichen Punkten anschließen, ergeben, daß bei der Wahl in Schönwald tadelnswerthe Verstöße gegen die Bestimmungen des Wahlreglements und die durch das Wahlgesetz vorgeschriebene Oeffentlichkeit der Wahlhandlung vorgekommen sind. Zu besonderem Bedenken veranlaßt die Aussage des Herrn Bürgermeister Zapf, daß „in den meisten Wahlbezirken eine solche vorbereitende Zählung stattgefunden habe“.

Diese Angabe als richtig vorausgesetzt — und sie wurde auch von anderen Zeugen gemacht —, würde es sich hier um einen im Wahlkreis Hof allgemein geübten Mißstand handeln, der unter Umständen wohl zur Folge haben könnte, die Garantien für die Wahlfreiheit und das Wahlgeheimniß schwer zu beeinträchtigen.

Die Wahlprüfungs-Kommission beantragt daher:

Der Reichstag wolle beschließen:

> unter Rückgabe der Akten den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die Königlich bayerische Regierung zu veranlassen, den Wahlvorstand in Schönwald auf die Unzulässigkeit seines Verfahrens aufmerksam zu machen und für den Fall, daß die gleiche gegen die Bestimmungen des Reichswahlgesetzes verstoßende Praxis, wie behauptet wird, allgemein geübt worden sein sollte, eine entsprechende Rechtsbelehrung eintreten zu lassen.

Berlin, den 14. Januar 1891.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Schmieder, Vorsitzender. **Auer**, Berichterstatter. Dr. **Dohrn**. **Evers**. **Fritzen** (Coblenz). **Gröber**. **von Hellmann**. Dr. **Hermes** (Jauer). **Kochann**. Dr. **von Komierowski**. Dr. **von Marquardsen**. Dr. **Mehnert**. **Schneider** (Hamm). **von Steinau-Steinrück**.

(Abs. 2) kontraktliche Bestimmungen z. B. dahin, daß Arbeiter auf bestimmte Zeit in andere (Konkurrenz-)Geschäfte nicht eintreten dürften, ungültig sein. Auch schien nach den Ausführungen der Antragsteller erstrebt zu sein, daß Vereinbarungen der Arbeitgeber, bestimmte Arbeiter nicht in Arbeit zu nehmen, verboten sein sollten.

Die Majorität der Kommission erachtete Absatz 1 des Antrages für zu weitgehend und konnte sich nicht entschließen, über den Rahmen der bisherigen Gewerbeordnung wesentlich hinauszugehen. Bezüglich des Absatzes 2 vermißte dieselbe die Gegenseitigkeit, daß auch die Unternehmer frei sein sollten in der Wahl der Hülfspersonen, glaubte auch nicht, daß mit der Annahme des Antrages das Ziel: daß den Arbeitgeberverbänden bezügliche Vereinbarungen verboten sein sollten, erreicht werde. Auch die ganze Fassung fand Bedenken.

Der Antrag wurde gegen 3 Stimmen abgelehnt.

§. 105a.

(Marg.: Verpflichtung zur Sonntags-Arbeit.)

§. 105a bestimmt:

Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nur in soweit verpflichten, als es sich um Arbeiten handelt, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auch an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden dürfen.

Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen unter Berücksichtigung der örtlichen und konfessionellen Verhältnisse die Landesregierungen.

Die dem Absatz 1 entsprechende Bestimmung der Gewerbeordnung (Absatz 2 von §. 105) lautet:

Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.

Die Begründung zu der Vorlage führt aus:

„Während §. 105 Absatz 2 des bisherigen Gesetzes von dem Grundsatze der Unwirksamkeit der Verträge, durch welche Arbeiter zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen verpflichtet werden sollen, Ausnahmen hinsichtlich solcher Arbeiten zuläßt, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, hat sich der Reichstag für eine unbedingte Ausschließung der Arbeitsverpflichtung ausgesprochen. Wenn der Entwurf im Wesentlichen dem Vorgange der bisherigen Gesetzgebung folgt und die Rechtsgültigkeit der Arbeitsverpflichtung für Arbeiten, die an Sonn- und Feiertagen vorgenommen werden, insoweit ausdrücklich anerkennt, als es sich um Arbeiten handelt, die nach den Bestimmungen des Entwurfs auch an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden dürfen, so beruht dies auf der Erwägung, daß es in den betheiligten Kreisen als eine Unbilligkeit würde empfunden werden, wenn die Rechtsunwirksamkeit der Arbeitsverpflichtung auch für solche Arbeiten ausgeschlossen würde, deren Vornahme das Reichsgesetz als Ausnahme von dem Verbote der Beschäftigung gewerblicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen selbst als nothwendig anerkennt und deshalb ausdrücklich gestattet."

Während (in erster Lesung) ein Theil der Kommission diesen Erwägungen Folge zu geben bereit war, und es als nothwendige Konsequenz erachtete, daß, soweit die Sonntagsarbeit für nothwendig respektive zulässig erachtet werde, auch eine kontraktliche Verpflichtung zu solcher Arbeit gesetzlich anerkannt werden müsse, trug ein anderer Theil der Kommission Bedenken, über die Bestimmungen der bestehenden Gewerbeordnung hinauszugehen. Es seien zahlreiche Arbeiten im Entwurf zugelassen, die zu verbieten man sich nicht entschließen könne, zu welchen zu verpflichten man aber auch dem Arbeitgeber das Recht nicht geben wolle. Ganze Kategorien (z. B. Gast- und Schankwirthschafts-, sowie Verkehrsgewerbe seien ja vom Verbot ausgenommen. Nach der Vorlage sei sogar für alle Betriebe nur für bestimmte Stunden der Sonn- und Feiertage die Arbeit verboten, jedenfalls bleibe diese Beschränkung für das Handelsgewerbe. Es sei um so bedenklicher, von dem bestehenden Schutz des §. 105 Absatz 2 für die Arbeiter abzugehen, je mehr Ausnahmen über den Rahmen „der Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder Unterbrechungen nicht gestatten", hinaus zugelassen werden würden. Der Entwurf gebe sowohl dem Bundesrath (§. 105d), wie der höheren Verwaltungsbehörde (§. 105e), wie endlich den Landeszentralbehörden (§. 105h) das Recht zu Ausnahmen; alle diese Behörden würden wahrscheinlich, namentlich im Anfange, ausgiebig von diesem Rechte Gebrauch machen. Ob nun in den zahlreichen Fällen, wo die Arbeit zwar nicht verboten, aber auch durchaus nicht nothwendig sei, der vielleicht aus Gewissenhaftigkeit sich weigernde Arbeiter eventuell gestraft werden sollte? Wenn der Schutz des §. 105a auch praktisch wenig zu bedeuten habe, so sei es doch prinzipiell bedenklich, zur Durchführung einer solchen vom Arbeitgeber aufgedrängten kontraktlichen Verpflichtung die starke Hand des Staates zu leihen.

Der Absatz 1 wurde mit 12 gegen 12 Stimmen abgelehnt; dagegen Absatz 2 einstimmig angenommen. Ein Ersatz für Absatz 1 wurde vorbehalten.

In der **zweiten Lesung** wurde die Vorlage in anderer redaktioneller Fassung wieder erneuert, zugleich das Bedenken bezüglich der Gast- und Schankwirthschaften und Verkehrsgewerbe durch eine in einem besonderen Paragraphen 105i vorgeschlagene Bestimmung beseitigt. Ein Theil der Kommission blieb auch jetzt bei der Auffassung stehen, daß die bisherige Bestimmung zu praktischen Schwierigkeiten nicht geführt habe, aber prinzipiell einen wirksamen Schutz bilde: ungerechtfertigte Zumuthungen einer Sonntags- respektive Festtagsarbeit, die an sich nicht nothwendig, wenn auch gesetzlich nicht verboten sei, abzuweisen. Ein kleinerer Theil hielt sogar die Verpflichtungs-Möglichkeit bezüglich solcher Arbeiten, die „nach der Natur des Gewerbebetriebes eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten", nicht für nöthig. Die Majorität der Kommission glaubte jedoch, dem Arbeitgeber das Recht, die Arbeiter auch zu den nach dem Gesetz zulässigen Arbeiten zu verpflichten, nicht versagen zu dürfen. Es sei doch bedenklich, dem Arbeiter das Recht gesetzlich zuzusprechen, auch dann, wenn die Arbeit nach Auffassung der Gesetzgebung respektive des Bundesrathes ꝛc. nothwendig sei, die Erfüllung der durch den Arbeitsvertrag freiwillig übernommenen Verpflichtung — nicht etwa aus Gewissenhaftigkeit, sondern vielleicht aus Laune und Trotz — zu verweigern. Das Gesetz bedeute einen außerordentlichen Fortschritt zum Schutze der Arbeiter; umsomehr müsse man doch auch die Konsequenz ziehen: bezüglich der nicht verbotenen Arbeiten eine übernommene Verpflichtung gesetzlich anzuerkennen.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung der Vorlage (in redaktionell veränderter Fassung) wurde angenommen.

§. 105b Absatz 1

(Marg.: **Verbot der Sonntags-Arbeit.**)

§. 105b bestimmt zunächst im Absatz 1:

Im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von

die sittlichen Gefahren der Arbeit in der Nacht vor oder nach dem (Kalender-) Sonntag seien nicht zu unterschätzen und stellten die Sonntagsfeier nur zu oft ganz in Frage. Die Versuchung, durch Schnapsgenuß, sei es im Wirthshaus, sei es an der Arbeitsstelle, sich zu „entschädigen", liege zu nahe. Gerade die Vorabende der Sonn- und Feiertage würden von den Arbeitgebern mit Vorliebe zur Ueberarbeit benutzt, in geradem Gegensatz zu der Auffassung, wie sie in England (für die geschützten Personen) und in der Schweiz sogar auch gesetzgeberisch Ausdruck gefunden habe, daß die Arbeit Samstags früher schließe wie an andern Tagen. In der Schweiz sei die zulässige Arbeitszeit an den Vorabenden der Sonn- und Festtage auf zehn Stunden (an andern Tagen auf elf Stunden) gesetzlich begrenzt; in England endige die Arbeit Samstag thatsächlich meistens Mittags. In dem Entwurf selbst sei für die Arbeiterinnen der Schluß an den Vorabenden der Sonn- und Festtage auf $5^1/_2$ Uhr festgelegt (§. 137) — eine Bestimmung, die für alle Fabriken mit überwiegend weiblichen Arbeitskräften für den ganzen Betrieb maßgebend werde; auch sei die zulässige ausnahmsweise Ueberarbeit (§. 138a) gerade am Samstage ausdrücklich ausgeschlossen. Damit sei die Berechtigung des Standpunktes, daß die reelle Sonntagsruhe auch den angemessenen Schluß der Arbeit am Samstag einschließe und 36stündig sein müsse, in der Vorlage selbst anerkannt.

Nicht blos für Fabriken sei dieser Schutz nothwendig, sondern ebenso und vielfach noch mehr für die Handwerker. Auch abgesehen von den Gewerben, welche für die Befriedigung täglicher Bedürfnisse thätig seien (§. 105e), seien viele Handwerker (z. B. Schneider, Schuhmacher u. s. w.) gerade an den Vorabenden der Sonn- und Feiertage am meisten in Anspruch genommen, indem die Kundschaft die Bestellung vielfach unnöthig verschiebe. Eine Begrenzung der Arbeitszeit an diesem Tage bedeute einen Schutz von Arbeitnehmer wie Arbeitgeber gegenüber den willkürlichen Ansprüchen des Publikums.

Diesen Ausführungen wurden mehrfache Bedenken entgegengehalten. Zunächst wurde betont, daß weder in England noch in der Schweiz eine solche Zahl von Feiertagen in Frage kämen, wie in Deutschland, und namentlich in katholischen Landestheilen. In Oesterreich seien die Feiertage nur soweit berücksichtigt, daß die Zeit zum Besuch des (vormittägigen) Gottesdienstes freigegeben werden müsse. Auch bezüglich der Sonntagsruhe würde Deutschland mit Inkrafttreten des Entwurfs allen anderen europäischen Staaten (außer den genannten) weit voraus sein. Von einem Mitgliede wurde geltend gemacht, daß, wenn Ueberarbeit sich als nothwendig erweise, der Vorabend eines Ruhetages sich doch am meisten empfehle. Auch von denen, welche über den Kalender-Sonntag hinausgehen wollten, wurde es namentlich aus Rücksicht auf das Kleingewerbe für bedenklich erachtet, den Schluß der Arbeit Samstags schon auf 6 oder 8 Uhr festzulegen und wurde eine 30stündige Ruhe, frühestens 6, spätestens 12 Uhr Samstags beginnend, für ausreichend erachtet.

Für zwei aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage sollte die Ruhezeit nach dem Entwurf auf 36 Stunden, nur für das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster- und Pfingstfest auf 48 Stunden bemessen werden. Bezüglich des „Neujahrsfestes" wurde konstatirt, daß dasselbe nur in Betracht komme, wenn demselben ein Sonntag vorhergehe oder nachfolge, und wurde von den Vertretern des Bundesraths selbst die Fassung der Vorlage als zu Mißverständnissen Veranlassung gebend bezeichnet. Als „nicht beabsichtigt" wurde auch die Möglichkeit bezeichnet, daß nach dem Entwurf am zweiten Sonn- und Feiertage, wenn vom Vorabend des ersten Sonn- resp. Feiertages ab der Betrieb 36 Stunden geruht habe, den ganzen Tag gearbeitet werden dürfte. Dieser mißbräuchlichen Ausnutzung der Bestimmung zu begegnen, wurde der Antrag (Nr. 7)* gestellt, daß für jeden Sonn- und Feiertag die Ruhe die Zeit von Morgens 6 Uhr bis Abends 6 Uhr umfassen solle. — Von den Vertretern des (kirchlichen) Kalender-Sonntags wurde auch für die Doppel-Feiertage dieser Standpunkt festgehalten (Antrag Nr. 5b).

Die Bedenken, welche bezüglich der gleichen Behandlung der Festtage angeführt worden waren, bestimmten auch einzelne derjenigen Kommissionsmitglieder, welche für einen 30stündigen Sonntag gestimmt hatten, für zwei aufeinanderfolgende „Sonn- und Festtage" nur 48 Stunden obligatorisch zu machen.

Als Resultat der Abstimmung erster Lesung ergab sich: Satz 1 des Absatzes 1 wurde einstimmig angenommen. Ferner wurde (im Antrag 1) die Stundenzahl 36 und 60 abgelehnt, dagegen die Zahlen (des Unter-Antrages Nr. 2): 30 und (des Unter-Antrages Nr. 4) 60 resp. 48 mit 15 gegen 10 Stimmen angenommen; ferner bezüglich des Beginns der Ruhe am Vorabend statt der Zahl 8 (in Antrag Nr. 1) die Zahl 12 (gemäß Antrag Nr. 3) eingesetzt. Der so modifizirte Antrag (Nr. 1) wurde mit 15 gegen 10 Stimmen angenommen.

Der zweite Satz gestaltete sich dementsprechend wie folgt:

> Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat für jeden Sonn- und Festtag mindestens dreißig, für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest sechszig Stunden und in sonstigen Fällen für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage achtundvierzig Stunden zu dauern. Die Ruhezeit hat am vorhergehenden Werktage frühestens um sechs, spätestens um zwölf Uhr Abends zu beginnen.

In der **zweiten Lesung** wurde der Antrag auf Wiederaufnahme der Regierungsvorlage gestellt, und namentlich von Seiten der Vertreter der verbündeten Regierungen auf Grund der zwischen der ersten und zweiten Lesung gemachten Erhebungen nachdrücklich vertreten. Das Ergebniß der über die Durchführbarkeit der Kommissionsbeschlüsse (erster Lesung) angestellten Erhebungen wurde, wie folgt, zum Vortrag gebracht:

> „Ein Theil der Berichte hält die Beschlüsse der Kommission für durchführbar. Diese Aeußerungen stammen jedoch überwiegend aus solchen Bezirken, in denen der Fabrikbetrieb nur in geringem Umfange besteht und insbesondere Betriebe mit Tag- und Nachtschicht nicht vertreten sind.
>
> In den in diesen Bezirken vorhandenen Gewerbebetrieben sind nach den vorliegenden Mittheilungen die in dem Kommissionsbeschluß verlangten Ruhezeiten im Allgemeinen und als Regel bereits jetzt, und zu einem erheblichen Theile in größerem Umfange üblich, da die Arbeit meist am Sonnabend Abend und in manchen Fällen bereits vor 6 Uhr Abends eingestellt zu werden pflegt, während der Wiederbeginn am Montag Morgen stattfindet, so daß die Ruhe vielfach nicht 30 sondern etwa 36 Stunden beträgt. Auch bezüglich der hohen Feste und der sonstigen Festtage sind hier die Ruhezeiten des Kommissionsbeschlusses bereits im Allgemeinen die seit vielen Jahren üblichen. Wo die angedeuteten Verhältnisse vorliegen, werden

*) Sämmtliche in der Kommission gestellten Abänderungs-Anträge 1. und 2. Lesung sind in der Zusammenstellung ad Nr. 190 der Beschlüsse aufgeführt.

beschäftigten Arbeiter haben demnach in jeder Woche abwechselnd eine 24- beziehungsweise 48 stündige Ruhe, mithin für zwei auf einander folgende Sonntage zusammen 72 Stunden, 12 Stunden mehr, als der Kommissionsbeschluß für sie erreichen würde. Aus dieser Erwägung wird mehrfach darauf hingewiesen, daß für die in den erwähnten Betrieben beschäftigten Arbeiter der Beschluß der Kommission nicht nur kein Bedürfniß, sondern auch unzweckmäßig erscheine.

Ebenso wird mehrfach darauf hingewiesen, daß auch für solche Anlagen, welche den Betrieb nur in der Tagesschicht unterbrechen, in Folge des Schichtenwechsels ein Bedürfniß nicht bestehe, über den Entwurf hinauszugehen.

Daß für die kontinuirlichen Betriebe, welche aus technischen Rücksichten die Sonntagsarbeit nicht entbehren können, die 30stündige Ruhezeit nicht durchführbar ist, wird nahezu allgemein anerkannt.

Sofern die 30stündige Ruhezeit auf die Tag- und Nachtbetriebe Anwendung finden müßte, würden diese Betriebe, in denen die Schichten meist 12stündige sind und der Schichtenwechsel um 6 Uhr Morgens beziehungsweise Abends eintritt, entweder die Arbeit am Sonnabend Abend nur bis Mitternacht fortzusetzen in der Lage sein, oder aber Sonnabends um 6 Uhr schließen und mit der Arbeit in der Mitternacht von Sonntag auf Montag wieder beginnen müssen.

Nach einer in einer Reihe von Berichten vertretenen Ansicht würde aber der Schluß um Mitternacht in diesen Betrieben entweder zur Folge haben, daß die Sonnabend-Abendschicht statt wie bisher eine volle Schicht, nur eine halbe Schicht würde arbeiten, oder aber, daß die beiden bisherigen Sonnabendschichten statt wie bisher 2 × 12 nur 2 × 9 Stunden betrügen, oder endlich, daß die Sonnabendtagesschicht statt wie bisher 12, 18 Stunden zu arbeiten haben würde. Hierbei würde der Arbeiter entweder wöchentlich statt 6 nur $5^3/_4$ Nachtschichten haben oder alle 14 Tage $^1/_2$ Schicht verlieren. Auch die Industrie, wird bemerkt, werde einen solchen Ausfall an Produktion nicht ertragen können.

Nach einer anderen, in verschiedenen Berichten zum Ausdruck gelangten Meinung werde man sich aber in vielen Fällen nicht dazu entschließen können, den Schluß der Arbeitszeit beziehungsweise den Wiederbeginn derselben auf die Mitternachtstunde zu verlegen, da hiergegen sowohl in Rücksicht auf den Betrieb selbst, wie in Rücksicht auf die Arbeiter und endlich auch im Interesse der öffentliche Ruhe und Ordnung erhebliche Bedenken geltend zu machen seien. Was die Arbeiter anlangt, so wird insbesondere darauf hingewiesen, daß die Beendigung der Arbeit um Mitternacht namentlich bei weiten Wegen und ungünstiger Jahreszeit denselben so wenig erwünscht erscheine, daß sie sich häufig weigern würden, um einer halben Schicht willen zur Arbeit zu kommen, während der Wiederbeginn der Arbeit um Mitternacht gleichfalls bei denselben bekanntlich äußerst unbeliebt sei.

In Rücksicht auf die Unzuträglichkeiten, welche aus der Beendigung oder dem Wiederbeginn der Arbeit um Mitternacht befürchtet werden, wird daher, insbesondere auch Seitens mehrerer Fabrikaufsichtsbeamten, die Ansicht ausgesprochen, daß eine den Kommissionsbeschlüssen entsprechende Gesetzesvorschrift dazu nöthigen werde, für Tag- und Nachtbetriebe, falls dieselben nicht sämmtlich unter die Ausnahmebestimmung des §. 105c fallen würden, statt einer 30stündigen eine 36stündige beziehungsweise eine 48stündige Ruhezeit einzuführen. Der Ausfall einer Nachtschicht werde aber die Jahresproduktion so erheblich vermindern, daß der Verlust von vielen der in Betracht kommenden Betriebe, bei denen es sich um die möglichste Ausnutzung kostspieliger technischer Anlagen handele, wie beispielsweise bei den Papierfabriken, Exportmühlen, Spiritusbrennereien, Glasfabriken zc., nicht werde ertragen werden können. Wo die Tag- und Nachtbetriebe von Sonntag Morgens 6 Uhr bis Montag Morgens um 6 Uhr ruhen, würde jeder Arbeiter alle 14 Tage eine Schicht verlieren, in rheinischen Bezirken unter Hinzurechnung der Feiertage jährlich etwa 29 bis 30 Schichten, oder etwa $^1/_{10}$ des bisherigen Verdienstes.

„Ich glaube," heißt es in dem Berichte des betreffenden Regierungs-Präsidenten, „daß die hier in Betracht kommenden Arbeiterklassen bis auf den letzten Mann gegen eine solche Schmälerung ihres Einkommens protestiren würden. Der Arbeitgeber würde aber einen Ausfall von 60 Schichten jährlich haben, der nur durch eine Vermehrung der Maschinen und der Arbeiterzahl würde eingebracht werden können."

Wo bisher eine 8stündige Schicht üblich ist, würden, wie mehrfach betont wird, — so u. a. bezüglich der Galmeigruben des Regierungsbezirks Oppeln und in einigen Gruben der Bergwerke des Kreises Beuthen, — alle Sonnabend-Abendschichten in Wegfall kommen müssen, da die Schichteneintheilung (— von 6—2, 2—10 und 10—6 Uhr —) sonst für die Sonnabend-Abendschicht nur eine 2stündige Arbeitszeit ergeben würde. Im Monat würden dadurch für die Arbeiterschaft im Ganzen 4 Schichten, im Jahre etwa 50 Schichten ausfallen.

Auch in Rücksicht auf die Verhältnisse der Saisonbetriebe sind Bedenken gegen die Beschlüsse der Reichstagskommission geltend gemacht worden. „Bei einer großen Anzahl von Industrien", berichtet die Gewerbedeputation der Stadt Berlin, „drängt sich die Arbeit auf wenige Monate des Jahres zusammen, so daß die Nothwendigkeit vorliegt, die Nächte und Sonntage zur Hülfe zu nehmen. Man kann hier auch nicht einwenden, daß die Fabriken die stille Zeit im Jahre dazu benutzen könnten, die Waaren auf Vorrath zu arbeiten; denn abgesehen davon, daß den Fabrikanten und Gewerbtreibenden hierzu vielfach die erforderlichen Mittel fehlen würden, so ist dies auch deshalb schon undurchführbar, weil man nicht vorhersehen kann, welche Artikel in der Saison gangbar sein werden, eine Thatsache, die nicht nur für die Herstellung der eigentlichen Modeartikel, sondern auch vieler Bedarfsartikel bestimmend ist. Sontagsarbeit ist bisweilen auch nicht zu umgehen, wenn für einen Auftrag eine bestimmte Lieferfrist ausbedungen ist. Dieser Fall tritt bei fast allen Exportaufträgen ein, bei denen die Waare bis zum Abgange eines bestimmten Schiffes geliefert werden muß.

Soweit bisher in manchen Fabriken bei außergewönlichem Andrang von Bestellungen bis Sonn-

image
not
available

auch in der Nacht von Sonntag auf Montag — verlangten, müsse gerechte Besorgniß hervorrufen. Für ausnahmsweise Ueberarbeit resp. Sonntagsarbeit sei ja im Entwurf in weitem Maße (außer §. 105d durch§. 105c und 105f) Raum gegeben; wenn nun aber z. B. für Reis- und Mehlmühlen, Brauereien, Ziegeleien, Gerbereien, Druckereien, Bergwerke, Schäftefabriken, Gold- und Silberwaarenfabriken, Konfektionsbetriebe rc. allgemein, ohne jeden Nachweis des Bedürfnisses — sei es für das ganze Jahr, sei es für bestimmte Jahreszeiten — Zulassung der Arbeit z. B. bis zum Sonntag-Morgen verlangt würde, so gehe das doch viel zu weit. Nun aber erst für alle Betriebe ohne Ausnahme, also nicht blos für alle Fabriken, sondern auch für das ganze Handwerk rc. die Arbeit bis in den Sonntagmorgen (6 Uhr) gesetzlich zuzulassen, sei ohne Vorgang in der Arbeiterschutzgesetzgebung, und würde dies die ganze Bedeutung des Gesetzes — wenigstens bezüglich der Fabriken, in denen schon die Sonntagsruhe Kraft landesgesetzlicher Bestimmungen Regel sei — in Frage stellen.

Ein Theil der Kommissionsmitglieder glaubte dadurch auch den Bedürfnissen der Betriebe mit Tag- und Nachtschicht gerecht zu werden, daß hinter den Worten: „die Ruhe hat mindestens 24 (resp. 30 resp. 36) Stunden zu dauern", die Worte „im Durchschnitt mindestens 36 (event. 30)" beigefügt würden.

Im Uebrigen befürwortete auch in zweiter Lesung ein Theil den Kalendersonntag, während ein anderer Theil den Antrag erster Lesung: den Sonntag auf 36 Stunden festzusetzen, erneuerte. — Die Zeitbemessung der hohen Festtage und Doppelfeiertage trat in der lebhaften Auseinandersetzung über die normale Zeitdauer des Sonntags in der Diskussion zurück.

Bei der Abstimmung wurde der Unterantrag Nr. 4 wie Nr. 3 abgelehnt; Nr. 6 angenommen; dann der Kommissionsbeschluß (I. Lesung) abgelehnt, dagegen der Antrag Nr. 1 mit Antrag 6 angenommen. Der zweite Satz gestaltete sich (in Fassung der Redaktions-Kommission) demnach wie folgt:

> Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat für jeden Sonn- und Festtag mindestens vierundzwanzig, für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage sechsunddreißig, für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest achtundvierzig Stunden zu dauern. Die Ruhezeit ist von zwölf Uhr Nachts zu rechnen, in Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht, sofern sie unter §. 105d fallen oder der Bundesrath es sonst für ein unabweisliches Bedürfniß erachtet, frühestens von sechs Uhr Abends des vorhergehenden Werktages, spätestens von sechs Uhr Morgens des Sonn- oder Festtages, und muß bei zwei aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen bis sechs Uhr Abends des zweiten Tages dauern.

§. 105b. Abs. 2.

(Marg.: Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.)

Der Absatz 2 des §. 105b sieht eine besondere Regelung der Sonntagsruhe für das Handelsgewerbe vor. Derselbe bestimmt:

> Im Handelsgewerbe dürfen Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden. Die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, werden unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit von der Polizeibehörde festgestellt. Die Feststellung kann für verschiedene Zweige der Handelsgewerbe verschieden erfolgen. Für die letzten vier Wochen vor Weihnachten, sowie für einzelne Sonn- oder Festtage, an welchen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, kann die Polizeibehörde eine Vermehrung der Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, zulassen.

Die Abänderungs-Anträge gingen zunächst dahin, einerseits die zulässige Stundenzahl (auf 3 Stunden) herabzusetzen, andererseits den Gehülfen den freien Nachmittag zu sichern. Für den Beginn der Ruhe wurde 10 Uhr Morgens, 12 Uhr Mittags, 1 und 2 Uhr Nachmittags vorgeschlagen. Um letztere Frage (des Beginns) drehte sich vor Allem die Diskussion.

Die Befürchtung, daß durch ein Relais-System (Abwechselung in Beschäftigung der Personen) die Beschäftigung auf den ganzen Tag ausgedehnt werden könnte, wurde sowohl von den Vertretern der verbündeten Regierungen, wie von den meisten Mitgliedern der Kommission als durch die Fassung der Bestimmung ausgeschlossen erklärt. Von allen Seiten wurde es ebenso als „selbstverständliches" Ziel erachtet, daß die Ortspolizeibehörden die Stunden so festsetzten, daß den Gehülfen und Arbeitern soweit als möglich der freie Nachmittag gesichert sei; aber während ein Theil der Kommissionsmitglieder dieses Ziel gesetzlich sichern wollte, trugen andere Bedenken, bei der außerordentlichen Verschiedenheit der lokalen Verhältnisse und Bedürfnisse des konsumirenden Publikums eine einheitliche Regelung durch Gesetz festzulegen. Zunächst sei Rücksicht auf den Morgen-Gottesdienst zu nehmen, während dessen schon jetzt durch Polizeiverordnungen — und zwar mit vollem Rechte — der Verkauf untersagt sei. Verkaufsstunden vor dem Gottesdienste seien ebenso für die meisten Ortschaften im Gewerbe praktisch bedeutungslos. So würden, wenn der Verkauf (durch Gehülfen) schon um 2 oder 1 Uhr Mittags oder vor 10 Uhr Vormittags geschlossen sein sollte, meistens von den freien 5 Stunden 2—3 Stunden thatsächlich verloren gehen. Während das in den Großstädten vielleicht kaum zu bedauern sein würde — hier vielleicht eine volle Schließung der Geschäfte, sobald sie allgemein wäre, ohne Schwierigkeit durchführbar erscheine — stelle sich auf dem Lande und in den Landstädten die Frage anders. Hier würden die Einkäufe gerade Sonntags, sei es Morgens oder Nachmittags im Anschluß an den Gottesdienst, sei es Nachmittags bei Gelegenheit eines Besuches in der benachbarten Stadt ausgeführt. Es würde eine Benachtheiligung der Geschäfte und eine Belästigung der Landbewohner sein, diese Gelegenheit zu beschränken. Eine solche Beschränkung sei um so weniger berechtigt, als diese Geschäfte Werktags wenig in Anspruch genommen seien, und ohnehin durch die Konkurrenz der großen Versandt-Geschäfte, welche die billigen Portosätze für Packete und Prospekte ausnutzten, sowie der Hausirer und Detailreisenden schwer litten. Die Abwägung aller dieser Momente sei aber Aufgabe der Ortspolizeibehörde; eine schablonenhafte Regelung sei unmöglich. Daß „aufeinanderfolgende" Stunden gewählt werden sollten (Antrag Nr. 13), sei schon aus Rücksicht auf den Gottesdienst unmöglich. Uebrigens sei die Ortspolizeibehörde auf Grund der bestehenden Landesgesetze in der Lage, die Zahl der Beschäftigungsstunden weiter herabzusetzen, da sie die Zeit, während welcher die Geschäfte überhaupt geöffnet sein dürften, unter dem Gesichtspunkte der Sonntagsfeier zu bestimmen habe.

Die Anträge, von einer ortspolizeilichen Festsetzung der Stunden abzusehen (Antrag Nr. 9c und Nr. 12), wurden sowohl von Seiten der Vertreter der verbündeten Regierungen, wie von der Majorität der Kommission bekämpft. Dieselbe sei nothwendig schon zur Ermöglichung einer wirksamen Kontrole, sie sichere mehr die Rücksicht auf

image not available

in Frage kommenden Geschäfte die Tage der Haupteinnahme und für die Existenz Mancher wichtiger als der gesammte geschäftliche Wochenverkehr."

Die Anträge auf Schließung der Verkaufsstellen zu einer gesetzlich bestimmten Stunde wurden in der zweiten Lesung nicht erneuert.

Dagegen wurde wiederholt darauf hingewiesen, daß die Beschränkung des Verbots auf die Beschäftigung von Handlungsgehülfen ꝛc. eine ungerechtfertigte Begünstigung solcher Geschäfte mit sich führe, in denen Gehülfen ꝛc. nicht beschäftigt seien, und die daher in der Lage wären, bis zum Abend offen halten zu können, während es den Inhabern von Geschäften namentlich mit einer größeren Zahl von Gehülfen nicht wohl möglich sei, die letzteren zu vertreten. Es erscheine daher aus Rücksichten der Gleichheit und Billigkeit erforderlich, den Entwurf nach dieser Richtung zu ergänzen.

In Würdigung dieser Erwägungen wurde daher beschlossen (als §. 41a): daß, „soweit nach den Bestimmungen der §§. 105b bis 105h Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe nicht beschäftigt werden dürfen, in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb überhaupt, (also auch eine Beschäftigung des Inhabers der Verkaufsstelle oder seiner Angehörigen) an diesen Tagen nicht stattfinden" dürfe; außerdem aber wurde (§. 55a) der „Gewerbebetrieb im Umherziehen" (Hausirgewerbe) verboten (cfr. S. 3 der „Zusammenstellung"). Weiterhin wurde ausdrücklich vorgesehen, daß „durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (§. 142)" die zulässige Sonn- und Feiertagsbeschäftigung „für alle oder einzelne Zweige des Handelsgewerbes auf kürzere Zeit eingeschränkt oder ganz untersagt" werden könnte, in der Hoffnung, daß man, namentlich in größeren Städten, soweit es zweckmäßig und möglich sei, den berechtigten Wünschen der Handlungsgehülfen wie Arbeiter entgegenkommen werde. Daß auch bei Erlaß solcher statutarischer Bestimmungen auf die für den öffentlichen Gottesdienst bestimmte Zeit Rücksicht zu nehmen sei, wurde ausdrücklich vorgesehen (Antrag Nr. 11).

§. 105c. Abs. 1 u. 2.

(Marg.: Ausnahmen vom gesetzlichen Verbot.)

In §. 105c Absatz 1 sind diejenigen Arbeiten resp. Gewerbebetriebe aufgeführt, welche von den Bestimmungen des Gesetzes schlechthin — ohne besondere Dispense — ausgenommen sind. In Absatz 2 sind die Maßnahmen der Kontrole vorgesehen.

Die Bestimmungen des §. 105b finden keine Anwendung:

1. auf Arbeiten, welche zur Beseitigung eines Nothstandes oder zur Abwendung einer Gefahr oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen;
2. auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktäglichen Betriebes abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
3. auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
4. auf Gast- und Schankwirthschafts-, sowie auf Verkehrsgewerbe.

Gewerbetreibende, welche Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten der unter Ziffer 1 bis 3 erwähnten Art beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichniß anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Das Verzeichniß ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde, sowie dem in §. 139b bezeichneten (Fabrik-Aufsichts-) Beamten jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

Ohne besondere Bedenken entschloß sich die Kommission, für die „Arbeiten zur Durchführung jeder gesetzlich vorgeschriebenen Inventur" einen Sonntag freizugeben (Antrag Nr. 2). Widerspruch dagegen begegnete bei einem Theile der Kommission die Ziffer 3: „Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern sie nicht an Werktagen vorgenommen werden können", ohne Weiteres freizulassen. Es wurde die Befürchtung geäußert, daß diese Bestimmung als Deckung für alle möglichen Arbeiten dienen könnte. Die nachfolgende Kontrole durch das Verzeichniß (Absatz 2) wurde für nicht ausreichend erachtet, vielmehr vorherige ausdrückliche Genehmigung durch die Ortspolizeibehörde, wie sie im §. 105f für Arbeiten „zur Verhütung eines unverhältnißmäßigen Schadens" vorgesehen sei und auch den früheren Reichtagsbeschlüssen entsprechen würde, verlangt (Antrag Nr. 3). Eine Reihe solcher ausnahmsweiser Arbeiten, wie sie z. B. durch chemische Prozesse (Gährung ꝛc.), Witterungsverhältnisse ꝛc. verursacht werden könnten, würden schon durch den Bundesrath (§. 105d) berücksichtigt werden oder würden durch Ziffer 1 und 2 gedeckt. Die Majorität der Kommission trat jedoch der Erwägung der Begründung bei. Hier wird ausgeführt:

„Für die unter Ziffer 3 bezeichneten Arbeiten hatte der Reichstag unter §. 105 Absatz 1 des Beschlusses vom 7. Mai 1888 die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde vorgesehen. Der Entwurf glaubt schon in Rücksicht auf die in §. 105c Absatz 2 vorgeschlagenen Kontrolmaßnahmen von dieser Erlaubniß absehen zu dürfen. Hinzu trat die weitere Erwägung, daß es sich im Hinblick auf die außerordentlich erhebliche Zahl von großen und kleinen Betrieben, in denen nach den Ergebnissen der Erhebungen über die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen Arbeiten dieser Art vorkommen können, und auf die mitunter nur geringe Zeit, welche sie in vielen Fällen in Anspruch nehmen, im Interesse der Behörden und Gewerbetreibenden nicht empfehlen würde, in all diesen Fällen die Vornahme der Arbeit von der schriftlichen Verfügung der Ortspolizeibehörde abhängig zu machen. Auch die in Ziffer 3 gedachten Arbeiten sollen an Sonn- und Festtagen nur dann vorgenommen werden dürfen, wenn ihre Vornahme an Werktagen ohne unverhältnißmäßige Opfer nicht möglich ist."

Auch die Majorität der Kommission hielt die Kontrole, welche im Verzeichniß gegeben sei, für ausreichend, erachtete eine jedesmalige vorherige Einholung der Erlaubniß (§. 105f) für eine unnöthige Belästigung, ja vielfache Unmöglichkeit, und lehnte den Antrag (gegen 6 Stimmen) ab.

Die gleiche Erwägung, welche den vorstehend gewürdigten Antrag (Nr. 3) veranlaßt hatte, führte, nachdem Absatz 1 schon angenommen war, zum Antrag (Nr. 7), „das Verzeichniß bezüglich der in Ziffer 2 aufgeführten Arbeiten (der Reinigung und Instandhaltung ꝛc.) dem Arbeitsamt vor der Vornahme derselben zur Genehmigung vorzu-

legen". Es herrsche vielfach der Mißbrauch, solche Arbeiten auch ohne jede Noth auf den Sonntag zu verlegen und würde namentlich den Reparatur-Arbeitern so der Sonntag vielfach verkümmert. Auch dieser Antrag wurde abgelehnt (gegen 3 Stimmen).

(Marg.: Aufsichtsorgane [„Arbeitsamt"].)

Im Anschluß an diesen Antrag (Nr. 7) zu Absatz 2 wurde eingehend die Frage der gewerblichen **Aufsichts-Organe** („Arbeitsamt") erörtert. Von den Vertretern des Antrages wurde die heutige gewerbliche Aufsicht als durchaus ungenügend bezeichnet. Den Ortspolizeibehörden fehle die nöthige Sachkunde und Unabhängigkeit gegenüber den Arbeitgebern. Die Fabrikinspektoren seien ebenso vielfach einseitig, entbehrten der nöthigen gesetzlichen Kompetenzen, und seien unzureichend an Zahl. Dazu komme die Zersplitterung der Aufsicht (Ortspolizei, Kesselrevisor, Fabrikinspektor, Beauftragte der Berufsgenossenschaften), welche die Verantwortung lähmte. In dem Arbeitsamt, dessen Aufgaben und Organisation aus dem Antrag Grillenberger und Genossen (Nr. 25 der Drucksachen des Reichstages pro 1890) erhellten, sei Interesse und Sachkunde gesichert, indem sowohl Arbeitgeber wie Arbeiter (als Mitglieder der Arbeitskammern) bei der Wahl betheiligt seien und das Reichsarbeitsamt den Arbeitsrath (Vorsitzenden) bestimme.[1]) Man könne ja den Organisationsvorschlag vielfach bemängeln — jedenfalls sei der Grundgedanke richtig und stehe es frei, Abänderungs-Anträge zu stellen. Mit der bloßen Kritik werde man dem berechtigten Ziele derselben nicht aus dem Wege gehen können. Die Antragsteller hoffen, daß auch die übrigen Parteien später ebenso auf denselben zurückkommen würden, wie es bezüglich anderer Anträge bereits geschehen sei.

---

[1]) Die vorgeschlagene Organisation ist wesentlich folgende: Die Ueberwachung und Ausführung der Arbeiterschutzbestimmungen, sowie die Anordnung und Oberleitung von Maßregeln und Untersuchungen, welche das Wohl der in Betrieben irgend welcher Art beschäftigten Hülfspersonen einschließlich der Lehrlinge erfordern, steht dem Reichs-Arbeitsamt zu. Dasselbe hat seinen Sitz in Berlin. Die Organisation des Reichs-Arbeitsamts wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Dem Reichs-Arbeitsamt unterstehen die Arbeitsämter, die durch Reichsgesetz für das Gebiet des Deutschen Reiches in Bezirken von nicht unter 200 000 und nicht über 400 000 Einwohnern spätestens bis zum 1. Oktober 1891 einzurichten sind.

Das Arbeitsamt wird gebildet aus einem Arbeitsrath und mindestens zwei Hülfsbeamten; es faßt seine Beschlüsse und Entscheidungen kollegialisch.

Das Reichs-Arbeitsamt wählt den Arbeitsrath aus zwei seitens der Arbeitskammer vorgeschlagenen Bewerbern.

Die dem Arbeitsrath in Ausübung seines Aufsichtsrechts zur Seite stehenden Hülfsbeamten werden von der Arbeitskammer, und zwar zur Hälfte von den Unternehmern, zur Hälfte von den Hülfspersonen gewählt.

In Bezirken, wo Betriebe in erheblichem Maße vorhanden sind, in denen hauptsächlich weibliche Hülfspersonen beschäftigt werden, sind auch Frauen zu Hülfsbeamten zu ernennen.

Die Beamten des Reichs-Arbeitsamts und die Arbeitsräthe oder deren Hülfsbeamten haben das Recht, jederzeit Besichtigungen der Betriebsstätten, gleichviel ob die Unternehmungen vom Staat, von Gemeinden oder Privatunternehmern betrieben werden, vorzunehmen und die ihnen für Leben und Gesundheit der Beschäftigten nothwendig scheinenden Anordnungen zu treffen. Denselben stehen bei Ausübungen dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden zu.

Soweit diese Anordnungen in den amtlichen Befugnissen der Aufsicht übenden Beamten liegen, haben die Unternehmer und ihr Hülfspersonal denselben unweigerlich Folge zu leisten.

Gegen die Verfügungen und Anordnungen einzelner Beamten des Arbeitsamts steht dem Unternehmer oder seinem Vertreter binnen einer Woche der Beschwerdeweg an das Arbeitsamt offen; gegen die Verfügungen und Anordnungen des letzteren der Beschwerdeweg binnen einer Woche an das Reichs-Arbeitsamt.

Das Arbeitsamt ist verpflichtet, sämmtliche Betriebe seines Bezirks mindestens einmal jährlich zu besichtigen. Die Unternehmer müssen die amtlichen Besichtigungen zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, wo die Betriebe im Gange sind, gestatten.

Die aufsichtübenden Beamten sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntniß gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Besichtigung unterliegenden Betriebe zu verpflichten.

Die Ortspolizei-Behörden haben das Arbeitsamt in seiner Thätigkeit zu unterstützen und den Weisungen desselben Folge zu leisten.

Das Arbeitsamt organisirt innerhalb seines Bezirks den unentgeltlichen Arbeitsnachweis und bildet für diesen eine Zentralstelle.

Jedes Arbeitsamt hat alljährlich einen Bericht über seine Thätigkeit zu veröffentlichen, von dem die nöthigen Exemplare an die Mitglieder der Arbeitskammer, das Reichs-Arbeitsamt und die Landes-Zentralbehörden unentgeltlich zu verabfolgen sind. Der Bericht ist vor der Veröffentlichung der Arbeitskammer zur Genehmigung zu unterbreiten.

Das Reichs-Arbeitsamt hat die bei ihm eingehenden Jahresberichte der Arbeitsämter alljährlich zu einem allgemeinen Bericht zusammenzustellen, der dem Bundesrathe und dem Reichstage vorzulegen ist.

Die Berichte der Arbeitsämter und des Reichs-Arbeitsamts sind dem Publikum zum Selbstkostenpreis zugängig zu machen.

Für die Vertretung der Interessen der Unternehmer und ihrer Hülfspersonen, sowie zur Unterstützung der Aufgaben der Arbeitsämter tritt vom 1. Oktober 1891 ab in jedem Arbeitsamtsbezirk eine Arbeitskammer in Thätigkeit, die je nach der Zahl der im Bezirk vertretenen verschiedenen Betriebe aus mindestens 24 und aus höchstens 36 Mitgliedern zu bestehen hat. Die Zahl der Mitglieder für die einzelnen Bezirke bestimmt das Reichs-Arbeitsamt.

Die Mitglieder der Arbeitskammer sind zur Hälfte durch die großjährigen Unternehmer aus ihrer Mitte, zur anderen Hälfte durch die großjährigen Hülfspersonen aus deren Mitte auf Grund des gleichen, unmittelbaren und geheimen Stimmrechts, unter Gleichberechtigung der Geschlechter, mit einfacher Mehrheit zu wählen. Jede Klasse wählt ihre Vertreter für sich. Die Dauer des Mandats der Mitglieder der Arbeitskammer währt zwei Jahre. Die Mandatsdauer beginnt und schließt mit dem Kalenderjahr.

Bei der Wahl der Mitglieder der Arbeitskammern sind gleichzeitig in Höhe der Hälfte derselben Ersatzpersonen zu wählen. Ersatzpersonen sind diejenigen, die nach den Gewählten die meisten Stimmen haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Die Festsetzung des Wahltages, der ein Sonn- oder Festtag sein muß, steht dem Reichs-Arbeitsamt zu. Dasselbe hat auch auf dem Verordnungswege die Normen zu bestimmen, unter welchen die Wahlhandlung vorzunehmen ist.

In den Wahlausschüssen müssen Unternehmer und Hülfspersonen gleich stark vertreten sein. Die für die Abstimmung bestimmte Zeit ist festzusetzen, daß Tag- und Nachtschichten sich an der Wahl betheiligen können.

Die Arbeitskammern haben zunächst in allen das wirthschaftliche Leben ihres Bezirks berührenden Fragen, speziell bezüglich der Durchführung der Arbeiterschutzbestimmung (Arbeitszeit, Arbeitsordnung, Auslegung 2c.) mit Rath und That die Arbeitsämter zu unterstützen. Insbesondere stehen ihnen Untersuchungen zu über die Wirkung von Handels- und Schifffahrtsverträgen, Zöllen, Steuern, Abgaben, über die Lohnhöhe, Lebensmittel und Miethpreise, Konkurrenzverhältnisse, Fortbildungsschulen und gewerbliche Anstalten, Modell- und Mustersammlungen, Wohnungszustände, Gesundheits- und Sterblichkeitsverhältnisse der arbeitenden Bevölkerung. Sie haben ferner Beschwerden über Mißstände im gewerblichen Leben zur Kenntniß der bezüglichen Behörde zu bringen, Gutachten über Maßregeln und Gesetzentwürfe abzugeben, welche das wirthschaftliche Leben ihres Bezirks berühren. Endlich sind sie Berufungsinstanz wider die Urtheile der Schiedsgerichte. (§. 137.)

Den Vorsitz in der Arbeitskammer führt der Arbeitsrath und im Behinderungsfalle einer seiner Hülfsbeamten. Der Vorsitzende besitzt mit Ausnahme der Fälle, in welchen die Arbeitskammer als Berufungsinstanz wider die Urtheile der Schiedsgerichte entscheidet, kein Stimmrecht. Stimmengleichheit bei der Beschlußfassung gilt als Ablehnung.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, die Arbeitskammer monatlich mindestens einmal, unter Angabe der Tagesordnung, einzuberufen; er muß dies außerdem thun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Arbeitskammer dies beantragt. Die Arbeitskammern geben sich ihre Geschäftsordnung selbst, ihre Sitzungen sind öffentlich.

Die Arbeitskammern bilden aus ihrer Mitte Schiedsgerichte zur erstinstanzlichen Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Hülfspersonen, die aus je zwei Arbeitgebern und zwei Hülfspersonen bestehen. Auch im Schiedsgericht führt der Arbeitsrath oder ein Hülfsbeamter den Vorsitz.

Alle Verhandlungen in Arbeitskammer wie Schiedsgericht sind öffentlich; die Mitglieder erhalten Tagegelder und Entschädigung der Reisekosten.

Das Reichs-Arbeitsamt beruft ein Mal im Jahre einen „Arbeitskammertag", zu dem jede Arbeitskammer je einen Vertreter der Unternehmer und Hülfspersonen entsendet.

Diesen Ausführungen wurde entgegengehalten, daß die jetzigen Aufsichtsbeamten sich durch Sachkunde, Gerechtigkeit und Wohlwollen bewährt hätten, auch ebenso gut wie z. B. in Oesterreich das Vertrauen der Arbeiter genossen. Nicht die Institution, sondern die mangelnde Zahl — nach Ansicht einiger auch die mangelnden Kompetenzen — sei für die Mängel verantwortlich zu machen. Eine Vermehrung der Beamten sei wenigstens für Preußen ausdrücklich zugesagt. Einem Kollegium die Aufsicht zu übertragen, sei aber jedenfalls der verkehrte Weg, um so mehr, wenn man die Bildung des Arbeitsamtes berücksichtige. Der Arbeitsrath solle vom Reichs-Arbeitsamt aus zwei von den Arbeitskammern gewählten Kandidaten „ernannt“, die Hülfsbeamten desselben direkt je zur Hälfte von den Arbeitgebern und Arbeitern der Arbeitskammer gewählt werden. Der Gegensatz sei so schon gleich in das Kollegium hineingetragen. Was aber noch bedenklicher mache, sei die Bildung der Arbeitskammer. Dieselbe setze sich mechanisch aus allen möglichen Berufsgruppen — Industrie, Handwerk, Handelsgewerbe, Landwirthschaft ꝛc. — zusammen, je aus Arbeitgebern und Arbeitern, so daß jede Garantie bezüglich Sachkunde und Gerechtigkeit fehle. Bei Stimmengleichheit entscheide nur bei Urtheilen (in der Berufungsinstanz) der Arbeitsrath, sonst käme bei Stimmengleichheit der Arbeitgeber und Arbeiter, deren Interessen ja nach Auffassung der Antragsteller sich stets feindlich entgegenständen, kein Beschluß zu Stande. Ein Schutz der Minorität z. B. der industriellen Arbeitgeber resp. Arbeiter sei in keiner Weise vorgesehen. Welche Garantie sei gegeben, daß die Majorität, der vielleicht ganz andere Interessen als z. B. die der Sonntagsruhe ꝛc. am Herzen liegen könnten, auch nur sachkundige Beamte wählen werde? Die Ernennung des Arbeitsrathes durch das Reichs-Arbeitsamt sei bedeutungslos, da demselben nur die Auswahl zwischen zwei gewählten Kandidaten der Arbeitskammer zustehe. Insbesondere wurde auch von Seiten der Vertreter der verbündeten Regierungen hervorgehoben, daß Staatsbeamte, da sie sowohl von den Interessen der Arbeitgeber wie von denen der Arbeiter unabhängig seien, jedenfalls eine höhere Gewähr für die Durchführung des Gesetzes bieten würden, als die von den Antragstellern vorgeschlagene Organisation, wie es denn auch naturgemäß Aufgabe des Staates und seiner Beamten sei, über die Durchführung der Gesetze, die im Staatsinteresse gegeben, zu wachen. — Im Uebrigen wurde die Reform der Aufsichtsthätigkeit, und zwar in erster Linie eine Vermehrung der Beamten, — von einigen Rednern auch eine bessere Abgrenzung der Kompetenzen zwischen den verschiedenen Aufsichtsorganen, Erweiterung der Kompetenzen ꝛc. — warm befürwortet, aber diese Besserung nicht in der Richtung gefunden, welche der Antrag eingeschlagen. Auch der Gedanke der Arbeitskammern wurde durchaus nicht abgewiesen, vielmehr ausdrücklich hervorgehoben, daß derselbe sowohl in den Kaiserlichen Erlassen, wie auch in dem Gesetzentwurf, betreffend die Gewerbegerichte ausdrückliche Anerkennung und Ausdruck gefunden habe. Die Ablehnung richte sich nur gegen die vorgeschlagene Organisation, deren Zusammensetzung und Kompetenzen.

Auch der Eventual-Antrag: von der Aufsichtsthätigkeit der Ortspolizeibehörde abzusehen und nur den Fabrikinspektor als Aufsichtsinstanz einzusetzen, fand Widerspruch, da die Aufsicht des Fabrikinspektors durch die gleichzeitige Aufsicht der Ortspolizeibehörde durchaus nicht verkümmert sei, vielmehr in derselben Unterstützung finde. Etwaigen Dispens vorher vom Fabrikinspektor einzuholen, sei nicht immer möglich, sei auch nicht nothwendig, da das Verzeichniß, welches die Ortspolizeibehörde zu führen verpflichtet sei, eine Kontrole auch für den Fabrikinspektor ermögliche.

Für Ziffer 4 in Absatz 1 wurde zunächst eine Erweiterung (durch Antrag Nr. 5) versucht. Die Majorität der Kommission lehnte den Antrag ab. „Gewerblich betriebene Erholungs- und Vergnügungsanstalten“, z. B. Theater ꝛc., fielen nicht unter das Verbot, da sie ja weder als Fabriken, Werkstätten ꝛc. noch als „Handelsgewerbe“ gelten könnten; „Beleuchtungsgewerbe“ aber ohne Weiteres auszuschließen, sei nicht gerechtfertigt. Soweit der Betrieb derselben z. B. „zur Befriedigung täglicher Bedürfnisse der Bevölkerung“ erforderlich sei, würde derselbe ja (nach §. 105c) zugelassen werden; aber Arbeiten über das Bedürfniß hinaus (z. B. in Gasfabriken) seien ebenso wenig zuzulassen, wie etwa bei Hochöfen.

(Marg.: Regelung für Gast- und Schankwirthschaften und Verkehrsgewerbe.)

Die Gast- und Schankwirthschafts-, sowie Verkehrsgewerbe schlechthin auszunehmen, erregte bei einigen Kommissionsmitgliedern Bedenken. Gerade hier seien die Mißstände bezüglich langer Arbeitszeit, ungemessener Nacht- und Sonntagsarbeit am schlimmsten, hier die Abhülfe am dringlichsten. Von der einen Seite wurde dementsprechend verlangt (Antrag Nr. 8 Absatz 6), daß den Arbeitern mindestens in jeder Woche eine 30stündige Ruhezeit, die in jeder dritten Woche auf einen Sonntag zu fallen habe, zu gewähren sei, während nach einem anderen Antrage (Nr. 13) wenigstens im Verkehrsgewerbe „welches für Rechnung des Reiches, eines Staates oder einer Kommune betrieben wird“ den Arbeitern zum mindesten die Wohlthat des zweiten resp. dritten Sonntags der Vorlage gesichert werden sollte.

Daß in Gast- und Schankwirthschaften wie im Verkehrsgewerbe vielfach Mißstände bestehen, wurde von allen Rednern der Kommission sowie auch von Seiten der Vertreter der verbündeten Regierungen anerkannt. Es wurde von mehreren Seiten betont, daß nicht blos bezüglich des Verkehrswesens, welches „für Rechnung des Reiches, eines Staates oder einer Kommune betrieben wird“, sondern ebenso sehr und mehr noch bezüglich des Privat-Verkehrsgewerbes, z. B. der Pferdebahnen, des Omnibus- und Droschkenfuhrwerkes ꝛc. eine spezielle Regelung sowohl bezüglich der Arbeitszeit wie der Sonntagsruhe nothwendig sei. Von Seiten des preußischen Handelsministers wurde die Erwägung darüber in Aussicht gestellt, wie speziell auf Grund der §§. 105g und 120e in dieser Richtung vorzugehen sei. Mehrere Kommissionsmitglieder behielten sich vor, eine bezügliche Resolution am Schlusse der Berathung zu beantragen.

Eine Regelung im Rahmen dieses Gesetzes in der vorgeschlagenen Richtung hielt man einerseits für äußerst schwierig, andererseits für nicht ausreichend. Mit der Festsetzung eines wöchentlichen Ruhetages (für Schankwirthschaften wie Verkehrsgewerbe) sei dem Arbeiter wenig gedient. Sie entziehe dem Arbeiter den Verdienst, zwinge die Unternehmer zur Heranziehung einer Reserve-Arbeiterschaft, die schwierig und kostspielig sei, während andererseits dem Arbeiter ein solcher müßiger Werktag durchaus kein Ersatz für den Sonntag sei. In der Gemeinsamkeit der Ruhe, der Erholung und Feier des Sonntags liege dessen Bedeutung. Dabei sei auf die außerordentlich große Verschiedenheit der Verhältnisse Rücksicht zu nehmen. So sei z. B. in den meisten Schank- und Gastwirthschaften auf dem Lande und in kleineren Städten nur an Sonntagen und nur in wenigen Tagesstunden das Personal in Anspruch genommen; auch in den Städten konzentrire sich die Thätigkeit auf bestimmte Stunden, ja manchmal sogar auf bestimmte Tage und Jahreszeiten (in Gartenwirthschaften ꝛc.). Vielfach seien Personen anderer Berufsstellung in den Schankwirthschaften Sonntags aushilfsweise thätig. Bei solcher Verschiedenheit der Verhältnisse erscheine es unzulässig, schablonenhaft für eine Woche eine 30stündige Ruhezeit, oder für jeden 2. resp.

3. Sonntag dieselbe absolute Ruhe zu verlangen, wie sie für einen mit andauernder schwerer körperlichen Arbeit belasteten Arbeiter gewiß nothwendig sei.

[Was speziell den Antrag Nr. 6, betreffend die Einreichung des Verzeichnisses für die in Staatsbetrieben an Sonn- und Festtagen angenommenen Arbeiter, anbelangt, so wurde derselbe als bereits durch den Artikel VI (Zusatz zu §. 155 der Gewerbeordnung) gedeckt erachtet.]

§. 105c. Absatz 3.

§. 105c Absatz 3, welcher bestimmt:

> Bei den unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten Arbeiten sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, jeden Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage volle vierundzwanzig Stunden, oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von sechs Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends von der Arbeit frei zu lassen.

wurde von der Kommission nach einer zweifachen respektive dreifachen Richtung amendirt. Zunächst wurde die weitgehendere Ruhe des zweiten respektive dritten Sonntags nur dann für obligatorisch erklärt, wenn eine mehr als dreistündige Sonntagsarbeit (Antrag Nr. 11) vorhergegangen ist. Bei kleineren Arbeiten während der dreißigstündigen Ruhezeit könne doch von einer wesentlichen Schädigung der Sonntagsruhe nicht die Rede sein, um einen absolut freien zweiten Sonntag zu rechtfertigen; ja, in einer Reihe von Betrieben (z. B. kleinen Brauereien), welche regelmäßige kleinere Arbeiten verlangten, würden die Arbeiter es sogar vorziehen, jeden Sonntag zusammen dieselben zu verrichten, als je einen Sonntag absolut frei, den zweiten Sonntag dann aber die doppelte Zeit in Anspruch genommen zu sein. Mit großer Majorität wurde, wenn blos der dritte Sonntag freigegeben würde, für diesen 36 Stunden (Antrag Nr. 9) gefordert, während die Bemessung des freien zweiten Sonntags auf 24 Stunden Bedenken erregte. Speziell um den Betrieben, welche Tag- und Nachtschicht haben, eine zweckmäßige Festsetzung der Wechselschicht zu ermöglichen, wurde es für richtiger erachtet, es bei der Bestimmung des Entwurfs zu belassen: daß die Zeit von Morgens 6 Uhr bis Abends 6 Uhr frei sein müsse. Thatsächlich werde dann doch die Ruhe 18 bis 24stündig sein. Von demselben Standpunkt — der Rücksicht auf die Betriebe mit Tag- und Nachtschicht — wurde der Antrag, auch die Feiertage mit in die Berechnung einzuschließen (Antrag Nr. 10 Ziffer 3), von einem Theile der Kommission nachdrücklichst bekämpft, aber der Gedanke, die Festtage nicht schlechter als die Sonntage zu behandeln, siegte, und wurde der Antrag (Nr. 10 Ziffer 3) angenommen. Der Befürchtung, daß damit an jedem Feiertage in der Woche ein Wechsel der Schicht der Arbeiter nothwendig werde, was den Arbeitern gewiß nicht erwünscht sei, wurde mit dem Hinweis begegnet, daß dem Bundesrath für diese Betriebe die Regelung zustehe, wobei dieser nach §. 105 Absatz 2 auf die vorstehenden Bestimmungen wohl nach Möglichkeit Rücksicht nehmen solle, aber nicht absolut an dieselben gebunden sei.

In der **zweiten Lesung** wurde die Streichung der „Festtage" beantragt und angenommen — von einem Theile der Kommissionsmitglieder unter der Voraussetzung, daß dann für den dritten Sonntag jedenfalls eine 36stündige Sonntagsruhe gesichert bleibe. — Der Antrag, daß der dritte freie Sonntag auf 24 (statt 36) Stunden bemessen würde (gemäß Regierungsvorlage), wurde in der zweiten Lesung wiederholt, aber mit großer Majorität abgelehnt. Von der einen Seite — speziell von den Vertretern der verbündeten Regierungen*) — wurde namentlich geltend gemacht, daß es sich vielfach um solche Arbeiten (bei Reparaturen 2c.) handele, die nur von bestimmten Arbeitern verrichtet werden könnten, daß es aber namentlich in kleineren Betrieben und auf dem Lande nicht immer möglich sei, andere Arbeiter zu gewinnen. Es seien dazu Arbeiten, welche oft den Wiederbeginn des ganzen Betriebes am Montag bedingten und so plötzlich und in solchem Umfang sich einstellten, daß Reservearbeiter unmöglich so schnell beschafft werden könnten. Andererseits seien gerade diese Arbeiter in der Woche meistens weniger belastet, wie die Arbeiter im normalen Betriebe. Reservearbeiter einzustellen, sei jedenfalls mit Kosten verbunden, die namentlich für kleinere Betriebe auf dem Lande schwer in die Wagschale fallen könnten. — Diesen Ausführungen wurde entgegengehalten, daß zunächst in den meisten Fällen die (12stündige) Ruhe des zweiten Sonntags gegeben werden könnte (z. B. in allen Betrieben mit Tag- und Nachtarbeit durch den Schichtwechsel). Wenn aber ein Arbeiter zwei Sonntage hindurch habe arbeiten müssen, dann sei es doch wahrlich ein Mindestmaß, daß ihm dann der dritte Sonntag, und zwar als reeller 36stündiger Sonntag gehöre. Gerade die Reparaturarbeiter seien am schlimmsten bezüglich der Sonntagsarbeit bestellt und sei Abhülfe dringend nothwendig. Wenn es im Eisenbahn- und Postdienst als dringendes Ziel betrachtet werde und möglich sei, dem Beamten wenigstens den dritten Sonntag für sich und seine Familie zu sichern, so dürfe ein Gesetz zum Schutz des Sonntags nicht hinter dieser Forderung zurückbleiben. Daß unter der fortdauernd sich wiederholenden Sonntagsarbeit das religiöse Gefühl leiden, ersterben müsse, sei ebenfalls natürlich. Die Kosten dürften gegenüber einem so wichtigen Ziele, dem Arbeiter wenigstens den dritten Sonntag absolut zu sichern, nicht gescheut werden. Bald könnten Arbeiter der Fabrik selbst so weit eingeübt werden, bald könnten fremde Arbeiter resp. Handwerker (Schlosser) aushelfen. Die Arbeitgeber müßten ja doch auch auf den Fall eingerichtet sein, daß solche Arbeiter krank würden. Wie sie da sich auszuhelfen wüßten, so würde es bei gutem Willen auch möglich sein: wenigstens jedem Arbeiter den dritten Sonntag freizugeben.

Unbedenklich wurde in zweiter Lesung angenommen: daß auch die „Bewachung der Betriebsanlagen" und „die Beaufsichtigung des Betriebes, soweit er nach Ziffer 1—3 an Sonn- und Festtagen stattfindet", nicht unter das Verbot der Sonntagsarbeit fallen sollte.

Bezüglich des Gast- und Schankwirthschaftsgewerbes sowie des Verkehrsgewerbes wurde für richtiger erachtet, diese Ausnahme in einen besonderen Paragraphen (§. 105i) zu verweisen, und fand auch ein Antrag (Antrag 3): „Theater, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten" ebenso ausdrücklich auszunehmen, Annahme.

Eine Resolution bezüglich der Sonntagsruhe im Eisenbahnbetriebe wurde auf mehrfachen Wunsch bis zum Schluß der Berathung zurückgestellt.

§. 105d.

(Marg.: Ausnahmen durch den Bundesrath.)

Im §. 105d ist dem Bundesrath das Recht zugewiesen, für bestimmte Gewerbe und Betriebe — speziell für Betriebe mit ununterbrochenem Feuer, für Kampagne- und Saisonindustrien — Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit festzusetzen.

*) Vergl. Anlage B.

Es bestimmt §. 105d:

Für bestimmte Gewerbe, insbesondere für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, welche ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Betriebe, welche ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind, oder welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genöthigt sind, können durch Beschluß des Bundesraths Ausnahmen von der Bestimmung des §. 105b Absatz 1 zugelassen werden.

Die Regelung der an Sonn- und Festtagen in diesen Betrieben gestatteten Arbeiten und der Bedingungen, unter welchen sie gestattet sind, erfolgt für alle Betriebe derselben Art gleichmäßig und unter Berücksichtigung der Bestimmung des §. 105c Absatz 3.

Die vom Bundesrath getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.

Zunächst kam die Frage zur Erörterung, ob die Ausnahmen nicht im Gesetze selbst festzusetzen seien. (Dieses war nach der Erläuterung des Prinzipal-Antrages Nr. 5 die Absicht des Antragstellers.) Es wurde als prinzipiell bedenklich erachtet, Alles der einseitigen Festsetzung des Bundesraths zu überlassen. Der Reichstag als gleichberechtigter Faktor der Gesetzgebung dürfe sich das Recht entscheidender Mitwirkung nicht verkümmern lassen — umsoweniger, als es sich um die Lebensinteressen ganzer Industriegruppen und ihrer Arbeiter handele. Der Reichstag, in welchem die verschiedensten Industriegruppen vertreten seien, sei ebenso gut im Stande, diese Festsetzung zu treffen, könne sich ebenso des Beiraths von Sachverständigen versichern, wie der Bundesrath. Die Festsetzung der Ausnahmen bilde eben einen wesentlichen Theil des Gesetzes, und könne sich der Reichstag seiner Verantwortung wie seines Rechtes nicht begeben. — Von denselben Gesichtspunkten aus wurde der Antrag (Nr. 3) begründet: daß wenigstens eine nachträgliche Prüfung und Genehmigung des Reichstages vorgesehen werde. Eine solche nachträgliche Genehmigung sei auch nicht ohne Vorgang. Sowohl bezüglich der genehmigungspflichtigen Anlagen (§. 16 der Gewerbeordnung) wie auch bezüglich der Bestimmungen zum Schutz der jugendlichen Arbeiter (§. 139a) sei eine solche Klausel vorgesehen und habe dieselbe bisher keinen Anlaß zur Beanstandung geboten. Es sei nur ein wünschenswerthes Compelle für den Bundesrath, die Bestimmungen im Sinne des Reichstags auszuführen, um nicht Gefahr zu laufen, die getroffene Verordnung zurücknehmen zu müssen.

Die Majorität der Kommission hielt eine solche Detail-Regelung im Gesetz selbst für praktisch unmöglich. Es würde dem Zweck des Gesetzes wenig entsprechen, ganze Industriegruppen einfach auszunehmen, vielmehr sei es dringende Aufgabe, bis ins Einzelne genau zu umgrenzen, wieweit die Sonntagsarbeit in den einzelnen Betrieben nothwendig, wieweit sie bei gutem Willen und entsprechenden Opfern vermeidbar sei. Gerade in der Detaillirung liege der Werth der Regelung, indem auch z. B. in solchen Betrieben, welche nicht jeden Sonn- und Feiertag unterbrochen werden könnten, einem großen Theil der Arbeiter der Sonntag gesichert werden könnte. Weder der Reichstag noch der Bundesrath sei aus sich im Stande, ein solches Verzeichniß aufzustellen — das österreichische Verzeichniß weise ca. 50, die Anweisung der Düsseldorfer Regierung vom 24. Juni 1884 ca. 30 Nummern auf —; das könne nur durch Sachverständige geschehen, die der Bundesrath aber eher zu Rathe ziehen könne, wie der Reichstag. Es sei unmöglich, daß eine aus fast 400 Mitgliedern bestehende Körperschaft sich über solche verwickelte technische Fragen einigen werde. Nur die praktische Zweckmäßigkeit resp. die Unmöglichkeit, dem Reichstag die Lösung zuzumuthen, sei wie für die früheren Beschlüsse des Reichstages, so auch für die Vorlage maßgebend gewesen. Die Absicht einer Verkürzung der Rechte des Reichstages liege — so wurde von den Vertretern der verbündeten Regierungen wiederholt betont — absolut fern, wie ja auch in Oesterreich der Weg der Verordnung eingeschlagen sei. Dazu komme die Erwägung, daß mit der industriellen Entwickelung auch die Frage der Sonntagsarbeit in stetem Fluß sei, indem dieselbe durch die Fortschritte der Technik bald überflüssig, bald auch nothwendig werde. Es sei unmöglich, bei jedem solchen Wechsel den ganzen Apparat der Gesetzgebung in Bewegung zu setzen. Der Gedanke, für solche Fälle eine vorläufige Regelung zu treffen (im Sinne des Antrages Nr. 3), sei sowohl für den Bundesrath wie für die Gewerbetreibenden bedenklich. Die Industrie müsse ihrer Existenzbedingungen sicher sein, und sei die Frage, ob und inwieweit Sonntagsarbeit zulässig sei, oft für ihre Konkurrenz mit dem Auslande von entscheidender Bedeutung. — Die Majorität der Kommission erachtete den vorgeschlagenen Weg für den allein gangbaren, trat aber dem Antrage bei, daß die vom Bundesrathe getroffenen Bestimmungen dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnißnahme mitgetheilt werden sollten.

Ein weiterer Antrag (Nr. 1) bezweckte zunächst: die Ausnahme-Befugniß des Bundesraths auf diejenigen Gewerbe und Betriebe zu beschränken, in denen (und nur soweit als) Arbeiten vorkommen, die „ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten," während nach der Vorlage über diese „insbesondere" hervorgehobenen Gewerbe hinaus Ausnahmen zugelassen werden dürfen. Weiterhin sollte dann aber (durch das: „sind . . . zuzulassen" anstatt: „können . . . . zugelassen werden") für diese Betriebe der Bundesrath verpflichtet werden, die Ausnahmen zu treffen. Die Majorität der Kommission glaubte es bei der Fassung der Vorlage, die auch mit den früheren Reichstagsbeschlüssen sich decke, belassen zu müssen, da es auch für solche Gewerbe oder Betriebe, in welchen zwar technisch eine Unterbrechung der („ihrer Natur nach" nicht nothwendigen) Arbeiten möglich sei, diese aber mit unverhältnißmäßig hohen Kosten resp. Verlusten verbunden sein oder sonstige außerordentliche Schwierigkeiten bieten würde, dem Bundesrath freistehen müsse, wenigstens in der Uebergangszeit Milderungen eintreten zu lassen. Den Bundesrath zu den Ausnahmen verpflichten zu wollen, sei — auch abgesehen von der Unmöglichkeit, einer solchen „Verpflichtung" Nachdruck zu geben — einerseits überflüssig, da derselbe selbstverständlich überall da, wo die Gründe gegeben seien, auch die Verpflichtung habe und empfinden werde, die entsprechenden Ausnahmen zu statuiren, andererseits liege es aber wohl kaum in der Absicht des Antragstellers selbst, den Bundesrath zu verpflichten, z. B. für alle Betriebe, welche auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind, nun die Sonntagsarbeit schrankenlos zuzulassen. Die Anträge Nr. 1, 2 und 3 wurden (gegen 9 Stimmen) abgelehnt.

Die Festsetzung der Ausnahmen soll getroffen werden „unter Berücksichtigung" der in §. 105c vorgesehenen Bestimmung, daß jedem Arbeiter wenigstens der zweite Sonntag von Morgens 6 Uhr bis Abends 6 Uhr oder aber der dritte Sonntag für 36 Stunden gesichert sei. Der Antrag (Nr. 5): statt „unter Berücksichtigung" — „unter Anwendung" zu setzen, also den Bundesrath zur Innehaltung dieser Bestimmung zu verpflichten, wurde gegen 6 Stimmen abgelehnt, indem die Majorität dem Bundes-

rath das Vertrauen schenken zu müssen glaubte, daß derselbe nur aus den wichtigsten Gründen von diesen Bestimmungen abgehen würde.

In der **zweiten Lesung** wurde §. 105 d ohne Diskussion in der Fassung der ersten Lesung angenommen.

§. 105 e.

(Marg.: Ausnahmen durch die höhere Verwaltungsbehörde.)

Im §. 105 e wird bezüglich der Ausnahmen, welche aus Rücksicht auf das konsumirende Publikum oder durch die besondere Art der Betriebskraft (Wind oder unregelmäßige Wasserkraft) nothwendig erscheinen, Bestimmung getroffen. Die Vorlage setzt fest:

> Für Gewerbe, deren vollständige oder theilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, sowie für Betriebe, welche ausschließlich mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, können durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde Ausnahmen von den im §. 105 b getroffenen Bestimmungen zugelassen werden. Die Regelung dieser Ausnahmen hat unter Berücksichtigung der Bestimmung des §. 105 c Absatz 3 zu erfolgen.

Zunächst wurde auch hier der Antrag gestellt, statt „können" — „sind" (zuzulassen) zu setzen (Nr. 1) — wenigstens bezüglich des ersten Theiles, soweit die „Befriedigung täglicher respektive sonntäglicher Bedürfnisse" in Frage komme (Antrag Nr. 2); derselbe wurde aber aus denselben Gründen wie bei §. 105 d bekämpft. Das Bedürfniß bestehe nicht überall, nicht bei allen Gewerben zur gleichen Zeit und in dem gleichen Maße. Wie von den Vertretern der verbündeten Regierungen hervorgehoben wurde, sei von dem Zusatz, wie er im §. 105 d aufgenommen sei: daß „die Regelung für alle Betriebe derselben Art gleichmäßig" erfolgen müsse, hier insbesondere aus dem Grunde abgesehen worden, weil die Bestimmung des §. 105e auch auf einzelne Betriebe, sofern dieselben ausschließlich mit durch Wind oder Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, Anwendung zu finden haben werde, abgesehen.

Ein Antrag (Nr. 3), welcher die gleiche Regelung wenigstens für den ganzen Umfang des Verwaltungsbezirks bezweckte, wurde ebenso aus Rücksicht auf die örtlichen Verschiedenheiten sowohl der Verhältnisse (z. B. in Stadt und Land) wie der Anschauungen und Sitten bekämpft. Eine lokal verschiedene Regelung sei um so mehr gegeben resp. unbedenklich, als die Konkurrenz in diesen Gewerben (Bäcker, Metzger, Barbiere 2c.) in der Regel eine örtlich beschränkte sei.

Der Antrag (Nr. 5): „das Verfahren auf Anträge wegen Zulassung von Ausnahmen unterliegt den Vorschriften der §§. 20 und 21" wurde von den Antragstellern als Konsequenz der Bestimmung des §. 105e hingestellt und für um so nothwendiger erachtet, als ja der einzelne Gewerbetreibende durch Versagung der Erlaubniß der Sonntagsarbeit sehr hart getroffen werden könnte, wie andererseits es doch auch von Wichtigkeit sei, daß überall dieselben Grundsätze (durch Entscheidung der letztinstanzlichen Stellen) zur Anwendung kämen. Von der Majorität wurde demgegenüber betont, daß es sich nicht um Privatrechte, sondern um öffentliche Interessen handele und der gewöhnliche Verwaltungsweg ausreichend erscheine. Von Seiten der verbündeten Regierungen wurde der Antrag insbesondere auch mit dem Hinweise darauf bekämpft, daß derselbe die allgemeine Regelung der Sonntagsarbeit in den in Frage kommenden Betrieben erheblich erschwere und auch als eine nothwendige Konsequenz der in §. 105c vorgeschlagenen Bestimmung nicht angesehen werden könne.

In der **zweiten Lesung** wurde der Antrag unter Beschränkung auf die Ausnahmen für Betriebe, welche ausschließlich mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten," angenommen, im Uebrigen der Paragraph in der Fassung erster Lesung genehmigt.

§. 105 f.

(Marg.: Ausnahmen durch die untere Verwaltungsbehörde.)

Im §. 105f wird für den Fall Vorsorge getroffen, daß in einem einzelnen Betriebe Sonntagsarbeit nothwendig wird. Derselbe bestimmt:

> Wenn zur Verhütung eines unverhältnißmäßigen Schadens ein nicht vorherzusehendes Bedürfniß der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen eintritt, so können durch die untere Verwaltungsbehörde Ausnahmen von der Bestimmung des §. 105b Absatz 1 für bestimmte Zeit zugelassen werden.
>
> Die Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde ist schriftlich zu erlassen und muß von dem Unternehmer auf Erfordern dem für die Revision zuständigen Beamten an der Betriebsstelle zur Einsicht vorgelegt werden.
>
> Die untere Verwaltungsbehörde hat über die von ihr gestatteten Ausnahmen ein Verzeichniß zu führen, in welchem die Betriebsstätte, die gestatteten Arbeiten, die Zahl der in dem Betriebe beschäftigten und der an den betreffenden Sonn- und Festtagen thätig gewesenen Arbeiter, sowie die Dauer und die Gründe der Erlaubniß einzutragen sind.

Ein Antrag (Nr. 1): „die schriftliche Genehmigung in der Betriebsstätte an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle anzuschlagen", wurde vom Antragsteller zurückgezogen, aber von anderer Seite mit einer redaktionellen Aenderung („Eine Abschrift der Verfügung . . .") wieder aufgenommen und allgemein für unbedenklich, von den meisten Mitgliedern für zweckmäßig erachtet. (Der Antrag, den Absatz 2 des §. 105f zu streichen, war in der Voraussetzung gestellt, daß der Antrag Nr. 8 zu 105c angenommen würde). Von der Majorität wurde gerade in dem Umstande, daß die Erlaubniß schriftlich gegeben werden muß und durch das obligatorische Verzeichniß eine stete Kontrole vorgesehen ist, ein wirksamer Schutz gegen zu weit gehende Ausnahmebewilligung gesehen. — Allgemeine Zustimmung fand der Antrag (Nr. 4): vor „sowie" in der vorletzten Zeile des letzten Absatzes einzuschalten: „die Dauer ihrer Beschäftigung."

Nach einem weiteren Antrag (Nr. 3) sollte auch eine nachträgliche Einholung der Erlaubniß zulässig sein, für den Fall, daß eine vorherige Einholung unmöglich sei. Es wurde darauf hingewiesen, daß auf dem Lande oft weite Entfernungen beständen, und solche Fabriken gegenüber denen der Stadt im Nachtheil sein würden; es wurde geltend gemacht, daß oft plötzlich Sonntagsarbeit sich als nothwendig und dringlich erweise (z. B. in Folge von Frost), wo vorherige Erlaubniß nicht erst abgewartet werden könnte. Die Majorität der Kommission glaubte einerseits, daß solche Fälle wohl durch die Ausnahme-Bestimmungen der §§. 105c und 105d genügend gedeckt seien, daß aber anderseits leicht der Versuchung zu leichtsinniger, nicht berechtigter Sonntagsarbeit, die, selbst wenn die Erlaubniß nachträglich eingeholt werde, nicht gut mehr auf ihre Berechtigung geprüft und eventuell reprobirt werden könne,

Vorschub geleistet werden könnte. Der Antrag wurde mit 11 gegen 10 Stimmen abgelehnt.

In **zweiter Lesung** wurde der Paragraph ohne weitere Bemerkung angenommen.

§. 105g.

(Marg.: Ausdehnung des Verbotes durch Kaiserl. Verordnung.)

Nach §. 105g soll die Möglichkeit gegeben werden, daß „das Verbot der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths auf andere Gewerbe ausgedehnt" werde. „Auf die von dem Verbote zuzulassenden Ausnahmen finden die Bestimmungen der §§. 105c bis 105f entsprechende Anwendung."

Aus denselben Gründen, welche früher bereits (bei §. 105d) gegen die einseitige Regelung durch den Bundesrath geltend gemacht waren, wurde auch hier der Antrag (Nr. 2) gestellt, daß „die Verordnung dem nächsten Reichstag vorzulegen und, sofern derselbe seine Genehmigung versagt, wieder aufzuheben" sei. Für den Fall der Ablehnung dieses Antrags wurde Streichung des §. 105g beantragt. Auch solchen Mitgliedern, welche es nothwendig erachtet hatten, die Ausnahme-Befugnisse des §. 105d (ohne obige Klausel) dem Bundesrath zuzuweisen, schien obige Bestimmung zu weit zu gehen. Wenn und soweit eine Ausdehnung des Sonntagsschutzes sich als nothwendig oder zweckmäßig erweise, möge der normale Weg der Gesetzgebung gewählt werden.

Von andern Mitgliedern wurde betont, daß sie die enge Begrenzung des Gesetzes bedauerten — wie sie selbst eine weitergehende Ausdehnung beantragt hätten — und deshalb nur wünschen könnten, wenn durch Kaiserliche Verordnung der Geltungsbereich des Gesetzes erweitert würde. Die überall wiederkehrenden Gesichtspunkte für die Regelung resp. die Ausnahmen (§. 105c—105f) würden ja auch da maßgebend sein. Es würde nur zu begrüßen sein, wenn von diesen Befugnissen recht umfassender Gebrauch gemacht und z. B. vor allem das Gast-, Schank- und Verkehrsgewerbe recht bald in die Regelung einbezogen würde. Von Seiten der Vertreter der verbündeten Regierungen wurde bemerkt, daß auch hier eine Beeinträchtigung der Rechte des Reichstages durchaus fern liege, auch zunächst an eine solch weitgehende Anwendung der Befugnisse, daß ganz neue Gebiete einbezogen werden sollten, nicht gedacht sei; vielmehr sei zunächst nur die praktische Erwägung maßgebend gewesen: für den Fall, daß die Durchführung des Gesetzes Unklarheiten und Inkonsequenzen bezüglich der Ausdehnung ergebe, durch ergänzende Verordnungen eingreifen zu können. Dieses sei um so mehr zweckmäßig, als z. B. im einzelnen Falle ein Zweifel über die Auslegung des Begriffs „Handelsgewerbe" nicht völlig ausgeschlossen erscheine. Eine Regelung z. B. bezüglich des gesammten Verkehrsgewerbes sei wohl kaum auf Grund dieser Bestimmung, sondern nur im Wege eines Spezialgesetzes oder einer Spezial-Verordnung möglich.

Der bezeichnete Antrag (Nr. 2) wurde abgelehnt, ebenso der Antrag: nur für den Fall „besonderer Dringlichkeit" die Ausdehnung durch Kaiserliche Verordnung zuzulassen. Dagegen fand es keinen Anstand, daß auch diese Verordnungen dem Reichstage „zur Kenntnißnahme" mitgetheilt würden.

In **zweiter Lesung** wurde die Fassung erster Lesung bestätigt.

§. 105h.

(Marg.: Verhältniß zu den landesgesetzlichen Bestimmungen.)

§. 105h setzt fest:

> Die Bestimmungen der §§. 105a bis 105g stehen weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen der Arbeit an Sonn- und Festtagen nicht entgegen.
>
> Den Landes-Zentralbehörden bleibt vorbehalten, für einzelne Festtage, welche nicht auf einen Sonntag fallen, Abweichungen von der Vorschrift des §. 105b Absatz 1 zu gestatten. Auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster- und Pfingstfest findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Von einer Seite wurde geltend gemacht, daß, wenn einmal von Reichswegen die Frage der Sonntagsruhe geregelt werde, diese Regelung dann auch für die Landesgesetzgebung resp. für das ganze deutsche Reich maßgebend sein müsse. Schon im Interesse der Einheit des Rechts und der Gleichheit der Produktionsbedingungen sei das nothwendig. Demgegenüber wurde darauf hingewiesen, daß die landesgesetzlichen Bestimmungen zunächst von anderen, ebenso berechtigten Gesichtspunkten — denen der Sonntagsfeier — ausgingen, als die der Arbeiterschutz-Gesetzgebung, daß für jene religiöse Gesichtspunkte und dementsprechend auch die konfessionellen Verhältnisse und Anschauungen bestimmend seien, während bei vorliegender Regelung zunächst wirthschaftliche und soziale Ziele maßgebend seien. Die landesgesetzlichen Bestimmungen könnten also wohl weiter gehen — und gingen thatsächlich weiter — wie vorliegendes Gesetz es beabsichtige. So sei es ja allseitig als erwünscht hingestellt, daß an Sonn- und Feiertagen nicht blos die Beschäftigung der Gehülfen im Handelsgewerbe beschränkt, sondern auch die Schließung der Geschäfte in den entsprechenden Stunden und, soweit es örtlich möglich sei, eine weitere Herabsetzung der Stunden zur Pflicht gemacht werde. Das sei aber eben Aufgabe der landesgesetzlichen Regelung, durch die auch schon jetzt z. B. das Offenhalten der Läden während der Zeit des Gottesdienstes verboten sei. Im Uebrigen wurde auf die Ausführungen der Begründung — einer 1887/88 gefaßten Resolution des Reichstages entsprechend — hingewiesen: daß für den Fall der Annahme des Gesetzes „die Einzelstaaten schon im Interesse der Rechtssicherheit und um einer Benachtheiligung der Industrie ihres Gebietes vorzubeugen, eine Revision der landesgesetzlichen Bestimmungen herbeiführen werden, und daß auf diesem Wege die wünschenswerthe Rechtsgleichheit für alle Theile des Reichs hergestellt werden wird".

Bezüglich des Absatzes 2 waren die Anschauungen getheilt. Zur Begründung desselben wurde hauptsächlich auf Bayern hingewiesen, wo eine große Zahl katholischer Feiertage beständen, die nur zum Theil ganz gefeiert würden, während an anderen Feiertagen entsprechend Gesetz und Gewohnheit nach den Gottesdienststunden, sei es allgemein, seies nur in bestimmten Betrieben, gearbeitet würde. An allen diesen Tagen eine 30stündige Ruhezeit gesetzlich festzulegen, sei zu weit gehend und würde die Konkurrenzfähigkeit gegenüber den Nachbarbezirken in Frage stellen; dieselben aber ganz aufzuheben als gesetzliche Feiertage sei auch nicht wünschenswerth — könnte aber vielleicht die Folge sein, wenn eine 30stündige Ruhezeit obligatorisch sei —, während „Abweichungen" von den Bestimmungen vorliegenden Gesetzes, entsprechend dem bestehenden Rechtszustand und in Vereinbarung mit den kirchlichen Behörden, die richtige Mitte ermöglichten. Von anderer Seite wurde es für bedenklich erachtet, nachdem der Schutz der Feiertage im §. 105b ausgesprochen sei, hier denselben wieder in Frage zu stellen.

Unter die namentlich aufgeführten Feiertage, für welche „Abweichungen" nicht zugelassen werden sollten, wurde auch der Himmelfahrtstag aufgenommen (Antrag Nr. 3), während von der Aufnahme eines „Bußtages", der nicht in allen Bundesstaaten bestehe, abgesehen wurde.

In der **zweiten Lesung** wurden Anträge nicht gestellt.

§. 105l.

(Marg.: Sonntagsruhe in Gast- und Schankwirthschaften und im Verkehrsgewerbe. Resolution betr. Sonntagsruhe im Eisenbahndienst.)

Vergl. oben ad 105i und ad 105a.

Nachdem die Kommission von einer Einbeziehung der Verkehrsgewerbe aus Rücksicht auf die großen praktischen Schwierigkeiten einer gesetzlichen Regelung zur Zeit abgesehen hatte, glaubte dieselbe doch in Anbetracht der großen Bedeutung einer umfänglicheren Sonntagsruhe der Arbeiter und Beamten, namentlich für den Eisenbahndienst, wenigstens eine Anregung in Form einer Resolution geben zu sollen. Der Antragsteller exemplifizirte speziell auch auf die vielfach mißbräuchliche Ausdehnung der Viehtransporte an Sonntagen (Antrag Nr. 5 zu §. 105i) und hoffte, daß durch Beschränkung derselben auch indirekt auf eine Verlegung der Viehmärkte vom Montag auf einen anderen Wochentag hingewirkt werde. Die Majorität der Kommission glaubte jedoch von einer solchen Spezialisirung absehen zu sollen, stimmte aber einem Unter-Antrage: (Nr. 5 zu §. 105i) insbesondere auf die möglichste Beschränkung des Güterverkehrs hinzuwirken, bei. Es wurde darauf hingewiesen, daß in der Schweiz durch Gesetz vom 27. Juni 1890 „für die Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen, die Postverwaltung, sowie andere vom Bunde konzessionirte oder von ihm selbst betriebene Transportanstalten an Sonntagen der Güterdienst untersagt" sei. Vorbehalten sei nur die Beförderung von Gütern und Vieh in Eilfracht. Eine dahingehende Resolution sei, — ungeachtet der gegen die Ausführung derselben von Seiten der Vertreter der verbündeten Regierungen hervorgehobenen Schwierigkeiten — um so mehr angebracht, als nach den Mittheilungen der Tagespresse der Schweizer Bundesrath die Absicht hege, eine internationale Vereinbarung anzuregen, durch welche der Güterdienst auf den Eisenbahnen an Sonntagen auf den Eilfrachtverkehr beschränkt werde. (Vergl. Dr. Koenigs, Durchführung des Schweizerischen Fabrikgesetzes. Berlin 1891. S. 95f.) Mit großer Mehrheit wurde in zweiter Lesung die Resolution wie folgt angenommen:

> Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, behufs Förderung der Gewährung ausreichender Sonntagsruhe beim Eisenbahndienste, seine Vermittelung bei den verbündeten Regierungen eintreten zu lassen;
>
> insbesondere dahin zu wirken, daß der Güterverkehr an Sonn- und Festtagen möglichst eingeschränkt werde.

§. 106.

(Marg.: Verbot der „Anleitung" jugendlicher Arbeiter.)

§. 106 der Vorlage, welcher sich mit der bestehenden Gewerbeordnung deckt, bestimmt:

> Gewerbetreibende, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, dürfen, so lange ihnen diese Rechte entzogen bleiben, mit der Anleitung von Arbeitern unter achtzehn Jahren sich nicht befassen.
>
> Die Entlassung der dem vorstehenden Verbote zuwider beschäftigten Arbeiter kann polizeilich erzwungen werden.

Es wurde der Antrag (Nr. 1) gestellt, statt der gesperrten Worte zu setzen:

> „weder mit der Ausbildung von Lehrlingen sich befassen, noch ist ihnen die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern unter 16 Jahren gestattet."

Der Antrag wurde dahin begründet, daß es hart erscheine, Gewerbetreibenden, welche der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt seien, die Beschäftigung von Arbeitern unter 18 Jahren ganz zu verbieten. Für manche Arbeitgeber (z. B. Handwerksmeister) bedeute das den wirthschaftlichen Ruin. Damit sei ihnen aber auch die gesellschaftliche und sittliche Rehabilitirung unmöglich gemacht. Demgegenüber wurde betont, daß nur die „Anleitung von Arbeitern unter 18 Jahren", nicht aber die „Beschäftigung" derselben verboten sei, daß also der Antrag weiter gehe wie die Vorlage.

Von anderer Seite wurde ausdrücklich eine Verschärfung der Bestimmung dahin befürwortet (Antrag Nr. 2): die Ausbildung von Lehrlingen, auch wenn diese das 18. Lebensjahr überschritten hätten, solchen Lehrherren, welche der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt seien, zu verbieten.

Beide Anträge wurden abgelehnt. In **zweiter Lesung** wurde die Fassung erster Lesung ohne Diskussion genehmigt.

§. 107.

(Marg.: **Stärkung der elterlichen Autorität.**)

Der §. 107 der Vorlage lautet:

> Minderjährige Personen dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein Anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses wieder auszuhändigen. Die Aushändigung erfolgt, wenn der Arbeiter das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an den Vater oder Vormund, andernfalls an den Arbeiter selbst, sofern nicht der Vater oder Vormund ausdrücklich verlangt hat, daß das Arbeitsbuch an ihn ausgehändigt werde. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde kann die Aushändigung des Arbeitsbuches auch an die Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.
>
> Auf Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

Die Vorlage der verbündeten Regierungen enthält im Wesentlichen nur in soweit Abänderungs-Bestimmungen gegenüber der bestehenden Gewerbeordnung, als solche zum Zwecke eines wirksameren Schutzes der elterlichen Autorität nothwendig erachtet werden. Die für die verbündeten Regierungen leitenden Gesichtspunkte, denen die Majorität durchaus beitrat, sind in der „Begründung" wie folgt dargelegt:

> „In den letzten Jahren mehren sich die Klagen über die Lockerung der Zucht und Sitte, über das Schwinden der elterlichen Autorität bei den jugendlichen Fabrikarbeitern. Die meisten von ihnen haben nicht, wie die Handwerkslehrlinge, eine längere Lehrzeit durchzumachen und gelangen rasch zu einem für ihre Jahre reichlichen Verdienste. Ihre wirthschaftliche Unabhängigkeit von den Eltern zeigt sich häufig darin, daß sie diesen Kostgeld geben und, wenn die Eltern ihren Wünschen und Launen entgegentreten, das elterliche Haus verlassen, um sich auswärts als Kostgänger einzumiethen. Mangelnder Sparsinn, übermäßiger Besuch von Wirthshäusern und Tanzböden,

frühzeitige leichtsinnige Heirathen ohne andere Mittel als den täglichen Verdienst, treten gerade bei solchen jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen hervor, die früh das elterliche Haus verlassen oder die elterliche Zucht abschütteln und seit dem Verlassen der Volksschule nur die Zucht innerhalb des Fabrikbetriebes kennen gelernt haben. Aehnliche Klagen sind auch bei den jugendlichen Bergarbeitern und in einzelnen Landestheilen auch bei den Handwerksgesellen laut geworden. Die Novelle von 1878 hat zwar durch Einführung des Arbeitsbuches und verschärfte Bestimmungen gegenüber Lehrlingen und kontraktbrüchigen jugendlichen Arbeitern den Mißständen zu steuern gesucht, aber ohne ausreichenden Erfolg. Wenn auch diese Mißstände auf dem Wege der Gesetzgebung allein nicht bekämpft werden können, hierzu vielmehr die Mitwirkung von Kirche und Gemeinde, Familie und Arbeitgeber erforderlich ist, so muß die Gesetzgebung doch versuchen, soweit es ihr möglich ist, die elterliche Autorität zu stärken und die allzugroße Bewegungsfreiheit der minderjährigen Arbeiter einzudämmen.

„Nach den bisherigen §§. 107 bis 112 der Gewerbeordnung erfolgt nur die Ausstellung des Arbeitsbuches auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes. Hat letzterer seine Genehmigung dazu ertheilt, daß der Minderjährige in Dienst oder Arbeit trete, so ist dieser, wenigstens nach preußischem Recht (§. 6 des Gesetzes, betreffend die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger, vom 12. Juli 1875, Gesetz-Samml. S. 518), selbstständig zur Eingehung und Auflösung von Dienst- oder Arbeitsverhältnissen der genehmigten Art, sowie zur Empfangnahme des Lohnes befugt, so lange der Vater oder Vormund die ertheilte Genehmigung nicht zurückzieht oder einschränkt, wozu er berechtigt ist, soweit dadurch Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden. Der §. 107 der Gewerbeordnung verpflichtet daher den Arbeitgeber, das Arbeitsbuch nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeiter wieder auszuhändigen. Thatsächlich erfolgt daher die Kündigung bestehender und Eingehung neuer Arbeitsverhältnisse der Regel nach allein durch die minderjährigen Arbeiter, ohne daß eine Mitwirkung der Eltern oder Vormünder stattfände."

Gemäß den Abänderungsbestimmungen soll eine regelmäßige Mitwirkung des Vaters resp. Vormundes sowohl bei dem Abschluß als auch bei der Lösung des Arbeitsvertrages vorgesehen werden. Nach den bestehenden Bestimmungen kann zwar die Ausstellung des ersten Arbeitsbuches nur auf Antrag resp. mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes erfolgen; dann aber ist der Minderjährige selbstständig zur Eingehung und Auflösung des Dienst- resp. Arbeitsverhältnisses, sowie zur Empfangnahme des Lohnes z. B. nach preußischem Recht (§. 6 des Gesetzes, betreffend die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger, vom 12. Juli 1875) berechtigt. Nach der Vorlage soll nun das Arbeitsbuch von Arbeitern unter 16 Jahren regelmäßig, soweit nicht die Gemeindebehörde Ausnahmen zuläßt, bei Lösung des Arbeitsverhältnisses an den Vater oder Vormund ausgehändigt werden, und soll auch dann, wenn der Minderjährige das 16. Lebensjahr überschritten hat, der Vater resp. Vormund mindestens das Recht haben, die Aushändigung des Buches an ihn selbst sich vorzubehalten. Im §. 134b der Vorlage ist die Möglichkeit vorgesehen, in der Arbeitsordnung auch bezüglich der Lohnauszahlung an Minderjährige Bestimmungen zur Sicherung der elterlichen Autorität vorzusehen.

Aushändigung des Arbeitsbuches.

Die Aenderung der Vorlage gegenüber der bestehenden Gewerbeordnung, statt: „Personen unter einundzwanzig Jahre": „Minderjährige" zu setzen, fand als präzisere, dem Gedanken der Bestimmung mehr entsprechende Fassung allgemeine Billigung. Es sollte durch dieselbe den Fällen Rechnung getragen werden, wo ausnahmsweise auch vor Erreichung des 21. Lebensjahres Mündigkeitserklärung erfolgt.

Anders stellte sich ein Theil der Kommissionsmitglieder zu der Frage des obligatorischen Arbeitsbuches selbst. Es wurde die Zweckmäßigkeit desselben überhaupt geleugnet, insbesondere aber die Ausdehnung des Legitimationszwanges bis zum 21. Lebensjahre resp. zur Mündigkeit bekämpft. Weder die Arbeiter noch die Arbeitgeber hätten ein Interesse daran; dieselben betrachteten es nur als Belästigung und Chikane. Wenn es auch anerkannt werden könnte, daß das Arbeitsbuch für die „jugendlichen Arbeiter" (bis zum 16. Lebensjahre) zur Sicherung der Durchführung der Arbeiterschutzbestimmungen bezüglich Arbeitszeit, Pausen u. s. w. (§. 135 ff.) eine gewisse Berechtigung habe, so sei doch ein Zwang darüber hinaus zwecklos und sei es jedenfalls ausreichend, es bei der Grenze des 18. Lebensjahres, welche bis 1878 maßgebend gewesen sei, zu belassen. Es sei, so wurde noch besonders von einer Seite hervorgehoben, eine Verkennung der thatsächlichen Verhältnisse und Entwickelung, wenn namentlich die Handwerksmeister von Legitimationspflicht, Befähigungsnachweis und Innungsprivilegien die Rettung ihres Standes erwarteten. Auch der „sittliche Niedergang" der Arbeiterjugend, von dem soviel die Rede sei, liege in der industriellen Entwickelung — den ökonomischen Mißständen der bestehenden Gesellschaftsordnung —, aber auch hier sei es eine kurzsichtige Politik, in polizeilicher Bevormundung (Arbeitsbuch u. s. w.) die Heilung zu suchen.

Die Majorität der Kommission ging auf eine Erörterung der Frage des Arbeitsbuches überhaupt nicht ein, sondern beschränkte sich auf die Würdigung des Gedankens der Vorlage. Der Schutz der elterlichen Autorität sei ein so bedeutungsvolles Ziel, daß dieses schon allein das Arbeitsbuch für Minderjährige rechtfertige.

Neben den Anträgen (Nr. 1 und 2) auf gänzliche Beseitigung der Arbeitsbücher resp. Herabsetzung des Lebensalters für die Verpflichtung der Führung eines Arbeitsbuches wurde auch ein Antrag (Nr. 3) auf Beseitigung der obligatorischen und ausdrücklichen Mitwirkung der Eltern bei Lösung des Arbeitsverhältnisses gestellt. Es wurde einerseits das Bedürfniß einer solchen gesetzlichen Vorschrift geleugnet, anderseits die großen praktischen Schwierigkeiten und Belästigung für Arbeitgeber wie Eltern hervorgehoben. Wenn dem Vater das Recht gewahrt sei, die Verabfolgung des Arbeitsbuches an ihn selbst zu verlangen, so sei das ausreichend. Die hier und da bestehenden Mißstände würden übertrieben, die Fälle aber, wo die Schuld und der Mangel an Erziehung auf Seiten der Eltern liege, vergessen. Demgegenüber wurde von anderer Seite betont, daß der Geist der Auflehnung und Zuchtlosigkeit bedenklich wachse und es dringlich nothwendig sei, im Interesse des Familienlebens, von Staat und Gesellschaft wie auch der Jugend selbst, die Autorität der Eltern durch Sicherung ausdrücklicher und entscheidender Mitwirkung bei Schließung wie Lösung des Arbeitsverhältnisses zu stärken. Nur die großen praktischen Schwierigkeiten, namentlich z. B. bei wandernden Gesellen, halte davon ab, anstatt des 16. das „18. Lebensjahr" zu setzen.

Weiterhin wurde eine Klarstellung dahin für wünschenswerth erachtet: welche Gemeindebehörde zuständig sein

sollte, über die Aushändigung eventuell an den Arbeiter selbst zu bestimmen (Antrag Nr. 5 und Nr. 6).

Ein Theil der Kommissionsmitglieder glaubte, daß die Behörde des Arbeitsortes wohl am ersten und einfachsten in der Lage sei, die fragliche Entscheidung zu treffen. Von anderer Seite wurde es für richtiger erachtet, die Gemeindebehörde am Wohnorte der Eltern als entscheidende Instanz zu betrachten. Schließlich kam die Kommission dahin, daß die Gemeindebehörde, welche das Arbeitsbuch auszustellen habe (§. 108), auch diejenige sein müsse, welche über die Rückgabe desselben entscheide.

Der Antrag: das 18. Lebensjahr einzusetzen (Nr. 2), wurde mit 16 gegen 11 Stimmen abgelehnt; Satz 1 (mit 18 Stimmen) aufrecht erhalten. — In der **zweiten Lesung** wurde der vorstehende Antrag (Nr. 2) erneuert, aber auch jetzt (mit 11 gegen 10 Stimmen) abgelehnt.

§§. 108—111.

(Marg.: Bestimmungen bez. des Arbeitsbuches.)

§§. 108—111, die nur unwesentliche Veränderungen der Bestimmungen der bestehenden Gewerbeordnung enthalten (namentlich soweit solche durch die Ergänzung des §. 107 gegeben waren), wurden ohne besondere Diskussion in erster wie zweiter Lesung angenommen.

§. 112.

§. 112 (ebenfalls mit der bestehenden Gewerbeordnung sich deckend) fand eine Ergänzung (Antrag Nr. 1) dahin: daß auch für den Fall unzulässiger „Merkmale" (neben „Eintragungen oder Vermerken") die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches beantragt werden kann. Die Majorität glaubte, daß mit dem allgemeinen Ausdruck „Merkmale" auch die „geheimen Zeichen" getroffen seien und lehnte einen Antrag (Nr. 2) auf Einfügung dieser Worte (im zweiten Absatz) ab.

§. 113.

(Marg.: Bestimmungen bez. der Arbeits-Zeugnisse.)

Im §. 113 ist in Konsequenz der Ergänzung des §. 107 die Vorschrift vorgesehen: daß der Vater bezw. Vormund das Arbeitszeugniß fordern resp. die Aushändigung an ihn selbst verlangen kann. Diese Bestimmung der Vorlage wurde in erster wie zweiter Lesung angenommen.

Der Antrag (Nr. 2) auf Verbot „jeder (äußeren) Kennzeichnung der Zeugnisse, welche bewirken soll, daß der Inhaber in seinem Fortkommen behindert werde", wurde (mit einer Aenderung in zweiter Lesung) angenommen; dagegen wurde der Antrag, daß als eine solche (verbotene) „Kennzeichnung der Zeugnisse" „auch die von Unternehmer-Verbänden und Vereinigungen, Innungen u. s. w. ausgehende Ausstellung von Arbeitsbüchern und Arbeitsscheinen für die von ihnen beschäftigten Arbeiter zu betrachten" sei, abgelehnt. Der Antrag wurde mit dem Hinweis begründet, daß Arbeitgeber-Verbände (z. B. der Bäckerverband „Germania") ihren Mitgliedern die Verpflichtung auflegten, nur mit einem Arbeitsbuch des Verbandes versehene Arbeitnehmer zu beschäftigen. Damit sei das Arbeitsbuch indirekt auch für die großjährigen Arbeiter obligatorisch gemacht und seien alle Arbeitnehmer in ihrem Fortkommen schwer geschädigt, welche sich diesem Zwang nicht fügten. Die Majorität der Kommission war der Ansicht, daß den Arbeitgebern doch das Recht zustehen müsse, bei Annahme der Arbeiter zu prüfen, wer nach ihrer Ansicht ihnen die meisten Garantien bezüglich Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit biete; wie andererseits dem Arbeitnehmer doch nicht das Recht beschränkt werden dürfe, ein Zeugniß (auch eventuell in Form eines solchen Arbeitsbuches) sich ausstellen zu lassen, das geeignet sei, ihn bei jenen Arbeitgebern als einen vertrauenswürdigen Arbeitnehmer zu empfehlen.

§. 114

§. 114 (unverändert) gab keine Veranlassung zur Debatte.

§. 115.

(Marg.: **Bestimmungen bez. der Lohnzahlung.** Verbot des Trucks.)

Die §§. 115—119 regeln die Lohnzahlung und richten sich in erster Linie gegen den Truck.

Die Vorlage bestimmt*):

> §. 115. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter in Reichswährung zu berechnen und baar auszuzahlen.
>
> Sie dürfen denselben keine Waare kreditiren. Die Verabfolgung von Lebensmitteln an die Arbeiter fällt, sofern sie zu einem die Anschaffungskosten nicht übersteigenden Preise erfolgt, unter die vorstehende Bestimmung nicht; auch können den Arbeitern Wohnung, Feuerung, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hülfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgt werden, soweit die dafür angerechneten Beträge die Selbstkosten nicht übersteigen.

Die Aenderung zu Absatz 1, welche nach der Begründung durch die in Elsaß-Lothringen gemachten Erfahrungen, daß die Arbeitgeber die Lohnberechnungen vielfach in französischer statt in Reichswährung aufstellen, veranlaßt ist, wurde ohne besondere Diskussion angenommen. Die Bedeutung des Absatzes 1 wurde (aus Anlaß des Antrages Nr. 1) von Seiten eines Vertreters der verbündeten Regierungen dahin interpretirt, daß durch diese Bestimmung Abzüge vom Lohne, z. B. für Wohlfahrtseinrichtungen der Fabrik, oder Stundung, oder Zurückbehaltung eines Theiles des Lohnes (als Kaution) nicht verboten seien. Der Gedanke der Bestimmung sei, wie dies die Rechtsprechung der höchsten Gerichtshöfe ausdrücklich anerkenne, nur, Zahlungssurrogate anstatt baaren Geldes auszuschließen.

Absatz 2 gab zu vielfachen Zweifeln Anlaß. Die Frage: ob z. B. auch die Transportkosten als „Anschaffungskosten" gelten könnten, wurde im Hinblick auf die bisherige Rechtsprechung bejaht; dagegen wurde es für nicht zuläßig erachtet, daß, wenn z. B. beim Transport von Kartoffeln ein Drittel derselben verdorben ankäme, dieser Verlust den Abnehmern der andern Zweidrittel auf den Preis geschlagen würde. Noch mehr Zweifel wurden in dem Ausdruck „Selbstkosten" gefunden. Es bestand Einstimmigkeit der Auffassung dahin, daß z. B. bei Gewährung von Wohnungen nicht blos die Kosten der Herstellung, der Steuern und Versicherungsbeiträge 2c., sondern auch ein angemessener Zins und Amortisation zu den „Selbstkosten" zu rechnen seien, daß ebenso auch bei Landnutzung der ortsübliche, jederzeit realisirbare Pachtwerth in Anschlag zu bringen sei. Diese Auffassung wurde durch die Annahme eines Antrages (Nr. 3), wonach bei Wohnung und Landnutzung statt der „Selbstkosten" die „ortsüblichen Miethsund Pachtpreise" als maßgebend gelten sollten, zum Ausdruck gebracht.

Als der „Feuerung" parallel wurde die „Beleuchtung" hingestellt (Antrag Nr. 2), die nicht blos bei Woh-

*) Die Veränderungen gegenüber der bestehenden Gewerbeordnung sind durch Sperrdruck gekennzeichnet.

nungen, z. B. bei Logirhäusern, sondern auch bei der Arbeit (z. B. im Bergbau) in Betracht komme.

Besonders lebhaft wurde die Frage der Berechnung der „Selbstkosten“ bei der Lieferung von „Werkzeugen und Stoffen“ erörtert. Zum Erweis des Bedürfnisses einer gesetzlichen Regelung wurde namentlich auf die früheren Erhebungen bezüglich der Wäschefabrikation und der Konfektionsbranche (Drucksachen des Reichstages Nr. 83 von 1887), sowie auf die Verhältnisse der Korbwaarenfabrikation in Oberfranken hingewiesen. Die Schwierigkeit der Berechnung wurde namentlich darin erblickt, daß nach Fertigstellung der Arbeit nicht immer ersichtlich sei, wieviel des gelieferten Materials oder Rohstoffes, z. B. Näheseide bei Ablieferung der Mäntel, von Pulver und Dynamit bei Schluß einer Bergarbeit, thatsächlich verbraucht sei, und daß vielfach Lohn- und Materialberechnung (z. B. bei der Schäftefabrikation) nicht getrennt stattfinde, sondern bei Festsetzung des Lohnes der Preis des Materials mit eingeschlossen werde. Die Majorität war der Meinung, daß diese Schwierigkeiten durch den Antrag (Nr. 4): daß „Stoffe oder Zuthaten“ bei der Lohnzahlung, dem Quantum der abgelieferten Waare entsprechend, zum gleichen Preise wie bei der Uebergabe zurückberechnet werden sollten, nicht beseitigt würden, wenn im Uebrigen auch der Vorschlag selbst Beifall fand.

Als besondere Schwierigkeit wurde es befunden, daß die Preise der Stoffe ꝛc. starken Schwankungen ausgesetzt seien. Es sei aber nicht möglich, z. B. die zu verschiedenen Zeiten und deshalb zu verschiedenen Preisen gekauften Nähgarne ꝛc. auf dem Lager getrennt zu halten und je nach dem Einkaufspreise zu verschiedenen Preisen bei der Ausgabe zu berechnen. Es müsse als genügend erachtet werden, wenn der Durchschnittspreis nicht überschritten werde und eine Bereicherung an Material resp. Stoff ausgeschlossen sei. Dieser Gedanke fand durch einen Antrag (Nr. 2): vor „Selbstkosten“ „durchschnittlichen“ einzusetzen, Ausdruck. Ein weiterer Antrag (Nr. 5) bezweckte: falls dem Arbeitgeber in Folge unrichtiger Berechnung ein Ueberschuß erwachsen sei, ihm die Möglichkeit zu geben, dieses Ueberschusses sich in gesetzlicher und ehrenhafter Weise durch Verwendung zum Besten der Arbeiter zu entledigen. Bedenklich erschien der Majorität dieser Weg, weil bei demselben die Ausnahme zur Regel werden könnte und eine Benachtheiligung der Arbeiter auch zu Gunsten von Wohlfahrtseinrichtungen nicht gerechtfertigt sei.

(Marg.: Fristen und Tage der Lohnzahlung.)

Von einer Seite war beantragt (Antrag Nr. 1) dem Absatz 1 folgende Fassung zu geben:

> Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter wöchentlich (ohne andere Abzüge, als auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zulässig sind) in Reichswährung zu berechnen und baar auszuzahlen. Als Lohnzahltag gilt der Freitag, und falls dieser ein Festtag ist, der diesem vorhergehende Werktag.

Dieselbe Tendenz, indessen in der Beschränkung auf Fabrikbetriebe, verfolgte ein in der ersten Lesung zu §. 134b gestellter Antrag folgenden Inhalts:

> Die Lohnzahlung muß für alle Arbeiter, deren Tagesverdienst durchschnittlich fünf Mark nicht übersteigt, mindestens zweimal im Monat erfolgen und jedenfalls alle acht Tage eine Abschlagszahlung (mindestens in Höhe des dem ortsüblichen oder durchschnittlichen Tagelohn [§§. 8 bezw. 20 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883] entsprechenden Betrage) stattfinden. Bei Akkordarbeiten, welche vor Fertigstellung eine Berechnung des verdienten Lohnes nicht zulassen, muß wenigstens alle 14 Tage eine solche Abschlagszahlung vorgesehen werden. Die Auszahlung der Löhne darf nicht in Schankstätten, Verkaufsstellen oder anliegenden Lokalitäten geschehen. Arbeiter, welche in der Gemeinde des Betriebes wohnen, dürfen nicht am Sonnabend oder Sonntag ausgelöhnt werden. Abzüge für baar geleistete Vorschüsse (oder auf Grund des §. 115 gewährter Leistungen) dürfen je ein Fünftel des fälligen Lohnes bezw. der Abschlagszahlung nicht überschreiten.
>
> Durch Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde können Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen zugelassen werden.

Diese Anträge auf mindestens wöchentliche Lohnzahlung wurden mit der Erfahrung begründet, daß der Arbeiter meist von der Hand in den Mund lebe; nur zu sehr bestehe die „Sitte“, daß auf Borg bei Bäcker und Krämer ꝛc. gekauft werde. Dabei werde theurer gekauft und geriethen die Arbeiter in wirthschaftliche Abhängigkeit. Könne der Arbeiter auf bestimmte Tage und kurze Termine auf den Lohn rechnen, so sei die Baarzahlung der alltäglichen Bedürfnisse erleichtert. Schon eine Abschlagszahlung genüge, da die größeren Ausgaben für Wohnung, Kleidung ꝛc. auch verschoben werden könnten. Auch in der Schweiz und in Belgien sei wenigstens 14tägige Lohnauszahlung als Regel im Gesetz vorgesehen. Dem von mehreren Seiten hervorgehobenen Bedenken, daß es bei Akkordarbeit nicht immer möglich sei, den verdienten Lohn für kurze Perioden rechnungsmäßig zu ermitteln, könne durch solche Abschlagszahlungen Rechnung getragen werden.

Die Hauptsache sei, daß die Lohnzahlung nicht zu lange hinausgeschoben werde. Wenn es sich um Tagelohn handele, so könne ganz gut achttägig die definitive Auslöhnung stattfinden. Der Akkordarbeiter verdiene durchschnittlich weit mehr, als den ortsüblichen oder durchschnittlichen Tagelohn, wie er für die Krankenkassenbeiträge maßgebend sei, und so sei dieser — so führte der Antragsteller des zweiten Antrages aus — als Mindestmaßstab für Abschlagszahlungen in Vorschlag gebracht. Uebrigens genüge schon die Bestimmung, daß überhaupt eine Abschlagszahlung stattfinden müsse, da die Arbeitgeber in der Hauptsache nur die Mühe der Auszahlung scheuten, wenn diese aber einmal Vorschrift sei, gewiß auch eine Abzahlung in vernünftiger Höhe eintreten lassen würden. Nach den Berichten der Fabrikinspektoren sei schon jetzt die achttägige Löhnung Regel*), gewiß der beste Beweis, daß dieselbe zweckmäßig sei, da sich diese Arbeitgeber sonst jener Mühe gewiß nicht unterziehen würden. Hiernach könne es keineswegs ungerechtfertigt erscheinen, auch diejenigen Arbeitgeber, welche noch mit dieser Regelung zurück seien, durch Gesetz zu zwingen.

---

*) Vergl. „Amtl. Mittheilungen aus den Jahresberichten der (in Deutschland) mit Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten“ pro 1888 S. 115 ff. Das Resultat der eingehenden Mittheilung wird wesentlich dahin zusammengefaßt:

„Die achttägige Lohnfrist wiegt u. a. vor in den Aufsichtsbezirken Berlin-Charlottenburg, („fast ausnahmslos“) Potsdam-Frankfurt a. O., Breslau-Liegnitz, („fast ohne Ausnahme“) Merseburg-Erfurt, Schleswig, Trier-Aachen, Düsseldorf, („in der gesammten Kleinindustrie“) Köln-Koblenz, („in kleinen und mittleren Anlagen“) Plauen, Zwickau, Braunschweig, Schwarzburg-Rudolstadt. Meist alle 14 Tage wird ausgelohnt im Aufsichtsbezirk Arnsberg und in den größeren Anlagen Sigmaringens und Sachsen-Coburg-Gotha's, meist „wöchentlich oder 14 tägig“ in den Bezirken Ost- und Westpreußen, Kassel-Wiesbaden, Württemberg und Baden.“ (S. 127.)

Die Nachtheile der Samstags- oder Sonntags-Löhnung seien allseitig anerkannt. Welcher andere Wochentag sich empfehle, so wurde zum zweiten Antrage ausgeführt, komme auf die örtlichen Verhältnisse (namentlich auf den Hauptmarkttag) an. Nur für solche Arbeiter, welche blos Samstags zu ihren Familien heimkehrten, sei die Löhnung an anderen Wochentagen manchmal lästig; deshalb werde in diesem Antrage das Verbot der Samstagslöhnung auf die „in der Gemeinde des Betriebes wohnenden" Arbeiter (eine bessere Fassung sei wünschenswerth) beschränkt. Wenn und soweit es zweckmäßig sei, könne und werde der Arbeitgeber auch ohne gesetzliches Gebot solchen Arbeitern, die außerhalb der Beschäftigungsgemeinde wohnten, an dem gewöhnlichen, für die Arbeiter der Beschäftigungsgemeinde maßgebenden Lohntage den Lohn auszahlen. Auch von Seiten der Vertreter des ersten Antrages wurde anerkannt, daß die Festlegung des Zahltages auf den Freitag für sie nicht von ausschlaggebender Bedeutung sei und sie gegen die Möglichkeit der Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse, insbesondere des Hauptmarkttages, Bedenken nicht zu erheben hätten.

Eine Vorschrift, wonach die Lohnauszahlung nicht in Schankstätten und Verkaufsstellen stattfinden soll, wurde im Hinblick auf die namentlich bei Bauten hervorgetretenen Uebelstände von der Mehrheit für nothwendig und zweckmäßig erachtet.

Derselbe Gedanke, der zu Gunsten möglichst kurzer Lohnfristen ausgeführt wurde, wurde auch für die Bestimmung des zweiten Antrages geltend gemacht, daß die Abzüge für Vorschüsse 2c. einen gewissen Prozentsatz nicht übersteigen dürften. Wenn der Arbeitgeber rücksichtslos größere Summen auf ein Mal abhielte, so müßte die Familie in Noth oder Schulden gerathen. Die Arbeitgeber kennten nicht immer die Verhältnisse der Arbeiterfamilien genügend, manchmal handelten die Angestellten ohne Auftrag, sonst würde manche Härte vermieden.

Die Ziele der Anträge fanden allseitige Würdigung, während die „schablonenhafte" Art der Regelung vielfach für unmöglich oder bedenklich erachtet wurde. Zunächst wurde eine Reihe formaler Bedenken bezüglich der Fassung geltend gemacht. So wurden Zweifel erhoben, wie der Tagesarbeitsverdienst von fünf Mark zu berechnen sei und ob auch dann monatlich zweimal ausgelöhnt werden solle, wenn Arbeiter erst Ende des Monats einträten. Ferner wurde auf die Schwierigkeit und Ueberlastung in großen Unternehmungen hingewiesen, sowohl die Berechnung (namentlich bei Gruppenakkord) wie die Auszahlung alle acht oder auch alle vierzehn Tage auszuführen. Vielfach ständen dieselben Arbeiter bald in Tagelohn, bald in Akkordlohn, auch beständen häufig beide Lohnsysteme nebeneinander. Soweit ein Bedürfniß kürzerer Lohnfristen bestehe, werde demselben, wie die Berichte der Fabrikinspektoren bestätigten, aus freien Stücken Rechnung getragen. Nicht überall bestehe dieses Bedürfniß, namentlich nicht für besser gelohnte Arbeiter; vielmehr habe es auch sein Gutes, wenn die Arbeiter lernten, sich mit ihrem Einkommen einzurichten. Nicht überall sei es möglich, die Arbeit der Berechnung und Auszahlung in kurzen Fristen ohne unverhältnißmäßige Kosten zu leisten. Die Abschlagszahlung auf das Minimalmaß des ortsüblichen oder durchschnittlichen Tagelohnes festzusetzen, gehe nicht an, weil der wirkliche Verdienst oft auch niedriger sei, so also der Arbeiter mehr auf Abschlag erhalten würde, als er verdient habe. Die Bestimmungen bezüglich der zulässigen Lohntage stellten sich ebenfalls vielfach als eine unnöthige Beschränkung und Belästigung dar. Die Beschränkung des Rechts, höhere Abzüge vom Lohn zu machen, würde nur dahin führen, daß der Arbeitgeber Vorschüsse verweigern würde. Die Beschränkung auch auf Abzüge für Naturalleistungen (z. B. für Wohnung, Landnutzung 2c.) auszudehnen, gehe schon deshalb nicht an, weil der Werth derselben vielfach ein Fünftel des Lohnes überschritte.

Theils in Anerkennung der geltend gemachten Schwierigkeiten, theils um den geäußerten Wünschen zu entsprechen, modifizirte zunächst der Antragsteller des zweiten Antrags seinen Antrag durch die Streichung der eingeklammerten Worte, zog denselben aber schließlich zurück, nachdem mehrseitig im Verlaufe der Diskussion die Hoffnung und der Wunsch ausgesprochen worden war, daß bis zur zweiten Lesung eine Form gefunden werden möchte, um den berechtigten Gedanken des Antrages Rechnung zu tragen.

(Marg.: Lohnabzüge für Wohlfahrtseinrichtungen.)

Die in dem Antrage Nr. 1 vorgesehene Bestimmung, wonach „andere Abzüge als auf Grund gesetzlicher Bestimmungen" nicht zulässig sein sollen, wurde von den Antragstellern mit der Ausführung begründet, daß sie sowohl gegen die Zulassung von Kautionen, als auch insbesondere gegen die zwangsweise Betheiligung der Arbeiter an „sogenannten" Wohlfahrtseinrichtungen seien, welch letztere lediglich den Zweck verfolgten, die Arbeiter an das Unternehmen zu fesseln. Den Arbeitern möge man die Verwendung ihres Verdienstes selbst überlassen, es sei eine überflüssige und ungerechte Bevormundung, ihnen den wohlverdienten Lohn für Zwecke, die sie selbst vielleicht keineswegs als Wohlthat betrachteten, vorzuenthalten.

Andere Mitglieder der Kommission fanden es begreiflich, daß Einrichtungen zum Besten der Arbeiter von Manchen als Hinderniß ihrer Bestrebungen empfunden würden. Daß der Arbeitgeber gegen den vernünftigen Willen seiner Arbeiter solche Einrichtungen schaffe, sei nicht anzunehmen, da diese ja nur Opfer und Arbeit kosteten. Wenn man solche Einrichtungen resp. Kassen (z. B. Familien-Krankenkassen 2c.) unmöglich mache, so sei der Arbeiter der Benachtheiligte. Aus sich, ohne den Zuschuß und die wohlwollende Mitwirkung des Arbeitgebers, seien die Arbeiter meistens nicht in der Lage, solche Einrichtungen zu schaffen. Daß den Arbeitern eine ihren Beiträgen entsprechende Mitverwaltung gewährt werde, sei selbstverständlich; die Annahme des Antrages werde die gesetzliche Zerstörung einer großen Anzahl wohlthätig wirkender Einrichtungen zur Folge haben, ohne daß auch nur den Arbeitern Gelegenheit gegeben sei, sich zu äußern; das sei eine zweifelhafte Arbeiterfreundlichkeit. — Der Antrag wurde mit allen gegen 3 Stimmen abgelehnt.

In der **zweiten Lesung** wurde zunächst ein Antrag: daß nicht in Gast- und Schankwirthschaften oder Verkaufsstellen ausgelöhnt werden soll, mit Mehrheit angenommen. Der Antrag auf Streichung des „durchschnittlich" im Absatz 2 wurde mit 14 Stimmen abgelehnt. (Bezüglich der Lohneinbehaltungen wie Lohnfristen vergl. § 119a).

§§. 117—119.

§§. 117—119 (wesentlich bestehendes Recht) wurden unverändert angenommen. Ein Antrag zum §. 117: Lohneinbehaltungen für Wohlfahrtseinrichtungen zu verbieten, wurde ebenso wie bei §. 115 abgelehnt. Die Zusatzbestimmung der Regierungsvorlage zu §. 119, daß auch dann die Hausindustrie einbezogen sein soll, wenn die darin thätigen Personen die Roh- und Hülfsstoffe selbst beschaffen, wurde angenommen.

§. 119a.

(Marg.: Lohneinbehaltungen.)

§. 119a der Kommissionsbeschlüsse bestimmt:

Lohneinbehaltungen, welche von Gewerbeunternehmern zur Sicherung des Ersatzes eines ihnen

aus der widerrechtlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses erwachsenden Schadens ausbedungen werden, dürfen bei den einzelnen Lohnzahlungen ein Viertel des fälligen Lohnes, im Gesammtbetrage den Betrag eines durchschnittlichen Wochenlohnes nicht übersteigen.

(Marg.: Ortsstatutarische Regelung der Lohnzahlung.)

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (§. 142) kann für alle Gewerbebetriebe oder gewisse Arten derselben festgesetzt werden:

1. daß Lohn- und Abschlagszahlungen in festen Fristen erfolgen müssen, welche nicht länger als einen Monat und nicht kürzer als eine Woche sein dürfen;
2. daß der von minderjährigen Arbeitern verdiente Lohn an die Eltern oder Vormünder und nur mit deren schriftlicher Zustimmung oder nach deren Bescheinigung über den Empfang der letzten Lohnzahlung unmittelbar an die Minderjährigen gezahlt wird;
3. daß die Gewerbetreibenden den Eltern oder Vormündern innerhalb gewisser Fristen Mittheilungen von den an minderjährige Arbeiter gezahlten Lohnbeträgen zu machen haben.

Bezüglich des ersten Absatzes vergl. Bericht zu §. 125.

Die Auseinandersetzung in erster Lesung bezüglich der Fristen der Löhnung und der Auslöhnung der Minderjährigen hatte eine Uebereinstimmung der Anschauungen der Majorität dahin ergeben, daß die Absichten der Anträge (zu §. 115 resp. 134b) auf achttägige oder doch wenigstens vierzehntägige Auslöhnung sowie auf Sicherung der Kontrole der Eltern bei Auslöhnung der Minderjährigen wohlwollend und berechtigt seien, daß nur die allgemeine, gesetzliche Durchführung schwierig und zu weitgehend sei. Deshalb wurde in der **zweiten Lesung** obiger Vermittelungsvorschlag (Abs. 2) dahin angenommen: daß, wo und soweit es zweckmäßig erscheine, durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes die Fristen der Lohnzahlung, sei es allgemein, sei es für bestimmte Gewerbebetriebe festgesetzt und auch eine regelmäßige Mitwirkung der Eltern resp. des Vormundes bei Löhnung der Minderjährigen vorgeschrieben werden könne. (Vgl. Bericht zu §. 134b Abs. 4.)

§. 119b.

§. 119b deckt sich mit §. 119 Absatz 2 der bestehenden Gewerbeordnung und gab keine Veranlassung zur Diskussion.

§. 120.

(Marg.: Besuch der Fortbildungs- resp. Haushaltungsschulen.)

Der neue §. 120 entspricht dem Absatz 2 des §. 120 der Gewerbeordnung. (Neu sind die gesperrt gedruckten Bestimmungen.) Derselbe bestimmt:

> Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, ihren Arbeitern unter achtzehn Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren.
>
> Als Fortbildungsschulen im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Anstalten, in welchen Unterricht in weiblichen Hand- und Hausarbeiten ertheilt wird.
>
> Durch Ortsstatut (§. 142) kann für Arbeiter unter achtzehn Jahren die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule, soweit diese Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, begründet werden. Auf demselben Wege können die zur Durchführung dieser Verpflichtung erforderlichen Bestimmungen getroffen werden. Insbesondere können durch das Ortsstatut die zur Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuchs den Schulpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormündern und Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen bestimmt und diejenigen Vorschriften erlassen werden, durch welche die Ordnung in der Fortbildungsschule und ein gebührliches Verhalten der Schüler gesichert wird.

Absatz 1 und 2 wurden im Allgemeinen gebilligt. Bedenken fand dagegen Absatz 3.

Von einer Seite wurde die Ausdehnung des Schulzwanges in solchem Umfang überhaupt aus prinzipiellen und praktischen Gründen bekämpft. Wenn man auch ein Freund der Fortbildungs- und Haushaltungsschule sei, so müsse man doch prinzipiell Bedenken tragen, der Gemeinde das Recht zuzusprechen, den Besuch derselben bis zu solchem Lebensalter obligatorisch zu machen. Dieses prinzipielle Bedenken sei ein um so gewichtigeres, als durchaus nicht immer die Garantie gegeben sei, daß solche Gemeindeschulen auch den berechtigten Anforderungen in religiöser, sittlicher und praktischer Beziehung genügten. Man könne die Eltern doch nicht zwingen, ihre Kinder in Schulen zu schicken, in denen Glaube und Sittlichkeit gefährdet seien, sei es, daß die Lehrer geflissentlich durch Wort und Beispiel den Unglauben förderten oder die religiösen Gefühle verletzten, sei es, daß der Verkehr der Mitschüler resp. Schülerinnen der religiösen und sittlichen Verführung Vorschub leistete. Diese Gefahr sei namentlich in den Städten nicht zu unterschätzen. Die Schulen selbst könnten nicht wünschen, daß ihnen alle möglichen Elemente zuströmten, am wenigsten die Haushaltungsschulen. Dazu komme die Schwierigkeit bezüglich Ort und Zeit des Unterrichts, die Verschiedenheit der Vorbildung und des Bedürfnisses der Ausbildung. Es sei doch nicht zu billigen, wenn z. B. der Unterricht Sonntags während des Gottesdienstes oder Abends spät nach der ermüdenden Tagesarbeit stattfinde. Doppelt unbillig sei es aber, die Eltern zu zwingen, ihre Kinder die Schule besuchen zu lassen — ohne Rücksicht, ob die Kinder etwas lernten und von dem Gelernten jemals Gebrauch machen könnten, ohne Rücksicht, ob die sittlichen Gefahren, denen die Jugend, namentlich in den späten Abendstunden, ohne Aufsicht, unter dem Einfluß leichtsinniger Genossen, ausgesetzt seien, die ganze „Wohlthat“ in Frage stellten. Ja selbst der Besuch bestehender, vielleicht besserer Schulen entbinde für den Fall der Annahme der Vorlage von dem Zwange nicht, und sei die Gemeinde so jederzeit in der Lage, mit vieler Mühe geschaffene, bewährte, das Vertrauen genießende freie Anstalten, sei es konfessioneller Verbände, sei es Privater (z. B. Fabrik-Fortbildungsschulen), sei es selbst anerkannter Korporationen (Innungsschulen 2c.), zu vernichten. Die Vorlage bedeute in der That nicht blos den Schulzwang, sondern die „Zwangsschule“, eröffne der Gemeinde die Möglichkeit, jede andere bestehende Schule aus konfessioneller oder politischer Rücksicht, oder auch aus Uebereifer für ihre eigenen Anstalten zu beseitigen. Endlich wurde geltend gemacht, daß die Regelung des Fortbildungsunterrichts zweckmäßiger Weise den Einzelstaaten zu überlassen sei, da die Frage der Zwangsschule von einer Reihe von Vorfragen:

konfessioneller Charakter der Schule, Zeit des Unterrichts, Gegenstände desselben rc., abhänge, die unmöglich an dieser Stelle erledigt werden könnten.

Von der Mehrheit der Kommission wurde dagegen der Schulzwang als in vielen Fällen nothwendig und zweckmäßig erachtet. Ohne Zwang komme man nicht aus, und sei derselbe doppelt nothwendig, wenn man die auflösende Wirkung der industriellen Entwickelung in Betracht ziehe. Es sei verwunderlich, daß gerade von solchen Mitgliedern, welche immer die „zunehmende Verwahrlosung der Jugend" beklagten, diese wirksamsten Gegenmaßnahmen bekämpft würden. Dabei wurde von der Mehrzahl der Vertreter dieser Richtung es lebhaft bestritten, daß die konfessionelle Gestaltung der Fortbildungsschule die Wirksamkeit derselben bedinge; es sei weder faktisch möglich, gesonderte konfessionelle Schulen zu errichten, noch zweckmäßig oder Bedürfniß. Weiter wurde — auch von den Vertretern der verbündeten Regierungen — betont, daß es sich gar nicht um eine neue Bestimmung handele, sondern nur darum: die Durchführung der bereits bestehenden Bestimmung — nachdem in Preußen durch die Rechtsprechung des höchsten zuständigen Gerichts die Erzwingung des Besuchs durch Strafen im Wege von Polizeiverordnungen für unzulässig erklärt worden sei — zu sichern. Neu sei, hiervon abgesehen, nur die Ausdehnung des Zwanges auf die Haushaltungsschulen. Durch Ablehnung des Absatzes 3 würde der mehr als 20 Jahre bestehende Rechtszustand umgestürzt, und alle auf Grund desselben geschaffenen Einrichtungen in ihrer Existenz bedroht sein. Das sei eine Verantwortung, die doch die Kommission nicht wohl übernehmen könne. Es handle sich zugleich um eine Frage unserer internationalen Konkurrenzfähigkeit, nachdem in anderen Staaten, namentlich in Frankreich, außerordentliche Fortschritte auf dem Gebiete der gewerblichen Fortbildung zu verzeichnen seien.

Die Abänderungsanträge bezweckten, einerseits an Sonn- und Festtagen den Vormittag (als die Zeit des Gottesdienstes) frei zu halten (Antrag Nr. 2 und 3), sowie der Ueberbürdung der Jugend durch Arbeit und Schule an den Werktagen vorzubeugen (Antrag Nr. 1 und 3), anderseits einen Schutz für die bestehenden Schulen — vor Allem für Innungsfachschulen — (Antrag Nr. 4 und 5) vorzusehen. Sowohl die Vertreter der verbündeten Regierungen wie auch Mitglieder der Kommission bekämpften diese Anträge. Die Bestimmung, daß der Unterricht Werktags in die „übliche Arbeitszeit" fallen solle, sei zu allgemein und unbestimmt, namentlich für das Handwerk. Wenn man die Zeit des Unterrichts Sonntags wie Werktags zu sehr beschränke, sei zu befürchten, daß die Gemeinden von der Errichtung solcher Schulen absähen. Es sei einerseits der Widerstand der Arbeitgeber, der vielfach schwer zu überwinden sei, andererseits kämen die Schwierigkeiten und Kosten der Gewinnung ausreichender Lehrkräfte in Betracht. Sonntag Nachmittags würden dieselben sich nicht zur Uebernahme des Unterrichts bereit finden. Wenn Innungs-, Fortbildungs- oder sonstige genehmigte Schulen dem Bedürfnisse genügten, dann würden die Landesbehörden bei Genehmigung des Ortsstatuts dieselben schon schützen; dieselben aber allgemein als genügend zu erklären, gehe zu weit und könnte dahin führen, daß die Behörden in die Zwangslage versetzt würden, die Errichtung solcher Schulen nur zu genehmigen, wenn Sicherheit dafür geboten werde, daß der Unterricht in denselben allen an den Fortbildungsunterricht zu stellenden Anforderungen genüge. Das liege nicht im Interesse der Innungen, die vielfach mit Nutzen solche Schulen errichten könnten, in denen einzelne Gegenstände des Fortbildungsunterrichts mit besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse des einzelnen Handwerks gepflegt würden, ohne daß sie einen vollen Ersatz der allgemeinen Fortbildungsschule böten. In solchen Fällen könne nach den bis jetzt geltenden Vorschriften und nach der Vorlage bei der Feststellung des Ortsstatuts Vorsorge getroffen werden, daß die Schüler der Innungsschule von dem Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule zu einem größeren oder geringeren Maße befreit werden. Bei Annahme der beantragten Bestimmung bleibe dagegen den Behörden nur die Wahl, entweder die Innungsschule nicht zu genehmigen, oder zuzulassen, daß die Lehrlinge der Innungsmeister einen unzureichenden Unterricht erhielten. Diese Bedenken seien um so beachtenswerther, als es keineswegs ausgeschlossen sei, daß die Innungen blos pro forma solche „Schulen" einrichteten, um sich von den Verpflichtungen bezüglich der Fortbildungsschule frei zu machen.

Von einigen Mitgliedern wurde auch der Gedanke, wenigstens die Zeit des Gottesdienstes frei zu lassen, mit dem Hinweis bekämpft, daß die Zeit des Vormittags-Gottesdienstes für die verschiedenen Kreise einer Stadt sehr verschieden liege, so daß die besten Stunden des Morgens für die Fortbildungsschule verloren seien.

Ein Antrag (Nr. 6), daß der Unterricht den Schülern in der Muttersprache ertheilt werden müsse, wurde speziell mit dem Bedürfniß der polnischen und anderer fremdsprachiger Landestheile begründet.

In der ersten Lesung wurden alle Anträge (Nr. 3 erster Satz mit 16 gegen 9, Nr. 5 mit 14 gegen 9 Stimmen, Nr. 6 gegen 6 Stimmen) abgelehnt; nur die Zusatzbestimmung, daß an Werktagen der Unterricht in die Arbeitszeit zu legen sei, wurde angenommen. Der ganze Paragraph wurde mit 15 gegen 7 Stimmen angenommen.

In der **zweiten Lesung** wurde von einer Seite Streichung der Zusatzbestimmung der ersten Lesung beantragt (Nr. 2), von anderer Seite eine andere Festsetzung vorgeschlagen, wesentlich dahin gehend, daß Schulzeit und Arbeitszeit an den 6 Wochentagen zusammen 60 Stunden nicht überschreiten dürften. Daß damit indirekt auch eine Regelung der Arbeitszeit z. B. für das Handwerk ausgesprochen sein würde, war dem Antragsteller eine willkommene Zugabe. Im Uebrigen wurde ebenso wie in erster Lesung darauf hingewiesen, daß es hart sei, junge Arbeiter nach anstrengendem, vielleicht an sich schon über die physische Kraft hinausreichendem Tagewerk noch in die Schule zu zwingen. Von einem Erfolg des Unterrichts könne unter solchen Umständen keine Rede sein. Selbst die Möglichkeit — so wurde von einem Mitglied ausgeführt — daß noch nach der Abendschule (z. B. in Bäckereien) schwere Arbeit verlangt werde, sei nicht ausgeschlossen. Die richtige Lösung der Schwierigkeit sei, daß ein oder zwei Werktag-Nachmittage für die Fortbildungsschule bestimmt würden. Von anderer Seite wurde es für aussichtslos gehalten, daß die Gemeinden sich für letzteren Weg entschließen würden.

Von den Vertretern der verbündeten Regierungen wurde hervorgehoben, daß die beantragte Bestimmung statt ihren Zweck zu erreichen, nur den Erfolg haben werde, die Errichtung von Fortbildungsschulen zu erschweren. Der Zweck des Antrags könne nur allmählich erreicht werden. Dazu biete das Gesetz schon jetzt die erforderliche Handhabe, indem es die Arbeitgeber verpflichte, ihren jugendlichen Arbeitern die erforderliche Zeit zu gewähren und die zuständige Behörde ermächtige, diese Zeit festzusetzen.

Der Antrag statuire zugleich die Möglichkeit, durch Ortsstatut einen Maximalarbeitstag von 10 Stunden für alle jungen Leute unter 18 Jahren, auch die im Handwerk beschäftigten, einzuführen. Eine so einschneidende Bestimmung hier gelegentlich zu treffen, müsse als höchst bedenklich erscheinen.

Weiterhin wurde beantragt (Nr. 2): daß „vor und während des Hauptgottesdienstes" der Unterricht nicht stattfinden dürfe. Es wurde geltend gemacht, daß der Sonntag zunächst der Erfüllung der religiösen Pflicht zu dienen habe, und diese für die sittliche Erziehung und Charakterbildung fürs Leben eine wichtigere sei, als der Unterricht. Es wurde betont, daß es ein unerträglicher Gewissenszwang für die Eltern, eine Erziehung zur Gewissenslosigkeit resp. zur Vernachlässigung und Geringschätzung der religiösen Pflicht für die Jugend sei, wenn die Gemeinden sich über die Rücksicht auf den Gottesdienst hinwegsetzen. Es wurde auch auf den Beschluß des preußischen Abgeordnetenhauses hingewiesen, welches den Fortbildungsunterricht während der Gottesdienststunden verurtheilt habe. Die Jugend solle mit frischer Kraft im Gottesdienst erscheinen, nicht schon ermüdet durch die Unterrichtsstunden oder durch dieselben schon geneigt gemacht, den Besuch des Gottesdienstes zu unterlassen. Um den Lehrern den freien Nachmittag zu sichern, solle den Kindern — und doch auch den Lehrern — der Besuch des Gottesdienstes unmöglich gemacht werden: das sei einem christlichen Staate doch wenig entsprechend.

Von Vertretern der verbündeten Regierungen wurde zugegeben,

> daß es gewiß nicht wünschenswerth sei, wenn der Besuch des Gottesdienstes unmöglich gemacht werde. Es werde daher von den verbündeten Regierungen voraussichtlich kein Widerspruch erhoben werden, wenn bestimmt werde, daß der Unterricht, soweit er obligatorisch sei, so gelegt werden müsse, daß die Schüler an dem Besuch des Hauptgottesdienstes ihrer Konfession nicht behindert würden (dieser Gedanke fand im Antrag Nr. 5 Ausdruck); aber allgemein für den ganzen Vormittag den Unterricht zu verbieten, gehe zu weit. Abgesehen von dem Zweifel, ob eine solche Bestimmung nicht in die landesrechtliche Regelung des Fortbildungsschulwesens eingreife, spreche dagegen das Bedenken, daß damit der auf einer langjährigen Entwicklung beruhende Bestand unseres Fortbildungsschulwesens in Frage gestellt werden würde. Bei gänzlicher Ausschließung des Sonntags-Vormittagsunterrichts würden sich die Gemeinden nur in den seltensten Fällen bereit finden lassen, die für einen ausreichenden Unterricht erforderliche Zahl von Stunden festzusetzen; noch weniger werde es gelingen die Lehrkräfte zu gewinnen, da nur wenige Gemeinden in der Lage sein würden, besondere Lehrkräfte für die Fortbildungsschule anzustellen, diejenigen aber, welche diesen Unterricht als Nebengeschäft übernähmen, an Wochentagen nicht für die nöthige Zahl von Stunden zur Verfügung stehen würden. Besonders werde hierunter der wichtigste Unterrichtsgegenstand der Fortbildungsschule, das Zeichnen leiden, da dieser Unterricht nicht ausschließlich in den Abendstunden ertheilt werden könne.

Von den Kommissionsmitgliedern wurden sowohl vorstehende Gesichtspunkte, wie die in erster Lesung vorgebrachten Gründe „für" wie „gegen" die Regierungsvorlage wiederholt geltend gemacht.

Daß der Besuch von der höheren Verwaltungsbehörde anerkannter, bestehender Innungs-Fach- oder Fortbildungsschulen oder sonstiger genehmigter Fortbildungsschulen vom Besuch der Gemeinde-Fortbildungsschule befreien solle (Antrag Nr. 4 ad 2) wurde auch in zweiter Lesung befürwortet wie bekämpft. Es sei höchst anerkennenswerth — so wurde von der einen Seite ausgeführt —, wenn z. B. Innungen vielleicht unter großen Opfern Fortbildungs- oder Fachschulen gegründet hätten; es müsse verbitternd wirken und sei wenig ermuthigend, wenn solche Schulen einfach durch Statut einer vielleicht wenig innungsfreundlichen Gemeindevertretung lahmgelegt werden könnten. Selbst wenn hier und da vielleicht auch weniger an sog. „Bildung" geleistet werde, so werde das reichlich aufgewogen durch den Vorzug, daß diese Anstalten getragen seien durch die Liebe und den Opfersinn der betheiligten Handwerksmeister. Dasselbe gelte bezüglich bestehender konfessioneller oder privater (z. B. von Arbeitgebern gegründeter) Veranstaltungen, denen Eltern wie Schüler Vertrauen und Liebe entgegenbrächten. Der Zwang in solchen Lebensjahren versage nur allzu leicht, und sei es jedenfalls wenig pädagogisch, Schüler den selbstgewählten Anstalten und Lehrern zu entziehen, um ihnen die Anstalten und Lehrer der Gemeinde-Fortbildungsschule aufzudringen. Von der anderen Seite wurde geltend gemacht, daß, soweit die Anstalten gut seien, die Gemeinde wie Behörde dieselben auch bestehen lassen und schützen würde, daß dieselben aber oft den Anforderungen nicht genügten, und dann eine Befreiung vom Besuch der Gemeinde-Fortbildungsschule nicht zu billigen sei. Von den Vertretern der verbündeten Regierungen wurde wiederholt geltend gemacht, daß die Annahme dieses Antrages den Interessen der Innungen, statt sie zu fördern, entschieden zuwider laufe, da sie, wie bereits in erster Lesung ausgeführt worden sei, die zuständigen Behörden nöthigen werde, Unterrichtseinrichtungen der Innungen nur dann noch zuzulassen, wenn sie einen ausreichenden Ersatz der allgemeinen Fortbildungsschule darböten. Ein strenge Beurtheilung bei der Frage, ob die Genehmigung zu ertheilen sei, werde im Falle der Annahme des Antrags umsomehr erforderlich werden, als thatsächlich wiederholt Fälle vorgekommen seien, in denen Innungen durchaus ungenügende Schuleinrichtungen offenbar nur zu dem Zwecke getroffen hätten, um der Verpflichtung, ihren Lehrlingen die Zeit zum Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule zu gewähren, überhoben zu sein.

Endlich wurde beantragt (Nr. 4, Ziffer 1): den Schulzwang (durch Ortsstatut) auf männliche Arbeiter zu beschränken. Für die Einbeziehung der „Anstalten, in welchen Unterricht in weiblichen Hand- oder Hausarbeiten ertheilt wird", wurde von Seiten der Vertreter der verbündeten Regierungen geltend gemacht:

> Die Unterweisung der jugendlichen Arbeiterinnen in häuslichen und weiblichen Handarbeiten sei für das Wohlsein der arbeitenden Klassen von der größten Wichtigkeit. Allgemein werde es anerkannt, daß die Unfähigkeit der Industrie-Arbeiterinnen, ein Hauswesen zu führen, eine Mahlzeit zu bereiten, die täglich vorkommenden Ausbesserungen an Kleidung und Wäsche vorzunehmen, eins der wesentlichsten Hindernisse eines gesunden wirthschaftlichen und Familienlebens der Arbeiter bilde, und daß eine Besserung in dieser Beziehung vielfach auf keinem anderen Wege zu erreichen sei, als daß den jungen Arbeiterinnen die Ausbildung, die sie unter den obwaltenden Umständen auf dem naturgemäßen Wege der häuslichen Anleitung nicht mehr empfangen, durch einen geordneten Unterricht verschafft werde. Die Erfahrung habe aber auch zur Genüge gelehrt, daß die Gelegenheit, an solchen Unterricht Theil zu nehmen, freiwillig nur von wenigen benutzt werde. So lange es in den betheiligten Kreisen an der Erkenntniß von der Wichtigkeit dieses Unterrichts fehle, bleibe demnach, wenn man überhaupt eine Besserung herbeiführen wolle, nichts anderes übrig, als auch für diesen

Unterricht die Möglichkeit der statutarischen Einführung eines Zwanges zu gewähren. Die Beschränkung dieses Zwanges auf männliche junge Leute werde daher die Folge haben, daß der Zweck des § 120 zu einem wesentlichen Theile nicht werde erreicht werden.

Bei voller Würdigung der Bedeutung und des Segens solcher Anstalten konnte sich doch die Majorität nicht entschließen, den Schulzwang durch Ortsstatut auf diese Anstalten auszudehnen.

Alle Gefahren — so wurde ausgeführt —, die der obligatorische Besuch der Fortbildungsschule mit sich bringen könne, seien doppelt bedenklich gegenüber weiblichen Arbeitern. Hier sei es noch weniger gerechtfertigt, dieselben in Schulen zu zwingen, die vielleicht ihr religiöses Gefühl verletzten, sie den Gefahren z. B. der Abendschulen auszusetzen oder sie zu zwingen, mit Mädchen zusammen zu sein, die schon sittlich verdorben seien. Der Haushaltungsunterricht sei nur da nothwendig, wo die Gelegenheit zur häuslichen Ausbildung in der eigenen Familie fehle: dieses sei aber nicht überall und allgemein der Fall. Das Bedürfniß werde um so weniger Platz greifen, als die Elementarschulen den Handarbeitsunterricht in erfreulichem Maße pflegten. Dieser komme aber allein in Frage, da der Kochunterricht schon wegen der Schwierigkeit der Einrichtung stets nur auf eine kleine Zahl von Theilnehmern sich beschränken werde. Jedenfalls sei diese Ausdehnung des Schulzwanges neu, bestehe auch in keinem Lande der Welt, und sei es jedenfalls richtiger, erst Erfahrungen zu sammeln, ehe eine solche Ausdehnung des Schulzwanges ausgesprochen werde. Daß den Arbeitgebern die Verpflichtung aufgelegt werde (durch Zufügung des Absatzes 2), den Arbeiterinnen die nöthige Zeit zum Besuch bestehender Schulen zu geben, wurde von dieser Seite nicht bekämpft, vielmehr ausdrücklich betont, daß jede moralische und materielle Unterstützung gewiß berechtigt und wünschenswerth sei.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag (Nr. 2): „daß der Unterricht nicht vor und während des Haupt-Gottesdienstes stattfinden darf", mit 15 gegen 10 Stimmen angenommen; die Beschränkung des Zwanges auf männliche Arbeiter (Antrag Nr. 3 ad 1) mit 14 gegen 11 Stimmen; der Schutz der anerkannten bestehenden Schulen (Antrag Nr. 3 ad 2) mit 15 gegen 10 Stimmen beschlossen; der so abgeänderte §. 120 mit 12 gegen 11 Stimmen angenommen.

§. 120a.

(Marg.: **Vorschriften bez. Anlage und Betrieb.** Schutz von Gesundheit und Leben.)

§. 120a der Vorlage (entsprechend dem bisherigen §. 120 Absatz 3, aber wesentlich erweitert) bestimmt:

> Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Geräthschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet.
>
> Insbesondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betriebe entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase, sowie der dabei entstehenden Abfälle Sorge zu tragen.
>
> Ebenso sind diejenigen Vorrichtungen herzustellen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen oder Maschinentheilen oder gegen andere in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebes liegende Gefahren, namentlich auch gegen die Gefahren, welche aus Fabrikbränden erwachsen können, erforderlich sind.
>
> Endlich sind diejenigen Vorschriften über die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter zu erlassen, welche zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes erforderlich sind.

Die Anträge zu diesem Paragraphen (z. B. in der letzten Zeile vor „gefahrlosen" „thunlichst" einzusetzen) gingen aus der Erwägung hervor, daß ein absolut gefahrloser Betrieb nicht erreichbar sei und eine solche Forderung zu maßlosen Ansprüchen an die Arbeitgeber führen könne. Demgegenüber wurde hervorgehoben, daß Absatz 1, welcher die allgemeine Forderung aufstelle, ausdrücklich die Beschränkung enthalte, daß die Arbeiter soweit geschützt werden sollen, wie es die Natur des Betriebes gestatte. In den folgenden Absätzen werde die im ersten Absatze aufgestellte allgemeine Forderung nur im Einzelnen weiter ausgeführt. Die daselbst aufgestellten Einzelforderungen könnten daher nur in der Beschränkung verstanden werden, welche der erste Absatz als allgemeinen Grundsatz enthalte. Diese Erklärung genügte der Majorität; die Antragsteller glaubten zwar, zunächst wenigstens den Antrag zu Absatz 4 aufrecht erhalten zu sollen, weil hier schlechthin von einem „gefahrlosen Zustande" die Rede sei. Nachdem indessen von Vertretern der verbündeten Regierungen erklärt worden war, daß die im ersten Absatze ausgesprochene Beschränkung unzweifelhaft auch für den vierten Absatz gelte, zumal hier nur von „Vorschriften des Arbeitsgebers" die Rede sei und durch solche ein absolut gefahrloser Zustand niemals gesichert werden könne; nachdem ferner darauf aufmerksam gemacht worden war, daß die Einschiebung des Wortes „thunlichst" in den vierten Absatz nur den Zweifel hervorrufen werde, ob die darin liegende Beschränkung auch für die vorhergehenden Absätze, in denen das Wort „thunlichst" nicht vorkomme, gelten solle, wurde auch der Antrag zu Absatz 4 zurückgezogen.

Der ganze Paragraph wurde einstimmig unverändert in erster wie zweiter Lesung angenommen.

§. 120b.

(Marg.: Schutz der Sittlichkeit.)

§. 120b der Vorlage ist wesentlich neu. Derselbe bestimmt:

> Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, diejenigen Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten und diejenigen Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter zu erlassen, welche erforderlich sind, um die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes zu sichern.
>
> Insbesondere muß, soweit es die Natur des Betriebes zuläßt, bei der Arbeit die Trennung der Geschlechter durchgeführt werden.
>
> In Anlagen, deren Betrieb es mit sich bringt, daß die Arbeiter sich umkleiden und nach der Arbeit sich reinigen, müssen ausreichende, nach Geschlechtern getrennte Ankleide- und Waschräume vorhanden sein.
>
> Die Bedürfnißanstalten müssen so eingerichtet sein, daß sie für die Zahl der Arbeiter ausreichen, daß den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprochen wird und daß ihre Benutzung ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen kann.

Hier erregte ebenfalls die absolute Fassung des Absatz 2 Bedenken; es wurde zwar wiederum hervorgehoben, daß die Anwendung des in Absatz 1 ausgesprochenen Grundsatzes, welche in Absatz 2 gefordert werde, Ziel und Maß in der im Absatz 1 geforderten „Aufrechthaltung der guten

Sitten und des Anstandes" finde. Dieses wurde indessen mehrseitig nicht als genügende Beruhigung erachtet. Es gehe zu weit, überall Trennung der Geschlechter zu verlangen, wo sie „nach der Natur des Betriebes" möglich sei. In kleineren Betrieben mit wenig Arbeitskräften, wo vielleicht Geschwister zusammen arbeiteten, in Anlagen, die eine räumliche Erweiterung nicht zuließen, sei eine solche Forderung zu weitgehend. Von einer Seite wurde es sogar für besser erachtet, daß die Geschlechter zusammen arbeiteten, wie auch die Erziehung der Geschlechter zusammen den Vorzug verdiene. Weit entfernt, daß das Zusammenarbeiten z. B. in Cigarrenfabriken die Sittlichkeit schädige, sei dasselbe — so glaubte ein Redner aus seinen Erfahrungen hervorheben zu sollen — geeignet, Sitte und Anstand zu fördern, Ungehörigkeiten fernzuhalten. Von anderer Seite wurde es als noch unentschiedene Streitfrage betrachtet: ob immer und überall die Trennung der Geschlechter das richtigste sei.

Die Majorität der Kommission hielt den Grundsatz der Vorlage: daß die Trennung der Geschlechter Ziel und Regel bilden müsse, fest, bekämpfte von diesem Standpunkte aus auch den Antrag (Nr. 1): daß die Trennung nur dann und „soweit es zur Sicherung der guten Sitten und des Anstandes erforderlich sei," vorgeschrieben sein solle, weil derselbe diesen Standpunkt nicht genügend zum Ausdruck brächte. Die Regel, Trennung der Geschlechter, müsse festgehalten werden und dürften nur soweit von derselben Ausnahmen eintreten, als entweder diese Trennung nach „der Natur des Betriebes" unmöglich sei, oder aber durch die Art des Betriebes genügende Garantie für Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes geboten sei.

Ein Antrag (Nr. 2) letzterer Richtung fand (mit 17 Stimmen) Annahme. Derselbe wurde in der zweiten Lesung redaktionell als Zusatz zu Absatz 2 gefaßt: „sofern nicht die Aufrechthaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebes ohnehin gesichert ist."

Absatz 3 wurde dahin interpretirt, daß, wenn Umkleide- und Waschräume eingerichtet — vielleicht auch auf Grund des §. 120d obligatorisch gemacht — würden, dann dieselben für die Geschlechter getrennt anzulegen seien. Diese Forderung wurde für selbstverständlich erachtet, und der Vorschlag; getrennte Benutzung (nacheinander) als genügend zu erachten, abgewiesen. Die Anregung, die Einrichtung getrennter Ankleide- und Waschräume obligatorisch zu machen, wurde nicht weiter verfolgt aus Rücksicht darauf, daß §. 120b auch auf die kleinsten gewerblichen Anlagen Anwendung finde.

Der Antrag zu Absatz 4: daß überall für die Geschlechter getrennte Bedürfnißanstalten eingerichtet werden sollten, wurde aus derselben Rücksicht vom Antragsteller selbst zurückgezogen.

§. 120c.

(Marg.: Schutz der jugendlichen Arbeiter unter 18 Jahren.)

§. 120c entspricht dem Absatz 1 des §. 120 der bestehenden Gewerbeordnung und wurde in erster wie zweiter Lesung ohne Diskussion angenommen.

§. 120d.

(Marg.: Anordnungen der Polizeibehörden.)

§. 120d bestimmt:

> Die zuständigen Polizeibehörden sind befugt, im Wege der Verfügung für einzelne Anlagen die Ausführung derjenigen Maßnahmen anzuordnen, welche zur Durchführung der in §§. 120a bis 120c enthaltenen Grundsätze erforderlich und nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar erscheinen. Sie können anordnen, daß den Arbeitern zur Einnahme von Mahlzeiten außerhalb der Arbeitsräume angemessene, in der kalten Jahreszeit geheizte Räume unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
>
> Soweit die angeordneten Maßregeln nicht die Beseitigung einer dringenden, das Leben oder die Gesundheit bedrohenden Gefahr bezwecken, muß für die Ausführung eine angemessene Frist gelassen werden.
>
> Den bei Erlaß dieses Gesetzes bereits bestehenden Anlagen gegenüber können, so lange nicht eine Erweiterung oder ein Umbau eintritt, nur Anforderungen gestellt werden, welche zur Beseitigung erheblicher, das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Arbeiter gefährdender Mißstände erforderlich oder ohne unverhältnißmäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.
>
> Gegen die Verfügung der Polizeibehörde steht dem Gewerbeunternehmer binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu.

Es handelt sich in diesem Paragraphen um Anordnungen der Polizeibehörden gegenüber einzelnen Unternehmungen. Die Tendenz der meisten Anträge ging dahin, Kautelen zum Schutz der Unternehmer zu schaffen, resp. eine sachkundige und gerechte Festsetzung zu sichern, während der Antrag (Nr. 1), daß die Anordnung nur „nach Einvernehmen mit den zuständigen Aufsichtsbeamten" getroffen werden solle, nach der Motivirung der Antragsteller mehr eine Anregung für die Polizeibehörden bezielen sollte. Wenn der Wortlaut des Antrages das auch nicht ausspreche, so werde die Nothwendigkeit des „Einvernehmens" doch thatsächlich dahin führen. Bezüglich des Antrages (Nr. 2): daß erst „nach Anhörung der Unternehmer und der in diesen Betrieben bestehenden ständigen Arbeiterausschüsse" die Anordnungen erfolgen sollten, wurde betont, daß in erster Linie die Anhörung der Arbeiterausschüsse — welche Einrichtung hoffentlich allgemein werde — bezweckt sei. Der Antrag (Nr. 4), dem letzten Absatz beizufügen:

> Ist der Beschwerdeführer Mitglied einer Berufsgenossenschaft, so ist auf Antrag desselben vor der Zurückweisung der Beschwerde der Genossenschaftsvorstand, sofern die Berufsgenossenschaft in Sektionen getheilt ist, der Sektionsvorstand gutachtlich zu hören.

wurde besonders auch damit begründet, daß in vielen Fällen — soweit es sich um Unfallverhütung handele — die Berufsgenossenschaft direkt betheiligt sei. Eine unnöthige Inanspruchnahme resp. Verzögerung des Verfahrens sei ausgeschlossen, da die Anhörung nur auf Antrag des Arbeitgebers, also nur dann, wenn dieser auf günstigen Entscheid rechnen zu können glaube, eintreten werde.

Gegen sämmtliche Anträge wurde zunächst geltend gemacht, daß die Vorlage inhaltlich sich mit der bestehenden Gewerbeordnung (§. 120 Abs. 3) decke, nichts Neues enthalte. Wenn bisher Anstände sich nicht ergeben hätten, so würden dieselben auch in Zukunft kaum zu befürchten sein. Thatsächlich seien es meistens die Aufsichtsbeamten, von welchen die Anregungen resp. Vorschläge ausgingen. Wenn der Fabrikinspektor Ungehörigkeiten oder Mängel gelegentlich der Revision vorfinde, so versuche er es zunächst in Güte, den Arbeitgeber zur Beseitigung derselben zu bestimmen. Sei dieses ohne Erfolg, so wende sich der Fabrikinspektor an die Polizeibehörde. Nach §. 139b stehe dem Fabrikinspektor eine solche polizeiliche Anordnung auch direkt zu; bisher seien freilich die Aufsichtsbeamten angewiesen, von diesem Recht polizeilicher

Verfügungen keinen Gebrauch zu machen, und zwar im Interesse ihrer Stellung. Sei so schon in der Regel die Mitwirkung von sachkundigen Organen gesichert, so sei weiterhin zu erwägen, daß es sich meistens um wenig bedeutungsvolle Anordnungen handele, die vielfach auch von Laien leicht zu beurtheilen seien (z. B. einfache Maßnahmen der Lüftung, Reinigung, Beleuchtung 2c.), daß oft ein rasches Handeln nothwendig sei (z. B. zur Herstellung der Feuersicherheit, Beseitigung von Explosionsgefahr 2c.). Die Polizeibehörden seien ohnehin lässig genug, man möge dieselben doch nicht noch bestärken in ihrer Unthätigkeit durch unnöthige Weiterungen. Die Berufsgenossenschaften seien einseitige Interessen-Verbände, um so mehr, als die Mitwirkung der Arbeiter-Vertreter nicht vorgesehen sei; dieselben würden stets geneigt sein, gegen die Polizei, für ihren Standesgenossen zu entscheiden. Wenn auch dem Urtheil der Berufsgenossenschaft keine entscheidende Bedeutung eingeräumt werden solle, so sei doch bei der vielfachen sozialen Abhängigkeit der Polizeibehörden von den Arbeitgebern auch selbst das moralische Gewicht eines solchen Urtheils nicht zu unterschätzen. Endlich wurde auf die Ungleichmäßigkeit des Verfahrens für Arbeitgeber, die einer Berufsgenossenschaft angehören, und solche, die nicht berufsgenossenschaftlich organisirt sind, hingewiesen.

Die Majorität der Kommission erachtete die Bedenken nicht für so wichtig, daß sie gegenüber der innern Berechtigung und Zweckmäßigkeit des letzteren Antrages entscheidend in die Wagschale fallen könnten. Den Berufsgenossenschaften sei doch einmal das ganze Gebiet der Unfallverhütung zugewiesen, sie hätten sich auf diesem Gebiete vollauf bewährt; da sei es auch angemessen und im Interesse der Stärkung der Selbstverwaltungsorganisation wünschenswerth, daß ihnen Gelegenheit zu gutachtlicher Aeußerung gegeben werde. Es biete immerhin einen gewissen moralischen Schutz gegen polizeiliche Willkür, andererseits liege ja die Entscheidung bei der höheren Verwaltungsbehörde.

Der Antrag (Nr. 4) auf eventuelle gutachtliche Aeußerung der Berufsgenossenschaften wurde angenommen; die übrigen Anträge fanden Ablehnung.

In **zweiter Lesung** wurde auch die Einbringung des Gutachtens eines unbetheiligten Sachverständigen vorgesehen und eine Fristbestimmung für Einbringung des Gutachtens aufgenommen, sonst der Zusatz erster Lesung in redaktioneller Aenderung bestätigt, außerdem noch die Beschwerde an die Zentralbehörde ausdrücklich vorgesehen.

§. 120e.

(Marg.: Schutz-Vorschriften des Bundesraths oder der Landes-Centralbehörden.)

Auch §. 120e der Vorlage deckt sich wesentlich mit §. 120 Abs. 3 der bestehenden Gewerbeordnung. (Neu ist die durch Sperrdruck charakterisirte Bestimmung.) Derselbe bestimmt:

> Durch Beschluß des Bundesraths können Vorschriften darüber erlassen werden, welchen Anforderungen in bestimmten Arten von Anlagen zur Durchführung der in den §§. 120a bis 120c enthaltenen Grundsätze zu genügen ist.
>
> Soweit solche Vorschriften durch Beschluß des Bundesraths nicht erlassen sind, können dieselben durch Anordnung der Landes-Zentralbehörden oder durch Polizeiverordnungen der zum Erlasse solcher berechtigten Behörden unter Beachtung des §. 81 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) erlassen werden.
>
> Durch Beschluß des Bundesraths kann für solche Gewerbe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, die Dauer der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorgeschrieben werden.
>
> Die durch Beschluß des Bundesraths erlassenen Vorschriften sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.

Zunächst wurde auch hier eine Berücksichtigung der Berufsgenossenschaften beantragt, sei es, daß dieselben selbständig neben Bundesrath und Landes-Zentralbehörden, sei es, daß sie in Weise der Begutachtung zur Mitwirkung berufen würden. In ersterer Richtung wurde der Antrag (Nr. 1) gestellt, als 1. Absatz zu setzen:

> Die auf Grund der Unfallversicherungsgesetze bestehenden Berufsgenossenschaften sind befugt, für den Umfang des Genossenschaftsbezirks oder für bestimmte Industriezweige oder Betriebsarten oder bestimmt abzugrenzende Bezirke zur Durchführung der in den §§. 120a bis 120c enthaltenen Grundsätze Vorschriften zu erlassen, unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafe bis zu 300 Mark. Auf diese Vorschriften finden die Bestimmungen der §§. 78 bis 86 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 entsprechende Anwendung. Die Aufsicht über die Ausführung der von den Berufsgenossenschaften erlassenen Vorschriften steht (außer) den Beauftragten der Berufsgenossenschaften (der (ordentlichen) Polizeibehörde) zu. (Die letztere ist befugt, für den Fall, daß eine Berufsgenossenschaft von ihrer Strafgewalt bei vorliegender Zuwiderhandlung gegen die erlassenen Vorschriften nicht genügend Gebrauch macht, die Bestrafung der Zuwiderhandelnden nach Maßgabe des Artikels IV Ziffer 4 herbeizuführen.)
>
> Unbeschadet der den Berufsgenossenschaften vorstehend eingeräumten Befugnisse können durch Beschluß des Bundesraths . . . (wie Vorlage).

Zur Begründung dieses Antrages wurde ausgeführt:

Wie den Berufsgenossenschaften (neben den Polizeibehörden, den Landes-Zentralbehörden und dem Bundesrath) das ganze Gebiet der Unfallverhütung gemäß den Unfallversicherungsgesetzen zugewiesen sei, hier so ein Nebeneinanderarbeiten von Berufsgenossenschaften und Behörden seit Jahren bestehe und sich in jeder Richtung bewährt habe, die auch durch vorliegende Novelle als zweckmäßig bestätigt werde, so möge man auch bezüglich der Krankheitsverhütung und des Schutzes der Sittlichkeit den Selbstverwaltungsorganen eine freie Bethätigung neben den Behörden ermöglichen, — nicht in Ersetzung, sondern in Ergänzung der „Bureaukratie“. Dieses liege um so näher, als Unfallverhütung und Krankheitsverhütung vielfach ineinandergreife, ja selbst vielfach Fragen der Sittlichkeit mit berührt würden. So liege z. B. das Verbot des Schnapsgenusses in Fabriken, das Verbot der Verwendung von Arbeiterinnen für bestimmte Arbeiten (z. B. in überheißen Räumen, an gefährlichen Maschinen 2c.) oft ebenso sehr im Interesse der Unfallverhütung wie der Sittlichkeit. Der innige Zusammenhang zwischen Unfall- und Krankheitsverhütung sei aber erst recht klar. Das werde Niemand bezweifeln, daß sorgfältige Beleuchtung, Reinigung, gute Lüftung, richtige Temperatur auch die Unfallgefahren mindere; daß übermäßige Arbeitszeit und die damit gegebene Abstumpfung und Uebermüdung die Gefahren steigere. Ein Blick in die von den Berufsgenossenschaften getroffenen Unfallverhütungs-Vorschriften bestätige diese Wahrheit. In der Sammlung der „Unfallverhütungs-Vorschriften“, herausgegeben vom Verbande der deutschen Berufsgenossenschaften durch R. Platz (Berlin 1889) sei eine Reihe solcher

Vorschriften, z. B. bezüglich Lüftung geschlossener Arbeitsräume (bei 24 Berufsgenossenschaften Bd. I S. 33 f.), Entfernung gesundheitsschädlicher Gase aus Gasleitungen, Gruben und Kanälen (l. c. S. 34 f.), Verbot des Ausruhens an Gesundheit und Leben bedrohenden Orten (S. 35), ja selbst bezüglich der Wasch- und Speise-Wärmeeinrichtungen (S. 36) aufgeführt.

Die Berufsgenossenschaften solle man in diesem Streben unterstützen und mit entsprechenden gesetzlichen Rechten ausstatten. Dieses liege um so näher, als früher sowohl von Seiten der Vertreter der verbündeten Regierungen — speziell vom Herrn Reichskanzler Fürst Bismarck — wie auch von Wortführern des Reichstages der Gedanke vertreten worden sei, den ganzen Arbeiterschutz den Berufsgenossenschaften zu übertragen, wie denn auch in den „Grundzügen" des Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetzes den Berufsgenossenschaften das Recht zum Erlaß von Vorschriften zum Schutz von Gesundheit und Leben vorgesehen gewesen sei. Wenn nun auch von den Berufsgenossenschaften als Trägern der Invaliditätsversicherung abgesehen, und damit ein wichtiges Compelle zum Erlaß von die Gesundheit schützenden Einrichtungen und Vorschriften beseitigt sei, so bleibe doch noch ein genügendes Interesse und sei es jedenfalls unbedenklich, auch jetzt noch den Berufsgenossenschaften jene ihnen früher zugedachten Aufgaben zu übertragen.

Den Berufsgenossenschaften werde mit Annahme des Antrages ein dankbares Feld der Wirksamkeit eröffnet. Das Interesse der Berufsgenossenschaft ergebe sich aus dem schon gezeichneten Zusammenhang zwischen Unfall- und Krankheitsverhütung.

Da die Invaliditätsversicherungs-Anstalten jedenfalls ein direktes und nachdrückliches Interesse an der Krankheitsverhütung hätten, so sei es nicht ausgeschlossen, daß diese die Berufsgenossenschaften durch Gewährung entsprechender Vergünstigungen in den Beiträgen (bei Feststellung und Einschätzung in den Gefahrentarif) für die Krankheitsverhütung noch mehr zu interessiren suchten. Endlich sei auch das ideale Interesse, wie es durch Ehre, Pflicht und Verantwortung gegeben sei: für das sittliche und gesundheitliche Wohl ihrer Arbeiter zu sorgen, der Pflichtvergessenheit ihrer Standesgenossen entgegen zu treten und damit den berechtigten Klagen der Arbeiter den Boden zu entziehen, doch auch nicht zu vergessen.

Uebrigens bezwecke ja der Antrag nicht etwa Beseitigung oder Hemmung der Thätigkeit der Behörden, sondern wolle nur Konkurrenz berufsgenossenschaftlicher und staatlicher Thätigkeit. Schaden könne also die Annahme des Antrages in keinem Falle, aber wohl nützen. Zweck sei, möglichst viele Organe für die wichtigen Ziele der §§. 120a—120c in Bewegung zu setzen. Deshalb sei auch die Mitwirkung der Polizei-Organe für die Ausführung der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften in Vorschlag gebracht, weil hier ja nicht blos ein berufsgenossenschaftliches, sondern zugleich auch ein öffentliches Interesse in Frage komme. Eine gegenseitige Anregung und Unterstützung sei auch in der Richtung möglich, daß die Behörden den Berufsgenossenschaften anheimgäben, Vorschriften zu treffen, widrigenfalls sie selbst vorgehen würden, daß sie die von den Berufsgenossenschaften getroffenen Vorschriften auch auf andere Unternehmungen ausdehnten ꝛc. Was im Wege der Selbstverwaltung geregelt werden könne, soll man derselben überlassen; die Berufsgenossenschaften würden diesen Weg meistens vorziehen. Berufsgenossenschaften wie Behörden, vor Allem aber die Arbeiter würden nur gewinnen, wenn beide Wege zum Ziele eröffnet würden.

Von derselben Seite, von welcher vorstehender Antrag ausging, wurde auch die Regelung der Arbeitszeit durch die Berufsgenossenschaften vorgeschlagen durch folgende Einschiebung vor dem letzten Absatz:

> Soweit solche Verordnungen nicht erlassen sind, kann durch die auf Grund der Unfallversicherungsgesetze errichteten Berufsgenossenschaften für den Umfang des Genossenschaftsbezirkes oder für bestimmte Industriezweige oder Betriebsarten solche Festsetzung getroffen werden. Auf diese Vorschriften finden die Bestimmungen des Absatz 1 Anwendung.

Bezüglich dieses Antrages wurde hervorgehoben, daß hier neben den bereits angeführten Rücksichten materieller und idealer Art auch das Interesse einer gewissen Regelung der Produktion, wie es in den Bestrebungen mancher industrieller Verbände sich geltend mache und z. B. in dem Schweizer Stickerverbande in berechtigter Weise Gestalt gefunden, in die Wagschale falle. Daß dieses Interesse sich nicht einseitig Geltung verschaffe, dagegen biete die geforderte Bestätigung des Reichsversicherungsamtes Garantie.

Der Antrag wurde sowohl von Kommissionsmitgliedern, wie von Seiten der Vertreter der verbündeten Regierungen bekämpft. Zunächst wurde die Fassung bemängelt: Wie das „Unbeschadet" zu verstehen sei? Wann ein „nicht genügender Gebrauch" vorliege? Ob auch die Fabrikinspektoren zuständig sein sollten? Ob von zwei Seiten Revisionen vorgenommen und Strafen ausgesprochen werden sollten?

Als materielle Bedenken wurden angeführt: die Gefahr von Kollisionen zwischen Berufsgenossenschaften und ihren Beauftragten einerseits und den Behörden andererseits; die Komplizirtheit der Verordnungen, die schon jetzt groß sei. Den Berufsgenossenschaften liege die Unfallversicherung ob, und so hätte ihnen auch die Unfallverhütung nicht versagt werden können; die weiteren hier in Frage kommenden Aufgaben aber gingen über den Rahmen ihrer Thätigkeit hinaus. Wohl sei ja früher daran gedacht worden, ihnen auch weitere Aufgaben zuzuweisen, aber dieser Weg gewerblicher Selbstverwaltung sei eben verlassen und es lasse sich nicht jetzt nebenbei ein Theil derselben den Berufsgenossenschaften übertragen. Die Berufsgenossenschaften eigneten sich ihrer ganzen Zusammensetzung nach wenig für diese Aufgaben. Einerseits gebe es eine Reihe von Berufsgenossenschaften, die alle möglichen Berufszweige umfaßten. Als Beispiel wurde die chemische Berufsgenossenschaft angeführt. Weiter seien alle Nebenbetriebe der Berufsgenossenschaft des Hauptbetriebes zugewiesen. So würde der Vorstand resp. die Majorität Anordnung für eine Reihe von Betrieben treffen, die sie nicht kennt. Es kämen zudem auch allgemeine Fragen z. B. baupolizeilicher Art in Betracht, denen ebenfalls die Berufsgenossenschaften kaum gerecht werden könnten. Dem Reichsversicherungsamt stehe keine weitere Einwirkung zu, als die Genehmigung zu versagen. Dasselbe entbehre zudem entsprechender Beamten, um allen Fragen gerecht zu werden, sei auch jetzt schon überlastet. Nun gar die Regelung der Arbeitszeit den Berufsgenossenschaften zuzuweisen, gehe noch weniger. Da kämen allgemeine wirthschaftliche Interessen — vor Allem die der Konsumenten — in Frage, denen die Berufsgenossenschaften nicht gerecht werden könnten. Zudem gäbe es nebeneinander bestehende Berufsgenossenschaften derselben Industrie (z. B. der Textilindustrie), während die Regelung blos eine einheitliche für ganz Deutschland sein könnte. Wenn nun z. B. die Rhein.-Westf. Textilberufsgenossenschaft einseitig die Arbeitszeit reduziren wollte, so würden gar bald dringende Vorstellungen an den Bundesrath kommen, dieselbe Arbeitszeit auch für die anderen Berufsgenossen-

schaften obligatorisch zu machen, da die rheinisch-westfälischen Industriellen sonst nicht die Konkurrenz bestehen könnten.

Wesentlich dieselben Bedenken, wenn auch nicht in demselben Maße, wurden gegen die Anträge (Nr. 2, 3 und 5) geltend gemacht, welche bezwecken, daß vor derartigen Anordnungen des Bundesrathes oder doch der Landes-Zentralbehörden die Vorstände der betheiligten Berufsgenossenschaften gutachtlich gehört werden sollten. Zudem fehle die Gegenseitigkeit: die Berufsgenossenschaften handelten ohne Fühlung mit den Behörden, während letztere auf die Berufsgenossenschaften Rücksicht nehmen sollten. An sachverständigem Beirath fehle es weder dem Bundesrath noch den Landes-Zentralbehörden. Vor Allem sei dieser in den Fabrikinspektoren gegeben. Diese böten mehr Gewähr eines objektiven Urtheils, wie die vielleicht einseitig interessirten Berufsgenossenschaften. Die Anhörung der Berufsgenossenschaften führe zu weitläufigen Verhandlungen, die solche Anordnungen sehr erschweren würden. Meistens würden eine Reihe von Berufsgenossenschaften in Frage kommen, so daß es unter Umständen sogar schwierig sein könne, auch nur festzustellen, welche Berufsgenossenschaften „betheiligt" seien. Soweit es förderlich erscheine, würden Bundesrath und Landesbehörden schon selbst die Berufsgenossenschaftsorgane um ihr Gutachten angehen.

Von einer Seite wurde die Befürchtung ausgesprochen daß, wenn mehrere Instanzen zur Regelung berufen seien, wohl keine etwas thun würde. Auch auf die schon jetzt bestehende Ueberlastung der Berufsgenossenschaften wurde hingewiesen. Vor Allem fand aber die Gefahr von Kollisionen der verschiedenen Beamten Ausdruck.

Zur Klarstellung des ersten Antrages wurde betont, daß die Regelung gerade so gedacht sei (und auch wohl durch das Wort „unbeschadet" entsprechend zum Ausdruck komme), wie sie bezüglich der Unfallverhütung in der Vorlage selbst gegeben sei. Alle Schwierigkeiten und Bedenken, welche gegen den Antrag geltend gemacht würden, beständen in gleichem Maße bezüglich der bestehenden und in der Vorlage bestätigten Regelung. Bei der Unfallverhütung beständen auch zwei konkurrirende Instanzen sowohl in Erlaß wie in Durchführung von Maßnahmen. Wenn hier Schwierigkeiten sich kaum ergeben hätten, so könne auch die weitere naturgemäße Ausdehnung des Gebietes (auf die Krankheitsverhütung) so gefährlich nicht sein. Neu am Antrage sei, daß die Polizeibehörden auch direkt die Durchführung der berufsgenossenschaftlichen Anordnungen erzwingen könnten, falls die Berufsgenossenschaftsorgane selbst nicht „ausreichenden" Gebrauch von ihrer Strafgewalt machten. Der Gedanke sei auch hier gewesen, jedenfalls die Durchführung zu sichern, aber der Antragsteller giebt zu, daß dieser Einbruch in die Selbstverwaltung Bedenken habe, und zieht diesen Theil des Antrages (die eingeklammerten Worte) zurück. Selbstverständlich sei dasselbe Recht, wie den Polizeiorganen, auch den Fabrikinspektoren (entsprechend §. 139b) zugedacht gewesen. Die Sorge, daß das Reichs-Versicherungsamt oder die Berufsgenossenschaften überlastet würden, möge man diesen selbst überlassen. Daß die Berufsgenossenschaften einseitig zu ihrem Schaden vorgehen würden (z. B. bezüglich der Arbeitszeit), sei eine überflüssige Sorge, wie andererseits das Reichs-Versicherungsamt schon korrigirend eingreifen und namentlich auch event. die Minoritäten in den Berufsgenossenschaften schützen werde.

Die Majorität der Kommission (gegen 5 Stimmen) lehnte es ab, den Berufsgenossenschaften eine selbstständige Initiative bezüglich des ganzen weiten Gebietes zuzuweisen, wollte aber eine vorgängige gutachtliche Anhörung wenigstens bei Anordnungen der Landes-Zentralbehörden und der Polizeiverordnungen gesichert wissen. Besonderes Gewicht wurde auf die Mitbetheiligung der Arbeitervertreter (§. 79 des Unfallversicherungsgesetzes von 1884) gelegt. Von einer Seite wurde zwar das Vertrauen auf die Arbeitervertreter nicht getheilt, weil die Hülfskassen bei der Wahl derselben ausgeschlossen und dieselben zu sehr dem Einfluß der Arbeitgeber ausgesetzt seien. Die ganze Betheiligung der Berufsgenossenschaften wurde als ein Hemmniß der Thätigkeit der berufenen Organe betrachtet. Die Anschauung der Majorität (13 gegen 11 Stimmen) aber fand in folgendem Zusatz zu Absatz 2 Ausdruck, welcher in der zweiten Lesung folgende Fassung erhielt:

> Vor dem Erlaß solcher Anordnungen ist den Vorständen der betheiligten Berufsgenossenschaften oder Berufsgenossenschafts-Sektionen Gelegenheit zu einer gutachtlichen Aeußerung zu geben. Auf diese finden die Bestimmungen des §. 79 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) Anwendung.

Der Antrag (Nr. 4): von der Berechtigung der Polizeibehörden wie der Landes-Zentralbehörden (durch Streichung des Absatzes 2) abzusehen, oder doch jedenfalls gegen Anordnungen der letzteren eine Beschwerde an den Bundesrath zuzulassen, wurde (gegen 4 Stimmen) abgelehnt. Der früheren Beschlüssen entsprechende Zusatz, daß die Vorschriften dem nächsten Reichstage zur Kenntnißnahme mitgetheilt werden sollten, wurde auch hier (zum letzten Absatz) beschlossen.

Bezüglich des Absatzes 3 wurden zwar von derselben Seite und aus denselben Gesichtspunkten, wie früher bezüglich der Ausdehnung der Sonntagsruhe durch Kaiserliche Verordnung (§. 105x), Bedenken laut, aber es wurde denselben weitere Folge (durch Anträge) nicht gegeben und der Absatz mit Majorität beschlossen.

In der **zweiten Lesung** wurde Absatz 2 (entgegen dem Antrag Nr. 1) aufrecht erhalten, dem Zusatz die oben mitgetheilte veränderte Fassung (Antrag Nr. 2) gegeben und dann der ganze Paragraph mit Majorität angenommen.

II. Verhältnisse der Gesellen und Gehülfen.
(§§. 121—125.)

§. 121.

§. 121 der Vorlage giebt nur die Bestimmung der bestehenden Gewerbeordnung wieder:

> Gesellen und Gehülfen sind verpflichtet, den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden.

Von einer Seite wurde beantragt, hinter dem Worte „Gehülfen" einzuschalten: (Bedienungspersonal in Gast- und Schankwirthschaften, Gehülfen in Gärtnereien). Der Zweck des Antrages war, Kellnern und Gärtner-Gehülfen die Stellung als freie gewerbliche Arbeiter zu sichern, während sie heute vielfach als Gesinde betrachtet würden und den überlebten Bestimmungen der Gesindeordnung unterständen. Sowohl von den Vertretern der verbündeten Regierungen wie von Mitgliedern der Kommission wurde der Antrag bekämpft. In den Gast- und Schankwirthschaften auf dem Lande wie auch in den kleineren Wirthschaften der Städte stehe das Bedienungspersonal dem (zur Familie gehörigen) Gesinde näher, wie den gewerblichen Arbeitern, ja vielfach werde die Bedienung von dem Gesinde und den Familiengliedern selbst besorgt. Ebenso werde die Gärtnerei vielfach (im Nebenbetrieb) von Knechten und Mägden besorgt, wie andererseits in Handelsgärtnereien

das Personal zum Theil auch als „Handlungsgehülfen" gelten könnte. Es sei willkürlich, diese verschiedenen Verhältnisse unter eine Schablone zu bringen, und richtiger, es bei der bisherigen Ordnung zu belassen und auf die bezeichneten Personen die Bestimmungen der Gewerbeordnung nur in soweit Anwendung finden zu lassen, als die thatsächlich im einzelnen Falle gegebenen Verhältnisse die Anwendung dieser Bestimmungen gerechtfertigt erscheinen ließen. Was das Bedienungspersonal in Gast- und Schankwirthschaften anlange, so werde dasselbe in den meisten Fällen auch schon nach der bestehenden Gewerbeordnung als unter den Begriff der gewerblichen Arbeiter im Sinne des Titel VII fallen. Der Antrag wurde abgelehnt.

§. 122.

(Marg.: Aufkündigung.)

Auch §. 122 deckt sich mit der bestehenden Gewerbeordnung.

> Das Arbeitsverhältniß zwischen den Gesellen oder Gehülfen und ihren Arbeitgebern kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden.

In der Kommission fand es in der **zweiten Lesung** allgemeine Billigung, die in §. 134b bezüglich der Fabrikarbeiter beschlossene Bestimmung, daß die Kündigungsfristen für beide Theile (Arbeitgeber und Arbeiter) gleiche sein müßten (vergl. Bericht ad §. 134b), in diesen Paragraphen einzusetzen, um diesen Schutz allen gewerblichen Arbeitern zu sichern. §. 122 erhielt demnach (in Fassung der Redaktions-Kommission) folgenden Zusatz:

> Werden andere Aufkündigungsfristen vereinbart, so müssen sie für beide Theile gleiche sein. Vereinbarungen, welche dieser Bestimmung zuwiderlaufen, sind nichtig.

In der **zweiten Lesung** wurde ferner der Antrag gestellt, die in erster Lesung (als §. 133c) bezüglich der Werkmeister aufgenommene allgemeine Bestimmung auch bezüglich der Gesellen und Gehülfen einzuführen (durch einen Zusatz-Paragraphen 122a.):

> Jeder der beiden Theile kann vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist die Aufhebung des Dienstverhältnisses verlangen, wenn ein wichtiger, nach den Umständen des Falles die Aufhebung rechtfertigender Grund vorliegt.

Zur Begründung desselben wurde angeführt, daß es außer den in §§. 123 und 124 aufgeführten gesetzlich anerkannten Gründen sofortiger Entlassung resp. sofortigen Austrittes (ohne Aufkündigung) noch zahlreiche andere Gründe geben könnte, die eine sofortige Lösung des Verhältnisses rechtfertigten, z. B. wenn Todesfälle, schwere Krankheit in der Familie des Arbeitnehmers oder Arbeitgebers die Fortsetzung der Arbeit resp. des Betriebes unmöglich machten. Diese Gründe seien so mannigfaltig, daß sie nicht einzeln aufgezählt werden könnten. Dem Richter müsse es vorbehalten sein, unter Abwägung aller Umstände zu entscheiden, ob die rechtlichen Voraussetzungen einer sofortigen Lösung des Arbeitsverhältnisses gegeben seien. Auch im Handelsgesetzbuch sei eine ähnliche Bestimmung vorgesehen. Es sei aber um so nothwendiger, die Gründe der zulässigen Vertragslösung in eine allgemeine und möglichst erschöpfende Formel zu fassen, weil dadurch der Begriff des Vertragsbruchs eine Begrenzung erhalte, welche es erleichtere, die von der Kommission im §. 125 (in erster Lesung) vorgesehenen Rechtsfolgen an den Vertragsbruch anzuknüpfen.

Sowohl von Seiten der Vertreter der verbündeten Regierungen wie von der Majorität der Kommission wurden Bedenken gegen den Antrag geäußert. Die Fassung sei zu allgemein. Nicht blos daß die ganze Entscheidung dem richterlichen Ermessen (der Gewerbegerichte) anheim gegeben sei, bedenklicher noch sei, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer jeden Grund als „wichtigen" und die Auflösung des Vertrages rechtfertigenden zu betrachten geneigt sein würden und so die Sicherheit des Arbeitsvertrages überhaupt in Frage gestellt werde. Jede solche Lockerung des Verhältnisses schädige aber auf die Dauer die Arbeitnehmer am meisten, indem die Arbeitgeber daraus Anlaß nehmen würden, jede Kündigungsfrist auszuschließen. Von einer Seite wurde eine Vermittelung dahin versucht, daß für die Fälle längerer (als 14tägiger) Kündigungsfrist obige Bestimmung Platz greifen sollte (Antrag Nr. 3), allein auch dieser Vorschlag wurde ebenso wie der Hauptantrag abgelehnt.

§. 123.

(Marg.: Gründe der Entlassung.)

Im §. 123 werden die gesetzlich anerkannten Gründe der Entlassung (ohne Innehaltung der Kündigungsfrist von Seiten des Arbeitgebers) aufgeführt (entsprechend der bestehenden Gewerbeordnung). Ein Antrag, daß auch Thätlichkeiten oder Drohungen (der Gesellen oder Gehülfen) gegen Mitarbeiter, die „ein gedeihliches Weiterarbeiten in derselben Fabrik unmöglich" machen, als Grund der Entlassung gelten sollten, wurde vom Antragsteller selbst zurückgezogen. Der Begriff „Drohungen" wurde als zu unbestimmt erachtet. Wenn die Bestimmung auch in §. 124 Aufnahme finden sollte — was die Gleichberechtigung von Arbeitgeber und -Nehmer fordere — dann würden die Arbeiter in der Lage sein, durch absichtliche Hervorrufung von Streitigkeiten stets den sofortigen Austritt durchzusetzen.

In der **zweiten Lesung** wurde beschlossen, den in §. 123 unter Ziffer 8 bezeichneten Entlassungsgrund dahin einzuschränken, daß die Entlassung nur dann zulässig sein solle, wenn der Arbeitnehmer „zur Fortsetzung der Arbeit dauernd unfähig" sei. Der Zusatz („dauernd") wurde damit begründet, daß auch schon vorübergehende Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit z. B. durch Krankheit als Entlassungsgrund geltend gemacht und in richterlichen Urtheilen anerkannt worden sei.

Entsprechend einem Zusatz zu Ziffer 3 in §. 124 in erster Lesung wurde auch zu Ziffer 7 des §. 123 der **Versuch** sittlicher Verführung als Entlassungsgrund anerkannt.

§. 124.

(Marg.: Gründe des Austritts [ohne Kündigung].)

§. 124 stellt (in Uebereinstimmung mit der bestehenden Gewerbeordnung) die Gründe fest, welche Gesellen und Gehülfen zum sofortigen Austritt aus der Arbeit (ohne Innehaltung der Kündigungsfrist) berechtigen. Hiernach ist denselben der Austritt gestattet:

1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Arbeiter oder gegen ihre Familienangehörigen zu Schulden kommen lassen;
3. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter oder Familienangehörige derselben die Arbeiter oder deren Familienangehörige zu Handlungen verleiten oder mit den Familienangehörigen der Arbeiter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen;

4. wenn der Arbeitgeber den Arbeitern den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervortheilungen gegen sie schuldig macht;
5. wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war.

Zunächst wurde beantragt (Nr. 1) in Ziffer 3 hinter „verleiten" einzusetzen: „oder zu verleiten versuchen". Es liege ein dringendes Bedürfniß vor, insbesondere bei weiblichen Arbeitern, sie auch vor dem Versuche der Verleitung zu schützen. Die seitherige Rechtsprechung der Gerichte habe aber erwiesen, daß solcher Schutz bei der jetzigen Gesetzesfassung nicht immer gegeben sei.

Der Antrag fand einstimmige Annahme.

Weiterhin wurde in Ziffer 4 Streichung des Wortes „widerrechtlicher" beantragt (Nr. 2). Jede „Uebervortheilung" sei gegen das (natürliche) Recht und müsse verboten sein resp. den Arbeitnehmer berechtigen, den Vertrag als aufgelöst zu betrachten. Die meisten Mitglieder hielten es jedoch für bedenklich, den „selbstverständlichen" Zusatz fallen zu lassen, da der Begriff „Uebervortheilung" zu allgemein sei und der Willkür der Auslegung seitens der Arbeitnehmer wie vielleicht auch seitens der Richter Thür und Thor öffne; diese Gefahr sei um so größer, wenn die bestehende Zusatzbestimmung beseitigt würde.

Der Antrag wurde abgelehnt.

Zu Ziffer 5 wurde der Antrag (Nr. 3) gestellt, die Worte: „welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen waren" zu streichen. Wenn bei Fortsetzung der Arbeit Leben und Gesundheit des Arbeiters erweislich einer Gefahr ausgesetzt sei, so müsse diese Thatsache genügend sein, um den Arbeiter zum sofortigen Austritt zu berechtigen. Der Arbeiter habe vielleicht, durch Noth gezwungen, die Arbeit übernommen; er habe die ganze Gefahr nicht eingesehen oder nicht genug gewürdigt; da sei es doch hart und nicht mit der Humanität vereinbar, ihn zur Fortsetzung derselben zu zwingen. Demgegenüber wurde ausgeführt, daß fast alle Arbeiten eine gewisse Schädigung und Gefährdung von Gesundheit und Leben mit sich führten. Nach dem Antrag würde jeder Bergmann, Dachdecker ꝛc. jederzeit aus der Arbeit austreten können. Wenn die Arbeit durch besondere Umstände eine außerordentliche Gefahr in sich schließe oder wenn sich herausstelle, daß die Arbeit gerade für die individuelle Konstitution des betreffenden Arbeitnehmers (z. B. bei Schwindsuchtsanlage) einen besonders hohen, nach den allgemeinen Verhältnissen nicht vorauszusehenden Grad der Gesundheitsschädigung mit sich bringe, so werde der Richter auch in solchen Fällen gewiß eine (auch bezüglich des Grades) „nicht vorauszusehende" Gefahr anerkennen. Auch von Seiten der verbündeten Regierungen wurde hervorgehoben, daß es einer Aenderung der gegenwärtigen Fassung der Ziffer 5 um so weniger bedürfe, als hiernach der Austritt ohne Kündigung nicht nur gerechtfertigt erscheine, wenn die Existenz einer Gefahr nicht zu erkennen war, sondern auch dann, wenn das Maß der Gefahr sich nachträglich als größer erweise, als beim Eintritt in die Arbeit den Umständen nach anzunehmen war.

Der Antrag wurde zurückgezogen.

In **zweiter Lesung** wurde in Ziffer 1 in Konsequenz der entsprechenden Aenderung im §. 123 Ziffer 8 vor „unfähig": „dauernd" eingeschoben.

§. 125.

(Marg.: Entschädigung im Falle des Vertragsbruchs.)

§. 125 bestimmt:

Hat ein Geselle oder Gehülfe vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit verlassen, so kann der Arbeitgeber an Stelle der Entschädigung eine an ihn zu erlegende Buße fordern, welche für den Tag des Vertragsbruchs und jeden folgenden Tag der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Arbeitszeit, höchstens aber für sechs Wochen bis auf die Höhe des ortsüblichen Tagelohns (§. 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883, Reichs-Gesetzbl. S. 73) sich belaufen darf. Dasselbe Recht steht dem Gesellen oder Gehülfen gegen den Arbeitgeber zu, wenn er von diesem vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses entlassen worden ist.

Ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülfen verleitet, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, ist dem früheren Arbeitgeber für den dadurch entstehenden Schaden oder die verwirkte Buße als Selbstschuldner mitverhaftet. In gleicher Weise haftet ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülfen annimmt oder behält, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist.

Den Gesellen und Gehülfen stehen im Sinne des vorstehenden Absatzes die im §. 119 Absatz 2 bezeichneten Personen gleich.

(Marg.: „Buße.")

Gegen den neuen Absatz 1, der an den Vertragsbruch eine Buße knüpft, erhoben sich aus der Kommission zunächst Bedenken hinsichtlich der Wortfassung. Wenn die Buße den Fall des Verlassens der Arbeit vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses treffen solle, so frage es sich, wann eine rechtmäßige Beendigung gegeben sei; es bleibe unentschieden, ob die objektive Vertragsverletzung genüge, oder die subjektive (dolose) Vertragswidrigkeit erfordert werde. Nach allgemeinen civilrechtlichen Grundsätzen sei Ersteres anzunehmen, dagegen Letzteres, wenn man den Strafcharakter der Buße in das Auge fasse. Sonach bleibe es zweifelhaft, ob in den zahlreichen Fällen, in denen der Arbeiter Grund zum Verlassen der Arbeit zu haben glaube, dieser Grund jedoch vom Richter nicht als ausreichend anerkannt werde, wo also kein böser Wille des Arbeiters vorliege, nach civilrechtlichen Grundsätzen aber die Pflicht zur Entschädigung bestehe, nun auch an Stelle der Entschädigung die Buße gefordert werden könne. Daß ferner der Arbeitgeber an Stelle der Entschädigung eine Buße fordern kann, lasse die Frage offen, wann das Wahlrecht des Arbeitgebers aufhöre, ob mit der Klage, dem Erlaß des Urtheils oder der Rechtskraft des Urtheils. Dürfe z. B. der Arbeitgeber, wenn das Urtheil auf den Bußantrag ihm nicht gefalle, auf dasselbe verzichten und in einem zweiten Prozesse die „Entschädigung" einklagen? Daß endlich die Buße für jeden Tag, höchstens aber für sechs Wochen berechnet werde, lasse zweifelhaft, ob das richterliche Ermessen in gleicher Weise, wie bezüglich der täglichen Höhe der Buße, auch hinsichtlich der Zeitdauer walten dürfe, ob also z. B. ein Vertragsbruch, der sich auf sechs Wochen erstrecke, vom Richter mit einer Buße für nur zwei Wochen belegt werden dürfe. Letzteres wurde von den Vertretern der verbündeten Regierungen bejaht.

Sachlich wurde sodann gegen den neuen Absatz 1 vorgetragen, daß der Arbeitsvertrag auf dem Boden des Civil-

rechts stehe und daher nur den Schutz aller Civilrechte (Klage auf Erfüllung und Entschädigung), nicht aber den des Strafrechts benöthige. Wenn für die Anwendung des Letzteren auf die Häufigkeit der Vertragsbrüche der Arbeiter hingewiesen werde, so vergesse man, daß eine Statistik darüber fehle, wer hieran im letzten Grunde die Schuld trage; man unterlasse auch, die ungemein zahlreicheren Fälle in Vergleich zu ziehen, in welchen Vertragsverletzungen der Arbeitgeber gegen die Arbeiter, der Handwerker und Kaufleute gegen ihre Auftraggeber stattfinden. Tausende von Civilprozessen seien hervorgerufen durch Vertragsbrüche und nur zum geringsten Theile seien Arbeiter hieran betheiligt. Warum solle deshalb nur gerade der Arbeitsvertrag mit strafrechtlicher Sicherung umgeben werden? Wenn man für das öffentliche Interesse in dieser Hinsicht auf die großen Arbeitseinstellungen der Neuzeit verweise, so seien diese nicht wegen der Vertragsbrüche, sondern auch ohne solche nachtheilig; die letzten Ursachen der Arbeiterausstände seien nicht selten bei den Arbeitgebern, meistens aber in wirthschaftlichen und sozialen Bewegungen von solcher Triebkraft zu suchen, daß das Verschulden und der Einfluß des einzelnen Arbeiters weit zurücktrete. Letzterer Umstand hindere auch gerade für solche Fälle der massenhaften Arbeitseinstellung die vorbeugende und erziehende Wirkung der vorgesehenen Strafbestimmung. Sei diese sonach weder nöthig, noch nützlich, so gefährde sie andererseits den sozialen Frieden, weil sie in ihrer isolirten Aufstellung gerade nur für den Arbeitsvertrag und nicht für alle anderen Gattungen von Verträgen den Charakter oder mindestens den Anschein eines Ausnahmegesetzes gegen die Arbeiter trage und bei ihrer massenhaften Anwendung in wirthschaftlichen Krisen den vorhandenen Ursachen der Unzufriedenheit eine neue hinzufüge. Die scheinbare Gleichstellung des Vertragbruches der Arbeitgeber mit dem der Arbeitnehmer entbehre des praktischen Werthes, weil der Arbeiter bei widerrechtlicher Entlassung selbstverständlich für die noch ausstehende Vertragszeit seinen Lohn fordern könne, daher keine Veranlassung habe, den ortsüblichen Tagelohn als Buße zu fordern.

Gegen die praktische Verwendbarkeit der von dem Entwurfe vorgesehenen Bußbestimmung wurde weiter die Schwierigkeit geltend gemacht, welche aus dem Mangel jeder gesetzlichen Handhabe für das richterliche Ermessen erwachsen müsse. Wenn es, wie die Regierungskommissare die Vorlage nun erläuterten, dem Richter bei einem Vertragsbruche, der sich auf eine sechswöchige Vertragsdauer beziehe, freistehe, für einen Tag oder für sechs Wochen die Buße zu berechnen, wenn er den täglichen Bußansatz von einem Pfennig bis zum Betrage des ortsüblichen Tagelohnes bemessen könne, so bedürfe es für den gewissenhaften Richter der subtilsten Erwägungen hinsichtlich der Schadens- und Schuldfrage, um die Höhe der Buße festzusetzen; Willkür sei hierbei nicht zu vermeiden, die Unparteilichkeit und das Ansehen der Richter zumal bei großen Arbeiterbewegungen gefährdet. Jedenfalls sei mit Einführung eines so weit gehenden richterlichen Ermessens für die Festsetzung der Buße mindestens dieselbe Schwierigkeit geschaffen, die man bei dem Beweise der Höhe der Entschädigung fürchte. Uebrigens sei letzterer Beweis durch die neuere Gesetzgebung ansehnlich erleichtert, da nach §. 260 der Civil-Prozeßordnung die freie richterliche Ueberzeugung im Schadensbeweise walte und die Einführung der Gewerbegerichte die Prozeß- und Beweisführung in Fragen des Arbeiterrechtes wesentlich vereinfache.

Diesen auf Beseitigung der Buße abzielenden Ausführungen stellten die Vertreter der verbündeten Regierungen und einige Kommissionsmitglieder den Gedankengang der Regierungsvorlage entgegen. Die Häufigkeit der Vertragsbrüche trage den Charakter einer öffentlichen Kalamität; in den letzten Jahren sei insbesondere der Fall gleichzeitigen massenhaften Vertragsbruchs häufig gewesen, woraus große Schädigungen des Volksvermögens, Benachtheiligungen insbesondere auch der Arbeiter selbst und gefährliche Schwankungen auf fast allen Gebieten des gewerblichen Lebens entstanden seien. Bußbestimmungen seien unserem Rechte auch in Civilverhältnissen nicht fremd, es liege in ihnen kein Verstoß gegen die sonstigen Grundsätze des Privatrechtes, da hier öffentliche Interessen in dieses hineinragten. Angesichts der großen Belastung, welche dieses Gesetz zum Wohle der Arbeiter den Arbeitgebern auferlege, könne ein berechtigtes Mißtrauen, als suche man die Arbeiter durch Ausnahmebestimmungen zu kränken, hier ebensowenig wie bei den Strafbestimmungen des §. 153 aufkommen. Andererseits habe der Arbeitgeber, dem das Gesetz so große Opfer ansinne, ein Recht auf nachhaltigen gesetzlichen Schutz des mit diesen Opfern belasteten Arbeitsverhältnisses. Nur die vorgeschlagene Buße könne diesen Schutz ausreichend gewähren. Auch dem Arbeiter bringe die Bußbestimmung Vortheile, indem sie dem unsittlichen Gedanken, als dürfe der Arbeiter aus widerrechtlichen Vertragsbrüchen eine Besserung seiner Lage erwarten, entgegenwirke, dadurch die Neigung des Arbeiters kräftige, seine Verträge zu ehren, und folgeweise auch den Werth dieser Verträge und das Vertrauen dem Arbeiter gegenüber erhöhe. Auch schaffe die Vorlage dem Arbeiter für den Fall des Vertragsbruches des Arbeitgebers wenigstens bei Arbeit gegen Stücklohn ansehnliche Beweiserleichterung.

Es wurde aus der Kommission erwidert, daß mit den jetzt den Arbeitgebern auferlegten Opfern nur längst Versäumtes nachgeholt werde, daß aber auch diese Opfer durch die Vortheile kompensirt werden, welche der Industrie selbst für die Dauer aus der zweckmäßigeren Einrichtung der Arbeit und besseren Behandlung der Arbeiter erwachsen müßten. Auf die Buße der Arbeitgeber würden die Arbeiter gerne verzichten, da sie bei Verabredung von Tagelohn nicht nöthig und bei Stücklohn regelmäßig nicht vortheilhaft für die Arbeiter sei. Die Moral der Arbeiter werde man mit solchen kleinen Mitteln nicht heben. Wo im Rechte sonst die Buße eingeführt sei, sei sie regelmäßig die Folge strafrechtlicher Delikte und finde deshalb auch im Strafverfahren ihre Erledigung; eine Analogie dieser Fälle und des Falles einfachen Bruchs des Arbeitsvertrags liege nicht vor.

(Marg.: Fixirte Entschädigung.)

Im Weiteren wurde aus der Kommission von derselben Seite, welche die Bußbestimmung mißbilligte, und auch von anderen Mitgliedern angeregt, daß es zweckmäßig sein werde, im Interesse der Vermeidung von Prozessen über die materiellen Folgen der Vertragsbrüche eine fest bestimmte Entschädigung gesetzlich einzuführen, welche die Frage nach Existenz und Höhe des Schadens dem Streite und dem richterlichen Ermessen gänzlich entrücke (Antrag Nr. 6). Es sei nach den Auffassungen und Gewohnheiten der deutschen Richter trotz freier Beweiswürdigung doch jeder Schadensbeweis mit ansehnlichen Schwierigkeiten verknüpft. Dem Richter, wie den Betheiligten müsse es erwünscht sein, für Fälle widerrechtlicher Vertragslösung diesen Schwierigkeiten zu entgehen. Daher möge man in diesen Fällen dem vertragstreuen Theil das Recht gewähren, für den Tag des Vertragsbruchs und jeden folgenden Tag der noch ausstehenden Vertragsdauer statt der im Einzelnen zu beweisenden Entschädigung eine feste nicht zu arbitrirende Schadenssumme zu fordern. Dieser Gedanke fand in der Kommission den Widerspruch eines Theiles der Mitglieder,

welche die Befürchtung aussprachen, hier werde auf einem Umwege und unter anderem Namen die von ihnen verworfene Buße eingeführt; dem Arbeiter sei es gleich, welchen Namen die Sache trage; eine feste Entschädigung welche auch dann bezahlt werden müsse, wenn der wirkliche Schaden geringer sei, ja wenn gar kein Schaden vorliege, sei eben eine Buße und sei mit aller Ungerechtigkeit und allen Bedenken belastet, die schon gegen die eigentliche Buße dargelegt seien. Die Mehrheit der Kommission und für den Fall, daß die Regierungsvorlage keine Aussicht auf Annahme habe, auch die Regierungskommissare erklärten sich für den Gedanken der festen Entschädigung, zu dessen Empfehlung noch weiter geltend gemacht wurde, daß er ein gesundes Prinzip der Beweisvereinfachung in das Rechtsleben einführe, ein Prinzip, welches auch für zahlreiche andere Fälle vertragswidrigen Handelns empfehlenswerth und mit gewissen Beschränkungen der Aufnahme in die kommende Civilgesetzgebung fähig, übrigens auch jetzt schon in manchen Gesetzen ausgedrükt sei. Hiermit stehe man auf dem allgemeinen privatrechtlichen Boden, und wenn die Anwendung dieses Grundsatzes auch unter Umständen die Folge haben könne, daß eine Entschädigung bezahlt werden müsse, wo gar kein Schaden oder nur ein geringerer Schaden bestehe, so seien diese Fälle doch keineswegs so häufig, als die anderen, in denen der Schaden bestehe, aber schwer nachweisbar sei. Selbst wenn die durch den Austritt des Arbeiters entstandene Lücke sofort wieder ausgefüllt werde, liege, zumal in kleineren Betrieben, meistens ein Schaden in dem Umstande, daß ein weniger mit der Arbeit und den Verhältnissen vertrauter Arbeiter an die Stelle des eingeübten trete. Jedenfalls sei es aber bei Einführung des Prinzips der festen Entschädigung nicht beabsichtigt, bei mangelndem Schaden eine Zahlungspflicht zu schaffen, sondern diese im einzelnen Falle vielleicht eintretende Wirkung sei nur eine kaum vermeidliche, die sonstigen Vortheile nicht aufwiegende Folge des Grundsatzes, daß das Beweisverfahren über Existenz und Größe des Schadens und über die Schuldfrage erspart werden solle. Erwägungen strafrechtlicher Art, wie sie der Buße zu Grunde liegen, seien hier ganz ferne. Immerhin sei darauf zu achten, daß die Zeit, für welche die feste Entschädigung in Anspruch genommen werden könne, beschränkt werde, damit der Betrag für den Arbeiter nicht drückend sei. Es wurde als Tagesbetrag der ortsübliche Tagelohn, als längste Zeit die Zeit von sechs Tagen vorgeschlagen.

Von anderer Seite wurde die Zeit von 2 Wochen vorgeschlagen (Antrag Nr. 9) und als Tagesbetrag der durchschnittliche Tagesarbeitsverdienst (Antrag Nr. 11). Es wurde geltend gemacht, daß heute schon bei der Schwierigkeit, den Arbeiter zum Halten des Vertrags zu zwingen, die Neigung der Arbeitgeber vorliege, den Arbeitsvertrag auf beliebige Kündigung zu stellen; dann allein sei die Position der Arbeitgeber und Arbeiter gleich. Beschränke man die feste Entschädigung auf sechs Tage, so werde sich bald statt der seitherigen 14tägigen eine einwöchige Kündigungsfrist herausbilden; damit sei dem Arbeiter selbst nicht gedient. Dagegen wurde aus der Kommission eingewendet, daß man erfahrungsgemäß eine weite Kreise ergreifende Herabsetzung der Kündigungsfristen aus diesen Gesichtspunkten wohl nicht zu befürchten habe, daß aber eine im kleinsten Rahmen wegen ihrer überwiegenden Vortheile zu empfehlende feste Entschädigung unbillig wirken könne, wenn man sie über diesen Rahmen ausdehne. Darüber, daß fakultativ anstatt des Rechtes auf feste Entschädigung das Recht auf vollen Schadensersatz benutzt werden dürfe, bestand gleiches Einverständniß wie darüber, daß die Geltendmachung des ersteren Rechts das letztere ausschließe und daß gleiche Rechte dem Arbeiter gegen den Arbeitgeber zustehen sollen.

Die Abstimmungen erster und zweiter Lesung ergaben die Annahme des auf die feste Entschädigung mit dem ortsüblichen Tagelohn gerichteten Antrages, und zwar in erster Lesung mit der Grenze von sechs Tagen, in zweiter Lesung von einer Woche, letzteres deshalb, weil auf den Fall zulässiger Sonntagsarbeit Rücksicht genommen und Anschluß an die Fassung der übrigen Theile des Gesetzes gesucht wurde. Ein Antrag, gegenüber dem Anspruch auf feste Entschädigung den Beweis zu gestatten, daß kein oder ein geringerer Schaden erwachsen sei, wurde abgelehnt, weil er wieder alle Schwierigkeiten nach sich ziehe, die man durch die feste Entschädigung beseitigen wolle, und von einer Vertheilung der Beweislast ausgehe, welche unserem gegenwärtigen Prozeßrecht fremd sei.

Aus der Verhandlung über Absatz 1 erwuchs die oben behandelte Antragstellung zu §. 122a. Außerdem ergab sich das Bedürfniß der Umgestaltung einer Mehrzahl der nach der Eintheilung des Stoffes in erster Lesung bereits erörterten, in der Ziffernfolge zum Theil nachstehenden Paragraphen.

(Marg.: Lohneinbehaltungen.)

So drängte sich von Neuem die Erwägung auf (vergl. §. 115), ob nicht im Interesse aller Betheiligten im Zusammenhange mit Absatz 1 des §. 125 auch die Frage zu regeln sei, welche Lohneinbehaltungen zur Sicherung der Entschädigungsansprüche zulässig seien. Von einer auch den Arbeitern günstigen Regelung dieser Frage erklärten mehrere Mitglieder ihre Zustimmung zur jetzigen Fassung des Absatz 1 abhängig. Die Kommission hielt in dieser Hinsicht die §§. 115 und 117 in ihrer seitherigen Fassung weder für hinlänglich deutlich, noch für ausreichend. Angesichts einiger Urtheile deutscher Gerichte aus neuerer Zeit erschien es insbesondere als fraglich, ob Vereinbarungen über Rückbehaltung und Verwendung von Lohn zur Entschädigung wegen Vertragsbruchs gesetzlich zulässig seien. Von Seiten der Regierungsvertreter wurde dies wenigstens in Bezug auf die Rückbehaltung des Lohnes bejaht; die Verwendung desselben zum Schadenersatz ergebe sich dann von selbst aus dem Rechte der Kompensation. Es wurde in der Kommission von einer Seite der Standpunkt vertreten, daß alle Verträge wegen Rückbehaltung von Lohn für ungültig erklärt werden sollten. Diese Verträge seien verderblich für den Arbeiter, überlieferten ihn der Noth und den Wucherern, seien auch unmoralisch, weil der Arbeiter selten mit völliger Freiheit kontrahire. Die Mehrheit stimmte dieser Ansicht nicht bei, sondern hielt zwar einerseits einen Schutz des Arbeiters gegen übertriebene Lohneinbehaltung, andererseits aber auch einen Schutz des Arbeitgebers gegen die Zahlungsunfähigkeit des vertragsbrüchigen Arbeiters für erforderlich. Aus diesen Erwägungen erwuchs bereits in erster Lesung ein Antrag (Nr. 2) zu Absatz 1 des §. 125, Lohneinbehaltungen nur bis zu 10 Prozent der einzelnen Lohnzahlung und nur bis zum Gesammtbetrage eines durchschnittlichen Wochenlohnes zu gestatten, das Einbehaltene aber zu Gunsten der Arbeiter bis zur Beendung des Arbeitsverhältnisses in Sparkassen anlegen zu lassen. Der letztere Theil des Antrages wurde wegen der Schwierigkeit praktischer Durchführung in erster Lesung abgelehnt und in zweiter nicht wiederholt; der erstere Theil wurde zwar an dieser Stelle in erster Lesung abgelehnt, dagegen in zweiter Lesung modifizirt als erster Absatz des §. 119a angenommen. Bei der einzelnen Lohnzahlung darf hiernach mehr als $^{1}/_{4}$ des Lohnes und in Allem mehr als ein durchschnittlicher Wochenlohn nicht zurückbehalten werden.



(Marg.: Anwendung auf Fabriken.)

Es verblieb noch das Bedenken mancher Mitglieder, daß die Lohneinbehaltungen im Zusammenhange mit dem Rechte auf feste Entschädigung gemäß Absatz 1 des §. 125 zu einer ungerechtfertigten Bereicherung namentlich größerer Arbeitgeber in Wirklichkeit oder doch nach der Meinung der Arbeiter führen könnten. Der Anregung, daß deshalb wenigstens in Fabriken der Betrag der festen Entschädigung zu Wohlfahrtszwecken Verwendung finden solle, wurde gegenübergestellt, daß dies in Fällen wirklicher Beschädigung des Arbeitgebers unbillig gegen diesen sei und daß außerdem dadurch eine mehr pönale Auffassung in den §. 125 getragen werde. Die Mehrheit einigte sich daher in zweiter Lesung auf den Schlußsatz des Absatz 2 des §. 134, wonach Absatz 1 des §. 125 auf größere Fabriken (von 20 und mehr Arbeitern) überhaupt nicht Anwendung findet. Dagegen bleibt §. 119a, welcher die Lohneinbehaltungen begrenzt, auch für diese Fabriken anwendbar.

Für die Inhaber größerer Fabriken erwächst also die Nothwendigkeit, wenn sie für den Fall des Vertragsbruchs der Arbeiter feste Entschädigungen nach Aehnlichkeit des Absatz 1 des §. 125 in Form von Lohnverwirkung wünschen, sich solche besonders auszubedingen. Solche Verträge sind, vorbehaltlich immer der Vorschriften des §. 119a rücksichtlich der Lohneinbehaltung, auch für kleinere Fabriken und für Handwerker nicht ausgeschlossen; sie werden aber bei diesen wegen der jetzigen Fassung des Absatz 1 des §. 125 seltener vorkommen und lassen andererseits wegen der individuelleren Gestaltung des Arbeitsverhältnisses in diesen Kleinbetrieben nicht leicht eine gesetzliche Begrenzung zu. Dagegen empfahl es sich für die größeren Fabriken mit dem Augenblicke, wo man sie wegen des Schadenersatzes aus Vertragsbruch auf besondere Verabredungen verwies, diese zum Besten der Arbeiter zu begrenzen. Diese Begrenzung wurde auf Antrag aus der Kommission in der jetzigen Fassung des Absatz 2 des §. 134 beschlossen, wonach nicht mehr, als die Verwirkung eines durchschnittlichen Wochenlohnes als Schadenersatz bedungen werden darf. Entgegenstehende Verträge würden nichtig sein. Die engere Begrenzung des §. 125 Absatz 1 auf den ortsüblichen Tagelohn einer Woche wurde hier, wo es sich um Verträge handelt, nicht für nöthig befunden. Es sind also bei größeren Fabriken Lohneinbehaltungen nach §. 119a und Lohnverwirkungen nach §. 134 Absatz 2 auf den Höchstbetrag eines durchschnittlichen Wochenlohnes beschränkt, während in allen anderen Gewerbebetrieben nur die Lohneinbehaltungen an diese Grenze gebunden sind. Das Bedenken aber wegen der etwaigen ungerechtfertigten Bereicherung des Arbeitgebers suchte man zu beseitigen durch die auf Antrag aus der Kommission in Ziffer 5 des Absatz 1 von §. 134b aufgenommene Vorschrift, wonach eventuell über die Verwendung verwirkter Lohnbeträge in der Arbeitsordnung Bestimmung zu treffen ist. Daß diese Beträge nicht als Strafen erscheinen, auf sie also nicht die §§. 134b Absatz 2 und 134c Absatz 2 anwendbar sind, ergiebt der Zusammenhang der Beschlüsse zweiter Lesung.

(Marg.: Anwendung auf Betriebsbeamte rc.)

Was die in §. 133a genannten Betriebsbeamten rc. angeht, so finden nach §. 133e auf diese die §§. 125 und 119a Absatz 1 ebenfalls Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß nicht nur, wie bei anderen Arbeitern, die Abänderung des §. 125, sondern auch die des §. 119a Absatz 1 durch Vertrag zulässig ist, weil hier das Bedürfniß einer Beschränkung der Vertragsfähigkeit nicht gegeben ist und andererseits häufig Anlaß zu größerer Sicherheitsleistung besteht.

(Marg.: Verleitung zum Kontraktbruch.)

Zu Absatz 2 des §. 125 wurde die redaktionelle Aenderung beschlossen, welche sich aus den Beschlüssen zu Absatz 1 ergab. Außerdem beantragte ein Mitglied der Kommission, im zweiten Satze die Worte „oder behält" zu streichen (Antrag Nr. 11). Es verstehe sich wohl, daß man den Arbeitgeber entschädigungspflichtig mache, der einen Arbeiter, wissend, daß er bereits durch Vertrag gebunden sei, in Dienst nehme. Dagegen sei es ein Unrecht, diesem Arbeitgeber, wenn er den Arbeiter in gutem Glauben angenommen habe, eine Verantwortung dafür aufzuerlegen, daß er ihn nicht sofort entlasse, sobald er von dem früheren Vertrage gehört habe. Dadurch werde dem früheren Vertrage eine sonst nur bei dinglichen Belastungen vorkommende Priorität eingeräumt, ein schuldloser Arbeitgeber, dem ein Arbeitsersatz fehlt, möglicherweise schwer geschädigt, der Arbeiter selbst leicht für die Dauer des ersten Vertrags brodlos und genöthigt, fortzuwandern; der beabsichtigte Erfolg, den Arbeiter zur Rückkehr zum ersten Herrn zu zwingen, werde in den seltensten Fällen eintreten. Hiergegen wurde erwidert, die seitherige Gesetzesbestimmung biete in dieser Beziehung einen wirksamen Schutz gegen Vertragsbrüche der Arbeiter; falle sie weg, so würden die größeren Arbeitgeber zu unliebsameren Schutzmaßregeln genöthigt sein. Ob ein Arbeitgeber bei Annahme eines Arbeiters dessen anderweite Vertragsverpflichtung gekannt habe, lasse sich nicht nachweisen, und schon deshalb sei zur Beweiserleichterung die seitherige Bestimmung unentbehrlich. Von Seiten des Antragstellers wurde erwidert, daß man zu Zwecken einer Beweiserleichterung nicht so weit gehen dürfe, einen ganz Unschuldigen zu belasten, daß übrigens bei Zuhilfenahme des Zeugnisses des bei dieser Frage unbetheiligten Arbeiters und eventuell des Beweismittels der Eideszuschiebung der fragliche Beweis keine besonderen Schwierigkeiten biete. Ein vermittelnder Antrag, den Arbeitgeber nur dann für das Behalten des Arbeiters verantwortlich zu machen, wenn der frühere Arbeitgeber dessen Rückkehr verlange, wurde in erster Lesung abgelehnt, in zweiter nicht wiederholt, dem Antrage, die Worte „oder behält" zu streichen, wurde stattgegeben.

In Absatz 3 fand nur die nothwendige Aenderung des Allegates statt.

Ein Antrag (Nr. 17), als Absatz 4 eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die Streitigkeiten aus Absatz 1 und 2 der Zuständigkeit der Gewerbegerichte unterliegen, wurde zurückgezogen, nachdem darauf hingewiesen und von der Kommission in Uebereinstimmung mit den Regierungskommissaren bestätigt war, daß nach Beseitigung der Buße und Einführung einer einfachen beweisfreien Schadensforderung die Zuständigkeit der Gewerbegerichte in Prozessen aus diesem Paragraphen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern ganz außer Zweifel stehe.

III. Lehrlingsverhältnisse.

(§§. 126—133.)

§. 126.

(Marg.: Pflichten des Lehrherrn.)

§. 126 deckt sich mit der bestehenden Gewerbeordnung. Derselbe bestimmt:

> Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu unterweisen. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten. Er

darf dem Lehrling die zu seiner Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen. Er hat den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Ausschweifungen zu bewahren.

In der Diskussion wurden die vielfach herrschenden Mißstände im Lehrlingswesen erörtert und die Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf alle Gewerbebetriebe, speziell auf das ganze Handwerk befürwortet. Besonders wurde die mißbräuchliche Verwendung der Lehrlinge zu häuslichen Arbeiten geschildert. Diese Erwägungen fanden in folgenden Anträgen Ausdruck:

> Zu häuslichen Dienstleistungen, sowie zu Arbeiten, die mit dem Beruf nicht in direkter Beziehung stehen, ist der Lehrling nicht verpflichtet, (soweit das nicht ausdrücklich im Lehrvertrag zugelassen ist.)
>
> Die tägliche Arbeitszeit des Lehrlings darf 10 Stunden, ausschließlich der Pausen, nicht überschreiten.

Mehr allgemein gehalten fand derselbe Schutzgedanke in folgendem Antrag (Nr. 1) Ausdruck:

> Er hat für die Erhaltung der Gesundheit des Lehrlings Sorge zu tragen, insbesondere durch eine geregelte, nicht übermäßige Arbeitszeit und durch Beschaffung geeigneter Arbeits- und Schlafräume.

So sehr die Majorität der Kommission die Thatsache, daß mannigfache Mißstände bestehen, anerkannte, so erachtete sie doch eine gesetzliche Regelung an dieser Stelle für unmöglich. Zudem gingen die vorstehenden Anträge vielfach übers Ziel hinaus. Der letztere Antrag sei viel zu allgemein, gehe aber wieder zu weit, wenn dem Meister immer die Pflicht auferlegt werden solle, für Schlafräume zu sorgen, z. B. auch dann, wenn die Eltern am Orte wohnten. Der zuerst aufgeführte Antrag sei ebenso einseitig, wenn z. B. dem Lehrlinge alle häuslichen oder sonstigen Arbeiten, die nicht streng zum Beruf gehörten (z. B. Gartenarbeiten) verboten sein sollten. Mit dem (eingeklammerten) Zusatz-Antrage sei aber wenig geholfen, da es auch jetzt den Eltern oder dem Vormund vollständig freistehe, im Lehrlingsvertrage die Bestimmung vorzusehen, daß der Lehrling nicht zu häuslichen Arbeiten verwendet werden dürfe. Thatsächlich würden die Eltern es auch wohl mehr im Interesse ihrer Kinder finden, daß dieselben auch etwas mehr fürs Leben lernten als blos ihre Berufsarbeit. Zugleich sei solche Arbeit z. B. im Garten oder bei der Ernte, der Gesundheit förderlich; auch sei sie besser als Müssiggang zu Zeiten, wenn die Berufsarbeit stocke.

Was vor Allem geltend gemacht wurde, war die Schwierigkeit der Durchführung gesetzlicher Bestimmungen. Mit §. 154 sei ein erster Schritt zur Ausdehnung des Arbeiterschutzes und der Thätigkeit der Aufsichtsbeamten für das Gebiet des Handwerks gegeben; selbst diese Ausdehnung werde eine außerordentliche Vermehrung der Beamten nothwendig machen und vielfache Schwierigkeiten bieten; mit diesem ersten Schritt möge man es zunächst versuchen.

Alle Anträge wurden abgelehnt und wurde die Vorlage in erster und zweiter Lesung angenommen.

§§. 127—133.

(Marg.: Lehrverträge.)

§§. 127 bis 133 decken sich mit der bestehenden Gewerbeordnung, neu ist nur (§. 128), daß schriftliche Lehrverträge stempelfrei sein sollen. Diese Bestimmung fand allseitige Billigung.

IIIa. Verhältnisse der Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker.

(§§. 133a—133e).

Die in den §§. 133a bis 133c der Vorlage vorgesehene Neuregelung der Verhältnisse der Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker fand allgemeine Zustimmung.

Die Thatsache, daß mancherorts Werkmeister auch in kürzeren Fristen als monatlich ihren Lohn erhalten, veranlaßte die Kommission — unter Zustimmung der Vertreter der verbündeten Regierungen — die Worte in § 133a: „mindestens monatsweise bemessene" (Bezüge) zu streichen. Außerdem wurden neben den „Maschinentechnikern" zur Beseitigung von etwa möglichen Zweifeln die „Bautechniker" namentlich aufgeführt. Die in §. 133a der Vorlage enthaltene Begriffsbestimmung wurde mit der materiellen Bestimmung des §. 133b zu einem Paragraphen 133a vereinigt, sodann die Bezifferung der folgenden Paragraphen entsprechend geändert und die materielle Bestimmung des §. 133a der Vorlage mit den dazu beschlossenen Abänderungen als §. 133e eingestellt.

Ferner wurden die Vorschriften bezüglich der Sonntagsruhe für diese Personen insoweit beschränkt, als die „Beaufsichtigung" oder „Revision" gewisser an Sonn- und Festtagen (durch §. 105c Ziffer 2 und 3) zugelassenen resp. nothwendigen Arbeiten (zur Instandhaltung, zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen ꝛc) nicht als Sonntagsarbeit (in dem Sinne: daß am zweiten resp. dritten Sonntag eine entsprechende größere Ruhe [§. 105c Absatz 3] folgen müsse) gelten soll. Bei der **zweiten Lesung** wurde der in erster Lesung beschlossene Zusatz durch die zu §. 105c Absatz 1 Ziffer 4 beschlossene Abänderung für erledigt erklärt und daher wieder beseitigt.

Endlich sollen nach den Beschlüssen zweiter Lesung die in §. 119a Absatz 1 vorgesehenen Bestimmungen auf die in Rede stehenden Personen nur in soweit Anwendung finden, als nicht abweichende Vereinbarungen getroffen worden sind. (Vergl. oben zu §. 125). Die Anwendbarkeit des §. 125 hatte die Regierungsvorlage in §. 133a bereits vorgesehen.

IV. Verhältnisse der Fabrikarbeiter.

(§§. 134—139a.)

§. 134.

Der (nach der Vorlage dem bisher geltenden Rechte entsprechende) §. 134 erhielt in der zweiten Lesung einen Zusatz, welcher die früher diskutirte Frage der fixirten Entschädigung im Falle des Kontraktbruches in dem zu §. 125 dargelegten Sinne regeln sollte. (Vergl. auch §. 134b Absatz 1 Ziffer 5.) Der Paragraph gestaltet sich dadurch (in der Fassung der Redaktions-Kommission) wie folgt:

> Auf Fabrikarbeiter finden die Bestimmungen der §§. 121 bis 125 oder, wenn die Fabrikarbeiter als Lehrlinge anzusehen sind, die Bestimmungen der §§. 126 bis 133 Anwendung.
>
> Den Unternehmern von Fabriken, in denen regelmäßig mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden, ist untersagt, für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter als Schadensersatz die Verwirkung des rückständigen Lohnes über den Betrag des

durchschnittlichen Wochenlohnes hinaus auszubedingen. Auf die Arbeitgeber und Arbeiter in solchen Fabriken finden die Bestimmungen des §. 125 Absatz 1 keine Anwendung.

§. 134a.

(Marg.: Obligatorische Arbeitsordnung.)

In Uebereinstimmung mit den Ausführungen der „Begründung" wurde es als zweckmäßig und dringlich erachtet, daß in allen größeren Fabriken die Vertragsbedingungen, die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Arbeitgeber und Arbeiter soweit als möglich in einer Arbeitsordnung klar und bestimmt zum Ausdruck gebracht und den Arbeitern bekanntgegeben würden. Für kleinere Fabriken, in denen mehr persönliche Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern herrschten und auch der Arbeitsvertrag meistens in persönlicher Besprechung geschlossen würde, wurde dieses Bedürfniß als nicht so dringlich erachtet und von einer obligatorischen Einführung der Arbeitsordnung abgesehen. Endlich wurde es als selbstverständlich erachtet, daß für die verschiedenen Abtheilungen großer Fabriken auch verschiedene Arbeitsordnungen entsprechend den besonderen technischen Verhältnissen erlassen werden könnten. So gestaltet sich der §. 134a durch die dementsprechend gefaßten Beschlüsse wie folgt:

> Für jede Fabrik, in der regelmäßig mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden, ist innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nach der Eröffnung des Betriebes eine Arbeitsordnung zu erlassen. Für die einzelnen Abtheilungen des Betriebes können besondere Arbeitsordnungen erlassen werden. Der Erlaß erfolgt durch Aushang (§. 134e Absatz 2).
>
> Die Arbeitsordnung muß den Zeitpunkt, mit welchem sie in Wirksamkeit treten soll, angeben und von demjenigen, welcher sie erläßt, unter Angabe des Datums unterzeichnet sein.
>
> Abänderungen ihres Inhalts können nur durch den Erlaß von Nachträgen oder in der Weise erfolgen, daß an Stelle der bestehenden eine neue Arbeitsordnung erlassen wird.
>
> Die Arbeitsordnungen und Nachträge zu denselben treten frühestens zwei Wochen nach ihrem Erlasse in Geltung.

§. 134b.

(Marg.: Inhalt der Arbeitsordnung.)

§. 134b der Vorlage trifft Bestimmungen über den einerseits geforderten (Absatz 1), anderseits zulässigen Inhalt der Arbeitsordnung. Derselbe setzt fest:

Die Arbeitsordnung muß Bestimmungen enthalten:

1. über Anfang und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit, sowie der für die erwachsenen Arbeiter vorgesehenen Pausen;
2. über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung;
3. sofern es nicht bei den gesetzlichen Bestimmungen bewenden soll, über die Frist der für jeden Theil zulässigen Aufkündigung, sowie über die Gründe, aus welchen die Entlassung und der Austritt aus der Arbeit ohne Kündigung erfolgen darf;
4. sofern Strafen vorgesehen werden, über die Art und Höhe derselben, über die Art ihrer Festsetzung und, wenn sie in Geld bestehen, über deren Einziehung und über den Zweck, für welchen sie verwendet werden sollen.

Strafbestimmungen, welche das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, dürfen in die Arbeitsordnung nicht aufgenommen werden. Geldstrafen dürfen den doppelten Betrag des ortsüblichen Tagelohns (§. 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883, Reichs-Gesetzbl. S. 73) nicht übersteigen und müssen zum Besten der Arbeiter der Fabrik verwendet werden. Das Recht des Arbeitgebers, Schadensersatz zu fordern, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

Dem Besitzer der Fabrik bleibt überlassen, neben den unter 1 bis 4 bezeichneten, noch weitere, die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter im Betriebe betreffende Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen. Letztere darf auch das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebes regeln.

Durch die Arbeitsordnung kann bestimmt werden, daß der von minderjährigen Arbeitern verdiente Lohn an deren Eltern oder Vormünder und nur mit deren schriftlicher Zustimmung unmittelbar an die Minderjährigen ausgezahlt wird und daß der minderjährige Arbeiter nur mit ausdrücklicher Zustimmung seines Vaters oder Vormundes kündigen darf.

Absatz 1

(Marg.: Aufkündigung.)

Zum Absatz 1 lag zunächst der Antrag (Nr. 1) vor: daß die Frist der zulässigen Aufkündigung für beide Theile gleich sein soll. Es wurden an der Hand von Fabrikordnungen Beispiele aufgeführt, wie die Arbeitgeber das Kündigungsrecht für die Arbeiter an erschwerende Bedingungen knüpften, speziell für sich kürzere Fristen in Anspruch nähmen, wie sie den Arbeitern gewährt seien. Der Antrag fand materielle Bedenken nicht und wurde in erster Lesung angenommen, in zweiter Lesung aber wieder beseitigt, da kein Zweifel darüber bestand, daß der §. 122 mit dem dazu beschlossenen Zusatze auf Betriebe der in §. 134 Absatz 2 bezeichneten Art Anwendung finde.

(Marg.: Verwendung verfallener Lohnbeträge.)

Nachdem in zweiter Lesung durch §. 119a den Arbeitgebern das Recht auf Lohneinbehaltungen zur Sicherung ihrer Schaden-Ersatz-Ansprüche (im Falle des Kontraktbruches) einerseits beschränkt, anderseits ausdrücklich gesichert und weiterhin den Fabriken mit mehr als 20 Arbeitern das gesetzliche Recht der fixirten Entschädigung des §. 125 durch §. 134 versagt worden war, glaubte die Kommission, diesen Arbeitgebern das bisher ihnen uneingeschränkt zustehende Recht, sich im Falle des Kontraktbruchs den Verfall des einbehaltenen resp. rückständigen Lohnes auszubedingen, gleichfalls bis zum Betrage eines durchschnittlichen Wochenlohnes beschränken, in dieser Beschränkung aber sichern zu sollen. Wenn die Majorität der Kommission auch in Konsequenz ihrer Auffassung, daß es sich hier um Ausbedingung einer fixirten Entschädigung handle, die Verwendung des erhaltenen Lohnbetrages zum Besten der Arbeiter nicht gesetzlich festlegen zu dürfen glaubte, so hegte sie doch die Hoffnung, daß die Arbeitgeber in den meisten Fällen auf diese Entschädigung zu Gunsten der bestehenden Wohlfahrtseinrichtungen (Krankenkassen ꝛc.) zu verzichten in der Lage sein würden. Um dieses den Arbeitgebern nahezulegen und ihnen Gelegenheit zu bieten, den Arbeitern gegenüber jeden Gedanken einer persönlichen Bereicherung abzuschneiden, wurde zu Absatz 1 des §. 134b als Ziffer 5 folgender Zusatz beschlossen:

> 5. sofern die Verwirkung von Lohnbeträgen nach Maßgabe der Bestimmung des §. 134 Absatz 2 ausbedungen werden soll, über die Verwendung der verwirkten Beträge.

(Marg.: Fristen der Lohnzahlung.)

Während die Vorlage sich damit begnügt, zu fordern, daß die Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung in der Arbeitsordnung angegeben wird, über die Regelung selbst sich aber aller Bestimmungen enthält, sollten nach einem weiteren Antrage (Nr. 2) gewisse Normativ-Bestimmungen im Gesetze selbst festgelegt werden. Ueber den Verlauf der in diesen Anträgen gegebenen Anregung vgl. §§. 115 und und 119a.

Absatz 2.

(Marg.: Strafen.)

In Absatz 2 fand der erste Satz allgemeine Zustimmung, während der zweite Satz Gegenstand eingehender Kritik wurde.

Zunächst wurde die Höhe der nach der Vorlage zulässigen Strafe bemängelt. Von mehreren Seiten wurde das Maß des „doppelten Betrages des ortsüblichen Tagelohnes“ als zu hoch bezeichnet. Von einer Seite (Antrag Nr. 3) wurde der einfache „ortsübliche Tagelohn“, von anderer Seite (Antrag Nr. 4) die Hälfte des „durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes“ als Höchstmaß vorgeschlagen; selbst ein Antrag (Nr. 7), die Geldstrafen auf höchstens 5 Prozent des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes zu beschränken, wurde gestellt. Andererseits wurde es (Antrag Nr. 8) für richtiger und nothwendig erachtet, anstatt des (doppelten) „ortsüblichen Tagelohnes“, den (doppelten) „durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienst“ einzusetzen, um dem höher gelohnten Arbeiter auch eine entsprechende Strafe auflegen zu können. Daß der „durchschnittliche Tagesarbeitsverdienst“ ein richtigerer Maßstab sei, als der schablonenhafte ortsübliche, auch im Interesse der niedriger gelohnten Arbeiter wünschenswerth sei, wurde mehrseitig anerkannt.

Diejenigen, welche für Herabsetzung des Strafmaßes waren, führten aus, alle Strafen seien, weil stets mehr oder weniger nach einseitigem, subjektivem Urtheil bemessen, nur zu leicht geeignet, bittere Empfindungen zu erwecken. Der Arbeitgeber sei Kläger und Richter in einer Person, der Arbeiter meistens zu abhängig, um die Entscheidung des Gewerbegerichts anzurufen. So sei es begreiflich, daß die Strafen meistens mehr aufregten, als besserten. Das Strafrecht sei um so bedenklicher, als vielfach untergeordnete Organe es ausübten. Die Festsetzung von Strafen drücke ein Mißtrauen in das Pflichtgefühl der Arbeiter aus. Das Ehr- und Pflichtgefühl der Arbeiter sei wirksamer als die Furcht vor Strafe. Zudem gäbe es andere, geeignetere Formen der Strafe: Mahnung, Verwarnung (durch den Meister, durch den Arbeitgeber, durch den Arbeiterausschuß unter Protokollirung 2c.), Drohung mit Kündigung im Wiederholungsfalle seien meistens wirksamer als Geldstrafen. Es gäbe Fabriken, die auch ohne Geldstrafen die Disziplin aufrecht zu erhalten wüßten. Die Gewährung von Prämien führe meistens besser zum Ziele.

Demgegenüber wurde geltend gemacht, daß namentlich in größeren Betrieben ohne Geldstrafe nicht auszukommen sei. Geldstrafen seien milder, als Kündigung oder Ablegung auf einige Tage — Maßnahmen, die ja nicht verboten seien. Nicht bei allen Arbeitern sei Pflicht- und Ehrgefühl allein ausreichend. Disziplin und Ordnung sei nothwendig im Interesse der Arbeiter selbst, da die Arbeit des einen von der des andern abhängig sei. Wenn ein Arbeiter z. B. ohne Entschuldigung fehle, vielleicht „blau mache“, und damit andere zum Müßiggang zwinge: ob da dann nicht eine höhere Strafe, die auch empfunden werde, angemessen sei. Mit einer Strafe im Betrage eines ortsüblichen Tagelohnes werde man — so wurde von einer Seite ausgeführt — einen hochgelohnten Arbeiter, der vielleicht das Zwei- und Dreifache verdiene, kaum von seinem Gewohnheitsfehler heilen. Daß der Arbeitgeber nicht einseitig in egoistischer Absicht sein Recht mißbrauche, dafür sei in der Bestimmung bezüglich der Verwendung der Strafen genügender Schutz gegeben.

Eine längere Diskussion veranlaßte die Frage (Antrag Nr. 8b, 9 und 10), ob der Arbeitgeber berechtigt sei, für den Fall des Kontraktbruches eine besondere Konventionalstrafe resp. Entschädigung zu bedingen. Es wurden dieselben Gründe für und gegen den Antrag ins Feld geführt, wie sie später bei Berathung des §. 125 geltend gemacht wurden. Theils aus sachlichen Gründen, theils um dem §. 125 nicht vorzugreifen, entschied sich die Majorität der Kommission in erster Lesung gegen den Antrag. (In **zweiter Lesung** wurde ein entsprechender Antrag zu §. 134 [siehe oben] angenommen.)

Der Antrag (Nr. 6):

> Alle Geldstrafen sind in ein Verzeichniß einzutragen, welches den Namen des Bestraften, Grund und Höhe der Strafe angeben muß und den Aufsichtsbeamten (§. 134b) jederzeit auf Verlangen vorzulegen ist,

bezweckte gewisse moralische Garantien gegen ein übermäßiges Strafen zu bieten. Wenn die Strafe eingetragen werden müsse, so sei das schon ein Schutz gegen allzu eiliges, unüberlegtes Strafen. Dem Arbeitgeber sei Anlaß geboten, zu prüfen, und eventuell seine Meister und Angestellten zur Rede zu stellen. Es werde ein Ziel berechtigten Ehrgeizes für Meister und Angestellte wie für jeden Arbeitgeber sein, mit möglichst wenig Strafen auszukommen. Dem Aufsichtsbeamten werde das Verzeichniß die besten Anhaltspunkte bieten, um den in der Fabrik herrschenden Geist zu beurtheilen. Derselbe werde nicht verfehlen, seinen moralischen Einfluß — der nicht gering sei — bei Arbeitgebern wie Angestellten einzusetzen, wenn vom Strafrecht allzu reichlich Gebrauch gemacht werde. Der Antragsteller wollte von der Eintragung kleinerer Strafen (bis 10 Prozent), z. B. für Zuspätkommen (gemäß Antrag Nr. 5) absehen, trug aber dem Wunsch mehrerer Kommissionsmitglieder: durch solche Unterschiede die Durchführung nicht zu erschweren, (durch Antrag Nr. 6) Rechnung. Auch in Oesterreich sei die Eintragung aller Strafen vorgeschrieben.

Vorstehender Antrag (Nr. 6) fand Annahme; ebenso der Antrag auf Streichung des Wortes „doppelten“; mit diesen Abänderungen wurde Absatz 2 genehmigt.

In der **zweiten Lesung** wurde noch die Bestimmung aufgenommen: daß Geldstrafen sofort nach ihrer Festsetzung dem Arbeiter zur Kenntniß gebracht werden sollen, und in dem Verzeichniß auch der Tag der Bestrafung einzutragen ist. (Vergl. §. 134c.)

Absatz 3.

(Marg.: Bestimmungen bez. des Verhaltens außerhalb des Betriebes.)

Absatz 3 führte zu einer sehr eingehenden Auseinandersetzung namentlich in Folge des (Zusatz-) Antrages (Nr. 14), daß auch für großjährige Arbeiter Bestimmungen bezüglich des Verhaltens außerhalb des Betriebes mit Zustimmung eines Arbeiter-Ausschusses in der Arbeitsordnung zulässig sein sollten.

Von der einen Seite wurde der Standpunkt vertreten, daß das Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeitern mehr als ein Kaufgeschäft, als ein gewöhnlicher Privatvertrag sei — daß dasselbe vielmehr auch persönliche Beziehungen, sittliche Rücksichten und Verpflichtungen über den Rahmen von Leistung und Gegenleistung (Arbeit und Lohn) hinaus in sich schließe. Selbst rein wirthschaftlich betrachtet, so wurde von einem Kommissionsmitgliede aus-

geführt, sei es nicht gleichgültig, ob der Arbeiter außerhalb des Betriebes, z. B. durch Trunksucht, Unsittlichkeit, Streitsucht ꝛc. sich und Andere physisch und moralisch verderbe. So stände das ganze Leben der Arbeiter in gewisser Beziehung zur Fabrik. Jedenfalls könnte dem Arbeitgeber nicht das Recht beschränkt werden, solchen Arbeitern, die sich durch ihr Verhalten der Zugehörigkeit zur Arbeitsgemeinschaft unwürdig gemacht hätten, zu kündigen. An diesem Recht werde, auch wenn der Antrag (Nr. 14) abgelehnt werde, nichts geändert. Da sei doch die Regelung im Sinne dieses Antrages, wo die Mitwirkung des „Ausschusses" vorgesehen sei, jener vorzuziehen.

Vielfach, so wurde von mehreren Seiten betont, beständen noch solche dauernde persönliche Beziehungen zwischen Arbeitgebern und ihren Arbeitern, die das ganze Verhältniß mehr oder weniger dem einer „Familie" näherten, zum Segen vor Allem der Arbeiter. Diese Verhältnisse solle man nicht durch schablonenhafte Regelung zerstören. Die Arbeiter selbst hätten am meisten Interesse an deren Erhaltung, und sei namentlich dann, wenn die Arbeiter in Form der Ausschüsse zur Mitberathung und -Verwaltung solcher Ordnungen berufen würden, diese mehr patriarchalische Stellung des Arbeitgebers, auch im neunzehnten Jahrhundert, recht wohl haltbar und heilsam. Auch die Arbeiter hätten ein Interesse an der Erhaltung von Ordnung und Sitte und sei es ganz berechtigt und natürlich, wenn dieselben sogar die Entfernung sittlich zweifelhafter Elemente, die sich öffentlicher, grober Verletzung der Sittlichkeit, der Kameradschaftlichkeit ꝛc. schuldig gemacht, verlangten. Nur das Gefühl der verantwortlichen Fürsorge und die ideale Befriedigung, welche in dem guten, persönlichen Verhältniß zu den Arbeitern liege, seien es, welche manche Arbeitgeber zur Uebernahme der schwierigen Aufgabe der Leitung einer großen Unternehmung bestimmten, und in demselben Maße als dieses persönliche Verhältniß gelockert würde, als die Arbeitgeber als die Aussauger und Tyrannen der Arbeiter hingestellt würden, sei der Versuchung, die bestehenden Unternehmungen in Aktiengesellschaften umzuwandeln und anderen Berufen (als Offizier ꝛc.) sich zuzuwenden, Vorschub geleistet. Die höhere Bildung und Erfahrung berechtige und verpflichte den Arbeitgeber, seinen sozialen Einfluß auch zur sittlichen Hebung der Arbeiter — speziell zur sittlichen Erziehung der Jugend — einzusetzen.

Von anderer Seite wurde dieser Standpunkt nachdrücklichst bekämpft. Derselbe bedeute einfach die „Knechtschaft", „feudale Abhängigkeit" vom Arbeitgeber, „Hörigkeit" der Arbeiter. Das private Leben, die Familienverhältnisse, wie das politische Leben des Arbeiters gingen den Arbeitgeber nichts an. Dieser habe nicht das Recht, sich die Befugnisse der ordentlichen Gerichte oder der Polizei anzumaßen, oder gar z. B. in die Verehelichungsfreiheit einzugreifen. Am Ende werde auch noch die politische Gesinnung und die Zeitung, aus der die politische Ueberzeugung zu schöpfen sei, vorgeschrieben.

Selbst die Regierungsvorlage sei unannehmbar. Nach dem Vereinsgesetz könnten Arbeiter vom 18. Lebensjahre ab an Lohnkoalitionen theilnehmen; nach der Vorlage könnte in der Arbeitsordnung die Theilnahme verboten werden. Aber selbst abgesehen von solchen politischen Bedenken: welche sittlichen Garantien denn die Arbeitgeber böten? Noch sei ein „Befähigungsnachweis" oder eine sittliche Qualifikation für dieselben nirgends vorgeschrieben. Jüngeren, vielleicht sittlich zweifelhaften Arbeitgebern wolle man ein sittliches Aufsichtsrecht — nach dem Antrag Nr. 14 selbst über ältere, verheirathete Arbeiter — zusprechen? Die Arbeitgeber wüßten oft ihre eigenen Kinder nicht zu erziehen, wie das Leben der Studenten an den Universitäten sattsam beweise: und da scheue man sich nicht, ihnen Elternrechte gegenüber ihren Arbeitern zuzusprechen? Und wo bleibe hier die Gegenseitigkeit: das Recht der Arbeiter, auch das private Leben der Arbeitgeber zu überwachen?

Der Vorschlag, die Arbeiterausschüsse mitwirken zu lassen, könne um so weniger eine Garantie gegen Mißbrauch bieten, als über die Wahl und Zusammensetzung derselben noch nichts bestimmt sei und so die Gefahr bestehe, daß dieselben, willige Organe in der Hand der Arbeitgeber, nur der Denunziationssucht und der Zwietracht der Arbeiter Vorschub leisteten.

Mehrere Kommissionsmitglieder sprachen sich im vermittelnden Sinne aus und stellten entsprechende Anträge. Unter voller Würdigung der vielfach herrschenden wohlmeinenden Absichten und guten Erfolge sogenannter „patriarchalischer" Verhältnisse war doch die Majorität der Kommission der Anschauung, daß die Gefahr mißbräuchlicher Ausdehnung der Bestimmungen „bezüglich des Verhaltens der Arbeiter außerhalb des Betriebes" nicht ausgeschlossen sei, und deshalb dieses Recht nur auf jüngere Arbeiter — sei es bis zum 16., sei es bis zum 18., sei es bis zum 21. Lebensjahre — zu beschränken sei. Man müsse auch mit dem Ehrgefühl der Arbeiter rechnen, und sei es besser, selbst in sich berechtigte Bestimmungen aufzugeben, resp. nicht in die Arbeitsordnung aufzunehmen, als dieses Ehrgefühl zu verletzen. Nicht alle Arbeitgeber besäßen eben immer den Takt und die Fühlung mit den Arbeitern, um abzumessen, was zulässig erscheine.

Von dieser Erwägung aus wurde der Antrag (Nr. 13) begründet, gemäß dem selbst bezüglich der Minderjährigen die Zustimmung des Arbeiterausschusses und die besondere Genehmigung des Gewerbegerichtes resp. der unteren Verwaltungsbehörde erforderlich sein sollte —, letzteres, um event. Bestimmungen zur Verkümmerung des Koalitionsrechts zu hindern.

Daß die Erziehung und sittliche Aufsicht der Fabrik-Jugend in gewissem Umfang auch Pflicht und Recht des Arbeitgebers sei und um so dringlicher sich empfehle, als den Eltern vielfach die genügende Autorität mangele, wurde von der Majorität anerkannt, wenn dieselbe auch bezüglich der Begrenzung des Lebensjahres auseinander ging. Bezüglich der Fabriklehrlinge sei das ja bereits bestehendes Recht (§. 134). Während die studirende Jugend bis zum Abschluß des Gymnasiums (event. selbst über 21 Jahre hinaus) unter strammer Zucht und Kontrolle stehe — auch bezüglich ihres Verhaltens außerhalb der Schule — genieße die Fabrikjugend meistens volle Freiheit. Daher die betrübenden Erscheinungen der wachsenden Rohheit und Zügellosigkeit der Jugend. Die Eltern seien machtlos, oft auch der nöthigen Einsicht und Energie entbehrend, um einzuschreiten; die Arbeitgeber bekümmerten sich nur allzuwenig um die Erziehung und Zukunft ihrer Arbeiter. Da sei es berechtigt und nothwendig, den Arbeitgebern durch eine solche Bestimmung nicht blos das Recht, sondern auch Anregung zu geben, mehr als bisher den Einfluß der Eltern zu stärken und durch wohlerwogene Bestimmungen in der Fabrikordnung zu unterstützen. (Vergl. die Ausführungen, welche in der „Begründung" zum §. 113 gegeben sind.)

Bei der Abstimmung in erster Lesung wurde der Antrag Nr. 13 und Nr. 14 abgelehnt, der Antrag Nr. 12 (statt „der minderjährigen Arbeiter" „der Arbeiter unter 18 Jahren" zu setzen) mit 13 gegen 12 Stimmen abgelehnt; der Antrag Nr. 13 („mit Zustimmung des Arbeiterausschusses") mit 14 gegen 11 Stimmen angenommen. Der so modifizirte Satz wurde ebenso abgelehnt (nachdem die Ausdehnung auf großjährige Arbeiter [Antrag Nr. 13] schon abgelehnt war), so daß vom ganzen Absatz 3 in erster

Lesung nur der erste Satz Annahme fand. In der **zweiten Lesung** fand dagegen ohne wesentliche Diskussion folgender Antrag Annahme:

> Mit Zustimmung eines ständigen Arbeiterausschusses können in die Arbeitsordnung Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der zu ihrem Besten getroffenen, mit der Fabrik verbundenen Einrichtungen, sowie Vorschriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebes aufgenommen werden.

Absatz 4.

(Marg.: Auslöhnung der Minderjährigen.)

Gemäß Absatz 4 soll durch die Arbeitsordnung bestimmt werden können, daß der Lohn der Minderjährigen nicht an diese selbst, sondern an die Eltern resp. den Vormund ausgezahlt wird, und daß diesen auch das Recht der Kündigung vorbehalten bleibt. Von einer Seite wurde die blos fakultative Regelung für nicht ausreichend erachtet und folgender Antrag (Nr. 15) gestellt:

> „Die Auszahlung des Lohnes an Minderjährige (deren Eltern oder Vormünder in der Gemeinde des Beschäftigungsortes wohnen) darf nur dann stattfinden, wenn der richtige Empfang des Lohnes der vorhergehenden Löhnungsperiode durch die Unterschrift der Eltern oder des Vormundes bescheinigt ist. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde oder auf Antrag des Arbeiterausschusses (§. 134d) kann die Auslöhnung auch ohne solche Bescheinigung an die Minderjährigen selbst erfolgen."

Vorlage wie Antrag bezweckten Stärkung der elterlichen Autorität (vergl. oben ad §. 107). Der reichliche Verdienst mache die Fabrikjugend früh selbstständig, leiste der Vergnügungssucht Vorschub, verleite zu leichtsinniger Emanzipation von der elterlichen Autorität und Familiengemeinschaft. Da die Eltern vielfach auf den Verdienst der Kinder angewiesen seien, so zeigten sie sich nur allzu oft schwach und vertrauensselig, bis es zu spät sei. Daher die traurige Erscheinung, daß die jungen Leute so oft das elterliche Haus verließen oder nur als Kostgänger in demselben verblieben. Der reichliche Verdienst werde durchgebracht, an Sparen nicht gedacht. Leichtsinnige Anknüpfung eines Verhältnisses, frühzeitige Heirath sei die weitere Folge. Die Gewöhnung an eine Lebenshaltung, die bald in der Familie nicht mehr möglich sei, verbittere das Familienleben. Noth, Verschuldung und Unzufriedenheit seien unausbleiblich. Wiederherstellung der elterlichen Autorität, Sicherung der häuslichen Erziehung sei die erste Bedingung der sittlichen Gesundung unseres Familien- und gesellschaftlichen Lebens; (vergl. auch „Begründung" ad §. 113). — Für den obigen Antrag wurde insbesondere geltend gemacht, daß eine bloße Berechtigung der Arbeitgeber nicht genüge. Dieselben würden freiwillig kaum die Mühe und Arbeit übernehmen; vielfach sei auch die Durchführung für eine einzelne Fabrik nicht leicht möglich, da die Gefahr bestände, daß die jungen Leute im gegebenen Falle, wenn sie der elterlichen Aufsicht los sein wollten, in Konkurrenz-Fabriken eintreten würden, die solche Beschränkungen nicht hätten. Selbst die Eltern seien oft blind genug, es als beleidigendes Mißtrauen gegen ihre Kinder zu betrachten, daß dieselben unter solche „Kontrole" gestellt würden. Wenn das Bedürfniß bestehe und in den Motiven anerkannt sei, wenn der „Schutz der elterlichen Autorität" in der Rede zur Eröffnung des deutschen Reichstags ausdrücklich als Ziel hingestellt worden sei, so dürfte auch dies Mittel zum Ziel nicht gescheut werden. In der Presse wie in Verhandlungen von Arbeitgeberverbänden sei ganz mit Recht betont worden, daß, wenn die gesetzgebenden Faktoren eine Stärkung der elterlichen Autorität wollten, sie auch den Weg gesetzlich und allgemein vorschreiben, nicht aber dem einzelnen Arbeitgeber die „Gehässigkeit" und Verantwortlichkeit einer solchen Maßnahme zuschieben möchten. Mit Anregungen und „Hinweisen auf diese Handhaben zur Stärkung der elterlichen Autorität" (Begründung ad §. 107) sei wenig gethan. Trotzdem die Einführung von Lohnbüchern, wie der Antrag sie bezwecke, sich überall bewährt habe und z. B. von der Düsseldorfer Regierung bei den Handelskammern und Arbeitgeberverbänden ihres Bezirkes eine „Vereinbarung aller Fabrikbesitzer über die Auszahlung der Löhne an Minderjährige" in obigem Sinne in Anregung gebracht sei, sei die Einrichtung doch erst vereinzelt eingeführt. Es werde allgemein die Erfahrung sich erneuern, welche der Gewerberath für Düsseldorf konstatire, daß zwar „von den Unternehmern bittere Klagen über das Verhalten der Jugend laut werden, ohne daß jedoch bisher energische Anstrengungen bemerkbar würden, gegen die Uebel vorzugehen". („Jahresberichte der preußischen Gewerberäthe" pro 1888 S. 202.)

Bezüglich der Fassung des Antrages wurde alsdann ausgeführt, daß derselbe die Auszahlung des Lohnes an die Eltern selbst nicht ausschließe, vielmehr nur vorschreibe, daß, wenn die Auslöhnung an die Minderjährigen erfolge, dann die Unterschrift des Vaters, der Mutter oder des Vormundes (als Quittung) wenigstens nachträglich (bis zur nächsten Löhnung) eingeholt werden müsse, bevor eine neue (direkte) Auslöhnung stattfinden dürfe. Diese regelmäßige Mitwirkung der Eltern sei viel wichtiger als etwa das Recht, bei Eingehung oder Lösung des Arbeitsverhältnisses ihr Veto einzulegen (§. 107). Die Eltern müßten sich regelmäßig ihrer Pflicht und Verantwortung bewußt werden, wie die Kinder sich daran gewöhnen müßten, Vater oder Mutter ihren Verdienst zu überreichen und aus deren Hand das als Taschengeld entgegen zu nehmen, was billig sei. Was jetzt vielleicht auf Widerstreben stoße, werde nach einem Jahrzehnt dann als selbstverständlich empfunden werden.

Wenn der Antrag sich zunächst nur auf die Minderjährigen, „deren Eltern in der Gemeinde des Beschäftigungsortes wohnen", beschränke, so sollten damit die Fälle berücksichtigt werden, in denen die Kinder fern von ihrem Elternhause arbeiteten resp. wohnten; der Antragsteller hofft aber, daß das Lohnbuch mit Annahme des Antrages allgemein Regel werde und dann die Arbeitgeber von selbst nur soweit Ausnahmen eintreten lassen würden, als solche in sich gerechtfertigt seien.

Gegen diese Ausführungen wurden mehrseitige prinzipielle wie praktische Bedenken in großer Zahl geltend gemacht. Es sei ein Unrecht, den Minderjährigen, welche den Lohn verdienten, denselben vorzuenthalten. Wozu ein Abweichen von dem bestehenden Recht? Es sei eine ungerechte Bevormundung, wie sie keinem anderen Stande gegenüber beliebt werde. Es sei durchaus nichts Ungesundes, wenn die Kinder den Eltern Kostgeld gäben. Bei kaufmännischen Gehülfen bestehe die gleiche Sitte. Das Gesinde habe sogar das Recht, selbst den Lohn in Empfang zu nehmen, weshalb man die Arbeiter schlechter stellen wolle? Der junge Mann müsse lernen, Geld zu verwalten. Gerade diejenigen, welche nie zur Selbstständigkeit gekommen, geriethen später am ersten auf leichtsinnige Bahnen. Die vielfach gepriesene väterliche Autorität und starke Geltendmachung derselben in der Vergangenheit habe ihre Berechtigung verloren, nachdem die wirthschaftliche Unterlage derselben, die familienwirthschaftliche Organisation der Produktion in Handwerk und Landwirthschaft aufgehört habe. Diese Bestimmung sei kein „Arbeiterschutz"

und werde verbitternd wirken. Die Minderjährigen sollten rechtlos werden, ohne irgend welche Garantien, ob die Eltern ihr Recht auch richtig gebrauchten. Oft genug seien die Eltern es, welche den Verdienst leichtsinnig durchbrächten, ihre Kinder ausbeuteten, selbst müßig gingen und auf Kosten ihrer Kinder lebten. Weit entfernt, den häuslichen Frieden zu fördern, würde ein solcher Zwang den Unfrieden dauernd machen. Und nun solle der Arbeitgeber in diese Verhältnisse sich einmischen. Oder gar die untere Verwaltungsbehörde solle das Recht haben, die „elterliche Autorität" gleichsam abzusetzen, indem sie im gegebenen Falle erklären dürfte, daß der Vater nicht das Vertrauen verdiene, selbst den Lohn in Empfang zu nehmen. Was gegenüber den Eltern gelte, gelte noch viel mehr gegenüber dem Vormund: daß derselbe seine Macht mißbrauchen könnte. Hier würde der Minderjährige erst recht nicht begreifen, wie man ihm das Verfügungsrecht über seinen sauer verdienten Lohn entziehen könnte.

Gegen die Fassung des Antrages wurde geltend gemacht, daß die Beschränkung auf die Minderjährigen, deren Eltern in der Gemeinde des Beschäftigungsortes wohnen, jeder inneren Berechtigung ermangele. Wenn der Betrieb an der Grenze einer Gemeinde liege, so könne vielleicht blos eine kleine Minorität der Beschäftigten getroffen sein. Andererseits liege die Versuchung nahe, daß die Minderjährigen, um dem Zwange zu entgehen, in der anderen Gemeinde Wohnung nähmen. Allerdings sei es richtig, daß es kaum möglich sei, wenn Eltern oder Vormund weit entfernt wohnten, denselben das Geld oder Lohnbuch regelmäßig — vielleicht alle acht Tage — einzusenden; aber daraus folge, daß überhaupt auf eine gesetzliche Regelung zu verzichten sei. Die Fälle seien inviduell zu behandeln. In großen Fabriken sei es eine große Belastung, ja fast undurchführbar, bei jeder Lohnzahlung die Unterschrift des Vaters oder gar Vormundes einzuholen. Es sei auch nicht immer Bedürfniß. Und was solle geschehen, wenn die Eltern oder der Vormund die Unterschrift verweigerten, oder wenn die Unterschrift gefälscht würde? — Speziell wurde noch die Frage gestellt, wie es bezüglich junger verheiratheter Frauen gehalten werden solle.

Mehrere Kommissionsmitglieder hielten zwar die obligatorische Einführung des Lohnbuches für unmöglich, traten aber für die Vorlage ein. Eine Stärkung der elterlichen Autorität sei dringend nothwendig. Die Eltern selbst müßten wünschen, ihre Kinder in solche Fabriken, die ihnen Stütze böten, in Arbeit treten zu lassen, sodaß eine Benachtheiligung solcher Fabriken nicht zu befürchten sei. Alle Erfahrungen in den verschiedensten Theilen Deutschlands bestätigten das; die Bestimmung der Vorlage solle eine Anregung geben. An sich bedeute sie keine Neuerung, da auch jetzt schon in großen Rechtsgebieten die Eltern und Vormünder das Recht hätten, selbst deu Lohn in Empfang zu nehmen. Die Minderjährigen hätten nur soweit ein Recht selbstständiger Verfügung, als die Eltern und Vormünder es nicht beschränkten. Gegenüber den industriellen Arbeitern sei das Bedürfniß des Schutzes der Eltern besonders dringend, weil hier der Verdienst reichlich und die Versuchung der Emanzipation besonders stark sei. Hier seien die Eltern meistens abhängig von den Kindern, während in den übrigen Ständen das umgekehrte Verhältniß bestehe.

Bezüglich des Antrages wurde zugegeben, daß die beschränkende Bestimmung zu Inkonsequenzen führen könne, aber man müsse vernünftige Arbeitgeber voraussetzen. Der Antragsteller erklärte sich zu einer Abänderung des Antrages (Streichung der eingeklammerten Worte) bereit, wenn nicht von anderer Seite die Zustimmung von diesem Zusatze abhängig gemacht werde. Der Ausschuß resp. die Gemeindebehörde oder untere Verwaltungsbehörde würde ja in den Fällen, wo die Eltern entfernt wohnten, dispensiren oder einen andern Modus (z. B. in der Weise, daß den Eltern etwa monatlich mitgetheilt würde, wieviel ihre Kinder in den einzelnen Lohnperioden verdient hätten) vorsehen können.

Daß die Eltern sich weigern würden, die Unterschrift zu geben, sei eine müßige Besorgniß, da ja diese Unterschrift die Bedingung der folgenden Lohnauszahlung sei. Immer aber sei die einfache Lösung gegeben in der Entscheidung des Ausschusses oder der unteren Verwaltungsbehörde. Fälschung der Unterschrift sei möglich, aber hier schwieriger als sonst, weil die Unterschrift sich regelmäßig wiederhole. Die einmalige persönliche Einholung der Unterschrift genüge für immer. Die Mehrbelastung bei der Auszahlung sei ein geringes Opfer gegenüber der großen sittlichen Bedeutung der Einrichtung, und gerade die großen Fabriken dürften das kleine materielle Opfer am wenigsten scheuen, wo die sittliche Zukunft unseres Volkslebens in Frage komme. Daß es auch pflichtvergessene Eltern gäbe, sei richtig, aber das sei Ausnahme und nicht Regel und entbinde den Gesetzgeber wie Fabrikanten nicht von der Pflicht, für die elterliche Autorität einzutreten, so lange nicht die Ausnahme als berechtigt erwiesen sei. Der Antrag gebe für die Ausnahmen vollen Spielraum.

Von einigen Mitgliedern wurde es als zu weitgehend befunden, das 21. Lebensjahr als Grenze anzunehmen, und wurde vorgeschlagen, statt dessen das 18. Lebensjahr einzusetzen.

Der Antrag sowohl wie auch die Regierungsvorlage fanden in erster Lesung eine Majorität nicht.

In der **zweiten Lesung** wurde der Antrag, daß durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes für alle Gewerbebetriebe oder für gewisse Arten derselben Auszahlung des Lohnes an die Eltern oder gegen Quittung der Eltern oder durch regelmäßige Mittheilung an die Eltern vorgeschrieben werden kann (s. §. 119a), ohne besondere Diskussion (mit 18 Stimmen) angenommen.

§. 134c.

(Marg.: Rechtsverbindlichkeiten der Arbeitsordnung.)

§. 134c der Vorlage fand ohne wesentliche Diskussion Annahme und wurde nur in sofern redaktionell geändert, als ein Theil der zu §. 134b beschlossenen Bestimmungen bezüglich der Strafen hier aufgenommen wurde.

§. 134d.

(Marg.: Anhörung der Arbeiter-Ausschüsse.)

§. 134d bestimmt:

> Vor dem Erlaß der Arbeitsordnung oder eines Nachtrags zu derselben ist den in der Fabrik beschäftigten Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt derselben zu äußern.
>
> Für Fabriken, für welche ein ständiger Arbeiterausschuß besteht, wird dieser Vorschrift durch Anhörung des Ausschusses über den Inhalt der Arbeitsordnung genügt.

Die Bestimmung, daß vor Erlaß der Arbeitsordnung den Arbeitern Gelegenheit zu geben sei, sich über den Inhalt zu äußern, wurde von der großen Mehrheit der Kommission gebilligt. Die seitens industrieller Verbände und Vereine in ihren Eingaben vielfach geäußerten Bedenken fanden nur vereinzelt in der Kommission eine gewisse Zustimmung. Dagegen wurde von einer Seite darauf hingewiesen, daß einerseits die ganze Maßregel bei dem vielfach vorkommenden starken Wechsel der Arbeiter eine zum Theil illusorische sei, daß andererseits in manchen Fällen,

wo die Arbeitgeber sich politisch organisirten Arbeitern gegenüber befinden, die Anhörung das Gegentheil der beabsichtigten beruhigenden Wirkung haben würde. Der Prinzipalantrag auf Streichung des ganzen Paragraphen wurde mit großer Majorität abgelehnt. Daß nur die betheiligten Arbeiter — also, wenn die Arbeitsordnung nur für bestimmte Abtheilungen des Betriebes (§. 134a) erlassen wird, auch nur die Arbeiter dieser Abtheilungen — zu hören seien, wurde ebenso anerkannt (Antrag Nr. 1a).

Getheilt waren die Anschauungen darüber ob „die Gelegenheit sich zu äußern" allen oder blos den großjährigen Arbeitern (Antrag 16) gegeben werden sollte. Von einer Seite wurde geltend gemacht, daß es praktisch zweckmäßig und, da es sich blos um Anhörung resp. Gelegenheit „sich zu äußern", handele, auch unbedenklich sei, wenn auch die jüngeren (minderjährigen) Arbeiter ihre Wünsche und Beschwerden darlegen könnten. Von anderer Seite wurde dagegen betont, daß es sich hier um ein gesetzliches Recht handele, welches nur denen gebühre, welchen auch Takt und Urtheil für eine entsprechende Ausübung dieses Rechtes zustehe. Den jüngeren Arbeitern sei es unbenommen, durch ältere Arbeiter ihre Wünsche vorbringen zu lassen, wie es auch kein vernünftiger Arbeitgeber denselben verwehren oder verübeln werde, wenn sie in geziemender Weise auf bestehende Uebelstände aufmerksam machten.

Die Beschränkung auf großjährige Arbeiter fand Annahme.

(Bezüglich der Wahl und Organisation der Arbeiterausschüsse vergl. §. 134h.)

§. 134e.

(Marg.: Mitwirkung der Behörden.)

§. 134e bestimmt:

> Die Arbeitsordnung, sowie jeder Nachtrag zu derselben ist binnen drei Tagen nach dem Erlaß in zwei Ausfertigungen unter Beifügung der Versicherung, daß der Vorschrift des §. 134d genügt ist, der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen.
>
> Die Arbeitsordnung ist an geeigneter, allen Arbeitern zugänglicher Stelle auszuhängen. Der Aushang muß stets in lesbarem Zustande erhalten werden.

Eine ausdrückliche Genehmigung der Arbeitsordnung ist nicht vorgesehen. In dieser Beziehung führt die „Begründung" aus:

> „Die Gültigkeit der letzteren von der Genehmigung der zuständigen Behörde abhängig zu machen, würde nicht zweckmäßig sein. Dadurch würde die Gefahr einer unzulässigen Einmischung in die inneren Verhältnisse der Betriebe entstehen und den Behörden eine Verantwortlichkeit aufgebürdet werden, der sie nicht gewachsen sein würden. Durch die Vorschrift, daß jede Arbeitsordnung und jeder Nachtrag der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen ist, soll dieser nur die Möglichkeit gegeben werden, zu prüfen, ob die Arbeitsordnung vorschriftsmäßig erlassen, ob sie vollständig ist, und ob sie keine Bestimmung enthält, die mit gesetzlichen Vorschriften im Widerspruch steht. Wie die Geltung der Arbeitsordnung nicht von der Vornahme der Prüfung durch die Behörde abhängig gemacht wird, so soll diese Prüfung auch nicht an eine bestimmte Frist gebunden sein. Die Behörde kann vielmehr zu jeder Zeit, wenn sie einen Mangel der Arbeitsordnung entdeckt, die Beseitigung desselben anordnen. Die Befolgung dieser Anordnung und die Erfüllung der Verpflichtung des Arbeitgebers zum vorschriftsmäßigen Erlaß einer Arbeitsordnung werden durch die Strafbestimmungen in §§. 147 Ziffer 5, 149 Ziffer 7 gesichert; Zuwiderhandlungen gegen §. 134e Absatz 2 Satz 2 sollen der Strafbestimmung des §. 148 Ziffer 11 unterliegen."

Demgegenüber wurde von einer Seite beantragt (Nr. 1), die Arbeitsordnung unter Mittheilung der seitens der Arbeiter geäußerten Bedenken dem zuständigen Gewerbegerichte oder, wo ein solches nicht bestehe, dem Aufsichtsbeamten zur Genehmigung vorzulegen. Auch in der Schweiz sei eine solche Genehmigung vorgesehen, und habe sich bewährt. Die untere Verwaltungsbehörde sei allerdings die geeignete Instanz nicht, wohl aber das Gewerbegericht, das ja auch die auf Grund der Arbeitsordnung entstehenden Streitigkeiten zu entscheiden habe. Wo ein Gewerbegericht nicht bestehe, möge der Aufsichtsbeamte die Genehmigung aussprechen.

Von Seiten der Kommission fand dieser Antrag wenig Beifall. Eine materielle „Genehmigung" resp. Entscheidung über die geäußerten Bedenken, z. B. bezüglich Arbeitszeit, Prämien, Strafe 2c., könne der Behörde oder auch dem Gewerbegerichte unmöglich zugeschoben werden, vielmehr könne sich die Prüfung der Behörde nur darauf erstrecken, ob die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten seien. Bezüglich dieser Prüfung genüge aber die untere Verwaltungsbehörde in Verbindung mit dem Aufsichtsbeamten vollständig. Daß letzterer in die Arbeitsordnung Einsicht nehme, sei allerdings selbstverständlich. Es wurde auch der Antrag (Nr. 2) gestellt: daß durch die untere Verwaltungsbehörde eine Abschrift der Arbeitsordnung dem Aufsichtsbeamten zugestellt werde, dieser Antrag aber auf die ausdrückliche Erklärung eines Vertreters der verbündeten Regierungen hin, daß eine der zwei einzureichenden Ausfertigungen für den Aufsichtsbeamten bestimmt sei, zurückgezogen. Daß die Prüfung mit Muße stattfinden könne, und auch noch später, wenn sich Ungesetzlichkeiten oder Unklarheiten (z. B. auf Grund gewerbegerichtlicher Entscheidungen) herausstellten, eine Korrektur möglich sei, wurde in Uebereinstimmung mit der „Begründung" als ein Vorzug bezeichnet. Namentlich nach Inkrafttreten des Gesetzes würden so viele Arbeitsordnungen eingereicht werden, daß, wenn die Genehmigung an einen Termin geknüpft würde, die Prüfung nothwendig nur eine oberflächliche sein könnte. Nach der Vorlage sei z. B. der Fabrikinspektor auch später noch in der Lage, etwa bei Gelegenheit der Revision, auf eine Abänderung derselben hinzuwirken. — Zustimmung fand der Antrag (Nr. 4 und 5 erster Lesung, Nr. 1 zweiter Lesung), daß die Arbeitsordnung jedem Arbeiter eingehändigt werden soll.

§. 134f.

(Marg.: Unzulässige Arbeitsordnungen.)

§. 134f, der über die Berichtigung resp. Ersetzung ungesetzlicher Arbeitsordnungen Bestimmungen trifft, fand unveränderte Annahme.

§. 134g.

(Marg.: Anerkennung bestehender Arbeitsordnungen.)

Nach §. 134g der Vorlage sollen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erlassene Arbeitsordnungen fortbestehen, falls sie den §§. 134a bis 134c, 134e Absatz 2 und 134f entsprechen. Diese Bestimmung sollte nach einem Antrage erster Lesung dahin gefaßt werden, daß auch hier (gemäß §. 134d) die „Anhörung" der Arbeiter vorhergegangen sein müsse, während nach der Vorlage diese „Anhörung" erst für den Fall einer Abänderung derselben vorgesehen war. Die Majorität hielt letztere Bestimmung für ausreichend. Dagegen wollte sie nicht der absichtlichen

Umgehung des §. 134d Vorschub leisten, und beschränkte deshalb — unter dem Widerspruch der Vertreter der verbündeten Regierungen — die Anerkennung bestehender Arbeitsordnungen (ohne Erfüllung der Bedingung des §. 134d) auf solche, welche vor dem 1. Januar 1891 erlassen seien.

§. 134h.

(Marg.: Organisation der Ausschüsse.)

Die große Mehrheit der Kommission war der Ueberzeugung, daß der Grundgedanke und die Ziele des § 134d am zweckmäßigsten durch Organisation ständiger Arbeiter-Ausschüsse erreicht würden. Ebenso herrschte Uebereinstimmung der Anschauungen der Majorität darin, daß, wo Vorstände von Fabrik-Krankenkassen oder sonstige zur Verwaltung von Einrichtungen zum Besten der Arbeiter gewählte Arbeitervertretungen beständen, diesen die Funktionen der ständigen Ausschüsse am zweckmäßigsten überwiesen würden. Nur von einer Seite wurde die Institution der Arbeiterausschüsse bekämpft und es für richtiger erachtet, den Arbeitern direkt und allgemein die „Gelegenheit, sich über den Inhalt der Arbeitsordnung zu äußern", zuzusprechen. Die Arbeiter-Ausschüsse fänden nicht den Muth, den Arbeitgebern entgegenzutreten, könnten bei ihrer materiellen Abhängigkeit sich dem einseitigen Einfluß derselben auch kaum entziehen. Arbeiterausschüsse verschleierten nur den thatsächlichen Zustand, die bitteren Gegensätze der Interessen der Arbeitgeber und Arbeiter. Die Arbeiter als Klasse, als Stand, müßten sich organisiren, und als solche, getragen und gestützt durch die Massenorganisation, mit den Arbeitgebern verhandeln; nur so sei ein Verhandeln auf dem Boden der Gleichberechtigung möglich. In der einzelnen Fabrik diene der Arbeiterausschuß nur als Dekoration und Mittel, die Arbeiter den Klassengegensatz vergessen zu machen.

Diese Ausführungen fanden wenig Zustimmung, vielmehr wurden sie als Zeugniß für die Zweckmäßigkeit allgemeiner Einführung ins Feld geführt. Es wurde darauf hingewiesen, daß Fabrikausschüsse und gewerk- resp. fachvereinliche Arbeiterorganisationen sich durchaus nicht ausschlössen, sondern ergänzten. In jeder Fabrik gäbe es besondere Fragen, Klagen und Wünsche, besondere Einrichtungen, die der Mitverwaltung der Arbeiter unterständen. Ebenso gäbe es neben den Gegensätzen doch auch noch ein weites Gebiet gemeinsamer Interessen, gemeinsamer friedlicher Verständigung. Aufgabe der vernünftigen, wohlwollenden Arbeitgeber wie der verständigen Arbeiter sei es, sich unter voller Würdigung, ehrlicher Anerkennung und Auseinandersetzung bezüglich der Interessengegensätze doch auch der Interessengemeinschaft stets bewußt zu bleiben, zugleich von der Ueberzeugung getragen, daß der friedliche Ausgleich vor dem Kampf den Vorzug verdiene und daß bei gutem Willen manche Gegensätze beglichen, manches Mißverständniß beseitigt, manche Aenderung und manche Einrichtung zum Besten wie der Arbeiter so auch der Industrie getroffen werden könne. Das sei eben die Erfahrung, welche allgemein mit der Bildung von Arbeiterausschüssen („Aeltestenräthen") sich bestätigt habe.

In Würdigung dieser Erfahrung glaubte ein Theil der Kommissionsmitglieder die obligatorische Einführung von Arbeiterausschüssen befürworten zu sollen (Antrag Nr. 1 und 2). Einerseits sei eine wirkliche Anhörung der Arbeiter, eine ehrliche gutachtliche Mitwirkung derselben bei Entwerfung der Arbeitsordnung nur in der Weise möglich, daß die ganze Arbeitsordnung mit einem gewählten Ausschusse in gegenseitiger vertrauensvoller Aussprache durchberathen würde. Andererseits wurde der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß, wenn die Ausschüsse obligatorisch seien, und die Arbeitgeber sich überzeugten, daß die vielfach gehegten Befürchtungen sich nicht bewahrheiteten, sie es dann auch als Ehrenpflicht und Interesse empfinden würden, mit diesen Ausschüssen auch andere Fragen, Beschwerden und Wünsche zu besprechen und damit die Institution weiter auszubauen und mit allen den Aufgaben zu betrauen, die schon vielfach durch die sogenannten „Aeltestenräthe" in bester Weise gelöst würden.

Außer der Begutachtung der Arbeitsordnung und eventueller Abänderungen ließen sich wohl auch noch weitere gesetzliche Aufgaben festlegen, um den Ausschüssen Thätigkeit und Leben zu geben. So könnte z. B. vor Gewährung von gesetzlichen Vergünstigungen, z. B. bezüglich der Sonntagsruhe (§. 105f), der Arbeitszeit (§. 138a), der Pausen (§. 139), „Anhörung" des Ausschusses vorgeschrieben werden. Wenn die Ausschüsse allgemein eingeführt würden, — so wurde von einer Seite hervorgehoben, — so seien diese auch die beste Unterlage für die Bildung von Bezirks-Arbeiterausschüssen [Arbeiter- (oder Arbeits-) Kammern], bestimmt, den Arbeitern auch über den Rahmen der einzelnen Fabrik hinaus „den freien und friedlichen Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden zu ermöglichen und auch den Staatsbehörden Gelegenheit zu geben, sich über die Verhältnisse der Arbeiter fortlaufend zu unterrichten und mit den letzteren Fühlung zu behalten."

Bei voller Anerkennung des Wunsches, daß möglichst alle Fabriken sich zur Einführung von Arbeiter-Ausschüssen entschließen möchten, hielt die Majorität in Uebereinstimmung mit den Vertretern der verbündeten Regierungen den Weg gesetzlichen Zwanges für verfehlt. Die Ausschüsse könnten nur dann Gutes wirken und dem Frieden dienen, wenn Arbeitgeber wie Arbeiter sich mit Vertrauen entgegenkämen und ehrlich die Verständigung suchten. Vertrauen und ehrliche Verständigung könnten aber nicht erzwungen werden, vielmehr würde die gute Wirkung der Institution mit dem Zwange sofort in Frage gestellt sein. Es sei zu hoffen, daß die Arbeitgeber auch ohne Zwang der Intention der Gesetzgebung und dem moralischen Druck der öffentlichen Meinung folgen würden, und dieses um so mehr, als auch bei den einsichtigen Arbeitgebern sich immer mehr die Ueberzeugung Bahn breche, daß der einseitig patriarchalische Standpunkt nicht mehr ausreiche und in der selbstlosen Anerkennung des Zuges der Zeit die beste Gewähr des dauernden guten Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, wie des Friedens der Gesellschaft liege.

Bezüglich der Bildung der Arbeiter-Ausschüsse wurde mehrseitig der Standpunkt vertreten, daß man im Gesetze eine nähere Bestimmung dieses Begriffes nicht werde entbehren können und es fernerhin auch erforderlich erscheine, für die Zusammensetzung derselben, damit sie als Arbeiterausschüsse im Sinne des Gesetzes anerkannt werden könnten, gewisse Voraussetzungen vorzusehen. In dieser Beziehung müsse man, wie von einer Seite hervorgehoben wurde, z. B. davon ausgehen, daß die Arbeiterausschüsse nur dann des Vertrauens der Arbeiter sicher seien und so in der That ihre Aufgabe erfüllen könnten, wenn die Wahl eine geheime sei (Antrag Nr. 1, 2 und 3). Nur auf diese Weise könne die freie Wahl absolut gesichert werden; die Arbeiter dürften nicht das Gefühl haben, daß ihnen Vertreter durch den Arbeitgeber oder ihre Meister aufoktroirt würden. Auch für die Betriebskrankenkassen sei die geheime Wahl die richtigere, und wenn dieselbe auch gesetzlich nicht vorgeschrieben sei, so könne doch für den Fall, daß die zur Verwaltung der Fabrik-Krankenkasse berufenen Arbeiter-Vertreter (im Vorstand) die Aufgaben des ständigen Arbeiter-Ausschusses übernehmen sollten, die geheime Wahl vorgesehen werden. Die Majorität der Kommission acceptirte die obligatorische geheime Wahl für neu zu bildende ständige Ausschüsse (unter Ziffer 4), lehnte es

aber ab, für bereits bestehende ständige Ausschüsse und soweit Vorstände von Krankenkassen rc. als ständige Ausschüsse bestellt würden, die geheime Wahl vorzuschreiben. Den bestehenden bewährten Einrichtungen gegenüber möge man nicht den Standpunkt des Mißtrauens zum Ausdruck bringen und nicht die Bildung und Ausgestaltung ständiger Ausschüsse ohne Noth erschweren und an Bedingungen knüpfen, die vielfach als ungerechtfertigt und unrichtig erachtet würden. Den Vorständen der Krankenkassen werde man im Hinblick hierauf, bei den nur die Betriebe eines Unternehmers umfassenden Knappschaftsvereinen, die Knappschaftsältesten derjenigen Betriebe gleichstellen müssen, welche der Bergaufsicht nicht unterständen. Man dürfe wohl das Vertrauen haben, daß diejenigen Arbeitgeber, welche Verständniß und Wohlwollen genug bethätigten, ständige Arbeiter-Ausschüsse zu bilden, auch die wirkliche Meinung ihrer Arbeiter ehrlich zum Ausdruck kommen ließen. Bei bösem Willen biete auch das geheime Wahlrecht keinen Schutz.

§. 135.

(Marg.: Verbot der Beschäftigung schulpflichtiger Kinder.)

Nach der bestehenden Gewerbeordnung dürfen in Fabriken:

1. Kinder unter zwölf Jahren nicht beschäftigt werden;
2. Kinder von 12—14 Jahren höchstens 6 Stunden täglich beschäftigt werden.
3. Für junge Leute von 14—16 Jahren darf die Beschäftigung höchstens 10 Stunden täglich betragen.

Die Zahl der in Deutschland 1888 beschäftigten Kinder betrug 22 913; die der „jungen Leute“ 169 252; die der „jugendlichen Arbeiter“ (von 12—16 Jahren) 192 165. Nach der Vorlage soll, in Uebereinstimmung mit den früheren Reichstagsbeschlüssen, die Beschäftigung von Kindern unter 13 Jahren absolut, von solchen über 13 Jahre, soweit sie noch zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind, verboten sein.

Die Vorlage als Mindestmaß des Schutzes fand von keiner Seite Widerspruch; wohl aber wurden Anträge (Nr. 1 und 2) auf Erweiterung desselben gestellt, daß die Beschäftigung von Kindern (unter 14 Jahren) überhaupt verboten würde, ohne Rücksicht, ob dieselben noch schulpflichtig seien oder nicht. Die Schweiz sowohl wie Oesterreich habe kein Bedenken getragen, die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren in Fabriken ganz zu verbieten — wir dürften nicht zurückbleiben. Nicht der zufällige Termin der Schul-Entlassung, sondern die physische und geistig-sittliche Entwickelung sei maßgebend. Die Rücksicht auf die Entwickelung der Jugend gebiete es, sie wenigstens bis zum 14. Lebensjahre der Fabrik fern zu halten.

Die Schulpflicht als Grenze festzulegen, sei geradezu eine Privilegirung der Industrie der Bezirke Deutschlands, welche eine kürzere Schulpflicht hätten. Besonders wurde auf Bayern hingewiesen, wo die Schulpflicht auf 7 Jahre festgesetzt sei, also durchschnittlich nur bis zum 13. Lebensjahre gehe. Bayern möge die Schulpflicht ausdehnen, — das sei richtiger, als daß die Reichs-Gesetzgebung auf ein in sich berechtigtes Ziel aus Rücksicht auf Bayern verzichte.

Von den Vertretern der verbündeten Regierungen wurde dagegen ausgeführt,

> daß es nicht angemessen erscheine, durch ein reichsgesetzliches Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren einen Druck auf die Schulgesetzgebung der Einzelstaaten dahin auszuüben, daß allgemein das Ende des schulpflichtigen Alters auf das vollendete 14. Lebensjahr festgesetzt werde. Auch in denjenigen Staaten, in denen die Schulpflicht 8 Jahre dauere, werde es, da die Beendigung der Schulpflicht nicht mit dem Zeitpunkte, in dem das einzelne Kind ein bestimmtes Alter erreiche, sondern nur mit den allgemeinen Schulentlassungsterminen eintreten könne, immer eine große Zahl von Kindern geben, welche erheblich früher als mit dem 14. Lebensjahre ihre Schulpflicht erfüllt hätten. Es handle sich demnach in der Vorlage keineswegs um eine Bestimmung, durch welche lediglich bayerische Verhältnisse berücksichtigt werden sollten. Von dem Königlich bayerischen Bevollmächtigten zum Bundesrathe wurde hierbei ausgeführt, daß in Bayern die aus der Werktagsschule entlassenen Kinder meist schon im 14. Lebensjahre ständen und unter Umständen das 14. Lebensjahr bereits überschritten hätten; ferner betonte derselbe, daß es irrig sei, wenn man von einer kürzeren Bemessung der Zeit der Schulpflicht in einem Staate etwa auf geringere Erfolge des Volksschulunterrichts in diesem Staate schließen zu können glaube. Die Statistik der Analphabeten in den verschiedenen deutschen Territorien beweise z. B., daß Bayern, welches die 7jährige Schulpflicht habe, hinsichtlich der Erfolge des Unterrichts einen Vergleich mit denjenigen Territorien, in denen die 8jährige Schulpflicht bestehe, nicht zu scheuen brauche.

Die Majorität der Kommission schloß sich der Auffassung der Regierungsvorlage und ihrer Begründung an, daß die Gefahr des Müßigganges und der Beschäftigungslosigkeit in der Zeit zwischen der Schulentlassung und Erreichung des 14. Lebensjahres bedenklicher sei als eine (6stündige) Fabrikbeschäftigung. Diese Gefahr bestehe aber namentlich in industriellen Bezirken, wo Gelegenheit zu sonstiger Beschäftigung schwer zu finden sei, in hohem Maße. In Bezirken, wo Hausindustrie bestände, würde die Verdrängung in diese unausbleiblich sein — eine Folge, welche auch von den Befürwortern des Antrages gewiß nicht gewünscht werde. Daß die Einzelstaaten sich durch Ausdehnung des Verbotes der Fabrikbeschäftigung bis zum 14. Lebensjahre bestimmen lassen würden, nun die — doch auch nach vielen anderen, weit wichtigeren Gesichtspunkten sich entscheidende — Frage der Schulpflicht anders zu regeln, sei nicht anzunehmen.

Absatz 4.

Dieselben Gesichtspunkte wie vorstehend wurden für und gegen den Absatz 4 der Regierungsvorlage geltend gemacht, welcher bestimmte:

> Durch Beschluß des Bundesraths kann für bestimmte Fabrikationszweige gestattet werden, Kinder über dreizehn Jahre, welche nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, in derselben Weise wie junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren zu beschäftigen, sofern der Arbeitgeber das Zeugniß eines von der höheren Verwaltungsbehörde ermächtigten Arztes beibringt, daß die körperliche Entwickelung die beabsichtigte Beschäftigung ohne Gefahr für die Gesundheit zuläßt.

Diese Ausnahme von der bereits bestehenden Regelung wird in der „Begründung“ dahin erläutert:

> Durch die im ersten Absatz des §. 135 getroffene Bestimmung wird die Zahl der Fabrikkinder, deren Arbeitszeit vom Gesetze auf 6 Stunden beschränkt ist, so vermindert werden, daß die Einrichtung

einer Vor- und Nachmittagsschicht mit solchen Kindern oft schwierig werden wird. Viele Fabrikbesitzer werden Bedenken tragen, wegen der wenigen Kinder, die noch Beschäftigung suchen, besondere Schichten einzurichten, und werden lieber warten, bis die Arbeitsuchenden in die Reihe der jungen Leute zwischen 14 und 16 Jahren eingetreten sind. Dadurch wird aber wiederum die Gefahr entstehen, daß die aus der Volksschule entlassenen Kinder unter 14 Jahren keine Beschäftigung finden, sich selbst überlassen sind und in Gefahr gerathen, zu verwildern. Ohne Zweifel ist es erwünscht, daß die Fabrikbeschäftigung ebenso wie die Lehrzeit im Handwerke unmittelbar an die Schulzeit anschließt, und daß keine für Eltern und Kinder lästige und gefährliche Zwischenzeit entsteht. Deshalb bestimmt §. 135 im Absatz 4, daß Kinder über 13 Jahre, welche nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, in den vom Bundesrath bezeichneten Fabrikationszweigen in derselben Weise wie junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren beschäftigt werden dürfen, wenn ihre körperliche Entwickelung nach dem Gutachten eines von der höheren Verwaltungsbehörde als zuverlässig anerkannten und zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigten Arztes die beabsichtigte Beschäftigung ohne Gefahr für die Gesundheit zuläßt.

Von einem Theil der Kommission wurde aus der Erfahrung bestätigt, daß es thatsächlich gerade in den Bezirken, wo die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder längst beseitigt sei, den Eltern außerordentlich schwer werde, die Arbeitgeber zur Aufnahme ihrer Kinder (unter dem 14. Lebensjahre) in die Fabrikbeschäftigung zu bewegen. Mit höchstens 6stündiger Arbeitszeit sei der Fabrik wenig gedient; die Einrichtung einer Doppelschicht aber lohne sich nicht. Es sei aber hart für die Eltern und bedenklich für die Kinder, daß diese zum Müßiggang verurtheilt seien. — Von einer Seite wurde die Berechtigung vorstehender Erwägungen bezüglich der Knaben anerkannt, bezüglich der Mädchen weniger. (Antrag Nr. 9.) Diese könnten sowohl in der eigenen Familie, wie auch zur Aushülfe in fremden Familien (als Kindermädchen ꝛc.) sich bethätigen, und es sei für ihre häusliche Ausbildung, sittliche Erziehung und gesundheitliche Entwickelung nur wünschenswerth, wenn sie nicht sofort nach der Schule in die Fabrik einträten.

Die Majorität der Kommission erblickte indessen in der Bestimmung des Absatz 4 statt des Fortschritts einen Rückschritt von der bereits seit Jahrzehnten bestehenden Schutzbestimmung einer höchstens 6stündigen Arbeitszeit. Es sei das eine weitere außerordentliche Privilegirung der Landestheile mit kürzerer Schulpflicht. Eine 6stündige Arbeitszeit sei genug, wenn die Pausen, der Weg zur Fabrik, außerdem vielleicht der Besuch der Fortbildungsschule, eingerechnet würden. Wenn auch vielleicht die Arbeit nicht schwer sei, so schädige doch die schlechte Luft, der Staub, der Geruch und Lärm der Maschinen ꝛc. die Gesundheit mehr, als schwerere Arbeit im Freien.

Von Seiten der Vertreter der verbündeten Regierungen wurde ausgeführt,

daß die Ausdehnung des Verbots der Beschäftigung von Kindern in Fabriken, wie sie die Vorlage beabsichtige, einen so erheblichen Fortschritt auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes enthalte, daß im Hinblick hierauf, auch abgesehen von den Bestimmungen der §§. 120a fg., von einem „Rückschritt“ nicht füglich die Rede sein könne. Auch handele es sich bei der Bestimmung des §. 135 Absatz 4 keineswegs um eine Bevorzugung einzelner Landestheile, sondern vielmehr lediglich darum, einem mehr oder weniger in allen Bundesstaaten, insbesondere auch in Schlesien und am Rhein hervorgetretenen Uebelstande abzuhelfen und zu verhüten, daß gesunde und kräftige Kinder nach ihrer Entlassung aus der Schule, die nur in verhältnißmäßig seltenen Fällen genau mit Vollendung des 14. Lebensjahres zusammenfalle, ohne Aufsicht und ohne zur Arbeit angeleitet zu werden, von einer ihrem Alter und ihren Kräften angemessenen, leichten Arbeit ferngehalten und ernsten Gefahren für ihre fernere Entwickelung entzogen würden. Allen hierbei in gesundheitlicher und sittlicher Beziehung in Betracht kommenden Rücksichten habe die Vorlage ausgiebig Rechnung getragen, indem sie nicht nur das Zeugniß eines von der höheren Verwaltungsbehörde zur Ausstellung solcher Zeugnisse besonders ermächtigten, vertrauenswürdigen Arztes über die körperliche Entwickelung des Kindes und über die Angemessenheit der für das betreffende Kind beabsichtigten Beschäftigung vorsehe, sondern auch die nähere Bezeichnung derjenigen Industriezweige, in welchen eine längere als sechsstündige Beschäftigung von Kindern überhaupt zulässig sein soll, in die Hände des Bundesraths lege. Könne die Kommission sich ungeachtet aller dieser Vorsichtsmaßregeln nicht dazu entschließen, die Bestimmung des Absatz 4, obwohl es sich bei derselben in der Regel nicht um eine große Anzahl von Kindern handele, auch für die Kinder weiblichen Geschlechts und für die volle, zwischen der Schulentlassung und der Vollendung des 14. Lebensjahres liegende Zeit anzunehmen, so müsse zum mindesten die Annahme der Vorschrift für Knaben und für die letzten sechs Monate vor der Vollendung des 14. Lebensjahres dringend empfohlen werden, damit wenigstens in diesem Umfange den hervorgetretenen Uebelständen begegnet werden könne.

Die Kommission vermochte sich indessen von der Zweckmäßigkeit der in Absatz 4 vorgeschlagenen Bestimmung nicht zu überzeugen und lehnte dieselbe ab, zumal auf die ärztlichen Zeugnisse nach den bisherigen Erfahrungen ein erheblicher Werth nicht gelegt werden könne. Auch die Vermittelungsanträge (Nr. 6, 7, 8), daß wenigstens für 3—6 Monate vor Erreichung des 14. Lebensjahres ein Dispens vorgesehen werden könnte, wurden abgelehnt.

(Marg.: Schutz der „jungen Leute“.)

Bezüglich des Schutzes der jungen Leute (von 14 bis 16 Jahren) wurde beantragt (Nr. 3a): denselben bis zum 18. Lebensjahre auszudehnen. Die Zeit der körperlichen Entwickelung sei nicht mit dem 16. Lebensjahre begrenzt. Auch England habe den Begriff der geschützten Personen für männliche Personen bis zum 18. Lebensjahre ausgedehnt, während die weiblichen Personen ohne Begrenzung des Lebensjahres sich des zehnstündigen Maximalarbeitstages erfreuten. Demgegenüber wurde von anderer Seite darauf hingewiesen, daß weder in der Schweiz noch in Oesterreich ein zehnstündiger Maximalarbeitstag für junge Leute (auch nur bis zum 16. Lebensjahre) bestehe. Nur England gehe so weit resp. weiter wie Deutschland, beschäftige aber andererseits die Kinder schon vom 10. Jahre ab. Viele Fabriken würden bei Ausdehnung des 10stündigen Arbeitstages bis zum 18. Lebensjahre gezwungen sein, entweder für den ganzen Betrieb den zehnstündigen Arbeitstag einzuführen, oder aber keinen Arbeiter unter 18 Jahren mehr anzunehmen. Sowohl die Rück-

sicht auf die Konkurrenzfähigkeit der nationalen Industrie wie auf die Erwerbsfähigkeit der Arbeiter verlange Ablehnung des Antrages.

Der Antrag fand keine Majorität.

§. 136.

(Marg.: Verbot der Sonntags- und Nachtarbeit jugendlicher Arbeiter. Pausen.)

§. 136 verbietet (in Uebereinstimmung mit der bestehenden Gewerbeordnung) die Nachtarbeit der jugendlichen Arbeiter sowie die Beschäftigung an Sonn- und Festtagen und regelt die Pausen. In letzterer Beziehung enthält die Vorlage eine Klarlegung resp. Aenderung dahin, daß bei blos 6stündiger Beschäftigung nur eine (halbstündige) Pause gefordert wird. Weiter wird von dem Verbot des Aufenthaltes in den Arbeitsräumen (bei fortgehendem Betrieb) für den Fall während der Pausen abgesehen, „wenn der Aufenthalt im Freien nicht thunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnißmäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können". Beide Bestimmungen fanden Annahme.

Als „Nacht" im Sinne der Gewerbeordnung wie der Vorlage gilt die Zeit von Abends $8^1/_2$ Uhr bis Morgens $5^1/_2$ Uhr. Der Antrag (Nr. 1), die Zeit anders (von Abends 8 bis Morgens 6 Uhr) zu bemessen, fand keine Majorität. Die Beschränkung der Arbeitszeit auf 6 resp. 10 Stunden werde schon von selbst zur Folge haben, daß die Arbeitszeit zwischen 6 Uhr Morgens und 8 Uhr Abends gewählt werde. Hier decke sich das Interesse des Arbeitgebers und des Arbeiters: die Zeit so zu wählen, wie es dem Arbeiter am besten auskomme. So sei ein Bedürfniß zur Aenderung nicht gegeben; andererseits könnte es aber in besondern Fällen für Arbeitgeber und Arbeiter zweckmäßiger sein, Morgens etwas früher anzufangen, um Abends früher zu schließen, oder Mittags eine längere Pause zu geben, oder auch umgekehrt.

Weiterhin wurde der Antrag (Nr. 2) gestellt, das Verbot der Nachtarbeit bis zum 18. Lebensjahr auszudehnen. Derselbe wurde aus denselben Gründen wie die Ausdehnung des 10stündigen Maximal-Arbeitstages (s. oben) abgelehnt.

§. 136a.

(Marg.: Einführung des allgemeinen Maximalarbeitstages.)

Eine eingehende Diskussion knüpfte sich an die Frage des allgemeinen Maximal-Arbeitstages. Von einer Seite wurde der 10stündige Arbeitstag verlangt, (Antrag Nr. 1 auf Einführung eines neuen §. 136a) mit der Maßgabe, daß derselbe am 1. Januar 1894 auf 9 Stunden, am 1. Januar 1898 auf 8 Stunden herabgesetzt werde. Auf Arbeiten unter Tage und in Betrieben mit Tag- und Nachtschicht sollte die tägliche Arbeitsschicht 8 Stunden betragen. — Von anderer Seite wurde der elfstündige Arbeitstag (an den Vorabenden der Sonn- und Festtage 10 Stunden) beantragt (Antrag Nr. 2).

Zur Begründung der Anträge wurde geltend gemacht, daß in einem Arbeiterschutz-Gesetz, an das sich so viele Hoffnungen knüpften, der Maximal-Arbeitstag nicht fehlen dürfe. Die Schweiz habe bereits seit 1878 den elfstündigen Maximal-Arbeitstag, und derselbe habe sich dort durchaus eingelebt und bewährt. Die Arbeiter der Schweiz verlangten in ihrer großen Mehrheit die weitere Herabsetzung auf 10 Stunden, und würden auch die betheiligten Faktoren der Gesetzgebung dort gewiß sich dazu entschließen, wenn Deutschland mit gutem Beispiel vorangehe. In Oesterreich bestehe ebenfalls der (elfstündige) Maximal-Arbeitstag, und daß die Regierung auch dort denselben für durchführbar erachte, beweise die Thatsache, daß sie trotz alles Drängens der Industriellen die bis Juni 1888 bewilligten Ausnahmen nicht verlängert habe. In England bestehe zwar der gesetzliche allgemeine (zehnstündige) Maximal-Arbeitstag nicht, aber der Begriff der „geschützten Personen" sei dort so weit gegriffen, daß der zehnstündige Arbeitstag — unter Mithülfe der organisirten Gewerkvereine — thatsächlich durchgeführt sei. Der neun- und achtstündige Arbeitstag werde dort bereits von den Arbeitern gefordert.

Der Maximal-Arbeitstag sei im Interesse der Gesundheit und des Familienlebens dringend nothwendig. Die Berichte der Fabrikinspektoren ergäben, welche maßlose Arbeitszeit vielfach üblich sei. Diese Thatsachen bewiesen am besten, wie wenig die Arbeiter aus sich in der Lage seien, eine Verkürzung der Arbeitszeit durchzusetzen. Jedenfalls verdiene der Weg der Gesetzgebung den Vorzug vor dem der Strikes. Es sei auch eine Forderung der Kultur, daß die Fortschritte der industriellen Entwickelung, der Maschinerie und Technik auch den Arbeitern in der Weise zu Gute kämen, daß sie bezüglich der Arbeitszeit entlastet würden. Dieses sei um so nothwendiger, als mit der sich steigernden Technik und Arbeitstheilung die Arbeit intensiver werde, und, wenn auch nicht die physische Kraft, so doch die geistige Anspannung in höherem Maße in Anspruch genommen werde. Jeder technische Fortschritt erhöhe die Leistung der Arbeit, ersetze Arbeitskräfte. Nur durch fortlaufende entsprechende Kürzung der Arbeitszeit sei es möglich, der Freisetzung der menschlichen Arbeitskräfte und der Herabdrückung der Löhne entgegenzuwirken. Mit stetiger Herabsetzung der Arbeitszeit könne auch allein der übermäßig sich steigernden Produktion — der Ueberproduktion und den damit gegebenen regelmäßig wiederkehrenden Krisen — entgegengewirkt werden.

Der Antrag auf Begrenzung der Arbeitszeit auf höchstens zehn Stunden wurde damit begründet, daß der elfstündige Arbeitstag durch die thatsächliche Entwickelung bereits überholt sei. Die Arbeiter in allen Kulturstaaten verlangten mehr; in Nordamerika, in England, in Australien sei der Achtstundentag das Ziel der Arbeiterorganisationen, ja in Australien sei derselbe schon erreicht. Es sei ein Beweis des Entgegenkommens, wenn sie (die Antragsteller) für die gesetzliche Verwirklichung der auf dem internationalen Kongreß in Paris proklamirten Forderung des Achtstundentages eine Uebergangszeit (bis 1. Januar 1898) vorsähen. Bis dahin würden die Industrien sich auf denselben recht wohl einrichten können, und werde die Kürzung der Arbeitszeit durch Fortschritte der Technik voraussichtlich mehr als ausgeglichen sein. Speziell für den elfstündigen Maximalarbeitstag wurde geltend gemacht, daß derselbe einerseits unbedenklich, andererseits ein wichtiger erster Schritt sei, der sowohl prinzipiell als auch praktisch einen wesentlichen Ausbau unserer Arbeiterschutzgesetzgebung bedeute. Die Berichte der Fabrikinspektoren zeigten, daß in zahlreichen Industrien und Bezirken eine 12, 13 und mehrstündige Arbeitszeit üblich sei. Wenn der elfstündige Arbeitstag einmal als Obergrenze allgemein feststehe, wenn die Arbeitgeber wie Arbeiter sich überzeugt haben würden, daß eine angemessene Kürzung der Arbeitszeit recht wohl möglich sei, ja den Arbeitern wie der Industrie durch den Gewinn an körperlicher und geistiger Frische, durch den sittlichen Fortschritt, der für das Familienleben gegeben sei, durch die größere Stetigkeit der Produktion sich allseitig als Segen erweise, dann werde der weitere Schritt zum zehnstündigen Arbeitstag weit leichter sein, und vielleicht schon durch die eigene Initiative der Arbeitgeber Regel werden. Deutschland möge der Schweiz und Oesterreich mit dem elfstündigen Arbeitstag an die Seite treten, vielleicht werde es sogar bald schon möglich sein, sich gemeinsam zu einer weiteren Herabsetzung zu entschließen. Von

Seiten der Antragsteller wurde noch betont, daß der Antrag sich mit dem bereits 1884/85 eingebrachten Antrage (Dr. Lieber und Genossen, Drucksachen der Arbeiterschutzkommission von 1885) decke, in welchem auch schon dem Bundesrath das Recht zugewiesen worden sei, „für gesundheitsschädliche und solche Gewerbe, bei denen die Art des Betriebes Gesundheit und Leben der Arbeiter durch eine tägliche elfstündige Arbeitszeit gefährden würde, die Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit weiter herabzusetzen". Ebenso sei dort das Verbot der Nachtarbeit vorgesehen gewesen. Für den Fall, daß der Antrag die Zustimmung der Kommission finde, behielten sich die Antragsteller die Beantragung der entsprechenden weiteren Bestimmungen vor.

Die Majorität der Kommission glaubt sich im Rahmen der Vorlage halten zu sollen. Dieselbe bedeute einen höchst erfreulichen Fortschritt. Der elfstündige Arbeitstag für die Arbeiterinnen würde in allen Fabriken, welche weibliche Arbeiter in größerer Zahl beschäftigten, für den ganzen Betrieb maßgebend werden, was um so mehr ins Gewicht falle, als gerade diese Industrien: Textilfabriken, Bekleidungsgewerbe, Cigarrenfabriken ꝛc. nach Ausweis der Berichte der Fabrikinspektoren (vergl. z. B. Amtliche Mittheilungen für 1885) meistens eine mehr als elfstündige Arbeitszeit aufweisen. Dazu komme die in §. 120e vorgesehene Berechtigung, durch Kaiserliche Verordnung die Arbeitszeit für solche Gewerbe, in welchen durch übermäßige Dauer derselben die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, entsprechend herabzusetzen. Uebermäßige Arbeitszeit sei in allen Gewerben schädlich, und so könne auf Grund dieser Bestimmung im Wege der Spezial-Verordnung der Maximal-Arbeitstag thatsächlich allgemein gemacht werden. Wenn die verbündeten Regierungen die Aufnahme dieser Befugniß vorgeschlagen hätten, so sei zu hoffen, daß von derselben auch namentlich bei solchen Betrieben, die außerordentliche Ansprüche an die physische Kraft der Arbeiter stellten, Gebrauch gemacht werde.

Ein Theil dieser Majorität, welche die Anträge auf Einführung eines Maximalarbeitstages bekämpfte, glaubte zunächst mit diesem ersten Schritt zufrieden sein zu müssen, während ein anderer Theil den „schablonenhaften" gesetzlichen Maximalarbeitstag überhaupt bekämpfte. Einige leugneten das Bedürfniß und die prinzipielle Berechtigung, den erwachsenen Mann in Verwerthung seiner Arbeitskraft zu beschränken. Soweit die individuelle Kraft nicht ausreiche, biete sich die Koalition, wie sie sowohl in England wie in Nord-Amerika sich bewährt habe. Einige wollten nur insofern die Berechtigung eines Maximalarbeitstages anerkennen, als der Arbeitgeber nicht das Recht haben sollte, die Arbeiter über eine bestimmte Stundenzahl zur Arbeit zu verpflichten, aber nicht soweit die Arbeiter selbst arbeiten wollten. Mehrfach wurde die Zweckmäßigkeit einer gesetzlichen Regelung geleugnet, weil bei der Verschiedenheit der individuellen Anlage und Gewohnheit, der Verschiedenheit der Arbeitsleistungen wie -Anstrengungen, wie Gesundheitsschädigung eine einheitliche schablonenhafte Bemessung unmöglich sei. Werde die Grenze zu hoch bemessen, so bleibe der Maximalarbeitstag für die meisten Betriebe bedeutungslos, verleite vielleicht sogar zur Ausdehnung der Arbeitszeit; werde derselbe zu niedrig angesetzt, so bestehe die Gefahr, daß die nationale Konkurrenzfähigkeit leide, das Einkommen der Arbeiter geschädigt werde. Auch werde die Beschränkung der Arbeitszeit zur größeren Intensivität der Arbeit führen, die wieder schädlicher wirken könne als mäßige Anstrengung bei längerer Arbeitsdauer. Namentlich sei das eine Erwägung, welche für die älteren Arbeiter in die Wagschale falle.

Gewiß sei es unrichtig, daß eine längere Arbeitszeit auch stets eine höhere Leistung zur Folge habe, aber ebenso unrichtig sei es, daß mit der Kürzung der Arbeitszeit die Intensivität und Qualität der Arbeit sich unter allen Umständen entsprechend steigere. In jeder Industrie, ja in jeder Fabrik stelle sich dieses Verhältniß anders. Die Fortschritte der Technik hätten ihre Grenzen, und sei es eine kühne Behauptung, daß diese etwa bis 1898 eine achtstündige Arbeitszeit ermöglichen würden. Ebenso hätte aber auch die Anwendung und volle Ausnützung dieser Fortschritte ihre Grenze in der Kapitalkraft der Unternehmer, und gerade die kleineren Unternehmer seien es, welche durch ein allzu schnelles Tempo der Arbeiterschutzgesetzgebung in ihrer Existenz bedroht seien. Im Allgemeinen dränge die Zeitrichtung und auch die industrielle Entwickelung auf Kürzung der Arbeitszeit. Ein gesetzlicher Druck nach derselben Richtung hin sei in der Vorlage gegeben; mit dieser möge man es zunächst versuchen.

Von Seiten der Vertreter der verbündeten Regierungen wurde ausgeführt,

> daß, auch abgesehen von den erhobenen Bedenken und der mangelhaften Fassung des Antrags, unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Einführung eines Maximalarbeitstages für erwachsene männliche Arbeiter nicht rathsam erscheine. Wenn zu Gunsten des Antrages darauf hingewiesen werde, daß bei einer Verkürzung der Arbeitszeit keine Verminderung der Arbeitsleistung eintreten werde, so sei diese Behauptung in dieser Allgemeinheit nicht richtig. Die Verminderung der Produktion, welche durch die Einschränkung der Abeitszeit jedenfalls für die erste Zeit zu erwarten sei, könne nur ausgeglichen werden durch Steigerung der Arbeitskraft oder durch Anwendung verbesserter, Arbeit sparender Maschinen und Arbeitsmethoden. Eine Zunahme der Intensität der Arbeitsleistung sei von den Arbeitern nur allmählich zu erwarten, die Anwendung neuer Maschinen verlange materielle Opfer von der Industrie. Eine sofortige erhebliche Reduktion der Arbeitszeit würde vor allen denjenigen konkurrirenden Ländern des Auslandes zu Gute kommen, welche eine leistungsfähigere Arbeiterbevölkerung und größeren Kapitalreichthum haben, und würde auch innerhalb des Deutschen Reichs von den großen Städten und Industriebezirken mit einer seit langer Zeit eingeschulten Arbeiterbevölkerung und kapitalkräftigeren Fabrikbesitzern leichter zu ertragen sein als von denjenigen ländlichen und sonstigen Bezirken, in welchen die Industrie erst seit Kurzem Fuß gefaßt hat, die Arbeiter also weniger leistungsfähig seien und die Fabrikbesitzer geringere Kapitalmittel hätten. Aus diesem Grunde erscheine auch im Hinblick auf die Arbeiter selbst, insbesondere aber mit Rücksicht auf die in vielen Gegenden und Gewerben zur Zeit noch übliche längere Arbeitszeit eine plötzliche Verkürzung der Arbeitszeit bedenklich, da dieselbe als unmittelbare Folge eine Minderung des Verdienstes nach sich ziehen werde. Wo durch eine übermäßig lange Arbeitszeit in gewissen Gewerben die Gesundheit der Arbeiter gefährdet werde, habe die Vorlage in dem bereits zur Annahme gelangten §. 120e Absatz 3 eine genügende Handhabe vorgesehen, um vorhandenen Mißständen auf dem Wege gesetzlichen Zwanges zu begegnen.

Bei der Abstimmung wurde sowohl der Antrag Nr. 1 (gegen 4 Stimmen) wie der Antrag Nr. 2 (gegen 8 Stimmen) abgelehnt.

§. 137.

(Marg.: Schutz der Arbeiterinnen.)

§. 137 der bestehenden Gewerbeordnung trifft Bestimmung über die Arbeitskarten, welche für die in Fabriken beschäftigten schulpflichtigen Kinder an Stelle des (für Minderjährige obligatorischen) Arbeitsbuches treten. Nachdem in der Vorlage das Verbot der Beschäftigung schulpflichtiger Kinder vorgesehen, hat die Einrichtung der Arbeitskarten ihren wesentlichen Zweck verloren, und so ist auch in der Vorlage der bisherige §. 137 beseitigt.

Der an die Stelle des früheren §. 137 tretende Paragraph der Vorlage regelt die Beschäftigung der Arbeiterinnen. Neu ist:

1. der elfstündige Maximal-Arbeitstag für Arbeiterinnen;
2. der obligatorische Schluß der Arbeitszeit an den Vorabenden der Sonn- und Festtage um spätestens $5^1/_2$ Uhr Nachmittags;
3. das Verbot der Nachtarbeit für Arbeiterinnen;
4. die obligatorische $1^1/_2$stündige Mittagspause für Arbeiterinnen über 16 Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben;
5. die Verlängerung der freien Zeit für Wöchnerinnen von 3 auf 4 Wochen nach ihrer Niederkunft.

(Marg.: Maximal-Arbeitstag für Arbeiterinnen.)

Der elfstündige Maximalarbeitstag für Arbeiterinnen fand allseitige Zustimmung. Ein Theil der Kommissionsmitglieder erachtete dagegen die Beschränkung auf 11 Stunden nicht für ausreichend, und schlug die Festsetzung auf zehn Stunden vor (Antrag Nr. 3). Für diesen Antrag wurden wesentlich dieselben Gründe vorgebracht, wie sie für die Ausdehnung der zehnstündigen Arbeitszeit für junge Leute bis zum 18. Lebensjahre (§. 135), sowie für den allgemeinen zehnstündigen Arbeitstag (§. 136a) geltend gemacht worden waren. Speziell wurde hervorgehoben, daß um so mehr Anlaß zu solchem Schutz gegeben sei, als die Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Arbeiter stetig zunehme. Die Gesetzgebung habe keinen Grund, um vielleicht den Arbeitgebern Kosten für Neuanschaffungen (bessere Maschinen ꝛc.) zu ersparen, auf in sich berechtigte Kulturforderungen zu verzichten, vielmehr liege in der Herabsetzung der Arbeitszeit ein Sporn zur Vervollkommung der Betriebseinrichtungen, welche der Industrie selbst wieder zu Gute komme. Von einer Seite wurde zwar anerkannt, daß der zehnstündige Arbeitstag sowohl aus Rücksicht auf die Gesundheit wie namentlich auch im Interesse des zukünftigen Berufes (als Hausfrau und Mutter), damit die Arbeiterin auch noch Zeit zur Bethätigung im Hauswesen finde, höchst wünschenswerth und um so berechtigter sei, als in der That in manchen Gebieten eine Verdrängung der Männer durch weibliche Arbeitskräfte zu befürchten sei. Thatsächlich würde aber der zehnstündige Arbeitstag für die Arbeiterinnen auch für die Männer (Familienväter) in großen Industriezweigen, z. B. der ganzen Textilindustrie, maßgebend werden. Im Hinblick hierauf sei, wie auch von Seiten der Vertreter der verbündeten Regierungen wiederholt nachdrücklich hervorgehoben worden, der Uebergang von der zur Zeit vielleicht noch überwiegenden zwölf- und dreizehnstündigen Arbeitszeit auf 10 Stunden zu schroff und die Befürchtung gerechtfertigt, daß, nicht nur die Industrie in ihrer Konkurrenzfähigkeit ernstlich gefährdet, sondern auch die Arbeiter selbst in ihrem Einkommen empfindlich geschädigt würden.

Aus diesen und anderen bereits gegen den allgemeinen zehnstündigen Maximal-Arbeitstag geltend gemachten Gründen lehnte die Majorität den Antrag ab.

Die Festsetzung des Schlusses der Arbeitszeit an den Vorabenden der Sonn- und Festtage auf $5^1/_2$ Uhr wurde in der **zweiten Lesung** dahin ergänzt, daß an diesen Tagen die Arbeitszeit auf 10 Stunden beschränkt werden soll. Das Verbot der Nachtarbeit fand kein Bedenken. Eine andere Begrenzung der Nachtzeit (Antrag Nr. 1) wurde (ebenso wie zu §. 136) abgelehnt.

(Marg.: Arbeitszeit resp. Mittagspause für verheirathete Frauen.)

Nach dem Reichstagsbeschluß von 1887 sollte für verheirathete Frauen die Arbeitszeit höchstens zehn Stunden täglich betragen. Die Vorlage sieht statt dessen nach dem Vorbilde der Schweiz eine mindestens $1^1/_2$ stündige Mittagspause für Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, vor. Die „Begründung" führt aus:

> „Der Beschränkung der Arbeitszeit der verheiratheten Arbeiterinnen auf zehn Stunden, die in dem vom Reichstag angenommenen Gesetzentwurfe vorgesehen war, steht das Bedenken entgegen, daß die Einführung verschiedener Arbeitszeiten für einzelne Klassen von Arbeitern derselben Anlage mit der Ordnung des Betriebes schwer vereinbar und oft kaum durchführbar ist. Diese Beschränkung würde daher in vielen Fällen dahin führen, daß verheirathete Arbeiterinnen von der Fabrikbeschäftigung ganz ausgeschlossen würden. So wünschenswerth ein solcher Ausschluß an und für sich auch sein möchte, so würde er doch, wie die Verhältnisse sich einmal entwickelt haben, zu tief in das Erwerbsleben vieler Familien einschneiden und zu den empfindlichsten Härten führen. Während in Württemberg, im bergischen Lande, in Oberschlesien und Berlin die Zahl der verheiratheten Fabrikarbeiterinnen sehr gering ist, hat dieselbe in Sachsen und Thüringen eine solche Höhe erreicht, daß deren Beseitigung aus den Fabriken, selbst wenn sie vom Gesetze gefordert würde, nur allmälig und mit längerer Uebergangszeit ausgeführt werden könnte. Ein völliger Ausschluß ist aber auch, namentlich für kinderlose und ältere Ehefrauen, die nicht mehr für unerwachsene Kinder zu sorgen haben, nicht einmal erstrebenswerth.
>
> Ausführbar und erwünscht ist es dagegen, für diejenigen Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, eine $1^1/_2$ stündige Mittagspause vorzuschreiben. Diese Vorschrift wird vielfach dahin führen, daß eine solche Mittagspause, wo sie noch nicht besteht, für alle Arbeiter eingeführt wird. Die Fälle, in denen eine so lange Mittagspause wegen der Natur des Betriebes oder aus Rücksichten auf die Arbeiterinnen nicht zweckmäßig sein würde, finden Berücksichtigung in dem §. 139, welcher eine anderweite Regelung der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde ermöglicht. Um den Arbeitgebern sowohl wie den Revisionsbeamten die schwierige Untersuchung zu erleichtern, ob eine Arbeiterin ein Hauswesen zu besorgen hat, sollen Ehefrauen und solche Wittwen, welche Kinder haben, als Arbeiterinnen gelten, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sofern nicht das Gegentheil durch die Ortspolizeibehörde schriftlich bescheinigt wird. Hieraus ergiebt sich zugleich, daß ledige Arbeiterinnen bis zum Nachweise des Gegentheils als solche gelten, welche ein Hauswesen nicht zu besorgen haben."

Von einer Seite wurde die Wiedereinsetzung des früheren Reichstagsbeschlusses befürwortet. Diese Bestim-

mung verdiene aus praktischen wie prinzipiellen Gesichtspunkten den Vorzug. Die 1½stündige Mittagspause komme der verheiratheten Frau resp. ihrer Familie nur dann zu Gute, wenn sie der Fabrik so nahe wohne, daß sich Mittags der Heimweg lohne; die zehnstündige Arbeitszeit, d. h. der Gewinn von einer Stunde gegenüber den übrigen Arbeitern, sei aber stets eine Wohlthat, indem die Frau dadurch in den Stand gesetzt werde, entweder Morgens später zur Arbeit zu kommen und zu Hause erst die Kinder zu besorgen und den Haushalt in Ordnung zu bringen, oder Mittags die Zeit in ihrem Haushalt zu verwenden, oder Abends früher nach Hause zu gehen. Sie könne die ihr am besten gelegene Zeit wählen, da es dem Arbeitgeber im Allgemeinen gleich sein werde, an welcher Tagesstunde sie fehle. Fast noch wichtiger sei aber der prinzipielle Gesichtspunkt, daß die deutsche Gesetzgebung die erste sein werde, welche der verheiratheten Frau, der Hausfrau und Mutter, eine besondere Stellung in der Arbeiterschutzgesetzgebung anweise, und ihr wenigstens den Schutz gewähre, welcher den „jüngeren Leuten" — wenn auch aus anderen Gesichtspunkten — gewährt sei. Niemand werde verkennen, daß ein wirkliches Familienleben, ein geordnetes Hauswesen, eine genügende Pflege und Erziehung der Kinder nur unter der Hand der Hausfrau und Mutter möglich sei, daß umgekehrt die Fabrikbeschäftigung der Frau das Familienleben schwer schädige und nur zu sehr geeignet sei, den Mann der Häuslichkeit zu entfremden und die Kinder der Verwahrlosung entgegenzuführen. Gegenüber so wichtigen sittlichen Gütern sei es doch das Mindestmaß eines Arbeiterschutzgesetzes, die verheirathete Frau wenigstens den „jungen Leuten" von 14—16 Jahren gleich zu stellen. Wenn die zehnstündige Arbeitszeit für letztere möglich gewesen sei, wenn sogar — entgegen allen früheren Behauptungen von der Unmöglichkeit verschiedener Bemessung der Arbeitszeit für Jugendliche und Erwachsene, entgegen allen Prophezeiungen, daß dann auf die Beschäftigung junger Leute verzichtet werden würde — die Beschäftigung der letzteren stetig zugenommen habe, z. B. von 1886 bis 1888 allein um 34 663 (von 134 589 auf 169 252) gestiegen sei, so beweise das ausreichend, daß auch jetzt die aus einer „differenziellen Behandlung" der verheiratheten und unverheiratheten Arbeiterinnen hergeleiteten Befürchtungen übertrieben seien. Auch nach der Vorlage wie nach der Schweizer Gesetzgebung sei eine „differenzielle Behandlung" gegeben, indem in allen Fabriken mit einstündiger Mittagspause die verheiratheten Frauen blos 10½ Stunden arbeiten würden; wenn in der Schweiz die Einrichtung sich durchaus bewährt habe, so sei nicht abzusehen, warum es in Deutschland anders sein werde. Dieselben Arbeitgeber, welche jede differenzielle Behandlung für unmöglich erklärten, seien durchaus nicht zurückhaltend in der Behauptung, daß sie allen Frauen, welche es wünschten, längere Mittagspause gewährten. Bei gutem Willen und nach gewonnener Erfahrung sei Manches möglich und leicht, was vorher unmöglich erschienen sei. Für verheirathete Frauen sei die Durchführung der zehnstündigen Arbeitszeit sogar leichter wie für junge Leute, weil 1. bestimmte Pausen nicht vorgeschrieben seien, 2. die Frauen nicht so oft mit Anderen Hand in Hand arbeiteten, 3. auch nicht so zahlreich beschäftigt seien wie junge Leute, endlich 4. die kürzere Arbeitszeit mehr durch Fleiß und Geschicklichkeit auszugleichen strebten, so daß ein Ausfall in der Produktion kaum entstehe. Meistens sei es leicht, den Verheiratheten solche Arbeitsstellen zu geben, in denen die kürzere Arbeitszeit den ganzen Betrieb nicht störe. Vielfach werde nur ein Wechsel der Arbeitsstelle mit einer unverheiratheten Arbeiterin nothwendig sein. Uebrigens könne dem Bundesrath ja das Recht eingeräumt werden, Ausnahmen von der zehnstündigen Arbeitszeit vorzusehen, soweit dies thatsächlich durch den Betrieb gefordert werde.

Von mehreren Mitgliedern wurde der Antrag durch ideale wie praktische Gesichtspunkte unterstützt und bestätigt. Auf den ländlichen Gutsherrschaften sei früher auch die Frau des Arbeiters mit zur Arbeit gegangen, jetzt aber finde das höchstens an einigen Tagen der Erntezeit statt. Im Uebrigen sei die Anschauung und Sitte allgemein, daß die Frau ins Haus, an die Wiege ihres Kindes gehöre, und es sei geradezu unerhört, daß dieselbe den ganzen Tag dem Hause fern sei.

Sowohl der vorstehende Antrag wie auch die Bestimmung der Vorlage fand jedoch bei einem Theile der Mitglieder Bedenken. Das Hauptbedenken war die Schwierigkeit verschiedener Bemessung der Arbeitszeit: der Arbeitgeber werde und könne sich nicht wohl darauf einlassen, würde lieber ganz auf die Beschäftigung der Frauen verzichten. Das sei aber eine schwere Schädigung der Arbeiterfamilien, die vielfach auf den Mitverdienst der Frauen angewiesen seien. Namentlich für junge Frauen sei es doch gewiß eine Wohlthat, wenn sie für die erste Einrichtung ihres Haushalts und zur Abtragung etwaiger aus dieser Einrichtung erwachsener Schulden noch mitverdienen könnten. Die Gefahr, infolge der Verheirathung die Arbeit zu verlieren, werde vielleicht sogar dem Concubinat Vorschub leisten. Uebrigens besorge oft die Mutter oder eine sonstige Anverwandte den Haushalt, vielleicht auch der Mann, der selbst erwerbsunfähig sei: ob man auch dann die Frau von der Fabrik ausschließen resp. auf eine zehnstündige Arbeitszeit beschränken wolle? Ein Theil der Kommissionsmitglieder hielt es für richtiger, zur Vermeidung der aus einer unterschiedlichen Festsetzung der Arbeitszeit sich ergebenden Schwierigkeiten, für alle Arbeiterinnen die Arbeitszeit auf zehn Stunden zu beschränken.

Bezüglich der 1½stündigen Mittagspause wurde von einer Seite der Antrag gestellt, daß dieselbe nur „auf Antrag" (Nr. 6) oder auch, — wie von anderer Seite beantragt wurde — „auf Anordnung der Gemeindebehörde" (Nr. 7) gegeben werden solle. Auch in der Schweiz würden thatsächlich nur „auf Antrag" die Frauen früher entlassen. Wenn die Arbeiterinnen nicht nach Hause gehen könnten, sei die Mittagspause für sie nur lästig. Dem gegenüber wurde wieder darauf hingewiesen, daß die Bestimmung mit dem Zusatz „auf Antrag" bedeutungslos werde, da die beschäftigte Arbeiterin einen solchen Antrag nicht wagen werde zu stellen.

In erster Lesung wurde der Antrag: „Verheirathete Frauen dürfen höchstens zehn Stunden täglich beschäftigt werden" mit 13 gegen 11 Stimmen angenommen.

In der **zweiten Lesung** wurde der Antrag auf Wiederherstellung der Regierungs-Vorlage (bezüglich der 1½stündigen Mittagspause) mit dem Zusatz: „auf ihren Antrag" gestellt.

Von Seiten der Vertreter der verbündeten Regierungen wurde unter Mittheilung des Ergebnisses der inzwischen angestellten Erhebungen*) ausgeführt,

> daß die bereits in erster Lesung gegen die 1½stündige Mittagspause, sowie gegen die Beschränkung der Arbeitszeit verheiratheter Frauen auf zehn Stunden geltend gemachten Bedenken in den thatsächlichen Verhältnissen ihre Bestätigung gefunden hätten und daher nur auf das Dringendste eine abweichende Regelung der Arbeitszeit für verheirathete Frauen widerrathen werden könne.

Nachdem im Laufe der ferneren Verhandlungen nochmals die prinzipiellen und praktischen Gesichtspunkte zur

*) Vergl. Anlage C.

Aussprache gekommen waren, wurde zuerst der Zusatz-Antrag, dann der Antrag auf Wiederherstellung der Vorlage, endlich auch der Kommissionsbeschluß 1. Lesung abgelehnt.

(Marg.: Schutz der Wöchnerinnen.)

Bezüglich der Wöchnerinnen fand in erster Lesung der Antrag, die freie Zeit von 4 auf 6 Wochen zu erhöhen, mit 15 gegen 9 Stimmen Annahme, gleichzeitig mit einer Resolution dahin, daß die Dauer der Wöchnerinnen-Unterstützung in der Krankenkassen-Novelle entsprechend verlängert werde.

Für die Verlängerung auf 6 Wochen wurde die Rücksicht auf Mutter und Kind geltend gemacht. Es wurde darauf verwiesen, daß in der Schweiz sogar 8 Wochen — mit der Maßgabe, daß mindestens 6 Wochen in der Zeit nach der Niederkunft liegen müssen — vorgesehen seien, und sich (speziell auch bezüglich Abnahme der Kindersterblichkeit) bestens bewährt habe. (Vergl. Bericht von Dr. Schuler auf dem hygienischen Kongreß in Wien 1887.) Auch nach deutscher Auffassung in Sitte und Gesetz bilde die Zeit von 6 Wochen die Norm. Sowohl von Seiten der Vertreter der verbündeten Regierungen wie aus dem Schooße der Kommission wurden gegen die Ausdehnung Bedenken erhoben. Wenn dieselbe auch gewiß im Interesse von Mutter und Kind wünschenswerth sei, so sei doch auch die Rücksicht auf den Erwerb nicht zu vergessen. Je später der Wiedereintritt erfolge, desto größer sei die Gefahr, daß die Arbeitsstelle anderweitig besetzt werde und die Frau, zumal im Hinblick auf die durch das Kindbett u. s. w. gesteigerten Ausgaben, statt der Arbeit in der Fabrik, sobald sie sich kräftig genug glaube, andere, vielleicht weit weniger angemessene Arbeit suche. Das Verbot der Kündigung oder Entlassung während dieser Zeit (Antrag Nr. 9) werde nur dahin führen, daß schon vorher gekündigt werde. Den Krankenkassen für 6 Wochen die Unterstützungspflicht aufzulegen, werde den bereits vielfach bestehenden Widerstand derselben gegen die bezügliche Bestimmung noch erhöhen. In der Regel genüge auch eine vierwöchentliche freie Zeit für die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, wie dies ein Einblick in das Leben unserer Hausfrauen bestätige, die sich häufig genug schon früher allen häuslichen Arbeiten wieder zu unterziehen pflegten; manche Fabrikbeschäftigung sei aber nicht anstrengender als solche häusliche Arbeit. Ebenso unbedenklich sei eine Fabrikbeschäftigung in solchen Fällen, in denen, wie z. B. bei Todtgeburten, die Wöchnerin durch die Sorge für das Kind nicht in Anspruch genommen werde. — Eine Beschäftigung im Hause wurde dagegen von der Gegenseite als nicht so bedenklich erachtet, da dieselbe nur nach dem Maß der Kräfte der Mutter stattfinde, namentlich aber das Kind dabei der Pflege nicht entbehre. Der Widerstand der Krankenkassen richte sich nicht gegen die Unterstützung der Wöchnerinnen an sich, sondern nur gegen die mißbräuchliche Ausnutzung, daß Frauen kurze Zeit vor ihrer Niederkunft in Beschäftigung einträten, um die Unterstützung sich zu sichern, und auch uneheliche Wöchnerinnen die Unterstützung genössen.

In der **zweiten Lesung** wurde wiederholt sowohl von Mitgliedern der Kommission als von den Vertretern der verbündeten Regierungen auf die dem Kommissionsbeschluß erster Lesung entgegenstehenden Bedenken hingewiesen, von anderer Seite wurden dieselben unter Darlegung der wichtigen hygienischen Gesichtspunkte als übertrieben bezeichnet, bis schließlich nach längerer Debatte ein Vermittelungsantrag (Nr. 3) in folgender Fassung Annahme fand:

> Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt.

§. 138.

§. 138 der Vorlage, welcher gegenüber den gegenwärtigen Bestimmungen der Gewerbeordnung eine Aenderung nur insoweit enthält, als in der neuen Bestimmung auch die erwachsenen Arbeiterinnen eine entsprechende Berücksichtigung gefunden haben, gab zu keiner Erörterung Veranlassung und fand in beiden Lesungen Annahme.

§. 138a.

(Marg.: Ausnahmen bez. der Arbeitszeit für einzelne Betriebe.)

Im §. 138a soll Vorsorge getroffen werden für diejenigen Industrien, welche zu bestimmten Zeiten des Jahres besonders stark in Anspruch genommen werden, sowie für Fälle außerordentlicher Häufung der Arbeit. Nach der Vorlage kann die untere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von 14 Tagen die Beschäftigung von Arbeiterinnen (über 16 Jahre) an den Wochentagen mit Ausnahme des Sonnabends bis 10 Uhr Abends mit der Maßgabe gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit höchstens 13 Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahres soll aber diese Erlaubniß einem Arbeitgeber für mehr als 40 Tage nicht gegeben werden. Dabei sind eingehende Vorschriften zur Verhütung mißbräuchlicher Ausdehnung der Ausnahmen vorgesehen.

Diese Ausnahmebefugnisse wurden mehrseitig für zu weitgehend befunden, sowohl bezüglich der in Aussicht genommenen Dauer der täglichen Arbeitszeit, wie der im Laufe eines Jahres zulässigen Ausnahmen. In ersterer Beziehung wurden 12 Stunden als zulässiges Höchstmaß, von einer Seite die Zeit bis Abends 9½ Uhr, als ausreichend erachtet (Antrag Nr. 2); in letzterer Hinsicht eine Ausgleichung der Ueberstunden durch eine weniger als 11 stündige Arbeitszeit an anderen Tagen als Bedingung vorgeschlagen (Antrag Nr. 4 und 6). Mehrseitig wurde auch eine Beschränkung der Ueberarbeit für die verheiratheten Frauen befürwortet (Antrag 1 und 3). Auf der anderen Seite fehlte es dagegen auch nicht an Vorschlägen, die Zulassung der Ausnahmen bis zu 60 Tagen zu gestatten, sei es mit, sei es ohne Ausgleichung (Antrag Nr. 4 und 5).

Für die Zulassung ausnahmsweiser Ueberstunden über das in der Vorlage beabsichtigte Maß hinaus wurde geltend gemacht, daß namentlich in bestimmten Industrien die Aufträge auf gewisse Zeiten des Jahres sich zusammendrängten, ohne daß es den Arbeitgebern möglich sei, hierin eine Aenderung zu schaffen, zumal internationale Beziehungen hierbei von wesentlichem Einflusse seien. Erst wenn Mode, Geschmacksrichtung, Bedarf 2c. festständen, liefen die Bestellungen ein und müßten alsdann binnen kurzer Frist und bis zu bestimmten Terminen erledigt werden. Im Interesse nicht blos der Arbeitgeber, sondern auch der Arbeiter liege es, diese Zeit der Saison mit höchster Anspannung ihrer Kräfte auszunützen. Dieses sei auch um so unbedenklicher, als zu anderen Zeiten des Jahres weniger zu thun sei. In jedem Gewerbszweige, — namentlich auch in der Landwirthschaft — gebe es solche außergewöhnliche Zeiten, wo die Einsetzung der vollen Kraft gefordert werde. Wenn auch in solchen „flotten Zeiten" die gesetzliche Arbeitszeit innegehalten werden müsse, so werde dies entweder den Verlust zahlreicher Aufträge oder aber die Neueinstellung von Arbeitern nach sich ziehen, welche demnächst wieder, da in den stillen Zeiten keine hinreichende Beschäftigung vorhanden sei, entlassen werden müßten. Letztere „Lösung" sei erst recht bedenklich, da hierbei die

sog. „Industrielle Reserve-Armee“ noch eine Vermehrung erfahre.

Andererseits wurden aber auch gegen eine zu große Ausdehnung der Ueberzeit-Bewilligungen gewichtige Gründe angeführt. Wenn die Auftraggeber wüßten, daß die Zusammendrängung der Produktion in wenige Monate nicht möglich sei, so würden sie sich darnach einrichten und nicht, wie es leider vielfach üblich geworden sei, mit ihren Aufträgen bis zum letzten Termine zurückhalten. Die Aufgabe der Gesetzgebung sei es, auch hier regulirend einzuwirken. Nur so könne dem Uebelstande, daß die Arbeiter bald übermäßig angestrengt würden, bald arbeitslos seien, gesteuert werden. Eine elfstündige Arbeitszeit sei für Arbeiterinnen schon viel, auf Wochen und Monate hinaus dieselben 12, ja 13 Stunden — ungerechnet die Pausen und den oft weiten Weg von und zu der Arbeit — in der Fabrik festzuhalten, gehe nothwendig auf Kosten ihrer Gesundheit. Dazu komme die Störung der ganzen Haushaltung und die sittliche Gefährdung, die mit den späten Heimgängen gegeben sei. Endlich sei — so wurde von einer Seite betont — die Zulassung von Ueberarbeit eine einseitige Privilegirung der Arbeitgeber, denen dadurch die Annahme neuer Arbeiter und damit die Zahlung höherer Löhne erspart würde.

In erster Lesung wurde das Prinzip der Ausgleichung abgelehnt, ebenso die Ausdehnung der Ausnahmen auf 60 Tage; ferner die für den einzelnen Arbeitstag zulässige Stundenzahl auf 12 beschränkt und mit dieser Aenderung die Regierungsvorlage angenommen.

In **zweiter Lesung** wurde auf Grund der von den verbündeten Regierungen angestellten Erhebungen*) die Wiederherstellung der 13 Stunden der Vorlage und eine längere Zulassung der Ueberstunden (für eine vierzehn Tage überschreitende Dauer und bis zu 60 Tagen im Kalenderjahre) beantragt — letztere unter Annahme des Prinzips der Ausgleichung, soweit 14 resp. 40 Tage überschritten werden, und mit der Maßgabe, daß die Bewilligung dieser weiteren Ausnahmen der höheren Verwaltungsbehörde übertragen werden soll.

Nachdem die Gründe nach der einen wie andern Richtung nochmals geltend gemacht worden, fanden diese Anträge, deren Tendenz auch die Unterstützung der Vertreter der verbündeten Regierungen gefunden hatte, Annahme (Nr. 1 mit 15 Stimmen). Es gestaltete sich demnach Absatz 1 wie die Vorlage, während als Absatz 2 beigefügt wurde:

> Für eine vierzehn Tage überschreitende Dauer und für mehr als vierzig Tage im Jahre kann die gleiche Erlaubniß nur von der höheren Verwaltungsbehörde und nur dann ertheilt werden, wenn die Arbeitszeit für den Betrieb oder die betreffende Abtheilung des Betriebes so geregelt wird, daß ihre tägliche Dauer im Jahresdurchschnitt die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.

(Marg.: Ueberstunden an den Vorabenden der Sonn- und Festtage.)

Während nach vorstehenden Beschlüssen entsprechend der Regierungsvorlage Ueberstunden am Sonnabend nicht zulässig sein sollen, soll nach Absatz 3 der Vorlage die untere Verwaltungsbehörde das Recht haben, die in §. 105c Ziffer 2 und 3 bezeichneten Arbeiten zur Instandhaltung und Reinigung, sowie zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen 2c., auch am Sonnabend zu gestatten. Die Vorlage ging hierbei von der Erwägung aus, daß es besser sei, wenn die Arbeiterinnen ausnahmsweise am Sonnabend einige Zeit länger arbeiteten, als wenn Sonntags gearbeitet werde. Die Kommission trat diesen Erwägungen bei und erweiterte in zweiter Lesung (Antrag Nr. 7a) die Zulassung dieser Arbeiten auch für die Vorabende der Festtage.

§. 139.

(Marg.: Ausnahmen zur Ausgleichung von Unterbrechungen des Betriebes.)

Im §. 139 der Vorlage sind nur die nach den bisher geltenden Vorschriften bezüglich der jugendlichen Arbeiter den Verwaltungsbehörden und dem Reichskanzler zustehenden Ausnahmebefugnisse, nämlich:

1. für den Fall, daß Naturereignisse oder Unglücksfälle den Betrieb unterbrochen haben, eine vorübergehende Verlängerung der Arbeitszeit zuzulassen, sowie
2. falls die Natur des Betriebes oder die Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fällen es erwünscht erscheinen lassen, die Arbeitszeit resp. Pausen anders zu regeln,

auf die Arbeiterinnen ausgedehnt worden. Diese Vorschläge fanden keine Anfechtung.

§. 139a.

(Marg.: Ausnahmen durch den Bundesrath.)

Der §. 139a der Vorlage enthält in Ziffer 1 eine Wiedergabe des auch gegenwärtig geltenden Rechts, und hat im Uebrigen in einem Theile seiner Bestimmungen gleichfalls eine Ausdehnung der bisher für die jugendlichen Arbeiter geltenden Ausnahmebefugnisse des Bundesraths auf die Arbeiterinnen vorgesehen. Die in dem Entwurf vorgeschlagenen Bestimmungen lauten:

Der Bundesrath ist ermächtigt:

1. die Verwendung von Arbeiterinnen, sowie von jugendlichen Arbeitern für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich zu untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen;
2. die Verwendung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahre in der Nachtzeit für gewisse Fabrikationszweige, in welchen sie bisher üblich war, unter den durch die Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit gebotenen Bedingungen zu gestatten;
3. für Spinnereien, für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken und Werkstätten, deren Betrieb eine Eintheilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen von den in §§. 135 Absatz 2 bis 4, 136, 137 Absatz 1 bis 3 vorgesehenen Bestimmungen nachzulassen. Jedoch darf in solchen Fällen die Arbeitszeit für Kinder die Dauer von sechsunddreißig Stunden, für junge Leute die Dauer von sechszig, in Spinnereien von vierundsechszig, in Ziegeleien von neunundsechzig Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

Die durch Beschluß des Bundesraths getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.

(Marg.: Ausnahmen bezüglich der Nachtarbeit der Arbeiterinnen.)

Den Hauptwiderstand seitens der Kommission fand Ziffer 2. Es mache keinen guten Eindruck, selbst das Verbot der Nachtarbeit der Arbeiterinnen durch solche weite

*) Vergl. Anlage D.

Ausnahmebefugnisse wieder in Frage zu stellen. Soweit solche gerechtfertigt erscheinen könnten, seien dieselben durch Ziffer 3 genügend gedeckt. Alle Betriebe, welche bisher, wenn auch mißbräuchlich, zur Nachtzeit Arbeiterinnen beschäftigt hatten, würden den Bundesrath um Ausnahmebewilligung bestürmen, so daß diesem selbst die Beseitigung der Ziffer 2 erwünscht sein müsse. — Ziffer 2 wurde mit großer Mehrheit (gegen 2 Stimmen) abgelehnt.

(Marg.: Arbeitszeit in Spinnereien.)

Weiterhin stieß die Ausnahme-Befugniß bezüglich der Spinnereien mehrseitig auf Bedenken. Nach den Erklärungen der Vertreter der verbündeten Regierungen war zunächst nur die Beibehaltung der 11stündigen Arbeitszeit für die „jungen Leute" beabsichtigt; aber auch in dieser Beschränkung (Antrag Nr. 11) fand die Zulassung von Ausnahmen keine Majorität.

Die 11stündige Arbeitszeit für junge Leute, „welche ausschließlich zur Hülfeleistung bei dem Betriebe der Spinnmaschinen verwendet werden", sei — so wurde von der einen Seite ausgeführt — im Interesse des Gesammtbetriebes und speziell der erwachsenen Arbeiter erforderlich. Es sei äußerst störend für den Betrieb und bisher überhaupt nur durch künstliche Vertheilung der Pausen möglich gewesen, daß z. B. bei zwölfstündigem Betrieb die elfstündige Arbeitszeit der jungen Leute durchgeführt worden wäre. Gerade die Spinnereien seien weit weniger, wie z. B. die Webereien, in der Lage, in kürzerer Arbeitszeit durch intensiven Betrieb die Leistung auszugleichen; sie würden durch die Beschränkung der Arbeitszeit für Arbeiterinnen auf elf Stunden, die thatsächlich für den ganzen Betrieb in Zukunft maßgebend werde, um so mehr getroffen, als das Anlagekapital hoch sei: — da möge man wenigstens die volle Ausnutzung der elf Stunden ermöglichen. Die Arbeit sei leicht und ergebe viele kleinere Pausen; außerdem sei nach den bundesräthlichen Bestimmungen das Zeugniß eines Arztes vor Zulassung erforderlich.

Alle diese Gesichtspunkte wurden von der Gegenseite nicht als durchschlagend erachtet. Die Spinnereien hätten sich lange genug der Ausnahmestellung erfreut, es sei endlich Zeit, diese Privilegien zu beseitigen. Dieselben hätten unter dem Schutzzollsystem ganz gute Geschäfte gemacht. Wenn bisher bei 11stündiger Arbeitszeit der jungen Leute 12, 13 und mehr Stunden für den Betrieb möglich gewesen seien, so sei in Zukunft auch der elfstündige Betrieb bei blos zehnstündiger Arbeitszeit der jungen Leute wohl aufrecht zu erhalten. Die Arbeit sei nicht leicht; das stete Mitgehen mit der Maschine, der Aufenthalt in mit Baumwollstaub und Oelgeruch gesättigter Luft ꝛc. wirke schädigend auf die Gesundheit und Entwickelung ein, dem Zeugniß des Arztes sei kein besonderer Werth beizulegen, so daß die zehnstündige Arbeitszeit wohl gerechtfertigt sei.

In der **zweiten Lesung** wurde der Antrag auf Ausdehnung der Ausnahmebefugniß auf Spinnereien erneuert und unter Hinweis auf die Erhebungen seitens der Vertreter der verbündeten Regierungen*) nochmals nachdrücklich vertreten. Letztere machten namentlich geltend, daß die Spinnereien, welche bisher meist 11 bis 12 Stunden gearbeitet hätten, schon durch die Fixirung der Arbeitszeit der erwachsenen Arbeiterinnen auf 11 Stunden einen erheblichen Produktionsausfall erleiden würden. Dieser Ausfall würde ein die Konkurrenzfähigkeit mit dem Auslande gefährdendes Maß erleiden, wenn die bisherige Möglichkeit einer 11stündigen Beschäftigung der als Hülfsarbeiter verwendeten jugendlichen Arbeiter von 14—16 Jahren genommen würde. Sanitäre Mißstände oder sonstige Bedenken habe diese an sich leichte, mit vielen durch den Betrieb gegebenen Pausen verbundene Hülfsarbeit in der Praxis nicht ergeben. Dazu komme, daß in allen konkurrirenden Ländern die Arbeitszeit der 14 bis 16jährigen jungen Leute ebenso lang sei wie die der erwachsenen Arbeiterinnen. Namentlich sei auch in Oesterreich und in der Schweiz eine 11stündige Arbeit solcher jungen Leute gestattet. Die Herabsetzung der Arbeitszeit derselben auf 10 Stunden würde jedenfalls eine weitere Verminderung der Produktion bewirken. Eine allgemeine Ermäßigung der Arbeitszeit für alle Arbeiter der Spinnereien auf 10 Stunden sei ein zu unvermittelter plötzlicher Schritt. Der Ausfall von 2 Stunden könne nur durch Beschaffung kostspieliger neuer Maschinen ausgeglichen werden, wozu namentlich die kleineren Spinnereien finanziell nicht befähigt seien. Auch hier würde ein vorzeitiger, übergroßer Schritt in der Verschärfung des Arbeiterschutzes die kleineren und schwächeren Betriebe zu Gunsten der größeren und alle inländischen Betriebe zu Gunsten des Auslandes schädigen.

Nach wiederholter Aussprache namentlich auch der Gegen-Gründe wurde die beantragte Ausnahmebefugniß mit 13 gegen 13 Stimmen abgelehnt.

(Marg.: Arbeitszeit in Ziegeleien.)

Bezüglich der Ziegeleien soll nach der Vorlage der Bundesrath das Recht haben, eine Ausdehnung der Arbeitszeit für „junge Leute" bis zu 69 Stunden pro Woche zuzulassen. Diese Bestimmung wurde von einem Theile der Kommission befürwortet. Es handele sich hier um Betriebe, die schon mehr der Landwirthschaft sich näherten. Diese Arbeit sei auf wenige Monate im Jahre beschränkt, während welcher für die übrige Zeit des Jahres — die Zeit der Ruhe — mitverdient werden müsse. Die Abhängigkeit vom Wetter mache es sogar im Interesse der Gesundheit wünschenswerth, daß die günstigen Tage und Wochen des Jahres ausgenützt würden, denen ja eine kürzere Arbeitszeit an den kalten und Regentagen folgte.

Von anderen Kommissionsmitgliedern wurde eine 64stündige Arbeitszeit pro Woche auch für die jungen Leute (wie Arbeiterinnen) in Ziegeleien als das höchste zulässige Maß betrachtet. Die Arbeit sei schwer, in 11 Stunden das Maß der Arbeitskraft erschöpft. Der Schutz sei um so wichtiger, weil die Beschränkung der Verdienstzeit auf wenige Monate nur zu sehr zum Uebermaß der Arbeit verlocke, wie das Aussehen der im Herbst in ihre Heimath zurückkehrenden Ziegelarbeiter genugsam beweise.

In erster Lesung wurde der Antrag (Nr. 13): 64 (statt 69) Stunden einzusetzen, angenommen. In der **zweiten Lesung** betonten die Vertreter der verbündeten Regierungen auf Grund ihrer Erhebungen*) daß insbesondere für die Feldziegeleien und die mit Handbetrieb arbeitenden Ziegeleien eine wöchentliche Arbeitszeit von 69 Stunden unerläßlich sei. Zwischen den Arbeiten an den Oefen und den Arbeiten im Freien müsse unterschieden werden. Letztere seien ähnlich wie die landwirthschaftlichen Arbeiten so sehr von der Jahreszeit und der Witterung abhängig, bei schlechtem Wetter entständen so viele nothwendige Pausen, daß eine längere Arbeitszeit als 10 oder 11 Stunden für die jungen Leute und die Arbeiterinnen wirthschaftlich nothwendig, überdies gesundheitlich

*) Vergl. Anlage E.

*) Vergleiche Anlage G.

zulässig sei. Darauf wurden die 69 Stunden (Antrag Nr. 3) wieder (mit 18 Stimmen) eingesetzt.

(Marg.: Arbeitszeit der Arbeiterinnen pro Woche sowie bei Nachtschicht.)

Während in der Vorlage eine Maximal-Arbeitszeit als Obergrenze, innerhalb deren auch der Bundesrath bei den Ausnahmen sich zu halten hat, für die Arbeiterinnen nicht vorgesehen ist, hielt die Kommission eine solche für ebenso berechtigt und zweckmäßig, wie bezüglich der jugendlichen Arbeiter, und fügte überall eine solche Zeitbeschränkung (64 Stunden pro Woche, 69 für Ziegeleien) ein. Außerdem wurde für die Nachtarbeit, soweit solche ausnahmsweise zugelassen wird, die zehnstündige Maximal-Schicht vorgeschrieben und durch die Bestimmung, daß die Nachtarbeit in zwei Wochen höchstens 60 Stunden umfassen darf, der Schichtwechsel von Woche zu Woche gesichert.

(Marg.: Ausnahmen „für bestimmte Bezirke".)

Auf eine Wiederherstellung der in der ersten Lesung gestrichenen Ziffer 2 des §. 139a glaubten die Vertreter der verbündeten Regierungen verzichten zu können, wenn die Befugniß des Bundesraths anerkannt würde, Ausnahmen für die in Ziffer 3 des §. 139a der Vorlage erwähnten Fabriken nicht nur generell, sondern auch bezirksweise zuzulassen. Sie stützten sich dabei auf die Erhebungen (Anlage E), welche nicht nur für die oberschlesische Montan-Industrie, die Nothwendigkeit wenigstens eines längeren Uebergangsstadiums erwiesen, sondern auch die Schwierigkeit der sofortigen und gänzlichen Beseitigung der Nachtarbeit der Arbeiterinnen in anderen Bezirken und Industriezweigen, z. B. bei den Wasserhammerwerken in Ober- und Mittelfranken, darlegten. Wenn ferner §. 154 Absatz 3 die Ausdehnung der Bestimmungen der §§. 135 bis 139b auf das Handwerk und die Haus-Industrie vorsehe, so sei es wünschenswerth, wegen der höchst verschiedenartigen Lage der Verhältnisse Deutschlands die Regelung der Ausnahmen des §. 139a nicht für alle Betriebe derselben Art im ganzen Reich gleichmäßig vornehmen zu müssen, sondern den örtlichen Verhältnissen entsprechend verschieden treffen zu können. Es wurde beispielsweise hervorgehoben, daß die wirthschaftliche Lage der Handweber am Niederrhein und im schlesischen Gebirge so verschieden sei, daß für erstere die Einführung der Maximalarbeitszeit der Arbeiterinnen und der jungen Leute vielleicht schon in nächster Zeit, für letztere dagegen jedenfalls erst allmählich und in größeren Zwischenstufen möglich sei. Die Zulassung von Ausnahmen für örtlich begrenzte Bezirke sei sowohl in den Fällen des §. 139a wie des §. 154 eine entschiedene Verbesserung. Eine Begünstigung einzelner Bezirke sei nicht zu befürchten, da der Bundesrath über die Ausnahmen zu beschließen habe und dieselben dem Reichstag vorzulegen seien.

Die zeitliche Begrenzung dieser Ausnahmebestimmungen, speziell für örtlich begrenzte Bezirke, wurde für wünschenswerth erachtet, damit der Bundesrath vor Ablauf der Geltungszeit in eine erneute Prüfung der Nothwendigkeit derselben eintreten und der Reichstag bei der Vorlage der erneuerten Bestimmungen auch seinerseits von Neuem Kritik üben könne.

(Marg.: Reichstags-Klausel.)

In der Vorlage ist die sog. Reichstagsklausel:

> Die durch Beschluß des Bundesraths getroffenen Bestimmungen sind dem nächstfolgenden Reichstag vorzulegen. Sie sind außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag dies verlangt,

welche bisher im §. 139a stand, in ihrem zweiten Theile beseitigt. Dieselben Gesichtspunkte, welche bereits früher (bei §§. 105d, 105g) für und gegen eine solche Klausel geltend gemacht waren, wurden auch hier diskutirt — unter besonderer Hervorhebung, daß es sich hier um bereits bestehendes Recht handele. Die Majorität der Kommission beschränkte sich auch hier auf die Bestimmung, daß die Ausnahmefestsetzungen dem Reichstage zur Kenntnißnahme mitgetheilt werden sollen.

So erhielt denn Absatz 2 und 3 folgende Fassung:

> In den Fällen zu 2 darf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit für Kinder sechsunddreißig Stunden, für junge Leute sechzig, für Arbeiterinnen vierundsechszig, in Ziegeleien für junge Leute und Arbeiterinnen neunundsechszig Stunden nicht überschreiten. Die Nachtarbeit darf in zwei Wochen die Dauer von sechszig Stunden, in vierundzwanzig Stunden die Dauer von zehn Stunden nicht überschreiten und muß in jeder Schicht durch Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein.
>
> Die durch Beschluß des Bundesraths getroffenen Bestimmungen sind zeitlich zu begrenzen und können auch für bestimmte Bezirke erlassen werden. Sie sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnißnahme vorzulegen.

V. Aufsicht.

(§. 139b.)

§. 139b.

(Marg.: Aufsicht.)

§. 139b der Vorlage bezweckt wesentlich nur eine der Ausdehnung der Arbeiterschutz-Bestimmungen entsprechende Erweiterung der Zuständigkeit der Aufsichtsbeamten.

Derselbe bestimmt:

> Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§. 105a, 105b, Absatz 1, 105c bis 105g, 120a bis 120e, 134 bis 139a ist ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen. Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Anlagen zu. Sie sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntniß gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Anlagen zu verpflichten.
>
> Die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden bleibt der verfassungsmäßigen Regelung in den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten.
>
> Die erwähnten Beamten haben Jahresberichte über ihre amtliche Thätigkeit zu erstatten. Diese Jahresberichte oder Auszüge aus denselben sind dem Bundesrath und dem Reichstag vorzulegen.
>
> Die auf Grund der Bestimmungen der §§. 105a bis 105g, 120a bis 120e, 134 bis 139a, auszuführenden amtlichen Revisionen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während des Betriebes gestatten.

Mit voller Einmüthigkeit wurde in der Kommission die Bedeutung, Berechtigung und Nothwendigkeit eines weiteren Ausbaues der Fabrikinspektion anerkannt und die Vorlage gebilligt. Die Anträge bezweckten nur noch weitere Garantien zur Sicherung und Förderung der Wirksamkeit der Institution.

Diesem Ziele sollte zunächst der Antrag (Nr. 1) dienen, wonach die Aufsichtsbeamten weder mit anderen amtlichen Funktionen befaßt, noch bei gewerblichen Unternehmungen in irgend welcher Art betheiligt sein dürfen.

Das Amt des Aufsichtsbeamten sei so wichtig, daß es die ganze Kraft eines Mannes erfordere und derselbe von allen nebenamtlichen Geschäften frei bleiben müsse. Vielfach seien die Beamten überlastet, so daß die erste und wichtigste Aufgabe — die Fabrikinspektion — darunter leide. Selbstverständlich müsse auch volle Garantie ihrer Unabhängigkeit gegeben sein, um so mehr, als bei den Arbeitern vielfach noch ein gewisses Vorurtheil und Mißtrauen bestehe, als neige der Fabrikinspektor mehr auf Seite der Arbeitgeber. Weiterhin müsse dem Aufsichtsbeamten das Recht zustehen, Arbeiter wie Arbeitgeber zu vernehmen — schon um Uebertretungen der gesetzlichen Bestimmungen konstatiren zu können — und wenigstens in dringenden Fällen seinen Anregungen durch Strafmandate Nachdruck zu geben (Antrag Nr. 3). Auch nach des Antragstellers Ansicht soll der Fabrikinspektor in erster Linie eine Vertrauensstellung erstreben und mehr durch Rath und Anregung wirken; aber wenigstens in schroffen Fällen müsse er auch von der Strafgewalt Gebrauch machen können. Endlich erstrebte der Antragsteller (Antrag Nr. 9) eine gewisse zentrale Organisation der Aufsichtsthätigkeit, aber nur soweit dieselbe einerseits nothwendig und andererseits unbedenklich sei. Die Fabrikinspektoren sollten nicht Reichsbeamte werden, auch nicht einem Reichsgewerbeinspektor unterstellt werden; vielmehr sollten letzterem nur bestimmte, eng umgrenzte Aufgaben:

> Die Zusammenstellung der Jahresberichte der Aufsichtsbeamten, die Berufung und Leitung von Konferenzen derselben, die Ertheilung von Rathschlägen und Anweisungen, sowie die Begutachtung von Gesetzen, Verordnungen und internationalen Verabredungen, welche sich auf den Arbeiterschutz und die Arbeitervertretung beziehen,

zugewiesen werden. Deutschland sei ein einheitliches Wirthschaftsgebiet, die Gesetzgebung müsse auch einheitlich durchgeführt werden. Die Zusammenstellung der Berichte, die Anweisungen bezüglich der Art der Berichterstattung, die Begutachtung von Gesetzentwürfen &c. seien wichtig genug, um sie einem besonderen Reichsbeamten zuzuweisen. Sowohl in England wie auch in Oesterreich stehe ein Zentral-Gewerbeinspektor an der Spitze und auch in der Schweiz seien die Fabrikinspektoren Bundesbeamte. Soweit gehe der Antrag nicht; umsomehr möge man der zentralen Organisation in der vorgeschlagenen Form zustimmen.

Der Antrag (Nr. 5):

> Die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse dieser Beamten der verfassungsmäßigen Regelung durch das Reich vorzubehalten,

wurde mit denselben Gesichtspunkten der Nothwendigkeit einer einheitlichen Regelung für das ganze Reich begründet und der Vorzug der Konsequenz (gegenüber dem Antrag Nr. 9) für denselben in Anspruch genommen.

Die Majorität der Kommission sprach sich gegen diese Anträge aus. Es wurde als zuweitgehend erachtet, die Uebernahme jeder anderen amtlichen Funktion neben der Fabrikaufsicht im Sinne des vorliegenden Paragraphen (139 b) auszuschließen, zumal ja den Gewerberäthen Assistenten zur Seite stehen sollten. Die Verbindung z. B. der Kesselrevision mit der Fabrikinspektion habe sich im Königreich Sachsen bestens bewährt, wie auch] ihr sachverständiger Beirath in Verwaltungskörpern (als Gewerbe-Dezernenten &c.) gewiß nicht entbehrt werden dürfe. Daß dieselben nicht bei gewerblichen Unternehmungen betheiligt sein dürften, sei selbstverständlich, werde aber auch durch die Dienstordnung schon genügend gesichert. Das Recht der Vernehmung von Arbeitern und Unternehmern stehe ihnen schon jetzt in derselben Weise wie den Polizeibehörden zu; ihnen aber das Recht: „in dringenden Fällen polizeiliche Strafmandate zu erlassen," zu geben, wurde — auch abgesehen von den formalen Mängeln des Antrages — als bedenklich erachtet. Man erweise der Institution damit einen schlechten Dienst, wenn man die Beamten aus der Stellung als Vertrauens- und Vermittelungsorgane herausdränge und mit der Gehässigkeit strafpolizeilicher Funktionen belaste. Die Hebung der sozialen Stellung — wie sie in Preußen beabsichtigt sei — sei wirkungsvoller als das Recht, Strafmandate auszusprechen. Auch in keinem anderen Staate besäßen die Fabrikinspektoren ein solches Recht. Das österreichische Gesetz decke sich z. B. in wesentlichen Bestimmungen vollständig mit der preußischen Dienstanweisung. Auch eine zentrale Organisation der Fabrikinspektionen (wie sie der Antrag Nr. 5 bezwecke) bestehe nirgends. In der Schweiz seien die drei Fabrikinspektoren sich vollständig nebengeordnet. Deutschland sei kein einheitliches Staatsgebiet, sondern ein Bundesstaat, und es würde eine Durchbrechung der bestehenden Verfassung bedeuten, wenn die Fabrikinspektoren Reichsbeamte werden oder auch nur einem Reichsbeamten unterstehen sollten. Wenn das mit dem Antrage Nr. 9 auch nicht gewollt sei, so sei es doch die Konsequenz des Rechtes des Reichs-Gewerberathes, „Anweisung zu geben." Daß der Reichs-Gewerberath Gesetzentwürfe des Bundesrathes oder des Reichsamtes des Innern begutachten solle, erscheine wenig angemessen. Was in den Anträgen berechtigt sei: Austausch der gegenseitigen Erfahrungen, Verständigung über gewisse Normen der Berichterstattung, der Durchführung der Gesetzesbestimmungen &c., sei auch ohne einen Reichs-Gewerberath möglich. So beständen bereits regelmäßige Konferenzen der Gewerberäthe in den einzelnen Staaten, und es sei keineswegs ausgeschlossen, daß solche für ganz Deutschland stattfänden. So habe man sich seiner Zeit über eine gemeinsame Dienstordnung bezüglich der Fabrikinspektoren im Bundesrathe geeinigt, und seien solche Verständigungen auch weiterhin möglich.

In Folge der gegebenen Ausführungen wurde dem Antrage Nr. 1 vom Antragsteller eine andere Form (Antrag Nr. 2) gegeben, fand aber auch in der neuen Fassung wenig Zustimmung.

Der Antrag (Nr. 6) einen neuen Absatz folgenden Inhalts beizufügen:

> Die Arbeitgeber sind ferner verpflichtet, den genannten Beamten oder der Polizeibehörde in den dafür festgesetzten Fristen und Formen diejenigen Mittheilungen über die Verhältnisse ihrer Arbeiter zu machen, welche vom Bundesrath oder von der Landes-Zentralbehörde vorgeschrieben werden.

wurde mit der Nothwendigkeit einer weiteren Ausgestaltung der Statistik über unsere Arbeiterverhältnisse begründet. Die Kenntniß dieser Verhältnisse sei die erste Bedingung der Besserung, speziell der gesetzgeberischen Maßnahmen. Die Bestimmung sei dem §. 75 des Preußischen Berggesetzes nachgebildet. Eine genügende Garantie gegen Mißbrauch sei wohl die Beschränkung, daß nur der Bundesrath oder die Landes-Zentralbehörde solche Mittheilungen und die Formen (Fragebogen) vorschreiben könnten.

Der Antrag stieß mehrseitig auf Bedenken. Einerseits wurde das Bedürfniß einer so generellen Vollmacht geleugnet, andererseits die Belästigung betont, welche die

zahlreichen „Erhebungen“ den Betheiligten auflegten. Weiter wurde der Befürchtung Ausdruck gegeben, daß aus Anlaß solcher Erhebungen Geschäftsgeheimnisse und Mittheilungen, welche von Konkurrenten ausgenutzt werden könnten, bekannt würden. Auch in Beantwortung von Fragen, die an sich „unschuldiger Art“ seien, könnten solche Geschäftsgeheimnisse zum Ausdruck kommen. Von einem Mitgliede wurde es als richtiger erachtet, solche Erhebungen auf Grund einer Gesetzesvorlage festzustellen. Andere Mitglieder wollten wenigstens zum Ausdruck gebracht wissen, daß es sich hauptsächlich um zahlenmäßige Ermittlungen handeln dürfe und brachten deshalb den Zusatz: „statistische“ in Vorschlag.

Dieser Antrag wurde wieder von einer Seite, weil beschränkend, bekämpft.

Von einer Seite wurde die ausdrückliche Beschränkung beantragt (Antrag Nr. 8): „soweit nicht Fabrikbetriebsgeheimnisse in Frage gestellt würden oder eine Gefährdung der Geschäftsinteressen zu befürchten sei.“ Der Antragsteller zog aber den Antrag zurück, nachdem verschiedenseitig, namentlich auch von Vertretern der verbündeten Regierungen hervorgehoben wurde, daß sowohl Bundesrath wie Zentralbehörde die Fragen doch mit größter Vorsicht entwerfen und jedenfalls keine Fragen zur Beantwortung stellen würden, welche eine Gefährdung berechtigter geschäftlicher Interessen würden nach sich ziehen können.

Die Nothwendigkeit einer besseren Sozialstatistik wurde anerkannt. Jede Enquête und jeden Fragebogen erst in einer Gesetzesvorlage genehmigen zu lassen, wurde als zu umständlich erachtet, und die Garantie „daß Bundesrath oder Zentralbehörde die Frage festsetzen“, von der Majorität als ausreichend anerkannt.

Der Antrag wurde angenommen.

Zu Artikel 1 A.

§. 142.

(Marg.: Statutarische Bestimmungen.)

Nachdem im Verlaufe der Kommissionsverhandlungen eine Reihe neuer Aufgaben der statutarischen Regelung nicht nur den Gemeinden, sondern auch den weiteren Kommunalverbänden zugewiesen war, wurde in zweiter Lesung eine entsprechende Ausgestaltung des „Titel IX. Statutarische Bestimmungen“ (§. 142) beantragt und beschlossen. In Abänderung des §. 142 Absatz 1 der gegenwärtigen Gewerbeordnung wurde ferner vorgesehen, daß vor dem Erlasse statutarischer Bestimmungen neben den betheiligten Gewerbetreibenden auch die Arbeiter vorher gehört und die getroffenen Bestimmungen in der für Bekanntmachungen der Gemeinde wie des weiteren Kommunalverbandes vorgeschriebenen oder üblichen Form veröffentlicht werden sollen.

Zu Artikel 2.

(Marg.: §. 120a der Gewerbeordnung.)

Nach §. 78 des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 (Reichs-Gesetz.-Bl. S. 141), ist der §. 120a der bestehenden Gewerbeordnung mit dem 1. April d. J. aufgehoben. Soweit auf denselben zur Bezeichnung der im Absatz 1 dieses Paragraphen erwähnten Streitigkeiten Bezug genommen wird, tritt der §. 3 des bezeichneten Gesetzes an seine Stelle. Demnach ändern sich die betreffenden Hinweise auf §. 120a in den §§. 97 Nr. 4, 97a Nr. 6, 100d Nr. 3, 100e Nr. 1, 100i Absatz 2, indem überall statt §. 120a „§. 3 des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte“ zu setzen ist.

Zu Artikel 3.

(Marg.: Zuständigkeit der Innungen.)

Nach §. 98a Absatz 2 Ziffer 2 soll das Innungsstatut die Aufgaben der Innungen und namentlich die Verhältnisse des Lehrlingswesens regeln. Diese Regelung soll nach lit. b auch die Ueberwachung der Beobachtung der §§. 120, 126, 127 durch die Innung umfassen.

Nachdem an die Stelle des bisherigen §. 120 der Gewerbeordnung die §§. 120 bis 120e der Vorlage getreten sind, mußte auch in §. 98a die Zuständigkeit der Innungen auf diese Paragraphen ausgedehnt werden. Außerdem soll, soweit es sich um Innungsmitglieder und die von ihnen beschäftigten Arbeiter handelt, den Innungen die Ueberwachung der zur Sicherung der Sonntagsruhe vorgesehenen Bestimmungen (§§. 41, 105a bis 105g) bezüglich der Lehrlinge überwiesen werden. Von einer Seite wurden Zweifel darüber erhoben, ob überhaupt die Innungen, welche ihrer Zusammensetzung nach Arbeitgeber-Verbände seien, für die Durchführung der im Interesse der Arbeiter gegebenen Bestimmungen eine der Absicht des Gesetzes entsprechende Thätigkeit entfalten würden, von anderer Seite wurde dagegen nachdrücklich der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß die Innungen das in sie gesetzte Vertrauen rechtfertigen würden. Die Majorität der Kommission gab dem Vorschlage des Entwurfs ihre Zustimmung, wobei besonders betont wurde, daß die behördliche Aufsicht durch das Aufsichtsrecht der Innungen durchaus nicht berührt werde.

Zu Artikel 4.

§. 146.

(Marg.: Strafbestimmungen.)

Der Artikel 4 enthält diejenigen Abänderungen und Ergänzungen der Strafbestimmungen des Titel X, welche theils durch die Abänderungen des Titel VII, theils aus anderen Gründen erforderlich werden.

Durch Ziffer 1 der Vorlage wird die Strafbestimmung des §. 146 Absatz 1 Ziffer 1 in der Weise abgeändert, daß sie den erweiterten Inhalt des §. 115 deckt, während die Ziffer 2 daselbst auch die Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des §. 137 über die Beschäftigung von Arbeiterinnen unter Strafe stellt.

Nach Ziffer 2 der Vorlage soll dem §. 146 ein Absatz beigefügt werden, wonach bei dem auf Grund der Bestimmungen in Absatz 1 einzuleitenden strafrechtlichen Verfahren der §. 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes Anwendung finden soll. Nach der Ausführung der „Begründung“ soll dadurch eine Härte des Gesetzes in prozessualer Beziehung beseitigt werden.

> „Als das Gerichtsverfassungsgesetz erlassen wurde, war das Vergehen des §. 146 der Gewerbeordnung mit einer Geldstrafe von 500 Thalern im Höchstmaße bedroht und gehörte daher nach §. 75 Ziffer 14 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu denjenigen Vergehen, deren Verhandlung und Entscheidung in leichteren Fällen den Schöffengerichten überwiesen werden kann. Mit der durch die Novelle von 1878 erfolgten Erhöhung der Geldstrafe auf zweitausend Mark ist diese Möglichkeit weggefallen,

so daß das Vergehen auch in den erfahrungsmäßig die Mehrzahl bildenden leichteren Fällen bei den Landgerichten zur Aburtheilung gebracht werden muß. Dies ist in der Praxis als ein Mißstand empfunden worden."

Ohne wesentliche Diskussion wurden die zu §. 146 vorgeschlagenen Aenderungen angenommen.

§. 146a.

Nach Ziffer 3 der Vorlage soll hinter §. 146 der Gewerbeordnung als neuer §. 146a die erforderliche Strafbestimmung gegen Verletzungen der neuen Bestimmungen über die Beschäftigung der Arbeiter an Sonn- und Festtagen eingeschoben werden. (Bezüglich der Kontrolvorschriften vergl. Ziffer 8.) Auch dieser Vorschlag wurde in beiden Lesungen angenommen.

§. 147.

In Ziffer 4 der Vorlage wird die Ziffer 4 des gegenwärtigen §. 147 Absatz 1 entsprechend der Vertheilung des Inhalts des §. 120 auf die §§. 120d und 120e umgestaltet.

In Ziffer 5 und 7 der Kommissionsbeschlüsse, welche eine Abänderung, beziehungsweise eine Ergänzung der Vorlage nur insoweit enthalten, als es durch frühere Beschlüsse, insbesondere durch die als §. 119 Absatz 2 aufgenommenen Bestimmungen, erforderlich erschien, werden die Bestimmungen bezüglich der Arbeitsordnung sowie die Durchführung der auf Grund des §. 119a erlassenen statutarischen Bestimmungen durch Strafen gesichert.

Nach Ziffer 6 der Vorlage soll dem §. 147 ein neuer Absatz hinzugefügt werden, wodurch den Polizeibehörden gegenüber Gewerbetreibenden, welche die Erfüllung der ihnen nach §§. 120a bis 120d obliegenden Pflichten hartnäckig verweigern, ein ähnliches Zwangsrecht eingeräumt wird, wie es den Behörden nach §. 147 Absatz 3 gegenüber Denjenigen, welche den §§. 16 und 25 zuwiderhandeln, bereits zusteht.

Die Majorität der Kommission glaubte indessen das Recht der Polizeibehörde, die Einstellung des Betriebes anzuordnen, schon aus Rücksicht auf die Arbeiter, die dadurch arbeitslos werden könnten, beschränken zu sollen. Einerseits soll die Einstellung des Betriebes nur insoweit angeordnet werden können, als der Betrieb oder der betreffende Betriebstheil durch die Verfügung oder Vorschrift getroffen wird, so daß z. B., wenn die Einrichtung von Umkleide- und Waschräumen bemängelt wird, die Benutzung dieser untersagt, aber nicht etwa der Betrieb der ganzen Fabrik geschlossen werden könnte; andererseits soll die Einstellung des Betriebes nur angeordnet werden können, wenn die Fortsetzung erhebliche Nachtheile oder Gefahren herbeizuführen geeignet ist.

Seitens der Vertreter der verbündeten Regierungen wurde diese Abänderung der Vorlage insbesondere mit dem Hinweise darauf bekämpft, daß die vorgeschlagene Beschränkung die unerwünschte Möglichkeit schaffe, nach dem endgültig entschiedenen Verfahren über die Rechtmäßigkeit der polizeilichen Verfügung ein zweites Verfahren darüber einzuleiten, ob es sich in dem einzelnen Falle um die Beseitigung erheblicher Gefahren oder Nachtheile handele oder nicht. Die Majorität der Kommission glaubte indessen diesem Bedenken ein ausschlaggebendes Gewicht nicht beimessen zu sollen.

§. 148.

Ziffer 7 der Vorlage: siehe oben, bei Ziffer 5.

§. 149.

Durch Ziffer 8 der Vorlage sollen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§. 105c Abs. 2, 134e Abs. 2, 138, 138a Abs. 3 und 139b, welche wesentlich die Sicherung der Kontrole resp. Aufsicht bezwecken, unter Strafe gestellt werden.

§. 150.

Nach Ziffer 9 der Vorlage sollen in §. 150 Ziffer 2 die Worte „und Arbeitskarten" gestrichen werden, da die Führung von Arbeitskarten für die Folge in Wegfall kommt.

Nach dem Beschlusse der Kommission soll außerdem das Verbot der Kennzeichnung der Zeugnisse in einer in §. 113 Absatz 3 bezeichneten Weise durch die Strafbestimmung des §. 150 gesichert werden.

Die in Ziffer 10 der Vorlage vorgesehene Ergänzung des §. 150 bezweckt die Sicherung des Besuches der Fortbildungsschule, namentlich auch für den Fall, daß dieser durch statutarische Bestimmung der Gemeinde oder des weiteren Kommunalverbandes obligatorisch gemacht ist.

§. 151.

(Marg.: Verantwortlichkeit des Betriebsunternehmers bei polizeilichen Uebertretungen.)

Ziffer 11 der Vorlage bezweckt eine anderweite Regelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Betriebsunternehmers im Falle der Uebertretung polizeilicher Vorschriften.

Die Gesichtspunkte, welche für die vorgeschlagene Abänderung maßgebend gewesen sind, werden in der „Begründung" wie folgt dargelegt:

> „Die Vorschrift des §. 146 macht für die unter Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Uebertretungen die Gewerbetreibenden allein verantwortlich. Hiervon wird durch den ersten Absatz des §. 151 nur für den Fall der Stellvertretung eine eng begrenzte Ausnahme gemacht. Hiermit ist der Grundsatz zur Geltung gebracht, daß — abgesehen von dem Falle der Stellvertretung — dem Gewerbetreibenden die auf Andere nicht abzuwälzende Verpflichtung obliegt, durch seine unmittelbare Thätigkeit im Betriebe die fraglichen Uebertretungen zu verhüten. Seine strafrechtliche Verantwortlichkeit ist daher nur dann ausgeschlossen, wenn besondere Umstände ihm im einzelnen Falle eine wirksame Aufsicht unmöglich machten. Solche besonderen Umstände können nach jetziger Rechtslage weder darin gefunden werden, daß der Gewerbetreibende sich der Betriebsleitung begeben und sie einem Gesellschafter oder einem Betriebsbeamten überlassen hat, noch darin, daß der Umfang des Betriebes eine fortwährende zur Verhütung von Uebertretungen ausreichende Beaufsichtigung zur thatsächlichen Unmöglichkeit macht.
>
> Bei der Anwendung des §. 146 haben sich Härten und Mißstände ergeben, die der Abhülfe bedürfen. Bei Uebertretungen, welche in Anlagen vorkommen, die sich im Besitze mehrerer Gesellschafter befanden, sind alle Gesellschafter in die gesetzliche Strafe auch dann verurtheilt, wenn nach dem Gesellschaftsvertrage nur einem oder einzelnen von ihnen die Leitung des Betriebes oblag, während dem anderen oder den anderen ausschließlich der kaufmännische Theil des Unternehmens überwiesen war. Ebenso ist es vorgekommen, daß die Unternehmer ausgedehnter Anlagen, welche durch die Größe der Anlage genöthigt sind, die gesammte Leitung des Betriebes einzelner Abtheilungen der Anlage Betriebsbeamten zu überlassen, wegen der in diesen Abtheilungen vorgekommenen Uebertretungen verurtheilt sind, obwohl die strafbare Handlung im Widerspruch mit ausdrücklich

von ihnen erlassenen Anordnungen begangen war."

Der Entwurf schlägt vor, den §. 151 in seinem ersten Absatz wie folgt zu fassen:

> Sind bei der Ausübung des Gewerbes polizeiliche Vorschriften von Personen übertreten worden, welche der Gewerbtreibende zur Leitung des Betriebes oder eines Theiles desselben oder zur Beaufsichtigung bestellt hatte, so trifft die Strafe diese letzteren. Der Gewerbtreibende ist nur strafbar, wenn die Uebertretung mit seinem Vorwissen begangen ist, oder wenn er bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

Von mehreren Mitgliedern der Kommission wurde die Nothwendigkeit einer gewissen Entlastung des Betriebsunternehmers, zumal bei größeren Betrieben, anerkannt. Wenn der Unternehmer eine an sich geeignete Person mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes betraut habe, genüge er seiner Pflicht, wenn er diesen Beauftragten entsprechend anweise und, soweit es ihm möglich sei, überwache; ein Mehreres zu verlangen, sei zwecklos und ungerecht; man werde dadurch nicht erreichen, daß der Unternehmer etwas leiste, was er in gewissen Fällen unmöglich zu leisten in der Lage sei und ihn nur mit verdrießlichen Strafen belasten, für die es an dem sonst gewöhnlich erforderten Untergrund eines wirklichen Verschuldens fehle.

Von anderer Seite wurde dieses Bedenken zwar zugegeben, jedoch darauf hingewiesen, daß es in der Natur großer Unternehmungen liege, daß der Unternehmer mit einer Verantwortlichkeit belastet sei, die vielleicht zeitweilig über seine persönlichen Kräfte gehe; dies zeige sich insbesondere auf dem Gebiete des eigentlichen Geschäftsverkehrs, in welchem häufig der Unternehmer durch Unterlassungen und Fehler seiner Gehülfen und Beamten Verluste erleide, die weit beträchtlicher als die bei diesem Gesetze in Betracht kommenden Strafen seien und denen er sich trotzdem durch die Berufung auf die physische Unmöglichkeit persönlicher Erledigung keineswegs entziehen könne. Diese Verantwortlichkeit sei eben das unvermeidliche Korrelat des regelmäßig mit der Größe des Geschäftes auch steigenden Gewinnes und sei insofern auch nicht einmal als ungebührlich beschwerend anzusehen. Dagegen liege es gerade im Interesse der Arbeiter, wenn die Verpflichtungen der Arbeiterschutz-Gesetzgebung sich in der Person des Unternehmers konzentrirten, weil hierdurch der letztere zu einer ganz besonderen Sorgfalt und Vorsicht in Beachtung des Gesetzes herausgefordert werde. Aus diesen Erwägungen wurde beantragt, es bei den seitherigen, im einzelnen Falle vielleicht für den Arbeitgeber beschwerlichen, für den Arbeiter hingegen nützlichen Bestimmungen zu belassen.

Ein Antrag, den Gewerbtreibenden in allen Fällen für strafbar zu erklären, sofern er nicht nachweise, daß nach den Umständen des Falles ihn kein Verschulden treffe, wurde mit dem Hinweise bekämpft, daß er schwierige Erörterungen über die Schuldfrage veranlasse und eine im Strafverfahren bedenkliche Beweislast für den Beklagten einführe; es gehe nicht an, dem letzteren den Beweis seiner Unschuld aufzuerlegen. Der Antrag wurde hierauf zurückgezogen und die Vorlage in erster Lesung mit kleiner Mehrheit abgelehnt.

In **zweiter Lesung** wurde wiederholt hervorgehoben, daß es mit der Aufgabe der Gesetzgebung nicht verträglich erscheine, Strafbestimmungen ernster Art auch auf solche Fälle anzuwenden, in denen dem Betreffenden die Befolgung der gesetzlichen Vorschrift unmöglich sei; man werde hierdurch das Unmögliche nicht möglich machen und verhindere andererseits, wenn man es bei dem seitherigen Rechte belasse, die strafrechtliche Heranziehung derjenigen Personen, die mit der Betriebsleitung beauftragt und daher vorkommenden Falles regelmäßig als die eigentlichen Gesetzesübertreter anzusehen, nach dem seitherigen Rechte aber in der Regel straflos seien, weil sie nicht als „Stellvertreter" im Sinne des §. 151 Absatz 1 erschienen seien. Die Mehrheit der Kommission eignete sich schließlich die Ansicht an, daß das Gesetz in letzterer Hinsicht durch die Vorlage verbessert werde, da diese den Kreis der strafrechtlich verantwortlichen Personen erweitere. Es wurde jedoch das Verlangen geäußert, daneben noch die Verantwortlichkeit des Unternehmers insofern schärfer zu fassen, als zum Ausdruck gebracht werden solle, daß derselbe nicht schon unter allen Umständen durch die Einsetzung und Beaufsichtigung eines Betriebsleiters seine Pflichten erfüllt habe, sondern nach Kräften auch zur unmittelbaren Beaufsichtigung des Betriebes verpflichtet sei. Diesem Verlangen entsprach ein Antrag, nach dessen Annahme durch die Mehrheit der Absatz 1 des §. 151 die gegenwärtig vorgeschlagene Fassung — auch unter Zustimmung der Vertreter der verbündeten Regierungen — erhielt. Der Unternehmer haftet hiernach für Verschulden bei der Auswahl und Beaufsichtigung des Betriebsleiters und außerdem für Verschulden bei der Beaufsichtigung des Betriebes, letzteres jedoch nur, wenn und soweit nach den Verhältnissen diese Beaufsichtigung ihm möglich war.

Der Absatz 1 des §. 151 gestaltet sich hiernach in der Fassung der Beschlüsse der **Redaktionskommission** wie folgt:

> Sind bei der Ausübung des Gewerbes polizeiliche Vorschriften von Personen übertreten worden, welche der Gewerbtreibende zur Leitung des Betriebes oder eines Theiles desselben oder zur Beaufsichtigung bestellt hatte, so trifft die Strafe diese letzteren. Der Gewerbtreibende ist neben denselben strafbar, wenn die Uebertretung mit seinem Vorwissen begangen ist oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebes oder bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

§. 153.

(Marg.: Verschärfung der Strafen bei Aufforderung zum Kontraktbruch 2c.)

§. 153 der bestehenden Gewerbeordnung bestimmt:

> Wer Andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§. 152) Theil zu nehmen, oder ihnen Folge zu leisten, oder Andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt.

Die Vorlage bezweckt eine Verschärfung und Erweiterung dieser Bestimmungen, indem dem §. 153 folgende Fassung gegeben werden soll:

> Wer es unternimmt, durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzungen oder durch Verrufserklärung
>
> 1. Arbeiter oder Arbeitgeber zur Theilnahme an Verabredungen der im §. 152 bezeichneten Art

zu bestimmen oder am Rücktritt von solchen Verabredungen zu hindern,

2. Arbeiter zur Einstellung der Arbeit zu bestimmen oder an der Fortsetzung oder Annahme der Arbeit zu hindern,

3. Arbeitgeber zur Entlassung von Arbeitern zu bestimmen oder an der Annahme von Arbeitern zu hindern,

wird mit Gefängniß nicht unter einem Monat bestraft. Ist die Handlung gewohnheitsmäßig begangen, so tritt Gefängniß nicht unter einem Jahre ein.

Die gleichen Strafvorschriften finden auf denjenigen Anwendung, welcher Arbeiter zur widerrechtlichen Einstellung der Arbeit oder Arbeitgeber zur widerrechtlichen Entlassung von Arbeitern öffentlich auffordert.

Gegen den vorgeschlagenen Inhalt dieses Paragraphen erfolgte eine Reihe von Einwendungen. Es wurde zunächst beanstandet das Wort „unternimmt“, welches zwar nach der Erläuterung der Regierungskommissare nur ausdrücken sollte, daß auch schon der Versuch der mit Strafe bedrohten Handlung den strafbaren Thatbestand erfülle, welches indeß immerhin der Auslegung zugänglich sei, daß schon eine vorbereitende Handlung vor Eintritt des eigentlichen Versuchsstadiums zur Strafbarkeit genüge. Von den Regierungsvertretern wurde erwidert, daß nur aus sprachlichen Gründen das Wort „unternimmt“ gewählt und in den Eingang der Strafbestimmung gesetzt sei; es habe die Absicht ferne gelegen, über die Strafbarkeit der Versuchshandlungen hinauszugehen.

Gegen die neuen Straffälle unter 2 und 3 wurde eingewandt, es sei das Unzulässige, ja vielfach Strafbare der hier bedrohten Handlungen nicht zu verkennen. Bei der Formlosigkeit jedoch des Arbeiterverkehrs, bei der natürlichen Aufregung, welche namentlich größere Arbeitseinstellungen begleite, bei der Schwierigkeit der Beweiserhebung liege die Gefahr nahe, daß dem Strafgesetze in der praktischen Anwendung Handlungen und Aeußerungen unterworfen würden, welche lediglich zur Wahrnehmung berechtigter Interessen stattfanden und eine strafrechtliche Behandlung nicht verdienen. Wenn nun außerdem das Minimum und Maximum der Strafe so hoch gestellt werde, wie vorgeschlagen, und überdies der in der Rechtsprechung schwer zu handhabende Begriff der Gewohnheitsmäßigkeit einer noch schärferen Bestrafung zu Grunde gelegt werde, so werde man in zahlreichen Fällen Unschuldige, in anderen Fällen minder Schuldige mit ungerechten und zu hohen Strafen belegen, das Vereinsleben der Arbeiter und ihr Koalitionsrecht, aus dem sie mit Recht eine Besserung ihrer Verhältnisse erhofften, ernstlich gefährden und die leider schon so vielfach vorhandenen Elemente des Mißtrauens in der Arbeiterwelt gegen die staatliche Ordnung noch ansehnlich verstärken. Näher als diese Verkürzung des Rechtes der Arbeitervereinigung hätte in einem Gesetze, welches die Bedingungen des Arbeiterdaseins verbessern wolle, die freiere Gestaltung und gesetzliche Anerkennung der beruflichen Organisationen der Arbeiter liegen sollen. Auf die Berathung eines bezüglichen Antrages (Antrag Nr. 6):

die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage thunlichst bald einen Gesetzentwurf, betreffend die gesetzliche Anerkennung beruflicher Organisationen der Arbeiter unter Festsetzung von Normativbestimmungen vorzulegen,

wurde an dieser Stelle in der Erwartung, daß ein bereits vorliegender Initiativantrag im Plenum Veranlassung zur gewünschten Anregung bieten werde, verzichtet.

Von Seiten der Regierungsvertreter und aus der Kommission wurde erwidert, die groben Exzesse, zu welchen namentlich die größeren Arbeiterausstände der letzten Jahre geführt, hätten der Regierung die Pflicht nahe gelegt, durch strenge Strafdrohung in die Arbeiter das vielfach abhanden gekommene Bewußtsein zurückzurufen, daß sie nur innerhalb der Grenzen des Rechts die Förderung ihrer Interessen zu suchen haben und nicht mit Drohung und Gewalt. Hierdurch werde auch der Schutz der arbeitswilligen gegen die Bedrückungen der arbeitsausständigen Arbeiter hergestellt und damit gerade der berechtigten Koalitionsfreiheit der Arbeiter gedient.*)

Gegen den Absatz 2 wurde von verschiedenen Seiten geltend gemacht, daß derselbe alle Gefahren der zu weit gehenden Thatbestände unter 2 und 3 des Absatzes 1 mit sich führe und noch weiteren erheblichen Bedenken unterliege. Schon die Definition des Begriffs der widerrechtlichen Arbeitseinstellung biete Schwierigkeiten, noch mehr die praktische Handhabung desselben. Alle Einwendungen, die in dieser Hinsicht gegen die Buße des §. 125 erhoben seien, gelten auch hier. Im Uebrigen könne die Frage aufgeworfen werden, was eine „Aufforderung“ im Gegensatze zu einem Rathe oder einer Meinungsäußerung sei und wo bei größeren Arbeiterausständen mit dem Massenverkehr der Arbeiter untereinanander der Begriff der öffentlichen Aufforderung beginne? Eine Ungerechtigkeit sei es überhaupt, das naturgemäß öffentlich sich abspielende Agitationswesen der Arbeiter mit solchen Strafdrohungen zu belasten, denen die Arbeitgeber bei ihrer geringeren Zahl und einfacheren Verkehrsform völlig entzogen seien. Große Gefahr drohe bei der vorgeschlagenen Strafbestimmung auch der Presse, deren Hülfe man doch gerade in diesen Arbeiterbewegungen am wenigsten entbehren könne. Der ganze Absatz 2 bilde überhaupt, da die widerrechtlichen Mittel des Absatzes 1 hier nicht in Betracht kommen, einen Thatbestand, der sich zur Bestrafung nicht eigne. Vor der bekannten Reichsgerichtsentscheidung vom 3. Dezember 1889 sei es niemand eingefallen, in der Aufforderung zum Niederlegen der Arbeit etwas Strafbares zu erblicken. Es widerspreche dem Geiste unserer Strafgesetzgebung, die Aufforderung zum Ungehorsam gegen Zivilgesetze mit so hohen Strafen, ja überhaupt mit Strafen zu verfolgen. Wenn das Reichsgericht in dem erwähnten Urtheil eine andere Ansicht ausgesprochen habe, so habe es bei aller Bedenklichkeit dieser Entscheidung doch wenigstens noch das Erforderniß aufgestellt, daß die strafbare Aufforderung auf Herbeiführung einer bewußten Auflehnung gegen das Gesetz gerichtet sein müsse. Selbst von diesem Erforderniß aber wolle die Vorlage in Absatz 2 nun abgehen, während man eher hätte erwarten dürfen, daß die Gesetzgebung, um die Intentionen des §. 152 der Gewerbeordnung zu schützen, die ganze Auffassung des Reichsgerichts verwerfen werde. Ein praktischer Erfolg aber könne im Sinne des Gesetzgebers mit der neuen Bestimmung nicht erzielt werden, da einerseits eine geschickte Agitation im Geheimen das leisten werde, was öffentlich verboten sei, andererseits die Verbitterung der Arbeiterkämpfe sich steigern müsse, wenn man die vielfach von den besten Beweggründen beseelten Führer für eine im einzelnen Falle vielleicht übereifrige Agitation mit Strafen belege, deren Rahmen das Strafmaß für zahlreiche gemeine Vergehen ansehnlich überrage.

Die Vertheidiger der Regierungsvorlage betonten, man dürfe das Vertrauen zur Rechtsprechung haben, daß sie nur die wirklich Schuldigen treffe. Es müsse konstatirt werden, daß eine ungemein große Zahl von Arbeitsein-

*) Vergl. Anlage K.

stellungen mit Kontraktbruch in die letzte Zeit falle, daß diese Zahl stetig wachse, daß nur in den wenigsten Fällen dadurch ein sachlicher Vortheil für die Arbeiter erzielt sei und daß den berechtigten Bestrebungen derselben genützt werde, wenn man frivole oder thörichte Aufreizungen zu massenhaften Kontraktbrüchen von der Arbeiterbewegung fern halte. In demselben Maße, in welchem die Fürsorge der Gesetzgebung für die wahren Interessen der Arbeiter sich bethätige, wachse auch die Pflicht der Regierung, die rechtswidrige Selbsthülfe der Arbeiter zu hindern. Auch die englische Gesetzgebung gehe mit Strafen gegen gewisse, das öffentliche Wohl gefährdende Kontraktbrüche der Arbeiter vor, ohne daß man dies bis jetzt beanstandet habe.

Hiergegen wurde betont, eine noch so sorgfältige Statistik der Arbeitseinstellungen sei keine Statistik der Kontraktbrüche und ihrer Gründe, noch weniger eine solche der widerrechtlichen Aufforderungen zu solchen. Gerade die arbeiterfreundliche Tendenz der Regierungsvorlage hätte davon abhalten sollen, dieselbe mit Strafbestimmungen auszustatten, welche den ganzen politischen und zum großen Theile, insoweit sie das Koalitionsrecht der Arbeiter gefährden, auch den praktischen Werth des Arbeiterschutzes in Frage stellten. Seien unsere Arbeiter einmal so organisirt, wie die englischen, dann könne man auch die englische Behandlung des Kontraktbruches dulden.

Es wurde von einer Seite beantragt (Antrag Nr. 1), den §. 153 der Regierungsvorlage durch folgende Fassung zu ersetzen:

> Wer Andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohung oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen oder Vereinen nicht Theil zu nehmen oder ihnen nicht Folge zu leisten, sowie derjenige, welcher mit Anderen vereinbart, Arbeitern deshalb, weil sie an solchen Verabredungen oder Vereinigungen Theil nahmen oder Theil genommen haben, die Arbeitsgelegenheit zu erschweren, sie nicht in Arbeit zu nehmen oder sie aus der Arbeit zu entlassen, wird mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetze nicht eine härtere Strafe eintritt.

Der Antrag wurde mit dem Bedürfniß eines Schutzes der Arbeiter gegen übermächtige Koalitionen der Arbeitgeber begründet, dagegen mit dem Hinweis auf die einseitige Richtung gegen die Arbeitgeber und die Unmöglichkeit praktischer Durchführung bekämpft und schließlich abgelehnt.

Von anderer Seite wurde beantragt, (Anträge Nr. 2, 3 und 4) dem §. 153 folgende Fassung zu geben:

> Wer durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzungen oder durch Verrufserklärung
>
> 1. Arbeitgeber oder Arbeiter bestimmt oder zu bestimmen versucht, an Verabredungen der im §. 152 bezeichneten Art Theil zu nehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder sie hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten,
> 2. Arbeitgeber oder Arbeiter hindert oder zu hindern versucht, an solchen Verabredungen Theil zu nehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder sie bestimmt oder zu bestimmen versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten,
>
> wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt.

Die Antragsteller wiesen auf die Nothwendigkeit hin, nicht nur, wie seither, den Zwang gegen die Genossen zur Mithilfe beim Kampfe, sondern auch den Versuch, dem Gegner mit Zwang die Waffen zu entwinden, unter Strafe zu stellen. Das Verhalten insbesondere einer Mehrzahl von Arbeitgeber-Vereinigungen der neuesten Zeit drohe, das Koalitionsrecht der Arbeiter lahmzulegen. Erwidert wurde, die beantragte Strafbestimmung berge große Gefahr auch für die Arbeiter; sie sei praktisch schwer durchzuführen und dehne das Strafgesetz auf ein Gebiet aus, von welchem der Gesetzgeber, wolle er sich nicht positiv in die Arbeiterkämpfe einmischen, sich ferne zu halten habe. Der Antrag wurde abgelehnt.

Von mehreren Seiten wurde auch an der Fassung des alten §. 153 die Unbestimmtheit der Worte „Drohungen", „Ehrverletzung" und „Verrufserklärung" bemängelt; doch unterblieben Anträge deshalb.

Ein Eventual-Antrag, zu Absatz 1 (Antrag Nr. 5) einen Schlußsatz beizufügen, der bei mildernden Umständen das Strafminimum für gewohnheitsmäßige Vergehen auf drei Monate herabsetze, wurde angenommen.

Bei der Schlußabstimmung erster Lesung wurden beide Absätze des neuen §. 153 abgelehnt.

In der zweiten Lesung wurde von Seiten eines Vertreters der verbündeten Regierungen folgende Erklärung gegeben:

> Der Umstand, daß §. 153 der Vorlage in erster Lesung mit erheblicher Majorität abgelehnt ist und daß Anträge zu demselben jetzt nicht vorliegen, läßt mich schließen, daß die Kommission in ihrer Mehrheit nicht geneigt ist, in dem jetzigen Stadium der Berathung diesen Paragraphen eingehend zu erörtern. Ich beschränke mich daher auf die Erklärung, daß die verbündeten Regierungen nach wie vor von der Nothwendigkeit überzeugt sind, eine Bestimmung, wie sie §. 153 enthält, oder eine ähnliche in die Vorlage aufzunehmen. Dies gilt besonders von der Nr. 2 des §. 153, welche dem in bedenklicher Weise zunehmenden Bestreben streikender Arbeiter entgegentreten will, ihre Genossen, die arbeiten wollen, zur Niederlegung der Arbeit zu zwingen. Ich betone hierbei ausdrücklich, daß die verbündeten Regierungen dem Koalitionsrecht der Arbeiter in keiner Weise zu nahe treten wollen. Sie erkennnen dieses gesetzliche Recht nicht nur an, sondern sind auch überzeugt, daß dasselbe nach Lage der Verhältnisse im Interesse der Arbeiter nicht entbehrt werden kann.

Zu Artikel 5.

§. 154.

(Marg.: Ausdehnung der Arbeiterschutz-Bestimmungen.)

An die Stelle des §. 154 der Gewerbeordnung ist in der Vorlage eine andere Fassung für diesen Paragraphen vorgeschlagen, die eine weitere Ausdehnung der Arbeiterschutz-Bestimmungen bezweckt. Dieselbe lautet:

> Die Bestimmungen der §§. 105 bis 133 finden auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken, die Bestimmungen der §§. 105, 106 bis 119, 120a bis 133 auf Gehülfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften keine Anwendung.
>
> Die Bestimmungen der §§. 134 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Hüttenwerken, in Zimmerplätzen und anderen

Bauhöfen, in Werften, sowie in solchen Ziegeleien, über Tage betriebenen Brüchen und Gruben, welche nicht blos vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden, entsprechende Anwendung. Darüber, ob die Anlage vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben wird, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Die Bestimmungen der §§. 135 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität u. s. w.) bewegte Triebwerke nicht blos vorübergehend zur Verwendung kommen, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Bundesrath für gewisse Arten von Betrieben Ausnahmen von den in §§. 135 Absatz 2 bis 4, 136, 137 Absatz 1 bis 3 vorgesehenen Bestimmungen nachlassen kann. Auf andere Werkstätten können durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths die Bestimmungen der §§. 135 bis 139b ganz oder theilweise ausgedehnt werden. Werkstätten, in welchen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt, fallen unter diese Bestimmung nicht.

Die Bestimmungen der §§. 115 bis 119, 135 bis 139b, 152 und 153 finden auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben entsprechende Anwendung.

Arbeiterinnen dürfen in Anlagen der im Absatz 4 bezeichneten Art nicht unter Tage beschäftigt werden. Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafbestimmung des §. 146.

Der Vorschlag in Absatz 1 enthält gegenüber dem bisherigen Recht in sofern eine Aenderung, als in Konsequenz der Beschlüsse zu §§. 105a bis 105g die daselbst vorgesehenen Bestimmungen bezüglich der Sonntagsruhe und ebenso die im §. 120 vorgeschlagenen Bestimmungen bezüglich der Fortbildungs- resp. Haushaltungsschulen in Zukunft auch auf die Handlungsgehülfen und Lehrlinge Anwendung finden sollen.

Im Absatz 2 sind die Bestimmungen der §§. 135 bis 139b auch auf Zimmerplätze, sowie auf solche Ziegeleien, welche nicht als Fabriken anzusehen sind, und auf über Tag betriebene Brüche und Gruben, die nicht blos vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben werden, ausgedehnt.*) Bedenken gegen diese Ausdehnung wurden in der Kommission nicht geltend gemacht.

Die Frage der Ausdehnung auf alle Werkstätten, in denen etwa mit elementarer Kraft bewegte Triebwerke nicht blos vorübergehend zur Verwendung kommen, wurde dagegen von einer Seite befürwortet, von anderer bekämpft.**)

Zur Befürwortung der Bestimmung wurde ausgeführt, daß dieselbe nur die Konsequenz der technischen Entwickelung sei. Auf alle Betriebe, in denen eine regelmäßige Verwendung von Dampfkraft stattfinde, sei bereits in der bestehenden Gewerbeordnung der Schutz der §§. 135 bis 139b ausgedehnt. Heute seien beispielsweise bereits vielfach Gasmotoren an die Stelle der Dampfmaschinen getreten, es sei daher gerecht und billig, daß den Arbeitern, entsprechend der Ausnutzung der technischen Fortschritte der Neuzeit, auch die humanen Forderungen der Gegenwart bezüglich des Arbeiterschutzes gesetzlich gesichert würden. Bei der Unfallversicherung sei diese Konsequenz bereits gezogen, indem alle Betriebe mit elementarer Kraft derselben unterstellt seien. Es sei dringend wünschenswerth, daß auch die in Rede stehenden Betriebe der Aufsicht des Gewerbe-Inspektors unterstellt würden.

Weiterhin wurde darauf hingewiesen, daß es von allen Freunden des Arbeiterschutzes stets betont worden sei, daß in Handwerk und Hausindustrie die Zustände vielfach schlimmer seien als in den Fabriken. Die Vorlage unternehme den Versuch, auch einen Theil dieses Gebietes, über den bisherigen Rahmen hinaus, in die Arbeiterschutzgesetzgebung einzubeziehen, ein Fortschritt, den man nicht zurückweisen möge. Sowohl England wie Frankreich und zum Theil auch die Schweiz hätten gegenüber der deutschen Gesetzgebung in dieser Beziehung einen Vorsprung; um so mehr sei Anlaß gegeben, diesen Schritt zu unterstützen. Die in der Vorlage zum Schutz der jugendlichen und weiblichen Arbeiter enthaltenen Bestimmungen seien so maßvoll, daß aus denselben eine wesentliche Benachtheiligung der Unternehmer nicht zu befürchten sei. Je länger die Einbeziehung dieser Unternehmungen hinausgeschoben werde, desto mehr werde dieselbe später gegenüber gesteigerten Forderungen der Arbeiterschutzgesetzgebung empfunden werden.

Die Ausführungen der Gegenseite knüpften vor Allem an die Befürchtung an, daß durch die beabsichtigte Ausdehnung des Arbeiterschutzes dem Handwerkerstande der Konkurrenzkampf gegen die Großindustrie noch schwieriger gemacht werde. Die zunehmende Vervollkommnung und Verwendung von Kleinmotoren sei noch für manche Handwerke die einzige Hoffnung der Rettung. Durch die Vorlage werde aber die Ausnutzung dieser Hülfsmittel mit Verpflichtungen belastet, welche die Wohlthat derselben für das Handwerk wieder in Frage stelle. Vorschriften bezüglich Arbeitszeit, Pausen, Verzeichniß ꝛc. seien in Fabriken möglich, im Handwerke würden dieselben aber als eine große Belästigung empfunden werden. Der Handwerker sei vielfach vom Kunden abhängig, habe bald mehr bald weniger zu thun; dem entspreche auch die Arbeitszeit. Ferner bestehe im Handwerkerstande ein noch mehr familienähnliches Verhältniß zwischen Meister, Gesellen und Lehrlingen, so daß hier die Voraussetzungen für eine schablonenhafte Regelung, wie sie für Fabriken vielfach eine Nothwendigkeit sei, nicht vorhanden seien. Endlich wurde darauf hingewiesen, daß nicht etwa blos die Betriebe mit Gasmotoren unter diese Bestimmungen fallen würden, sondern auch alle Betriebe, welche Wind, Wasser oder eine sonstige elementare Kraft benutzten, so daß jede Wasser- oder Windmühle im deutschen Reiche mit Annahme des §. 154 der Fabrikgesetzgebung unterstellt sei. Selbst die Benutzung der Wasserleitung zum Betriebe einer Nähmaschine genüge für die Anwendung der im §. 154 vorgesehenen Bestimmungen.

Letzteren Ausführungen wurde entgegengehalten, daß nach dem Entwurf dem Bundesrath das Recht der Ausnahme-Festsetzung zustehen solle. Dadurch unterscheide sich die Vorlage wesentlich von der im Jahre 1887 Seitens der Kommission des Reichstages vorgeschlagenen und damals vom Reichstage abgelehnten Fassung des §. 154. Die Ausdehnung des Arbeiterschutzes sei nach der Entwickelung unserer Technik eine Nothwendigkeit. Soweit die Kleinkraftmaschinen im Handwerk und in der Hausindustrie Verwendung finden könnten, würde die letztere durch die Unter-

*) Vergl. Anlage H.
**) Vergl. Anlage J.

stellung dieser Betriebe unter die Arbeiterschutzgesetzgebung nicht aufgehalten werden. Mit der Verwendung eines Motors beginne auch die Arbeitstheilung, eine größere Regelmäßigkeit und Intensivität des Betriebes, und sei eine zunehmende Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Arbeitskräfte ꝛc. verbunden, Voraussetzungen, welche den Arbeiterschutz nothwendig machten. Eine Grenze, sei es nach der Zahl der beschäftigten Personen, oder nach dem Umfange oder dem Maß der Betriebskraft (Zahl der Pferdekräfte) ꝛc., lasse sich im Gesetze selbst nicht bestimmen; diese Frage werde man vielmehr im Wege der Verordnung zu lösen haben.

Von einigen Mitgliedern wurde die „optimistische" Auffassung, als ob in Handwerk und Hausindustrie ein Bedürfniß für die vorgeschlagene Regelung weniger vorliege, nachdrücklich bekämpft. Es wurde den Interessen der Handwerksmeister das Interesse des Arbeiterstandes entgegengehalten und es als ungerecht bezeichnet, die Konkurrenzfähigkeit jener auf Kosten dieser zu stärken. Von derselben Seite wurde auch das Ausnahmerecht des Bundesrathes, sowie die Bestimmung, daß Werkstätten, in welchen blos zur Familie des Arbeitgebers gehörige Personen beschäftigt werden, ausgenommen werden sollen, bekämpft (Antrag Nr. 1). Recht wie Pflicht des Staates sei es, jeder Ausbeutung der Arbeitskraft entgegenzutreten, auch dann, und erst recht dann, wenn Familien-Angehörige ausgenutzt würden. Wie der Staat die Eltern zwinge, ihre Kinder in die Schule zu schicken, so habe er auch das Recht, den Eltern zur Verhütung einer mißbräuchlichen Verwendung der Kinder zur Arbeit Vorschriften zu geben.

Die Majorität der Kommission erkannte das Bedürfniß und die Zweckmäßigkeit des §. 154 Absatz 3 an und theilte insbesondere nicht die Befürchtungen, welche mehrfach bezüglich der Konkurrenzfähigkeit der kleineren Unternehmer geäußert worden waren. Dagegen hielt man es für erforderlich, die für den Bundesrath vorgesehene Ausnahmebefugniß durch die Hinzunahme des §. 138 zu erweitern. Die meisten Kommissionsmitglieder glaubten auch, sich in dem Rahmen, der in der bisherigen Gewerbeordnung innegehalten sei, halten zu sollen, wonach, soweit blos Familien-Angehörige beschäftigt würden, das Gesetz keine Anwendung finde. Von mehreren Mitgliedern wurde in dieser Beziehung betont, daß die Familie für sie eine prinzipielle Schranke bilde, vor welcher die Arbeiterschutz-Gesetzgebung Halt zu machen habe, während von anderer Seite für Innehaltung dieser Grenze mehr die praktischen Gesichtspunkte als maßgebend bezeichnet wurden.

Der Vorschlag des Entwurfs, daß durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrathes die Bestimmungen der §§. 135—139b ganz oder theilweise auch auf andere Werkstätten sollen ausgedehnt werden können, stieß bei einem Theile der Mitglieder auf dieselben Bedenken, welche zu §§. 105g und 120e geltend gemacht worden waren. Man hielt von dieser Seite eine gesetzliche Regelung auf Grund einer umfassenden Erhebung für richtiger (Antrag Nr. 7) oder wollte wenigstens dem Reichstage das Recht, die getroffenen Bestimmungen außer Kraft zu setzen, gesichert wissen (Antrag Nr. 5). Die Majorität der Kommission hielt dagegen den vorgeschlagenen Weg für zweckmäßiger. Namentlich werde dieser Weg da zu verfolgen sein, wo durch das Verbot der Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in Fabriken eine Verdrängung derselben in die Hausindustrie zu befürchten sei. Das Bedürfniß einer Regelung, namentlich der Hausindustrie, sei allseitig anerkannt; die Schwierigkeit, im Wege der Gesetzgebung diese Regelung zu treffen, liege ebenso klar. Zudem sei der Weg der Verordnung umsomehr geboten, als die Hausindustrien sich meist auf bestimmte Bezirke beschränkten, und die Regelung sich je nach den örtlichen und gewerblichen Verhältnissen verschieden gestalten könne. Aus diesem Grunde wurde auch hier in zweiter Lesung die Vorlage dahin abgeändert, daß die Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung und des Bundesraths auch für bestimmte Bezirke sollen erlassen werden können.

Absatz 4 und 5 wurden in der **zweiten Lesung** in einen besonderen Paragraphen (§. 154a) gebracht. Bezüglich des in der Redaktions-Kommission geäußerten Bedenkens über die Aufnahme des §. 119a in den nunmehrigen §. 154a Abs. 1 s. Anm. zu Nr. 64 der Anträge der Redaktions-Kommission.

Zu Artikel 6.

§. 155.

(Marg.: Bestimmung der zuständigen Behörden.)

Nach §. 155 Absatz 2 der Gewerbeordnung ist von den Landes-Zentralbehörden bekannt zu machen, welche Behörden in den betreffenden Bundesstaaten unter der Bezeichnung höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Gemeindebehörde, Ortsbehörde, Unterbehörde, Polizeibehörde, Ortspolizeibehörde zu verstehen sind. Nachdem durch die Beschlüsse zweiter Lesung auch den „weiteren Kommunalverbänden" das Recht statutarischer Regelung mehrfach gegeben war, erschien eine entsprechende Ergänzung der Vorschrift des §. 155 Absatz 1 unentbehrlich.

Nach der in der Vorlage als (neuer) Absatz 3 zu §. 155 vorgeschlagenen Bestimmung sollen die Landesbehörden berechtigt sein, die den Polizeibehörden, Aufsichtsbeamten, unteren und höheren Verwaltungsbehörden durch die §§. 105b Absatz 2, 105e Absatz 2, 105f, 120d, 134e, 134f, 134g, 138 Absatz 1, 138a, 139, 139b übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten auf die der Verwaltung dieser Betriebe vorgesetzten Dienstbehörden zu übertragen.

Die für die Vorlage bestimmend gewesenen Gesichtspunkte werden in der „Begründung" dahin zusammengefaßt:

> „Wenn auch in den unter Reichs- und Staatsverwaltung stehenden Betrieben, die unter den Bestimmungen des Titel VII fallen, die zum Schutze der Arbeiter erlassenen Vorschriften in gleicher Weise zur Durchführung gelangen müssen, wie in den Privatbetrieben, so würde es doch leicht zu unerwünschten Kollisionen zwischen nebengeordneten Behörden desselben Staates führen, wenn die Polizeibehörden, Aufsichtsbeamten, unteren und höheren Verwaltungsbehörden die ihnen zugewiesenen Obliegenheiten und Befugnisse auch jenen Betrieben gegenüber ausüben sollten. Dazu kommt, daß unter den fraglichen Betrieben sich manche, wie namentlich diejenigen der Heeres- und Marineverwaltung finden, in denen die Aufrechterhaltung der unerläßlichen Disziplin und die Wahrung anderer wichtiger Reichs- oder Staatsinteressen gefährdet werden würde, wenn in ihnen anderen Beamten als denjenigen der Reichs- oder Staatsverwaltung ein Aufsichts- oder Verfügungsrecht eingeräumt werden würde. . . . Man wird zu diesen Behörden das Vertrauen haben dürfen, daß sie die Bestimmungen des Gesetzes mit derselben Gewissenhaftigkeit handhaben werden, wie die Behörden und Beamten der allgemeinen Staatsregierung."

Die Majorität der Kommission glaubte wenigstens die Zuständigkeit der Aufsichtsbeamten auch bezüglich der

Reichs- und Staatsbetriebe gesetzlich sichern zu sollen. Auch in solchen Betrieben seien Mißstände nicht ausgeschlossen. Das Urtheil und die Erfahrung, welche dem Aufsichtsbeamten zur Seite stehe, könne auch in solchen Betrieben nur gut wirken. Es sei nur zu wünschen, daß die Einrichtungen derselben auch gelegentlich von einem andern Standpunkt geprüft würden, als dem, welcher dem Ressortbeamten zunächst liege. Ungeachtet des Widerspruchs der Vertreter der verbündeten Regierungen, welche sich im Wesentlichen auf die bereits in der Begründung enthaltenen Ausführungen bezogen, wurde aus den obigen Erwägungen ein Antrag, in Absatz 3 das Wort „Aufsichtsbeamten" zu streichen, angenommen.

Zu Artikel 7.

(Marg.: Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes und Uebergangs-Bestimmungen.)

Während nach Absatz 1 der Vorlage nur der Zeitpunkt, mit welchem die in §§. 105a bis 105f vorgesehenen Bestimmungen ganz oder theilweise in Kraft treten, der Bestimmung Kaiserlicher Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths vorbehalten bleiben sollte, wurden bei der zweiten Lesung in Konsequenz früherer Beschlüsse auch die §§. 41a, 55a, 105h, 105i in diese Bestimmung einbezogen. Ferner empfahl es sich nach der Ansicht der Majorität der Kommission, in Rücksicht auf die erforderliche Feststellung der in §. 154 Absatz 3 vorgesehenen Ausnahmen, zu welchen es, wie von den Vertretern der verbündeten Regierungen ausgeführt wurde, umfangreicher Vorarbeiten bedürfe, auch das Inkrafttreten dieser Bestimmung der mit Zustimmung des Bundesraths zu erlassenden Kaiserlichen Verordnung vorzubehalten.

Daß im Uebrigen das Gesetz im Hinblick auf die seit der Einbringung der Vorlage verflossene Zeit nicht mit dem in der letzteren in Aussicht genommenen Termine werde in Kraft treten können, wurde allseitig anerkannt und an Stelle des „1. April 1891" der „1. Januar 1892" festgesetzt.

Die in dem Entwurfe vorgeschlagene zweijährige Uebergangsfrist für die weitere Beschäftigung von bisher bereits beschäftigten Kindern und jungen Leuten nach den gegenwärtig geltenden Bestimmungen soll nach dem Beschlusse der Kommission nicht, wie nach der Vorlage, vom 1. April 1891, sondern vom Tage der Verkündigung des Gesetzes an gerechnet werden, um auf diese Weise die für die völlige Durchführung desselben erforderliche, aber an sich unerwünschte Uebergangszeit möglichst zu verkürzen.

Im Uebrigen fanden die Uebergangsfristen der Vorlage die Zustimmung der Majorität, jedoch nicht ohne Vorbehalt von einer Seite, im Plenum des Reichstages, wenn die Verabschiedung des Gesetzes sich genauer übersehen lasse, andere Zeitbestimmungen zu beantragen.

Den zur Zeit mit Nachtarbeit beschäftigten Frauen glaubte die Kommission dagegen einen über die Bestimmung der Vorlage hinausgehenden Schutz bereits vom Tage des Inkrafttretens des Gesetzes an sichern zu müssen und diese Beschäftigung fortan nicht über dasjenige Maß hinaus zulassen zu dürfen, welches nach den Beschlüssen in zweiter Lesung für die in §. 139a Ziffer 2 und Absatz 2 vorgesehenen Ausnahmen als zulässig bezeichnet worden war.

(Marg.: Petitionen.)

Die zum Gesetzentwurfe eingegangenen Petitionen sind bei jedem einzelnen Paragraphen von dem besonders für die Petition bestellten Referenten, Abgeordneten Schmidt-Elberfeld, eingehend vorgetragen worden. Die Kommission erklärte die Petitionen durch die Beschlußfassung zu dem Gesetzentwurf für erledigt und beantragt:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. dem vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung in der, aus der angeschlossenen Zusammenstellung (ad Nr. 190) ersichtlichen Fassung die verfassungsmäßige Genehmigung zu ertheilen;
2. die zu dem Gesetzentwurfe eingegangenen, in der Kommission vorgetragenen Petitionen durch die Beschlußfassung über den vorstehenden Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Berlin, den 17. Januar 1891.

Die VIII. Kommission.

Graf **von Ballestrem**, Vorsitzender. **Hitze**, Berichterstatter. **Bebel.** Graf **von Behr.** Dr. **Böttcher. Cegielski.** Graf **von Galen. Grillenberger.** Dr. **Gutfleisch. Haehnle.** Dr. **Hartmann.** Dr. **Hirsch. von Jagow** (Potsdam). **von Kleist-Retzow. Klemm** (Sachsen). Dr. **Krause. Letocha.** Dr. Graf **von Matuschka. Merbach. Möller. Molkenbuhr.** Graf **von Preysing** (Straubing). **von Puttkamer.** Dr. **Schaedler. Schmidt** (Elberfeld). **Stötzel. Tröltsch. Wöllmer.**

Anlagen.

A.

Cirkular des Königl. Preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 6. Juli 1890.

Berlin, den 6. Juli 1890.

Um die Ausführung des dem Reichstage vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, zu dem in Aussicht genommenen Zeitpunkt des 1. April 1891 zu ermöglichen und um die Bedenken und Zweifel klar zu stellen, welche sowohl durch die von der Reichstags-Kommission in erster Lesung gefaßten Beschlüsse als auch durch die inzwischen eingelaufenen Petitionen hervorgerufen sind, ersuche ich Euere 2c., bis zum 1. Oktober d. J. folgende Punkte in eingehender Weise klarstellen und begutachten zu wollen.

1. Zu §. 105b Absatz 1 und §. 105c Absatz 3 des Entwurfs. Ist es in allen im §. 105b Absatz 1 bezeichneten Gewerbebetrieben möglich,

a) den Arbeitern für jeden Sonn- und Festtag mindestens 30, für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest 60 und in sonstigen Fällen für 2 auf einander folgende Sonn- und Festtage 48 Stunden Ruhe zu gewähren,

b) diese Ruhezeit am vorhergehenden Werktage frühestens um 6, spätestens um 12 Uhr Abends beginnen zu lassen,

c) die Arbeiter, welche bei den §. 105c Ziffer 2 und 3 bezeichneten Arbeiten länger als drei Stunden an Sonn- und Festtagen beschäftigt werden, an jedem dritten Sonntage oder Festtage volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntage oder Festtage volle 18 oder 24 Stunden von der Arbeit frei zu lassen?

2. Zu §. 105b Absatz 2.

Erscheint es ausführbar, vorbehaltlich der Ausnahmen nach §. 105e des Entwurfs an Sonn- und Festtagen

a) die Verkaufsstellen von Nachmittags 1 Uhr an ganz zu schließen,

b) die Beschäftigung in den übrigen Handelsgewerben auf 3 Stunden einzuschränken?

3. Zu §. 137 Absatz 4.

a) Wie viel verheirathete Frauen sind in Fabriken mit Ausschluß der Spinnereien und Ziegeleien und in den nach dem §. 154 der bisherigen Gewerbeordnung den Fabriken gleichgestellten gewerblichen Anlagen beschäftigt?

b) Welche Folgen würde für diese Fabriken und Anlagen die gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit der verheiratheten Frauen auf 10 Stunden haben, wenn die Arbeitszeit der übrigen erwachsenen Arbeiterinnen auf 11 Stunden fixirt wird?

c) Stehen Bedenken entgegen, eine 1½stündige Mittagspause für Arbeiterinnen über 16 Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, der Regel nach und vorbehaltlich der anderweiten Normirung der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde in den Fällen des §. 139 Absatz 2 einzuführen?

4. Zu §. 138a Absatz 1.

a) Für welche Fabrikationszweige liegt ein Bedürfniß vor, wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit in regelmäßig wiederkehrenden Zeiten oder bei unregelmäßiger verstärkter Nachfrage die Beschäftigung der Arbeiterinnen über 11 Stunden täglich auszudehnen?

b) Genügt diesem Bedürfniß die Verlängerung der täglichen Arbeitszeit um 1 Stunde und für höchstens 40 Tage im Kalenderjahr?

5. Zu §. 139a Absatz 1 Ziffer 2.

a) In welchen Fabriken hat bisher eine regelmäßige Nachtbeschäftigung der Arbeiterinnen, also nicht bloß eine Ausdehnung der Tagesbeschäftigung bis in die Nacht hinein stattgefunden?

b) War diese Nachtbeschäftigung in allen Betrieben desselben Fabrikationszweiges üblich?

c) Unter welchen Voraussetzungen erscheint die Gestattung der Nachtbeschäftigung der Arbeiterinnen in denjenigen Fabrikationszweigen zulässig, in welchen sie bisher üblich war?

6. Zu §. 139a Absatz 1 Ziffer 3.

a) Wie lange ist bisher die regelmäßige Arbeitszeit in den Spinnereien?

b) Haben sich Schwierigkeiten daraus ergeben, daß die Arbeitszeit der erwachsenen Arbeiter länger war als diejenige der jugendlichen?

c) Welche Folgen würde die ausnahmslose Einschränkung der Arbeitszeit der jungen Leute von 14 bis 16 Jahren und der verheiratheten Arbeiterinnen in Spinnereien auf 10 Stunden haben?

7. Zu §. 154 Absatz 2.

a) Wie lange ist bisher die regelmäßige Arbeitszeit in den Ziegeleien im Sommer und im Winter?

b) Werden Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter in den Ziegeleien nur im Freien oder auch an den Oefen beschäftigt?

c) Welche Mißstände haben sich bei der bisherigen Beschäftigungszeit ergeben und bestehen Bedenken dagegen, die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen in Ziegeleien auf 69 Stunden wöchentlich festzusetzen?

d) Welche Folgen würde eine Ermäßigung der Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen in den Ziegeleien auf 64 oder auf 60 Stunden wöchentlich haben?

e) Würden aus der Anwendung der §§. 134 bis 139b auf die über Tage betriebenen Brüche und Gruben, welche nicht blos vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben werden, Schwierigkeiten zu befürchten sein?

8. Zu §. 154 Absatz 3.

a) Können die Bestimmungen der §§. 135 bis 139b ohne Schwierigkeit Anwendung finden auf Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht blos vorübergehend zur Verwendung kommen?

b) Welche Ausnahmen von den Bestimmungen der §§. 135 bis 139b sind für einzelne Arten dieser Werkstätten erforderlich?

9. Gemeinsam zu §§. 139a und 154.

Für alle Spinnereien und für alle Ziegeleien, welche nicht blos vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden, ist der Bestand der Mitte August d. J. beschäftigten Arbeiter nach folgendem Schema aufzunehmen:

1.	2.		3.			4.
Bezeichnung der gewerblichen Anlage	Zahl der Arbeiter unter 16 Jahren		Zahl der Arbeiter über 16 Jahre			Gesammtzahl der Arbeiter
	a) männliche	b) weibliche	a) männliche	b) ledige oder verwittwete Arbeiterinnen	c) verheirathete Arbeiterinnen	

Aus diesen Aufnahmen ist eine Zusammenstellung getrennt für Spinnereien und für Ziegeleien zu machen und Ihrem Berichte beizufügen.

Eurer Ermessen stelle ich es anheim, über die erforderten thatsächlichen und gutachtlichen Aeußerungen außer dem Königlichen Gewerberath, den Landräthen und den Kommunalbehörden auch die Handelskammern und diejenigen Vereine von Arbeitgebern und Arbeitern zu hören, bei welchen eine nähere Kenntniß der betreffenden Verhältnisse vorauszusetzen ist.

Auf die pünktliche Innehaltung des Eingangs gesetzten Termins muß ich Gewicht legen, damit ich das gewonnene Material noch für die weitere Berathung der Gewerbe-Novelle in der Reichstags-Kommission verwerthen kann.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
gez. Freiherr von Berlepsch.

An
sämmtliche Herren Regierungs-Präsidenten
und den Königlichen Polizei-Präsidenten
hier.

B. 4516.

B.

Erhebungen, betreffend §. 105c*) Absatz 3.

Eine über die Regierungsvorlage hinausgehende Vorschrift wird von einer geringen Zahl von Behörden und einem Theile der Fabrikaufsichtsbeamten für durchführbar gehalten, begegnet aber in den Kreisen der Industrie sowohl wie bei einer großen Zahl der Behörden und

*) Die Ergebnisse der übrigen, die Sonntagsruhe betreffenden Erhebungen sind in dem Bericht niedergelegt.

einem erheblichen Theile der Aufsichtsbeamten ernsten Bedenken. Dies gilt insbesondere, soweit es sich um die in §. 105 Absatz 1 Ziffer 2 gedachten Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung und um die Hineinbeziehung der Festtage handelt. Letztere werde namentlich bei sich häufenden Festtagen und in Gegenden mit konfessionell gemischter Bevölkerung außerordentlich schädigend und belästigend wirken.

In zahlreichen Aeußerungen wird darauf hingewiesen, daß die hier in Betracht kommenden Arbeiten im Allgemeinen unregelmäßiger Art seien, bald häufig, bald weniger häufig erforderlich würden, und die in Aussicht genommenen Ruhezeiten mit Rücksicht auf diese Umstände regelmäßig in vielen Fällen kaum würden gewährt werden können, zumal Reparaturarbeiten sich nicht selten plötzlich und unerwartet nothwendig zeigten.

Ferner seien die fraglichen Arbeiten in der Regel derart, daß sie ohne Schädigung der Interessen und mitunter der Sicherheit des Betriebes nur von besonders qualifizirten und tüchtigen Arbeitern vorgenommen werden könnten, von Maschinisten, Kesselwärtern, Schlossern, Schmieden, Maurern, Tischlern, Formern, älteren und erprobten Leuten, welche unter Umständen auch mehrere Sonntage hinter einander arbeiten müßten. Ein dem Kommissionsbeschluß entsprechender Wechsel werde für diese Arbeiter ein Ersatzpersonal verlangen, dessen Beschaffung schon in großen Betrieben, namentlich auf dem Lande, abgesehen von dem dazu erforderlichen pekuniären Aufwande, in manchen Fällen Schwierigkeiten begegnen werde, weit mehr aber noch in kleinen Betrieben, wo für die in Rede stehenden Arbeiten häufig nur ein einziger Arbeiter vorhanden und die Anstellung eines zweiten Arbeiters zu kostspielig sei, wozu noch der fernere Umstand hinzutrete, daß das für die Sonntagsarbeit erforderliche Ersatzpersonal in vielen Fällen in der Woche nicht hinlänglich würde beschäftigt werden können. Die Schwierigkeit, welche die Beschaffung der Ersatzleute auf dem Lande mit sich führen werde, wird in zahlreichen Berichten zum Ausdruck gebracht. Aus ländlichen Bezirken wird dieses Bedenken namentlich bezüglich der Brennereien erhoben, da es den vielen Betrieben kleinen Umfanges kaum möglich sein werde, für den einzigen vorhandenen sachverständigen Arbeiter noch einen Vertreter anzustellen.

Weiter wird hervorgehoben, daß die Personen, um deren Beschäftigung es sich hier handelt, vielfach in der Woche weit geringer als die übrigen Betriebsarbeiter zur Arbeit herangezogen würden und innerhalb der Woche häufig eine ausgedehnte Ruhezeit genössen.

Für gewisse Betriebe, so beispielsweise für Zinkhütten, werde das erforderliche Ersatzpersonal, sofern an jedem zweiten Sonntage die Tagesschicht freigegeben werden müsse, so erheblich sein, daß eine genügende Beschäftigung desselben in der Woche ausgeschlossen erscheine, während die Unterlassung der Arbeiten an Sonntagen in manchen Fällen den gesammten Betrieb würde gefährden können. Bei Zinkhütten werde die Freigabe der Tagesschicht an jedem zweiten Sonntage eine Vermehrung der Ofenarbeiter um 50 Prozent bedingen, für welche man an den Werktagen genügende Beschäftigung nicht werde finden können.

In Rücksicht auf die großen Schwierigkeiten, welche eine den Kommissionsbeschlüssen entsprechende Bestimmung haben würde, würde man nach der Ansicht mehrerer Behörden, soweit dies irgendwie thunlich sei, dazu schreiten, für Arbeiten der unter Ziffer 2 bezeichneten Art die Werktage zu benutzen, wodurch, von anderen Nachtheilen abgesehen, den übrigen Arbeitern, unter Umständen um nur eines Arbeiters willen, den man am Sonntag nicht beschäftigen durfte, ein empfindlicher Verdienstausfall erwachsen würde.

Während im Hinblick auf die vorstehend erörterten Schwierigkeiten von verschiedenen Seiten die Gewährung von Ausnahmen für große Reparaturen oder für kleine Betriebe als wünschenswerth bezeichnet wird, wird von einer Seite vorgeschlagen, den Absatz 3 des §. 105c zu streichen und an Stelle der Sonntagsruhe für die hier in Betracht kommenden Arbeiter eine entsprechende Werktagsruhe vorzusehen.

Dieser Vorschlag wird, abgesehen von den obigen Umständen, auch mit dem Hinweise darauf begründet, daß durch die vorgesehenen Ruhezeiten namentlich auch gewisse Gattungen von Handwerkern empfindlich geschädigt werden würden, und zwar namentlich diejenigen Kupferschmiede und Maschinenschlosser, deren Haupterwerb darin bestehe, in solchen Gewerbebetrieben Reparaturen vorzunehmen, in denen besondere Reparaturarbeiter nicht beschäftigt werden. Die 36stündige Ruhezeit werde nicht nur für zahlreiche kleinere Betriebe, sondern auch für viele größere eine außerordentliche Schädigung sowohl der Arbeitgeber wie der Arbeiter zur Folge haben und erscheine in manchen Fällen kaum durchführbar.

C.

Arbeitszeit der verheiratheten Frauen und Mittagspausen.

(§. 137).

I. Statistik über die Beschäftigung verheiratheter Frauen.

Die Gesammtzahl der verheiratheten Frauen, welche Mitte August 1890 im Deutschen Reich in Fabriken mit Ausschluß der Spinnereien und Ziegeleien und in den nach §. 154 der bisherigen Gewerbeordnung den Fabriken gleichgestellten gewerblichen Anlagen beschäftigt waren, betrug 103798.

Von diesen entfallen nach anliegender Statistik auf Preußen 42761, auf die übrigen Bundesstaaten 61037.

Innerhalb Preußens sind die verheiratheten Frauen in Fabriken am zahlreichsten vertreten in den Regierungsbezirken Breslau (5130), Liegnitz (5119), Düsseldorf (gegen 4000) und Frankfurt a. O. (3737), sowie in der Stadt Berlin (3513).

Weniger als je 500 Frauen sind beschäftigt in den Regierungsbezirken der Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen sowie in den Regierungsbezirken Osnabrück, Aurich, Münster, Coblenz, Trier und Sigmaringen.

Von den übrigen Gebieten des Deutschen Reichs beschäftigt die meisten verheiratheten Frauen (21900) das Königreich Sachsen. Es folgen Bayern mit 11164, Baden mit 6918, Elsaß-Lothringen mit 5065, Württemberg mit 4201 sowie die thüringischen Staaten mit 5329. Von der letztgenanten Zahl entfallen auf Reuß ältere und jüngere Linie allein 3387.

Außerdem waren verheirathete Frauen Mitte August 1890 im Deutschen Reich beschäftigt:

I. in Spinnereien 18211, und zwar
1. in Preußen 6312, davon kamen
auf den Regierungsbezirk Liegnitz . . . 937,
" " " Düsseldorf . . 755,
" " " Breslau . . . 724,
" " " Frankfurt a. O. 618,
" " " Potsdam . . 573,
2. in Sachsen 4893,
3. in Bayern 2504,
4. in Elsaß-Lothringen 1633,

5. in Baden 960,
6. in Württemberg 643,

II. in Ziegeleien 8070 und zwar
1. in Preußen 5483, davon kamen
auf den Regierungsbezirk Liegnitz . . . 980,
" " " Breslau . . . 906,
" " " Potsdam . . 834,
" " " Oppeln . . . 442,
" " " Frankfurt a. O. 335,
" " " Schleswig . . 325,
2. in Sachsen 1 295,
3. in Bayern 646,
4. in Elsaß-Lothringen 124,
5. in Baden . . . . 118.

Die Gesammtzahl aller in Fabriken einschließlich der Spinnereien und Ziegeleien Mitte August im Deutschen Reich beschäftigten verheiratheten Frauen betrug somit 130 079.

II. Zehnstündige Arbeitszeit der verheiratheten Frauen.

A. Die vorliegenden Gutachten sprechen sich mit wenigen Ausnahmen übereinstimmend gegen eine gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit der verheiratheten Frauen auf 10 Stunden unter Beibehaltung einer elfstündigen Arbeitszeit für die übrigen erwachsenen Arbeiterinnen aus und begründen ihre Ansicht im Wesentlichen in folgender Weise.

In allen Fabriken werde die einseitige Verkürzung der Arbeitszeit der verheiratheten Frauen die Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebes sowohl in den Arbeits- als auch in den Aus- und Ankleideräumen in hohem Maße erschweren und eine Lockerung der Disziplin zur Folge haben.

In denjenigen Fabriken, in welchen alle oder mehrere Maschinen durch eine Kraft bewegt würden, würde diese Kraft theilweise eine Stunde lang unnütz verwendet werden.

Für die Betriebe, in welchen die Thätigkeit der verschiedenen Arbeiter in einander greife, würden sich erhebliche Betriebsstörungen ergeben, da während einer Stunde die Arbeit der verheiratheten Frauen in der Kette der Gesammtarbeiten des Betriebes fehlen würde. Es sei dies namentlich da mit Nachtheilen verknüpft, wo zu den Arbeiten der verheiratheten Frauen eine besondere Geschicklichkeit erfordert werde, oder wo — wie in den Zuckerfabriken — ein regelmäßiger Schichtenwechsel stattfinde.

In Betrieben endlich, in welchen die frühzeitig die Fabrik verlassenden Frauen durch andere Arbeiterinnen abgelöst werden könnten, würden Schwierigkeiten daraus entstehen, daß jedesmal bei dem Abtreten derselben, also während des Fortganges des Betriebes, eine genaue Abnahme der Arbeitserzeugnisse stattfinden werde. Eine solche sei erforderlich, weil anderenfalls die Verantwortlichkeit für die Güte der Arbeit von einer Arbeiterin auf die andere abgewälzt werden könne.

Aus diesen Gründen werde die Verkürzung der Arbeitszeit der verheiratheten Frauen meistens zur Folge haben, entweder, daß die Arbeitszeit allgemein auf 10 Stunden festgesetzt werden würde, oder daß die Ehefrauen aus den Fabriken verdrängt werden würden. Ersteres werde in den selteneren Fällen zutreffen, wo die Arbeit der Ehefrauen Mangels ausreichender anderweiter Arbeitskräfte nicht entbehrt werden könne, letzteres in den häufigeren Fällen, in denen es möglich sei, andere weibliche Arbeitskräfte sich zu beschaffen. In beiden Fällen aber würden die gedachten Folgen zu schweren Schädigungen der Industrie und der Arbeiter führen.

Bei einer allgemeinen Verkürzung der Arbeitszeit würde der Verdienst der Arbeiter sich verringern, und, sofern man, um den Ausfall an Arbeitsleistung auszugleichen, mehr und theuerere Maschinen anschaffe, die Produktion vertheuert und damit die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Industrie auf dem Weltmarkt in Frage gestellt werden.

Die Entlassung der verheiratheten Frauen aus den Fabriken aber würde von der Industrie beklagt werden, da dieselben sich meist durch Seßhaftigkeit und Zuverlässigkeit vor den übrigen Arbeiterinnen auszeichneten, sich vielfach durch längere Uebung eine größere Geschicklichkeit erworben hätten als diese und daher oft als Vorarbeiterinnen verwendet und mit der Aufsicht über die anderen Arbeiterinnen betraut würden.

Die Entlassung aus der Fabrikbeschäftigung werde auch nicht im Interesse der Ehefrauen selbst liegen, da ihre Familien vielfach ohne ihren Verdienst nicht auskommen könnten und sie daher auf Fabrikarbeit angewiesen seien; so in denjenigen Fällen, in welchen der Ehemann erwerbsunfähig sei oder von der Frau und den Kindern getrennt lebe. Es sei daher — wie namentlich aus Hamburg und von dem Fabrikeninspektor zu Sachsen-Coburg-Gotha hervorgehoben wird — zu befürchten, daß die Frauen aus den Fabriken in die Hausindustrie verdrängt werden würden, welche unfraglich für den Körper und Geist weit nachtheiliger sei als die Arbeit in gut eingerichteten und überwachten Fabriken mit fest begrenzten Arbeitszeiten.

Aus Bayern wird die Befürchtung geäußert, daß die Arbeiterfamilien, wenn die Frauen nicht mehr mitverdienen könnten, beispielsweise in Augsburg, zahlreich der Armenpflege anheimfallen würden. Endlich wird von verschiedenen Seiten die Gefahr nicht für ausgeschlossen erachtet, daß für die Zukunft Arbeiterinnen, um ihres Verdienstes nicht verlustig zu gehen, Bedenken tragen würden, zur Eheschließung zu schreiten und daß sich hieraus eine Zunahme der Konkubinate und eine Verminderung der Zahl der Legitimationen unehelicher Kinder durch nachfolgende Ehe ergeben würde. Auch wird in Bayern darauf hingewiesen, daß der Ersatz der Ehefrauen durch andere weibliche Arbeitskräfte den schon jetzt bestehenden Mangel an landwirthschaftlichen Dienstboten vielfach noch vermehren werde.

Aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf wird verschiedentlich geäußert, daß häufig auch außer den Fällen, in welchen die Frau an Stelle des erwerbsunfähigen Mannes die Mittel zum Lebensunterhalt ihrer Familie erwerben müsse, ein Bedürfniß, ihre Beschäftigungszeit zu beschränken, fehle. Denn während der ersten Zeit ihrer Ehe und der Militärdienstzeit des Mannes wohnten die Frauen vielfach bei den Eltern, ohne einen selbstständigen Haushalt zu führen, in anderen Fällen wiederum lebten sie von ihrem Manne getrennt oder in kinderloser Ehe. Daß solches nicht zu den Seltenheiten gehöre, zeige eine vom Bürgermeister zu Langenberg gefertigte Zusammenstellung, nach welcher unter den 32 verheiratheten Frauen, welche in Langenberg in Fabriken arbeiteten, 11 keinen eigenen Hausstand besäßen, sondern bei Angehörigen wohnten, 18 kinderlos seien und 6 von ihrem Manne getrennt lebten, darunter 3, deren Männer Soldaten seien.

Im Fürstenthum Reuß j. L. wird darauf hingewiesen, daß den Frauen, wenn sie nicht an dem Ort ihrer Beschäftigung wohnten, eine frühere Beendigung der Arbeit oft wenig nützen werde, da die Züge, mit denen sie an ihren Wohnort befördert würden, erst nach dem allgemeinen Schluß der Arbeit abgelassen werden könnten.

B. Sieht man von denjenigen Bezirken ab, in welchen Frauen nur in ganz geringer Zahl in Fabriken beschäftigt sind, so liegen bemerkenswerthe Aeußerungen von Behörden und Korporationen zu Gunsten der 10stündigen Arbeitszeit der Ehefrauen nur aus 3 preußischen Regierungsbezirken, sowie aus Baden, Hessen und Elsaß-Lothringen vor.

Ein Regierungspräsident der östlichen Provinzen glaubt,

daß für diejenigen Fabrikationszweige, in welchen verheirathete Frauen in erheblicher Zahl beschäftigt würden — dies seien im Regierungsbezirk die Textilindustrie, die Wollhutfabrikation und die Teppichknüpferei — deren Entlassung nicht in Frage kommen könne, falls die 10 stündige Arbeitszeit allgemein für Frauen eingeführt würde.

Auch ein anderer Regierungs-Präsident der mittleren Provinzen befürwortet im Gegensatze zu den Orts- und Kreisbehörden die kürzere Beschäftigung der Ehefrauen. Eine Entlassung der verheiratheten Frauen in Folge der durch die Verschiedenheit der Arbeitszeit sich ergebenden Betriebsstörungen sei für den Bezirk in größerem Umfange nicht zu befürchten. Denn einmal bestehe bereits in zahlreichen Betrieben allgemein die 10stündige Arbeitszeit. Sodann seien die Frauen in manchen Fabrikationszweigen, wie in der Textilindustrie, unentbehrlich. Endlich sei anzunehmen, daß zahlreiche Unternehmer aus Rücksichten der Menschlichkeit, um die Weiterbeschäftigung der Frauen zu ermöglichen, sie an Posten stellen würden, aus denen sie ohne Schwierigkeiten für den Betrieb früher als die übrigen Arbeiter entlassen werden könnten.

Aus Baden und von den Fabrikinspektoren von Hessen wird übereinstimmend berichtet, daß in den Cigarrenfabriken die verheiratheten Frauen auch jetzt schon die Arbeit früher als die übrigen Arberinnen verließen. Es sei anzunehmen, daß auch in denjenigen Fabrikationszweigen, in welchen ein Hand in Hand Arbeiten nach der technischen Eigenthümlichkeit des Betriebes stattfinden müsse, die sich aus der Verkürzung der Arbeitszeit der Ehefrauen ergebenden Schwierigkeiten bei gutem Willen durch entsprechende Eintheilung der Arbeitszeit überwunden werden könnten, derart, daß die Freistunde für die einen auf den Beginn, für die anderen auf das Ende der Arbeitszeit gelegt würde, durch welche Maßnahme erreicht werden könnte, daß stets nur ein Theil der verheiratheten Arbeiterinnen für 1 Stunde im Betriebe fehle.

Das Fabrikaufsichtsamt zu Straßburg äußert zwar einerseits die Befürchtung, daß in denjenigen Betrieben, in welchen die Arbeiten in einander greifen müßten, für den Fall der einseitigen Ermäßigung der Arbeitszeit der verheiratheten Frauen diese durch ledige Arbeiterinnen ersetzt werden würden, glaubt aber doch, daß in anderen Betrieben die kürzere Arbeitszeit durch größeren Fleiß würde ausgeglichen werden können.

III. Die 1½stündige Mittagspause.

A. Aehnliche Befürchtungen, wie bezüglich der gesetzlichen Einschränkung der Arbeitszeit der verheiratheten Frauen auf 10 Stunden, werden auch gegen die gesetzliche Einführung einer 1½stündigen Pause für weibliche Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, geltend gemacht.

Von der großen Mehrzahl derjenigen, welche zur Sache gehört worden sind, wird angenommen, daß mit Rücksicht auf die Betriebsstörungen, welche sich aus der einseitigen Festsetzung dieser nur für einen Theil der Arbeiterschaft vorgeschriebenen Mittagspause ergeben würden, lediglich zwei Möglichkeiten in Betracht kämen. Entweder werde die gleiche Pause allgemein für sämmtliche Arbeiter zur Durchführung gelangen, oder aber die Frauen, welche ein Hauswesen zu besorgen hätten, würden aus den Fabriken entfernt werden.

Von einigen Seiten wird bemerkt, daß, wenn die beiden vorbezeichneten Folgen wider Erwarten nicht eintreten sollten, jedenfalls der Lohn der Arbeiterinnen welche ein Hauswesen zu besorgen hätten, eine Kürzung erfahren werde. Es ergebe sich dies bei Stück- und Stundenlohn von selbst. Bei Tagelohn aber werde die Kürzung durch die Unzufriedenheit der länger beschäftigten Arbeiterinnen erzwungen werden.

Vielfach wird gegen die fragliche Festsetzung auch geltend gemacht, daß eine 1½stündige Mittagspause oft den Interessen der Arbeiter selbst nicht entspreche.

Häufig seien die Wohnungen der letzteren so weit entfernt von der Fabrik, daß 1½ Stunden nicht ausreichten, um den Arbeiterinnen die Zubereitung des Mittagessens zu ermöglichen. Daher sei es in manchen Betrieben üblich, daß die Arbeiterinnen, auch in Rücksicht auf die Ersparniß an Feuerungsmaterial in den Fabriken selbst, auf den dort bestehenden ausreichenden Koch- und Wärmevorrichtungen ihr Mittagessen zubereiteten. Eine längere Erholung auf den Betriebsstätten sei aber nicht nöthig und empfehle sich auch nicht, da diese nur selten geeignete Räume zur Verfügung hätten, in welchen die Sittlichkeit der Arbeiterinnen nicht Gefahr laufe.

Aus dem Regierungsbezirk Erfurt wird mitgetheilt, daß in einzelnen Fabriken der Brauch herrsche, die Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen hätten, in der Zeit von 8—9 Uhr Vormittags nach Hause zu schicken. In dieser Freistunde hätten sie dann Gelegenheit, auf den dort üblichen Grudeöfen das Essen für die Mittagspause vorzubereiten, und sie fänden dasselbe dann Mittags fertig vor, ohne daß der Ofen oder die Speisen in der Zwischenzeit einer Wartung oder Beaufsichtigung bedürftig wären.

Endlich wird aus den verschiedensten Theilen des Reichsgebietes übereinstimmend berichtet, es werde oft von den Arbeitern der Wunsch geäußert, daß die Mittagspause nach Möglichkeit abgekürzt werde, damit sie frühzeitig nach Hause kommen könnten. In solchen Fällen werde dann in der Regel die Hauptmahlzeit auf den Abend verlegt.

B. Zu Gunsten der 1½stündigen Mittagspause für die ein Hauswesen besorgenden Arbeiterinnen sprechen sich namentlich 5 preußische Regierungs-Präsidenten, Behörden in Baden und Mecklenburg-Schwerin, sowie die Fabrikinspektoren von Hessen und der Fabrikaufsichtsbeamte von Elsaß-Lothringen aus, in der Annahme, daß wesentliche Bedenken gegen die Einführung dieser Pause um deswillen nicht zu erheben seien, weil dieselbe allgemein für alle Arbeiter zur Einführung gelangen werde.

Dabei bemerkt der Fabrikaufsichtsbeamte für Elsaß-Lothringen, daß diese Mittagspause im Oberelsäßer Aprilausstand eine wesentliche Rolle gespielt habe.

Die Behörden in Baden und die Fabrikinspektoren von Hessen machen darauf aufmerksam, daß entfernt wohnende Arbeiterinnen und verheirathete Frauen, deren Haushalt von anderen Personen versehen werde, im Sinne des Gesetzes nicht zu denjenigen gerechnet werden dürften, welche ein Hauswesen zu besorgen hätten.

C. Mehrfach werden auch Abänderungen des Gesetzentwurfes in Vorschlag gebracht.

Ein Regierungs-Präsident der mittleren Provinzen Preußens wünscht, daß die fragliche Pause für alle Arbeiterinnen festgesetzt werde, da es zweifelhaft sei, ob diese Maßregel als Ausnahmebestimmung nur für die ein Hauswesen besorgenden Arbeiterinnen sich praktisch werde durchführen lassen. Er hofft, daß dadurch für die Arbeiterinnen die Nachtheile vermieden werden würden, welche das Nachhausegehen in Gemeinschaft mit den männlichen Arbeitern vielfach zur Folge habe.

Vier andere preußische Regierungs-Präsidenten befürworten im Interesse der Einheitlichkeit des Betriebes die Einführung der 1½stündigen Mittagspause für alle — männliche und weibliche — Arbeiter.

Behörden in Bayern und Württemberg empfehlen den von den rheinischen Handelskammern gemachten Vor-

schlag, demzufolge die Pause nur „auf Antrag“ gewährt werden soll, während derselbe von einem rheinischen Regierungs-Präsidenten als unpraktisch bezeichnet wird, da wohlwollende Arbeitgeber auch ohne gesetzliche Vorschrift, soweit es der Betrieb gestattete, sich bezüglichen Anträgen entgegenkommend zeigen würden, und andere Arbeitgeber die Frauen durch Furcht vor Entlassung oder Lohnherabsetzung von der Stellung solcher Anträge zurückhalten würden.

Ein anderer preußischer Regierungs-Präsident endlich schlägt vor, da es sich um eine Angelegenheit handele, welche lediglich von den thatsächlichen Verhältnissen einer bestimmten Art abhängig sei, die Regelung den Ortsbehörden zu überlassen und diese zu ermächtigen, die Mittagspausen für alle Fabrikarbeiter übereinstimmend festzusetzen.

Zu C.

Zahl der verheiratheten Frauen, welche in Fabriken mit Ausschluß der Spinnereien und Ziegeleien und in den nach dem §. 154 der bisherigen Gewerbe-Ordnung den Fabriken gleichgestellten gewerblichen Anlagen beschäftigt sind.

1. Verwaltungs-Bezirk.	2. Zahl der beschäftigten Ehefrauen.	3. Bemerkungen.
Königsberg	265	
Gumbinnen	38	
Danzig	466	
Marienwerder	70	
Potsdam	1 854	Mit Ausschluß der auf den militärfiskalischen Werken zu Spandau beschäftigten.
Frankfurt a. O.	3 737	
Berlin	3 513	
Stettin	345	
Köslin	98	
Stralsund	138	
Posen	365	
Bromberg	65	
Breslau	5 130	
Liegnitz	5 119	
Oppeln	1 262	
Magdeburg	1 747	
Merseburg	740	
Erfurt	1 190	
Schleswig	1 435	
Hannover	985	
Hildesheim	625	
Lüneburg	1 570	
Stade	523	
Osnabrück	247	
Aurich	40	
Münster	481	
Minden	1 466	
Arnsberg	728	
Kassel	814	
Wiesbaden	589	
Coblenz	300	
Düsseldorf	4 000	
Cöln	808	
Trier	80	
Aachen	1 908	
Sigmaringen	20	
Summe	42 761	

1. Verwaltungs-Bezirk.	2. Zahl der beschäftigten Ehefrauen.	3. Bemerkungen.
Bayern	11 164	
Sachsen	21 900	
Württemberg	4 201	
Baden	6 918	
Hessen	1 921	
Mecklenburg-Schwerin	250	
Sachsen-Weimar	521	
Mecklenburg-Strelitz	31	
Oldenburg	125	
Braunschweig	1 488	
Sachsen-Meiningen	642	
Sachsen-Altenburg	836	
Sachsen-Coburg-Gotha	184	
Anhalt	408	
Schwarzburg-Rudolstadt	215	
Schwarzburg - Sondershausen	65	
Waldeck	—	Angabe fehlt.
Reuß ä. L.	1 514	
Reuß j. L.	1 873	
Schaumburg-Lippe	30	
Lippe	87	
Lübeck	134	
Bremen	692	
Hamburg	773	
Elsaß-Lothringen	5 065	
Summe	61 037	
Deutsches Reich	103 798	

D.

Ueberstunden-Arbeit der erwachsenen Arbeiterinnen.

(§§. 138a und 139a.)

Nach der Regierungs-Vorlage konnte eine Verlängerung der 11stündigen Arbeitszeit für erwachsene Arbeiterinnen bewilligt werden:

I. für einzelne Betriebe

1. bei Unterbrechung durch Naturereignisse oder Unglücksfälle nach §. 139 auf unbeschränkte Zeit mit Genehmigung des Reichskanzlers,
2. wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit um 2 Stunden bis 10 Uhr Abends für höchstens 40 Tage im Kalenderjahr durch die untere Verwaltungsbehörde nach §. 138a;

II. für ganze Fabrikationszweige, nämlich für Spinnereien, Fabriken mit regelmäßiger Tag- und Nachtarbeit, Fabriken mit unregelmäßigen Arbeitsschichten und Fabriken, deren Betrieb ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, durch Beschluß des Bundesraths nach §. 139a ohne zeitliche Beschränkung.

Die Kommissionsbeschlüsse erster Lesung haben zunächst ad I. 2 die Möglichkeit der Ueberarbeit

auf 1 Stunde täglich für 40 Tage, also auf 40 Stunden im Kalenderjahr beschränkt und dann ad II. die Spinnereien beseitigt und für die übrigen Fabriken eine Maximalbeschäftigung der erwachsenen Arbeiterinnen von 64 Stunden wöchentlich eingeführt.

Die angestellten Erhebungen haben dargethan, daß für viele Industriezweige, insbesondere für die sogenannten Kampagne- und Saison-Industrien eine jährliche Ueberarbeit von 40 Stunden völlig unzureichend ist, sie haben es ferner zweifelhaft gemacht, ob die in der Regierungs-Vorlage verlangten 80 Stunden für die Saison-Industrien, sowie für die übrigen Industriezweige mit unregelmäßiger Arbeitshäufung genügen.

Kampagne-Industrien sind diejenigen, welche auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind; zu ihnen gehören z. B. Rübenzucker-, Cichorien- und Krautfabriken, Feldziegeleien, Fischräuchereien, Frucht-Konserven-Fabriken und deren Hülfsindustrien (z. B. Blechdosenfabriken). Für diese konnte nach der Regierungs-Vorlage durch §. 139a Nr. 3 Fürsorge getroffen werden, da keine Maximalstundenzahl für die Arbeiterinnen vorgesehen war.

Saison-Industrien sind solche, welche zwar während des ganzen Jahres betrieben werden, welche aber zu regelmäßig wiederkehrenden Jahreszeiten verstärkten Betrieb haben. Zu ihnen gehören zunächst die auf den Winter- oder Sommerbedarf arbeitenden Gewerbe, insbesondere verschiedene Zweige der Textil-Industrie (z. B. Färberei, Stickerei, Konfektion, Putzmacherei), Strohhutfabriken ꝛc., sodann die für den Bedarf an gewissen Festen arbeitenden Gewerbe.

Außergewöhnliche Arbeitshäufung zu unregelmäßig wiederkehrenden Zeiten des Jahres oder in unvorherzusehenden Fällen kann in allen Fabrikationszweigen vorkommen. Hervorzuheben sind die Fälle, in welchen der zu verarbeitende Stoff der Gefahr des Verderbens ausgesetzt ist, in welchen auf Transportgelegenheiten Rücksicht zu nehmen ist, oder in welchen unabweisliche öffentliche Interessen eine beschleunigte Herstellung verlangen. Selbstverständlich ist es unmöglich, alle Fälle aufzuzählen, in welchen wichtige wirthschaftliche Interessen zu einer innerhalb bestimmter Frist zu bewältigenden Vermehrung der Produktion drängen.

Die Erhebungen haben bezüglich der Nothwendigkeit der Ueberarbeit erwachsener Arbeiterinnen im Einzelnen Folgendes ergeben:

A. Die Nothwendigkeit, in gewissen Fällen wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit die Beschäftigungszeit der Frauen über 11 Stunden auszudehnen, wird allseitig anerkannt und wie folgt begründet.

Für zahlreiche Industriezweige sei die Arbeit der Frauen nicht zu entbehren, weil diese billiger und geschickter arbeiten und daher ihr Ersatz durch männliche Arbeiter nicht angängig erscheine. Wenn nun zeitweise einmal eine größere Arbeitsleistung als gewöhnlich binnen kurzer Frist verlangt werde, so könne man sich oft nur durch Ueberstunden helfen. Denn einmal seien häufig in solchen Zeiten andere weibliche Arbeitskräfte überhaupt nicht zu bekommen — so während der Kampagne in der Zuckerindustrie —, oder aber die Arbeiterinnen, welche an sich zur Aushülfe herangezogen werden könnten, hätten nicht die nöthige Sachkenntniß und Uebung, um die geforderten Arbeiten ordentlich zu verrichten, so beispielsweise in der Textilindustrie —. Mache man die Ausnutzung günstiger Konjunkturen durch das gänzliche Verbot der Ueberstunden unmöglich, so würde der Fabrikant den ausnahmsweise an ihn herantretenden Anforderungen nur dann gerecht werden können, wenn er seinen Betrieb und seine maschinellen Einrichtungen bedeutend ausdehne. Dies erfordere aber einen großen Aufwand an Kapital, dessen Verzinsung und Amortisation auf die von ihm gefertigten Waaren aufgeschlagen werden müsse. Daraus werde sich dann eine solche Preissteigerung ergeben, daß die einheimische Industrie den Wettbewerb mit dem Auslande nicht mehr aufnehmen könne, namentlich nicht, insofern dabei Länder in Betracht kämen, in welchen der Ausbeutung der menschlichen Arbeitskraft keine oder nur unbedeutende Schranken gesetzt seien.

Ueberdies sei es auch mit Nachtheilen für die Arbeiter selbst verknüpft, wenn die Fabriken mit ihren maschinellen Einrichtungen auf den nur zu Zeiten an sie herantretenden Mehrbedarf eingerichtet seien. Denn in diesem Falle werde die Entlassung von Arbeitern in dem Augenblicke unbedingt erforderlich, wo der Bedarf unter das Maximum heruntergehe, so daß die weniger guten Arbeiter mit voller Sicherheit darauf rechnen müßten, nur eine zeitweise Beschäftigung zu finden. Das Verbot der Ueberarbeit würde somit die Zahl der flottanten, in ihrem Erwerb unsicheren, nur zeitweise beschäftigten Arbeiterbevölkerung, der sogenannten Reserve-Armee vermehren. Eine während des ganzen Jahres gleichbemessene Arbeitszeit sei weder in der Landwirthschaft, noch in den Baugewerben, noch in vielen Zweigen der Groß-Industrie vorhanden. Die Elastizität der menschlichen Natur vertrage sehr wohl eine zeitweise stärkere Anspannung der Arbeitskraft, wenn nur die Grenze der Ueberanstrengung vermieden würde und namentlich dann, wenn Zeiten der geringeren Anstrengung oder der Ruhe folgten. Die Arbeiter selbst zögen eine zeitweise Ueberarbeit der Gefahr vor, bei Geschäftsflaue entlassen zu werden.

Durch die Ueberstundenarbeit würden ferner die Fabrikanten in die Lage versetzt, in guten Zeiten einen über das normale Maß hinausgehenden Gewinn zu machen, und dieser könne dann dazu verwendet werden, auch in schlechten Zeiten, in welchen ohne Verdienst gearbeitet werde, die Arbeiter weiter zu beschäftigen.

Aus Thüringen wird noch insbesondere darauf hingewiesen, daß die Ausschließung oder eine allzugroße Beschränkung der Ueberstundenarbeit namentlich in den Spielwaarenfabriken zu einer Vermehrung der in der Ausnutzung der menschlichen Arbeitskräfte nicht beschränkten hausindustriellen Betriebe führen würde.

B. Ueber die Voraussetzungen, unter welchen das Bedürfniß zur Ueberstundenarbeit weiblicher Personen anerkannt werden solle, gehen die Anschauungen weit auseinander. Während von einem Theile der Berichterstatter die Zulässigkeit einer Ausdehnung der Arbeitszeit nur für gewisse Fabrikationszweige gefordert wird, wird von einem anderen Theile der Standpunkt vertreten, daß einer solchen Ausdehnung unter bestimmten, aber meist nicht näher bezeichneten Umständen sämmtliche Fabrikationszweige oder wenigstens alle diejenigen, welche auf Bestellung oder für den Export arbeiteten, oder welche bestimmte Lieferungsfristen einzuhalten hätten, bedürftig seien.

Scheidet man zunächst die für alle Fabrikationszweige möglichen, ausnahmsweise eintreffenden Gründe eines verstärkten Bedarfes aus, welche sich einer vorgängigen Berechnung entziehen, so bleiben diejenigen Fälle übrig, in welchen das Bedürfniß der Ueberarbeit mit einer gewissen Regelmäßigkeit zu bestimmten Zeiten des Jahres wiederkehrt. Es wird von einigen Berichterstattern anerkannt, daß diese Ueberarbeit in manchen Fabrikationszweigen, z. B. der Kampagne-Industrie, sich bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung unter Anwendung der gehörigen Voraussicht und Sorgfalt bis auf ein geringes Maß ein-

schränken läßt. Für unentbehrlich wird aber die Ueberarbeit allseitig in den Saison-Industrien angesehen. Mag auch hier vielfach eine Einschränkung möglich und wünschenswerth sein, so verlangt doch der vermehrte Bedarf eine Verstärkung der Arbeitskraft, die nur durch Ueberarbeit der vorhandenen oder Einstellung neuer Arbeiter geleistet werden kann.

I. Als von den Jahreszeiten mehr oder minder abhängige Industrien werden namentlich folgende genannt:

die Ziegeleien und die Thongräbereien, da die Hauptarbeit im Sommer stattfindet und bei erhöhter Bauthätigkeit die Arbeitszeit nach Möglichkeit ausgedehnt werden muß;

die Torfstechereien;

der Kohlenbergbau, bei dem vor Beginn des Winters ein Mehrbedarf eintritt;

die Krautfabriken;

die Rübenzuckerfabriken, welche eine Kampagne von 3 bis 4 Monaten haben und in welchen bei reicher Zufuhr der dem Verderben oder doch der Verschlechterung ausgesetzten Rüben eine besondere Beschleunigung der Arbeit erforderlich ist;

die Cichorienfabriken;

die Meiereien, wenn während des Sommers bei gutem Weidegange das Vieh besonders hohen Milchertrag liefert und demnach auch die Milchzufuhr eine erhebliche Steigerung erfährt;

die Fruchtkonservenfabriken;

die Fischräuchereien;

die Rasen-Bleichereien;

zahlreiche Zweige der Textil-Industrie, die außer vom wechselnden Bedarf der Jahreszeiten auch vom Umschwung der Mode beeinflußt werden, insbesondere Fabriken für Konfektion und Putzmacherei, Stickereien, Färbereien und Druckereien.

Von Volksgebräuchen abhängig erscheinen diejenigen Industriezweige, welche mehr als gewöhnlich vor Weihnachten, Ostern oder anderen Festen (z. B. Fastnacht) in Thätigkeit gesetzt werden. Als solche werden namentlich genannt:

Zuckerwaaren-,
Chokolade-,
Bisquit-,
Kakes-,
Luxuspapier-,
Kartonnage-,
Parfümerie-,
Bijouterie-,
Spielwaaren-Fabriken,
Buchdruckereien,
Buchbindereien,
Maskenfabriken,
Fabriken für künstliche Blumen.

II. Als Gründe, welche eine Ausdehnung der Arbeit erwünscht erscheinen lassen, ohne daß sie mit Regelmäßigkeit einträten und daher von vornherein in Berechnung gezogen werden könnten, werden folgende genannt:

1. Die Gefahr eines Verderbens oder einer Verschlechterung der zu verarbeitenden Stoffe.

Ihretwegen werden Ueberstunden als nothwendig bezeichnet:

a) bei Frucht- und Fleisch-Konserven-Fabriken, namentlich bei außergewöhnlich reichlicher Zufuhr der zu verarbeitenden Materialien,

b) bei Blechdosen-Fabriken (Lübeck), deren Betrieb wiederum von dem Bedarf der Konserven-Fabriken abhängig sei,

c) bei Stärkereien und Brennereien wegen drohender Kartoffelfäule,

d) bei Leimfabriken, wenn in der heißen Jahreszeit der Leim nur während der Abend- und Nachtstunden fertig gestellt werden kann.

2. Die Rücksichtnahme auf die Transportgelegenheiten.

So wird aus Königsberg berichtet, daß, wenn wegen plötzlich eingetretenen Frostes ein frühzeitiger Schluß der Schifffahrt in Aussicht stehe und eilige Verladungen vorgenommen werden müßten, für die mit Nähen der Zuckersäcke beschäftigten Arbeiterinnen Ueberarbeit erforderlich werde.

In Lübeck und Lüneburg wünscht man Ausdehnung der Arbeitszeit für alle diejenigen Fabrikationszweige, welche für den Export über See arbeiten, insbesondere aber für diejenigen Industrien, deren Geschäfte sich bei Eröffnung der Schifffahrt zu häufen pflegen. Als einzelne Industrien der letzteren Art werden aus Mecklenburg-Schwerin eine Korkfabrik, aus Hamburg die Dampfwaschanstalten, welche Schiffswäsche zu besorgen haben, erwähnt.

Auch von den Glashütten am Niederrhein wird mehrfach die Ueberstundenarbeit aus Rücksichten des Transportes als nothwendig bezeichnet, da die Waarenabgänge sehr unregelmäßig einträten und bei Einlauf großer Bestellungen plötzlich bedeutende Waarenposten verpackt oder umgepackt werden müßten. In diesen Fällen sei es erforderlich, daß die mit dem Verpacken betrauten Arbeiterinnen zeitweise angespannt bis zu 13 Stunden arbeiten.

Aus dem Regierungsbezirk Oppeln endlich wird darauf hingewiesen, daß nicht selten Seitens der Eisenbahnverwaltung die Gestellung von Wagen für die Gruben und Hütten nur unregelmäßig erfolgen könne, und daß bei der Verladung und Entladung der Erze und Kohlen alsdann besonders angestrengt und länger als 11 Stunden gearbeitet werden müsse.

3. Die Rücksichtnahme auf öffentliche Interessen, wenn beispielsweise für die Militärverwaltung große Lieferungen von Munition, Montirungsgegenständen und dergleichen mehr binnen kurzer Frist gemacht werden müßten, oder wenn die Eisenbahnverwaltung die Druckereien mit schleuniger Herstellung neuer Fahrpläne beauftrage.

4. Unmöglichkeit der Innehaltung der Lieferungsfristen wegen unvorherzusehender Hindernisse. Als Beispiel werden hier die Massen-Erkrankungen an der Influenza angeführt, welche im Winter 1889/90 in manchen Betrieben während mehrerer Wochen die Zahl der Arbeitskräfte um ein Viertel verminderten.

C. Was den Umfang anlangt, in welchem eine Ueberstundenarbeit für nothwendig erachtet wird, so kommen auch hierin die Berichte nicht zu einem auch nur annähernd gleichen Ergebniß.

Eine einstündige Ueberstundenarbeit für 40 Tage im Jahr wird nur von 5 preußischen Regierungspräsidenten und 1 bayerischen Regierung für genügend erachtet.

Eine zweistündige Ueberstundenarbeit für 40 Tage im Jahr wird gewünscht von 5 preußischen Regierungspräsidenten, 2 bayerischen Regierungen, ferner von je einer höheren Behörde in Sachsen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Mecklenburg-Schwerin und Anhalt.

Eine einstündige Ueberstundenarbeit für 60 Tage im Jahr wird von 4 preußischen Regierungspräsidenten und 2 bayerischen Regierungen,

eine zweistündige Ueberstundenarbeit für 60 Tage im Jahre von 6 preußischen Regierungspräsidenten, 2 bayerischen Regierungen und je einer höheren Behörde in Württemberg und Baden befürwortet.

Von den übrigen Behörden formuliren einige wenige noch weitergehende, nach Stunden und Tagen bestimmte Forderungen, während sich die Mehrzahl darauf beschränkt, anzugeben, daß die durch den Beschluß der Reichstagskommission in erster Lesung vorgesehene Ausdehnung der täglichen Arbeitszeit um 1 Stunde für 40 Tage im Kalenderjahr für alle oder einzelne Industriezweige nicht ausreichend erscheine und daß dem behördlichen Ermessen ein weiterer Spielraum gelassen werden müsse.

Aus diesen Erwägungen wird von mehreren preußischen Regierungspräsidenten der Vorschlag gemacht, im Gesetz selbst von einer Begrenzung der Arbeitszeit abzusehen und die Normirung der Ueberstundenarbeit für jeden einzelnen Fall der unteren Verwaltungsbehörde oder gar der Ortspolizeibehörde zu überlassen, welche am Besten in der Lage seien, die Bedürfnisse der einzelnen Betriebe zu berücksichtigen.

Das Fabrikaufsichtsamt von Elsaß-Lothringen hält es für angezeigt, daß nach englischem Vorbilde die Zahl der zulässigen Tage für die Herstellung von Fruchtkonserven auf 96, für alle übrigen Fabrikationszweige auf 48 bemessen werde.

Eine höhere Behörde in Oldenburg empfiehlt, weil das Bedürfniß nach Ueberstundenarbeit vielfach so plötzlich eintrete, daß es nicht möglich sei, die Antwort der unteren Verwaltungsbehörde abzuwarten, entweder für solche Betriebe ähnliche Bestimmungen wie im §. 105c Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzentwurfs zu treffen, oder eine Bestimmung, daß zur Erledigung eingehender eiliger Bestellungen die Arbeiterinnen auch ohne Einholung einer schriftlichen Erlaubniß über die gesetzliche Zeit hinaus beschäftigt werden dürften, daß jedoch die Arbeitgeber hiervon am folgenden Tage unter Nachweisung der Dringlichkeit der zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten hätten, und daß der letzteren die Befugniß zustehe, die Fortsetzung der Arbeit über die normale Zeit zu verbieten.

Von den Handelskammern machen bestimmte Vorschläge bezüglich der Regelung der Ueberstundenarbeit die rheinischen, welche eine einstündige Mehrarbeit für 60 Tage, diejenige für Halle, welche eine zweistündige Mehrarbeit für 40 Tage, diejenige für Ostfriesland und Papenburg, welche eine vierstündige Mehrarbeit für 80 Tage im Kalenderjahr, diejenige zu Sonneberg in Thüringen, welche für die Spielwaarenindustrie eine vierstündige Mehrarbeit für 120 Tage im Kalenderjahr festgesetzt wissen will.

Dabei wünscht die letztgenannte Handelskammer in Gemeinschaft mit derjenigen zu Hildburghausen, daß es zur Verlängerung der Arbeitszeit nicht der Erlaubniß der unteren Verwaltungsbehörde bedürfe, sondern daß nur eine Anzeige an die letztere verlangt werde, da das Bedürfniß vielfach so schnell eintrete, daß nicht erst der Eingang der Erlaubniß abgewartet werden könne.

E.

Die Nachtbeschäftigung der Arbeiterinnen.

(§. 137.)

I. Statistische Uebersicht.

Eine regelmäßige Nachtbeschäftigung von Arbeiterinnen — nicht lediglich eine Ausdehnung der Tagesbeschäftigung bis in die Nacht hinein — hat bisher in allen Bundesstaaten und Elsaß-Lothringen

mit Ausnahme von Waldeck, Reuß ä. und j. Linie, Schaumburg-Lippe und Hamburg,

in Preußen in allen Regierungs-Bezirken mit Ausnahme von Stralsund, Osnabrück, Aurich, Wiesbaden, Coblenz und Sigmaringen stattgefunden.

Die weiteste Verbreitung hat die Nachtbeschäftigung von Arbeiterinnen in den Zuckerfabriken. In diesen kommt sie vor in Preußen in 22 Regierungs-Bezirken und in 12 anderen deutschen Bundesstaaten und zwar fast durchweg in allen Betrieben der betreffenden Bezirke.

Eine ausgedehntere Verbreitung über größere Gebiete des Reiches hat die Nachtbeschäftigung weiblicher Personen weiterhin nur noch

in den größeren Zeitungsdruckereien, in welchen Morgenausgaben hergestellt werden — in 4 preußischen Regierungs-Bezirken, Bayern, Sachsen, Württemberg, Mecklenburg-Schwerin und Bremen —

in Zuckerraffinerien — in 7 Regierungs-Bezirken Preußens und 2 anderen Bundesstaaten —

in Papierfabriken — in 9 Regierungs-Bezirken Preußens und 3 anderen Bundesstaaten — und

in Spinnereien — in 6 Regierungs-Bezirken Preußens und 4 anderen Bundesstaaten.

Jedoch fand, was die Zuckerraffinerien, die Papierfabriken und die Spinnereien anlangt, eine Nachtarbeit weiblicher Personen in den betreffenden Bezirken nur ausnahmsweise, keineswegs in allen Betrieben dieser Fabrikationszweige statt.

Mehr örtlich auf einzelne Theile des Reichsgebiets beschränkt kommt Nachtarbeit der Frauenspersonen vor

in Briquettfabriken

und

in Glashütten — in den preußischen Provinzen östlich der Elbe —,

in den ostfränkischen Metallhammerwerken mit unregelmäßiger Wasserkraft

und

in der oberschlesischen Berg- und Hüttenindustrie.

In der letzteren wurden in der ersten Hälfte des Jahres 1890 nach einer vom Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Verein veranstalteten Erhebung abwechselnd Tag und Nacht beschäftigt:

im Steinkohlenbergbau von überhaupt beschäftigten 4370 Arbeiterinnen	1787
im Zink- und Bleierzbergbau von 2978	2376
im Hochofenbetriebe von 1005	525
im Koakereibetriebe von 1342	699
im Rohzinkhüttenbetriebe von 2062	242
in der Walzeisen- und Stahlfabrikation von 483	100
und in der oberschlesischen Montanindustrie insgesammt von 14532	5786.

Mehr oder weniger vereinzelt werden als Betriebe, in welchen eine regelmäßige Nachtbeschäftigung von Arbeiterinnen vorkommt, erwähnt:

Kunstwoll-, Wollfilzfabriken, Wollkämmereien und -Wäschereien, Baumwollspinnereien, Kammgarnspinnereien, Wollgarnfabriken, Gardinenwebereien, Spitzenklöppeleien, Netzfabriken, Färbereien, Appreturen, Stärke-, Cichorien-, Rübenkrautfabriken, chemische Fabriken, Farbenfabriken, Leimfabriken, Stearinkerzenfabriken, Pappfabriken, Cellulosefabriken, Holzstoffabriken, Holzschleifereien, Oelmühlen, Oelraffinerien, Dampfziegeleien, Blei-, Kleineisenwaaren-, Metallwaaren-, Nadel-, Waffenfabriken, Lithogonfabriken, Fabriken für emaillirte und verzinnte Geschirre, Bijouteriefabriken, Zuckerwaarenfabriken, Konservenfabriken und Weißhohlglasfabriken.

In den Spielwaarenfabriken Thüringens kommt zwar

zeitweise eine Ausdehnung der Arbeitszeit der Frauen bis 10 oder 11 Uhr Abends, nicht jedoch eigentliche Nachtarbeit vor.

II. Umfang einer Weitergestattung der Nachtbeschäftigung von Arbeiterinnen.

A. Im Allgmeinen.

1. Zu Gunsten eines völligen Verbotes der Nachtbeschäftigung weiblicher Personen aus Rücksichten der Wohlfahrt und der Sittlichkeit äußern sich Behörden in den Regierungsbezirken Schleswig, Münster, Düsseldorf, Trier, Aachen, sowie in Württemberg, Sachsen-Coburg-Gotha und das Fabrikaufsichtsamt von Elsaß-Lothringen.

Im Bezirke von Düsseldorf ist die Nachtbeschäftigung von Arbeiterinnen nur in den Rohzuckerfabriken und zwar im Wesentlichen nur zum Putzen der Rüben üblich und könne deren Beseitigung ohne besondere Schwierigkeiten und zwar besonders dann erfolgen, wenn eine gewisse Uebergangszeit vorgesehen bleibe. Schon jetzt werde in einer Fabrik die Verwendung der Arbeiterinnen auf ein Minimum reduzirt, dadurch daß man die Rüben dort gleich geputzt von den Bauern beziehe. Auch von den Handelskammern und Kreisbehörden werde größtentheils der Wunsch nach einem völligen Verbot der Nachtarbeit weiblicher Personen ausgesprochen. In gleichem Sinne äußerten sich endlich noch der Bergische Verein für Gemeinwohl und der deutsche Werkmeister-Verband, letzterer unter Hervorhebung der Nothwendigkeit einer längeren Uebergangszeit.

Im Regierungsbezirk Aachen wird von keiner Seite die Nothwendigkeit der Nachtarbeit für Arbeiterinnen betont. Die Handelskammer in Eupen spricht sich für deren gänzliche Beseitigung unter der Voraussetzung aus, daß eine Ueberstundenarbeit von 2 Stunden für 60 Tage im Jahre zugestanden werde. Diese Aeußerung ist um so bemerkenswerther, als sie von der Handelskammer desjenigen Ortes ausgeht, an welchem die regelmäßige Nachtbeschäftigung von Arbeiterinnen noch am meisten üblich ist.

Die Nachtbeschäftigung der Arbeiterinnen findet sich nur in den Tuchfabriken Eupens und in den Kunstwollfabriken Montjoie's, nicht aber in den gleichen Fabriken der anderen Orte des Aachener Bezirks, nicht einmal in Aachen selbst.

Auch aus Württemberg wird befürwortet, keine Ausnahme von dem Verbot der Nachtbeschäftigung der Arbeiterinnen zu machen und dem auftretenden Bedürfniß nach Ausnahmegestattung durch den §. 138 a des Gesetzentwurfes Rechnung zu tragen.

Außerdem müßten den einzelnen hier in Betracht kommenden Betrieben Uebergangszeiten bewilligt werden, damit dieselben Zeit hätten, sich den neuen Vorschriften anzupassen.

Das Fabrikaufsichtsamt zu Elsaß-Lothringen erklärt zunächst, daß im dortigen Bezirke Nachtbeschäftigung von Arbeiterinnen in keinem Fabrikationszweig allgemein, vielmehr immer nur in einzelnen Betrieben und Betriebstheilen üblich gewesen sei, und weist sodann auf die für die Gesundheit und Sittlichkeit gleich nachtheiligen Folgen dieser Nachtarbeit hin.

Die Beschäftigung finde in Arbeitsräumen statt, welche sich in keiner Weise von denjenigen unterscheiden, welche lediglich für den Tagesbetrieb eingerichtet seien. Auch die Arbeitsweise sei in beiden Fällen die gleiche, die Arbeitszeit aber Nachts um 22 Prozent kürzer. Gleichwohl seien nach den Krankenkassennachweisungen von 1880 und 1889 in der Kammgarnspinnerei ohne Nachtbetrieb auf 1000 Arbeiterinnen

328 Erkrankungen und 5641 Krankheitstage,
bezw. 309 " " 5815 "

in denjenigen mit theilweisem Nachtbetrieb auf 1000 Arbeiterinnen

429 Erkrankungen und 8730 Krankheitstage,
bezw. 413 " " 8865 "

entfallen.

Auch für eine Baumwollspinnerei, welche etwa seit Juni 1889 Nachtarbeit eingeführt habe, lägen brauchbare, mit den Angaben zweier gleichartigen Tagesbetriebe desselben Orts vergleichbare Krankenkassennachweise vor. Darnach berechneten sich auf 1000 Arbeiterinnen in den Tagesbetrieben:

510 Erkrankungen und 5250 Krankheitstage,

in dem Tag- und Nachtbetriebe:

625 Erkrankungen und 9130 Krankheitstage.

Wären diese Nachtbetriebe während des ganzen Jahres mit vollen Nachtschichten besetzt gewesen, so würden die betreffenden Erkrankungsziffern, welche jetzt durch diejenigen der Tagesarbeiter stark verdünnt erschienen, weit greller hervorgetreten sein.

In ähnlicher Weise schädlich, wie für die Gesundheit, wirke die Nachtbeschäftigung auch für die Sittlichkeit der Nachtarbeiterinnen.

Es sei dies — selbst wenn alle übrigen Faktoren bei der Tag- und Nachtarbeit dieselben wären, was nicht der Fall sei, — schon um deswillen begreiflich, weil die Zahl der Arbeiter und damit die gegenseitige Kontrole eine geringere, die Oberaufsicht Nachts eine schlaffere sei, und weil in allen Betrieben nicht kontrolirbare Gänge, Winkel und Höfe vorhanden seien, welche betreten werden können und müßten.

Die größere Sittenschädlichkeit der Nachtarbeit werde auch einigermaßen durch die Thatsache bestätigt, daß nach den Krankenkassennachweisungen in Kammgarnspinnereien mit Tagesarbeit 995 *M*, in solchen mit Tag- und Nachtbetrieb 2173 *M*., in den früher verglichenen Baumwollspinnereien bei Tagesarbeit 282 *M*, bei Tag- und Nachtarbeit 1200 *M*., als Wöchnerinnenunterstützung auf 1000 Arbeiterinnen verausgabt worden seien.

Geeignete Mittel, um die Nachtarbeit der Frauen und Mädchen mit den gebotenen Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit in Einklang zu bringen, seien nicht bekannt.

2. In einer weniger bestimmten Form als die vorerwähnten Behörden äußern sich Behörden aus dem Königreich Sachsen über das Verbot der Nachtbeschäftigung der Arbeiterinnen. Sie bemerken, daß, wenn die fernere Zulassung der Nachtarbeit weiblicher Personen auch in der Zucker- und Papierfabriken und in den Buchdruckereien erwünscht erscheine, so doch eine zwingende Nothwendigkeit für dieselbe auch in diesen Industriezweigen nicht vorliege. In den übrigen Betrieben, besonders in der Textilindustrie sei dieselbe nur eingeführt worden, um mehr und billiger zu produciren. Die Unternehmer hätten sich dadurch selbst eine gefährliche Konkurrenz herangezogen, deren Beseitigung auch in den betreffenden Fabrikantenkreisen lebhaft gewünscht werde.

Aus den Regierungs-Bezirken Potsdam, Frankfurt a/O. und Magdeburg wird das Verbot der Nachtbeschäftigung von Arbeiterinnen für alle Industriezweige mit Ausnahme der Zuckerfabrikation befürwortet.

Im Regierungs-Bezirk Frankfurt a./O. wird bemerkt in dieser Beziehung, nur in der Zuckerindustrie sei mit Rücksicht auf die nur 3 bis 4 monatliche Dauer der Kampagne die Nachtarbeit gerechtfertigt. In den anderen Fabrikationszweigen, in welchen sie bisher üblich gewesen

sei, diene sie lediglich dem finanziellen Interesse der Betriebsunternehmer und sei daher thunlichst zu beseitigen. In der Textilindustrie könne dies ohne Weiteres geschehen, in den sonstigen Industrien werde es sich empfehlen, daß man eine nicht zu lange Uebergangszeit gewähre.

3. Die übrigen Berichterstatter halten fast durchgängig die Weitergestattung der Nachtbeschäftigung von Arbeiterinnen in denjenigen Fabrikationszweigen, in welchen sie in den betreffenden Bezirken bisher allgemein üblich war, unter gewissen, im Nachfolgenden näher zu erörternden Voraussetzungen für zulässig.

B. Im Besonderen.

Bemerkenswerthe Aeußerungen für und gegen die Weiterzulassung der Frauen-Nachtarbeit in den einzelnen Industriezweigen:

1. Zuckerfabriken.

Im Regierungs-Bezirk Potsdam wird die Beibehaltung der Nachtbeschäftigung von Fabrikarbeiterinnen um deswillen gewünscht, weil es zweckmäßig sei, daß die Posten, welche am Tage von Frauen besetzt wären, auch Nachts von ihnen innegehalten würden. Andernfalls würden die nämlichen Arbeiter während der ganzen Kampagne Nachtschicht haben.

Auch die Behörden des Regierungs-Bezirks Magdeburg erkennen in Uebereinstimmung mit der Handelskammer zu Halberstadt das Bedürfniß für Beibehaltung der weiblichen Nachtarbeit in den Zuckerfabriken an.

Die Handelskammer zu Halberstadt bemerkt, daß Unterbrechungen des Betriebes bei der Zuckerfabrikation nicht stattfinden dürften, einmal, weil bei der Kürze der Kampagne an sich keine Arbeitszeiten zu verlieren seien, sodann weil die frischen Rüben keiner überflüssigen Lagerung und Qualitätsverringerung in den Mieten ausgesetzt werden dürfen.

Um die ununterbrochene Arbeit zu ermöglichen, werde in allen Rohzuckerfabriken mit doppelten Belegschaften gearbeitet. Die Schicht, welche Sonntags früh die Arbeit beendet habe, nehme dieselbe am Montag früh wieder auf, so daß die Arbeiter nach Wochen abwechselnd in Tag- und Nachtschichten thätig wären. Die Arbeit der weiblichen Personen sei eine leichte. Sie bestehe im Abladen der Rüben von den Wagen, in dem Auswerfen der Rüben auf die Elevatoren, im Wiegen der gewaschenen Rüben zum Zwecke der Versteuerung, im Vermischen des Rübensaftes mit Kalk und im Heben desselben durch Kohlensäure (Saturation), in der Untersuchung der Säfte nach Qualität. Für diese letzteren Arbeiten werde naturgemäß ein geringerer Lohn bezahlt, als für die schwereren, durch Männer zu verrichtenden Arbeiten.

Die Arbeit in den Zuckerfabriken sei auch aus dem Grunde weder gesundheitsschädlich, noch entfremde sie die Frauen ihrem natürlichen Berufe als Hausfrauen und Mütter, weil die Kampagne nur 18 Wochen dauere und die Arbeiterinnen schichtenweise in der Nachtbeschäftigung mit einander abwechselten.

Daß die weiblichen Personen durch die Arbeit in den Zuckerfabriken weniger angegriffen würden, als die Männer, ergebe sich deutlich aus den Statistiken der Krankenkassen. Dieselben lägen vor für 11 Zuckerfabriken des Handelskammerbezirks, welche in den Jahren 1885 bis 1889 — 11 131 männliche und 2 097 weibliche Arbeiter beschäftigt hätten. Es seien nun entfallen — in Prozenten ausgedrückt —

an Erkrankungen

auf die männlichen Arbeiter 17,07

auf die weiblichen Arbeiter 15,4

Gestorben seien

39 männliche Arbeiter,

1 weiblicher Arbeiter.

Auf den Kopf berechne sich die Zahl der

Krankheitstage

für die männlichen Arbeiter auf 1,88

für die weiblichen Arbeiter auf 1,86

Die Behörden im Regierungsbezirk Schleswig erachten zwar eine vollständige Aufhebung der Nachtarbeiten für wünschenswerth, halten dieselbe aber ohne Schädigung der hauptsächlich auf den Export angewiesenen Zuckerindustrie nur dann für möglich, wenn durch anderweite Kompensationen ein Ausgleich herbeigeführt werde. Denn in der Zuckerfabrikation werde an sich schon über Mangel an Arbeitskräften in der Kampagnezeit geklagt. Es sei daher die Doppelbesetzung der einzelnen Apparate, soweit dieselben ununterbrochen arbeiten müßten, oft schwer zu erreichen.

Die Handelskammer in Anhalt tritt gleichfalls für die Beibehaltung der Nachtbeschäftigung weiblicher Personen in den Zuckerfabriken ein, da die Thätigkeit derselben — Zuführung der der Rübenschnitzelmaschine entfallenden Schnitzel mittels auf Schienen rollender Wagen zu den Diffuseuren, Scheidung des Saftes in den sogenannten Scheidekesseln, Reinigen der Fabrikräume und in einzelnen Fabriken Abschneiden der Blattköpfe — leicht und der Gesundheit nicht nachtheilig sei.

Auch in Schwarzburg-Sondershausen wird die Beschäftigung der Arbeiterinnen in der Zuckerfabrikation für eine leichte erklärt. Sie bestehe vornehmlich im Rübenputzen und in Waschen und Zunähen der Zuckersäcke. Müßte die Arbeit durch Männer verrichtet werden, so werde die Leistung in keinem Verhältniß zum Lohn stehen. Ein Aufschieben der Arbeit aber sei bei der Eigenthümlichkeit des Betriebes ohne Stockungen hervorzurufen nicht thunlich.

2. Zuckerraffinerien.

Nach Berichten aus dem Regierungsbezirk Magdeburg ergiebt schon das Zahlenverhältniß der Betriebe mit Nachtbeschäftigung von Arbeiterinnen und derjenigen, welche auf dieselbe verzichten, daß für Zucker-Raffinerien eine Nothwendigkeit dieser Nachtarbeit nicht anzuerkennen ist.

3. Zeitungsdruckereien.

Im Regierungsbezirk Königsberg wird es nur als Mißstand bezeichnet, daß die Luft in den Zeitungsdruckereien, besonders im Winter, nicht immer gut sei. Die Beschäftigung der Arbeiterinnen sei an sich nicht schwer, sie bestehe darin, die aus den selbstthätigen großen Schnellpressen bereits geschnittenen und zum Theil gefalzt herauskommenden Zeitungen zusammen zu legen und mit den gehörigen Beilagen zu versehen. Diese Arbeit beanspruche für die bei der Nacht gedruckte Morgenausgabe 5—6 Stunden und beschäftige die dabei thätigen Arbeiterinnen in der Regel von 9—2 oder 3 Uhr Nachts.

Aus Mecklenburg-Schwerin wird bemerkt, ob und unter welchen Bedingungen Nachtbeschäftigung zu gestatten sei, entziehe sich bei der geringen Anzahl der Fälle der Beurtheilung. Wahrscheinlich jedoch würden die für die Manipulationen des Einlegens und Faltens bisher üblichen weiblichen Arbeitskräfte sehr bald durch Vervollkommnung der Maschinen überflüssig werden.

4. Spinnereien.

Die Beibehaltung der Nachtarbeit weiblicher Personen wird für Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie als erforderlich nur im Regierungsbezirk Erfurt

bezeichnet, woselbst eine solche Nachtarbeit mit regelmäßigem Schichtenwechsel nur bei den Vormaschinen, also wesentlich beim Krempeln stattfindet.

Der Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirthschaftlichen Interessen für Rheinland und Westfalen bemerkt dagegen, daß Nachtarbeit von Arbeiterinnen in der Textilindustrie im dortigen Bezirke durchweg nicht vorkomme und auch nicht gewünscht werde. Auch die Rheinischen Handelskammern beantragen ein Verbot dieser Arbeit für die Textilindustrie.

In gleicher Weise spricht sich der Sektionsvorstand der Textilberufsgenossenschaft zu Magdeburg mit Rücksicht auf die zahlreichen schweren Mißstände für das Verbot der Nachtarbeit in der Textilindustrie aus.

Auch aus Sachsen-Meiningen wird die Nachtbeschäftigung weiblicher Personen im Spinnereibetriebe als entbehrlich bezeichnet.

5. Metallhammerwerke.

In Bayern wird die dauerde Weiterzulassung der Nachtarbeit — §. 139a Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzentwurfs — für die (25) mit unregelmäßiger Wasserkraft arbeitenden Metallhammerwerke in Mittel- und Oberfranken für dringend erforderlich erachtet, gleichzeitig jedoch vorgeschlagen, diese Ausnahme nur für die Zeiten niedrigen Wasserstandes zu bewilligen und außerdem an gewisse Bedingungen zum Schutz der Arbeiterinnen zu knüpfen.

6. Oberschlesische Montanindustrie.

Aus dem Regierungsbezirk Oppeln wird beantragt, die Nachtbeschäftigung weiblicher Arbeiterinnen unbedingt auf Hochofenwerken, Walzwerken und Zinkhütten zu verbieten. Ein solches Verbot werde unbedenklich sein, weil die Beschäftigung weiblicher Personen zur Nachtzeit nur bei etwa $^{1}/_{3}$ der Anlagen und nicht in erheblichem Umfange stattfinde. Bezüglich der übrigen Anlagen wird aber Folgendes ausgeführt.

„Bei den Koakereien ist nach dem Gutachten des Gewerberaths die Einschränkung der Frauenarbeit ohne Schwierigkeit dort herbeizuführen, wo keine Gewinnung von Nebenprodukten (Theer und Ammoniak) stattfindet und demzufolge auch kein kontinuirlicher Betrieb erforderlich ist. Die Arbeiterinnen würden hier nicht ohne Weiteres aus den Koakereien verschwinden, sondern die Werksleiter würden gezwungen werden, die Bedienung der Koaksöfen, das Füllen und Entleeren derselben in die Tagschicht zu verlegen. Für Koakereien auf Hochofenwerken ergäbe sich, wenn nur in der Tagschicht ausgedrückt wird, die Nothwendigkeit, die für den Nachtbetrieb der Hochöfen nöthigen Koaks aufzustapeln, was nirgends auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen würde. Dagegen kann allerdings bei den auch zur Fabrikation von Theer und Ammoniak eingerichteten Koaksöfen, deren Zahl im Wachsen begriffen ist, die Nachtarbeit der Frauen noch nicht entbehrt werden.

In den Steinkohlenbergwerken sind die Arbeiterinnen hauptsächlich bei der Separation der Kohlen beschäftigt. Der Betrieb der Separationen muß sich ganz genau der Kohlenförderung anschließen und, da ein großer Theil der oberschlesischen Steinkohlengruben gezwungen ist, in zwei Schichten von etwa 9stündiger Dauer zu fördern, so müssen auch die Separationsanstalten bis in die Nacht hinein im Betriebe erhalten und bedient werden. Da sich nun schwerlich eine aus Männern bestehende, nur in der Nacht arbeitende zweite Belegschaft für die Separationsanstalten finden würde, so würde das Verbot der Nacht-Frauenarbeit in den Separationsanstalten das Verbot der Frauenarbeit in den meisten Separationsanstalten überhaupt sein.

Wenn es auch wünschenswerth ist, daß die hier thätigen Arbeiterinnen in der Nacht allmälig durch männliche Arbeiter ersetzt werden, so würde eine sofortige Entlassung der Arbeiterinnen doch so viele Existenzen auf die Straße setzen, daß hier zunächst noch ein Uebergangszustand erforderlich sei.

Bei den Wäschen der Galmei- und Bleierzgruben ist ein besonderer Anlaß zur Beseitigung der Nachtbeschäftigung der Arbeiterinnen, abgesehen davon, daß dieselbe allmälig angestrebt werden muß, noch nicht gegeben. Alle Erzwäschen in Oberschlesien sind für ihren Betrieb auf das beständig Tag und Nacht den Gruben zufließende und von denselben gehobene Wasser angewiesen. Das Wasser kann in der Grube nicht für den Tagbetrieb aufgesammelt werden, und die Wäschen verbrauchen auch ohne Ausnahme das ganze Wasser, welches die Grube hebt, so daß also die Einführung des bloßen Tagbetriebes der Wäschen gleichbedeutend sein würde mit der Herabminderung ihrer Leistungsfähigkeit auf die Hälfte. Dadurch würde also die gesammte oberschlesische Zink- und Bleierzproduktion und damit auch der Betrieb der Zink- und Bleihütten auf die Hälfte reduzirt werden.

Die Arbeit in den Wäschen ist sehr leicht, sie erfordert keine besonderen Vorkenntnisse, und eignen sich Arbeiterinnen zu dieser Ausdauer und Gewissenhaftigkeit voraussetzenden Arbeit besser als Männer, wenn auch ihr Ersatz durch diese nicht technisch unmöglich sei. Nur mit großen Schwierigkeiten würde es der Industrie gelingen, die nöthige Zahl männlicher Arbeiter zum Ersatz der weiblichen Arbeitskräfte aus den ackerbautreibenden Distrikten des Regierungsbezirks heranzuziehen — jedenfalls sehr zum Schaden der Landwirthschaft, die schon jetzt über empfindlichen Arbeitermangel klagt.

Mit der Beseitigung der Frauenarbeit in den Erzwäschen würden aber die Arbeiterinnen selbst ganz ungemein geschädigt werden. Nach Angabe der Gewerbekammer sind in den Wäschen und Kohlenseparationsanstalten augenblicklich mehr als 7000 Frauenzimmer in den Kreisen Beuthen, Kattowitz und Zabrze beschäftigt, die jetzt mit einem regelmäßigen Durchschnittsverdienste von reichlich 80 Pf. für den Arbeitstag meist in dem Alter von 16 bis 20 Jahren nicht nur sich selbst ernähren, sondern auch ihren Familien eine Stütze bieten. Die Entlassung dieser 7000 Arbeiterinnen würde für die Arbeiterfamilien den Verlust eines Gesammtjahreseinkommens von etwa 1 680 000 M. bedeuten. Da endlich die Arbeit in den Erzwäschen eine durchaus gesunde ist, so lassen sich begründete Bedenken gegen die Weiterzulassung der Nachtarbeit der Frauen in diesem Betriebe zur Zeit noch nicht geltend machen."

7. Wollkämmereien.

Aus dem Regierungsbezirk Stade wird berichtet:

„Die Lohnkämmereien Deutschlands und des Auslandes seien gezwungen, wenigstens während eines Theiles des Jahres, auch zur Nachtzeit zu arbeiten, einmal weil die Importe von Wolle sich auf einige wenige Monate zusammendrängten, sodann weil die Importeure bei dem hohen Werthe der Wolle das größte Interesse hätten, dieselbe möglichst schnell verarbeitet zu sehen.

Die Bedienung einer großen Anzahl von Maschinen könne rationell nur durch Frauen erfolgen, weil, ganz abgesehen von den billigeren Löhnen, die Arbeit für Männer viel zu leicht sei, und letzteren außerdem meistens der Sinn für die so nothwendige fortwährende Sauberhaltung der Maschinen vollständig abgehe. Daher werde ein Verbot der Frauen-Nachtarbeit für die Wollkämmerei-Industrie gleichbedeutend sein mit der Aufhebung der Nachtarbeit, hieraus aber würden sich die nachbezeichneten Folgen ergeben:

Zur Erhaltung der bisherigen Leistungsfähigkeit würden Neuanlagen mit ganz bedeutendem Kostenaufwande gemacht werden müssen, welche nur während eines Theiles des Jahres im Betrieb gehalten werden könnten. Da nun das Betriebskapital in der guten Zeit nicht hinreichend ausgenutzt und demgemäß nicht genug verdient werden könne, so werde es in Zukunft nicht mehr möglich sein, wie dies bisher geschehen, während der stillen Geschäftszeit die eingeschulten und alten Arbeiter bei vollen Löhnen in Arbeit zu behalten. Während sich dadurch einerseits die Lage des Arbeiterstandes wesentlich ungünstiger gestalten würde, so würden andererseits die Fabrikanten gezwungen sein, jedes Jahr bei Beginn der Saison mit neuem, ungeschultem Personal den verstärkten Betrieb aufzunehmen, was sowohl für die Unterhaltung der Maschinen, als auch für die Güte der Produkte sehr nachtheilig sein würde. Das Endergebniß werde zweifellos sein, daß die deutsche Industrie sehr stark geschädigt werden würde zu Gunsten der französischen und belgischen Konkurrenz, welche durch Beibehaltung der Nachtarbeit in der Lage sei, die während der Saison verstärkt an sie herantretenden Bedürfnisse zu befriedigen."

8. Netzfabriken.

Die Behörden des Regierungsbezirks Schleswig erklären die Nachtbeschäftigung weiblicher Arbeiterinnen in den Netzfabriken für unentbehrlich, da, abgesehen davon, daß die einzige Netzmaschinen liefernde kleine französische Maschinenfabrik erst in mehreren Jahren soviele Maschinen würde liefern können, als zur Vergrößerung der Anlage um das Doppelte erforderlich wären, diese Vergrößerung eine so erhebliche Vermehrung der Produktionskosten hervorbringen würde, daß die Existenz dieser Industrie bedroht sein würde.

9. Cichorienfabriken.

Die Behörden in Baden halten die Nachtarbeit weiblicher Personen hier ebenso wie in der Zuckerfabrikation für unentbehrlich. Denn für diese beiden nur während eines Theiles des Jahres im Betrieb stehenden Fabrikationszweige seien nicht genügend männliche Arbeitskräfte zu bekommen. Nach der technischen Natur des Betriebes müsse Tag und Nacht hindurch gearbeitet und müßten die Arbeiterinnen in Schichten eingetheilt werden. Die der Nachtbeschäftigung entgegenstehenden Bedenken treten bei diesen Betrieben zurück, weil die Nachtarbeit nur einen Theil des Jahres hindurch dauere und mit nicht übermäßiger Anstrengung verbunden sei. Die Arbeiterinnen gehörten fast alle der Landbevölkerung an. Sie arbeiteten auch jetzt schon meist getrennt von den männlichen Arbeitern.

10. Fabriken für emaillirte und verzinnte Geschirre.

Aus Lübeck wird bemerkt, die Verrichtungen beständen im Abkochen, Abspülen und Abtrocknen der Blechgeschirre. Da ein Vorrath von Blechgeschirren wegen der Gefahr des Wiedereinrostens nicht angesammelt werden könne, so sei die Nachtarbeit erforderlich. Zu derselben müßten Frauen verwendet werden, da diese zu den fraglichen Arbeiten besonders geeignet seien.

III. Voraussetzungen für die Weitergestattung der Nachtarbeit weiblicher Personen.

Bezüglich der Voraussetzungen, von welchen die Zulassung der Frauennachtarbeit für die Zukunft abhängig gemacht werden solle, wird aus Berlin, dem Regierungsbezirk Oppeln, sowie aus den Bundesstaaten Sachsen-Weimar und Mecklenburg-Strelitz berichtet, daß schon zur Zeit die in den betreffenden Fabriken bestehenden Einrichtungen hinreichende Vorkehrungen für die Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiterinnen träfen.

Manche Behörden halten die Vorschriften des §. 120b für eine genügende Handhabe, um die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Im Uebrigen werden folgende Forderungen geltend gemacht:

1. mit Bezug auf die Persönlichkeit der zu beschäftigenden Arbeiterinnen.

a) daß nur Frauen von mindestens 25 Jahren zur Nachtarbeit zugelassen würden,

b) daß diejenigen Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, mit Rücksicht auf die Pflege der Kinder von der Nachtarbeit gänzlich auszuschließen sind.

c) Eine Behörde fordert den Ausschluß schwangerer Weiber von der Nachtbeschäftigung,

d) eine andere wünscht, daß nur ältere, genügend gesunde und kräftige Arbeiterinnen zur Nachtbeschäftigung zugelassen werden dürfen.

2. mit Bezug auf die Einrichtung des Betriebes.

a) Von verschiedenen Seiten wird darauf hingewiesen, daß mindestens allwöchentlich ein Wechsel der Tag- und Nachtschichten stattfinden müsse,

b) Eine Behörde hält die Forderung einer mindestens einstündigen Pause,

eine andere die von zwei halbstündigen und einer einstündigen Pause für angezeigt.

Von zahlreichen Berichterstattern wird die Vorschrift

c) ausreichender Beleuchtung und Höhe,

d) guter Lüftung der Arbeitsräume,

e) hinreichende Aufsicht über die Arbeiter gewünscht.

In letzterer Hinsicht wird u. A. verlangt, daß die Aufsicht durch weibliche oder ältere männliche Personen stattfinden solle, daß die Arbeitsräume für das Aufsichtspersonal sowie die behördlichen Aufsichtsbeamten jederzeit zugänglich sein sollen.

f) Im Interesse der Sittlichkeit wird ferner mehrfach der Wunsch geäußert, daß die Arbeiterinnen zu Mehreren gemeinschaftlich, möglichst getrennt von den männlichen Arbeitern beschäftigt würden, oder daß den verheiratheten Frauen eine Arbeit in den nämlichen Räumen wie ihren Ehemännern angewiesen werden müsse.

Ein Preußischer Regierungspräsident empfiehlt eine Anordnung des Inhalts, daß, abgesehen von dem Aufsichtspersonal, keine männlichen Arbeiter gleichzeitig mit den Arbeiterinnen sich während der Nacht in denselben Räumen aufhalten dürfen.

Ein anderer Regierungspräsident wünscht die Forderung gesonderter Räume, in welchen sich die Arbeiterinnen während der Pausen getrennt von den Männern aufhalten könnten.

g) Vielfach wird darauf hingewiesen, daß die Nachtbeschäftigung weiblicher Personen in heißen Räumlichkeiten, in welchen die Männer bisweilen halbnackt arbeiteten, verboten werden müsse.

Aus diesem Grunde wird bezüglich der Zuckerfabrikation das Verbot der Frauennachtarbeit

„auf den Zuckerböden,"

oder

„im Zuckerhause, bei den Abdampfapparaten und den Pressen,"

oder

„in den Räumen der Zentrifugen und Syrupbehälter, sowie — mit Rücksicht auf die Dunkelheit — bei der Rübenwäsche und auf den Zuckerböden"

gewünscht.

b) Endlich stellt ein Preußischer Regierungspräsident mit Rücksicht darauf, daß die Zuverlässigkeit des Aufsichtspersonals zur Verhütung von Unsittlichkeiten von großer Bedeutung sei, zur Erwägung anheim, eine Bestimmung zu treffen, derzufolge Unsittlichkeiten, welche gegen untergebene Arbeiterinnen begangen werden, als Entlassungsgrund anzuerkennen seien.

F.

Regelung der Arbeitszeit in den Spinnereien.

(§. 139a.)

I. Statistik der in Spinnereien beschäftigten Arbeiter.

Die Gesammtzahl derjenigen Arbeiter, welche Mitte August 1890 im Deutschen Reiche in Spinnereien von nicht blos vorübergehendem oder wenig umfangreichem Betriebe beschäftigt waren, beträgt nach anliegender Statistik 176 144.

Von diesen waren:

1. Arbeiter unter 16 Jahren 26 452 oder gegen 15 Prozent und zwar
   a) männliche 11 071 oder über 6 Prozent,
   b) weibliche 15 381 oder über 8 Prozent,
2. Arbeiter über 16 Jahren 149 692 oder gegen 85 Prozent und zwar
   a) männliche 65 067 oder 37 Prozent,
   b) ledige oder verwittwete Arbeiterinnen 66 414 oder 38 Prozent,
   c) verheirathete Arbeiterinnen 18 211 oder 10 Prozent.

Von der Gesammtzahl von 176 144 entfallen auf Preußen 69 891, auf das übrige Reichsgebiet 106 253.

Die Verhältnißzahlen sind in Preußen im Wesentlichen die gleichen wie im Reiche.

Von den 69 891 Arbeitern waren

10 204 oder 14 Prozent Arbeiter unter 16 Jahren,
34 267 oder 49 Prozent erwachsene weibliche Arbeiterinnen und davon
6312 oder 9 Prozent verheirathete Arbeiterinnen.

Was die örtliche Verbreitung der Spinnereien anlangt, so sind dieselben in Preußen in ganz geringem Umfange vertreten in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen und in Berlin.

Dagegen findet eine Häufung der Spinnereibetriebe statt:

am Niederrhein (Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln und Aachen) mit	27 439	Arbeitern,
in Schlesien (Regierungsbezirke Breslau und Liegnitz) mit	12 647	"
in der Mark Brandenburg (Regierungsbezirke Frankfurt a. O. und Potsdam) mit	8 563	"
und in Westfalen (Regierungsbezirke Münster und Minden) mit . . .	6 038	"

Im übrigen Reichsgebiet beschäftigt die meisten Arbeiter im Spinnereibetriebe — nämlich 39 005 — das Königreich Sachsen.

Es folgen:

Elsaß-Lothringen mit	18 993,
Bayern mit	18 278,
Baden mit	9 831,
Württemberg mit	7 945,
Braunschweig mit	2 923,
Oldenburg mit	2 228,
die thüringischen Staaten mit zusammen	4 324

Arbeitern.

In den einzelnen vorstehend bezeichneten Hauptgebieten der Spinnereiindustrie ist der Prozentsatz der jugendlichen Arbeiter im Verhältniß zur Gesammtzahl der Arbeiter ein sehr verschiedener.

Während der Durchschnitt für das Reichsgebiet, wie oben erwähnt, 15% beträgt, bilden die jugendlichen Arbeiter von der Gesammtzahl der Beschäftigten

in Schlesien	9 %
in Braunschweig	10 "
in Oldenburg	11 "
in Bayern gegen	11½ "
in der Mark Brandenburg gegen .	12 "
in Elsaß-Lothringen	14 "
in Württemberg	14 "
in Baden gegen	14½ "
in den thüringischen Staaten über .	16 "
in Westfalen	16½ "
am Niederrhein	17 "
und im Königreich Sachsen	18½ "

Das Verhältniß der Zahl der verheiratheten Arbeiterinnen zur Gesammtzahl der in Spinnereien beschäftigten Arbeiter, welches für das Reichsgebiet 10% beträgt, berechnet sich für die einzelnen vorerwähnten Gebiete, wie folgt:

Es beträgt:

am Niederrhein	5 %
in Westfalen	7 "
in Oldenburg	7½ "
in Württemberg	8 "
in Elsaß-Lothringen	8½ "
in den thüringischen Staaten und Baden	10 "
in Sachsen	12 "
in Schlesien	13 "
in Bayern und der Mark Brandenburg	14 "
und in Braunschweig	14½ "

II. Durchschnittliche Arbeitszeit in den Spinnereien.

Die Länge der durchschnittlichen Arbeitszeit in den Spinnereien wird sehr verschieden angegeben. Sie schwankt durchgängig zwischen 11 und 12 Stunden. In selteneren Fällen sinkt sie auf 10 oder steigt sie auf 13 Stunden.

Für die einzelnen Hauptgebietstheile werden folgende Angaben gemacht:

1. In Schlesien beträgt sie 11—12 Stunden,
2. in der Mark Brandenburg 11—13 Stunden. Zehnstündige Arbeitszeit komme nur bei flauem Geschäft und ausbleibenden Bestellungen vor. Bei flottem Geschäft werde die 13stündige Arbeitszeit auch überschritten;
3. in Westfalen beläuft sie sich auf 11½—12 Stunden. Aus dem Regierungsbezirk Münster wird mitgetheilt, daß in einigen Spinnereien eine Herabsetzung der Arbeitszeit auf 11 Stunden beabsichtigt werde.
4. Am Niederrhein schwankt die Arbeitszeit zwischen 10 und 13 Stunden.

Im Regierungsbezirk Köln beträgt sie in den Kreisen Bonn (Land), Gummersbach, Siegburg, Bergheim und Köln (Stadt) 11 Stunden, in den Kreisen Wipperfürth, Rheinbach und Mülheim a./Rh. durchschnittlich 12 Stunden und im Kreise Euskirchen regelmäßig 13 Stunden.

Für den Regierungsbezirk Düsseldorf wird sie durchschnittlich auf 12 Stunden angegeben.

Im Handelskammerbezirk M.-Gladbach ist sie in Folge freier Vereinbarung seit dem 1. Juli 1890 auf 11½ Stunden herabgesetzt.

5. Aus Bayern wird berichtet, daß sie zwischen 10 und 14 Stunden, im Durchschnitte trotz der in der letzten Zeit an einzelnen Orten erfolgten Verminderung 11½ Stunden betrage.

6. In Sachsen beträgt sie 11—12 — bisweilen auch 10 oder 13 — Stunden.

7. In Württemberg 11—12, in einzelnen Spinnereien 10 Stunden.

8. Aus Baden wird bemerkt, daß in den Kammgarnspinnereien und den nicht mit Webereien verbundenen Baumwollspinnereien 12stündige Arbeitszeit bestehe, daß dagegen die mit Weberei verbundenen Baumwoll- und Seidenspinnereien theilweise zur 11½- bis 11stündigen Arbeitszeit übergegangen seien.

9. In den thüringischen Staaten wird sie auf 11 bis 13 Stunden,

10. in Elsaß-Lothringen auf 10½, 11 oder 12 Stunden angegeben.

III. Wirkungen der Verschiedenheit der Arbeitszeit der erwachsenen und der jugendlichen Arbeiter.

Fast von allen Seiten wird behauptet, daß die Verschiedenheit der Arbeitszeiten von erwachsenen und jugendlichen Arbeitern zu Betriebsstörungen geführt habe.

Während aber von einem Theile der Berichterstatter bemerkt wird, daß diese Betriebsstörungen dauernd mehr oder weniger nachtheilige Folgen hätten, ist ein anderer Theil der Meinung, daß die anfänglich auftretenden Schwierigkeiten gegenwärtig ohne Schaden für die Industrie größtentheils gehoben seien.

1. Die Hauptvertreter der Ansicht, daß die Verschiedenheit der Arbeitszeit von erwachsenen und jugendlichen Arbeitern auch jetzt noch mit Nachtheilen für den Spinnereibetrieb verknüpft sei, äußern sich im Wesentlichen wie folgt:

a) Behörden des Regierungsbezirks Potsdam:

Die jugendlichen Arbeiter hätten meist das Abnehmen der Spinnstühle zu besorgen; dies müsse geschehen, wenn die Spinnstühle vollgelaufen seien. Wenn die jugendlichen Arbeiter entlassen würden, müßten daher auch die Erwachsenen die Arbeit einstellen. Aus diesem Grunde würden die jungen Arbeiterinnen vielfach erst mit dem vollendeten 16. Jahre eingestellt, also in einem Alter, wo sie zur Erlangung der erforderlichen Gewandtheit und Geschicklichkeit in der Regel bereits zu alt geworden seien.

b) Behörden des Regierungsbezirks Liegnitz:

Mit Rücksicht auf die Betriebsstörungen beschäftigten einige Fabriken jugendliche Arbeiter überhaupt nicht mehr, die übrigen Fabriken nur zu einem geringen Prozentsatze und meist mit leichten Hülfsarbeiten, so daß die Störungen nicht wesentlich seien.

c) Aus dem Regierungsbezirk Erfurt wird berichtet, daß die Neigung vorhanden sei, die sich aus der verschiedenen Bemessung der Arbeitszeit ergebenden Betriebsstörungen durch Uebertretungen zu beseitigen.

d) Aus verschiedenen Bezirken der Provinz Hannover wird gemeldet, daß die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter sehr eingeschränkt worden sei. Im Regierungsbezirk Osnabrück würden dieselben in zahlreichen Fabriken sehr zum Nachtheile ihrer Ausbildung nur mit solchen Arbeiten beschäftigt, welche mit der beschränkten Arbeitszeit aus technischen und finanziellen Rücksichten vereinbar seien.

e) Im Regierungsbezirk Kassel hat die Beschäftigung jugendlicher Personen erheblich nachgelassen, da während der Freizeit der jugendlichen die Arbeit der erwachsenen Arbeiter leide und die Produktion sich verringere.

f) Aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf wird berichtet:

In Folge der Verschiedenheit der Arbeitszeiten hätten sich erhebliche Schwierigkeiten ergeben. Die jugendlichen Arbeiter würden hauptsächlich zur Hülfeleistung beim Betriebe der Spinnmaschinen, welche von erwachsenen Arbeitern bedient würden, und zwar als Aufstecker bei Banc à Broches, Aufstecker bei Selfactors und Anspinner bei Twestles verwandt.

Diese Hülfeleistungen müßten mit den Arbeiten der Erwachsenen Hand in Hand gehen. Sei die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter kürzer, so ermangelten die erwachsenen Arbeiter eine Zeit lang dieser Hülfeleistungen und erlitten, da sie regelmäßig im Akkord arbeiteten, einen Lohnausfall, während andererseits auch die Produktion geringer werde. Diesem Uebelstande könne man durch Heranziehung jugendlicher Reservearbeiter nicht abhelfen, da selten eine genügende Zahl von solchen sich zu so kurzer Arbeitszeit bereit finden werde. Es sei denn auch dieses Mittel im Bezirk wohl nirgends zur Anwendung gelangt.

Im Gladbacher Handelskammerbezirk hätten die meisten Spinnereien die Einrichtung getroffen, daß die erwachsenen Arbeiter während der halbstündigen Pausen, welche den jugendlichen Arbeitern Vor- und Nachmittags gewährt werden müßten, ¼ Stunde ruhten. Die erwachsenen Arbeiter entbehrten demnach der Hülfeleistungen der jugendlichen Vor- und Nachmittags nur je ¼ Stunde. Ihre Arbeitszeit sei aber um ½ Stunde verringert.

In der Viersener Aktienspinnerei habe man sämmtliche jugendliche Arbeiter in 4 Rotten eingetheilt, von welchen die erste Morgens eine Stunde später komme, die zweite Mittags eine Stunde später gehe, die dritte Nachmittags eine Stunde später komme, die vierte Abends eine Stunde später gehe. Es sei dadurch erreicht, daß bei den Maschinen, bei welchen mehrere jugendliche Arbeiter zugleich die Hülfsleistungen verrichteten, diese nie ganz fehlten.

Dadurch sei jedoch der Uebelstand nicht gehoben, sondern nur verringert und zugleich ein neuer Uebelstand geschaffen, daß die Einrichtung von vier verschiedenen Arbeitszeiten für die jugendlichen Arbeiter die Leitung des Betriebes erschwere und der an und für sich schon so schwierigen polizeilichen Ueberwachung der Vorschriften über die Beschäftigungszeit der jugendlichen Arbeiter Hindernisse bereite.

Uebrigens sei anzunehmen, daß vielfach die kürzere Arbeitszeit der jugendlichen Personen schon jetzt nicht eingehalten werde, da sich weniger gewissenhafte Arbeitgeber auf die Schwierigkeit der Entdeckung verließen.

Endlich sei es nicht leicht, die jugendlichen Arbeiter, namentlich bei schlechtem Wetter, während der Zeit, in welcher sie die Arbeit aussetzen müßten, in geeigneter Weise unterzubringen.

g) In ähnlicher Weise lauten die Berichte aus den Regierungsbezirken Köln und Aachen.

Im ersteren Bezirk sei in der Regel auch die Arbeitszeit der erwachsenen Arbeiter auf 11 Stunden herabgesetzt worden und habe aus diesem Grunde eine Vollbeschäftigung der jugendlichen Arbeiter stattgefunden.

Im Aachener Bezirk würden in den Spinnereien die jugendlichen Arbeiter meist als sogen. Fadenjungen zur Hülfeleistung der erwachsenen Arbeiter verwendet, deren Fehlen den ordnungsmäßigen Gang der Spinnmaschine stören, dieselbe sogar zum Stillstande bringen müsse.

h) Behörden aus dem Königreich Sachsen:

Die Maschinen, welche von den jungen Leuten be-

dient würden, oder an welchen dieselben als Hülfsarbeiter thätig seien, müßten während der Zeit ihrer Nichtbeschäftigung im ersteren Falle still stehen oder könnten im letzteren Falle nicht hinreichend bedient werden, so daß der Betrieb unterbrochen werden müsse. Da hiermit eine nicht unwesentliche Verminderung der Produktion verbunden sei, hätten die Spinnereibesitzer da, wo dies ausgeführt werden konnte, mehr Leute, als ursprünglich erforderlich, eingestellt, um dieselben in der Zeit verwenden zu können, während welcher die übrigen jugendlichen Arbeiter feiern müßten. Hierdurch sei jedoch eine Vertheuerung der Produktion herbeigeführt worden. Da, wo ein solcher Wechsel der beschäftigten jungen Leute nicht angängig gewesen, hätten sich die Spinnereibesitzer genöthigt gesehen, auf die Verwendung der geschützten Personen ganz zu verzichten.

i) Aus Sachsen-Altenburg wird berichtet, daß mit Rücksicht auf die Betriebsstörungen von den meisten Spinnereien jugendliche Arbeiter nicht mehr beschäftigt oder, wo dies doch geschehe, als überzählige Arbeiter angesehen würden, welche als Lehrlinge erst nach und nach zu allen Arbeiten herangezogen würden.

2. Von den Vertretern der Ansicht, daß die aus der Verschiedenheit der Arbeitszeiten der erwachsenen und der jugendlichen Arbeiter anfänglich sich ergebenden Schwierigkeiten zur Zeit gehoben seien, wird namentlich auf die Verordnung des Bundesraths vom 20. Mai 1879 hingewiesen, durch welche für gewisse Arbeiten der jugendlichen Personen die 11stündige Arbeitszeit eingeführt und dadurch in einer Reihe von Betrieben ihre Beschäftigungszeit derjenigen der Erwachsenen gleich geworden sei.

a) Im Regierungsbezirke Schleswig haben sich Schwierigkeiten in Folge der verschiedenen Bemessung der Arbeitszeit bisher wenig gezeigt, da die Fabrikanten einer Stilllegung der Maschinen die doppelte Besetzung derselben mit Kindern unter 14 Jahren vorgezogen hätten. Letzteres werde künftig nicht mehr möglich sein, da Kinder im schulpflichtigen Alter überhaupt nicht mehr in Fabriken beschäftigt werden sollten, das schulpflichtige Alter aber in der Provinz Schleswig-Holstein für Knaben bis zum 16. Lebensjahr, für Mädchen bis zum 15. Lebensjahr bezw. mit der zulässigen Dispensation bis zum 15. oder 14. Lebensjahre dauere.

b) Aus den Regierungsbezirken Münster und Minden, sowie aus Bayern, Baden, Hessen, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ä. L. und Elsaß-Lothringen wird berichtet, daß man die anfänglichen Schwierigkeiten — namentlich in denjenigen Betrieben, in welchen bei 11stündiger Arbeitszeit der jugendlichen, 12stündige Arbeitszeit für die erwachsenen Arbeiter bestehe, — dadurch überwunden habe, daß man den jugendlichen Arbeitern die halbstündigen Vor- und Nachmittagspausen in zwei aufeinanderfolgenden Serien gewähre, während Vor- und Nachmittagspausen für die Erwachsenen nicht beständen.

Nach Ansicht der Centralstelle für Gewerbe und Handel ist es in Württemberg gleichwohl vielfach vorgekommen, daß die Anstellung jugendlicher Arbeiter eingeschränkt worden ist.

Aus Elsaß-Lothringen und Bayern wird übereinstimmend berichtet, daß da, wo verschiedenzeitig liegende Pausen der jugendlichen Arbeiter nicht eingeführt seien, während der Pausen derselben die erwachsenen Arbeiter mehr arbeiten und schärfer aufpassen, vor und nach den Pausen die jugendlichen Arbeiter rascher arbeiten müßten, ohne daß — in Elsaß-Lothringen — Spinner und jugendliche Arbeiter auf Befragen bei Revisionen hierüber Beschwerde geführt hätten.

IV. Voraussichtliche Folgen der ausnahmslosen Einschränkung der Arbeitszeit der jungen Leute von 14 bis 16 Jahren und der verheiratheten Arbeiterinnen in Spinnereien auf 10 Stunden.

1. Nur wenige Berichterstatter aus den Regierungs-Bezirken Frankfurt a./O., Posen, Magdeburg, Trier, aus Baden und Hessen, sowie das Fabrik-Aufsichtsamt von Elsaß-Lothringen vertreten den Standpunkt, daß die in Aussicht genommene Einschränkung der Arbeitszeit auf 10 Stunden sich ohne erhebliche Nachtheile werde durchführen lassen.

Einige derselben glauben, daß die Industrie sich mit den Beschränkungen abfinden werde. Bei stockendem Geschäft werde sie eher als bisher daran gehen, den Gesammtbetrieb auf 10 Stunden einzuschränken. Bei flottem Betriebe aber werde sie Mittel und Wege finden, den gesteigerten Anforderungen gerecht zu werden.

Andere meinen, daß die verheiratheten Frauen und die jungen Leute in den Spinnereien unentbehrlich seien, und daß die allgemeine Reduktion der Arbeitszeit in den Spinnereien auf 10 Stunden als wohlthätige Folge von der Durchführung der geplanten gesetzgeberischen Maßregel zu erhoffen sei.

Auch der Fabrikinspektor von Hessen glaubt, daß die beabsichtigte Einschränkung allmälig zur 10stündigen Arbeitszeit in den Spinnereien führen werde. Eine Entlassung der geschützten Personen werde schwerlich stattfinden, weil namentlich die Arbeiterinnen in den Spinnereien sehr gesucht, nicht leicht zu bekommen und unentbehrlich seien.

Im Gegensatz hierzu wird in Baden die Befürchtung, daß allgemein die 10stündige Arbeitszeit eingeführt werden müßte, für unbegründet angesehen, vielmehr die Ansicht vertreten, daß die beabsichtigte Einschränkung lediglich den Uebergang zur 11stündigen Arbeitszeit beschleunigen würde. Denn bereits jetzt arbeiteten die jugendlichen Arbeiter nur eine Stunde weniger als die Erwachsenen und werde den verheiratheten Arbeiterinnen eine geringere als die gewöhnliche Arbeitszeit gewährt.

Wesentliche wirthschaftliche Bedenken seien daher gegen die geplante Maßnahme nicht zu erheben.

Das Fabrikaufsichtsamt von Elsaß-Lothringen äußert sich dahin, daß eine Verkürzung der Arbeitszeit der verheiratheten Frauen, welche als Schlagmaschinenwärter, Krempel-, Flyer-, Streckenwärter, sowie an Zwirnmaschinen, selten an Spinnmaschinen beschäftigt seien, zu deren Entlassung oder zur Heranziehung von Ersatzpersonen oder -Maschinen führen werde.

Die jungen Leute könnten in 2, 3 oder 4 Gruppen gesondert werden, deren Schichtbeginn und Pausen so aufeinander gelegt seien, daß eine Gruppe die andere zeitweise vertreten könne.

2. Die Behörden aus den Regierungsbezirken Breslau, Liegnitz, Schleswig, Erfurt, Hannover, Arnsberg, Koblenz, Köln, Aachen, sowie aus Sachsen-Altenburg, Anhalt und Reuß ä. L. äußern sich dahin, daß die geplante Verkürzung der Arbeitszeit entweder zur Entlassung der geschützten Personen oder zur allgemeinen Einschränkung der Arbeitszeit führen werde. Im ersteren Falle würden die Arbeiterfamilien in Folge des Lohnausfalles den Schaden zu tragen haben, im letzteren Falle werde die Produktion vertheuert und die Wettbewerbsfähigkeit der einheimischen Industrie mit dem Auslande verringert werden. Welche dieser beiden Folgen im einzelnen Falle eintreten werde, hänge von der Lohnfrage und der leichteren oder schwierigeren Beschaffung der Arbeitskräfte ab.

Dazu wird aus dem Regierungsbezirk Köln bemerkt, man könne zu Gunsten der beabsichtigten Einschränkungen nicht einwenden, daß die Arbeiter in der Lage seien, durch

angestrengte Arbeit in 10 Stunden dasselbe wie in 11 Stunden zu leisten. Denn die Arbeitsleistung sei fast ausschließlich von dem Gange und der Güte der Maschinen, auf welche der Arbeiter gar keinen Einfluß üben könne, abhängig.

Uebrigens sei, wie auch von anderer Seite hervorgehoben wird, die Beschäftigung eine sehr leichte, so daß 11 Stunden nicht zu viel seien.

3. Die Entlassung der geschützten Personen nehmen als Folge der Einschränkung ihrer Beschäftigungszeit an: die Behörden der Regierungsbezirke Stade, Osnabrück, Minden, Kassel, Sigmaringen, sowie die Behörden von Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha und Reuß j. L.

4. Die allgemeine Verkürzung der Arbeitszeit wird als voraussichtliche Folge der geplanten Maßregel bezeichnet von Behörden in den Regierungsbezirken Potsdam und Lüneburg, sowie in Bayern, Braunschweig und Schwarzburg-Rudolstadt.

Für Bayern wird diese Vermuthung damit begründet, daß die verheiratheten Arbeiterinnen und die jugendlichen Arbeiter in den Spinnereien 25—30 % der Arbeiterschaft ausmachten; die Schwierigkeiten würden geringer sein, wenn die Beschränkung der Arbeitszeit nur für die jugendlichen Arbeiter einträte.

5. Der Eintritt verschiedenartiger Folgen für verheirathete Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter aus Anlaß einer Verkürzung der Arbeitszeit wird angenommen von den Behörden in den Regierungsbezirken Merseburg und Düsselorf, sowie in Sachsen, Württemberg, Oldenburg und Bremen.

Im Bezirke von Merseburg würde die Beschränkung der Arbeitszeit der verheiratheten Frauen weniger ins Gewicht fallen, da von diesen die Beschäftigung in den Spinnereien, welche namentlich in der Zeit der Schwangerschaft wegen der vielfachen Bewegungen des Oberkörpers gesundheitsschädlich sei, gemieden werde.

Was die jugendlichen Arbeiter anlange, so werde die Festsetzung einer 10stündigen Arbeitszeit zu ihrer Verdrängung in die Hausindustrie führen.

Aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf wird Folgendes ausgeführt:

Die in den Spinnereien des Bezirks beschäftigten jugendlichen Arbeiter machen mehr als den sechsten Theil der Gesammtarbeiterschaft aus. Eine Verdrängung derselben aus dem Spinnereibetriebe in Folge der Verkürzung der Arbeitszeit sei nicht wahrscheinlich. Denn einerseits sei es fraglich, ob sich eine hinreichende Zahl von erwachsenen Arbeitern zu ihrem Ersatze finden werde. Andrerseits würden den erwachsenen Arbeitern höhere Löhne gezahlt werden müssen, ohne daß sie die Arbeiten, welche bisher von den jungen Leuten ausgeführt worden seien und welche lediglich Gewandtheit, aber keine Kraft erforderten, rascher und besser ausführen könnten als diese. Daher sei anzunehmen, daß man die Arbeitszeit der erwachsenen derjenigen der jugendlichen Arbeiter nach Möglichkeit anpassen würde. Ob die Spinnereien in diesem Falle erfolgreich mit dem theilweise unter sehr viel günstigeren Bedingungen arbeitenden im Auslande noch würden konkurriren können, erscheine bei der schon jetzt nicht günstigen Lage mancher Arten von Spinnereien, namentlich der Baumwollspinnereien, mehr als zweifelhaft. Durch die Verkürzung der Arbeitszeit werde die Produktionsfähigkeit des Arbeiters, dessen Thätigkeit in den Spinnereien in ganz besonders erheblichem Maße hinter derjenigen der Maschine zurücktrete, sich voraussichtlich nur in geringem Maße erhöhen.

Naturgemäß werde auch eine weitere Verschärfung der Vorschriften über die Beschäftigungszeit jugendlicher Arbeiter einen erhöhten Anreiz zur Umgehung derselben bieten.

Was die verheiratheten Arbeiterinnen betreffe, so machten diese nur etwa den 20. Theil der gesammten Arbeiterschaft aus. Viele von ihnen seien schon jetzt nur mit Nebenarbeiten beschäftigt, um nicht die Beschäftigungszeit des Hauptbetriebes einhalten zu müssen. Diese würden durch die vorgeschlagene Beschränkung nicht berührt, die anderen verheiratheten Arbeiterinnen würden, soweit nicht in Folge der gleichzeitigen Einschränkung der Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter eine Herabsetzung der Arbeitszeit überhaupt stattfinden würde und sie nicht bei Nebenarbeiten Verwendung finden könnten, aus dem Betriebe entlassen und durch ledige Arbeiterinnen ersetzt werden.

Nicht auf den Spinnereibetrieb, wohl aber auf die Erwerbsfähigkeit der Frauen werde die geplante Verkürzung der Arbeitszeit ihre nachtheiligen Folgen äußern.

Nach alledem wird von den Behörden in Uebereinstimmung mit sämmtlichen befragten Vereinen des Regierungs-Bezirks dringend gebeten, an dem Vorschlage der Regierungs-Vorlage festzuhalten.

Die Behörden im Königreich Sachsen äußern sich wie folgt:

In Folge einer Einschränkung der Arbeitszeit werde noch mehr als bisher auf die Arbeitskräfte der jugendlichen Personen verzichtet werden müssen, obgleich gerade bei der Spinnerei ein tüchtiger, mit der Arbeit wohl vertrauter Nachwuchs für die in der Vor- und Feinspinnerei, wie auch in der Weiferei beschäftigten erwachsenen Personen dringend erwünscht sei, da die Fingerfertigkeit, welche bei der Bedienung der Vor- und Feinspinnmaschinen und bei der Weiferei erforderlich sei, nur in der Jugend erworben werden könne.

Verheirathete Arbeiterinnen würden bei 10stündiger Arbeitszeit, wenn der übrige Betrieb länger dauere, nicht mehr in der Schlägerei und Krempelei und an den Strecken und Fleyern beschäftigt werden können. Denn bei einer gut eingerichteten Spinnerei sei die Zahl und die Leistung der einzelnen Maschinen so berechnet, daß in der gleichen Anzahl von Stunden die Vorspinnmaschinen das Produkt der Schlägerei und Krempel, die Feinspinnmaschinen dasjenige der Vorspinnmaschinen aufarbeiteten. Es würde daher die Verwendung von verheiratheten Arbeiterinnen nur noch bei einzelnen Vollendungsarbeiten der Spinnerei (Weiferei, Dockerei u. s. w.) thunlich sein. Hierdurch würden sich für die Frauen die Arbeitsgelegenheiten sehr zu ihrem Nachtheile wesentlich verringern.

Da jedoch ein vollständiger Ersatz der an den Vorbereitungs- und Vorspinnmaschinen beschäftigten verheiratheten Frauen durch unverheirathete nicht möglich und eine Bedienung der fraglichen Maschinen durch Männer nicht wohl thunlich sei, bleibe den Fabrikanten nichts übrig, als die Arbeitszeit für das gesammte Fabrikpersonal auf 10 Stunden herabzusetzen, ein Schritt, der geeignet sein würde, die Wettbewerbsfähigkeit der sächsischen Spinnerei, insbesondere der älteren Anlagen, in ganz bedenklichem Maße zu erschüttern.

Auch aus Württemberg wird bemerkt, daß die Einschränkung der Arbeitszeit der jungen Leute nur schwer durchführbar sein würde, daß es aber vor Allem dringend wünschenswerth sei, von der fraglichen Einschränkung bei den verheiratheten Frauen wegen der Betriebsstörungen unbedingt abzusehen.

In Oldenburg wird als Folge der beabsichtigten Einschränkung angenommen, daß einzelne für junge Leute passende Arbeiten von Erwachsenen vorgenommen werden müßten und daß die verheiratheten Frauen aus den Fabriken verdrängt werden würden.

Ebenso glaubt man in Bremen, daß in Folge der Einschränkung der Arbeitszeit die verheiratheten Frauen entlassen und durch unverheirathete Arbeiterinnen ersetzt werden würden.

Zahl der Mitte August 1890 in den
Spinnereien,
welche nicht blos vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden, beschäftigten Arbeiter.

1.	2.		3.			4.
Verwaltungs-Bezirk	Zahl der Arbeiter unter 16 Jahren		Zahl der Arbeiter über 16 Jahre			Gesammtzahl der Arbeiter
	a. männliche	b. weibliche	a. männliche	b. ledige oder verwittwete Arbeiterinnen	c. verheirathete Arbeiterinnen	
Königsberg	—	—	—	—	—	—
Gumbinnen	1	37	99	201	14	352
Danzig	—	—	—	—	—	—
Marienwerder	—	—	—	—	—	—
Potsdam	120	378	1 109	1 579	573	3 759
Frankfurt a. O.	317	209	2 215	1 445	618	4 804
Berlin	—	—	—	—	—	—
Stettin	—	—	—	—	—	—
Cöslin	4	7	151	68	14	244
Stralsund	—	—	—	—	—	—
Posen	—	—	18	21	5	44
Bromberg	—	—	4	4	—	8
Breslau	149	426	1 420	2 743	724	5 462
Liegnitz	123	523	2 114	3 488	937	7 185
Oppeln	9	19	67	390	19	504
Magdeburg	40	145	477	466	161	1 289
Merseburg	25	105	83	206	24	443
Erfurt	88	202	628	796	179	1 893
Schleswig	109	152	728	706	387	2 082
Hannover	70	63	511	454	147	1 245
Hildesheim	68	71	409	194	31	773
Lüneburg	72	127	163	405	55	822
Stade	60	44	447	486	246	1 283
Osnabrück	70	76	485	237	152	1 020
Aurich	—	—	—	—	—	—
Münster	322	316	1 540	1 101	226	3 505
Minden	125	258	1 028	905	217	2 533
Arnsberg	33	37	168	93	6	337
Cassel	39	150	518	469	27	1 203
Wiesbaden	55	103	361	383	80	982
Coblenz	16	35	71	79	18	219
Düsseldorf	979	1 401	5 153	5 752	755	14 040
Cöln	594	699	2 496	2 323	372	6 484
Trier	34	48	216	116	12	425
Aachen	504	541	2 733	2 823	314	6 015
Sigmaringen	—	6	8	22	—	36
Preußen	4 026	6 178	25 420	27 055	6 312	69 891

1.	2.		3.			4.
Verwaltungs-Bezirk	Zahl der Arbeiter unter 16 Jahren		Zahl der Arbeiter über 16 Jahre			Gesammtzahl der Arbeiter
	a. männliche	b. weibliche	a. männliche	b. ledige oder verwittwete Arbeiterinnen	c. verheirathete Arbeiterinnen	
Bayern	1 036	1 089	7 434	6 215	2 504	18 278
Sachsen	3 189	4 118	12 910	13 895	4 893	39 005
Württemberg	431	698	2 913	3 260	643	7 945
Baden	590	845	3 316	4 120	960	9 831
Hessen	22	119	226	382	38	787
Mecklenburg-Schwerin	1	1	118	12	3	135
Sachsen-Weimar	78	85	445	773	88	1 469
Mecklenburg-Strelitz	—	3	35	33	11	82
Oldenburg	129	132	908	885	174	2 228
Braunschweig	84	201	776	1 429	433	2 923
Sachsen-Meiningen	110	146	622	422	97	1 397
Sachsen-Altenburg	7	14	96	142	92	351
Sachsen-Coburg-Gotha	—	7	16	14	1	38
Anhalt	10	52	81	109	17	269
Schwarzburg-Rudolstadt	9	19	73	49	17	167
Schwarzburg-Sondershausen	—	—	—	—	—	—
Waldeck	2	5	9	7	—	23
Reuß ä. L.	29	13	49	26	17	134
Reuß j. L.	54	135	221	290	98	798
Schaumburg-Lippe	—	—	—	—	—	—
Lippe	13	—	320	—	—	333
Lübeck	—	—	—	—	—	—
Bremen	65	58	287	477	180	1 067
Hamburg	—	—	—	—	—	—
Elsaß-Lothringen	1 186	1 463	8 792	5 919	1 633	18 993
	7 045	9 203	39 647	38 459	11 899	106 253
Deutsches Reich	11 071	15 381	65 067	66 414	18 211	176 144

G.

Regelung der Arbeitszeit in den Ziegeleien.

(§§. 139a und 154.)

1. Statistik der in Ziegeleien beschäftigten Arbeiter.

Die Gesammtzahl der im Deutschen Reiche in Ziegeleien von nicht blos vorübergehendem oder geringem Betriebe Mitte August 1890 beschäftigten Arbeiter beträgt nach anliegender Statistik 176 336.

Von diesen waren:

1. Arbeiter unter 16 Jahren 15 709 oder gegen 9 Prozent und zwar:
   a) männliche 13 293 oder 7½ Prozent,
   b) weibliche 2 416 oder 1½ Prozent.
2. Arbeiter über 16 Jahre 160 627 oder gegen 91 Prozent und zwar:
   a) männliche 142 702 oder gegen 81 Prozent,
   b) ledige oder verwittwete Arbeiterinnen 9 855 oder mehr als 5 Prozent,
   c) verheirathete Arbeiterinnen 8 070 oder mehr als 4 Prozent.

Von der Gesammtzahl von 176 336 entfallen auf Preußen 124 218, auf das übrige Reichsgebiet 52 118 Arbeiter.

Die Ziegeleibetriebe sind über das ganze Reichsgebiet verbreitet. In erheblichem Umfange — mit einer Arbeiterzahl von mehr als 2 000 — kommen sie vor

in Preußen in den Regierungsbezirken

Potsdam nämlich	21 878	Arbeiter
Magdeburg "	8 093	"
Breslau "	7 140	"
Düsseldorf "	6 985	"
Merseburg "	6 932	"
Liegnitz "	6 438	"
Frankfurt a. O. nämlich	5 953	"
Stade "	5 944	"
Oppeln "	5 881	"
Schleswig "	4 351	"
Arnsberg "	4 028	"
Cöln "	3 340	"
Posen "	3 254	"
Stettin "	3 185	"
Königsberg "	2 973	"
Cassel "	2 210	"
Hannover "	2 173	"
Wiesbaden "	2 114	"
Minden "	2 083	"
Marienwerder "	2 054	"
Hildesheim "	2 027	"

In den übrigen Bundesstaaten sind mehr als 2000 Arbeiter im Ziegeleibetriebe beschäftigt in

Bayern nämlich	14 727	Arbeiter
Sachsen "	14 624	"
Württemberg "	2 917	"
Elsaß-Lothringen nämlich	2 623	"
Hessen "	2 499	"
Baden "	2 331	"
Braunschweig "	2 060	"

Auf 100 Arbeiter entfallen an erwachsenen weiblichen Arbeiterinnen

in Preußen in den Regierungsbezirken:

Stade weniger als	1	Prozent,
Magdeburg über	1	"
Düsseldorf	5	"
Potsdam über	6	Prozent,
Merseburg	8	"
Frankfurt a./O. beinahe	15	"
Breslau	22	"
Liegnitz	24	"
Oppeln	25	"
in Bayern beinahe	10	"
in Sachsen	12½	" .

An Personen unter 16 Jahren entfallen auf 100 Arbeiter

in Preußen in den Regierungsbezirken:

Stade	3	Prozent,
Liegnitz beinahe	4	"
Potsdam	4	"
Oppeln	5	"
Breslau beinahe	6	"
Frankfurt a./O.	8	"
Magdeburg	10½	"
Merseburg und Düsseldorf	11	"
in Sachsen beinahe	9	"
in Bayern	18	" .

2. Die Arbeitszeit in den Ziegeleien, sowie Vorschläge zu ihrer Einschränkung.

Die Ziegeleien sind entweder ständige Anlagen oder Feldziegeleien, welche nur in sogenannten Feldbränden das vorhandene Material während einer beschränkten Zahl von Jahren verarbeiten. Die ständigen Ziegeleien scheiden sich wieder in solche mit Hand- und solche mit Maschinenbetrieb. Feldziegeleien sind bisher im Deutschen Reich allgemein nicht als Fabriken angesehen, auf welche die §§. 135—139b der Gewerbeordnung Anwendung finden. Handziegeleien mit weniger als 10 Arbeitern wurden in Bayern gleichfalls nicht als Fabriken behandelt.

Die Arbeit in den Ziegeleien ist abhängig von der Witterung und der Jahreszeit. Da durchgängig nur bei Tageslicht gearbeitet wird, ist die Beschäftigungszeit naturgemäß im Sommer länger, als im Winter, an trüben Tagen kürzer, als bei klarem Wetter. Das Tageslicht wird da am meisten ausgenutzt, wo die Arbeit nicht das ganze Jahr hindurch fortgesetzt wird.

Im Sommer und Winter wird nur in Ziegeleien mit Dampfbetrieb oder in den größeren Ringofenziegeleien gearbeitet. In ihnen wird die Dauer der täglichen Beschäftigung im Sommer auf etwa 10—12, im Winter auf etwa 8 Stunden angegeben.

Weit länger ist die Arbeitszeit in den nicht ständigen Ziegeleien und denjenigen, welche mit Handbetrieb arbeiten. Diese sind nur den Sommer über in Betrieb. Vielfach arbeiten in ihnen Personen, welche von auswärts mit Weib und Kind zu diesem Zwecke herangezogen kommen, und die Zeit ihrer Anwesenheit nach Möglichkeit auszunutzen suchen, so im nordwestlichen Deutschland und in den Ringofenziegeleien am Niederrhein Lippische Staatsangehörige, in den Feldziegeleien am Niederrhein Wallonen und Holländer, in Bayern Italiener. Während in den Maschinenziegeleien der Tagelohn vorherrscht, verdingen die Handziegelarbeiter sich und die Arbeitskräfte ihrer Angehörigen und sonstigen Personen, welche sie mit sich führen, gegen Akkordlohn an Unternehmer, welche ihrerseits sich den Besitzern der Ziegeleien gegenüber zur Lieferung einer bestimmten Anzahl von Steinen vertragsmäßig verpflichten. Alles dies hat zur Folge, daß die Arbeit häufig im Sommer, namentlich wenn trübe Tage vorhergegangen sind, mit geringen Pausen von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, d. h. 14—16 Stunden, dauert, und daß oft auch an den Sonntagen gearbeitet wird.

Eine besondere Eintheilung der Arbeitszeit findet den

Berichten zufolge in den Maschinen- und Ringofenziegeleien für die an den Oefen beschäftigten Brenner sowie die „Ausschieber“ und „Ansetzer“ statt, welche in 12stündiger Tag- und Nachtschicht wechseln.

Die Beschäftigung der Arbeiterinnen und der jugendlichen Arbeiter in den Ziegeleien wird im Allgemeinen als an sich nicht ungesund bezeichnet.

Die Arbeiterinnen werden vielfach, namentlich in denjenigen Betrieben, in welchen auswärtige Arbeiter thätig sind, nur mit Verpflegung der Arbeiterkameradschaft sowie mit Haushaltungsarbeiten beschäftigt. Im Uebrigen werden sie ebenso wie die jugendlichen Arbeiter meist im Freien verwendet, in den Handbetrieben beim Lehmmachen, Formen, Abtragen und Trocknen, in den Maschinenbetrieben an den Formmaschinen und beim Einlegen des Lehmes sowie bei der Wegnahme der gepreßten Ziegel oder der abgeschnittenen Steine. Dabei ist zu bemerken, daß diese Arbeiten in den Maschinenbetrieben öfters in den warmen, staubigen Trockenschuppen über den Oefen stattfinden. Verhältnißmäßig selten kommt es vor, daß Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter das Besetzen und Entleeren der heißen Ofenkammern sowie das Abtragen der fertigen heißen Ziegel zu besorgen oder anderweite Verrichtungen an den Oefen vorzunehmen haben.

Wenn nun auch einerseits die Thätigkeit in den Ziegeleien, welche im Allgemeinen in guter Luft, meist sogar im Freien stattfindet, einige Aehnlichkeit mit der Beschäftigung in der Landwirthschaft hat, so wirkt sie doch auf der anderen Seite, wie mehrfach hervorgehoben wird, wegen der Intensität des Betriebes nachtheiliger, als diese auf die Gesundheit ein. Wo Maschinen zur Anwendung gelangten, erforderten diese die möglichste Ausnutzung und deswegen eine angestrengte Thätigkeit. In Ziegeleien mit Handbetrieb sei die Beschäftigung der Arbeiterinnen und der jugendlichen Arbeiter von der der Erwachsenen abhängig. Die Letzteren würden durch den Akkordlohn zur Anspannung ihrer Kräfte gedrängt. Um mit ihnen gleichen Schritt zu halten, müßten daher die weiblichen und jugendlichen Arbeiter sich vielfach über ihre Kräfte abmühen, insbesondere dann, wenn mit Rücksicht auf vorausgegangene oder drohende schlechte Witterung das Tageslicht voll ausgenutzt werde und die Pausen nach Möglichkeit beschränkt würden. Zur Anregung diene häufig in solchen Fällen der Genuß von Branntwein, welcher zuweilen von dem Ziegelmeister vertrieben und — wie aus dem Regierungsbezirk Arnsberg berichtet wird — oft in erstaunlichen Mengen verzehrt werde.

Zur Abwehr der geschilderten Nachtheile wird eine Einschränkung der übermäßigen Ausnutzung der Arbeitskraft von weiblichen und jugendlichen Arbeitern von der überwiegenden Mehrzahl der Berichterstatter für erforderlich gehalten.

Ein preußischer Regierungspräsident der westlichen Provinzen hebt dabei hervor, daß eine solche Einschränkung auf die Arbeitsleistung nur einen günstigen Einfluß üben könne. Denn dieselbe Arbeit lasse sich in erheblich kürzerer Zeit leisten, wenn die Arbeiter nicht bis zum Aeußersten ermattet würden. So seien auf einer großen Ziegelei im Sommer 1889 bei 12 stündiger Arbeitszeit an der Ziegelpresse nur 18 000 Stück Ziegel gefertigt worden, während im Sommer 1890 bei 11 stündiger Arbeitszeit von derselben Arbeiterabtheilung und unter sonst gleichen Verhältnissen täglich 19 000 Stück hergestellt worden seien.

Ueber die Art und Weise aber, in welcher eine Einschränkung der Beschäftigung stattfinden solle, gehen die Ansichten weit auseinander. Dieselben lassen sich, je nachdem sie eine 69 stündige wöchentliche Arbeitszeit für zu hoch oder für nicht zu hoch bemessen ansehen, in zwei Hauptgruppen scheiden.

I. Die 69 stündige wöchentliche Arbeitszeit wird für zu hoch gehalten, einmal für diejenigen Gegenden, in welchen Ziegeleibetrieb nur in geringem Umfange stattfindet und daher diese wöchentliche Arbeitszeit auch jetzt schon für gewöhnlich nicht erreicht wird — so z. B. in Theilen von Pommern und Hannover —, sodann für diejenigen Landestheile, in welchen die größeren Ringofenbetriebe vorwiegen, da in ihnen auch jetzt schon jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen nicht so zahlreich beschäftigt sind — so in Baden.

Dieselbe wird weiterhin als zu hoch aus dem Grunde bemängelt, weil bisher in den als Fabriken anzusehenden und daher den Vorschriften des §. 135 der bisherigen Gewerbeordnung unterstehenden Ziegeleien, d. h. namentlich den Ringofen- und Dampfziegeleien, die tägliche Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter auf 10 Stunden beschränkt gewesen sei. Es erscheine bei der Natur des Ziegeleibetriebes nicht angezeigt, führt man aus, für denselben zu Ungunsten der jugendlichen Arbeiter Ausnahmebestimmungen zuzulassen. Denn es müsse in Betracht gezogen werden, daß die wirthschaftlichen Voraussetzungen, welche die 69 stündige wöchentliche Arbeitszeit in den Feld- und Handziegeleien rechtfertigen könnten — Arbeit im Freien, Abhängigkeit vom Wetter —, in den Maschinen- und großen Ringofen-Ziegeleibetrieben durchaus nicht zuträfen. Aus diesem Grunde wird übereinstimmend, namentlich aus den Regierungsbezirken Frankfurt a. O., Aachen, Trier und Düsseldorf und von dem Fabrikaufsichtsamt für Elsaß-Lothringen befürwortet, daß in den Fabrikziegeleien die 10 stündige Arbeitszeit für die jugendlichen Arbeiter beibehalten werde und für die Arbeiterinnen zur Einführung gelange.

Die Einführung der 10 stündigen täglichen Arbeitszeit für alle Ziegeleien wird nur von Behörden der Regierungsbezirke Düsseldorf und Magdeburg und von dem Fabrikaufsichtsamte zu Straßburg befürwortet. Dieselben heben hervor, daß die Innehaltung der 69 stündigen wöchentlichen Arbeitszeit sich nur schwer werde kontroliren lassen und daß eine derartige Beschäftigungsdauer, auch wenn sie beobachtet werde, immerhin die Ausdehnung der Arbeitszeit an einzelnen Tagen über ein vernünftiges Maß zulasse. Aus dem Regierungsbezirke Düsseldorf wird ferner bemerkt, daß auf den Feldziegeleien die Wohnungsverhältnisse der meist wallonischen und holländischen Ziegelarbeiter im Vergleich zu denjenigen der Ringofenziegeleien eher schlechter als besser seien. Sollte es nicht angezeigt erscheinen, die 10 stündige Arbeitszeit von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen für die Ziegeleien allgemein zur Anwendung zu bringen, so wird empfohlen, diese Arbeitszeit grundsätzlich auf 10 Stunden täglich festzusetzen und die höhere Verwaltungsbehörde zu ermächtigen, auf Antrag des Ziegeleibesitzer eine Beschäftigung dieser Personen für eine Dauer von 69 Stunden in der Woche unter der Voraussetzung zuzulassen, daß für die Unterkunft und die Aufsicht der auf den Ziegeleien beschäftigten Arbeiter in einer den Anforderungen der Gesundheit und der Sittlichkeit entsprechenden Weise gesorgt sei.

II. Die Gegner einer Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit auf eine geringere, als die 69 stündige Dauer, welche auch unter den Behörden und Fabrikaufsichtsbeamten bei Weitem zahlreicher sind, als die Befürworter dieser Verkürzung und auf deren Seite die sämmtlichen Interessenten stehen, machen für ihre Ansicht im Wesentlichen Folgendes geltend:

Die Arbeit in den Ziegeleien erfordere ein Ineinandergreifen der verschiedenen Thätigkeiten. Bei der Handfabrikation der Ziegel z. B. bildeten in der Regel 4 bis 5 Leute eine sich gegenseitig in die Hände arbeitende

Abtheilung. Ein Mann sumpfe den vom Felde kommenden Thon ein und verarbeite ihn mit Hülfe von Pferdekraft im Thonschneider. Ein zweiter karre den zubereiteten Thon dem dritten Arbeiter, dem Ziegelformer oder „Streicher" zu. Dieser habe zumeist in oder dicht neben dem offenen Trockenschuppen seinen Stand und ihm seien wieder 1 bis 2 Arbeiter zur Verfügung, um die geformten Ziegelgalgen auf kleine Brettchen in den Trockengerüsten der Schuppen unterzubringen. Zu der letzteren Arbeit, dem Abtragen, der leichtesten der genannten Thätigkeiten, würden der größeren Billigkeit halber überall Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter verwendet, auch dann, wenn die Ziegelfabrikation auf maschinenmäßigem Wege erfolge. Das frühere Aufhören der jugendlichen Arbeiter müsse, da meist für dieselben nicht sogleich Ersatz eintrete, als unangenehmer Uebelstand empfunden werden, umsomehr, als z. B. die Zwischenräume zwischen den Trockengerüsten gerade für die jugendlichen Arbeiter eingerichtet seien. Eine zu weit gehende Beschränkung der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern würde entweder die vollständige Verdrängung derselben aus den Ziegeleibetrieben und damit eine erhebliche Produktionsvertheuerung oder zum mindesten eine Verkürzung des Verdienstes dieser Arbeiterklassen zur Folge haben. Es würden auch durch die Verkürzung der Arbeitszeit die Feld- und Handziegeleien weit stärker, als die Ringofen- und Maschinen-Ziegeleien getroffen werden. Dies würde aber aus mehrfachen Gründen zu beklagen sein. Einmal seien an sich schon die Produktionsbedingungen der ersteren Betriebe ungünstiger, als die der letzteren. Sodann fühlten sich die Arbeiter in denselben häufig vollständig als ländliche Arbeiter, denen ein frühzeitiger Beginn der Thätigkeit und eine längere Arbeitsdauer Gewohnheit sei. Eine Lohnverringerung würde für sie, besonders da, wo sie mit Weib und Kind von auswärts hergezogen kämen, um sich im Sommer Verdienst auch für den Winter zu suchen, nur schwer zu ertragen sein. Endlich sei in Folge der gesunden, von Jugend auf geübten Thätigkeit die Ausdauer und Leistungsfähigkeit der jugendlichen Ziegelarbeiter und der Arbeiterinnen weit größer, als diejenige anderer Arbeiter. Im Uebrigen erscheine es nach den bisherigen Erfahrungen sehr fraglich, ob bei der Schwierigkeit einer genügenden Aufsicht eine allzu große Beschränkung der Arbeitszeit überhaupt werde durchgeführt werden können und ob nicht vielmehr durch zahlreiche Uebertretungen die gesetzliche Bestimmung werde wirkungslos gemacht werden.

Von dem Gewerberath zu Hannover wird auch die Befürchtung ausgesprochen, daß die geschützten Personen aus dem Ziegeleibetrieb in die noch schädlichere Hausindustrie verdrängt werden würden. Die Behörden zu Hamburg äußern das Bedenken, daß die jugendlichen Arbeiter noch mehr als schon jetzt während der Kampagne ins Ausland — Holland, Dänemark — ziehen würden, wo bereits jetzt ihre Arbeitskraft in weit höherem Grade, als in Deutschland ausgenutzt werde.

Erwähnt zu werden verdient noch, daß von einzelnen derjenigen Berichterstatter, welche grundsätzlich der Festsetzung einer 69 stündigen wöchentlichen Arbeitszeit zustimmen, noch verschiedentliche Vorschläge für die bundesräthliche Regelung gemacht werden. So wird mehrfach gewünscht, daß, um der Ausbeutung der Arbeitskraft wirksamer vorzubeugen, neben der 69 stündigen wöchentlichen auch das Höchstmaß der täglichen Arbeitszeit und zwar auf 12 Stunden oder auf 13 Stunden festgesetzt, daß die Buchung der Beschäftigungsdauer der geschützten Arbeiter vorgeschrieben und die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift unter Strafe gestellt werde.

Aus dem Regierungsbezirk Stade wird empfohlen, daß es den Arbeiterinnen und den jugendlichen Arbeitern gestattet werde, ihre Thätigkeit gleichzeitig mit den übrigen Arbeitern auch vor $5\frac{1}{2}$ Uhr Morgens zu beginnen.

Schließlich wird vielfach der Wunsch geäußert, die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen „in, an oder auf den brennenden oder noch heißen Oefen oder an staubigen Stellen" möge vom Bundesrath verboten werden.

Zahl der Mitte August 1890 in den

Ziegeleien,

welche nicht blos vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden, beschäftigten Arbeiter.

1.	2.		3.			4.
Verwaltungs-Bezirk	Zahl der Arbeiter unter 16 Jahren		Zahl der Arbeiter über 16 Jahre			Gesammtzahl der Arbeiter
	a. männliche	b. weibliche	a. männliche	b. ledige oder verwittwete Arbeiterinnen	c. verheirathete Arbeiterinnen	
Königsberg	73	75	2 199	415	211	2 973
Gumbinnen	49	55	1 321	231	98	1 754
Danzig	89	39	1 563	224	65	1 980
Marienwerder	93	26	1 637	238	60	2 054
Potsdam	766	159	19 634	485	834	21 878
Frankfurt a/O.	340	151	4 612	515	335	5 953
Berlin	—	—	—	—	—	—
Stettin	292	59	2 530	235	69	3 185
Cöslin	72	36	825	149	100	1 182
Stralsund	8	1	270	17	21	317
Posen	140	111	2 087	635	281	3 254
Bromberg	62	36	1 049	276	33	1 456
Breslau	299	101	5 130	704	906	7 140
Liegnitz	173	80	4 636	569	980	6 438
Oppeln	210	110	4 082	1 037	442	5 881
Magdeburg	747	34	7 213	59	40	8 093
Merseburg	719	60	5 571	377	205	6 932
Erfurt	79	16	914	102	21	1 132
Schleswig	173	3	3 792	56	327	4 351
Hannover	88	—	2 056	14	15	2 173
Hildesheim	140	—	1 869	9	9	2 027
Lüneburg	12	—	368	5	7	392
Stade	215	2	5 686	27	14	5 944
Osnabrück	25	—	570	1	—	596
Aurich	26	—	502	3	6	537
Münster	104	1	1 242	7	2	1 356
Minden	83	—	1 981	10	9	2 083
Arnsberg	304	16	3 688	12	8	4 028
Cassel	243	41	1 877	39	10	2 210
Wiesbaden	108	6	1 866	80	54	2 114
Coblenz	107	5	793	20	37	962
Düsseldorf	720	61	5 830	253	121	6 985
Cöln	390	86	2 688	118	58	3 340
Trier	251	93	940	283	21	1 588
Aachen	244	112	1 261	123	83	1 823
Sigmaringen	34	6	60	6	1	107
Preußen	7 478	1 581	102 342	7 334	5 483	124 218

1.	2.		3.			4.
Verwaltungs-Bezirk	Zahl der Arbeiter unter 16 Jahren		Zahl der Arbeiter über 16 Jahre			Gesammtzahl der Arbeiter
	a. männliche	b. weibliche	a. männliche	b. ledige oder verwittwete Arbeiterinnen	c. verheirathete Arbeiterinnen	
Bayern	2 347	351	10 570	813	646	14 727
Sachsen	1 172	108	11 367	682	1 295	14 624
Württemberg	415	54	2 257	115	76	2 917
Baden	253	73	1 707	180	118	2 331
Hessen	380	48	1 943	92	36	2 499
Mecklenburg-Schwerin	131	—	1 692	33	15	1 871
Sachsen-Weimar	88	7	913	41	55	1 104
Mecklenburg-Strelitz	37	—	175	1	5	218
Oldenburg	94	—	1 295	—	—	1 389
Braunschweig	128	4	1 917	7	4	2 060
Sachsen-Meiningen	62	9	531	32	23	657
Sachsen-Altenburg	183	7	696	25	73	984
Sachsen-Coburg-Gotha	87	3	794	37	31	952
Anhalt	112	3	1 077	12	18	1 222
Schwarzburg-Rudolstadt	12	—	97	4	2	115
Schwarzburg-Sondershausen	41	—	282	11	11	345
Waldeck	—	—	—	—	—	—
Reuß ä. L.	12	—	24	—	2	38
Reuß j. L.	91	29	345	15	52	532
Schaumburg-Lippe	5	—	220	2	—	227
Lippe	—	—	—	—	—	—
Lübeck	6	—	216	—	1	223
Bremen	4	—	171	—	—	175
Hamburg	29	—	256	—	—	285
Elsaß-Lothringen	126	139	1 815	419	124	2 623
	5 815	835	40 360	2 521	2 587	52 118
Deutsches Reich	13 293	2 416	142 702	9 855	8 070	176 336

H.

Erhebungen, betreffend Brüche und Gruben.
(§. 154.)

Gegen die Anwendung der §§. 134—139b auf die über Tage betriebenen Brüche und Gruben, welche nicht blos vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden, erheben weder die Betheiligten (Steinbruchbesitzer, Handelskammern u. s. w.) noch die Behörden in ihrer überwiegenden Mehrzahl Bedenken.

Vielmehr wird von verschiedenen Seiten bemerkt, daß die Arbeiten verhältnißmäßig schwer, durch den steten Aufenthalt in feuchtem Untergrund oft ungesund und besonders für Arbeiterinnen wegen der durch die Natur der Arbeit bedingten mangelhaften Bekleidung unpassend seien. Daher müsse es mit Freuden begrüßt werden, wenn auch den in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitern ein gesetzlicher Schutz zu Theil werde.

Wie nöthig dies sei, ergebe sich beispielsweise im Regierungsbezirke Coblenz daraus, daß dort Kinder selbst unter 12 Jahren mit Steinschlagen beschäftigt würden.

Während vielfach hervorgehoben wird, daß jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen in den fraglichen Betrieben überhaupt nicht thätig seien, wird im Regierungsbezirke Coblenz gewünscht, daß die Beschäftigung von Arbeitern unter 16 Jahren beim eigentlichen Bruchbetriebe verboten werde. Noch weiter geht der Gewerberath zu Wiesbaden, welcher die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Steinbrüchen ganz untersagt und in Gräbereien unter Aufsicht von Sachverständigen gestellt wissen will, auch die Zulassung von Ueberarbeit in Gemäßheit des §. 138a des Gesetzentwurfs für die hier in Rede stehenden Betriebe nicht angezeigt hält.

Die gegen die Ausdehnung der fraglichen Bestimmungen geltend gemachten Bedenken beschränken sich im Allgemeinen darauf, auf die Schwierigkeit einer ausreichenden Kontrole hinzuweisen und die grundsätzliche Gegnerschaft gegen den §. 134d des Gesetzentwurfs (Anhörung der Arbeiter vor Erlaß der Arbeitsordnung) zum Ausdruck zu bringen. Von einzelnen Seiten wird auch gegen den Erlaß von Arbeitsordnungen an sich Widerspruch erhoben und unter anderem damit begründet, daß es schwer sei, in dieselben Bestimmungen über die tägliche Arbeitszeit aufzunehmen, da diese wegen ihrer Abhängigkeit von der Witterung höchst unregelmäßig sei. Demgegenüber wird aus anderen Landestheilen — zum Beispiel dem Regierungsbezirk Breslau — berichtet, daß dort Bruch- oder Arbeitsordnungen bereits mehrfach beständen. Mit Rücksicht auf die Abhängigkeit des Betriebes vom Wetter wird aus Mecklenburg-Schwerin und aus Bayern hervorgehoben, daß sich bei der häufigen örtlichen Vereinigung und den ganz ähnlichen Arbeitsverhältnissen für die Torfgräberei die für die Ziegelei vorgesehenen Ausnahmebestimmungen ebenfalls empfehlen würden.

J.

Erhebungen zu §. 154 Abs. 3.

Frage 8, a) Können die Bestimmungen der §§. 135 bis 139b ohne Schwierigkeit Anwendung finden auf Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht blos vorübergehend zur Verwendung kommen?

1. Die Frage wird bejaht, und zwar:

a) ohne daß bestimmte Ausnahmen für erforderlich erklärt werden:

in Preußen
von 13 Regierungspräsidenten;

in Bayern
von einer Kreisregierung, der Handels- und Gewerbekammer für Mittelfranken und den Fabrikinspektoren für Mittelfranken, Oberbayern, Schwaben, die Pfalz und Unterfranken;

in Württemberg
von den beiden Fabrikinspektoren, den Handels- und Gewerbekammern zu Calw und Ravensberg und einer größeren Anzahl von Gewerbevereinen;

in Baden
von der Gewerbeinspektion und den meisten Bezirksämtern und Handelskammern;

in Hessen
von den beiden Fabrikinspektoren, dem Landesgewerbeverein in Darmstadt und den meisten Kreisämtern;

in Elsaß-Lothringen
von dem Aufsichtsamt für Fabrikbetriebe und von 2 Bezirkspräsidenten;

b) vorbehaltlich der für einzelne Arten von Werkstätten als erforderlich bezeichneten Ausnahmen:

in Preußen
von 7 Regierungspräsidenten;

in Bayern
von einer Kreisregierung und der Handels- und Gewerbekammer für Niederbayern;

von dem Fabrikinspektor für
Mecklenburg-Schwerin.

Bei der bejahenden Beantwortung der Frage wird übrigens bisweilen hervorgehoben, daß keine Schwierigkeiten um deswillen vorlägen, weil im Bezirk Werkstätten der fraglichen Art nur sehr vereinzelt vorhanden seien oder weil in den vorhandenen schon jetzt jugendliche Arbeiter bezw. Arbeiterinnen wenig oder gar nicht beschäftigt würden.

In verschiedenen Aeußerungen wird ferner die Zweckmäßigkeit der beabsichtigten Ausdehnung von Schutzvorschriften ausdrücklich anerkannt.

Aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf wird in dieser Hinsicht bemerkt, daß bisher eine übermäßige Ausnutzung der jugendlichen Arbeiter unter der Form des Lehrlingswesens stattfinde.

Aus Bayern wird hervorgehoben, daß die Ausdehnung des Wirkungskreises der Fabrikinspektoren (§. 139b) auf die fraglichen Werkstätten zweckmäßig sei.

In Sachsen wird die Beseitigung einer Unbilligkeit darin erblickt, daß fortan nicht, wie bisher gemäß §. 154 Abs. 2, nur Werkstätten mit regelmäßiger Benutzung von Dampfkraft, sondern auch solche, welche regelmäßig Wasser, Wind u. s. w. als Triebkraft verwenden, den §§. 135 ff. unterstellt werden sollen.

2. Die Frage wird verneint und befürwortet, daß von der gesetzlichen Ausdehnung der Bestimmungen der

§§. 135 bis 139b auf die qu. Werkstätten ganz abgesehen werden möge.

Aus Preußen

kommt hier zunächst die Aeußerung eines Regierungspräsidenten der östlichen Provinzen in Betracht, welcher folgende Bedenken erhebt: Es handele sich, abgesehen von dem nach den Verhältnissen des Regierungsbezirks wenig in Betracht kommenden Hausgewerbe, um das mit elementarer Kraft arbeitende Handwerk, welchem im Gegensatz zum fabrikmäßigen Betriebe die Lehrlingsausbildung eigenthümlich sei. In diese würde die Einführung der Schutzvorschriften störend eingreifen und dazu beitragen, das patriarchalische Verhältniß, welches zwischen Meister und Lehrling bestehen solle, zu lockern. Während im Fabrikbetriebe die Arbeitszeit genau nach dem Glockenschlage sich richte und richten könne, sei es bei der Natur des Handwerks nicht durchführbar, eine in Stunden fest normirte Arbeitszeit oder bestimmte Pausen für die Lehrlinge vorzuschreiben. Die Bestimmungen der Gesetzesvorlage würden dazu führen, den mit Motoren arbeitenden Handwerksbetrieben den Stempel fabrikmäßiger Betriebe aufzudrücken. Uebrigens würde auch voraussichtlich eine geringere Verwendung von Kleinmotoren im Handwerk die unerwünschte Folge sein. Hiernach glaubt der Regierungspräsident die Ausdehnung der Schutzvorschriften in dem beabsichtigten Umfange widerrathen zu sollen und erklärt es für ausreichend, wenn die Ausdehnung auf die mit elementarer Kraft arbeitenden Werkstätten ebenso wie auf andere Werkstätten nach Bedarf durch Kaiserliche Verordnung bewirkt werden könne. Zu demselben Ergebniß gelangt ein anderer Regierungspräsident aus den östlichen Provinzen, indem er gleichfalls einen störenden Eingriff in die Lehrlingsverhältnisse vermieden sehen will und eine Hemmung der Verbreitung von Gaskraftmaschinen u. dergl. im Kleingewerbe befürchtet.

Dieser Befürchtung wird auch von einem Preußischen Regierungspräsidenten aus den mittleren Provinzen Ausdruck gegeben; derselbe befürwortet, lieber das äußerliche Moment der Arbeiterzahl für die Anwendung der Schutzvorschriften den Ausschlag geben zu lassen, als den Umstand einer nur geringfügigen Verwendung elementarer Kraft. Unter Hervorhebung gleicher Gründe sprechen sich das Kommerzkollegium zu Altona, die Handelskammern zu Stralsund und zu Neuß und ein Landrath aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf gegen die Anwendung der Schutzvorschriften auf die fraglichen Werkstätten aus.

Ein völlig ablehnender Standpunkt wird ferner eingenommen:

in Bayern

von einer Kreisregierung, der Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern und dem Stadtmagistrat München;

in Württemberg

von der Handels- und Gewerbekammer in Reutlingen und einer Anzahl von Gewerbevereinen;

in Baden

von einigen Bezirksämtern und dem Gewerbe- und Industrieverein zu Heidelberg;

desgleichen von einzelnen Behörden anderer Bundesstaaten (Schwarzburg-Sondershausen, Reuß ält. Lin.).

Auch hier kehrt fast überall das Bedenken wieder, daß zum Schaden der Entwickelung des Handwerks die Anwendung elementarer Kraftmotoren gehemmt werden würde, oder es wird die Befürchtung gehegt, daß die Heranbildung der Lehrlinge erschwert werden könnte. —

3. Die Annahme, daß die Anwendung der Bestimmungen der §§. 135 ffg. hinsichtlich der kleinen, mit elementarer Kraft arbeitenden Werkstattbetriebe, soweit es sich um das eigentliche Handwerk handelt, auf Schwierigkeiten stoßen und namentlich für die Lehrlingsausbildung nicht zuträglich sein werde, hat zu verschiedenen weiteren Anträgen geführt, welche die nach der Gesetzesvorlage beabsichtigte Ausdehnung der Schutzvorschriften nur mit gewissen Einschränkungen zulassen wollen.

a. Es wird beantragt, den „handwerksmäßigen Betrieb" ausdrücklich auszunehmen:

in Preußen

von einem Oberpräsidenten „um die dringend erwünschte allgemeinste Verbreitung des Motorenbetriebes im Handwerk nicht abzuschneiden";

desgleichen von einem Regierungspräsidenten; derselbe befürchtet die Hemmung der Einführung von Motoren und die Beeinträchtigung der Heranbildung von Lehrlingen; es würde entweder ein vermehrtes Personal angestellt oder mehr oder weniger auf die Verwendung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen verzichtet werden; dagegen erscheine die Anwendung der Schutzvorschriften auf die Hausindustrie, namentlich die Kleineisenindustrie durchaus nothwendig, und zwar zum Theil auch für Familienangehörige (vergl. §. 154 Abs. 3 letzter Satz);

desgleichen von einem Preußischen Regierungspräsidenten der westlichen Provinzen, welcher den handwerksmäßigen Betrieben solche Werkstattsbetriebe gegenüberstellt, in welchen „nach der Zahl der Arbeiter, der Art der Arbeitstheilung u. s. w. ein völlig fabrikmäßiger Betrieb" stattfindet; die für jugendliche Fabrikarbeiter angebrachten Schutzbestimmungen werden für die Lehrlinge im Handwerk als nicht geeignet angesehen, da hier die Lehrlingsthätigkeit wesentlich in leichteren Arbeiten, zum Theil in Hülfeleistungen und Handreichungen bestehe und durch häusliche und geschäftliche Besorgungen häufig unterbrochen werde; es sei nicht angängig, Lehrlinge während eines Theils der Arbeitszeit der Meister und Gesellen müßig zu lassen;

desgleichen von dem Gewerberath für Merseburg und Erfurt, welcher den handwerksmäßigen Betrieben solche Betriebe gegenüberstellt, in welchen (für Fabriken oder Verkaufshäuser) „Waffenartikel oder Theile von solchen" gefertigt werden.

Ferner wird aus

Schaumburg-Lippe

beantragt, daß für handwerksmäßige Betriebe die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter zugelassen werden möge:

1. während der Dauer der regelmäßigen Betriebszeit, jedoch nicht über 11 Stunden täglich,

2. sofern die Voraussetzungen des §. 105c Abs. 1 Ziffer 2 vorliegen, ausnahmsweise auch zur Nachtzeit beziehungsweise unter den im §. 105c Abs. 2 und 3 enthaltenen Beschränkungen an Sonn- und Festtagen.

b. Es wird beantragt, „kleinere" Werkstätten, namentlich diejenigen auszunehmen, welche nur eine beschränkte Arbeiterzahl oder Motoren von wenigen Pferdekräften beschäftigen.

Und zwar wird

in Preußen

von einem Regierungspräsidenten der östlichen Provinzen und dem Gewerberath zu Posen empfohlen, diese Ausnahme bei Verwendung von nicht mehr als 5 Arbeitern eintreten zu lassen; ersterer bemerkt dabei, daß dem kleinen Handwerk die Verwendung der durch Gas u. s. w. getriebenen Motoren nicht erschwert werden dürfe.

Mit gleicher Begründung wird von einem Preußischen Regierungspräsidenten der mittleren Provinzen — ohne

nähere ziffermäßige Angabe — die Ausschließung von Motoren „mit wenigen Pferdekräften“ und von einem Regierungspräsidenten der westlichen Provinzen Preußens sowie dem Gewerberath zu Trier die Ausschließung von Motoren mit nicht über $^1/_4$ Pferdekraft für angezeigt erklärt.

In Bayern

wird von den Fabrikinspektoren für Unterfranken und die Pfalz vorgeschlagen, die Anwendbarkeit des §. 135 Abs. 2—4 da auszuschließen, wo weniger als 5 Arbeiter beschäftigt seien, und eine andere Behörde verweist auf diesen Vorschlag als einen möglichen Ausweg zur Vermeidung der Schwierigkeiten, welchen die Durchführung der §§. 135, 136 beim Kleinbetriebe begegnen würde. Von 2 Kreisregierungen wird namentlich die Bestimmung des §. 135 Abs. 2 hinsichtlich der „kleineren“ mit Motoren arbeitenden Werkstätten beanstandet, weil die soeben aus der Volksschule entlassenen Lehrlinge solcher Werkstätten während ihrer freien Zeit verwildern würden. Eine andere Kreisregierung und der Fabrikinspektor für die Oberpfalz wollen als „kleinere“ Werkstätten, welche von den Schutzbestimmungen auszunehmen seien, diejenigen angesehen wissen, welche einzelne fremde Arbeiter verwenden müssen, während andere gleichartige Betriebe nur Familienglieder zu beschäftigen brauchen.

Schließlich wünschen auch in Hessen mehrere Kreisämter, daß zu der dauernden Verwendung elementarer Kraft als weitere Voraussetzung die Beschäftigung einer „größeren“ Arbeiterzahl hinzutreten möge.

c. Es wird beantragt, daß „Lehrlinge“ den für sie in Betracht kommenden Schutzvorschriften oder einzelnen derselben nicht unterstellt werden.

In dieser Hinsicht verlangt

in Preußen

ein Regierungspräsident der westlichen Provinzen, daß entgegen der Vorschrift in §. 136 Abs. 1 „Lehrlinge“, soweit es ihre Ausbildung erheische, unter Innehaltung der zulässigen täglichen Gesammtarbeitszeit auch vor $5^1/_2$ Uhr Morgens oder nach $8^1/_2$ Uhr Abends müßten beschäftigt werden dürfen.

Aus Bayern

wird ferner auf die Möglichkeit verwiesen, jugendliche Arbeiter, welche in den qu. Werkstätten als „Lehrlinge“ beschäftigt werden, von den Bestimmungen der §§. 135 Absatz 2 bis 5, 136 auszunehmen; dazu wird bemerkt: man könnte vielleicht beifügen, daß der Lehrvertrag schriftlich abgeschlossen sein und ein ärztliches Attest vom Arbeitgeber darüber beigebracht werden müsse, daß die körperliche Entwickelung des Lehrlings die beabsichtigte Beschäftigung ohne Gefahr für die Gesundheit zulasse. Gleichzeitig wird hierbei die Ansicht vertreten, daß die Ausdehnung der Schutzvorschriften theilweise mit großen Schwierigkeiten verbunden sei und namentlich bezüglich der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter nicht durchführbar erscheine; jedenfalls werde man hier in den Kreisen der Kleingewerbtreibenden auf den größten Widerstand stoßen; die Vorschriften des §. 135 Abs. 2 und 3 paßten nicht auf Lehrlinge, welche den ganzen Betrieb kennen lernen und bald hier bald dort während der ganzen Arbeitszeit mit eingreifen sollten, und ebensowenig seien die Vorschriften im §. 136 Abs. 1 auf Lehrlinge in Kleinbetrieben anwendbar.

In einem

aus Sachsen

vorliegenden Bericht wird es für geboten erachtet, auf die „bei Innungen eingeschriebenen Lehrlinge“ die §§. 135, 136 und 138 nicht auszudehnen. Hier wird befürchtet, daß die Anwendung der qu. Bestimmungen den Kleingewerbetreibenden Anlaß bieten möchte, von der Verwendung der Elementarkraft abzusehen, oder aber — wie schon die Erfahrung bezüglich der Werkstätten mit Dampfbetrieb gelehrt habe — die Ausbildung von Lehrlingen möglichst zu unterlassen, woraus ein Mangel an gut ausgebildeten Arbeitern, und zwar auch für den Großbetrieb entstehen könne.

Zugleich wird geltend gemacht, daß der Lehrling, um die gesammte Herstellung der verschiedensten Gewerbserzeugnisse seines Berufs und aller ihrer einzelnen Theile kennen zu lernen, überall zur Hand sein müsse, und daß daher seine Arbeitszeit und seine Arbeitspausen nicht gesetzlich geregelt werden könnten. Es wird schließlich darauf verwiesen, daß der Lehrling in Werkstätten während und außerhalb der Arbeitszeit seinem Lehrherrn gegenüber rechtlich und thatsächlich anders gestellt sei als der jugendliche Fabrikarbeiter gegenüber dem Unternehmer, und daß dementsprechend die Lehrlingsverhältnisse in der Gewerbeordnung, insbesondere rücksichtlich der Innungen ihre besondere Regelung erfahren hätten.

Auch ein

in Elsaß-Lothringen

gemachter Vorschlag geht dahin, die Vorschriften der §§. 135, 136 auf jugendliche Arbeiter, welche „in einem Lehrlingsverhältnisse stehen und mit dem Meister in Familiengemeinschaft leben“, nicht zur Anwendung zu bringen. —

d. Es wird beantragt, die §§. 135, 136 oder einzelne der darin enthaltenen Bestimmungen auf die fraglichen Werkstätten, gleichviel welcher Beschaffenheit, nicht auszudehnen.

Diesen Antrag stellt

in Preußen

bezüglich der erwähnten beiden Paragraphen ein Regierungspräsident der mittleren Provinzen, indem er den Standpunkt vertritt, daß der namentlich in Betracht kommende Handwerksbetrieb, welcher in das Familienleben eingreife, unter der persönlichen Leitung des Meisters sich selbst zu regeln habe, die Abstellung etwaiger Mißbräuche aber den Innungen vorzubehalten sei. Die Handelskammer zu Halle a/S. wünscht, daß die Ausdehnung des §. 135 Abs. 3 sowie der Vorschrift über Arbeitspausen in §. 136 Abs. 1 allgemein unterbleibe, damit die Einstellung von Lehrlingen nicht vermindert werde.

Eben diese Bestimmungen beanstandet ein Landrath aus dem Regierungsbezirk Erfurt, und der Polizeipräsident zu Berlin befürwortet, den §. 136 Abs. 2 fallen zu lassen, weil der Aufenthalt im Freien während der Arbeitspausen in Berlin allgemein unthunlich sei und die Beschaffung besonderer Aufenthaltsräume von den kleinen Betrieben durchweg nicht verlangt werden könne.

In

Bayern

wird insbesondere von einer Kreisregierung und der Handelskammer für Schwaben die Nichtanwendung des §. 135 Abs. 2 verlangt, weil die mit 13 Jahren aus der Schule entlassenen Knaben bei nur 6stündiger Beschäftigung keine Aufnahme in die Lehre finden und dem Nichtsthun anheimfallen würden.

Mit gleicher Begründung wird diese Bestimmung in

Württemberg

von den Handels- und Gewerbekammern Stuttgart, Ulm und Heidenheim sowie zahlreichen Gewerbevereinen für nicht anwendbar erklärt. Auch von anderer Seite wird es in

Württemberg für nöthig erachtet, den §. 135 Abs. 2 jedenfalls dahin einzuschränken, daß für nicht mehr schulpflichtige Kinder unter 14 Jahren dieselbe Beschäftigungsdauer wie für andere jugendliche Arbeiter gestattet werde, sofern nach einem ärztlichen Attest keine Gefahr für die Gesundheit vorliege (vgl. den von der Kommission gestrichenen §. 135 Abs. 4 der Vorlage). Uebrigens wird von derselben Seite die Anwendung des §. 138 beanstandet, indem bemerkt wird, daß für kleine Betriebe das schwer durchzuführende und zu Mißhelligkeiten Anlaß gebende Schreib- und Formwerk nicht vermehrt werden möge.

Ferner wird

in Baden

von einigen Bezirksämtern beantragt, die §§. 135 Abs. 3, 136 von der Anwendung auszuschließen, und

in Hamburg

von dem Fabrikinspektor befürwortet, den dortigen Gebrauch, wonach die Lehrlinge nach Ablauf der 10stündigen Arbeitszeit noch Abends die Werkstätten aufräumen und reinigen, bestehen zu lassen, sowie eine größere Freiheit hinsichtlich der Gewährung von Arbeitspausen zu verstatten.

In Elsaß-Lothringen

hält ein Bezirkspräsident den §. 135 Abs. 2 für bedenklich und wünscht die Wiederherstellung des von der Kommission gestrichenen §. 135 Abs. 4.

4. Mehrfach wird schließlich die Ansicht vertreten, daß auch einzelne Bestimmungen des §. 137 für die fraglichen Werkstattsbetriebe nicht passend seien, und es wird daher beantragt, dieselben von der Anwendung allgemein auszuschließen.

Solche Anträge werden insbesondere bezüglich des in §. 137 Abs. 1 vorgeschriebenen früheren Arbeitsschlusses am Sonnabend gestellt:

in Preußen von dem Magistrat zu Stralsund und in Bayern von einer Kreisregierung; aus Bremen wird bemerkt, daß bei Inkrafttreten dieser Bestimmung z. B. Badeanstalten genöthigt sein würden, den Betrieb gerade am Tage und zur Zeit der größten Frequenz einzustellen.

Ferner werden die Bestimmungen des §. 137 Abs. 4 in der Fassung der Vorlage von einem Preußischen Regierungspräsidenten der östlichen Provinzen, und in der Fassung sowohl der Vorlage als der Kommissionsbeschlüsse in Preußen von den gehörten Gewerbetreibenden Berlins, als auch in Bayern für nicht anwendbar erklärt; nach den örtlichen Verhältnissen Berlins würde die $1^1/_2$stündige Mittagspause, wie bemerkt wird, für den fraglichen Zweck nicht genügend sein und keine Wohlthat, sondern eine Belästigung und Schädigung der Frauen bedeuten.

K.

Uebersicht über das Ergebniß der Streik-Zusammenstellung für das Deutsche Reich.

In der Zeit vom 1. Januar 1889 bis Ende April 1890 haben im Deutschen Reiche im Ganzen 1131 größere gewerbliche Arbeitseinstellungen stattgefunden, d. h. solche, bei welchen mehr als 10 Arbeiter betheiligt waren.

Es waren hierbei 394 440 Arbeiter ausständig. Von diesen entfallen auf Preußen: 289 283, Elsaß-Lothringen: 32 390, Hamburg: 26 002 und Sachsen: 22 818.

In den übrigen deutschen Staaten hatten die Arbeitseinstellungen einen wesentlich geringeren Umfang.

Von den 394 440 ausständigen Arbeitern waren 264 407 oder gegen 67 Prozent kontraktbrüchig. In Preußen belief sich die Zahl der kontraktbrüchigen Arbeiter auf 210 664 oder gegen 73 Prozent. Hier waren von den nicht kontraktbrüchigen Arbeitern 46 299 kontraktlich zur jederzeitigen Einstellung der Arbeit berechtigt. In Preußen haben somit nur 32 320 Arbeiter die Arbeit nach erfolgter Kündigung eingestellt, d. h. etwa 11 Prozent von den 289 283 Arbeitern, die überhaupt ausständig waren.

Unter den 394 440 im Deutschen Reich ausständigen Arbeitern konnten 43 412, d. h. etwa 11 Prozent Minderjährige ermittelt werden. Jedoch war die wirkliche Zahl der minderjährigen ausständigen Arbeiter noch größer, da bei vielen Arbeitseinstellungen die nachträgliche Feststellung ihrer Zahl nicht mehr zu bewirken war.

Was das Ergebniß der 1131 Arbeitseinstellungen anlangt, so haben in 187 Fällen die Arbeiter ihre Forderungen gänzlich, in 468 Fällen zum Theil und in 420 Fällen garnicht durchgesetzt. Das Ergebniß der übrigen Ausstände war zur Zeit der Beschaffung des Materials für die Zusammenstellung noch nicht bekannt.

Von der Gesammtzahl der Ausständigen im Deutschen Reich entfielen

190 357 oder gegen 48 Prozent auf den Bergbau,
72 186 oder gegen 18 Prozent auf das Baugewerbe,
47 166 oder gegen 12 Prozent auf die Textilindustrie,
16 665 oder gegen 4 Prozent auf die Metallindustrie,
68 066 oder gegen 17 Prozent auf die übrigen Gewerbe.

Für Preußen konnte festgestellt werden, daß, nach den verschiedenen Gewerben berechnet, die Arbeit nach erfolgter Kündigung eingestellt haben:

von den Bergarbeitern nicht ganz . die übrigen $99^2/_3$ Prozent waren kontraktbrüchig,	$^1/_3$	Prozent,
von den Arbeitern der Metallindustrie	$7^1/_2$	=
von den im Baugewerbe beschäftigten Arbeitern	$16^1/_2$	=
von den Textilarbeitern	43	=
von den in den übrigen Gewerben thätigen Arbeitern	$42^1/_2$	=

ad Nr. 190.

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung
— Nr. 4 der Drucksachen —

mit

der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich,

den

Abänderungs-Anträgen und den Beschlüssen der VIII. Kommission.

Inhalts-Verzeichniß.

Bestehendes Gesetz.	Vorlage.	Abänderungs-Anträge zur 1. Lesung.
Gewerbeordnung für das Deutsche Reich nach der Redaktion vom 1. Juli 1883. (Reichs-Ges.-Bl. Seite 177 ff.)	**Entwurf eines Gesetzes,** betreffend Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 4 der Drucksachen —.	
	Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:	

Beschlüsse 1. Lesung.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 4 der Drucksachen —.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

—

—

Abänderungs-Anträge zur 2. Lesung.

1. Vor Titel 1 folgenden Titel aufzunehmen:
   Titel A.
   Hinter §. 41 der Gewerbeordnung wird eingeschaltet:

   §. 41a.
   Soweit nach den Bestimmungen der §§. 105b bis 105h Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe nicht beschäftigt werden dürfen, darf in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen nicht stattfinden.
   Weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen des Gewerbebetriebes an Sonn- und Festtagen steht diese Bestimmung nicht entgegen. (angenommen.)

2. Titel B.
   Hinter §. 55 der Gewerbeordnung einzuschalten:

   §. 55a.
   An Sonn- und Festtagen (§. 105a Absatz 2) ist der Gewerbebetrieb im Umherziehen, soweit er unter §. 55 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 fällt, verboten.
   Ausnahmen können von der unteren Verwaltungsbehörde zugelassen werden. Der Bundesrath ist ermächtigt, über die Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen Ausnahmen zugelassen werden dürfen, Bestimmungen zu erlassen. (angenommen.)

Beschlüsse 2. Lesung.*)

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 4 der Drucksachen —.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel A.

Hinter §. 41 der Gewerbeordnung wird eingeschaltet:

§. 41a. **(Neu.)**

Soweit nach den Bestimmungen der §§. 105b bis 105h Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, darf in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen nicht stattfinden.

Weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen des Gewerbebetriebes an Sonn- und Festtagen steht diese Bestimmung nicht entgegen.

Artikel B.

Hinter §. 55 der Gewerbeordnung wird eingeschaltet:

§. 55a. **(Neu.)**

An Sonn- und Festtagen (§. 105a Absatz 2) ist der Gewerbebetrieb im Umherziehen, soweit er unter §. 55 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 fällt, verboten.

Ausnahmen können von der unteren Verwaltungsbehörde zugelassen werden. Der Bundesrath ist ermächtigt, über die Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen Ausnahmen zugelassen werden dürfen, Bestimmungen zu erlassen.

*) Die angenommenen Beschlüsse der Redaktionskommission sind mit lateinischer Schrift erkenntlich gemacht.
Der Wortlaut der Redaktionsbeschlüsse ist auf Seite 1614 bis 1616 abgedruckt.

Bestehendes Gesetz.	Vorlage.	Abänderungs-Anträge zur 1. Lesung.
	Artikel 1. Der Titel VII der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:	
Titel VII. Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter).	**Titel VII.** Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter).	—
I. Allgemeine Verhältnisse. §. 105. Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft.	**I. Allgemeine Verhältnisse.** §. 105. Unverändert.	—
Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht. Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen die Landesregierungen.	§. 105a. Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nur in soweit verpflichten, als es sich um Arbeiten handelt, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auch an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden dürfen. Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen unter Berücksichtigung der örtlichen und konfessionellen Verhältnisse die Landesregierungen.	—
—	§. 105b. **(Neu.)** Im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien sowie bei Bauten aller Art dürfen Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat für jeden Sonn- oder Festtag vierundzwanzig Stunden, für das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster- und Pfingstfest achtundvierzig Stunden, in sonstigen Fällen für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage sechsunddreißig Stunden zu dauern. Die Ruhezeit hat frühestens am vorhergehenden Werktage um 6 Uhr Abends, spätestens am Morgen des Sonn- oder Festtages um 6 Uhr zu beginnen.	1. Im §. 105b den zweiten Satz dahin zu fassen: Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat für jeden Sonn- oder Festtag mindestens sechsunddreißig, für zwei aufeinander folgende Sonn- oder Festtage mindestens sechzig Stunden zu dauern. Die Ruhezeit hat am vorhergehenden Werktage frühestens um 6, spätestens um 8 Uhr Abends zu beginnen. (modifizirt angenommen.) 2. Zusatz-Antrag zu dem Abänderungs-Antrag Nr. 1. Im §. 105b in der dritten Zeile statt „36" „30", (angenommen.) in der fünften Zeile statt „60" „54 Stunden" zu setzen. (erledigt.) 3. Zusatz-Antrag zu dem Abänderungs-Antrag Nr. 1. Im §. 105b in der siebenten Zeile statt: „um 8 Uhr" „um 12 Uhr" zu setzen. (angenommen.) 4. Im Antrag Nr. 1 die Worte: „für zwei aufeinander folgende Sonn- oder Festtage mindestens sechzig Stunden" abzuändern in die Worte: „für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest sechzig Stunden und in sonstigen Fällen für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage achtundvierzig Stunden". (angenommen.)

Beschlüsse 1. Lesung.

Artikel 1.

Der Titel VII der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

Titel VII.

Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter).

I. Allgemeine Verhältnisse.

§. 105.

Unverändert.

§. 105a.

Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen unter Berücksichtigung der örtlichen und konfessionellen Verhältnisse die Landesregierungen.

§. 105b.

Im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art dürfen Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat für jeden Sonn- und Festtag mindestens dreißig, für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest sechszig Stunden und in sonstigen Fällen für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage achtundvierzig Stunden zu dauern. Die Ruhezeit hat am vorhergehenden Werktage frühestens um sechs, spätestens um zwölf Uhr Abends zu beginnen.

Abänderungs-Anträge zur 2. Lesung.

—

1. Zu §. 105a. Als Absatz 1 folgende Bestimmung aufzunehmen:

   „Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auch an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden dürfen, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht." (angenommen.)

2. Unter-Antrag zum vorstehenden Antrage. Satz 2 zu streichen. (abgelehnt.)

3. Im §. 105a als Absatz 1 folgende Bestimmung aufzunehmen:

   „Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht." (abgelehnt.)

1. §. 105b Absatz 1 wie folgt zu fassen:

   Im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien sowie bei Bauten aller Art dürfen Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat für jeden Sonn- und Festtag mindestens vierundzwanzig, für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest achtundvierzig und in sonstigen Fällen für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage sechsunddreißig Stunden zu dauern. Die Ruhezeit hat am vorhergehenden Werktage frühestens um sechs Uhr Abends, spätestens am Morgen des Sonn- oder Festtages um sechs Uhr zu beginnen und muß bei zwei aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen bis sechs Uhr Abends des zweiten Tages dauern.

   (modifizirt angenommen.)

   Unter-Antrag zum Antrag Nr. 1.

2. §. 105b Absatz 1:

   Dem Antrag Nr. 1 folgenden Zusatz zu geben:

   „Diese Bestimmung kann von dem Bundesrathe auch auf andere Tag- und Nachtarbeiten ausgedehnt werden, wenn dazu ein unabweisliches Bedürfniß vorhanden ist." (zurückgezogen.)

Beschlüsse 2. Lesung.

Artikel 1.

Der Titel VII der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

Titel VII.

Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter).

I. Allgemeine Verhältnisse.

§. 105.

Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft.

§. 105a.

Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter **nicht** verpflichten. Arbeiten, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auch an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden dürfen, **fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.**

Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen unter Berücksichtigung der örtlichen und konfessionellen Verhältnisse die Landesregierungen.

§. 105b.

Im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art dürfen Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat für jeden Sonn- **und** Festtag **mindestens** vierundzwanzig, für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage sechsunddreißig, für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest achtundvierzig Stunden zu dauern. Die Ruhezeit ist von **zwölf Uhr Nachts** zu rechnen, **in Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht, sofern sie unter §. 105d fallen oder der Bundesrath es sonst für ein unabweisliches Bedürfniß erachtet,** frühestens von sechs Uhr Abends des vorhergehenden Werktages, spätestens von sechs Uhr Morgens des Sonn- und Festtages, **und muß bei zwei aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen**

Bestehendes Gesetz.	Vorlage.	Abänderungs-Anträge zur 1. Lesung.
—	Im Handelsgewerbe dürfen Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden. Die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, werden unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit von der Polizeibehörde festgestellt. Die Feststellung kann für verschiedene Zweige der Handelsgewerbe verschieden erfolgen. Für die letzten vier Wochen vor Weihnachten, sowie für einzelne Sonn- oder Festtage, an welchen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, kann die Polizeibehörde eine Vermehrung der Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, zulassen.	§. 105b. 5. Absatz 1: a) „Neujahrs" zu streichen. b) Die Worte: „in sonstigen Fällen für zwei aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage 36 Stunden" zu streichen. c) Den letzten Satz zu streichen. (zurückgezogen.) 6. Dem Schlußsatz des §. 105b Absatz 1 folgende Fassung zu geben: „Die Ruhezeit hat am vorhergehenden Werktage spätestens um 6 Uhr Abends zu beginnen." (erledigt.) 7. Dem §. 105b, ersten Absatz, hinzuzufügen: „Dieselbe muß an jedem Sonn- und Festtage die Zeit von Morgens 6 Uhr bis Abends 6 Uhr umfassen." (erledigt.) 8. Zu §. 105b Absatz 1 den folgenden Zusatz: „Diese Bestimmungen gelten auch für die in den vorgenannten Betrieben beschäftigten Handlungsgehilfen und Lehrlinge." (zurückgezogen.) 9. Zu §. 105b Absatz 2: a) Hinter „5 Stunden" einzuschieben: „welche um 10 Uhr Morgens beendet sein müssen." b) Hinter dem ersten Satze einzuschieben: „Verkaufsstellen aller Art dürfen an Sonn- und Festtagen nur während dieser Stunden geöffnet sein." c) Die beiden folgenden Sätze zu streichen. (zurückgezogen.) 10. Dem Absatz 2 des §. 105b folgende Fassung zu geben: „Verkaufsstellen aller Art dürfen an Sonn- und Festtagen höchstens 3 Stunden geöffnet und müssen spätestens Mittags 12 Uhr geschlossen sein. Die nähere Zeitbestimmung steht der höheren Verwaltungsbehörde zu. Die Feststellung kann für verschiedene Zweige der Handelsgewerbe verschieden erfolgen. (erledigt.) 11. In §. 105b den ersten Satz des zweiten Absatzes zu fassen: „Im Handelsgewerbe dürfen Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht nach 1 Uhr Nachmittags und nicht länger als 3 Stunden beschäftigt werden. In Verkaufsstellen aller Art ist eine Beschäftigung derselben Personen auf fünf Stunden und nicht später als 1 Uhr Nachmittags zugelassen." (abgelehnt.) 12. Im §. 105b Absatz 2 in Zeile 3 nach: „Festtagen" einzuschieben: „nicht nach 2 Uhr Nachmittags und" (zurückgezogen.) Satz 2 und 3 zu streichen. (abgelehnt.) Im letzten Satz vor dem letzten Worte: „zulassen" einzuschieben: „für alle oder bestimmte Arten der Handelsgewerbe". (abgelehnt.) 13. Zu §. 105b Absatz 2 in Satz 1 vor „Stunden" einzuschieben: „aufeinanderfolgende". Der Antrag gilt auch als Unter-Antrag zu allen Anträgen, welche die Ziffer der Stunden der Sonntagsarbeit enthalten. (abgelehnt.) 14. Dem Absatz 2 des §. 105b folgende Fassung zu geben: „Verkaufsstellen aller Art dürfen an Sonn- und Festtagen höchstens 3 Stunden geöffnet und müssen spätestens Mittags 12 Uhr geschlossen sein. Die nähere Zeitbestimmung steht der höheren Verwaltungsbehörde zu. Die Feststellung kann für verschiedene Zweige der Handelsgewerbe verschieden erfolgen. Für die letzten

Beschlüsse 1. Lesung.

Im Handelsgewerbe dürfen Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden. Am ersten Weihnachts-, ersten Oster- und ersten Pfingstfeiertag dürfen Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe nicht beschäftigt werden. Für die letzten vier Wochen vor Weihnachten, sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an welchen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, kann die Polizeibehörde eine Vermehrung der Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, zulassen, jedoch nicht über zehn Stunden. Die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, werden unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit von der Polizeibehörde festgestellt. Die Feststellung kann für verschiedene Zweige der Handelsgewerbe verschieden erfolgen.

Abänderungs-Anträge zur 2. Lesung.

3. In §. 105 b Absatz 1 hinter „dreißig" (Kommissionsbeschlüsse erster Lesung) und zum Antrage Nr. 1 hinter „vierundzwanzig" zu setzen die Worte:
   „im Durchschnitt sechsunddreißig" eventuell „im Durchschnitt dreißig". (erledigt.)
4. §. 105 b Absatz 1 Zeile 12 statt „dreißig" zu setzen: „sechsunddreißig". (erledigt.)
   Unter-Antrag zu Nr. 1.
5. In §. 105 b 1. Absatz hinter „Ruhezeit hat" einzuschalten: „im Allgemeinen von 12 Uhr Nachts bis 12 Uhr Nachts zu dauern, in Betrieben des §. 105 d für die betreffenden Schichten". (zurückgezogen.)
6. Hinter dem Worte „beginnen" auf der viertletzten Zeile (im Antrage Nr. 1) einzuschalten: „die Ruhezeit hat in Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht, sofern sie unter §. 105 d fallen oder der Bundesrath es sonst für ein unabweisliches Bedürfniß erachtet, am vorhergehenden Werktage frühestens um 6 Uhr Abends, spätestens am Morgen des Sonn- oder Festtages 6 Uhr, übrigens um 12 Uhr Nachts zu beginnen. (angenommen.)
7. §. 105 b Absatz 2 wie folgt zu fassen:
   „Im Handelsgewerbe dürfen Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, im Uebrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden. Durch Ortsstatut (§. 142) kann diese Beschäftigung für alle oder einzelne Zweige des Handelsgewerbes auf kürzere Zeit eingeschränkt oder ganz untersagt werden. Für die letzten vier Wochen vor Weihnachten sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an welchen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, kann die Polizeibehörde eine Vermehrung der Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, bis auf zehn Stunden zulassen. Die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, werden unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit von der Polizeibehörde festgestellt. Die Feststellung kann für verschiedene Zweige des Handelsgewerbes verschieden erfolgen."
   (modifizirt angenommen.)
8. Unter-Antrag zu Nr. 7.
   §. 105 b Absatz 2 Zeile 4 zu setzen:
   „im Uebrigen an Sonn- und Festtagen nicht später als ein Uhr Nachmittags und nicht länger als drei Stunden, in offenen Verkaufsstellen nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden. Durch Ortsstatut u. s. w. (abgelehnt.)
9. Zu §. 105 b Absatz 2 und zum Abänderungs-Antrag Nr. 7:
   Den zweiten Satz zu beginnen wie folgt: „Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes kann" u. s. w. (angenommen.)

Beschlüsse 2. Lesung.

bis sechs Uhr Abends des zweiten Tages dauern.

Im Handelsgewerbe dürfen Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter **am ersten Weihnachts-, Oster-, und Pfingsttage überhaupt nicht, im Uebrigen** an Sonn- und Festtagen nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden. **Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes** *(§. 142)* **kann diese Beschäftigung für alle oder einzelne Zweige des Handelsgewerbes auf kürzere Zeit eingeschränkt oder ganz untersagt werden.** Für die letzten vier Wochen vor Weihnachten sowie für einzelne Sonn- **und** Festtage, an welchen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, kann die Polizeibehörde eine Vermehrung der Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, **bis auf zehn Stunden** zulassen. Die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, werden unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit **durch statutarische Bestimmungen oder soweit solche nicht erlassen sind,** von der Polizeibehörde festgestellt. Die Feststellung kann für verschiedene Zweige **des** Handelsgewerb**es** verschieden erfolgen.

Bestehendes Gesetz.	Vorlage.	Abänderungs-Anträge zur 1. Lesung.
		vier Wochen vor Weihnachten, sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an welchen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, kann die höhere Verwaltungsbehörde eine Vermehrung der Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, zulassen. Im Uebrigen dürfen in Handelsgewerben (Fabriken, Engros- und Bankgeschäften) Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden." (erledigt.)
		15. Zu §. 105b Absatz 2 im zweiten Satz vor „von der Polizeibehörde" einzuschalten: „nach Anhörung der Gemeindevertretung". (abgelehnt.)
		16. Zu §. 105b. Der letzten Zeile des Absatzes 2 der Regierungsvorlage anzufügen: „jedoch nicht über zehn Stunden". (angenommen.)
		17. Dem Absatz 2 des §. 105b folgenden Zusatz anzufügen: „Am ersten Weihnachts-, ersten Oster- und ersten Pfingstfeiertag ist jedwede Thätigkeit im Handelsgewerbe untersagt." (zurückgezogen.)
		18. Unter Aufhebung vorstehenden Antrags dem Absatz 2 des §. 105b folgenden Zusatz anzufügen: „Am ersten Weihnachts-, ersten Oster- und ersten Pfingstfeiertag dürfen Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe nicht beschäftigt werden. (angenommen.)
		19. Zu §. 105b die Sätze 2 und 3 im Absatz 2 der Regierungsvorlage an den Schluß des Absatzes zu stellen. (angenommen.)
—	§. 105c. **(Neu.)** Die Bestimmungen des §. 105b finden keine Anwendung:	1. In §. 105c hinter 1 einzuschalten: 1a. auf Arbeiten zur Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Inventur; (zurückgezogen.)
	1. auf Arbeiten, welche zur Beseitigung eines Nothstandes oder zur Abwendung einer Gefahr oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen;	2. Als Nr. 1a einzufügen: „für einen Sonntag auf Arbeiten zur Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Inventur" (angenommen.)
		3. Im §. 105c Absatz 1 die Nummer 3 zu streichen und statt dessen im §. 105f in Zeile 2 hinter dem Worte „Schadens" einzufügen: „insbesondere zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen und des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen". (abgelehnt.)
	2. auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktäglichen Betriebes abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;	4. Im §. 105c Absatz 1 die Nr. 4 zu streichen und statt dessen hinter §. 105h einen neuen §. 105i einzufügen, des Inhalts: „Auf Gast- und Schankwirthschaften, sowie auf Verkehrsgewerbe finden die Bestimmungen der §§. 105a bis 105h keine Anwendung. (Absatz 2 des §. 105 der Gewerbeordnung; Absatz 2 des §. 105a der Vorlage.)" (abgelehnt.)
		5. Im §. 105c Absatz 1 die Nr. 4 wie folgt zu fassen: „auf gewerblich betriebene Erholungs- und Vergnügungsanstalten, auf Gast- und Schankwirthschaftsgewerbe, sowie auf Verkehrs- und Beleuchtungsgewerbe." (abgelehnt.)
	3. auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;	6. Im §. 105c Absatz 2 hinzuzufügen: „Sofern das Gewerbe vom Reich, einem Staate oder einer Kommune betrieben wird, muß das Verzeichniß monatlich der vorgesetzten Behörde eingereicht werden." (zurückgezogen.)

Beschlüsse 1. Lesung.

§. 105c.

Die Bestimmungen des §. 105b finden keine Anwendung:

1. auf Arbeiten, welche zur Beseitigung eines Nothstandes oder zur Abwendung einer Gefahr oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen;

1a. für einen Sonntag auf Arbeiten zur Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Inventur;

2. auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktäglichen Betriebes abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;

3. auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;

Abänderungs-Anträge zur 2. Lesung.

10. Im §. 105b Absatz 2 das Wort: „Polizeibehörde" zu ersetzen durch: „Gemeindebehörde".

Dies gilt auch als Unter-Antrag zum Antrag Nr. 7. (abgelehnt.)

11. Im §. 105b Absatz 2 den vorletzten Satz wie folgt zu fassen:

„Die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, werden unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit durch statutarische Bestimmungen oder, soweit solche nicht erlassen sind, von der Polizeibehörde festgestellt. (angenommen.)

1. Zu §. 105c:

I. In Absatz 1:

1. die Ziffer 2 mit folgenden Worten zu beginnen:

„Auf die Bewachung der Betriebsanlagen,"; (angenommen.)

2. die unter Ziffer 4 vorgesehene Bestimmung zu streichen und an Stelle derselben zu setzen:

„4. auf die Beaufsichtigung des Betriebes, soweit er nach Ziffer 1 bis 3 an Sonn- und Festtagen stattfindet." (angenommen.)

II. In Absatz 3:

1. die Worte: „oder Festtage" in Zeile 6/7 und Zeile 9 zu streichen; (angenommen.)

2. statt: „sechsunddreißig Stunden" zu setzen: „vierundzwanzig Stunden". (abgelehnt.)

2. Zu §. 105c Absatz 1 Ziffer 4, eventuell zum Antrage Nr. 1, dem Reichstage folgende Resolution zur Annahme zu empfehlen:

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, zur Förderung der behufs Gewährung ausreichender Sonntagsruhe beim Eisenbahndienst sich nöthig machenden Maßnahmen, seine Vermittelung bei den verbündeten Regierungen dahin eintreten zu lassen, daß da, wo zur Zeit die Abhaltung von Schlachtviehmärkten am Montage stattfindet, mit der Verlegung dieser Märkte auf einen späteren Werktag vorgegangen werde. (zurückgestellt.)

Beschlüsse 2. Lesung.

§. 105c.

Die Bestimmungen des §. 105b finden keine Anwendung:

1. auf Arbeiten, welche zur Beseitigung eines Nothstandes oder zur Abwendung einer Gefahr oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen;

1a. für einen Sonntag auf Arbeiten zur Durchführung einer **gesetzlich vorgeschriebenen Inventur;**

2. **auf die Bewachung der Betriebsanlagen,** auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werk**thätigen** Betriebes abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;

3. auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;

Bestehendes Gesetz.	Vorlage.	Abänderungs-Anträge zur 1. Lesung.
	4. auf Gast- und Schankwirthschafts-, sowie auf Verkehrsgewerbe. Gewerbetreibende, welche Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten der unter Ziffer 1 bis 3 erwähnten Art beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichniß anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Das Verzeichniß ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde sowie dem im §. 139b bezeichneten Beamten jederzeit zur Einsicht vorzulegen. Bei den unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten Arbeiten sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, jeden Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage volle vierundzwanzig Stunden, oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von sechs Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends von der Arbeit frei zu lassen.	7. In dem §. 105c Absatz 2 in der 10. Zeile hinter: „vorgenommenen" die Worte einzufügen: „beziehungsweise vorzunehmenden", und dem Schlußsatz folgende Fassung zu geben: „Das Verzeichniß ist bezüglich der in Ziffer 1 und 3 aufgeführten Arbeiten dem Arbeitsamt (Titel IX) zur Einsicht, und bezüglich der in Ziffer 2 aufgeführten Arbeiten vor der Vornahme derselben zur Genehmigung vorzulegen." Für den Fall der Ablehnung dieses Antrages, unter Aufrechterhaltung des übrigen Wortlauts desselben, an Stelle der Worte: „dem Arbeitsamt" zu setzen: „dem im §. 139b bezeichneten Beamten." (abgelehnt.) 8. Dem §. 105c Absatz 2 (Schlußsatz 11. Zeile) folgende Fassung zu geben: Das Verzeichniß ist dem Arbeitsamt (Titel IX.) zur Genehmigung vorzulegen. Das Gleiche hat zu geschehen, wenn für diese Arbeiten an einzelnen Sonn- und Festtagen die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeit sich verändert. Für den Fall der Ablehnung dieses Antrages, dem letzten Satz des §. 105c Absatz 2 folgende Fassung zu geben: Das Verzeichniß ist dem in §. 139b bezeichneten Beamten zur Genehmigung vorzulegen. Das Gleiche hat zu geschehen, wenn für diese Arbeiten an einzelnen Sonn- und Festtagen die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeit sich verändert. Bei den unter Ziffer 2, 3 und 4 bezeichneten Arbeiten sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, jedem Arbeiter in der Woche eine ununterbrochene Ruhezeit von 30 Stunden zu gewähren. In jeder dritten Woche muß die Ruhezeit auf einen Sonntag fallen. (zurückgezogen.) 9. Im §. 105c den Absatz 3 wie folgt zu fassen: „Bei den unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten Arbeiten sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, jeden Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag volle 36 Stunden, oder an jedem zweiten Sonntag volle 24 Stunden von der Arbeit frei zu lassen." (modifizirt angenommen.) 10. In dem Antrage Nr. 9: 1. statt „36 Stunden" zu setzen „30 Stunden"; (erledigt.) 2. statt „24 Stunden" zu setzen „mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends"; (angenommen.) 3. hinter „Sonntag" einzuschieben „oder Festtage". (angenommen.) 11. Dem Absatz 3 hinter dem Worte „Arbeiten" in der zweiten Zeile hinzuzufügen: „sofern dieselben länger als drei Stunden dauern". (angenommen.) 12. Zur Regierungsvorlage §. 105c Absatz 3: 1. statt „24" zu setzen „30", 2. statt „Sonntage" zu setzen „Sonn- und Festtage". (erledigt.) 13. Einen neuen Paragraph einzufügen: §. 105cc. Im Verkehrsgewerbe, welches für Rechnung des Reiches, eines Staates oder einer Kommune betrieben wird, erfolgt die Regelung der an Sonn- und Fest-

Beschlüsse 1. Lesung.	Abänderungs-Anträge zur 2. Lesung.	Beschlüsse 2. Lesung.
4. auf Gast- und Schankwirthschafts-, sowie auf Verkehrsgewerbe.		4. auf **die Beaufsichtigung des Betriebes, soweit er nach Ziffer 1 bis 3 an Sonn- und Festtagen stattfindet.**
Gewerbetreibende, welche Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten der unter Ziffer 1 bis 3 erwähnten Art beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichniß anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Das Verzeichniß ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde sowie dem im §. 139b bezeichneten Beamten jederzeit zur Einsicht vorzulegen.		Gewerbetreibende, welche Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten der unter Ziffer 1 bis 4 erwähnten Art beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichniß anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Das Verzeichniß ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde sowie dem im §. 139b bezeichneten Beamten jederzeit zur Einsicht vorzulegen.
Bei den unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten Arbeiten, sofern dieselben länger als drei Stunden dauern, sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, jeden Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage oder Festtage volle sechsunddreißig Stunden, oder an jedem zweiten Sonntage oder Festtage mindestens in der Zeit von sechs Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends von der Arbeit frei zu lassen.		Bei den unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten Arbeiten, **sofern dieselben länger als drei Stunden dauern,** sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, jeden Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage volle **sechsunddreißig** Stunden, oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von sechs Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends von der Arbeit frei zu lassen.

Bestehendes Gesetz.	Vorlage.	Abänderungs-Anträge zur 1. Lesung.
		tagen gegen Lohn beschäftigten Arbeiter oder Unterbeamten gemäß §. 105c Absatz 3. (zurückgezogen.)
—	§. 105d. **(Neu.)** Für bestimmte Gewerbe, insbesondere für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, welche ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Betriebe, welche ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind, oder welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genöthigt sind, können durch Beschluß des Bundesraths Ausnahmen von der Bestimmung des §. 105b Absatz 1 zugelassen werden. Die Regelung der an Sonn- und Festtagen in diesen Betrieben gestatteten Arbeiten und der Bedingungen, unter welchen sie gestattet sind, erfolgt für alle Betriebe derselben Art gleichmäßig und unter Berücksichtigung der Bestimmung des §. 105c Absatz 3. Die vom Bundesrath getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.	1. Dem §. 105d Absatz 1 nachstehende Fassung zu geben: Für diejenigen Gewerbe und Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, welche ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Betriebe, welche ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind, oder welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genöthigt sind, sind durch Beschluß des Bundesrathes Ausnahmen von den Bestimmungen des §. 105b Absatz 1 zuzulassen. (abgelehnt.) Unter-Antrag zu dem Abänderungs-Antrag Nr. I. 2. In §. 105d Absatz 1 Zeile 5 hinter das Wort: „gestatten" einzuschalten die Worte: „und soweit sie Unterbrechung oder Aufschub nicht gestatten." (abgelehnt.) 3. Im §. 105d Absatz 3 hinzuzufügen: dem nächsten Reichstag vorzulegen und, sofern oder soweit derselbe seine Genehmigung versagt, wieder aufzuheben. (abgelehnt.) 4. Dem §. 105d Absatz 3 hinzuzufügen: . . . und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnißnahme mitzutheilen. (angenommen.) 5. Zu §. 105d: Prinzipaliter: Diesen Paragraph zu streichen. Eventuell: Im Absatz 2 Zeile 6 und 7 die Worte „unter Berücksichtigung" zu ersetzen durch die Worte: „unter Anwendung". (abgelehnt.)
—	§. 105e. **(Neu.)** Für Gewerbe, deren vollständige oder theilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, sowie für Betriebe, welche ausschließlich mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, können durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde Ausnahmen von den im §. 105b getroffenen Bestimmungen zugelassen werden. Die Regelung dieser Ausnahmen hat unter Berücksichtigung der Bestimmung des §. 105c Absatz 3 zu erfolgen.	1. In §. 105e Zeile 10 das Wort „können" zu vertauschen mit dem Worte „sind" und in Zeile 13 und 14 die Worte „zugelassen werden" zu ersetzen durch das Wort „zuzulassen". (zurückgezogen.) 2. Dem §. 105e folgende Fassung zu geben: „Für Gewerbe — erforderlich, sind durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde Ausnahmen zuzulassen. Für Betriebe, welche ausschließlich mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, können durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde Ausnahmen zugelassen werden." (abgelehnt.) 3. Im §. 105e Zeile 11 nach dem Worte: „Verwaltungsbehörde" einzuschieben: „für den Verwaltungsbezirk". (zurückgezogen.) 4. Im §. 105e den letzten Satz zu fassen wie folgt: „Die Regelung dieser Ausnahmen hat für alle Betriebe derselben Art innerhalb des Verwaltungsbezirkes oder örtlicher Theile desselben gleichmäßig und unter Berücksichtigung der Bestimmungen des §. 105c Absatz 3 zu erfolgen." (zurückgezogen.) 5. Zu §. 105e als zweiten Absatz beizufügen: „Das Verfahren auf Anträge wegen Zulassung von Ausnahmen unterliegt den Vorschriften der §§. 20 und 21." (abgelehnt.)

Beschlüsse 1. Lesung.	Abänderungs-Anträge zur 2. Lesung.	Beschlüsse 2. Lesung.
§. 105d. Für bestimmte Gewerbe, insbesondere für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, welche ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Betriebe, welche ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind, oder welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genöthigt sind, können durch Beschluß des Bundesraths Ausnahmen von der Bestimmung des §. 105b Absatz 1 zugelassen werden. Die Regelung der an Sonn- und Festtagen in diesen Betrieben gestatteten Arbeiten und der Bedingungen, unter welchen sie gestattet sind, erfolgt für alle Betriebe derselben Art gleichmäßig und unter Berücksichtigung der Bestimmung des §. 105c Absatz 3. Die vom Bundesrath getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnißnahme mitzutheilen.	—	§. 105d. Für bestimmte Gewerbe, insbesondere für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, welche ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Betriebe, welche ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind, oder welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genöthigt sind, können durch Beschluß des Bundesraths Ausnahmen von der Bestimmung des §. 105b Absatz 1 zugelassen werden. Die Regelung der an Sonn- und Festtagen in diesen Betrieben gestatteten Arbeiten und der Bedingungen, unter welchen sie gestattet sind, erfolgt für alle Betriebe derselben Art gleichmäßig und unter Berücksichtigung der Bestimmung des §. 105c Absatz 3. Die vom Bundesrath getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen **und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnißnahme** vorzulegen.
§. 105e. Unverändert.	Zu §. 105e als Absatz 2 beizufügen: „Das Verfahren auf Anträge wegen Zulassung von Ausnahmen für Betriebe, welche ausschließlich mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, unterliegt den Vorschriften der §§. 20 und 21.“ (angenommen.)	§. 105e. Für Gewerbe, deren vollständige oder theilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, sowie für Betriebe, welche ausschließlich mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, können durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde Ausnahmen von den im §. 105b getroffenen Bestimmungen zugelassen werden. Die Regelung dieser Ausnahmen hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen des §. 105c Absatz 3 zu erfolgen. **Das Verfahren auf Anträge wegen Zulassung von Ausnahmen für Betriebe, welche ausschließlich mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, unterliegt den Vorschriften der §§. 20 und 21.**

Bestehendes Gesetz. — **Vorlage.** — **Abänderungs-Anträge zur 1. Lesung.**

—

§. 105f. **(Neu.)**

Wenn zur Verhütung eines unverhältnißmäßigen Schadens ein nicht vorherzusehendes Bedürfniß der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- oder Festtagen eintritt, so können durch die untere Verwaltungsbehörde Ausnahmen von der Bestimmung des §. 105b Absatz 1 für bestimmte Zeit zugelassen werden.

Die Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde ist schriftlich zu erlassen und muß von dem Unternehmer auf Erfordern dem für die Revision zuständigen Beamten an der Betriebsstelle zur Einsicht vorgelegt werden.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die von ihr gestatteten Ausnahmen ein Verzeichniß zu führen, in welchem die Betriebsstätte, die gestatteten Arbeiten, die Zahl der in dem Betriebe beschäftigten und der an den betreffenden Sonn- und Festtagen thätig gewesenen Arbeiter sowie die Dauer und die Gründe der Erlaubniß einzutragen sind.

1. Dem §. 105f Absatz 1 hinzuzufügen:
   „Die schriftliche Genehmigung ist in der Betriebsstätte an einer dem Arbeitspersonal leicht zugänglichen Stelle anzuschlagen."
   Absatz 2 zu streichen. (zurückgezogen.)
2. Als Zusatz zu §. 105f Absatz 2:
   „Eine Abschrift der Verfügung ist in der Betriebsstätte an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle anzuschlagen." (angenommen.)
3. Im §. 105f zwischen Absatz 2 und 3 einzuschieben:
   „Sollte die Einholung der Erlaubniß unmöglich sein, so muß der Unternehmer vor Beginn der Arbeit an Sonn- und Festtagen die schriftliche Anzeige bei der unteren Verwaltungsbehörde erstatten, welche alsdann nachträglich zu entscheiden hat, ob die Vornahme der Arbeit als Ausnahme von der Bestimmung des §. 105b Absatz 1 zulässig war." (abgelehnt.)
4. Im §. 105f Absatz 3 Zeile 9 hinter „Arbeiter" einzuschalten: „die Dauer ihrer Beschäftigung" (angenommen.)

—

§. 105g. **(Neu.)**

Das Verbot der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen kann durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths auf andere Gewerbe ausgedehnt werden. Auf die von dem Verbote zuzulassenden Ausnahmen finden die Bestimmungen der §§. 105c bis 105f entsprechende Anwendung.

1. Im §. 105g hinter dem Worte „kann" einzufügen:
   „im Falle besonderer Dringlichkeit". (abgelehnt.)
2. Im §. 105g nach dem ersten Satze einzufügen:
   „Die Verordnung ist dem nächsten Reichstag vorzulegen und, sofern derselbe seine Genehmigung versagt, wieder aufzuheben", (zurückgezogen.)
   eventuell, sofern dieser Zusatz nicht angenommen wird: „den §. 105g zu streichen". (erledigt.)
3. Dem §. 105g hinzuzufügen:
   . . . „Diese Verordnungen sind dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnißnahme mitzutheilen." (angenommen.)

—

§. 105h. **(Neu.)**

Die Bestimmungen der §§. 105a bis 105g stehen weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen der Arbeit an Sonn- und Festtagen nicht entgegen.

Den Landes-Zentralbehörden bleibt vorbehalten, für einzelne Festtage, welche nicht auf einen Sonntag fallen, Abweichungen von der Vorschrift des §. 105b Absatz 1 zu gestatten. Auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster- und Pfingstfest findet diese Bestimmung keine Anwendung.

1. Im §. 105h den ersten Absatz zu streichen. (abgelehnt.)
2. In dem §. 105h den zweiten Absatz zu streichen. (zurückgezogen).
3. Im §. 105h den letzten Satz, wie folgt, zu fassen:
   Auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest, das Neujahrs- und Himmelfahrtsfest und einen Bußtag findet diese Bestimmung keine Anwendung. (angenommen.)
4. Im Antrage Nr. 3 die Worte „und einen Bußtag" zu streichen. (angenommen.)

Beschlüsse 1. Lesung.	Abänderungs-Anträge zur 2. Lesung.	Beschlüsse 2. Lesung.
§. 105f. Wenn zur Verhütung eines unverhältnißmäßigen Schadens ein nicht vorherzusehendes Bedürfniß der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen eintritt, so können durch die untere Verwaltungsbehörde Ausnahmen von der Bestimmung des §. 105b Absatz 1 für bestimmte Zeit zugelassen werden. Die Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde ist schriftlich zu erlassen und muß von dem Unternehmer auf Erfordern dem für die Revision zuständigen Beamten an der Betriebstelle zur Einsicht vorgelegt werden. Eine Abschrift der Verfügung ist in der Betriebsstätte an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle anzuschlagen. Die untere Verwaltungsbehörde hat über die von ihr gestatteten Ausnahmen ein Verzeichniß zu führen, in welchem die Betriebsstätte, die gestatteten Arbeiten, die Zahl der in dem Betriebe beschäftigten und der an den betreffenden Sonn- und Festtagen thätig gewesenen Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung sowie die Dauer und die Gründe der Erlaubniß einzutragen sind.	—	§. 105f. Wenn zur Verhütung eines unverhältnißmäßigen Schadens ein nicht vorherzusehendes Bedürfniß der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- **und** Festtagen eintritt, so können durch die untere Verwaltungsbehörde Ausnahmen von der Bestimmung des §. 105b Absatz 1 für bestimmte Zeit zugelassen werden. Die Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde ist schriftlich zu erlassen und muß von dem Unternehmer auf Erfordern dem für die Revision zuständigen Beamten an der Betriebsstelle zur Einsicht vorgelegt werden. **Eine Abschrift der Verfügung ist** innerhalb **der Betriebsstätte an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle** auszuhängen. Die untere Verwaltungsbehörde hat über die von ihr gestatteten Ausnahmen ein Verzeichniß zu führen, in welchem die Betriebsstätte, die gestatteten Arbeiten, die Zahl der in dem Betriebe beschäftigten und der an den betreffenden Sonn- und Festtagen thätig gewesenen Arbeiter, **die Dauer ihrer Beschäftigung** sowie die Dauer und die Gründe der Erlaubniß einzutragen sind.
§. 105g. Das Verbot der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen kann durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths auf andere Gewerbe ausgedehnt werden. Diese Verordnungen sind dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnißnahme mitzutheilen. Auf die von dem Verbote zuzulassenden Ausnahmen finden die Bestimmungen der §§. 105c bis 105f entsprechende Anwendung.	—	§. 105g. Das Verbot der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen kann durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths auf andere Gewerbe ausgedehnt werden. **Diese Verordnungen sind dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnißnahme** vorzulegen. Auf die von dem Verbote zuzulassenden Ausnahmen finden die Bestimmungen der §§. 105c bis 105f entsprechende Anwendung.
§. 105h. Die Bestimmungen der §§. 105a bis 105g stehen weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen der Arbeit an Sonn- und Festtagen nicht entgegen. Den Landes-Zentralbehörden bleibt vorbehalten, für einzelne Festtage, welche nicht auf einen Sonntag fallen, Abweichungen von der Vorschrift des §. 105b Absatz 1 zu gestatten. Auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest findet diese Bestimmung keine Anwendung.	—	§. 105h. Die Bestimmungen der §§. 105a bis 105g stehen weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen der Arbeit an Sonn- und Festtagen nicht entgegen. Den Landes-Zentralbehörden bleibt vorbehalten, für einzelne Festtage, welche nicht auf einen Sonntag fallen, Abweichungen von der Vorschrift des §. 105b Absatz 1 zu gestatten. Auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, **Himmelfahrts-** und Pfingstfest findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Bestehendes Gesetz.	Vorlage.	Abänderungs-Anträge zur 1. Lesung.
—	—	—

Beschlüsse 1. Lesung.

—

Abänderungs-Anträge zur 2. Lesung.

1. Hinter §. 105h als §. 105i folgende Bestimmung aufzunehmen:

§. 105i.

Die §§. 105a Absatz 1 bis 105f finden auf Gast- und Schankwirthschaftsgewerbe sowie auf Verkehrsgewerbe keine Anwendung.

Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter in diesen Gewerben nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.

(angenommen.)

2. Im §. 105i, Antrag Nr. 1 Absatz 1 hinter: „Schankwirthschaftsgewerbe" einzuschalten: „auf gewerblich betriebene Erholungs- und Vergnügungsanstalten". (zurückgezogen.)

3. Antrag Nr. 2 zum §. 105i wird dahin abgeändert, daß hinter dem Worte „Schankwirthschaftsgewerbe" eingeschaltet werden soll: „Theater, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten". (angenommen.)

4. Zu §. 105i:

Dem Reichstage folgende

Resolution

zur Annahme zu empfehlen:

Der Reichstag wolle beschließen:

„Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, behufs Förderung der Gewährung ausreichender Sonntagsruhe beim Eisenbahndienste, seine Vermittelung bei den verbündeten Regierungen eintreten zu lassen;

insbesondere dahin zu wirken, daß da, wo zur Zeit die Abhaltung von Schlachtviehmärkten am Montag stattfindet, die Verlegung dieser Märkte auf einen späteren Werktag erfolge."

(angenommen.)

5. Im Antrage Nr. 4 den zweiten Satz von „daß" ab wie folgt zu fassen:

„der Güterverkehr an Sonn- und Festtagen möglichst eingeschränkt werde". (angenommen.)

Beschlüsse 2. Lesung.

§. 105i. **(Neu.)**

Die §§. 105a Absatz 1 bis 105f finden auf Gast- und Schankwirthschaftsgewerbe, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, sowie auf Verkehrsgewerbe keine Anwendung.

Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter in diesen Gewerben nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.

Resolution.

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, behufs Förderung der Gewährung ausreichender Sonntagsruhe beim Eisenbahndienste, seine Vermittelung bei den verbündeten Regierungen eintreten zu lassen;

insbesondere dahin zu wirken, daß der Güterverkehr an Sonn- und Festtagen möglichst eingeschränkt werde.

Bestehendes Gesetz.	Vorlage.	Abänderungs-Anträge zur 1. Lesung.
§. 106. Gewerbetreibende, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, dürfen, so lange ihnen diese Rechte entzogen bleiben, mit der Anleitung von Arbeitern unter achtzehn Jahren sich nicht befassen. Die Entlassung der dem vorstehenden Verbote zuwider beschäftigten Arbeiter kann polizeilich erzwungen werden.	§. 106. Unverändert.	An Stelle des unveränderten §. 106 zu setzen: 1. Unternehmer, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, dürfen, so lange ihnen diese Rechte entzogen bleiben, weder mit der Ausbildung von Lehrlingen sich befassen, noch ist ihnen die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern unter 16 Jahren gestattet. (abgelehnt.) 2. In der vierten Zeile hinter den Worten „mit der“ einzuschalten: „Ausbildung von Lehrlingen und der“ (abgelehnt.)
§. 107. Personen unter einundzwanzig Jahren dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein Anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeiter wieder auszuhändigen.	§. 107. Minderjährige Personen dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein Anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses wieder auszuhändigen. Die Aushändigung erfolgt, wenn der Arbeiter das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an den Vater oder Vormund, andernfalls an den Arbeiter selbst, **sofern nicht der Vater oder Vormund ausdrücklich verlangt hat, daß das Arbeitsbuch an ihn ausgehändigt werde.** Mit Genehmigung der Gemeindebehörde kann die Aushändigung des Arbeitsbuches auch an die Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.	1. Dem §. 107 folgende Fassung zu geben: „Alle gesetzlichen Bestimmungen zur Führung von Arbeitsbüchern sind aufgehoben. Gewerbeunternehmern, Innungen, Unternehmer-Verbänden und Vereinigungen ist die Ausstellung von Arbeitsbüchern oder Arbeitsscheinen für die von ihnen beschäftigten Arbeiter untersagt.“ (1. Abs. abgelehnt, 2. Abs. zurückgezogen.) Im Falle der Annahme dieses Paragraphen sind die §§. 108 bis 112 zu streichen. (erledigt.) 2. In §. 107 Absatz 1 Zeile 1 an Stelle der Worte „Minderjährige Personen“ zu setzen: „Personen, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“ (abgelehnt.)
Auf Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.	Auf Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.	3. In §. 107 Zeile 11 des ersten Absatzes hinter dem Worte: „erfolgt“ die Worte: „wenn der Arbeiter das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an den Vater oder Vormund, andernfalls“ zu streichen. (abgelehnt.) 4. In §. 107 Absatz 1 Satz 5 hinter: „Gemeindebehörde“ zu setzen: „des Arbeitsortes“. (abgelehnt.) 5. Zu §. 107 im Absatz 1 letzten Satz, hinter „Gemeindebehörde“ zu setzen: „desjenigen Ortes, in welchem der Arbeiter zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat“ (zurückgezogen.) 6. Dem §. 107 ersten Absatz den Satz hinzuzufügen: „Zuständig ist die Gemeindebehörde des im §. 108 bezeichneten Ortes.“ (angenommen.)

Beschlüsse 1. Lesung.	Abänderungs-Anträge zur 2. Lesung.	Beschlüsse 2. Lesung.
§. 106. Unverändert.	—	§. 106. Gewerbetreibende, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, dürfen, so lange ihnen diese Rechte entzogen bleiben, mit der Anleitung von Arbeitern unter achtzehn Jahren sich nicht befassen. Die Entlassung der dem vorstehenden Verbote zuwider beschäftigten Arbeiter kann polizeilich erzwungen werden.
§. 107. Minderjährige Personen dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein Anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses wieder auszuhändigen. Die Aushändigung erfolgt, wenn der Arbeiter das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an den Vater oder Vormund, andernfalls an den Arbeiter selbst, sofern nicht der Vater oder Vormund ausdrücklich verlangt hat, daß das Arbeitsbuch an ihn ausgehändigt werde. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde kann die Aushändigung des Arbeitsbuches auch an die Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen. Zuständig ist die Gemeindebehörde des im §. 108 bezeichneten Ortes.	§. 107 zu streichen — eventuell die ersten Worte: „Minderjährige Personen" zu ersetzen durch: „Personen, welche das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben". (abgelehnt.)	§. 107. Minderjährige Personen dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein Anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses wieder auszuhändigen. Die Aushändigung erfolgt an den Vater oder Vormund, sofern diese es verlangen, oder der Arbeiter das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, andernfalls an den Arbeiter selbst. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im §. 108 bezeichneten Ortes kann die Aushändigung des Arbeitsbuches auch an die Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.
Auf Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.		Auf Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

Bestehendes Gesetz.	Vorlage.	Abänderungs-Anträge zur 1. Lesung.
§. 108. Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, wenn aber ein solcher im Gebiete des Deutschen Reichs nicht stattgefunden hat, von der Polizeibehörde des von ihm zuerst erwählten deutschen Arbeitsortes kosten- und stempelfrei ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes; ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, oder verweigert der Vater die Zustimmung ohne genügenden Grund und zum Nachtheile des Arbeiters, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung desselben ergänzen. Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, und glaubhaft zu machen, daß bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.	§. 108. Unverändert.	In §. 108 Satz 2 hinter „Gemeindebehörde" zu setzen: „des Arbeitsortes". (zurückgezogen.)
§. 109. Wenn das Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar, oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet ist, so wird an Stelle desselben ein neues Arbeitsbuch ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem der Inhaber des Arbeitsbuches zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Arbeitsbuch ist durch einen amtlichen Vermerk zu schließen. Wird das neue Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, eines verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuches ausgestellt, so ist dies darin zu vermerken. Für die Ausstellung kann in diesem Falle eine Gebühr bis zu fünfzig Pfennig erhoben werden.	§. 109. Unverändert.	—
§. 110. Das Arbeitsbuch (§. 108) muß den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, sowie seine Unterschrift enthalten. Die Ausstellung erfolgt unter dem Siegel und der Unterschrift der Behörde. Letztere hat über die von ihr ausgestellten Arbeitsbücher ein Verzeichniß zu führen. Die Einrichtung der Arbeitsbücher wird durch den Reichskanzler bestimmt.	§. 110. Das Arbeitsbuch (§. 108) muß den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, Namen und letzten Wohnort seines Vaters oder Vormundes und die Unterschrift des Arbeiters enthalten. Die Ausstellung erfolgt unter dem Siegel und der Unterschrift der Behörde. Letztere hat über die von ihr ausgestellten Arbeitsbücher ein Verzeichniß zu führen. Die Einrichtung der Arbeitsbücher wird durch den Reichskanzler bestimmt.	—
§. 111. Bei dem Eintritte des Arbeiters in das Arbeitsverhältniß hat der Arbeitgeber an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuches die Zeit des Eintrittes und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austrittes	§. 111. Bei dem Eintritte des Arbeiters in das Arbeitsverhältniß hat der Arbeitgeber an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuches die Zeit des Eintrittes und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austrittes	—

Beschlüsse 1. Lesung.	Abänderungs-Anträge zur 2. Lesung.	Beschlüsse 2. Lesung.
§. 108. Unverändert.	—	§. 108. Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, wenn aber ein solcher im Gebiete des Deutschen Reichs nicht stattgefunden hat, von der Polizeibehörde des von ihm zuerst erwählten deutschen Arbeitsortes kosten- und stempelfrei ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes; ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, oder verweigert der Vater die Zustimmung ohne genügenden Grund und zum Nachtheile des Arbeiters, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung desselben ergänzen. Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, und glaubhaft zu machen, daß bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.
§. 109. Unverändert.	—	§. 109. Wenn das Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar, oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet ist, so wird an Stelle desselben ein neues Arbeitsbuch ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem der Inhaber des Arbeitsbuches zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Arbeitsbuch ist durch einen amtlichen Vermerk zu schließen. Wird das neue Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, eines verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuches ausgestellt, so ist dies darin zu vermerken. Für die Ausstellung kann in diesem Falle eine Gebühr bis zu fünfzig Pfennig erhoben werden.
§. 110. Unverändert.	—	§. 110. Das Arbeitsbuch (§. 108) muß den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, Namen und letzten Wohnort seines Vaters oder Vormundes und die Unterschrift des Arbeiters enthalten. Die Ausstellung erfolgt unter dem Siegel und der Unterschrift der Behörde. Letztere hat über die von ihr ausgestellten Arbeitsbücher ein Verzeichniß zu führen. Die Einrichtung der Arbeitsbücher wird durch den Reichskanzler bestimmt.
§. 111. Unverändert.	—	§. 111. Bei dem Eintritte des Arbeiters in das Arbeitsverhältniß hat der Arbeitgeber an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuches die Zeit des Eintrittes und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austrittes

Bestehendes Gesetz.

und, wenn die Beschäftigung Aenderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken und von dem Arbeitgeber zu unterzeichnen. Sie dürfen nicht mit einem Merkmale versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachtheilig zu kennzeichnen bezweckt.

Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche sind unzulässig.

§. 112.

Ist das Arbeitsbuch bei dem Arbeitgeber unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet, oder sind von dem Arbeitgeber unzulässige Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht, oder wird von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert, so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Arbeitgebers beansprucht werden.

Ein Arbeitgeber, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorschriftsmäßigen Eintragungen zu machen unterlassen oder unzulässige Eintragungen oder Vermerke gemacht hat, ist dem Arbeiter entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§. 113.

Beim Abgange können die Arbeiter ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern.

Dieses Zeugniß ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung auszudehnen.

Vorlage.

und, wenn die Beschäftigung Aenderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken und von dem Arbeitgeber oder dem dazu bevollmächtigten Betriebsleiter zu unterzeichnen. Sie dürfen nicht mit einem Merkmal versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachtheilig zu kennzeichnen bezweckt.

Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche sind unzulässig.

§. 112.

Unverändert.

§. 113.

Beim Abgange können die Arbeiter ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern.

Dieses Zeugniß ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung und ihre Leistungen auszudehnen.

Absatz 3. **(Neu.)**

Ist der Arbeiter minderjährig, so kann das Zeugniß von dem Vater oder Vormund gefordert werden. Diese können verlangen, daß das Zeugniß nicht an den Minderjährigen, sondern an sie ausgehändigt werde. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde kann auch gegen den Willen des Vaters oder Vormundes die Aushändigung unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

Abänderungs-Anträge zur 1. Lesung.

1. In §. 112 Absatz 1 hinter „unzulässige“ einzuschalten „Merkmale“ (angenommen).
2. In §. 112 Absatz 2 Zeile 6 hinter „Eintragungen“ unter Fortfall der Worte „oder Vermerke“ einzufügen „Vermerke oder geheime Zeichen“ (abgelehnt).

1. Im §. 113 dem Absatz 2 anzufügen:
   „darf jedoch geheime Merkmale nicht enthalten“. (zurückgezogen.)
2. Dem §. 113 Folgendes hinzuzufügen:
   „Jede Kennzeichnung der Zeugnisse, welche bewirken soll, daß der Inhaber in seinem Fortkommen behindert werde, ist verboten.“ (angenommen.)
   „Als eine Kennzeichnung der Zeugnisse im Sinne dieses Paragraphen ist auch die von Unternehmerverbänden und Vereinigungen, Innungen u. s. w. ausgehende Ausstellung von Arbeitsbüchern und Arbeitsscheinen für die von ihnen beschäftigten Arbeiter zu betrachten.“ (abgelehnt.)

Beschlüsse 1. Lesung. | **Abänderungs-Anträge zur 2. Lesung.** | **Beschlüsse 2. Lesung.**

Beschlüsse 2. Lesung:

und, wenn die Beschäftigung Aenderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken und von dem Arbeitgeber oder dem dazu bevollmächtigten Betriebsleiter zu unterzeichnen. Sie dürfen nicht mit einem Merkmal versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachtheilig zu kennzeichnen bezweckt.

Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche sind unzulässig.

Beschlüsse 1. Lesung:

§. 112.

Ist das Arbeitsbuch bei dem Arbeitgeber unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet, oder sind von dem Arbeitgeber unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht, oder wird von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert, so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Arbeitgebers beansprucht werden.

Ein Arbeitgeber, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorschriftsmäßigen Eintragungen zu machen unterlassen oder unzulässige Eintragungen oder Vermerke gemacht hat, ist dem Arbeiter entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

Abänderungs-Anträge zur 2. Lesung:

In §. 112 Absatz 2 hinter den Worten „oder unzulässige" einzuschalten „Merkmale" (angenommen).

Beschlüsse 2. Lesung:

§. 112.

Ist das Arbeitsbuch bei dem Arbeitgeber unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet, oder sind von dem Arbeitgeber unzulässige **Merkmale,** Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht, oder wird von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert, so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Arbeitgebers beansprucht werden.

Ein Arbeitgeber, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorschriftsmäßigen Eintragungen zu machen unterlassen oder unzulässige **Merkmale,** Eintragungen oder Vermerke gemacht hat, ist dem Arbeiter entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

Beschlüsse 1. Lesung:

§. 113.

Beim Abgange können die Arbeiter ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern.

Dieses Zeugniß ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung und Leistungen auszudehnen.

Jede Kennzeichnung der Zeugnisse, welche bewirken soll, daß der Inhaber in seinem Fortkommen behindert werde, ist verboten.

Ist der Arbeiter minderjährig, so kann das Zeugniß von dem Vater oder Vormund gefordert werden. Diese können verlangen, daß das Zeugniß nicht an den Minderjährigen, sondern an sie ausgehändigt werde. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde kann auch gegen den Willen des Vaters oder Vormundes die Aushändigung unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

Abänderungs-Anträge zur 2. Lesung:

In §. 113 den Absatz 3 folgendermaßen zu fassen:

„Den Arbeitgebern ist untersagt, die Zeugnisse mit Merkmalen zu versehen, welche den Zweck haben, den Arbeiter in einer Weise zu kennzeichnen, welche aus dem Wortlaute des Zeugnisses nicht ersichtlich ist." (angenommen.)

Beschlüsse 2. Lesung:

§. 113.

Beim Abgange können die Arbeiter ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern.

Dieses Zeugniß ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung und ihre Leistungen auszudehnen.

Den Arbeitgebern ist untersagt, die Zeugnisse mit Merkmalen zu versehen, welche den Zweck haben, den Arbeiter in einer aus dem Wortlaute des Zeugnisses nicht ersichtlichen **Weise zu kennzeichnen.**

Ist der Arbeiter minderjährig, so kann das Zeugniß von dem Vater oder Vormund gefordert werden. Diese können verlangen, daß das Zeugniß nicht an den Minderjährigen, sondern an sie ausgehändigt werde. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde kann auch gegen den Willen des Vaters oder Vormundes die Aushändigung unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

Bestehendes Gesetz.

§. 114.

Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch und das dem Arbeiter etwa ausgestellte Zeugniß kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

§. 115.

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter baar in Reichswährung auszuzahlen.

Sie dürfen denselben keine Waaren kreditiren. Die Verabfolgung von Lebensmitteln an die Arbeiter fällt, sofern sie zu einem die Anschaffungskosten nicht übersteigenden Preise erfolgt, unter die vorstehende Bestimmung nicht; auch können den Arbeitern Wohnung, Feuerung, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hülfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgt werden.

Vorlage.

§. 114.

Unverändert.

§. 115.

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter in Reichswährung zu berechnen und baar auszuzahlen.

Sie dürfen denselben keine Waaren kreditiren. Die Verabfolgung von Lebensmitteln an die Arbeiter fällt, sofern sie zu einem die Anschaffungskosten nicht übersteigenden Preise erfolgt, unter die vorstehende Bestimmung nicht; auch können den Arbeitern Wohnung, Feuerung, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hülfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgt werden, soweit die dafür angerechneten Beträge die Selbstkosten nicht übersteigen.

Abänderungs-Anträge zur 1. Lesung.

—

1. Dem §. 115 folgende Fassung zu geben:
   „Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter wöchentlich, ohne andere Abzüge, als auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zulässig sind, in Reichswährung zu berechnen und baar auszuzahlen. Als Lohnzahltag gilt der Freitag und, falls dieser ein Festtag ist, der diesem vorhergehende Werktag.
   (Weiter wie in der Vorlage.)
   (Erster Satz abgelehnt, nachdem „wöchentlich“ gestrichen. Zweiter Satz zurückgezogen.)
2. Zu §. 115 Absatz 2:
   Hinter „Feuerung“ einzuschalten: „Beleuchtung“ und vor „Selbstkosten“ einzuschalten: „durchschnittlichen“. (angenommen.)
3. Zu §. 115 Absatz 2:
   Hinter „Selbstkosten“ zuzufügen: „und rücksichtlich der Wohnung und Landnutzung ortsübliche Mieths- und Pachtpreise“. (angenommen.)
4. Zu §. 115:
   Im Absatz 2 die Worte: „und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten“ zu streichen; ferner dem Absatz hinzuzufügen: „Stoffe oder Zuthaten, welche den Arbeitern zur Herstellung der Waare unter Berechnung übergeben werden, müssen bei der Lohnzahlung, dem Quantum der abgelieferten Waare entsprechend, zum gleichen Preise wie bei der Uebergabe zurückberechnet werden.“ (abgelehnt.)
5. Dem §. 115 am Schluß anzufügen:
   „oder die etwaigen Ueberschüsse im Interesse der Arbeiter nachweislich verwandt werden.“ (abgelehnt.)

Beschlüsse 1. Lesung.

§. 114.

Unverändert.

§. 115.

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter in Reichswährung zu berechnen und baar auszuzahlen.

Sie dürfen denselben keine Waaren kreditiren. Die Verabfolgung von Lebensmitteln an die Arbeiter fällt, sofern sie zu einem die Anschaffungskosten nicht übersteigenden Preise erfolgt, unter die vorstehende Bestimmung nicht; auch können den Arbeitern Wohnung, Feuerung, Beleuchtung, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hülfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgt werden, soweit die dafür angerechneten Beträge die durchschnittlichen Selbstkosten, rücksichtlich der Wohnung und Landnutzung die ortsüblichen Miethsund Pachtpreise nicht übersteigen.

Abänderungs-Anträge zur 2. Lesung.

—

1. Im §. 115 dem ersten Absatz beizufügen: „Die Auszahlung darf ohne Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde nicht in Wirthschaften oder Verkaufsstellen erfolgen." (angenommen.)
2. Dem ersten Absatz des §. 115 als besonderen Absatz zuzufügen:
   „Lohneinbehaltungen, welche von Gewerbeunternehmern zur Sicherung des Ersatzes eines ihm aus der widerrechtlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses erwachsenden Schadens ausbedungen werden, dürfen bei den einzelnen Lohnzahlungen ein Viertel des fälligen Lohnes, im Gesammtbetrage den Betrag eines durchschnittlichen Wochenlohnes nicht übersteigen." (angenommen.)
3. Dem §. 115 im 1. Absatz ist folgende Fassung zu geben:
   „Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter ohne andere Abzüge, als die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zulässig sind, in Reichswährung zu berechnen und baar auszuzahlen.
   Der Lohnzahltag darf weder ein Sonnabend noch ein Sonntag oder Festtag sein, auch darf die Lohnzahlung nicht in Schankstätten, Verkaufsstellen und damit in Verbindung stehenden Lokalitäten stattfinden.
   Die Lohnzahlung muß wöchentlich stattfinden und ist bei Akkordarbeiten, welche bis zum Lohnzahltag nicht zum Abschluß gebracht wurden, eine der Leistung entsprechende Abschlagszahlung zu gewähren." (abgelehnt.)
4. Als Absatz 2 in §. 115 einzusetzen:
   „Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes kann für alle Gewerbebetriebe oder gewisse Arten derselben festgesetzt werden:
   1. daß Lohn- und Abschlagszahlungen in festen Fristen erfolgen müssen, welche nicht länger als einen Monat und nicht kürzer als eine Woche sein dürfen;
   2. daß der von minderjährigen Arbeitern verdiente Lohn an die Eltern oder Vormünder und nur mit deren schriftlicher Zustimmung oder nach deren Bescheinigung über den Empfang der letzten Lohnzahlung unmittelbar an die Minderjährigen gezahlt wird;
   3. daß die Gewerbetreibenden den Eltern oder Vormündern innerhalb gewisser Fristen Mittheilung von den den minderjährigen Arbeitern gezahlten Lohnbeträgen zu machen haben. (angenommen.)

Beschlüsse 2. Lesung.

§. 114.

Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch und das dem Arbeiter etwa ausgestellte Zeugniß kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

§. 115.

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter in Reichswährung zu berechnen und baar auszuzahlen.

Sie dürfen **den Arbeitern** keine Waaren kreditiren. Die Verabfolgung von Lebensmitteln an die Arbeiter fällt, sofern sie zu einem die Anschaffungskosten nicht übersteigenden Preise erfolgt, unter die vorstehende Bestimmung nicht; auch können den Arbeitern Wohnung, Feuerung, **Beleuchtung,** Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hülfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgt werden, soweit die dafür angerechneten Beträge die **durchschnittlichen** Selbstkosten, **rücksichtlich der Wohnung und Landnutzung die ortsüblichen Mieths- und Pachtpreise** nicht übersteigen. *(Seither §. 115a.)*

Die Auszahlung der Löhne **darf ohne Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde nicht in** Gast- und Schankw**irthschaften oder Verkaufsstellen erfolgen.** *(Seither Satz 2 des Absatz 1.)*

Den seitherigen Absatz *2* des §. *115* s. unter §. *119a* Absatz *2*.

Den seitherigen Absatz *3* des §. *115* s. unter §. *119a* Absatz *1*.

Bestehendes Gesetz.	Vorlage.	Abänderungs-Anträge zur 1. Lesung.
§. 116. Arbeiter, deren Forderungen in einer dem §. 115 zuwiderlaufenden Weise berichtigt worden sind, können zu jeder Zeit Zahlung nach Maßgabe des §. 115 verlangen, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesetzt werden kann. Letzteres fällt, soweit es noch bei dem Empfänger vorhanden oder dieser daraus bereichert ist, derjenigen Hülfskasse zu, welcher der Arbeiter angehört, in Ermangelung einer solchen einer anderen zum Besten der Arbeiter an dem Orte bestehenden, von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Kasse und in deren Ermangelung der Ortsarmenkasse.	§. 116. Unverändert.	—
§. 117. Verträge, welche dem §. 115 zuwiderlaufen, sind nichtig. Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen den Gewerbetreibenden und den von ihnen beschäftigten Arbeitern über die Entnahme der Bedürfnisse der letzteren aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem anderen Zweck als zur Betheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien.	§. 117. Unverändert.	Im §. 117 die Worte: „zu einem anderen Zweck" bis zum Schlusse des Satzes zu streichen, dagegen dem Paragraph folgenden Zusatz zu geben: . . . Zur Leistung von Beiträgen für die Betheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien dürfen die Arbeiter nicht angehalten werden. (abgelehnt.)
§. 118. Forderungen für Waaren, welche dem §. 115 zuwider kreditirt worden sind, können von dem Gläubiger weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Betheiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind. Dagegen fallen dergleichen Forderungen der im §. 116 bezeichneten Kasse zu.	§. 118. Unverändert.	—
§. 119. Den Gewerbetreibenden im Sinne der §§. 115 bis 118 sind gleich zu achten deren Familienglieder, Gehülfen, Beauftragte Geschäftsführer, Aufseher und	§. 119. Den Gewerbetreibenden im Sinne der §§. 115 bis 118 sind gleich zu achten deren Familienmitglieder, Gehülfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und	—

Beschlüsse 1. Lesung.

§. 116.
Unverändert.

§. 117.
Unverändert.

§. 118.
Unverändert.

§. 119.
Unverändert.

Abänderungs-Anträge zur 2. Lesung.

5. Den Absatz 2 des §. 115 als besonderen §. 115a anzunehmen, dabei aber dem ersten Satz folgende Fassung zu geben:

§. 115a.

„Die Gewerbetreibenden dürfen den Arbeitern keine Waaren kreditiren. Die Verabfolgung" (unverändert Absatz 2 des §. 115).
(angenommen.)

6. In §. 115 Absatz 2 das neuaufgenommene Wort: „durchschnittlich" zu streichen. (abgelehnt.)

7. Im §. 115 Absatz 2 viertletzte Zeile das Wort: „durchschnittlichen" zu streichen und hinter: „rücksichtlich" einzuschalten: „der Stoffe (Zuthaten) die durchschnittlichen Selbstkosten," (abgelehnt.)

—

§. 117. Die Worte von „sowie" im 2. Absatz 5. Zeile bis zum Schluß zu streichen. (zurückgezogen.)

—

—

Beschlüsse 2. Lesung.

§. 116.

Arbeiter, deren Forderungen in einer dem §. 115 zuwiderlaufenden Weise berichtigt worden sind, können zu jeder Zeit Zahlung nach Maßgabe des §. 115 verlangen, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesetzt werden kann. Letzteres fällt, soweit es noch bei dem Empfänger vorhanden oder dieser daraus bereichert ist, derjenigen Hülfskasse zu, welcher der Arbeiter angehört, in Ermangelung einer solchen einer anderen zum Besten der Arbeiter an dem Orte bestehenden, von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Kasse und in deren Ermangelung der Ortsarmenkasse.

§. 117.

Verträge, welche dem §. 115 zuwiderlaufen, sind nichtig.

Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen den Gewerbetreibenden und den von ihnen beschäftigten Arbeitern über die Entnahme der Bedürfnisse der letzteren aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem anderen Zweck als zur Betheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien.

§. 118.

Forderungen für Waaren, welche dem §. 115 zuwider kreditirt worden sind, können von dem Gläubiger weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Betheiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind. Dagegen fallen dergleichen Forderungen der im §. 116 bezeichneten Kasse zu.

§. 119.

Den Gewerbetreibenden im Sinne der §§. 115 bis 118 sind gleich zu achten deren Familienglieder, Gehülfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Faktoren,

Bestehendes Gesetz.	Vorlage.	Abänderungs-Anträge zur 1. Lesung.
Faktoren, sowie andere Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar betheiligt ist. Unter den in §§. 115 bis 118 bezeichneten Arbeitern werden auch diejenigen Personen verstanden, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind.	Faktoren, sowie andere Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar betheiligt ist. Unter den in §§. 115 bis 118 bezeichneten Arbeitern werden auch diejenigen Personen verstanden, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind, und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hülfsstoffe selbst beschaffen.	

Beschlüsse 1. Lesung.	Abänderungs-Anträge zur 2. Lesung.	Beschlüsse 2. Lesung.
		sowie andere Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar betheiligt ist. Der seitherige Abs. 2 des §. 119 folgt als §. 119b.
—	—	§. *119a.* Absatz 1 (seither §. 115 Abs. 3). **Lohneinbehaltungen, welche von Gewerbeunternehmern zur Sicherung des Ersatzes eines ihnen aus der widerrechtlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses erwachsenden Schadens ausbedungen werden, dürfen bei den einzelnen Lohnzahlungen ein Viertel des fälligen Lohnes, im Gesammtbetrage den Betrag eines durchschnittlichen Wochenlohnes nicht übersteigen.** Absatz 2 (seither §. 115 Abs. 2). **Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes** (§. *142*) **kann für alle Gewerbebetriebe oder gewisse Arten derselben festgesetzt werden:** **1. daß Lohn- und Abschlagszahlungen in festen Fristen erfolgen müssen, welche nicht länger als einen Monat und nicht kürzer als eine Woche sein dürfen;** **2. daß der von minderjährigen Arbeitern verdiente Lohn an die Eltern oder Vormünder und nur mit deren schriftlicher Zustimmung oder nach deren Bescheinigung über den Empfang der letzten Lohnzahlung unmittelbar an die Minderjährigen gezahlt wird;** **3. daß die Gewerbetreibenden den Eltern oder Vormündern innerhalb gewisser Fristen Mittheilung von den an minderjährige Arbeiter gezahlten Lohnbeträgen zu machen haben.**
		§. *119b.* (Seither §. 119 Abs. 2). Unter den in §§. 115 bis *119a* bezeichneten Arbeitern werden auch diejenigen Personen verstanden, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind, und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hülfsstoffe selbst beschaffen.

Bestehendes Gesetz.

§. 120.
(Absatz 1 cfr. § 120c der Vorlage.)

(Abs. 2.) Sie haben ihren Arbeitern unter achtzehn Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die, erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren. Für Arbeiter unter achtzehn Jahren kann die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule, soweit die Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, durch Ortsstatut (§. 142) begründet werden.

Die Gewerbeunternehmer sind endlich verpflichtet, alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind. Darüber, welche Einrichtungen für alle Anlagen einer bestimmten Art herzustellen sind, können durch Beschluß des Bundesraths Vorschriften erlassen werden. Soweit solche nicht erlassen sind, bleibt es den nach den Landesgesetzen zuständigen Behörden überlassen, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

Vorlage.

§. 120.

Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, ihren Arbeitern unter achtzehn Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren.

Als Fortbildungsschulen im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Anstalten, in welchen Unterricht in weiblichen Hand- und Hausarbeiten ertheilt wird.

Durch Ortsstatut (§. 142) kann für Arbeiter unter achtzehn Jahren die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule, soweit diese Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, begründet werden. Auf demselben Wege können die zur Durchführung dieser Verpflichtung erforderlichen Bestimmungen getroffen werden. Insbesondere können durch das Ortsstatut die zur Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuchs den Schulpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormündern und Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen bestimmt und diejenigen Vorschriften erlassen werden, durch welche die Ordnung in der Fortbildungsschule und ein gebührliches Verhalten der Schüler gesichert wird.

Abänderungs-Anträge zur 1. Lesung.

1. Hinter Absatz 1 des §. 120 anzufügen:
   „Soweit der Unterricht auf Werktage fällt, darf derselbe nicht außerhalb der üblichen Arbeitszeit stattfinden." (erledigt.)
2. Unter-Antrag zum Antrag Nr. 1. Dem Antrag folgenden Satz vorauszuschicken:
   „Am Sonntag Vormittag darf der Unterricht nicht ertheilt werden." (zurückgezogen.)
3. Hinter dem Absatz 1 des §. 120 einzufügen:
   „Am Sonntag Vormittag darf der Unterricht nicht ertheilt werden. An Werktagen ist er in die Arbeitszeit der jungen Leute zu legen."
   (Erster Satz abgelehnt.)
   (Zweiter Satz angenommen.)
4. Im 3. Absatz des §. 120 hinter „landesgesetzlich" einzuschalten:
   „oder durch Statut für Innungs-, Fortbildungs- und Fachschulen". (zurückgezogen.)
5. Zusatz zu Absatz 3 des §. 120:
   „Die desfallsige Gemeindefortbildungsschule sind die jungen Leute nur dann zu besuchen gehalten, wenn sie keine vom Staate anerkannte Innungs-, Fach- und Fortbildungsschule oder eine sonst vom Staate anerkannte Fortbildungsschule besuchen."
   (abgelehnt.)
6. Im Falle der Annahme des Absatzes 3 des §. 120 folgenden Absatz 4 zu bilden:
   „Der Unterricht ist in denjenigen Landestheilen, in welchen die Bevölkerung eine andere Sprache als die deutsche als ihre Muttersprache betrachtet, den Schülern in ihrer Muttersprache zu ertheilen." (abgelehnt.)

§. 120a.

Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern, die auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen aus demselben, auf die Ertheilung oder den Inhalt der Arbeitsbücher oder Zeugnisse sich beziehen, sind, soweit für diese Angelegenheiten besondere Behörden bestehen, bei diesen zur Entscheidung zu bringen.

Insoweit solche besondere Behörden nicht bestehen, erfolgt die Entscheidung durch die Gemeindebehörde. Gegen diese Entscheidung steht die Berufung auf den Rechtsweg binnen zehn Tagen

Beschlüsse 1. Lesung.

§. 120.

Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, ihren Arbeitern unter achtzehn Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren. An Werktagen ist der Unterricht in die Arbeitszeit der jungen Leute zu legen.

Als Fortbildungsschulen im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Anstalten, in welchen Unterricht in weiblichen Hand- und Hausarbeiten ertheilt wird.

Durch Ortsstatut (§. 142) kann für Arbeiter unter achtzehn Jahren die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule, soweit diese Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, begründet werden. Auf demselben Wege können die zur Durchführung dieser Verpflichtung erforderlichen Bestimmungen getroffen werden. Insbesondere können durch das Ortsstatut die zur Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuchs den Schulpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormündern und Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen bestimmt und diejenigen Vorschriften erlassen werden, durch welche die Ordnung in der Fortbildungsschule und ein gebührliches Verhalten der Schüler gesichert wird.

Abänderungs-Anträge zur 2. Lesung.

1. Im §. 120 Absatz 1 den zweiten Satz:
   „An Werktagen u. s. w."
   zu streichen und an dessen Stelle zu setzen:
   „Für Arbeiter, welche die Fortbildungsschule besuchen, ist die Arbeitszeit derart zu ordnen, daß die im §. 136 vorgeschriebenen Pausen nicht beeinträchtigt werden und daß die Summe der Arbeitsstunden und der Schulstunden innerhalb sechs Wochentagen die Zahl 60 nicht übersteigt." (erledigt.)
2. In §. 120 Absatz 1 den Schlußsatz zu setzen:
   „Der Unterricht darf nicht am Sonntage vor dem Hauptgottesdienste und während desselben stattfinden." (angenommen.)
3. In §. 120 Absatz 3 den Eingang wie folgt zu fassen:
   „Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes". (angenommen.)
4. Zu §. 120:
   1. In der ersten Zeile von Absatz 3 vor „Arbeiter" das Wort „männliche" hinzuzufügen.
   2. Dem 3. Absatze folgenden Satz hinzuzufügen:
      „Die Gemeinde-Fortbildungsschule sind die jungen Leute nur dann zu besuchen gehalten, wenn sie keine von der höheren Verwaltungsbehörde anerkannte Innungs-, Fach- und Fortbildungsschule, oder eine sonstige von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigte Fortbildungsschule besuchen." (angenommen.)
5. In §. 120 am Schluß des Absatzes 3 zuzusetzen:
   „Soweit eine Verpflichtung zum Besuche der Fortbildungsschule besteht, müssen die auf Sonn- oder Festtage (§. 105a Abs. 2) fallenden Unterrichtsstunden so geregelt werden, daß die Schüler an dem Besuche des Hauptgottesdienstes ihrer Konfession nicht behindert werden." (erledigt.)

Beschlüsse 2. Lesung.

§. 120.

Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, ihren Arbeitern unter achtzehn Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren. **Der Unterricht darf nicht am Sonntage vor** Beendigung des **Hauptgottesdienstes stattfinden.**

Als Fortbildungsschulen im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Anstalten, in welchen Unterricht in weiblichen Hand- und Hausarbeiten ertheilt wird.

Durch **statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes** kann für **männliche** Arbeiter unter achtzehn Jahren die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule, soweit diese Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, begründet werden. Auf demselben Wege können die zur Durchführung dieser Verpflichtung erforderlichen Bestimmungen getroffen werden. Insbesondere können durch statutarische Bestimmung die zur Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuchs den Schulpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormündern und Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen bestimmt und diejenigen Vorschriften erlassen werden, durch welche die Ordnung in der Fortbildungsschule und ein gebührliches Verhalten der Schüler gesichert wird. **Die Gemeinde-Fortbildungsschule sind die jungen Leute nur dann zu besuchen gehalten, wenn sie keine von der höheren Verwaltungsbehörde anerkannte Innungs-** oder andere **Fach-** oder **Fortbildungsschule besuchen.**

Bestehendes Gesetz.

offen; die vorläufige Vollstreckung wird durch die Berufung nicht aufgehalten.

Durch Ortsstatut (§. 142) können an Stelle der gegenwärtig hierfür bestimmten Behörden Schiedsgerichte mit der Entscheidung betraut werden. Dieselben sind durch die Gemeindebehörde unter gleichmäßiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitern zu bilden.

Vorlage.

§. 120a. **(Neu.)**

Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Geräthschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet.

Insbesondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betriebe entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase, sowie der dabei entstehenden Abfälle Sorge zu tragen.

Ebenso sind diejenigen Vorrichtungen herzustellen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen oder Maschinentheilen oder gegen andere in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebes liegende Gefahren, namentlich auch gegen die Gefahren, welche aus Fabrikbränden erwachsen können, erforderlich sind.

Endlich sind diejenigen Vorschriften über die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter zu erlassen, welche zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes erforderlich sind.

§. 120b. **(Neu.)**

Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, diejenigen Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten und diejenigen Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter zu erlassen, welche erforderlich sind, um die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes zu sichern.

Insbesondere muß, soweit es die Natur des Betriebes zuläßt, bei der Arbeit die Trennung der Geschlechter durchgeführt werden.

In Anlagen, deren Betrieb es mit sich bringt, daß die Arbeiter sich umkleiden und nach der Arbeit sich reinigen, müssen ausreichende, nach Geschlechtern getrennte Ankleide- und Waschräume vorhanden sein.

Die Bedürfnißanstalten müssen so eingerichtet sein, daß sie für die Zahl der Arbeiter ausreichen, daß den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprochen wird und daß ihre Benutzung ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen kann.

Abänderungs-Anträge zur 1. Lesung.

Zu §. 120a:

1. Hinter Absatz 3 einzuschalten:
   „Alle diese Verpflichtungen der Gewerbeunternehmer greifen nur in soweit Platz, als die Natur des Betriebes es ohne unverhältnißmäßigen Aufwand gestattet." (zurückgezogen.)
2. Zu §. 120a Absatz 4 die Worte: „welche zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes erforderlich sind" zu streichen, dagegen einzufügen: „welche zur thunlichsten Vermeidung der mit den Betrieben verbundenen Gefahren erforderlich sind." (zurückgezogen.)
3. Im §. 120a Absatz 4 das Wort „thunlichst" vor dem Worte „gefahrlosen" einzuschalten. (abgelehnt.)

Zu §. 120b:

1. §. 120b Absatz 2 wie folgt zu fassen:
   „Insbesondere muß, soweit es nach der Natur des Betriebes zulässig ist, und zur Sicherung der guten Sitten und des Anstandes erforderlich ist, bei der Arbeit die Trennung der Geschlechter durchgeführt werden."
   (angenommen unter Abänderung durch Antrag Nr. 2.)
2. Unterantrag zu Nr. 1.
   „Insbesondere muß, soweit es nach der Natur des Betriebes zulässig ist, und nicht die Art desselben eine entsprechende Sicherung der guten Sitten und des Anstandes gewährt, bei der Arbeit die Trennung der Geschlechter durchgeführt werden." (angenommen.)
3. Zu §. 120b:
   Absatz 2 prinzipiell zu streichen, eventuell an seine Stelle zu setzen als Zusatz zu Absatz 2:
   „Dabei ist die Trennung der Geschlechter bei der Arbeit, soweit es die Art des

Beschlüsse 1. Lesung.	Abänderungs-Anträge zur 2. Lesung.	Beschlüsse 2. Lesung.
§. 120a. Unverändert.	—	§. 120a. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Geräthschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet. Insbesondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betriebe entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase, sowie der dabei entstehenden Abfälle Sorge zu tragen. Ebenso sind diejenigen Vorrichtungen herzustellen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen oder Maschinentheilen oder gegen andere in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebes liegende Gefahren, namentlich auch gegen die Gefahren, welche aus Fabrikbränden erwachsen können, erforderlich sind. Endlich sind diejenigen Vorschriften über die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter zu erlassen, welche zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes erforderlich sind.
§. 120b. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, diejenigen Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten und diejenigen Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter zu erlassen, welche erforderlich sind, um die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes zu sichern. Insbesondere muß, soweit es nach der Natur des Betriebes zulässig ist, und nicht die Art desselben eine entsprechende Sicherung der guten Sitten und des Anstandes gewährt, bei der Arbeit die Trennung der Geschlechter durchgeführt werden. In Anlagen, deren Betrieb es mit sich bringt, daß die Arbeiter sich umkleiden und nach der Arbeit sich reinigen, müssen ausreichende, nach Geschlechtern getrennte Ankleide- und Waschräume vorhanden sein. Die Bedürfnißanstalten müssen so eingerichtet sein, daß sie für die Zahl der Arbeiter ausreichen, daß den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprochen wird und daß ihre Benutzung ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen kann.	§. 120b Absatz 2 wie die Vorlage mit folgendem Zusatze: „sofern nicht die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebes ohnehin gesichert ist." (angenommen.)	§. 120b. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, diejenigen Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten und diejenigen Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter zu erlassen, welche erforderlich sind, um die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes zu sichern. Insbesondere muß, soweit es die Natur des Betriebes zuläßt, bei der Arbeit die Trennung der Geschlechter durchgeführt werden, **sofern nicht die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebes ohnehin gesichert ist.** In Anlagen, deren Betrieb es mit sich bringt, daß die Arbeiter sich umkleiden und nach der Arbeit sich reinigen, müssen ausreichende, nach Geschlechtern getrennte Ankleide- und Waschräume vorhanden sein. Die Bedürfnißanstalten müssen so eingerichtet sein, daß sie für die Zahl der Arbeiter ausreichen, daß den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprochen wird und daß ihre Benutzung ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen kann.

Bestehendes Gesetz.	Vorlage.	Abänderungs-Anträge zur 1. Lesung.
		Betriebes zuläßt, thunlichst zu berücksichtigen." (abgelehnt.) 4. im Absatz 4 Zeile 1 einzuschalten hinter „müssen": „getrennt für beide Geschlechter". (zurückgezogen.)
§. 120 Absatz 1. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, bei der Beschäftigung von Arbeitern unter 18 Jahren die durch das Alter derselben gebotene besondere Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen.	§. 120 c. Gewerbeunternehmer, welche Arbeiter unter achtzehn Jahren beschäftigen, sind verpflichtet, bei der Einrichtung der Betriebsstätte und bei der Regelung des Betriebes diejenigen besonderen Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen, welche durch das Alter dieser Arbeiter geboten sind.	
	§. 120 d. (Neu). Die zuständigen Polizeibehörden sind befugt, im Wege der Verfügung für einzelne Anlagen die Ausführung derjenigen Maßnahmen anzuordnen, welche zur Durchführung der in §§. 120 a bis 120 c enthaltenen Grundsätze erforderlich und nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar erscheinen. Sie können anordnen, daß den Arbeitern zur Einnahme von Mahlzeiten außerhalb der Arbeitsräume angemessene, in der kalten Jahreszeit geheizte Räume unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Soweit die angeordneten Maßregeln nicht die Beseitigung einer dringenden, das Leben oder die Gesundheit bedrohenden Gefahr bezwecken, muß für die Ausführung eine angemessene Frist gelassen werden. Den bei Erlaß dieses Gesetzes bereits bestehenden Anlagen gegenüber können, so lange nicht eine Erweiterung oder ein Umbau eintritt, nur Anforderungen gestellt werden, welche zur Beseitigung erheblicher, das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Arbeiter gefährdender Mißstände erforderlich oder ohne unverhältnißmäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen. Gegen die Verfügung der Polizeibehörde steht dem Gewerbeunternehmer binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu.	1. Im §. 120 d 1. Absatz 1. Zeile hinter den Worten: „Die zuständigen Polizeibehörden sind" zu setzen: „nach Einvernehmen mit den zuständigen Aufsichtsbeamten". (abgelehnt.) 2. In §. 120 d Absatz 1 Zeile 3 hinter den Worten: „einzelne Anlagen" einzuschalten: „nach Anhörung der Unternehmer und der in diesen Betrieben bestehenden ständigen Arbeiterausschüsse". (zurückgezogen.) 3. Zu §. 120 d dem letzten Absatz folgenden Satz hinzuzufügen: „Vor Zurückweisung der Beschwerde ist auf Antrag des Beschwerdeführers die zuständige Berufsgenossenschaft zu hören." (zurückgezogen.) Abänderung zum Antrag Nr. 3. 4. Den Antrag Nr. 3 zu §. 120 d in folgender Fassung anzunehmen: „Ist der Beschwerdeführer Mitglied einer Berufsgenossenschaft, so ist auf Antrag desselben vor der Zurückweisung der Beschwerde der Genossenschaftsvorstand, sofern die Berufsgenossenschaft in Sektionen getheilt ist, der Sektionsvorstand gutachtlich zu hören." (angenommen.) 5. Dem §. 120 d am Schluß anzufügen: „Die in Absatz 1 bis 3 bezeichneten Verfügungen und Anordnungen dürfen, sofern sie sich auf Betriebe beziehen, die zu einer Berufsgenossenschaft gehören, nur im Einverständnisse mit dem Genossenschaftsvorstande bezw. — wenn die Berufsgenossenschaft in Sektionen getheilt ist — mit dem zuständigen Sektionsvorstande der betheiligten Berufsgenossenschaft erlassen werden. Sofern ein Einverständniß zwischen der Polizeibehörde und dem betheiligten Berufsgenossenschafts-Organ nicht erzielt wird, hat die höhere Verwaltungsbehörde die Entscheidung zu treffen." (zurückgezogen).

Beschlüsse 1. Lesung.

§. 120 c.

Unverändert.

§. 120d.

Die zuständigen Polizeibehörden sind befugt, im Wege der Verfügung für einzelne Anlagen die Ausführung derjenigen Maßnahmen anzuordnen, welche zur Durchführung der in §§. 120a bis 120c enthaltenen Grundsätze erforderlich und nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar erscheinen. Sie können anordnen, daß den Arbeitern zur Einnahme von Mahlzeiten außerhalb der Arbeitsräume angemessene, in der kalten Jahreszeit geheizte Räume unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Soweit die angeordneten Maßregeln nicht die Beseitigung einer dringenden, das Leben oder die Gesundheit bedrohenden Gefahr bezwecken, muß für die Ausführung eine angemessene Frist gelassen werden.

Den bei Erlaß dieses Gesetzes bereits bestehenden Anlagen gegenüber können, so lange nicht eine Erweiterung oder ein Umbau eintritt, nur Anforderungen gestellt werden, welche zur Beseitigung erheblicher, das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Arbeiter gefährdender Mißstände erforderlich oder ohne unverhältnißmäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

Gegen die Verfügung der Polizeibehörde steht dem Gewerbeunternehmer binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu. Ist der Beschwerdeführer Mitglied einer Berufsgenossenschaft, so ist auf Antrag desselben vor der Zurückweisung der Beschwerde der Genossenschaftsvorstand, sofern die Berufsgenossenschaft in Sektionen getheilt ist, der Sektionsvorstand gutachtlich zu hören.

Abänderungs-Anträge zur 2. Lesung.

—

1. Zu §. 120d. Den zweiten Satz des 4. Absatzes durch folgenden Satz zu ersetzen:

„Vor Zurückweisung der Beschwerde ist dem Beschwerdeführer auf seinen Antrag eine mindestens vierwöchige Frist zur Einbringung des Gutachtens eines unbetheiligten Sachverständigen oder des Vorstandes der Berufsgenossenschaft oder Berufsgenossenschafts-Sektion, der er angehört, zu gewähren."

(angenommen.)

2. §. 120d. Dem Absatz 4 hinzuzufügen:

„Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ist binnen 2 Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zulässig; diese entscheidet endgültig."

(angenommen.)

Beschlüsse 2. Lesung.

§. 120 c.

Gewerbeunternehmer, welche Arbeiter unter achtzehn Jahren beschäftigen, sind verpflichtet, bei der Einrichtung der Betriebsstätte und bei der Regelung des Betriebes diejenigen besonderen Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen, welche durch das Alter dieser Arbeiter geboten sind.

§. 120d.

Die zuständigen Polizeibehörden sind befugt, im Wege der Verfügung für einzelne Anlagen die Ausführung derjenigen Maßnahmen anzuordnen, welche zur Durchführung der in §§. 120a bis 120c enthaltenen Grundsätze erforderlich und nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar erscheinen. Sie können anordnen, daß den Arbeitern zur Einnahme von Mahlzeiten außerhalb der Arbeitsräume angemessene, in der kalten Jahreszeit geheizte Räume unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Soweit die angeordneten Maßregeln nicht die Beseitigung einer dringenden, das Leben oder die Gesundheit bedrohenden Gefahr bezwecken, muß für die Ausführung eine angemessene Frist gelassen werden.

Den bei Erlaß dieses Gesetzes bereits bestehenden Anlagen gegenüber können, so lange nicht eine Erweiterung oder ein Umbau eintritt, nur Anforderungen gestellt werden, welche zur Beseitigung erheblicher, das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Arbeiter gefährdender Mißstände erforderlich oder ohne unverhältnißmäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

Gegen die Verfügung der Polizeibehörde steht dem Gewerbeunternehmer binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu. **Vor Zurückweisung der Beschwerde ist dem Beschwerdeführer auf seinen Antrag eine mindestens vierwöchige Frist zur Einbringung des Gutachtens eines unbetheiligten Sachverständigen oder des Vorstandes der Berufsgenossenschaft oder Berufsgenossenschafts-Sektion, der er angehört, zu gewähren. Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ist binnen zwei Wochen** die Beschwerde an die Zentralbehörde zulässig; diese entscheidet endgültig.

Bestehendes Gesetz.

—

Vorlage.

§. 120e. **(Neu.)**

Durch Beschluß des Bundesraths können Vorschriften darüber erlassen werden, welchen Anforderungen in bestimmten Arten von Anlagen zur Durchführung der in den §§. 120a bis 120c enthaltenen Grundsätze zu genügen ist.

Soweit solche Vorschriften durch Beschluß des Bundesraths nicht erlassen sind, können dieselben durch Anordnung der Landes-Zentralbehörden oder durch Polizeiverordnungen der zum Erlasse solcher berechtigten Behörden unter Beachtung des §. 81 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) erlassen werden.

Durch Beschluß des Bundesraths kann für solche Gewerbe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, die Dauer der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorgeschrieben werden.

Die durch Beschluß des Bundesraths erlassenen Vorschriften sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.

Abänderungs-Anträge zur 1. Lesung.

1. In §. 120e als ersten Absatz zu setzen:

   Die auf Grund der Unfallversicherungsgesetze bestehenden Berufsgenossenschaften sind befugt, für den Umfang des Genossenschaftsbezirks oder für bestimmte Industriezweige oder Betriebsarten oder bestimmt abzugrenzende Bezirke zur Durchführung der in den §§. 120a bis 120c enthaltenen Grundsätze Vorschriften zu erlassen, unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafe bis zu 300 Mark. Auf diese Vorschriften finden die Bestimmungen der §§. 78 bis 86 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6 Juli 1884 entsprechende Anwendung. Die Aufsicht über die Ausführung der von den Berufsgenossenschaften erlassenen Vorschriften steht den Beauftragten der Berufsgenossenschaften zu.

   Unbeschadet der den Berufsgenossenschaften vorstehend eingeräumten Befugnisse können durch Beschluß des Bundesraths .... (wie Vorlage) (abgelehnt).

2. I. Den §. 120e mit den beiden ersten Absätzen zu schließen.

   II. In dem 2. Absatze die Worte: „unter Beachtung des §. 81 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichsgesetzblatt Seite 69)“ zu streichen.

   III. Hinter §. 120e einen neuen §. 120f nachstehenden Inhalts hinzuzufügen:

   „Vor den nach §. 120d und §. 120e Absatz 2 zu treffenden Anordnungen sind die Vorstände der betreffenden Berufsgenossenschaften unter Zuziehung der in den §§. 41 und 79 des Unfallgesetzes vom 6. Juli 1884 (Gesetzsammlung Seite 69) gedachten Arbeitervertreter gutachtlich zu hören.“

   IV. Aus den Absätzen 3 und 4 des §. 120e einen eigenen §. 120g herzustellen. (zurückgezogen).

3. Zu §. 120e:

   a) Im 2. Absatze die Worte zu streichen „unter Beachtung des §. 81 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69)“.

   b) Dem Absatze nachstehenden Satz hinzuzufügen:

   „Vor den desfallsigen Anordnungen sind die Vorstände der betreffenden Berufsgenossenschaften unter Zuziehung der in den §§. 41 und 79 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) gedachten Arbeitervertreter gutachtlich zu hören.“ (angenommen.)

4. §. 120e Absatz 2 zu streichen; sofern der Absatz 2 aber aufrecht erhalten wird, dann demselben folgenden Zusatz zu geben:

   „Gegen derartige Anordnungen der Landes-Zentralbehörden steht den betheiligten Gewerbetreibenden die Beschwerde an den Bundesrath zu.“ (abgelehnt.)

5. Den Absatz 3 des §. 120e wie folgt zu fassen:

   „Durch Beschluß des Bundesraths kann nach Anhörung des Vorstandes der betreffenden Berufsgenossenschaft für solche Arten von Betrieben, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, die Dauer der zu gewährenden Pausen vorgeschrieben werden.“ (zurückgezogen.)

6. Im §. 120e vor dem letzten Absatz einzusetzen:

   „Soweit solche Verordnungen nicht erlassen sind, kann durch die auf Grund der Unfallversicherungsgesetze errichteten Berufsgenossenschaften für den Um-

Beschlüsse 1. Lesung.

§. 120e.

Durch Beschluß des Bundesraths können Vorschriften darüber erlassen werden, welchen Anforderungen in bestimmten Arten von Anlagen zur Durchführung der in den §§. 120a bis 120c enthaltenen Grundsätze zu genügen ist.

Soweit solche Vorschriften durch Beschluß des Bundesraths nicht erlassen sind, können dieselben durch Anordnung der Landes-Zentralbehörden oder durch Polizeiverordnungen der zum Erlasse solcher berechtigten Behörden erlassen werden. Vor den desfallsigen Anord-ordnungen sind die Vorstände der betreffenden Berufsgenossenschaften bezw. Sektionen unter Zuziehung der in den §§. 41 und 79 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) gedachten Arbeitervertreter gutachtlich zu hören.

Durch Beschluß des Bundesraths kann für solche Gewerbe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, die Dauer der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorgeschrieben werden.

Die durch Beschluß des Bundesraths erlassenen Vorschriften sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntniß vorzulegen.

Abänderungs-Anträge zur 2. Lesung.

1. Im §. 120e Absatz 2 Satz 1 die Worte
   „oder durch Polizeiverordnungen der zum Erlasse solcher berechtigten Behörden" zu streichen, und dann auch den 2. Satz ganz zu streichen. (abgelehnt.)
2. §. 120e. Den letzten Satz des zweiten Absatzes folgendermaßen zu fassen:
   „Vor dem Erlaß der desfallsigen Anordnungen ist den Vorständen der betheiligten Berufsgenossenschaften oder Berufsgenossenschafts-Sektionen Gelegenheit zu einer gutachtlichen Aeußerung zu geben. Auf diese finden die Bestimmungen des §. 79 Absatz 1 des Gesetzes, betr. die Unfallversicherung der Arbeiter, vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) Anwendung.
   (angenommen.)

Beschlüsse 2. Lesung.

§. 120e.

Durch Beschluß des Bundesraths können Vorschriften darüber erlassen werden, welchen Anforderungen in bestimmten Arten von Anlagen zur Durchführung der in den §§. 120 bis 120c enthaltenen Grundsätze zu genügen ist.

Soweit solche Vorschriften durch Beschluß des Bundesraths nicht erlassen sind, können dieselben durch Anordnung der Landes-Zentralbehörden oder durch Polizeiverordnungen der zum Erlasse solcher berechtigten Behörden erlassen werden. **Vor dem Erlaß** solcher **Anordnungen ist den Vorständen der betheiligten Berufsgenossenschaften oder Berufsgenossenschafts-Sektionen Gelegenheit zu einer gutachtlichen Aeußerung zu geben. Auf diese finden die Bestimmungen des §. 79 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) Anwendung.**

Durch Beschluß des Bundesraths kann für solche Gewerbe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, die Dauer der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorgeschrieben werden.

Die durch Beschluß des Bundesraths erlassenen Vorschriften sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen **und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntniß**nahme **vorzulegen.**

Bestehendes Gesetz.	Vorlage.	Abänderungs-Anträge zur 1. Lesung.
		fang des Genossenschaftsbezirkes oder für bestimmte Industriezweige oder Betriebsarten solche Festsetzung getroffen werden. Auf diese Vorschriften finden die Bestimmungen des Absatz 1 Anwendung." (abgelehnt.) 7. Dem §. 120e Absatz 4 folgenden Zusatz zu geben: „und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnißnahme vorzulegen." (angenommen.)
II. Verhältnisse der Gesellen und Gehülfen.	**II. Verhältnisse der Gesellen und Gehülfen.**	
§. 121. Gesellen und Gehülfen sind verpflichtet, den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden.	§. 121. Unverändert.	Im §. 121 Zeile 1 hinter dem Wort „Gehülfen" in Parenthese zu setzen „(Bedienungspersonal in Gast- und Schankwirthschaften, Gehülfen in Gärtnereien)". (abgelehnt.)
§. 122. Das Arbeitsverhältniß zwischen den Gesellen oder Gehülfen und ihren Arbeitgebern kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden.	§. 122. Unverändert.	Dem §. 122 folgenden Zusatz zu geben: „Die Aufkündigungsfristen müssen für beide Theile gleiche sein." (angenommen.)
§. 123. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehülfen entlassen werden: 1. wenn sie bei Abschluß des Arbeitsvertrages den Arbeitgeber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrthum versetzt haben; 2. wenn sie eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig machen; 3. wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern; 4. wenn sie der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;	§. 123. Unverändert.	Dem §. 123 eine Nr. 9 hinzuzufügen: „9. wenn sie sich durch Thätlichkeiten oder Drohungen gegen Mitarbeiter in der Art vergehen, daß ein gedeihliches gemeinsames Weiterarbeiten in derselben Fabrik oder Werkstätte dadurch unmöglich wird." (zurückgezogen.)

Beschlüsse 1. Lesung.	Abänderungs-Anträge zur 2. Lesung.	Beschlüsse 2. Lesung.
II. Verhältnisse der Gesellen und Gehülfen.		**II. Verhältnisse der Gesellen und Gehülfen.**
§. 121. Unverändert.	—	§. 121. Gesellen und Gehülfen sind verpflichtet, den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden.
§. 122. Das Arbeitsverhältniß zwischen den Gesellen oder Gehülfen und ihren Arbeitgebern kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden. Die Aufkündigungsfristen müssen für beide Theile gleiche sein.	1. Zu §. 122 folgenden Zusatz hinzuzufügen: „Vereinbarungen, welche dieser Bestimmung zuwiderlaufen, sind nichtig.“ (angenommen.) 2. Hinter §. 122 als §. 122a den Inhalt des §. 133c zu setzen. (abgelehnt.) 3. Für den Fall der Annahme obigen Antrags im §. 133c nach „kann“ einzuschieben: „wenn eine längere als 14tägige Kündigungsfrist bedungen ist,“ (abgelehnt.)	§. 122. Das Arbeitsverhältniß zwischen den Gesellen oder Gehülfen und ihren Arbeitgebern kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden. Werden andere **Aufkündigungsfristen** vereinbart, so **müssen** sie **für beide Theile gleich sein. Vereinbarungen, welche dieser Bestimmung zuwiderlaufen, sind nichtig.**
§. 123. Unverändert.	1. In §. 123 Ziffer 7 hinter „verleiten“ zu setzen: „oder zu verleiten versuchen“. (angenommen.) 2. In §. 123 Ziffer 8 in der ersten Zeile hinter dem Worte „Arbeit“ einzufügen: „dauernd“. (angenommen.)	§. 123. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehülfen entlassen werden: 1. wenn sie bei Abschluß des Arbeitsvertrages den Arbeitgeber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrthum versetzt haben; 2. wenn sie eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines lieberlichen Lebenswandels sich schuldig machen; 3. wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern; 4. wenn sie der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;

Bestehendes Gesetz.	Vorlage.	Abänderungs-Anträge zur 1. Lesung.
5. wenn sie sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Arbeitgeber oder seine Vertreter oder gegen die Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter zu Schulden kommen lassen; 6. wenn sie einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachtheile des Arbeitgebers oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen; 7. wenn sie Familienangehörige des Arbeitgebers oder seiner Vertreter oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten oder mit Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen; 8. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind. In den unter Nr. 1 bis 7 gedachten Fällen ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeitgeber länger als eine Woche bekannt sind. Inwiefern in den unter Nr. 8 gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, ist nach dem Inhalt des Vertrages und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.		
§. 124. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehülfen die Arbeit verlassen: 1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden; 2. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Arbeiter oder gegen ihre Familienangehörigen zu Schulden kommen lassen; 3. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter oder Familienangehörige derselben die Arbeiter oder deren Familienangehörige zu Handlungen verleiten oder mit den Familienangehörigen der Arbeiter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen; 4. wenn der Arbeitgeber den Arbeitern den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervortheilungen gegen sie schuldig macht; 5. wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Ein-	§. 124. Unverändert.	1. Zu §. 124 Ziffer 3. Hinter „verleiten“ zu setzen: „oder zu verleiten versuchen“, (angenommen.) 2. Im §. 124 Ziffer 4 in der zweitletzten Zeile das Wort „widerrechtlicher“ zu streichen. (abgelehnt.) 3. In §. 124 Absatz 1 Ziffer 5 die Worte „welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war.“ zu streichen. (zurückgezogen.)

Beschlüsse 1. Lesung.	Abänderungs-Anträge zur 2. Lesung.	Beschlüsse 2. Lesung.
		5. wenn sie sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Arbeitgeber oder seine Vertreter oder gegen die Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seine Vertreter zu Schulden kommen lassen; 6. wenn sie einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachtheile des Arbeitgebers oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen; 7. wenn sie Familienangehörige des Arbeitgebers oder seiner Vertreter oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten **oder zu verleiten versuchen** oder mit Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen; 8. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit **dauernd** unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind. In den unter Nr. 1 bis 7 gedachten Fällen ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeitgeber länger als eine Woche bekannt sind. Inwiefern in den unter Nr. 8 gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, ist nach dem Inhalt des Vertrages und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.
§. 124. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehülfen die Arbeit verlassen: 1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden; 2. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Arbeiter oder gegen ihre Familienangehörigen zu Schulden kommen lassen; 3. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter oder Familienangehörige derselben die Arbeiter oder deren Familienangehörige zu Handlungen verleiten oder zu verleiten versuchen oder mit den Familienangehörigen der Arbeiter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen; 4. wenn der Arbeitgeber den Arbeitern den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervortheilungen gegen sie schuldig macht; 5. wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Ein-	Im §. 124 Ziffer 1 hinter „Arbeit" einzuschalten „dauernd". (angenommen.)	§. 124. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehülfen die Arbeit verlassen: 1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit **dauernd** unfähig werden; 2. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Arbeiter oder gegen ihre Familienangehörigen zu Schulden kommen lassen; 3. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter oder Familienangehörige derselben die Arbeiter oder deren Familienangehörige zu Handlungen verleiten **oder zu verleiten versuchen** oder mit den Familienangehörigen der Arbeiter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen; 4. wenn der Arbeitgeber den Arbeitern den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervortheilungen gegen sie schuldig macht; 5. wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei

Bestehendes Gesetz.

gehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war.

In den unter Nr. 2 und 3 gedachten Fällen ist der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeiter länger als eine Woche bekannt sind.

§. 125.

Ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülfen verleitet, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, ist dem früheren Arbeitgeber für den dadurch entstehenden Schaden als Selbstschuldner mitverhaftet. In gleicher Weise haftet ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülfen annimmt oder behält, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist.

Vorlage.

§. 125.

Absatz 1. **(Neu.)**

Hat ein Geselle oder Gehülfe vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit verlassen, so kann der Arbeitgeber an Stelle der Entschädigung eine an ihn zu erlegende Buße fordern, welche für den Tag des Vertragsbruchs und jeden folgenden Tag der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Arbeitszeit, höchstens aber für sechs Wochen bis auf die Höhe des ortsüblichen Tagelohns (§. 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883, Reichs-Gesetzbl. S. 73) sich belaufen darf. Dasselbe Recht steht dem Gesellen oder Gehülfen gegen den Arbeitgeber zu, wenn er von diesem vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses entlassen worden ist.

Ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülfen verleitet, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, ist dem früheren Arbeitgeber für den dadurch entstehenden Schaden oder die verwirkte Buße als Selbstschuldner mitverhaftet. In gleicher Weise haftet ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülfen annimmt oder behält, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist.

Absatz 3. **(Neu.)**

Den Gesellen und Gehülfen stehen im Sinne des vorstehenden Absatzes die im §. 119 Absatz 2 bezeichneten Personen gleich.

Abänderungs-Anträge zur 1. Lesung.

1. In §. 125 den Absatz 1 wie folgt zu fassen:

   „Hat ein Geselle oder Gehülfe vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit verlassen, so ist er zum Ersatz des dem Arbeitgeber hierdurch erwachsenen Schadens verpflichtet. Zur Sicherung seines Anspruchs auf Schadensersatz steht dem Arbeitgeber das Recht zu, den zur Zeit des Vertragsbruchs in seinen Händen befindlichen rückständigen Arbeitsverdienst des vertragsbrüchigen Arbeiters für höchstens 12 Arbeitstage vorläufig zurückzubehalten. (zurückgezogen).

2. Den Absatz 1 des §. 125 zu streichen und dafür folgende Bestimmung aufzunehmen — eventuell als Absatz 2 des §. 115 —:

   „Zur Sicherung des Schadensersatzes aus dem Vertragsbruch können die Arbeitgeber Lohneinbehaltung bedingen.

   Solche Loheinbehaltungen dürfen aber 10 Prozent des verdienten Lohnes und im Gesammtbetrage die Höhe eines durchschnittlichen Wochenlohnes nicht übersteigen.

   Die einbehaltenen Beträge sind auf den Namen des Arbeiters bei Sparkassen verzinslich anzulegen und bleiben zunächst Eigenthum des Arbeiters.

   Bei widerrechtlichem Austritt des Arbeiters gehen sie in das Eigenthum des Arbeitgebers als Ersatz für den von demselben erlittenen Schaden über, soweit sich der Schadensersatz nicht niedriger beläuft." (abgelehnt.)

3. Unter-Antrag zu dem Abänderungs-Antrag Nr. 2.

   In dem Eingange des Antrages sind die Worte: „eventuell als Absatz 2 des §. 115" zu streichen.

   Im Absatz 1 sind die Worte: „die Arbeitgeber" und „bedingen" zu streichen und ist für „bedingen" das Wort „stattfinden" zu setzen, so daß der Absatz 1 lautet:

   „Zur Sicherung des Schadensersatzes aus dem Vertragsbruche können Lohneinbehaltungen stattfinden."

   Dem letzten Absatz ev. zuzusetzen: „, was nachzuweisen dem Arbeiter vorbehalten bleibt". (abgelehnt.)

4. In §. 125:

   im ersten Satze die Worte: „kann der Arbeitgeber an Stelle der Entschädigung eine an ihn zu erlegende Buße fordern, welche" zu streichen und statt dessen zu setzen: „ist der vom Arbeitgeber erhobene Entschädigungsanspruch, dafern derselbe im Verfahren vor dem Gewerbegerichte nicht nach fester Ziffer bewiesen worden ist, auf einen Betrag festzusetzen, welcher"; (zurückgezogen.)

Beschlüsse 1. Lesung.

gehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war.

In den unter Nr. 2 und 3 gedachten Fällen ist der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeiter länger als eine Woche bekannt sind.

§. 125.

Hat ein Geselle oder Gehülfe rechtswidrig die Arbeit verlassen, so kann der Arbeitgeber als Entschädigung für den Tag des Vertragsbruchs und jeden folgenden Tag der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Arbeitszeit, höchstens aber für sechs Tage, den Betrag des ortsüblichen Tagelohns (§. 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883, Reichs-Gesetzbl. S. 73) fordern. Diese Forderung ist an den Nachweis eines Schadens nicht gebunden. Durch die Geltendmachung derselben wird der Anspruch auf Erfüllung des Vertrages und auf weiteren Schadenersatz ausgeschlossen. Dasselbe Recht steht dem Gesellen oder Gehülfen gegen den Arbeitgeber zu, wenn er von diesem vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses entlassen worden ist.

Ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülfen verleitet, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, ist dem früheren Arbeitgeber für den entstandenen Schaden oder den nach Absatz 1 an die Stelle des Schadensersatzes tretenden Betrag als Selbstschuldner mitverhaftet. In gleicher Weise haftet ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülfen annimmt, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist.

Den Gesellen und Gehülfen stehen im Sinne des vorstehenden Absatzes die im §. 119 Absatz 2 bezeichneten Personen gleich.

Abänderungs-Anträge zur 2. Lesung.

1. Im §. 125 ersten Absatz statt „sechs Tage" zu setzen: „eine Woche"; (angenommen.)
2. Im §. 125:
   a) den Absatz 1 zu streichen,
   b) in dem Absatz 2 Zeile 4 die Worte „oder den nach Absatz 1 an die Stelle des Schadensersatzes tretenden Betrag" zu streichen. (erledigt.)

Beschlüsse 2. Lesung.

Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war.

In den unter Nr. 2 und 3 gedachten Fällen ist der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeiter länger als eine Woche bekannt sind.

§. 125.

Hat ein Geselle oder Gehülfe **rechtswidrig** die Arbeit verlassen, so kann der Arbeitgeber **als** Entschädigung für den Tag des Vertragsbruchs und jeden folgenden Tag der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Arbeitszeit, höchstens aber für **eine Woche, den Betrag** des ortsüblichen Tagelohns (§. 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883, Reichs-Gesetzbl. S. 73) fordern. **Diese Forderung ist an den Nachweis eines Schadens nicht gebunden. Durch** ihre **Geltendmachung wird der Anspruch auf Erfüllung des Vertrages und auf weiteren Schadensersatz ausgeschlossen.** Dasselbe Recht steht dem Gesellen oder Gehülfen gegen den Arbeitgeber zu, wenn er von diesem vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses entlassen worden ist.

Ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülfen verleitet, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, ist dem früheren Arbeitgeber für den **entstandenen** Schaden oder **den nach Absatz 1 an die Stelle des Schadensersatzes tretenden Betrag** als Selbstschuldner mitverhaftet. In gleicher Weise haftet ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülfen annimmt, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist.

Den Gesellen und Gehülfen stehen im Sinne des vorstehenden Absatzes die im §. 119b bezeichneten Personen gleich.

Bestehendes Gesetz. | Vorlage. | Abänderungs-Anträge zur 1. Lesung.

5. Im §. 125:
Absatz 1 zu streichen; (erledigt.)

6. Den ersten Satz des §. 125 Absatz 1, falls nicht dessen Streichung beliebt wird, wie folgt zu fassen:
„Hat ein Geselle oder Gehülfe rechtswidrig die Arbeit verlassen, so kann der Arbeitgeber als Entschädigung, ohne Beweisführung über die Höhe des Schadens und gegen Verzicht auf weitere Ansprüche, für den Tag des Vertragsbruchs und jeden folgenden Tag der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Arbeitszeit, höchstens aber für sechs Tage, den Betrag des ortsüblichen Tagelohns (§. 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883, Reichs-Gesetzbl. S. 73) fordern."
(modifizirt angenommen.)

7. Zu §. 125 Absatz 1:
Zu dem Antrage Nr. 6 die Worte: „ohne Beweisführung über die Höhe des Schadens und gegen Verzicht auf weitere Ansprüche" zu streichen und statt ihrer hinter Satz 1 des Absatz 1 zu setzen die Worte:
„Diese Forderung ist an den Nachweis eines Schadens nicht gebunden. Durch die Geltendmachung derselben wird der Anspruch auf Erfüllung des Vertrages und auf weiteren Schadensersatz ausgeschlossen." (angenommen.)

8. Abänderungs-Antrag zu dem Antrag Nr. 6.
Statt: „ortsüblichen Tagelohns" zu setzen: „durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes". (abgelehnt.)

§. 125.

9. Den ersten Satz des Absatzes 1, vierte Zeile, zu fassen:
„so kann der Arbeitgeber an Stelle der Entschädigung die Zahlung eines Betrages fordern, welcher für den Tag des Vertragsbruches und jeden folgenden Tag der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Arbeitszeit, höchstens aber für 2 Wochen, in Höhe des ortsüblichen Tagelohns (§. 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883, Reichs-Gesetzbl. S. 73) sich beläuft"; (abgelehnt.)

10. den ersten Absatz zu schließen:
„Durch diese Forderung wird der Anspruch auf Erfüllung des Vertrages und auf weiteren Schadensersatz ausgeschlossen";
(erledigt.)

11. 1. in Absatz 2 die Worte: „oder die verwirkte Buße" zu streichen;
(abgelehnt.)
2. in Absatz 2 die Worte: „oder behält" zu streichen.
(angenommen.)

12. Eventuell für den Fall der Annahme des Antrags Nr. 11 2:
In §. 125 Absatz 2 die beiden letzten Zeilen zu streichen und dafür zu setzen:
„von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist, annimmt, oder auch dann noch behält, wenn der frühere Arbeitgeber dessen Rückkehr verlangt." (abgelehnt.)

13. Unterantrag zum Antrage Nr. 12:
statt der Worte: „wenn der frühere Arbeitgeber dessen Rückkehr verlangt" zu setzen die Worte:
„wenn er zum früheren Arbeitgeber zurückzukehren verlangt."
(erledigt.)

14. Zu §. 125 Absatz 2, für den Fall der Annahme des Antrages Nr. 6 zu Absatz 1, statt der Worte: „oder die verwirkte Buße" zu setzen die Worte: „gleich dem Arbeiter". (erledigt.)

15. im zweiten Absatze die Worte: „für den dadurch entstehenden Schaden oder die verwirkte Buße" zu streichen und dafür zu setzen: „unter entsprechender Anwendung der im ersten Absatze dieses Paragraphen enthaltenen Schadensersatzbestimmungen" (im Uebrigen nach der Vorlage.) (zurückgezogen.)

Beschlüsse 1. Lesung.	Abänderungs-Anträge zur 2. Lesung.	Beschlüsse 2. Lesung.

Bestehendes Gesetz.	Vorlage.	Abänderungs-Anträge zur 1. Lesung.
		16. den ersten Satz des Absatzes 2 wie folgt zu schließen: „ist dem früheren Arbeitgeber für den entstandenen Schaden oder den nach Absatz 1 an die Stelle des Schadenersatzes tretenden Betrag als Selbstschuldner mitverhaftet"; (angenommen.) 17. einen vierten Absatz hinzuzufügen: „Die Entscheidungen über die Absatz 1 und 2 gedachten Streitigkeiten gehören zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte." (zurückgezogen.)
III. Lehrlingsverhältnisse. §. 126. Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu unterweisen. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten. Er darf dem Lehrling die zu seiner Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen. Er hat den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Ausschweifungen zu bewahren.	**III. Lehrlingsverhältnisse.** §. 126. Unverändert.	1. Dem §. 126 Folgendes hinzuzufügen: „Er hat für die Erhaltung der Gesundheit des Lehrlings Sorge zu tragen, insbesondere durch eine geregelte, nicht übermäßige Arbeitszeit und durch Beschaffung geeigneter Arbeits- und Schlafräume." (zurückgezogen.) 2. Dem §. 126 folgende Zusätze hinzuzufügen: „Zu häuslichen Dienstleistungen, sowie zu Arbeiten, die mit dem Beruf nicht in direkter Beziehung stehen, ist der Lehrling nicht verpflichtet. Die tägliche Arbeitszeit des Lehrlings darf 10 Stunden, ausschließlich der Pausen, nicht überschreiten." (abgelehnt.) 3. Unter-Antrag zum Antrag Nr. 2. Dem ersten Absatz anzufügen „soweit das nicht ausdrücklich im Lehrvertrag zugelassen ist". (abgelehnt.)
§. 127. Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen. Demjenigen gegenüber, welcher an Stelle des Lehrherrn seine Ausbildung zu leiten hat, ist er zur Folgsamkeit verpflichtet.	§. 127. Unverändert.	———
§. 128. Das Lehrverhältniß kann, wenn eine längere Frist nicht vereinbart ist, während der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden. Eine Vereinbarung, wonach diese Probezeit mehr als drei Monate betragen soll, ist nichtig. Nach Ablauf der Probezeit kann der Lehrling vor Beendigung der verabredeten Lehrzeit entlassen werden, wenn	§. 128. Das Lehrverhältniß kann, wenn eine längere Frist nicht vereinbart ist, während der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden. Eine Vereinbarung, wonach diese Probezeit mehr als drei Monate betragen soll, ist nichtig. Nach Ablauf der Probezeit kann der Lehrling vor Beendigung der verabredeten Lehrzeit entlassen werden, wenn	———

Beschlüsse 1. Lesung.	Abänderungs-Anträge zur 2. Lesung.	Beschlüsse 2. Lesung.
III. Lehrlingsverhältnisse.		**III. Lehrlingsverhältnisse.**
§. 126. Unverändert.	—	§. 126. Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu unterweisen. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten. Er darf dem Lehrling die zu seiner Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen. Er hat den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Ausschweifungen zu bewahren.
§. 127. Unverändert.	—	§. 127. Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen. Demjenigen gegenüber, welcher an Stelle des Lehrherrn seine Ausbildung zu leiten hat, ist er zur Folgsamkeit verpflichtet.
§. 128. Unverändert.	—	§. 128. Das Lehrverhältniß kann, wenn eine längere Frist nicht vereinbart ist, während der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden. Eine Vereinbarung, wonach diese Probezeit mehr als drei Monate betragen soll, ist nichtig. Nach Ablauf der Probezeit kann der Lehrling vor Beendigung der verabredeten Lehrzeit entlassen werden, wenn

Bestehendes Gesetz.	Vorlage.	Abänderungs-Anträge zur 1. Lesung.
einer der im §. 123 vorgesehenen Fälle auf ihn Anwendung findet. Von Seiten des Lehrlings kann das Lehrverhältniß nach Ablauf der Probezeit aufgelöst werden: 1. wenn einer der im §. 124 unter Nr. 1, 3 bis 5 vorgesehenen Fälle vorliegt; 2. wenn der Lehrherr seine gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise vernachlässigt, oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht, oder zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird. Der Lehrvertrag wird durch den Tod des Lehrlings aufgehoben. Durch den Tod des Lehrherrn gilt der Lehrvertrag als aufgehoben, sofern die Aufhebung innerhalb vier Wochen geltend gemacht wird.	einer der im §. 123 vorgesehenen Fälle auf ihn Anwendung findet. Von Seiten des Lehrlings' kann das Lehrverhältniß nach Ablauf der Probezeit aufgelöst werden: 1. wenn einer der im §. 124 unter Nr. 1, 3 bis 5 vorgesehenen Fälle vorliegt; 2. wenn der Lehrherr seine gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise vernachlässigt, oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht, oder zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird. Der Lehrvertrag wird durch den Tod des Lehrlings aufgehoben. Durch den Tod des Lehrherrn gilt der Lehrvertrag als aufgehoben, sofern die Aufhebung innerhalb vier Wochen geltend gemacht wird. Schriftliche Lehrverträge sind stempelfrei.	
§. 129. Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling unter Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterwiesen worden ist, über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen ein Zeugniß auszustellen, welches von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist. An Stelle dieser Zeugnisse können, wo Innungen oder andere Vertretungen der Gewerbtreibenden bestehen, die von diesen ausgestellten Lehrbriefe treten.	§. 129. Unverändert.	—
§. 130. Verläßt der Lehrling in einem durch dies Gesetz nicht vorgesehenen Falle ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre, so kann letzterer den Anspruch auf Rückkehr des Lehrlings nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. Die Polizeibehörde kann in diesem Falle auf Antrag des Lehrherrn den Lehrling anhalten, so lange in der Lehre zu verbleiben, als durch gerichtliches Urtheil das Lehrverhältniß nicht für aufgelöst erklärt ist. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er binnen einer Woche nach dem Austritt des Lehrlings gestellt ist. Im Falle der Weigerung kann die Polizeibehörde den Lehrling zwangsweise zurückführen lassen, oder durch Androhung von Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder Haft bis zu fünf Tagen zur Rückkehr ihn anhalten.	§. 130. Unverändert.	—
§. 131. Wird von dem Vater oder Vormund für den Lehrling oder, sofern der letztere großjährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Ge-	§. 131. Unverändert.	—

Beschlüsse 1. Lesung.	Abänderungs-Anträge zur 2. Lesung.	Beschlüsse 2. Lesung.
		einer der im §. 123 vorgesehenen Fälle auf ihn Anwendung findet. Von Seiten des Lehrlings kann das Lehrverhältniß nach Ablauf der Probezeit aufgelöst werden: 1. wenn einer der im §. 124 unter Nr. 1, 3 bis 5 vorgesehenen Fälle vorliegt; 2. wenn der Lehrherr seine gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise vernachlässigt, oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht, oder zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird. Der Lehrvertrag wird durch den Tod des Lehrlings aufgehoben. Durch den Tod des Lehrherrn gilt der Lehrvertrag als aufgehoben, sofern die Aufhebung innerhalb vier Wochen geltend gemacht wird. Schriftliche Lehrverträge sind stempelfrei.
§. 129. Unverändert.	—	§. 129. Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling unter Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterwiesen worden ist, über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen ein Zeugniß auszustellen, welches von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist. An Stelle dieser Zeugnisse können, wo Innungen oder andere Vertretungen der Gewerbtreibenden bestehen, die von diesen ausgestellten Lehrbriefe treten.
§. 130. Unverändert.	—	§. 130. Verläßt der Lehrling in einem durch dies Gesetz nicht vorgesehenen Falle ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre, so kann letzterer den Anspruch auf Rückkehr des Lehrlings nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. Die Polizeibehörde kann in diesem Falle auf Antrag des Lehrherrn den Lehrling anhalten, so lange in der Lehre zu verbleiben, als durch gerichtliches Urtheil das Lehrverhältniß nicht für aufgelöst erklärt ist. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er binnen einer Woche nach dem Austritt des Lehrlings gestellt ist. Im Falle der Weigerung kann die Polizeibehörde den Lehrling zwangsweise zurückführen lassen, oder durch Androhung von Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder Haft bis zu fünf Tagen zur Rückkehr ihn anhalten.
§. 131. Unverändert.	—	§. 131. Wird von dem Vater oder Vormund für den Lehrling oder, sofern der letztere großjährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Ge-

Bestehendes Gesetz.	Vorlage.	Abänderungs-Anträge zur 1. Lesung.
werbe oder anderen Berufe übergehen werde, so gilt das Lehrverhältniß, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von vier Wochen als aufgelöst. Den Grund der Auflösung hat der Lehrherr in dem Arbeitsbuche zu vermerken. Binnen neun Monaten nach der Auflösung darf der Lehrling in demselben Gewerbe von einem anderen Arbeitgeber ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden.		
§. 132. Erreicht das Lehrverhältniß vor Ablauf der verabredeten Lehrzeit sein Ende, so kann von dem Lehrherrn oder von dem Lehrling ein Anspruch auf Entschädigung nur geltend gemacht werden, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. In den Fällen des §. 128 Absatz 1 und 4 kann der Anspruch nur geltend gemacht werden, wenn dieses in dem Lehrvertrage unter Festsetzung der Art und Höhe der Entschädigung vereinbart ist. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach Auflösung des Lehrverhältnisses im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.	§. 132. Unverändert.	—
§. 133. Ist von dem Lehrherrn das Lehrverhältniß aufgelöst worden, weil der Lehrling die Lehre unbefugt verlassen hat, so ist die von dem Lehrherrn beanspruchte Entschädigung, wenn in dem Lehrvertrage ein anderes nicht ausbedungen ist, auf einen Betrag festzusetzen, welcher für jeden auf den Tag des Vertragsbruches folgenden Tag der Lehrzeit, höchstens aber für sechs Monate, bis auf die Hälfte des in dem Gewerbe des Lehrherrn den Gesellen oder Gehülfen ortsüblich gezahlten Lohnes sich belaufen darf. Für die Zahlung der Entschädigung sind als Selbstschuldner mitverhaftet der Vater des Lehrlings sowie derjenige Arbeitgeber, welcher den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet oder welcher ihn in Arbeit genommen hat, obwohl er wußte, daß der Lehrling zur Fortsetzung eines Lehrverhältnisses noch verpflichtet war. Hat der Entschädigungsberechtigte erst nach Auflösung des Lehrverhältnisses von der Person des Arbeitgebers, welcher den Lehrling verleitet oder in Arbeit genommen hat, Kenntniß erhalten, so erlischt gegen diese der Entschädigungsanspruch erst, wenn derselbe nicht innerhalb vier Wochen nach erhaltener Kenntniß geltend gemacht ist.	§. 133. Unverändert.	—

Beschlüsse 1. Lesung.	Abänderungs-Anträge zur 2. Lesung.	Beschlüsse 2. Lesung.
		werbe oder anderen Berufe übergehen werde, so gilt das Lehrverhältniß, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von vier Wochen als aufgelöst. Den Grund der Auflösung hat der Lehrherr in dem Arbeitsbuche zu vermerken. Binnen neun Monaten nach der Auflösung darf der Lehrling in demselben Gewerbe von einem anderen Arbeitgeber ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden.
§. 132. Unverändert.	—	§. 132. Erreicht das Lehrverhältniß vor Ablauf der verabredeten Lehrzeit sein Ende, so kann von dem Lehrherrn oder von dem Lehrling ein Anspruch auf Entschädigung nur geltend gemacht werden, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. In den Fällen des §. 128 Absatz 1 und 4 kann der Anspruch nur geltend gemacht werden, wenn dieses in dem Lehrvertrage unter Festsetzung der Art und Höhe der Entschädigung vereinbart ist. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach Auflösung des Lehrverhältnisses im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.
§. 133. Unverändert.	—	§. 133. Ist von dem Lehrherrn das Lehrverhältniß aufgelöst worden, weil der Lehrling die Lehre unbefugt verlassen hat, so ist die von dem Lehrherrn beanspruchte Entschädigung, wenn in dem Lehrvertrage ein anderes nicht ausbedungen ist, auf einen Betrag festzusetzen, welcher für jeden auf den Tag des Vertragsbruches folgenden Tag der Lehrzeit, höchstens aber für sechs Monate, bis auf die Hälfte des in dem Gewerbe des Lehrherrn den Gesellen oder Gehülfen ortsüblich gezahlten Lohnes sich belaufen darf. Für die Zahlung der Entschädigung sind als Selbstschuldner mitverhaftet der Vater des Lehrlings sowie derjenige Arbeitgeber, welcher den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet oder welcher ihn in Arbeit genommen hat, obwohl er wußte, daß der Lehrling zur Fortsetzung eines Lehrverhältnisses noch verpflichtet war. Hat der Entschädigungsberechtigte erst nach Auflösung des Lehrverhältnisses von der Person des Arbeitgebers, welcher den Lehrling verleitet oder in Arbeit genommen hat, Kenntniß erhalten, so erlischt gegen diese der Entschädigungsanspruch erst, wenn derselbe nicht innerhalb vier Wochen nach erhaltener Kenntniß geltend gemacht ist.

Bestehendes Gesetz.	Vorlage.	Abänderungs-Anträge zur 1. Lesung.
	(Neu.) **IIIa. Verhältnisse der Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker.**	
—	§. 133a. **(Neu.)** Auf die von Gewerbeunternehmern gegen feste, mindestens monatweise bemessene Bezüge beschäftigten Personen, welche nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder einer Abtheilung desselben beauftragt (Betriebsbeamte, Werkmeister und ähnliche Angestellte) oder mit höheren technischen Dienstleistungen betraut sind (Maschinentechniker, Chemiker, Zeichner und dergleichen), findet der §. 125 Anwendung.	1. Im §. 133a die Worte: „mindestens monatweise bemessene" zu streichen. (angenommen.) 2. Im §. 133a in der vorletzten Zeile hinter dem Worte „Maschinentechniker" einzuschalten: „Bautechniker". (angenommen.) 3. Dem §. 133a folgenden Satz hinzuzufügen: „Die Bestimmung des §. 105c findet auf die vorgenannten Personen keine Anwendung, soweit sie mit der Beaufsichtigung oder Revision der im Absatz 1 unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten Arbeiten beschäftigt werden." (angenommen.)
—	§. 133b. **(Neu.)** Das Dienstverhältniß dieser Personen kann, wenn nicht etwas Anderes verabredet ist, von jedem Theile mit Ablauf jedes Kalendervierteljahres nach sechs Wochen vorher erklärter Aufkündigung aufgehoben werden.	
—	§. 133c. **(Neu.)** Jeder der beiden Theile kann vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist die Aufhebung des Dienstverhältnisses verlangen, wenn ein wichtiger, nach den Umständen des Falles die Aufhebung rechtfertigender Grund vorliegt.	—
—	§. 133d. **(Neu.)** Gegenüber den im §. 133a bezeichneten Personen kann die Aufhebung des Dienstverhältnisses insbesondere verlangt werden: 1. wenn sie beim Abschluß des Dienstvertrages den Arbeitgeber durch Vorbringung falscher oder verfälschter Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Dienstverhältnisses in einen Irrthum versetzt haben; 2. wenn sie im Dienste untreu sind oder das Vertrauen mißbrauchen; 3. wenn sie ihren Dienst unbefugt verlassen oder den nach dem Dienstvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, beharrlich verweigern; 4. wenn sie durch anhaltende Krankheit oder durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit an der Verrichtung ihrer Dienste verhindert werden; 5. wenn sie sich Thätlichkeiten oder Ehrverletzungen gegen den Arbeitgeber oder seinen Vertreter zu Schulden kommen lassen; 6. wenn sie sich einem unsittlichen Lebenswandel ergeben. In dem Falle zu 4 bleibt der Anspruch auf die vertragsmäßigen Leistungen des Arbeitgebers für die Dauer von sechs Wochen in Kraft, wenn die Verrichtung der Dienste durch unverschuldetes Unglück verhindert worden ist. Jedoch mindern sich die Ansprüche in diesem Falle um denjenigen Betrag, welcher dem Berechtigten aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Krankenversicherung oder Unfallversicherung zukommt.	—

Beschlüsse 1. Lesung.

IIIa. Verhältnisse der Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker.

§. 133a.

Auf die von Gewerbeunternehmern gegen feste Bezüge beschäftigten Personen, welche nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder einer Abtheilung desselben beauftragt (Betriebsbeamte, Werkmeister und ähnliche Angestellte) oder mit höheren technischen Dienstleistungen betraut sind (Maschinentechniker, Bautechniker, Chemiker, Zeichner und dergleichen), findet der §. 125 Anwendung. Die Bestimmung des §. 105c Absatz 3 findet auf die vorgenannten Personen keine Anwendung, soweit sie mit der Beaufsichtigung oder Revision der im Absatz 1 unter Ziffer 2 und 3 bezeichnete Arbeiten beschäftigt werden.

§. 133b.

Unverändert.

§. 133c.

Unverändert.

§. 133d.

Unverändert.

Abänder.-Antr. z. 2. Les.

§. 133a.

Das Dienstverhältniß der von Gewerbeunternehmern gegen (u. s. w. wie im Entwurf bis „dergleichen") kann, wenn nicht etwas Anderes (u. s. w. wie §. 133b des Entwurfs).

(angenommen.)

§. 133b wie §. 133c des Entwurfs.

(angenommen.)

§. 133c wie §. 133d des Entwurfs.

(angenommen.)

Beschlüsse 2. Lesung.

IIIa. Verhältnisse der Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker.

§. 133a.

Das Dienstverhältniß der von Gewerbeunternehmern gegen feste Bezüge beschäftigten Personen, welche nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder einer Abtheilung desselben beauftragt (Betriebsbeamte, Werkmeister und ähnliche Angestellte) oder mit höheren technischen Dienstleistungen betraut sind (Maschinentechniker **Bautechniker,** Chemiker, Zeichner und dergleichen), kann, wenn nicht etwas Anderes verabredet ist, von jedem Theile mit Ablauf jedes Kalendervierteljahres nach sechs Wochen vorher erklärter Aufkündigung aufgehoben werden.

§. 133b.

Jeder der beiden Theile kann vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist die Aufhebung des Dienstverhältnisses verlangen, wenn ein wichtiger, nach den Umständen des Falles die Aufhebung rechtfertigender Grund vorliegt.

§. 133c.

Gegenüber den im §. 133a bezeichneten Personen kann die Aufhebung des Dienstverhältnisses insbesondere verlangt werden:

1. wenn sie beim Abschluß des Dienstvertrages den Arbeitgeber durch Vorbringung falscher oder verfälschter Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Dienstverhältnisses in einen Irrthum versetzt haben;
2. wenn sie im Dienste untreu sind oder das Vertrauen mißbrauchen;
3. wenn sie ihren Dienst unbefugt verlassen oder den nach dem Dienstvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
4. wenn sie durch anhaltende Krankheit oder durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit an der Verrichtung ihrer Dienste verhindert werden;
5. wenn sie sich Thätlichkeiten oder Ehrverletzungen gegen den Arbeitgeber oder seinen Vertreter zu Schulden kommen lassen.
6. wenn sie sich einem unsittlichen Lebenswandel ergeben.

In dem Falle zu 4 bleibt der Anspruch auf die vertragsmäßigen Leistungen des Arbeitgebers für die Dauer von sechs Wochen in Kraft, wenn die Verrichtung der Dienste durch unverschuldetes Unglück verhindert worden ist. Jedoch mindern sich die Ansprüche in diesem Falle um denjenigen Betrag, welcher dem Berechtigten aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Krankenversicherung oder Unfallversicherung zukommt.

Bestehendes Gesetz.	Vorlage.	Abänderungs-Anträge zur 1. Lesung.
—	§. 133e. **(Neu.)** Die im §. 133a bezeichneten Personen können die Auflösung des Dienstverhältnisses insbesondere verlangen: 1. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Thätlichkeiten oder Ehrverletzungen gegen sie zu Schulden kommen lassen; 2. wenn der Arbeitgeber die vertragsmäßigen Leistungen nicht gewährt; 3. wenn bei Fortsetzung des Dienstverhältnisses ihr Leben oder ihre Gesundheit einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Dienstverhältnisses nicht zu erkennen war.	—
—	—	—
IV. Verhältnisse der Fabrikarbeiter. §. 134. Auf Fabrikarbeiter finden die Bestimmungen der §§. 121 bis 125 oder, wenn die Fabrikarbeiter als Lehrlinge anzusehen sind, die Bestimmungen der §§. 126 bis 133 Anwendung.	**IV. Verhältnisse der Fabrikarbeiter.** §. 134. Unverändert.	—
—	§. 134a. **(Neu.)** Für jede Fabrik ist innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nach der Eröffnung des Betriebes eine Arbeitsordnung zu erlassen. Der Erlaß erfolgt durch Aushang (§. 134e Absatz 2).	In §. 134a nach dem ersten Satze folgenden Satz einzuschalten: „Für die einzelnen Abtheilungen des Betriebes können besondere Arbeitsordnungen erlassen werden.“ (angenommen.)
	Die Arbeitsordnung muß den Zeitpunkt, mit welchem sie in Wirksamkeit treten soll, angeben und von demjenigen,	

Beschlüsse 1. Lesung.	Abänderungs-Anträge zur 2. Lesung.	Beschlüsse 2. Lesung.
§. 133e. Unverändert.	§. 133d wie §. 133e des Entwurfs. (angenommen.)	§. 133d. Die im §. 133a bezeichneten Personen können die Auflösung des Dienstverhältnisses insbesondere verlangen: 1. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Thätlichkeiten oder Ehrverletzungen gegen sie zu Schulden kommen lassen; 2. wenn der Arbeitgeber die vertragsmäßigen Leistungen nicht gewährt; 3. wenn bei Fortsetzung des Dienstverhältnisses ihr Leben oder ihre Gesundheit einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Dienstverhältnisses nicht zu erkennen war.
—	1. §. 133e. Auf die im §. 133a bezeichneten Personen finden die Bestimmungen des §. 125 insoweit Anwendung, als nicht abweichende Vereinbarungen getroffen worden sind. (angenommen.) 2. Zu §. 133e. Vor „125" einzusetzen: „115 Absatz 3 und". (angenommen.)	§. 133e. **(Neu.)** Auf die im §. 133a bezeichneten Personen findet §. 125 und, soweit nicht abweichende Vereinbarungen getroffen worden sind, §. 119a Absatz 1 Anwendung.
IV. Verhältnisse der Fabrikarbeiter. §. 134. Unverändert.	Zu §. 134 als Absatz 2 zu setzen: „Die Bestimmungen der §§. 115 Absatz 3 und 125 Absatz 1 finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Fabriken, welche regelmäßig mindestens 20 Arbeiter beschäftigen, keine Anwendung." (angenommen.)	**IV. Verhältnisse der Fabrikarbeiter.** §. 134. Auf Fabrikarbeiter finden die Bestimmungen der §. 121 bis 125 oder, wenn die Fabrikarbeiter als Lehrlinge anzusehen sind, die Bestimmungen der §§. 126 bis 133 Anwendung. Den Unternehmern von **Fabriken, in denen regelmäßig mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt** werden, ist untersagt, für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter als Schadensersatz die Verwirkung des rückständigen Lohnes über den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohnes hinaus auszubedingen. Auf die Arbeitgeber und Arbeiter in solchen Fabriken **finden die Bestimmungen** des §. 125 Absatz 1 **keine Anwendung.**
§. 134a. Für jede Fabrik ist innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nach der Eröffnung des Betriebes eine Arbeitsordnung zu erlassen. Für die einzelnen Abtheilungen des Betriebes können besondere Arbeitsordnungen erlassen werden. Der Erlaß erfolgt durch Aushang (§. 134e Absatz 2).	In §. 134a Absatz 1 hinter „Fabrik" in der ersten Zeile einzuschalten: „welche regelmäßig mindestens 20 Arbeiter beschäftigt." (angenommen.)	§. 134a. Für jede Fabrik, in der **regelmäßig mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt** werden, ist innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nach der Eröffnung des Betriebes eine Arbeitsordnung zu erlassen. **Für die einzelnen Abtheilungen des Betriebes können besondere Arbeitsordnungen erlassen werden.** Der Erlaß erfolgt durch Aushang (§. 134e Absatz 2).
Die Arbeitsordnung muß den Zeitpunkt, mit welchem sie in Wirksamkeit treten soll, angeben und von demjenigen,		Die Arbeitsordnung muß den Zeitpunkt, mit welchem sie in Wirksamkeit treten soll, angeben und von demjenigen,

Bestehendes Gesetz.	Vorlage.	Abänderungs-Anträge zur 1. Lesung.
	welcher sie erläßt, unter Angabe des Datums unterzeichnet sein. Abänderungen ihres Inhalts können nur durch den Erlaß von Nachträgen oder in der Weise erfolgen, daß an Stelle der bestehenden eine neue Arbeitsordnung erlassen wird. Die Arbeitsordnungen und Nachträge zu denselben treten frühestens zwei Wochen nach ihrem Erlasse in Geltung.	
—	§. 134 b. (**Neu.**) Die Arbeitsordnung muß Bestimmungen enthalten: 1. über Anfang und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit, sowie der für die erwachsenen Arbeiter vorgesehenen Pausen; 2. über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung; 3. sofern es nicht bei den gesetzlichen Bestimmungen bewenden soll, über die Frist der für jeden Theil zulässigen Aufkündigung, sowie über die Gründe, aus welchen die Entlassung und der Austritt aus der Arbeit ohne Kündigung erfolgen darf; 4. sofern Strafen vorgesehen werden, über die Art und Höhe derselben, über die Art ihrer Festsetzung und, wenn sie in Geld bestehen, über deren Einziehung und über den Zweck, für welchen sie verwendet werden sollen.	1. Im §. 134 b Absatz 1 Ziffer 3 die Worte: „die Frist der für jeden Theil zulässigen Aufkündigung" zu ersetzen durch die Worte: „die Frist der zulässigen Aufkündigung, welche für beide Theile gleich sein muß". (angenommen.) 2. Im §. 134 b als Absatz 2 einzusetzen: „Die Lohnzahlung muß für alle Arbeiter, deren Tagesverdienst durchschnittlich fünf Mark nicht übersteigt, mindestens zweimal im Monat erfolgen und jedenfalls alle acht Tage eine Abschlagszahlung stattfinden. Bei Akkordarbeiten, welche vor Fertigstellung eine Berechnung des verdienten Lohnes nicht zulassen, muß wenigstens alle 14 Tage eine solche Abschlagszahlung vorgesehen werden. Die Auszahlung der Löhne darf nicht in Schankstätten, Verkaufsstellen oder anliegenden Lokalitäten geschehen. Arbeiter, welche in der Gemeinde des Betriebes wohnen, dürfen nicht am Sonnabend oder Sonntag ausgelöhnt werden. Abzüge für baar geleistete Vorschüsse dürfen je ein Fünftel des fälligen Lohnes bezw. der Abschlagszahlung nicht überschreiten. Durch Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde können Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen zugelassen werden." (zurückgezogen.) 3. Im §. 134b Absatz 2 Zeile 5 das Wort: „doppelten" zu streichen. (angenommen.) 4. §. 134 b Absatz 2 Satz 2 dahin zu fassen: „Geldstrafen dürfen die Hälfte des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes nicht übersteigen und müssen zum Besten der Arbeiter der Fabrik verwendet werden." (abgelehnt.)
	Strafbestimmungen, welche das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, dürfen in die Arbeitsordnung nicht aufgenommen werden. Geldstrafen dürfen den doppelten Betrag des ortsüblichen Tagelohns (§. 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883, Reichs-Gesetzbl. S. 73) nicht übersteigen und müssen zum Besten der Arbeiter der Fabrik verwendet werden. Das Recht des Arbeitgebers, Schadensersatz zu fordern, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.	5. Im §. 134 b Absatz 2 den Satz beizufügen: „Strafen, welche 10 Prozent des ortsüblichen Tagelohns übersteigen, sind in ein Buch einzutragen, das den Aufsichtsbeamten (§. 139 b) jederzeit auf Verlangen vorgelegt werden muß." (ersetzt durch Antrag Nr. 6.) 6. Im §. 134 b Absatz 2 den Satz beizufügen: „Alle Geldstrafen sind in ein Verzeichniß einzutragen, welches den Namen des Bestraften, Grund und Höhe der Strafe angeben muß und den Aufsichtsbeamten (§. 139 b) jederzeit auf Verlangen vorzulegen ist." (angenommen.) 7. Im §. 134 b Absatz 2 im zweiten Satz zu sagen: „Geldstrafen dürfen 5 Prozent des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes nicht übersteigen und müssen zum Besten der Arbeiter der Fabrik verwendet werden." (abgelehnt.) 8. Zu §. 134 b. Im Absatz 2: a) statt: „ortsüblichen Tagelohns" bis einschließlich „nicht" zu setzen: „durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes", (abgelehnt.)

Beschlüsse 1. Lesung.

welcher sie erläßt, unter Angabe des Datums unterzeichnet sein.

Abänderungen ihres Inhalts können nur durch den Erlaß von Nachträgen oder in der Weise erfolgen, daß an Stelle der bestehenden eine neue Arbeitsordnung erlassen wird.

Die Arbeitsordnungen und Nachträge zu denselben treten frühestens zwei Wochen nach ihrem Erlasse in Geltung.

§. 134b.

Die Arbeitsordnung muß Bestimmungen enthalten:

1. über Anfang und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit, sowie der für die erwachsenen Arbeiter vorgesehenen Pausen;
2. über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung;
3. sofern es nicht bei den gesetzlichen Bestimmungen bewenden soll, über die Frist der zulässigen Aufkündigung, welche für beide Theile gleich sein muß, sowie über die Gründe, aus welchen die Entlassung und der Austritt aus der Arbeit ohne Aufkündigung erfolgen darf;
4. sofern Strafen vorgesehen werden, über die Art und Höhe derselben, über die Art ihrer Festsetzung und, wenn sie in Geld bestehen, über deren Einziehung und über den Zweck, für welchen sie verwendet werden sollen.

Strafbestimmungen, welche das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, dürfen in die Arbeitsordnung nicht aufgenommen werden. Geldstrafen dürfen den Betrag des ortsüblichen Tagelohns (§. 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883, Reichs-Gesetzbl. S. 73) nicht übersteigen und müssen zum Besten der Arbeiter der Fabrik verwendet werden. Das Recht des Arbeitgebers, Schadensersatz zu fordern, wird durch diese Bestimmung nicht berührt. Alle Geldstrafen sind in ein Verzeichniß einzutragen, welches den Namen des Bestraften, Grund und Höhe der Strafe ergeben muß und den Aufsichts-

Abänderungs-Anträge zur 2. Lesung.

1. Zu §. 134b:

   In Absatz 1 Ziffer 3 die Worte: „welche für beide Theile gleich sein muß“ zu streichen. (angenommen.)
2. Im §. 134b Absatz 2 den zweiten Satz wie folgt zu beginnen:

   „Geldstrafen (müssen nach ihrer Festsetzung den Arbeitern sogleich zur Kenntniß gebracht werden; dieselben) dürfen den Betrag“ ꝛc. (angenommen. — Die eingeklammerten Worte sind von der Redaktionskommission gestrichen.)
3. Im §. 134b Absatz 2 den dritten Satz zu fassen:

   „Das Recht des Arbeitgebers, Schadensersatz zu fordern (oder bei rechtswidrigem Verlassen der Arbeit an Stelle des Schadensersatzes die Verwirkung des rückständigen Lohns bis zum Betrage des durchschnittlichen Wochenlohns auszubedingen), wird durch diese Bestimmung nicht berührt. (Ueber die Verwendung des an Stelle des Schadensersatzes verwirkten Betrages muß in der Arbeitsordnung Bestimmung getroffen werden). (angenommen. — Die eingeklammerten Worte sind von der Redaktionskommission gestrichen.)
4. Den letzten Satz in Absatz 2 wie folgt zu fassen:

   „Die Geldstrafen sind in ein Verzeichniß einzutragen, welches den Namen des Bestraften, den Tag der Bestrafung, sowie den Grund und die Höhe der Strafe ergeben muß und auf Erfordern dem in §. 139b bezeichneten Beamten jederzeit zur Einsicht vorzulegen ist.“ (angenommen. — Von der Redaktionskommission gestrichen.)
5. Im §. 134b als Zusatz zu Absatz 3 oder als besonderen Absatz 4 folgende Bestimmung aufzunehmen:

   „Mit Zustimmung eines für die Fabrik bestehenden ständigen Arbeiterausschusses können in die Arbeitsordnung Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der zu ihrem Besten getroffenen mit der Fabrik verbundenen Einrichtungen aufgenommen werden.“ (angenommen.)
6. Zusatz-Antrag zum vorstehenden Antrage.

   Hinter: „Einrichtungen“ die Worte: „sowie Vorschriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebes“ einzuschalten. (angenommen.)

Beschlüsse 2. Lesung.

welcher sie erläßt, unter Angabe des Datums unterzeichnet sein.

Abänderungen ihres Inhalts können nur durch den Erlaß von Nachträgen oder in der Weise erfolgen, daß an Stelle der bestehenden eine neue Arbeitsordnung erlassen wird.

Die Arbeitsordnungen und Nachträge zu denselben treten frühestens zwei Wochen nach ihrem Erlasse in Geltung.

§. 134b.

Die Arbeitsordnung muß Bestimmungen enthalten:

1. über Anfang und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit, sowie der für die erwachsenen Arbeiter vorgesehenen Pausen;
2. über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung;
3. sofern es nicht bei den gesetzlichen Bestimmungen bewenden soll, über die Frist der zulässigen Aufkündigung, sowie über die Gründe, aus welchen die Entlassung und der Austritt aus der Arbeit ohne Aufkündigung erfolgen darf;
4. sofern Strafen vorgesehen werden, über die Art und Höhe derselben, über die Art ihrer Festsetzung und, wenn sie in Geld bestehen, über deren Einziehung und über den Zweck, für welchen sie verwendet werden sollen;
5. sofern die Verwirkung von Lohnbeträgen nach Massgabe der Bestimmung des §. *134* Absatz *2* ausbedungen werden soll, über die Verwendung der verwirkten Beträge.

Strafbestimmungen, welche das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, dürfen in die Arbeitsordnung nicht aufgenommen werden. Geldstrafen dürfen den Betrag des ortsüblichen Tagelohns (§. 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883, Reichs-Gesetzbl. S. 73) nicht übersteigen und müssen zum Besten der Arbeiter der Fabrik verwendet werden. Das Recht des Arbeitgebers, Schadensersatz zu fordern, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

Bestehendes Gesetz.	Vorlage.	Abänderungs-Anträge zur 1. Lesung.
	Dem Besitzer der Fabrik bleibt überlassen, neben den unter 1 bis 4 bezeichneten, noch weitere, die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter im Betriebe betreffende Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen. Letztere darf auch das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebes regeln. Durch die Arbeitsordnung kann bestimmt werden, daß der von minderjährigen Arbeitern verdiente Lohn an deren Eltern oder Vormünder und nur mit deren schriftlicher Zustimmung unmittelbar an die Minderjährigen ausgezahlt wird und daß der minderjährige Arbeiter nur mit ausdrücklicher Zustimmung seines Vaters oder Vormundes kündigen darf.	b) in der zweitletzten Zeile hinter: „fordern" einzuschalten: „oder für den Fall der widerrechtlichen Aufhebung des Arbeitsverhältnisses die Einhaltung des rückständigen Lohnes auszubedingen". (abgelehnt.) 9. Unterantrag zu Nr. 8. Hinter „Lohnes" einzuschalten: „von 2 Wochen". (erledigt.) 10. Abänderungsantrag zu Nr. 8. In Nr. 8b zu setzen: „oder für den Fall des unrechtmäßigen Verlassens der Arbeit die Verwirkung des rückständigen Lohnes der letzten 14 Tage auszubedingen". (abgelehnt.) 11. §. 134b Absatz 3 den letzten Satz, welcher lautet: „Letztere darf auch das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebes regeln." zu streichen. (angenommen.) 12. Im §. 134b Absatz 3 statt „der minderjährigen Arbeiter" zu setzen: „der Arbeiter unter 18 Jahren". (abgelehnt.) 13. Im §. 134b Absatz 3 im letzten Satze 1. hinter „darf" einzusetzen „mit Zustimmung des Arbeiterausschusses (§. 134d Absatz 2)"; (angenommen, durch Fortfall von Satz 2 Absatz 3 erledigt.) 2. dem Satze beizufügen: „Bestimmungen dieser Art unterliegen der Zustimmung des zuständigen Gewerbegerichts oder, wo ein solches nicht besteht, der Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde." (angenommen, durch Fortfall vom 2. Satz des Absatz 3 erledigt.) 14. Dem Absatz 3 folgenden Satz hinzuzufügen: „Für großjährige Arbeiter können Bestimmungen der letzteren Art mit Zustimmung eines Arbeiterausschusses in die Arbeitsordnung aufgenommen werden. (abgelehnt.) 15. Im §. 134b dem letzten Absatz beizufügen: „Die Auszahlung des Lohnes an Minderjährige, deren Eltern oder Vormünder in der Gemeinde des Beschäftigungsortes wohnen, darf nur dann stattfinden, wenn der richtige Empfang des Lohnes der vorhergehenden Löhnungsperiode durch die Unterschrift der Eltern oder des Vormundes bescheinigt ist. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde oder auf Antrag des Arbeiterausschusses (§. 134d) kann die Auslöhnung auch ohne solche Bescheinigung an die Minderjährigen selbst erfolgen." (abgelehnt.)
—	§. 134c. **(Neu.)** Der Inhalt der Arbeitsordnung ist, soweit er den Gesetzen nicht zuwiderläuft, für die Arbeitgeber und Arbeiter rechtsverbindlich. Entlassung und Austritt aus der Arbeit dürfen aus anderen als den in der Arbeitsordnung bezeichneten oder den gesetzlichen Gründen nicht erfolgen. Andere als die in der Arbeitsordnung vorgesehenen Strafen dürfen über den Arbeiter nicht verhängt werden.	—

Beschlüsse 1. Lesung.

beamten (§. 139b) jederzeit auf Verlangen vorzulegen ist.

Dem Besitzer der Fabrik bleibt überlassen, neben den unter 1 bis 4 bezeichneten, noch weitere, die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter im Betriebe betreffende Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen.

§. 134c.
Unverändert.

Abänderungs-Anträge zur 2. Lesung.

—

Beschlüsse 2. Lesung.

Dem Besitzer der Fabrik bleibt überlassen, neben den in Absatz *1* unter 1 bis 5 bezeichneten, noch weitere die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter im Betriebe betreffende Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen. **Mit Zustimmung eines ständigen Arbeiterausschusses können in die Arbeitsordnung Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der zu ihrem Besten getroffenen mit der Fabrik verbundenen Einrichtungen, sowie Vorschriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebes aufgenommen werden.**

§. 134c.

Der Inhalt der Arbeitsordnung ist, soweit er den Gesetzen nicht zuwiderläuft, für die Arbeitgeber und Arbeiter rechtsverbindlich.

Entlassung und Austritt aus der Arbeit dürfen aus anderen als den in der Arbeitsordnung bezeichneten oder den gesetzlichen Gründen nicht erfolgen. Andere als die in der Arbeitsordnung vorgesehenen Strafen dürfen über den Arbeiter nicht verhängt werden. Die Strafen müssen ohne Verzug festgesetzt und dem Arbeiter zur Kenntniss gebracht werden.

Die verhängten Geldstrafen sind in ein Verzeichniss eingetragen,

Bestehendes Gesetz.	Vorlage.	Abänderungs-Anträge zur 1. Lesung.
—	§. 134d. **(Neu.)** Vor dem Erlaß der Arbeitsordnung oder eines Nachtrags zu derselben ist den in der Fabrik beschäftigten Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt derselben zu äußern. Für Fabriken, für welche ein ständiger Arbeiterausschuß besteht, wird dieser Vorschrift durch Anhörung des Ausschusses über den Inhalt der Arbeitsordnung genügt.	1. Zu §. 134d ersten Absatz: a) hinter: „Fabrik" die Worte einzuschalten: „oder in den betreffenden Abtheilungen des Betriebes", (angenommen.) b) vor: „Arbeitern" einzuschalten: „großjährigen". (angenommen.) 2. Den §. 134d zu streichen, eventuell den Absatz 2 wie folgt zu fassen: „Für Fabriken, für welche ein ständiger Arbeiterausschuß oder eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse besteht, wird dieser Vorschrift durch Anhörung des Ausschusses oder des Vorstandes der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse über den Inhalt der Arbeitsordnung genügt." (bis auf Weiteres zurückgezogen.) 3. Im §. 134d Absatz 2 nach „ständiger" zu setzen: „in geheimer Wahl gewählter". (zurückgezogen.) 4. Im §. 134d dem Absatz 2 beizufügen (als Absatz): „In Fabriken, in welchen mehr als 30 Arbeiter beschäftigt werden, müssen solche Ausschüsse gebildet und diese über den Inhalt der Arbeitsordnung gehört werden." (bis auf Weiteres zurückgezogen.)
—	§. 134e. **(Neu.)** Die Arbeitsordnung, sowie jeder Nachtrag zu derselben ist binnen drei Tagen nach dem Erlaß in zwei Ausfertigungen unter Beifügung der Versicherung, daß der Vorschrift des §. 134d genügt ist, der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen. Die Arbeitsordnung ist an geeigneter, allen Arbeitern zugänglicher Stelle auszuhängen. Der Aushang muß stets in lesbarem Zustande erhalten werden.	1. §. 134e Absatz 1 folgende Fassung zu geben: „Die Arbeitsordnung sowie jeder Nachtrag zu derselben ist unter Mittheilung der seitens der Arbeiter geäußerten Bedenken dem Gewerbegericht und, wo ein solches nicht besteht, den in §. 139b bezeichneten Aufsichtsbeamten zur Genehmigung vorzulegen. Gegen die Entscheidungen des Gewerbegerichts bez. der in §. 139b bezeichneten Aufsichtsbeamten findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde statt." (abgelehnt.) 2. Dem §. 134e Absatz 1 beizufügen: „Die untere Verwaltungsbehörde ist verpflichtet, eine Abschrift dem Aufsichtsbeamten (§. 139b) zuzustellen." (zurückgezogen.) 3. Zu §. 134e zweiten Absatz vor: „Arbeitern" zu setzen: „betheiligten". (angenommen.) 4. §. 134e Absatz 2 hinzuzufügen: „Die Arbeitsordnung ist jedem Arbeiter bei seinem Eintritt in die Beschäftigung zu behändigen." (angenommen mit Antrag Nr. 5.) 5. Abänderungs-Antrag zum Antrage Nr. 4. Statt der Worte „Die Arbeitsordnung ist" zu setzen: „In Gewerbebetrieben, in denen 30 und mehr Personen gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden, ist die Arbeitsordnung jedem". (angenommen.)
—	§. 134f. **(Neu.)** Arbeitsordnungen und Nachträge zu denselben, welche nicht vorschriftsmäßig erlassen sind, oder deren Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft, sind	—

Beschlüsse 1. Lesung. | Abänderungs-Anträge zur 2. Lesung. | Beschlüsse 2. Lesung.

welches den Namen des Bestraften, den Tag der Bestrafung, sowie den Grund und die Höhe der Strafe ergeben und auf Erfordern dem in §. 139b bezeichneten Beamten jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden muss.

Beschlüsse 1. Lesung:

§. 134d.

Vor dem Erlaß der Arbeitsordnung oder eines Nachtrags zu derselben ist den in der Fabrik, oder in den betreffenden Abtheilungen des Betriebes beschäftigten großjährigen Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt derselben zu äußern.

Für Fabriken, für welche ein ständiger Arbeiterausschuß besteht, wird dieser Vorschrift durch Anhörung des Ausschusses über den Inhalt der Arbeitsordnung genügt.

Abänderungs-Anträge zur 2. Lesung: —

Beschlüsse 2. Lesung:

§. 134d.

Vor dem Erlaß der Arbeitsordnung oder eines Nachtrags zu derselben ist den in der Fabrik, **oder in den betreffenden Abtheilungen des Betriebes** beschäftigten **großjährigen** Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt derselben zu äußern.

Für Fabriken, für welche ein ständiger Arbeiterausschuß besteht, wird dieser Vorschrift durch Anhörung des Ausschusses über den Inhalt der Arbeitsordnung genügt.

Beschlüsse 1. Lesung:

§. 134e.

Die Arbeitsordnung, sowie jeder Nachtrag zu derselben ist binnen drei Tagen nach dem Erlaß in zwei Ausfertigungen unter Beifügung der Versicherung, daß der Vorschrift des §. 134d genügt ist, der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen.

Die Arbeitsordnung ist an geeigneter, allen betheiligten Arbeitern zugänglicher Stelle auszuhängen. Der Aushang muß stets in lesbarem Zustande erhalten werden. In Gewerbebetrieben, in denen dreißig und mehr Personen gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden, ist die Arbeitsordnung jedem Arbeiter bei seinem Eintritt in die Beschäftigung zu behändigen.

Abänderungs-Anträge zur 2. Lesung:

Zu §. 134e. Im Absatz 2 den letzten Satz wie folgt zu fassen:

„Die Arbeitsordnung ist jedem Arbeiter bei seinem Eintritt in die Beschäftigung zu behändigen."

(angenommen.)

Beschlüsse 2. Lesung:

§. 134e.

Die Arbeitsordnung, sowie jeder Nachtrag zu derselben ist binnen drei Tagen nach dem Erlaß in zwei Ausfertigungen unter Beifügung der Versicherung, daß der Vorschrift des §. 134d genügt ist, der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen.

Die Arbeitsordnung ist an geeigneter, allen **betheiligten** Arbeitern zugänglicher Stelle auszuhängen. Der Aushang muß stets in lesbarem Zustande erhalten werden. **Die Arbeitsordnung ist jedem Arbeiter bei seinem Eintritt in die Beschäftigung zu behändigen.**

Beschlüsse 1. Lesung:

§. 134f.

Unverändert.

Abänderungs-Anträge zur 2. Lesung: —

Beschlüsse 2. Lesung:

§. 134f. **(Neu.)**

Arbeitsordnungen und Nachträge zu denselben, welche nicht vorschriftsmäßig erlassen sind, oder deren Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft, sind

Bestehendes Gesetz.	Vorlage.	Abänderungs-Anträge zur 1. Lesung.
	auf Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde durch gesetzmäßige Arbeitsordnungen zu ersetzen oder den gesetzlichen Vorschriften entsprechend abzuändern. Gegen diese Anordnung findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde statt.	
—	§. 134g. **(Neu.)** Arbeitsordnungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind, unterliegen den Bestimmungen der §§. 134a bis 134c, 134e Absatz 2, 134f und sind binnen vier Wochen der unteren Verwaltungsbehörde in zwei Ausfertigungen einzureichen. Auf Abänderungen dieser Arbeitsordnungen findet der §. 134d Anwendung.	Zu §. 134g: Vor „134e" zu setzen: „134d" und die Worte nach 134e „Absatz 2" zu streichen. (abgelehnt.)
—	—	1. §. 134h. In Gewerbebetrieben, in denen 50 oder mehr Personen gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden, sind ständige Arbeiterausschüsse zu bestellen. Für einzelne Abtheilungen eines Betriebes können besondere Arbeiterausschüsse bestellt werden. (abgelehnt.) §. 134i. Die Arbeiterausschüsse bestehen aus einer vom Betriebsinhaber zu bestimmenden Zahl von mindestens vier Beisitzern, welche durch geheime Wahl von den großjährigen Arbeitern des Betriebes oder der Betriebsabtheilung aus ihrer Mitte gewählt werden, und aus dem Vorsitzenden. Den Vorsitz führt der Betriebsinhaber oder ein von ihm bestimmter Vertreter. Die Beisitzer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Beisitzer, welche aus dem Arbeitsverhältniß und damit aus dem Ausschuß oder aus anderem Grunde ausscheiden, sind durch Neuwahl sofort zu ersetzen. (zurückgezogen.) §. 134k. Die Aufgaben der Arbeiterausschüsse können vom Betriebsinhaber, den Vorständen von Betriebskrankenkassen oder auch den Vorständen anderer, allen großjährigen Arbeitern des Betriebes bezüglich der Betriebsabtheilung zugänglichen Wohlfahrtseinrichtungen übertragen werden, sofern diese letzteren Vorstände aus freien Wahlen (§. 134h) der betheiligten Arbeiter hervorgegangen sind. (zurückgezogen.) §. 134l. Die Arbeiterausschüsse sind berufen, die Arbeiterinteressen im Allgemeinen und bei Verhandlungen mit den Arbeitgebern, bezüglich den Organen der Regierung, wahrzunehmen; sie haben sich insbesondere gutachtlich zu äußern über 1. Wünsche und Beschwerden der Arbeiter, 2. die Arbeitsordnungen, 3. die Verwendung von Strafgeldern, 4. die Einrichtung oder Abänderung von Wohlfahrtseinrichtungen. (zurückgezogen.)

Beschlüsse 1. Lesung.	Abänderungs-Anträge zur 2. Lesung.	Beschlüsse 2. Lesung.
		auf Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde durch gesetzmäßige Arbeitsordnungen zu ersetzen oder den gesetzlichen Vorschriften entsprechend abzuändern. Gegen diese Anordnung findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde statt.
§. 134g. Abgelehnt.	Den §. 134g der Vorlage wiederherzustellen mit der Aenderung, daß die Worte: „vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes“ ersetzt werden durch: „vor dem 1. Januar 1891“. (angenommen.)	§. 134g. Arbeitsordnungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind, unterliegen den Bestimmungen der §§. 134a bis 134c, 134e Absatz 2, 134f und sind binnen vier Wochen der unteren Verwaltungsbehörde in zwei Ausfertigungen einzureichen. Auf Abänderungen dieser Arbeitsordnungen und auf die seit dem 1. Januar 1891 erlassenen Arbeitsordnungen findet der §. 134d Anwendung.
—	1. Hinter §. 134g folgenden §. 134h aufzunehmen: §. 134h. Als ständige Arbeiterausschüsse im Sinne der §§. . . . . gelten nur: 1. die Vorstände der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen oder anderer für die Arbeiter der Fabrik bestehender Kasseneinrichtungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrheit von den Arbeitern aus ihrer Mitte zu wählen sind, sofern sie als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden; 2. die Knappschaftsältesten von Knappschaftsvereinen für Betriebe, welche nicht den Bestimmungen der Berggesetze unterstehen, sofern sie als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden; 3. die bereits vor Erlaß dieses Gesetzes errichteten ständigen Arbeiterausschüsse, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählt werden; 4. solche Vertretungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den volljährigen Arbeitern der Fabrik oder der betreffenden Betriebsabtheilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden. Die Wahl der Vertreter kann auch nach Arbeiterklassen oder nach besonderen Abtheilungen des Betriebes erfolgen. (angenommen.) 2. Zu §. 134h hinter „§§.“ (in Zeile 2) zu setzen: „134b und 134d“. (angenommen.)	§. 134h. **(Neu.)** Als ständige Arbeiterausschüsse im Sinne der §§. 134b Absatz 3 und 134d gelten nur: 1. die Vorstände der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen oder anderer für die Arbeiter der Fabrik bestehender Kasseneinrichtungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrheit von den Arbeitern aus ihrer Mitte zu wählen sind, sofern sie als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden; 2. die Knappschaftsältesten von Knappschaftsvereinen für Betriebe, welche nicht den Bestimmungen der Berggesetze unterstehen, sofern sie als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden; 3. die bereits vor Erlaß dieses Gesetzes errichteten ständigen Arbeiterausschüsse, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählt werden; 4. solche Vertretungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den volljährigen Arbeitern der Fabrik oder der betreffenden Betriebsabtheilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden. Die Wahl der Vertreter kann auch nach Arbeiterklassen oder nach besonderen Abtheilungen des Betriebes erfolgen.

Bestehendes Gesetz.

§. 135.

Kinder unter zwölf Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, dürfen in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie in der Volksschule oder in einer von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Schule und nach einem von ihr genehmigten Lehrplane einen regelmäßigen Unterricht von mindestens drei Stunden täglich genießen.

Junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

Absatz 5 cfr. §. 137 Absatz 5 der Vorlage.

Vorlage.

§. 135.

Kinder unter dreizehn Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden. Kinder über dreizehn Jahre dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

Junge Leute zwischen vierzehn und sechzehn Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

Absatz 4. **(Neu.)**

Durch Beschluß des Bundesraths kann für bestimmte Fabrikationszweige gestattet werden, Kinder über dreizehn Jahre, welche nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, in derselben Weise wie junge Leute zwischen

Abänderungs-Anträge zur 1. Lesung.

§. 134m.

Die Arbeiterausschüsse treten nach Bedürfniß, mindestens aber vierteljährlich auf Einladung des Vorsitzenden zur Berathung zusammen. Ueber die Verhandlungen sind Protokolle aufzunehmen und von den Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen; die Protokolle sind vom Vorsitzenden aufzubewahren.

Die staatlichen Aufsichtsbeamten haben das Recht, von den Protokollen Kenntniß zu nehmen, den Sitzungen beizuwohnen und die Berufung des Arbeiterausschusses zu veranlassen. (zurückgezogen.)

2. Als §. 134h einzusetzen:
   „In Fabriken, in welchen mehr als 30 Arbeiter beschäftigt werden, müssen ständige, in geheimer Wahl gewählte Ausschüsse (§. 134d) gebildet und diese über den Inhalt der Arbeitsordnung gehört werden.“ (abgelehnt.)
3. Dem Antrag Nr. 2 bez. dem Antrag Nr. 1 zu §. 134h in seinem ersten Theile folgende Fassung zu geben:
   „In Gewerbebetrieben, in welchen Arbeiterausschüsse errichtet werden, müssen die Mitglieder derselben in geheimer Wahl durch die großjährigen Arbeiter des Betriebes gewählt werden.“ (abgelehnt.)

Zu §. 135:

1. Absatz 1 wie folgt zu fassen:
   „Kinder unter vierzehn Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden. (zurückgezogen.)
2. Im §. 135 Absatz im ersten und zweiten Satze statt „dreizehn“ zu setzen „vierzehn“. (abgelehnt.)
3. a) Absatz 2 zu streichen, (zurückgezogen.)
   b) im Absatz 3 statt: „sechzehn“ zu setzen: „achtzehn“. (abgelehnt.)
4. In §. 135 den 3. und 4. Absatz zu streichen. (erledigt.)
5. Absatz 4 durch folgende Fassung zu ersetzen:
   „Jugendliche Arbeiter unter sechszehn Jahren dürfen in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn durch ärztliches Zeugniß bescheinigt ist, daß dieselben zu der speziellen Beschäftigung tauglich sind.“ (zurückgezogen.)
6. Im §. 135 Absatz 4 hinter „Fabrikationszweige“ zu setzen: „auf die Dauer von höchstens drei Monaten“ (zurückgezogen.)
7. Statt der Worte „Kinder über dreizehn Jahren“ zu setzen: „Kinder, welche in den nächsten 3 Monaten das 14. Lebensjahr vollenden und“ (angenommen ev. erledigt.)
8. Statt „drei“ zu setzen: „sechs“ Monaten (abgelehnt.)
9. §. 135 Absatz 4 statt „Kinder“ zu setzen: „Knaben“. (angenommen ev. durch Ablehnung des Absatzes 3 erledigt.)

Beschlüsse 1. Lesung.

§. 135.

Kinder unter dreizehn Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden. Kinder über dreizehn Jahre dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

Junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

Abänderungs-Anträge zur 2. Lesung.

1. Im §. 135 Absatz 1:
   a) in der ersten Zeile statt: „dreizehn“ zu setzen: „vierzehn“;
   b) den zweiten Satz zu streichen;
   c) Absatz 2 des §. 135 zu streichen;
   d) in Absatz 3 des §. 135 statt: „sechszehn“ zu setzen: „achtzehn“. (abgelehnt.)
2. a) Den Absatz 4 von §. 135 wiederherzustellen und
   b) hinter: „verpflichtet sind“ hinzuzufügen: „und innerhalb der nächsten sechs Monate das vierzehnte Lebensjahr vollenden.“ (abgelehnt.)
3. Im §. 135 Absatz 4 statt: „Kinder“ zu setzen: „Knaben“. (abgelehnt.)

Beschlüsse 2. Lesung.

§. 135.

Kinder unter dreizehn Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden. Kinder über dreizehn Jahre dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

Junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

Bestehendes Gesetz.

§. 136.

Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§. 135) dürfen nicht vor $5^1/_2$ Uhr Morgens beginnen und nicht über $8^1/_2$ Uhr Abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Die Pausen müssen für Kinder eine halbe Stunde, für junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren Mittags eine Stunde, sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbe Stunde mindestens betragen.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden.

An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunion-Unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

Vorlage.

vierzehn und sechzehn Jahren zu beschäftigen, sofern der Arbeitgeber das Zeugniß eines von der höheren Verwaltungsbehörde ermächtigten Arztes beibringt, daß die körperliche Entwickelung die beabsichtigte Beschäftigung ohne Gefahr für die Gesundheit zuläßt.

§. 136.

Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§. 135) dürfen nicht vor $5^1/_2$ Uhr Morgens beginnen und nicht über $8^1/_2$ Uhr Abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Für jugendliche Arbeiter, welche nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens Mittags eine einstündige sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht thunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnißmäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können.

An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

Abänderungs-Anträge zur 1. Lesung.

1. Im §. 136 Absatz 1 in der dritten Zeile statt $5^1/_2$ „6“ und in der 4. Zeile statt $8^1/_2$ „8“ zu setzen. Ferner den Beginn des letzten Satzes: „Den übrigen jugendlichen Arbeitern“ wie folgt zu ändern: „Jungen Leuten zwischen vierzehn und achtzehn Jahren“. (Zurückgezogen.)
2. In dem 3. Absatze hinter „Festtagen“ einzuschalten: „des Nachts,“ und in der vorletzten Zeile hinter „Arbeiter“ einzuschalten: „und junge Leute unter achtzehn Jahren“. (abgelehnt.)

1. Hinter §. 136 einen neuen Paragraph einzuschalten:

„§. 136a.

In Gewerbebetrieben, welche unter dies Gesetz fallen, darf die Arbeitszeit für alle über vierzehn Jahre alten Arbeiter vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an täglich höchstens zehn Stunden betragen.

Vom 1. Januar 1894 an wird die höchstzulässige Arbeitszeit auf täglich neun, vom 1. Januar 1898 an auf acht Stunden herabgesetzt.

Bei Arbeiten unter Tag (in Bergwerken, Salinen 2c.) oder in Betrieben,

Beschlüsse 1. Lesung.	Abänderungs-Anträge zur 2. Lesung.	Beschlüsse 2. Lesung.
§. 136. Unverändert.	—	§. 136. Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§. 135) dürfen nicht vor $5\frac{1}{2}$ Uhr Morgens beginnen und nicht über $8\frac{1}{2}$ Uhr Abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Für jugendliche Arbeiter, welche nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens Mittags eine einstündige, sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden. Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden, oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht thunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnißmäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können. An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

Bestehendes Gesetz. | Vorlage. | Abänderungs-Anträge zur 1. Lesung.

in denen ununterbrochen Tag- und Nachtarbeit stattfindet, darf die tägliche Arbeitsschicht acht Stunden nicht überschreiten; bei Arbeiten unter Tag ist hierbei die Zeitdauer der Ein- und Ausfahrt in die Arbeitszeit einzurechnen.

Kürzere Arbeitsschichten sind der freien Verabredung beider vertragschließenden Theile überlassen." (abgelehnt.)

2. Unter Ablehnung des Antrages Nr. 1 hinter §. 136 einen neuen Paragraph einzuschalten:

„§. 136a.

Die Dauer der regelmäßigen Arbeit eines Tages darf nicht mehr als 11 Stunden, an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nicht mehr als 10 Stunden betragen.

Arbeiten, welche der eigentlichen Fabrikation als Hilfsarbeiten vor- oder nachgehen müssen und von Arbeitern oder unverheiratheten Arbeiterinnen über 16 Jahre verrichtet werden, fallen unter diese Bestimmungen nicht.

Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Die Hauptpause muß Mittags sein und eine Stunde mindestens betragen." (Absatz 1 abgelehnt, darauf der Antrag zurückgezogen.)

3. In dem Antrage Nr. 2 ist der 1. Absatz dahin zu fassen:

„In Gewerbebetrieben, welche unter dieses Gesetz fallen, darf die Dauer der regelmäßigen Arbeit eines Tages nicht mehr u. s. w." (erledigt.)

4. In dem Antrage Nr. 2 sind im Absatz 2 die Worte:

„oder unverheiratheten Arbeiterinnen"

zu streichen. (erledigt.)

§. 137.

Die Beschäftigung eines Kindes in Fabriken ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für dasselbe eine Arbeitskarte eingehändigt ist. Dasselbe gilt hinsichtlich der noch zum Besuche der Volksschule verpflichteten jungen Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren. Eines Arbeitsbuches bedarf es in diesem Falle nicht.

Die Arbeitskarten werden auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes durch die Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei ausgestellt; ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung desselben ergänzen. Sie haben den Namen, Tag und Jahr der Geburt, sowie die Religion des Kindes, den Namen, Stand und letzten Wohnort des Vaters oder Vormundes und außerdem die zur Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht (§. 135) getroffenen Einrichtungen anzugeben.

Der Arbeitgeber hat die Arbeitskarte zu verwahren, auf amtliches Verlangen jederzeit vorzulegen und am Ende des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormund wieder auszuhändigen. Ist die Wohnung des Vaters nicht zu ermitteln, so erfolgt die Zustellung der Arbeitskarte an die Mutter oder den sonstigen nächsten Angehörigen des Kindes.

Beschlüsse 1. Lesung.	Abänderungs-Anträge zur 2. Lesung.	Beschlüsse 2. Lesung.

Bestehendes Gesetz.

§. 135 Absatz 5.

Wöchnerinnen dürfen während drei Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden.

§. 138.

Sollen jugendliche Arbeiter in Fabriken beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen.

In der Anzeige sind die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Eine Aenderung hierin darf, abgesehen von Verschiebungen, welche durch Er-

Vorlage.

§. 137.

Absatz 1 bis 4. **(Neu.)**

Arbeiterinnen dürfen in Fabriken nicht in der Nachtzeit von 8½ Uhr Abends bis 5½ Morgens und am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach 5½ Uhr Nachmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahre darf die Dauer von elf Stunden täglich nicht überschreiten.

Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.

Arbeiterinnen über sechzehn Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt. Ehefrauen und solche Wittwen, welche Kinder haben, gelten als Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sofern nicht das Gegentheil durch die Ortspolizeibehörde schriftlich bescheinigt ist. Die Bescheinigung erfolgt stempel- und gebührenfrei.

Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden.

§. 138.

Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter in Fabriken beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen.

In der Anzeige sind die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Eine Aenderung hierin darf, abgesehen von Verschiebungen, welche durch Er-

Abänderungs-Anträge zur 1. Lesung.

1. Die Ziffern 8½, 5½ und 5½ zu ersetzen durch 9, 5 und 6. (abgelehnt.)
2. Die Absätze 1 und 2 des §. 137 wie folgt zu fassen:
   „Arbeiterinnen dürfen in Fabriken nicht in der Nachtzeit von 8½ Uhr Abends bis 5½ Uhr Morgens und, auf ihren Antrag oder auf Anordnung der Gemeindebörde, am Sonnabend, sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach 5½ Uhr Nachmittags beschäftigt werden."
   „Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre darf die Dauer von 66 Stunden in der Woche nicht überschreiten." (abgelehnt.)
3. Im §. 137 Absatz 2 statt „elf" — „zehn" zu setzen; den vierten Absatz zu streichen. (zurückgezogen.)
4. Im §. 137 Absatz 4 den ersten Satz dahin zu fassen:
   „Arbeiterinnen über 16 Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, dürfen höchstens zehn Stunden täglich beschäftigt werden. (abgelehnt.)
5. Zu Absatz 4 primär vor Antrag Nr. 4: Absatz 4 dahin zu fassen: „Verheirathete Frauen dürfen höchstens zehn Stunden täglich beschäftigt werden." (angenommen.)
6. Im §. 137 Absatz 4, zweite Zeile, nach „sind" zu setzen:
   „auf ihren Antrag". (zurückgezogen.)
7. Im §. 137 Absatz 4 Zeile 3 einzufügen hinter „sind": „auf ihren Antrag oder auf Anordnung der Gemeindebehörde". (zurückgezogen.)
8. In Absatz 5 statt „vier Wochen" „sechs Wochen" zu setzen. (angenommen.)
9. Dem §. 137 Absatz 5 das Nachstehende anzufügen:
   „. . . und darf eine Kündigung oder Entlassung derselben aus der Arbeit während dieser Zeit nicht stattfinden." (angenommen.)
10. die Regierung zu ersuchen, mit der Frist des §. 137 Absatz 5 die Frist des §. 20 Nr. 2 des Krankenversicherungsgesetzes bei nächster Revision desselben in Uebereinstimmung zu setzen. (angenommen.)

Beschlüsse 1. Lesung.

§. 137.

Arbeiterinnen dürfen in Fabriken nicht in der Nachtzeit von $8\frac{1}{2}$ Uhr Abends bis $5\frac{1}{2}$ Uhr Morgens und am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach $5\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahre darf die Dauer von elf Stunden täglich nicht überschreiten.

Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.

Verheirathete Frauen dürfen höchstens zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

Wöchnerinnen dürfen während sechs Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden.

Resolution.

Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, mit der Frist des §. 137 Absatz 5 die Frist des §. 20 Nr. 2 des Krankenversicherungsgesetzes bei nächster Revision desselben in Uebereinstimmung zu setzen.

§. 138.

Unverändert.

Abänderungs-Anträge zur 2. Lesung.

1. Im §. 137 Absatz 2 statt „elf Stunden“ zu setzen: „zehn Stunden“ und im Falle der Annahme dieses Antrags den Absatz 4 zu streichen. (abgelehnt.)
2. Im §. 137 Absatz 2 nach „täglich“ einzuschalten:
   „an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von zehn Stunden“. (angenommen.)
3. Der letzte Absatz des §. 137 erhält folgende Fassung:
   „Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft keinesfalls und während der darauf folgenden zwei Wochen nur dann beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt. (angenommen.)
4. Zum §. 137 Unterantrag zum Antrage Nr. 3:
   1. statt „keinesfalls“ zu setzen: „überhaupt nicht“;
   2. das Wort „darauf“ in Zeile 3 zu streichen;
   3. das Wort „dann“ in Zeile 4 zu streichen. (angenommen.)
5. Den Absatz 4 des §. 137 nach der Vorlage wiederherzustellen mit der Einschaltung in der dritten Zeile hinter „sind“ „auf ihren Antrag“. (abgelehnt.)

Beschlüsse 2. Lesung.

§. 137.

Arbeiterinnen dürfen in Fabriken nicht in der Nachtzeit von $8\frac{1}{2}$ Uhr Abends bis $5\frac{1}{2}$ Uhr Morgens und am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach $5\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahre darf die Dauer von elf Stunden täglich, **an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von zehn Stunden,** nicht überschreiten.

Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.

Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft **überhaupt** nicht **und während der folgenden zwei Wochen nur** beschäftigt werden, **wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt.**

Resolution.

Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, mit der Frist des §. 137 Absatz 5 die Frist des §. 20 Nr. 2 des Krankenversicherungsgesetzes bei nächster Revision desselben in Uebereinstimmung zu setzen.

§. 138.

Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter in Fabriken beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen.

In der Anzeige sind die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Eine Aenderung hierin darf, abgesehen von Verschiebungen, welche durch Ersetzung be-

Bestehendes Gesetz.	Vorlage.	Abänderungs-Anträge zur 1. Lesung.
setzung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten nothwendig werden, nicht erfolgen, bevor eine entsprechende weitere Anzeige der Behörde gemacht ist. In jeder Fabrik hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß in den Fabrikräumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitstage, sowie des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den bezeichneten Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter enthält.	setzung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten nothwendig werden, nicht erfolgen, bevor eine entsprechende weitere Anzeige der Behörde gemacht ist. In jeder Fabrik hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß in den Fabrikräumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitstage, sowie des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den bezeichneten Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern enthält.	
—	§. 138a. **(Neu.)** Wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit kann auf Antrag des Arbeitgebers die untere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von vierzehn Tagen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahre bis zehn Uhr Abends an den Wochentagen außer Sonnabend unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit dreizehn Stunden nicht überschreitet. Innerhalb eines Kalenderjahres darf die Erlaubniß einem Arbeitgeber für mehr als vierzig Tage nicht ertheilt werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muß den Grund, aus welchem die Erlaubniß beantragt wird, die Zahl der in Betracht kommenden Arbeiterinnen, das Maß der längeren Beschäftigung, sowie den Zeitraum angeben, für welchen dieselbe stattfinden soll. Der Bescheid auf den Antrag ist binnen drei Tagen schriftlich zu ertheilen. Gegen die Versagung der Erlaubniß steht die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zu.	1. Im §. 138a in der 6. Zeile statt „Arbeiterinnen“ zu setzen: „unverheirathete Arbeiterinnen“. (abgelehnt.) 2. Im §. 138a Absatz 1: a) in Zeile 7 anstatt „zehn Uhr“ zu setzen: „neuneinhalb Uhr“ und b) in Zeile 10/11 anstatt „dreizehn Stunden“ zu setzen: „zwölf Stunden“. (ad a abgelehnt.) (ad b angenommen.) 3. Eventuell im Fall der Ablehnung des Antrags Nr. 2: Im §. 138 Absatz 1 Zeile 11 hinter „dreizehn Stunden“ einzuschalten: „für verheirathete Arbeiterinnen zwölf Stunden“. (zurückgezogen.) 4. Im §. 138a Zeile 14 die Worte „40 Tage“ bis zum Schluß des Satzes zu streichen und statt dessen zu setzen: „60 Tage und nur dann ertheilt werden, wenn dieselbe in der Weise ausgeglichen wird, daß innerhalb eines Jahres der Durchschnitt der auf eine Woche fallenden Arbeitszeit 64 Stunden nicht übersteigt.“ (abgelehnt.) 5. Im §. 138a Absatz 1 Zeile 14 zu sagen statt „vierzig“: „sechszig“. (abgelehnt.) 6. Im §. 138a in der vierletzten Zeile hinter „Tagen“ zu setzen: „und gegen den Ausweis schriftlich zu erklären, daß an mindestens ebensoviel Tagen um die gleiche Anzahl von Stunden weniger wie elf Stunden pro Arbeitstag gearbeitet worden ist bezw. werden soll“. (zurückgezogen.) 7. Dem Absatz 1 des §. 138a hinzuzufügen: „Ist der beschwerdeführende Arbeitgeber Mitglied einer Berufsgenossenschaft, so ist diese vor der Entscheidung zu hören.“ (zurückgezogen.)

Beschlüsse 1. Lesung.

Abänderungs-Anträge zur 2. Lesung.

Beschlüsse 2. Lesung.

hinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten nothwendig werden, nicht erfolgen, bevor eine entsprechende weitere Anzeige der Behörde gemacht ist. In jeder Fabrik hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß in den Fabrikräumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitstage, sowie des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den bezeichneten Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern enthält.

Beschlüsse 1. Lesung:

§. 138a.

Wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit kann auf Antrag des Arbeitgebers die untere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von vierzehn Tagen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahre bis zehn Uhr Abends an den Wochentagen außer Sonnabend unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit zwölf Stunden nicht überschreitet. Innerhalb eines Kalenderjahres darf die Erlaubniß einem Arbeitgeber für mehr als vierzig Tage nicht ertheilt werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muß den Grund, aus welchem die Erlaubniß beantragt wird, die Zahl der in Betracht kommenden Arbeiterinnen, daß Maß der längeren Beschäftigung, sowie den Zeitraum angeben, für welchen dieselbe stattfinden soll. Der Bescheid auf den Antrag ist binnen drei Tagen schriftlich zu ertheilen. Gegen die Versagung der Erlaubniß steht die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zu.

Abänderungs-Anträge zur 2. Lesung:

1. Im §. 138a Satz 1 anstatt „zwölf“ zu setzen: „dreizehn“. (angenommen.)
2. Im §. 138a dem 2. Satze zuzufügen: „Für eine vierzehn Tage überschreitende Dauer und für mehr als vierzig Tage im Jahr kann die gleiche Erlaubniß nur von der höheren Verwaltungsbehörde und nur dann ertheilt werden, wenn die Arbeitszeit so geregelt wird, daß ihre tägliche Dauer im Jahresdurchschnitt elf Stunden nicht überschreitet. (angenommen.)
3. Unter-Antrag zum Antrag Nr. 2: Hinter „Ruhezeit“ einzuschalten: „für den Betrieb oder die betreffende Abtheilung des Betriebes“. (angenommen.)
4. Unter-Antrag zum Antrag Nr. 2: Hinter „Jahresdurchschnitt“ fortzufahren: „die gesetzliche regelmäßige Arbeitszeit nicht überschreitet“. (angenommen.)
5. Dem Antrag Nr. 2 hinter „11 Stunden“ hinzuzufügen: „beziehungsweise am Sonnabend und an den Tagen vor den anerkannten Festtagen 10 Stunden“. (abgelehnt.)
6. Absatz 1 im vorletzten (vierten) Satze hinzuzufügen hinter „der Bescheid“: „der unteren Verwaltungsbehörde“. (angenommen.)
7. Im §. 138a Absatz 3
   a) das Wort „Sonnabend“ zu ersetzen durch „an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen“,
   b) die Worte „für mehr als vierzig Tage innerhalb eines Kalenderjahres“ zu ersetzen durch „über $8^1/_2$ Uhr Abends hinaus“. (angenommen.)
8. Im §. 138a Absatz 3 die Worte „und zum Besuch einer Fortbildungsschule nicht verpflichtet sind“ zu streichen. (abgelehnt.)

Beschlüsse 2. Lesung:

§. 138a. **(Neu.)**

Wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit kann auf Antrag des Arbeitgebers die untere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von vierzehn Tagen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahre bis zehn Uhr Abends an den Wochentagen außer Sonnabend unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit dreizehn Stunden nicht überschreitet. Innerhalb eines Kalenderjahres darf die Erlaubniß einem Arbeitgeber für mehr als vierzig Tage nicht ertheilt werden. **Für eine vierzehn Tage überschreitende Dauer und für mehr als vierzig Tage im Jahre kann die gleiche Erlaubniß nur von der höheren Verwaltungsbehörde und nur dann ertheilt werden, wenn die Arbeitszeit für den Betrieb oder die betreffende Abtheilung des Betriebes so geregelt wird, daß ihre tägliche Dauer im Jahresdurchschnitt die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.**

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muß den Grund, aus welchem die Erlaubniß beantragt wird, die Zahl der in Betracht kommenden Arbeiterinnen, das Maß der längeren Beschäftigung, sowie den Zeitraum angeben, für welchen dieselbe stattfinden soll. Der Bescheid **der unteren Verwaltungsbehörde** auf den Antrag ist binnen drei Tagen schriftlich zu ertheilen. Gegen

Bestehendes Gesetz. — **Vorlage.** — **Abänderungs-Anträge zur 1. Lesung.**

Vorlage:

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die Fälle, in welchen die Erlaubniß ertheilt worden ist, ein Verzeichniß zu führen, in welches der Name des Arbeitgebers und die für den schriftlichen Antrag vorgeschriebenen Angaben einzutragen sind.

Die untere Verwaltungsbehörde kann die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahre, welche kein Hauswesen zu besorgen haben und zum Besuch einer Fortbildungsschule nicht verpflichtet sind, bei den im §. 105c Absatz 1 unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten Arbeiten Sonnabend Nachmittags nach $5^{1}/_{2}$ Uhr gestatten. Die Erlaubniß ist schriftlich zu ertheilen, vom Arbeitgeber zu verwahren.

Abänderungs-Anträge zur 1. Lesung:

8. Im §. 138a letzten Absatz in Zeile 10 vor „gestatten“ einzuschalten:
„, jedoch nicht für mehr als 40 Tage innerhalb eines Kalenderjahres,“.
(angenommen.)

§. 139. (Bestehendes Gesetz)

Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den im §. 135 Absatz 2 bis 4 und im §. 136 vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler nachgelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art, sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die Ortspolizeibehörde, jedoch höchstens auf die Dauer von vierzehn Tagen, solche Ausnahmen gestatten.

Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter in einer anderen als der durch §. 136 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde, im übrigen durch den Reichskanzler gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

§. 139. (Vorlage)

Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den in §§. 135 Absatz 2 bis 4, 136, 137 Absatz 1 bis 3 vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler zugelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art, sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die untere Verwaltungsbehörde, jedoch höchstens auf die Dauer von vierzehn Tagen, solche Ausnahmen gestatten.

Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeiter in einer anderen als der durch §§. 136 und 137 Absatz 1 und 3 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde, im übrigen durch den Reichskanzler gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Abänderungs-Anträge zur 1. Lesung

1. Im §. 139 Absatz 1, 6. Zeile, statt „Absatz 1 bis 3“ zu setzen: „Absatz 1 bis 4“.
(angenommen.)
2. Im §. 139 Absatz 2 statt der Worte: „137 Absatz 1 und 3“ zu setzen:
„137 Absatz 1, 3 und 4“. (angenommen.)
3. Zusatz zu §. 139 Absatz 2:
„Für Arbeiterinnen darf auch in solchen Fällen die Arbeitszeit nicht über 12 Stunden verlängert werden.“ (zurückgezogen.)
4. Im §. 139 Absatz 2 im letzten Satz zusetzen:
„Für Arbeiterinnen finden auch in solchen Fällen die Bestimmungen des §. 138a Absatz 1 Anwendung.“ (zurückgezogen.)

Beschlüsse 1. Lesung.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die Fälle, in welchen die Erlaubniß ertheilt worden ist, ein Verzeichniß zu führen, in welches der Name des Arbeitgebers und die für den schriftlichen Antrag vorgeschriebenen Angaben einzutragen sind.

Die untere Verwaltungsbehörde kann die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahre, welche kein Hauswesen zu besorgen haben und zum Besuch einer Fortbildungsschule nicht verpflichtet sind, bei den im §. 105c Absatz 1 unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten Arbeiten Sonnabend Nachmittags nach $5^1/_2$ Uhr, jedoch nicht für mehr als vierzig Tage innerhalb eines Kalenderjahres, gestatten. Die Erlaubniß ist schriftlich zu ertheilen, vom Arbeitgeber zu verwahren.

§. 139.

Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den in §§. 135 Absatz 2 und 3, 136, 137 Absatz 1 bis 4 vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler zugelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art, sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die untere Verwaltungsbehörde, jedoch höchstens auf die Dauer von vierzehn Tagen, solche Ausnahmen gestatten.

Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeiter in einer anderen als der durch §§. 136 und 137 Absatz 1, 3 und 4 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde, im übrigen durch den Reichskanzler gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Abänderungs-Anträge zur 2. Lesung.

Redaktionell.

Im Absatz 1, Zeile 6, statt „1 bis 4" zu setzen: „1 bis 3"; im Absatz 2, Zeile 7/8 statt „Absatz 1, 3 und 4" zu setzen: „Absatz 1 und 3".

(angenommen.)

Beschlüsse 2. Lesung.

die Versagung der Erlaubniß steht die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zu.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die Fälle, in welchen die Erlaubniß ertheilt worden ist, ein Verzeichniß zu führen, in welches der Name des Arbeitgebers und die für den schriftlichen Antrag vorgeschriebenen Angaben einzutragen sind.

Die untere Verwaltungsbehörde kann die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahre, welche kein Hauswesen zu besorgen haben und zum Besuch einer Fortbildungsschule nicht verpflichtet sind, bei den im §. 105c Absatz 1 unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten Arbeiten **an** Sonnabend**en und Vorabenden von Festtagen** Nachmittags nach $5^1/_2$ Uhr, **jedoch nicht über $8^1/_2$ Uhr Abends hinaus,** gestatten. Die Erlaubniß ist schriftlich zu ertheilen und vom Arbeitgeber zu verwahren.

§. 139.

Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den in §§. 135 Absatz 2 **und 3**, 136, 137 Absatz 1 bis 3 vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler zugelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art, sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die untere Verwaltungsbehörde, jedoch höchstens auf die Dauer von vierzehn Tagen, solche Ausnahmen gestatten.

Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeiter in einer anderen als der durch §§. 136 und 137 Absatz 1 und 3 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde, im übrigen durch den Reichskanzler gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Bestehendes Gesetz.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.

§. 139a.

Durch Beschluß des Bundesraths kann die Verwendung von jugendlichen Arbeitern sowie von Arbeiterinnen für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich untersagt oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden. Insbesondere kann für gewisse Fabrikationszweige die Nachtarbeit der Arbeiterinnen untersagt werden.

Durch Beschluß des Bundesraths können für Spinnereien, für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken, deren Betrieb eine Eintheilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen von den im §. 135 Absatz 2 bis 4 und im §. 136 vorgesehenen Beschränkungen nachgelassen werden. Jedoch darf in solchen Fällen die Arbeitszeit für Kinder die Dauer von sechsunddreißig Stunden und für junge Leute die Dauer von sechszig, in Spinnereien von sechsundsechszig Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

Die durch Beschluß des Bundesraths getroffenen Bestimmungen sind dem nächstfolgenden Reichstag vorzulegen. Sie sind außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag dies verlangt.

Vorlage.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.

§. 139a.

Der Bundesrath ist ermächtigt:

1. die Verwendung von Arbeiterinnen, sowie von jugendlichen Arbeitern für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich zu untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen;
2. die Verwendung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahre in der Nachtzeit für gewisse Fabrikationszweige, in welchen sie bisher üblich war, unter den durch die Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit gebotenen Bedingungen zu gestatten;
3. für Spinnereien, für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken und Werkstätten, deren Betrieb eine Eintheilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen von den in §§. 135 Absatz 2 bis 4, 136, 137 Absatz 1 bis 3 vorgesehenen Bestimmungen nachzulassen. Jedoch darf in solchen Fällen die Arbeitszeit für Kinder die Dauer von sechsunddreißig Stunden, für junge Leute die Dauer von sechszig, in Spinnereien von vierundsechszig, in Ziegeleien von neunundsechszig Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

Die durch Beschluß des Bundesraths getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.

Abänderungs-Anträge zur 1. Lesung.

1. Im §. 139a unter 1 hinter den Worten: „verbunden sind" einzuschalten: „nach Anhörung der betreffenden Berufsgenossenschaft". (zurückgezogen.)
2. In §. 139a Ziffer 2 zu streichen. (erledigt.)
3. Zu §. 139a:
   Ziffer 2 zu streichen. (erledigt.)
4. Im §. 139a Nr. 2 die Worte:
   „in welchen sie bisher üblich war,"
   zu streichen. (zurückgezogen.)
5. Ziffer 3: 1. „Spinnereien" zu streichen, (angenommen.)
   2. den letzten Satz wie folgt zu fassen:
   „Jedoch darf in solchen Fällen die Arbeitszeit der Kinder die Dauer von 36 Stunden, für junge Leute von 60 Stunden, für verheirathete Arbeiterinnen von 60 Stunden, für unverheirathete von 66 Stunden, in Ziegeleien für letztere von 69 Stunden wöchentlich nicht überschreiten und bei Nachtzeit nicht über 10 Stunden stattfinden; zwischen den Arbeitsstunden ist denselben eine mindestens einstündige Pause zu gewähren. (zurückgezogen.)
6. Unter Zurückziehung von Nr. 5 2):
   Absatz 3. Eingang „für Spinnereien" zu streichen.
   Absatz 3. Vor „Stunden" einzuschieben „für Arbeiterinnen über 16 Jahre von 64".
   Hinter „wöchentlich" einzuschieben: „bei Nachtzeit nicht 10 Stunden überschreiten, und sind zwischen diesen Arbeitsstunden Pausen von zusammen mindestens 1 Stunde zu gewähren". (angenommen.)
7. Im §. 139a ad 3 in der ersten Zeile das Wort: „Spinnereien" zu streichen und im letzten Satze die Worte: „in Spinnereien von 64" ebenfalls zu streichen. (angenommen.)
8. Im §. 139a Nr. 3 statt „Absatz 1 bis 3" zu setzen: „Absatz 1 bis 4". (abgelehnt.)
9. Unter-Antrag zum Antrage Nr. 8 statt „Absatz 1 bis 4" zu sagen: „Absatz 2 und 4". (zurückgezogen.)
10. Im §. 139a unter Abs. 3 die Dauer der Arbeit in Spinnereien statt auf 64 auf 66 Stunden zu bestimmen. (zurückgezogen.)
11. Im §. 139a Absatz 1 Nr. 3 den ersten Satz wie folgt zu fassen:
    „Für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden oder welche sonst durch die Art ihres Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken und Werkstätten, deren Betrieb eine Eintheilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte

Beschlüsse 1. Lesung.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.

§. 139 a.

Der Bundesrath ist ermächtigt:

1. die Verwendung von Arbeiterinnen, sowie von jugendlichen Arbeitern für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich zu untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen;
3. für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken und Werkstätten, deren Betrieb eine Eintheilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen von den in §§. 135 Absatz 2 und 3, 136, 137 Absatz 1 bis 3 vorgesehenen Bestimmungen nachzulassen. Jedoch darf in solchen Fällen die Arbeitszeit für Kinder die Dauer von sechsunddreißig, für Arbeiterinnen über 16 Jahre von vierundsechszig Stunden, für junge Leute die Dauer von sechszig, in Ziegeleien von vierundsechszig Stunden wöchentlich, bei Nachtzeit nicht zehn Stunden überschreiten, und sind zwischen diesen Arbeitsstunden Pausen von zusammen mindestens einer Stunde zu gewähren.

Die durch Beschluß des Bundesraths getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage spätestens in der nächsten Session vorzulegen.

Abänderungs-Anträge zur 2. Lesung.

1. §. 139 a als Ziffer 2 a beizufügen:
2. a) für Spinnereien Ausnahmen von der Bestimmung des §. 135 Absatz 3 zuzulassen, mit der Maßgabe, daß die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit der jungen Leute vierundsechszig Stunden nicht überschreiten darf. (abgelehnt.)

2. §. 139 a Ziffer 2 (3 der Kommissionsbeschlüsse) wie folgt zu fassen:

„für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken und Werkstätten, deren Betrieb eine Eintheilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist. Ausnahmen von den in §§. 135 Absatz 2 und 3, 136, 137 Absatz 1 bis 3 vorgesehenen Bestimmungen für das Gebiet des Reichs oder für örtlich begrenzte Bezirke nachzulassen.

In den Fällen zu 2 darf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit für Kinder 36 Stunden, für junge Leute in Ziegeleien 64, übrigens 60, für Arbeiterinnen 64 Stunden nicht überschreiten. Die Nachtarbeit darf in zwei Wochen die Dauer von 60 Stunden, in 24 Stunden die Dauer von 10 Stunden nicht überschreiten und muß in jeder Schicht durch Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein.

Die durch Beschluß u. s. w.“ (angenommen.)

3. Unter-Antrag zum vorstehenden Antrage.

Hinter „Ziegeleien“ statt „64“ zu setzen „69“ und hinter „Arbeiterinnen“ einzuschieben „in Ziegeleien 69, übrigens“. (angenommen.)

4. Unter-Antrag zum Antrage Nr. 2.

Für den Fall der Annahme des Absatzes 1 des Antrages Nr. 2 die Worte:

a) und Werkstätten,

b) „für das Gebiet des Reichs oder für örtlich begrenzte Bezirke“ zu streichen. (angenommen.)

5. Den Schlußsatz des §. 139 a in folgender Fassung anzunehmen:

„Die durch Beschluß des Bundesraths getroffenen Bestimmungen können auf Zeit für das Gebiet des Reiches oder für begrenzte Bezirke erlassen werden und sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage in der nächsten Session vorzulegen.“ (angenommen.)

Beschlüsse 2. Lesung.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.

§. 139 a.

Der Bundesrath ist ermächtigt:

1. die Verwendung von Arbeiterinnen, sowie von jugendlichen Arbeitern für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich zu untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen;

2. für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken, deren Betrieb eine Eintheilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen von den in §§. 135 Absatz 2 **und 3,** 136, 137 Absatz 1 bis 3 vorgesehenen Bestimmungen nachzulassen.

In **den** Fällen **zu 2** darf die Dauer **der wöchentlichen** Arbeitszeit für Kinder sechsunddreißig Stunden, für junge Leute sechszig, **für Arbeiterinnen vierundsechszig, in Ziegeleien für junge Leute und Arbeiterinnen neunundsechszig** Stunden nicht überschreiten. **Die Nachtarbeit darf in zwei Wochen die Dauer von sechszig Stunden, in vierundzwanzig Stunden die Dauer von zehn Stunden nicht überschreiten und muß in jeder Schicht durch Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein.**

Neue Fassung durch Redaktions-Kommission

Die durch Beschluß des Bundesraths getroffenen Bestimmungen sind zeitlich zu begrenzen und **können** auch **für** bestimmte **Bezirke erlassen werden.** Sie sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen **und dem Reichstage** bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnissnahme **vorzulegen.**

Bestehendes Gesetz.	Vorlage.	Abänderungs-Anträge zur 1. Lesung.

Abänderungs-Anträge zur 1. Lesung (Fortsetzung):

Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen von den in §§. 135 Absatz 2 bis 4, 136, 137 Absatz 1 bis 4, für Spinnereien von den in §. 135 Absatz 3 vorgesehenen Bestimmungen nachzulassen. (abgelehnt.)

12. Unter-Antrag zum Antrag Nr. 11: „In der vorletzten Zeile hinter „Absatz 3" zu setzen: „und §. 137, Absatz 4". (abgelehnt.)
13. Im §. 139a Ziffer 3 für Ziegeleien statt 69" nur „64" Stunden zu bestimmen. (angenommen.)
14. Den letzten Absatz von §. 139a zu fassen: „Die durch Beschluß des Bundesraths getroffenen Bestimmungen sind dem nächstfolgenden Reichstag vorzulegen. Sie sind außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag dies verlangt." (abgelehnt.)
15. In §. 139a im letzten Absatz beizufügen: „und dem Reichstag spätestens in der nächsten Session vorzulegen." (angenommen.)

V. Aufsicht.

Bestehendes Gesetz.

§. 139b.

Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§. 135 bis 139a, sowie des §. 120 Absatz 3 in seiner Anwendung auf Fabriken ist ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen, von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen. Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Fabriken zu. Sie sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntniß gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Fabriken zu verpflichten.

Die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden bleibt der verfassungsmäßigen Regelung in den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten.

Die erwähnten Beamten haben Jahresberichte über ihre amtliche Thätigkeit zu erstatten. Diese Jahresberichte oder Auszüge aus denselben sind dem Bundesrath und dem Reichstag vorzulegen.

Auf Antrag der Landesregierungen kann für solche Bezirke, in welchen Fabrikbetriebe gar nicht oder nur in geringem Umfange vorhanden sind, durch Beschluß des Bundesraths von der Anstellung besonderer Beamten abgesehen werden.

Die auf Grund der Bestimmungen der §§. 135 bis 139a, sowie des

Vorlage.

§. 139b.

Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§. 105a 105b Absatz 1, 105c bis 105g, 120a bis 120e, 134 bis 139a ist ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen. Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Anlagen zu. Sie sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntniß gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Anlagen zu verpflichten.

Die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden bleibt der verfassungsmäßigen Regelung in den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten.

Die erwähnten Beamten haben Jahresberichte über ihre amtliche Thätigkeit zu erstatten. Diese Jahresberichte oder Auszüge aus denselben sind dem Bundesrath und dem Reichstag vorzulegen.

Die auf Grund der Bestimmungen der §§. 105a bis 105g, 120a bis

Abänderungs-Anträge zur 1. Lesung.

1. Im §. 139b Absatz 1 Zeile 9 als 2. Satz einzuschalten:
   „Dieselben dürfen weder mit anderen amtlichen Funktionen befaßt, noch bei gewerblichen Unternehmungen in irgend welcher Art betheiligt sein." (zurückgezogen.)
2. Antrag 1 wie folgt zu fassen:
   „Dieselben dürfen weder mit, ihrem Wirkungskreise fremden Aufgaben befaßt, noch bei der Leitung, Vertretung oder geschäftlichen Beaufsichtigung gewerblicher Unternehmungen betheiligt sein." (abgelehnt.)
3. Absatz 1 Zeile 14 als 4. Satz einzuschalten: „Sie haben ferner das Recht, Unternehmer, Betriebsbeamte und Arbeiter der ihrer Aufsicht unterstellten Betriebe zu vernehmen und zur Durchführung der erwähnten Gesetzesbestimmungen in dringenden Fällen polizeiliche Strafmandate zu erlassen." (abgelehnt.)
4. Im Antrag 3 die Worte nach „vernehmen" zu streichen. (erledigt.)
5. Dem §. 139b Absatz 2 folgende Fassung zu geben:
   „Die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse dieser Beamten bleibt der verfassungsmäßigen Regelung durch das Reich vorbehalten." (abgelehnt.)
6. Dem §. 139b als Absatz beizufügen:
   „Die Arbeitgeber sind ferner verpflichtet, den genannten Beamten oder der Polizeibehörde in den dafür festgesetzten Fristen und Formen diejenigen Mittheilungen über die Verhältnisse ihrer Arbeiter zu machen, welche vom Bundesrath oder von der Landes-Zentralbehörde vorgeschrieben werden." (angenommen.)
7. a) In der 2. Zeile des Antrags Nr. 6 vor „Mittheilungen" das Wort „statistische" einzusetzen; (angenommen.)

Beschlüsse 1. Lesung.	Abänderungs-Anträge zur 2. Lesung.	Beschlüsse 2. Lesung.
V. Aufsicht.		**V. Aufsicht.**
§. 139b.		§. 139b.
Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§. 105a, 105b Absatz 1, 105c bis 105g, 120a bis 120e, 134 bis 139a ist ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen. Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Anlagen zu. Sie sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntniß gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Anlagen zu verpflichten.	Redaktionell. Im Absatz 1 Zeile 3 und Absatz 4 Zeile 2 statt „§. 105g" zu setzen: „§. 105i". (angenommen.)	Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§. 105a, 105b Absatz 1, 105c bis 105i, 120a bis 120e, 134 bis 139a ist ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen. Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Anlagen zu. Sie sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntniß gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Anlagen zu verpflichten.
Die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden bleibt der verfassungsmäßigen Regelung in den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten.		Die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden bleibt der verfassungsmäßigen Regelung in den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten.
Die erwähnten Beamten haben Jahresberichte über ihre amtliche Thätigkeit zu erstatten. Diese Jahresberichte oder Auszüge aus denselben sind dem Bundesrath und dem Reichstag vorzulegen.		Die erwähnten Beamten haben Jahresberichte über ihre amtliche Thätigkeit zu erstatten. Diese Jahresberichte oder Auszüge aus denselben sind dem Bundesrath und dem Reichstag vorzulegen.
Die auf Grund der Bestimmungen der §§. 105a bis 105g, 120a bis		Die auf Grund der Bestimmungen der §§. 105a bis 105i, 120a bis

Bestehendes Gesetz.	Vorlage.	Abänderungs-Anträge zur 1. Lesung.
§. 120 Absatz 3 in seiner Anwendung auf Fabriken auszuführenden amtlichen Revisionen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Fabriken im Betriebe sind, gestatten.	120e, 134 bis 139a auszuführenden amtlichen Revisionen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während des Betriebes gestatten.	b) die Worte „oder von der Landes-Zentralbehörde" zu streichen. (abgelehnt.)

8. Zu §. 139b. Dem Antrag Nr. 6 am Schluß hinzuzufügen:
„soweit dadurch nicht Fabrikbetriebs-Geheimnisse in Frage gestellt werden, oder eine Gefährdung der Geschäftsinteressen zu befürchten ist." (zurückgezogen.)

9. Hinter §. 139b einen neuen Paragraph einzuschalten:

„§. 139c.

Die Zusammenstellung der Jahresberichte der Aufsichtsbeamten, die Berufung und Leitung von Konferenzen derselben, die Ertheilung von Rathschlägen und Anweisungen, sowie die Begutachtung von Gesetzen, Verordnungen und internationale Verabredungen, welche sich auf den Arbeiterschutz und die Arbeitervertretung beziehen, wird einem Reichs-Gewerbeinspektor übertragen.

Derselbe wird auf Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser ernannt. Seine Geschäftsführung wird durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths geregelt." (abgelehnt.)

10. Zu Antrag Nr. 9 in dem neuen §. 139c Absatz 1 statt „einem Reichs-Gewerbeinspektor" zu setzen: „einer Reichs-Gewerbebehörde" und hinzuzufügen:
„deren Organisation durch Reichsgesetz und deren Geschäftsführung durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths geregelt wird."
Absatz 2 zu streichen. (erledigt.)

Titel IX.
Ortsstatuten.

§. 142.

Ortsstatuten können die ihnen durch das Gesetz überwiesenen gewerblichen Gegenstände mit verbindlicher Kraft ordnen. Dieselben werden, nach Anhörung betheiligter Gewerbetreibender, auf Grund eines Gemeindebeschlusses abgefaßt. Sie bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Die Zentralbehörde ist befugt, Ortsstatuten, welche mit den Gesetzen in Widerspruch stehen, außer Kraft zu setzen.

—

—

Beschlüsse 1. Lesung.

120e, 134 bis 139a auszuführenden amtlichen Revisionen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während des Betriebes gestatten.

Die Arbeitgeber sind ferner verpflichtet, den genannten Beamten oder der Polizeibehörde in den dafür festgesetzten Fristen und Formen diejenigen statistischen Mittheilungen über die Verhältnisse ihrer Arbeiter zu machen, welche vom Bundesrath oder von der Landes-Zentralbehörde vorgeschrieben werden.

—

Abänderungs-Anträge zur 2. Lesung.

—

1. Hinter Artikel 1 folgenden Artikel aufzunehmen:

Artikel 1A.

Der Titel IX. der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

Titel IX.

Statutarische Bestimmungen.

§. 142.

Statutarische Bestimmungen einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes können die ihnen durch das Gesetz überwiesenen gewerblichen Gegenstände mit verbindlicher Kraft ordnen. Dieselben werden nach Anhörung betheiligter Gewerbetreibender abgefaßt, bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und sind in der für Bekanntmachungen der Gemeinde oder des weiteren Kommunalverbandes vorgeschriebenen oder üblichen Form zu veröffentlichen.

Die Zentralbehörde ist befugt, statutarische Bestimmungen, welche mit den Gesetzen in Widerspruch stehen, außer Kraft zu setzen. (angenommen.)

2. Zu §. 142 gemäß Antrag hinter „Gewerbetreibender" einzuschalten: „(Arbeitgeber und Arbeiter)". (angenommen.)

Beschlüsse 2. Lesung.

120e, 134 bis 139a auszuführenden amtlichen Revisionen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während des Betriebes gestatten.

Die Arbeitgeber sind ferner verpflichtet, den genannten Beamten oder der Polizeibehörde in den dafür festgesetzten Fristen und Formen diejenigen statistischen Mittheilungen über die Verhältnisse ihrer Arbeiter zu machen, welche vom Bundesrath oder von der Landes-Zentralbehörde vorgeschrieben werden.

Artikel 1A. (Neu.)

Der Titel IX der Gewerbeordnung enthält folgende Fassung:

Titel IX.

Statutarische Bestimmungen.

§. 142.

Statutarische Bestimmungen einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes können die ihnen durch das Gesetz überwiesenen gewerblichen Gegenstände mit verbindlicher Kraft ordnen. Dieselben werden nach Anhörung betheiligter Gewerbetreibender und Arbeiter abgefaßt, bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde **und sind in der für Bekanntmachungen der Gemeinde oder des weiteren Kommunalverbandes vorgeschriebenen oder üblichen Form zu veröffentlichen.**

Die Zentralbehörde ist befugt, **statutarische Bestimmungen,** welche mit den Gesetzen in Widerspruch stehen, außer Kraft zu setzen.

Bestehendes Gesetz.	Vorlage.	Abänderungs-Anträge zur 1. Lesung.
—	**Artikel 2.** An die Stelle des in §§. 97 Nr. 4, 97a Nr. 6, 100d Nr. 3, 100e Nr. 1, 100i Absatz 2 angeführten §. 120a der Gewerbeordnung tritt der §. 3 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte.	In der fünften Zeile die Worte: „Absatz 1“ zu streichen. (angenommen.)
§. 98a. Die Aufgaben der Innung, die Einrichtung ihrer Verwaltung und die Rechtsverhältnisse ihrer Mitglieder werden, soweit das Gesetz darüber nicht bestimmt, durch das Innungsstatut geregelt. Dasselbe muß Bestimmung treffen: 1. über Namen, Sitz und Bezirk der Innung; 2. über die Aufgaben der Innung, sowie über die dauernden Einrichtungen zur Erfüllung dieser Aufgaben; namentlich sind die nachfolgenden Verhältnisse des Lehrlingswesens zu regeln: a) die von den Innungsmitgliedern bei der Annahme von Lehrlingen zu erfüllenden Voraussetzungen und Formen, sowie die Dauer der Lehrzeit, b) die Ueberwachung der Beobachtung der in §§. 120, 126, 127 enthaltenen Vorschriften seitens der Innung, c) die Verpflichtung der Meister, ihre Lehrlinge zum Besuche der Fortbildungsschule oder der Fachschule anzuhalten, d) die Beendigung der Lehrzeit, die Ausschreibung der Lehrlinge vor der Innung und die Ertheilung des Lehrbriefes, e) die Bildung der Behörde und das Verfahren zur Entscheidung der im §. 97 unter Nr. 4 bezeichneten Streitigkeiten; 3. über Aufnahme, Austritt und Ausschließung der Mitglieder; 4. über die Rechte und Pflichten der Mitglieder, insbesondere über die Beiträge, welche von denselben zu entrichten sind, und über den Maßstab, nach welchem deren Umlegung erfolgt; 5. über die etwa wegen Verletzung statutarischer Vorschriften gegen die Innungsmitglieder zu verhängenden Ordnungsstrafen; 6. über die Bildung des Vorstandes, über den Umfang seiner Befugnisse und die Formen seiner Geschäftsführung; 7. über die Zusammensetzung und Berufung der Innungsversammlung, über das Stimmrecht in derselben und über die Art der Beschlußfassung; 8. über die Beurkundung der Beschlüsse der Innungsversammlung und des Vorstandes; 9. über die Voraussetzungen und die Form einer Abänderung des Statuts;	**Artikel 3.** Der Absatz 2 des §. 98a Nr. 2b der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung: b) die Ueberwachung der Beobachtung der in §§. 105a bis 105e, 120 bis 120e, 126, 127 vorgesehenen Bestimmungen durch die Innung.	—

Beschlüsse 1. Lesung.	Abänderungs-Anträge zur 2. Lesung.	Beschlüsse 2. Lesung.
Artikel 2. An die Stelle des in §§. 97 Nr. 4, 97a Nr. 6, 100d Nr. 3, 100o Nr. 1, 100i Absatz 2 angeführten §. 120a der Gewerbeordnung tritt der §. 3 des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte.	—	**Artikel 2.** An die Stelle des in §§. 97 Nr. 4, 97a Nr. 6, 100d Nr. 3, 100o Nr. 1, 100i Absatz 2 angeführten §. 120a der Gewerbeordnung tritt der §. 3 des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte.
Artikel 3. Unverändert.	—	**Artikel 3.** Der Absatz 2 des §. 98a Nr. 2b der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung: b) die Ueberwachung der Beobachtung der in §§. *41a*, 105a bis 105g, 120 bis 120e, 126, 127 vorgesehenen Bestimmungen durch die Innung.

Bestehendes Gesetz.	Vorlage.	Abänderungs-Anträge zur 1. Lesung.
10. über die Voraussetzungen und die Form der Auflösung der Innung; 11. über die Verwendung des Innungsvermögens im Falle der Auflösung oder Schließung der Innung; 12. über die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung. Das Statut darf keine Bestimmung enthalten, welche mit den in diesem Gesetze bezeichneten Aufgaben der Innung nicht in Verbindung steht oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft. Bestimmungen über Einrichtungen zur Erfüllung der im §. 97a unter Nr. 4, 5, 6 bezeichneten Aufgaben dürfen nicht in das Innungsstatut aufgenommen werden.		
	Artikel 4. Die Strafbestimmungen des Titels X der Gewerbeordnung werden wie folgt abgeändert: 1. Die Ziffer 1 und 2 des §. 146 Absatz 1 erhalten folgende Fassung:	—
§. 146. Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängniß bis zu sechs Monaten werden bestraft: 1. Gewerbetreibende, welche bei der Zahlung des Lohnes oder bei dem Verkauf von Waaren an die Arbeiter dem §. 115 zuwiderhandeln;	1. Gewerbetreibende, welche dem §. 115 zuwiderhandeln;	
2. Gewerbetreibende, welche den §§. 135, 136 oder den auf Grund der §§. 139, 139a getroffenen Verfügungen zuwider Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeitern Beschäftigung geben; 3. Gewerbetreibende, welche der Bestimmung im §. 111 entgegen die Eintragungen mit einem Merkmale versehen, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachtheilig zu kennzeichnen bezweckt; 4. wer §. 56 Ziffer 6 zuwiderhandelt. Die Geldstrafen fließen der im §. 116 bezeichneten Kasse zu.	2. Gewerbetreibende, welche den §§. 135, 136, 137 oder den auf Grund der §§. 139 und 139a getroffenen Verfügungen zuwiderhandeln;	
	2. Dem §. 146 wird folgender Absatz beigefügt: **(Neu.)** Der §. 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes findet Anwendung.	—
	3. Hinter §. 146 wird eingeschaltet: §. 146a. **(Neu.)** Mit Geldstrafe bis 600 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft, wer den §§. 105b bis 105g oder den auf Grund derselben erlassenen Anordnungen zuwider Arbeitern an Sonn- und Festtagen Beschäftigung giebt.	—
	4. Die Ziffer 4 des §. 147 Absatz 1 erhält folgende Fassung:	—

Beschlüsse 1. Lesung.	Abänderungs-Anträge zur 2. Lesung.	Beschlüsse 2. Lesung.
Artikel 4. Die Strafbestimmungen des Titels X der Gewerbeordnung werden wie folgt abgeändert:		**Artikel 4.** Die Strafbestimmungen des Titels X der Gewerbeordnung werden wie folgt abgeändert:
1. Unverändert.	—	1. Die Ziffer 1 und 2 des §. 146 Absatz 1 erhalten folgende Fassung: 1. Gewerbetreibende, welche dem §. 115 zuwiderhandeln; 2. Gewerbetreibende, welche den §§. 135, 136, 137 oder den auf Grund der §§. 139 und 139a getroffenen Verfügungen zuwiderhandeln.
2. Unverändert.	—	2. Dem §. 146 wird folgender Absatz beigefügt: „Der §. 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes findet Anwendung."
3. Unverändert.	—	3. Hinter §. 146 wird eingeschaltet: §. 146a. Mit Geldstrafe bis zu 600 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft, wer den §§. 105b bis 105g oder den auf Grund derselben erlassenen Anordnungen zuwider Arbeitern an Sonn- und Festtagen Beschäftigung giebt oder den §§. 41a und 55a, oder den auf Grund des §. 105b Absatz 2 erlassenen statutarischen Bestimmungen zuwiderhandelt.
4. Unverändert.	—	4. Die Ziffer 4 des §. 147 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Bestehendes Gesetz.

§. 147.

Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:

1. wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht;
2. wer eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Lokals eine besondere Genehmigung erforderlich ist (§§. 16 und 24), ohne diese Genehmigung errichtet, oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung ertheilt worden, nicht innehält, oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals oder eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt;
3. wer, ohne hierzu approbirt zu sein, sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Thierarzt) bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson;
4. wer der Aufforderung der Behörde ungeachtet den Bestimmungen des §. 120 zuwiderhandelt.

Enthält die Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze, so soll nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber darauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen.

In dem Falle zu 2 kann die Polizeibehörde die Wegschaffung der Anlage oder die Herstellung des den Bedingungen entsprechenden Zustandes derselben anordnen.

Vorlage.

4. wer den auf Grund des §. 120 d endgültig erlassenen Verfügungen oder den auf Grund des §. 120 e erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt;

5. Hinter Ziffer 4 des §. 147 Absatz 1 wird eingeschaltet:

(Neu.) 5. wer eine Fabrik betreibt, für welche eine Arbeitsordnung (§. 134 a) nicht besteht, oder wer der endgültigen Anordnung der Behörde wegen Ersetzung oder Abänderung der Arbeitsordnung (§. 134 f) nicht nachkommt.

6. Der §. 147 erhält am Schlusse folgenden neuen Absatz:

(Neu.) In dem Falle zu 4 kann die Polizeibehörde bis zur Herstellung des der Verfügung oder der Vorschrift entsprechenden Zustandes die Einstellung des Betriebes anordnen.

Abänderungs-Anträge zur 1 Lesung.

(zu 4.) —

(zu 5.) —

1. Dem unter Artikel 4 Ziffer 6 vorgeschlagenen neuen Absatz zu §. 147 anzufügen:

„soweit derselbe durch die Verfügung oder die Vorschrift getroffen wird.“ (angenommen.)

2. Zu Artikel 4 Ziffer 6 §. 147 am Schlusse neuer Absatz hinter „anordnen“ beizufügen:

Beschlüsse 1. Lesung.	Abänderungs-Anträge zur 2. Lesung.	Beschlüsse 2. Lesung.
—	—	4. wer den auf Grund des §. 120d endgültig erlassenen Verfügungen oder den auf Grund des §. 120e erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt;
5. Unverändert.	—	5. Hinter Ziffer 4 des §. 147 Absatz 1 wird eingeschaltet: 5. wer eine Fabrik betreibt, für welche eine Arbeitsordnung (§. 134a) nicht besteht, oder wer der endgültigen Anordnung der Behörde wegen Ersetzung oder Abänderung der Arbeitsordnung (§. 134f) nicht nachkommt.
6. Der §. 147 erhält am Schlusse folgenden neuen Absatz: In dem Falle zu 4 kann die Polizeibehörde bis zur Herstellung des der Verfügung oder der Vorschrift entsprechenden Zustandes die Einstellung des Betriebes anordnen, soweit derselbe durch die Verfügung	—	6. Der §. 147 erhält am Schlusse folgenden neuen Absatz: In dem Falle zu 4 kann die Polizeibehörde bis zur Herstellung des der Verfügung oder der Vorschrift entsprechenden Zustandes die Einstellung des Betriebes, **soweit derselbe durch die Verfügung oder die Vorschrift getroffen wird,** anordnen, **falls dessen**

„und falls dessen Fortsetzung erhebliche Nachtheile oder Gefahren herbeizuführen geeignet sein würde." (angenommen.)

7. Der §. 148 Absatz 1 erhält folgende Zusätze:

§. 148.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:

1. wer außer den im §. 147 vorgesehenen Fällen ein stehendes Gewerbe beginnt, ohne dasselbe vorschriftsmäßig anzuzeigen;
2. wer die im §. 14 erforderte An- oder Abmeldung einer übernommenen Feuerversicherungsagentur unterläßt;
3. wer die im §. 14 erforderten Anzeigen über das Betriebslokal unterläßt;
4. wer der nach §. 35 gegen ihn ergangenen Untersagung eines Gewerbebetriebes zuwiderhandelt, oder die im §. 35 vorgeschriebene Anzeige unterläßt;
5. wer dem §. 33b oder außer den im §. 149 Ziffer 1 vorgesehenen Fällen den §§. 42a bis 44a zuwiderhandelt, oder seine Legitimationskarte (§. 44a) oder seinen Wandergewerbeschein (§. 55) einem Anderen zur Benutzung überläßt;
6. wer zum Zweck der Erlangung einer Legitimationskarte, eines Wandergewerbescheins oder der im §. 62 vorgesehenen Erlaubniß in Bezug auf seine Person, oder die Personen, die er mit sich zu führen beabsichtigt, wissentlich unrichtige Angaben macht;
7. wer ein Gewerbe im Umherziehen ohne den gesetzlich erforderlichen Wandergewerbeschein, imgleichen wer eines der im §. 59 Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Gewerbe der nach §. 59a ergangenen Untersagung zuwider betreibt;

7a. wer dem §. 56 Absatz 1, Absatz 2 Ziffer 1 bis 5, 7 bis 9 Absatz 3, §. 56a oder §. 56b zuwiderhandelt;

7b. wer den Vorschriften der §§. 56c, 60a, 60b Absatz 2 oder 60c Absatz 2 und 3 zuwiderhandelt;

7c. wer einer ihm in Gemäßheit des §. 60 Absatz 1, §. 60b Absatz 1 oder des §. 60d Absatz 3 in dem Wandergewerbescheine auferlegten Beschränkung zuwiderhandelt;

7d. wer bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen Kinder unter vierzehn Jahren zu gewerblichen Zwecken mit sich führt;

7e. ein Ausländer, welcher bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen den in Gemäßheit des §. 56d vom Bundesrath getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt;

8. wer bei dem Betriebe seines Gewerbes die von der Obrigkeit vorgeschriebenen oder genehmigten Taxen überschreitet;
9. wer die gesetzlichen Pflichten gegen die ihm anvertrauten Lehrlinge verletzt;

Beschlüsse 1. Lesung.	Abänderungs-Anträge zur 2. Lesung.	Beschlüsse 2. Lesung.
oder die Vorschrift getroffen wird und falls dessen Fortsetzung erhebliche Nachtheile oder Gefahren herbeizuführen geeignet sein würde.		**Fortsetzung erhebliche Nachtheile oder Gefahren herbeizuführen geeignet sein würde.**
7. Der §. 148 Absatz 1 erhält folgende Zusätze:	—	7. Der §. 148 Absatz 1 erhält folgende Zusätze:

Bestehendes Gesetz.	Vorlage.	Abänderungs-Anträge zur 1. Lesung.
10. wer wissentlich der Bestimmung im §. 131 Absatz 2 zuwider einen Lehrling beschäftigt, oder wer einer auf Grund des §. 100e Nr. 2 getroffenen Bestimmung zuwiderhandelt.		
(Neu.)	11. wer der Bestimmung des §. 134c Absatz 2 zuwider gegen Arbeiter Strafen verhängt, welche in der Arbeitsordnung nicht vorgesehen sind oder den gesetzlich zulässigen Betrag übersteigen, oder wer Strafgelder in einer in der Arbeitsordnung nicht vorgesehenen Weise verwendet;	
	12. wer es unterläßt, der durch §§. 134c Absatz 1 und 134g für ihn begründeten Verpflichtung nachzukommen.	In Nr. 12 das Allegat „und 134g" zu streichen. (angenommen.)
In allen diesen Fällen bleibt die Strafe ausgeschlossen, wenn die strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze enthält.		
	8. Die Ziffer 7 des §. 149 Absatz 1 erhält folgende Fassung:	—
§. 149. Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft: 1. wer den im §. 42b vorgesehenen Erlaubnißschein oder den im §. 43 vorgesehenen Legitimationsschein während der Ausübung des Gewerbebetriebes nicht bei sich führt, oder den Bestimmungen des §. 44a Absatz 2 zuwiderhandelt; 2. wer bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen dem letzten Absatz des §. 56 oder dem §. 60c Absatz 1 zuwiderhandelt; 3. wer ein Gewerbe im Umherziehen, für welches ihm ein auf einen bestimmten Bezirk lautender Wandergewerbeschein ertheilt ist, unbefugt in einem anderen Bezirke betreibt; 4. wer ein Gewerbe im Umherziehen mit anderen Waarengattungen oder unter Darbietung anderer Leistungen betreibt, als sein Wandergewerbeschein angiebt; 5. wer bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen unbefugt Personen mit sich führt, oder einen Gewerbetreibenden, zu welchem er nicht in dem Verhältnisse eines Ehegatten, Kindes oder Enkels steht, unbefugt begleitet; 6. wer den polizeilichen Anordnungen wegen des Marktverkehrs zuwiderhandelt;		
7. wer es unterläßt, den durch §§. 138 und 139b für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen;	7. wer es unterläßt, den durch §§. 105c Absatz 2, 134c Absatz 2, 138, 138a Absatz 3, 139b für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen;	
8. wer, ohne einer Innung als Mitglied anzugehören, sich als Innungsmeister bezeichnet.		

Beschlüsse 1. Lesung.	Abänderungs-Anträge zur 2. Lesung.	Beschlüsse 2. Lesung.
11. wer der Bestimmung des §. 134c Absatz 2 zuwider gegen Arbeiter Strafen verhängt, welche in der Arbeitsordnung nicht vorgesehen sind oder den gesetzlich zulässigen Betrag übersteigen, oder wer Strafgelder in einer in der Arbeitsordnung nicht vorgesehenen Weise verwendet;	—	11. wer der Bestimmung des §. 134c Absatz 2 zuwider gegen Arbeiter Strafen verhängt, welche in der Arbeitsordnung nicht vorgesehen sind oder den gesetzlich zulässigen Betrag übersteigen, oder wer Strafgelder oder die in §. 134b No. 5 bezeichneten Beträge in einer in der Arbeitsordnung nicht vorgesehenen Weise verwendet;
12. wer es unterläßt, der durch §. 134e Absatz 1 für ihn begründeten Verpflichtung nachzukommen.		12. wer es unterläßt, der durch §§. 134e Absatz 1 und *134g* für ihn begründeten Verpflichtung nachzukommen;
		13. wer den auf Grund des §. 119a erlassenen statutarischen Bestimmungen zuwiderhandelt..
8. Unverändert.	—	8. Die Ziffer 7 des §. 149 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
		7. wer es unterläßt, den durch §§. 105c Absatz 2, 134e Absatz 2, 138, 138a Absatz 3, 139b für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen;

Bestehendes Gesetz.	Vorlage.	Abänderungs-Anträge zur 1. Lesung.
Die Unterlassung einer durch das Gesetz oder durch Statuten vorgeschriebenen Anzeige über Innungsverhältnisse an die Behörden, sowie Unrichtigkeiten in einer solchen Anzeige werden gegen die Mitglieder des Vorstandes der Innung oder des Innungsverbandes mit der gleichen Strafe geahndet. In allen diesen Fällen bleibt die Strafe ausgeschlossen, wenn die strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze enthält.		
§. 150. Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes wird bestraft: 1. wer den Bestimmungen der §§. 106 bis 112 zuwider einen Arbeiter in Beschäftigung nimmt oder behält;	9. Die Ziffer 2 des §. 150 erhält folgende Fassung:	Im §. 150 Ziffer 2 hinter dem Worte „Arbeitsbücher" zu setzen die Worte: „und Zeugnisse". (angenommen.)
2. wer außer dem im §. 146 Ziffer 3 vorgesehenen Falle den Bestimmungen dieses Gesetzes in Ansehung der Arbeitsbücher und Arbeitskarten zuwiderhandelt;	2. wer außer dem im §. 146 Ziffer 3 vorgesehenen Falle den Bestimmungen dieses Gesetzes in Ansehung der Arbeitsbücher zuwiderhandelt;	
3. wer vorsätzlich ein auf seinen Namen ausgestelltes Arbeitsbuch unbrauchbar macht oder vernichtet.		
	10. Der §. 150 erhält folgenden Zusatz: **(Neu.)** 4. wer den Bestimmungen des §. 120 Absatz 1 oder des auf Grund des §. 120 Absatz 3 erlassenen Ortsstatuts zuwiderhandelt. **Landesgesetzliche Vorschriften gegen die Verletzung der Schulpflicht, nach welchen eine höhere Strafe eintritt, werden durch die Bestimmung unter Ziffer 4 nicht berührt.**	—
§. 151. Sind polizeiliche Vorschriften von dem Stellvertreter eines Gewerbetreibenden bei Ausübung des Gewerbes übertreten worden, so trifft die Strafe den Stellvertreter, ist die Uebertretung mit Vorwissen des verfügungsfähigen Vertretenen begangen worden, so verfallen beide der gesetzlichen Strafe. Ist an eine solche Uebertretung der Verlust der Konzession, Approbation oder Bestallung geknüpft, so findet derselbe auch als Folge der von dem Stellvertreter begangenen Uebertretung statt, wenn diese mit Vorwissen des verfügungsfähigen Vertretenen begangen worden. Ist dies nicht der Fall, so ist der Vertretene bei Verlust der Konzession, Approbation u. s. w. verpflichtet, den Stellvertreter zu entlassen.	11. Der Absatz 1 des §. 151 erhält folgende Fassung: Sind bei der Ausübung des Gewerbes polizeiliche Vorschriften von Personen übertreten worden, welche der Gewerbetreibende zur Leitung des Betriebes oder eines Theiles desselben oder zur Beaufsichtigung bestellt hatte, so trifft die Strafe diese letzteren. **Der Gewerbetreibende ist nur strafbar, wenn die Uebertretung mit seinem Vorwissen begangen ist, oder wenn er bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.**	Den 2. Satz der Nr. 11 zu fassen wie folgt: „Neben demselben ist der Gewerbetreibende strafbar, sofern er nicht nachweist, daß ihn nach den Umständen des Falles, insbesondere hinsichtlich der Auswahl oder Beaufsichtigung ein Verschulden nicht trifft. (zurückgezogen.)

Beschlüsse 1. Lesung.	Abänderungs-Anträge zur 2. Lesung.	Beschlüsse 2. Lesung.
9. Die Ziffer 2 des §. 150 erhält folgende Fassung:	Zu §. 150. Zu Ziffer 2 an Stelle der Worte „und Zeugnisse" zu setzen: „oder dem §. 113 Absatz 3". (angenommen.)	9. Die Ziffer 2 des §. 150 erhält folgende Fassung:
2. wer außer dem im §. 146 Ziffer 3 vorgesehenen Falle den Bestimmungen dieses Gesetzes in Ansehung der Arbeitsbücher und Zeugnisse zuwiderhandelt;		2. wer außer dem im §. 146 Ziffer 3 vorgesehenen Falle den Bestimmungen dieses Gesetzes in Ansehung der Arbeitsbücher **oder dem §. 113 Absatz 3** zuwiderhandelt;
10. Unverändert.	—	10. Der §. 150 erhält folgenden Zusatz: 4. wer den Bestimmungen des §. 120 Absatz 1 oder einer auf Grund des §. 120 Absatz 3 erlassenen statutarischen Bestimmung zuwiderhandelt. Landesgesetzliche Vorschriften gegen die Verletzung der Schulpflicht, nach welchen eine höhere Strafe eintritt, werden durch die Bestimmung unter Ziffer 4 nicht berührt.
11. Abgelehnt.	Artikel 4 unter 11 der Regierungsvorlage in folgender Fassung wiederherzustellen: 11. Der Absatz 1 des §. 151 erhält folgende Fassung: Sind bei der Ausübung — wie die Regierungsvorlage bis: letzteren. Der Gewerbetreibende ist neben denselben dann strafbar, wenn die Uebertretung mit seinem Vorwissen begangen ist oder wenn er selbst in der Lage war, den Betrieb zu beaufsichtigen, oder wenn er bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen. (angenommen.)	11. Der Absatz 1 des §. 151 erhält folgende Fassung: Sind bei der Ausübung des Gewerbes polizeiliche Vorschriften von Personen übertreten worden, welche der Gewerbetreibende zur Leitung des Betriebes oder eines Theiles desselben oder zur Beaufsichtigung bestellt hatte, so trifft die Strafe diese letzteren. Der Gewerbetreibende ist **neben denselben** strafbar, wenn die Uebertretung mit seinem Vorwissen begangen ist oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebs, oder bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

Bestehendes Gesetz.

§. 153.

Wer Andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§. 152) Theil zu nehmen, oder ihnen Folge zu leisten, oder Andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt.

Vorlage.

12. Der §. 153 erhält folgende Fassung:

Wer es unternimmt, durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzungen oder durch Verrufserklärung

1. Arbeiter oder Arbeitgeber zur Theilnahme an Verabredungen der im §. 152 bezeichneten Art zu bestimmen oder am Rücktritt von solchen Verabredungen zu hindern,
2. Arbeiter zur Einstellung der Arbeit zu bestimmen oder an der Fortsetzung oder Annahme der Arbeit zu hindern,
3. Arbeitgeber zur Entlassung von Arbeitern zu bestimmen oder an der Annahme von Arbeitern zu hindern,

wird mit Gefängniß nicht unter einem Monat bestraft. Ist die Handlung gewohnheitsmäßig begangen, so tritt Gefängniß nicht unter einem Jahre ein.

Die gleichen Strafvorschriften finden auf denjenigen Anwendung, welcher Arbeiter zur widerrechtlichen Einstellung der Arbeit oder Arbeitgeber zur widerrechtlichen Entlassung von Arbeitern öffentlich auffordert.

Abänderungs-Anträge zur 1. Lesung.

Den §. 153 der Regierungsvorlage zu streichen und dem §. 153 folgende Fassung zu geben:

Wer Andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohung oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen oder Vereinen nicht Theil zu nehmen oder ihnen nicht Folge zu leisten, sowie Derjenige, welcher mit Anderen vereinbart, Arbeiter deshalb, weil sie an solchen Verabredungen oder Vereinigungen Theil nehmen oder Theil genommen haben, die Arbeitsgelegenheit zu erschweren, sie nicht in Arbeit zu nehmen oder sie aus der Arbeit zu entlassen, wird mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetze nicht eine härtere Strafe eintritt. (abgelehnt.)

2. Dem §. 153 folgende Fassung zu geben:

Wer durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzungen oder durch Verrufserklärung

1. Arbeitgeber oder Arbeiter bestimmt oder zu bestimmen versucht, an Verabredungen der im §. 152 bezeichneten Art Theil zu nehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder sie hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten,
2. Arbeitgeber oder Arbeiter hindert oder zu hindern versucht, an solchen Verabredungen Theil zu nehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder sie bestimmt oder zu bestimmen versucht, von solchen Verabredungen zurücktreten,

wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt.

(abgelehnt.)

3. Im §. 153:
   1. Absatz 1 Zeile 1 die Worte „es unternimmt“ zu streichen.
   2. Absatz 1 Ziffer 1 Zeile 5 statt: „zu bestimmen“ zu setzen: „bestimmt oder zu bestimmen versucht“, Zeile 7 statt: „zu hindern“ zu setzen: „hindert oder zu hindern versucht“.
   3. Absatz 1 Ziffer 2 und 3 durch folgende Fassung zu ersetzen:

      „Arbeitgeber oder Arbeiter an der Theilnahme an solchen Verabredungen hindert oder zu hindern versucht, oder zum Rücktritt von solchen Verabredungen bestimmt oder zu bestimmen versucht.“
   4. Absatz 1 die Worte von „wird mit Gefängniß“ ab bis zum Schluß durch folgende Fassung zu ersetzen: „wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine höhere Strafe eintritt.“
   5. Absatz 2 zu streichen. (zurückgezogen.)

Beschlüsse 1. Lesung.	Abänderungs-Anträge zur 2. Lesung.	Beschlüsse 2. Lesung.
12. Abgelehnt.	—	12. Abgelehnt.

Bestehendes Gesetz.

Schlußbestimmungen.

§. 154.

Die Bestimmungen der §§. 105 bis 133 finden auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften keine Anwendung.

Die Bestimmungen der §§. 134 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, sowie in Hüttenwerken, in Bauhöfen und Werften entsprechende Anwendung.

Vorlage.

Artikel 5.

An Stelle des §. 154 der Gewerbeordnung treten folgende Bestimmungen:

§. 154.

Die Bestimmungen der §§. 105 bis 133 finden auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken, die Bestimmungen der §§. 105, 106 bis 119, 120a bis 133 auf Gehülfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften keine Anwendung.

Die Bestimmungen der §§. 134 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Hüttenwerken, in Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, in Werften, sowie in solchen Ziegeleien, über Tage betriebenen Brüchen und Gruben, welche nicht blos vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben werden, entsprechende Anwendung. Darüber, ob die Anlage vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben wird, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Absatz 3. **(Neu.)**

Die Bestimmungen der §§. 135 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität u. s. w.) bewegte Triebwerke nicht blos vorübergehend zur Verwendung kommen, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Bundesrath für gewisse Arten von Betrieben Ausnahmen von den in §§. 135 Absatz 2 bis 4, 136, 137 Absatz 1 bis 3 vorgesehenen Bestimmungen nachlassen kann. Auf andere Werkstätten können durch Kaiserliche Verordnung mit Zu-

Abänderungs-Anträge zur 1. Lesung.

4. Unter Zurückziehung des Antrages Nr. 3 den Antrag auf Nr. 2 zur Abstimmung zu stellen, als Amendement zu Absatz 1 der Vorlage und mit dem Zusatz
   „Absatz 2 der Vorlage" zu streichen.
   (erledigt.)
5. Dem ersten Absatz des §. 153 der Vorlage beizufügen:
   „Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Gefängniß bis zu drei Monaten erkannt werden.
   (angenommen, dann durch Ablehnung der Vorlage erledigt.)
6. Folgende Resolution anzunehmen:
   „Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage thunlichst bald einen Gesetz-Entwurf, betreffend die gesetzliche Anerkennung beruflicher Organisationen der Arbeiter unter Festsetzung von Normativ-Bestimmungen vorzulegen." (zurückgezogen.)

1. Absatz 3 wie folgt zu fassen:
   Die Bestimmungen der §§. 135 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität u. s. w.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, entsprechende Anwendung.
   Auf andere Werkstätten können durch Kaiserliche Verordnung, mit Zustimmung des Bundesraths, die Bestimmungen der §§. 135 bis 139b ganz oder theilweise ausgedehnt werden.
   Absatz 4 und 5 wie die Vorlage.
   (abgelehnt.)
2. Im §. 154 Abs. 3 die Befugniß des Bundesraths Ausnahmen zuzulassen, auch auf den §. 138 zu erstrecken. (angenommen.)
3. I. In § 154 Absatz 3 den ersten Satz zu streichen; (abgelehnt.)
   II. den zweiten Satz zu beginnen:
   „Durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths können die Bestimmungen der §§. 135 bis 139b ganz oder theilweise auf die Hausindustrie ausgedehnt werden."
   (abgelehnt.)
4. Im §. 154 Absatz 3 statt „Absatz 1 bis 3" zu setzen:
   „Absatz 1 bis 4". (angenommen.)
5. Im §. 154 im 3. Absatz, Zeile 14, hinter dem Worte „kann" hinzuzufügen:
   „Die durch Beschluß des Bundesraths getroffenen Bestimmungen sind dem nächstfolgenden Reichstag vorzulegen. Sie sind außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag dies verlangt." (abgelehnt.)
6. Im §. 154 Absatz 3 vor dem letzten Satz einzuschalten:
   „Diese Verordnungen sind dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnißnahme mitzutheilen.
   (zurückgezogen.)

Beschlüsse 1. Lesung.

Artikel 5.

An Stelle des §. 154 der Gewerbeordnung treten folgende Bestimmungen.

§. 154.

Die Bestimmungen der §§. 105 bis 133 finden auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken, die Bestimmungen der §§. 105, 106 bis 119, 120a bis 133 auf Gehülfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften keine Anwendung.

Die Bestimmungen der §§. 134 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Hüttenwerken, in Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, in Werften, sowie in solchen Ziegeleien, über Tage betriebenen Brüchen und Gruben, welche nicht blos vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben werden, entsprechende Anwendung. Darüber, ob die Anlage vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben wird, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Die Bestimmungen der §§. 135 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität u. s. w.) bewegte Triebwerke nicht blos vorübergehend zur Anwendung kommen, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Bundesrath für gewisse Arten von Betrieben Ausnahmen von den in §§. 135 Absatz 2 und 3, 136, 137 Absatz 1 bis 4, und 138 vorgesehenen Bestimmungen nachlassen kann. Auf andere Werkstätten können durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths die Bestimmungen der §§. 135 bis 139b ganz oder theilweise

Abänderungs-Anträge zur 2. Lesung.

Redaktionell zu §. 154.

1. Im Absatz 3 der Beschlüsse erster Lesung statt „137 Absatz 1 bis 4" zu setzen:
   „137 Absatz 1 bis 3."
   (angenommen.)
2. Den Schlußsatz des Absatzes 3 im §. 154 in folgender Fassung anzunehmen:
   „Die Ausnahmebestimmungen des Bundesraths, wie die Kaiserlichen Verordnungen können für das Gebiet des Reiches oder örtlich begrenzte Bezirke erlassen werden und sind dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnißnahme vorzulegen."
   (angenommen.)

Beschlüsse 2. Lesung.

Artikel 5.

An Stelle des §. 154 der Gewerbeordnung treten folgende Bestimmungen:

§. 154.

Die Bestimmungen der §§. 105 bis 133 finden auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken, die Bestimmungen der §§. 105, 106 bis 119, 120a bis 133 auf Gehülfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften keine Anwendung.

Die Bestimmungen der §§. 134 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Hüttenwerken, in Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, in Werften, sowie in solchen Ziegeleien, über Tage betriebenen Brüchen und Gruben, welche nicht blos vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben werden, entsprechende Anwendung. Darüber, ob die Anlage vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben wird, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Die Bestimmungen der §§. 135 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität u. s. w.) bewegte Triebwerke nicht blos vorübergehend zur Verwendung kommen, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Bundesrath für gewisse Arten von Betrieben Ausnahmen von den in §§. 135 Absatz 2 **und 3,** 136, 137 Absatz 1 bis 3, **und 138** vorgesehenen Bestimmungen nachlassen kann.

Auf andere Werkstätten können durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths die Bestimmungen der

Bestehendes Gesetz.	Vorlage.	Abänderungs-Anträge zur 1. Lesung.
	stimmung des Bundesraths die Bestimmungen der §§. 135 bis 139b ganz oder theilweise ausgedehnt werden. Werkstätten, in welchen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt, fallen unter diese Bestimmung nicht.	7. In §. 154 Absatz 3 den vorletzten Satz: „Auf andere Werkstätten können durch Kaiserliche Verordnung" u. s. w. zu streichen und dafür folgende Resolution anzunehmen: Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dahin zu wirken, daß seitens der verbündeten Regierungen baldmöglichst auf Grund einer umfassenden Erhebung ein Gesetzentwurf zur Ausdehnung der Bestimmungen der §§. 135 bis 139b auf die Hausindustrie und das Handwerk dem Reichstag vorgelegt werde. (abgelehnt.) 8. Nach Absatz 3 als Absatz beizufügen: „Die Ausnahmebestimmungen des Bundesraths wie die Kaiserlichen Verordnungen sind dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnißnahme vorzulegen. (angenommen.)
In gleicher Weise finden Anwendung die Bestimmungen der §§. 115 bis 119, 135 bis 139b, 152 und 153 auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben.	Die Bestimmungen der §§. 115 bis 119, 135 bis 139b, 152 und 153 finden auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben entsprechende Anwendung.	
Arbeiterinnen dürfen in Anlagen der im Absatz 3 bezeichneten Art nicht unter Tage beschäftigt werden. Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafbestimmung des §. 146.	Arbeiterinnen dürfen in Anlagen der im **Absatz 4** bezeichneten Art nicht unter Tage beschäftigt werden. Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafbestimmung des §. 146.	
	Artikel 6. Der §. 155 Absatz 2 der Gewerbeordnung erhält folgenden Zusatz:	
§. 155. Wo in diesem Gesetze auf die Landesgesetze verwiesen ist, sind unter den letzteren auch die verfassungs- oder gesetzmäßig erlassenen Verordnungen verstanden. Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Gemeindebehörde, Ortsbehörde, Unterbehörde, Polizeibehörde, Ortspolizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.		In dem unter Artikel 6 vorgeschlagenen Zusatz zu §. 155 Absatz 2 das Allegat von §. 134g zu streichen. (angenommen.)
	(Neu.) Für die unter Reichs- und Staatsverwaltung stehenden Betriebe können die den Polizeibehörden, **Aufsichtsbeamten**, unteren und höheren Verwaltungsbehörden durch die §§. 105b Absatz 2, 105e Absatz 2, 105f, 120d, 134e, 134f, 134g, 138 Absatz 1, 138a, 139, 139b übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten auf die der Verwaltung dieser Betriebe vorgesetzten Dienstbehörden übertragen werden.	

Beschlüsse 1. Lesung.

ausgedehnt werden. Werkstätten, in welchen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt, fallen unter diese Bestimmungen nicht. Die Ausnahmebestimmungen des Bundesraths wie die Kaiserlichen Verordnungen sind dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnißnahme vorzulegen.

Die Bestimmungen der §§. 115 bis 119, 135 bis 139b, 152 und 153 finden auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben entsprechende Anwendung.

Arbeiterinnen dürfen in Anlagen der im Absatz 4 bezeichneten Art nicht unter Tage beschäftigt werden. Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafbestimmung des §. 146.

Artikel 6.

Der §. 155 Absatz 2 der Gewerbeordnung erhält folgenden Zusatz:

Für die unter Reichs- und Staatsverwaltung stehenden Betriebe können die den Polizeibehörden, unteren und höheren Verwaltungsbehörden durch die §§. 105b Absatz 2, 105c Absatz 2, 105f, 120d, 134e, 134f, 138 Absatz 1, 138a, 139, 139b übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten auf die der Verwaltung dieser Betriebe vorgesetzten Dienstbehörden übertragen werden.

Abänderungs-Anträge zur 2. Lesung.

In §. 155 Absatz 2 hinter dem Worte: „Ortspolizeibehörde“ einzuschalten:

„und welche Verbände unter der Bezeichnung weitere Kommunalverbände“.

(angenommen.)

Beschlüsse 2. Lesung.

§§. 135 bis 139b ganz oder theilweise ausgedehnt werden. Werkstätten, in welchen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt, fallen unter diese Bestimmungen nicht.

Die Kaiserlichen Verordnungen, sowie **die Ausnahmebestimmungen des Bundesraths können** auch für bestimmte **Bezirke erlassen werden.** Sie **sind** durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und **dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnißnahme vorzulegen.**

§. *154a.*

Die Bestimmungen der §§. 115 bis *119a*, 135 bis 139b, 152 und 153 finden auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben entsprechende Anwendung.

Arbeiterinnen dürfen in Anlagen der vorbezeichneten Art nicht unter Tage beschäftigt werden. Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafbestimmung des §. 146.

Artikel 6.

Der §. 155 der Gewerbeordnung erhält folgende **Fassung:**

Wo in diesem Gesetze auf die Landesgesetze verwiesen ist, sind unter den letzteren auch die verfassungs- oder gesetzmässig erlassenen Verordnungen verstanden.

Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Gemeindebehörde, Ortsbehörde, Unterbehörde, Polizeibehörde, Ortspolizeibehörde **und welche Verbände unter der Bezeichnung weitere Kommunalverbände** zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

Für die unter Reichs- und Staatsverwaltung stehenden Betriebe können die den Polizeibehörden, unteren und höheren Verwaltungsbehörden durch die §§. 105b Absatz 2, 105c Absatz 2, *105e*, 105f, *115* Absatz *3*, 120d, 134e, 134f, *134g*, 138 Absatz 1, 138a, 139, 139b, übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten auf die der Verwaltung dieser Betriebe vorgesetzten Dienstbehörden übertragen werden.

Bestehendes Gesetz.	Vorlage.	Abänderungs-Anträge zur 1. Lesung.
—	**Artikel 7.** **(Neu.)** Der Zeitpunkt, an welchem die in §§. 105a bis 105f getroffenen Bestimmungen ganz oder theilweise in Kraft treten, wird durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths bestimmt. Bis dahin bleiben die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen in Kraft.	In Artikel 7 Absatz 4 die Worte: „und welche nicht unter §. 139a Absatz 1 Ziffer 2 fallen“ zu streichen. (erledigt.)
	Im Uebrigen tritt dieses Gesetz mit dem 1. April 1891 in Kraft.	
	Für Kinder im Alter von zwölf bis vierzehn Jahren und für junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren, welche vor dem 1. April 1891 bereits in Fabriken oder in den im §. 154 Absatz 2 bis 4 bezeichneten gewerblichen Anlagen beschäftigt waren, bleiben die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bis zum 1. April 1893 in Kraft.	
	Für Betriebe, in welchen vor Verkündung dieses Gesetzes Arbeiterinnen über sechszehn Jahre in der Nachtzeit beschäftigt worden sind, und welche nicht unter §. 139a Absatz 1 Ziffer 2 fallen, kann die Landes-Zentralbehörde die Ermächtigung ertheilen, längstens bis zum 1. April 1893 solche Arbeiterinnen in der bisherigen Anzahl während der Nachtzeit weiter zu beschäftigen, wenn die Fortführung des Betriebes im bisherigen Umfange bei Beseitigung der Nachtarbeit Betriebsänderungen bedingt, welche ohne unverhältnißmäßige Kosten nicht früher hergestellt werden können. Die Nachtschicht dieser Arbeiterinnen darf die Dauer von zehn Stunden nicht überschreiten; zwischen den Arbeitsstunden ist denselben eine mindestens einstündige Pause zu gewähren.	
	Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.	

Beschlüsse 1. Lesung.

Artikel 7.

Ausgesetzt.

Abänderungs-Anträge zur 2. Lesung.

1. In Artikel 7:

Absatz 1 hinter „§. 105f" einzuschalten: „§. 41a, §. 55a und §. 154 Absatz 3.";

Absatz 2 die Worte „1. April 1891" zu ersetzen durch „1. Januar 1892";

Absatz 3 die Worte „1. April 1891" zu ersetzen durch „Verkündung dieses Gesetzes", die Worte „1. April 1893" zu ersetzen durch „1. April 1894";

Absatz 4 die Worte „1. April 1893" zu ersetzen durch „1. Januar 1894", die Worte „und welche nicht unter § 139a Absatz 1 Ziffer 2 fallen" zu streichen, den Schlußsatz „Die Nachtschicht u. s. w." zu streichen und dafür zu sagen:

„Die Nachtarbeit dieser Arbeiterinnen darf in zwei Wochen die Dauer von sechszig Stunden, in vierundzwanzig Stunden die Dauer von zehn Stunden nicht überschreiten und muß in jeder Schicht durch Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein."

(angenommen.)

2. Redaktionell.

Zu Artikel 7.

Im Absatz 1 die Citate wie folgt zu fassen:

„§§. 41a, 55a, 105a bis 105f, 105h und 105i."

(angenommen.)

Beschlüsse 2. Lesung.

Artikel 7.

Der Zeitpunkt, an welchem die in §§. **41a, 55a,** 105a bis f, **105h, 105i und** *154* Absatz *3* getroffenen Bestimmungen ganz oder theilweise in Kraft treten, wird durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths bestimmt. Bis dahin bleiben die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen in Kraft.

Im Uebrigen tritt dieses Gesetz mit dem 1. **Januar 1892** in Kraft.

Für Kinder im Alter von zwölf bis vierzehn Jahren und für junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren, welche vor **Verkündung dieses Gesetzes** bereits in Fabriken oder in dem in §§. 154 Absatz 2 bis 4 und *154*a bezeichneten gewerblichen Anlagen beschäftigt waren, bleiben die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bis zum 1. April *1893* in Kraft.

Für Betriebe, in welchen vor Verkündung dieses Gesetzes Arbeiterinnen über sechszehn Jahre in der Nachtzeit beschäftigt worden sind, kann die Landes-Zentralbehörde die Ermächtigung ertheilen, längstens bis zum 1. **Januar 1894** solche Arbeiterinnen in der bisherigen Anzahl während der Nachtzeit weiter zu beschäftigen, wenn die Fortführung des Betriebes im bisherigen Umfange bei Beseitigung der Nachtarbeit Betriebsänderungen bedingt, welche ohne unverhältnißmäßige Kosten nicht früher hergestellt werden können. Die Nacht**arbeit** dieser Arbeiterinnen darf **in zwei Wochen die Dauer von sechszig Stunden, in vierundzwanzig Stunden** die Dauer von zehn Stunden nicht überschreiten **und muß in jeder Schicht durch Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein.**

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Resolutionen

cfr. Seite 1529 und 1583.

Anträge

der

Redaktions-Kommission.

Die Kommission wolle beschließen:

1. Statt „Titel A.“ „Artikel A.“ zu setzen.
2. In **§. 41** a Absatz 1 hinter „Handelsgewerbe“ zu setzen: „an Sonn- und Festtagen“.
3. Statt „Titel B.“ „Artikel B.“ zu setzen.
4. In **§. 105** b Absatz 1 den zweiten Satz wie folgt zu fassen:

   „Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat für jeden Sonn- und Festtag mindestens vierundzwanzig, für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage sechsunddreißig, für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest achtundvierzig Stunden zu dauern.“
5. In **§. 105** b Absatz 1 den dritten Satz wie folgt zu fassen:

   „Die Ruhezeit ist von 12 Uhr Nachts zu rechnen, in Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht, sofern sie unter §. 105d fallen oder der Bundesrath es sonst für ein unabweisliches Bedürfniß erachtet, frühestens von sechs Uhr Abends des vorhergehenden Werktages, spätestens von sechs Uhr Morgens des Sonn- und Festtages, und muß bei zwei aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen bis 6 Uhr Abends des zweiten Tages dauern.“
6. In **§. 105** b Absatz 2 hinter „Kommunalverbandes“ (in Satz 2) zu setzen: „(§. 142)“.

   Zu **§. 105** b vorletzter Satz wird die Frage aufgeworfen, ob die hier vorgesehenen statutarischen Bestimmungen sich auf den Fall des Satzes 2 des zweiten Absatzes beschränken, oder auch dann zulässig sein sollen, wenn der Fall des Satzes 1 oder des Satzes 3 des zweiten Absatzes vorliege. Die Redaktions-Kommission hält sich nicht für befugt, eine deutlichere Fassung vorzuschlagen.
7. In **§. 105** c Absatz 1 Ziffer 1a statt „der gesetzlich vorgeschriebenen Inventur“ zu setzen: „einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur“.
8. In **§. 105** c Absatz 2 statt „Ziffer 1 bis 3“ zu setzen: „Ziffer 1 bis 4“ (vorausgesetzt, daß die Kommission es als ihre Absicht anerkennt, auch die in Ziffer 4 bezeichneten Personen der Vorschrift dieses Absatzes 2 zu unterwerfen).
9. In **§. 105** d Absatz 3 am Ende statt „mitzutheilen“ zu setzen: „vorzulegen“.
10. In **§. 105** f Absatz 2 statt „in der Betriebsstätte“ zu setzen: „innerhalb der Betriebsstätte“.
11. In **§. 105** f Absatz 2 am Ende statt „anzuschlagen“ zu setzen: „auszuhängen“.
12. In **§. 105** g Satz 2 statt „mitzutheilen“ zu setzen: „vorzulegen“.
13. In **§. 105** i Absatz 1 das Wort „Theater“ zu streichen.
14. In **§. 107** Absatz 1 den vierten Satz wie folgt zu fassen:

   „Die Aushändigung erfolgt an den Vater oder Vormund, sofern diese es verlangen, oder der Arbeiter das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, andernfalls an den Arbeiter selbst.“
15. In **§. 107** Absatz 1 Satz 5 hinter dem Worte „Gemeindebehörde“ zu setzen die Worte: „des im §. 108 bezeichneten Ortes“; folgeweise:
16. In **§. 107** Absatz 1 den sechsten (letzten) Satz zu streichen.
17. In **§. 113** Absatz 3 den Schlußpassus wie folgt zu fassen: „den Arbeiter in einer aus dem Wortlaute des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen“.

   Zu §. 113 Absatz 4 hält die Redaktions-Kommission sich nicht für befugt, die aufgeworfene Frage zu beantworten, welche Gemeindebehörde zuständig sei.
18. Den **§. 115** wie folgt zu gestalten. Absatz 1:

   „Die Gewerbtreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter in Reichswährung zu berechnen und baar auszuzahlen.“

   Absatz 2 (seither §. 115a.)

   „Sie dürfen den Arbeitern keine Waaren kreditiren. Die Verabfolgung von Lebensmitteln“ u. s. f. wie §. 115a.

   Absatz 3 (seither Satz 2 des Absatz 1.)

   „Die Auszahlung der Löhne darf ohne Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde nicht in Gast- und Schankwirthschaften oder Verkaufsstellen erfolgen.“ (Den seitherigen Absatz 2 des §. 115 s. unten §. 119a Absatz 2; den seitherigen Absatz 3 des §. 115 s. unten §. 119a 1. Absatz), folgeweise:
19. Den **§. 115a** (nun Absatz 2 des §. 115) als selbständigen Paragraph zu streichen.
20. In **§. 119** den zweiten Absatz zu streichen (folgt unten als §. 119b).
21. Als **§. 119** a zu setzen:

   Absatz 1 (seither §. 115 Absatz 3).

   „Lohneinbehaltungen, welche von Gewerbeunternehmern zur Sicherung des Ersatzes eines ihnen aus der widerrechtlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses erwachsenden Schadens ausbedungen werden, dürfen bei den einzelnen Lohnzahlungen ein Viertel des fälligen Lohnes, im Gesammtbetrage den Betrag eines durchschnittlichen Wochenlohnes nicht übersteigen.“

   Absatz 2 (seither §. 115 Absatz 2).

   „Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (§. 142) kann für alle Gewerbebetriebe oder gewisse Arten derselben festgesetzt werden:

   1. daß Lohn- und . . . . (wie §. 115 Abs. 2 Ziff. 1).
   2. daß der von minderjährigen . . . . (wie §. 115 Abs. 2 Ziff. 2).
   3. daß die Gewerbtreibenden den Eltern oder Vormündern innerhalb gewisser Fristen Mittheilung von den an minderjährige Arbeiter gezahlten Lohnbeträgen zu machen haben.“
22. Als **§. 119** b zu setzen:

   „Unter den in §§. 115 bis 119a bezeichneten

Arbeitern werden u. s. f. (wie §. 119 Absatz 2 der Vorlage)."

23. In **§. 120** Absatz 1 den letzten Satz, wie folgt, zu fassen:
„Der Unterricht darf nicht am Sonntage vor Beendigung des Hauptgottesdienstes stattfinden."

24. In **§. 120** Absatz 3 Satz 3 statt „das Ortsstatut" zu setzen: „statutarische Bestimmung."

25. In **§. 120** Absatz 3 den letzten Satz, wie folgt, zu fassen:
„Die Gemeinde-Fortbildungsschule sind die jungen Leute nur dann zu besuchen gehalten, wenn sie keine von der höheren Verwaltungsbehörde anerkannte Innungs- oder andere Fach- oder Fortbildungsschule besuchen."

26. In **§. 120e** Absatz 2 Satz 2 statt „der desfalsigen Anordnungen" zu setzen: „solcher Anordnungen."

27. In **§. 120e** Abs. 4 statt „Kenntniß" zu setzen: „Kenntnißnahme."

28. In **§. 122** den zweiten Satz, wie folgt, zu fassen:
„Werden andere Kündigungsfristen vereinbart, so müssen sie für beide Theile gleich sein."

29. In **§. 125** Abs. 1 Satz 3 statt „durch die Geltendmachung derselben" zu setzen: „durch ihre Geltendmachung."

30. In **§. 125** Abs. 3 statt der Worte „§. 119 Absatz 2" zu setzen: „§. 119b."

31. Den **§. 133e** wie folgt zu fassen:
„Auf die im §. 133a bezeichneten Personen findet §. 125 und, soweit nicht abweichende Vereinbarungen getroffen worden sind, §. 119a Abs. 1 Anwendung."
(Man ging hierbei von der Ansicht aus, daß §. 125 stets abweichende Vereinbarungen zulasse, die Fassung des Kommissionsbeschlusses zweiter Lesung aber einen irrigen Schluß auf das Gegentheil nahelege.)

32. In **§. 134** den zweiten Absatz wie folgt, zu fassen:
„Den Unternehmern von Fabriken, in denen regelmäßig mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden, ist untersagt, für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter als Schadensersatz die Verwirkung des rückständigen Lohnes über den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohnes hinaus auszubedingen. Auf die Arbeitgeber und Arbeiter in solchen Fabriken finden die Bestimmungen des §. 125 Abs. 1 keine Anwendung."
(Diese Bestimmungen geben den Sinn des dritten Satzes des zweiten Absatzes des §. 134b (in seitheriger Fassung) wieder. Sie müssen an dieser Stelle Aufnahme finden, weil der in der Gesammt-Kommission beschlossene oben erwähnte dritte Satz nur den Vorbehalt des Rechtes enthält, die Verwirkung des Lohnes bis zum Betrage des durchschnittlichen Wochenlohnes auszubedingen. Die Redaktions-Kommission nimmt als Absicht der Gesammt-Kommission an:

I. Für alle gewerblichen Arbeiter, beim Handwerk und in kleinen wie großen Fabriken, soll §. 115 Abs. 3 der Fassung der Gesammtkommission, jetzt §. 119a Abs. 1 der Fassung der Redaktionskommission gelten, wonach Lohneinbehaltungen zur Sicherung des Schadensersatzes für Vertragsbruch einen durchschnittlichen Wochenlohn nicht übersteigen dürfen (vorbehältlich §. 133e).

II. Eine gesetzliche Fixirung der Entschädigung für Vertragsbruch, wie sie durch §. 125 Abs. 1 fakultativ eingeführt ist, soll für alle gewerblichen Arbeiter mit Ausnahme der Arbeiter in Fabriken mit 20 oder mehr Arbeitern gelten.

III. In Fabriken der letzteren Art soll es den Arbeitgebern überlassen sein, durch Vertrag eine feste Entschädigung für Vertragsbruch auszubedingen.
Diese Entschädigung soll:
a) Höchstens in der Verwirkung des rückständigen durchschnittlichen Wochenlohnes bestehen dürfen;
b) Nicht als Strafe angesehen werden, daher nicht den Beschränkungen des Abs. 2 des §. 134b und des Abs. 2 des §. 134c unterliegen; andererseits aber
c) Der Beschränkung unterliegen, daß über die Verwendung des Betrags in der Arbeitsordnung Bestimmung zu treffen ist.

Ob die Ausbedingung der Verwirkung des rückständigen Lohnes auch in der Arbeitsordnung stattfinden könne, ist in den Beschlüssen der Gesammtkommission nicht ausgedrückt; die Redaktionskommission enthält sich daher einer Beschlußfassung hierüber.)

33. In **§. 134a** Abs. 1 den Eingang, wie folgt, zu fassen:
„Für jede Fabrik, in der regelmäßig mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden, ist — —"

34. In **§. 134b** Abs. 1 als Ziffer 5 beizufügen:
„5. sofern die Verwirkung von Lohnbeträgen nach Maßgabe der Bestimmung des §. 134 Abs. 2 ausbedungen werden soll, über die Verwendung der verwirkten Beträge."

35. Den **§. 134c** Abs. 2, wie folgt, zu fassen:
„Strafbestimmungen, welche das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, dürfen in die Arbeitsordnung nicht aufgenommen werden. Geldstrafen dürfen den Betrag des ortsüblichen Tagelohnes (§. 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883, Reichsgesetzbl. S. 73) nicht übersteigen und müssen zum Besten der Arbeiter der Fabrik verwendet werden. Das Recht des Arbeitgebers, Schadensersatz zu fordern, wird durch diese Bestimmung nicht berührt."
(Es sind in dieser Fassung alle fettgedruckten Worte der Kommissionsbeschlüsse gestrichen; s. §. 134, 134b, Abs. 1 Ziffer 5, u. 134c.)

36. Im Abs. 3 des **§. 134b** den Eingang, wie folgt, zu fassen:
„Dem Besitzer der Fabrik bleibt überlassen, neben den in Abs. 1 unter 1 bis 5 bezeichneten, — —"

37. Im selben Absatz Satz 2 die Worte „für die Fabrik bestehenden" zu streichen.

38. Dem Abs. 2 am Ende des **§. 134c** folgenden Zusatz zu geben:
„Die Strafen müssen ohne Verzug festgesetzt und dem Arbeiter zur Kenntniß gebracht werden."

39. Folgenden neuen Abs. 3 zu **§. 134c** zu setzen:
„Die verhängten Geldstrafen sind in ein Verzeichniß einzutragen, welches den Namen des Bestraften, den Tag der Bestrafung, sowie den Grund und die Höhe der Strafe ergeben und auf Erfordern dem in §. 139b bezeichneten Beamten jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden muß."

40. In **§. 134g** statt der Worte „1. Januar 1891" zu setzen: „Inkrafttreten dieses Gesetzes," den zweiten Satz

aber, wie folgt, zu fassen: „Auf Abänderungen dieser Arbeitsordnungen und auf die seit dem 1. Januar 1891 erlassenen Arbeitsordnungen findet der §. 134d Anwendung.

41. In **§. 134**h Zeile 1 hinter „§§. 134b zu setzen „Absatz 3".
42. In **§. 138**a den dritten Satz des Abs. 1 als Abs. 2 zu gestalten.
43. In diesem dritten Satze am Schlusse statt „gesetzliche regelmäßige" zu setzen: „regelmäßige gesetzliche" und
44. Am Anfange des Satzes statt „im Jahr" zu setzen: „im Jahre".
45. Im selben **§. 138**a den vierten, fünften und sechsten Satz des Abs. 1 als Abs. 3 zu gestalten, demgemäß
46. Den seitherigen zweiten als vierten und den seitherigen dritten als fünften Absatz, auch
47. Den Schlußsatz im letzten Absatz, wie folgt, zu fassen: „Die Erlaubniß ist schriftlich zu ertheilen und vom Arbeitgeber zu verwahren."
48. In **§. 139**a den zweiten Satz, wie folgt, zu fassen:
    „In den Fällen zu 2 darf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit für Kinder 36 Stunden, für junge Leute 60, für Arbeiterinnen 64, in Ziegelein für junge Leute und Arbeiterinnen 69 Stunden nicht überschreiten."
49. Diesen zweiten und den folgenden dritten Satz nicht zu Nr. 2 zu ziehen, sondern als zweiten Absatz des ganzen §. 139a und folgeweise den seitherigen zweiten als dritten Absatz zu gestalten.
50. Diesem dritten (letzten) Absatz folgende Fassung zu geben:
    „Die durch Beschluß des Bundesraths getroffenen Bestimmungen sind zeitlich zu begrenzen und können auch für bestimmte Bezirke erlassen werden. Sie sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnißnahme vorzulegen."
51. Bei Art. 1 A. Zeile 1 statt „Der Titel IX Gewerbeordnung" zu setzen: „Der Titel IX der Gewerbeordnung".
52. In **§. 142** Abs. 1 Satz 2 statt „(Arbeitgeber und Arbeiter)" zu setzen: „und Arbeiter".
53. In Art. 3 **§. 98**a Nr. 2b hinter „§§." einzuschieben: „41a".
54. In **§. 146**a am Schlusse beizufügen:
    „Oder den §§. 41a und 55a, oder den auf Grund des §. 105b Abs. 2 erlassenen statutarischen Bestimmungen zuwiderhandelt."
55. In **§. 147** im neuen Absatze am Schlusse das Wort „anordnen" zu streichen und statt des Wortes „und" zu setzen: „anordnen,".
56. In **§. 148** Abs. 1 Ziff. 11 hinter „Strafgelder" zu setzen: „oder die in §. 134b Nr. 5 bezeichneten Beträge".
57. In **§. 148** Abs. 1 Ziff. 12 statt der Worte „§. 134e Abs. 1" zu setzen: §§. 134e Abs. 1 und 134g".
58. In **§. 148** Abs. 1 hinter Ziff. 12 eine (neue) Ziffer 13 einzufügen:
    „13. wer den auf Grund des §. 119a erlassenen statutarischen Bestimmungen zuwiderhandelt."
59. In **§. 150** die (neue) Nr. 4 Absatz 1, wie folgt, zu fassen:
    „wer den Bestimmungen des §. 120 Absatz 1 oder einer auf Grund des §. 120 Absatz 3 erlassenen statutarischen Bestimmung zuwiderhandelt."
60. In **§. 151** Absatz 1 Satz 2 die Worte: „oder wenn er selbst in der Lage war, den Betrieb zu beaufsichtigen, oder wenn er bei der Auswahl" zu ersetzen durch die Worte:
    „oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebs, oder bei der Auswahl."
61. In **§. 154** Absatz 3 den zweiten und dritten Satz als vierten Absatz zu gestalten, ferner
62. Den vierten Satz des Absatz 3 als fünften Absatz und diesen, wie folgt, zu fassen:
    „Die Kaiserlichen Verordnungen, sowie die Ausnahmebestimmungen des Bundesraths können auch für bestimmte Bezirke erlassen werden. Sie sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnißnahme vorzulegen."
63. Die seitherigen Absätze 4 und 5 des §. 154 als neuen **§. 154**a zu gestalten, und
64. In Abs. 1 dieses §. 154a (seither Abs. 4 des §. 154) statt „119" zu setzen „119a".
    (Diese Aenderung ist nöthig geworden durch die oben vorgeschlagene Gestaltung der Absätze 3 und 2 des §. 115 als Abs. 1 und 2 eines neuen §. 119a. Die hierbei aufgeworfene Frage, ob es zweckmäßig und Absicht der Gesammt-Kommission gewesen sei, die seitherigen Absätze 3 und 2 auch für Bergwerke ꝛc. anzuwenden, glaubt die Redaktions-Kommission nicht beantworten zu sollen.)
65. In Abs. 2 des neu vorgeschlagenen **§. 154**a (seither Abs. 5 des §. 154) statt der Worte „im Absatz 4 bezeichneten" zu setzen: „vorbezeichneten".
66. Artikel 6 im Eingang, wie folgt, zu gestalten.
    „Der §. 155 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:
    Absatz 1 unverändert.
    Absatz 2:
    „Welche Behörden ꝛc."
67. Diesen Absatz 2 mit dem ersten Satze zu schließen und den zweiten Satz als Absatz 3 zu gestalten.
68. In diesem Absatz 3 vor „105f" zu setzen: „105e", hinter „105f" zu setzen: „115 Abs. 3" (seither 115 Abs. 1), hinter „134f" zu setzen: „134g."
69. In Artikel 7 Abs. 1 statt „105h und 105i" zu setzen: „105h, 105i und 154 Abs. 3."
70. In Artikel 7 Abs. 3 statt der Worte „im §. 154 Abs. 2 bis 4" zu setzen: „§§. 154 Absatz 2 bis 4 und 154a."
71. In Artikel 7 Abs. 3 statt „1894" zu setzen „1893"
    (Die Redaktions-Kommission nimmt an, die Beschlußfassung der Gesammt-Kommission beruhe auf einem Versehen, da die Uebergangsbestimmung ein Interesse nur für zwei Jahre bietet.)

Berlin, den 17. Dezember 1890.

Nr. 191.

Zweiter Bericht
der
Kommission für die Petitionen.

Berichterstatter:
Abgeordneter Münch. Journ. II. Nr. 71.

Die Vereine zur Wahrung der Interessen des Viehhandels zu Dresden, Berlin, Magdeburg, Köln und Leipzig wünschen eine Aenderung der dermaligen Frachtberechnung für die Beförderung lebenden Viehes auf den Eisenbahnen.

Petenten führen aus: daß der Berechnung der Fracht für die Beförderung lebender Thiere in Wagenladungen auf allen deutschen Eisenbahnen der Flächenraum der zur Beförderung benutzten Eisenbahnwagen auch dann zu Grunde gelegt werde, wenn, in Ermangelung der angeforderten Wagen von geringerer Bodenfläche, Wagen mit größerer Bodenfläche seitens der Eisenbahnverwaltung gestellt werden. Es müßten beispielsweise Viehverfrachter, welche zur Verladung von 10 Stück Ochsen einen Wagen mit 15 □m Fläche verlangt, von der Eisenbahnverwaltung aber einen solchen mit 18 □m Fläche erhalten hätten, nun auch die Fracht für einen Wagen mit 18 □m Fläche bezahlen. Die Frachtdifferenz, welche die Verfrachter ohne ihr Verschulden zu tragen hätten, sei eine beträchtliche. Besonders trete dieser Uebelstand hervor beim Transport von Kleinvieh, welches in sogenannten Etagewagen zur Verladung gelangen soll. In einen solchen Etagewagen kann, da zwei übereinanderliegende Bodenflächen vorhanden sind, die doppelte Stückzahl an Kleinvieh, besonders Schafen, verladen werden, als dies in einem einfachen Wagen mit gleicher Bodenfläche möglich ist. Bestellt nun ein Viehverfrachter einen Etagewagen, erhält aber, da ein solcher nicht zur Stelle ist, anstatt dessen zwei einfache Wagen, welche ausreichen, die vorhandene Stückzahl von Kleinvieh zur Verladung zu bringen, so muß er die erheblich höhere Fracht für diese beiden Wagen bezahlen.

Petenten wünschen nun, daß allgemein für lebendes Vieh die Fracht nur nach Maßgabe des wirklich benutzten Bodenraums berechnet werde. Ueber die Petition wurde in der 10. Sitzung der Petitionskommission verhandelt. Als Regierungskommissar nahm an der Verhandlung Theil der vortragende Rath im Reichseisenbahnamt, Geheimer Oberregierungsrath Cruse.

Es wurde zunächst ausgeführt: Das Verlangen der Petenten — „unter allen Umständen die Fracht für lebendes Vieh nur nach Maßgabe des wirklich benutzten Bodenraums zu berechnen" — sei nicht zu unterstützen. Bei der Verladung von einzelnen lebenden Thieren sei die Bahnverwaltung nicht in der Lage, den leerbleibenden Raum beliebig auszunutzen, wie dies bei der Verladung von Stückgütern der Fall sei. Die Erhebung einer höheren Fracht sei in diesen Fällen gerechtfertigt.

Als billig müsse dagegen der Wunsch der Petenten bezeichnet werden, wenn sie verlangen, daß bei Bestellung von Wagen mit angegebener üblicher Bodenfläche resp. bei Bestellung von Etagewagen auch nur der Frachtsatz für diese bestellten Wagen in Anrechnung gebracht werde.

Der Herr Regierungskommissar erklärt:

Nachdem das Reichs-Eisenbahnamt im April 1889 von der schon damals an den Reichstag gerichteten Petition durch die Mittheilung, daß die Zuziehung eines Regierungskommissars gewünscht werde, Kenntniß erhalten hatte, habe es seinerseits Anlaß genommen, den königlich preußischen Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zu ersuchen, die den Gegenstand der Petition bildende Angelegenheit in der ständigen Tarifkommission der deutschen Eisenbahnverwaltungen zur Berathung zu bringen. Diese Berathung habe inzwischen unter Zuziehung des Ausschusses der Verkehrs-Interessenten mit anerkennenswerther Gründlichkeit stattgefunden.

Der Sachverhalt sei folgender:

Auf den deutschen Eisenbahnen sei, abgesehen von der Frachtberechnung für einzelne Stücke Vieh, früher eine verschiedenartige Tarifirung der Viehtransporte in Wagenladungen üblich gewesen, indem ein Theil der Bahnen der Frachtberechnung die Zahl der gestellten Achsen, ein anderer Theil den Flächenraum des gestellten Wagens zu Grunde legte. Nach vielfachen Verhandlungen sei durch Beschluß der Generalkonferenz der deutschen Eisenbahnverwaltungen eine Einheitlichkeit insofern herbeigeführt worden, als die Frachtberechnung für lebendes Vieh jetzt allgemein für die ganze Wagenladung unter Zugrundelegung des Flächenraums des gestellten Wagens oder, sofern sich dies billiger stelle, unter Anwendung der Einzelstücksätze erfolge.

Die von den Antragstellern in ihrer Petition gemachten Angaben seien im Allgemeinen richtig. Es lasse sich nicht verkennen, daß bei der Ungleichheit der vorhandenen zur Viehbeförderung geeigneten Wagen und bei der nach Alter, Rasse und Futterzustand abweichenden Beschaffenheit der zu verladenden Viehsendungen die Gestellung der dem jedesmaligen Raumbedürfnisse entsprechenden Fahrzeuge mit Schwierigkeiten verknüpft sei. Die Versender seien daher vielfach genöthigt, anstatt der gewünschten Wagen andere mit größerem Laderaum zu nehmen und die Fracht hierfür zu zahlen.

Einer Aenderung der gegenwärtigen Tarifbestimmungen stellten sich aber kaum zu überwindende Schwierigkeiten entgegen. Eine solche Aenderung könne — abgesehen von dem etwaigen gänzlichen Verlassen des gegenwärtigen Tarifirungssystems — nur dadurch herbeigeführt werden, daß bei Gestellung größerer, als der gewünschten Wagen, der von dem verladenen Vieh thatsächlich eingenommene Flächenraum ermittelt und hiervon die Fracht berechnet werde. Für diese Ermittelung des Flächenraums könnten 3 verschiedene Arten des Verfahrens in Frage kommen:

1. das räumliche Ausmessen der von den Thieren jeweilig eingenommenen Fläche;

2. die Festsetzung gewisser, auf eine Flächeneinheit (1 qm) entfallender Stückzahlen der verschiedenen Viehgattungen und Berechnung des eingenommenen Raumes durch Anwendung dieser Normen auf die Stückzahl der ganzen Sendung;

3. die Festsetzung gewisser, auf eine Flächeneinheit (1 qm) entfallender Gewichtsziffern der verschiedenen Viehgattungen und Berechnung des eingenommenen Raumes durch Anwendung dieser Normalgewichte auf das wirkliche Gewicht der ganzen Sendung.

Jede dieser Ermittelungsarten schließe besondere Schwierigkeiten in sich, welche ihre Anwendung in hohem Grade bedenklich erscheinen lassen.

Das Ausmessen stoße insofern auf Bedenken, als das Betreten der mit Vieh beladenen Wagen für das Bahnpersonal vielfach mit Gefahren verknüpft und unter Umständen ganz unmöglich sein werde. Außerdem würde ein solches Verfahren sehr unzuver-

lässige Ergebnisse liefern, weil dabei das Bestreben der Verfrachter bestehen bleiben werde, die Thiere vorübergehend auf einen möglichst engen Raum zusammen zu drängen, woraus sich, abgesehen von den Unzuträglichkeiten zwischen Bahnpersonal und Publikum, von vorn herein Ungleichheiten in der Frachtberechnung ergäben.

Die Berechnung der thatsächlich benutzten Bodenfläche nach Maßgabe der Stückzahl der verladenen Thiere würde zur Voraussetzung haben, daß die durchschnittlich auf 1 qm Bodenfläche entfallende Anzahl von Thieren der verschiedenen Sorten bei den einzelnen Sendungen thatsächlich annähernd gleich sei. Nach den angestellten Ermittelungen treffe diese Voraussetzung aber nicht zu. Nach den von einer Anzahl deutscher Bahnverwaltungen vorgenommenen Anschreibungen wichen die Stückzahlen einer und derselben Gattung auf den verschiedenen Bahnen beträchtlich von einander ab, so daß die Maximalziffern bei einigen Sorten mehr als das Dreifache der Minimalzahlen derselben Sorten betrügen. Unter diesen Umständen würde die Anwendung von Normalstückzahlen zur Berechnung des jeweilig benutzten Flächenraums augenscheinlich Frachtungleichheiten zur Folge haben, welche bedeutend höher wären, als die von den Petenten beklagten Ungleichheiten der heutigen Berechnungsweise.

Aehnlich verhalte es sich mit der Berechnung des benutzten Flächenraums auf Grund festzusetzender Normalgewichtsziffern. Es seien auch in dieser Beziehung Ermittelungen vorgenommen, welche ergeben hätten, daß das Durchschnittsgewicht bei einer und derselben Gattung Vieh sehr erhebliche Abweichungen aufweise. Besondere Schwierigkeiten böten hier noch die aus verschiedenen Viehsorten bestehenden (sog. gemischten) Sendungen, da derartige Transporte von so ungleicher Zusammensetzung seien, daß von der Festsetzung eines gemeinsamen Durchschnittsgewichtes bei ihnen von vorn herein Abstand genommen werden müsse. Außerdem komme in Betracht, daß die bei diesem Verfahren nöthige Verwiegung der Sendungen viel zu umständlich und zeitraubend sei.

Ebensowenig dürfte ein gänzliches Verlassen des gegenwärtigen Tarifirungssystems zum Ziele führen. Die Tarifirung nach Achsen habe noch größere Ungleichheiten in der Frachtberechnung zur Folge gehabt. Die Tarifirung für den Wagen, also ohne Rücksicht auf die Größe der Ladefläche, werde bei der Verschiedenartigkeit des Wagenmaterials ebenfalls eine noch ungleichmäßigere Frachtberechnung ergeben.

Wenn unter diesen Umständen ein Verlassen des gegenwärtigen Tarifirungssystems sich nicht empfehle, und auch bei Beibehaltung desselben ein Ausweg zur Abhülfe im Sinne des gestellten Antrages nicht zu finden sei, so werde doch eine Erleichterung der jetzigen Bestimmungen in den Fällen eintreten können, in denen die Gestellung gewöhnlicher Wagen anstatt mehrbödiger (Etagewagen) erfolge.

Von diesen Erwägungen geleitet, habe die ständige Tarifkommission beschlossen, eine Aenderung der gegenwärtigen Bestimmungen des Tarifs dahin vorzuschlagen, daß bei Gestellung mehrerer gewöhnlicher Viehwagen anstatt eines Etagewagens ein ermäßigter Frachtsatz zur Anwendung komme. Im Uebrigen sei den gestellten Anträgen von der Tarifkommission keine Folge gegeben worden.

Es sei anzunehmen, daß die binnen Kurzem zusammentretende Generalkonferenz diesen Beschluß genehmigen werde.

Nach dieser Erklärung wird anerkannt, daß durch die vorgeschlagenen Maßnahmen den Wünschen der Petenten in Bezug auf die Etagewagen entgegengekommen ist. Die Kommission hält jedoch auch die übrigen Punkte der Petition der Erwägung werth und beschließt deshalb zu beantragen:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petition des Vereins zur Wahrung der Interessen des Viehandels — II Nr. 71 — dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen.

Berlin, den 14. Januar 1891.

Die Kommission für die Petitionen.

Büsing, Vorsitzender. **Münch**, Berichterstatter. **Fischer. Frohme. Geyer. Dejanicz von Gliszczynski. Goeser. Goldschmidt. Grumbt.** Dr. **Gutfleisch. von Hellmann. Hempel. Hultzsch. von Jagow** (Potsdam). **von Kehler. Knörcke.** Graf **Kwilecki.** Dr. Graf **Matuschka. von Normann.** Dr. **Pieschel.** Dr. **Schaedler.** Dr. **Schier. Schuler. Schwartz. Scipio. Speiser. Stephan. Wattendorf.**

Nr. 192.

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Dohrn.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Wahl des Abgeordneten Graf Carmer im 1. Wahlbezirk des Regierungsbezirks Breslau.

Im 1. Wahlkreise des Regierungsbezirks Breslau wurden am 20. Februar von 22 045 Wählern 16 423 Stimmen abgegeben. Davon wurden 39 für ungültig erklärt.

Von den danach 16 384 gültigen Stimmen erhielten

Landesältester Graf Carmer auf Groß-Osten	7481
Gerbereibesitzer L. Leder in Guhrau	6176
Freiherr von Huene auf Groß-Mahlendorf	2466
Tischler Horn in Breslau	189
Zersplittert	72
Summa	16384.

Da die absolute Majorität von keinem Kandidaten erreicht war, wurde am 1. März zur engeren Wahl zwischen den beiden Erstgenannten geschritten, bei welcher von 18 020 abgegebenen Stimmen 45 für ungültig, 17 975 für gültig erklärt wurden. Von diesen erhielt

Landesältester Graf Carmer	9149
Gerbereibesitzer L. Leder	8826.

Ersterer wurde als gewählt proklamirt und hat die Wahl angenommen.

Die Prüfung der Wahlakten ergab eine Anzahl der immer wiederkehrenden kleinen Unregelmäßigkeiten, nament-

lich irrthümlich zu Unrecht für ungültig erklärte Stimmzettel, ungenügend oder garnicht unterschriebene Wählerlisten 2c.

Das Resultat des ersten Wahlganges wird dadurch nicht geändert. Zur Stichwahl sind richtig Landesältester Graf Carmer und Gerbereibesitzer Leder gelangt.

Die Prüfung der Wahlakten aus der Stichwahl ergiebt betreffs der für ungültig erklärten 45 Stimmzettel, daß von diesen 25 für gültig erklärt werden müssen, weil auf denselben der Name des einen Kandidaten durchstrichen und durch den schriftlich beigefügten Namen des andern Kandidaten ergänzt ist, oder weil zu Unrecht zwei bei der Stimmzählung ineinandergefaltete Stimmzettel, auf denselben Namen lautend, als ungültig angesehen sind, während einer derselben für gültig erklärt werden mußte.

Von diesen Zetteln kommen dem Gewählten Einer, dem Gegenkandidaten Vierundzwanzig zu Gute.

In Ostrawe, Kreis Wohlau, fanden sich bei Zählung der Stimmzettel zwei mehr, als die Zahl der Wähler betrug. In dem Wahlprotokoll findet sich darüber folgender Vermerk:

„Der eine Stimmzettel auf den Namen Leder lautend, „scheint absichtlich mehr abgegeben zu sein; der zweite auf „Graf Carmer lautend, ist wohl nur durch Zusammen-„kleben des Papiers entstanden."

Diese Vermuthung ist weiter nicht begründet. Nach der Praxis des Reichstags sind beide überzähligen Stimmzettel dem Gewählten in Abrechnung zu bringen.

Danach würde sich das Stimmverhältniß dahin gestalten, daß Graf Carmer 9148, Leder 8850 gültige Stimmen erhalten hat.

Gegen die Gültigkeit der Wahl des Grafen Carmer sind zwei Proteste eingegangen.

Der eine Protest, datirt: Glogau, den 15. Mai 1890, lautet:

Protest

gegen die Wahl des Grafen Carmer in Guhrau-Steinau-Wohlau.

Hierdurch lege ich Protest ein gegen die Gültigkeit der Wahl des Grafen Carmer zum Reichstags-Abgeordneten für den Wahlkreis Guhrau-Steinau-Wohlau. Die Begründung dieses Protestes folgt nach.

Dr. Hermann Müller
Verlagsbuchhändler.

An den Deutschen Reichstag
Berlin.

Die in Aussicht genommene Begründung ist nicht erfolgt. Die Kommission hat daher keine Veranlassung gehabt, sich mit diesem Schreiben weiter zu beschäftigen.

Der zweite Protest, datirt: Guhrau 12. Mai 1890, lautet:

Guhrau 12 Mai 1890.

An Einen Hohen Reichstag
in Berlin.

Die ergebenst Unterzeichneten legen hierdurch Protest gegen die Gültigkeit der Wahl des Grafen von Carmer als Abgeordneten für den Wahlkreis Guhrau-Steinau-Wohlau ein.

Die Gründe dieses Protestes sind folgende:

1. Im Wahlbezirk Triebusch befand sich das Wahllokal in einem Korridor des Schlosses des Graf von Finkenstein, in diesem Korridor selbst befand sich ein Diener des Grafen, welcher an die Wähler Wahlzettel auf den conservativen Kandidaten lautend vertheilte. Das Wahllokal war mehrere Male zeitweis vom gesammten Wahlvorstand verlassen.

Zeugen
Müllermstr. Weber & Gastwirt Scholz.

2. Im Wahlbezirk Tscheschkowitz hat der Wahlvorsteher Herr Zimmemann auf Gut Tscheschkowitz am Tage vor der Stichwahl die Wahl resp. Stimmzettel von Graf Carmer den Leuten selbst in die Wohnung getragen und zwar Haus für Haus, und hat da bei den Leuten schon vorhandene Stimmzettel u. Flugblätter von L. Leder-Guhrau sich in seine Hände von den Leuten geben lassen und mitgenommen, so daß die Leute nicht mehr im Besitz von liberalen Zetteln sein sollten. Zeuge: Schuhmachermeister A. Tiesler u. Hausbesitzer R. Schuber daselbst.

3. Im Wahlbezirk Heinzendorf ist der Wahlvorsteher, Gutsbesitzer Herr v. Bernut selbst, sein Schäfer u. der Gemeindevorsteher Herr Thomas am 28. Februar bei verschiedenen Besitzern mit zusammengefalteten conf. Stimmzetteln (eigenartig zusammengefaltet) gewesen, und am Wahltage durch seinen Vogt den Wählern solche Stimmzettel eingehändigt.

Zeuge S. Gutsche. Besitzer.

Zusammengefalteter Stimmzettel liegt bei.

4. An vielen Orten sind die Leute eingeschüchtert worden, wie passus 5 beweist und auch beiliegendes gedrucktes Cirkular.

Zeuge Handelsmann Borchert. Klein Wiersewitz.

5. Der Bürgermeister Herr Seiffert-Herrnstadt ließ auf seinen Befehl beim Gastwirt Ernst daselbst ein liberales Flugblatt aus dem Lokal von der Wand losnehmen und hat es Erstgenannter mitgenommen, mit der Äußerung: Daß er unter den Umständen die Conzession nicht lange haben werde, was er beim Verlassen des Lokals noch einmal wiederholte.

Zeuge G. Krause. Gewersewitz.

ganz ergebenst
G. Hantke im Auftrage
des liberalen Wahlvereins.

Das unter 4 erwähnte Circular lautet:

Streng geheim.

P. P.

Das Ergebniß der Reichstagswahl am 20. d. M. hat bewiesen, in welch umfassender und erfolgreicher Weise die Deutschfreisinnigen unsern bisher so gutgesinnten Kreis unterwühlt haben, und es ist sicher, daß dieselben bei der bevorstehenden Stichwahl jedes Mittel anwenden werden, um den Sieg zu erringen.

Es bedarf daher ganz besonderer Anstrengung, um dem Kandidaten der reichstreuen Parteien zum Siege zu verhelfen und unserm Kreise den Ruhm eines der bestgesinnten in Schlesien zu erhalten.

Wir richten daher an Sie, sehr geehrter Herr, im Interesse unserer guten Sache die ebenso ergebene wie dringende Bitte, Alles, was irgend in Ihren Kräften steht, nicht nur am dortigen Ort, sondern auch in den benachbarten Ortschaften, möglichst im Verein mit in diesen wohnhaften geeigneten Gesinnungsgenossen zu thun, um bei der Stichwahl ein besseres Resultat, als bei der Wahl am 20. d. M. herbeizuführen.

Als bewährte Agitationsmittel empfehlen wir folgende:

1. Die Wähler sind, sei es in kleineren Versammlungen, sei es durch Rücksprachen mit Einzelnen oder kleineren Gruppen, über die Bedeutung ihrer Abstimmung, über die verderblichen Bestrebungen der Deutschfreisinnigen, welche mit Aufhebung der Zölle Vernichtung unserer Landwirthschaft und damit des Kleingewerbes und der landwirthschaftlichen Arbeiter,

Verbindung mit den Sozialdemokraten, Schwächung unserer Wehrkraft und unseres Königthums erstreben, welche gegen jede wohlthätige Maßregel für die Arbeiter, wie Krankenversicherung 2c. gestimmt haben, aufzuklären und ihnen die Unwahrheit der freisinnigen Wahlparolen darzulegen. Insbesondere hat dies so kurz vor der Wahl zu geschehen, daß nicht noch eine nachfolgende Bearbeitung durch freisinnige Agitatoren zu besorgen ist.

2. Es ist sorgfältig darauf zu achten, ob im Ort in freisinnigem Sinne agitirt und Stimmzettel vertheilt werden. Geschieht dies, so ist es in gesetzmäßiger Weise durch Ueberredung der Wähler 2c. zu vereiteln.

3. Die Vertheilung der Stimmzettel hat nicht zu lange vor dem Wahltage zu erfolgen, möglichst erst am Wahltage oder doch erst am Abend zuvor, damit die Freisinnigen nicht in der Lage sind, unsere Zettel gegen solche ihres Kandidaten zu vertauschen.

4. Am Wahltage ist eine genaue Kontrole darüber zu führen, welche derjenigen Wähler, von denen irgend zu hoffen ist, daß sie sich zu einer Stimmenabgabe für Graf Carmer bewegen lassen, nicht vor der Wahlurne erscheinen; diese müssen herbeigeholt und zur Abgabe eines Wahlzettels für Graf Carmer veranlaßt werden.

5. Soweit es ohne Anwendung von Zwang und Drohungen geschehen kann, ist bei denjenigen Wählern, die vorher einen Zettel für Graf Carmer erhalten haben, von denen aber irgend zu besorgen ist, sie könnten sich haben bereden lassen, denselben gegen einen solchen für Leder vertauscht zu haben, unmittelbar vor Eintritt in das Wahllokal zu kontroliren, ob ihr Wahlzettel auch auf Graf Carmer lautet.

6. An der Thür des Wahllokals ist, mag auch vorher schon eine Vertheilung von Zetteln stattgefunden haben, doch noch ein Zettelvertheiler aufzustellen, welcher, wenn er eine geeignete Persönlichkeit ist, die ad 5 gedachten Funktionen mit versehen kannn.

Indem wir bitten, von diesen anderwärts und namentlich durch die Gegenpartei erprobten Agitationsmitteln je nach den örtlichen Verhältnissen den Ihnen geeignet erscheinenden Gebrauch zu machen, stellen wir ergebenst anheim, Kosten bei dem unterzeichneten Grafen von Schmettow zu liquidiren.

Steinau a./O., im Februar 1890.

Im Auftrage der reichstreuen Parteien:

Graf von Schmettow-Dammitsch.

Betreffs der einzelnen Punkte des Protestes ist zu bemerken:

1. Falls sich die Angabe über die Vorkommnisse in Triebusch bewahrheitete, würde sowohl durch das Vertheilen von Stimmzetteln im Wahllokale selbst, wie durch das zeitweilige Fehlen des gesammten Wahlvorstandes im Wahllokal gegen die Vorschriften des Wahlgesetzes, §. 11, und des Reglements, §. 12, in solchem Umfange verstoßen sein, daß der gesammte Wahlakt in Triebusch zu kassiren wäre.

In Triebusch sind 131 gültige Stimmen, sämmtlich auf den Namen Graf Carmer lautend, abgegeben worden.

2. Der Wahlbezirk Tscheschkowitz setzt sich aus den Dorfgemeinden Tscheschkowitz und Bienowitz und zwei gleichnamigen Gutsbezirken zusammen. Die Kommission hält die vorgebrachte Beschwerde für unerheblich, da ein Mißbrauch von Amtsgewalt nicht vorliegt oder behauptet wird.

Die Zahl der abgegebenen Stimmen beträgt 60, darunter 59 auf den Grafen Carmer lautend.

3. Die eigenthümliche Faltung der Stimmzettel, wie der Protest sie behauptet und die beiliegende Probe veranschaulicht, würde dieselben als äußerlich gekennzeichnet erscheinen lassen. In Heinzendorf hat von 106 gültigen Stimmen Graf Carmer 81 erhalten.

4. Der Beschwerdepunkt entbehrt jeder Spezialisirung. Die beigelegte, im Auftrage der reichstreuen Parteien herausgegebene Instruktion für die Wahlagitation enthält keine Aufforderung zu ungesetzlichem Verfahren.

5. Wenn der Bürgermeister von Herrnstadt, welcher polizeiliche Funktionen hat, ein Wahlflugblatt von der Wand des Gastzimmers hat abnehmen lassen und dabei wiederholt geäußert hat, daß unter solchen Umständen der Gastwirth Ernst die Konzession nicht lange haben werde, so kann dies als eine unzulässige Bedrohung aufgefaßt werden, welche auf die Stimmabgabe des p. Ernst von Einfluß war. Aus den Akten ergiebt sich, daß derselbe bei der Hauptwahl sich der Stimmabgabe enthalten, dagegen bei der Stichwahl seine Stimme abgegeben hat.

Es wurde beantragt, in eine Untersuchung des Falles einzutreten, um eventuell die festgestellte Ueberschreitung der Amtsbefugnisse des Bürgermeisters Seiffert rügen zu lassen. Die Kommission lehnte jedoch mit 6 gegen 4 Stimmen diesen Antrag ab, da der Bürgermeister nicht kompetent sei, über Schankkonzessionen zu befinden, und möglicherweise doch nur eine wohlmeinende Warnung ausgesprochen habe.

Wollte man nun von der dem Gewählten ungünstigsten Annahme ausgehen, daß alle speziellen Punkte des Protestes begründet seien, und demgemäß

1. in Triebusch . . .	131	Stimmen,
2. in Tscheschkowitz . .	59	"
3. in Heinzendorf . .	81	"
4. in Herrnstadt . . .	1	Stimme,
zusammen . .	272	Stimmen

dem Gewählten in Abzug bringen, so würden demselben immer noch 8876 Stimmen gegenüber den 8850 auf Leder gefallenen Stimmen, also ein Mehr von 27 Stimmen verbleiben.

Die Kommission war deshalb der Ansicht, daß die Wahl des Grafen Carmer für gültig zu erklären, und daß durch diese Erklärung der Protest in allen seinen Punkten erledigt sei.

Sie beantragt daher:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Wahl des Abgeordneten Graf Carmer im ersten Wahlkreise des Regierungsbezirks Breslau für gültig zu erklären.

Berlin, den 15. Januar 1891.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Schmieder, Vorsitzender. Dr. **Dohrn,** Berichterstatter. **Auer. Evers. Fritzen** (Coblenz). **Gröber. v. Hellmann.** Dr. **Hermes** (Jauer). **Kochann.** Dr. **v. Komierowski.** Dr. **v. Marquardsen.** Dr. **Mehnert. Schneider** (Hamm). **v. Steinau-Steinrück.**




Princeton University Library
32101 076378148

